



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

9-1
145

Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

Vierundzwanziger Band.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der Königl. Akademie der Wissenschaften.

Göttingen,
Verlag der Dieterich'schen Buchhandlung.

1884.

~~+35471~~

184, 1. t. 12 - 1882, C. H. B.

Ge: 6.1

June 1, 1882.

In h a l t.

Gerhard von Reichersberg und seine Ideen über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Von Dr. W. Ribbeck in Berlin.	1
Die Chroniken Hermanns, Bernoldis und die Epitome Sangallensis in den ersten fünf Jahrhunderten. Von Dr. Chr. Volkmar in Dichterfelde.	81
Östfranken im zehnten Jahrhundert. Von Dr. F. Stein in Schweinfurt.	121
Über die Biographien des Majolus. Von Dr. W. Schulze in Halle.	158
Die Zeit der Schlachten bei Pollentia und Verona. Von Prof. O. Seest in Greifswald.	178
Kleinere Mittheilungen.	
Bur Vita Anskarii. Von Staatsrath G. Kunik in Petersburg.	191
Über mittelalterliche Briefe, im besonderen über zwei Kreuzzugsbriefen Papst Eugens III. Von Prof. v. Pflugk-Harttung in Tübingen.	198
Zizi. Ein Beitrag zur Erklärung einer Stelle des Cosmas. Von Dr. J. Leige in Prag.	203
Vierundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften. 1883. Bericht des Secretariats.	205
Der Verkehr süddeutscher Städte mit Genua während des Mittelalters. Von Oberstudienrath Oberbibliothekar Dr. W. Heyd in Stuttgart.	213
Zur Geschichte der deutschen Handwerksämter. Von Archivsecretär Dr. M. Bär in Coblenz.	231
Zur Kritik der Normannengeschichte des Amatus von Monte Cassino. Von Dr. G. Waist in Erlangen.	273
Über Brunos Schrift vom Sachsenkrieg. Von Professor J. May in Offenburg.	341
Zur germanischen Leibwache der juliisch-claudischen Kaiser. Von Dr. J. Rosenstein in Berlin.	369

Kleinere Mittheilungen.

Zu der verschollenen Fuldischen Brieffassung. Von Prof. E. Dümmler in Halle.	S. 421
Scheinoriginale deutscher Papsturkunden. Von Prof. J. von Pflugk-Harttung in Tübingen.	— 426
Die älteste Ausfertigung der Goldenen Bulle und ihr Verhältniß zu den übrigen Ausfertigungen. Von Dr. O. Harnack in Birkennich.	— 445
Zur Kritik Tempelhoffs und des militärischen Nachlasses des Grafen B. Am. Henckel von Donnersmarck. Von Archivsekretär Dr. G. Winter in Marburg.	S. 453
Das dritte Kaiserliche Buch der Markgrafen von Brandenburg. Von Oberlehrer Dr. Fr. Wagner in Berlin.	— 475
Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche. Von Prof. J. v. Pflugk-Harttung in Tübingen.	— 565
Die angeblichen Predigten des Bonifaz. Von Oberlehrer Dr. H. Hahn in Berlin.	— 583
Kleinere Mittheilung.	
Die Gründungslegende und die angebliche Stiftungsurkunde des Klosters Freckenhorst. Von Dr. W. Diekamp in Münster. — 629	

**Gerhoh von Reichersberg
und seine Ideen über das Verhältniß
zwischen Staat und Kirche.**

Von

Walter Ribbeck.

Der Mann, dem die folgenden Betrachtungen gelten, ist in den letzten Jahrzehnten zu wiederholten Malen Gegenstand der Aufmerksamkeit der Historiker sowohl als der Theologen und Objekt monographischer Behandlung gewesen. Sein Leben und seine Bedeutung im Allgemeinen sind von Stüzl¹, Vogel² und Bach³ geschildert, von letzterem namentlich seine theologischen Anschauungen einer eingehenden Würdigung unterzogen worden⁴, einzelne Schriften von ihm sind uns durch Scheibelberger⁵ und Mühlbacher⁶ zum ersten Male überhaupt oder wenigstens zuerst in vollständiger Gestalt bekannt geworden. Auf Grund dieser Vorarbeiten ist uns jüngst von der Hand Nobbes⁷ eine umfassende Darstellung seines Lebens und Werks gegeben worden. Wenn nun, namentlich in dem so genannten Werke, natürlicher Weise auch seine kirchenpolitischen Ansichten und Bestrebungen nicht ohne Berücksichtigung geblieben sind, so glauben wir doch, daß eine systematische Darstellung gerade dieser Seite seiner Thätigkeit, welche insbesondere auf die geistliche Entwicklung des Mannes Bezug nimmt, noch immer nichts Überflüssiges sein dürfte.

Inmitten zweier streitenden Parteien ist dem Neutralen immer eine schwierige und undankbare Rolle zugewiesen. Nicht verblendet durch die Leidenschaft des Kampfes, erlangt er doch zugleich jener glücklichen Besangenheit, welche dem Menschen aus der vollen Hingabe an eine bestimmte Sache erwächst, überall wo die andern ausschließlich oder doch vorzugsweise Licht und Sonnenschein gewahren, treten ihm auch zugleich die dunklen Schatten

¹ Denkschriften der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. Bd. I.

² Herzogs Realenzyklopädie Bd. V.

³ Österreichische Vierteljahrsschrift für katholische Theologie 1865.

⁴ Dogmengeschichte des M. A. Wien 1873. 75.

⁵ Gerhofer opera adhuc inedita, libri III de investigatione Antichristi. Sing 1875. Österreich. Vierteljahrsschrift für kathol. Theologie 1871, X (enthaltend u. a. die quarta vigilia noctis).

⁶ Gerhofer Reich. ad cardinales de schismate epistula, im Archiv für Gesch. der Wiener Akademie XLVII, 355—382.

⁷ Gerhofer von Reichenberg. Leipzig 1881.

entgegen. Im Gewoge des Kampfes verhallt seine Stimme ungehört, die bald nach rechts, bald nach links, warnend und mahnend ertönt, und gerade die leidenschaftslose Ruhe, die ihn auszeichnet, wird ihm von den Anhängern beider Seiten als Doppelzüngigkeit oder Verrath ausgelegt; denn wer nicht durchaus unser Gegner ist, den glauben wir allzu leicht als völligen Gesinnungsgenossen in Anspruch nehmen zu dürfen. Die Weltwelt wird selten gegen ihn gerecht sein, um so mehr wird ihn aber vielleicht die Nachwelt zu würdigen wissen. War er wirklich ein dentender Mann, so wird seine Beurtheilung der Vorgänge, deren Augenzeuge er gewesen, ihr von unschätzbarem Werthe sein, ihr, der es immer schwer fällt, aus dem ihr eigenthümlichen Gesichtskreis sich herauszuversezzen, wird in dem Munde eines unbefangenen Mitlebenden die Auffassungsweise einer vergangenen Zeit immer noch am reinsten entgegentreten. Oft wird der Nachgeborene seinen Standpunkt freilich gar nicht oder nur mit Einschränkungen theilen können, aber auch da, wo er von ihm abweichend sich genöthigt sieht Partei zu ergreifen, wird er von ihm immerhin gelernt haben, das Berechtigte und das Unberechtigte an den zeitgenössischen Bestrebungen von einander zu scheiden.

Eine solche Stellung, wie die eben geschilderte, sehen wir gegenüber jenen beiden großen Parteien, welche im zwölften Jahrhundert, in den Tagen Friedrich Barbarossas, für das Kaiserthum hier, für das Papstthum dort die Waffen des Wortes und des Schwertes erhoben, einen Mann einnehmen, der, obwohl nicht gerade zu den bahnbrechenden Geistern gehörig, doch eben darum einen gewissen Anspruch auf unser Interesse hat. Es ist dies der Propst Gerhoh von Reichenberg.

Einsam in der That steht dieser Mann unter seinen Zeitgenossen da, rings um ihn her ist die Welt in zwei feindliche Lager getheilt, den Ansprüchen auf päpstliche Allgewalt, die auf der einen Seite drohend sich erheben, setzen sich auf der andern die Tendenzen eines nach Beherrschung der Welt trachtenden Cäsaropapismus entgegen, er aber, obwohl äußerlich bald mehr zu der einen bald mehr zu der andern Partei sich neigend, steht beiden doch im Grunde fremd gegenüber. Durch und durch kirchlich, wie er ist, stößt ihn doch das Gebahren dieser streitenden Kirche, deren Reich entgegen dem Bibelworte nur zu sehr von dieser Welt ist, durchaus ab und nähert ihn ebendeshalb in gewissem Grade der andern Seite, von der ihn freilich dann wieder andere, nicht minder gewichtige Bedenken zurückschrecken. Indem er sich bemüht, jeden der beiden Theile zum Verzicht auf das zu bewegen, was ihm an denselben mißfällt, hofft er sie schließlich unter einander aussöhnen zu können, ohne dieses Ziel freilich jemals zu erreichen.

Erst gegen das Ende seines Lebens, freilich nicht während der ganzen Dauer desselben, sehen wir Gerhoh diese Vermittler-

rolle innehalten, vorher hat es für jede der beiden Parteien eine Zeit gegeben, in der sie ihn mit ziemlichem Recht den ihrigen nennen konnte.

Geboren um die Wende des elften und zwölften Jahrhunderts, durchlebte der Jüngling noch die letzten Zeiten jenes Streites, dessen Angelspunkt die Besetzung der geistlichen Aemter bildete. Obwohl Gerhoh damals schon dem geistlichen Stande angehörte, finden wir ihn doch äußerlich wie innerlich durchaus als Anhänger des Kaisers. Wohl hatten ihn traurige Erfahrungen, die er in Betreff der Verderblichkeit sinnlicher Lust gemacht, veranlaßt, das Gelübde der Keuschheit abzulegen¹, aber darum war sein Sinn der Welt doch keineswegs ganz und für immer abgewandt. In seinem Alter schaute der zum Asketen gewordene mit tiefer Berührtheit auf diese Tage seiner Jugend zurück, in denen er als Domherr zu Augsburg und Vertrauter des dortigen Bischofs Hermann an dem manchmal recht weltlichen Treiben seiner geistlichen Mitbrüder lebhaften Anteil genommen. Mit jenen Tendenzen, wie sie seit Gregors VII. Zeiten auch in Deutschland an vielen Orten in Aufnahme gekommen, die darauf hinausließen, auch die Weltgeistlichen an ähnliche strenge Vorschriften zu binden wie die Mönche, stand das Treiben der damaligen Augsburger Cleriker freilich nicht eben in Einklang. An die Vorschriften, welche ihnen das Zusammenwohnen und Zusammenleben anempfahlen, lehrten sie sich wenig, weltlichen Ergötzungen, wie zum Beispiel theatralischen Aufführungen, deren Stoffe freilich aus der biblischen Geschichte genommen wurden — so kam unter anderm der bethlemitische Kindermord zur Darstellung —, ja selbst den Freuden des Gelages gaben sie sich mit Vorliebe hin, in Kleidung und Haartracht suchten sie ihren Stand so wenig wie möglich hervortreten zu lassen². Gerhoh vergleicht später seine Genossen und sich selbst mit jenen gallischen Geistlichen, wie sie die Beschlüsse eines Concils von Toledo schilbern, welche wie die Laien in vollem Haarschmuck einhergehen und nur in der Mitte des Kopfes einen kleinen Fleck als schwache Andeutung der tonsur freilassen³. Gerhoh wird später nicht müde über sein weltliches Gebahren in der damaligen Zeit seine tiefste Reue kundzugeben, gegen sein späteres Leben gehalten erscheint ihm das Augsburger wie den Israeliten ihr Aufenthalt in Aegypten gegenüber dem im gelobten Lande, seinen damaligen Rückfall in weltliche Gesinnung vergleicht er mit der Apostasie Kaiser Julians⁴. Allein, was er im Ein-

¹ Ep. ad Innocentium papam, Migne, Patrol. t. CXCIV, S. 1877: Ab anno autem ut recordor 16. vel 17. aetatis meae percussus plaga et dolore importabili ad propositum castitatis mentem aptavi — confirmatus in solo castitatis proposito me miserum perdita virginitate nimurum ero.

² Migne l. c. S. 790 (Comment. in ps. 133); 791.

³ Migne l. c. S. 1877 (ep. ad Innoc. papam). ⁴ Ib.

zernen von jenem Leben berichtet, erscheint doch unendlich harmlos im Vergleich mit dem was sonst über das damalige Treiben des Augsburger Clerus im Allgemeinen und des Bischofs Hermann im Besonderen bekannt ist¹. Die unbefangene Sittenlosigkeit und Willkür des Bischofs, auf dessen Erhebung der Verdacht bedenklichster Simonie lastete, riefen in Augsburg und besonders bei den frommen Mönchen von St. Ulrich und Afra großes Ärgerlich hervor, und die Klagen, die darüber unaufhörlich nach Rom drangen, veranlaßten die Bäpste, mehrmals den Missethäter zu suspendiren. Dennoch würde es ihm immer noch gelungen sein, den Zorn der Curie zu beschwichtigen, hätte er denselben nicht durch sein Festhalten an der kaiserlichen Partei in unverzeihlicher Weise herausgefordert. Für seine, während der Regierung Heinrichs IV. begangenen Sünden erlangte er freilich wie so viele andere bei dem Umschwung der Dinge im Jahre 1106 Amnestie, aber nach Wiederausbruch des Streites zwischen Curie und Kaiserthum stand er Heinrich V. als Berather und Kriegsgefährte zur Seite, und hielt auch dann noch bei ihm aus, nachdem denselben der Bannstrahl Gelasius II. getroffen (1118). Nach vergeblichen Versuchen der kirchlichen Partei, den Bischof zu gewinnen, verfiel auch dieser dem Bann und dem Ausspruche der Amtsenthebung, was ihm freilich bei seinen Augsburgern nicht viel schadete. Als der Kaiser Ende des Jahres 1118 aus Italien zurückkehrte, wurde er in Augsburg höchst freundlich empfangen. Auch Gerhoh, der damals bei dem Bischof von solchem Einfluß war, daß, wie er später von sich rühmt, die Geschäfte ohne ihn gar nicht besorgt werden konnten², hielt trotz des Bannes an Kaiser und Bischof fest, er half, wie er sich nachmals reuig ausdrückte, den unterhöhlten Baum noch aufrecht halten. Diese Gedinnung scheint er selbst noch einige Zeit nach der neuen Bannung des Kaisers durch Calixt II. (Oct. 1119) bewahrt zu haben.

Dann aber begann er in erst unauffälliger, später in mehr offener Weise sich von dem Gebannten zurückzuziehen³. Ja er ging so weit, einigen angesehenen Laien, die zum Kaiser hielten, die Spendung des Abendmahls zu verweigern⁴. Da sein Bio-

¹ *Uodalscalcus de Eginone et Herimanno* (M. G. SS. XII, S. 429—48).

² *Migne l. c. S. 790* (Ps. 133): *neq; sine meo adminiculo potuisse ordinari episcopalia officia in Augustensi ecclesia.*

³ *Migne l. c. S. 1317* (de aed. Dei): *me abortivum et omnium christianorum minimum nomino, quia et ego pro modulo meo, immo ultra modulum meum eccliam Dei persecutus sum, non solum paternam substantiam in me ipso dissipando, sed et, quod multum horreo atque utinam satis horream, malam quandam arborem anathematis falce succisam pro meo fastu et quaestu fulciendo.*

⁴ *Chron. Magni*, M. G. SS. XVII, S. 491: *incipiebat jam audere obsistere adversariis legis Dei, subtrahendo se nimirum a communione episcopi Augustensis...* Faciebat autem hoc primo non manifesto, sed quasi in occulto. *Migne l. c. S. 890*: *cujus quia tunc sacramentis communicare nolui.*

⁵ *Chron. Magni l. c.*

graph berichtet, die Stadt habe in Folge dieses seines Auftretens die Fläche des Kaisers gefürchtet¹, so muß dieser zu jener Zeit in der Nähe oder vielleicht gar in der Stadt selbst sich aufgehalten haben. Dies war aber in den ersten Monaten des Jahres 1121 der Fall². jedenfalls sah sich Gerhoh in Folge dessen gezwungen, die Stadt zu verlassen und ins Chorherrenstift Raitenbuch zu flüchten³.

Diese Schwankung Gerhohs scheint in Zusammenhang zu stehen mit einer totalen Umwandlung seiner Anschauungen überhaupt. Ihm scheinen damals zuerst Bedenken darüber aufgestiegen zu sein, ob ein Weltgeistlicher, der nicht nach einer bestimmten Regel lebe, überhaupt zum ewigen Leben kommen könne. Zur Belehrung dieses Zweifels wandte er sich an einen frommen Eremiten. Die Antwort desselben wirkte mächtig erschütternd auf den Fragenden, wenngleich die Herbigkeit des Bescheides ihn vorerst mit Unwillen gegen den strengen Mahner erfüllte⁴. Indesß die Sache ließ ihn einmal nicht mehr los, durch Studien der Kirchenväter und anderer Schriftsteller suchte er die Lösung des Räthsels zu gewinnen und fand mit Schrecken, daß diese Autoritäten mit der Hebe des Einsiedlers nur zu gut übereinstimmten⁵.

Die Augen gingen ihm auf über die Sündhaftigkeit seines bisherigen Wandels und das Unrecht, daß er gegen die heilige Kirche begangen, indem er im Lager ihrer Feinde weilte. Diese Erkenntniß war es, die ihn seinen Genossen entfremde und schließlich nach Raitenbuch trieb⁶.

Nicht lange freilich weilte er dort, so erschienen in Deutschland die Friedensboten des Papstes, und der Wormser Vertrag machte dem langen Streite ein vorläufiges Ende. Auf Bitten des Bischofs selbst lehrte Gerhoh nach Augsburg zurück⁷ und begleitete ihn auf seiner Bußfahrt nach Rom zum Lateranconcil (Anfang 1123). Hier erlangte Hermann seine endgültige Aussöhnung mit der Curie⁸. Gerhohs Biograph schreibt seiner Mitwirkung den Hauptantheil an diesem glücklichen Ausgänge zu⁹, gewiß mit Unrecht, da er bis dahin ein ganz unbekannter Cleriker war und sich,

¹ Chron. Magni l. c.: Pro qua re tota fere civitas contra eum commota est judicans eum quasi insanum et temerarium, qui ausus esset iram caesaria contra se et civitatem provocare.

² Stumpf, Reg. 1687. ³ Migne l. c. 890.

⁴ Migne l. c. §. 417 (dialogus de clericis).

⁵ l. c.: Sed postmodum digestis quae ab eo audieram, ubi sanctos patres illi concordes animadverteram.

⁶ Migne l. c. §. 1377: et nisi me Deus in ingenti pavore in signis atque portentis terruisset, in tantum Aegyptus ipsa placuisse, ut nunquam inde fugientes vellem comitari.

⁷ l. c. §. 890: ego a jam dicto b. memoriae Herimanno episcopo Augustense Augustam sum revocatus.

⁸ l. c.

⁹ Chron. Magni: His autem . . . finitis . . . episcopus in gratiam Romanae ecclesiae ipso mediante receptus est.

wie wir wissen, nicht eben durch besondere Frömmigkeit hervorgehan hatte. Nach seiner Rückkehr verweilte Gerhoh noch einige Zeit in Augsburg. Allein er war doch zu sehr ein Anderer geworden, als daß ihn die alten Verhältnisse noch hätten befriedigen können. Wie er das Leben nach canonischer Regel, welche den ihr Unterworfenen jeden eigenen Besitz und jedes gesonderte Wohnen und Speisen untersagte, für das Wohl seiner eigenen Seele für nothwendig erklärt hatte, so suchte er dieselbe Überzeugung auch bei seinen Mitcanonikern zu wecken und stieß bei ihnen auf geheimen aber hartnäckigen Widerstand¹. Er entschloß sich daher Augsburg und seine reiche Pfründe² abermals aufzugeben und wieder nach Raitenbuch zu gehen, wohin er seine Eltern und mehrere seiner Brüder mitnahm.

Hier war er mit Feuerreifer bestrebt durch Wort und Beispiel seine Mitbrüder zur Beobachtung des strengsten regulären Lebens anzuhalten. Sein Biograph nennt seine Rede feurig, sein Wort eine Fackel. Er casteite sich so, daß er bald nur noch aus Haut und Knochen bestand³. Während er aber selbst das Bewußtsein hatte, auf dem richtigen Wege zu sein, ließ ihn der Gedanke an zwei seiner Brüder, die noch Kanoniker in Augsburg waren, keine Ruhe, und er ging mit dem Plane um, ob es nicht möglich sei, die gesammte Weltgeistlichkeit der strengsten canonischen Regel, der des heiligen Augustin, zu unterwerfen⁴. Er begab sich daher zu Anfang 1126 nach Rom in Begleitung des Propstes Hermann von St. Peter in Salzburg, der im Auftrage des Erzbischofs Konrad dorthinging. Dieser, der gleiche Ziele wie Gerhoh verfolgte, wollte vom Papst Honorius die Genehmigung zur Einführung der canonischen Lebensregel für die Salzburger Kirche erlangen⁵. In Rom traf Gerhoh auch zusammen mit dem Erzbischof Norbert von Magdeburg⁶. Er beklagte sich beim Papste über das Leben der irregulären Cleriker und fragte, warum diesem Unwesen nicht ein Ende gemacht werde. Jener entgegnete, die Zahl der Schuldigen sei zu groß, als daß gegen sie eingeschritten werden könne⁷. Gerhoh mußte sich damals mit diesem Bescheide zufrieden geben, obwohl ihm später wohl einfiel, was er dem

¹ Migne l. c. S. 820.

² Chron. Magni: dimissa praediviti canonica.

³ Chron. Magni. ⁴ Migne l. c. S. 1377.

⁵ Gerhoh sagt selbst, er sei in Rom gewesen in legatione archiepiscopi Salisburgensis. Dies ist aber wohl nur uneigentlich zu nehmen, denn anderswo (l. c. de aed. Dei cap. 27, S. 1267) erzählt er, er sei zugegen gewesen, als der Gesandte des Erzbischofs Honorius um gewisse Dinge gefragt habe. Dieser Gesandte war nach den Annal. Reichersb., M. G. XVII, S. 454, ad. ann. 1125 (cf. 1123) Propst Hermann.

⁶ Migne l. c. S. 1378. Nach der Vita Norberti (M. G. XII, S. 689) war Norbert im Febr. 1126 in Rom.

⁷ Migne l. c. S. 1378.

Papste hätte erwiedern können¹. Doch wurde die Genehmigung zur Einführung der canonischen Regel durchgesetzt².

Den nach Mainz und Bamberg zurückkehrenden ließen seine Mitbrüder die Anklagen entgelten³, die er gegen ihr unregelmäßiges Leben beim Papste vorgebracht⁴. So mußte es ihn sehr willkommen sein, als er dem Bischof Euno von Regensburg zum Beihelfer gegeben wurde, der ihn zum Presbyter machte⁵ und ihm die Pfarrrei von Cham anvertraute⁶. In jene Zeit fällt die Abfassung von Gerhohs erster kirchlich politischer Schrift und überhaupt seinem ersten Werke „Vom Hause Gottes“. Es spricht sich darin vor allem das Streben aus, nach Reinigung der Kirche von vielem ihr anhaftenden Weltlichen, aber doch merkt man es dem Verfasser an, daß er nicht immer im orthodox kirchlichen Lager gewesen ist, daß er auch einen Blick besitzt für die Anforderungen der weltlichen Gewalt und das, was in ihnen berechtigt ist. Für gewisse Fragen zeigt er hier eine Unbefangenheit der Beurtheilung, wie sie in jenen Tagen äußerst selten war und sich auch bei Gerhoh selber späterhin nicht mehr findet. Die Schrift wurde dem Bischof Euno gewidmet und gefiel diesem so, daß er selbst darüber predigte.

Politische Verwicklungen waren es die Gerhohs Entfernung von der ihm übertragenen Stelle herbeiführten. Gegen den neu erwählten König Lothar befanden sich die staufischen Brüder, die sich als die echten Erben der Salier betrachteten, in offener Empörung, die namentlich Schwaben und Baiern aufregte. Gerhoh stand wie sein Bischof durchaus auf Seiten Lothars, der ja der kirchlichen Partei seine Erhebung zu danken hatte und sprach sich mit großer Energie gegen Konrad von Staufen aus, der sich am 18. Dec. 1127 die Krone aufgesetzt hatte. Infolge dessen wurde er von staufischen Parteigängern sehr bedrängt und genötigt seine Kirche zu verlassen. Die Gründung eines regulirten Stiftes, die er in Cham durchzuführen bereits unternommen hatte, mußte er dieser Verhältnisse wegen aufgeben⁷.

Seine Anschauungen über den Vorzug des regulären Lebens hatten sich inzwischen immer schärfer ausgebildet, und er suchte ihnen mit aller Energie, wie es scheint, nicht blos mündlich⁸, bei anderen Eingang zu verschaffen. Er sprach es offen aus, die Weltgeistlichen hätten, wenn sie ihre Lebensweise nicht änderten, keine Aussicht die ewige Seligkeit zu erlangen und sie gehörten zu jenen Nicolaiten und Simonisten, welche die früheren Päpste

¹ l. c. ² Ann. Reichersb. l. c. ³ Chron. Magni.

⁴ Pez Thes. VI, S. 591 ep. 21. Chron. Magni: Bei seinem Tode (1169) war er 43 Jahr Priester.

⁵ Chron. Magni. ⁶ ib. ⁷ ib.

⁸ Migne l. c. S. 1378 (de cler. sec. et reg.): sententias vel primicias de cunctis meis opusculis, pro quibus persecutionem patior a saecularibus clericis.

für Ketzer erklärt hätten¹. Ja er ging so weit zu behaupten, daß die von dergleichen Leuten gespendeten Sacramente, insbesondere die Ausheilung des Abendmahls keine Wirksamkeit hätten². Solche Neuherungen zogen ihm natürlicher Weise den erbitterten Haß der Weltgeistlichen zu, die nichts sehnlicher wünschten als ihn aus dem Lande der Lebendigen zu entfernen³. Sie nannten ihn einen Schwärmer, mit dem niemand, nicht einmal seine eigenen Mithräder in Raitenbuch einverstanden seien. Und doch hatten ihn gerade die Schriften Manegolds, der zur Zeit Gregors VII. Decan in Raitenbuch gewesen, welche im Stift noch vorhanden waren, in seiner Meinung bestärkt⁴. Auch hielt man ihm vor, daß seine Anschauungen denen aller französischen Lehrer widersprächen⁵. Indes hatte Gerhoh die Genugthuung, daß nicht nur sein Bischof und Konrad von Salzburg ihr Einverständniß mit seinen Ansichten kundgaben, sondern daß sich selbst ein päpstlicher Legat für ihn aussprach. Es war dies Erzbischof Walter von Ravenna, der im Jahr 1130 nach Deutschland kam, um in dem zwischen Innocenz II. und Anaclet ausgebrochenen Schisma die deutsche Kirche und König Lothar für den ersten zu gewinnen. Er verstand es gerade streng kirchlich gesinnte Männer wie Norbert von Magdeburg und Konrad von Salzburg für seinen Papst einzunehmen, auf deren Veranlassung im Oct. 1130 eine Synode deutscher Bischöfe in Gegenwart des Legaten die Rechtmäßigkeit Innocenz' anerkannte⁶. Ueberhaupt erklärten sich für diesen überall die streng kirchlichen Elemente, wie in Frankreich die Cluniacenser, obwohl der Gegenpapst ihrem Orden angehörte, so in Deutschland nach Gerhohs Zeugniß die regulirten Cleriter ohne Ausnahme⁷.

Vor jenem Legaten nun und dem Erzbischof von Salzburg war es, daß Gerhohs Gegner gegen ihn und Bischof Euno in Regensburg die Anklage der Keterei erhoben⁸. Gerhoh hatte aber die Freude, daß der Legat sich ganz seiner Meinung erklärte⁹. Nur rieth er, wie auch Erzbischof Konrad, ihm zu mehr Mäßigung in seinem Vorgehen, eine Mahnung, die Gerhoh selbst als nicht ganz unberechtigt anerkannte. Wie hätte er aber, wenn er einmal von der Wahrheit einer Idee erfüllt war, sich Beschränkung auferlegen sollen! So blieb seine Lage inmitten seiner vielen Gegner eine sehr prekäre, und er konnte es nicht wagen, wie er wohl gewünscht hätte, bei Gelegenheit der Lütticher Zusammenkunft zwischen Papst und König gleichfalls dorthin zu gehen⁹. Und doch

¹ l. c. S. 1406.

² l. c. extra ecclesiam corpus Christi confici non posse.

³ l. c. S. 1378.

⁴ l. c. S. 1415.

⁵ l. c. S. 1419.

⁶ Giesebrecht IV, S. 58—61.

⁷ Migne l. c. S. 1409.

⁸ l. c. S. 1415.

⁹ l. c. S. 1423: ita circumvallatus ab inimicorum grege numeroso, ut in proximis te veniente ad Leodiensem urbem non ausus fuerim venire.

hatte er noch so eben mit großer Freude gehört, daß Innocenz sich zu Clermont gegen das irreguläre Leben der Weltgeistlichen ausgesprochen¹. So schrieb er denn, nachdem er sich dem Cardinalbischöf Johannes von Ostia gegenüber sehr schroff über Anaclet, den er mit dem Thier der Apocalypse verglich, geäußert², für den Papst eine eigene Schrift über den Unterschied zwischen regulären und irregulären Clerikern, in der Gerhoh hauptsächlich im Anschluß an den Gregorianer Manegold³ jenen Unterschied für einen unverhöhnlichen Gegensatz erklärt und das reguläre Leben als das einzige zum Heil führende bezeichnet. Indem er die Regulären als Anhänger Innocenzens, die Säcularen als solche Anaclets hinstellt, giebt er jenem Gegensatz noch eine politische Bedeutung. In dieser Schrift schilderte er auch dem Papste seine bedrängte Lage und bat denselben ihm, der in der Mitte seiner Verfolger verlassen wie ein Sperling auf dem Dache sitze⁴, doch zu Hilfe zu kommen. Er möge den Erzbischof von Salzburg ermahnen, das Werk, das er in seinem eigenen Sprengel so erfolgreich durchgeführt, auch in der Regensburger Suffragandiöcese zu betreiben.

Indes die Befreiung aus jener peinlichen Lage erfolgte auf eine andere Weise, als sie Gerhoh sich vorgestellt. Im Mai 1132 starb Bischof Euno von Regensburg⁵. Kurze Zeit darauf wurde Gerhoh vom Erzbischof Konrad zum Vorsteher der Propstei Reickersberg berufen, welche Stelle soeben durch die Resignation des bisherigen Propstes Gottschalt frei geworden war⁶. So hatte er denn mit einem Mal beides gefunden, was er bedurfte, eine Stätte, wo er erfolgreich zu wirken vermochte, und einen Obern, der von denselben Ideen und demselben Eifer erfüllt war wie er.

Das Salzburger Erzbisthum, zu dessen Haupte Gerhoh nun in die engsten Beziehungen trat, war seit geraumer Zeit, seit dem ersten Ausbrüche des Streites zwischen König- und Priesterthum eine Hochburg der päpstlichen Partei in Deutschland und eine Stätte strengster kirchlicher Gesinnung gewesen, hatte aber auch eben darum unter den Verfolgungen der königlich Gesinnten viel zu leiden gehabt. Erzbischof Konrad erwies sich seiner Vorgänger würdig. In den ersten Jahren Heinrichs V., als noch ein leidliches Verhältniß zwischen Hof und Curie bestand, wußte er mit dem Könige, aus dessen Händen er selbst die Belehnung mit Ring und Stab entgegengenommen⁷, noch ziemlich gut auszukommen. Auf dem Römerzuge aber gerieth er mit ihm in Mißhelligkeiten, indem er den Wuth hatte sich der Gefangennahme Paschals entschieden zu widersezzen, wobei er selbst in Lebensgefahr

¹ l. c.: quod eos tetigisti de colore vestium notabilemque fecisti vitam et habitum eorum. Cf. Mansi Coll. Conc. XVI, S. 487.

² l. c. S. 1423.

³ l. c. S. 1415.

⁴ l. c. S. 1423.

⁵ Chron. Magni.

⁶ ib. Ann. Reickersb.

⁷ Vita Chunoradi, M. G. XI, S. 65.

gerieth¹. Der Gegensatz steigerte sich nach der Rückkehr dermaßen, daß Konrad sich genötigt sah, seine Diöcese zu verlassen und zu der Reichsfeindin Mathilde von Toscien zu flüchten². Nach deren Tode kehrte er auf kurze Zeit nach Salzburg zurück, mußte aber bald wieder von dort weichen und ging wie einst in den Tagen Heinrichs IV. sein Vorgänger Gebhard zu den auffständischen Sachsen. Jahre lang stand er mit Lothar von Supplinburg und Adelgot von Magdeburg an der Spitze der norddeutschen Opposition. Nach dem Tode Paschals und der durch Gelasius erfolgten Bannung Heinrichs V. suchte er eine Synode deutscher Bischöfe zu versammeln³ und schloß sich dem päpstlichen Legaten Cuno von Palestina aufs engste an⁴. Mit auf seinen Antrieb geschah es, daß Calixt II. zu Reims den Bann gegen den Kaiser erneuerte⁵. Als die Friedensstimmung wiederkehrte, kam er endlich dauernd in seine Diöcese zurück (1121)⁶. Bei der Wahl Lothars war er im Interesse dieses seines alten Freundes thätig, aber in geschickterer Weise als Adalbert von Mainz, indem er das tumultuarische Verfahren desselben entschieden mißbilligte. Seinem Einflusse war es wohl zu danken, daß der Herzog Heinrich von Baiern von den Staufern zu Lothar hinübergezogen wurde, und so die Entscheidung für diesen ausfiel⁷. Dem neu gewählten Könige aber leistete er nicht nur nicht das Hominium, was ja auch den anderen Prälaten für diesmal erlassen wurde⁸, sondern nicht einmal den allgemeinen Treueid, die Fidelitas, weil er es für ein Sacrileg erachtete, die priesterlichen Hände, welche durch die Salbung mit dem heiligen Oel geheiligt seien, in die blutbefleckten Hände eines weltlichen Herrschers zu legen⁹. Die schismatischen Bischöfe seiner Diöcese suchte er nach Kräften zu beseitigen¹⁰. Seinen und Norberts von Magdeburg Bemühungen hatte es endlich Papst Innocenz zu danken, daß sich der König so bald für ihn entschied und die Wagschale sich damit auf seine Seite neigte¹¹.

¹ Die Nachrichten über Konrads Verhalten bei dieser Gelegenheit sind sehr verwirrt. Nach den Annales Admontenses (M. G. IX), denen Otto von Freising (Chronicon VII, 14) folgt, hat Konrad sich gegen die Gefangennahme Paschals erklärt. Nach der Vita Chuonradi (M. G. XI, S. 68) opponirt er bei der Verleugnung des zwischen Kaiser und Papst geschlossenen Vertrages, der aber, wie die Vita irriger Weise annimmt, die Überlassung der Investitur an Heinrich ausgesprochen habe. Gerhoh (de inv. Antichr. 22) endlich sagt jenen Vertrag richtig als die Rückgabe der Regalien enthaltend und läßt Konrads Opposition gegen diese sich richten.

² Vita Chuonradi (M. G. XI, S. 69).

³ Cod Udalr. 179, S. 315.

⁴ Vita Theogeri (M. G. XII).

⁵ Otto Frising. Chronicon VII, 15.

⁶ Vita Chuonradi cap. 15, S. 71.

⁷ Narratio de electione Lotharii (M. G. XII, S. 511).

⁸ Vita Chuonradi S. 66.

⁹ ib.

¹⁰ ib. cap. 21, S. 76.

¹¹ Gießebrecht IV, 58. 61.

Diente Konrad als Politiker durchaus den Interessen Roms, so suchte er in seiner Diöcese auf alle Weise kirchlichen Sinn zu wecken. Er hatte genug zu thun, um die Schäden zu heilen, die derselben durch die vielen Schismen geschlagen waren. Als das beste Mittel hierzu erkannte er die Einführung regulirter Chorherren, die er namentlich aus Sachsen holte. Er that dies mit solchem Erfolge, daß er nur bei zwei Stiftern mit jener Maßregel nicht durchdringen konnte.

Unter den Stiftungen, denen er seine Sorgfalt zuwandte, befand sich auch die Propstei Reichenberg, welche, 1084 gegründet, in der Zeit der Salzburger Wirren sehr herabgesunken war. Seit seiner Rückkehr war Konrad auf alle Weise bemüht gewesen durch Schenkungen und Privilegien dem Stifte aufzuhelfen. Keinen bessern Dienst aber konnte er demselben erweisen, als indem er jetzt einen Mann wie Gerhoh an die Spitze desselben berief, unter dessen Verwaltung das vielgeplagte Stift rasch aufzublühen begann.

Wie sich Gerhoh in seinen Bestrebungen um die ihm anvertraute Stiftung im Besonderen und die Pflege des kirchlichen Lebens im Allgemeinen mit dem Erzbischof vollkommen eins wußte, so erfreute er sich auch der vorzüglichen Gunst des Herzogs von Baiern, Heinrichs des Stolzen¹.

Auch ihm wie so vielen seiner Zeitgenossen kam es wohl in hohem Grade unerwartet, daß nach Lothars Tode nicht sein Schwiegersohn, eben jener Heinrich, sondern der Staufer Konrad auf den Thron erhoben würde. Es geschah dies durch eine Minderheit von Fürsten, welche dem Geheiß des päpstlichen Legaten und des Erzbischofs Albero von Trier folgten.

Konrad von Salzburg scheint von dieser in höchst unregelmäßiger Weise und ohne sein Mitwissen vollzogenen Wahl nicht eben erbaut gewesen zu sein, wenigstens erschien er nicht auf dem Bamberger Tage, zu dem König Konrad die Fürsten, die ihm noch nicht gehuldigt, beschieden hatte². Indes trug schließlich die Ergebenheit gegen die päpstliche Partei, deren Werk jene Erhebung einmal war, sowie die Scheu, einen Bürgerkrieg zu veranlassen, bei dem Erzbischof den Sieg davon über seine Empfindlichkeit und die Anhänglichkeit an Herzog Heinrich. Auf dem Tage von Regensburg verständigte er sich mit dem Könige.

Hominium und Fidelität leistete er ihm freilich so wenig wie seinem Vorgänger³. Auch an das Wormser Concordat hielt er sich nicht sonderlich gebunden, sondern ertheilte seinen Suffraganbischofen regelmäßig die Weihe, ohne daß sie vorher vom Könige investirt worden waren⁴. Letzterer, der Grund genug hatte den angesehenen Prälaten zu schonen, sah stillschweigend darüber hinweg⁴.

¹ Erzbischof Eberhard nennt in einem Briefe an Heinrich den Löwen (Mon. Boic. IV, 419) Gerhoh den fideli familiaris seines Vaters.

² Giesebrecht IV, S. 174. ³ Vita Chuonradi I. c. S. 68.

⁴ Vgl. Bernheim, Geschichte des Wormser Concordats S. 46. 47.

Dies war der Mann, unter dessen Leitung zu wirklichen Gerhoh nun beschieden war, und dessen Grundsätze und ganze Lebensrichtung von entscheidendem Einfluß für seine Auffassung inner- und außerkirchlicher Verhältnisse werden mußten. Freilich nicht die großen öffentlichen Angelegenheiten waren es, die den Propst zunächst in Anspruch nahmen, vielmehr blieb seine Aufmerksamkeit fürs erste neben seiner eigentlichen Thätigkeit vorzugsweise Streitfragen lediglich kirchlicher Natur zugewandt.

Schon längst hatte Gerhoh nicht nur in mündlicher Rede, sondern auch in der Schrift über den Unterschied zwischen regulärem und irregulärem Leben es ausgesprochen, daß ihm die Sacramentsaustheilung von Seiten solcher Priester, welche von der Kirche als Häretiker betrachtet wurden, für unkräftig gelte¹. Zu den Häretikern rechnete er vor allem die Simonisten und alle diejenigen, welche einen unsittlichen Lebenswandel führten. Diese Behauptung hatte namentlich seitens der irregulären Cleriker einen Sturm der Entrüstung gegen ihn wachgerufen, der sich bis zum Vorwurf der Rezerei verstieg². Gerhoh aber konnte sich auf das Beispiel Gregors VII. berufen, der verboten hatte, bei verheiratheten Priestern die Messe zu hören und die Zu widerhandelnden den Heiden gleichgestellt hatte³. Als Häretiker bezeichnete nun aber Gerhoh auch diejenigen, welche als Anhänger des Gegenpapstes Anaclet von dem rechtmäßigen Papste in den Vann gethan seien⁴. Solche Grundsätze aber, nach denen ganze Kategorien von Priestern, unter die schließlich ein jeder sich bringen ließ der irgend wie Anstoß gab, der geistliche Charakter abgesprochen und eine Menge kirchlicher Alte für ungültig erklärt wurden, mußten nothwendigerweise vielen als höchst verwirrend und bedenklich erscheinen, und Gerhoh sah sich deshalb mannigfachen Anfechtungen ausgesetzt⁵. In dieser Noth entschloß er sich unmittelbar den Papst um seine Entscheidung anzugehen. Er begab sich nach Rom und versuchte dort vor der Curie den Satz, daß von solchen, die außerhalb der Kirche ständen, die Sacramente, insbesondere das Abendmahl, nicht in wirksamer Weise gespendet werden könnten⁶. Gestützt auf viele Zeugnisse kirchlicher Autoritäten erlangte er durch die Fürsprache des Erzbischofs von Ravenna und des Kanzlers Aimerich vom Papste eine billigende Erklärung⁷. Ueber dieselbe Frage schrieb er bald darauf seinen Tractat gegen die Simonisten, der an keinen Geringerer gerichtet war als an den angesehensten Prälaten der damaligen Zeit, Bern-

¹ Migne CXCIV, S. 1394 ff. ² l. c. 1406. ³ l. c. S. 1419.

⁴ Migne CXCIII, S. 577. 584.

⁵ Migne CXCIII, S. 577: O quantas in hac sententia contrarias habui; l. c. S. 504: Petro Leonis tyrannizante multa sumus passi.

⁶ l. c. S. 577. 584. CXCIV, S. 99 cap. 147.

⁷ l. c. Der Kanzler Aimerich verschwindet seit dem 20. Mai 1141 aus den Urkunden.

hard von Clairbeaux¹. Gerhoh bezeugt dem verehrten Manne gegenüber die größte persönliche Demuth², scheut sich aber nicht denselben in ziemlich unverhüllter Weise zu tadeln, weil er in der vorliegenden Frage aus Furcht irgendwo anzustossen bisher eine zu große Reserve bewiesen habe³. Die Ansicht, für welche er jenen zu gewinnen sucht, ist die, daß die von Häretikern dargebrachten Sacramente zwar an sich vollkommen (*integra*) seien, da ihnen nichts Wesentliches fehle, daß sie aber für den Empfangenden ohne Wirkung (*irrita*) blieben⁴.

Mit der Curie war Gerhoh fortwährend in enger Verbindung. 1143 finden wir ihn in Begleitung des Cardinodialonen Guido, der im Auftrage Innocenzs II. als Legat nach Böhmen und Mähren ging⁵. Er wußte diesen Mann, dem die Reinheit der Kirche vorzüglich am Herzen lag — war er doch der Gönner Arnolds von Brescia — so für sich einzunehmen, daß auf seine Empfehlung hin Papst Coelestin den Propst 1144 nach Rom beschied⁶. Als er dorthin kam, traf er freilich den Papst, der ihn gerufen, nicht mehr am Leben, doch fand er auch bei seinem Nachfolger Lucius II. freundliche Aufnahme⁷. In ein besonders nahe Verhältniß aber trat er zu dessen Nachfolger Eugen III., der, ein Schüler Bernhards von Clairbeaux, nach Charakter und Tendenzen für Gerhoh etwas ungemein Sympathisches besaß. Auch der Papst wußte die hohe Reinheit der Sitten und die tiefe theologische Bildung an diesem Manne zu schätzen und nahm von ihm wie von seinem früheren Lehrer Bernhard manchen Rat und manche Belehrung willig hin. Wiederholt finden wir den Propst in seiner Nähe.

Dass Gerhoh in diesen Jahren ausschließlich gewohnt war sich in streng kirchlichen, durchaus römisch gesinnten Kreisen zu bewegen, dafür legt klares Zeugniß ab der Commentar zum 64. Psalm⁸, den er 1146 an Eugen sandte und der dessen großen Beifall erwarb⁹. Die Städte Babylon und Jerusalem, die in diesem Psalme vorkommen, werden ihm zum Sinnbild des weltlichen und geistlichen Lebens, deren Vermischung es zu bekämpfen gilt. Wie in der Schrift „vom Hause Gottes“ berührt er die höchsten politischen Fragen, aber die Art der Behandlung ist eine merklich andere geworden. Während in jener Schrift Ideen zu Tage treten, wie sie Paschal II. ins Werk zu setzen versucht, redet hier einzig und allein der starre Gregorianer, der Schüler Konrads von Salzburg.

¹ Migne CXCIV, S. 1835 ff. ² S. 1371. ³ S. 1835–37.

⁴ S. 1348. ⁵ Migne CXCIII, S. 578. Gießebrecht IV, S. 322.

⁶ Migne l. c. S. 578. ⁷ l. c. ⁸ Migne CXCIV, S. 9 ff.

⁹ Migne CXCIII, S. 567, 490, 1378. CXCIV, S. 1077. Jenen Brief Eugens III. an Gerhoh, der vom 15. Juni 1146 aus Sutrium datirt ist, sieht Robbe 1149, aber vom April—Sept. 1149 war Eugen in Tusculanum. In Sutrium war er um jene Zeit nur 1146.

Die furchtbaren Schäden der Christenheit, deren Bekämpfung sich jene Schrift hatte angelegen sein lassen, sollten in den nächsten Jahren in erschreckender Weise hervortreten. Je freudiger Gerhoh wie viele seiner Zeitgenossen das großartige Schauspiel des zweiten Kreuzzuges begrüßte, um so erschütternder musste das ruhmlose Misshingen des großen Unternehmens auf ihn wirken. Er schrieb später die Schuld an denselben denjenigen beiden Vätern zu, welche damals die ganze Welt beherrschten, dem Hochmuth und der Habgier. Den Hochmuth fand er auf der Seite der Kreuzfahrer, welche größtentheils aus sehr weltlichen Motiven sich zu jenem Zuge entschlossen hatten, und da sie den Sieg schon sicher in der Hand zu haben wählten, in hellster Kopflosigkeit die allergewöhnlichsten Vorsichtsmaßregeln verfügten. Die Habgier sah er dagegen bei den Bewohnern Jerusalems, die sich um schnöden Gewinn willen von den Saracenen bestechen ließen und durch ihren Verrath die Einnahme von Damaskus unmöglich machten¹.

Nicht nur bei Gelegenheit jenes Zuges war es, daß man die traurigen Wirkungen jener beiden Väter wahrnehmen konnte. Sie traten hervor bei den Römern, deren unersättliche Habgier den Päpsten immer neue Summen abpreßte, während ihr Hochmuth sie dazu trieb, sich gegen diese ihre Herren aufzulehnen und die alte republikanische Verfassung wiederherzustellen. Sie traten hervor bei der römischen Curie, deren Habgier und Hochmuth die ganze Kirche zu einer Sklavin Roms herabzudrücken suchten. Fast einzig blieb Papst Eugen von dieser allgemeinen Verderbniß unberührt. Zwar machte auch er sich einer Aufwallung weltlichen Hochmuthes schuldig, als er gegen seine aufrührerischen Unterthanen das Schwert zückte², aber auf Gerhohs strafendes Wort stieckte er es sofort wieder in die Scheide. Wie rein dagegen seine Seele von Habgier war, zeigte er in seinem Verfahren gegen die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die mit schwerbeladenen Saumrosen nach Rom gekommen waren und von ihm gezwungen wurden unverrichteter Sache mit ihren Schäzen wieder zurückzukehren.

Je mehr Gerhoh in Papst Eugen einen Mann verehrte, dessen reiner Charakter gegenüber der furchtbaren Entstümlichkeit der Kirche in um so hellerem Lichte erschien, um so schmerzlicher mußte ihm der im Jahre 1153 eintretende Tod desselben berühren. Dazu kam noch, daß für Gerhoh weder mit seinem nächsten Nachfolger Anastasius, der ihm geradezu misgünstig gesinnt war³, noch mit dem auf diesen folgenden Hadrian IV.⁴ ein irgendwie näheres Verhältniß zu erreichen war.

¹ De inv. Antichr. I, cap. 69—92.

² Ep. (XVII) ad Alexandrum papam, Migne CXCIII, S. 568.

³ l. c. S. 569.

⁴ Migne CXCIV, S. 117—119. 1077. CXCIII, S. 567.

⁵ Migne CXCIII, S. 489. 578. CXCIV, S. 1077. 1078.

War es ihm daher von vorn herein unmöglich auch für diesen letzteren Papst eine irgendwie persönliche Unabhängigkeit zu gewinnen, so wirkten die politischen Maßnahmen desselben auf ihn geradezu verstimmend. Wenn Gerhoh in Gregor VII. sein Ideal sah, so hatte er, der von jenem nur durch die trübe Quelle der Tradition wußte, nicht den herrschergewaltigen Priester vor Augen, der den Stuhl Petri an Glanz und Macht über alle Throne der Welt erhöhen wollte, sondern den Wahrer kirchlicher Zucht und Sitte, den Schirmer der Bedrängten, den Bändiger der Tyrannen. Jetzt konnte er ersehen, was es doch bedeute, wenn wieder einmal ein Mann auf dem Stuhl St. Peters saß, dem es ernst war mit der Nachfolge jenes großen Papstes. Ungemein charakteristisch für Hadrian ist jene bekannte Scene von Sutri. Der Papst ist in der Lage des Bettenden, er ist bedrängt von Römern und Normannen und hat keine Aussicht dieselben zu bezwingen ohne die Hilfe des deutschen Königs. Und diesem selben König verweigert er den Friedenskuss, weil dieser sich nicht dazu verstehen will, den Dienst des Stallknights bei ihm zu versehen¹. Der König selbst führt sich nach einem Schwanken, aber jener priesterliche Hochmuth, der als sein Recht in Anspruch genommen, was einigen seiner Vorgänger die freie Höflichkeit des Jüngeren gegen den Älteren, des Laien gegen den Geistlichen, gewährte, wirkte auf viele der Kirche sonst ergebene Gemüther verleczend.

Und damit noch nicht genug. Als König Friedrich nach Rom kommt, findet er dort ein Gemälde im Lateran, welches seinen Vorgänger Lothar unzweideutig als Lehnsmann des Papstes darstellt. Entrüstet fordert er die Entfernung des Bildes, ohne dieselbe wie es scheint, erreichen zu können². Und bei dem Bilde sollte es nicht bleiben. Nachdem Hadrian zu allgemeinem Erstaunen, wenn auch vielleicht durch die Umstände gerechtfertigt, in seiner Politik eine Schwenkung gemacht und sich im Frieden von Benevent mit den Normannen verständigt hat, erscheinen auf dem Reichstage zu Besançon vor Kaiser Friedrich zwei Legaten mit einem päpstlichen Schreiben, in welchem von der Kaiserkrone als von einem beneficium des Papstes die Rede ist³. Diese Annahme fand eine andere Aufnahme, als der Papst sie erwartet haben möchte: der gesamme deutsche Episcopat erklärte sich gegen ihn, und man begrüßte es mit Beifall, als der Kaiser die Legaten aus dem Lande wies. Der Aufschrei der Entrüstung, den jenes Vorgehen Hadrians hervorgerufen, fand auch in Gerhohs Seele einen Widerhall. War ihm früher die päpstliche Gewalt als die höhere erschienen, so hatte er diese Ueberordnung doch mehr im geistlichen Sinne aufgefaßt, jene Ansprüche aber auf oberste Lehnsherrlichkeit, wie sie ihm hier zum ersten Male unverhüllt entge-

¹ Giesebrecht V, S. 60.

² Bagewin, Gesta Friderici III, cap. 10

³ l. c. cap. 9.

gentraten, schien ihm von einen unerträglichen weltlichen Hochmuth zu zeugen¹. Durch Schuld der Curie sah er auf höchst frivole Weise das gute Einvernehmen gestört, welches in den letzten Jahrzehnten zwischen den beiden Gewalten bestanden. Die Wiederherstellung desselben schien ihm um jeden Preis versucht werden zu müssen, und so war es für ihn eine Freudenkunde, als Hadrian vor dem allgemeinen Unwillen einen Schritt zurückweichend zwei neue Legaten mit versöhnlicheren Aufträgen nach Deutschland sandte, die Cardinale Heinrich und Hyacinth. Das waren einmal wieder Legaten nach Gerhohs Herzen, nicht solche, die die Lande, durch welche sie kamen, aussogen, sondern solche, die den schönen Beruf übten Licht und Frieden zu bringen. Um so schmerzlicher berührte es ihn, daß dieselben in ihrem edlen Vorhaben auf schnöde Weise gehindert wurden, indem sie unterwegs von einigen Edeln aufgefangen wurden. In dieser Lage wandte sich Gerhoh an den Landesherrn Herzog Heinrich den Löwen, den Sohn seines alten Gönners, Heinrichs des Stolzen, und flehte ihn an, mit starkem Arme die Friedensgesandten aus ihrer Haft zu lösen². Der Herzog konnte aber nichts mehr thun, als die Uebelthäter nachträglich strafen, denn die Legaten hatten bereits gegen Stellung von Geiseln ihre Freiheit wieder erlangt. In Augsburg fand nun jene Versöhnungsscene statt, die Rägewin uns gechildert, bei welcher Otto von Freising, des Kaisers Oheim, die Rolle des Vermittlers spielte.

Auch Gerhoh war zugegen und trat hier zuerst zu den beiden, die im Hause seines Bruders Rüdiger wohnten, in ein näheres Verhältniß. Dem einen von ihnen, Heinrich, überreichte er jetzt denselben Commentar zum 64. Psalm, der ihm schon vor vielen Jahren die Kunst Papst Eugens erworben hatte. Bemerkenswerth ist, daß er jetzt in der an den Cardinal gerichteten Vorrede ausdrücklich die römische Curie als das neuerstandene Babylon bezeichnet, in welchem sich die vollständige Vermischung von Geistlichem und Weltlichem zeige. Zu gleicher Zeit suchte er freilich durch jene Legaten mit noch anderen Mitgliedern eben jener Curie eine Verbindung anzuknüpfen, so mit demselben Kanzler Roland, dessen Gebahren im vorigen Jahre so viel dazu beigetragen hatte, den Conflikt zwischen Papst und Kaiser zu schärfen³.

Die Versöhnung, welche jene beiden Cardinale gestiftet, sollte nicht von langer Dauer sein. Stützig gemacht durch das hochfahrende Wesen, mit welchem der Kaiser auf seinem zweiten italienischen Zuge auftrat, hatte der Papst ihm gegenüber von Neuem einen anspruchsvollen, herausforderndem Ton angeschlagen

¹ De inv. Antichr. c. 88: *Die Päpste nehm̄ caesareum atque supercaesareum in Anspruch. Nam dum caesares hominio sibi alligari pingunt, loquuntur et scribunt, quid nisi imperatores et imperatorum dominos, porro suos imperatores vassallos constituant?*

² Migne CXCIII, S. 604 cap. 24. ³ I. c. S. 570 cap. 18.

und gleichzeitig mit den Normannen, deren Grenzen er sich genähert, Verhandlungen angelüpft. Ganz bestimmte Verabredungen waren es, die hier in Benevent zwischen ihm und einem Theil der Cardinale einerseits, den Normannen und den im Aufstand begriffenen Lombarden anderseits, zu Stande kamen. Nur der Tod des Papstes hinderte es, daß Hadrian an der Spitze Italiens dem Kaiser offen entgegentrat. Aber die Cardinale, die an jenen Verabredungen theilgenommen, sorgten dafür, daß sein Nachfolger in seinem Geiste fortwirkte, wie dies für jenen Fall ja auch ausdrücklich vorgesehen war, indem sie den bisherigen Leiter der päpstlichen Politik, den Cardinal Roland, unter dem Namen Alexanders III. auf den Stuhl St. Peters erhoben. Eine Minorität der Cardinale stellte ihm den Cardinal Octavian, den erklärtesten Anhänger des Kaisers, als Victor IV. entgegen. Kaiserliche Gesandte waren es auch, welche diese Wahl hatten mit zu Stande bringen helfen. Friedrich war es vor allem darum zu thun, niemanden auf den päpstlichen Stuhl gelangen zu lassen, der seinen auf die Bezeugung zunächst Italiens, dann der Welt gerichteten Plänen hindernd in den Weg treten könnte. Möchte er auch formell die Entscheidung darüber, wer von den beiden Gewählten als der rechtmäßige Papst anzusehen sei, einem von ihm selber zu berufenden Concil vorbehalten, das konnte jeder sehen, daß für ihn wenigstens diese Entscheidung von Anfang an nicht zweifelhaft war.

Dem gegenüber nahm das Haupt der Salzburger Kirche eine ziemlich seltsame Stellung ein.

Eberhard, Konrads Nachfolger, hatte im Geiste dieses seines Vorgängers fortgewirkt, nicht so kühn und herausfordernd wie er, aber mit einer unendlichen Fähigkeit. Er stand bei dem Kaiser in hohem Ansehen, ihn vor allen hatte dieser bei den letzten Verhandlungen mit Hadrian zu Rathe gezogen. Durch Friedrich selbst und dessen Vertrauten Bischof Eberhard von Bamberg war er vielleicht am frühesten in Deutschland von dem Ausbruch des Schisma und des Kaisers Ansicht darüber unterrichtet. Indes auch Alexander zögerte nicht den einflussreichen Prälaten für sich zu gewinnen. Eberhard befand sich unter den Personen, denen er sofort den Hergang seiner Wahl mittheilte, aus welchem deutlich sich ergab, daß er, soweit das Formelle dabei in Frage kam, der einzige rechtmäßig Erhobene war. In der That verfehlte dieser Schritt seine Wirkung nicht. Der Erzbischof beglückwünschte ihn zu seiner Erhebung und bekannte sich als seinen ergebenen Anhänger. Dem Kaiser gegenüber vermied er es freilich mit seiner Ansicht offen hervorzutreten. Er schickte sich sogar an das von diesem nach Bavia berufene Concil zu besuchen, hatte aber das Glück unterwegs in Vicenza krank zu werden und nach Hause umkehren zu müssen. Einer an ihn und seine Suffragane von Seiten des Kaisers gerichteten Aufforderung, den Be-

schlüssen des Concils, das Victor anerkannt hatte, beizutreten, wußte er durch Bögern auszuweichen.

So entschieden wie sein Erzbischof war Gerhoh nun keineswegs mit sich im Klaren, welcher der beiden streitenden Parteien er sich anzuschließen habe.

War ihm auch daran von Anfang an kein Zweifel, daß, so weit es auf die Formalitäten der Wahl ankam, Alexander bei weitem mehr Anspruch auf Rechtmäßigkeit für sich hatte als sein Nebenbuhler, so erregte ihm doch die Verschwörung mit den Reichsfeinden, deren jener bezichtigt wurde, großes Bedenken. Vor allem verlangte er, daß Alexander und seine Parteigänger sich von diesem Vorwurf reinigen möchten. Er hätte es gern gesehen, wenn dies durch ein jene Beschuldigung ausdrücklich widerlegendes Zeugniß auf dem Paveser Concil geschehen wäre. Statt dessen verweigerten die Alexandriner von vorn herein sich zu stellen und erweckten dadurch bei den Einen den Verdacht des Schuldbezußtheins, während sie sich von Seiten anderer den Vorwurf unerträglichen Hochmuthes zuzogen. Zwar entsprach der Satz, den jene Partei für sich anführte, daß ein Papst von niemandem gerichtet werden dürfe, im Grunde auch Gerhohs Anschauungen; aber woher sollte man denn vor stattgefundener Prüfung wissen, welches der richtige Papst sei? Wahl und Consecration sprachen allerdings für Alexander sowie der Umstand, daß die angesehensten Kirchen nach der römischen, die Patriarchalkirchen von Jerusalem und Antiochien, sich für ihn erklärt hatten, aber, wenn jene seiner Partei vorgeworfene Verschwörung wirklich statigfunden hatte, so war ja auch seine Wahl auf nicht canonische Weise zu Stande gekommen und bedeutete in diesem Falle die Proklamierung eines Gegenrades zwischen Curie und Kaiserthum, der für den Frieden der Welt von den verderblichsten Folgen sein mußte. Jeder Anerkennung Alexanders mußte eine Reinigung von diesem Vorwurf vorhergehen, und eine solche konnte nur vor einem Concile stattfinden. Auch aus der Verlegenheit, daß das Oberhaupt der Kirche nicht gerichtet werden dürfe, ließ ein Ausweg sich finden, hatte man es doch mehrmals erlebt, daß ein Papst sich selbst durch feierlichen Eid gereinigt oder seine Schuld durch Selbstentsezung gefühlt hatte. Daß die Alexandriner selbst dieses Mittel aus dem unseligen Schisma herauszukommen von sich wiesen, verstimmt Gerhoh sehr, er scheint einen Augenblick geschwankt zu haben, ob er sich nicht lieber doch an Victor anschließen sollte. Hatte er doch mit dem Cardinal Octavian seiner Zeit in Beziehungen gestanden, welche die beiden Männer sympathisch für einander stimmen mußten. Im Jahre 1151 war Octavian als Legat in Deutschland gewesen und hatte mit Unterstützung der Bischöfe Otto von Freising und Walter von Augsburg sowie des Propstes Gerhoh in Eichstett und Augsburg Kirchenvisitationen abgehalten. Dort war er gegen die betriebsamen Priester und die

Söhne der Priester, die häufig ihren Vätern in den Pfarlinden folgten, mit Strenge aufgetreten und hatte dieselben in großer Anzahl von Amt und Einkünften suspendirt¹. Gerhoh mußte dieses energische Einschreiten gegen Missbräuche, deren Belämmfung er selbst sich immer hatte angelegen sein lassen, natürlich wohlthuend berühren, er hatte daher im nächsten Jahre in Rom vor Eugen lebhaft die Partei des Cardinals genommen, gegen die Anklagen wegen zu großer Härte, welche die Betroffenen an die Curie hatten gelangen lassen, und es war ihm geglückt, den Papst für den Legaten günstig zu stimmen². So mußte ihm derselbe Mann, der uns den Parteihafß eines Johann von Salisbury in den schwärzesten Farben geschildert hat, als ein von bestem Streben Erfüllter erscheinen.

Andererseits war wieder vieles, was ihn von einem Anschluß an den Gegenpapst zurückschrecken mußte, die unzweifelhaften Unregelmäßigkeiten bei seiner Wahl, die nur durch eine verschwindende Minorität und nicht ohne kaiserliche Einmischung zu Stande gekommen war, die Unterwürfigkeit des Erhobenen gegen den Kaiser, in Folge deren er nur als der erste Reichsbischof erschien, der Terrorismus der kaiserlichen Partei, wie er auf dem Baveser Concil und auch sonst in bedenklicher Weise hervorgetreten war. Hatte doch Gerhoh diesen Terrorismus eben erst am eignen Leibe zu fühlen gehabt. Sein Bruder Rüdeger, der Chorherr in Augsburg war, befand sich seit Jahren in Misshelligkeiten mit seinem Bischof und seinen Stiftsgenossen. Die päpstlichen Legaten Heinrich und Hyacinth, die ja bei ihrer Anwesenheit in Augsburg bei Rüdeger wohnten und ihn zum Decan beförderten, hatten auch hier damals eine nothdürftige Verhöhnung zu Stande gebracht, die aber gerade wie die politische nicht lange vorhielt. Der Bischof trieb den neuen Decan zum energischen Einschreiten gegen die erschlaffte Disciplin der Canoniker, aber, wie sich bald auswies, nur aus Hinterlist. Denn, als Rüdeger sich bei den Canonikern hinlänglich verhaft gemacht hatte, trat der Bischof plötzlich auf ihre Seite und stellte das Ansinnen an ihn, seine Decanie niederzulegen. Jener wollte sich diese Entfehlung nicht so gutwillig gefallen lassen und bei einer oberen Instanz Hilfe suchen, da aber damals wegen des Schisma kein unzweifelhafter Papst da war, appellierte er an ein allgemeines Concil. Dies legten ihm die Domherren böswilliger Weise als eine Verhöhnung des Kaisers und seines Papstes aus, obwohl doch gerade von dem erstenen die Berufung auf die Entscheidung durch ein Concil ausgegangen war, und hielten sich nun im Interesse der Krone für berechtigt gegen ihn einzuschreiten. Sie nöthigten daher den Decan die Stadt zu verlassen und nach Raitenbuch zu flüchten. Ja sie

¹ Giesebricht IV, S. 856. Annales S. Isingrimi majores 1151, M. G. XVII, S. 818.

² Pez Thes. V, S. 1284 – 87. Migne CXCIV, S. 189.

gingen in ihrem Hass so weit, daß sie selbst seinen schon seit Jahren kranken Bruder Friedrich aus seinem Hause und zur Flucht nach Neuenburg zu einem dritten Bruder Arno trieben, wo der Unglückliche kurz nach seiner Ankunft an den Folgen dieser Behandlung starb¹.

Während noch Gerhoh schwankte, ob er den kaiserlichen Papst anerkennen solle oder nicht, gelangte die Nachricht nach Deutschland, daß auf dem Concil von Toulouse die Sache des selben für die schlechtere erklärt worden sei, und die Kirchen von Frankreich und England Alexander für den allein rechtmäßigen Nachfolger Petri erklärt hätten. Von diesem Augenblicke an konnte für Gerhoh von einem Anschlusse an den Schismatiker, gegen den sich die ganze Kirche, soweit sie nicht vom Kaiser direct abhängig war, ausgesprochen hatte, keine Rede mehr sein. Andererseits war aber doch der Verlauf jenes Concils nicht derart gewesen, um Gerhoh nun sofort vollständig für Alexander zu gewinnen. War doch der Hauptwurf den er Jenem und seiner Partei zu machen hatte, daß sie vor der Wahl sich in eine Verschwörung gegen den Kaiser eingelassen, auf dem Concil gar nicht zur Sprache gekommen! Gerhoh wünschte daher die Berufung eines neuen, diesmal allgemeinen, Concils, auf dem die Alexandriner Gelegenheit nehmen sollten sich von jenem Vorwurfe zu reinigen. Am liebsten wäre es ihm freilich gewesen, wenn sich beide Päpste freiwillig hätten zur Abdankung verstehen wollen und die unzweifelhaft canonische Wahl eines Dritten jedes Bedenken aus dem Wege geräumt hätte. Da er gab sich eine Zeitlang der Hoffnung hin, es werde sich auf Grundlage dieses Programms eine Mittelpartei bilden, die ihren politischen Stützpunkt an Ungarn und Byzanz haben werde. Diese Hoffnung war freilich insofern trügerisch, als Ungarn zu jener Zeit bereits durch Gerhohs eigenen Erzbischof der Sache Alexanders gewonnen war.

Jenes Hin- und Herschwanken Gerhohs sieht man deutlich sich wieder spiegeln in dem ersten Buche seines Hauptwerkes „von der Erforschung des Antichrist“, das gerade in jenen Tagen vollendet wurde. Schon vor einigen Jahren hatte er eine Schrift dieses Titels den Cardinalen Hyacinth und Heinrich mitgetheilt, damit sie ihm eventuelle Änderungen anrathen sollten. Aber diese hatten dieselbe zurück behalten, ohne etwas darüber verlauten zu lassen². So entschloß sich denn Gerhoh nach einiger Zeit auf Bitten Erzbischof Eberhards das Werk noch einmal zu schreiben³. Er vollendete das erste Buch kurz vor dem Falle von Mailand, also im Februar 1162⁴.

¹ Migne CXCIV, S. 891. Ann. Reichersp.

² Praefatio ad investig. Antichr. ed Scheibelberger S. 8. De fide cap. 5.

³ Praefatio S. 5.

⁴ l. c. cap. 66, S. 187: Nam dum foris eos (i. e. Mediolanenses)

Gerhohs Idee bei Abfassung dieser Schrift war nicht wie die anderer vor ihm über die künftige Ankunft des Antichrists Speculationen anzustellen, sondern zu prüfen, ob die Zeichen, welche mit dieser Ankunft gemäß den Weissagungen des Buches Daniel zusammenhängen sollten, nicht schon theilweise oder gar alle eingetroffen seien und das letzte Ende daher in Nähe zu erwarten stehe.

Jene Zeichen, die ja in dem Buche, in dem sie sich finden, auf das jüdische Volk und dessen Schicksale bezogen werden, dürfen freilich nicht buchstäblich genommen, sondern müssen allegorisch verstanden und auf die christliche Kirche gedeutet werden. Da als eines jener Zeichen das Sizzen des Antichrists im Tempel zu Jerusalem dargestellt wird, so giebt dies Anlaß zu einer fortlaufenden Parallele zwischen der Geschichte jenes Tempels und derjenigen der Kirche. Der Erbauung des jüdischen Tempels durch Salomon entspricht die Gründung der christlichen Kirche durch Christus. Der Verbrennung des Tempels durch den König von Babylon und der damit zusammenhängenden Verfolgung der Christen durch Nero. Dem Wiederaufbau des Tempels unter den Perserkönigen, der von den bösen Nachbarn zu hindern gesucht wird, entspricht das Wachsthum der Kirche seit der Bekehrung Constantins, während welcher Zeit sie freilich mit Fezereien zu kämpfen hat. Der Schändung des Tempels durch Antiochus Epiphanes entspricht in der Geschichte der Kirche die Simonie, wie sie namentlich unter Heinrich IV. und V. betrieben wird.

Unter den Perserkönigen war der Tempel wieder aufgebaut worden, doch nur bis zur Hälfte seiner alten Höhe, d. h. nur bis zu 60 Ellen gegen früher 120. Auch darin sieht Gerhoh eine Ähnlichkeit mit der Kirche. Denn auch diese ist von ihrer alten Höhe herabgesunken, einmal durch die Vermischung der geistlichen und weltlichen Gewalt und dann dadurch, daß die Weltgeistlichen nicht nach der Regel Augustins leben. Zu den Schäden, an denen die Kirche augenblicklich leidet, zählt er die in ihr herrschende Ehrsucht und Habgier, wie sie besonders bei Gelegenheit des zweiten Kreuzzugs und in der später noch zu erwähnenden Saße der Hospitaliter zu Tage getreten sind, die Laster der

gladius imperialis et intus pavor excommunicationis vastaret, quomodo duobus illis gladiis in unum consentientibus non cederent? Cap. 61 wird das Concil von Toulouse erwähnt, das im Herbst 1161 stattfand. Nach cap. 82 ist in Ungarn König Gejza gestorben (31. Mai 1161), ein neuer König gewählt (Wahl Ladislav am 14. Jan. 1162). Scheibelberger l. c. S. 2 meint, cap. 89 sei in den Jahren 1167—69 geschrieben. Allein der Papst, der violentus irrupit, ist doch wohl Octavian, und von zu fürchtenden Verfolgungen konnte Gerhoh auch schon zu Anfang des Schisma reden (Ep. ad cardinales S. 378: Sumus expositi persecutionibus, quas mitigandas tunc speravimus, als der Kaiser Concil oder Confil wollte). Also ist kein Grund dieses Capitel später zu sehen.

römischen Curie die Willkür und die Expressungen der Legaten, das Unwesen der Appellationen und Dispensationen. Als Strafe so vieler Missbräuche betrachtet er den Ausbruch so vieler Schismen in der Kirche (welche letzteren er mit der angeblichen Theilung des Hohepriesteramts nach der Zeit des Herodes zusammenstellt), welche gipfeln in dem jetzigen Alexandrinisch-Victorinischen Schisma. Damit ist der Antichrist in den Tempel Gottes eingedrungen und so wenigstens eine Vorbedingung des Endes erfüllt.

Dies waren die Stimmung und die Gedanken Gerhohs, kurz ehe er im März des Jahres 1162 mit seinem Erzbischof und dem Bischof Hartmann von Brixen nach Mailand zum Kaiser aufbrach, damit zwischen letzterem und Eberhard von Salzburg eine Auseinandersetzung über die schwebende Frage stattfinde.

Als sie auf ihrem Wege nach Cremona kamen, hörten sie, daß dort Octavian mit seinen Cardinalen verweile, vermieden es aber sorgfältig mit ihnen zusammenzutreffen, obwohl sie ausdrücklich dazu aufgefordert wurden. Darüber erzürnt, schickte der Gegenpapst seine Cardinale zum Kaiser, um den Erzbischof zu verklagen. Dennoch fand letzterer bei Friedrich freundliche Aufnahme und hatte viele vertrauliche Unterredungen mit ihm. Eberhard, den Alexander noch kurz vor seiner Abreise gebeten hatte, er möge alles aufbieten, den Kaiser zur Einheit der Kirche zurückzuführen¹, suchte in dieser Hinsicht auf seinen Gebieter zu wirken; aber gerade damals nach der endlichen Niederwerfung Mailands war Friedrich dazu nicht eben gestimmt, wenngleich er sich nicht verhöhnte, daß sein Papst mehr eine Verlegenheit als ein Gewinn für ihn sei. Da er selber den Erzbischof nicht zu bekehren vermochte, hoffte er, dies werde einer Versammlung seiner geistlichen Anhänger gelingen, die er auf den 30. März nach Mailand berief. Allein auch vor dieser erklärte Eberhard offen seine Anhänglichkeit an Alexander. Dennoch entließ ihn der Kaiser in Gnaden².

Auch Gerhoh konnte sich über die Behandlung, die er in Mailand erfuhr, nicht beklagen. Von dem Kaiser sowohl wie von den anwesenden Bischöfen wurde er sehr freundlich aufgenommen und erlangte von dem ersten ein wertvolles Privileg für sein Stift. Auch in seiner und seiner Brüder Streitsache gegen Bischof und Canoniker von Augsburg wurde ihm eine Genugthuung zu Theil, indem dieselben durch kaiserliche Briefe angewiesen wurden die vorenthaltenen Pfänden herauszugeben³. So wenig der Kaiser geneigt war, seinen alten Gegner als Papst

¹ Tengnagel, Vetera monumenta S. 425 Nr. 62: Alexander III. an Eberhard von Salzburg.

² Annal. Reichersp. 1162. Vita Eberhardi. Tengnagel S. 406, Nr. 58.

³ Migne CXCIV, S. 891. Ann. Reichersp.

anzuerkennen, so scheint er doch in dieser Zeit daran gedacht zu haben die Sache einem Concil oder selbst einem Schiedsspruche zu unterwerfen, wenigstens berichtet Eberhard von Salzburg dem Cardinal Gildebrand von einem solchen Vorschlage, den der erwählte Patriarch von Aquileja und der Bischof von Concordia ihm von Seiten Friedrichs überbracht hätten, um seine Ansicht darüber zu vernehmen¹.

Allein kurze Zeit darauf gewannen die Dinge wieder ein ganz anderes Aussehen. Der Kaiser hatte mit dem Könige von Frankreich im Herbst des Jahres 1162 eine Zusammenkunft an der Saone-Brücke zu St. Jean de Losnes verabredet, wo sie über die Ansprüche der beiden Päpste noch einmal verhandeln wollten. Nun sandte Friedrich Briefe an die deutschen Fürsten, in denen er dieselben zu jener Zusammenkunft einlud und die Sache so darstellte, als habe der König versprochen, Alexander aufzugeben und zu Victor überzutreten². Eberhard hielt diese Briefe erst für gefälscht³, da er sich eine so plötzliche Aenderung der kaiserlichen Geissnungen nicht erklären konnte, musste sich aber bald von der Echtheit derselben überzeugen⁴, ging darum freilich doch nicht zu jener Zusammenkunft, die ja auch schließlich resultatlos blieb. Er fuhr fort für Alexander zu wirken und wurde von demselben im Febr. 1163 zum Legaten für Deutschland ernannt⁵.

In dieser Zeit war Gerhoh in eine Lage gerathen, die es ihm nun auch in persönlichem Interesse im höchsten Maße wünschenswerth erscheinen lassen mußte, daß wieder einmal ein allgemein anerkanntes Oberhaupt der Kirche vorhanden sei.

Neben dem Kampfe gegen den Säcularclerus hat nichts Gerhoh so sein ganzes Leben hindurch beschäftigt, als die Untersuchungen über das Verhältniß der zwei Naturen in Christo. In zahlreichen Disputationen hat er sich mit berühmten und unbekümmten Gegnern herumgestritten, in fast allen seinen Werken kommt er immer wieder auf dieselbe zurück, und viele Schriften hat er ihr eigens gewidmet. Seine Bestrebungen waren vor allem darauf gerichtet, die volle Göttlichkeit besonders des verherrlichten Christus, gegenüber den das Menschliche in seiner Natur und seine Unterordnung unter den Vater allzu sehr betonenden Ansichten, hervorzuheben. Zu den Gegnern, auf die Gerhoh mit seinen Behauptungen in Betreff dieser Fragen jederzeit gestossen war, hatte sich in den letzten Jahren ein ebenso bedeutender wie gefährlicher gesellt. Es war dies kein Geringerer als Bischof Eberhard von Bamberg, neben Reinold von Dassel damals der einflußreichste Berather der kaiserlichen Politik. Wohl

¹ Tengnagel S. 429, 67.

² Tengnagel S. 436, 75. 76. 433, 78.

³ Tengnagel S. 433, 73: quas tunc subreptitias putabamus.

⁴ ib. Hansiz Germ. sacra II, S. 273.

im Jahre 1162¹ war es, wo er in seinem Hause zu Bamberg mit Gerhoh jene Unterredung hatte, aus welcher dieser seinem eigenen Geständnisse nach weder als Sieger noch als Besiegter hervorging, wenn er auch dem Zurecken so vieler religiöser Männer nachgebend sich bereit erklärte, gleich dem heiligen Augustin seine Schriften auf die Möglichkeit hin, daß in ihnen doch vielleicht Irrthümer enthalten seien, noch einmal durchzugehen².

Freilich hatte nur die späte Stunde den Streit unterbrochen, und Gerhoh hatte sich der Meinung Eberhards, der das Verhältniß Christi zu Gott mit dem eines Bassallien gegen seinen Lehns-herrn verglich, keineswegs gefügt³. Dennoch erschien er in den Augen vieler als Unterlegener, und seine Bemühungen die Grundlosigkeit dieser Behauptung nachzuweisen, hatten nur den Erfolg den Bischof von Neum gegen ihn aufzubringen, der ihm in ziemlich spöttischem und ironischem Tone die Irrigkeit seiner Ansichten darlegte⁴. In dieselbe Zeit gehört wohl auch jener Convent in Friesach, der vor Erzbischof Eberhard und drei Bischöfen statt-fand. Dort traten Leute mit der Behauptung auf, Christus sei als Mensch Gottes Sohn nur insoweit wie wir alle, und auch nach der Verherrlichung dem Vater nicht gleich. Da einer von ihnen wagte es, denjenigen mit dem Banne zu drohen, d. h. sie für Ketzer zu erklären, die in dieser Beziehung von ihm abwichen. Niemand widersprach diesem offenbar auf Gerhoh gemünzten Angriff außer seinen gerade anwesenden Brüdern Rüdiger und Arno⁵.

Gleichzeitig wurde gegen Gerhoh der gefährliche Vorwurf der Rezerei noch von einer andern Seite her erhoben. Es ge-schah dies von einem Manne der, wenn er auch dem Bischof von Bamberg an Ansehen und Sittlichkeit des Charakters unendlich nachstand, gerade darum um so gefährlicher war, dem Propste Folmar von Triesenstein. Dieser hatte sich mit Gerhoh in einen Abendmahlstreit entwickelt, und sich in demselben so unvorsichtiger Neuherungen bedient, daß er von Bischof Eberhard zum förmlichen Widerruf gezwungen wurde⁶. Aus Stache darüber beschuldigte Folmar in gegen Gerhoh gerichteten Schriften, die er unter andern auch dem Erzbischof Eberhard von Salzburg übersandte, den ersten der Rezerei. Mit diesem Vorwurf verband er noch denjenigen der Bekleidigung der kaiserlichen Majestät, worunter die Hinneigung zu Alexander zu verstehen ist⁷. Durch solche Be-schuldigungen wußte er mehrere kaiserliche Kapläne und auch den Kaiser selbst gegen Gerhoh einzunehmen.

¹ Das Jahr 1158, das Nobbe (S. 81) annimmt, scheint mir viel zu früh, 1158—62 aber war Eberhard in Italien.

² Migne CXCIII, S. 521—524. ³ ib.

⁴ ib. S. 524 ep. 11; cf. ib. S. 500 ep. 8.

⁵ ib. S. 566.

⁶ ib. S. 500 ff. ep. 8. CXCIV, S. 1485.

⁷ ib. S. 574 ep. 20. 530 ep. 18. 570 ep. 18.

Es gelang ihm aber sich auf dem Hoftage von Nürnberg (Aug. 1163) vor dem Kaiser zu rechtfertigen, wobei ihn vor allem Bischof Albert von Freising¹, aber auch andere Fürsten unterstützten, so daß Friedrich sich von der Unwahrheit jener Ausstreuungen überzeugte. Auch noch gegen eine andere Verlärzung hatte Gerhoh sich hier zu wehren. Die kaiserlichen Kapläne hatten nämlich gehört, Gerhoh sei bei jener Bamberger Besprechung dem Bischof Eberhard unterlegen und von ihm der Rezerei überführt worden². Gerhoh bestritt dies lebhaft und sagte, der Bischof sei allerdings sein Gegner, aber kein so grausamer ihn als Rezere zu betrachten³. Auf die Frage des Kaisers, wie sich denn der Erzbischof von Salzburg zu jenem Streite verhalte, erwiderte Gerhoh, derselbe sei neutral⁴, wie er denn auch wirklich der päpstlichen Entscheidung nicht voreignen wollte⁵. Gerhoh wußte den Kaiser so günstig für sich zu stimmen, daß dieser es sogar nicht verschmähte ihm im Geheimen Mittheilungen zu machen, die das Herz des Hörenden hoch zu erfreuen geeignet waren⁶. Gerade zu der Zeit als der Reichstag von Nürnberg tagte, wurde nämlich dem Kaiser gemeldet, es seien fünf Gesandte des Papstes Alexander, nämlich die Bischöfe von Pavia und Troyes, zwei Cardinale, von denen der eine Otto von Brescia war, und ein Magister Roland, zu ihm auf dem Wege. Sie wollten noch einmal versuchen, eine Versöhnung herbeizuführen und zu diesem Zwecke nicht nur die Canonicität der Wahl Alexanders darthun, sondern auch endlich die Anklagen in Betreff jener Verschwörung entkräften⁷. Die Botschaft schien anfangs dem Kaiser besonders wegen einiger harter Ausdrücke, die darin über seinen Papst gebraucht waren, nicht eben zu behagen, und er befahl daher den Gesandten umzukehren. Indes behielt er doch die beiden Bischöfe noch zurück und rückte ihnen gegenüber mit einem wunderlichen Vorschlage heraus. Man solle aus der ganzen Kirche zwei bisher neutrale Männer auswählen, diese sollten wieder sieben andere ernennen, und jene sieben (oder neun?) über die Papstfrage entscheiden, wobei es ihnen überlassen blieb, einen der vorhandenen Päpste oder einen dritten anzuerkennen. Dies

¹ Migne CXCIII, S. 570 ep. 18. Nobbe (S. 32) spricht hier von Otto von Freising, der schon seit 5 Jahren tot war.

² Migne CXCIII, S. 530 ep. 13 an Eberhard von Bamberg: iste quoque sermo exiit inter capellanos curiae aliosque multos fratres, quod vos me convicissetis de manifestia haeresibus et coarctassetis ad confessionem haereticum.

³ ib.: Negavi dicens, esse quidem vos adversarium mihi in sententia, sicut multi litterati, sed non ita crudeliter, ut me judicaretis haereticum.

⁴ ib. ⁵ ib. S. 574.

⁶ ib. S. 571: ipse augustus adeo mihi fuit placatus, ut multa mecum privato colloquio tractaret.

⁷ Sudendorf I, 66, 24.

find die Vorschläge, wie sie Bischof Albert von Freising dem Erzbischof Eberhard mittheilte. Nach Gerhohs Neußerungen aber muß noch von der Berufung eines Concils nach der Lombardie die Rede gewesen sein, zu dem auch das Kommen der Alexandriner in Aussicht gestellt oder wenigstens die Möglichkeit davon nicht durchaus abgeschnitten wurde¹. Jedem der die Ge- finnungen Alexanders nur einigermaßen kannte, wie z. B. Bischof Albert, mußte die Annahme dieser Vorschläge etwas höchst Unwahrscheinliches dünken², aber Gerhoh war ganz in der Lage eines Menschen, der gern glaubt, was er wünscht. Schon immer hatte ihm Alexander als der canonisch Gewählte gegolten, und nur der Vorwurf jener unseligen Verschwörung, den bisher die Partei mit keinem Worte zu widerlegen auch nur versucht, hatte ihn abgehalten sich ihm anzuschließen.

Er hatte es sogar vermieden auf ein Schreiben zu antworten, welches Alexander durch den Mönch Witer von Morimund ihm und seinen Brüdern hatte zugehen lassen und in dem der Papst ihm dieselbe Gunst, welche er bei seinen Vorgängern gefunden, zugesichert hatte³. Jetzt aber kam ihm alles darauf an, daß es wieder einen allgemein anerkannten Papst gab, dem unzweifelhaft die ausschlaggebende Entscheidung in seinen dogmatischen Streitigkeiten zulam. Für den Mann, welcher in seinem ganzen Leben keine Furcht und kein Ansehen der Person gekannt hatte, der mit unerschütterlichem Freimuth geistlichen und weltlichen Fürsten, Kaisern und Päpsten entgegengrat⁴, gab es nur ein Furchtbareß,

¹ Migne CXCIII, S. 571 ep. 18: *Audietis tamen aliquando, si Deo disponente continget me ore ad os loqui vobis in illo celebri conventu, quem futurum speramus, prout a legatis domini papae, videlicet Pa- piense ac Trecense venerabilibus episcopis, ut credo jam audistis (Gerhoh an Alexander). Ib. S. 566 ep. 17: cooperante nimirum concordia inter sacerdotium et regnum, quod speramus in proximo futurum, si fuerit illud concilium quod ex ore imperatoris audivimus in Longo- bardia celebrandum, si tamen a te Alexander papa tuisque fidelibus ad id colligendum fuerit consensus adhibitus. Tunc, si Deo placuerit, imperiali majestate ad concordiam bonam inclinata, videbimus arcam sanctificationis Dei per te quasi per legitimum sacerdotem justum in requiem suam introduci, ludente ac subsiliente d. imperatore quasi altero David coram arca Domini, quam, sicut ab eo intellexi, optat introduci cum gaudio.*

² Sudendorf I, 66, 24: *Nos tamen non putamus partem Alexandri partem suam in disceptationem et litigium dimittere.*

³ Migne l. c. S. 574 ep. 20: *Scripta dignationis vestrae, quibus me ac fratrem meos uterinos clementer salutastis, per fratrem Witer monachum Morimundensem gratantissime accepimus, gratias magnas agentes almitati vestrae, quod, cum nihil adhuc scripserimus vobis, dignatus fuistis nos praevenire in benedictionibus dulcedinis, mihi specialiter promittendo, quod velitis me in gratia eadem habere in qua me habuerunt antecessores vestri. Cf. CXCIV, S. 1078.*

⁴ De inv. Antichr. I, c. 89: *Sed dicet mihi forte quispiam: Quis, qualis vel quantus es tu, ut scribendo summis te rebus inseras et quasi*

der Vorwurf der Keterei, wenn auch nur die entfernteste Möglichkeit vorlag, daß derselbe begründet sein konnte. Lieber wollte er alles über sich ergehen lassen als von den Lehren der Kirche wirklich oder auch nur scheinbar abweichen. Und nun schallte dieser schreckliche Vorwurf von allen Seiten ihm entgegen, er aber stand diesem Ansturm gegenüber ganz schutzlos und verlassen, da außer seinen Brüdern niemand für ihn eintrat und selbst der Erzbischof von Salzburg sich in Schweigen hüllte, um dem Spruch des heiligen Stuhles nicht vorzugreifen². Nichts verbürgte ihm, daß er auf dem richtigen Wege sei, als die Macht der eigenen Überzeugung, und war denn diese so ganz gesichert vor der Gefahr zu fehlen in der Betrachtung von Dingen, an welche alles menschliche Denken nur höchst unvollkommen heranreicht³? Zur Beruhigung des eigenen Gewissens wie zu seiner Rechtfertigung gegenüber den andern bedurfte er dringend eines obersten Richters, und als sich nun plötzlich eine wenn auch nur entfernte Aussicht bot, daß einzige Hinderniß, welches nach seiner Meinung der allgemeinen Anerkennung eines solchen im Wege stand, zu beseitigen, erfüllte ihn dies mit solcher Freude, daß er im Geiste die Erfüllung seines Herzenswunsches schon dicht vor sich erblickte. Für ihn war die Versöhnung schon vollkommen hergestellt, seine an biblische Bilder gewöhnte Phantasie sah schon wie in den Tempel Gottes, in dem so lange der Freund des Schisma gethront, endlich die heilige Bundeslade wieder einzog, zurückgeführt durch den allein rechtmäßigen Hohenpriester, während Kaiser Friedrich wie weiland König David dieselbe mit der Laute im Arme untanzte⁴. Dieser Überzeugung, daß jetzt alles gut werden würde, gab er Ausdruck in der zweiten Vorrede seiner

consilium tantae majestatis interponas, ant quid ad te pertinet, ne forte etiam in celum os taum ponas. Nam et Romanus pontifex tantum celo debet ut ajunt innocentiam, et imperatoria majestas talis homunctionis adjuvari consilio dignatur. Nihil, inquit, vel parum ad me pertineret loqui de hujusmodi vel conqueri, si non scandala talium occasione suborta turbarent et scinderent ecclesiam, cuius ego membrum etsi infimum ac despactabile et sum et esse cupio. Cf. l. c. cap. 62. 63.

¹ Migne CXCIII, S. 530 ep. 13 an Eberhard von Bamberg: qui cupio esse ac dici catholicus, etsi pauper ac modicus, paratus in Christi patientia ferre multa convitia praeter notam schismatis et haeresis. Nam haereticum esse ac demonium habere pene sunt paria.

² ib. S. 574 ep. 20: In qua controversia quia dominus meus archiepiscopus delegit sibi silentium, videlicet expectans apostolicae auctoritatis in alterutram partem assensum.

³ Cod. lat. Mon. 16012 f. 586: Est enim disputandi artificium secundum naturales rationes adinventum in his rebus ad indagandam veritatem utile quae moventur secundum rationem naturae. Pez VI, S. 550: Quamquam tamen secundum rationem fidei de fide liceat ratiocinari, non secundum sapientiam hujus mundi. Pez VI, 55 f.: hac philosophia decepti a sinceritate fidei multi aberraverunt.

⁴ Migne CXCIII, S. 566 ep. 17.

Schrift über den Antichrist, welche er jetzt nach Vollendung des Werkes an den Erzbischof Eberhard richtete¹.

Bei dieser Lage der Dinge trug er nun auch keine Bedenken mehr, diese lang unterbrochene Verbindung mit Papst und Cardinälen wieder anzuknüpfen. Es drängte ihn dazu umso mehr, als er hatte vernehmen müssen, daß an der päpstlichen Curie ähnliche Verläubdungen in Betreff seiner Rezerei wie am kaiserlichen Hofe in Schwange gingen². Hatte doch ein Cardinal den Boten des Erzbischofs von Salzburg seine Verwunderung darüber ausgedrückt, daß ihr Herr einen so übelberüchtigten Menschen wie ihn überhaupt noch aufrecht erhielte³.

Hörte Gerhoh nun auch gleichzeitig, daß diejenigen Cardinäle, die ihn genauer kannten, nicht verfehlten, seine Partei zu nehmen⁴ so sah er doch die Nothwendigkeit ein, seine Sache persönlich zu vertreten. Zu seinem Beistand mußte er freilich auf die Fürsprache jener Cardinäle rechnen, da er von seinem Erzbischof augenblicklich durch eine zu große Entfernung getrennt war, um von ihm in der Eile eine Empfehlung erlangen zu können, er aber keinen andern um eine solche angehen durfte, da sein Verkehr mit Alexander vorerst doch noch ein Geheimniß bleiben mußte⁵, wie einst jener nächtliche Besuch des Nicodemus bei Christus. Er richtete an den Papst ein Schreiben, in dem er sich hinsichtlich seines bisherigen Schweigens entschuldigte, seine Hoffnungen für die nächste Zukunft mittheilte und ihm von seinen religiösen Streitigkeiten Nachricht gab⁶. Gleichzeitig schrieb er an den ihm von früher her wohl bekannten Cardinal Hyacinth und ersuchte ihn bei den übrigen Cardinälen seine Sache ins richtige Licht zu setzen⁷. Aber auch an das Collegium der Cardinäle im Ganzen wandte er sich und entwarf ihnen eine Schilderung seiner Kämpfe und Leiden um des Glaubens willen⁸. Sodann über sandte er dem Papste seine Erklärung des 131. Psalms⁹. Mit der Überereichung dieser Schrift beauftragte er seinen alten Gönner, den Cardinal Heinrich¹⁰. Diesem gegenüber entschuldigte er sich, daß Alter, Krankheit und Feinde ihn verhinderten, zu Alexander nach Frankreich zu kommen; schilderte ihm den Verlauf seiner Streitig-

¹ De inv. Antichr. praef. II.

² Migne CXCIII, §. 574. 74. 79.

³ ib. §. 579. ⁴ l. c.

⁵ ib. §. 575: Ad quam (i. e. curiam) non egui eatenus litteris commendaticiis, utpote notus pontificibus et dominis cardinalibus atque in gratia eorum non ultimus. Nunc vero libenter obtinuisse ad vos litteras domini mei archiepiscopi, nisi quod ipse ultra decem dietas remotus non potuit conveniri. Ab aliis autem nolui epistolas petere, quia quasi alter Nicodemus nocte facio quod facio, sed diem spero et exspecto.

⁶ ib. §. 574 ep. 20. ⁷ ib. §. 573 ep. 19. ⁸ ib. §. 575.

⁹ ib. §. 564 ep. 17.

¹⁰ ib. §. 570 ep. 18.

leiten und stellte die Uebersendung eines Werkes, betitelt „vom Opfer“, worunter vermutlich die Schrift „von der Ehre des Menschensohnes“ zu verstehen ist, in Aussicht¹.

Erst nach geraumer Zeit erhielt Gerhoh eine Antwort. Die Curie hat es nie geliebt sich in rein dogmatische Fragen zu mischen, für Alexander kam eine solche Aufforderung jetzt doppelt ungelegen, wo er es ängstlich vermeiden mußte, auf irgend einer Seite Zweifel an seiner Rechtgläubigkeit zu erwecken. Der Papst legte daher in zwei aus Sens vom 23. März 1164 datierten an den Erzbischof und Gerhoh selbst gerichteten Schreiben dem Letzteren Schweigen auf².

Auch ein Cardinal C(inthius) empfahl Gerhoh zu schweigen, wenngleich er selbst seine Ansichten völlig billigte und sich sehr lobend über ihn aussprach³. Gleichzeitig mit Alexander schrieb auch Cardinal Hyacinth an Gerhoh. Er konnte ihm seine Bewunderung nicht verhehlen, daß er so lange Zeit gebraucht, um zu erkennen, welches der rechte Papst sei, da doch Alexander von allen außer dem Kaiser und seinen Anhängern anerkannt und Octavians Wahl eine tumultuarische gewesen sei⁴.

Inzwischen hatte der Propst einen schweren Verlust zu beklagen, indem sein Freund und Beschützer Erzbischof Eberhard am 22. Juni 1164 aus dem Leben schied⁵. Sein Nachfolger Konrad bisher Bischof von Passau, des Kaisers Oheim, geriet sogleich in schwierige Verhältnisse. Aus Achtung vor Eberhards ehrwürdigem Alter hatte der Kaiser über dessen Unabhängigkeit an Alexander hinweggesehen, jetzt wollte er aber nur einen solchen Mann auf dem Salzburger Stuhle haben, der sich seiner Politik voll und ganz anschloßse. Deshalb hatte Konrad, als er im September 1164 zum Kaiser nach Pavia kam und sich dort als einen Anhänger Alexanders bekannte, einen schwierigen Stand. Friedrich begegnete ihm zwar als einem Verwandten mit Achtung, verweigerte ihm aber die Belehnung mit den Regalien und drohte ihm, er werde ihn schon zur Anerkennung seines Papstes zu zwingen wissen⁶. Dieser Papst war aber jetzt nicht mehr Victor IV., sondern Paschal III.

In der Begleitung des Erzbischofs befand sich auch Gerhoh, welcher die öffentlichen und geheimen Verhandlungen, die dieser mit dem Kaiser hatte, aufzeichnete⁷. Auch hier versuchte er wieder zu Gunsten Alexanders zu wirken⁸, aber er erlangte nichts,

¹ Migne CXCIII, S. 570 ep. 18.

² Pez VI, S. 398. ³ ib. S. 399.

⁴ Migne CXCIII, S. 585. ⁵ ib. S. 586 ep. 22.

⁶ Cf. Migne l. c. S. 495 ep. 6. ⁷ Ann. Reichersp.

⁸ ib.: multa, quae ibi ab imperatore in secreto et publico dicta sunt, quae scripto comprehensa sunt a praeposito Reicherspergensi, qui cum episcopo venerat.

⁹ Cf. Ep. ad card. S. 869: Papiae domno imperatore curiam tenente

ja er gerieth in Lebensgefahr, als er freimüthig erklärte, er werde nie einen andern Papst als Alexander anerkennen, am wenigsten einen solchen, der von keinem Cardinalbischof, sondern von einem ganz fremden Bischof die Weihe empfangen und dessen Anhänger das heilige Messopfer nicht in gültiger Weise darbringen könnten, und nur die Intervention des Kaisers vermochte ihn zu schützen¹. Andererseits aber wurde er durch vieles, was er in Pavia hörte, in seinen Anschauungen fast wieder wankend gemacht.

Jenes damals so gewiß erwartete Concil hatte durch die Schuld der Alexandriner natürlich nicht stattgefunden, die in Aussicht gestellte Steinigung von dem Makel der Verschwörung war gleichfalls ausgeblieben. Im Gegentheil suchten die kaiserlichen Kapläne dem Papste das Vorhandensein einer solchen nachzuweisen und beriefen sich zu diesem Zwecke außer auf die aufgesangenen Briefe vor allem auf die Aussagen der Victorinischen Cardinale, die selbst Mitwisser derselben gewesen waren².

Diese Mittheilungen waren nur allzusehr geeignet, Gerhoh in neue Bedenken zu versetzen. Diese wurden nur theilweis gehoben dadurch, daß bald ein Ereigniß eintrat, daß wenigstens ihm keinen Zweifel mehr darüber ließ, daß Alexander der wahre Nachfolger der Apostel sei. Man vernahm nämlich, daß er sich zu Weihnachten 1164 energisch im Sinne Gerhohs gegen die falschen Meinungen über die Natur Christi ausgesprochen habe³. Indes mit voller Seele konnte Gerhoh doch einmal einer Partei nicht angehören, auf der ein solcher Vorwurf dauernd lastete. Dazu kam, daß der unselige Kampf zwischen Kaiserthum und Papstthum, zu dem jene Verschwörung das Präludium und gewissermaßen die Veranlassung gewesen, jetzt plötzlich einen Charakter annahm, der ihn noch unendlich mehr zu verbittern drohte.

Im Juni 1165 fand ein Reichstag zu Würzburg statt, und hier mußte jeder Fürst des Reiches sich verpflichten Paschalis III. als den einzigen wahren Papst anzuerkennen. Wer sich weigerte oder später abfiel, sollte die Regalien verlieren. Diese Bestimmung mußte vor allem Erzbischof Konrad von Salzburg treffen, der zum Reichstag gar nicht erschienen war und nun für einen Feind des Reiches erklärt wurde⁴. Unter so trüben Aussichten schrieb Gerhoh einen Brief an die Cardinale, in welchem er ihnen theils seine dogmatischen Ansichten noch einmal darlegte, theils sie wiederum anflehte, doch ja endlich jenen Vorwurf des Reichsvertraths zu entkräften und so die Wiederherstellung der Kircheneinheit zu ermöglichen⁵.

illuc ubi et ego cum domino meo archiepiscopo affui. Ib.: tercio pro illius papatu certavimus coram domino imperatore.

¹ Ep. ad card. S. 876. ² ib.

³ Ep. ad card. S. 869: Proinde fide Alexandri constata. Ann. Reichersp. 1164.

⁴ Ann. Reichersp. ⁵ Ep. ad card.

Die Verhältnisse sollten bald schlimmer werden als je zuvor. Das Erzbisthum Salzburg hatte bisher direct nicht eben viel von dem Schisma zu leiden gehabt. Jetzt wurde es unmittelbar in den Kampf hineingezogen. Außer dem Bischof von Gurk hatten sich sämtliche Salzburger Suffragane den Beschlüssen von Würzburg gefügt, nur der Erzbischof selbst weigerte ihnen den Gehorsam und wlich auch einer zweimaligen Ladung des Kaisers aus. Endlich erschien er am 14. Februar 1166 vor ihm zu Nürnberg, war aber auch jetzt nicht zu einer Anerkennung Paschals zu bringen, so daß ihn Friedrich diesmal voll Unwillen entließ. So erging, nachdem neue Verhandlungen mit ihm keinen bessern Erfolg gehabt, am 29. März auf dem Reichstage zu Laufen der Spruch über ihn. Es wurden dort alle Güter der Salzburger Kirche sammt den derselben zukommenden Gehnten als Lehen ausgetheilt und die Klöster der Diöcese nebst ihren Besitzungen für gute Beute erklärt². Friedrich selbst schrieb an benachbarte Große und trieb sie an, diesen Beschuß auszuführen³.

So war denn das ganze Jahr über die Erdiöcese der Schauplatz von Brand, Mord und Plünderung. Auch Reichersberg wurde davon berührt.

Mit ausdrücklicher Erlaubniß des Kaisers, dem Gerhohs frei-müthiges Auftreten wohl doch mißfallen haben möchte, griff Heinrich von Stein das dem Stifte gehörige Monstuer an, vertrieb die Colonen, setzte seine eigenen Leute dorthin und drohte dem Stifte im Fall der Widersehlichkeit mit Mord und Brand⁴. Klagend wandten sich die Reichersberger an ihren Erzbischof und an ihren Landesherrn Herzog Heinrich den Löwen. Letzteren, dem schon früher einmal Erzbischof Eberhard den alten Freund seines Vaters ans Herz gelegt⁵, flehten sie an, er möge ihren Propst mit dem Kaiser versöhnen⁶. Heinrich erwiederte ihnen, daß könne er nicht, da er jetzt nicht bei dem Kaiser sei, schickte ihnen aber seinen Neffen, Pfalzgraf Otto und vertröstete sie auf seine Ankunft⁶. Es kam in der That das Schlimmste, was die Reichersberger nur hätten fürchten können. Nachdem in Salzburg selbst die Hauptkirche verbrannt war⁷, wurde im Jahre 1167 das Stift dreimal von Heinrich von Stein überfallen, geplündert und angezündet und die Bewohner gezwungen zu flüchten⁸.

Schon früher hatte Gerhoh trauernd erkannt, daß das Werk seines Lebens, der große Psalmencommentar wohl unvollendet bleiben werde, da ihn körperliche Gebrechlichkeit und Lebensüberdruß an der Fortsetzung hinderten⁹. Jetzt erklärte er in tiefem

¹ Ann. Reichersp.

² Ib.

³ Sudendorf I, 79.

⁴ Ann. Reichersp.

⁵ Mon. Boica IV, 419.

⁶ Ann. Reichersp.

⁷ Ib.

⁸ Ib.

⁹ Prolog zu Ps. 75, Migne CXCIV, S. 389: partim ex corporis infirmitate partim ex illo taedio quo dormitas ultra modum.

Schmerze als Vertriebener seine Feder niederlegen zu müssen¹. Doch wurde durch die Bischöfe von Bamberg und Passau ein vorläufiger Stillstand, vom 1. Juli bis Weihnachten, hergestellt. Gerhoh lehrte ins Stift zurück und schrieb in sehr resignirter Stimmung seine letzte Schrift „von der vierten Nachtwache“.

Wie in jener biblischen Erzählung der versinkende Petrus den Herrn ansiehe, ihn zu erretten, so rufe auch jetzt fast in der letzten Stunde die verzweifelnde Kirche zu Christus, daß er das Verderben von ihr abwende.

Die Hauptschuld an diesem Verderben aber trug ihm jetzt nicht mehr wie wohl früher die geistliche, sondern fast einzig und allein die weltliche Gewalt. So wenig er mit der Rolle einverstanden war, welche das Papstthum während des letzten Fahrzehntes gespielt, solche Maßregeln wie die zwangswise Aufräumung des schismatischen Gegenpapstes und die über die Salzburger Kirche verhängte Plünderung mußten ihn immer mehr auf die orthodoxe Seite hinübertreiben. Wohl konnte und wollte er es nicht glauben, daß jene Angriffe auf Reichersberg mit ausdrücklicher Bewilligung des Kaisers geschehen seien², aber die Folge kaiserlicher Beschlüsse blieben sie doch nun einmal in jedem Falle. Er, der den Nachfolgern St. Peters so oft zugerufen, sie sollten ihr Schwert in die Scheide stecken, hielt es jetzt nur für gerechtfertigt, wenn einer solchen Verfolgung, wie sie jetzt über die Kirche hereinbrach, der Papst wie der Erzbischof von Salzburg sich selbst mit gewaffneter Hand widersezen³. Er, dem der Anblick des Krieges immer ein Greuel gewesen, war in seinem hohen Alter gezwungen sich durch eine Besatzung im eigenen Hause vor seinen Bedrängern schützen zu lassen⁴.

So vollkommen hatte sich sein Herz von der Sache des Kaisers abgewandt, daß, als im Sommer 1167 im Lager vor Rom die Pest die Blütthe des deutschen Adels dahinraffte und den Kaiser zur fluchtähnlichen Rückkehr zwang, dem frommen Propste dieses entsetzliche Unglück als ein verdientes Gottesgericht erschien, welches aller Welt die Verurtheilung des falschen Papstes und seiner Anhänger kund gab⁵. Wohl wurde Gerhoh auch jetzt nicht müde den Ruf nach Versöhnung erschallen zu lassen, aber er glaubte nicht mehr daran, daß derselbe noch bei seinen Lebzeiten Gehör finden, daß er das Ende des Kampfes noch erblicken werde. Alle Arbeit seines Lebens war umsonst gewesen, die Kirche so ver-

¹ Migne CXCIV, S. 483 und 484: *Iusti hercule der Antiochus, der das sacerdotium zweimal verkauft habe. Quibus malis quia ego pusillus cepi obniti scriptis et dictis, ecce sum expositus persecutionibus, quia compellor a loco mihi commissio fugere, ac proinde non possum, prout hactenus feci, expositioni psalmorum . . . invigilare.*

² De quarta vigilia noctis S. 591.

³ ib. S. 589 ff. ⁴ ib. S. 591.

⁵ ib. S. 602 ff.

weltlich wie je, die beiden Gewalten, auf deren Harmonie das heil der Welt beruhte, hoffnungslos verfeindet. Alt und lebensmüde schied er, nachdem er noch mehrere seiner Anverwandten durch den Tod verloren, im Juli des Jahres 1169 aus diesem Dasein. Lebte seinem Grabe rauschten die Wogen des Kampfes fort, und nur im Stift Reichersberg gedachte man noch zuweilen des Mannes, der wie kein anderer der Zeitgenossen Frieden und Verjährung gepredigt.

Man sieht, daß Leben, welches wir so eben zu schildern versucht haben, so wenig reich an dem Wechsel äußerer Schicksale, bietet doch den Anblick vielfacher innerer Wandlungen dar. Den Jüngling sehen wir als eifrigen Mitstreiter des Kaisers und seiner Getreuen, der Mann steht unter dem Bann streng kirchlicher Kreise, bewegt sich ausschließlich im Verkehr mit Päpsten und hohen geistlichen Würdenträgern, der Greis endlich hat sich der Curie, soweit sie mit dem Anspruch auf die höchste weltliche Gewalt auftritt, vollkommen entfremdet, ohne deshalb doch die Sache des Kaiserthums wieder wie ehemals zu der seinigen zu machen. Es ist kein Wunder, wenn diese Verschiebungen seiner Stellung zu Staat und Kirche, oder wie man damals sagte zu regnum und sacerdotium, ihren Ausdruck finden in den Schriften, welche er dem Verhältniß beider gewidmet hat. Gerade die Fragen aber, welches der eigenthümliche Beruf jeder beiden Gewalten sei, wie sie es anzufangen hätten, um friedlich neben einander zu wirken, sind es, welche neben dogmatischen Streitigkeiten und Angelegenheiten der kirchlichen Disciplin die Aufmerksamkeit Gerhohs sein Leben hindurch beschäftigt haben. Wie hätte dies auch anders sein können? Seine Jugend hatte einen langwierigen Streit zwischen Krone und Curie mühsam beilegen sehen, die Ruhe seines Greisenalters wurde durch den Ausbruch eines neuen Kampfes gestört. Genug der Gründe gab es für ihn über eine Lösung nachzusinnen, die es geistlicher und weltlicher Macht ermöglichen sollte, friedlich neben einander zu leben. Ausgangspunkt war für ihn, den Geistlichen, naturgemäß das Wohl der Kirche. Weil die Schäden, an denen dieselbe damals krankte, mehr oder weniger alle auf die Vermischung des Geistlichen und Weltlichen in ihr zurückzuführen waren, darum mußte ein Mittel gesucht werden, das letztere von ihr auszusondern, das erstere in seiner Reinheit wiederherzustellen.

Solche Bestrebungen waren an sich durchaus nichts Gerhoh Eigenthümliches, vielmehr finden wir ihm vorhergehend und gleichzeitig viele Männer mit den gleichen Problemen beschäftigt. Aber die Art, wie gerade er sie zu lösen suchte, giebt ihm doch unter den Uebrigen eine besondere Stellung.

Bei den Männern, welche im 11. Jahrhundert die Parole der Kirchenreform auf ihr Banner geschrieben hatten, treten hinsichtlich der Art und Weise sowohl als auch des Zweckes dieser

Reform namentlich zwei von einander abweichende Auffassungen hervor. Nach der einen bedeutet dieselbe vor allem eine innerliche Reinigung der Kirche von den ihr anhaftenden Missbräuchen, der Simonie und der Zuchtlosigkeit der Geistlichen. Wie die erste Vorbereitung zu dieser Reform, die Wiederherstellung eines einheitlichen, sittlich unanfechtbaren Papstthums, nur mit Hilfe des Kaiserthums zu Stande gekommen war, so ist auch der weitere Fortgang an die Unterstützung derselben geknüpft. Die Kirche ist daher auf ein freundliches Verhältniß zur kaiserlichen Gewalt dauernd angewiesen und hat in die derselben gebührende Machtosphäre nicht überzugreifen. Die anderen nahmen zwar den von Kaiser Heinrich III. geleisteten Beifstand vorläufig dankbar hin, waren aber entschlossen jene innerliche Stärkung der Kirche nur als die erste Etappe auf einem Wege zu betrachten, an dessen Ende die vollkommene Unterwerfung aller weltlichen Gewalten unter das Papstthum, das die Kirche in ihrer Einheit darstellte, als verheißungsvolles Ziel wirkte.

Die erste von uns genannte Richtung verkörperte sich vornehmlich in Petrus Damiani. Theoretisch gilt freilich auch ihm das Papstthum als das Höchste, da ihm alle Rechte zugleich der irdischen und der himmlischen Herrschaft übertragen sind¹. Praktisch dagegen verlangt er die vollkommene Gleichberechtigung des Kaiserthums. Er weist jeder der beiden Gewalten eine ihr eigenthümliche Sphäre an, in welche die andere in der Regel nicht übergreifen soll², doch kann in Fällen der Roth die eine auch Functionen der andern übernehmen. Zu den Functionen, deren Ausübung er dem Kaiserthum ausnahmsweise zugesteht, rechnet er auch das Recht der Berufung von Synoden und Concilien³. Auch auf die Wahler der Geistlichen, selbst diejenige des Papstes, gesteht er der weltlichen Gewalt einen gewissen Einfluß zu, sofern nur jede Art von Simonie dabei ausgeschlossen ist⁴. Eine Verquälung von Geistlichem und Weltlichem, die durchaus unzulässig ist, erblickt er in der Vergebung von Kirchengütern zu Lehen⁵ und in jeder kriegerischen Thätigkeit seitens der Geistlichen⁶.

¹ Ep. 5 S. 91: *qui beato vitae aeternae clavigero terreni simul et coelestis imperii jura commisit.* Cf. ep. 28 S. 474.

² Epp. 4, 9 S. 315; 3, 6 S. 294; 7, 3 S. 448. Sermo 69 S. 899.

³ Disceptatio synodalnis: regnum et sacerdotium sollen so vereinigt sein wie die zwei NATUREN in Christus, salvo videlicet suo privilegio papae, quod nemo praeter eum usurpare permittitur. Caeterum et ipse (i. e. papa) delinquentes, cum causa dictaverit, forensi lege coërceat, et rex cum suis episcopis super animarum statu prolata sacerorum canonum auctoritate decernat. Epp. 3, 6, an Anno von Köln als Minister Heinrichs IV.: *necesse est, ut vestra prudentia totis viribus elaboret, quantum generale concilium quantocius fiat et perniciosi hujus erroris spinas evellat.*

⁴ Epp. 6, 36; 7, 2 S. 436; 1, 2 S. 243; 4; 5, 10 S. 353.

⁵ Epp. 20, 3 S. 462; 4, 12.

⁶ Epp. 2, 1 S. 257; 4, 9 S. 313. 314; 8, 2 S. 465.

Gegen diese Anschauungen wurde in bald offener bald mehr verdeckter Weise Protest eingelegt von einer Reihe von Männern, welche in dem Archidiacon Hildebrand ihren geistigen Mittelpunkt, in der Schrift des Cardinal Humbert gegen die Simonisten ein, freilich noch ziemlich vorsichtig gehaltenes, Programm besaßen.

Jede Ueberordnung des Kaiserthums über das Papstthum oder auch nur jede Gleichstellung mit diesem wurde hier verhorresirt. Letzterem wurde vor dem ersten ein gleicher Vorrang zugeschrieben wie der Seele vor dem Körper¹. Das Königthum ist nur dazu da, die äußere Disciplin in der Kirche aufrechtzu erhalten, da dies der Papst vermöge seines geistlichen Amtes zu thun nicht im Stande ist.

Die Verdienste Heinrichs III. um die Reform finden Anerkennung, aber es wird beklagt, daß Könige Concilien präsidiren, Bischöfe absezzen und einsetzen², in dem sie dieselben mit Ring und Stab investiren.

Die Polemik gegen die Einsetzung der geistlichen durch weltliche Gewalt scheint sich zunächst nur auf die Simonia zu beziehen, trifft aber jede Art von Investitur, und es wird dem Könige eigentlich nur ein rein formelles Bestätigungsrecht übrig gelassen³. Wer wie weiland König Saul sich priesterliche Functionen anmaßt, wird wie dieser mit Absezung bedroht⁴.

Die Anschauungen, welche in dieser Schrift doch noch nicht ganz unverhüllt hervortreten, sollten bald Fleisch und Blut gewinnen, seit Hildebrand die Leitung der päpstlichen Politik immer mehr an sich nahm und endlich als Gregor VII. selber den Stuhl St. Peters bestieg.

Der Unterschied seiner Ansichten von denen Peter Damianis spricht sich deutlich aus in ihrem persönlichen Gegensage, der seinen höchsten Grad erreichte, als der letztere die in den Augen Hildebrands und seines Papstes Alexanders II. unverzeihliche Sünde beging, die Rathgeber Heinrichs IV. behufs Beendigung des Radaloschen Schismas um die Verufung eines Concils anzugehen⁵. Was man unter Gregorianischen Ideen zu verstehen hat, ist im Allgemeinen zu bekannt, um hier noch näherer Erörterung zu bedürfen. Beansprucht wurde der unbedingte Vorrang des Papstthums vor allen anderen Gewalten, die durch das geistliche Licht geleitet werden mußten, das Recht, Könige und den Kaiser, der ja seine Krone vom heiligen Stuhle zu Leben trage, zu bestätigen, einz- und abzusetzen, die Befugniß über alle geistlichen und weltlichen Dinge zu entscheiden. Die Investitur sollte den Fürsten aus den Händen gewunden und dem Papste bei der Einsetzung der Geistlichen eine erhebliche Mitwirkung gesichert werden. Regalien

¹ Contra Simoniacos III, cap. 21.

² III, cap. 12, cf. cap. 5.

³ ib. cap. 5, cf. cap. 15.

⁴ Epp. 3, 6.

⁵ ib. cap. 14.

und Kirchengut sollten dessenungeachtet mit dem geistlichen Amt verknüpft bleiben und so dem Papste, welchem die ziemlich unumschränkte Verfügung über das letztere zu stehen sollte, eine furchtbare Macht in die Hand gegeben werden.

An die Durchführung dieser Ideen knüpften sich eine Reihe erbitterter Kämpfe namentlich um die Laieninvestitur, in denen Sieg und Niederlage auf beiden Seiten wechselten, die aber wenigstens in Bezug auf die eigentlich politischen Fragen zu einem dauernden Erfolge unter Gregor selbst und seinen nächsten Nachfolgern nicht führten.

Unter Paschalis II. nahm dann die päpstliche Politik plötzlich eine neue Wendung. Dem Papste persönlich kam es vor allem darauf an, der Verweltlichung des Clerus zu steuern, die sich aus der Verquälung geistlicher und weltlicher Functionen mit Nothwendigkeit ergab¹, sodann mußte er erkennen, daß, solange die Geistlichen fortführen weltliche Fürsten zu sein, das Reich auf die Investitur unmöglich verzichten könne. So kam er denn auf den Gedanken, König Heinrich V. gegen die Freigabe der Investitur die Rückgabe der gesamten Regalien, freilich mit Ausnahme derjenigen des heiligen Petrus, anzubieten. Es ist die Frage, ob dieser Vorschlag, wenn er durchgegangen wäre, eine befriedigende Lösung der schwiebenden Fragen geboten haben würde, jedenfalls scheiterte er an dem einhelligen Widerspruch der von demselben betroffenen Geistlichkeit². Paschalis selbst sah sich, wie seine nächsten Nachfolger, durch die Macht der Verhältnisse gezwungen, den Kampf auf den bisherigen Grundlagen fortzuführen, bis das Wormser Compromiß einen vorläufigen Stillstand herbeiführte.

In den nächsten Jahrzehnten herrschte zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt ein leidliches Einvernehmen, besonders weil die Inhaber der erstenen durchaus nicht in der Lage waren, auf die Durchsetzung weitergehender Prätentionen hoffen zu können. Dass die Gregorianischen Tendenzen aber nur in den Hintergrund gedrängt, keineswegs für immer aufgegeben seien, beweisen die Versuche verschiedener Päpste ein Verfügungrecht über die deutsche

¹ Privilegium Paschalis (M. G. LL. II, 68): *Divinae legis institutione sanctum est et sacris canonibus interdictum, ne sacerdotes curis secularibus occupentur neve ad comitatum nisi pro damnatis eruendis atque pro aliis qui injuriam patiuntur accedant. In vestri autem regni partibus episcopi vel abbates adeo curis secularibus occupantur, ut comitatum assiduo frequentare et militiam exercere cogantur, quae nimirum aut vix aut nullo modo sine rapinis, sacrilegiis, incendiis aut homicidiis exhibentur. Ministri vero altaris ministri curiae facti sunt, quia civitates etc. a regibus acceperunt. Oportet enim episcopos curis secularibus expeditos curam suorum agere populum, non ecclesiis suis abesse diutius.* Cf. Ep. ad Ruthard. Mog. (Jaffé, Mon. Mog. S. 379); ad Anselm. Canterb. (Reg. P. 4417).

² Vgl. Peiser, *Der deutsche Investiturstreit unter R. Heinrich V.* Berlin 1883.

König- sowie die römische Kaiserkrone für sich in Anspruch zu nehmen¹. Trotz seiner damals prekären Lage galt doch das Papstthum bei der Mehrheit der Zeitgenossen, wohl mit in Folge der Schwäche des deutschen Königthums unter Konrad III., für die höchste irdische Macht. Selbst Bernhard von Clairbeaux, der die Weltlichkeit des Clerus, die Beschäftigung desselben, insbesondere des Papstes, mit nicht zum geistlichen Amte gehörenden Angelegenheiten, nicht genug tadeln konnte, der dem Nachfolger Petri die Führung des weltlichen Schwertes durchaus nicht gestatten wollte, gestand doch zu, daß derselbe Petrus das weltliche Schwert ebenso gut wie das geistliche ursprünglich besessen, daß dasselbe zwar auf die weltliche Gewalt übergegangen sei, von dieser jedoch, wohl nach den Befehlen des Kaisers, aber doch auch in Übereinstimmung mit den Lehren des Papstes, geführt werden müsse².

Bollends Johannes von Salisbury, der in Bezug auf die beiden Schwerter die gleiche Theorie vertritt³, betrachtet die Fürsten als Diener des Papstes, die ihm nur diejenigen Geschäfte abnehmen, die seiner unwürdig sind⁴. Die Bischöfe dürfen, wie schon Constantinus anerkannt hat, als Götter nur von Gott gerichtet werden⁵, dagegen kann der Papst nach dem Vorbilde Samuels Könige ein- und absetzen⁶ und wegen ihrer Unwürdigkeit die Herrschaft auf andere Geschlechter übertragen⁷.

Andererseits gewahren wir freilich, wie gerade in jener Zeit Tendenzen aufkommen, welche darin mit dem Ideen Baschals II. eine gewisse Ähnlichkeit haben, daß sie den Clerus auf seine rein geistlichen Obliegenheiten zu beschränken suchen, die aber schon deshalb, weil sie keine Aussicht haben, von der Geistlichkeit im Allgemeinen und dem Papstthum insbesondere unterstützt zu werden, den Charakter offener Feindseligkeit gegen dieselben annehmen. Ich meine jene Doctrinen, die sich an den Namen Arnolds von Brescia knüpfen.

¹ Vgl. Ribbed, R. Friedrich I. und die römische Curie S. 41. 42.

² De consid. IV, cap. 3: Uterque ergo ecclesiae, et spiritualis sci-
liet gladius et materialis, sed is quidem pro ecclesia, ille vero et ab
ecclesia exserendus, ille sacerdotis, is militis manu, sed sane ad nutum
sacerdotis et jussum imperatoris.

³ Polycraticus IV, cap. 3.

⁴ ib.: Est enim princeps sacerdotii quidem minister et qui sa-
cerorum officiorum illam partem exercet quae sacerdotii manibus vi-
detur indigna.

⁵ ib.: illicitum esse deorum examinare causas, qui non possunt
nisi a solo Deo judicari.

⁶ ib.: Profecto major est qui benedicit quam qui benedicitur,
et penes quem est conferenda dignitatis auctoritas eum cui dignitas
ipso confertur honoris privilegio antecedit. Porro de ratione juris
ejus est nolle, cuius est velle, et ejus est auferre, qui de jure conferre
potest. Nonne Samuel in Saalem ex causa inobedientiae depositionis
tentantiam tulit et ei in regni apicem humilem filium Isai subrogavit?

⁷ ib. cap. 12.

Der Schüler Abälards und Gegner des heiligen Bernhard sah den Grundschaeden der Kirche in der Abweichung derselben von der Einfachheit der apostolischen Zeiten. Ueber der Freude an fürstlichem Prunk und selbst an kriegerischer Thätigkeit würden die eigentlichen Pflichten des geistlichen Amtes vollkommen vernachlässigt¹. Kein Cleriker könne hoffen selig zu werden, der nicht auf das besondere Eigenthum, kein Bischof, der nicht auf die Regalien verzichte. Die jetzigen durchaus verweltlichten Geistlichen sind keine wahren Diener der Kirche mehr², deshalb sollen ihre Gemeinden sie auch nicht mehr als solche betrachten³. Diese Lehren wurden an vielen Orten Frankreichs, der Schweiz und Italiens beifällig aufgenommen, der günstigste Boden war aber für sie in Rom selbst bereitet, dessen Bewohner aus eigener Initiative die Republik wiederherstellten und vom Papste die Auslieferung der weltlichen Hoheitsrechte forderten. Arnold war nicht der Urheber dieser Revolution, aber er griff durch sein Erscheinen in Rom bestimmd in den Gang derselben ein. Er und seine Anhänger erstrebten die vollständige Beseitigung der weltlichen Papsttherrschaft; nur der Kaiser sollte wie in früheren Zeiten in Rom gebieten⁴, den Papst ernennen und mit der vollen Kaiser gewalt Constantins und Justinians ausgestattet Rom wieder zur Herrin des Erdkreises machen⁵. Einmal auf den Thron gehoben soll der Kaiser absoluter Herrscher sein, seine Erhebung aber freilich wie in vergangenen Zeiten der Stimme des römischen Volkes zu danken haben⁶.

Solches waren die Ansichten und Tendenzen, welche die Zeit bewegten. Auf welche Weise haben diese nun auf Gerhohs Anschaungen gewirkt, und wie hat er sich im Laufe seines Lebens zu ihnen gestellt?

Sein Hauptaugenmerk, daran ist festzuhalten, bildete jederzeit die gänzliche Reinigung der Kirche von allem ihr anhaftenden Weltlichen. Jenes Wort des Einsiedlers, daß die irregulären Cleriker nicht hoffen könnten selig zu werden, hat seinem ganzen Leben die Richtung gegeben. Von da an sehen wir ihn unermüdlich

¹ Hist. pontif. (M. G. XX) c. 31: Episcopis non parcebatur ob avaritiam et turpem quaestum et plerumque propter maculam vitae et quia ecclesiam Dei in sanguine aedificare nituntur.

² Gesta Friderici II, 90: Dicebat enim, nec clericos proprietatem nec episcopos regalia nec monachos possessiones habentes aliqua ratione salvari posse.

³ De inv. Antichr. II, c. 42: Ut domus taliter ordinata domus Dei non sit, et praesules eorum non sint episcopi.

⁴ Hist. pont. cap. 31: Et qui cives ubicunque degebat cum clero pacem habere non sineret.

⁵ Gesta Frid. II, 90: cuncta haec principis esse ab ejusque beneficentia in usum tantum laicorum cedere oportere.

⁶ Hist. pont. cap. 31. Wibald epp. 214—216 (Jaffé, Bibl. I).

⁷ Wibald ep. 404.

bestrebt, wo er bei sich oder bei anderen Abweichungen von dem einem Diener Gottes geziemenden Lebenstwandel gewahrt, dieselben erbarmungslos zu bekämpfen. Alles in der Welt sieht er hinsicht darauf an, ob es für die Kirche und ihre Diener ein Hinderniß der Einheit bildet oder nicht, und seine Beurtheilung der Dinge und Menschen wird in erster Linie durch diesen Gesichtspunkt bestimmt.

Für Gregor VII. hat Gerhoh seit seines Lebens eine große Berehrung befunden. Es muß dies auch nur natürlich erscheinen, wenn man bedenkt, daß wenigstens bezüglich der inneren Reform der Kirche die Bestrebungen beider durchaus zusammentreffen. Nicht allein, daß die Bekämpfung der Simonie und der Priester-ehre, wie sie von Gregor zuerst mit aller Energie ins Werk gesetzt worden war, naturgemäß Gerhohs vollen Beifall fand, gerade hinsichtlich derjenigen Bestrebungen, denen er selber sein Interesse vorzugsweise zuwandte, derer nämlich, die auf die Unterwerfung der Weltgeistlichkeit unter eine streng kanonische Regel sich richteten, war er sich bewußt in den Bahnen dieses großen Papstes zu wandeln. Hatte doch schon der Subdiacon Hildebrand darauf gedrungen, daß an die Stelle der laxeren Vorschriften, welche Karl der Große und Ludwig der Fromme betreffs des Lebens der Cleriker erlassen, wieder die strenge Regel Augustins trete, welche jeden eigenen Besitz und jedes abgesonderte Wohnen untersagte. Hatten doch später gerade unter seinem Pontificat jene Grundsätze besonders in Deutschland sich durchzusetzen begonnen. Aber auch mit anderen Maßregeln Gregors und selbst mit solchen, welche bei seinen Zeitgenossen und nicht gerade den Untkirchlichsten auf heftigen Widerspruch gestoßen waren, fühlte sich Gerhoh vollkommen einverstanden. Es wird immer merkwürdig bleiben, wie derjenige Mann, in dem die Tendenzen der katholischen Kirche wie in keinem andern Fleisch und Blut gewannen, sich doch mit zwei wesentlichen Dogmen derselben, wie sie sich wenigstens späterhin ausgebildet haben, in Widerspruch gesetzt hat, mit der Lehre von der Verwandlung des Brotes und Weines und mit derjenigen von dem unzerstörbaren Charakter der Priesterweihe. Während aber Gregors Stellung zur ersten Frage, wie sie in der Angelegenheit Berengars hervortrat und ihm von seinen politischen Gegnern immer wieder vorgerückt wurde, nur aus theologischen Gesichtspunkten zu erklären ist, und deshalb hier bei Seite gelassen werden kann, war sein Verhalten hinsichtlich des zweiten Punktes wesentlich durch politische Rücksichten bedingt. Um die Priesterehen von Grund aus unmöglich zu machen, sprach er den Amtshandlungen beweibter Geistlichen jede religiöse Wirkung ab, ja er ging so weit, die von ihnen abgehaltene Messe sowie den Besuch derselben als Götzendienst zu bezeichnen¹. Gerade diese Bestimmung Gregors, durch welche die Integrität des priesterlichen Charakters

¹ Cf. Registrum IV, 11. II, 45.

von der moralischen Beschaffenheit des mit demselben Bekleideten abhängig gemacht und die Laien gewissermaßen zum Richter über ihre Hirten eingesetzt wurden, hatte vielfach den schärfsten Tadel gefunden; Gerhoh berief sich auf sie, um seine Ansicht zu rechtfertigen, daß die Simonisten und Nicolaiten (d. h. die beweibten Priester) Ketzer seien, die an sich außerhalb der Kirche ständen, deren Sacramente daher keine Gültigkeit hätten². In dieser Beziehung schloß er sich durchaus dem Gregorianer Manegold von Lautenbach, dem einstigen Decan des Stiftes Raitenbuch, an, der seiner Zeit mit dem größten Eifer für die Vertheidigung des Papstes eingetreten war. Ueberhaupt sah Gerhoh sowohl Gregor als auch die Verhältnisse seiner Zeit durchweg in dem Lichte, in dem sie Manegold dargestellt hatte. So erscheint besonders die Auffassung Gerhohs über das Verhältniß Gregors zu Heinrich IV. vollkommen von Manegold beeinflußt³.

Gegenüber dem heiligen Eiserer für die Unbesielichkeit der Kirche, erschien der Simonist Heinrich als der verabscheuenswerteste Sünder. Was nur immer der Fanatismus der zeitgenössischen Gegner an Verlämmdungen über das öffentliche und private Leben dieses unglücklichen Fürsten ausgeheckt, findet bei Gerhohs erregbarem Gemüth gläubige Aufnahme⁴.

So ist seine Bannung und Absetzung durch Gregor denn auch vollkommen gerecht, der Papst zückt das Schwert des Bannes gegen den König wie einst Judas Maccabäus das fleischliche Schwert gegen die Feinde des Volkes Gottes, nicht in leichtsinniger oder eilfertiger Weise, sondern nach vielfachen vergeblichen Ermahnungen⁵.

Die fast uneingeschränkte Bewunderung, welche Gerhoh jenem gewaltigen Papste entgegenbrachte, läßt sich aber doch nur dann vollkommen begreifen, wenn man bedenkt, daß er immer nur diejenige Seite von Gregors Charakter im Auge hatte, welche seinem eigenen Wesen verwandt war. Das Mönchische in dieser Natur, der Eifer für kirchliche Reformen, der dieselbe beseelte, mußten ihn sympathisch berühren, daß aber ebendieselbe Mann nicht bloss Mönch, daß er vor allem ein Herrschergeist war, wie es keinen

¹ Sigeb. Gembl., Epistola cuiusdam bei Martene et Durand, Thes. I, §. 236—241, vgl. besonders §. 232: Et nos — contrahere posse. §. 236: Nos neque ita diligentes s. Epistola Theoderici Virdunensis (Wenrici) ad Gregorium VII. l. c. §. 215—280, besonder§. 218. 219.

² De clericis saeculari., Migne CLXXXIV, §. 1399. 1415: Talibus enim ex rationibus excusavit (Manegoldus) Gregorium VII. a nostrae terrae clericis ob hoc laceratum, quod fornicantibus altaris ministris interdixit non solum officium sed etiam ecclesiae introitum.

³ Nach Floto (R. Heinrich IV. Bd. II, §. 155) hat Gerhoh Manegold einen „unangenehmen Menschen“ genannt. Über diese Neufassung legt er gerade seinem Gegner, dem säkularen Cleriker in dem Mund. Nur gerade als Autorität will auch er Manegold nicht anerkennen.

⁴ De inv. Antichr. cap. 16—18.

⁵ II, cap. 19.

zweiten gegeben, daß er die Kirche nicht sowohl von der Welt loslösen als sie vielmehr zur Gebieterin über alle Reiche der Erde erheben wollte, dies übersah er. Sonst wäre es nicht zu erklären, wie Gerhoh in demselben Werke, seiner Schrift über den Antichrist, in der er für das Verhalten Hadrians IV. und der Alexandriner, welche doch durchaus Gregorianische Ideen vertreten, nicht genug der tadelnden Worte finden kann, doch gerade dem Manne, von dem jene Tendenzen ihren Ursprung genommen, ein fast unbedingtes Lob zollt.

Das Einzige, was Gerhoh an Gregor zu tadeln findet, ist das, daß er im Kampfe gegen Heinrich IV. außer dem geistlichen Schwerte noch der weltlichen Waffen sich bedient und behufs der Vertheidigung Roms den Beifand der Römer um Geld erkauft habe, was den Grund gelegt habe zu ihrem Uebermuth und ihren Expressungen in späteren Zeiten¹. Hätte Gerhoh freilich selber in jener Periode gelebt, von der er nun durch den Wall der kirchlichen Tradition geschieden war, so würden ihm wohl in dem Bilde jenes Papstes noch mehr vergleichbare Züge aufgestoßen sein, die ein nichts weniger als mönchisches Gepränge trugen, und auch das Verhalten des Königs würde er dann wohl in etwas anderem Lichte gesehen haben. Seine Stellung zu Gregor wäre dann vielleicht derjenigen ähnlich gewesen, die jenem gegenüber ein Siegbert von Gembloux, die er selbst zu seiner Zeit Hadrian IV. gegenüber einnahm.

Einmal freilich in seinem Leben hat er selber Gregorianische Ideen vertreten, die ihm allerdings wohl nicht als solche überliefert, sondern durch seinen Verlehr mit den der streng kirchlichen Partei angehörigen Männern in ihm erweckt waren, nämlich in jenem Commentare zum 64. Psalm, der vom verderbten Zustande der Kirche handelt.

Von den beiden Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, als deren Repräsentanten die beiden Städte Jerusalem und Babylon erscheinen, gilt ihm die erstere, die geistliche, unbedingt als die höhere. An biblischen, vorzugstweise alttestamentlichen, Beispielen wird der Vorrang derselben erwiesen. Als Vorbild der Erhöhung, welche dem Nachfolger Petri über alle Fürsten der Erde hinaus bestimmt ist, betrachtet Gerhoh die Gestalt des vom Propheten Sacharja erwähnten Hohenpriesters Josua, der, nachdem die Herrlichkeit der großen gökendienerischen Reiche (Assyriens und Babylons) vernichtet war, zu seinem Priesteramt noch mit der Krone des Königs geschmückt wurde, während neben ihm als weltliche Obrigkeit nur ein bescheidener Altester Borobabel beim Wiederaufbau des Tempels mitwirkte. Ein Vorbild hierfür ist auch Christus, der gleichfalls Priester und König in einer Person war².

¹ De inv. Antichr. cap. 20.

² Migne CXCIV, S. 50 cap. 67.

Gerade wie vor seiner Ankunft auf Erden statt der Könige nur kleinere Fürsten herrschten — Gerhoh denkt an die Theilung Iudäas —, damit seine Herrlichkeit um so mehr hervortrete, ebenso werden vor seiner Wiederkehr sich die großen Reiche auflösen in Tetrarchien oder noch kleinere Theile, damit die weltlichen Gewalten durch ihre Schwäche verhindert seien, Kirchen oder geistliche Personen zu bedrücken. Diese sind fortan sicher unter dem Schutze des gekrönten Nachfolgers Petri, des über alle Reiche erhöhten Papstes, dem die weltlichen Fürsten, wie Gerhoh sich ausdrückt, Antiochus und Nemus, die Herrscher des Orients und Occidents, ihren Thron einräumen¹.

Er regiert die Welt, indem die Menschen sich in ihren Sitten und ihrer Lebensweise nach seinen Geboten zu richten haben². Ihm gebührt solche Ehrfurcht, daß die Fürsten selbst verpflichtet sind, ihm Dienstleistungen zu thun, wie sie sonst einem Reichsnecht zukommen³. Sind doch auch die Männer Gottes des alten Bundes, wie Joseph, Mardochai, Daniel, von Herrschern, die nicht einmal Christen waren, mit Ehrenbezeugungen überhäuft worden⁴.

Zutwilen hat es freilich den Anschein, als wolle Gerhoh in Bezug auf einzelne Gebiete der weltlichen Gewalt eine gewisse Unabhängigkeit dem Papstthum gegenüber zugestehen, so wenn er die Worte des Papstes Nicolaus I. anführt, in welchen dieser es ausspricht, daß, wie die christlichen Kaiser für ihr Seelenheil der Fürbitte der Päpste bedürften, so auch die letzteren in Bezug auf weltliche Dinge den Gesetzen der Kaiser Folge leisten müßten, weder solle der Kaiser sich die Rechte des Papstes, noch der Papst den Namen des Kaisers anmaßen⁵. Aber dasselbe Prinzip der Gleichheit beider Gewalten, wie es hier scheinbar proklamirt wird, wird von Gerhoh selber sofort wieder durchbrochen.

Der Kaiser freilich darf sich unter keiner Bedingung in geistliche Dinge mischen, wohl aber der Papst in weltliche. Ihm steht das Recht zu, durch seine Lehre auf Kaiser und Könige und wie viel mehr noch auf die niederen Gewalten einen bestimmenden Einfluß zu üben⁶. Habe doch Christus selber Petrus den Auftrag ertheilt, seine Brüder im Glauben zu stärken. Keiner bischöflichen Lehre daher, die der Gerechtigkeit des Reiches Gottes entsprechend sei und die vom Papste Bestätigung erlangt habe, darf sich ein König zu widersezzen wagen, so sehr dieselbe auch den Herrschern dieser Welt widerwärtig sein möge⁷. Wenn Paulus

¹ l. c. cap. 68 S. 51.

² ib. ³ ib. cap. 67 S. 50.

⁴ ib. cap. 67 S. 50. ⁵ cap. 63 S. 47.

⁶ ib.: eum, qui praesidere debet rebus terrenis in administratione tantummodo rerum secularium, non se debere implicare rebus spiritualibus, et e converso judicem spiritalem vacare operibus divinis et tamen sine sui spiritus implicamento etiam per doctrinam regere ipsos quoque reges etc.

⁷ cap. 59 S. 44: Quo (i. e. papa) nimirum confirmante quamlibet episcoporum sententiam justitiae regni Dei consentaneam, licet re-

gebeten hat, den irrenden Bruder zu tadeln und zur Rechtfertigung, so steht kein König, Bischof oder Reicher zu hoch für eine solche Rechtfertigung¹. Gerhoh erinnert an jenes bekannte Wort, das Christus in der Gegend von Cäsarea Philippi zu Petrus gesprochen, als er ihm die Gewalt der Schlüssel übertrug. Indem er nach seiner Manier alles allegorisch zu deuten in dem Namen jener Stadt, der zugleich auf den Kaiser und den einheimischen Fürsten sich bezieht, eine Anspielung auf das Verhältnis zu Kaisern und kleineren Fürsten überhaupt sieht, spricht er seine Meinung dahin aus, daß Kraft jenes Wortes Petrus und seine Nachfolger die Befugniß erhalten hätten, Könige und Tetrarchen durch ihre Autorität entweder zu beugen oder zu brechen. So sind Constantin und viele seiner Nachfolger durch die Päpste in Güte gebeugt worden². Ein Beispiel dafür, in welcher Weise der Starchinn widerstreitiger Fürsten zu brechen sei, bietet das Verfahren Samuels gegen Saul³. Auch von Päpsten sind häufig Könige und Fürsten wegen Unfähigkeit — Gerhoh denkt hier an die letzten Merowinger — oder Schlechtigkeit excommunicirt und abgesetzt worden. Gegen die letzteren hat die Kirche andere zu Herrschern berufen, welche dieselben, die aus Beschützern zu Bedrängern der Kirche geworden sind, mit dem Schwerte abwehren sollten⁴, gerade wie einst David gegen Saul aufgestellt wurde⁵.

Denn die Kirche kann den Kampf gegen ihre Feinde selber nicht anders als mit geistlichen Waffen führen, gilt es der Gewalt mit Gewalt zu begegnen, so muß sie sich dazu eines weltlichen Armes bedienen⁶. Ein Grund zur Bannung eines Fürsten liegt dann vor, wenn derjelbe sich nicht durch die Lehre der Kirche lenken lassen will⁷. Bis wohin aber diese Lehre nach Gerhohs Meinung sich erstrecken kann, dafür ist ein Beispiel, daß er es für wünschenswerth hält, wenn die Kirche selbst über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit eines Krieges entscheide. Kommt es gegen ihr Verbot wirklich zu einem solchen, dann dürfen ihre Priester nur dem Theil, der ihrer Ansicht nach im Recht ist, die Sacramente spenden. Die Anhänger der Gegenpartei sollen dagegen dem Bann verfallen und ihnen das Begräbniß verweigert werden⁸. Damit wäre also der Kirche das Schiedsrichteramt in allen großen politischen Fragen zugesprochen.

Hervorzuheben ist der Rath, den Gerhoh den Päpsten ertheilt, sich sowohl mit den Fürsten als mit den Bürgern, worunter hier wohl vorzugsweise die Römer zu verstehen sind, gut zu stellen, falls sie aber mit einem von beiden Theilen in Streit gekommen sollten, sich dann um so mehr auf den andern zu stützen.

*gibus mundi hujus contrariam, non esset in ecclesia rex, qui auderet,
vel, si auderet, posset refellere eam.*

¹ ib. ³ ib. S. 24. ⁸ ib. ⁴ cap. 55 S. 43.

⁶ cap. 32 S. 28. ⁶ cap. 55 S. 43. ⁷ S. 42. 43.

⁸ cap. 55 S. 48. ⁸ cap. 56 S. 48.

Gegen rebellische Fürsten müssen die eigenen Unterthanen derselben ausgespielt werden¹. Die Gewalt eines die Kirche befehlenden Fürsten würde jederzeit gebrochen werden, wenn nur die Bischöfe einmütig auf Seiten des Papstes ständen, da dadurch die Möglichkeit eines Schisma ausgeschlossen würde². Fragt aber jemand, wie der Papst es denn fertig bringen solle, Königreiche zu lenken und Kirchen zu regieren, welche dem heiligen Stuhle einmal sich nicht unterwerfen, so ist darauf zu antworten, daß die beste Sicherung jener geistlichen Herrschaft die Klugkeit des Oberhirten bildet, der da nach dem Worte des Jesaias Butter und Honig ist, d. h. das Schlechte zu verwerfen und das Gute zu erwählen weiß³.

Gegenüber den hier entwickelten Ansichten, welche die weltliche Gewalt lediglich als eine Dienerin der geistlichen erscheinen lassen, zeigt sich in den späteren Schriften Gerhohs, insbesondere in derjenigen über den Antichrist, eine merkwürdige Wandlung. Hervorgerufen ist dieselbe einmal durch das Ueberhandnehmen des weltlichen Siunes in der Kirche und sodann unzweifelhaft durch die Uebergriffe Hadrians IV., welche, wie wir gesehen haben, Gerhoh mit diesem Unwillen erfüllten. Während früher — wenigstens seiner Meinung nach — nur die Fürsten sich als Friedensstörer gezeigt hatten, sah er jetzt die Nothwendigkeit ein, auch das Papstthum in gewisse Schranken zurückzuweisen.

Das politische Ideal, dem nach Gerhohs jetziger Ansicht nachzustreben ist, ist die vollkommene Harmonie zwischen den beiden Mächten, welche die Welt regieren. Dieses Ideal ist ihm kein unerreichbares, in den Wollen schwebendes, sondern ein solches, das bereits mehrmals seine Verwirklichung gefunden hat und dieselbe jederzeit wieder finden kann. Das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Gewalt, wie es sein soll, ist bereits im alten Testamente vorgebildet, in der Eintracht, die zwischen Moses und Aaron⁴, Samuel und David⁵ herrscht. Die ehrende Behandlung ferner, deren sich Joseph, Mardochai und Daniel von Seiten ihrer Fürsten erfreuen⁶, sollen sich die Könige den Päpsten gegenüber zum Muster nehmen.

Am herrlichsten aber hat sich dieses Ideal verkörpert in jenen schönen Tagen, als das Christenthum die Herrschaft über die Welt erlangte, als der Gebieter des Erdkreises demütig vor dem Stellvertreter Christi von Rom nach Byzanz wich. Alle Legenden, welche die kirchliche Tradition um das Verhältniß Silvesters und Constantins gesponnen, nimmt Gerhohs gläubiges Gemüth willig hin. Das Beispiel des letzteren soll den Fürsten, das des ersten den Päpsten zur Beherzigung dienen. Jeder Theil wetteiferte mit

¹ A. a. Q. cap. 55 S. 43.

² cap. 59 S. 44.

³ cap. 70 S. 52.

⁴ De inv. Antichr. cap. 88. Ep. ad card. S. 375.

⁵ ib.

⁶ De quarta vigil. noct. S. 583.

dem andern in Ehrenbezeugungen, die beide jedoch weit entfernt waren als ihr Recht zu fordern. Für die Ehren, welche Papst Silvester von Seiten Constantins zu Theil wurden, der ihn selbst mit den Abzeichen der königlichen Würde schmückte, hat sich dieser wie jene oben genannten Männer des alten Bundes seinem Herrscher stets dankbar erwiesen¹. In seiner Demuth war er weit davon entfernt, jenen freiwilligen Dienst, den Constantinus ihm einmal erwies, als er ihm den Steigbügel hielt, als eine Verpflichtung des Kaisers dauernd in Anspruch zu nehmen². Weder durch Schrift noch durch Wort noch durch Bild hat er den letzteren als seinen Marschall bezeichnet, fügt Gerhoh mit einem mißbilligenden Seitenblick auf das Benehmen Hadrians IV. gegen König Friedrich hinzu³. Jener ärgerliche Auftritt hat doch solchen Eindruck auf ihn gemacht, daß er, im Gegensatz zu seinen eigenen früheren Neuerungen⁴, diesen Dienst jetzt als eine Ehrenbezeugung erklärt, die wohl ein Kaiser dem Papste aus Höflichkeit einmal leisten könne, die aber auf keiner Seite ein Recht oder eine Verpflichtung begründe, wie ja denn auch viele Kaiser sich derselben niemals unterzogen hätten⁵. Auch die späteren Päpste sind nach dem Spruch: „Fürchtet Gott und ehret den König“, den Kaisern mit Ehrerbietung begegnet. Dies bezeugen schon ihre Briefe, in denen sie die Kaiser ihre Herren oder ihre Söhne, sich selbst aber Knecht der Knechte Gottes nennen⁶. Diese Bemerkung Gerhohs ist wieder eine Anspielung auf das Verfahrens Hadrians, dem es plötzlich einfiel in seinen Briefen an den Kaiser den eigenen Namen voranzustellen, was Friedrichs großen Zorn erregte⁷. Andererseits sind auch viele Nachfolger Constantins dem Beispiel desselben gefolgt. Sie haben die Kirche durch allerhand Schenkungen bereichert und sich doch keine Herrschaft über dieselbe angemäßt⁸. Besonders herzlich war der Verkehr zwischen Papst Gregor und Kaiser Mauricius⁹. Auch Karl der Große und sein Sohn Ludwig der Fromme haben es an Rücksicht gegen die Kirche nicht fehlen lassen¹⁰. Erst die Ottonen und Heinrich habe angefangen, sich Eingriffe in kirchliche Angelegenheiten zu gestatten¹¹. Wirklicher Unsriede zwischen beiden Gewalten ist aber erst durch die Schuld Heinrichs IV. entstanden¹². Der damals angefachte Streit, der ja später durch das Wormser Concordat geschlichtet wurde, ist in den jüngsten Tagen von Neuem erweckt

¹ De quart. vigil. noct. S. 583. De inv. Antich. cap. 29.

² De quart. vigil. noct. S. 583.

³ Comment. ad 64. psalm., Migne CXCIV, S. 50 cap. 67.

⁴ De quart. vigil. noct. S. 583.

⁵ De quart. vigil. noct. S. 583. 593.

⁶ Ragewin II, cap. 15. 16.

⁷ De aed. Dei cap. 9, Migne CXCIV, S. 1222.

⁸ Ep. ad card. S. 375.

⁹ De aed. Dei cap. 9, l. c. S. 1222.

¹⁰ ib. ¹¹ De inv. Antichr. cap. 16 ff.

worden, diesmal aber infolge der Uebergriffe des Papstthums, wie sich namentlich Hadrian IV. solche gestattete. Das Verderblichste aber thaten jene Cardinale, welche sich und den von ihnen erhobenen Papst durch feierliche Verträge, bei deren Zustandekommen auch das Geld eine ziemlich bedeutende Rolle gespielt hat, an die Reichsfeinde, die Mailänder und den König von Sizilien, fesselten und so den Kaiser zur Feindschaft gegen die Kirche zwangen. Das einzige Heil sieht Gerhoh nicht in dem Siege der einen oder der andern Partei, sondern in der gütlichen Herstellung des früheren Einvernehmens. Dauernd erhalten könnte sich aber dieses freilich nur dann, wenn ein jeder Theil sich streng auf das beschränkte was seines Amtes ist, der Kaiser auf das Weltliche, der Papst auf das Geistliche, wenn jeder von beiden dem andern auf dessen eigenthümlichem Gebiet sich unterordnet. Zur Bezeichnung jenes Verhältnisses sind auch Gerhoh wie seiner Zeitgenossen die Gleichnisse von den beiden Lichtern, Schwestern und Säulen geläufig¹, er nimmt es aber mit der Sonderstellung beider Gewalten, die damit ausgesprochen werden soll, genauer als Bernhard von Clairvaux und Johann von Salisbury. Auch ihm ist natürlich von den beiden Lichtern das Papstthum als das des Tages das höhere², aber darum sind die beiderseitigen Sphären doch von einander unabhängig, es kommt dem Papste ebensowenig das weltliche wie dem Kaiser das geistliche Schwert zu. Ausdrücklich spricht er es aus, daß es eben keinen Samuel, kleinen Priester des alten Bundes mehr giebt, der auch das weltliche Schwert besitzt und vermittelst derselben dem Könige die Herrschaft überträgt³. Beide sind freilich darauf angewiesen, sich gegenseitig zu unterstützen. Wie Aaron der Abgötterei der Juden ohne Mosis Hülfe nicht Herr werden konnte, so kann auch der römische Pontifex gegen den Uebermuth und die Habgier der Römer nichts ausrichten, ohne den Kaiser um seinen Beistand anzugehen⁴. Da die Kirche das weltliche Schwert selbst nicht handhaben darf, muß sie, wenn sie einen Streit zu führen hat, denselben durch die geheimnäßige weltliche Gewalt auslämpfen lassen. Andererseits ist sie aber auch verpflichtet, dieser Gewalt mit den ihr selber eigenthümlichen Waffen beizustehen gegen ihre Feinde, nicht aber im Gegentheil diese, welche sich wider die von Gott verordnete Obrigkeit empören, zu unterstützen. Daher tadeln Gerhoh es mit voller Entschiedenheit, daß sich die Curie auf die Seite der aufrührerischen Mailänder gestellt hat, anstatt diese Rebellen an Kaiser und Reich zum Gehorsam zu ermahnen und im Falle weiterer Widerfehllichkeit mit dem Banne zu belegen⁵.

^{1.} De inv. Antichr. I, cap. 88. Ep. ad card. S. 375.

^{2.} Praef. ad comment. ad 64. psalm., Migne CXCIV, S. 10.

^{3.} De inv. Antichr. cap. 41.

^{4.} Ep. ad card. S. 363.

^{5.} De inv. Antichr. cap. 66.

Wie jene beiden Gewalten gleichmäßig von Gott der Welt vorgesezt sind, so sollen sie auch nicht darnach streben, jenes Verhältniß des Nebeneinander in das der Unterordnung des einen Theiles zu verwandeln. Der Papst möge sich hüten, daß er nicht nach Fremdem trachte, indem er etwa beanspruche, weltliche Würden, als seien es seine Lehen, nach Gutedanken zu vertheilen — diese Bemerkung geht auf jenen bekannten Vorgang von Besançon — oder auch weltliche Geschäfte und Obliegenheiten, mit denen er nichts zu thun hat, an sich zu reißen¹. Die Päpste sollen nicht Kaiserliches und Ueberkaiserliches in Anspruch nehmen. Denn indem sie mündlich, schriftlich und bildlich die Kaiser als ihre Vasallen bezeichnen, ihnen über ihr Gehen und Kommen Vorrichten machen, ihnen sogar verbieten wollen, rebellische Unterthanen zu züchtigen, werfen sie sich selbst zu Kaisern und Herren der Kaiser auf und erniedrigen jene zu ihren Lehnsträgern². Jener Satz aus dem Briefe Papst Nicolaus I. an Kaiser Michael III., daß Papst wie Kaiser den Vorrang des andern Theiles auf dem diesem unterstehenden Gebiete anerkennen müsse, wird jetzt nicht mehr wie früher³ gegen den Kaiser, sondern gegen das Papstthum gewandt, daß sich nach dieser Vorschrift zu wenig gerichtet⁴.

Andererseits sollen freilich auch die Kaiser in den ihnen gegebenen Schranken bleiben und nichts Fremdes begehrn, damit sie nicht, wenn sie nach Unerlaubtem trachten, auch das Erlaubte und ihnen Zustehende verlieren⁵. Gerhoh erinnert in diesem Zusammenhange an einen Ausspruch des Ambrosius. Dieser sagte, als ihm gegenüber behauptet wurde, dem Kaiser stehe alles zu: „Ueberhebe dich nicht Kaiser, sondern wenn du noch länger herrschen willst, sei Gott unterthan. Denn es ist geschrieben: Gib dem Kaiser was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist. Dem Kaiser gehören die Paläste, dem Priester die Kirchen“⁶. Dieses letztere Titat lehrt freilich seine Spitze nicht gegen den Kaiser, sondern gegen Hadrian IV., der den kaiserlichen Gesandten verbieten wollte in den Palästen italienischer Bischöfe Quartier zu beanspruchen⁷. Wenn aber nun der Kaiser in diese ihm nicht zukommenden Gebiete übergreift, soll da der Papst gegen ihn nicht einschreiten dürfen? Gewiß, aber er soll nicht suchen den Irrenden zu vernichten, sondern ihn zu belehren. Er soll sich hüten, blos aus selbstsüchtigen Gründen, etwa um Rache zu üben, gegen den Schuldigen das weltliche Schwert zu gebrauchen⁸. Denn das Schwert, das er führt, ist nicht mehr dasjenige Gottes,

¹ De quart. vig. noct. S. 593.

² De inv. Antichr. cap. 88.

³ Comment. in ps. 64, Migne CXCIV, S. 47 cap. 63.

⁴ Ep. ad card. S. 866.

⁵ De quart. vig. noct. S. 593.

⁶ De quart. vig. noct. S. 595.

⁷ De inv. Antichr. cap. 88.

⁸ Ragew. II, c. 30.

wenn er es ohne dessen Geheiß schwingt. Ja Gerhoh droht dem Papste in einem solchen Falle mit der Absezung, indem Gott zu ihm sagen werde: du wirst mir kein Haus bauen, denn du bist ein Mann des Blutes.

Das Recht freilich gegen einen Kaiser, der die Kirche schädigt statt sie zu beschützen, mit dem Banne vorzugehen, will Gerhoh auch jetzt dem Statthalter Christi keineswegs absprechen. So billigt er durchaus, daß Heinrich IV. und V. gebannt worden sind, obgleich er doch selber gerade zu jener kritischen Zeit zu den Anhängern des letzteren gehört hat¹. Ja selbst der von Alexander über Friedrich I. verhängte Bann scheint ihm gerechtfertigt, wenn es sich herausstellen sollte, daß Victor wirklich unrechtmäßiger Weise Papst sei, denn dann hat sich der Kaiser durch die Unterstützung eines Schismatikers eines schweren Frevels schuldig gemacht².

Sind so jene beiden Gewalten einander gleichberechtigt, so darf auch der Ursprung der einen nicht von der andern hergeleitet werden, so darf die Erhebung zum Papste nicht durch den Kaiser, diejenige zum Kaiser nicht durch den Papst erfolgen. Gerhoh will denn auch in der That dem Kaiser keinen Einfluß auf die Wahl des Papstes gestatten. Selbst in Bezug auf die Vergangenheit sucht er das Vorhandensein eines Rechtes auf Beeinflussung der Papstwahlen seitens weltlicher Herrscher so viel wie möglich zu leugnen. Unter der Oberherrschaft der griechischen Kaiser ist von einer solchen nach ihm nicht die Rede gewesen. Bwarz hat Papst Gregor I. den Kaiser Mauricius gebeten, er möchte der auf ihn gefallenen Wahl seine Zustimmung nicht enttheilen, aber dies beweist nach Gerhoh nicht, daß der Kaiser die Macht gehabt hätte die Wahl zu cassiren, sondern Gregor habe durch jenen Schritt nur dem Unwillen des Kaisers zuvorkommen wollen, den er fürchtete, falls er jener Wahl sich heimlich entzöge. Jener Brief sei aber nicht an sein Ziel gelangt und würde auch, wäre dies der Fall gewesen, die Wahl nicht haben hindern können, da kein Kaiser damals sich irgend welche Einwirkung auf die Erhebung von Bischöfen gestattet hätte. Bwarz hat, wie Gerhoh selbst zugeben muß, in jener Zeit jeder neu gewählte Papst dem Kaiser seine Wahl schriftlich angezeigt, aber dies geschah nur deshalb, weil die Zustimmung desselben eine gewisse Sicherung gewährte. Daher sei sie auch nur in solchen Fällen nachgesucht worden, wo man des kaiserlichen Schutzes bedurfte³. So ist z. B. der unmittelbare Vorgänger Gregors I. Pelagius ohne Befragung des Kaisers gleich nach der Wahl ordinirt worden⁴.

Erst die Karolinger, die sich ja um die römische Kirche be-

¹ Cf. de aedib. Dei S. 1282. De inv. Antichr. cap. 62.

² ib. " De aedif. Dei cap. 9, Migne CXCIV, S. 1223.

³ ib. cap. 9.

onders verdient gemacht, haben Einfluß auf die Papstwahl erlangt. Es durfte nämlich kein Papst geweiht werden, wenn er nicht mit ihrer Zustimmung gewählt war und von ihnen die Investitur erhalten hatte, doch mußte Wahl, Investitur und Weihe frei von Simonie sein. Als nun später dennoch ihre Nachfolger in Simonie verfielen, wurde ihnen durch kirchliche Decrete jede Einmischung in die Wahlen untersagt und jeder, der sich von ihnen bestellen ließe, mit dem Banne bedroht. Gulegt haben die Römer die Wahlen der Päpste vollzogen, ohne sich um die in der Stadt anwesenden kaiserlichen Gesandten zu kümmern, die Kaiser haben dann auch schließlich auf ihre Privilegien verzichtet¹.

Aus dieser Darlegung, deren einzelne Daten freilich sich mit dem wirklichen Gange der historischen Entwicklung keineswegs decken, ergibt sich die allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochene Schlussfolgerung, daß eine Beeinflussung der Papstwahl, wie sie den kaiserlichen Gesandten bei der Erhebung Victors IV. nachgesagt wurde, durchaus unzulässig ist. Auf welche Weise soll sich denn nun aber die Wahl des Papstes vollziehen? Gleich wie Christus, ehe er in Leibesgestalt auf Erden wandelte, eine rein geistige Existenz führte, so muß auch bei der Erhebung des Papstes das Geistige vorangehen, welches in der Wahl des Clerus und der rechtmäßigen Weihe besteht, dann erfolgt durch die Beistimmung der angesehenen Laien gleichsam die leibliche Gestaltung des Erhobenen². Zu den letzteren scheint Gerhoh den Kaiser nicht zu rechnen, wenigstens polemisiert er in einer früheren Schrift³ dagegen, daß unter dem Ausdruck 'honorati' auch der Kaiser zu verstehen sei. Diesem vindicirt er nur die Pflicht, den Neuerwählten zu ehren, indem derselbe mit seiner Zustimmung die Hoheitsrechte über die Stadt Rom besitze. Doch ist er diese Zustimmung natürlich jedem rechtmäßig erhobenen Papste schuldig⁴.

Wie der Kaiser die Wahl des Papstes nicht beeinflussen darf, so hat auch der Papst mit der Ernennung des Kaisers nichts zu thun.

Wie Adam im Gegensatz zu Christus, dem zweiten Adam, erst aus dem Erdenloß gebildet wurde und ihm später erst Gott seinen Schem in die Nase blies, so soll auch die Erhebung des Königs lediglich nach weltlichem Rechte erfolgen, sei es durch erbliche Succession, sei es durch Wahl der Fürsten und des Volkes, und erst nach vollzogener Wahl soll ihm der Papst oder ein Bischof segnend die Krone aufsetzen.

Gerhoh bestreitet ausdrücklich, daß diese durch den Papst sich vollziehende Weibung ein Verfügungsrecht desselben über die Krone

¹ De inv. Antichr. I, cap. 85.

² De quart. vig. noct. S. 594.

³ Comment. ad ps. 64, Migne CXCIV, S. 25.

⁴ De quart. vig. noct. S. 594: honoretur ab imperatore vel rege per ejus conniventiam tenens regalia.

begründe, wie Hadrian IV. dies behauptet hatte. Die Ernennung des Kaisers oder Königs erfolgt lediglich auf Grund göttlichen Rathschlusses durch das Recht der Erbsfolge oder die Wahl weltlicher Mächte; die geistliche Weihung hat blos die Bedeutung, diejenigen, denen sie gespendet wird, zur Erfüllung der ihnen von Gott übertragenen Pflichten zu stärken¹. Wohl hat einst Samuel durch seine Salbung David wirklich zum Könige gemacht, aber einen Samuel giebt es nicht mehr. Denn jener Priester des alten Bundes unterscheidet sich von denen des neuen dadurch, daß er ein Schwert trug und vermittelst der Ueberreichung desselben dem Könige die weltliche Gewalt übergab, diese nicht². Den schlagendsten Beweis aber davon, wie sehr in Gerhohs Augen das Kaiserthum in den letzten Jahren an Ansehen gewonnen haben mußte, bildet der Umstand, daß, während er früher nur dem Papstthume ewige Dauer zusprach, dem Reich e dagegen den Zerfall in Aussicht stellte³, er jetzt beide Gewalten bis zum Ende der Tage bestehen läßt⁴.

Wenn nun der Papst im Gegensätze zur Gregorianischen Doctrin von jeder unmittelbaren Einwirkung auf die weltlichen Angelegenheiten ausgeschlossen und allein auf das geistliche Gebiet beschränkt wird, ist er nun hier wenigstens unumschränkter Herr?

Der Ursprung der päpstlichen Gewalt liegt in der dem Petrus verliehenen Macht zu binden und zu lösen, sowie in dem vom Herrn ihm ertheilten Auftrage seine Brüder zu stärken.

Er und seine Nachfolger, die Päpste, haben damit über die letzteren, d. h. zunächst die anderen Geistlichen, eine gewisse Gewalt erhalten, aber nicht um dieselben zu schädigen oder zu verderben, sondern um sie im Glauben zu befestigen. Jeder von ihnen hat freilich die Macht zu binden und zu lösen, aber nicht in der Weise, daß er von derselben nach seiner Willkür Gebrauch machen könnte. Nur das darf er binden oder lösen, was nach Gottes Rathschluß gebunden und gelöst werden soll. Seine Gewalt ist eine begrenzte, keine unumschränkte. Eine absolute Gewalt nach Willkür zu binden und zu lösen würde wohl den Königen der Heiden, aber nicht den Schülern Christi geziemt⁵. Ein Papst selber, Gregor I., sagt es, daß derjenige sich selbst der Macht zu binden und zu lösen beraube, der von derselben nach den zufälligen Regungen seines Willens und nicht zum Zwecke des Wohles seiner Untertanen Gebrauch mache.

Nur freilich haben die letzteren darum noch kein Recht, sich einem auch unrechtmäßigen Gebote des Papstes zu widersehn. Denn nach dem Ausspruche desselben Gregor muß das Gebot des

¹ De quart. vig. noct. S. 593. De inv. Antichr. cap. 40.

² De inv. Antichr. cap. 41.

³ Comment. ad ps. 64, Migne CXCIV, S. 51.

⁴ Ep. ad card. S. 366.

⁵ De inv. Antichr. I, cap. 51. 52.

Hirten, ob es nun gerecht oder ungerecht sei, von der Heerde respektirt werden. Glaubt jemand, daß ihm von Seiten eines Geistlichen Unrecht geschehen sei, so soll er an eine höhere Stelle appelliren, ist aber eine solche nicht vorhanden wie beim Papste, so soll er sein Möglichstes thun, um vor diesem und der Kirche seine Unschuld darzulegen¹. Jedenfalls muß die Entscheidung eines unbedingt rechtmäßigen Papstes, solange derselbe der Tradition gemäß lehrt, wenn er auch vielleicht in ungerechter Weise löst oder bindet, geachtet werden².

Wie aus dieser Stelle hervorgeht, glaubt Gerhoh sogar hinsichtlich der Lehre keineswegs an eine Unfehlbarkeit des Papstes; auch in diesem Falle scheint ihm vielmehr die Möglichkeit des Irrthums keineswegs ausgeschlossen.

Es kann recht wohl vorkommen, daß die Entscheidungen mehrerer Päpste einander widersprechen³, oder daß auch ein und derselbe begangene Irrthümer später verbessert⁴.

In dem Falle, daß einander widerstreitende Bestimmungen vorliegen, ist derjenigen der Vorzug zu geben, die von der Gesamtheit der Bischöfe auf einem Concil beschlossen worden oder von der höheren Autorität ausgegangen ist. Ein solche vorzügliche Autorität schreibt er vor allem den ältesten Lehrern und Vätern der Kirche zu; und ihnen, so z. B. einem Gregor I., gegenüber erklärt er selbst einen von ihm so hochverehrten Papst wie Gregor VII. für den Geringeren, indem er eine Verordnung selbst dieses Mannes für unläufig erachtet, wenn sie einer gleichen Gregors I. widerstritte, was er selber freilich lebhaft zu leugnen sucht⁵.

Die Möglichkeit des Irrthums seitens des Papstes einmal zugegeben, so bleibt doch noch immer die Frage, ob er dafür irgend jemandem außer Gott verantwortlich ist.

¹ A. a. D. cap. 62.

² I. c.: *Hi enim, qui sine quaestione cathedram tenent et pastores sunt, quamdiu secundum cathedram docent et pastoralia praecipiunt, etiam si iniuste ligant vel solvant, contempnendi non sunt;* cf. cap. 65.

³ Dialog. de cleric. regal. et saecular., Migne CXCIV, S. 1394: *Si autem a priore Nicolao data est illa iussio, certe correcta est a successoribus, quia repugnans erat sanctis potioribus.*

⁴ ib.: Wenn der Nicolaus, der die Messe verheiratheter Priester zu hören erlaubt hat, Nicolaus II. war, so that er dies in der Hoffnung, daß jene sich noch bessern würnten. Postquam extiterunt incorrigibiles, ipsem et se correxit, quando in synodo eisdem officia interdixit.

⁵ De aed. Dei, Migne CXCIV, S. 1328: *Si tam plana esset a septimo Gregorio sententia monachis data ad parochiarum recipiendas decimas, quam plana et plena est primi Gregorii talem usurpationem prohibentis auctoritas, puto tamen, quia recte potior et antiquior auctoritas praeponeretur, si Gregorius Gregorio minor majori adversaretur. Sed absit, ut hoc a nobis sentiatur, ut inter ultimum et primum Gregorium de constitutione decimatarum dissentifatur.*

Die Parteigänger Alexanders III. verneinten diese Frage durchaus und wollten durch die Behauptung, daß das Oberhaupt der Kirche nur dem Himmel Rechenschaft schuldig sei, das Ausbleiben ihres Papstes auf dem Paveser Concil rechtfertigen. In solcher Allgemeinheit will aber Gerhoh die Berechtigung dieses Ausspruches keinesfalls zugestehen. Freilich befand er sich dabei infofern in einer schlimmen Lage, als die Alexandriner sich auf für ihn ganz unanfechtbare kirchliche Beschlüsse stützen konnten, denn jener Satz, daß der Papst nur dem Himmel Rechenschaft schuldig sei, war schon im Jahre 502 zu Gunsten des Symmachus von einer Synode aufgestellt und seitdem oft genug angeführt, wenn auch in der Praxis keineswegs immer beachtet worden. Gerhoh giebt nun an einer Stelle zu, daß derselbe wohl auf diejenigen Fälle seine Anwendung finden möge, in denen es sich um die Person oder das Amt des Papstes handle, aber nicht dann, wenn die Entscheidung des Papstes in Betreff weltlicher Angelegenheiten in Frage komme. Denn in Bezug auf die Regulirung von Ackerl oder die Zutheilung weltlicher Würden könne der Papst nicht unmöglich entscheiden, da, wenn er hier gegen das Gesetz, sei es des göttlichen, sei es des weltlichen Rechtes, verstöfe, sein Ausspruch durch dieses müsse corrigirt werden können¹. Sonst könne man mit diesem Satze alles rechtfertigen, was immer ein Papst thun mag, wie ihn ja auch die Alexandriner gegen diejenigen ins Feld führten, welche Hadrian IV. seine Machinationen mit den Normannen zum Vorwurf machten². Was sie vom Papste behaupten, daß man ihn nicht fragen dürfe: warum thust du dies oder das? das gilt nur von Gott, nur an ihn darf man eine solche Frage nicht richten³.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß in Gerhohs Ansichten über diesen Punkt ein gewisses Schwanken bemerkbar ist. Einmal giebt er nämlich die Richtigkeit jenes Satzes, daß der Papst nur dem Himmel Rechenschaft schulde, im Allgemeinen zu, behauptet aber, daß derselbe nur von unzweifelhaft rechtmäßigen Papstern gelten könne⁴. Es kam ihm auf diese Unterscheidung vorzugsweise an, weil es sich in der damaligen Zeit ja gerade um die Prüfung der Rechtmäßigkeit Alexanders handelte. Ein andermal behauptet er aber, daß der Nachfolger Petri gegebenenfalls auch vor einer Versammlung der Häupter der Kirche sich rechtfertigen müsse, indem er in ziemlich künstlicher Auslegung auch auf eine solche Versammlung ebensogut wie auf Gott und die Engel

¹ Ep. ad card. S. 364: Quod quidem nos verum fatemur, ubi de his causis agitur, quae tangunt ejus officium vel personam, sed ubi de agris limitandis vel dignitatibus hujus mundi saecularibus ordinandis agitur, alienum est a Romano pontifice ita velle judicare, ut ejus iudicio nemini liceat contradicere.

² ib.

³ De inv. Antichr. cap. 62.

⁴ ib.

den Ausdruck „Himmel“ anwendbar findet¹. Zu einer solchen Rechtfertigung liegt namentlich dann Veranlassung vor, wenn gegen das Oberhaupt der Kirche solche Beschuldigungen erhoben werden, welche, falls sie nicht widerlegt werden, gläubigen Gemüthern zum Anstoß gereichen. Diese müssen entweder sofort Lügen gestraft oder, falls dies nicht möglich ist, das begangene Vergehen entschuldigt werden².

An dieser Verpflichtung des Papstes sich vor einem allgemeinen Concile zu rechtfertigen, mußte Gerhoh aus zwei Gründen festhalten. Einmal weil ohne die Anerkennung einer solchen, die ihn vorzugsweise beschäftigende Frage, die nach der Rechtmäßigkeit Alexanders, keine Lösung finden konnte. Sodann aber, weil ihm aus der Geschichte Fälle bekannt waren, in denen Päpste sich einem fremden Richterspruch wenigstens bis zu einem gewissen Grade unterworfen hatten.

Die Präcedenzfälle, die er anführt, sind, abgesehen von der Demuthigung des Petrus vor Paulus, die Vorgänge bei der Entsetzung des Marcellus durch die Synode von Sinuessa (363) und das Gericht über Leo III. (799). In beiden Fällen weiß Gerhoh jedoch einen Umstand herauszufinden, der dazu geeignet ist, seine Behauptung, daß der Papst für seine Handlungen eine gewisse Rechenschaft schuldig sei, in Einklang zu bringen mit dem Ausspruch, daß er von niemandem gerichtet werden dürfe. Jener Satz der über Symmachus zu Gericht stehenden Synode, daß der Papst nur dem Himmel seine Unschuld darzulegen schuldig sei, besagt nur, daß es keinem Menschen verstattet sei, über ihn einen verurtheilenden Spruch zu fällen oder ihn zur Reinigung zu zwingen. Dies ist aber auch in jenen beiden erwähnten Fällen nicht geschehen. Die Synode hat zu Marcellus gesagt: Als Papst kannst du von uns nicht gerichtet werden; aber überlege deine Sache hier vor uns in deinem Innern und sieh selbst, was du zu thun hast. Darauf hat er sich selbst abgesetzt³. Diese Geschichte, wie Gerhoh sie hier erzählt, war ihm durch die kirchliche Tradition überliefert, hat sich aber so kaum jemals zugetragen, ist vielmehr wohl eben bei Gelegenheit jenes Prozesses des Symmachus erst erfunden worden⁴. Der andere Fall ist der: Papst Leo III. war von den Römern überfallen und auch verwundet worden, andererseits lagen schwere Beschuldigungen gegen ihn vor. König Karl verrief nun im December 799 in Rom ein Gericht, das diese Sache untersuchen sollte. Vor diesem reinigte sich der Papst durch einen feierlichen Eid, in dem er aber ausdrücklich erklärte, er thue dies von niemandem gerichtet oder gezwungen, sondern aus eigenem freien

¹ De inv. Antichr. I, cap. 63.

² Ep. ad card. S. 365. 378.

³ De inv. Antichr. I, cap. 64.

⁴ Döllinger, Papstfabeln S. 48—52.

Willen, um den auf ihm ruhenden Verdacht zu verscheuchen, auch wolle er dadurch seinen Nachfolgern und den übrigen Bischöfen kein Präjudiz geben. Gerhoh meint nun, wäre Leo selbst sich seiner Unschuld noch so sehr bewußt gewesen, so würde er doch, falls er es versäumt hätte, das Vergerniß zu heben, das aus den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen entstanden war, eine schwere Schuld auf sich geladen haben. Selbst der noch so schuldige Papst kommt besser fort, wenn er sich selbst richtet, denn dann wird Gott ihn nicht richten¹. Wohl aber richtet er Verstockte, wie jenen Eli, der, weil er auf das Wort Samuels nicht hören wollte, vom Stuhle fiel und das Genick brach. Hartnäckige Päpste werden nach ihrem Tode aus der Reihe der Nachfolger Petri ausgeschlossen, wie jener Leo, der sich gegen Hilarius von Poitiers auf dem Concil unangemessen benahm².

Das Beispiel Leos III. sollen Alexander III. und seine Parteigänger befolgen, und sich einem allgemeinen mit Zustimmung der Könige berufenen Concil stellen³. Sie können kein Bedenken haben, sich auf die Prüfung der Wahl einzulassen, denn auch Christus hat den Jüngern, die an ihm zweifelten, seine Wundermale gezeigt⁴. Ist der Vorwurf wegen der Verschwörung mit den Reichsfeinden nicht begründet, so schaffen sie, indem sie die Nichtigkeit desselben darthun, ein Vergerniß aus der Welt. Ist er begründet, so können sie ihre Vergehen gestehen und sich deshalb entschuldigen. Eine solche Entschuldigung vergiebt der Würde des Papstthums nichts, denn viele Päpste haben ihre Thaten nachträglich selbst Lügen gestrafft oder von ihren Worten etwas zurückgenommen⁴.

Wie das Schisma zwischen Alexander und Victor hauptsächlich deshalb entstand, weil die Curie aus rein weltlichen Gründen sich mit dem Kaiser in Zwiespalt setzte, so ist dieselbe auch schuld an dem Ueberhandnehmen des weltlichen Sinnes in der Gesamtkirche. Die Hauptursache des Verderbens, dem die ganze Christenheit in jener Zeit verfallen ist, erblickt Gerhoh in dem Verhältniß der Päpste zu den Römern, wie sich dasselbe in Folge ihrer Herrschaft über diese ergeben hat.

Zu der „römischen Frage“, die bekanntlich gerade damals die Geister lebhaft beschäftigte, nimmt Gerhoh eine merkwürdige Stellung ein. Mit den römischen Rebellen und den Anhängern Arnolds von Brescia, die den Papst kurzer Hand seiner weltlichen Herrschaft völlig beraubten wollten, will er nichts gemein haben. Gegen Arnold, dem ja die fürstliche Stellung des Papstes und der Bischöfe ein Greuel war, hebt er es ausdrücklich hervor, daß Papst Silvester Gott und Menschen deshalb nicht weniger angenehm

¹ De inv. Antichr. I, cap. 64. 65.

² ib. cap. 65. ³ ib. cap. 82.

⁴ Ep. ad card. S. 370. 378.

gewesen sei, weil ihn Constantin mit den königlichen Insignien schmückte¹. Es gewährt einen fröhlichen Anblick, sagt er anderswo, wenn der Papst an feierlichen Tagen auf kaiserlichem Rossie daherzieht, angethan mit der Purpurkappe und anderen königlichen Insignien². Daran, daß Constantin dem Papste wirklich die Herrschaft über Rom geschenkt, ist ihm niemals ein Zweifel gekommen. Als er im Jahre 1144 in Rom war, disputirte er mit einem Advokaten, der schon damals, also einige Jahre vor der Ankunft Arnolds von Brescia, die Constantini sche Schenkung ansichtig. Es war dies zu jener Zeit, als die römische Revolution schon begonnen hatte und bereits ein Senat eingesezt war. Den Tendenzen, die sich in dieser Weise praktisch geltend gemacht hatten, wollte jener Rechtsgelehrte offenbar eine theoretische Stütze geben. Charakteristisch für die wenig ausgebildete Kritik der Zeit ist es, daß er nicht sowohl die Echtheit jenes berühmten Privilegs ansieht, als vielmehr nur die Rechtsgültigkeit desselben bestritt, da der Kaiser, der dasselbe erlassen, sich auf dem Sterbebette von dem arianischen Bischof Eusebius von Nikomedien habe taufen lassen, also zum Ketzer geworden sei. Dem gegenüber behauptete Gerhoh, daß einmal die Meinungen darüber getheilt seien, ob Constantin von Eusebius oder von Silvester die Taufe empfangen habe, aber daß, selbst wenn das Erstere der Fall gewesen sei, ein Privileg, das zu Gunsten der christlichen Kirche erlassen sei, doch immer seine Kraft behalte, möge es selbst von einem Heiden herrühren³.

In seinem Commentar zum 64. Psalm bezeichnet er das wiedererbaute Capitol als ein neues Babylon oder Jericho⁴.

Wenn Gerhoh aber auch die Herrschaft der Päpste über Rom für eine rechtlich begründete ansieht, so will er darum doch nicht, daß sie eine unumschränkte sei. Zwar sagt Constantin in seinem Privileg, daß da, wo nach Gottes Ratschluß das Oberhaupt der Kirche seinen Sitz habe, ein weltlicher Kaiser keine Gewalt besitzen dürfe. Aber dennoch haben seine Nachfolger in der Stadt Rom gewisse Rechte ausgeübt⁵. Selbst jetzt noch stehen dem Papst die Regalien nur vermöge der Zustimmung des Kaisers zu⁶; ja unter den Hoheitsrechten ist eines, daß der Papst Kraft seines geistlichen Charakters gar nicht ausüben darf, die Criminalgerichtsbarkeit. Daher billigt es Gerhoh durchaus, daß der römische Präfect zugleich vom Kaiser und vom Papst beliehen wird, da er im Namen des ersteren die Criminalgerichtsbarkeit, in dem des letzteren die Civilgerichtsbarkeit ausübt⁷. Alles was mit der Jurisdiktion über Leib und Leben zusammenhängt will er von der

¹ De inv. Antichr. cap. 29.

² Comment. ad ps. 64, Migne CXCIV, S. 19.

³ A. a. O. S. 43.

⁴ De quart. vig. noct. S. 593.

⁵ De quart. vig. noct. S. 594, oben S. 51 N. 4.

⁶ De inv. Antichr. cap. 39. Comment. ad ps. 64, l. c. S. 11.

Curie fernhalten, daher tadelte er es ausdrücklich, daß sie die Leiche Arnolds von Brescia, dessen Hinrichtung freilich der Präfect vollzogen, habe verbrennen und die Asche in die Tiber streuen lassen^{1.}

Was aber an der weltlichen Papsttherrschaft Gerhoh am verderblichsten erscheint, das sind die Mittel, welche zur Aufrechterhaltung derselben nöthig sind.

Diese Mittel aber sind ungeheure Geldaufwendungen an die Römer, und wenn diese sich trotzdem empören, ihre Bekämpfung durch weltliche Waffen.

Bis auf Gregor VII. haben die Päpste nach Gerhohs Meinung sich —, ausgenommen Gregor I., der gegen die Langobarden bei den Römern willige Unterstützung fand^{2.}, — niemals der Söldner bedient. Erst Gregor VII. sah sich gezwungen, die Angriffe Heinrichs IV. mit Hülfe römischer Soldaten abzuwehren, die für ihre Müheleistung unterhalten und belohnt werden mußten^{3.} Dies war nun der Anfang alles Unheils. Denn daraus hat sich die Gewohnheit entwickelt, daß die Römer keinem neuen Päpste mehr die Fidelität leisten, ehe sie nicht von ihm eine gewisse Summe, die bis zu der ungeheueren Höhe von 1100 Talenten angewachsen sei, erhielten. Auch noch außerdem wissen sie freilich immer neue Gründe zum Geldfordern ausfindig zu machen. Darum bekriegen sie benachbarte Städte, angeblich, weil dieselben dem heiligen Petrus verfeindet seien, darum erheben sie sich zum Aufstande gegen den Papst oder kämpfen zur Abwechslung auch einmal für ihn^{4.}

Die Fidelität, welche die Päpste mit so großen Kosten erkauft müssen, wird von ihren Unterthanen sofort wieder verletzt, und sie sind dann gezwungen, dieselben mit den Waffen in der Hand zum Gehorsam anzuhalten. Ein Statthalter Christi aber, der wie ein Kriegsmann zu Felde zieht, ist in Gerhohs Augen etwas Unerträgliches.

In einer seiner Schriften sagt er, er trauere über jenen Gräuel der Verwüstung, da das Haus St. Peters, wo der Leichnam des Apostels ruhe, zu einer Werkstatt des Krieges geworden sei. Zwar wage er nicht dies für sündhaft zu erklären, aber jedenfalls seien jene der Sünde zu zeihen, welche durch ihre Rebellion die Schuld tragen, daß so Uebles geschehe^{5.} Diesem hier mehr verhüllten Ladel hat er Papst Eugen gegenüber offenen Ausdruck gegeben. Als er, wohl in Jahre 1149 bei diesem in Viterbo war, beklagte sich der Papst bei ihm, daß er mit seinen rebellischen Unterthanen einen elenden Frieden habe eingehen müssen, während ihn doch der Kampf gegen sie so große Summen kostet. Gerhoh erwiderte ihm, jeder Friede sei besser, als wenn

¹ De inv. Antichr. I, cap. 42. ² De quart. vig. noct. S. 589.

³ ib. De inv. Antichr. I, cap. 20. ⁴ ib. cap. 53.

⁵ Comment. ad ps. 64, Migne CXCIV, S. 19.

der Nachfolger des Petrus, dem der Herr geboten das Schwert in die Scheide zu stecken, dasselbe zum Kampfe zücke. Eugen zog, wie Gerhoh versichert, das Schwert nie wieder¹.

Wenn nun jene so theuer erkaufte Fidelität doch keinen Nutzen bringt, ist es da nicht besser, dieselbe wird überhaupt gar nicht geleistet? Papst und Cardinale sollten sich damit begnügen, von den Römern diejenige Treue zu verlangen, welche die Söhne ihrem geistlichen Vater, die Gemeinde dem Priester, die Heerde ihrem Hirten schuldet. Wer diese natürlichen Bande zerstört, wird sich auch durch einen noch so feierlichen Treueid nicht binden lassen. Die Curie soll das Wort des Herrn beherzigen: gebt Gott was Gottes ist und dem Kaiser was des Kaisers ist. Von ihnen soll das Volk lernen, Gott und seinen Priestern in kirchlichen Dingen zu gehorchen und die Könige zu ehren². Gerhoh spricht sich nachdrücklich gegen jene Bestrebungen aus, welche darauf abzielen, dem Kaiser jede Herrschaft über die Stadt zu entziehen; dies werde nur dahin führen, daß man den einen Herrn mit tausend anderen vertausche³. Vor der Thrannei der letzteren kann er nicht genug warnen, lieber soll der Papst sich vertreiben lassen, als der Habgier des großen Haufens noch länger Bugestdnisse machen⁴. Ehe man durch die Aufrechterhaltung der weltlichen Herrschaft die Interessen der Kirche schädigt, soll man lieber auf dieselbe verzichten, oder sie wenigstens mit dem Kaiser theilen, damit dieser die Sicherung derselben übernehmen kann. Dies ist im Wesentlichen der Rath, den Gerhoh in Bezug auf das 'potere temporale' der Curie ertheilt. Als eine Lebensbedingung für die Kirche erscheint ihm die weltliche Papstherrschaft, wie man sieht, mit Nichten.

Die römischen Expressungen haben die schlimme Folge, daß die Curie dadurch gezwungen wird, die ihr abgenöthigten Summen auf andere Weise wieder einzubringen. Dies kann aber nur geschehen auf Unkosten der Gläubigen. Mannigfache Arten und Weisen giebt es, um diesen das Geld abzunehmen.

In der Schilderung der zahlreichen Kunstgriffe, deren sich die Curie zu diesem Zweck bediente, der Dispensationen, Appellationen, des Legatenunwesens, wetteifert Gerhoh mit einem Bernhard von Clairbeauz und Johann von Salisbury. Sehr gebräuchlich ist es, daß die Päpste geistliche Würden um Geld verleihen, das dann nicht der Kirche, sondern ihren Verwandten zu Gute kommt⁵. Um Geld expressen zu können, werden die Diöcesanverbände in ihrem alten Bestande erschüttert und müssen sich in Bezug auf ihre Abgrenzung immer neuen Veränderungen unterwerfen. Aus diesem Grunde werden Erzbisthümer zu Suffraganbisthümern degradirt und umgekehrt Suffraganbisthümer zu Erzbisthümern er-

¹ Pez VI, S. 534.

² De inv. Antichr. cap. 53.

³ ib. cap. 35.

⁴ ib. cap. 53.

⁵ ib. cap. 52.

hoben. Von den Einkünften der einzelnen Diözesen behält sich die Curie stets das Beste vor, das Uebrige aber verkäuft sie um Geld¹. Vor allem aber eifert er gegen das Loslösen einzelner Kirchen aus ihrem Diözesanverbande. Diese Loslösung (dispensatio) erfolgt seitens der Curie aus einem doppelten Grunde, einmal aus Habgier, weil die betreffenden Kirchen gut dafür bezahlen, sodann aus Herrschaftsucht, um die unmittelbare Gewalt des Papstes möglichst weithin auszudehnen. Schon das ist nicht zu billigen, wenn bei Stiftung neuer Klöster diese von ihren Gründern direkt der Gewalt Roms unterstellt werden², aber am schlimmsten ist, wenn Kirchen, die immer einem gewissen Verbande angehört haben, plötzlich von demselben abgetrennt werden und eine gänzlich eximierte Stellung erhalten³.

Freilich will Gerhoh nicht im Allgemeinen die Berechtigung solcher Exemtionen leugnen. Diese mögen vielmehr zuweilen wirklich im Interesse der Gesamtkirche geboten sein⁴. Aber dagegen eifert er, daß für Geld die Kirchenverbände errichtet, eingeschränkt oder aufgelöst werden. Das ist vollkommen Simonia⁵. Das ärteste Beispiel der Art ist das Verfahren der Curie in der An-gelegenheit der Johanniterritter, welche für die Summe von 300 Mark reinen Silbers von ihrer bisherigen Unterordnung unter den Patriarchen eximirt wurden, ein Fall, auf den Gerhoh immer wieder mit großer Entrüstung zurückkommt⁶. Seine Tendenz, wie auch die des heil. Bernhard, geht durchaus dahin, die unabhängige Stellung der einzelnen Diözesen zu wahren und die Auffassung aller übrigen Kirchen durch die römische zu hindern.

Wärn bildeten alle Kirchen nur einen Leib, aber was diesen Leib auszeichnet, ist gerade die reiche Mannigfaltigkeit seiner Glieder. Denn Gott selbst hat alle die verschiedenen Abstufungen in der Kirche eingesetzt. Wenn nun der Papst, wie man einmal von einem Kaiser gesagt hat, alles ist, wo bleibt da der übrige Leib? Auch noch auf mannigfache andere Weise wird die Selbständigkeit der einzelnen Kirchen durch Rom bedroht. So durch die Einrichtung der Appellationen, vermöge deren jeder Geistliche, sobald ihm ein Gebot seines Oberen nicht behagt, gegen denselben sofort in Rom Beschwerde erheben kann. Dadurch wird die Autorität der Bischöfe aufs Empfindlichste geschädigt. Denn keiner wagt mehr, seinen Clerus in den gehörigen Schranken zu halten, da er immer fürchten muß, daß dieser sich nach Rom wendet. In diesem Falle aber kann er nur dann eine Entscheidung zu seinen Gunsten erwerben, wenn er selbst die beschwerliche Reise und das Opfer bedeutender Geldsummen nicht scheut⁶.

Ein anderes Institut, welches die Macht der Curie in unge-

¹ De inv. Antichr. cap. 52.

² cap. 88. ³ cap. 74. 88.

⁵ cap. 73. ⁶ cap. 56.

⁴ cap. 74.

messener Weise ausdehnt, ist dasjenige der Legaten, welches zuerst unter Gregor VII. aufgekommen ist. Diese Legaten missbrauchen ihre Befugniß, die einzelnen Kirchen Visitationen zu unterwerfen, dazu, die Entscheidung aller Sachen an sich zu reißen, die Disciplin des Clerus zu lockern und zu ihrem eigenen Vortheil ungeheure Geldsummen zu expressen¹. Dieses Unwesen hatte gerade in jener Zeit so überhand genommen, daß Kaiser Friedrich sich genötigt sah, päpstlichen Legaten jeden längeren Aufenthalt in Deutschland überhaupt zu untersagen und die Appellation nach Rom vor eingeholter Erlaubniß der Bischöfe ganz zu verbieten². Gerhoh hat sich über diese Maßregeln nicht geäußert, aber seinen Ausführungen merkt man es an, daß er mit der Tendenz derselben vollkommen einverstanden ist. In der Herrschsucht und Habgier der römischen Curie, welche sich in allen jenen Eingriffen in die Unabhängigkeit der Einzelskirchen kundgibt, sieht er das Verderben der Gesamtkirche, und er weissagt, daß, wenn diese Laster nicht aus Rom verschwinden, sich ein gewaltiger Risß in der Kirche vollziehen werde, ähnlich dem der die orientalische und die occidentalische Kirche auseinandergesprengt hat³.

Allein wenn auch ein großer Theil der Verantwortung für die vererblichen Zustände, welche in der Kirche zu Tage treten, auf die Curie fällt, alle Schuld trägt sie an denselben doch nicht. Die Gründe für diese Erscheinungen sind vielmehr außerdem noch in Verhältnissen zu suchen, über welche der heilige Stuhl keine Macht besitzt, so vor allem in der eigenthümlichen Doppelstellung der hohen geistlichen Würdenträger, die zugleich Priester und Fürsten sind. Diese ist es, welche den letzten Grund aller jener Zwistigkeiten bildet, welche Kaiserthum und Papstthum entzweien, sie ist es, welche in der Kirche selbst den weltlichen Sinn immer von neuem belebt und alle Versuche zu seiner Bekämpfung illusorisch macht.

Wäre es möglich, diese Doppelstellung zu beseitigen, so wäre damit die Aussicht auf dauernden Frieden zwischen Staat und Kirche, auf Erstarken des wahrhaft religiösen Sinnes innerhalb der letzteren gegeben.

Welches sind nun im Einzelnen die Uebelstände, die dem Institute des geistlichen Fürstenthums anhaften, und auf welche Weise ist es möglich, dieselben zu beseitigen? Diese Frage bildet das Hauptthema der ersten Schrift Gerhohs „Von Hause Gottes“. Es lag ihm damals dieselbe auch sehr nahe, da er selbst noch vor wenigen Jahren Zeuge jenes Investiturstreites gewesen war,

¹ De inv. Antichr. cap. 54. De quart. vig. noct. S. 585.

² Ragewin I, cap. 10.

³ De inv. Antichr. I, cap. 66: Immo vero et discessionem de subromanae ecclesiae obedientia per talem contemptum scandalorum parturiri timendum est, sicut a Grecis quoque jam olim decessum est.

der hauptsächlich infolge jener Zwietröststellung der hohen Geistlichen entstanden war. Aber auch in seinem Commentar zum 64. Psalm sowie in der Schrift über den Antichrist finden sich eingehende Erörterungen über diese Punkte.

Das Grundprincip, von dem Gerheb in dieser Frage ausgeht, ist die vollständige Freiheit der kirchlichen Wahlen. Diese Freiheit hat nach ihm das Herkommen durchaus für sich. Die früheren Kaiser von Constantin bis auf Karl den Großen und Ludwig den Frommen haben ihr Möglichstes gethan, die Kirche mit Gütern auszustatten, und dennoch haben sie sich keine Herrschaft und keine Entscheidung in kirchlichen Dingen angemahnt, ja gegen eine solche Annahme seitens anderer strenge Verbote erlassen¹.

So suchte Kaiser Justinian auf Bitten der Mailänder den Ambrosius zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zu bewegen, nicht um ihn zu investiren, sondern ihn durch sein kaiserliches Ansehen zu veranlassen, sich dem Rathschlisse Gottes zu fügen².

Die Kaiser achteten auch die Schlüsse der Concilien, welche jede Einmischung in die Wahlen seitens weltlicher Gewalten unterfragten³. Später findet aber in diesem Verhalten eine Wandlung statt. Nach der Schrift vom Hause Gottes wäre dieselbe erst unter den Ottonen und Heinrichen eingetreten⁴. Nach der Schrift über den Antichrist hätten schon seit Karl dem Großen die Kaiser, gestützt auf Privilegien Leos III., Hadrians II. und Leos III., sich die Investitur der geistlichen Würden angemahnt⁵. Diese Herrscher setzten ein, wie und wen sie wollten. Anfangs gingen sie dabei freilich weder nach Gunst noch nach Geld, sondern berücksichtigten vor allem den sittlichen Lebenswandel und das Wissen der Bewerber. Später aber wurde die Kirche zur Magd herabgewürdigt: weder die Wahl des Clerus noch der Wunsch des Volkes noch die Zustimmung der angesehenen Laien wurde berücksichtigt, nicht auf Charakter und Kenntnisse kam es an, sondern wer im Stande war die nöthigen Summen zu zahlen, füllte seine Hand und wurde Bischof. Die Könige beförderten am liebsten ihre Höflinge und machten dadurch sich selbst und die Bischöfe, welche dieselben ordinirten, zu Simonisten. Die Bischöfe, welche die Würde gekauft hatten, verkauften wieder die unteren Stellen, um ihr Geld herauszubekommen, und so wucherte die Simonie immer weiter fort. Besonders schlimm war dies Unwesen unter Heinrich IV. Gegen diesen schritt endlich Gregor VII. ein, nachdem schon sein Vorgänger Nicolaus II. für die Freiheit der Wahlen eingetreten. Auch Heinrichs IV. Sohn Heinrich V. maßte sich, nachdem der Anfang seiner Regierung eine Besserung versprochen hatte, die Investitur an. Sein Anerbieten, dieselbe gegen

¹ De aed. Dei, Migne CXCIV, S. 1222 cap. 9.

² ib. ³ ib. S. 1223. ⁴ ib. S. 1222.

⁵ De inv. Antichr. I, cap. 16.

die Rückgabe der Regalien fahren zu lassen, ist von der Kirche nicht angenommen worden. Seitdem besetzte er die kirchlichen Aemter vollends nach Gutdünken, bis durch das Wormser Concordat eine Art Ausgleich zu Stande kam¹.

Mit diesem ist Gerhoh freilich durchaus nicht einverstanden. Denn, wie einst die Bundeslade bei den Philistern, so sei jetzt die Kirche im königlichen Palaste gefangen. Er kann es nicht genug bedauern, daß Heinrich V. dieser Gefangenschaft nicht ein völliges Ende bereitet habe. Wohl haben ihn seine Stathgeber dazu bewogen, auf die Investitur mit dem goldenen Ringe, vermittelst deren früher die Geistlichen beliehen wurden, zu verzichten, aber sie überließen deshalb doch die Kirche nicht ganz sich und den Priestern. Denn immer noch werden die Prälaten gezwungen, zum Palaste zu gehen, um dort vom Könige, er wiße nicht, welche Hohheitsrechte zu empfangen, für welche sie den Lehnseid oder den Treueid leisteten². Gerhoh verlangt, daß im Gegentheil, wie einst Jakob vor seinem Schwiegervater Laban geslohen sei, so die Prälaten sich vom Hofe, der curia curarum, ganz fern halten sollten³.

Ihre Wahl hat durchaus nach den canonischen Vorschriften stattzufinden. Der Bischof oder Presbyter wird vom Volke erbeten, vom Clerus erwählt, von seinem Oberen (Bischof oder Metropoliten) investirt und consecrirt⁴.

Auf diese vollzogene Wahl folgt die Zustimmung der angehörenden Leute des Sprengels (honorati); daß diese Zustimmung erst das Letzte sein dürfe, zeigt Gerhoh durch ein Gleichniß. Denn, wie Gott erst den Himmel und dann die Erde schuf, so muß auch, wenn eine neue Creatur, wie ein Priester es ist, zu Stande kommen soll, erst das Himmliche und Geistliche an ihm gebildet werden, dann dasirdische und Zeitliche⁵.

Diese nachträgliche Zustimmung ist etwas rein Formelles und darf nicht verweigert werden.

Die Fürsten suchen unter anderm ihre Beeinflussung der Wahlen auch dadurch zu rechtfertigen, daß sie erklären, unter jenen Angehörenden (honorati) der canonischen Vorschriften seien eben sie verstanden. Dies nahm selbst ein so streng kirchlich gesinnter Mann wie Norbert von Magdeburg an, bis Konrad von Salzburg ihn eines Besseren belehrte. Die Fürsten haben also als solche mit der Wahl gar nichts zu thun⁶.

Aber wenn man den Königen jeden Einfluß auf die Wahl der Geistlichen so ohne weiteres abschneidet, begeht man damit nicht eine Ungerechtigkeit? Wären die Priester blos Diener der Kirche,

¹ De inv. Antichr. I, cap. 16—90.

² De aed. Dei, Migne CXCIV, S. 1202 cap. 2.

³ ib. cap. 9, S. 1222.

⁴ ib. cap. 24, S. 1256.

⁵ Comment. ad 64. ps., l. c. S. 26.

⁶ ib. S. 25.

so ließe sich ihre Ausschließung von der Wahl vollkommen rechtfer-
tigen, aber dieselben sind außerdem Fürsten, Inhaber von Aemtern und
Hoheitsrechten, welche ursprünglich Theile der königlichen Ge-
walt bildeten. Soll nun den Königen auf die Erhebung derjenigen,
deren wichtigste Rechte auf ihre eigene Verleihung zurückgehen,
gar kein Einfluss zustehen? Gerhoh kann sich der Stärke dieses
Arguments nicht entziehen. Über er begegnet ihm dadurch, daß
er den Besitz weltlicher Hoheitsrechte seitens der Geistlichen ganz
und gar verwirft. Außerdem, daß derselbe sie in Abhängigkeit
bringt von weltlichen Gewalten, dient er überhaupt dazu, weltliche
Lebensweise und weltliche Gesinnung bei ihnen zu pflegen. Immer
wieder kommt Gerhoh zurück auf den Satz, daß kein Streiter
Gottes sich mit weltlichen Geschäften befassen dürfe, damit er dem
Herrn gefalle, dessen Dienst er sich gewidmet hat¹. Gegen diese
Vorschrift fehlen die Prälaten in doppelter Weise: einmal, indem
sie das Richteramt, insbesondere dasjenige über Leib und Leben
ausüben, sodann indem sie Kriege führen und Soldaten halten.
Denn die Lippen und Hände, durch welche das heilige Messopfer
zu Stande gebracht wird, sollen weder im Gericht noch im Kriege
sich mit Blut beslecken, wie gerechter Weise dasselbe auch ver-
gossen werde².

Bei der Ordination des Clemens hat Petrus gesagt: Christus
will dich nicht einsetzen zum Richter in weltlichen Sachen oder
Urtheiler in Gerichtsstreitigkeiten³. Ueber gewisse Sachen freilich
darf der Bischof richten, denn an sich ist dem Richterspruch dessen,
über den selber niemand zu Gericht sitzen darf, nichts entzogen⁴.
Aber er darf diese Gerichtsbarkeit nicht üben, sobald sie mit Ver-
gehen zu thun hat, deren Strafe mit Vergießung von Blut ver-
knüpft ist, also mit solchen, auf denen Tod oder Verstümme-
lung steht⁵.

Die Civilgerichtsbarkeit dagegen scheint Gerhoh an manchen
Stellen in ihrem ganzen Umfang den Geistlichen gestatten zu
wollen⁶, während er freilich an anderen dieselben nur auf be-
stimmte Sachen beschränkt. Er weist der Kirche zu die Sachen
ihrer Angehörigen, der Wittwen, Waisen und Büßenden und so-
dann das Schiedsrichteramt zwischen Streitenden in solchen Fällen,
wo dieselben die Entscheidung eines weltlichen Gerichts noch nicht
angerufen haben. Dagegen will er die Gerichtsbarkeit in vermö-
gensrechtlichen Sachen der Kirche entziehen⁷.

¹ De inv. Antichr. I, cap. 29. De aed. Dei, l. c. S. 1217
cap. 7.

² Comment. in ps. 64, l. c. S. 47 ff.

³ De inv. Antichr. I, cap. 29.

⁴ Comment. in ps. 64, l. c. S. 28 cap. 31.

⁵ De aed. Dei cap. 35, l. c. S. 1282.

⁶ De inv. Antichr. I, cap. 39.

⁷ De aed. Dei cap. 40.

Die Blutgerichtsbarkeit soll der Bischof nicht üben, weil seine Waffe das Interdict sein soll, nicht das weltliche Schwert¹. Gerhoh nennt den Anblick eines Bischofs, der als Blutrichter fungire, einen Greuel. Es sei eine unerträgliche Vermischung der beiden an sich durchaus unterschiedenen Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, wenn der Bischof auf dem Richterstuhl throne, vor sich das Crucifix, das Abzeichen Christi und seines eigenen geistlichen Amtes, und zugleich die Fahne der herzoglichen Gewalt, die vom Könige mit der Bestrafung der Uebelthäter beauftragt sei². Freilich ist man bemüht, die Vermengung jener beiden Zeichen, die so unendlich Verschiedenes ausdrücken, zu entschuldigen. Die Könige hätten nun einmal die Prälaten mit Fürstenthümern ausgestattet, auf daß dieselben durch untergeordnete Beamte richterliche und obrigkeitliche Funktionen vollziehen lassen könnten. Damit man nun dieses ihres Rechtes stets eingedenkt bliebe, müßte, wenn der Bischof einem Synodalgerichte präsidire, neben dem Symbol der geistlichen auch das der weltlichen Gewalt sichtbar sein. Aber wenn es einmal nöthig war, die Erinnerung an die den Bischöfen übertragenen weltlichen Amtspflichten aufrecht zu erhalten, so hätte dafür besser als durch eine solche Häufung nicht harmonirender Zeichen durch Urkunden gesorgt werden können, die man im Archiv aufbewahrte³. Überhaupt macht es keinen Unterschied, ob der Bischof, dem der König vermittelst des Scepters die Blutgerichtsbarkeit übertragen hat, dieselbe selbst ausübt oder die ihm zustehenden Functionen durch untergeordnete Beamte handhaben läßt. Denn da der Auftrag zum Richter doch immer zuletzt von ihm ausgeht, so fällt auch die Schuld des Blutvergießens auf sein Haupt zurück. Man wendet dagegen ein, so müsse der Priester auch dann eine Blutschuld auf sich laden, wenn er an Königen und Soldaten, die in die Schlacht ziehen, die Weihe vollzöge. Aber die Sache liegt hier insofern ganz anders, als die Weihe ja nicht die Einsetzung ins Amt, den Auftrag das Schwert zu gebrauchen, sondern nur die Spendung des Segens bedeutet⁴. Noch weniger freilich kann man jenem Zwiespalt zwischen geistlichen und weltlichen Pflichten dadurch abhelfen wollen, daß man dem Bischof gestattet, in einer Criminalsache der ganzen übrigen Verhandlung beizuwohnen, und nur verlangt, daß er bei der Fällung des Spruches selber nicht zugegen sei⁵. Die Blutgerichtsbarkeit paßt einmal in keiner Weise für Geistliche, und die Könige hätten dieselbe daher lieber für sich behalten sollen⁶. Höchstens können die Bischöfe durch Ermahnungen an die Laien dazu mit-

¹ De aed. Dei cap. 35.

² De inv. Antichr. I, cap. 37.

³ l. c. cap. 38.

⁴ cap. 39.

⁵ l. c. cap. 40.

⁶ De aed. Dei cap. 35.

⁷ De inv. Antichr. I, cap. 38.

wirken, daß gerecht gerichtet werde¹. Was von den Bischöfen im Allgemeinen gilt, findet, wie wir gesehen haben, auch auf den Papst Anwendung.

Eine derartige Trennung zwischen Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, wie sie thatsächlich in Rom besteht, wo der Präfect die eine im Namen des Papstes, die andere im Namen des Kaisers ausübt, scheint Gerhoh auch sonst für wünschenswerth zu halten².

Ebensowenig wie zum Richter, darf natürlich zum Kriegsführen der Bischof sich des Schwertes bedienen. Höchstens ist es ihm gestattet, im Lager anwesend zu sein, wenn etwa seine Gegenwart erforderlich ist, um bei Kriegen, welche zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen fremde Angriffe geführt werden, die Mitbürger zur Standhaftigkeit zu ermahnen oder bei den Königen den Gottesdienst zu verrichten und ihnen mit nützlichen Rathschlägen beizustehen³.

Ja, wenn es gegen die Heiden, gegen die Sarazenen zu streiten gilt, sollen selbst Geistliche sich am Kampfe betheiligen dürfen, sei es, daß sie auf den Thürmen der Kirchen und Klöster stehend die Feinde zurückschrecken, sei es, daß sie selbst Geschosse und Steine unter sie schleudern, wenn auch nur um Furcht zu erwecken, nicht um zu tödten⁴. Jedenfalls kann der Geistliche, wenn die ihm untergebene Kirche von Feinden bedroht ist, sich zu ihrem Schutze von einer weltlichen Gewalt Soldaten geben lassen⁵. Dies letztere ist kein Unrecht, denn es ist etwas anderes, selbst ungerechte Kämpfe zu erregen, und etwas anderes, wenn solche Kämpfe einmal entfacht sind, die Kirche zu vertheidigen, was allerdings zunächst den von Gott eingesetzten weltlichen Gewalten zukommt, die nicht ohne Grund das Schwert tragen⁶. Auch der Apostel Paulus hat ja gegen die ihn bedrängenden Juden den Schutz des römischen Tribunen und seiner Soldaten angenommen. Gerhoh selbst hat in einem ähnlichen Falle, als nach den Würzburger Beschlüssen die Meute der Mordbrenner auf die Salzburger Kirche und gegen Reichersberg insbesondere losgelassen wurde, kein Bedenken getragen, eine militärische Besatzung, die Herzog Heinrich der Löwe zu seinem Schutze gesandt, in das Stift aufzunehmen und dieselbe zu unterhalten⁷.

In erster Reihe soll freilich ein Geistlicher in jeder Lage des Lebens nicht sowohl auf Soldaten vertrauen als auf Christus⁸. Es ist ein Greuel zu sehen, wie Bischöfe untermisch't mit weltlichen Fürsten in den Krieg ziehen, wie sie feste Plätze erobern,

¹ Comment. in ps. 64, Migne CXCIV, S. 43 cap. 56.

² De inv. Ant. I, cap. 39. ³ ib. cap. 29.

⁴ Comment. in ps. 64 cap. 53.

⁵ De aed. Dei cap. 12. Comment. in ps. 64, S. 29. 44. 57.

⁶ De quarta vig. noctis S. 589. 590.

⁷ De quarta vig. noctis S. 591.

⁸ De aed. Dei cap. 12.

ihre Scharen gegen die Feinde führen und andere Dinge thun, die mehr einem Feldherrn als einem Priester geziemten¹. Solle denn Christus wiederum gekreuzigt werden, daß sie sich wie Judas an die Spitze bewaffneter Haufen stellen? Denn diesem, nicht dem den Herrn vertheidigenden Petrus sind sie zu vergleichen².

Als Beispiel eines solchen Bischofs, wie er nicht sein soll, erwähnt er den Erzbischof Adalbert II. von Mainz. Dieser war bemüht Soldaten zu werben und auszurüsten, war weder arm noch mäßig, richtete kostbare Gastmäle an, bei denen viele Fürsten und Soldaten schwelgten. Welch ein Abstand zwischen ihm und den Bischöfen der alten Zeiten, wie einem Martin von Tours, der doch ursprünglich ein Kriegsmann war³!

Der größte Nachtheil aber, den die Heiligung der Bischöfe an kriegerischen Angelegenheiten mit sich bringt, ist der, daß sie dadurch gezwungen werden, sich mit Söldnern zu umgeben und, um diese unterhalten zu können, sie mit kirchlichen Gütern ausstatten müssen, die viel besser für andere Zwecke verwendet werden können.

Man kann wohl sagen, daß der Punkt, den Gerhoh hier berührt, den Ausgangspunkt bildet für die Entwicklung des geistlichen Fürstenthums überhaupt.

Zu den Zeiten der letzten Merovingischen Könige war ein ungeheurer Theil des gallischen Grundes und Bodens in den Händen der Kirche, und eine Menge kleiner Leute, die sich sonst vor Unterdrückung nicht zu retten wußten, standen unter ihrem Schutze. Eine Masse lebendiges und todes Material war so dem Staate entzogen. Der Stand der Freien gerieth in immer größere Armut, so daß viele unsfähig wurden, die drückenden Kriegslasten auf sich zu nehmen, und, um diesen zu entgehen, lieber ihre persönliche Freiheit aufzugeben.

Schon der Selbsterhaltung wegen mußte der Staat hier Wandel schaffen. Karl Martell half sich damit, daß er einfach der Kirche einen großen Theil ihres Besitzes wegnahm und sich durch die Vergebung desselben die Möglichkeit eines starken Aufgebots sicherte. Seine Söhne Pippin und Karlmann gaben einen Theil des entzogenen Gutes der Kirche zurück, legten derselben aber die Verpflichtung auf, von ihrem Besitz ein Reichtümliches als Beneficien auszutheilen, wodurch eine Menge neuer Kräfte für den Kriegsdienst gewonnen wurde. Dies führte andererseits dazu, daß die Fürsten auf die Besetzung der Bistümmer Einfluß zu erlangen suchten, da ein Bischof, der an der Spitze einer Schaar von Vasallen stand, deren Dienste nothwendig gebraucht wurden, für die Staatsgewalt zu wichtig war, als daß man nicht ein In-

¹ De aed. Dei cap. 5, S. 1214.

² L. c. cap. 7, S. 1219. ³ ib.

teresse daran gehabt hätte, welche Persönlichkeit dieses Amt bekleidete. So bildete die Lehnsabhängigkeit so vieler ihrer Unterthänen von der Kirche einen Hauptgrund für das Bestreben der Könige auf die Wahlen der hohen Geistlichen einen gewissen Einfluß sich zu sichern.

Gerhoh stellt sich nun freilich die Entstehung der Bassallität in etwas anderer Weise vor. Die älteste Kirche besaß keine Hörtigen, sondern behandelte alle ihre Mitglieder als Brüder, da die Neubekhrten ihre Sklaven sofort freiließen. Auch erhielt sie anfangs weder Sklaven noch Grundstüde zum Geschenk, sondern nur den Werth solcher Besitzthümer, wie wir aus der Apostelgeschichte wissen. Später aber wurden ihr, nach dem Zeugniß Papst Urbans I., auch Ländereien geschenkt, von deren jährlichem Ertrag die Kosten des gemeinsamen Lebens bestritten werden sollten. Mit diesen schenkte man auch Colonen. Als die Verfolgungen aufhörten und durch Constantin die Kirche mächtig wurde, begaben sich viele Personen in ihren Schutz. Seitdem besaß sie Ministerialen, die sie selber schützt, nicht die sie schützen. Daher haben diejenigen Unrecht, welche behaupten, die Kirche habe Ministerialen zu ihrem eigenen Schutze nöthig und sei deshalb verpflichtet, diese aus ihren Gütern zu befordern¹. In der Folge hat sich allerdings das Verhältniß umgekehrt, indem die Ministerialen sich zu Vertheidigern der Kirche aufwarfen, dieser den Lehnseid leisteten und dafür von ihr Ländereien beanspruchten, so daß auf diese Weise das Kirchengut verschleudert wurde². Die Ministerialen erhielten für einen gewissen Zins Lehen von der Kirche, und zwar nicht nur Grundstücke, welche die Gläubigen derselben geschenkt hatten, sondern selbst Zehnten, die doch den Armen gebühren oder für den Cultus bestimmt sind³. Sie traten als Beamté der Kirche auf und bedrückten die unter ihnen stehenden Colonen, als ob es ihre eigenen Sklaven wären⁴. Sie leisten zwar als Vertheidiger der Kirche den Lehnseid, sind aber in Wahrheit die Feinde derselben, da sie ihre Güter verschleudern oder bei den Bischöfen verschwelen, so daß für die Armen und für speciell kirchliche Zwecke nichts übrig bleibt⁵. So haben die Bischöfe zwei Ketten zu tragen, den Lehnseid ihrer Ministerialen, durch welchen sie, nicht jene, gefesselt werden, und die Furcht dennoch von ihnen Schlimmes zu erleiden⁶.

Gegen dieses ganze System erklärt sich Gerhoh nun mit aller Entschiedenheit. Die Kirche muß allerdings für ihre Leute Beamté haben, aber dies sollen Cleriker sein und keine Ministerialen⁷. Ein Bischof kann sich zum Schutze seines Stiftes von weltlichen Fürsten Soldaten geben lassen und denselben, wenn sie die Kirche

¹ De aed. Dei cap. 12.

⁴ cap. 15.

⁷ cap. 15.

² cap. 6.

⁵ cap. 6, S. 1215.

⁸ cap. 7, S. 1219.

vor ihren Feinden vertheidigen, Lohn und Unterhalt darreichen, aber nicht von den Gütern, die für fromme Zwecke bestimmt sind¹.

Bei alledem weiß Gerhoh sehr gut, daß die Austheilung von Kirchengut durchaus im Interesse des Reiches liegt. Ihm ist bekannt, daß die Verpflichtung zu solchen Vergabungen auf altem Herkommen beruht, daß die Bischöfe dieselbe von ihren Vorgängern überkommen haben; allein dies beweist seiner Meinung nach blos, daß eben auch jene Vorgänger sich einer Sünde schuldig gemacht haben, indem sie solche Verpflichtungen eingingen². Er weiß auch, daß Weltliches und Kirchliches jetzt in einer Weise mit einander vermischt ist, daß derjenige Bischof das Reich zu berauben scheint, der die Austheilung von Lehen verweigert³. Er erkennt auch an, daß die Prälaten zu gewissen Leistungen an die weltliche Gewalt verpflichtet sind, aber sie sollen zur Erfüllung derselben nicht die Güter der Kirche, sondern sonstige andere — wieder gibt er nicht an, welche — verwenden. Denn keine noch so alte Gewohnheit, sei sie auch noch so oft von den Königen bestätigt, kann gegenüber den göttlichen Vorschriften aufrecht erhalten werden⁴. Ehe sie die Güter der Armen an Ministerialen geben, sollen sie es lieber machen wie der heilige Ambrosius, welcher dem Kaiser, der von ihm die Herausgabe von Kirchengütern verlangte, erwiderte, ihm sei es nicht gestattet, den Armen das ihnen Zukommende zu entziehen, noch dem Kaiser, dasselbe anzunehmen⁵. Ja sie sollten sich lieber, wie der heilige Laurentius, von den Soldaten rösten lassen als ihnen die Habe der Armen ausliefern⁶.

Man sieht, Gerhohs Angriffe auf die Austheilung von Kirchenlehen drohten, die Art an die Wurzel des ganzen bestehenden kirchlich-politischen Systems zu legen. Bließ das ungeheuere im Lauf der Jahrhunderte im Schoß der Kirche aufgespeicherte Gut zur freien Verfügung derselben, ohne daß ihr daraus eine Verpflichtung gegen das Reich auferlegt wurde, so war diesem die Hauptquelle seiner Macht abgegraben. Dauerte andererseits der bisherige Zustand fort, so blieb die Kirche unlösbar in weltliche Angelegenheiten verstrickt. Wie war aus diesem Dilemma herauszukommen? In seinem ersten Werke, der Schrift vom Hause Gottes, hat Gerhoh eine Lösung versucht.

Er theilt die gesammten Besitzthümer der Kirche in drei Arten: 1) Behnten (decimae), 2) Hoheitsrechte (regales functiones), 3) Grundbesitz (agrorum possessiones)⁷. Von diesen sind unzweifelhaftes Eigenthum der Kirchen die Behnten und sonstigen Darbringungen der Gläubigen, welche nicht in liegender Habe bestehen⁸, ein Laie kann dieselben nur sacrilegischer Weise besitzen⁹.

¹ De aed. Dei cap. 12, cap. 8. ² cap. 6.

³ cap. 5, S. 1214. ⁴ cap. 6, S. 1216. ⁵ cap. 5, S. 1218.

⁶ cap. 6, S. 1216; cap. 18. ⁷ cap. 11, S. 1228.

⁸ cap. 10, S. 1226. ⁹ ib.

Behniten, Erstlinge und sonstige Spenden gehören Gott. Zuweilen ist es freilich besser, die Annahme dieser Gaben abzulehnen¹, im Allgemeinen hat die Kirche jedoch ein Recht darauf und kann sie als gesetzliche Darbringungen von denen, die sie ungerechter Weise zurück behalten, selbst unter Androhung des Bannes einfordern². Man darf dieselben freilich blos im Interesse der Armen verwenden. Diese zerfallen nach Gerhoh in zwei Klassen, diejenigen, die wie Lazarus nichts haben (die eigentlich Armen), und diejenigen die wie Petrus nichts haben wollen (die regulären Cleriker)³. Zu keiner von beiden Klassen gehören die Ministerialen und die Weltcleriker, die Eigenthum haben⁴. Diese haben also keinen Anspruch auf die Behniten. Der Bischof darf die Behniten auf keinen Fall veräußern, und sind sie veräußert, so muß er dieselben zurückfordern⁵. Höchstens darf er mit Einwilligung seines Kapitels den fünfzigsten Theil für die Mönche verwenden⁶. An anderen Stellen geht Gerhoh auf das Decret Papst Silvesters zurück. Nach diesem sollten die Behniten in vier Theile zerfallen. Ein Theil soll verwandt werden für die Cleriker, ein anderer Theil für Bauten und Reparaturen von Kirchen, ein dritter für Wittwen, Waissen und Arme, der letzte endlich soll dem Bischof für Pilger und Gäste zur Verfügung gestellt werden⁷. Für sich selber braucht der letztere deshalb keinen besondern Anteil, weil er ja mit den übrigen Clerikern gemeinsam leben soll⁸.

Ebenso einfach wie mit den Behniten steht es mit den Hoheitsrechten der Kirche. Wie die ersten unzweifelhaft ihr zusammen, so die letzteren ebenso unzweifelhaft der weltlichen Gewalt. Zu den Hoheitsrechten gehören Herzogthümer, Grafschaften, Hölle, Münze, die alle ohne Frage dem Könige zustehen. Freilich wendet man ein, diese Hoheitsrechte habe die Kirche einmal erhalten und durch langjährige Ausübung derselben mindestens ein Besitzungsrecht darauf erworben, so könne sie denn, ohne ein Vergerniß zu geben, nicht mehr darauf verzichten. Diesen, die solches behaupten, erwidert Gerhoh: Wie die Laien sich die Behniten nicht aneignen dürfen, ohne ein Sacrileg zu begehen, so können jene der weltlichen Gewalt zukommenden Functionen von den Bischöfen nicht versehen werden, ohne daß sich dieselben der Sünde schuldig machen, ihrem eigentlichen Stande untreu zu werden. Hätte Matthäus nach seiner Berufung noch fortgefahren am Zoll zu sitzen, so wäre er kein Apostel, sondern ein Apostat gewesen⁹.

Von diesen Hoheitsrechten behauptet Gerhoh geradezu, die Kirche kümmere sich nicht darum sie zu vertheidigen, stathel würde, um sie zu verborgen, nicht ihre Kleider ausbreiten. Dies Letztere

¹ De aed. Dei cap. 17.

² cap. 19.

³ cap. 19.

⁴ ib. ⁵ cap. 48.

⁶ cap. 49.

⁷ cap. 8, S. 1220.

⁸ cap. 46.

⁹ cap. 10, S. 1226.

ist eine Anspielung darauf, daß Räbel, als sie mit Jakob aus dem Hause ihres Vaters Laban flüchtete, die Göthen desselben mitnahm und sie vor dem nachsehenden Vater so geschickt verbarg, daß dieser sie nicht finden konnte¹.

Man sieht, in Bezug auf die Regalien theilte Gerhoh damals vollkommen die Anschaungen Pachals II. Dies ist infofern wunderbar, als ja Pachalis bei der Ausführung seines Vorhabens auf die Opposition gerade der Geistlichkeit gestoßen war, an welcher noch dazu ein Mann wie Konrad von Salzburg nach Gerhohs eigener, freilich wohl unrichtiger Angabe den lebhaftesten Anteil genommen haben sollte². Wenn er meinte, die Kirche kümmere sich um die Regalien nicht, so mochte dies in Bezug auf eine ideale Kirche zutreffen, aber nicht in Bezug auf die, wie sie wirklich war. Aber Gerhoh kam es einmal durchaus nicht auf die politische Macht, sondern lediglich auf die innere Reinheit derselben an.

Nicht so einfach wie mit den Gehnten und den Hoheitsrechten stand es mit dem Grundbesitz der Kirche. Die Frage, wem dieses bei einer Auseinandersetzung zufallen solle, ob ihr oder dem Reiche, hatte ihre großen Schwierigkeiten.

Würde der gesamme Grundbesitz der Kirche entzogen, so war diese damit plötzlich aus unermöglichem Reichthum in völlige Armut gestürzt und lediglich auf die freiwilligen Gaben der Gläubigen angewiesen. Das Ziel, das kurze Zeit darauf Arnold von Brescia erstrebte, die Rückführung der Kirche zu apostolischen Zuständen, wäre damit mit einem Schlag erreicht gewesen. Eine solche Armut hielt nun freilich Gerhoh in Bezug auf den einzelnen Cleriker für nothwendig, für die ganze Kirche konnte sie ihm jedoch nicht erwünscht sein, da diese dadurch außer Stande gesetzt worden wäre, den vielfachen Anforderungen, die an sie gestellt wurden, zu genügen. Blieb andererseits das ganze Gut in der Hand der Kirche, so hatte das Reich freilich an den Hoheitsrechten noch immer einen unschätzbaren Gewinn gemacht, allein es ist doch die Frage, ob dasselbe ohne die gehörige materielle Grundlage den erwarteten Vortheil daraus gezogen haben würde. Mindestens das ehemalige Reichsgut hätte gleichzeitig an die Krone zurückfallen müssen. Zwischen diese einander widerstreitenden Ansprüche gestellt, wie hat sich Gerhoh entschieden?

Zu Anfang hatte die Kirche, wie wir wissen, gar keinen Grundbesitz. Erst durch Urban I. erfahren wir, daß auch Schenkungen an solchem vorlagen³. Seit Constantin nahmen dieselben dann einen großartigeren Umfang an.

Freilich vergab dieser Herrscher Staatsgut nur mit Zugiehung der Großen, besonders der Consuln unter Aufnahme von Urkunden.

¹ De aed. Dei cap. 11, §. 1228.

² De inv. Antiochr. I, cap. 26. 27.

³ De aed. Dei cap. 12.

Während er mit der größten Freigebigkeit aus seinem persönlichen Vermögen spendete, war er mit der Verleihung von Hoheitsrechten und Staatsgut sehr vorsichtig (wozu freilich die Constantinische Schenkung nicht recht stimmen will). In der That darf auch, wie Gerhoh meint, ein Herrscher das Gut des Staates nicht wie sein privates Eigenthum verschenken. Dieses muß entweder für die Nachfolger intact erhalten oder darf doch nur mit Zustimmung der Fürsten veräußert werden¹. Gerhoh giebt zu, daß ein gewisser Theil des kirchlichen Grundbesitzes unzweifelhaft Reichsgut sei, für das die Besitzerin mindestens zu gewissen Leistungen, zu Abgaben an den Fiscus oder zu Lehnsaustheilungen verpflichtet sei². Aber doch trägt er Bedenken, diese theoretische Concession ins Praktische zu übersezzen. Er will denen kein Vergerniß geben, die da sagen, daß, was die Kirche einmal erworben und erfaßt, ihr nicht wieder entzogen werden könne³, daß das einmal Gott Geweihte ihm nicht mehr zu entfremden sei. Mit den Regalien war es etwas anderes, da der Besitz derselben der Kirche selbst entschiedenen Nachtheil brachte. Was dagegen den Grundbesitz betrifft, so ist es nach Gerhoh für das Seelenheil der Könige selbst besser, wenn die Kirche aus ihren Händen Schenkungen an Ländereien entgegennimmt⁴. Was einmal die Kirche in dieser Weise für die Armen empfangen, muß sie auch um jeden Preis festhalten⁵. Zu ihren Gunsten ist selbst ein frommer Betrug gerechtfertigt. Wieder kommt er auf das oben angeführte Gleichniß zwischen der Kirche und Rahel zurück. Wie Rahel die goldenen Gözen, die sie ihrem Vater gestohlen, vor dessen nachsuchenden Blicken unter ihren Kleidern verbarg, so soll auch die Kirche es nicht merken lassen, daß unter ihren zahllosen Besitzungen sich auch solche befinden, die dem Reiche gehören und für welche sie diesem zu Leistungen verpflichtet ist⁶. Man sieht, wie gefährlich der Glaube an die Vorbildlichkeit der Geschichten des alten Testaments zuweilen sein kann, selbst für die Moralität eines Gerhoh von Reichersberg.

Immerhin tragen in diesem seinem ersten Werke Gerhohs Vorschläge einen Radicalismus zur Schau, der nur bei wenigen seiner Genossen Anklang finden möchte, und der dieselben daher von vorn herein als unausführbar erscheinen lassen mußte, so richtig auch an sich der Gedanke sein möchte, daß bei der immer mehr wachsenden Verderbniß der Kirche nur eine Säcularisation im großartigen Maßstabe helfen könne.

Gegenüber diesem Radicalismus berührt dann um so eigenthümlicher die Haltung, welche Gerhoh in Bezug auf dieselben Fragen im Commentar zum 64. Psalm einnimmt. Wir haben schon früher gesehen, wie dieser Commentar am meisten von allen

¹ De aed. Dei cap. 10 S. 1225.

² cap. 8.

³ cap. 10 S. 1226.

⁴ cap. 8 S. 1221.

⁵ cap. 11 S. 1228.

⁶ cap. 8 S. 1220.

seinen Schriften von Gregorianischem Geist durchweht ist; und auch die hier entwickelten Ansichten über die Besitzthümer und Rechte der Kirche tragen dasselbe Gepräge, indem sie sich zu den früher kundgegebenen Anschauungen verhalten wie Gregor VII. zu Paschal II. Während ihm dort die Einwürfe, welche gegen den Besitz von öffentlichem Gut seitens der Kirche erhoben wurden, sichtliche Verlegenheit bereiteten, weist er dieselben hier kurzer Hand von sich. Freilich sei es richtig, daß eine Sache öffentlichen Rechtes nicht zu einer privaten werden könne. Aber das, was von öffentlichem Gut der Kirche geschenkt sei, sei nicht in Privatbesitz gelangt, sondern in die öffentliche Gewalt des höchsten Königs, nämlich Gottes¹. Die Päpste haben durchaus kein Bedenken getragen, solche Schenkungen von Seiten der Kaiser entgegenzunehmen, und jede Beeinträchtigung derselben mit dem Banne bedroht². Da die Kirche, diese zweite Krippe Christi, nun einmal nicht blos mit der Speise der Engel, sondern auch mit dem Heu für die irdischen Wesen angefüllt sein muß, so sollen die Reichen der Welt dieses Heu herbeibringen und sich Freunde machen mit dem ungerichteten Mammon, damit, wenn sie darben, sie aufgenommen werden in die ewigen Hütten. Auch die Könige sollen deshalb der Kirche königliche Gebäude schenken³, damit das Wort des Jesaias erfüllt werde: „Da zuvor die Schlangen gelegen haben, soll Heu und Rohr und Schilf stehen“⁴. Dies ist buchstäblich theilweis schon jetzt zur Wahrheit geworden, wo man nicht nur die Tempel der Götzen, sondern auch die Paläste der Kaiser und Könige in Kirchen und Wohnungen der Streiter Gottes umgewandelt sieht⁵. Selbst den Besitz der eigentlichen Hoheitsrechte scheint Gerhoh den Geistlichen nicht mehr streitig machen zu wollen. Sie gehören der Kirche, nicht dem einzelnen Bischof, und sind daher vom König einem, der ordnungsmäßig gewählt ist, ohne alle weiteren Umstände zu geben. Die Investitur hat selbstverständlich erst nach vollkommen beendeter Wahl stattzufinden, wodurch sie zu einer leeren Formalität herabsinkt und der König jedes wirkliche Recht verliert⁶. Das Einzige, was Gerhoh von den Prälaten fordert, ist, daß sie sich durch den Besitz der Hoheitsrechte nicht verleiten lassen, weltlich zu werden, d. h. daß sie weder im Gericht noch im Kriege Blut vergießen sollen⁷. Die Befolgung der mit diesen Aemtern verbundenen Geschäfte soll durch Laien erfolgen, welche den geistlichen Oberen gegenüber durch Treueid gebunden sind⁸. Selbst die Criminalgerichtsbarkeit will er ihnen nicht völlig entziehen, sondern fordert nur die Ausübung derselben durch untergeordnete Beamte; das von diesen gerechter Weise vergossene Blut fällt nicht, wie Gerhoh hier im Gegensatz zu seinen sonstigen Anschauungen

¹ Comm. in ps. 64 cap. 19 S. 21. ² cap. 22 S. 22.

³ cap. 23 S. 23. ⁴ cap. 28 S. 26.

⁵ cap. 62 S. 47. ⁶ ib.

sagt, auf den Bischof zurück, der ihnen das Richteramt übertragen hat¹. Die Prälaten, die so im Besitz aller Hoheitsrechte sind, sollen der Pflicht des Kriegsdienstes, der dem Geistlichen nicht geziemt, natürlich nicht unterworfen sein. Deshalb ist auch von der eigentlichen Lehnshuldigung, dem Hominium, dessen Leistung nach dem Wormser Concordat den geistlichen Fürsten oblag, keine Rede, was bei dem Freunde Konrads von Salzburg freilich nicht eben Wunder nehmen darf; nur zu der gewöhnlichen Fidelität und zu geziemendem Gehorsam² sind sie verpflichtet; über das was sich ziemt, steht natürlich der Kirche das Urtheil zu. Der verhältnismäßig unbefangene Blick für die wirklichen Bedürfnisse der weltlichen Gewalt, wie ihn Gerhoh in seiner ersten Schrift zeigt, scheint ihm ganz verloren gegangen; hier redet nur der Gregorianer, der die Berechtigung keines Standpunktes außerhalb des seinigen anerkennt.

Selbst die entschiedene Wendung, welche Gerhoh sonst in der Schrift über den Antichrist gegen die Uebergriffe des Papstthums nimmt, vermochte ihn hinsichtlich der den Besitz der Kirche betreffenden Fragen nicht mehr zu den radicalen Anschauungen seiner Jugend zurückzuführen. Es spricht sich hier vielmehr eine gewisse müde Resignation aus, welche die, hauptsächlich infolge der Besitzverhältnisse in der Kirche eingerissene, Verweltlichung zwar beklagt, aber keine ernsthafte Abhülfe gegen dieselbe weist.

Sehr charakteristisch hierfür ist die Art und Weise, in welcher Gerhoh in diesem Werke die bekannten Verhandlungen Paschals II. mit Heinrich V. bespricht³.

Den Vorschlag in Betreff der Rückgabe der Regalien, der Gerhohs eigenen früheren Ansichten durchaus entsprach und der in Wahrheit des Papstes eigenster Gedanke war, lässt er von Heinrich ausgehen, den er mit sehr wenig günstigem Auge betrachtet. Das Versprechen Paschals bezüglich der Rückgabe giebt er wörtlich wieder mit Ausnahme zweier vielleicht bemerkenswerther Aenderungen. Einmal erwähnt er unter den zurückzugebenden Hochzeitsrechten auch die kirchlichen Lehen und Lehnseide, was sich im Pactum selbst nicht findet. Der Heimfall sämmtlicher Kirchenlehne an das Reich wäre für dasselbe allerdings von unermesslicher Bedeutung gewesen. Andererseits erwähnt er nicht die Rückgabe der Höfe (curtes), welche der Papst gleichfalls in Aussicht gestellt hatte. Sollte diese Ausslassung keine blos zufällige sein, so wäre sie daraus zu erklären, daß Gerhoh ja eben das geschenkte Staatsgut der Kirche erhalten wissen wollte⁴.

Der König schließt den Vertrag in unrechtmäßiger Absicht, da er

¹ Comm. in ps. 64, cap. 31 S. 28.

² cap. 28 S. 26: (regalia) decenti obsequio apud regem deser-
vienda sunt.

³ cap. 26 ff.

⁴ cap. 26.

von vorn herein weiß, daß die Bischöfe auf denselben nie eingehen werden. In der That erhebt sich, als in der Peterskirche die beiderseitigen Briefe verlesen werden, von Seiten der Bischöfe ein heftiger Widerstand, an dem besonders Erzbischof Konrad von Salzburg hervorragenden Anteil nimmt und der die geplante Einigung unmöglich macht. Der König bemächtigt sich der Person des Papstes und erpreßt von demselben ein Privileg. Dieses bestraf in Wahrheit die Ueberlassung der Investitur an den Kaiser, nach Gerhoh dagegen die Rückgabe der Regalien. Trotzdem der Inhalt eines solchen Privilegs ihm selber seinen früheren Anschaungen gemäß als höchst zweckmäßig hätte erscheinen müssen steht er doch nicht an, für dasselbe, da es dem Papste eben abgepreßt war, die Bezeichnung eines Privilegs zu acceptiren und den Widerstand der Cardinale wie des Episcopats gegen seine Ausführung durchaus zu billigen.

Während Gerhoh in der Folge die Vorgeschichte des Wormser Concordates erzählt, stellt er die Ansichten der beiden Parteien über die Regalienfrage einander gegenüber.

Die Anhänger des Kaisers sagen, die Kirchen hätten Anspruch auf Gehnnten und freie Darbringungen, an welchen keine Verpflichtung zu königlichem oder kaiserlichem Dienst hafte. Was den Bischöfen unter der Bedingung des Dienstes übertragen ist, das müssen sie zurückgeben oder dafür die entsprechenden Dienste, den Lehnseid und die Servitien leisten nach dem Spruch: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist. Nun ziemt es sich aber für die Bischöfe nach dem Ausspruche des Paulus nicht, sich weltlichen Geschäften zu widmen, also müssen sie alle Besitzthümer, an denen derartige Verpflichtungen haften, abgeben. Wollen sie dieselben aber dennoch behalten, so müssen sie aber auch zugleich Gott und dem Reiche dienen, das heißt sich von den Kaisern investiren lassen. Denn es schickt sich nicht für das Reich, daß jemand in den Stand seiner Fürsten erhoben wird außer vom Kaiser selbst mit Zustimmung der anderen Fürsten¹.

Dagegen wenden nun die Bischöfe ein:

Nach den canonischen Vorschriften müssen die Wahlen der Geistlichen frei sein. Es wäre aber nicht billig, wenn die Kirchen alle jene Reichthümer und Ehren verlieren sollten, welche ihnen durch die Freigebigkeit der Könige zu Theil geworden sind. Sie berufen sich auf die Leiden der Märtyrer, für die solche Schenkungen eine Entschädigung darstellten, auf das Beispiel Josephs, der für seine Gefangenschaft durch die Ehrenbezeugungen des Pharaos entshädigt wurde. Silvester hat trotz der Constantinischen Schenkung nicht aufgehört ein frommer Papst zu sein. Ihr Haupteinwurf gegen die Rückgabe der Regalien ist der, daß, was einmal dem Herrn geweiht und in den Besitz der Heiligen überge-

¹ Comm. in ps. 64 cap. 27.

² cap. 29.

gangen sei, denselben nicht wieder entfremdet werden könne. Doch verstehen sie sich dazu, für den Besitz der Hoheitsrechte die dem Könige zustehenden Dienste leisten zu wollen, soweit dies mit der Erfüllung ihrer eigentlichen Pflicht verträglich sei¹.

Welche von den hier angeführten Argumenten der Meinung Gerhohs selber am meisten entsprechen, könnte für uns nicht zweifelhaft sein, wenn wir nur diejenigen Anschauungen ins Auge fassen, die uns aus der Schrift vom Hause Gottes bekannt sind. Hier dagegen hält er mit seiner eigenen Ansicht vorsichtig zurück. Er will lediglich zu bedenken geben, ob es nicht heiße, sich in weltliche Angelegenheiten verwickeln lassen, wenn man sich durch Lehnseide und sonstige Gelöbnisse den Königen verpflichte. Doch dies zu überlegen ist Sache der Priester und Bischöfe, über die es ihm nicht zukomme zu richten. Auch so können dieselben vielleicht zuweilen Zeit gewinnen, um den religiösen Pflichten ihres Amtes zu genügen. Ob aber eine solche Ueberhäufung mit weltlichen Geschäften, wie sie der Besitz von Regalien und die sich daran knüpfenden Dienstverpflichtungen mit sich bringen, die Kirche mehr fördere oder mehr beschwere, das zu beurtheilen sei Sache des Herrn, nur er könne seiner Kirche die ihr gebührende Freiheit verschaffen². Einzig die Blutgerichtsbarkeit will er auch jetzt durchaus nicht im geistlichen Händen lassen und tadeln die Könige, daß sie dieselbe nicht lieber für sich behielten, als es ihnen einfiel, aus den Einkünften der Herzogthümer und Grafschaften Kirchen zu stiften oder schon vorhandene zu bereichern³. Das deutlichste Zeichen aber dafür, wie der kühne Verbesserungsmuth von ehedem einer zagenden Resignation Platz gemacht, ist die Beurtheilung, welche Gerhoh hier Arnold von Brescia und seiner Lehre zu Theil werden läßt. Die Bestrebungen desselben waren, wie diejenigen Gerhohs, durchaus darauf gerichtet, den weltlichen Geist innerhalb der Kirche zu bekämpfen und dieselbe zu apostolischer Einfachheit zurückzuführen. Wie Gerhoh früher, verwarf er mit Entschiedenheit alle weltliche Herrschaft in den Händen der Geistlichen, was dann — freilich nicht eben nach Gerhohs Geschmack — zunächst für das Verhältniß zwischen Römern und Curie praktische Folgen gewann. Ja er ging so weit, die Prälaten, weil sie der Weltlichkeit unrettbar verfallen seien, für unwürdig ihres Amtes zu erklären und die Laien zur Beseitigung dieser Priester, die keine seien, aufzufordern. Diese Lehre hatte, insofern sie den character indebetabilis der geistlichen Würde antastete und demokratischer Weise der Gemeinde die Entscheidung über Würdigkeit oder Unwürdigkeit des Priesters in die Hand gab, gewiß für die Kirche ihr höchst Bedenkliches. Aber Arnold stand mit solchen Ansichten doch keineswegs allein. Hatté nicht der große Gregor VII. die Gemeinden gegen ihre unkreisch lebenden Priester aufgeheft und

¹ Comm. in ps. 64 cap. 29.

² ib.

³ cap. 38.

Gerhoh dies nicht ausdrücklich gebilligt? Hatte er nicht selber die Sacramente, welche von simonistischen Priestern gespendet wurden, für unkästig erklärt? Und derselbe Gerhoh verdammt jetzt die Lehre Arnolds, deren Aehnlichkeit mit seinen eigenen Ansichten er nicht leugnen konnte, als eine verkehrte, die zwar gutem Eifer entsprungen sei, aber nicht auf richtiger Erkenntniß beruhe, wenn er auch das Verfahren der Curie gegen ihn nicht vollkommen billigen möchte¹. Wohl bestagt auch er die Weltlichkeit der Bischöfe, aber dessen ungeachtet hören sie für ihn nicht auf Bischöfe zu sein. Wie der Tempel Salomonis, der ursprünglich 120 Ellen hoch war, nach seiner Zerstörung von den Juden nur zu seiner halben Höhe wiederaufgerichtet wurde, so ist auch die Kirche dieser Zeit, in welcher die Prälaten Hoheitsrechte besitzen, mögen sie von ihnen einen auch noch so bescheidenen Gebrauch machen, kein vollständiger, sondern ein mangelhafter Tempel, da die weltlichen Sorgen eben die Förderung des geistlichen Wohles hindern. Trotzdem will Gerhoh solche Geistliche nicht verdammen, sie bleiben darum immer noch Diener des Höchsten, die Kirche bleibt darum immer noch das Haus Gottes. Wenn aber freilich die Priester ihre geistlichen Geschäfte ganz über den weltlichen vernachlässigen, das weltliche Schwert zur Stache gebrauchen, den Gehnten als Gold ausgeben, dann wird die Kirche jenem Salomonischen Tempel ähnlich, wie er war zu der Zeit, als Antiochus Epiphanes ihn durch heidnische Greuel schändete².

Bei seinen vorgerückten Jahren und den Erfahrungen, die er in seinem Leben gesammelt, ist es nur zu erklärlich, wie Gerhoh der kühne Gedanke seiner Jugend, der Verzicht der Geistlichen auf sämmtliche Regalien später unausführbar erschien, so daß er Anstand nahm, demselben überhaupt noch Ausdruck zu geben. Eine wunderbare Ironie des Schicksals fügte es aber, daß er im Alter noch sehen mußte, wie diese seine Idee bis zu einem gewissen Grade Fleisch und Blut gewann, freilich in einer Weise, daß dadurch die schlimmsten Leiden über sein Haupt heraufbeschworen wurden. Unter den mannigfaltigen Wendungen, welche der Kampf Kaiser Friedrichs gegen die Curie annahm, ist eine der merkwürdigsten die, welche sich auf dem Reichstage von Würzburg vollzog, wo denjenigen Prälaten, welche den kaiserlichen Papst nicht anerkennen wollten, die Entziehung ihrer Regalien angedroht wurde. Die Wirkungen jener Beschlüsse machten sich zunächst für Salzburg bemerklich, indem zufolge des beharrlichen Widerstandes Erzbischofs Konrad die Hoheitsrechte und Güter des Stiftes für den

¹ l. c. cap. 41: *Sane de doctrina et nece Arnoldi idecirco praestanti loco inscrere volui, ne vel doctrinæ ejus pravae, quae etiæ solo forte bono sed minori scientia praelata est, vel neci ejus perperam actæ videar assensum praebere; cf. Adm̄er 10, 2.*

² l. c. cap. 42.

Reiche anheimgefallen erklärt wurden. Welche Folgen dies für Gerhoh selber haben sollte, haben wir bereits gesehen.

Seiner in dieser Zeit entstandenen letzten Schrift „der vierten Nachtwache“ merkt man es an, unter wie bedrängten Verhältnissen dieselbe geschrieben worden ist. Zwar ist er darin wie in den früheren bemüht, auf eine Versöhnung zwischen Papst und Kaiser hinzuwirken, schlägt aber dabei doch gegen den letzteren einen ziemlich gereizten Ton an. Gerhoh bestreitet ihm gerade wie in jenem Psalmcommentar durchaus das Recht, Bischöfe abzusetzen oder ihnen auch nur die Regalien zu entziehen, da dieselben nicht dem Einzelnen, sondern der Kirche gehörten, ohne daß sich daraus für die jeweiligen Inhaber irgendwie besondere Verpflichtungen ergäben, am wenigsten diejenige, einen Schismatiker als Papst anzuerkennen¹. Er beklagt sich bitter darüber, daß nach jener neuen Theorie jetzt die Prälaten durch Entziehung nicht nur der Regalien, sondern auch der freien Darbringungen genötigt werden sollten, ihre kirchlichen Pflichten zu verleihen. Der Bischof soll die seiner Kirche zustehenden Hoheitsrechte besitzen, unbeschadet der Freiheit seines Standes und Amtes, welche letztere die Ueberhäufung mit weltlichen Angelegenheiten sowie eine knechtische Unterwerfung unter weltliche Gebote nicht duldet. Daher bedienen sich die Bischöfe nach alter Sitte bei der Leistung des Treueides der vorsichtigen Ausdrucksweise, daß sie sich zu den übernommenen Verpflichtungen nur insoweit verstehen, als dieselben mit der vollen Erfüllung ihrer geistlichen Amtspflichten verträglich sind².

Die gänzliche Richterwähnung des Hominium sowie die sorgfältige Verlausulirung des Treueides stehen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Wormser Concordates, auch nicht mit derjenigen Fassung desselben, welche wir bei Gerhoh selber finden³. Dagegen berührt sich die hier gegebene Darstellung mit den Festsetzungen jenes angeblichen Vertrages, den nach dem Bericht über die Wahl König Lothars dieser Fürst bei seiner Erhebung mit der Partei, die dieselbe bewirkte, eingegangen sein soll. Auch hier wird des Hominiums mit keinem Worte gedacht, auch hier soll

¹ De quarta vig. noctis S. 593.

² I. c. S. 595: Unde hactenus antiqua consuetudine servata est ista cautela, ut episcopi fidelitatem regibus vel imperatoribus jurantes annexerent, salva sui officii vel ordinis integritate.

³ Electus autem regalia (absque omni exactione) per sceptrum a te recipiat et quae ex his jure tibi debet, faciat. Vgl. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Concordats S. 33—36.

⁴ De inv. Antichr. I, cap. 31: ita ut electus vel consecratus de manu imperatoris vel regis regalia per sceptrum acciperet, facto sibi hominio et fidelitate jurata.

⁵ Narratio de electione Lotharii, M. G. XII, S. 511 cap. 6: Haec beatim imperatoria dignitas electum libere, consecratum canonice regalibus per sceptrum sine precio tamen investire sollemniter et in fidei suae ac justi favoris obsequium, salvo quidem ordinis sui proposito, sacramentis obligare.

der Eid nur unter dem Vorbehalt, daß die Aufgaben des geistlichen Standes dadurch keine Schädigung erleiden, geleistet werden. Man wird in dieser Übereinstimmung nichts Wunderbares finden können, da ja jener Bericht wahrscheinlich von einem Salzburger Cleriker aus der Umgebung Erzbischofs Konrad herrührte. Weder seine Angaben noch diejenigen Gerhohs geben uns wohl eine Schilderung des Verfahrens, wie es sich in Wirklichkeit gestaltet hat, höchstens in der Salzburger Diöcese möchte es in dieser Weise zur Regel geworden sein, und es lag nahe, dasselbe, wie es hier beliebt wurde und den Anschauungen der orthodoxen Partei noch am meisten entsprach, als im ganzen Reiche gebräuchlich aufzufassen.

So sehen wir denn Gerhoh am Ende seines Lebens gerade in Bezug auf die Frage, welche er früher in so ganz anderem Sinne zu lösen gedacht hatte, Ansichten sich nähern, wie sie die schroffsten Gregorianer aussprachen. Dies aber ist überhaupt für ihn charakteristisch. Eine Reform der Kirche von innen heraus, wie sie Paschalis II. erstrebt hatte, wie sie Gerhoh selber früher als Ideal vor Augen schwante, hatte sich als unmöglich erwiesen, es blieb nur die Wahl zwischen der Kirche wie sie war oder einer Revolution. Da Gerhoh vor der letzteren und ihrem Propheten zurückshauderte, mußte er sich eben in diejenige Form der Kirche finden, wie dieselbe sich im Laufe der Jahrhunderte folgerichtig herausgebildet hatte. Von jeder Aussicht abgeschnitten, sein Ideal ins Leben treten zu sehen, mußte er wohl oder übel sich aufs Moralpredigen beschränken. Hat nun auch Gerhoh sich darein ergeben müssen, daß der Lauf der Begebenheiten vielmehr über ihn wegging, als daß er thatkräftig in denselben mit eingegriffen hätte, und thut man ihm darum eine unverdiente, von ihm selber in seiner Bescheidenheit gewiß nicht in Anspruch genommene Ehre an, wenn man ihn mit einem Bernhard von Clairvaux vergleicht¹, dem es gelang, eine Bewegung, wie den zweiten Kreuzzug, ins Leben zu rufen, der durch sein Wort Päpsten und Königen ihre Politik vorschrieb, eine eigenartige Persönlichkeit bleibt dieser Mann immerhin. Die meisten Vergleichungspunkte bietet die Natur dieses deutschen Theologen mit einem andern Ausländer, der freilich nicht sein Zeitgenosse war, mit Petrus Damiani². In der That zeigen beide hinsichtlich ihrer Bestrebungen die überraschendste Aehnlichkeit. Beide sind erfüllt von kirchlichen Reformideen, sie bekämpfen beide Simonie und Priesterehe, sie wirken für das canonische Leben der Weltgeistlichkeit. Beide nehmen zu den hierarchischen Gewalten ihrer Zeit die gleiche Stellung ein: während sie mit den reformatorischen Tendenzen derselben einverstanden sind,

¹ Wie dies Scheibelberger (Gerhobi opera tom. I prooem.) thut.

² Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 4. Aufl., II, 237, bezeichnet Gerhohs Richtung als diejenige „der einst Petrus Damiani angehörte, die Paschalis vergeblich versucht hatte durchzuführen“.

fühlen sie sich von ihren politischen, auf die Unterwerfung der Welt gerichteten Bestrebungen abgestoßen, und zeigen sich nicht abgeneigt, ihnen gegenüber der Staatsgewalt manche Rechte zuzuerkennen, welche jene für sich selber in Anspruch nehmen. Wenn Petrus Damiani dem Kaiser die Investitur der Bischöfe und selbst einen Einfluß auf die Papstwahl bereitwillig zugestellt, so ist Gerhoh dazu freilich nicht ebenso geneigt, aber er will doch der weltlichen Gewalt dafür in der Rückgabe der Regalien ein Äquivalent zuerkennen. Wie Damiani trotz der Mißbilligung Hilberbrands die deutsche Regierung zur Berufung eines Concils aufforderte, so wünscht Gerhoh zur Entrüstung der Alexandriner, daß ihr Erwählter sich vor einer Synode rechtfertigen möge.

War es aber auch dem Propste von Reichersberg nicht vergönnt, selber den Gang der Geschichte mitzubestimmen, so kann man doch von ihm sagen, daß er denselben in gewissem Sinne vorhergesehen hat. Jene große Spaltung, welche er warnend vorausgesagt, trat nach einigen Jahrhunderten wirklich ein, und theils gleichzeitig, theils in der Folge vollzog sich auch jene Säcularisation des Kirchenguts, die erst in unsren Tagen durch die Eroberung Roms ihren Abschluß gefunden, wie sie Gerhoh immer als letztes Heilmittel für die Schäden der Kirche angerathen hatte. Nur freilich, daß er sich diese Säcularisation nicht gegen, sondern nur durch den Willen der geistlichen Gewalten verwirkt denken konnte. Denn vor einer Reform im Gegensätze zu diesen, auch nur auf dem Gebiete des äußeren Lebens der Kirche, mußte der Mann immerdar angstlich zurückschrecken, dessen tiefinnerstes Beekenntniß in dem Worte beschlossen liegt: „Ein Pezzer heißen und von einem Dämon besessen sein gilt mir als ein und dasselbe“.

Die Chroniken Hermanns, Bernolds
und
die Epitome Sangallensis
in den ersten fünf Jahrhunderten.

Bon

Chr. Volkmar.

Im Neuen Archiv für ält. d. Gesch. II, 540 ff. hat Herr Prof. Breßlau nachgewiesen, daß ein größeres Annalenwerk existiert hat, aus dem unter anderen Hermann von Reichenau und der Verfasser der sog. epitome Sangallensis (chronicon universale Suev.: Breßlau) schöpften. In dieser Untersuchung berücksichtigte Breßlau nur einige deutsche historiographische Werke; Drosius dagegen, Eusebius, Beda rc. wurden nicht zur Vergleichung herangezogen, die ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung also nicht mit behandelt. Und Bernold, so meinte Breßlau, habe von Anfang an bis zum J. 1040 nicht aus den schwäbischen Reichsannalen geschöpft, sondern gebe nur eine Umarbeitung von Hermanns Chronik. Auch Wattenbach (Geschichtsquellen II, 48) äußert sich über Bernold in demselben Sinne. „Für die ältere Zeit, sagt er, hat er keinen selbständigen Werth; er beginnt mit der kurzen Chronik des Beda und verbindet damit eine Ueberarbeitung von Hermanns Chronik“. Kießling dagegen (Beiträge zur Kritik einzelner Annalen des XI. Jahrh. Münchener Dissertation 1882) sucht zu beweisen, daß der Epitomator die Chronik Bernolds ausschreibe. Bernold seinerseits aus Hermann schöpfe. Vorliegende Arbeit hat sich nun die Aufgabe gestellt, das Verhältnis des chronicon Bernoldi, Hieronymi Aug. und der epitome Sangallensis zu den Quellschriftstellern der ersten fünf Jahrhunderte und zu einander zu untersuchen.

Der Kürze wegen bezeichne ich Hermann mit H., Bernold mit B., die epitome Sang. mit Ep., Hieronymi chronicon mit Hi.; benutzt ist Hieronymus in der Ausgabe von A. Schöne, Berlin 1866, Vol. II. Drosius ist citiert nach der Ausgabe Langmeisters.

A. I—378.

§. 1. Nebereinstimmung der drei Chronisten H. B. Ep.

Es finden sich manche Stellen, an denen alle drei Schriftsteller H. B. und Ep. unter einander und mit ihren Quellen

wörtlich übereinstimmen. Gleich der Anfang ist übereinstimmend aus Beda de temporibus entlehnt.

Von den Notizen, die aus Hi. wörtlich herübergewonnen sind, will ich nur einige ihrem Wortlauten nach hierher setzen.

H. 9. B. Ep. 50 (Augustus) = Versio Armen. 2022^b: Tiberius Caesar Dalmatas Sarmataque subagit.

- 23. — 8 (Tiberius) = Hi. 2037^t: Pompei theatrum incensum.
- 61. — 5 (Nero) = Hi. 2074^s: Nero Agrippinam matrem suam et sororem patris interficit.
- 77. — 7 (Vespasian) = Hi. 2091^s: Colossus erectus habens altitudinis pedes 107.
- 84. — 2 (Domitian) = Hi. 2097^c: Decreto senatus Titus inter deos refertur.
- 103^b. — 4^b (Trajan) = Hi. 2117^o: Trajanus de Dacis et Scythis triumfat.
- 123. — 5 (Hadrian) = Hi. 2137^b: Hadrianus in Libiam, quae a Judaeis vastata fuerat, colonias dederit.
- 162. — 2 (Ant. Verus) = Hi. 2178^s: Lucio Caesari Athenis sacrificanti ignis in coelo ab occidente in orientem ferri visus. (Cod. F.: ab oriente in occidentem, ebenso Cassiodor).
- 181. — 2 (Commodus) = Hi. 2197^w: Templum Serapidis Alexandriae incensum.
- 215. — 5 (Ant. Caracalla) = Hi. 2281^t: Antoninus Romae thermas sui nominis aedificat.
- 344. — 9 (Constantinus, Constantius et Constans) = Hi. 2361^t: Athanasius ad Constantis litteras Alexandriam regreditur.
- 369. — 6 (Valentinian) = Hi. 2386^p: Magna fames in Frygia.

Auch aus anderen Quellen sind wörtliche Entlehnungen nachzuweisen, z. B.

H. 114. B. 15. Ep. 17 (Trajanus) = Orosius VII, 12: Terrae motus Antiochiam paene totam subruit civitatem.

H. 192. B. Ep. 13 (Ant. Commodus) = Oros. VII, 16: Commodus cunctis incommodus in domo Vestiliani strangulatus interiisse fertur.

Iwar findet sich diese Nachricht auch bei Hi. 2208^h, aber ohne das charakteristische Wortspiel. Ferner

H. 199. B. Ep. 6 (Severus) = Orosius VII, 17: Parthos Arabas Adiabenosque superavit (vgl. Hi. 2214 und Cassiodor).

Aus Cassiodors Chronik ist z. B. entlehnt:

- H. 17. B. Ep. 2 (Tiberius): Mathematici urbe pelluntur.
- 77. — 7 (Vespasian): Colossus erectus est habens abitudinis pedes 107.
- 341. — 5 (Constantius): Franci a Constante perdomiti in pacem recepti sunt.

Sonst finden sich gemeinsame wörtliche Entlehnungen aus Beda de temporibus und de temp. rat., z. B. H. 270. B. Ep. 15^b (Valerianus).

Eine Uebereinstimmung aller drei Chronisten zeigt sich auch darin, daß sie vielfach in den entsprechenden Jahren nichts aufgezeichnet haben; ich zähle 27 Stellen.

Hieraus könnte man schließen, daß H. B. Ep. eine gemeinsame Vorlage hatten, oder daß einer das Werk des anderen abge-

schrieben hätte; im letzteren Falle müßte einer der drei die Quellen direkt benutzt haben. Zu demselben Schluße müßte man gelangen, wenn man finde, daß alle drei gemeinsam von den Quellen abweichen. Und in der That giebt es solcher Stellen eine ziemlich große Zahl; z. B.

Orosius.

VII, 6: Anno ejusdem nono expulsos per Claudium Urbe Judaeos Josephus refert. Sed me magis Suetonius movet, qui ait hoc modo: Claudio Judaeos impulsore Christo adsidue tumultuantes Roma expulit. cf. Beda de t. r.

VII, 15: Secuta est lues plurimis infusa provinciis; totamque Italiam pestilentia tanta vastavit, ut passim villae, agri atque oppida — — in ruinas silvasque concesserint. Exercitum vero Romanorum cunctasque legiones — ita consumtas ferunt, ut Marcomannicum bellum non nisi novo delectu militum — — gestum fuisse referatur.

Ähnlich Oros. VII, 22. Hi. 2278^m. Oros. VII, 25. Hi. 2305. 2306.

Oros. VII, 29: Julianus Rheno Germanos revinxit.

H. B. Ep.

H. 51. B. Ep. 9. Claudio Judeos Urbe expulit.

H. 167. B. Ep. 7 (Ant. Verus): (Hoc tempore) lues maxima multas vastavit provincias et exercitum Romanorum paene delevit.

Diese Nachricht kam nur auf Orofius zurückzuführen; denn weder bei Hi. 2184^a noch bei Beda de t. r. findet sich die Notiz, daß auch das römische Heer von der Pest beinahe vernichtet worden wäre.

H. 262. B. Ep. 8 (Valerianus).

H. 287. 288. B. Ep. 8. 4 (Diocletian).

H. 356. B. 20. Ep. 20^b (Constantius): Julianus Rheno Germanos victus.

Wie mit Orofius, so verhält es sich auch mit Hieronymus; z. B.

Hi. 2182^m: Trajanus morbo in Selinunti perit sive, ut alibi scriptum repperimus, apud Seleuciam Isauriae profluvio ventris extinctus est anno aetatis 63, mense nono, die quarto. Ossa ejus in urnam auream conlata et in foro sub columna posita solusque omnium intra urbem sepultus. Cf. Cassiodor.

Hi. 2020: Asinius Pollio orator et consularis, qui de Dalmatis triumfaverat, 80. aetatis sua anno in villa Tusculana moritur.

Hi. 2022: Fames Romae ita ingens facta, ut 5 modii venderentur denariis 27 semis.

Hi. 2033ⁿ: Livius historiografus Patavi moritur.

Hi. 2033^o: Ovidius poeta in exilio diem obiit et juxta oppidum Tomos sepelitur.

Hi. 2055ⁿ: Pontius Pilatus in multas incidens calamitates pro-

H. 118. B. Ep. 19: Trajanus apud Seleuciam profluvio ventris moritur anno aetatis 64.

H. 5. B. Ep. 46 (Augustus): Asinius Pollio orator moritur.

H. 7. B. Ep. 48: Fames magna Romae facta est.

H. 18. B. Ep. 8 (Tiberius): Livius historiografus moritur.

Ovidius poeta in exilio moritur.

H. 41. B. Ep. 8 (Caligula): Pilatus semet ipsum interfecit magnis

pria se manu interficit. Scribunt Romanorum historici.

H. 2096^t: Titus morbo perit in ea villa qua pater anno aetatis 42.

H. 2153^t: Hadrianus morbo intercutis aquae apud Bajas moritur major sexagenario.

H. 2216^t: Severo imperante thermae Severianae apud Antiochiam et Romae factae et Septizonium extructum.

H. 2323^t: Maxentius, Herculii Maximiani filius, a praetorianis militibus Romae Augustus appellatur.

H. 2393^a: Alamannorum 30 circiter milia apud Argentariam opipidum Galliarum ab exercitu Gratianni strata.

Diese Beispiele ließen sich um eine erhebliche Anzahl vermehren; denn die Chronik des Hieronymus ist diejenige Quelle, die am meisten benutzt ist. Gewöhnlich sind seine Nachrichten gekürzt wiedergegeben. Daneben hat auch Isidori Hispalensis chronicon vorgelegen; z. B.

Isidorus: Ob cujus (Simonis) necem a Nerone Petrus crucifigitur, Paulus gladio caeditur.

Beda kann hier nicht Quelle sein, da er den Grund der Hinrichtung beider Apostel nicht angiebt. Sonst sind nächst Hieronymus Bedas historische Schriften, de temporum ratione, de temporibus die ausgiebigste Quelle. In welcher Weise dieselben benutzt, mögen folgende Beispiele zeigen:

Beda de temp. r.: Persecutione in christianos facta, plurimi per diversas provincias, inter quos et Leonides pater Origenis, martyrio coronati sunt.

Beda de temporibus unter Commodo: Theodotion interpres habetur;

unter Pertinax: Symmachus interpres habetur.

Beda chron. br.: Johannes apostolus Ephesum rediens euangelium scripsit.

Die Historia misc. liefert da, wo sie benutzt zu sein scheint, meistens ganz ausführliche Berichte, so daß sie erheblich gekürzt ist; zum Beweis dessen verweise ich auf H. 324. B. Ep. 19. (Constantinus), wo von der Auffindung des heiligen Kreuzes berichtet wird. Da H. auch ad 610. 618 und 628 von der crux dominica redet, so wird vielleicht an einer späteren Stelle Gelegenheit sein darüber zu sprechen.

a Gajo calamitatibus oppressus.

H. 82. B. Ep. 2 (Titus): Titus in eadem villa qua et pater obiit anno aetatis suae 42.

H. 139. B. Ep. 21: Adrianus morbo intercutis aquae moritur major sexagenario.

H. 201. B. Ep. 8: Thermae Severianae apud Antiochiam factae sunt.

H. 306. B. Ep. 1 (Constantinus): Maxentius, Maximiani Herculii filius, Augustus appellatur.

H. 375. B. Ep. 1 (Valens): Gratianus 30 milia Alamannorum devavit.

H. 69. B. Ep. 18 (Nero): Petrus et Paulus propter Simonem magum trucidantur. —

H. 203. B. Ep. 10: Severus quinta persecutione plurimos sanctorum coronavit, inter quos pater Origenis Leonides cum multis aliis martyriszatur.

H. 206. B. Ep. 13 (Severus): (Hoc tempore) Symmachus et Theodotion interpretes habentur.

H. 99. B. Ep. (Nero): S. Johannes apostolus ab exilio rediens euangelium scripsit.

Wie H. B. Ep. in der Benutzung der Quellen übereinstimmen, gleichen sie sich auch durchaus in der Auswahl des Stoffes; politische Ereignisse, Naturbegebenheiten werden von ihnen in gleicher Weise berücksichtigt, kirchengeschichtliche und literarische Notizen gehen nebeneinander her.

Die folgenden §§. werden die Unterschiede besprechen.

§. 2. Uebereinstimmung von H. und B.; Abweichungen der Ep. von beiden.

B., der seine Chronik bis zum J. 378 nach der Regierungszeit der Kaiser einteilt wie Ep., stimmt im Anfange von 42 (Augustus) an bis einschließlich 55 ganz mit H. 1 bis 14 überein, und auch weiterhin zeigt sich eine auffällige Uebereinstimmung mit H. der Ep. gegenüber. Letztere hat eine Reihe von Nachrichten, die man bei H. B. vermißt und die fast ausschließlich auf die Chronik des Hieronymus zurückzuführen sind. Es sind folgende:

Ep.	Hi.
Augustus 44: Augustus Tiberium et Agrippam in filios adoptavit.	2018 ^w .
— 45: Judas Galilaeus ad rebellandum Judaeos cohortatur.	2018 ^x .
Tiberius 21: Sejanus praefectus Tiberium ut Iudeos debeat cohortatur.	2050 ^b .
— 22: Agrippa Herodem tetrarcham Romae accusans in vincula mittitur.	2051 ^d .
Claudius 3: Primus Antiochiae episcopus Evodius ordinatur.	2060 ^b .
Nero 7: Festo praesidi Albinus in Iudea successit.	2077 ^c (vers A. 2076). 2080 ^u .
— 8: Albino Florus successit.	2078 u. 79.
— 9: Persius et Lucanus poetae moriuntur.	2134 ^r .
Hadrian 2: Trajanum Senatus inter deos refert.	2147 ^o . Cassiodor.
— 14: Templum Veneris Romae factum est.	2148 ^r . Cass.
— 15: Adrianus Athenas ampliavit aedificiis plurimis.	2179 ^h .
Anton. Verus 3: Vologesus rex Parthorum pro-vincias populatur quasdam.	2180 ^k .
— 4 ^b : Seleucia a Romanis capta est.	2198 ^m .
— 14 ^c : Antiochiae 7. episcopus Maximus constituitur.	2196.
Ant. Commodus 1: Commodus de Germanis triumphat.	Cass.
Aurel. Anton. 2 ^b : Heliogabalum templum Romae aedificatur.	2269 ^v .
Gallus c. Vol. 1: Antiochiae Demetrius 14. ordinatur episcopus.	2277 ^k .
Valerianus c. Gall. 6: Antiochiae 15. Paulus Samosatenus postea haereticus episcopus constituitur.	

Ep.	Hi.
Valerianus c. Gall. 14: Paulo Samosateno haereticō deposito Domnus 16 Antiochiae episcopus ordinatur.	2283 ^t .
Aurelianus: Antiochiae ep. 17. Timaeus efficitur.	2288.
Diocletianus 3: Carus sumpta purpura Britannias occupavit (cf. ad a. seq., H. 288. B. 4).	2305.
— 15: Hierosolymis ep. Labdas ordinatur.	2316 ^r .
— 18: Antiochiae 19. Tiramus ep. constituitur.	2319 ^r .
Constantinus 3: Quirinus ep. pro Christo passus est.	2324 ⁿ .
— 11: Cripus et Constantius, filii Constantini, et Licinius Caesares appellantur.	2333 ^c .
— 22 ^a : Antiochiae post Tirannum Vitalis 20. ep. ordinatur: pro quo Philogimius 21, et post hunc Paulinus 22, cui successit Eustathius 23. Quo ob fidem catholicam in exilium missi, Ariani episcopi 11 numero ecclesiam illam unus post alium occupaverunt.	2345.
— 22 ^b : Constantinus uxorem suam Bausiam interfecit.	2344.
(Hi. liest Faustum. Auch bei Marianus Scott. findet sich Pausiam (M. G. SS. V, 482). Der Herausgeber meinte, der falsche Name sei durch Verschreiben oder Verleben entstanden. Aber wahrscheinlich hatte die Vorlage des Marianus und der Ep. den Namen so geschrieben).	
— 22 ^c : Donatus quidam Donatistarum haeresim condidit.	2344 ^b .
— 27: Constans, filius Constantini, Caesar efficitur.	2349 ^m .
Constantius, Constantin. und Constant. 2: Sapor rex Persarum Mesopotamiam vastat et christianos persequitur (cf. H. 258. 259; B. Ep. Valerianus 4).	2354 ^b u. 2360 ^q
— 4: Audeus Syrius Audeanam haeresim condit.	2357 ⁱ .
— 15: Gallus multos Judaeorum delevit et civitatem eorum subvertit.	2368 ^k .
— 18 ^b : Antonius monachus 105. aetatis anno obiit.	2372 ⁱ .
— 19: Liberius papa et multi catholicorum episcopi ab Arianiis expulsi sunt. Cf. B. 21.	2372 ⁿ .
Valentinianus 2 ^c : Terrae motus per totum orbem factus est.	2382 ^a .
— 6 ^b : Lucifer Calaritanus ep. vir valde catholicus obiit (cf. H. 361).	2386 ^q .
— 7 ^a : Maximinus praefectus annonae Romae multos nobilium occidit.	2387 ^r .
— 9 ^a : Alexandriæ Petrus 20. ep. post Athanasiū ordinatur.	2389 ^c
— 10 ^a : Magnentia, quae et Tecla, Romanorum nobilissima Hierosolymam veniens virtutibus et humilitate claruit.	2390 ^f .
— 11: Multi monachorum martyrio coronantur.	2391 ^l .
Valens 1: Photinus haereticus moritur.	2392 ^o .
Theodosius Theodosii postea Imperatoris pater et multi nobiles a Valente occisi.	2391 ⁿ .

Ep.	Hi.
— 2: Gothi depulsi ab Hunis diffunduntur in Thraciam.	2393 ^{a-t.}

Alle diese Stellen sind also, mit einer sicherer Ausnahme, aus Hi. entlehnt, und zwar sind sie theils wörtlich herübergenommen, theils ist Hi. gekürzt. Uebrigens hat Ep. auch im engen Anschluß an Hi. die vollständige Reihe der Bischöfe von Jerusalem von Jacobus an, so daß

Ep. Tiberius 19 entspricht Hi. 2048 ^{1.}	Ep. Diocletian 15 = Hi. 2316.
Ep. Trajanus 6 und 10 = Hi. 2123 ^{t.}	Ep. Constantinus u. C. 11 = Hi. 2364 ^{b.}

Von den jeweiligen Gruppen dieser Bischöfe, in denen sie sich zusammenge stellt finden bei Hi. 2128^t = Ep. Trajan 14; 2150^a = Ep. Adrian 7; 2176^a = Ep. Antonin P. 21; 2201^a = Ep. Commodus 4, erwähnen H. B. immer nur den ersten. In der Ep. fehlt nur der bei Hi. 2268^a erwähnte Mazabonus, ferner Hi. 2319^v Hermon und Hi. 2330^a Macharius.

Sonst fehlen H. B. die langen Märtyrer verzeichnisse, welche die Ep. enthält bei Nero, Domitianus, Trajanus 19, Antoninus, Verus 6, Severus 4, Maximinus, Decius, Diocletianus 20. Dieselben sind auch bei Marianus Scottus mit einigen Abweichungen zu finden.

Außerdem hat Ep. noch eine besondere Nachricht, die nicht auf Hi. zurückgeht, sondern auf Beda de t. r., nämlich: Antonius P. 5: Sub hoc Hermes librum Pastoris scriptit.

Außerdem habe ich noch folgende Abweichungen von H. B. bemerkt.

Ep.	H. B.
Augustus 44: Herodes infantes occidit.	3. (44): Infantes pro Domino trucidantur ab Herode.
Claudius 3: Marcus euangelista in Aegypto Christum annuntiat.	45. (3b): Marcus euangelista in Aegypto praedicavit.
Nero 8: Marcus euangelista apud Alexandriam passus est; pro quo Ananias annis 23. (Hi. 2078).	64. (8): Marcus euangelista apud Alexandriam passus est.
Diocletianus 17: Galerius Maximianus Narseum superavit et uxorem ac liberos et sorores ejus captivavit. (Hi. 2318 ^w).	301. (17): ebenso — et sorores ejus fehlt.

Ueber die Papstverzeichnisse wird an einer späteren Stelle gesprochen werden.

Hieraus erhellt, daß Ep. die Chronik des Hieronymus, des Cassiodor und wohl auch Beda direkt benutzt hat; ob sie daneben H. B. noch gebraucht, oder ob umgekehrt Ep. von H. oder B. eingesehen worden ist, das muß die Folge lehren.

§. 3. Uebereinstimmung von H. und Ep., Abweichungen B.s.

- Zunächst sind hier eine Reihe von Stellen anzuführen, die sich bei H. und Ep. vorfinden, B. aber fehlen; es sind folgende:
- H. 190. Ep. 12. (Commodus): Commodus multos nobilium interfecit. Serapio 8. Antiochiae episcopus ordinatur. Hi. 2207^f und 2206^c. Ep. in derselben Reihenfolge wie Hi.
 - H. 252. Ep. 7. (Philippus): Antonius (monachus Ep.) in Aegypto nascitur. Ep. = Hi. 2268^a.
 - H. 318. Ep. 14. (Constantinus): Licinius christianos de palatio suo expulit et eos persecutur. Cf. Hi. 2337^e.
 - H. 323. Ep. 18: Constantinus, filius Constantini, Caesar efficitur. Hi. 2339. Licinius occiditur. Hi. 2340.
 - H. 331. Ep. 25: Edicto Constantini gentilium tempa subversa sunt = Hi. 2347^k. Ep. — tempa idolorum destruuntur. Es ist möglich, daß sich Ep. an Oros. VII, 28 anlehnt.
 - H. 329. Ep. 25 u. H.: Porphyrius haereticus a Constantino de exilio liberatur. Ep.: Porphyrius missus ad Constantinum volumine exilio liberatur = Hi. 2345^e.
 - H. 335. Ep. 30. H.: Tricennalibus Constantini Dalmatius Caesar appellatur = Hi. 2351^r. Ep.: Dalmatius Caesar efficitur.
 - H. 349. Ep. 13 (Constantius, Constant., Const.). H.: Magnentius et alii multi conturbant rempublicam. Ep.: Magnentius, qui Constantem occiderat, et alii rempublicam turbant. Hi. 2366^r. Oros. VII, 29.
 - H. 351: Gallus, Constantii patruelis, Caesar factus. Hi. 2367ⁱ. Hi. 2369^m. Ep. 14: Magnentio gravi civili proelio vito, Gallus Caesar efficitur. Hi. 2367^h u. i.
 - H. 353: Gallus Caesar occiditur. Ep. 17: Gallus Caesar a Constantino patruelie suo ob suspicionem occiditur. = Hi. 2370^a.
 - H. 357. Ep. 21: Paulinus Trevirorum episcopus in exilio moritur. Ep. — obiit. Hi. 2374^b. (Auch Prosper 627).
 - H. 367. Ep. 4. (Valentianus): Hilarius episcopus Pictaviensis moritur. Ep. Hil. Pictavis ep. obiit. Hi. 2384^b. Beda. (Prosper 631 wie H.).
 - H. 372: Eunomius agnoscitur, a quo haeresis Eunomiania. Hi. 2389^a. Ep. 9: Eunomius haeresiarcha extitit. Didymus caecus clarus habetur. H. 371: Didymus Alexandriae caecus claruit. Hi. 2388^a.

Das ist das gemeinsame Plus von H. Ep. gegenüber B. Ich will nur noch hervorheben, daß H. und Ep. vielfach im Wortsinn von einander abweichen. Bald kommt der eine dem Hi. näher, bald der andere; bald sind die Nachrichten des Hi. wörtlich übernommen, bald sind sie gekürzt. Diesem Plus von H. Ep. gegenüber hat B. einige Stellen aufzuweisen, die sich bei H. Ep. nicht finden. Sie sind bei Berz sämmtlich durch den Druck hervorgehoben und bei allen ist bemerkt, daß sie in margine alio atramento, oder supra scripta, oder inserta sind, oder diverso atramento geschrieben sind s. ad Nero 11, Titus 2, Trajan 3 und 8, Antoninus Pius 10, Philippus 1 und 3, Gallus und Vol., Claudius, Diocletian 13, Constantinus 17. Ob wir sie sämmtlich als B.s Eigentum anzusehen haben, wie man bei seinen kirchengeschichtlichen Kenntnissen glauben möchte, und worin man noch bestärkt

werden muß, wenn man die Note bei Claudio über Paulus de Samosata vergleicht mit folgender Stelle aus seiner Streitschrift *de coelibatu sacerd.* III, 7 (Uss. S. 251): *Paulus vero Samosatenus, ne ipse a clericis suis de seminarum familiaritate accusaretur, eisdem seminarum cohabitationem concessisse in ecclesiastica historia perhibetur, während wir in der Chronik dieselbe Begründung finden 'ne sibi possent hoc crimen impunare', das lasse ich hier dahingestellt.* — Außerdem ist B. eigentlich im Anfang der Chronik das Stück *de regnis principilibus* und das Stück aus Beda *de temporibus 16 de sex mundi aetatibus* (M. G. S. 402). Außerdem Trajan 6: Ignatius Antiochiae ep. clarus doctor habetur. In dieser Fassung habe ich letztere Notiz anderwärts nicht gefunden. B. konnte sie jedoch sehr wohl selbstständig hersehen, zumal er durch 17 an Ignatius erinnert wurde. Auch B.s Notiz Constantinus 26: *His temporibus Iudi et Hiberi efficiuntur christiani* findet sich weder bei H. noch bei Ep. Vgl. noch Constantinus 22 aus Drosius. Ferner lesen wir bei B. Maximinus 1: Alexander ep. Hierosolymorum 35. Bereits Caracalla 2 berichtet B. übereinstimmend mit Ep. (abweichend von H. 212): *Hoc tempore Alexander ep. Capadociae a Narciso Jerosolimorum ep. constituitur.* Es ist historisch richtig, daß Alexander erst jetzt (unter Maximin) Bischof von Jerusalem wurde; von jetzt an ist er 15 Jahre lang Bischof (Eusebii chron.) und wird im ersten Jahre der Regierung des Decius Märtyrer (Euseb. Hier. 2268^r; Ep. Decius 1). Da nun B. schon Caracalla 2 von seinem Amtsantritt berichtet, so widerspricht er sich. Das ist nur so zu erklären: H. 212 und Ep. haben, verführt durch Euseb. oder Hier. 2228^r, den Beginn von Alexanders Episcopat in das erste Episcopat des Marcius gesetzt (208—212), während derselbe tatsächlich erst in das zweite Episcopat des Marcius fällt (228—236). B. hatte bessere Kirchenhistorische Kenntnisse, oder eine andere Vorlage brachte die Notiz an der richtigen Stelle, und darum setzte er sie Maximinus 1; er unterließ es jedoch, die Notiz Caracalla 2 zu tilgen oder hatte sie vergessen.

Eine Abweichung B.s von H. Ep. ist folgende:

H. 318. Ep. Constantinus 14: *Licinius christianos de palatio suo expellit et eos persecutur.* Hi. 2337^{d.e.} Dafür hat B. Constantinus 12: *Licinius Caesar primo bonus christianorum ulti, prava contra Constantium machinans et christianos persecutus, victus bello interiit.*

Mit Ausnahme von den Nachrichten Constantinus 22 und 26 erweist sich B.s Plus als späterer Zusatz, als welcher er in den M. G. kenntlich gemacht ist, und gestattet keinen Schluß auf irgendwelche Priorität B.s der Ep. gegenüber; von einer Priorität H. gegenüber kann sowieso keine Rede sein.

§. 4. Uebereinstimmung von B. und Ep., Abweichungen H.s.

Das Chronicon Bernoldi enthält in seinem Anfange cap. 66 der Schrift *Vedas de temporum ratione*, welches überschrieben ist: *chronicon sive de sex hujus seculi aetatibus*. Ebenso ist dieses Stück in der Epitome zu finden, bis zu den Worten: *Et Flavia Domitilla, Flavii Clementis consulis ex sorore neptis, in insulam Pontianam ob fidei testimonium exulat* (Ep. exiliatur). Hier bricht Ep. ab und beginnt von neuem das regnum Romanorum mit Christi Geburt. Auch weiterhin zeigt sich zwischen B. und Ep. vielfach Uebereinstimmung gegenüber H. Sie haben zunächst eine Reihe von Nachrichten, die bei H. nicht zu finden sind, und zwar folgende:

B. Ep. Tiberius 5: *Germanicus Caesar moritur.*

Cassiodor: *Germanicus Caesar in Syria mortuus.*

Ep. B. 19. *Stephanus lapidatur.* (B. alio atr. in marg.).

Ep. Paulus apostolus de coelo vocatur.

B. Paulus convertitur (alio atr. in marg.).

Bei H. herausgegeben v. Schöne findet sich das nicht; wohl aber bei Sichard und bei Roncallius; bei letzterem ist es durch besonderen Druck als Zusatz gekennzeichnet und heißt: *Stephanus lapidatur. Saulus ad Christum convertitur.* Bei Rufin lesen wir: *Stephanus — — lapidatur. — Paulus per revelationem Jesu Christi in apostolatum vocatur coelesti ad se voce delata.*

B. 9. Ep. 11: *Hoc tempore Plinius secundus philosophus clarus pro christianis Trajanum mitigat.* (Hi. 2124^a).

B. Ep. Valerianus 11: *Alexandriae Maximus 14. episcopus sedit annis 18.* Hi. 2281.

B. Ep. Diocletianus 16: *Alexandriae 16. Petrus episcopus sedit annis 12.*

B. 6. Ep. 5. Constantinus: *Petrus Alexandriae ep. martirio coronatur, pro quo Achillas sedit.* Hi. 2320^a. *Magna fames et lues in persecutores facta est.*

B. Ep. 24. Constantinus Bizantium urbem reparavit et *ex suo nomine Constantinopolim appellavit et sedem Romani regni esse voluit.* (Cf. H. 330^b auch Hi. 2346). Oros.

B. Ep. 2. (Constantius): *Jacobus Nisibinus ep. virtutibus claruit.* Hi.

B. Ep. 3. Valens: *Gothi fame compulsi rebellant.* Hi.

Dem gegenüber liefert auch H. Verschiedenes, was B. Ep. nicht haben, nemlich:

149 (cf. 142. B. Ep. Antonin. P. 3) = Hi. 2159; 175 — Hi. 2188; 184 — Hi. 2200; 209 — Hi. 2224; 214 — Hi. 2229^a; 218^a: *Romae amphitheatrum incensum* — Hi. 2234^c; 219 — Hi. 2235^f; 224 — Hi. 2239; 232 — Hi. 2249; 234 — Isidor; 237 — Oros. VII, 19^a, Hist. misc. Jordanes R. 281; 244 — Hi. 2260; 248 — Hi. 2263^e; 249: *Philippus urbem nominis sui in Thracia construxit* = Hi. 2264; 253 — Hi. 2269; 261 — Hi. 2277. 272: *Eusebius Laodicensis episcopus insignis habetur* — Hi. 2290; 288 (cf. B. Ep. 4. Diocletian —) Hi. 2305^{g^a}; 2306; 298 — Oros. VII, 25; 324: *Nazarius rhetor insignis habetur* — H. 2340; 326 — Hi. 2338; 327 — Hi. 2343; 328 — Hi. 2345; 384 — Hi. 2351; 346 — Hi. 2361; 351^b — Hi. 2369^m; 354: *Eusebius Vercellensis et Dionysius Mediolanensis cum aliis exulantur*; 367^c: *Nicæa terræ motu corruit.* Hi. 2384.

Diese Nachrichten, die H. allein hat, sind weitaus zum größten Theile wörtliche Entlehnungen aus Hieronymus, ähnlich wie bei Ep. (S. 2).

Hieran reihen sich eine Anzahl Stellen, in denen B. und Ep. wörtlich übereinstimmen und von H.'s Texte abweichen. Zunächst sei bemerkt, daß Ep. mit B. an allen den Stellen übereinstimmt, die in MG. durch gesperrten Druck als abweichend von H. kennlich gemacht sind mit Ausnahme von Constantinus 26, das sich wenigstens in der Siquid'schen Ausgabe der Ep. nicht findet. Außerdem herrscht noch abweichend von H. vollständige Gleichheit zwischen B. und Ep. an einigen 40 Stellen. Ich hebe nur einige heraus:

- H. 227 = Hi. 2243^o: Thermae Alexandrinae Romae aedificatae.
- B. Ep. Aurel. Alexander 5 — Cassiodor: Neronianae vocatae sunt. —
- H. 349: Constans interficitur anno aetatis 30.
- B. Ep. Constantius etc. 12: Constans haud longe ab Hispania interficitur anno aetatis 30.
- Cassiodor: Constans haud longe ab Hispania, in castro cui Helenae nomen est, interficitur anno aetatis 30, et Constantius remansit in regno. —
- H. 353: Victorinus rhetor et Donatus grammaticus insignes habentur.
- B. Ep. 17 = Cassiodor: Victorinus rhetor et Donatus grammaticus Romae insignes habentur. —
- Hi. 2372^o: Magnae Alamannorum copiae apud Argentoratum oppidum Galliarum a Caesare Juliano oppressae.
- H. 355: Magnae Alamannorum copiae apud Argentarium deletae sunt cum Juliano Caesare.
- B. Ep. 19: Magnae Alemannorum copiae apud Argentarium deletae sunt.
- Cassiodor: Magnas Alemannorum copiae apud Argentoratum oppidum Galliarum deletae sunt.

In Bezug auf H. lehrt dieses Beispiel, daß er Hi. vor Augen gehabt hat, und daß das wunderbare 'cum' seine Änderung ist; es lehrt aber auch weiter, daß er daneben entweder Cassiodor oder die Ep. eingesehen hat. Vorläufig begnüge ich mich — einen weiteren Beleg dafür werde ich noch im folgenden §. bringen — zu konstatieren, daß Ep. den Cassiodor benutzt ohne Vermittelung H's oder B's. — Höchst lehrreich nach dieser Seite hin ist noch folgendes Beispiel:

Hi. 2268^r: Decius cum filio in Abrito occiditur.

H. 252: Decius cum filio occiditur.

Ep. Decius cum filio suo in Thracia a Gothis occiditur.

Cass.: Decius cum filio suo in Abricio Thraciae loco a Gothis occiditur.

Es ist deutlich und klar, daß Ep. der Chronik Cassiodors folgt; H. beruht aller Wahrscheinlichkeit nach auf Hi. Wie verhält sich nun B. dazu? Er schrieb erst: Decius cum filio suo occiditur, alsdann setzte er noch alio atram. hinzu in Tracia a Gothis. Ich denke es ist leicht zu ersehen, daß er diesen Zusatz machte nach der Ep., daß er diese zur Hand hatte; Ep. richtet sich nicht nach B.

§. 5. Abweichungen der drei Chronisten von einander.

Diejenigen Stellen, an denen H. nur bezüglich der Reihenfolge der Nachrichten in einem und demselben Jahre von B. Ep. abweicht, habe ich hier unberücksichtigt gelassen.

Ep. (Nero 1): *Iste flagitosus in cunctis primam in christianos persecutionem exercuit, in qua Romae Processeus — — pro Christo coronatur.*

H. 57. *Nero flagitosus primam in christianos persecutionem exercuit.*
B. *Iste flagitosus in cunctis primam in christianos pers. exercuit.*

Ein unbefangener Blick muß hier sehen, daß Ep. die Vorlage für H. und für B. ist. H. fügt sie noch mehr als B. —

H. 70. vgl. mit B. Ep. Vespasianus und mit Hi. 2085^a. Oros. VII, 9.
H. 110: *Ignatius Antiochiae ep. Romam perductus bestiis traditur; pro quo constitutur ep. Oron 3^a = Hi. 2123^a.*

Ep. Trajan 11: *Hoc tempore Plinius II. philosophus clarus pro christianis Trajanum mitigat* (vgl. Hi. 2124^a). *Ignatius Antiochiae ep. Romae bestiis traditur; pro quo Oron 3. constitutur.*

B. Traj. 9: *Hoc tempore Plinius II etc. wie Ep.*
— 17: *Ignatius Antiochiae ep. martyrizatur.*

Zunächst könnte man meinen, Ep. habe den H. geändert. Wir wissen aber bereits, daß Ep. den Hi. direkt benutzt, und da H. hier wörtlich mit Hi. stimmt, so wird Ep. den Hi. geändert haben. — Daß ferner B. nach Ep. gearbeitet ist und nicht umgekehrt, zeigt

B. Traj. 17. —

H. 263: *Macedonia, Graecia, Pontus et aliae provinciae depopulantur per Gothos.*

B. (Valerianus 9.): *Graecia, Macedonia, Pontus, Asia depopulantur per Gothos.*

Ep. 9: *Graecia, Macedonia, Pontus, Asia (depopulantur per Gothos-Sichard) et alias plures provincias barbarorum quassavit irruption. = Cassiodor.*

Hier stimmt Ep. wörtlich mit Cassiodor überein. H. könnte auf Hi. 2279^a und 2280^b zurückgehen oder auf Oros. VII, 22; da aber keine der beiden Quellen das 'alias plures provinciae' des Cass. resp. der Ep. hat, so ist es nicht gewagt zu behaupten, daß H. aus Ep. schöpft. B. ist ebenfalls hier aus Ep. abgeleitet.

H. 300: Ep. 16 (Diocletian). B. fehlt. —

H. 308: *Galerius Maximianus moritur = Hi. 2825^b.*

B. (Constantinus 4): *Galerius M. christianorum persecutor divina ultione tactus parcere christianis jussit.*

Ep. (3) wie B.; hat aber noch et ipse moritur. cf. Oros. VII, 28. —

H. 309: *Silvester papa sedit annis 25. Maximinus christianos persecutus et apud Tharsum moritur. = Hi. 2827.*

B. 5 (Constantinus): *Maximinus Caesar persecutionem restaurat.*

— 9: *Maximinus Caesar cum magno cruciatu miserabiliter et digne moritur.*

16: *Silvester papa 32^a, ann. 23, m. 10; qui discessit 2. Kalend. Januarii.*

Ep. 4 (Const.): *Maximinus Caesar persecutionem restaurat et ipse moritur. Melchiade papa passo, Silvester 31^a sedit annis 22.*

H. 2327^a: Maximinus, persecutione in christianos facta, cum jam a Licinio puniendus esset, apud Tarsum moritur.

Daß H. sich hier nach Hi. richtet, ist klar; ebenso klar ist es, daß Ep. nicht nach B. gearbeitet hat, sondern umgekehrt. Um die reichhaltigere Notiz, die seinem katholischen Gerechtigkeitsgefühl mehr zusagte, nachher ad 9 zu setzen, ließ B. das 'et ipse moritur' weg. Infolge dessen unterdrückte er nun das, was Ep. ad 9 und H. 314 haben: Diocletianus — inter deos refertur. —

H. 319: Hoc tempore Arrius Alexandriae presbiter nefandam Arrianorum haeresim condit. 320: Alexandriae ordinatur episcopus Alexander. 321: Arrius presbiter ab ecclesia a suo ep. Alexandro ejectus multos suaes impietati sociat.

B. (Constantinus 14): Hoc tempore Alexandriae presbyter Arrius nefandam Arrianorum heresem condit sub Alexandro ep., qui Achilae successit.

— 15: Alexandriae Alexander 18^{us} ep. ordinatur, a quo Arrius presbyter de ecclesia ejectus multos errori suo sociat et ecclesiam haeresi impugnat. (Hi.). —

H. 322: Concilium in Nicaea congregatur 318 ep. sub Silvestro papa.

Ep. 17. (Const.): Concilium in Nicaea congregatur 318 episcoporum sub Julio papa, in quo Arius condemnatur.

B. 17: Concilium in Nicaea congregatur 318 episcoporum sub Silvestro papa, in quo Arius condemnatur — — —.

Bis hierher ist B. der Ep. gefolgt; denn bei Berg (S. 407. II. p) lesen wir, daß Silvestro steht supra locum rasum, quo e. g. iulio aut simile quid scriptum erat. Weiter bringt nun B. aus der Fülle seiner Kirchenhistorischen Kenntnisse Näheres über das Konzil, aber auch alio atram. B. hat diese Kirchengeschichtlichen Notizen gemacht, als seine Chronik fertig vor ihm lag. Wie hier, so hat er Constantius 22 bei der Synode von Ariminum supra lin. geschrieben 100 ep., sonst stimmt er mit H. und Ep. überein. —

H. 329. Juvencus presbiter claruit. fehlt B. Ep.

Porphyrius haereticus a Constantino de exilio liberatur.

Ep. 25^c: Porphyrius, misso ad Constantinum volumine, exilio liberatur. fehlt B.

Die Reihenfolge der Nachrichten bei H. 329 und 330 ist dieselbe wie bei Hi. 2345^{d,e}. 2346^{e,f}; während Ep. 25^c sich im Wortlaut an Hi. 2345^e anschließt;

B. 25 Alexandriae Athanasius episcopus ordinatur ist = Ep. 25^a.
H. 330^a. Hi. 2346^f.

H. 335: Tricennialibus Constantini Dalmatius Caesar appellatur. = Hi. 2351^r.

Ep. 30^a: Dalmatius Caesar efficitur. fehlt B. —

H. 337. Ep. (Constantius 2): Dalmatius Caesar occiditur. fehlt B.

B. (Constantinus 29): Constantia, Constantini soror, uxor Licinii, moritur.

Ep. 29: Constantia, Constantini soror, uxor Licinii moriens, Arrianum quendam presbyterum fratri commendat.

H. fehlt. —

B. 30: Constantinus in Arrianum dogma labitur.

Ep. 30: — Const. — labitur, ab Eusebio Nicomediense baptizatus.

= Hi. 2853. Vergl. hierzu die Note in Uffermanns Ausgabe S. 28a.

H. fehlt. —

H. 351: Gallus, Constantii patruelis, Caesar factus. = Hi. 2867ⁱ. Magnetius se ipsum occidit.

Ep. 14^a: Magnetio gravi civili proelio victo, Gallus Caesar efficitur. = Hi. 2867^{a,i}.

16^b Magnetius se ipsum occidit, et Decentius frater ejus laqueo vitam finivit. (cf. Hi. 2369^m).

B. fehlt.

Sočt̄ náhř̄ s̄dličt̄ s̄dličt̄ Ep. an Prosper an. —

H. 353: Gallus Caesar occiditur.

Ep. 17: Gallus Caesar a Constantino patruele suo ob suspicionem occiditur. Hi. 2370^d.

B. fehlt. —

H. 361^b: Athanasius, Eusebius et Lucifer de exilio revertuntur.

Die folgende Tabelle f

Nr.	Eusebius.			Hieronymus.			Hermann.			Jahr p. Chr.
	Namen.	h. eccles., chronogr. syntomon., chron.	M	Namen.	Zeit	M	Namen	Zeit	M	
		Dauer des Pontifikats	M		Zeit	M		Zeit	M	
1. Petrus	— 22. —	Petrus	Claudius	Petrus	44					
2. Linus	18. 12. 12.	1. Linus	2. Nero	2. Nero	69					
3. Anacletus	2. 12. 12.	2. Anacletus	14. Titus	14. Titus	82					
4. Clemens	9. 9. 9.	3. Clemens	2. Domitian	2. Domitian	94					
			12.	12.						
5. Euaristus	9. 10. 8.	4. Euaristus	Trajan	4. Euaristus	103					
6. Alexander	12. 13. 10.	5. Alexander	2. Trajan	5. Alexander	111					
Justus über			12.	Hadrian						
7. Xistus	10. 10. 10.	6. Xystus	3.	6. Xistus	121					
			Hadrian							
8. Telesphorus	10. 11. 11.	7. Telesphorus	12.	7. Telesphorus	133					
			Anton. P.	7. Telesphorus						
9. Hyginus	4. 14. 4.	8. Hyginus	1.	8. Hyginus	140					
			Anton. P.	8. Hyginus						
10. Pius	15. 15. 15.	9. Pius	5.	9. Pius	144					
			Anton. P.	9. Pius						
11. Aniketus	11. 11. 11.	10. Anicetus	20.	10. Anicetus	158					
			Anton. V.	10. Anicetus						
12. Soterikus	9. 8. 8.	11. Soter	9.	11. Soter	168					
			Anton. V.	11. Soter						
13. Eleutherius	5. 13. 13.	12. Eleutherius	17.	12. Eleutherius	176					
			Pertinax	12. Eleutherius						
14. Victor	12. 10. 10.	13. Victor	1.	13. Victor	198					
			Severus	13. Victor						
15. Zephyrinus	19. 19. 18.	14. Zefyrinus	9.	14. Zephyrinus	202					
			Aurel. Ant.	14. Zephyrinus						
16. Kallistus	8. 8. 5.	15. Callistus	2.	15. Callistus	219					
			5	15. Callistus						

Ep. (Julianus 1): Alexandriae Georgio Ariano episcopo a populo incenso Athanasius ad sedem suam revertitur, in parte catholico-rum Antiochiae episcopus fit. Cf. Hi. 2378¹⁵.

H. sowohl als Ep. hat Hi. überarbeitet, gekürzt; aber jeder auf andere Weise. Ep. jedoch schließt sich näher an Hi. an.
B. fehlt.

H. 368: Hoc tempore Apollinaris episcopus haeresim condit.

B. (Valentinianus 5): Hoc tempore Apollinaris ep. plura scripsit, sed postea haeresim condit.

Ep. Laodiceae Apoll. ep. sonst wie B. — Prosp. cf. Beda de t. r.

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß H. die Ep. fürzt, B. aber sie abträgt.

Die Papstverzeichnisse zusammen:

Bernoldi Catalogus.				Bernoldi chronicum				Epitome.			
	Zeit				Zeit				Zeit		
Ramen	Dauer	von	bis	Ramen	Dauer	von	bis	Ramen	Dauer	von	bis
I. Petrus	25	bis		Petrus	Claudius 2.	25		Petrus	Claudius 2.	25	
I. Linus	11 J.	Nero 14.	bis	† 29. Juni	Nero 13.	12		1. Linus	Nero 13.	12	
I. Cletus	4 M.	Nero 12.		† 26. Nov.	Titus 2.	12		2. Anacle-	Titus 2.	12	
I. Clemens	12 J.	bis Do-		2. Anacletus	† 26. April			tus			
I. Clemens	2 M.	mitian 1.		3. Clemens	Domit. 12.	9		3. Clemens	Domit. 12.	9	
I. Anacletus	9 J.	bis									
I. Anacletus	3 M.	Vespas. 8.									
I. Euarestus	9 J.	bis		4. Euarestus	Trajan. 4.	8		4. Euaristus	Trajan. 4.	8	
I. Euarestus	10 M.	Traj. 7.		† 27. Octob.	Trajan. 12.	10					
I. Alexander	10 J.	bis		5. Alexander	† 3. Mai			5. Alexan-	Trajan. 12.	10	
I. Sirtus	7 M.	Traj. 15.		6. Sixtus	Adrian. 3.	12		6. Xistus	Adrian. 3.	12	
I. Sirtus	10 J.	bis		† 6. April		7					
I. Telesphorus	11 J.	Adrian 6.		7. Telesphorus	Adrian. 15. (11)			7. Telespho-	Adrian. 12.	11	
I. Telesphorus	4 M.	—		† 2. Jan.				rusrus			
I. Hyginus	4 J.	—		8. Yginus	Anton. P. 1.	4		8. Hyginus	Anton. P. 1.	3	
I. Hyginus	3 M.			† 10. Jan.							
I. Pius	19 J.	—		9. Pius	Anton. P. 5.	15		9. Pius	Anton. P. 5.	15	
I. Anacetus	11 J.	—		10. Anicetus	Anton. P. 19.	11		10. Anicetus	Anton. P. 20.	11	
I. Anacetus	4 M.			† 16. April							
I. Soter	9 J.	bis		11. Soter	Anton. V. 8.	9		11. Soter	Anton. V. 8.	8	
I. Eleutherius	7 M.	Verus 10.		† 21. April							
I. Eleutherius	15 J.	bis Com-		12. Eleutherius	Anton. V.	18		12. Eleuthe-	Anton. V.	18	
I. Victor	3 M.	mod. 6.		† 25. Mai	17.			rius	16.		
I. Victor	10 J.	bis		13. Victor	Commod.	11		13. Victor	Commod.	11	
I. Zephyrinus	2 M.	Severus 4.		† 20. April	10.				10.	(13)	
I. Zephyrinus	18 J.	bis Cara-		Severus 9. (18)	14. Zephyri-			nus	Severus 9.	18	
I. Callistus	7 M.	calla 6.		† 26. Aug.	17						
I. Callistus	5 J.	—		15. Calistus	Aurel. Ant.	5		15. Callistus	Aurel. Ant.	5	
	2 M.			† 14. Octob.	1.				1.		

Nr.	Name	Eusebius.				Hieronymus.				Hermannus.			
		Chron.	Synagog.	Chor.	hist. eccl.		Name	Zeit			Name	Zeit	
		Dauer des Pontifikats						Monat	Jahr			p. Chr.	
17.	Urbanus	7.	7.	8.		16.	Urbanus	Alexander		16.	Urbanus	225	
18.	Pontianus	3.	7.	6.		17.	Pontianus	Alexander	3.	17.	Pontianus	233	
19.	Anterus	1	Mon.			18.	Antherus	Gordianus	12.	18.	Anterus	239	
20.	Fabianus	18.	10.	18.		19.	Fabianus	—	1.	19.	Fabianus		
21.	Cornelius	8.	8.	—		20.	Cornelius	Gallus et Volus.	1.	2.	Cornelius	252	
22.	Lucius	2.	8.	Mr.		21.	Lucius	Gallus et Volus.	2.	8.	Lucius	254	
23.	Stephanus	2.	2.	2.		22.	Stephanus	—	Mr.	3.	Stephanus		
24.	Xystus	9.	11.	11.		23.	Xystus	Valerianus et Gallien.	1.	8.	Xistus	258	
25.	Dionysius	8.	9.	9.		24.	Dionysius	Valerian. et Gallien.	12.	9.	Dionysius	265	
26.	Felix	5.	5.	5.		25.	Felix	Probus 1.	5.	25.	Felix	276	
27.	Eutychianus	Mr.	Mr.	—		26.	Eutychianus	Probus 5.	8 Mr.	26.	Eutychianus	281	
28.	Gajus	15.				27.	Gajus	—	15.		Gajus		
29.	Marcellianus	2.	—	—		28.	Marcellianus	Diocletianus 12.	—	28.	Marcellinus	296	
	Marcellus	—	2	—				—					
30.	Eusebius	4.	1.	—		29.	Eusebius	Diocletianus 20.		7 Mr.	Eusebius	304	
31.	Miltiades	4.	4.	—		30.	Miltiades	Diocletianus 20.		4.	Meltiades	304	
32.	Silvester	28.	28.	—		31.	Silvester	Constantinus 4.			Silvester	309	
33.	Marcus	—	2.	—		32.	Marcus	Constantinus 25.		22.			
35.	Julius	—	15.	—		33.	Julius	Constantinus 25.		8 Mr.			
36.	Liberius	—	6.	—		34.	{Liberius Felix	Constantinus etc. 12.		16 J.	Liberius	348	
37.	Felix	—	1.	—		35.	Damasus	Valentianus 2.		4 Mr.	Felix	348	
											Damasus	365	

Bernoldi catalogus.			Bernoldi chronicon.			Epitome.		
	Zeit			Zeit			Zeit	
	Ramen	Dauer		Ramen	Dauer		Ramen	Dauer
18. Urbanus	8 J. 10 M.	—	16. Urbanus	Aur. Alex. 2.	8	16. Urbanus	Alexander 2.	8
19. Pontianus	8 J. 5 M.	Maximi- nus 3.	17. Pontianus	Aur. Alex. 10.	6	17. Pontia- nus	Alexander 10.	6
20. Antherus	1 M.	—	18. Antherus	Maximinus 2.	1 M.	18. Anterus	Maximinus 2.	1 M.
21. Fabianus	15 J.	† unter Decius	19. Fabianus	Maximinus 3.	14	19. Fabia- nus	Maximinus 3.	14
22. Cornelius	2 J. 2 M.	† unter Valerian.	20. Cornelius	Decius 1.	3	20. Corne- lius	Decius 1.	3
23. Lucius	3 J. 3 M.	bis Valer. 1.	21. Lucius	Valerian. et Gallien. 1.	8 M.	21. Lucius	Val. et Gall. 1.	8 M.
24. Stepha- nus	6 J. 5 M.	—	22. Stephanus	Val. et Gall. 2.	2	22. Stephanus	Val. et Gall. 2.	2
25. Sixtus	2 ^{us} 1 J. post hunc 11 M.	—	23. Sixtus	Val. et Gall. 4.	11	23. Xistus	Val. et Gall. 4.	11
presbyteri	—	bis Gal- lien. 15.	24. Dionisius	Val. et Gall. 14.	9	24. Diony- sius	Val. et Gall. 14.	9
26. Dionisius	6 J. 2 M.	—	25. Felix	Florianus 1.	5	25. Felix	Florianus 1.	5
27. Felix	4 J. 4 M.	bis Aurel. 8.	26. Euthicianus	Probus 5.	10 M.	26. Euty- chianus	Probus 5.	10 M.
28. Eutichia- nus	1 J. 1 M.	Aurel. 4.	27. Gajus	Probus 6.	15	27. Gajus	Probus 6.	15
29. Gajus	11 J. 4 M.	bis Dioclet. 2.	28. Marcellinus	Probus 6.	15	28. Marcellinus	Dioclet. 18.	(9)
30. Marcelli- nus	9 J. 4 M.	bis Dio- clet. 17.	29. Marcellus	Dioclet. 13.	9	30. Marcellinus	Dioclet. 18.	(9)
31. Marcellus	5 J. 8 M.	—	30. Eusebius	Constantin.	5	31. Melchiades	Dioclet. 20.	8 M.
32. Eusebius	6 J. 1 M.	—	31. Melchiades	Constantin.	6 J.	32. Marcus	Dioclet. 20.	4
33. Melchiades	4 J.	bis Con- stantin. 4.	32. Silvester	Constantin.	16.	33. Silves- ter	Constantin.	22
34. Silvester	23 J. 10 M.	—	33. Marcus	Constantius	10 M.	34. Julius	Constantin.	8 M.
35. Marcus	2 J. 9 M.	—	34. Julius	Constantius	2	35. Liberius	Constantin.	25.
36. Julius	15 J. 2 M.	—	35. Liberius (1)	Constantius	15	36. Felix	Constantin.	16 J.
37. Liberius	6 J. 4 M.	—	36. Felix	Constantius	6	37. Liberius	Constantin.	9 M.
38. Felix II.	1 J. 3 M.	—	37. Damasus	Constantius	1	38. Liberi- us (2)	Constantius	—
39. Damasus	18 J. 3 M.	—	38. Damasus	Valentinia- nus 4.	18	39. Dama- sus	Valentinia- nus 2.	1

Nr.	Name	Zeit Chron. Au- gustanum	Prosperi- ohren. inter- grum	Jahre	Hermannus		Zeit. Eintritt p. Chr.	Dauer
					Name			
36.	Siricius Ursinus	14.	16	40. (Ursinus)	Siricius	384	14	
37.	Anastasius	—	8 J. 21 L.	41.	Anastasius	398	4	
38.	Innocentius	14.	15 J. 2 M. 21 L.	42.	Innocentius	402	14	
39.	Zosimus	8.	1 J. 9 M. 9 L.	43.	Zosimus	416	3	
40.	Bonifacius	4.	3 J. 8 M. 6 L.	44.	Bonifacius	419	4	
41.	Celestinus	9.	9 J. 10 M. 17 L.	45.	Coelestinus	423	9	
42.	Sixtus	8.	8 J. 19 L.	46.	Xistus	432	8	
43.	Leo (Nach Marcellin 21 J.)	—	—	47.	Leo	440	22	
				48.	Hilarius	462	6 J. 3 M.	
				49.	Simplicius	468	15 J. 3 M.	
				50.	Felix III.	488	9	

Bernoldi catalogus.				Bernoldi chronicon.				Epitome.			
	Zeit				Zeit				Zeit		
Namen	Zeit	von — bis		Namen	Zeit	von — bis		Namen	Zeit	von — bis	
40. Siricius	15	—		40. Siricius (Ursinus)	384	14	36. Ursinus	Gratianus 6.	14		
41. Anastasius	3	—		41. Anastasius	398	4	37. Anastasius	Arcadius.			
42. Innocentius	15 J. 4 M.	—		42. Innocentius	402	14	38. Innocentius	Honorius 3. Arcad. Hon- or. 7.	14		
43. Zosimus	3 J. 5 M.	bis	Honorius	43. Zosimus	416	3	39. Zosimus	Honor. Theodos. 8.	3		
44. Bonifacius	8 J. 8 M.	bis	Honor.	44. Bonifacius (Eulalius)	419	4	40. Bonifa- cius	11.	4		
45. Coelestinus	8 J. 10 M.	bis	Theodos.	45. Coelestinus	423	9	41. Coeles- tinus	15.	9		
46. Sixtus III.	8 J.	bis		46. Xistus	432	8	42. Xistus	Theodosius min. 8.	8		
47. Leo	21 J. 2 M.	bis		47. Leo	440	22	48. Leo	17.	—		
48. Hilarius	6 J. 3 M.	bis		48. Hilarius	462	6 J. 3 M.	44. Hilarius	Leo 5. 6.	6 J. 3 M. 10 J.		
49. Simplicius	15 J. 1 M.	bis		49. Simplicius	468	15 J. 3 M.	45. Simplicius	Leo 11.	15 J. 1 M. 7 J.		
50. Felix III.	9	bis		50. Felix	483	9	46. Felix	Zenon 9.	8 J. 11 M. 18 J.		
		491									

Die vorstehende Tabelle zeigt, daß H. weder Eusebius, noch Hi. streng gefolgt ist, sondern daß er auf Grund einer anderen Quelle Aenderungen vorgenommen hat; vielleicht hat er ein besonderes Papstverzeichnis zur Vorlage gehabt.

In Bezug auf Ep. sehen wir, daß sie sich in derzählung genau an Hieronymus — Prosper anschließt. Sonst finden sich mehrfach Abweichungen von Hi., z. B. Nr. 4. 12. 13. 14. 16. 17. 19. 20. 22. 23. 27. Bei Nr. 33 liegt wahrscheinlich ein Schreibfehler vor. Mit Ausnahme von Nr. 14 stimmt sie in den Abweichungen von Hi. mit B. überein. Aber der Ep. gebührt die Priorität. Denn hier bei den Päpste Zepherinus hat B. erst, wie aus M. G. zu ersehen ist, die Zahl 18 korrigirt zu 17. Daß Ep. in Nr. 6 abweicht von Euseb.-Hi., indem sie als Amtsdauer des P. Xistus 12 J. angiebt, beruht höchstwahrscheinlich auf einem Druck- oder Schreibfehler; denn indem sie den Nachfolger Telesphorus im zwölften Jahre Hadrians Bischof von Rom werden läßt, theilt sie thatsfächlich dem Xistus nur 10 Jahre zu. Wie steht es hier mit B.? Auch er spricht bei Xistus von 12 Jahren, ebenso wie H., und stellt infolge dessen den Amtsantritt des Telesphorus zum 15. J. Hadrians. — Ep. kann weder aus H. noch aus B. abgeleitet werden. H. fehlen der Ep. gegenüber Marcus und Julius, und höchst sonderbarer Weise springt er, ohne einen Grund anzugeben, wie es doch B. ad a. 384 thut, von Damasus, der bei ihm unter Nr. 35 oder 36 stehen müßte, sofort auf Nr. 40. Daß B. die Todesstage der Päpste angiebt, was Ep. nicht thut, ist für diese Frage von keinem Belang. Denn B. hat sie jedenfalls erst eingetragen, als die Chronik fertig war; sie sind sämmtlich alio atram geschrieben. Gulekt noch bei Nr. 46, Papst Felix, ist Ep. genauer als H. und B.

Für B. ist bemerkenswert, daß er seinen Papstatalog nicht in die Chronik aufgenommen hat. Erst von Siricius an zählt er die Päpste wie im Katalog, da er jetzt Petrus und Cletus in die Reihe mit aufnimmt. Ferner ist zu bemerken, daß er auch von Eusebius abweicht, obwohl er Diocletianus 13 erklärt: *Huc usque ecclesiastica historia Eusebii successiones praesulum Romanorum sive Alexandrinorum aperte describit, sicut et hic descriptae habentur.*

§. 6. Resultat.

Daß B. abhängig ist von H., hat bisher noch niemand bestritten. Er ist aber auch in gleicher Weise abhängig von Ep. B. hat sowohl H.s Chronik als auch die Ep. zur Hand gehabt und benutzt; im wesentlichen besteht seine Arbeit in Kürzung seiner Vorlagen. Dazu hat er dann noch selbständig Nachrichten kirchen-

geschichtlicher Natur gesetzt, wozu ihn ja seine Bildung ganz besonders befähigte. Bernold schreibt auch sonst nur im Interesse seiner Kirche, im Interesse des Papstums. Diese kirchenhistorischen Notizen scheint B. erst gemacht zu haben, als die Chronik bereits vollendet war.

Die Epitome — das *chronicon Sueicum universale* — erweist sich als eine selbständige Arbeit. Der Grundstock derselben ist Eusebius-Hieronymus. Daneben hat der Verfasser aber noch andere Quellen eingesehen; er hat für diesen Abschnitt sogar schon Prosper und Cassiodor benutzt. Außerdem hat er auch einen Märtyrerkatalog verwertet. Daß die Ep. durch Vermittelung B.s aus H. entstanden sei, wie Kießling annimmt, gehört geradezu zu den Unmöglichkeiten. Alles das, worin B. und Ep. übereinstimmen (§. 4), hat B. der Ep. entlehnt.

Wie ist aber die Uebereinstimmung zwischen H. und Ep. zu erklären, da wo sie von bekannten Quellen gemeinsam abweichen (§. 1)? Leicht wäre es, eine verlorene Chronik als gemeinsame Vorlage zu Hülfe zu rufen; ich will dieses Mittel nur dann anwenden, wenn es gar kein anderes giebt. Hier brauche ich nicht dazu zu greifen; denn H. hat die Ep. gefaßt; H. hat die Ep. benutzt und hat daneben noch selbständig den Eusebius-Hieronymus und andere Quellen verwertet¹. Die Ep. wäre also die älteste der drei Chroniken. Für die Annahme, daß Ep. jünger sei als H., stützte man sich auf das Jahr 378. Hier steht aber bei Sichard nur: *Huc usque chronicam Eusebii Hieronymus perduxit.* Die Worte 'Hinc Herimannus' sind bei Sichard nicht zu finden, wenn sie auch Brehlau in der Vorrede zu der Ausgabe der (M. G. SS. XIII, S. 61) citiert. Das Autographon der Ep. besitzen wir nicht mehr. Es hat gewiß nur bis 1039 gereicht, vielleicht, wie Brehlau (a. a. O. S. 62) meint, bis 1043. Frühzeitig aber schon wurde das Mscr. der Ep. vervielfältigt, und Stücke aus Hermanns Chronik wurden angefertigt, wie der Cod. Gotwicensis zeigt; ja das ganze sog. *Chronicon Bertholdi*, wie es jetzt in den M. G. SS. XIII, S. 730 ff. vorliegt, finden wir bei Sichard als zur Epitome gehörig an das Jahr 1053 angefügt, während ebenfalls der letzte Theil der Chronik Hermanns von 1044 an als ein Theil der Epitome im unmittelbaren Anschluß an diese daselbst wiedergegeben ist. Die Jahre 1040—43 scheinen eine Kürzung H.s zu sein. — Wenn wir nun bedenken, daß Ep. der erste Versuch des 11. Jahrhunderts war, eine Weltchronik zu schreiben, so begreifen wir, warum die Arbeit nicht besser ausgefallen ist. Für diesen I. Abschnitt aber steht sie dennoch auf gleicher Höhe mit Hermanns Chronik.

¹ Diese Manier mittelalterlicher Chronisten zu arbeiten scheint Brehlau (M. G. SS. XIII, S. 61) ganz zu verwirren, aber warum?

B. Die Jahre 379 ff.

§. 1. Uebereinstimmung der drei Chronisten.

Wörtliche Uebereinstimmung zwischen H. B. Ep. herrscht in dieser Periode nur an wenigen Stellen. Es sind folgende:

H. B. 389. Ep. Theodosius 5.

— quem accusaverant —

H. 392^c; B. 392^b; Ep. 8^b: Hieronymus usque hoc librum de illustribus viris ecclesiae perduxit. (H. B. quem de ill. v. e. scripsit).

Prosper chron.: Ithacius et Ursacius episcopi ob necem Priscilliani, cuius accusatores fuerant, ecclesiae communione privantur. Desgl. Chron. Aug.

Beda de t. r. Hieronymus sacrae interpres historiae librum, quem de illustribus ecclesiae viris scribit, usque ad decimum quartum totius imperii Theodosii annum perduxit.

Beda geht hier auf Marcellinus zurück, zu dem er nur noch das erläuternde 'totius' gesetzt hat.

H. B. 417^b. Ep. 9^b (Honor. c. Theodos.): Quaestio (et dissensio fehlt Ep.) de hujus anni pascha oritur sub Zosimo papa (Romano fehlt B. Ep.)

H. B. 444^b. Ep. 21^b (Theodos. min.): De hujus anni pascha Proterius et Paschasius Leoni papae sribunt (cf. Prosper; Beda de t. r.)

H. B. 448. Ep. 25. (Theodos. min.): Theodosius imperator Leonem papam pro defensione Eutychetis (pro Eutychete, Ep.) ad se vocat, qui a populo Romano venire prohibitus legatos pro se misit (nuntios mittit, Ep.)

Bei Prosper (chron. Aug.) heißt es: Theodosius imp. pro defensione Eutychetis Leonem papam Urbis ad se vocat; qui dum ire vellet a populo prohibitus presbyteros et diacones direxit. —

H. B. 457. Ep. 1. (Leo): Majorianus imperator Occidentis in Africam (contra Wandalos fehlt Ep.) movit procinctum.

Cass.: Majorianus in Africam movit procinctum. —

Vgl. noch H. 380^a. B. 380. Ep. 2. (Gratianus): Ab hoc anno Theophilus — inchoat mit Idatius, bez. Beda d. t. r.

Hierzu kommt noch die Uebereinstimmung in den Papstverzeichnissen, soweit dieselben auf Prosper und Chron. Aug. beruhen.

§. 2. Uebereinstimmung von H. und B., Abweichungen von Ep.

Das Mehr der Epitome:

Gratianus 4^a: Hoc tempore Theodosius multis proeliis Gothos, Hunos Alanosque superavit.

(Oros. VII, 84). Beda de t. r.: Theodosius a Gratiano imperator creatus maximas illas Scythicas gentes, hoc est, Alanos Hunos et Gothos magnis multisque proeliis vincit.

Leo 3: Hoc tempore Theodorus Cyriæ episcopus clarus habetur.

Das Fehlen dieser Notiz bei H. B. kann bei dem bekannten kirchlichen Standpunkte Hermanns und Bernolds nicht Wunder nehmen; denn gemeint ist wohl (cf. Marcellin. unter Leo III. 605) Theodoret, der Bischof von Cyrus, der nebst Ibas und Cyrill auf der Synode zu Chalcedon zwar als rechtgläubig anerkannt, deren Verdammung aber später auf der Synode von Konstantinopel ausgesprochen wurde. H. und B. stehen auf dem Standpunkte der letzteren Synode (s. ad 542 und Bernold, *De canonum auct.* S. 333 f. Uss.), deshalb haben sie ihn hier gar nicht erwähnt. Zwar athmet auch die Epitome diesen echt römischen Geist späterer Zeit, aber sie lässt sich doch nicht so weit fortreissen, wie Hermann und Bernold, die ad a. 635 berichten, Sergius, der Patriarch von Konstantinopel, sei vom Papst Honorius verdammt worden, während Honorius doch das von Sergius verfasste Glaubensgeyz, jene *εκθεσις* billigte. Die Epitome sagt dort nur: His temporibus Heraclius, ut ajunt, a Sergio episcopo Constantinopolitano, sed haeretico decipitur. Man vergleiche ferner mit der Wirklichkeit den Bericht Hermanns und Bernolds ad 547 über den Papst Vigilius. Das könnte man schon Geschichtsfälschung nennen!

Diesem geringen Plus der Ep. gegenüber haben H. B. eine ganze Reihe von Nachrichten, die in Ep. fehlen; das sind folgende.

H. B. 393 aus Prosp. *über chron.* Aug.; H. B. 400^b aus G. pontt. H. 411^d. B. 411: Pestilentia, famae, bestiae et gladius barbaricus miserum late devastant orbem (et comprimunt H.) aus Idatius; H. 412^c. B. 412^b: Heros S. Martini discipulus etc. aus Prosp. *über chron.* Aug.; H. B. 415: Goths — captiue etc. *chron.* Aug.; H. 429^b. B. 429: Agricola haereticus aus *chron.* Aug.; H. 483^c. B. 483: Valentinianus Augustus etc.; H. B. 434. H. 437^a: Bellum a Romanis contra Gothos Hunnis auxiliatoribus geritur; B. 437: Bellum a Romanis contra Goths geritur. *Chron. Aug.:* Bellum adversus Gothos Hunnis auxiliatoribus geritur. H. B. 445: B. aber filter aus G. pontt.; H. B. 446: Apud Ephesum, septem dormientes — Gregor. de gloria mart. c. 95; H. B. 449: Iterum catholici — vocati aus *chron.* Aug.; H. B. 450^a: Leo papa ... curavit aus *chron.* Aug.; H. 461^c. B. 461^b: Turonis beatus Perpetuus aus Greg. *Tur.* II, 14?; H. 467^b. B. 467: Tolosae — sanguis — fluxit aus Idatius. Medio Tolosae civitatis hisdem diebus e terra sanguinem erupisse totoque diei fluxisse curiculo.

Hieran schließen sich eine Reihe von Stellen, an denen H. B. dieselbe Nachricht mit anderen Worten überliefern als Ep.:

H. 383. B. 383: Arcadius, filius Theodosii Augusti, a patre in consortium regni assumptus regnavit annis 26.

Ep. Gratianus 5: Arcadius, Theodosii filius, imperator efficitur.

Prosp. u. Chron. Aug. Cassiodor: Arcadius Theodosii imperatoris filius Augustus appellatur.

Idat.: Theodosius Arcadium filium suum Augustum appellans regni facit sibi esse consortem.

Beda: Theodosius Arcadium filium suum consortem facit imperii. —

H. B. 394: Johannes anachoreta, enjus vitam Hieronymus edidit, Theodosium imperatorem contra Eugenium tyrannum victorem fore praedixit.

- Ep. Theodosius 10: Joannes heremita Theodosium victorem fore contra Eugenium prophetat.
- Prosp. u. Chron. Aug.: Joannes monachus anachoreta clarus habetur, qui ornatus prophetiae gratia Theodosium consulentem de eventu belli, quod adversus Eugenium movebat, victorem futurum praedixit. Cassiodor: — pronuntiat. —
- H. B. 406: Vandali, Suevi et Alani, trajecto Reno, 3. Kal. Jan. Gallias hostiliter ingressi.
- Prosp.: Vandali et Alani Gallias trajecto Rheno pridie Kal. Jan. ingressi. — Chron. Aug. — 3. Kal. Januarias.
- Ep. Arcad. et Hon. 11: Vandali et Alani transito Rheno Gallias intraverunt.
- Cass.: Vandali et Alani trajecto Rheno Gallias intraverunt. —
- H. B. 413: Burgundiones partem Galliae Rheno contiguam obtinuerunt.
- Prosper: Burgundiones partem Galliae propinquantem Rheno obtinuerunt. — Chron. Aug.: propinquam.
- Ep. Honor. c. Theodos. 5: Burgundiones partem Galliae Rheno conjunctam tenuerunt.
- Cass.: Burg. partem Galliae Rheno tenuere conjunctam. —
- H. B. 463: Rex Alanorum (Beorgor fehlt bei B.) Italiam petens apud Pergamum a Richmere patricio pugna victus interiit.
- Ep. Leo 7: Rex Alanorum Beorgor a Ricimere patricio victus interiit.
- Cass.: Rex Halanorum Beorgor apud Bergomum a patricio Ricimere peremptus est. —
- H. B. 466: Leo imperator Anthemium de Constantinopoli ad regendum Occidentis imperium Romam misit, qui (suscepto imperio fehlt B.) regnavit annis 5.
- Ep. Leo 10: Anthemius imperator Occidentis a Leone mittitur.
- Cass.: Anthemius a Leone imperatore ad Italiam mittitur, qui — suscepit imperium. —
- H. B. 473: (Constantinopoli fehlt B.) Leo senior imperator obiit; post quem Leo junior paucis mensibus regnans et ipse decessit (moritur B.). (Et) post hunc Zeno imperator (factus) regnavit annis 17. Romae (quoque) Glicerio successit Nepos in imperio.
- Ep. 17: Leo senior obiit; pro quo junior Leo paucis mensibus regnavit. Romae Clyterio Nepos successit. Zenon 47us annis 17 Orientem rexit.
- Cass.: Imperator Leo senior defunctus est, cui Zeno successit in imperio, qui regnavit annis 17. Eo etiam anno Romae Glicerio Nepos successit in regno. —
- H. B. 417: Honorius Augustus Romam triumphans ingreditur, Attalo currum ejus praecedente et in exilium postea missus.
- Ep. Honor. c. Theodos. 9: Honorius Attalum tyrannum exilio damnavit.
- Prosp. u. Chron. Aug.: Honorius triumphans Romam ingreditur, praeteunte currum ejus Attalo, quem Liparae vivere exulem jussit.

Hierher müssen noch gerechnet werden:

H. B. 397. Ep. Arcad. et Hon. 2: S. Martinus Turonorum ep. (Greg. Tur. I, 43); H. B. 414. Ep. Honor. 6. Attalus — invasit (Prosper); H. B. 447. Eutyches presbiter — misit. (Prosp. und Chron. Aug. liefert einen ausführlichen Bericht, der H. B. zu Grunde liegt; Ep. Theodos. min. 24 hat eine besondere Bearbeitung); H. B. 452. Ep. Martinus 3: Attila — moritur fann auf Prosper, aber auch auf Cassiod. zurückgehen; H. B. 470: In Gallia S. Remigius etc. Ep. Leo 14; H. B. 501. Ep. 10 (Cassiod.).

Man ersieht hieraus, daß alle drei Chronisten aus denselben Quellen schöpfen. H. B. jedoch nähern sich mehr dem Chron. Aug. und Idatius, Ep. schließt sich wiederholt eng an Cassiodor an. — B. zählt von 378 an wie H. nach ann. Domini.

§. 3. Übereinstimmung von H. und Ep., Abweichungen B.

Wiewohl B. den beiden anderen gegenüber ein erhebliches Minus an Nachrichten hat, so hat er doch einiges, was man in H. Ep. vermisst.

Da ist zunächst der Zusatz zu 381 — et post damnationem praedicti heretici tres canones instituuntur. In seinem Traktat de canonum auctoritate (Uss. S. 332) sagt B.: In quo concilio (Constantinopol.) condemnatis omnibus haeresibus symbolum traditur — tresque ibi canones instituuntur. — In einer Bemerkung ferner zu 384 erklärt B., warum er den Papst Siricius als 40sten zähle. Diesezählung hat er auch in dem eben erwähnten Traktate befolgt, denn er zählt unter anderen daselbst (S. 321 und 327) den Zephyrinus als 16ten, während er ihn in der Chronik als 14ten anführt. Im apologeticus pro Greg. dagegen. zählt er den Eleutherius als 12ten a. b. Petro, wie in der Chronik. — B. 386: Hoc tempore Siricius papa scripsit decretalia 15 capitula Hymerio Tarraconensi episcopo. Diese Dekretalen des Siricius erwähnt B. in de coelibatu sacerd., und in seinem apologeticus pro Gregorio citirt er einige Stellen daraus. — Was B. ad 407 anführt: Innocentius papa Arcadium imperatorem excommunicavit, quia consensit, ut expelleretur J. Crisostomus, spielte in dem Streite zwischen Gregor VII. und Kaiser Heinrich IV. eine gewisse Rolle. Gregor berief sich auf den Papst Innocenz, der den Kaiser Arkadius exkommuniziert habe, weil er in die Absetzung des Bischofs Johannes einwilligte. (Gregorii Registr., Jaffé S. 458: Nam beatus Innocentius papa Archadium imperatorem, quia consensit, ut s. Johannes Chrysostomus a sede sua pelleretur, excommunicavit. Der Brief ist an Hermann von Metz am 15. März 1081 geschrieben). Auch die Anhänger Gregors, wie Bonitho (Liber ad amicum S. 668 Jaffé) citierten gern dieses Beispiel päpstlicher Gewalt über den weltlichen Herrn. Aber schon der Verfasser der Streitschrift de unitate ecclesiae erklärt, es sei ihm nicht bekannt, woher Gregor dieses Citat genommen; denn es finde sich weder in den Regesten noch in den Dekretalen der römischen Bischöfe; wunderbar sei es auch, daß die Bischöfe jener Synode, welche den Bischof Johannes absetzte, nicht exkommuniziert worden seien. Ussermann bemerkt in einer Note zu obiger Stelle: epistola Innocentii ad Eudoxiam et duas Arcadii ad

Innocentium, unde haec hausit Bernoldus, ab eruditis spuria censentur. Die M. G. ferner geben zu dieser Stelle an: haec omnia in loco raso, alio atramento. Nach alledem erscheint es mir nicht zweifelhaft, daß B. diese Notiz ad 407 erst nachträglich in seine Chronik eingeschrieben hat; er tilgte zu diesem Zwecke die Nachricht, die er bereits bei 407 eingetragen hatte; denn was H. zu 407 hat, oder Ep. im 12ten Jahre des Arkadius und Honorius: Constantinus tyrannus Gallias occupat, das vermißt man bei B. B. hat also diese Eintragung gemacht, als er Gregors Schreiben gesehen; seine Streitschriften hatten bereits das Dunkel der Hirschauer Waffenschmieden im Schwarzwalde verlassen. In ihrem schlichten Gewande aber konnte diese Notiz in der Chronik als historische Wahrheit doch noch ihre Wirkung thun. Zu verwundern ist es nur, daß B. nicht auch das andere Beispiel, auf welches sich Gregor in jenem Briefe bezieht, nachgetragen hat; nemlich: Et beatus Ambrosius — Theodosium Magnum imperatorem excommunicans ab ecclesia exclusit. Des Ambrosius gedenkt er ja doch. Freilich meinte schon Wido von Osnabrück, Gregor habe die Wahrheit verdreht, als er sich auf Ambrosius berufen; auch hätte der Grund der Exkommunikation angegeben werden müssen. — Wie die Bemerkung bei 407, so hat B. auch die zu 438 über Prosper alio atramento eingetragen. Nur brauchte B. sich hier nicht erst freien Raum zu schaffen wie ad 407; eine seiner Vorlagen hatte vielmehr eine Lücke, wie Ep. zwischen dem 14ten und 16ten Regierungsjahre des Kaisers Theodosius min., wie auch das Chron. Aug. — Ferner hat B. plus 443: Hic constituit — corrupta (G. pontt.) in margine addita. 354: qui et — composuisse.

Diesen wenigen B. eigentümlichen Nachrichten haben H. Ep. eine größere Zahl von besonderen Notizen gegenüber zu stellen, und zwar folgende:

- H. 382. Ep. Gratianus 4: Athanasius — moritur. Prosp. Cass.
- H. 392. Ep. Theodos. 9: Arbogastes Eugenium — creat (constituit Ep.) aus Prosp. oder Chron. Aug.; Ep. wahrscheinlich aus Marcellin.
- H. 395. Ep. 11: Claudianus poeta clarus habetur (Chron. Aug. — Cass.).
- H. 407. Constantinus — transit (Prosper oder Chron. Aug.). Ep. Ar-
cad. und Hon. 12: Constantinus — occupat.
- H. 409: Attalus imperator Romae per tyrranidem factus et mox pul-
sua Gothis cohaesit. Ep. Honor. c. Theod. 1: Attalus rex imp.
factus, qui mox privatus regno Gothis cohaesit. Prosp.: Atta-
lus Romae imp. factus, qui mox privatus regno Gothis cohaesit.
Im Chron. Aug.: — Gothis caesis.
- H. 411: Constantinus — constitutus est; Ep. Honor. c. Theod. 3:
Constantinus — invasit. Constantius — constituitur. (Prosp. und
Chron. Aug.).
- H. 418. Ep. 10: Cometa — visa est. (Marcellin).
- H. 422; bgl. Prosp. und Chron. Aug. Ep. 14: Exercitus contra Van-
dalos ad Hispanias mittitur. Cass.: Exercitus ad Hispanias con-
tra Vandals missus est.
- H. 428. Ep. Theodos. min. 5: Aetius — recepit. Ep. geht hier auf

Cassiodor zurück; und fast scheint es, als richte sich H. nach Chron. Aug. und nach Ep.

H. 431. Ep. 8: Palladius — mittitur. (Prosp. Chron. Aug. Beda de t. r.). Bei Prosp. und im Chron. Aug. heißt es 'in Christum credentes'; H. und Ep. ändern 'Christo credentes'. H. hat dazu noch wie Prosp. und Chron. Aug.: 'primus ep.'

H. 435: Aetius Gundicarium regem Burgundionum bello obtinuit, supplicantique pacem concessit. Qua tamen non diu potitus a Hunnis cum gente sua peremptus est. — Prosp.: Eodem tempore Gundicarium Burgundionum regem intra Gallias habitantem Aetius bello obtivit pacemque ei supplicanti dedit, qua non diu potitus est. Siquidem illum Hunni cum populo suo atque stirpe deleverunt. Chron. Aug.: — bello obtinuit. — Ep. 12: Aetius Gundicarium Burgundionum regem vicit, quem Hunni post peremerunt. Cass.: Gundicarium Burg. regem Aetius bello subegit pacemque ei reddidit supplicanti, quem non multo post Hunni peremerunt.

Ich denke, es liegt hier auf der Hand, daß H. auf Chron. Aug. beruht, Ep. aber auf Cassiodor.

H. 437: Geisericus — coronavit. Barbari pyraticam exercere aggressi. Valentinianus — accepit uxorem.

H. beruht hier wiederum auf dem Chron. Aug. Nur in einem Punkte weicht er von ihm ab. Er hat eine Änderung in der Reihenfolge der Nachrichten vorgenommen. Daß Chron. Aug. bringt die Nachricht von der Seeräuberei der Barbaren hinter der Nachricht von der Verheiratung Valentinians. Die Ep. berichtet zunächst kurz von der Verfolgung der katholischen Christen durch Geiserich und schließt daran die Nachricht von der Verheiratung Valentinians, die dem Wortlauten nach sowohl auf Prosper, als auf das Chron. Aug., als auch auf Cassiodor zurückgehen kann, aber nicht auf H. Ep. berichtet also in derselben Reihenfolge wie Prosp. oder Chron. Aug.; sie hat nur die unmittelbar darauf folgenden Notizen der beiden Chronisten weggelassen.

H. 439 beruht ganz auf dem Chron. Aug. Daß er sich auch nach dem eigentlichen Prosper gerichtet habe, wie man vielleicht aus 14. Kal. Novemb. schließen könnte, ist nicht gut anzunehmen. Er hat vielmehr die Zeitbestimmung aus der kurzen Vandalsengeschichte entlehnt, die dem Chron. Aug. angehängt ist. Daß er diese in ausgedehntem Maße benutzt hat, werden wir an einer späteren Stelle sehen. — Die Nachrichten der Ep. (16) gehen auch hier ganz deutlich auf Cassiodor zurück.

Ebenso fußt H. 440: Geisericus — Siciliam rediit auf Chron. Aug.; Ep. 17 aber: Ginsericus Siciliam graviter affixit — auf Cass.: Ginsericus Siciliam graviter affigit.

Richt minder besteht dasselbe Verhältnis zwischen (Prosp.) Chron. Aug. und H. 442; zwischen Cass. und Ep. 19.

H. 446. Ep. 23: Britanni — nec impetrant. ist ausführlich in Beda de t. r. zu finden.

H. 467. Ep. Leo 11: Marcellinus in Sicilia occiditur. Cass.: In Sicilia Marcellinus occiditur.

H. 470. Ep. 14: Constantinopoli Aspar — §. Cass.

Das sind die Stellen, die H. und Ep. plus haben gegenüber B. bis 475, sonst ist auch noch an anderen Stellen eine Ueber-einstimmung zwischen H. und Ep. gegenüber B. zu finden.

3. B. H. 420: Bethlehem Hieronymus presbyter, doctor et interpres incomparabilis Scripturarum anno aetatis 91. obiit. Ep. Honor. c. Theod. 12: Hieronymus presbyter Bethleemites incomparabilis doctor obiit anno vitae 91. — B. 420: Bethlehem Hieronymus presbiter, egregius interpres anno aetatis 91 obiit.

Marcellin berichtet zwar ausführlich über Hieronymus, aber sein Bericht enthält keins der Schlagwörter; ebenso wenig Prosper, Chron. Aug. und Veda, die beide des Hieronymus Tod erwähnen unter Angabe des Sterbetages prid. Kal. Octobr.

Man vergl. noch H. 381. B. 381. Ep. Grat. 3; H. 419 Honorius — assumit. B. 419. Ep. Honor. c. Theod. 11.

Hieran reihe ich noch einige Stellen, die mir das Verhältnis H.s zur Ep. noch klarer zu machen scheinen:

Cass.: Hoc anno D. N. rex Theodoricus Romam cunctorum votis expeditus advenit, et senatum suum mira affabilitate tractans, Romanas plebi donavit annonas atque admirandis moenibus deputata per annos singulos maxima pecuniae quantitate subvenit; sub cuius felici imperio plurimae renovantur urbes, munitissima castella conduntur, consurgunt admiranda palatia, magnisque ejus operibus antiqua miracula superantur.

Ep. Theodoricus Romam	H. 499: Theodoricus rex Romae
venit, multaque miranda aedificia	et alibi multa per haec tempora
construxit.	mirifica construxit aedificia.

B. ebenso.

Ep. kennt zweifellos Cassiodor, ebenso H., wie das 'et alibi' beweist; aber H. kennt ebenso zweifellos die Ep. —

Cass.: Rex Theodoricus aquam Ravennam perduxit, cuius formam sumptu proprio instauravit, quae longis ante fuerat ad solum reducta temporibus.

Ep. Theodoricus aquam	H. 501: Theodericus rex aquae-Ravennam perduxit.
Ravennam perduxit.	ductum Ravennae fecit.

B. ebenso.

Ep. ist unmittelbar durch Kürzung aus Cassiodor entstanden; H. rückt sich nach Ep. —

Cass.: Virtute regis Theodorici victis Bulgaribus Syrmium recepit Italia.

Ep. Italia Sirmium recepit victis	H. 502: Theodericus rex victis
a Theoderico Bulgariis.	Bulgaribus Sirmium regno Italiae
	restituit.

Fehlt bei B.

Ep. beruht also weder auf H. noch auf B. —

Nun beachte man noch folgendes:

Cass.: Rex Theodericus Ravennam ingressus Odovacrem molientem sibi insidias interemit.

Ep. Theodericus Odoacrum insidias sibi molientem interemit, et ipse Occidentis regnum 30 annis tenuit.

H. 492: Theodericus Ravennae Odoacrum insidias sibi molientem peremis, ac ipse Occidentis imperium 30 annis obtinuit.
B. ändert etwas.

Jord. Rom. 349: Theodoricus — regnum gentis sui et Romani populi principatum prudenter et pacifice per triginta annos continuit.

Ep. fußt demnach unabhängig von H. auf Cassiodor; sie ändert aber etwas die Wortstellung; darin folgt ihr H. und nimmt nun auch noch den Zusatz der Ep. herüber, der auf Jordanes zurückweist.

Außer dem obenerwähnten sachlichen Plus bringt B. noch einige Zusätze kirchengeschichtlicher Natur. Alles das ist in den M. G. durch den Druck kenntlich gemacht und von allen ist bemerkt, daß sie alio atramento geschrieben seien. B. hat sie also erst nachträglich eingesetzt. H. und Ep. stimmen kaum an einer Stelle ganz wörtlich überein. (Vgl. 454 H., Mart. c. Vol. 5. Ep.: *Hucusque Prosper chronica sua perduxit*). Beide gehen auf dieselben Quellen zurück; doch ist bemerkt, daß H. sich mehr an Chron. Aug. anlehnt, Ep. aber an Cassiodor.

§. 4. Übereinstimmung von B. und Ep., Abweichungen H.s.

Das Plus H.s:

- H. 380: Ambrosius Mediolanensis archiepiscopus multa hoc tempore sublimiter scripsit. Chr. Aug.: Ambrosius ep. pro catholica fide multa sublimiter scripsit. Cass.: Ambrosius episcopus de Christiana fide multa sublimiter scripsit.
- H. 384: Theodosio — nascitur (Prosper. Chron. Aug.).
399: Eutropius eunuchus — interiit. (Pros. und Chron. Aug.).
412: Maximo — concessa est. (Pros. und Chron. Aug.). Wandalii et Suevi — sortiuntur. (Idatius).
413: Herodianus — privatur. (Pros. und Chron. Aug.). Jovinus et Sebastianus — peremti sunt. (Pros., Idat., Chron. Aug.).
415: Ataulfus — invasit.
416: Wallia — promeruit. (Pros. und Chron. Aug.).
418: Pugna — facta. (Idat.).
419: Constantius — secunda. (Pros. und Chron. Aug.).
420: Wallia — successit. (Idat.).
Alani — submitterent. (Idat.).
421: Bellum — oritur. (Idat.).
424: Joannes tyrannus. (Pros. und Chron. Aug.).
426: Gundericus rex — successit. (Idat.).
429: Aetius magister — factus est. (Pros., Idat., Chron. Aug.).
433: Burgundiones — victi sunt. (Idat.).
Hoc tempora Xistus — adornavit. (Beda de t. r.).
Petrus — fecit.
432: Qui accusatus — recepit. (G. pontiff. Pros. Chron. Aug.).
437: Ermenricus rex — constituit. (Idat.).
438: Gothi Richilam — spoliaverunt.
440: Ejus tempore Demetrias — fecit.
Richila rex — Carthaginem cepit. (Idat.).

- 447: Richila — moritur, — Richarius successit. (Idat.).
 448: Richarius — Wasconiam devastavit. (Idat.).
 Hoc t. Angli-Saxones — insula — potiti sunt. (Beda de t. r.).
 449: Attila — Gallias — vastat, — Theodorus — cecidit, — Thorismund — successit. (Idat.).
 457: Theodericus — Gallias repetit — urbes — incendit. Idat.
 458: Suevi Galliciam — vastant. (Idat.).
 459: Suevorum alii — depraedantur. Heruli Baeticam invadunt.
 Majorianus — Suevos ascivit. (Idat.).
 460: Maldras — occiditur. Suevi — pacem postulant. Majorianus — classem paravit, quae — direpta est. — Geisericus — pacem postulat. (Idat.).
 461: Atrabenus — comes — Theodorico — Narbonam — tradidit. — In Galicia — inveniuntur.
 487: Gundamundus rex. — 489: Ludovicus rex. — 490: Gundamundus.

Das Plus B.8 und der Ep.:

- B. 384: Priscillianus — interficitur. — Ep. Theodos. 1: Priscillianus et alii haeretici — gladio addicti sunt. (Prosp.).
 B. 390: Hoc tempore S. Martinus, Ambrosius episcopi, Jeronimus presbiter, Joannes Crisostomus, Augustinus et Severus aliique quam plures doctores claruerunt. Ep. Theodos. 2: Ambrosius Mediolanensis ep. et S. Martinus Turonensis ep. et Hieronymus Bethleemites clarissimi habentur. (Diese drei finden wir bei Prosp. unb Cass., den Ambrosius erwähnt H. 380).
 B. 400. Ep. 6. Arcad. et Honor.: (Hoc tempore f. B.) corpora prophetarum Abacus et Micheae a Domino revelantur. (Wahrscheinlich aus Isidor. Allerdings hat auch Beda de t. r. diese Nachricht).
 B. 404. Ep. 8: Orosius presbiter clarus habetur. (Beda oder Prosp. Im Chron. Aug. wird Orosius nicht erwähnt).

- Hierzu gesellen sich mehrere Stellen, an denen B. Ep. gegenüber H. Übereinstimmung zeigen; z. B.
- B. 399. Ep. Arcad. unb Hon. 4: Tempa idolorum destruuntur, et ludi gladiatorium tolluntur.
 H. 399: Tempa idolorum jussu imperatorum in diversis partibus orbis destruuntur, et ludi gladiatorium tolluntur.
- Isid. (Valentin. c. Theodos.): Gentium quoque tempa per totum orbem jubente Theodosio eodem tempore subvertuntur. Nam adhuc intemerata manebant.
- Chron. Pithoeanum (Arcad. unb Hon. 4): Toto orbe Romano antiquae superstitionis tempa destructa. —
- B. 402. Ep. Arcad. unb Honor. 7: Gothi Stiliconem (ducem B. 9. Ep.) cum Romano exercitu (victum fehlt B.) fugaverunt.
 Cass.: Polentiae Stiliconem cum exercitu Romano Gothi victum acie fugaverunt.
- H. 402: Polentiae Romani Stilicone duce contra Gothos gravi utrumque clade pugnantes, tandem victi terga vertunt.
- Prosp. unb Chron. Aug.: Pollentiae adversus Gothos vehementer utriusque partis clade pugnatum est. —
- B. 455. Ep. 6: Avitus imperium Placentiae depositus; pro quo Majorianus regnavit (annis 4 fehlt Ep.).
 Cass.: Placentiae depositus Avitus imperium.

H.: Avitus Gothorum auxilio destitutus, jubente Martiano Augusto Placentiae imperium depositum.

Idat: Avitus tertio anno posteaquam a Gallis et a Gothis factus fuerat imperator caret imperio, Gothorum promisso destitutus auxilio, caret et vita. —

B. 456. Ep. 7: Ab hoc anno Victorius paschales cyclos sed errore plenos inchoat (Ep. paschalem circulum sed mendosum) jubente papa Hilario.

H.: Ab hoc anno Victorius paschales cyclos inchoat jubente papa Hilario. Bei Beda de t. r. heißt es: Victorius jubente papa Hilario scripsit paschalem circulum 532 annorum

Wörtliche Uebereinstimmung zwischen B. und Ep. findet sich 464 = Ep. Leo 8; 469 = Ep. 13; 471 = Ep. 15; 474 = Ep. Zenon 1; 476 = Ep. Zenon 3. Alle diese Nachrichten gehen auf Cassiodor zurück.

H. hat also eine erhebliche Anzahl von Nachrichten, die B. und Ep. fehlen, und B. Ep. wiederum haben einige Nachrichten, die H. nicht aufzuweisen hat. H.s Plus geht mit geringen Ausnahmen auf Chron. Aug. und Idatius zurück; das kann von dem Plus der beiden anderen nicht gesagt werden. Die sonstigen Uebereinstimmungen zwischen B. und Ep. weisen auf Cassiodor.

§. 5. Abweichungen der drei Chronisten von einander.

Wörtliche Uebereinstimmung zwischen den drei Chronisten findet sich, wie in §. 1 gezeigt ist, nur an sehr wenigen Stellen, desto größer ist die Zahl der Abweichungen. Man vergl. z. B.

Ep. Gratianus 40us cum Valentiniano fratre post mortem patrui annis 6 regnavit. (Prosp.) und H. B. 378.

Ep. Gratianus Theodosium genere Hispanum Orientis imperatorem fecit (Oros. VII, 34. Prosp.) und H. B. 379.

Ep. Gratianus 6: Maximus regnum sibi usurpans Valentinianum depulit. Gratianus Lugduni occiditur. H. 385. B. 384 (Oros. VII, 34. Cassiod.; H. ist = Prosp.).

Ep. Theodos. 8: Valentinianus dolo Argobastis suspendio periit. H. 392. B. 392.

Ep. Arcad. und Hon. 1: Gildo comes Africam sibi usurpare audet. { 4: Mascezil Gildonem fratrem Deo juvante superavit. H. B. 396 und 98 (Marcellin. Jordanes).

Ep. Arcad. und Honor. 5: Gothis Halarico et Rhadagaiso regibus Italiam ingrediuntur. (Cassiod. wörtlich) — H. 400. B. 400 fürzt H.

Ep. 10: Hoc tempore Radagaisus hostis crudelissimus cum 200 milibus Gothorum Deo donante sine bello perit. — H. 405 ist zu vergl. mit Prosper bez. Chron. Aug.; B. ist kürzer. Sonst berichtet Marcellin noch hiervon und Oros. VII, 37 giebt einen ganz ausführlichen Bericht. Das 'sine bello' der Ep. entspricht wahrscheinlich dem 'continuo' des Marcellin.

Ep. 13: Stilicho cum filio Eucherio ab Honorio occiditur. H. 408 (Marcellin). B. 408.

Ep. Honor. c. Theod. 2: Roma irrupta est a Gothis Halarico rege anno a conditione ejus 1064. Sed quia christianus rex erat, cle-

menter victoria usus est. (Cassiodor. Beda). H. B. 410. (Marcellin. Beda, vgl. auch Idatius. Oros. VII, 39).

Ep. 4: Gothi rege Athaulpho Gallias intrant (Cassiodor); H. B. 412 (Prosp. Chron. Aug.).

Ep. 7. H. B. 415: Corpora SS. Stephani etc. (Marcellin. Beda).

Ep. 8: Gothi placati Constantio Placidiam reddiderunt, cuius ille nuptias promeruit (fehlt bei Urtisius, weil es auch bei B. fehlt).
Cass.: Gothi placati Constantio Placidiam reddiderunt, cuius nuptias promeretur.

Ep. änderte also das promeretur in promeruit und schob ille ein. Was lesen wir nun bei H. 416: Wallia rex Gothorum pacem cupiens, viduam Ataulfi Placidiam fratri Honorio Augusto reddidit. Cujus nuptias dux Constantinus promeruit. Im Chron. Aug. heißt es: Placidam Theodosii imp. filiam, quamque Ataulfus conjugem habuerat, Wallia pacem expetens, reddit, ejusque nuptias Constantius promeretur. Warum ändert H. das promeretur, das er doch bei Chron. Aug. fand, desgleichen auch bei Cassiodor, wenn er diesen zur Hand hatte? Er richtet sich nach der Ep. Das Ep. sich nach H. gerichtet, ist bei ihrem sonstigen engen Anschluß an Cassiodor gar nicht zu glauben.

Ep. 15: Placidia a fratre Honorio cum filiis ad Orientem mittitur, et Honorius moritur. (Romae Celestinus p. 41 annis 9 sedit. Theodosius 44 minor, Arcadii filius, annis 26).

Ep. Theodos. min. 2: Valentinianus Joannem tyrannum extinxit Hunnosque per Aetium patrium superavit.

Diese Nachrichten der Ep. beruhen, abgesehen von der über den Papst Coelestinus und die Regierungszeit des Theodosius, auf Cassiodor; denn bei diesem lesen wir:

Placidia augusta a fratre Honorio ob suspicionem invitatorum hostium cum Honorio et Valentiniano filiis ad orientem mittitur, Honorius moritur, et solus Theodosius Romanum imperium tenet annis 27. — Joannem tyrannum Valentinianus imp. extinxit, Hunnosque qui in Italia erant Joannis praesidio per Aetium mira felicitate dimovit.

Ep. hat den Cassiodor direkt benutzt. Von Prosper, bez. Chron. Aug., das sie hier mit herangezogen hat, weicht sie, abgesehen von anderem, bezüglich der Reihenfolge ab. Die entsprechenden Nachrichten bei H. B. 423 und 425 beruhen dagegen auf Prosper, bez. Chron. Aug. in jeder Beziehung. — Man beachte ferner den Bericht der Ep. zu Theodos. min. 4; B. 427 und H. 427 in ihrem Verhältnis zu einander und zu den Quellen.

Ep. sagt: Gens Vandalorum a Gothis exclusa de Hispaniis ad Africam transit.

Cass.: Bonifacio Africam tenenti infauste bellum ingeritur. Gens Vandalorum a Gothis exclusa de Hispaniis ad Africam transit.

B. dagegen: Bonifacius in Africa pollens duces quosdam contra se dicimantes occidit. Contra quem evocatis barbaris mare, ad id tempus ignotum, pervium efficitur.

Bis hierher stimmt B. wörtlich mit H. überein, und beider Bericht ist aus Prosp. oder Chron. Aug. entstanden; bei diesem finden wir auch die Worte *mare pervium factum est.* — Nun aber fährt H. fort:

Unde gens effera Wandalorum de Hispaniis exclusa a Gothis (s. oben Cassiodor), freto trajecto Africam invadens, gladio praeda et igne miserabiliter debacchatur, interfecto prius Ermengario rege Suevorum, postquam in Hispania 19 annis debacchati sunt.

Das Letztere fehlt bei Prosper, Chron. Aug. und Cassiodor, wohl aber berichtet Idatius ausführlicher und genauer vom Tode des Sueventrekönigs Hermigarius; auch für seinen Bericht von dem Vandalschlage hat Idatius der Chronik H.s zum Vorbilde gedient. H. hat also das Chron. Aug. und den Idatius verarbeitet. Im Chron. Aug. heißt es nur hinter jenem *'mare pervium factum est'* weiter: *Gens Vandalorum ab Hispania ad Africam transit.* Warum behält H. nicht diesen Ausdruck bei? Die Worte der Ep. *'a Gothis exclusa de Hispaniis'* erscheinen ihm deutlicher, darum entschied er sich für sie; denn da er schon ad 416, wie eben gezeigt worden ist, die Ep. eingesehen hat, so wird er es wohl auch hier gethan haben. B. aber fürzt H. an den Punkte, der ihm der geeignete erschien, auf Grund der Ep. Ähnlich verhält es sich mit:

H. B. 451. Ep. Martianus 2.

Ep.: *Attila Aquilejam vi magna cepit; cum quo Valentinianus pacem fecit.*

Cass.: *Attila, redintegratis viribus, Aquilejam magna vi dimicans introivit; cum quo a Valentiniano imperatore papa Leo directus pacem fecit.*

Die Ep. thut zwar der Gesandtschaft des Papstes keine Erwähnung, aber doch ist sie durch Rürtzung aus Cassiodor entstanden. Vollständiger schließen sich ihm H. B. an; denn bei B. lesen wir:

Attila recollectis viribus Aquilejam magna vi cepit. Ad quem Valentinianus imperator Leonem papam mittens pacem cum eo fecit.

H. liefert hier wieder mehr, da er berichtet:

Attila, recollectis viribus, Aquilejam vi magna diu obsessam cepit, et circumquaque praedis et caedibus furibundus bacchatur. Ad quem Valentinianus imperator Leonem papam mittens, pacem cum eo fecit, exercitusque ejus fame, peste, morbo, caedibusque insuper ab Aetio attritus eum reverti fecit.

Prosper ist zwar ausführlicher in seiner Erzählung als Cassiodor, aber doch erwähnt er nichts von der Zerstörung Aquilejas. Das finden wir in Jordanes Getica. Darum gehen in diesem Teile B. und Ep. auf Cassiodor zurück. Aber ferner weiß Prosper auch nichts davon, daß Aetius den Hunnen hart zugesetzt habe, und daß dieselben durch Hunger, Krankheit und andere Strafen des Himmels in große Bedrängnis geraten seien. Das findet man nur bei Idatius. B. und Ep. kennen also hier den

Idatius und Jordanes nicht. B. aber kürzt den Bericht H.s wiederum an der Hand der Epitome.

Auch das Jahr 450 bei H. B. weist eine nicht unerhebliche Differenz von Ep. Martianus c. Valent. 1 auf.

Ep. sagt nämlich: Aetius cum Romanis Gothis auxiliatoribus Attalam superavit. — Cassiodor: Romani Aetio duce Gothis auxiliariibus contra Attalam in campis Catalaunicis pugnaverunt, qui virtute Gothorum superatus abscessit. Der Ep. fälschlich gleich berichtet B. 450: Romani Aetio duce Gothis auxiliatoribus Attalam vicerunt regem Hunnorum. Was lesen wir nun bei H. 450? Romani Aetio duce Gothis auxiliatoribus contra Attalam regem Hunnorum grandi utrinque caede pugnantes, in campo Catalaunico acie victum in superiorem Galliam fugere compellunt, qui in regnum timide reversus, non multo post arma commovit in Italiam.

Was meint H. mit dem regnum? Es kann doch nur Attilas Reich gemeint sein. Cassiodor sagt nur 'abscessit', er zog ab. Auch Idatius weiß nichts von der Heimkehr Attilas unmittelbar nach der Schlacht auf den Catalaunischen Gefilden, ebenso wenig Victor Tunn. Selbst Jordanes, der doch in seinen Geteis eine ganz ausführliche Darstellung giebt, lässt Attila sofort nach Italien aufbrechen und Aquileja belagern. Erst nachdem Papst Leo den Frieden vermittelt hat, geht Attila über die Donau zurück. Nur Prosper sagt:

Chunni — ad propria reverterunt und Chron. Pithoeanum: Attila — ad propria recedit. Im Chron. Aug. heißt es: Pugna facta in Galliis inter Aetium et Attalam regem Hunnorum cum utriusque populi caede. Attila fugatur in Gallias superiores.

In H.s Darstellung steht also das Chron. Aug., Prosper resp. das Chron. Pithoeanum; außerdem werden wir auch hier an Cassiodor erinnert. B. wird aber wieder bei seiner Kürzung von der Ep. geleitet.

Dass Epitome sich wiederum enger an Cassiodor anschließt, während H. und B. auf Prosper oder Chron. Aug. zurückweisen, das zeigt statt vieler noch folgendes Beispiel:

Ep. Theodos. min. 18: Theodosius imp. bellum contra Vandalos inefficaciter movit. Cass.: Theodosius imp. bellum contra Vandalos inefficaciter movit. H. 441 dagegen schreibt Prosper bez. des Chron. Aug. fast wörtlich aus; B. 441 kürzt ihn.

Nun vergl. man noch einerseits den schlichten Bericht.

Ep. Theodos. min. 26: Theodosius moritur. Marciianus 45 cum Valentiniano annis 7 mit Cass.: Theodosius moritur. Post quem Marciianus adscitus in imperium, qui regnavit annis 7; andererseits H. 450 mit Prosper oder Chron. Aug.; B. ist auch hier wieder kürzer.

Hieran sei noch folgende Bemerkung geknüpft: Unter den Jahren 477. 483. 484. 487. 490. 494. 496. 522. 530. 534 bringt H. eine Reihe von Nachrichten über die Vandalenkönige Hunericus, Gundamundus, Trasamundus, Heldericus und Gei-

lamer, besonders über ihr Verhalten gegen die Christen. Alle diese Nachrichten sind aus Prosperi chronicon ex Mser. Aug. (Roncallius I, 677 ff.), dem chron. Canisianum genommen; nur die Notiz ad 496 stammt aus Victor. Tun. Die Ep. bringt viel weniger über die Vandalen, und ihre Berichte gehen auf andere Quellen zurück, so stammt Zenon 11 (H. 483) aus Marcellin, Anast. 4 (H. 496) aus Hist. misc. und Justin. 5 (H. 522) geht auf Isidor oder Beda de t. r. zurück. Den Untergang des Vandalenreiches berichtet Ep. Justinian 7. 8. 11, nach Marcellin oder Beda de t. r. Hier weiß sie auch abweichend von H. und B. von zwei Feldzügen Belisars zu erzählen. Ich bin daher der Meinung, daß H. und Ep. nicht ein und dieselbe Vorlage gehabt haben können. H. hat das Chron. Aug. fast vollständig ausgebeutet. B. macht öfters den Eindruck, als habe er an der Hand der Ep. die Nachrichten H.s gefürzt; und merkwürdig, daß ihm gerade die charakteristischsten Worte des Chron. Aug. fehlen, wie z. B. folgende: H. 522: Heldericus — optatam ecclesiae pacem restituit; Chron. Aug.: omnibus catholicis libertatem restituit. H. 530: Geilamer — ut nec suis parentibus parceret; ebenso Prosper. Mit Ausnahme dieses letzten Jahres hat B. ferner auch nicht mehr als Ep. Die dem Chron. Aug. angefügte kurze Vandalengeschichte kennt Ep. nicht.

Bezüglich der Geschichte der Franken, für welche H. ebenfalls größere Ausbeute gewährt (§. 480. 484. 489. 490. 494. 495. 498), herrscht in der Ep. chronologische Verwirrung. Sie verlegt den Regierungsantritt Chlodowechs in das vierte Regierungsjahr des Anastasius, und darnach richtet sich nun die Zeitbestimmung der übrigen Ereignisse; dazu kommt noch, daß sie dieselben in eine falsche, spätere Dekade gestellt hat, so die Alamannenschlacht, die Laufe und den Tod Chlodowechs; daher differirt sie von H. um 14 Jahre. — Auch hier giebt B. nicht mehr als Ep.; er giebt von den Franken nur Nachrichten ad 480. 494. 495; so daß ihm sogar noch die Nachricht von dem Ende des Shagrius fehlt. Letztere bringt Ep. unter Anastas. 8 im Verein mit der Notiz: Isaure occiso Lilingo duce eorum ab Anastasio vieti trucidantur. Dieses hat B. wie H. 498.

Wie auffällig die sogenannten Kürzungen B.s sind, habe ich schon oben mehrfach hervorgehoben; hier sei noch ein Beispiel angeführt; das Jahr 475:

Jord. Rom. 344 f. Getica 242 f.:
Odoacer Toreilingorum rex ha-
bens secum Sciros, Herulos diver-
sumque gentium auxiliarios,
Italiam occupavit et Orestem inter-
fectum Augustulum, filium ejus, de
regno pulsum in Lucullano Cam-
paniae castello exilio poena dam-
navit (Marcellin). Sic quoque

Herm. 475.
Odoacer rex Toreilingorum cum
multis barbarorum auxiliis per-
vasa Italia Romam obtinuit anno
a conditione ejus 1280. Orestem
et Paulum fratres patricios occidit,
Augustulum imperatorem exilio
damnavit, et pro eo nomen
regis arripuit; cum tamen

Jord. Rom. 344 f. Getica 242 f.
Hesperium Romanae gentis imperium, quod 709° urbis conditae a. primus Augustorum Octavianus Augustus tenere coepit, cum hoc Augustulo periit a. decessorum processorum regni 522°, Gothorum dehinc regibus Romam Italiamque tenentibus.

Zählt man 709 und 522 zusammen, so erhält man 1231 bez. 1230.

Cass.: Ab Odoacre Orestes et frater eius Paullus extinti sunt, nomenque regis Odoacer adsumpsit, cum tamen nec purpura nec regalibus uteatur insignibus.

B. 475: Odoacer rex Torcilingorum et Rugorum parvasa Italiam Romam obtinuit, anno a. cond. ejus 1230; Orestem et Paulum patricios occidit, Augustulum imperatorem exilio damnavit.

Herm. 475.
nec purpura nec regni insignibus uteretur.

Ep. Zenon. 2: Odoacer rex Torcilingorum et Rugorum cum multis barbarorum auxiliis Italiam veniens, Orestem et Paulum fratres occidit, Augustulum exilio damnavit et Romam obtinuit, anno a conditione ejus 1229.

Marcell.: Odoacer rex Gothorum Romanam obtinuit, Orestem Odoacer illico trucidavit, Augustulum filium Orestis Odoacer in Lucullano Campaniae castello exilio poena damnavit.

B. und Ep. geben demnach genau soviel wie Jordanes, mit dem einzigen Unterschiede, daß dieser den Paulus nicht erwähnt. H. aber hat die ganze Notiz des Cassiodor herübergenommen. Daß B. und Ep. auch den Paulus mit anführen, das erklärt sich daher, daß Ep. den Cassiodor ganz genau kennt. Es ist wunderbar, daß B. den Bericht H.s gerade so gekürzt hat, daß er mit Jordanes sich deckt. Es läßt sich diese auffällige Erscheinung wiederum nur so erklären, daß B. die Ep. und die Chronik Hermanns zu Vorlagen hatte. Welche Wanderungen und Wandlungen jedoch Hermanns Chronik erlebte, ehe sie das ward, was sie jetzt ist, wer vermöchte das alles zu erklären, wenn er z. B. an dieser Stelle das 'obtinuit' des Marcellin und das 'pervasa Italia der Hist. misc. bei H. findet?

Die Gesta pontificum, aus denen uns H. ad 479. 483. 485. 491. 492. 497. 499. 500 mehreres überliefert, scheinen der Ep. fremd zu sein. Bei der sonstigen Vorliebe Bernolds für kirchliche Angelegenheiten ist es auffällig, daß auch er 483. 497 weniger giebt als H.

§. 6. Resultat.

Für B. gilt auch hier, was im I. Abschnitt gesagt ist. Er stellt aus Ep. und H. seine Chronik zusammen. Er überarbeitet

zunächst H., faßt vieles kürzer. Bei dieser Arbeit richtet er sich vielfach nach Ep.; an ihrer Hand kürzt er Hermanns Chronik und entlehnt dabei manches aus ihr. So erklären sich die vielfachen Uebereinstimmungen mit Ep., in dem was er hat, und in dem, was er nicht hat, was aber bei H. sich findet. Dieses Verhältnis zu H. und Ep. bleibt auch weiterhin bestehen (Vlan vergl. Ep. und B. in den Jahren 561. 562. 596. 716. 723. 775. 891. 907. 910. 913. 914. 919. 926. 927. 937. 942. 943. 947. 948. 952. 957. 968. 973. 994. 1003. Ganz besonders aber möchte ich hervorheben die Jahre 908. 912. 917. 932. 953. 955. 958. 982. 1002). Nachträglich, als B. seine Arbeit schon beendet, als die Chronik im allgemeinen fertig vor ihm lag, da hat er noch Eintragungen gemacht. Diese Nachträge haben ein und denselben Charakter; das lehrt ein Blick in die M. G., wo sie durch den Druck hervorgehoben sind und wo von ihnen gesagt ist, sie seien *alio atramento* oder *alio atramento in loco raso* oder in *margine* geschrieben. So erklärt sich auch die Bemerkung B.s zu Valens 4 (378): *Huc usque chronica Eusebii Hieronymus perduxit* (wie Ep. bei Sichard). *Hinc autem usque ad 1054. ab incarnatione Domini dominus Heremannus chronica sua perduxit.*

Die Epitome erweist sich als eine originale, selbständige Arbeit, die weder die Chronik Hermanns, noch viel weniger den Bernold kennt. Der Grundstock der Ep. in diesem Abschnitt ist die Chronik Cassiodors. Mit ganz vereinzelten Ausnahmen steht in diesem Abschnitte der Ep. der ganze Cassiodor. Daneben benutzt sie Prosper, auch das Chron. Augustanum oder Canisianum scheint ihr bekannt gewesen zu sein, desgleichen Marcellin und Jordanes. Idatius und Gesta pontificum sind ihr fremd. — Die Epitome ist die erste uns bekannte Welt- oder Reichschronik.

Hermann hat sich mehrfach von der Ep. bestimmen lassen; er hat ab und zu einen Blick in dieselbe gethan. Der Grundstock seiner Arbeit ist in diesem Abschnitt das Chron. Augustanum; ihm ist auch Prosper bekannt, doch hat er ihn wenig benutzt. Cassiodor ist ihm nicht fremd. Eigentümlich ist ihm Idatius. Das sind natürlich nicht die einzigen Quellen, die er selbständig benutzt. — Die Grundlage von Hermanns Chronik, der Leitfaden derselben, ist aber die Epitome.

H. und Ep. schöpfen also nicht aus einer gemeinsamen, verlorenen Quelle, der schwäbischen Reichschronik, wie Breßlau, (Archiv II, 1877, S. 540 ff.) und Buchholz (Die Würzburger Chronik. Leipzig 1879) wollen, auch schöpft Ep. nicht aus B., was Kießling (Beiträge zur Kritik einzelner Annalen des 11. Jahrh. Dissertation. München 1882) behauptet, vielmehr schöpft Bernold aus Hermann und Epitome.

Ostfranken im zehnten Jahrhundert.

Bon

F. Stein.

1. Umfang und Gane Ostfrankens.

Ostfranken wird hier in dem beschränkteren Sinne gebraucht, worunter darunter derjenige Theil des deutschen Frankenlandes verstanden wird, welcher im Osten einer Linie gelegen ist, die am mittleren Neckar bis zum Odenthalde und dann durch den Spessart und die Rhön bis zum Nordende des jetztgenannten Gebirges gezogen wird, und sonach in seinem Umfange nicht nur die 17 Gane des östlichen Frankens einschließt, in welchem dem Bisthum Würzburg bei seiner Ausstattung durch Karlmann 742 der zehnte Theil des unter dem Namen „Osterstufe“ bekannten Gefälles überlassen wurde, sondern auch als achtzehnten und neunzehnten ostfränkischen Gau, den östlichsten Frankengau, den Radenzgau und den anstoßenden Gau Volkfeld, welche unter denjenigen Gauen vorkommen, in denen dem Bisthum Würzburg der Gehnte von einzelnen benannten königlichen Kammergütern überwiesen war¹.

Diese 19 Gane des östlichen Frankens liegen theils am Neckar und im Gebiete der Neckaruflüsse Kocher und Jagst, theils im Gebiete des Maines oberhalb des Spessarts, südlich und nördlich dieses Flusses, theils liegen sie an den Quellen und am Oberlaufe der Werra und Fulda.

Es sind folgende: der (fränkische) Neckargau, Kochergau, Maulachgau, Jagstgau, die Wingarteiba, der Taubergau, Vadernachgau, Gollachgau, Rangau, Iffgau, das Goffeld (Gozfeld), der Waldfassengau, Werngau, der (fränkische) Saalgau, das Grabfeld, Tullifeld, der Haßgau, das Volkfeld und der Radenzgau.

Die in die einzelnen Gane gehörenden Orte kennen wir für den Neckar-, Kocher- und Jagstgau und die Wingarteiba meistens aus dem cod. Lauresham., für die übrigen Gane aus den Auszügen der Fulder Traditionssurkunden in dem cod. Eberhardi monachi, welcher in Dronkes Trad. et antiqu. Fuld. größtentheils abgedruckt ist, während für den Saalgau und das Grabfeld zugleich auch noch das diesen Auszügen zu Grunde liegende Copialbuch der bezüglichen Urkunden selbst erhalten und von Dronke in

¹ Mon. Boica XXVIII, 1, S. 98.

dem Cod. diplomat. Fuldensis abgedruckt ist, was uns eine ausführlichere Beschreibung dieser beiden Gaue möglich macht, endlich liefern auch noch die Königsurkunden Monum. Boica Bd. XXVIII, 1 und XXXI, 1 für alle ostfränkischen Gaue einige Ortsnamen.

Es ist darnach leicht ausführbar, den Umfang eines jeden dieser ostfränkischen Gaue annähernd zu bestimmen; denn die Zahl der von den angeführten Quellen mit Beifügung des Namens des Gaues, in welchem sie liegen, angegebenen Orte ist keine geringe.

In solcher Weise sind die südlichen Gaue des Würzburger Sprengels, der Neckargau, Kochergau, Maulachgau, Jagstgau ganz und der Gollach- und Taubergau theilweise von Stälin in seiner Württembergischen Geschichte und eine Anzahl der nördlicher gelegenen Gaue des Würzburger Sprengels von mir in der Zeitschrift des historischen Vereins für Unterfranken bearbeitet worden¹, denen die übrigen Gaue in gleicher Behandlungsweise nachfolgen sollen.

Außer den vorgenannten 19 Gaue erscheinen aber in Urkunden auch andere Bezirke von meist sehr geringem Umfange als Gau bezeichnet. Sie sind keine Gaugrafschaften, wie denn auch niemals Comitate und niemals Gaugrafen derselben benannt sind, sondern nur Bezirke in den obigen Gaue, theils bloße Märkte oder Centen, theils ein Domanium. Sie über die Orte oder den oft nur einzigen Ort derselben gegen die Angaben der urkundlichen Zeugnisse auszudehnen, ist nicht zu rechtfertigen und beeinträchtigt das wahre Bild des Gaubestandes, je mehr dies geschieht, desto erheblicher. Es sind diese Bezirke folgende:

1. im Neckargau wird vom Cod. Lauresham. Nr. 2905—2910. in den Jahren 770—781. der Ort Neckarsulm allein in einen Sulmanachgau gesetzt, und in später Zeit im J. 1157 kommt ein Schoßachgau mit dem einzigen Orte Ilßfeld vor in den Act. acad. Palat. IV, 141.

2. im Kochergau wird vom Cod. Lauresh. Nr. 13, 3536, 3537 und 3618 in d. J. 788. 796. 865. die Gegend an der Brettach Brettachgau und in diesem mit vier Dörfern an der Brettach auch die Wachelnheimer Markt genannt, welche cod. Lauresh. Nr. 3460—3463 in den Kochergau setzt.

3. in der Wingarteiba werden vom Cod. Lauresh. Nr 3578—3580 und 3582—3584 in d. J. 774—796 dieselben Orte Dallau, Schefflenz, Eicholzheim und Nectarburken in einen Schefflenzgau gesetzt, welche Cod. Lauresh. Nr. 2803 ff. 2867 ff. 2884 ff. und 2903 als Orte der Wingarteiba aufführt.

4. im Iffgau wird Dronks Cod. dipl. Fuld. Nr. 124 im J. 796 Scheinfeld in den Ehegau gesetzt und die an der Ehe,

¹ Stälin, Würtemb. Gesch. I, S. 812 ff. Archiv d. hist. Ver. f. Unterfr. XXI, 1, S. 10 ff. 5, S. 253 ff. XXII, S. 230 ff.

einem Nebenflusse der Aisch, gelegenen Dörfer Hambühl bis Eggelheim in der Stiftungsurkunde des Klosters Mellingau deshaussen im J. 816 bei Ekhart Comment. de reb. Franc. or. II, 123 ebenfalls.

5. im Saalgau wird einmal Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 266 im J. 812 ein Sinngau mit dem einzigen Orte Schaippach genannt, welchen Mon. Boica XXVIII, 1, S. 242 vom J. 983 in den Saalgau setzt. Ferner wird Dronke Cod. dipl. Fuld. Nr. 111. 272. 446. in d. J. 796—824 Aschfeld mit Bonnland und Karbach in einen Gau Aschfeld gesetzt, während die letzteren Orte in Dronke C. d. Fuld. Nr. 513. 576. und in Mon. Germ. SS. IV, 159 als Saalgauorte bezeichnet sind.

6. im Grabfeld endlich, dem größten ostfränkischen Gau, wird der in den Buchonischen Wald fallende westliche Theil nicht nur schlechthin Buchonien genannt, sondern auch einmal Dronke C. d. Fuld. Nr. 926 im Jahre 818 mit dem Beisatz pagus. Der dort erwähnte Ort Taft kommt auch ibid. Nr. 670. vor als gelegen im Buochunna hoc est in pago Grapfeld. In der Mon. B. XXVIII, 1, S. 17 und 92 wiederholten Urkunde Karlmanns vom J. 742 kommt ein Westergau mit den Orten Melrichstadt und Brend vor, und zwischen demselben und dem Tullifeld werden in Dronke C. d. Fuld. Nr. 93. 269. 451. in den J. 789—824 in einen von dem Streuzuflusse Bahra benannten Baringau Sondheim v. d. Rhön, Fladungen, Ostheim v. d. Rhön, Bastheim und Eisbach gesetzt, während dieselben Orte daselbst Nr. 425. 441. 476. als Grabfeldorte bezeichnet sind.

Außerdem liegen aber im Grabfelde noch einige Domianialbezirke, welche als Gae bezeichnet werden. Zuvorberst die Kaiserburg Salz bei Neustadt a. d. Saale mit dem Umlande, welches K. Otto III. als den im Eigenthume des Kaisers stehenden Salzgau (quandam pagum Salzgowi dictam, quam ex integritate nostram fuisse jure proprietario cognovimus) in der Urkunde Mon. B. XXVIII, 1, S. 287 im J. 1000 bezeichnet und diesem Domianial- oder Patrimonialgau werden in derselben Urkunde die pagi provinciales gegenüber gestellt. Dessen Eingehörigkeit ins Grabfeld ist nicht nur hier angedeutet, sondern erhellt auch aus Mon. B. XXVIII, 1, S. 304. Ebenfalls dominikalen Charakters scheint der mit dem Schloß Banz (Banzense castrum) nach Urkunde vom J. 1071 bei Gruner Opusc. I, 251 von Ottos von Schweinfurt Tochter Alberada und ihrem Gemahle verschenkte totus Banzgau omnisque dominicatus noster zu haben. In dieser Gegend mag man auch die in Dronke C. d. Fuld. Nr. 578. im J. 861 erwähnte provinciola Sarowe suchen, weil sich hier mehrere mit „Saar“ zusammengesetzte Ortsnamen finden, wie Saarhöfe, Saarbach, Saargrund, Saarwasser bei Geislach, Rodach und Eisfeld; sie war ebenfalls eine patrimoniale Besitzung, und zwar des sie verschenkenden Markgrafen Thakolf.

Wie man sieht, kommen, abgesehen von dem späten Schötzgau und von den Domänenbezirken Salz und Banz, die sämmtlichen vorangeführten kleinen pagi nur in einigen Jahrzehnten des neunten Jahrhunderts vor, dagegen in den vielen Urkunden der letzten Jahrzehnte des neunten Jahrhunderts und im ganzen zehnten Jahrhundert oder späterhin niemals mehr. Es darf also wohl angenommen werden, daß bereits im neunten Jahrhundert deren Bezeichnung als pagi bei den Urkundenschreibern und allgemein außer Gebrauch gekommen war.

In das zehnte Jahrhundert und nach Ostfranken würde aber ein Gau Culm gehören, welcher in einer Urkunde Ottos II. vom J. 978 (Schultes Hist. Schriften II, 225) erwähnt wird, wenn er in den Radenzgau, wo man ihn irrig gesucht hat, gehören würde. Es verschenkt nämlich Kaiser Otto II. 978 zu Mühlhausen in Thüringen seinen Erbbesitz (quicquid hereditatis) im Gau Culm zu Urbach, Berchtesroda und Culminaha in den Grafschaften der Grafen Wigger und Wilhelm. Urbach ist das noch heute diesen Namen unverändert tragende Dorf Urbach im Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen, Amts Reula, in einer Gegend, die zum Altgau gehörte. Berchtesroda ist am wahrscheinlichsten Berntrode zwischen Reula und Worbis im Eichsfelde. Culminaha ist ein ausgegangener Ort (oder Culmna = Reula?). Um diese Zeit waren Wigger und Wilhelm Gaugrafen im Eichsfelde und Altgau Thüringens¹.

2. Das fränkische Slavenland ohne Markgrafschaft. Verhältniß zu Thüringen und Baiern und deren Marken.

Während des ganzen zehnten Jahrhunderts finden sich noch einzelne Striche in den östlicheren Gegenden Ostfrankens, welche urkundlich als Slavenland — regio Slavorum — bezeichnet werden. So verschenkt König Konrad I. Biereth am linken Mainufer unterhalb Bamberg mit allen dazugehörigen slavischen Ortschaften (Slavienis oppidis). Es ist dies dieselbe Gegend, in welcher ältere Fulder Urkunden das neben Biereth mainabwärts gelegene Trunstadt und das gegenüber gelegene (Ober- oder Unter-) Haid und das daneben- gegen Hallstadt zu gelegene Dörflens mit der Bezeichnung ihrer Lage in Slavis und in regione Slavorum nennen². Ferner verschenkte Hezilo (von Schweinfurt) gegen Ende dieses oder zu Anfang des nächsten Jahrhunderts bei Höchstadt an der Aisch Medbach und in eadem regione Slavorum Lonnerstadt, Wachenroth, Sambach³. Und als in den er-

¹ Leutpf., Markgraf Gero S. 160.

² M. Boica XXVIII, 1, S. 145. Dronke Cod. Fuld. Nr. 124. 430.

³ Dronke Trad. F. S. 22. Nr. 130. 133.

sten Jahren des nächsten Jahrhunderts Heinrich II. mit dem Bischofe Heinrich von Würzburg darüber verhandelte, daß dieser die Umgegend von Bamberg im Volkfelde und den Radenzgau dem Sprengel des neu zu bildenden Bistums Bamberg überlasse, da wird es als eine Neußerung des Bischofs berichtet, jene Gegend sei fast ganz von Slaven (Slavis) bewohnt, was noch 20 Jahre später vom Bistum Bamberg überhaupt gesagt wird (*plebs ex maxima parte Slavonica*)¹. In dem Landesteile zwischen der Regnitz und dem Steigerwalde und an der Mainstrecke von der Regnitzmündung bis zum Steigerwalde sind jene Wenden zu suchen, welche in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen von 846 Main- und Radenzwenden genannt worden sind². An der Westseite des Steigerwaldes finden sich nur vereinzelte wendische Niederlassungen in den mit „wind“ (Winiden) zusammengefügten Ortsnamen Bischwind (Bischofeswiniden) und Abtswind. Ebenso erinnern rechts des Maines westlich der Iž Bischwind bei Heiligersdorf, Bischwind am Rauenek, Geroldwind, Bockenwind, Kurzenwind an die Wenden. Dagegen hießen im neunten Jahrhundert diejenigen Slaven, welche hinter der das Obermainthal von Lichtenfels bis Bamberg auf der Ostseite begleitenden Bergreihe saßen, Böhmen. So heißt es von dem zwei Meilen nordöstlich von Bamberg gelegenen Königsfeld, es liege in montanis contra Boëmiam, und von den Slaven, welche die zahlreichen dem Kloster Milz gehörigen Güter im Obermainthale und dessen Umland, als Weismain, Seßlach, Döringstadt, Leiterbach, Ebensfeld, Ebing, Stattelsdorf in häufigen Einfällen verheerten, wird gesagt es seien Selavi, qui e regione Boëmias sepius irruptionem sacere solebant. In diesem Sinne ist wohl auch die Bezeichnung der Lage von Thakols provinciola Sarowe juxta Boëmiam zu nehmen³. Erst jenseits des die Wasserscheide gegen die thüringische Saale bildenden Frankenwaldes wohnten die Sorben.

Die Landstriche mit slavischer Bevölkerung, welche innerhalb der Gaue Ostfrankens lagen, von welchen Gauen die beiden östlichsten, der Rangau und der Radenzgau, im zehnten Jahrhundert schon die unten bei der Bezeichnung der Grenze Frankens gegen die thüringische Sorbenmark und den bairischen Nordgau angegebene Ausdehnung hatten, waren dennach in die Gauverfassung einbezogen, und von einem Markgrafen kann hier keine Rede mehr sein. Auch aus Anordnungen Karls des Großen vom Jahr 805 über den Handelsverkehr zwischen Franken und Slaven geht hervor, daß die Gegend rechts des Obermains von Lichtenfels bis Bamberg und weiter an der Regnitz aufwärts be-

¹ Ussermann Episcop. Bamberg. cod. Nr. 7. Mansi Conc. XIX, 883.

² M. Boica XXVIII, 1, S. 41.

³ Dronke Trad. F. S. 18. Nr. 37. Dronke Cod. F. Nr. 158. 578.

reits damals zum Frankenlande gehörte, und erst jenseits einer von Erfurt über Hallstadt bei Bamberg nach Forchheim gezogenen Linie Slaven dichter wohnten, und ihnen gegenüber sind nur Grafen zu Wächtern bestellt¹. Ueber die östlichsten Frankengau hin-aus gegen Osten gab es aber keine zum Frankenlande gehörige Markgrafschaft², sondern die Mark gegen die Sorben war mit Thüringen, jene gegen die Böhmen mit Baiern verbunden.

Die Grenze Ostfrankens und Thüringens fiel zusammen mit der Nordgrenze des ostfränkischen Gaues Grabfeld. Schon in dem Schreiben des Papstes Gregor III. von 739 an die Bevölkerung des damaligen Missionsbezirkes des Bonifatius werden das Grabfeld und Thüringen unterschieden³, und Fulder Urkunden aus dem achten Jahrhundert zeigen uns, daß das Grabfeld schon in jenem Jahrhundert auch das Werragebiet begriff, wie auch die Urkunden des neunten und der folgenden Jahrhunderte als seine Nordgrenze den Thüringerwald von Schmalkalden bis zur Quelle der Werra bezeugen⁴. Jenseits des den Thüringerwald von der Quelle der Werra an mit dem Frankenwalde verbindenden Gebirgsrückens liegt die Sorbenmark, in welchem slavischen Gebiete das hier zunächst liegende Saalfeld 939 genannt wird. Die Sorbenmark war aber mit dem Herzogthum in Thüringen verbunden, oder vielmehr dies Herzogthum ist aus ihr entsprungen. Thüringens Bevölkerung lebte nicht, wie die Ostfranken, nach salischem Rechte, sondern nach eigenem Volksrechte, und nur die unmittelbaren Vertreter der Königsgewalt waren Franken. So scheint im neunten Jahrhundert der thüringisch-sorbische Herzog oder Markgraf Thakolf in der östlichen Gegend Ostfrankens zu Hause gewesen zu sein, zumal wenn seine Besitzung Sarowé wirklich der oben bezeichnete Bezirk im östlichen Grabfelde war; sicher aber war Herzog Poppo, Graf von Tullifeld, ein Franke, dann auch der Konrader Konrad vom Lahngau und dessen Nachfolger Burkard, Graf im Grabfeld, welcher noch zu Anfang des zehnten Jahrhunderts in Thüringen Herzog war, und dem hierin nach der von mir anderswo⁵ begründeten Ansicht der mit dessen Söhnen verschwiegerte Sohn Konrads vom Lahngau, der nachmalige König Konrad I. folgte, welcher nach seiner Thronbesteigung die Würde an seinen Bruder Eberhard, den letzten dux und marchio in Thüringen, abgab. Die Vorschreibung der Mark gegen die Slaven im Nordesten der Sorbenmark bis Meißen durch Heinrich I., die durch denselben veränderten Kriegseinrichtungen und

¹ Mon. Germ. LL. I, 181.

² Vgl. auch Forschungen III, 156 ff.

³ Jaffé Bibl. rer. Germ. III, 101: Thuringis et Hessia — — et Grabfeldis.

⁴ Dronke Cod. F. Nr. 124 Schwallungen, Rühndorf. 577 Eisfeld. 611 Schmalkalden.

⁵ In meiner Geschichte Konrads I. S. 182—187.

die Richtung der Bestrebungen Ottos I. überhaupt konnten den Weiterbestand der Sorbenmark und des Herzogthums in Thüringen weder mehr als nothwendig noch als räthlich erscheinen und sie im Kriege durch Legaten, ständig aber durch Bögte ersezten lassen. Die Grenze der Sorbenmark gegen Ostfranken war längs des Verbindungszuges zwischen dem Thüringerwalde und Frankenwalde und der im letzteren Walde gelegenen Wasserscheide gegen die thüringische Saale, weiterhin an der Saale bis zur Einmündung der Selbitz¹, welche dann die Grenze gegen die Sorbenmark, wie später gegen die Voigtländischen Aemter bildete, südwärts aber stieß hier die Sorbenmark auf den sogenannten Egergau, den nördlichsten Theil des bairischen Nordgaues.

Baiern bildete im Osten der ostfränkischen Gau Rangau und Radenzgau die Grenze mit seinem Nordgau. Vom Berührungs-punkte Frankens, der Sorbenmark und des Nordgaues, nordöstlich von dem zum Radenzgau gehörigen (Markt-) Schorgast, folgt die Grenze Frankens und Baierns der jetzigen Grenzscheide zwischen Oberfranken und Oberpfalz und schneidet erst unterhalb Regnitz in die Südostecke Oberfrankens bis zum Nordgau-Orte Waltersbrunn, zwei Meilen östlich von Forchheim, ein. Von hier folgt sie zunächst dem Laufe der dicht neben Erlangen in die Regnitz mündenden Schwabach und läuft dann südwärts entlang der Regnitz und Rednitz mit den Nordgau-Orten Eltersdorf, Fürth und Roth bis zu dem Vereinigungspunkt der fränkischen und schwäbischen Nezat. Hier verläßt der bairische Nordgau die fränkische Grenze, und seine Grenzlinie gegen Schwaben setzt sich dann südwestlich fort, das Altmühlgebiet von wenig oberhalb Eichstätt ab bis zur Donau begreifend. Die Südgrenze des bairischen Nordgaues bildet im Ganzen das Donauthal von Ingolstadt bis zum Regen, wo der ebenfalls bairische Donaugau anfängt, zu welchem Regensburg und Rittenau am Regen gehören. Vom Regen oberhalb Rittenau an tritt die Grenze gegen Osten an den Baiern und Böhmen trennenden Gebirgszug, und die hier gegen die Böhmen bestandene Mark, in welcher man später den Bezirk von Eger oder Egergau im äußersten Norden, die Mark Nabburg als Mittelpunkt der ganzen Mark und das südwärts dazu gehörige Chamberich unterschieden hat, war von jeher mit der Grafschaft des Nordgaues verbunden. Die Abgeschiedenheit des Nordgaues vom übrigen Baiern durch das Donauthal und seine weite Erstreckung längs der ostfränkischen Grenze hin bis in das Fichtelgebirge boten die Abtrennung desselben vom übrigen Baiern wie von selbst als das geeignete Mittel dar, wenn es den fränkischen oder deutschen Königen galt, die Macht des Herzogthums in Baiern zu schmälern. Man nimmt an, daß dies von Karlmann und Pippin geschehen sei²; aber damit wurde der Nord-

¹ M. Boic. XXIX, 1, S. 47: Silewize in pago Ratengowe.

² Rudhart, Gesch. Baierns S. 288.

gau nicht etwa fränkisch oder ein Bestandtheil von Ostfranken, sondern er blieb immer ein bairischer Gau, dessen Bevölkerung allezeit nach bairischem Rechte lebte und dessen Graf oder Markgraf nur nicht mehr unter der herzoglichen Gewalt in Baiern stand, sondern unmittelbar vom Könige die Gewalt hatte. Es wurde auch im neunten Jahrhundert, obwohl seit der Unterwerfung Tassilos durch Karl den Großen dieser Gegensatz seine Bedeutung verloren hatte, noch immer die Trennung dieses Theiles Baierns vom übrigen festgehalten in der Theilungsacte Karls des Großen von 806, und als Ludwig der Fromme von seinen Söhnen Ludwig den Deutschen zum König von Baiern machte, da begriff er den Nordgau nicht mit, sondern bewilligte diesem darin nur zwei Kronegüter, was freilich mit der Erhebung Ludwigs 833 anders wurde. Der Nordgau stand dann dessen Sohne Karlmann mit dem übrigen Baiern zu, und Markgraf war hier Karlmanns Schwiegervater Ernst, der Führer der Baiern gegen die Böhmen. Als später Kaiser Arnulf 895 den Markgrafen Engeldeo vom Donau- und Nordgau wegen seiner Verbindung mit Ludwigs des Jüngeren Tochter Hildegard hier absetzte, wie es von Ludwig dem Deutschen früher auch dem Markgraf Ernst geschehen, so gab er diese Gaue mit der Böhmenmark seinem Vetter Liutpold, der sie am Anfange des zehnten Jahrhunderts besaß mit dem Herzogthume in Baiern, wie auch seine Söhne Arnulf und Eberhard. Später aber wird im Nordgau als Markgraf ein Graf Berthold genannt, dessen ostfränkische Herkunft durch den ausdrücklichen, in nordgausischen Urkunden gemachten Beifaz de orientali Francia gekennzeichnet wird, und dessen Sohn Heinrich diese Markgrafschaft bis 1003 behielt, wo sie an ein bairisches Geschlecht kam¹. Deshalb war indessen, wie gesagt, der Nordgau nicht zu Ostfranken geschlagen oder gerechnet worden, sondern stets ein bairischer Gau geblieben. Noch weniger ist jemals Ostfranken theilweise oder ganz zu Baiern geschlagen oder gerechnet worden. Bekannt ist, daß bei der Wiedergabe einer Stelle in Thietmars Chronik, wo der Speckeshart genannt ist, von Adelbold in seiner Lebensbeschreibung Heinrichs II. der Name Speckeshart gebraucht und dazu der Beifaz: quae Bavariam a Francia dividit gemacht ist, und daß dies zunächst für Pfessel² Anlaß geworden ist, Baiern, und zwar zunächst dessen Nordgau bis an die Ostseite des Spessarts hin zu ziehen und somit ganz Ostfranken in Baiern aufzugehen zu lassen. Denn die Ostseite des Spessarts ist in Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts so bestimmt an die Westgrenze der westlichsten Gaue Ostfrankens — des Saalgaues und Waldsassengau — gesetzt, daß darüber

¹ Hierüber meine Mon. Swinfurt. hist. S. 8.

² Abh. d. bair. Akademie Th. II, 162: von den Grenzen des bairischen Nordgaues im ersten Jahrhundert S. 9.

kein Zweifel sein kann, daß eine weitere Ausdehnung desselben gegen Osten nicht stattgefunden hat. In einer Urkunde von 901 werden der Saalgau und der östliche Theil des Spessarts, in einer Urkunde von 838 der Waldsassengau um Remlingen, zwischen Würzburg und der Gegend von Wertheim, und der Spessart jenseits des Maines neben einander gestellt¹. Der zuerst von Dahl (in seiner Geschichte der Stadt Aschaffenburg und des Spessarts S. 128) gemachte Vermittlungsversuch, den Spessart irgendwo an das Volkfeld reichen zu lassen, ist daher ungeschichtlich und steht auch in Widerspruch mit der landschaftlichen Beschaffenheit, wonach von Alters her im Volksmunde gerade der Werngau und die Landschaft im Osten des Waldsassengaus „das Gäu“ im Gegensatz zum „Walde“ heißt und gleichnamige Ortschaften darnach unterschieden werden, z. B. Aschach im Werngau als Gauaschach von Aschach im Buchonischen Walde, Walbaschach, so im Gäu bei Würzburg Gaubüttelbrunn zum Unterschiede von Waldbüttelbrunn in dem den Waldsassengau erfüllenden Waldgebirge. Ich muß hier bezeugen, daß mir in langer Beschäftigung mit der Geschichte des mir heimatlichen Spessarts kaum eine mittelalterliche Urkunde oder Schrift, welche den Spessart erwähnt, entgangen sein dürfte, und daß mir kein einzigesmal eine andere Schreibung seines Namens begegnet ist als Speckeshart oder nach Ausslokung des ht Speshart. Es ist nun an sich weit eher denkbar, daß Thietmar und sein Schreiber den allbekannten Namen Speckeshart gewählt haben statt eines in der Quelle gestandenen unbekannten Speckeshart, als umgekehrt. Der Speckeshart ist übrigens nicht der Speinshart, sondern der vom Speckersbache durchflossene östliche Theil des großen Kreuzener Forstes in den zusammenhängenden Waldungen um Speckersdorf, welche jetzt theils als „Holz“ (Speckersdorfer Holz, Holz am langen Weiher) bezeichnet werden, in ihrem südlichen Theile bei Frankenberg aber den Namen „die Hard“ bewahrt haben, zwischen dem fränkischen rothen Main und der bairischen Heidenab. Ich will indessen auf diese Sache nicht weiter eingehen, nachdem schon die anderswo² gegebenen Ausführungen zur Widerlegung der Pfeffel'schen Ansicht ausreichen, selbst wenn Adelbold den Doppelfehler begangen hätte, den Spessart mit einem sonst von Niemanden gebrauchten Namen zu belegen und den Sprengel des ostfränkischen Bistums Würzburg zu Baiern zu rechnen. Uebrigens gibt es keine einzige geschichtliche Thatfache, welche das Aufgehen Ostfrankens in Baiern auch nur andeutete, und Waiz sagt a. a. D. gewiß mit Recht, daß bei aller Dürf-

¹ Dümmler, Ostfr. S. II, 167 Nr. 46. 520 Nr. 5. Dronke Cod. Ful. Nr. 655.

² Waiz, in den Forschungen XII, S. 452. Dem stimmt auch zu Dümmler, Kaiser Otto d. Gr. S. 100 Nr. 8.

tigkeit der Geschichtschreiber dieses Jahrhunderts doch ein so auffälliges Ereigniß nicht mit Stillschweigen übergangen worden wäre.

3. Krongewalt ohne Herzogthum. Gaugrafen und edle Geschlechter. Immunitäten.

Wie die Gau des deutschen Frankenlandes, und zwar sowohl des östlichen als auch des westlicher gelegenen Theiles desselben, zur Zeit des ungetheilten Frankenreiches unmittelbar unter der Gewalt des Königs gestanden hatten, so war dies auch unter den ostfränkischen Königen der Fall. Als Ludwig der Deutsche sich 833 des deutschen Frankenlandes bemächtigt und ihn der Vertrag von Verdun 843 in dessen Besitz bestätigt hatte, war zur Einsetzung eines Herzogs, der des Königs Gewalt hier über die Grafen geübt hätte, nicht nur kein Anlaß gegeben, sondern es war der ostfränkische König selbst hier in Frankfurt mehr zu Hause, als je ein König des ungetheilten Frankenreiches. Ludwig der Deutsche hat auch nirgends Landesherzöge eingesetzt, sondern nur Markgrafen da, wo es hergebracht und nöthig war, und die Länder der deutschen Stämme hat er seinen Söhnen zur Verwaltung übergeben. In Ostfranken gab es keine Markgrafen, wie oben besprochen worden ist, und als Ludwig der Deutsche Baiern seinem Sohne Karlmann, Alemannien seinem Sohne Karl und Sachsen seinem Sohne Ludwig dem Jüngeren übergab, da behielt er gerade Ostfranken recht als Kronland zurück. Ludwig der Jüngere, welcher ihm in Ostfranken folgte und welchen Baiern und Alemannien nichts angingen, während er nach Sachsen, wo die Brüder seiner Frau Liutgarde nach einander Markgrafen oder Herzöge waren, fast nie mehr kam, war noch mehr als sein Vater in Frankfurt und in seinem Kronland Ostfranken zu Hause. Die kurze Zwischenzeit der Regierung Kaiser Karls III. bis auf Arnulf traf keine neue Einrichtung; denn, was insbesondere den unter ihm so sehr hervortretenden Grafen Heinrich, Bruder des Grafen Poppo in der Sorbenmark, betrifft, so war derselbe schon unter Ludwig dem Jüngeren Vertrauter dieses Königs und führte 880 das ostfränkische Hülfsheer, welches Ludwig seinen westfränkischen Vettern gegen Hugo sendete. Es ist also auch nichts Neues, wenn er in den Feldzügen gegen die Normannen mit der Führung des fränkischen Heeres betraut ist, und die Markgrafschaft, die ihm Karl verliehen haben soll, war, wie die berichtende Quelle¹ selbst sagt, in Neustrien gelegen, also wohl gegen die Normannen, in deren Bekämpfung er am 28. August 886 vor Paris fiel. Er

¹ Annal. Fuld. V, 886. Vgl. auch Forschungen III, S. 157. 159.

war in Ostfranken Graf in verschiedenen Gauen, namentlich im Grabfelde und Volkfelde, in welchen ihm seine Söhne Adalbert, Adalhard und Heinrich folgten, deren keiner aber jemals den Titel eines Markgrafen oder Herzogs geführt hat. Als Arnulf von Kärnthen zur Herrschaft gelangt war, nachdem ihn die Franken selbst zu ihrem Senior gewählt und beschlossen hatten, daß er auf den östfränkischen Königsthron erhoben werden solle, setzte er hier keinen Herzog ein, auch keinen Konradiner. Diese waren in demjenigen Theile der Trierer Diözese zu Hause, der erst durch den Vertrag zu Verdun vom Mosellande abgetrennt und zum östfränkischen Reiche gezogen worden war, dem unteren Lahngau. Wenn auch Arnulfs seit 888 vor kommende Gemahlin Ota diesem Hause angehörte, wie es höchst wahrscheinlich ist, so ist doch von den beiden hervorragendsten Konradinern, Konrad und Gebhard, jener nur Herzog in Thüringen, dieser nur Herzog in Lothringen geworden¹, keiner aber in Franken; und zwar wurde Konrad von Arnulf selbst 892 zum Herzogthum Thüringen berufen, auf das er aber bald zu Gunsten Burkards verzichtete, Gebhard dagegen erhielt das Herzogthum Lothringen erst unter Ludwig dem Kind, als das von Arnulf dort für seinen Bastard Zwentibold errichtete Königreich unter dessen Unfähigkeit zusammengebrochen war. Die Konradiner haben dann unter Ludwig dem Kind als dessen Vettern, wie er selbst und schon Arnulf sie benannt hat, großen Einfluß auf die Regierung gehabt, aber der Hof Ludwigs wechselte in den ersten sieben Regierungsjahren zwischen Franken und Baiern, und blieb seit 907 fast ständig in Franken, und die Einsetzung eines Herzogs in diesem Kronlande bei fast steter Anwesenheit des Hofs in demselben wäre eine jeden Zweckes baare Neuerung gewesen. Daß Konrad, der nachmalige König, nach des Herzogs Burkards von Thüringen am 3. August 908 erfolgten Tode zweimal, im October 908 und Februar 910, den Titel dux führt, kann ich, wie ich oben berührt und an der dort angeführten Stelle umständlich begründet habe, nur auf die Nachfolge in Burkards Amt und Würde beziehen, dessen, wie es scheint, noch junge Söhne darin nicht nachfolgten, sondern an ihrer Stelle jenes Konrads, der einst ihrem Vater diese Herzogs-würde abließ, Sohn Konrad, welcher übrigens mit Burkards Kindern verschwägert war oder wurde. Als Konrad I. König wurde, gab er dies Amt an seinen Bruder Eberhard ab, welcher darum 914 dem Titel marchio führt, was sich um so gewisser nur auf die sorbische Mark bezieht, als die böhmische Mark seit 907 Arnulf, Liutpolds von Baiern Sohn, innehatte.

Daß unter Konrad I. Franken nach wie vor Kronland verblieben ist, war, da dieser König vorzugsweise in Franken sich bewegte, wohl zu erwarten; aber anders stellt sich die Frage nach

¹ Regino chron. 892. Neugart, Cod. dipl. Alem. I., 525.

seinem Tode. Jetzt hatten nach dem Rathе Konrads die Großen in Franken, an ihrer Spize des Königs Bruder Eberhard, die Krone dem Herzoge von Sachsen angetragen. In den Umständen, und in deren richtiger Erfassung durch Heinrich war es begründet, daß die Zukunft des Reiches einzig und allein auf dem Zusammensehen Sachsens und Frankens beruhte, und von beiden Seiten, von Heinrich wie von Eberhard und den übrigen Großen Frankens war es erkannt, daß dies das Einzige sei, was Heil bringe, und sie haben daran mit unverbrüchlicher Treue während der ganzen Regierung Heinrichs festgehalten. Auf diese Weise kam es, daß die Konradiner, welche damals in Rheinfranken, Hessen und Lahngau die Gaugrafschaften fast alle innehatteten, während in Ostfranken die dortigen geistlichen und weltlichen Großen ihnen befreundet und neben ihnen dem neuen Könige zugethan waren, fortan, um mit den Worten Giesebrechts¹ zu reden, mit Heinrich die Herrschaft gleichsam zu theilen und eine größere Macht als je durch die Kronentagung Eberhards gewonnen zu haben schienen. Vor allen anderen Konradinern galt dies aber von Eberhard, dem Familienältesten, Bruder des verstorbenen Königs, der den Thron, zu dem er nach der Meinung vieler berufen war, mit der gegenseitigen engsten Freundschaft und Treue zum neuen Könige vertauschte. Wenn nun so seine Stellung im Reiche eine mehr als herzogliche war und er, so oft die Großen in Franken nach außen als Ganzes auftraten und dort geführt und vertreten werden sollten, ohne alle Frage der hiezu Verufene war, so beruhte dies eben doch nur auf seiner Persönlichkeit allein — es war Eberhards Herzogthum, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein persönliches Herzogthum, keine Staatseinrichtung. Wir finden keine Spur von einer königlichen Einsetzung Eberhards als Herzog oder davon, daß er jemals eine Landesversammlung in Franken abgehalten, je eine Grafschaft verliehen oder entzogen hätte, kurz es fehlt an einer Form und an einem Inhalte dieses Herzogthums, wie ihn das Herzogthum Arnulfs in Baiern, Burkards in Schwaben oder auch des Konradiners Hermann in Schwaben, wie ihn jedes als staatliche Einrichtung gelten sollende Herzogthum hat; es war mehr ein herzogliches Ansehn, als ein herzogliches Amt.

In Urkunden und in gleichzeitigen annalistischen Aufzeichnungen wird Eberhard nicht *dux* genannt, sondern nur später vom continuator Reginonis und von den andern Schriftstellern, die desselben bei Ottos I. Krönung und in den Kämpfen gegen Otto I. gedenken². Mit seinem jähren Tode konnte dies Herzogthum eben wegen seines persönlichen Grundes und Wesens verschwinden, ohne daß in dessen Folge eine neue Anordnung für die staatlichen Verhältnisse in Ostfranken zu treffen gewesen wäre.

¹ Giesebrехt, Gesch. der deutschen Kaiserzeit I, 219.

² Die Belegstellen in meiner Geschichte Konrads I. S. 290.

Eberhard's Vettern Hermann und Udo, die beiden Söhne seines Vatersbruders Gebhard und Konrad genannt Kurzbold, von dessen Hand Eberhard gefallen, Sohn seines Vatersbruders Eberhard, standen nach wie vor in unwandelbarer treuester Unabhängigkeit zu dem sächsischen Königshause: Hermann hatte schon von Heinrich I. das Herzogthum Schwaben erbeten und erhalten, und Otto I. vermählte Hermanns einziges Kind Ida mit seinem Sohn und damals bestimmten Thronerben Liudolf, Udo wurde von Otto I. mit Hermann zu den vertraulichsten Berathungen, wie bei dem Mordanschlag Erichs, zugezogen und erhielt von Otto die Erlaubniß, seine Aemter und Lehen unter seine Söhne wie Eigengut zu verteilen, und Udos Nachkommen, die nach dem Tode Lindolfs und dessen Sohnes Otto im Herzogthum Schwaben nachfolgten, bewahrten den Ottonen gleiche Treue. So wenig einer dieser Vettern Eberhard's Herzog in Rhein- oder Ostfranken wurde, so wenig war dies der Fall bei Konrad dem Rothen, mutmaßlichen Sohne einer Tochter Konrads I., sondern dieser war Herzog nur in Lothringen¹. Vielmehr blieb fernerhin durch das ganze zehnte Jahrhundert die Gauverfassung mit unmittelbarer Verleihung der Grafschaft durch den König unversehrt bestehen. Nur erst im letzten Jahre des Jahrhunderts, im Jahre 1000 verlieh K. Otto III.² dem Bischofe von Würzburg bezüglich zweier Gaue seines Sprengels, des Waldsassengaus und des Rangaues, das Recht, die Gaugrafen dort an des Königs statt einzusetzen und die Bestimmungen hinsichtlich der Einrichtungen und der Ordnung der Gaugrafschaft zu treffen, legte also die Gerichtsbarkeit unter Königsbann (*cum banno nostro imperiali*) in die Hand des Bischofes bezüglich jeder dieser beiden Gaue, ein Recht, das in seiner Verallgemeinerung zu dem Zustande führte, welcher in einer bekannten Stelle von Adam von Bremen³ als der *ducatus* des Würzburger Bischofs bezeichnet ist. Die Rechte der Gaugrafschaft konnten übrigens selbstverständlich nur unbeschadet der Rechte der Immunitäten, auf welche wir unten zu sprechen kommen, geübt werden.

Die Gaugrafen der einzelnen Gaue in vollständiger Reihe aufzustellen, ist bei der Beschaffenheit der Quellen dieser Zeit unmöglich, nur zufällig begegnet uns der eine oder andere derselben, meistens durch die Gewohnheit der Urkundenschreiber des zehnten Jahrhunderts zur Bestimmung der Lage von Ortschaften den Gau und dessen Gaugrafen zu nennen. So kennen wir in diesem Jahrhundert als Gaugrafen im Taubergau 961. 972 Gerunc; im Gollachgau 973 Gerunc; in der Wingarteiba 976 Cono; im Badenachgau 908 Egino; im Iffgau 912 Ernst; im Goßfeld 903 Konrad; im Saalgau 901 Adalbert, 914. 923 Hassi, 983

¹ Röpte, Jahrb. Ottos I., Excurss 5.

² Mon. Boica XXVIII, 1, 289.

³ Adam. Brem. lib. III, c. 45.

Abalbert; im Grabfeld 901 Abalbert, 903 Burkard, 922. 929. 941. 944 Poppo, 978. 982. 999. 1000 Otto; im Tullifeld 901 Abalbert; vor 951 Poppo; im Volkfeld 906 Poppo, 911 Hessi, 973 Berthold; im Radenzgau 960 Berthold, 981 Hasso¹.

Noch weniger, als eine einigermaßen vollständige Aufzählung der Gaugrafen zu geben, ist es möglich, zu bestimmen, welchen hochfreien, d. h. zum Empfang der Gerichtsbarkeit aus der Königs-hand berechtigten, auch schon für diesen Zeitraum von uns Grafen-geschlechter genannten edeln Häusern jeder einzelne Gaugraf ange-hörte. Da die edlen Geschlechter erst später von ihren Burgsitzen sich zu benennen begannen, so haben die späteren Schriftsteller die von ihnen als Ahnen späterer Adelsfamilien erkannten Familien-glieder vorgreifend mit diesem jüngeren Namen belegt, wir aber haben uns, um dadurch entstehenden Missverständnissen vorzubeugen, gewöhnt, dieselben nach dem Namen eines ältesten oder hervor-tragenden Gliedes des Geschlechtes in mehr oder weniger willkür-licher Weise zu benennen. Trotz aller Schwierigkeiten ist es uns doch möglich, drei ostfränkische Geschlechter, welche nach einander im achten, neunten und zehnten Jahrhundert besonders hervor-treten, als im zehnten Jahrhundert neben einander bestehend zu unterscheiden. Mag auch eines oder das andere derselben in weiter rückwärts liegenden Zeiten einmal mit einem der beiden andern verbunden gewesen sein, jedenfalls stehen sie zur Zeit des zehnten Jahrhunderts als gesonderte Geschlechter vor uns. Es sind dies die jetzt gewöhnlich sogenannten Mantonen und Poppo-nen und das Berthold-Liutpoldische Haus.

Das mehrberührte Konradinische Geschlecht kommt dagegen für Ostfranken nicht weiter in Betracht. Im unteren Lahngau beheimathet, hatte es im zehnten Jahrhundert auf längere oder kürzere Zeit längs der ostfränkischen Westgrenze die Gaugraf-schaften in Hessen, in der Wetterau, im Kinziggau und im an-stossenden Spessart, im Obertheingau inne, in den ostfränkischen Gauen jedoch hat es niemals dauernd festen Fuß gefaßt. Hier stieg aber neben den schon im achten Jahrhundert erscheinenden Mantonen und den im neunten Jahrhundert mächtigen Popponen jetzt ein neues Geschlecht empor in zwei Jünglingen Berthold und Liutpold, welches Berthold-Liutpoldische Geschlecht hier noch nach den Mantonen und Popponen zu besprechen ist.

Mantonen werden mit einem zuerst von Genßler gebrauchten und nun in weiteren Gebrauch gekommenen Namen die Glieder eines Geschlechtes genannt, von welchem man die alten schon 1108 im Mannesstamm erloschenen Grafen von Rotenburg und andere

¹ Stälin, Wirtemb. Gesch. I, S. 465 N. 4. 546. Dümmler, Ostfr. Gesch. II, 520 N. 5. Dronec Cod. Fuld. Nr. 648. 652. 661. 663. 670. 674. 675. 686b. 699. Mon. Boica XXVIII, 1, S. 180. 141. 143. 145. 146. 177. 201. 225. 242. 277. 287. Guden, Cod. Mogunt. I, S. 345. 362. 364. Stumpf Acta imper. ined. 300.

von ihnen mutmaßlich abgezweigte Geschlechter herleitet. Im weitesten Sinne kann man darunter alle ostfränkischen Familien begreifen, welche Anteil an einem Besitzthum zu Geisenheim im Rheingau haben², von welchem ein Theil in Dritttheile gespalten ist, der den Mantonen im engeren Sinne zusteht, ein anderer aber wieder in zwei Theile zerfällt. Von diesem schenkt zu erst Alwalah in einer vor 779 ausgestellten Urkunde an das Kloster Fulda seinen Anteil an Geisenheim und andere Güter theils in den ostfränkischen Gauen Goßfeld, Werngau, Grabfeld, Waldsassens- und Taubergau, theils in den thüringischen Gauen Engilingau, Helmegau und Altgau. Nur höchst unsicher ist es, mit diesem Alwalah die darnach Alwalahonen zu benennenden ostfränkischen Edeln in Verbindung zu bringen, welche, gleich wie er, einen überwiegend großen Besitz in Thüringen neben ihrem ostfränkischen Besitz haben, oder, wie Graf Kristan, ebenfalls Herren zu Geisenheim außerhalb des gedritttheilten Gutes sind: so Graf Erpholt (mutmaßlich † 860) mit reichen Schenkungen an Fulda und Würzburg im Goßfelde, Grabfelde und in Thüringen. In Kristan, Gaugraf im Grabfeld, welcher noch 874 mit Bezug auf Geisenheim illius loci jussor² heißt, würde man dann den Besitzer desjenigen außerhalb des dreigetheilten größten Theiles von Geisenheim gelegenen Theiles des dortigen Gemeingutes, welchen Alwalah nicht verschenkte, sehen dürfen, was um so eher denkbar ist, als die von Alwalah in seiner Schenkung zunächst nur bei einer mitverschenkten Kirche gebrauchten Worte dimidiam partem ecclesiae, quae mihi ibidem in hereditatem venit, darauf hinweisen, daß er in dem außerhalb des dreigetheilten Gutes gelegenen Theile von Geisenheim selbst wieder nur zur Hälfte berechtigt war und noch einen gleichantheiligen Miterben darin hatte. In einem engeren Sinne heißen dagegen Mantonen die an dem dreispaltigen Theilgute Geisenheims beteiligten Familien Mantos oder Mattos und Huntolfs, über deren Geschlechtsfolge wir wenigstens einige urkundliche Nachweisungen haben. Der ältere Matto, welcher in den Urkundenauszügen des in den Jahren 1157—1165 schreibenden Fulder Mönches Eberhard Graf Manto heißt, woher Genauer den Namen Mantonen bildete, hatte zwei Söhne Matto und Megingaud, die im Jahre 788 ihren Besitz zu Geisenheim im Rheingau, ferner ihre Zelle Einfürst an der Saale, Güter an verschiedenen Orten im Aschfelde, Saalgau, Grabfelde, an Orten des Werngaues, des Goßfeldes und Waldsassengau und im fränkischen Slavenlande (Heidia in Slavis) an das Kloster Fulda schenkten, und zwar in istis locis omnibus duas partes, quicquid Matto pater noster proprium habuit, während in den meisten dieser Orte, namentlich zu Geisenheim im

¹ Dronke Cod. Fuld. Nr. 68. 87. 124. 611.

² Dronke l. c. 611. (Die Stelle ist sehr undeutlich. G. W.).

Rheingau, Sulzfeld, Herpf und Schwallungen im Grabfelsde, Schwanfeld im Gofffeld, Haid im Slavenlande um dieselbe Zeit in einer von dem Mönche Asger (schrieb die Urkunden im Kloster Fulda 776—796) geschriebenen Urkunde ein Egilolf an das Kloster Fulda auch seinen Besitz schenkt, und zwar hanc partem sicut pater meus Huntolf in hereditatem reliquit, weiter unten näher bestimmt als tertiam partem in supradictis locis. Wir erfahren auch, daß Egilolf zwei Söhne Helfolf und Huswart hatte. Weiter lassen sich aber deren Spuren nicht verfolgen, es wäre denn, daß 824 zum Seelenheil Husworts ein gewisser Ridgoz einen Besitz zu Dörfleins im Slavenlande an Fulda gibt. Was nun den Grafen Manto oder Matto, Vater des Matto und Meginraud, und Besitzer von zwei Dritttheilen in den vorbezeichneten Gütern neben dem Huntolfschen Drittel, betrifft, so hat man aus guten Gründen in dem zweiten Würzburger Bischofe Meginraud einen Bruder desselben erkannt¹. Sein Neffe, der jüngere Meginraud, gründete bei demselben Scheinfeld in Mittelfranken (Sceginfeldun in Egesi, d. i. in dem von der Ehe, einem Nebenbache der Aisch, benannten Edegau), wo sein Vetter Egilolf nach Dronke Cod. Fuld. 124 sein Dritttheil verschenkt hatte, ein Kloster Meginraudeshausen, das er unter anderen Gütern auch mit solchen zu Castell im Iffgau ausstattete und welches Bischof Arno nach Schwarzach am Main verlegte. Da nun Bischof Meginraud von Fries² und andern als Graf von Rotenburg bezeichnet ist, so sieht man in den Mantonen die Ahnherren der späteren Grafen von Rotenburg, und, da von Castell ein noch jetzt blühendes Grafengeschlecht benannt ist und Bischof Arno nach alter Ueberlieferung ein Graf von Endsee heißt, so bringt man mit ihnen die Grafen von Endsee und Castell in Verbindung. Nach den späteren Ansichten zu Castell, Endsee, Rotenburg, Romburg scheint das Geschlecht besonders im Iffgau, Rangau und Maulachgau bis in den Kochergau hinein seßhaft geblieben zu sein; es ist aber äußerst schwer, den Faden, der uns von dem jüngeren Matto und Meginraud bis zu den seit 990 als Grafen von Rotenburg genannten Würzburger Bischöfen und den erst im ersten Jahrhundert bestimmter hervortretenden Gliedern der Rotenburger Grafenfamilie³ herableiten soll, zu finden, da die den Rangau betreffenden Urkunden für das neunte und zehnte Jahrhundert größtentheils in mageren Auszügen erhalten sind und nur nackte Namen von Grafen, wie Adalmunt und sein Bruder Liutwin, Adelbrecht und sein Bruder Eggi-

¹ Vollständige Literatur über diese Frage und ausführlichste Begründung bei Stammerger, *Franconia sancta* S. 402 ff.

² Fries, bei Lubewig, *Gedächtnisschreiber vom Bishofthum Würzburg* S. 400.

³ Stöllin, *Wirtemb. Gesch.* I, 571. Fries a. a. O. 442 nennt die Bischöfe Bernward (990—995) und Heinrich I. (995—1018) Grafen von Rotenburg und giebt dabei einen Stammbaum von Bernwards Vater Richard an.

brecht¹, aufweisen, so läßt sich ein sicherer geschichtlicher Zusammenhang hier gar nicht gewinnen.

Die Popponen, das zweite der obenerwähnten ostfränkischen Geschlechter, erscheinen zuerst unter Ludwig dem Frommen. Ein Poppo war 819 Gaugraf im Tullifelde und ebenso in Buchonien, d. i. in dem im Buchonischen Walde gelegenen westlichen Grabfeld, und er ist wohl derselbe, welcher 838 auf dem Reichstage zu Rimwegen anwesend ist und in demselben Jahr als Gaugraf im Waldsassengau im Mainbogen zwischen Würzburg und Wertheim einen Tausch mit Abt Raban von Fulda vornimmt². In dem Kampfe zwischen Ludwig dem Deutschen und seinem Vater, der ihm 838 zu Rimwegen Ostfranken entzogen hatte, ließ Einhard für Ludwig den Frommen, vermutlich im Winter 838 auf 839, die drei Grafen im rechtsrheinischen Franken mahnen, sie möchten ein Aufsehen wegen einer etwaigen neuen Unternehmung Ludwigs des Deutschen gegen Ostfranken haben, und zwar den Hatto, damals Gaugraf in der Königshunderte bei Mainz, Gebhard, damals Gaugraf im untern Lahngau, und unsern Poppo³. Während das Tullifeld und Buchonien die nördlichsten Gauen Ostfrankens sind, liegt der Waldsassengau mehr südlich, und nach einer Ueberlieferung in der Familie der alten Grafen von Wertheim sollen die Grafen von Hennenberg, deren mutmaßliche Ahnen die Popponen sind, ein nach Norden gezogener Zweig eines und desselben Geschlechtes mit ihnen sein. Was nun die Gaugrafschaft im Grabfeld betrifft, wo unter Ludwig dem Frommen oben genannter Poppo Gaugraf war, so scheint Ludwig der Deutsche dieselbe noch vor 849 dem ihm genehmeren Kristan aus einem der Geisenheimer Geschlechter gegeben zu haben, aber nach Kristans legittem Vorkommen 874 traten hier wieder die Popponen ein⁴. Die beiden nun auftretenden Brüder Heinrich und Poppo waren mutmaßlich Söhne oder Enkel des erstgenannten Poppo. Heinrich war ebenfalls Gaugraf in Buchonien und später nach dem Abgang des Grafen Kristan auch im eigentlichen östlichen Grabfeld, wo ihm sein Sohn Adalbert folgte, ferner im Volkfelde, wo seine Söhne nach seinem Tode als im ungeteilten Besitze der Gaugrafschaft vorkommen. Er stand sehr in Gunst bei Ludwig, dem Sohne Ludwigs des Deutschen, und zwar war er 866 der Führer seiner Lehensmannschaft im Kriegsdienste und wurde zu vertraulichen Sendungen von ihm gebraucht. Unter den Regierungen der Könige Ludwig des Springeren und dessen Bruder Karl war er jedenfalls der angesehenste Mann in Ostfranken. Er fiel 886 vor Paris gegen die Normannen. Poppo, der 880 zuerst als

¹ Dronke Trad. Ful. S. 19. 20.

² Dronke Cod. Ful. Nr. 858. 456. 471. 513. 655. Dümmler, Ostfr. Gesch. II, 167 N. 46.

³ Jaffé Bibl. IV, 460 N. 25.

⁴ Dronke Cod. Ful. Nr. 556. 611. 625.

Graf in der Sorbenmark vorkommt, und dieser Stelle 892 von Arnulf nach einem unglücklichen Feldzuge Poppo gegen die Slaven entsekt wurde, wird ausdrücklich als sein Bruder bezeichnet¹. Heinrichs Söhne, Adalhard, Heinrich und Adalbert, kamen in der bekannten Fehde mit Bischof Rudolf von Würzburg, dessen Brüdern und der Reichsregierung um Würden, Güter und Leben, und von Nachkommen derselben wissen wir nichts. In diese Fehde waren ihr Oheim Poppo und dessen Söhne, als welche uns Poppo und Adalbert genannt werden², nicht verwickelt. Weiterhin ist zwar die Geschlechtsfolge von den Söhnen des Sorbenmarkgrafen Poppo an nicht mehr sicher festzustellen bis zum Jahre 1037, aber man hat sich das Auffinden des Vorkommens einzelner Popponen in der Zwischenzeit von des jüngeren Poppo's Tode 945 bis zum Auftreten des ersten Grafen Poppo von Hennenberg 1037 noch unnötig erschwert durch ein unberechtigtes Hereinziehen der Konradiner in die Gaugrafschaft des Grabfeldes. In dieser folgte unmittelbar nach dem Sturze Adalberts, des Sohnes Heinrichs, Burkard, der thüringische, vielleicht mit Kristans Geschlecht zusammenhängende Herzog, allein nur ganz kurze Zeit; denn er starb schon 908, und es folgte ihm hier seiner Sohne Burkard und Vardo, so daß der zunächst im Grabfeld folgende und auch am Hofe Konrads I. erscheinende Gaugraf Poppo am ehesten für des Sorbenmarkgrafen Poppo gleichnamigen Sohn zu halten ist, was auch allgemein angenommen wird. Aber auch die Namen der nach diesem Poppo zunächst bekannten Gaugrafen im Grabfelde Otto 978—1008 und Gebhard 1010—1023, an denen man Anstand genommen, und die man in das Konradinische Haus hat verweisen wollen³, sind im Geschlechte der Grafen von Hennenberg nicht fremd, und überdies folgt ihnen wieder ein Gaugraf Poppo im Grabfelde 1034⁴, womit wir bis auf den sich nach seiner Burg Hennenberg benennenden Grafen Poppo herabgeführt sind. Von Würzburger Bischöfen des neunten Jahrhunderts wird Gozbald 841—855 und von jenen des zehnten Burkard II. (931—941), Poppo I. (941—961) und Poppo II. (961—983) gemeinhin, aber unsicher diesem Geschlechte zugezählt.

Als ein drittes ostfränkisches Geschlecht habe ich oben das Berthold-Luitpoldische Haus genannt, welches erst im zehnten Jahrhundert zu einer geschichtlichen Bedeutung kommt, denn, wenn auch aus dem Besitze dreier Gütergruppen, der einen in der Aischgegend des südlichen Radenzgaues, der anderen am Obermaine im nördlichen Radenzgau und einer dritten um Schweinfurt, auf einen Zusammenhang dieses Hauses mit einem in einer Fulder Urkunde von 804 vorkommenden und im Urkundenauszuge des

¹ Annal. Fuld. V. 883.

² Dronke Cod. Fuld. Nr. 628.

³ Besonders Genßler, Geschr. d. Grabfelbes II, 154 ff.

⁴ Stumpf Reg. Nr. 2055.

Mönches Eberhard Graf genannten Gerhard und mit den das Kloster Milz mit Gütern am Obermaine ausstattenden Edeln geschlossen werden mag¹, so fehlt doch über ein Jahrhundert lang die Erkennbarkeit von Mitgliedern dieses Geschlechtes. Nach dem Tode des Popponen Adalhard erscheint ein anderer Graf Adalhard auf einem Tage, den Ludwig das Kind zu Forchheim hielt, und trifft dort mit Fulda einen Tausch über Güter im südlichen und nördlichen Radenzgau und am Main oberhalb Schweinfurt². Aber auch von ihm wissen wir sonst nichts, und erst ein kurz darunter genannter Graf Heinrich tritt mehr hervor. Ich habe bereits früher³ die Gründe zusammengestellt, weshalb ich ihn für einen ostfränkischen Grafen und für den Vater der Grafen Berthold und Liutpold halte. Berthold und Liutpold, von denen auch jeder wieder einen Sohn Heinrich hatte, sind, wenn sie die Söhne des Grafen Heinrich waren, dem sächsischen Königshause mütterlicherseits verwandt; denn Graf Heinrich, welcher auf dem Frankentage zu Forchheim 918, wo die fränkischen Großen zum letzten Male um Konrad I. versammelt waren, dann auf Heinrichs I. erstem Tage zu Seelheim mit den Konratinern zugegen war, welcher ferner, so oft Heinrich I. nach Franken kommt, an dessen Hoflager erscheint und selbst zuletzt an dessen Hoflager in Thüringen kommt, wird von ihm einmal urkundlich propinquus genannt⁴ und wenn an der Nachricht des Chronic. Wirceburg. (M. Germ. SS. VI, 28), daß Baba, eine Schwester Heinrichs I., einen ostfränkischen Grafen Heinrich geheirathet habe, irgend etwas Wahres ist, so kann dies natürlich nicht, wie es a. a. D. geschehen, auf den schon 866 als princeps militiae Ludwigs des Jüngeren vorkommenden und 886 in Neustrien gefallenen Heinrich, des 906 entthaupteten Popponen Adalbert Vater, bezogen werden, sondern nur auf unsern dem König Heinrich I. zeitgenössischen, auch an seinem Hofe verkehrenden und von ihm propinquus genannten ostfränkischen Grafen Heinrich. Jedenfalls waren Berthold und Liutpold dem sächsischen Königshause höchst zugethan und in dessen Gunst, sie erscheinen unter den Ottonen als ein junges, höchst begünstigtes Brüderpaar, das aber seine höheren Würden außerhalb Frankens suchte und erhielt, und zwar in den bairischen Marken, Berthold im Nordgau und Liutpold in der Ostmark; des Ersteren Enkel Otto und des Letzteren Sohn Ernst kamen später auch zum Herzogthum Schwaben. Dem Umstände, daß dies Geschlecht auswärts seine höchsten Ehrenstellen einnahm, verdanken wir es, daß die Urkundenschreiber und Schriftsteller öfters Anlaß nahmen, dessen fränkische Abstammung trotz des Vor-

¹ Forschungen XII, S. 115 ff. und meine Mon. Swinfurt. hist.
S. 2.

² Dronke Cod. Ful. Nr. 650. ³ Forschungen XII, S. 188—185.

⁴ Mon. Boica XXVIII, 1, 165.

kommen seiner Glieder in Baiern und Schwaben hervorzuheben. So wird Berthold in einer nordgauischen Nachricht um 976 ausdrücklich comes de orientali Francia genannt und ebenso sein Enkel Otto um 1025; Bertholds Sohn Heinrich wird von Thietmar von Merseburg decus orientalium Francorum genannt, und Liutpolds Sohn Ernst, welcher Herzog von Schwaben war, wird trotzdem um seiner fränkischen Abkunft willen von Etelehard von Aura und in des Bischofs Otto von Bamberg Stiftungsbrief des Klosters zu Aura an der fränkischen Saale dux orientalis Franciae benannt¹.

Gegen diese Beugnisse kann die Stelle Mon. Boica XXIX, 2, 64, wo um 1132 die Söhne des Markgrafen Liutpol d III. als testes per aures tracti bei einer Gutsübergabe an den Bischof von Passau erscheinen, nicht ins Gewicht fallen. Abgesehen davon, daß Beispiele der Uebertragung von Gütern nach dem Rechte des Landes, wo sie lagen, vorkommen, so hatte damals das Liutpoldische Haus in Franken schon längst kein Besitzthum mehr und es war ausschließlich Oesterreich seine Heimat geworden, in welchem es, wie schon Hirsch (Jahrb. Heinrichs II. Bd. I, 135) bemerkt hat, rasch, wie kein zweites Geschlecht jener Zeit, auf die Gründung eines Erblandes zugesteuert war, und die Annahme des Landesrechtes war in diesen und anderen Fällen möglich und mit königlicher Verstattung zweifellos erlaubt. Eine Gleichstellung dieser Söhne Liutpolds mit dem nach schwäbischem Rechte lebenden Heinrich dem Löwen² ist unzulässig; denn die Welfen waren noch immer mächtige Herren in Schwaben und hatten nur den einem steten Schwanken, ja selbst Anfechtungen und Unterbrechungen ausgesetzten Besitz von Herzögämtern in Baiern und Sachsen, konnten daher füglich doch nur nach den von ihnen noch innegehabten schwäbischen Stammändern Recht nehmen, und nicht bald darnach, bald nach diesem oder jenem ihrer Herzogsämter.

Seinen Ansitz hatte das Berthold-Liutpoldische Geschlecht im Raderngau und in und um Schweinfurt. Im Raderngau hatte Berthold auch die Gaugrafschaft und gleichzeitig im bairischen Nordgau³.

Wenn wir uns nun von der Gaugrafschaft und deren Inhabern noch zu den von der Gewalt der Gaugrafen gefreiten Bezirken wenden, so reden wir hier nicht von jener niederen Immunität, wornach der freie Grundbesitzer den Eintritt des Gaugrafen oder öffentlichen Richters in sein Besitzthum insoweit abhalten konnte, als er demselben den gesuchten Hintersassen selbst stellte oder ihn vor dem Grafen vertrat, sondern nur von jener höheren

¹ B. Pez, Thesaur. anecd. I, 3, 92. 99. Mon. Germ. SS. IV, 553. 569. H. Pez, SS. rer. Austr. I, 741. Mon. Germ. SS. VI, 198. Archiv d. hist. Vereins f. Unterfr. XVI, 1, S. 94.

² Darauf beruft sich Rießler, Gesch. Baierns I, 360 §. 8.

³ Stumpf Acta imper. 800. Mon. Boica XXVIII, 1, 189.

Immunität, wo der mit der Immunität des Königs Begnadete selbst das Recht gegen seine Leute ausübte, das außerdem der Graf auszuüben gehabt hätte. Es ist dies jenes Recht, welches schon in der bekannten Martulfischen Immunitätsformel¹ ausgedrückt wird: *ut nullus judex publicus ad causas audiendo aut freta undique exigendum quoque tempore non praesumat ingredi; sed hoc ipse pontifex vel successores ejus . . . sub integra emunitatis nomine valeant dominare.* Diese Immunität genossen vor allen anderen und ausnahmslos die Güter des Königs selbst; denn der König konnte im Königsgute auch einen andern als den Gaugrafen bestellen, um den König hier zu vertreten, und wenn er hier die Stellvertretung auch meistens dem Grafen des Gaues übertragen haben wird, so übte dieser die Königsgewalt im Königsgute doch eben nur kraft dieser Bestellung und nicht als allgemeiner Gaurichter. Dies gewann besonders Bedeutung, wenn die Gaugrafschaft in die Hand eines Hochstiftes gekommen oder als sie vollständig aufgelöst war, und nun die Stellvertreter des Königs im Königsgute — Bögte, Grafen in Burgen königlicher Städte — desto ersichtlicher hervortraten. Außerdem konnten aber auch, wie schon die Martulfischen Formeln zeigen, Immunitätsrechte nicht blos an Geistliche für ihre Kirchen und Klöster und deren Besitzungen verliehen werden, sondern auch an weltliche edle Herren für ihren Eigen- oder Lehenbesitz.

An Königsgütern war Ostfranken ursprünglich reich, und trotz der zahlreichen Verschenkungen von Königsgütern im achten und neunten Jahrhundert gab es deren noch viele im zehnten Jahrhundert. Das vornehmste Königsgut war unter den Karolingern die Burg Salz² bei Neustadt a. d. Saale mit einem beträchtlichen Landbezirke und Forste (Salzgau, Salzforst). So lange das Reich auf dem Zusammengehen Baierns und Frankens beruhte unter dem Baiern Arnulf, den die Franken zu ihrem Könige erhoben hatten, unter Ludwig dem Kind, der bis 907 alljährlich den Aufenthalt zwischen Baiern und Franken theilte, und unter Konrad I., der freilich nur die bairischen Bischöfe für sich hatte und den Bairnherzog, seinen Stieffohn Arnulf, wiederholt besiegen musste, trat die Pfalz Forchheim an der äußersten Grenze Frankens im Randen gauge gegen den bairischen Nordgau in den Vordergrund³. Dagegen kam, als das Reich auf das Zusammengehen Frankens und Sachsen gestellt war, wieder Salz in sein altes Recht, wo Heinrich I. und Otto I. in den Jahren 927. 931. 940. 941. 947. und 948 Hof hielten, aber die Kaiser Otto II. und Otto III. kamen nie nach Salz, ja Letzterer verschenkte dieses beste Besitz-

¹ Form. Martuli I, 8. Vergl. auch form. 4 und 17.

² Sie erscheint zuerst in der Geschichte im Todesjahr Karl Martells, wo (9. Sept. 741) hier Bonifaz den Willibald zum Bischof weihte. In den Königsurkunden des zehnten Jahrhunderts heißt sie Salce, Saltoe und Sals.

Zuerst 858 unter Ludwig dem Deutschen. Ann. Fuld. 858.

thum der Krone, das sichtbarste Zeichen der Kronegewalt in Ostfranken, im Jahre 1000 an das Bisthum Würzburg, nachdem schon Otto II. an dasselbe die Martinskirche in Forchheim geschenkt hatte¹. Es ist bei den fortdauernden Vergebungen von Königsgütern in Franken fast zu verwundern, daß sich noch so viele kleinere erhalten könnten, wie wir später antreffen.

Unter allen Immunitäten in Ostfranken ist weitaus die bedeutendste jene des Hochstiftes Würzburg. Aus dem zehnten Jahrhundert liegen uns drei unbestreitbare Immunitätsverleihungen der Könige für Würzburg vor, und zwar Konrads I. vom 4. Juli 918, Heinrichs I. vom 8. April 923, und Ottos III. vom 31. Dez. 993. Zwei andere Verbriefungen Ottos I. von 974 und Ottos III. von 996 sind in ihrer Echtheit bestritten². Der Immunitätsbrief von Konrad I.³, in Anschluß an den früheren Arnulf⁴, enthält dieselbe mit etwas mehr Worten gegebene Immunitätsformel wie Arnulf: *ut nullus judex publicus vel quislibet ex judiciaria potestate in aecclias aut loca vel agros seu reliquas possessiones memoratae sedis (episc. Wircburg.)*, quas moderno tempore in quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem regni nostri juste et legaliter possidet, vel quae deinceps in jure ipsius aeccliae (hier fehlen einige Zeilen) sive accolas vel Selavos in ulla re stringendos aut inlicitas occasiones requirendas ullo unquam tempore audeat ingredi vel ea, quae supra memorata sunt, poenitus exigere praesumat; sed liceat memorato praevalui suisque successoribus res praedictae aeccliae sub immunitatis nostrae defensione quieto ordine possidere et nostro parere imperio. Ebenso lautet die Verbriefung durch Heinrich I., jene von Otto III. 31. Dez. 993 aber sagt auch nur dasselbe mit anderen Worten, indem sie zuerst formalmäßig das Verbot an den Grafen *ut nullus comes ingredi praesumat, ne audeat inquietare*, dann ebenso formalmäßig die Berechtigung der Immunitätssherren ausspricht: *sed omnia integro jure possideant, libera potestate disponant*. Nicht der Inhalt der gewährten Rechte ist es, was die Würzburger Immunität vor andern auszeichnet; denn sie gibt ein Recht bezüglich der Güter und freien oder unfreien Leute der verschiedensten Klassen und Volksangehörigkeiten immer nur so weit wie dieselben zur Würzburger Kirche gehören⁵. Dagegen ist es die Größe der Besitzungen des Hochstiftes, welche diese Immunität schon jetzt mächtiger erscheinen läßt als irgend eine Gaugrafschaft oder einen weltlichen Besitz in Ostfranken, und die Beauteen dieses Immunitäts Herrn sind in allen

¹ Mon. Boic. XXVIII, 1, S. 212. 287.

² Mon. Boic. XXVIII, 1, 153. 163. 259. 267. Stumpf Reg. S. 306. Die reiche Literatur hierüber s. bei Henner, Herzogl. Gewalt der Würzb. Bisphöfe.

³ Mon. Germ. Dipl. I, 81. Ebd. S. 45 die Heinrich I.

⁴ Henner, a. a. D. S. 80. 90. 94.

Gauen Ostfrankens befindlich, durch gleichzeitige Ausübung der Rechte des Grundherrn einschneidender als die gaugräflichen Gengrafen wirkend und haben Theil an dem Glanze ihres Herrn, des Trägers der höchsten geistlichen Würde in Ostfranken, deren Besitz den Gliedern der Grafengeschlechter selbst ein begehrenswertes höchstes Ziel war.

Besondere Schwierigkeit hat in Würzburger Immunitätsurkunden der Ausdruck 'parochi' quos bargilden vocant verursacht. Zwar kommt derselbe in keiner echten Immunitätsurkunde Würzburgs des neunten und zehnten Jahrhunderts vor, jedoch in den als unecht erkannten Urkunden von 974 und 996, und er wird deshalb auch hier Erwähnung zu finden haben. Das Wort kommt bekanntlich öfters vor, und seine Erklärer haben schon hingewiesen auf die barigildi in einem Capitulare Lothars I. und eines solchen Karls des Kahlen, die biergelten im Sachsen-Spiegel, die berialdan im frischen Rechte, die bergildi in einer Urkunde von 1020 und biergelden in einer solchen von 1090; aber diejenigen Erklärungsversuche¹ scheinen mir zu weit zu gehen, welche darunter einen der niedern freien Stände schlechthin verstehen wollen ohne Rücksicht auf ein von ihnen getragenes Amt. In allen angeführten Stellen erscheinen die Biergelten in Beziehung auf eine Thätigkeit im Grafendinge, welche aber nicht im Rechtsprechern bestanden haben kann, da dies nur den schöffenbar Freien zukam und der Sachsen-Spiegel ausdrücklich bemerkt, daß die Biergelten nur den Pfleghaften im Wergeld und in der Besuchspflicht des Gerichtes des Schultheißen, wo sie allein Recht sprechen können und auch Recht hinsichtlich ihres Eigens nehmen, gleichstehen. Ihre Thätigkeit ist auch nicht der Fronbotendienst; denn nach dem Sachsen-Spiegel kann der Fronbote nur dann aus den Biergelten genommen werden, wenn er mindestens drei Hufen Eigen besaß, und es war sonach der Dienst des Fronboten für die Biergelten schon etwas nur unter besonderen Voraussetzungen Erreichbares. So hat also Sirmond, nach Ducange im Glossarium, wohl gar nicht so sehr Unrecht, wenn er das Wort barigildus mit dem ciceronianischen apparitor, d. i. obrigkeitslicher Diener, übersetzt. Welcher Art deren Dienst für den Gaugrafen aber war, gibt sowohl die lateinische Uebersetzung mit dem ebenfalls ciceronianischen Worte parochus an, wie auch das deutsche bargildi dazu stimmt. Parochi d. i. Lieferant, auch Bewirthter, sind solche obrigkeitslich bestellte, in der Provinz zerstreute Personen, welche dafür zu sorgen haben, daß den Magistratspersonen ihre Bebürfnisse an Holz, Getreide und sonstigem Bedarfe, auch nöthigenfalls deren Bewirthung verabreicht und geliefert werden. Das deutsche Wort bargildi kommt unzweifelhaft von den beiden Wurzelwörtern (gothisch) bairan und gildan und ist demnach zusammengesetzt aus bar tragend, brin-

¹ Deren Zusammenstellung bei Henner a. a. D. 84—87.

gend, ferens, und aus gild Abgabe justitia. Es sind daher diejenigen zum Dienste der Gaugrafen bestellten freien Personen, welche, in dem Grafschaftsbezirke da und dort lebhaft, die den Gaugrafen gebührenden Gefälle zu erheben und im Grafendirige ihm abzuliefern und ihn bei Reisen auf ihrem Eigen aufzunehmen haben, und deshalb sagt auch Friedrich I. in der zu Würzburg ertheilten Urkunde vom 10. Juli 1168, daß der Gaugraf von den in seinem Bezirke wohnenden Burgliten die ihm gebührenden Gefälle nach wie vor geliefert erhalten solle¹. Die Frage, ob doch im unmittelbaren Grafendienste stehende Personen zugleich Immunitätsleute sein können, wird in der unechten Urkunde von 974 und 996 bejaht.

Am Schlusse des zehnten Jahrhunderts war es übrigens aus der Hingabe der Berle der Königsgüter in Ostfranken, der Pfalz Salz, und der Grafschaftsrechte in zwei ostfränkischen Gauen, dann aus dem Umstande, daß die einheimischen Grafengeschlechter theils durch Erlangung der Bischofswürde in Ostfranken für eines ihrer Glieder sich selbst geehrt achteten, theils, wie das Berthold-Luitpoldische Geschlecht, seine Machtstellung außerhalb Frankens zu erlangen und zu befestigen suchte, — aus all diesem war es klar, daß weder die Krone noch die Grafengeschlechter in Ostfranken den Willen oder die Macht hatten, das Bisthum Würzburg auf dem bereits betretenen Weg aufzuhalten, auf welchem es nebst der höchsten geistlichen Macht auch die erste staatliche Macht in Ostfranken werden mußte.

Eine zweite bedeutende Immunität in Ostfranken, jene der Abtei Fulda, ist dem Rechte nach mit der Würzburger gleich; ihre Immunitätsbriefe² zeigen den ebenfalls formelmäßigen Wortlaut: ut nullus judex — ingredi audeat —; sed liceat prae-fato abbati — quiete possidere — nostroque parere imperio, mit geringen Abweichungen in Nebensächlichem. Aber trotzdem das Kloster Fulda außerordentlich viele Schenkungen, an Zahl selbst mehr als Würzburg, erhalten hatte, so waren diese Schenkungen nicht nur geringfügiger, sondern auch durch ganz Deutschland zerstreut, und in ostfränkischen Gauen waren sie nur im Saalgau und in Buchonien mehr gehäuft, und auch nur in diesen Theilen Ostfrankens gelang es, den Immunitätsbezirk später in ein Gebiet eines geistlichen Landesherrn in Ostfranken überzuführen, das neben dem Fürstbisphum Würzburg stand.

Wie schon bemerkt, lassen bereits die Markulfischen Formeln erkennen, daß Immunität auch an weltliche Herren für einen in ihrem vollen oder nutzbaren Eigenthum stehenden Bezirk gegeben wurde, die Sammlung hat eine eigene Formel ihrer Verleihung

¹ Dies war ein nicht unwichtiger Unterschied von den im Lohne des Immunitätscherrn stehenden Beamten.

² Fürs zehnte Jahrh. bei Dronke, Cod. Fuld. Nr. 646. 656. 668. 682.

an *viri seculares* für ihr *jus proprietarium*¹. War schon bei der Formel für die Immunitätsverleihung an Geistliche das vom Immunitätsherrn auszuübende Recht im Bezirke mit dominari bezeichnet, so ist dies auch hier der Fall, und der Immunitätsbezirk selbst hieß dann später *dominatus*, freie Herrschaft, und der Herr als gleichzeitiger Grundherr *dominus terrae*. In Ostfranken ist aber im zehnten Jahrhundert eine solche Immunitätsverleihung mit Bestimmtheit nicht nachzuweisen. Erst mit dem Untergange der Gauverfassung trat die Notwendigkeit hiefür ein, um den hochfreien Stand im Reiche neben den geistlichen Landesherren hier behaupten zu können, da das Reichsamt der Gaugrafschaft nicht mehr bestand und Fürstenämter nicht von allen Herren zu erlangen waren, sondern die meisten Hochfreien nur durch Empfang des Königsbannes für die Gerichtsharkeit in ihrem angestammten Besitz ihre Stellung als solche im Reiche wahren konnten. So lange alle Gaugrafschaften in Ostfranken mit unmittelbarer Verleihung durch den König bestanden, finde ich keinen Fall, daß ein weltlicher Herr auf seinen Gütern dem Grafen nicht blos den Eintritt verwehrt, sondern selbst dessen Rechte darin ausgeübt hätte. Freilich könnte dies damals um deßwillen desto leichter unbemerkt geblieben sein, weil der mächtige Grundherr zumeist auch die allgemeine Gewalt im Gau innegehabt haben möchte. Bei der Unvollständigkeit der Quellen läßt sich weder für noch gegen etwas Sichereres sagen.

4. Das Bisthum Würzburg. Inwiefern war Eichstätt ein fränkisches Bisthum?

Während in Hinsicht auf die Staatsverfassung das östliche Franken im zehnten Jahrhundert durch keine besondere staatliche Einrichtung sich von den westlich des Neckars, Spessarts oder der Rhön nach dem Rhein hin gelegenen Theilen des Frankenlandes unterschied, besaß es in kirchlicher Hinsicht schon seit 741 an dem Bisthum Würzburg eine von Anfang zu dem Zwecke, Ostfranken allein zu umfassen und in Ostfranken seine Wirksamkeit zu entfalten, bestimmte kirchliche Schöpfung. Der weite Umfang, der ihm bei seiner Gründung zugeschrieben wurde, bestand noch durch das ganze zehnte Jahrhundert in seiner ursprünglichen Ausdehnung, wo es die oben aufgeführten 19 Gau, abgesehen von dem südlichsten Streifen des Rangaues zwischen Herrieden an der Altmühl und der Rednitz (wovon noch unten zu sprechen ist) umfaßte, da erst am Anfange des folgenden Jahrhunderts die Abtrennung des Bistums Bamberg erfolgte, wodurch der

¹ Form. Marculf. I, 17.

Radenzgau vom Bisthum Würzburg abgetrennt wurde mit dem Abmaße, daß vom Radenzgau die drei Pfarreien Lonnerstadt, Wachenroth und Mühlhausen bei Würzburg verblieben, während an das Bisthum Bamberg das im Slavenlande des Volkstheus an dessen Nordostgrenze liegende Bamberg selbst mit Aurach und Viereth kam. Zu der Aufgabe des bischöflichen Waltens in diesem großen Bezirk war dem noch jungen Bisthum von Karl dem Großen seit 780 unter Bischof Megingaud die Mitwirkung am Beklehrungswerke der Sachsen in der Gegend von Paderborn bis zur Errichtung des dortigen Bisthums 795 übertragen und nachher dem Bischofe Bernulf und dessen Nachfolgern die Auflage gemacht worden, in dem zum Bisthum gehörigen Lande der jüngst erst bekehrten Slaven zwischen Main und Regnitz zugleich mit den Grafen der dortigen Gegend, ebenso wie in den übrigen christlichen Bezirken, Kirchen zu errichten, und es waren, nachdem die ersten 14 Kirchen dasselbst errichtet waren, Mittel zu deren Erhaltung bewilligt worden. Was die Beklehrung der Slaven im Elbgebiet, an der Eger und sächsischen Saale betrifft, so zog noch Bischof Arno, der auch 884 gegen die Normannen in Sachsen zu Felde lag, 892 bis zum Flusse Chemnitz gegen Slaven zu Felde und ist dort gefallen. Aber nicht nur war den Böhmen das bairische Bisthum Regensburg näher, und hatte das Christenthum durch Metharius und den Uebertritt des Herzogs Borivoj zum Christenthum dort festen Fuß gefaßt, sondern es war auch nördlich von Böhmen durch Sachsen die deutsche Herrschaft schon im ersten Drittel des zehnten Jahrhunderts bis an die Elbe bei Meißen vorgeschoben, und die christliche Kirche sah noch unter Otto I. die Magdeburger Suffraganbischümer Merseburg, Zeitz und Meißen hier und das Bisthum Prag in Böhmen entstehen. So konnten im zehnten Jahrhundert die Würzburger Bischöfe sich der Kirche in Ostfranken ganz widmen, wobei natürlich die Sorge für das Wachsthum und die gesteigerte Bedeutung ihres Immunitätsbezirkes herging.

Das wichtige Recht der Bischofswahl räumte dem Würzburger Clerus Otto I. 941 ein¹, doch wurden die nächsten Bischöfe noch wie bisher von den Königen und Kaisern geradezu bestimmt oder doch in solcher Weise zu dieser Würde bezeichnet, daß eine Wahl des Clerus, wenn sie stattgefunden haben sollte, eine bloße Formalität gewesen wäre. Aber immerhin war es ein wertvolles Recht, das in späteren Fällen mit Erfolg geltend gemacht werden könnte.

Eine eigenhümliche Stellung im Bisthum Würzburg nahm das Kloster Fulda ein. Während die übrigen Klöster im Bisthum dem bischöflichen Stuhle unterworfen waren, war das Kloster Fulda im Besitze einer ihm von seinem Gründer Bonifatius

¹ M. Boica XXVIII, 1, S. 178.

erwirkten päpstlichen Immunität, wornach es von der Gewalt des Bischofs gefreit war, so daß der Bischof keinerlei Gewalt über die Personen des Abts und der Mönche und das Klostergebäude hatte, sondern diese dem Papste unmittelbar unterstanden. Dagegen war die Ansiedlung und das Gebiet außerhalb des Klosters der Gewalt des Bischofs unterworfen, was zu allerlei Unständen zwischen dem Abte und dem den Bischof vertretenden Archidiakon zu Fulda Anlaß gab. Zur Beilegung solcher Streitigkeiten wurde erst auf der Synode zu Mainz 1049 bestimmt, daß für das mit der Pfarrkirche zu Fulda verbundene bischöfliche Archidiakonat für die Stadt Fulda und deren nicht gefreiten Clerus dem Abte ein Collationsrecht gewährt, dem Bischofe aber das Recht der Instituirung und Investitur vorbehalten blieb¹.

Die Archidiakone bestanden zwar schon im zehnten Jahrhundert, aber ihre Bezirke treten doch erst später hervor, für das Bisthum Würzburg zuerst in dem der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts angehörenden sogenannten Codex Michaelis de Leone² als die Archidiakonate von Würzburg, Ansbach, Mellrichstadt, Hall, Ochsenfurt, Weinsberg, Karlstadt, Iphofen, Gerolzhofen, Schweinfurt, Kitzingen, Fulda. Für Würzburg hatte das Domkapitel, für Ansbach das Stift Ansbach und für Fulda, wie gesagt, der Abt von Fulda das Collaturrecht, die anderen besetzte der Bischof nach seinem Belieben. Da man sehr häufig annimmt, der Umfang der Diakonate oder ihrer Dekanate fiele mit dem Umfange der Gaugrafschaften so zusammen, daß man von ersteren auf letzteren schließen könne, so sei hier bemerkt, daß das älteste die einzelnen Pfarreien der Dekanate aufzählende Verzeichniß für Würzburg aus einem Synodalbuche von 1430 bei Würdtwein Subsidia diplomatica V, 345 ff. und daraus bei Ussermann Episcopatus Wirceb. S. xxxiii ff. sich findet und eine Vergleichung desselben mit den Ortschaften der einzelnen Gau erkennen läßt, daß obiger Satz nur mit Ausnahmen anwendbar ist. In alphabeticischer Reihenfolge der Gau entspricht mit geringen Abweichungen der Badenachgau dem Dekanate Ochsenfurt, der Gollachgau der im Dekanate Iphofen genannten plaga Uffenheimensis, das Gossfeld dem Dek. Kitzingen, das Grabfeld zwischen dem Saalgau und den Haßbergen einschließlich des Haßgaues dem Dek. Münnichstadt (früher Schweinfurt), das Grabfeld im alten Baringau und zwischen der Streu und dem Thüringerwalde dem Dek. Mellrichstadt, das Grabfeld in seinem nordöstlichen Theile dem Dek. Coburg, das in Buchonien gelegene Grabfeld ist außerhalb des Stadtarchidiakonats Fulda vertheilt unter das Tullifelsische Dek. Geysa und das Saalgauische Dek. Karlstadt, der Iff-

¹ Dronke Cod. Fuld. Nr. 3—5. 752.

² Über denselben nebst Auszügen daraus Archiv d. hist. Ver. Bd. XII, Heft 1, S. 111 ff., insbesondere die Archidiakonate 133—135.

gau entspricht fast ganz dem Dek. Iphofen ohne die plaga Uffenheimensis, der Jagst- Kocher- Maulach- und Neckargau weisen erheblichere Abweichungen von den Dekanatsgrenzen auf, wenn auch der Jagstgau zumeist in das Dekanat Ingolingen, der Kochergau ins Dek. Hall, der Maulachgau ins Dek. Kraisheim und der Neckargau ins Dek. Weinsberg fallen; für den damals noch verbliebenen kleinen Anteil Würzburgs am Radenzgau war ein Dek. Schlüsseldorf mit einigen Iffgauorten gebildet; der Rangau begreift mit geringeren Abweichungen das Dek. Windsheim (früher Ausbach) und ein jüngeres kleines Dek. Zenn; der Saalgau, Werngau und Waldsassengau zusammen gehören in das große Dek. Karlstadt, der Taubergau entspricht meist dem Dek. Mergentheim, das Tullifeld mit dem nördlichen buchonischen Grabfeld dem Dek. Geysa, das Volkfeld dem Dek. Gerolzhofen und die Wingarteiba dem Dek. Buchen; das Archidiakonat in der Stadt Würzburg versah der dortige Dompropst. Es können daher hieraus Schlüsse auf die Grenzen der Gaue nicht unbedingt, sondern nur mit großer Vorsicht gezogen werden.

Ein zweites Bisthum, welches Ostfranken berührte und später zum fränkischen Reichskreise kam, ist Eichstätt. Das Bisthum Eichstätt entstand 745¹ aus dem im bayerischen Nordgau unweit der Südgrenze des fränkischen Rangaues wenige Jahre zuvor von Willibald errichteten Kloster Eystet. Willibald, ein von Bonifaz hochverehrter Verwandter desselben, hatte stets in Klöstern gelebt und nur eine Reise zum heiligen Grabe, also auch ein Werk der Andacht, nicht der Mission, ausgeführt. Als Bonifaz 738 zu Rom bei Gregor III. wegen der nun in Bayern und in nördlicher gelegenen Gegenden Deutschlands zu errichtenden Bischofssitze weilte, veranlaßte er den Papst, ihm den damals im Kloster Monte Cassino weilenden Willibald zu seinen Zwecken nach Deutschland nachzusenden. Willibald kam zuerst an Odilos Hof in Bayern, wo er den Bonifaz nicht mehr, wie er gehofft hatte, antraf, und von dem bayerischen Großen Suitgar eingeladen, eine klösterliche Stiftung zu Eystett im Nordgau unternahm. Es war die Absicht des Bonifaz, drei Bistümer in den unmittelbar fränkischen Ländern rechts des Rheines neu zu errichten: eines für unser Ostfranken zu Würzburg, eines für Hessen zu Buraburg und eines für Thüringen zu Erfurt. Er weihte auch 741 drei Bischöfe auf der königlichen Pfalz Salz, und zwar Burkard, Witiza und Willibald. Die beiden ersten gingen von der Salzburg geraden Weges nach ihren bestimmten Bischofssitzen, Willibald aber kehrte vorerst wieder in sein Kloster zurück. Warum dies geschah, ist unschwer einzusehen. Wenn Bonifaz im Jahre 743 seinen Jünger Sturm, der den Platz für ein von Bonifaz in der Nähe des Zusammenstoßes

¹ Über die Aufrechthaltung dieses Jahres gegenüber den Anseichungen Neuerer: Popp Matrikel des Bisthums Eichstätt S. 4.

der Grenzen von Ostfranken, Hessen und Thüringen zu errichten-des Kloster aussuchen sollte, erklärte, daß von demselben zuerst hiezu außersehene Hersfeld sei dazu ungeeignet, weil es den Einfällen der wilden heidnischen Sachsen zu nahe liege, so mußte dies noch in weit höherem Maße für den entlorenen Bischofssitz Erfurt gelten, indem seit Karl Martells Tode 741 der Kampf mit den Sachsen und deren Einfälle in Thüringen fast alljährliche Ereignisse waren, worüber sich auf Hahn¹ in den Jahrbüchern des fränkischen Reiches 741—752 bezogen werden darf¹, und es war durchaus nicht abzusehen, ob sich dies, so lange Bonifaz lebe, noch ändern werde. Es mußte daher die Verwirklichung der Errichtung eines Bischofssitzes in Erfurt auf unbestimmte Zeit vertagt bleiben. Da aber Willibald als Bischof geweiht war und bei Bonifaz in besonderer Hochschätzung stand, wurde, als Bonifaz die kirchlichen Einrichtungen 745 mit der Errichtung des Erzbistums, wie vorgeschlagen war, zu Köln, wie aber nachher bestimmt wurde, zu Mainz zum Abschluße brachte, Willibalds Kloster bleibend zum Sitz eines Bischofs erklärt, und aus besonderer Verehrung und Rücksichtnahme für die Person des Willibald ihm und seinen Nachfolgern der Rang nach dem Erzbischofe zu Mainz vor allen anderen Suffraganen eingeräumt. Das Kloster Eystett mußte nun aber auch einen Sprengel erhalten, und nur die Macht eines Bonifaz konnte es bewirken, daß die drei benachbarten Bischöfe zu Regensburg, Augsburg und Würzburg hiezu Theile ihrer Diöcesen, die sie ganz zweckmäßig selbst hätten verwalten können, aufgaben. So entstand ein freilich nach Umfang und Bedeutung geringes Bisthum mit der auffälligen Erscheinung, daß es Ländern dreier Stämme angehörte: Baiern, Schwaben und Franken. Dem Bischofssitz Eichstädt nach gehörte es zu Baiern, als jedoch die bairischen Bistümmer ein eigenes Erzbistum zu Salzburg erhielten, blieb Eichstädt wohl mit Rücksicht auf seine bevorrechtete Stellung zum Erzbischofe zu Mainz bei diesem fränkischen Erzbistum, und sein Bischof galt im Laufe der Zeit immer entschiedener als fränkischer Kirchenfürst und späterhin fränkischer Kreisstand.

Von Ostfranken wurde zum Bistum Eichstädt nur der südliche Theil des Eystet zunächst gelegenen Franconia, des Nangaues, abgegeben. Herrieden an der Altmühl gehörte zum Bistum Eichstädt, lag aber in Franken. Denn als die Gebeine des heiligen Venantius 836 von Solnhofen im Sualafeld durch den schwäbischen Riesgau und Franken nach Fulda verbracht wurden² und die Landeseingessenen dieselben von Ort zu Ort trugen, da übergaben die Schwaben vor der über die Altmühl nach Herrieden führenden Brücke das Heiligtum den Franken, offenbar weil

¹ Hahn a. a. O. S. 44. 64. 65. und Excr. 14.

² Schannat, Hist. Fuld. prob. Nr. 17.

hier Franken begann. Von der Altmühl bei Herrieden ostwärts bis dahin, wo Franken, das schwäbische Sualafeld und der Nordgau beim Zusammenflusse der fränkischen und schwäbischen Regat, zur Rednitz zusammen treffen, zog sich der kleine fränkische Theil des Eichstädter Bisthums, etwa entsprechend dem Dekanate Eschenbach in der von Popp veröffentlichten ältesten Matrikel des Bisthums Eichstätt¹. Im Uebrigen begriff dies Bisthum den ganzen schwäbischen Gau Sualafeld und vom baierischen Nordgau den Theil im Westen einer von der Grenze des Stadenzgaues bei Kreuzen bis zu dem öftlich von Ingolstadt an der Donau gelegenen Orte Mähring gezogenen Linie, welche die Bisthümer Eichstätt und Regensburg schied. Vom Nordgau wurde im Anfange des folgenden Jahrhunderts der Theil nördlich der Pegnitz mit der Sebalder Stadtseite Nürnbergs an das damals neu gegründete Bisthum Bamberg abgetreten. Im vorbezeichneten fränkischen Theile des Bisthums Eichstätt ist im Laufe des zehnten Jahrhunderts die in dem schon vorher in dessen Sprengel gehörigen Herrieden befindliche Abtei dem Eichstädter Bischof nach Mon. Boica XXVIII, 1, 262 überlassen worden.

¹ Popp a. a. O. S. 11.

Ueber die Biographien des Majolus.

Von

Walther Schulze.

1. Einleitung.

Zu den für die Geschichte der kirchlichen Reformbewegung wichtigsten Männern gehören die Abte von Cluny. Schon Odo von Cluny hat eine Bedeutung, die weit über sein Kloster hinausgeht; sein zweiter Nachfolger Majolus aber muß auch von der deutschen Reichsgeschichte berücksichtigt werden, da durch ihn zuerst Cluny in jene Verbindung mit dem Kaiserthum tritt, die ihm später die Tiara verschaffte, somit die Weltherrschaft möglich machte. Bei dieser Wichtigkeit des Mannes ist es von vorn herein anzunehmen, daß man dies auch im Kloster erkannte und demgemäß ihn durch schriftliche Aufzeichnungen zu verherrlichen suchte; es kann daher für uns nichts Auffallendes haben, wenn fünf vollständige Biographien des Majolus erhalten sind, sowie Reste einer sechsten. Trotzdem, daß die Geschichte jenes Abtes wiederholt behandelt ist¹, trotzdem daß jene Biographien mehrmals herausgegeben sind, hat man sich noch nie kritisch genauer um ihren Wert bekümmert; man hat einfach die älteste für die beste angesehen, zumal da alle andern mehr oder weniger von ihr abhängig sind, und hat demgemäß die Darstellung der Geschichte des Majolus ausschließlich oder so gut wie ausschließlich auf sie begründet. Aber wie jede Regel Ausnahmen hat, so auch der Grundsatz, daß abgeleitete Quellen neben den erhaltenen ersten wertlos sind; und eine solche Ausnahme in unserm Falle aufzuzeigen, ist der Zweck der folgenden Untersuchung².

2. Syrus.

Die älteste Biographie des Majolus röhrt von Syrus her³. Ueber ihre Entstehung sind wir durch den Prolog ziemlich genau unterrichtet. Syrus wurde zu der Schrift veranlaßt durch einen Warner. Einen Mann dieses Namens finden wir in den Urkunden

¹ z. B. bei Lorain, *Essai critique sur l'abbaye de Cluny*, bei Pignot, *Histoire de l'ordre de l'abbaye de Cluny*.

² Man vergleiche zur Geschichte des Majolus meine Dissertation *Hörungen zur Geschichte der Klosterreform im 10. Jahrhundert I.* Halle 1883.

³ Mabillon, *Acta sanct. ord. s. Ben. saec. V*, 786.

als Prior Clunys¹. Syrus machte sich nun ans Werk; als er es aber etwa halb vollendet hatte, wurde er von Odilo nach Italien gesandt, während gleichzeitig Warner nach dem Elsaß geschickt wurde, wo er auch starb. Ihm hatte Syrus sein Werk mitgegeben. Als Odilo einst nach Murbach kam, erfuhr er dort Warners Tod, zugleich erhielt er die unfertige Arbeit des Syrus. Er forderte jetzt diesen auf dieselbe zu vollenden, was auch geschah. Schon aus diesen Angaben des Prologs sehen wir, daß Syrus in nahen Beziehungen zu Odilo steht, dem er übrigens die Biographie widmete; nach einer andern Notiz² gehört er zu den vertrautesten Freunden Odilos, kennt alle seine Geheimnisse; an eben dieser Stelle wird er auch Abt genannt.

Was nun die Biographie selbst betrifft, so zeigt zunächst der Stil auffallende Verschiedenheiten. Während er im Prolog Reimprosa angewendet hat, findet sich diese sonst fast gar nicht. Manchmal hat er breite, ausmalende, in vielen Bildern dasselbe sagende Schilderung, manchmal dagegen schmucklose einfache Erzählung, manchmal endlich ganz epische Darstellung mit eingestreuten Hexametern³. Für die letzte Art seien wenigstens einige Beispiele angeführt. In 1,2 findet sich der poetische Ausdruck *justitiae et veritatis columna*, in 1,5 das dichterische Bild *vernantibus juvenutis floribus*, in 2,2 die kühne Phrase *tanti ponderis sub mole ruinam perpeti formido*, in 2,18 das Bild *misericordiae visceribus affluebat u. s. w.*

Berfällt so das Werk dem Stile nach in drei Theile, so bestätigt dies der Inhalt. Es finden sich theils einfache historische Erzählungen, theils sagenhaft ausgeschmückte Berichte, theils breite Charakterdarstellungen.

Der erste Bestandtheil, die kurzen Erzählungen, verräth den Augenzeugen; es sind knappe, zeitlich und örtlich oft fest fixierte Angaben, so z. B. 1,1 die Nennung Avignons als Geburtsstadt, 2,23 die bestimmte Bezeichnung der Majolus in Italien übergehenen Klöster. Syrus berichtet hier überall entweder selbst als Augenzeuge oder stützt sich auf Berichte von Augenzeugen: man wird zunächst an Erzählungen Warners denken, der ja das ganze Werk veranlaßte und durchsah; dann werden wir wohl auch den Helrich als Quelle annehmen dürfen, da dieser 2,22 so sehr hervorgehoben wird. Es gehören zu dieser Classe folgende Abschnitte: 1,1 (Geburt), 1,5 (Unterricht bei Antonius), 1,12b (Eintritt in Cluny), 1,14 (Aemter im Kloster), 2,1. 2,2b (Abtswahl), 2,20—23 (Verlehr mit Otto I. und Adelheid). Es ist also bei weitem der kleinste Teil des Werkes; und selbst hier überläßt sich

¹ Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny par Bernard et Bruel Nr. 1814.

² Jotsaldi Vita Odilonis bei Mab. Act. sanct. VI, 1, 673.

³ Da in den Ausgaben bisher keineswegs alle Hexameter kenntlich gemacht sind, füge ich in Beilage 2 ein Verzeichniß derselben bei.

Syrus manchmal seinem Hange zum Ausmalen, so bei der Schil-
derung der Wirksamkeit des Antonius 1,5 und des Verkehrs mit
Otto 2,20—23. Indessen wird man diese Partien, allerdings nicht
ohne Vorsicht, als zuverlässige, gute Quelle gelten lassen dürfen
und sie demgemäß für die Darstellung benutzen.

Den zweiten Bestandtheil bilden ausführliche Charakterbeschre-
bungen. Bei ihnen liegt kein Grund vor andere Quellen anzu-
nehmen, sie sind wohl selbständige Ausführungen des Syrus. Ob
die Grundzüge derselben richtig sind, können wir nicht wissen;
vielleicht war es der Fall, da ja möglicherweise Syrus den Ma-
jolus noch selbst gekannt hat; sicher aber ist die weitere Ausma-
lung, sind alle Einzelheiten lediglich auf Rechnung des Autors zu
sehen, was schon dadurch bewiesen wird, daß die Charakteristiken
des Majolus bei Syrus und Odilo keineswegs ganz übereinstim-
men. Für die Darstellung werden daher diese Theile des Werkes
kaum zu benutzen sein. Es gehören hierher 1,6—9. 1,11. 1,13.
1,16. 2,3—10. 3,19a; also dem Umfang nach ist dieser Bestand-
teil größer als der erste.

Die dritte Art von Abschnitten ist die, welche dem Stil nach
eingemischte Verse enthält, und oft poetische Ausdrücke zeigt; es
sind allerlei Wundererzählungen, daneben Legenden und sagenhafte
Berichte. Es sind folgende Capitel: 1,2—3 (Ableitung des Na-
mens), 1,4 (Flucht), 1,10 (Wunder), 1,12a (Anbieten des Erzbis-
tums Besançon), 1,15 (Wunder), 2,2a (Vision, 2,11—13 (Wunder),
3,8 (Anbieten der Tiara), 3,10 (Prophezeiungen), 3,11—18
(Wunder), 3,19b (Tod); also bei weitem der größte Theil des Werkes.
Hierzu kommen dann noch einige Abschnitte, die gemischter Natur
sind, die zwar eine im ganzen einfache Erzählung darbieten, welche
jedoch an einzelnen Stellen legendarisch ausgeputzt ist, so 3,1—7
(Gefangennahme durch die Saracenen) und 3,9 (Versöhnung
Ottos II. mit Adelheid). Es fragt sich, welche Quelle hat Syrus
bei diesen Partien benutzt. Sicher zunächst keine schriftliche, da
er sonst irgendwie etwas derart erwähnen würde. Wohl beruft
er sich einmal auf Augenzeugen, 2,12, bei der Heilung eines
Blinden; aber eine solche Sache ist an sich wenig glaublich, sie
kam dem Syrus selbst zu unwahrscheinlich vor, und deshalb möchte
er ihr durch diesen Zusatz Glauben verschaffen wollen. Es ist
wohl anzunehmen, daß sich in Cluny bald nach Majolus' Tode
eine Tradition über ihn ausbildete; diese wurde, wie es bei allen
mündlichen Überlieferungen zu geschehen pflegt, schnell legenden-
haft, schmückte das Einzelne vielfach dichterisch aus, suchte den
Majolus durch zahlreiche Wunder zu verherrlichen. Aus ihr nun
schöpfte Syrus für den größten Teil seines Werkes. Daraus
folgt aber notwendig, daß man alle derartigen Abschnitte bei Seite
lassen muß, sobald sie nicht durch andere Quellen gestützt werden.

Von den drei Bestandtheilen der Biographie des Syrus kommt
mehrhin für die Darstellung nur der erste, dem Umfang nach kleinste

in Betracht; der zweite ist unsicher, der dritte vollkommen wertlos. Syrus liefert also für die Darstellung nur wenig Material; ist nur in sehr geringem Maße zu verwenden; gewiß aber darf er, obwohl die älteste Quelle, nicht, wie bisher geschehen, als Grundlage für die Geschichte des Majolus angesehen werden. Auf ihm ausschließlich beruhen nun zwei weitere Quellen, die daher vollkommen wertlos sind, Aldebal und Malgod.

3. Aldebal.

Eine zweite Biographie des Majolus¹ röhrt nach einigen vorangestellten Versen von Aldebal her. Wenn wir das Werk auch nur ganz flüchtig betrachten, so erkennen wir sofort, daß Syrus hier wörtlich abgeschrieben ist. Eigene Zuthaten finden sich nur sehr wenige. Es sind sehr oft zu den Abschnitten des Syrus Hexameter hinzugefügt, die aber nichts Thatsächliches, sondern bloße Phrasen enthalten, deshalb vollkommen wertlos sind. Sie finden sich bei folgenden Stellen des Syrus 1,1. 1,4. 1,5. 1,7. 1,8. 1,9. 1,11. 1,16. 2,1. 2,2. 2,5. 3,1. 3,4. 3,18. Wirklich selbständige dagegen sind 3 Prolog (1,1—2. 2,17. 3,37), die indessen ebenfalls nur aus Redensarten bestehen, nichts thatsächliches mitteilen. Eine wirklich eigentümliche Nachricht ist nur der Bericht von der Zerstörung des Klosters Lerins durch die Saracenen (1,3—4), aber er hat einen vollkommen legendarischen Charakter, enthält gar zu viel Wunderbares, um glaubhaft zu sein. Er stammt wohl sicher aus mündlicher Tradition, steht also auf einer Stufe mit jenen legendarischen Erzählungen des Syrus. Doch scheint es mir erlaubt, aus ihm wenigstens das Factum zu entnehmen, daß Lerins von den Saracenen zerstört wurde, alle Einzelheiten dagegen sind zu verwirren. Die Bedeutung Aldebalds ist also eine sehr geringe, als selbständige Quelle darf er durchaus nicht betrachtet werden. Wann er schrieb, geht aus seinem Werk nicht hervor; andere Nachrichten über ihn aber besitzen wir nicht; diese Frage muß daher unentschieden bleiben.

4. Malgod.

Einen ganz anderen Eindruck macht auf den ersten Blick die Biographie, die den Namen Malgods² trägt, sie ist scheinbar von Syrus ganz unabhängig. Doch bestätigt sich bei näherer Prü-

¹ Abgedruckt Acta sanct. Mai. II, 667.

² Ibid. II, 657.

fung diese günstige Meinung nicht; vielmehr stimmen beide in solcher Weise überein, daß nothwendig einer den andern ausgeschrieben haben muß. So ist zunächst der Inhalt bei beiden derselbe; außer dem Prolog hat Nalgod nur noch 6 Abschnitte, wo er Sachen erzählt, die wir bei Syrus nicht finden: 3,26. 3,28. 4,38. 4,40. 4,41. 4,42, während letzterer nur 2 Abschnitte hat (3,7. 3,14), deren Inhalt nicht bei Nalgod steht. Ferner ist auch die Anordnung der Begebenheiten bei beiden fast genau dieselbe, meist entsprechen sich sogar die Enden der einzelnen Abschnitte; eine größere Umstellung findet sich nur bei Nalgod 1,33—39. Endlich stimmen beide selbst in unbedeutenden Einzelheiten, ja sogar im Ausdruck oft ganz überein. So leiten beide den Namen Majolus von major oculus ab (S. 1,2. N. 1,5); bei der Ablehnung des Erzbistums Besançon nehmen beide auf dieselbe Bibelstelle Bezug (N. 1,8. S. 1,12); bei der Erzählung von der Heilung eines Kranken sagen beide, daß man den Majolus nach seiner Rückkehr nach Cluny noch mehr ehrt (S. 1,15. N. 1,11); bei dem Bericht von der Heilung Heldrichs heißt es bei beiden, man könne daraus sehen, wie beliebt der h. Mann bei Gott sei (S. 2,15. N. 2,17); bei der Erzählung von dem wunderbaren Schiffbruch findet sich bei beiden der Ausdruck promiscui sexus (S. 3,18. N. 3,27), ebenso bei der Prophezeiung über den Tod Ottos I. die Phrase humanis rebus exceedere (S. 3,10. N. 3,31), bei einem Wunderbericht die Redensart vestigiis advolutus (S. 3,11. N. 4,36), bei einem andern der Ausdruck virtus flammæ . . . candelam consumpsit (S. 3,17. N. 4,37), bei der Schilderung des Alters das Wort desudavit (S. 3,19. N. 4,43). Leicht könnte ich die Beispiele vermehren, doch die angeführten genügen vollkommen, um zu zeigen, daß wir in Syrus und Nalgod nicht zwei unabhängige Quellen besitzen, sondern daß der eine nur eine Bearbeitung des andern ist.

Die Acta sanct. halten Nalgod für den älteren, Mabillon und Giesebrécht den Syrus. Sicher ist letzteres richtig. Einen Fingerzeig dafür bietet schon der Prolog. Der des Syrus weiß noch nichts von älteren Biographien des Majolus, wohl aber der des Nalgod: propositis auctoribus qui de illo scripserunt, sicut ex eorum tractatibus deprehendere potero, sensum veritatis eorum meo loquendi genere palliabo. Er sagt dann weiter, er wolle in einfachem, nicht in schwülstigem Stile schreiben. Dies scheint mir eine Anspielung auf Syrus, der ja sein Werk in so sehr schwülstiger Weise abgefaßt hatte. Auf ihn geht wohl sicher auctores; da aber der Plural steht, werden wir vielleicht annehmen dürfen, daß dem Nalgod auch Aldebold vorlag, was allerdings dadurch wieder zweifelhaft wird, daß dann doch wohl Nalgod auch die dem Aldebold eigenthümliche Geschichte von der Versöhnung Lerins bearbeitet hätte. Oft hat auch Nalgod, wo wir bei Syrus weit ausgemalte, mit viel Detail versehene Schil-

derungen finden, nur wenige Sätze¹; auch dies beweist, daß Syrus der ältere ist.

Allerdings finden sich auch kleine Abweichungen des Nalgod von Syrus: z. B. Syrus redet 1,4 nur von einem Einfall der Feinde, Nalgod nennt die Saracenen (1,4); jener giebt als Geburtsort Avignon an, dieser nur allgemein die Provence (S. 1,1. N. 1,2); bei der Erzählung, daß Majolus 10 Solidi findet, fügt Nalgod noch hinzu, daß am folgenden Tage plaustra vini kommen (S. 1,10. N. 1,7); Syrus nennt seine Aemter im Kloster, Nalgod nicht (S. 1,14. N. 1,10); beide weichen etwas ab im Bericht über die Abtswahl (S. 2,2. N. 2,13)²; auf einer Reise hat Majolus nach Syrus nur einen Begleiter, nach Nalgod mehrere (S. 2,15. N. 2,17); die Prophezeiung über Otto II. thut Majolus nach jenem in Verona, nach diesem in Vienne (S. 3,10. N. 3,32); nach jenen reist Majolus zuletzt ab, um St. Denis zu reformieren, nach diesem, um die nmliegenden cellae zu revidieren (S. 3,19. N. 4,44) u. s. w. Man sieht, daß diese Abweichungen höchst unbedeutend sind, daß sie entweder ganz unwillkürlich entstanden sein können oder willkürliche kleine Zusätze des Nalgod sind.

Oft finden wir ferner bei Nalgod statt langer Schilderungen des Syrus nur wenige Sätze, während er manchmal auch kurze Darstellungen desselben in rhetorischer Weise weiter ausführt, und namentlich gern einzelne Momente ausmalt. So führt er behaglich aus, wie sich Majolus ewiger Keuschheit weiht, wo Syrus nur einen Satz hat (S. 1,4. N. 1,3), während er dagegen die Wirksamkeit des Antonius, die jener breit schildert, nur kurz andeutet (S. 1,5. N. 1,5). Bei der Geschichte von den 10 solidi schildert er die Verlegenheit, in der sich Majolus dem Funde gegenüber befindet (S. 1,10. N. 1,7); während er statt der Ausmalung des Syrus von seinem Gehorsam in Cluny nur einen Satz hat (S. 1,13. N. 1,10). Andererseits hat er wieder eine lange Rede Hohmards über seine Schwäche, während bei Syrus diese Rede nur wenige Zeilen füllt (S. 2,1. N. 2,12). An Stelle der sehr ausführlichen Schilderung des letzteren von Majolus Leben als Abt hat Nalgod nur einen kurzen Abschnitt (S. 2,3—10. N. 2,14). ebenso statt der breiten Ausmalung der Frömmigkeit Ottos und Adelheids (S. 2,20—23. N. 2,21). Dagegen führt er aus, wie sich die Mönche bei Majolus' Rückkehr freuen (S. 3,4. N. 3,24), schildert, wie Otto nach dem Tod des Papstes erst nach langem Sinnen auf Majolus verfällt (S. 3,8. N. 3,29), beschreibt, wie letzteres Sinne im Alter frisch bleiben (S. 3,19. N. 4,43). Bei der Schilderung des Auffangens eines Schlasses setzt er hinzu, daß die Wunde schmerzlos war, und gleich heilt, die Narbe dagegen bleibt (S. 3,1. N. 3,22), bei der Heilung des Grafen Wilhelm sagt er allein ausdrücklich, daß

¹ Beispiele dafür weiter unten.

² Vergl. Forschungen zur Geschichte der Klosterreform S. 67.

derselbe geheilt sich Gott gelobt (S. 3,18. N. 3,27). Leicht könnte ich auch hier die Zahl der Beispiele vermehren, doch die angeführten genügen für meinen Zweck.

Ich glaube, aus den bisherigen Erörterungen geht klar hervor, daß überall, wo Syrus und Nalgod dasselbe berichten, letzterer nur als Ueberarbeitung des ersteren zu betrachten ist, daß die Zusätze, Weglassungen und Abweichungen dieses von jenem ganz unbedeutend sind und keineswegs auf Besserwissen oder anderen Quellen beruhen, sondern vielmehr eigenmächtige absichtliche und unabsichtliche Aenderungen sind. Ueberall also wo uns das, was Nalgod erzählt, auch von Syrus berichtet wird, ist ersterer vollkommen werthlos, eine abgeleitete Quelle ohne jede selbständige Bedeutung, kann also für die Darstellung gar nicht in Betracht kommen. Die Umarbeitung Nalgods ist stilistisch sehr geschickt gemacht; im Ausdruck erinnert er nur selten an Syrus. Freilich ist auch sein Stil trotz seines Prologs sehr schwülstig, von einer einfachen, klaren Erzählung fast noch weiter entfernt als Syrus. Er hat eine Vorliebe für biblische Phrasen, namentlich biblische Bilder; auch er liebt breite Schilderungen, namentlich Ausmalung einzelner Momente.

Es ist noch zu sprechen von den Abschnitten, die volles Eigentum des Nalgod sind. Sie sind sämtlich Wundergeschichten, sie erinnern zum Theil an ähnliche Erzählungen bei Syrus, so ist N. 3,28 berichtet, wie sich die Lampe durch Majolus' Gebet wieder entzündet, was bei einer andern Gelegenheit auch Syrus und ihm folgend Nalgod selbst erzählt (S. 3,16. N. 4,33); N. 4,40 ist die Heilung eines Blinden, die sehr ähnlich ist einer andern S. 2,13; N. 2,16 berichteten; ebenso erinnert die Heilung eines Fiebertranken N. 4,42 an eine ganz analoge bei S. 2,15; N. 2,17. Höchst wahrscheinlich stammen diese Wunderberichte Nalgods aus mündlicher Ueberlieferung, und da konnte es dann leicht geschehen, daß man dasselbe Wunder bald so, bald so, immer in den Umständen etwas verschieden erzählte; Nalgod nahm dann die eine Art von Erzählung aus seiner schriftlichen Quelle, dem Syrus, die andere aus den mündlichen Berichten auf, und so sind bei ihm aus einem Wunder zwei geworden.

Nalgod kommt also für die Darstellung gar nicht in Betracht; Syrus, Aldebold und Nalgod bilden für eine richtige Kritik nur eine Quelle, nicht zwei oder gar drei selbständige Quellen. Der Werth dieser Quelle aber ist sehr gering, sodaß wir, wenn wir auf sie allein angewiesen wären, uns von der Thätigkeit des Majolus keineswegs ein nur einigermaßen sicheres Bild verschaffen könnten. Man sieht, glaube ich, ein, wie fehlerhaft es war, wenn sich die bisherigen Bearbeiter der Geschichte des Majolus so gut wie ausschließlich auf Syrus und Nalgod stützten.

Wann lebte Nalgod? Nach Mabillon am Ende des 11. Jahrhunderts unter Abt Petrus Venerabilis von Cluny. Es giebt

nämlich eine Biographie Odos von Cluny, verfaßt von einem Nalgod¹. Dort wird c. 23. Gregor VII. und Urban II. genannt, während c. 29 gesagt wird, der hl. Martin habe Cluny jetzt 200 Jahre unterstellt. Beide Angaben führen dahin, diesen Nalgod in den Anfang des 12. oder das Ende des 11. Jahrhunderts zu setzen. Ist nun aber dieser Nalgod identisch mit dem Verfasser der Vita Majoli? In der Vorrede sagt ersterer in Bezug auf die Biographie Odos von Johannes, es misfalle ihm die confusio verborum et inordinatus ordo narrandi, er wolle schreiben suo domestico more loquendi ohne civilis elegantia. Das erinnert allerdings an den Prolog der Vita Majoli. Trotzdem aber kann ich diese beiden Nalgod nicht für identisch halten. Die Vita Majoli schloß sich, wie wir sahen, in der Anordnung des Stoffes und in sehr vielen Einzelheiten genau an Syrus an, ist nur eine Umarbeitung desselben; die Vita Odonis dagegen steht nicht in diesem engen Verhältnis zu Johannes, ist vielmehr eine freie Bearbeitung des Lebens Odos auf Grund des Johannes. Die Vita Majoli braucht gern biblische Wendungen, wendet oft biblische Bilder an, citiert häufig Bibelstellen. Derartiges findet sich in der Vita Odonis nicht. Ich meine daher, die Identität der Verfasser der Vita Odonis und der Vita Majoli ist zu verneinen; wenn der Autor jener erst Ende des 11. Jahrhunderts lebte, so verschlägt dies gar nichts für den Verfasser dieser. Nun hoffe ich nachher nachzuweisen zu können, daß Odilo bereits die Biographie des Majolus von Nalgod benutzt hat; ist dies aber richtig, so gehört unser Nalgod in die Zeit Odilos, ist mithin ein Zeitgenosse des Syrus; und da ist es auch leicht erklärlich, wie er noch einzelne Abschnitte aus mündlicher Tradition zu Syrus hinzufügen konnte, was bei der Annahme Mabillons sehr sonderbar wäre.

5. Odilo.

Eine weitere Biographie des Majolus haben wir von seinem Nachfolger Odilo². Sie trägt von vorn herein einen ganz anderen Charakter als die bisher besprochenen; sie ist nicht lediglich chronologisch geordnet, sondern zeigt eine treffliche Disposition. Nach einer wahrhaft meisterhaften Einleitung, in der Odilo in großen Umrissen kurz die Perioden der Geschichte des Mönchtums angibt (1,2—3), um dann etwas ausführlicher von den ersten Leben Clunys zu sprechen und ihre Bedeutung für die Reform zu charakterisieren (1,4), giebt er ziemlich eingehend die Vorge-

¹ Gedruckt Mabillon Acta sanct. ord. Ben. V, 186.

² Abgedruckt Acta sanct. Mai. II, 688.

schichte des Majolus: seine Jugend (1,5), seinen Eintritt ins Kloster (1,6), seine Wahl zum Abt (1,7). Dann folgt der eigentliche Haupttheil des Werkes, die Charakteristik des Majolus, und zwar werden geschildert zuerst seine äußern Eigenschaften (1,9) dann seine inneren Tugenden (2,10), ferner seine Bedeutung (2,11), endlich sein Freundeskreis (2,12). Als Schluß folgt sein Tod (2,13). Ein Anhang giebt im Anschluß an den Bericht von der Gefangenschaft bei den Saracenen (3,14) eine Erzählung von Majolus' Vater (3,15—16), die als praesagium für jene betrachtet wird (3,17). Der Ausdruck ist einfach, die Rede fließt klar dahin; die Sätze sind kurz und scharf pointiert, gern und oft sind Antithesen verwendet, häufig werden verschiedene Synonyma für denselben Begriff gebraucht. Odilo giebt uns ein wirkliches Lebensbild des Majolus, während uns die andern Biographien den Mann in keiner Weise greifbar vor Augen führen.

Zweimal spricht Odilo von seinen Quellen, einmal sagt er (1,8), andere hätten das Leben des Majolus in vorzüglichen Worten, in hohem Stile beschrieben, er dagegen wollte im armen Stil, ohne Wortschmuck, klein großes schildern; sodann heißt es (1,10), was Majolus für Wunder gethan, testantur *volumina a doctissimis viris ordinata, sensu catholico, calamo conscripta rhetorico et in quibusdam locis metro variata dactylico.* Dies kann doch nur auf Shrus (vielleicht auf Shrus-Aldebalb) gehen, und es ist dies der klarste Beweis, daß Shrus dem Odilo vorlag. Doch auch sonst läßt sich dies darthun. Wie Shrus hebt Odilo die Keuschheit des Majolus hervor (S. 1,3. D. 1,5), wie dieser gebracht er den Ausdruck *Lugdunensem ad aram* (S. 1,5. D. 1,5), beide betonen des Majolus musterhaftes Leben im Kloster (S. 1,13. D. 1,6), beide berichten, wie das Feuer das Buch, in dem derselbe liest, nicht verlebt (S. 3,17. D. 1,12) u.s.w. Der Plural aber an der angeführten Stelle des Odilo zeigt, daß dieser außer dem Shrus auch noch eine andere Biographie kannte, und zwar, wie aus folgenden Gründen hervorgeht, den Nalgod. Wie Nalgod berichtet Odilo ausdrücklich die Ernennung des Majolus zum Archidiakon, die Shrus nur andeutet (N. 1,5. D. 1,5); er hat die dem Nalgod eigentümliche Erzählung, daß sich vor seinem Bett die ausgegangene Lampe von selbst wieder entzündet (N. 3,28. D. 2,11).

Wir müssen somit die Biographie Odilos als eine abgeleitete Quelle ansehen; sie beruht durchaus auf Shrus-Nalgod. Das hat man denn auch, wenn auch nicht erkannt, so doch geahnt, und hat demgemäß Odilo als ziemlich wertlos für die Darstellung betrachtet, hat höchstens einige Einzelheiten, die er mehr hat, aus ihm entnommen, ist dagegen im ganzen, besonders bei allen streitigen Punkten dem Shrus-Nalgod gefolgt. Dies ist aber unrichtig, es muß vielmehr Odilo zur Grundlage gemacht werden, ihm ist bei allen Controversen zu folgen, an ihm sind die andern Bio-

graphien zu prüfen. Die negative Seite dieses Grundsatzes, daß Syrus-Nalgod nicht den Werth haben, den man ihnen beilegte, glaube ich bereits bewiesen zu haben; das positive Moment, daß dem Odilo vor allem zu folgen ist, ergiebt sich aus folgenden Gründen.

Wir finden bei Odilo dreierlei Abweichungen von Syrus-Nalgod: Weglassungen, Zusätze und Widersprüche. Wegelassen hat Odilo fast alle Wunder: von allen Wunderberichten jener hat er nur zwei (D. 1,11. 1,12), beide gehören nicht zu den wunderbaren Heilungen (einmal wie sich die Leuchte von selbst entzündet, sodann wie das Feuer das Buch des Majolus nicht verzehrt) und lassen sich allenfalls natürlich erklären, sind somit vielleicht glaubhaft. Sodann fehlen bei ihm die Berichte von dem Ablehnen des Erzbistums Besançon und dem der Tiara, deren Unglaublichkeit sich nachher zeigen wird; ferner fehlen die wunderbaren Einzelheiten, die jene von seiner Gefangenschaft bei den Saracenen zu erzählen wissen. Wir sehen also, wie Odilo an Syrus-Nalgod Kritik geübt hat, indem er das ihm Unglaubliche wegläßt, und das, was ihm, aus welchen Gründen können wir nicht wissen — wahrscheinlich wohl, weil er selbst darüber besser unterrichtet war — unwahrscheinlich vorkam, mit Stillschweigen überging.

Ferner hat Odilo zu dem Bericht des Syrus-Nalgod eigene Zusätze gemacht. Er allein sagt uns, daß Majolus schon von Macon aus in Verbindung mit Cluny stand (D. 1,6), daß er besonders auf den Rat des Hildebrand ins Kloster trat (D. 1,6), daß er 6 Jahre darauf Abt wurde (D. 1,6); er allein nennt mehrere Personen, mit denen Majolus verkehrte (D. 2,12); er allein sagt, daß König Hugo zu dessen Begräbnis erschien (D. 2,13); er allein gibt den Namen von Majolus' Vater an (D. 3,15.16) und berichtet von diesem ein Abenteuer (D. 3,15); er allein erzählt, daß Graf Wilhelm die Führung gegen die Saracenen hatte (D. 3,14). Da nun eine Reihe dieser Angaben durch die Urkunden bestätigt wird, so haben wir kein Recht an der Richtigkeit der übrigen, für die uns andere Bezeugnisse fehlen, zu zweifeln; vielmehr werden wir, wenn wir einer richtigen Kritik folgen, alle diese Angaben, die dem Odilo eigentümlich sind, für wahr ansehen müssen. Wir erkennen dadurch, wie gut Odilo über Leben und Thätigkeit seines Vorgängers unterrichtet war, und werden nunmehr schon deshalb auch dasjenige, was er von den Berichten seiner Quellen wegläßt, als höchst unsicher betrachten und nur unter großer Vorsicht annehmen.

Endlich steht der Bericht Odilos mit dem Syrus-Nalgods manchmal geradezu im Widerspruch. Nach Odilo geht Majolus zuerst nach Lyon, dann nach Macon, nach Syrus zuerst nach Macon, von da nach Lyon, von dort nach Macon zurück (S. 1,4—7. D. 1,5); die Charakteristik des Majolus bei beiden

stimmt nicht ganz überein (S. 1,6—11. 2,3—10; D. 1,9. 2,10), während der Bericht über die Abtswahl bei beiden sogar wesentliche Abweichungen zeigt (S. 2,1—2. D. 1,7—8)¹. Im allgemeinen wird auch hier Odilo vorzuziehen sein, da wenigstens in dem ersten Falle die innere Wahrscheinlichkeit auf Seiten desselben ist; auch bei der Charakteristik wird man wohl annehmen dürfen, daß Odilo als Nachfolger des Majolus eher in der Lage war von ihm ein zutreffendes Bild zu geben, als Syrus, bei dem man nicht einmal beweisen kann, daß er jenen persönlich gekannt habe. Sicher aber sieht man auch hier, daß Odilo seinen Quellen nicht kritiklos folgt, sondern sie selbstständig verbessert. Da nun Syrus sein Werk auf Odilos Drängen vollendete, wird vielleicht die Annahme nicht zu kühn sein, daß seine Biographie dem Odilo nicht gefiel, daß sie ihm zu legendenmäßig war, und daß er nun in bewußtem Gegensatz zu Syrus selbst ein Lebensbild seines Vorgängers entwarf. Vielleicht — doch dies ist bloße Vermutung — hatte er zuerst den Nalgod beauftragt, das Werk des Syrus zu verbessern, und als auch dieser seine Aufgabe ganz ungenügend erfüllte, da erst mache sich Odilo selbst an jene Arbeit.

Durch das Gesagte glaube ich genügend gezeigt zu haben, welchen hohen Werth Odilo, trotzdem er nur abgeleitete Quelle ist, dem Syrus, der ersten Quelle, gegenüber hat, und ich meine im allgemeinen bewiesen zu haben, daß für die Darstellung hier einmal die abgeleitete Quelle, nicht die erste zu Grunde zu legen ist, nicht Syrus-Nalgod, sondern Odilo. Später soll dieser Grundsatz durch einige Beispiele ganz sicher gestellt werden; zunächst jedoch sind noch ein paar Worte zu sagen von den übrigen Biographien des Majolus.

6. Die anonymen Biographien.

Außer den besprochenen vier Biographien des Syrus, Aldebold, Nalgod und Odilo besitzen wir noch zwei anonyme², von denen eine allerdings nur fragmentarisch erhalten ist. Die erste derselben gibt nicht neues, sie ist auch stilistisch ohne Werth. Am meisten betont sie die Wunder, von 26 Abschnitten enthalten 15 Wundererzählungen (4. 8. 9. 10. 14. 15. 16. 17. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25). Am meisten schließt sie sich an Syrus an, aus dem sie vieles wörtlich entnimmt. Daneben aber ist auch Nalgod benutzt, da die ihm eigentümlichen sechs Wundergeschichten auch hier erzählt sind. Endlich muß dem Verfasser auch Odilo vorgelegen haben, da nur aus ihm die Angabe stammen kann, daß Majolus

¹ Vgl. Forschungen zur Geschichte der Klosterreform S. 66 ff.

² Abgedruckt Bibliotheca Cluniacensis S. 1763 und 1783.

auf den Antrieb Hildebrands ins Kloster geht. Der Stil wimmelt von biblischen und bildlichen Ausdrücken. Was die Entstehung betrifft, so kann man aus dem starken Betonen der Wunder vielleicht schließen, daß sie in Soubigny verfaßt ist, denn hier an den Begräbnisplatz des Majolus, war man zum großen Theil auf die Einnahme angewiesen, die man durch die wunderthätigen Reliquien desselben erhielt, und da wäre es leicht erklärlch, daß man hier eine Biographie zusammenstellte, nur um seine Wunder hervorzuheben. Ueber die Zeit der Abfassung läßt sich Bestimmtes nicht sagen; im ganzen macht die Arbeit den Eindruck eines späten Machwerkes. Für uns ist sie vollkommen wertlos.

Dasselbe gilt von der zweiten anonymen Biographie, von der wir nur Anfang und Ende besitzen. Der Anfang giebt die Vorgeschichte des Majolus bis zum Archidiakonat in Macon, der Schluß sein Alter. Im wesentlichen scheint sich dies Werk auf Nalgod zu stützen, mit ihm stimmt es überein in der Schilderung der Jugend des Majolus, in dem Zusatz, daß im Alter die Sinne desselben frisch blieben, in der Rede, die er vor seinem Tode an die Mönche in Soubigny hielt, in der Beschreibung seines Leichenbegängnisses. Doch scheint daneben auch Syrus benutzt, da die Schilderung des Aufenthalts bei Antonius der des Syrus sehr ähnlich ist, da als Geburtsort Avignon genannt wird. Endlich ist auch Odilo herbeigezogen, da hier der Name von Majolus' Vater, Fulcher, angegeben wird, den Odilo allein hat. So ist diese Biographie ein Mischwerk aus Syrus, Nalgod und Odilo, sie wird daher wohl auch erst spät entstanden sein.

Endlich besitzen wir noch 2 Bücher *miraculorum*¹, welche 53 Wunder berichten, die am Grabe des Majolus in Soubigny geschehen sein sollen. Sie sind daher wohl sicher dort verfaßt. Nach dem Prolog ist das Werk von Odilo veranlaßt; ob dies wahr ist, läßt sich nicht entscheiden. Historische Angaben enthalten sie gar nicht, man müßte denn einige Notizen über die Baugeschichte der Kirche in Soubigny (1,3, 1,9) hierher rechnen.

Für die Darstellung der Geschichte des Majolus sind alle diese drei Werke vollkommen wertlos, weil sie gar nichts eigenes enthalten, sondern abgeleitete Quellen zweiten Grades sind: diese hat nur zu rechnen einerseits mit Odilo, andererseits mit Syrus-Nalgod-Aldebal. Damit sind die cluniacensischen Quellen, die sich ausschließlich mit Majolus beschäftigen, zu Ende; in allen sonstigen Berichten haben wir nur gelegentliche Angaben über ihn, aber nicht, wie in jenen, eine zusammenhängende Schilderung seiner Wirksamkeit.

¹ Abgebrudt *Acta sanct. Mai.* II, 689.

7. Jugend des Majolus.

Nach den allgemeinen Betrachtungen über die verschiedenen Biographien bleibt mir nun noch übrig, die Richtigkeit der bisher aufgestellten kritischen Grundsätze an einigen ausgewählten Beispielen zu zeigen, wobei zugleich einige Punkte im Leben des Majolus richtig gestellt werden sollen.

Syr. 1,4 sagt, Majolus verlor seine Eltern durch den Tod, seine Güter wurden durch feindliche Einfälle verwüstet, deshalb ging er nach Macon. Dasselbe berichten Ald. 1,6; Nalg. 1,4; Anon. B., während Od. 1,5 nichts vom Tode der Eltern weiß. Der Vater des Majolus hieß nach Od. 3,15 Fulcher, und ebenso nennt ihn Majolus selbst in einer Urkunde von 959¹, und hier zählt er verschiedene Besitzungen desselben auf. Diese kehren nun zum Theil wieder in einer andern Urkunde², die keinen Eigentümer nennt. Dieser letzteren geht aber unmittelbar vorher eine andere Urkunde³, die einen großen Theil dieser Besitzungen ebenfalls aufzählt, und zwar als Eigentum eines Fulcher, der sie seiner Gattin Raimodis als Hochzeitsgabe schenkt. Durch diese Angaben wird es zweifellos, daß Raimodis die Mutter des Majolus ist. Fulcher wird nun weiter erwähnt in einer Urkunde⁴, die zwischen 937 und 993 liegt. Majolus aber erscheint in Macon in einer Urkunde vom 12. April 935⁵; es ergiebt sich mit-hin als sicher, daß sein Vater noch lebt, als er dorthin geht. Raimodis aber begegnet in Urkunden von 950, 953, 955⁶, lebt also zu jener Zeit ebenfalls noch. Allerdings erscheint sie später als Gattin des Wichard⁷, in einer Urkunde zwischen 942 und 964. Aber sehr gut kann Fulcher inzwischen gestorben sein, Raimodis sich neu verheiratet haben. Daß es dieselbe Raimodis ist, beweist der Umstand, daß Majolus jene Urkunde unterzeichnet hat. Es ergiebt sich also, daß die Nachricht des Syrus vom Tode der Eltern falsch ist; Odilo hat einerseits diese falsche Angabe weggelassen, während andererseits seine eigene Notiz vom Namen des Vaters Majolus' durch die Urkunden bestätigt wird.

Nach Syrus 1,4—7 geht Majolus aus der Provence nach Macon, von dort nach Lyon, dann nach Macon zurück, ebenso berichten Nalg. 1,4—5; Ald. 1,6—8; Anon. B. In Macon ist er spätestens 935. Vertrieben aus der Provence wird er durch einen feindlichen Einfall; da könnten in Betracht kommen der Einfall der Saracenen von 934 oder der der Ungarn von 924 oder 935. Letzteres aber ist offenbar zu spät, während der Einfall von 924 zu früh ist. Denn geboren ist er frühestens 910, da der Heiratscontract seiner Eltern 909 ist. Er wäre also 924 erst

¹ Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 1071.

² Recueil 106. ³ Recueil 105. ⁴ Recueil 899.

⁵ Recueil 432. ⁶ Recueil 765. 843. 971. ⁷ Recueil 564.

14 Jahre alt, das ist doch für den Unterricht bei Antonius zu jung. Es bleibt also nur übrig der Einfall von 934. Dann aber müßte er in noch nicht einem Jahre nach Macon, von da nach Lyon gehen, dort längere Zeit beim Antonius sein, und dann nach Macon zurückgehen. Das ist doch sehr unwahrscheinlich. Der Bericht des Syrus leidet also an inneren Widersprüchen. Nun sagt Odilo 1,5, daß er von der Provence nach Lyon geht, von dort nach Macon. Dieses stimmt mit den Zeitbestimmungen aufs beste, also auch hier ist die innere Wahrscheinlichkeit für Odilo.

Syr. 1,12 berichtet, dem Majolus sei, bevor er ins Kloster ging, die Würde eines Erzbischofs von Besançon angeboten. Dasselbe erzählen Alb. 1,13; Ralg. 1,18, während Odilo von der Sache schweigt. Mabillon, Pignot und Lorain nehmen sie an. Zunächst ist gar nicht abzusehen, welchen Grund Majolus gehabt hätte, es abzulehnen, man könnte höchstens an asketische Stimmung denken, aber solche bei ihm vor seinem Eintritt ins Kloster vorauszusezen, fehlt uns jeder Anlaß; er mußte im Gegenteil sofort daran denken, welche Wirksamkeit er innerhalb der Kirche ausüben könne in einer solchen Stellung. Sprechen so die inneren Gründe gegen die Glaubwürdigkeit der Sache, so thun es noch mehr die äußeren. Zu Ralgod bemerken die Acta sanct.: videtur id factum post obitum Godfridi archiepiscopi, qui traditur fuisse in ea dignatione 932, et adhuc vixisse 947. Quod vero apud Sammarthanos dicitur, praefuisse adhuc 951 et 953, nullo modo consistere potest, eo quod tum inter Cluniacenses monachus vixerit Majolus. Gottfrid war also sicher 932—947 Erzbischof. Majolus ist spätestens 935 in Macon. Er muß ins Kloster getreten sein 943, da er 949 Abt ist¹, was er 6 Jahre nach seinem Eintritt wird². Es soll ihm mit hin das Erzbistum angeboten sein zu einer Zeit, wo gar keine Erledigung stattfand. Das beweist doch schlagend die Unrichtigkeit der ganzen Geschichte. Wieder also ist der Bericht des Syrus falsch, wieder übergeht Odilo das Falsche stillschweigend.

8. Die Erhebung zum Papst.

Nach der Angabe des Syrus 3,8 hätten Otto II. und Adelheid dem Majolus die Tiara angeboten, er aber hätte sie abgelehnt. Dasselbe erzählen Alb. 3,45. Ralg. 3,29. Odilo schweigt davon. Eigentlich fällt schon hierdurch der ganze Bericht, denn Odilo mußte als Nachfolger des Majolus von einer für Cluny so wichtigen Sache wissen, und er hatte nicht den geringsten Grund, ei-

¹ Recueil 729.

² Od. 1,8. Vergl. auch Forschungen z. G. der Klosterreform S. 20. 21.

nen solchen Vorgang, der in gleicher Weise die Bedeutung des Majolus und seine Demuth zeigte, zu verschweigen. Dazu kommen aber andere Gründe. Das Ereignis wird verschieden angezeigt. Die Acta sanct. bemerken zu Nalgod: *Intelligitur tempus 'procellis ecclesiae' (ut infra dicitur) perturbatum, et videtur esse, quando Benedictus papa VI. anno 974. conjectus in carcerem ibique strangulatus est a Francone quodam, impio homine, qui tyrannice sedem invasit et Bonifacius VII., sed antipapa est appellatus.* Nam licet expulso et Constantinopolim se conferente cum thesauris expilatae a se ecclesiae, legitime institutus esset Donus, Benedicti VI. non decessor, sed successor, ut alibi demonstrabimus; eodem tamen circa finem Octobris anni 975. mortuo, cum Bonifacii factionarii rursus pararent eum reducere, necesse habuerunt Romani pro libertate electionis recurrere ad imperatorem; qui hac occasione usus videtur ad se evocasse Majolum in Germaniam, quasi cum eo super tanti momenti negotio consultaturus, priusquam legatos suos Romam mitteret interfuturos electioni. Gegen diese Annahme erklärte sich Waiz (zu Syr. 3, 8 in Mon. SS. IV), er sagt: dum Otto II. in Italia morabatur, sedem Romanam non vacasse Mabillonius p. 779. monet, et haec a. 974. aut 975, quo Benedictus VII. electus est, cadere putavit. Sed a. 983. Otto Romae Johannem XIV. instituit papam, 'quo tempore cum etiam Majolus in Italia moraretur (infra c. 10), fortasse tum ipsum Otto imperator summum pontificem designaverat. Certe Syrus temporum ordinem vix servat. Diese Ansicht ist indessen abzuweisen. Der ganze Zusammenhang bei Syrus ist hier vielmehr durchaus chronologisch. Syr. 3,1—7 handelt vom Jahr 972—73, dann 3,8 diese Geschichte, 3,9 gilt vom Jahr 980, 3,10 vom Jahr 983. Es muß also 3,8 fallen zwischen 973 und 980. Der Ausdruck *procellae ecclesiae* ferner paßt nur auf 975, nicht auf 983¹. Die von den Acta sanct. kurz angedeuteten Verhältnisse sind doch in der That *procellae ecclesiae*. Es wäre also die Sache zu setzen 975. Das thut auch Giesebrécht². "Wenn es jemals die Absicht Ottos gewesen war, den heiligen Majolus zum Pontifikat zu erheben, wie seine Biographen versichern, so war sie es wohl damals (vor der Wahl Benedicti VII.). Aber nicht Majolus bestieg den päpstlichen Stuhl, sondern Benedict VII." In der Note bemerkt er noch: "Auf die ganze Sache ist übrigens nicht viel Gewicht zu legen. Abgesehen davon, daß die Biographen oft Unwahres zum Lobe ihrer Helden vorbringen, ist die älteste Vita s. Majoli ein Werk zweier Hände und höchst verworren. Nalgodus arbeitete als-

¹ Auch ist der Aufenthalt des Majolus in Italien für 983 keineswegs beglaubigt, da er sich nur aus einer legendarischen Geschichte bei Syrus-Nalgod-Aldevald ergibt.

² Jahrbücher Ottos II. S. 23.

dann nur vorhandenes Material aus. Nirgends finden wir einen glaubwürdigen Gewährsmann.“ Er allein also äußert Zweifel an der Richtigkeit des Factums überhaupt. Pignot endlich sieht es 975. Syrus sagt, Otto habe den Majolus nach Italien berufen; 975 aber befand sich Otto in Deutschland. Der Bericht des Syrus leidet also an inneren Widersprüchen, ist schon deshalb zu verwirfen. Es war nicht die Absicht Ottos II. einen Vertreter der cluniacensischen Reform auf den Stuhl Petri zu erheben; Cluny in seiner ersten Periode hat nicht die Führung der Kirche abgewiesen, sie ist ihm vielmehr nie angetragen, bevor es hierarchisch war. Wieder aber sehen wir, daß ein Bericht des Syrus, der sich nicht halten läßt, von Odilo übergegangen wird.

Ich glaube nun mehr durch die angeführten Beispiele genügend den kritischen Grundsatz erwiesen zu haben, daß für die Darstellung der Geschichte des Majolus Odilo zu Grunde zu legen ist, daß alles, was Syrus allein hat, stets sehr streng zu prüfen ist in Bezug auf seinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit.

Beilage 1.

Hexameter bei Syrus¹.

- 1,4. *Muneribus geminis quodque assolet esse duobus
Gratum et sufficiens, hoc praecumulaverat uni.*
- 2,1. *Cernere erat omnes in consona vota ruentes.* Aen. VI, 596.
*Namque greges monachorum nec non agmina cleri[corum]
Nobilibus consorta viris; plebs rustica plebi
Concurrit urbanae: par est sententia cunctis,* Fast. III, 319.
Vox eadem, studiisque ardent communibus omnes, Trist. III, 7. 11.
*Majolo titulum decernere jam pastoris.
Hunc claris meritis, hunc nobilitate legendum,
Dogmate praecipuum, generoso pectore primum,
Principibus notum, et nonnullis parte verendum.*
- 2,11. *Occurrunt proceres, properat promiscua plebes.
Tunc sacer ecclesiae denso ruit agmine clerus.* Aen. II, 450.
*Laudibus hi plaudunt, persulant plausibus illi,
Et commune decus pari pietate salutant. . . .
Sternitur et Christum solito prostratus adorat... Sedul.c.pasch.II,189.
Cui lacrimae fecere viam super astra volanti.* Ov. Ep. 18, 158.
- 2,12. *Occurrit mendica manus stipemque petebat
Docta et sufficiens aliena vivere quadra.* Juven. 5, 2.
- 2,13. *Lumine privatum flebat.* Ex Pont. I, 1,53.
- 2,18. *Disce quod in fratribus fraudem meditatus egenis
Malueris esse tenax, quam si quod tradere jussi
Cessisses, solito Christo tribuente refusos,
Viginti caperes hodierno faenore sol'dos.
Invadit formido hominem secreta reatus
Majolo paruisse sui non sane putato.
Hoc mirum, bone vir, tanto quod claustra prophetae
Cordis hiuant plenus qui sancti numine flatus.
Jam Deus est, jam divinos sortitur honores.*

¹ Den größten Theil der angeführten Quellen verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Manitius.

- 3,2. *Martyr ut emeritam certamine sumeret palmam
Utque sui posset perfundi fonte crux.
Optat et intrepido perfundit talia vultu.* Met. XIII, 478.
*Quod satis est supraque satis, huc viximus usque.
Nunc faciem penetrare cupit cum spiritus ardens
Christe, tuam, taedetque viae taedetque laboris.* Aen. V, 617.
*Qua breviora patent recti compendia callis,
Ire iuvat, via sit trepidis nimis ardua quamquam;* Aen. II, 27.
*Sidereo propere dabitur contingere campos.
Sanguinis effusi si nos vestigia ducant,* Aen. VII, 788.
*Martyrii titulum densis complectimur ulnis,
Et sponte expetimus puchram per vulnera mortem.* Georg. IV, 218.
*Tu modo nos dignare tuo pro nomine testes.
Haec dicere animumque neci collumque parabat* Aen. II, 334.
Carnifici. Stat fixa viro sententia mortis Met. I, 243.
*Intrepido. Sed, Christe, tuis mundissima castris
Lilia cum rosis candardia vernant,* Met. XII, 411.
*Nec te martyrii constantia sola meretur,
Nec fuso quisquam tantum sit sanguine martyr.
Saepe etiam multis peperit pia vita coronam,
Estque sacerdotum confessio munda tuorum
Grata tibi, quos justitiae perfectio vestit.*
- 3,6. *Consonat omne nemus strepitu colleisque resultant* Aen. VIII, 305.
Extemplo barbaris gelidus per dura cucurrit Aen. VI, 54.
Ossa tremor.
- 3,7. *Vertitur interea caelum et ruit Oceano nox,* Aen. II, 250.
Involvens umbra magna terramque polumque. Aen. II, 251.
Conticuere omnes.
- 3,8. *Secreti cupidus sancto vir numine plenus,
Non magis externos doctus vitare favores
Quamque ministrorum solacia crebra suorum,
Voto detulerat latebramque fovere perennem,
Immunemque aurae quam longa est ducere vitam.* Aen. II, 641.
*Inconvulsa manet magni sed sponsio Jesu
Montibus impositam non abdi visibus urbem;
Quamque tegit meritis obsistens gloria pulchris
Indicat egregii illustrans gratia signis;
Et quaqua tolerat facilem per compita gressum,* Aen. II, 735.
*Urbibus et vicis raptim promiscua sese
Obvia turba dabat, praeclaris excita factis,* Met. XV, 730.
Et quamquam longi facile secura laboris.
- 3,9. *Ecce ferebantur precibus mandata coactis
Cunctorum qui qui fuerant ex parte piorum. . . .
Excitat impatiensque morae mox arma reposcit,
Arma celer, notis artus inducitur armis.
Voverat ille suum fidei pro nomine pectus,
In quamcumque daret casus incumbere mortem.*
- 3,19. *Nec patitur Christus carum per saecula clientem
Vel torquere diu partove absister regno.
Martyrium cui vita fuit; quin inde laborum
Defessum invitat superas moderator in arces.
Spiritus artatis ardens emergere vincis
Emicat et liquidas liber transfertur in auras
Hymnizante polo laetumque alalagma canente.
Saepserunt comites miro splendore superni
Victoremque ferunt trans ignea sidera laetum* Juvenc. Hist. evang.
Et sistunt solio summi per saecula regis. praef. 11.

Beilage 2.

Vergleichende Tabelle der übereinstimmenden Abschnitte
des Syrus, Nalgeb, Aldebold und der einen anonymen
Biographie.

Sy- rus	1,1	1,1—4		3,1	3,22	3,38	7. 9
Prolog				8,2	3,23	3,39	
1,1	1,2	1,5	1	8,3	3,23	3,40	8
1,2	1,2		1	8,4	3,24	3,41	11. 13
1,3	1,2		2	8,5	3,25	3,42	
1,4	1,3—4	1,6	3	8,6	3,25	3,42	10
1,5	1,5	1,7			3,26		14
1,6—7	1,5	1,8	3	8,7	3,28		16
1,8	1,5	1,9		8,8	3,29	3,42	10. 12
1,9	1,6	1,10		8,9	3,30	3,45	
1,10	1,7	1,11	4	8,10	3,31—32	3,46	
1,11	1,9	1,12		8,11	4,36	3,47	
1,12	1,8. 1,10	1,18	5	8,12	4,35	3,49	
1,13	1,10	1,14		8,13	4,34	3,50	20
1,14	1,10	1,14		8,14		3,51	26
1,15	1,11	1,15		8,15	4,39	3,52	15
1,16	1,11	1,16		8,16	4,33	3,53	17. 19
		2,17			4,38		23
2,1	2,12	2,18	6		4,40—42		22. 24—25
2,2	2,13	2,19—20	6	3,17	4,37	3,54	21
2,3	2,14	2,21		3,18	3,27	3,55	15
2,4	2,14	2,21		3,19	4,43—44	3,56	26
2,5	2,14	2,22					
2,6	2,14	2,23					
2,7	2,14	2,24					
2,8	2,14	2,24					
2,9	2,14	2,25					
2,10	2,14	2,26					
2,11	2,15	2,27					
2,12	2,15	2,28					
2,13	2,16	2,29					
2,15	2,17	2,30					
2,16	2,18	2,31					
2,17	2,18	2,32					
2,18	2,19	2,33					
2,19	2,20	2,34					
2,20	2,21	2,35					
2,21	2,21	2,35					
2,22	2,21	2,35					
2,23	2,21	2,36	18				
		3,37					

Die Zeit der Schlachten bei Pollentia und Verona.

Von

Otto Seck.

Wer da hofft, über die italienischen Feldzüge Alarichs noch etwas Neues zu sagen, muß sich auf ein sehr unglaubliches Publikum gesetzt machen, wenn er überhaupt eins findet: das Quellenmaterial ist hier so beschränkt und die Literatur so groß, daß man meinen sollte, jedes Wort der Ueberlieferung müsse ausgebautet sein. Doch daß die chronologische Frage noch immer keineswegs gelöst ist, daß bis in die neueste Zeit sehr achtbare Forscher die Schlachten, welche der Titel dieser Abhandlung nennt, der eine in das Jahr 401, der andere 402, der dritte 403 sezt, bleibt darum nicht minder wahr. So halten sich also die Gründe genau im Gleichgewicht und es nützt nichts, die Wagschale immer aufs Neue in Bewegung zu setzen? Vielmehr ist die Entscheidung gar nicht so schwer, nur sind eben die Thatsachen, welche sie herbeiführen müssen, so unglaublich dies auch klingen mag, noch gar nicht einmal angeführt.

Ueber den Werth der Quellen würden wir jedes Wort für überflüssig halten, wenn nicht Ballmann in seinem vielbenutzten Buche (II, 502) folgenden Ausspruch thäte: „An meinem Urtheil über Claudians verhältnismäßige Werthlosigkeit habe ich nichts zu ändern. Entweder ist Claudian eine Quelle ersten Ranges oder er ist es nicht. Das zweite gilt aber von ihm; seine Charakteristiken sind höchstens als Staffage zu verwerten. — Auch in chronologischer Hinsicht kann sein Beugnis nur dann von Werth sein, wenn es an Quellen ersten Ranges eine Stütze findet“. Jene Alternative „eine Quelle ersten Ranges oder nicht“ ist durchaus unrichtig oder doch höchstens auf einen historischen Schriftsteller anwendbar; ein Lobredeur dagegen ist immer so wohl eine Quelle ersten Ranges als auch nicht, je nach den Thatsachen, für die man ihn benutzt. Claudian, der dem Mailänder Hofe so nahe stand, wußte unzweifelhaft alles, was wir zu wissen wünschen, nur sagte er freilich nicht alles, was er wußte. Ein Irrthum ist bei ihm kaum möglich, wohl aber absichtliche Entstellung; doch auch dieser wird er sich gewiß nicht schuldig gemacht haben ohne einen bestimmten Zweck. Nichts zu schreiben, als was Stilico gern hörte, das war seine Aufgabe, zu deren Lösung ihm ein wenig Lügen nicht nur erlaubt, sondern geboten war, aber nur soweit sie es erheischt. Unnütze Entstellungen zu höhern gegenüber, welche die Ereignisse ebenso gut und besser kannten,

als er selbst, müßten ihn nur lächerlich machen. Seine Charakteristiken sind also freilich nicht zu brauchen, denn er charakterisiert überhaupt nicht, sondern er preist oder schmäht; auch wer von ihm erfahren wollte, ob z. B. die Schlacht bei Pollentia siegreich oder unentschieden war, würde fehl gehen, denn hierin durfte er nur die officielle Auffassung des Hoses wiedergeben, die leicht selbst eine Niederlage in einen Sieg verwandeln konnte; in allen Nebenumständen aber, die für das Lob seines Helden gleichgültig waren oder sich ohne grobe Geschmaclosigkeit nicht entstellen ließen — und dahin gehört namentlich das Chronologische —, ist er nicht nur „eine Quelle ersten Ranges“, sondern seinem Zeugnis gegenüber kommt überhaupt kein anderes in Betracht¹. Ich werde mich daher fürs erste ausschließlich an Claudian halten und die übrigen Schriftsteller nur anführen, soweit sie ihn bestätigen. Eine Besprechung der entgegenstehenden Zeugnisse soll dem Schlusse dieser Arbeit vorbehalten bleiben.

Ehe wir weitergehen, müssen wir zuerst untersuchen, wann die hierhergehörigen Werke des Panegyrikers verfaßt sind. Den sichersten Anhalt bietet das Consulatsgedicht auf Honorius, wenngleich auch dieses bisher unrichtig datirt ist. Man betrachtet es nämlich allgemein als selbstverständlich, daß es in dem Jahre, in welchem der Kaiser zum sechsten Male Consul war (404), geschrieben sein müsse, und doch läßt sich nichts unzweifelhafter nachweisen, als daß dies ein Irrthum ist.

Die erste Publikation von Claudians Gedichten geschah nicht durch den Buchhandel, sondern der Poet selbst recitirte sie dem Gegenstande seines Lobes und einem den jedesmaligen Umständen entsprechenden Publikum. Hiervon gibt fast jede seiner Vorreden Zeugnis. So heißt es vor dem ersten Buch in Rufinum: „Fest da ein zweiter Python den Pfeilen unseres Herrn erlegen ist, versammelt sich, meine Leier zu hören, eine heilige Schaar: sie die den Kaiserlichen Brüdern den Erdkreis unverrückt bewahren, die mit Gerechtigkeit den Frieden, mit Kraft den Krieg lenken“². Man könnte dieses für poetische Fiktion halten, wenn nicht das Auditorium immer anders charakterisiert wäre. In den eben angeführten Versen ist es eine Versammlung der höchsten Hofbeamten, ohne daß eine Person speciell hervorgehoben wäre; bei dem zweiten Buch gegen Rufinus dagegen wird der kürzlich aus dem Orient zurückgekehrte Stilicho als anwesend voransgesetzt; die Gedichte auf das dritte und das sechste Consulat des Kaisers nennen

¹ Im Wesentlichen richtig haben ihn schon Volz und Rosenstein beurtheilt, doch schien es mir trotzdem nicht überflüssig, meinen Standpunkt scharf zu präzisiren.

² *Nunc alio domini telis Pythonem perempto
convenit ad nostram sacra caterva lyram,
qui stabilem servant augustis fratribus orbem,
justitia pacem, viribus arma regunt.*

diesen als Zuhörer; bei dem Vortrage des Panegyricus auf Theodorus sind „die Spiken und die Majestät des römischen Senats und die Männer, auf welche Gallien stolz ist“, zugegen¹; der Gothenkrieg wird vor demselben Publikum gefeiert, das früher die Gedichte auf Stilichos Consulat mit angehört hatte. Selbst der Ort der Recitation wird mitunter angegeben: das eine Mal ist es der Kaiserpalast in Mailand², das andere Mal der römische Apollotempel.

In dem Festprogramm des Jahresanfangs scheinen ein oder auch mehrere Panegyriken auf die Consuln damals ihre ganz feste Stelle eingenommen zu haben. In Prosa sind uns solche Lobreden zwar nur auf die Kaiser erhalten, doch wissen wir, daß Libanius den Ricomer (Cons. 384), Augustinus den Bauto (Cons. 385) in gleicher Weise verherrlicht haben³. Die Gedichte, in welchen Claudian Consulate feiert, sind offenbar nur in der Form von jenen verschieden und haben ganz denselben Zweck gedient, wie sich zum Theil nachweisen lässt. Als Horonius zum dritten Mal die Faszen nimmt, erscheint der Poet vor ihm „von Rom geschickt“⁴; das kann nur heißen, er war vom Senat zum Gefandten erwählt, um dem Kaiser zu gratuliren, und dies geschah durch das bekannte Gedicht. Theodorus wird besungen in Gegenwart einer erlauchten Gesellschaft, die aus allen Theilen der Welt aus „Liebe zum Consul“⁵ zusammen gestromt ist und sich bald wieder zerstreuen wird, um den Ruf des Gehörten über den ganzen Erdkreis zu verbreiten. Die Recitation muß daher stattgefunden haben, ehe die Gäste, welche zur Feier des Consulatsantritts gekommen waren, sich wieder verlaufen hatten, also während des Festes. Dem Stilicho sagt der Dichter voraus, er werde auf der Flaminischen Straße durch dichte Menschenmassen dahinziehen, um dann in den Apollotempel einzutreten⁶, und eben hier hat er den Panegyrikus auf sein Con-

¹ Die Verbindungen, welche Theodorus in seiner gallischen Präfectur angeknüpft hatte, führten besonders viele Gäste aus weltlichen Provinzen zu seiner Consularfeier herbei.

² De III. cons. Hon. praef. 17: Jam dominas aures, jam regia tecta meremur.

³ Liban. de vita sua S. 137 u. 142. August. confess. VI, 6; contra litt. Petil. III, 30.

⁴ De III. cons. Hon. praef. 15:

Me quoque Pieris temptatum saepius antris
audet magna suo mittere Roma deo.

⁵ Praef. 10: Ah nimius consulis urget amor! Die Beliebtheit des Consuln bestätigt deshalb den Dichter, weil durch sie ein so großes Auditorium vereinigt worden ist.

⁶ De cons. Stil. II, 397: Quae tunc Flaminiam stipabunt milia vulgi!
fallax o quotiens pulvis deludet amorem

suspensum, veniens omni dum cederis hora!

spectabunt cupidae matres, spargentur et omnes

flore viae, superes cum Pythia limina consul.

ſulat vorgetragen¹. Wahrscheinlich also durchmaß der Triumphzug den Campus Martius und machte, ehe er durch die Porta Carmentalis eintrat, unmittelbar vor derselben Halt; der Consul stieg dann von seinem Wagen und begab sich in den Tempel am Thore², wo er vor versammeltem Senat, ehe er in die eigentliche Stadt einzog, den Willkomm derselben entgegennahm, und dieser wurde ihm durch den Dichter übermittelt. Danach gehörten die Panegyriken zum processus consularis selbst, wurden also unter gewöhnlichen Umständen am ersten Januar vorgetragen³ und mußten folglich spätestens am letzten December des Vorjahres schon vollendet sein.

Dies könnte chronologisch freilich gleichgültig scheinen, wenn es feststände, daß die Consulatsgedichte in den letzten Tagen vor dem ersten Januar geschrieben wurden, es ist aber vielmehr das Gegenteil der Fall. Das dritte Consulat des Honorius begann 396, und im Sommer 395 fand der große, von Claudio so hoch gefeierte Feldzug in Thessalien statt; doch in dem Panegyrikus wird mit keinem Worte darauf angespielt: das letzte Ereignis, welches er erwähnt, ist der Tod des Theodosius (v. 17. Jan. 395). Ebenso ist in dem Gedichte auf des Kaisers viertes Consulat (398) das ganze Jahr 397 mit Stillschweigen übergangen, ja die Nichtberücksichtigung desselben führt sogar zu einer argen Geschmacklosigkeit⁴. Es heißt nämlich am Schluß: „Wenn dir erst der Flaum um die Wangen zu sprießen beginnt, welche Freude wird dann deine Hochzeit der Welt bereiten! Wer ist die Königin, die ein solcher Gatte umarmen wird? Wer wird die Schwiegertochter so vieler vergötterter Kaiser werden?“ Der Dichter behandelt hier also Honorius als einen bartlosen, der Ehe noch gar nicht fähigen Knaben, und doch war derselbe, als diese Verse vorgelesen wurden, schon verheirathet, denn seine Hochzeit fiel vor den Ausbruch des Gilbonischen Krieges, d. h. vor dem Winteranfang des Jahres 397⁵.

¹ De bell. Pollent. praef. 4:

Personat et noto Pythia vate domus.
consulis hic fasces cecini Libyamque receptam.

² Ueber die Lage des Apollotempels s. Beder, Handb. der röm. Alt. I. S. 605.

³ Von den Büchern de consulatu Stilichonis sind zwei in Mailand am ersten Januar recitirt, das dritte ein paar Monate später, als Stilicho die Hauptstadt selbst mit einer zweiten Consularfeier erfreut; das passendste Datum dafür dürfte wohl der natalis urbis (21. April) gewesen sein, wo sonst die consules sufficii anzutreten pflegten. Auf Stilichos zweites Consulat bezieht sich keines der drei Bücher.

⁴ Dies hat schon Zep in seiner Vorrede zum Claudio ausgeführt, aber ganz falsche Schlüsse daraus gezogen.

⁵ Cland. bell. Gild. 827 leitet den Krieg durch eine Traumerscheinung ein, die hintritt an das Lager des Kaisers, Tyrio quo fuisse Honorius ostro carpebat teneros Maria cum conjugé somnos. Vielleicht wird man mit der üblichen Berufung auf die poetische Lizenz, die freilich nicht in der Ge-

Wir entnehmen hieraus, was allerdings schon die Form der Gedichte lehren konnte, daß Claudian sich zu ihrer Ausseilung so viel Zeit wie möglich ließ. Er begann sie wahrscheinlich gleich, sobald das Ereignis, bei dessen Feier er sie zu recitiren hatte, in Sicht war, also bei Consulaten entweder nach der Designation oder schon wenn diese sich mit Bestimmtheit voraussehen ließ. Oft war er dreiviertel Jahr und selbst noch mehr zu früh fertig, und hatte er seine Verse, die der Griechen ja in einer fremden Sprache schrieb, mit Mühe und Sorgfalt vollendet, so waren sie ihm so lieb geworden, daß er eher einen groben Verstoß beging, als eine nachträgliche Aenderung vornahm.

Benden wir dieses auf das Carmen de sexto consulatu Honorii Augusti an, so sehen wir, daß es gar nicht überraschen darf, wenn hier von dem Vorjahre nicht die Rede ist, denn genau dasselbe wiederholt sich bei dem vierten und nahezu auch bei dem dritten Consulate. Das Gedicht kann in den ersten Monaten des Jahres 403 verfaßt sein, ja selbst 402, wenn man nur mit einem Grunde annehmen darf, daß schon damals das Fest erwartet werden konnte, und wirklich ist dies der Fall.

Im vierten Jahrhundert ernannte der Kaiser zwar alle übrigen Consula, er selbst aber ließ sich die höchste Würde des Reiches in der Regel durch den Senat übertragen. Am Sichersten ergibt sich dies aus dem Eingang der Rede, durch welche Symmachus das dritte Consulat Valentinians feiert. Hier nennt er es eine Belohnung, durch welche der Senat seine Dankbarkeit für die großen Thaten des Kaisers im Alamannenriuge bezeigen wolle¹, und lehrt uns damit zugleich, daß man diese Art der Designationen gern an hervorragende Leistungen des Herrschers, namentlich an Siege anknüpfte. Eine solche Gelegenheit wäre die Vertreibung der Gothen aus Italien gewesen, doch fand sie wahrscheinlich im Herbst statt², als die Consuln des nächsten Jahres schon designirt waren, und man dem Kaiser daher nur das nach nächste zuweisen konnte. Doch trotzdem kann der Besluß

laubnis besteht, Unsin zu schreiben, diesem Argumente seine Beweiskraft ver sagen wollen; doch daß Honorius am 1. Januar 398 schon verlobt war, steht jedenfalls über allem Zweifel, und auch schon dieses ist mit den Worten des Dichters unvereinbar. Die Zeit des Krieges ergiebt sich aus De bell. Gild. 16: quem veniente indixit hiems, ver proterit hostem. Nach einem Gesetz vom 13. März 298, Cod. Theod. IX, 39, 3, war damals die Nachricht von der Unterwerfung Afrikas schon nach Mailand gelangt.

¹ Fastidium te forsitan caperet iterati praemii et saepe repetendi, nisi nobis consuleres, ne videamur ingrati.— novimus, invicti moderator, tantis negotiis parem non esse mercedem; idem tibi praeium plerumque decernitur, cum a te diversa praestentur. si non congruit meritis, quod solutum est, honor vincitur, non voluntas²

² Die Schlacht bei Verona fiel in den Hochsommer (de VI. cons. Hon. 215: sustinet accensos aestivo pulvere soles): ungefähr um die Zeit, wo die Designationen stattzufinden pflegten.

des Senates noch in das Kriegsjahr gefallen sein und gleich darauf der Dichter sein Festcarmen begonnen haben.

Hiermit sind alle bisher angeführten, scheinbar zwingenden Gründe, die Schlachten von Pollentia und Verona 403 zu setzen, wohl beseitigt, doch glaube ich darum noch nicht bewiesen zu haben, daß sie in dieses Jahr nicht fallen könnten. Zur Zeit des Abzugs der Gothen brauchten die Desiguationen noch nicht vollzogen zu sein, ja dies ist um so eher möglich, als große Er- schütterungen des Staates diesen Alt oft aufgehalten, ja mitunter ganz verhindert haben¹. War aber das eingetreten, so mußte der Senat dem Kaiser natürlich das nächste noch freie Jahr weihen, und wenn auch Claudian sich gern zu seinen Gedichten Zeit ließ, wird er doch, als die Noth drängte, sich auch haben beeilen können. Also entschieden ist noch nichts, ja ein Grund scheint selbst für das Jahr 403 zu sprechen.

Die Vorrede zum bellum Pollentinum beginnt mit den Worten: „Nach trägen Jahren wie aus langem Schlafe erwacht freut sich meine Muse der Römischen Chortänze“. Der Plural *resides annos* zeigt, daß seit dem Vortrage des letzten vorhergehenden Gedichtes auf das Consulat Stilichos (400) mindestens zwei Jahre verflossen sein mußten, als Claudian den neuen Sieg seines Gönners feierte. Man wende nicht ein, bei einem Dichter dürfe man nicht so genau auf die Worte sehen. Gewiß mag es sein, daß die bell. Poll. 488 und 634 dem Bedürfnis des Verses zu Liebe die runde Zahl 30 für 27 oder selbst für 25 gesetzt ist, aber im Allgemeinen befleißigt sich Claudian der größten Schärfe des Ausdrucks und darf, oder muß vielmehr ganz wörtlich ausgelegt werden. Zu dem war hier gar kein metrischer Zwang vorhanden, denn statt ‘post resides annos’ konnte ebenso gut geschrieben werden ‘annum post residem’, was genau die gleiche Zahl von Versfüßen ergibt. Also das Siegescarmen muß 402 oder 403 verfaßt sein, für das letztere der beiden Jahre aber ergibt sich aus De VI. cons. Hon. 123 eine größere Wahrscheinlichkeit; denn hier sagt Claudian, er habe neulich (nuper) den Gothenkrieg besiegen², und dies muß man wohl auf die Zeit beziehen, wo das Gedicht vorgetragen wurde, denn diese war ja bei seiner Abfassung vorauszusehen. Sehen wir also die Recitation des bellum Pollentinum etwa ein halbes Jahr vor den 1. Januar 404, so müßte die Schlacht bei Verona in den Sommer 403 fallen; denn als Claudian jenes Werk schrieb, meinte er noch, der Krieg sei bei Pollentia beendet worden, und wußte von den späteren Ereignissen nichts. Freilich ist dieser Grund nicht zwingend, weil er den Ausdruck ‘nuper’ etwas zu sehr preßt; auch ein

¹ Vgl. Hieron. ad. a. 2391: quia superiori anno Sarmatae Pannonias vastaverant, iidem consules permansere.

² Arma Getarum
nuper apud sacerum plectro celebrata recenti.

Gedicht, das anderthalb Jahre alt war, konnte Claudian allenfalls ein neulich erschienenes nennen, namentlich da es sein letztes war.

Wir haben also gefunden, daß *De sexto consulatu Honorii* zwischen Ende 402 und Ende 403 geschrieben ist, das *bellum Pollentinum* zwischen Anfang 402 und Mitte 403. Folglich ist das Jahr 401 wenigstens für die Schlacht bei Verona ausgeschlossen, doch die beiden anderen streitigen Jahre ließen sich hiermit ziemlich gleich gut vereinigen, wenn nicht der Inhalt der Gedichte deutlichere Anzeichen hätte.

Vor allem muß den Versuchen entgegengetreten werden, den Krieg über mehrere Jahre hinaus auszudehnen. Die Zeit vom ersten Einfall der Gothen bis zur Schlacht von Pollentia umschreibt Claudian so deutlich, wie möglich: Von Pyrrhus wurde Italien ein ganzes Lustrum verwüstet, von Hannibal beinahe achtzehn Jahre, Stilicho aber hat es bewirkt, „daß der Wintersturm unseres Geschickes nicht länger war als eine Winterszeit, und daß der Sommer mit seinen ersten Monaten gleichzeitig dem Himmel und dem Kriege laue Lüfte zurückbrachte¹.“ Der Sommer (*aestas*) darf hier nicht in dem engeren Sinne gefaßt werden, in welchem er allen andern Jahreszeiten gegenüber steht und nur drei Monate umfaßt, denn diese bringen in Italien nicht laue Lüfte (*temperiem*) sondern glühende Hitze; vielmehr bedeutet er einfach die warme Zeit im Gegensatz zur kalten und seine ersten lauen Monate wären mithin der März und April. Dies stimmt genau zu dem Zeugnis des Orosius, wonach die Schlacht bei Pollentia am Ostermontag geschlagen wurde². Wenn andererseits die Verwüstung Italiens — denn daß diese mit dem *hiems rerum* gemeint ist, ergibt sich aus den Vergleichen mit Pyrrhus und Hannibal — nicht länger als eine Winterszeit (*bruma*) währe³, so muß ihr Anfang mit dem Beginn der kalten Monate zusammen gefallen sein, und auch dieses bestätigt die Chronik Euspinians, welche den Eintritt Alarichs in Italien auf den 18. November setzt⁴. Dem Zeugnis dreier so werthvoller, von ein-

¹ *De bell. Pollent. 151: Hic celer effecit, bruma ne longior una
esset hiems rerum, primis sed mensibus aestas
temperiem caelo pariter belloque referret.*

Bolz und Rosenstein sind durch die falsche Lesart *lesart mensibus* statt *mensibus* getäuscht worden.

² VII, 87, 2.
Bolz hat dies infofern falsch interpretirt, als er daraus schloß, der Krieg habe ein Jahr gewährt. Bruma ist nicht ein Jahr, sondern ein Winter, und daß dies hier im engsten Sinne zu nehmen ist, zeigt die Zusammenstellung mit *hiems rerum* und der Gegensatz von *aestas*. Freilich betrifft aber auch das Zeugnis nicht den ganzen Krieg, sondern nur die Ereignisse bis zur Schlacht bei Pollentia, denn als Claudian dies schrieb, wußte er von den Veroneser Kämpfen noch nichts.

³ Mommsen, Ueber den *Chronographen* von 354; Abh. der sächs. Ges. der Wissensch. I, S. 665: *Vincentio et Fravita. His consulibus natus est Theodosius Constantinopoli id. Apr., et intravit Alarius in Italiam XIII. kl. Decemb.*

ander ganz unabhängiger Quellen gegenüber ist ein Zweifel wohl nicht möglich. Nicht so einfach widerlegt sich die Ansicht von Götz¹, der die Schlachten von Pollentia und Verona in zwei verschiedene Jahre legen will, denn eine ausdrückliche Zeitangabe steht ihr nicht gegenüber, doch hat sie dafür nur sehr wenig innere Wahrscheinlichkeit. Bei Pollentia wurde, wie schon gesagt, im Vorfrühling geschlagen, bei Verona im Hochsommer, zwischen beiden Ereignissen müssten also nach Götz beinahe anderthalb Jahre liegen. Die beiden Städte sind nicht etwa in gerader Linie, sondern auf den großen Römerstraßen nicht volle 40 Meilen von einander entfernt, das sind 20 mässige Tagesmärkte. Die Gothen hatten in dem Vertrage, welcher ihrer ersten Niederlage folgte, natürlich versprechen müssen, Italien so bald wie möglich zu räumen; wie konnten sie da mehr als ein Jahr auf diesem kurzen Wege zu bringen, ohne offensuren Bruch zu begehen, ja wie hätten sie ihr Heer ohne Plünderung der Städte und ohne Unterstützung der römischen Behörden nur so lange zu ernähren vermocht? Gebrochene Eide wirft ihnen Claudian freilich vor, aber die einzige Thatfache, womit er dies begründet, ist eben der Handstreich auf Verona; von irgend einer vorhergehenden Verletzung der Verträge weiß er nichts zu sagen.

Der ganze Krieg vom ersten Erscheinen der Gothen auf italischem Boden bis zu ihrem Abzuge umfasst also keine längere Zeit als höchstens zehn Monate, die sich auf zwei Kalenderjahre vertheilen. Welche dies aber waren, ergibt sich mit Sicherheit aus den von Claudian (233) erwähnten Himmelserscheinungen:

*Territat assiduus Lunae labor atraque Phoebe
noctibus aeris onas crebris ululata per urbes.
nec credunt vetito fraudatam Sole sororem
Telluris subeunte globo, sed castra secutas
barbara Thessalidas patriis lunare venenis
incestare jubar. tunc anni signa prioris
et si quod fortasse quies neglexerat omen,
addit cura novis: lapidosos grandinis ictus
molitasque examen apes passimque crematas
perbacchata domos nullis incendia causis
et numquam caelo spectatum impune cometam.*

Nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn Lietjen waren in Italien zwischen den Jahren 400 und 403 drei totale Mondfinsternisse sichtbar, den 27. December 400, den 21. Juni und den 6. December 401; dazu kam eine vierte, bei der fünf Sechstel der Scheibe von dem Erdschatten bedeckt wurden, am 1. Juni 402. Danach ist das Jahr 403 für die beiden Schlachten unmöglich, denn es fielen ja mehrere Mondfinsternisse (assiduus Lunae labor, crebris noctibus) in das gleiche Jahr mit dem Gotheneinfall, welche ausdrücklich von den anni signa prioris

¹ Rheinisches Museum XXXI, S. 342.

unterschieden werden, 402 aber finden wir nur eine einzige und auch diese nicht einmal total (*atra Phoebe*). Außerdem soll man ja gemeint haben, Thessalische Zauberinnen, die mit dem Barbareneere gekommen seien (*castra secutas barbara*), hätten den Mond so gequält; dies sieht voraus, daß mindestens Eine Verfinsternung während des Aufenthalts der Gothen in Italien beobachtet sein muß, was gleichfalls nicht auf den Winter 402/3 paßt. Dagegen stimmt alles, wenn wir mit der Chronik Eusepians den Einfall auf den 18. November 401 und die Schlachten mit Prosper 402 setzen. Dann haben wir in dem ersten Jahre zwei totale Finsternisse und eine dritte, welche nur fünf Tage vor dem Beginn desselben liegt und von dem Dichter allenfalls auch noch hineingerechnet werden konnte; von diesen fällt eine in die Zeit, wo die Verwüstung Italiens bereits begonnen hatte (6. December 401), und die vierte partielle endlich (1. Juni 402) muß auch noch stattgefunden haben, ehe die Gothen das Land verließen. Zur vollen Bestätigung kommt noch der Comet hinzu, der in dem Jahre, welches dem Einbruch vorherging, gesehen sein soll; denn wirklich ist auch in China im März 400 ein solcher beobachtet worden¹. Von der vielbesprochenen Sonnenfinsternis will ich nicht reden, weil sie vielleicht in Italien nicht sichtbar war.

Dass Aquileja, die erste Stadt, auf welche die Gothen nach ihrem Alpenübergange stoßen mußten, nach Hieronymus im Jahre 401 eine Belagerung erduldet hat², daß sich vom 29. September 401 bis zum 6. December 402, also gerade in der Zeit, die wir dem Kriege zuweisen, kein einziges Gesetz des Honorius in den Rechtsbüchern findet, ist schon von Baronius und Tillemont hervorgehoben worden. So entscheidend auch diese Argumente sind, gehe ich daher nicht weiter auf sie ein, sondern wende mich den Gründen zu, welche für eine andere Zeitbestimmung geltend gemacht werden.

Die Annahme, Stilichos zwei Gothen siege fielen in das Jahr 403, stützt sich fast nur auf die falsche Voraussetzung, das Gedicht *De VI cons. Honorii* müsse im Consulatsjahr (404) geschrieben sein. Volz³ führt außerdem noch eine Reihe von Gesetzen an, von denen eins, gegeben den 6. December 402, von neuen Aushebungen, die übrigen, welche vom 24. Februar bis zum 2. October 403 reichen, von dem Auffuchen und der Strafe der

¹ Auch diese Nachricht verbanke ich Herrn Lietjen. Vgl. über diesen Cometen Tillemont, *Arcade art. XIX.*

² *Contra Rufin.* III, 21: *tantum Romanae urbis judicium fugis, ut magis obsidionem barbaricam, quam pacatae urbis velis sententiam sustinere.* Rufinus, an dem dies geschrieben ist, wohnte in Aquileja; daß der Brief des Papstes, gegen den er sich in Rom hätte rechtfertigen sollen, im J. 401 geschrieben war, erweist Baronius, *Annales eccles.* V, S. 139 u. 163.

³ Ueber das Jahr der Schlacht von Pollentia. Programm des Gymn. zu Esslin. 1864. S. 30. Vgl. Historische Untersuchungen Arnold Schäfer gewidmet von den früheren Mitgliedern der historischen Seminarien zu Greifswald und Bonn. Bonn 1882. S. 250.

Deserteure sprechen. Daz diese auf einen Krieg hinweisen, ist richtig, doch können sie eben so wohl auf einen schon abgeschlossenen, wie auf einen damals noch dauernden Bezug haben. Hatten die Römer auch bei Pollentia und Verona gesiegt, so war es doch gewiß nicht ohne sehr schwere Verluste geschehen, und wenn die Lücken im Heere Ende 402 ausgefüllt werden, so spricht dies, scheint mir, sehr deutlich dafür, daß damals der Kampf eben beendet war und man Zeit zur Reorganisation der Streitmacht gewonnen hatte. Daz dann die massenhaft gepreßten Recruten im nächsten Jahre massenhaft ausrißen, bedarf doch kaum einer besonderen Erklärung.

Das achte Geburtstagsgedicht des Paulinus¹, nach welchem Bus² und Dahn³ den Einfall in das Jahr 400 setzen, wäre freilich von großer Bedeutung, wenn es nur über jeden Zweifel erhaben wäre, daß es wirklich zum 14. Januar 401 geschrieben ist. Ich habe es mit Sorgfalt durchgelesen und kein chronologisches Anzeichen darin gefunden außer der Erwähnung des Gothentriegen. Die einfache Abzählung der Gedichtreihe bietet jedenfalls keinen genügenden Beweis, denn wie leicht konnte es nicht kommen, daß Paulin durch irgend einen Zufall veranlaßt, ein Jahr übersprang, oder daß in den Handschriften ein Stück umgestellt wurde.

So bleibt uns denn nur noch die Datirung des Prosper zu besprechen, deren Werth schon von Volz mit vielem Recht in Zweifel gezogen ist. Er schreibt nämlich zum J. 400: Gothi Italianam Alarico et Radagaiso ducibus ingressi. Daz dieses sich nicht auf den Krieg beziehen kann, welcher mit der Schlacht von Verona sein Ende fand, ist, wenn wir an dem Jahre festhalten wollen, klar, doch ebenso wenig sind wir berechtigt, mit Ballmann einen zweiten Gotheneinfall anzunehmen. Denn Claudio sagt ja ausdrücklich, daß das Cometenjahr 400 ein ruhiges war⁴, und jedenfalls steht sein Zeugnis weit über dem Prosper, wenn hier überhaupt ein Zeugnis und nicht vielmehr ein Schreibfehler vorliegt. Von den uralten Handschriften des Hieronymus, welche zum Theil bis ins siebente Jahrhundert zurückreichen, setzen nicht selten drei verschiedene dieselbe Notiz zu drei verschiedenen Jahren⁵, und wie leicht könnte nicht der Autor selbst eine Zeile zu hoch oder zu niedrig greifen, wodurch er gleich in ein anderes Consulat geriet. Das dürfte Prosper begegnet sein; er meinte

¹ Paulin, Bischof von Nola und seine Zeit II, S. 60.

² Könige der Germanen V, S. 36.

³ De bello Pollent. 288: tunc anni signa prioris
et si quod fortasse quies neglexerat omen,
addit cura novis. Dann folgt bald die Erwähnung des Cometen.

⁴ 3. B. steht die Nachricht: quia superiori anno Sarmatae Pannoniae vastaverant, iidem consules permanesere, deren Datirung gar nicht zweifelhaft sein kann, im Leydensis, welcher dem Anfange des neunten Jahrhunderts angehört, bei dem Jahre 2890, im Amandinus aus dem siebenten Jahrh. bei 2891, im ebenso alten Bernensis bei 2992. Vehnliche Beispiele lassen sich häufen.

wohl 401 und schrieb im Versehen 400. Jedenfalls ist der Fehler, wenn er nicht auf den Verfasser selbst zurückgehen sollte, sehr alt, denn schon Cassiodor, dem Jordanes folgt, fand ihn in der Prosperihandschrift, welche er in seiner Chronik und wahrscheinlich auch in der Gothengeschichte benutzt hat.

Hiermit sind die Gründe, welche die Datirung der Euspianiischen Chronik bestätigen, noch keineswegs erschöpft, doch dürfte das Angeführte genügen, auch fürchte ich ohnehin schon zu lang geworden zu sein. Im Wesentlichen enthält ja meine Untersuchung weiter nichts, als eine Verstärigung längst aufgestellter Vermuthungen, doch wenn diese dadurch aufhören sollten Vermuthungen zu sein, wird man, hoffe ich, die Arbeit doch nicht ganz verloren finden.

U n h a n g .

Über die Glaubwürdigkeit Claudians in seiner Schilderung des Gildonischen Krieges.

Den Ausgangspunkt unserer Untersuchung bildete der Satz, daß die Autorität Claudians eine unbedingte sei, die dem Zeugniß aller andern Quellen gegenüber aufrecht erhalten werden müsse. Jeder Nachweis einer offensären Unrichtigkeit in seinen Gedichten erschüttert daher das Fundament meiner Darstellung, und dies ist der Grund, warum ich über die Angriffe Vogts¹ einige Worte hinzufügen muß.

In dem Gedichte auf das Consulat Stilichos schildert Claudian die Truppen, welche mit Mascezel nach Afrika geschickt wurden, als einen verhältnismäßig unbedeutenden Theil des aufgebotenen Heeres. Dahinter, sagt er, stand eine größere Kriegsmacht unter einem größeren Führer, die, wenn ein unglücklicher Zufall dem Unrecht den Sieg verliehen hätte, leicht im Stande gewesen wäre, den Kampf neu aufzunehmen². Dies bestätigt Drosius³, nach dessen Erzählung nicht mehr als fünftausend Mann gegen Gildo geführt worden seien. Gegen dies Zeugniß zweier Zeitgenossen macht Vogt den abweichenden Bericht des Bosimus geltend, welchen er freilich durch einen Widerspruch Claudians mit sich selbst stützen zu können meint.

Die eine Stelle⁴, in welcher er einen solchen findet, ist zu allgemein, um irgend einen Schluß zu gestatten. Hier heißt es, bei der Einschiffung der Krieger habe die Küste von dem Geschrei gezittert und der Hafen von Pisa kaum die Schiffe zu fassen vermocht: so habe, als Agamemnon seine Rächerflotte vom Strande löste, Aulis von unzähligen Rufen getönt. — Um 5000 Mann

¹ Kritische Bemerkungen zur Geschichte des Gildonischen Krieges. Festschrift zur Begrüßung der XXXIV. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Trier. Bonn 1879.

² De cons. Stil. I, 333 ff.

³ VII, 36, 6.

⁴ De bell. Gild. 482.

mit allem Gepäck über die See zu befördern, wird man kaum weniger als 50 Fahrzeuge haben anwenden können, denn in den antiken Schiffen nahm ja bekanntlich die Ruderermannschaft den meisten Raum ein; eine so große Zahl aber reichte wahrscheinlich aus, um den sehr unbedeutenden Hafen Pisas zu überfüllen. Auch die „unzähligen Küste“ brauchen durchaus nicht von unzähligen Menschen ausgestoßen zu sein; fünftausend Soldaten konnten gewiß schon einen erheblichen Lärm hervorbringen. Das Einzige, was auf ein großes Heer hinweist, ist der Vergleich mit Agamemnons Aufbruch; doch da die mythologische Staffage Ein ganz nothwendiger Bestandtheil der Claudianischen Dichtungen ist, der passend oder nicht, immer angewandt werden mußte, so ist auf dieses Argument wahrlich nicht viel zu geben.

Wichtiger ist die andere der von Vogt angeführten Stellen¹, da hier die einzelnen Truppenkörper, welche nach Afrika übersetzten, vollständig aufgezählt werden. Ich seze sie daher im Original hierher:

Herculeam suus Alcides Joviamque cohortem
rex ducit superum.

Nervius insequitur meritusque vocabula Felix
dictaque ab Augusto legio nomenque probantes
Invicti clipeoque animosi teste Leones.

Hierin findet Vogt sieben Legionen, was freilich eine sehr beträchtliche Macht wäre; in Wirklichkeit aber wird nur eine Truppe legio genannt, zwei ausdrücklich als Cohorten bezeichnet und bei den andern ihre militärische Eigenschaft gar nicht näher bestimmt. Glücklicherweise hilft uns hier die Notitia Dignitatum, in welcher sich fast alle jene Namen nachweisen lassen.

Legiones Augustae gab es im römischen Heere drei, die zweite, dritte und achte. Von diesen hat die dritte Afrika während der ganzen Zeit ihres Bestehens nur sehr selten verlassen; auch damals wird sie sich wahrscheinlich in ihrer alten Provinz und mithin unter der Herrschaft Gildos befunden haben. Die zweite hatte ihre regelmäßigen Standquartiere in Britannien, die achte in Germanien. Demnach ist es vorauszusezen, daß die letztere hier gemeint ist.

Unter dem Namen Nervii erscheint in der Notitia dignitatum (V, 46) allerdings eine Legion, doch diese steht im Orient und ist daher hier ausgeschlossen. Die Stelle des Claudian kann also nur auf die Sagittarii Nervii oder die Sagittarii Nervii Gallaecani bezogen werden, beides Auxilia palatina, von denen das eine später in Spanien, das andere in Gallien steht².

Die Jovii, Felices, Invicti, Leones finden sich alle als Auxilia palatina in der Not. Dign. wieder, nur die Herculii

¹ De bell. Gild. 418.

² Not. Dign. Occ. V, 25 = 170 = VII, 121; V, 63 = 211 = VII, 75. Über die übrigen Truppen verweise ich auf den Index der Not. Dign.

fehlen hier, vermutlich weil sie unterdessen aufgelöst waren; daß aber dieses keine Legion, sondern eine Cohorte, das heißt ein auxilium war, sagt der Dichter mit deutlichen Worten.

Die Stärke der damaligen Legion läßt sich auf Grund einer gelegentlichen Bemerkung Ammians wenigstens ungefähr bestimmen. In Amida, wo sich außer der Einwohnerschaft und zahlreichen, aus dem flachen Lande zusammengeströmten Flüchtlingen sieben Legionen befanden, berechnet er die gesamte Kopfzahl auf nicht ganz 20,000¹. Da hier natürlich keine genaue Zählung vorliegt, sondern nur die Normalzahl der Legion als ungefährer Maßstab gedient haben kann, dürfen wir diese auf etwa 2000, jedenfalls nicht höher schätzen.

Über die Größe der Auxiliien gibt es meines Wissens keine bestimmte Angabe, doch werden wir wohl kaum irren, wenn wir sie den Cohorten — ein Name, welchen ja auch Claudian ihnen an der besprochenen Stelle gibt — in der Zahl gleichsetzen. Diese waren in der Regel 500 Mann stark; eine Legion und sechs Auxiliien würden nach dieser Berechnung etwa 5000 betragen haben, genau so viel, wie Orosius angibt.

Ein Widerspruch also, wie ihn Vogt finden will, ist hier nicht vorhanden; vielmehr bietet ein bisher noch nicht beachteter Vers des bellum Gildonicum (9) die vollste Bestätigung dessen, was in den Gedichten auf Stilichos Consulat gesagt war:

Necum Cinyphias exercitus attigit oras,
jam domitus Gildo.

Jeep hat dies nicht verstanden und deshalb vixdum für necum conjicirt; wie wenig philologisch dies ist, bedarf keiner Erklärung: wie wenig es die sachlichen Schwierigkeiten löst, zeigt ein Blick auf die Karte. Der Krieg wurde entschieden am Flusse Ardalio, zwischen Ammaedara und Theveste², das ist in grader Linie vom nächsten Punkte der Küste fünfundsiebzig Millien entfernt, und Claudian sollte geschrieben haben: „Kaum berührte das Heer den Strand Afrikas, so war Gildo schon besiegt.“ Jede Änderung ist hier überflüssig: die kleine Macht, welche Mascezel mit sich führte, war eben gar nicht „das Heer“, sondern nur ein Vortrab desselben; jenes wurde erst in Italien gesammelt, hatte also wirklich Afrika noch nicht betreten, als der Sieg gewonnen war.

Wie aber kam Stilicho dazu, eine so kleine Schaar dem sicher scheinenden Verderben auszusetzen? Die Erklärung liegt darin, daß dies gallische Truppen waren, die in dem Kriege des Eugenius gegen den legitimen Herrscher gefochten hatten³. Ihre

¹ *Intra civitatis ambitum non nimium ampliae legionibus septem et promiscua advenarum civiumque sexus utriusque plebe et militibus aliis paucis adusque numerum milium viginti cunctis inclusis.* XIX, 2, 14.

² Oros. 1. c.

³ In der Rede, die Honorius den abziehenden Soldaten hält, läßt Clau-

rebellische Gesinnung gegen den Sohn des Kaisers, der sie kurz vorher besiegt hatte, konnte mit Gruud gefürchtet werden, und da ihr Untergang vielleicht nicht unerwünscht war, erschien sie für ein so verzweifeltes Unternehmen sehr geeignet.

Und nun zu dem Zeugnis des Bosimus¹. Bekanntlich wurde dem römischen Feldherren durch einen wunderbaren Traum nicht nur der Sieg, sondern sogar der Tag desselben vorhergesagt, und den Abfall von Gildos Heer schrieben die Christen dem unmittelbaren Eingreifen des heiligen Ambrosius zu. Ob Mascezel jene nächtliche Erscheinung wirklich gehabt hat, können wir nicht untersuchen, jedenfalls aber hat er selbst sie dem Paulin von Mailand und zahlreichen afrikanischen Priestern erzählt, aus deren Munde sie dann Orosius erfahren haben wird². In dem Streite zwischen Christen und Heiden, wessen Gottheit die höhere Macht besitze, mußte dieses Ereignis natürlich ein sehr wesentliches Argument abgeben, und wenn sich ein Zweifler fand, lieferte die verächtlich kleine Macht des Siegers den wirksamsten Beleg. Was Wunder, daß da Bosimus, oder vielmehr Eunapius, der als erklärter Parteigänger der unterliegenden Religion seine Geschichte schrieb, die unbequemen Thatachen aus der Welt schaffte? Während alle übrigen von einem Kampfe gar nichts wissen, sondern nach ihnen die Entscheidung durch den Übertritt des feindlichen Heeres herbeigeführt wird, läßt er eine große Schlacht liefern und mußte zu diesem Zwecke natürlich auch dem Mascezel eine ansehnliche Streitmacht geben. Wie dem aber auch sein mag, wenn die Berichte des Orosius, Paulinus und Claudian, von denen zwei am Orte der Schlacht selbst, zwei am Hofe von Mailand ihre Erfundigungen einziehen konnten, dem des Eunapius gegenüberstehen, welcher in dem fernen Sardes nur die trüblten Nachrichten aus dritter und vierter Hand erhielt, so kann die Wahl doch gewiß nicht zweifelhaft sein.

Auch dieses Beispiel zeigt, daß die Angaben des Claudian nur demjenigen falsch erscheinen, welcher ihn nicht versteht. Dem sorgfältigen Interpreten steht er immer im vollkommenen Einlange mit allen „Quellen ersten Ranges“, zu denen freilich Bosimus nicht gerechnet werden kann.

dian ihm sagen, De bello Gild. 429: *justo magnoque triumpho
civiles abolete notas. sciatis orbis Eous
sitque palam Gallos causa non robore vinci.*

Die Truppen der östlichen Reichshälfte (orbis Eous) hatten auf der Seite des Theodosius gegen Eugens Gallier gekämpft; diese waren besiegt worden, weil sie gegen die gute Sache (causa) stritten, nicht weil sie minder stark und tapfer waren (robore). Diese Schmach des Bürgerkrieges (civiles notas) im Blute Gildos abzuwaschen, fordert sie jetzt der Kaiser auf. Vgl. auch de cons. Stil. I, 350.

¹ V, 11.

² Paulin. vit. Ambros. 51: *Nos tamen ea Mediolani positi ipso
Mascezele referente cognovimus; nam et in hac provincia, in qua
nunc positi haec scribimus (das ist Afrika), plurimis hoc ipsum rettulit
sacerdotibus, quibus etiam referentibus securius haec nobis cognita
huic libro adjungere arbitrati sumus.*

Kleinere Mittheilungen.

Bur Vita Amskarii.

Von E. Kunik¹.

Chronologisches.

Mit den drei festen Anhaltspunkten für die Geschichte der ersten deutschen Mission in Schweden (d. h. der Einäscherung Hamburgs im J. 845, dem Tode Horiks des Älteren im J. 854 und dem Tode Ansgars im J. 865) lassen sich gewisse Angaben der Vita nicht ganz in Einklang bringen.

Für die eigentlich russische Geschichte ist es von besonderer Wichtigkeit, in welche Zeit die Wirksamkeit Gauzberts in Schweden fällt. Die Zeit des Beginns seiner Mission hängt von der Bezeichnung der Thätigkeit Ansgars in den ersten Jahren nach seiner Rückkehr aus Schweden ab. Die Aufforderung an Ludwig den Frommen mag in den Annalen von 829 erwähnt sein: Schweden als longinqua terra, auch in der Vita (c. 14) als in reione tam longe posita von Hamburg aus. Aufbruch Ansgars nicht vor Frühjahr 830, Rückkehr im Herbst 831. Das darauf folgende scheint wohl zu sehr zusammengedrängt zu sein, wie auch Fos in seinem Schriftchen (Anfänge, 2. Theil, S. 12) bemerkt hat.

Zedenfalls muß man sich hüten, den Beginn der Missionsthätigkeit Gauzberts in ein gar zu frühes Jahr zu setzen. Auch wenn er in Schweden nicht viel länger als ein volles Decennium aushielte, so muß man seine Standhaftigkeit bewundern. Fast auf ein Decennium weist auch die Zahl der Fragmente der Briefe von Graban hin², der, bei der Schwierigkeit des damaligen Verkehrs jährlich, auch wenn wir keine Unterbrechung im Briefwechsel annehmen, kaum mehr als Ein Schreiben abgefertigt haben wird. Im J. 842 legte Graban sein Amt als Abt von Fulda nieder und im Oct. 847 wird 'Gozprah' schon unter den sächsischen Bischöfen genannt.

Aus den Eingangsworten der Vita in Cap. 16 und 17 geht

¹ Aus einer brieflichen Mittheilung, auf Wunsch der Red. zum Absdruck gestattet.

² Forschungen V, S. 381 ff.

hervor, daß man vor der Einäscherung Hamburgs (im J. 845) hier noch keine Kunde von der Vertreibung Gauzberts hatte. Dehio hat (S. 13 der Ann.) das J. 845 durch eine seine Bemerkung noch weiter gestützt. Gauzbert kann also frühestens im Sommer 845 vertrieben worden sein. Das steht aber in offenem Widerspruch zu dem Jahr der zweiten Reise Ansgars nach Schweden, welches seinerseits abhängt von der Dauer der Vacanz des Seelsorgeramtes in Schweden. Post haec ita locus septem fere annis sine sacerdotali fuit praesentia. Da wir wissen, daß Gauzbert sich indifferent verhielt, ja Furcht hatte, persönlich die Mission zu erneuern, so hätte eine solche Reihe von Jahren an sich nichts Bestremendes für uns. Derjenige der Hagiographen, welcher diese Angabe niederschrieb, scheint versichern zu wollen, daß er genau unterrichtet sei, weil er wissen will, daß noch nicht volle sieben Jahre verflossen seien bis zur Zeit, wo Ardgar von Ansgar abgeschickt wurde. Entweder müssen wir ihn eines Gedächtnissfehlers beschuldigen oder annehmen, daß einer der frühesten Copisten der Vita 'VII' für eine kleinere Zahl gestellt hat. Meister Adam spricht aber auch schon von einem septennium. In der Vita wird (c. 20) wenigstens noch angedeutet, daß nach der Vertreibung Gauzberts schon einige Zeit (ein quadriennium ??) verstrichen war, ehe die fromme Wittwe Frideburg für den Fall ihres Todes eine besondere Verfügung traf, und von diesem Zeitpunkt an bis zur Ankunft des (von Ansgar, wie es scheint, im Stillen abgeschickten) Priesters Ardgar in Birka verflossen „fa st drei Jahre“.

Wann erfolgte die Absendung des Ardgar nach Schweden, und wie lange blieb er dort? Aus dem Berichte scheint mir hervorzugehen, daß er nicht bloß einige Sommermonate — denn die Hin- und Rückreise erforderte schon gegen zwei Monate — in Schweden zu brachte. Wenn er so schnell wieder abreiste, so müßten Frideburg und Herigar nur auf ihn gewartet haben, um zu gleicher Zeit zu sterben. Später als 850 oder 851 kann Ardgar nicht zurückgekehrt sein, da zur Verständigung Ansgars mit Gauzbert und zur Einholung der Genehmigung Ludwigs zur Reise von 851 oder 852 wenigstens eine gewisse Anzahl von Monaten nöthig war. Die Ankunft Ardgars in Schweden dürfte also spätestens 849 oder 850 erfolgt sein. Damit kommen wir mit dem septennium in die Brüche.

In welchem Jahre trat Ansgar seine zweite Reise nach Schweden an? Den erzbischöflichen Stuhl von Mainz nahm seit Juni 847 der berühmte Graban ein, der noch als Abt von Fulda den Missionsbischof Gauzbert in Schweden mit Rath und That unterstützt und ihn, einzlig und allein im Interesse der Verbreitung des Evangeliums unter den nordischen Völkern, zur Ausdauer aufgemuntert hatte. Gewiß fand auch der unermüdlich und mit ganz anderem Erfolge, als Gauzbert, thätige Ansgar an Graban

einen warmen Freund und Gönner, als er im Herbst 847 den Verhandlungen der Synode zu Mainz beiwohnte, welche in der That in die seit 845 so bedrängte Lage Ansgars einging und ihm, in Uebereinstimmung mit dem Wunsche des Königs, zugleich das erledigte Bisthum Bremen übertrug. Aber die Opposition des Erzbischofs von Köln gegen die formelle Ausscheidung des Bisthums Bremen aus seinem Sprengel dauerte (seit 850) noch - Jahre lang. Den Starrfinn des Erzbischofs von Bremen konnte wohl die große Synode zu brechen versuchen, welche im Oct. 851 oder 852 in Mainz wieder unter dem Vorsitz Hrabans und in Gegenwart des gegen Ansgar so freundlich gesinnten Königs abgehalten wurde. Aber auf diesem sog. ersten deutschen Nationalconcil, wo zahlreiche Hierarchen aller Art versammelt waren, glänzte Ansgar durch seine Abwesenheit. Man hat längst angenommen, daß diese keine zufällige war und nur in der Reise Ansgars nach Schweden ihren Grund hatte. Wenn dies wirklich der Fall war, so müßte die Einladung an die deutschen Bischöfe zum Concil zu einer Zeit ergangen sein, wo Ansgar, mit ausdrücklicher Genehmigung des Königs, bereits nach Schweden abgereist war. Einem so feurigen und nach der Märtyrerkrone schmachenden Glaubensboten, wie Ansgar, ist indessen auch zuzutrauen, daß er eine Fahrt zu fern wohnenden Heiden dem Zusammenwirken mit seinen Collegen vorzog. Jedenfalls könnte die Chronologia Ansgariana nur dann einen erheblichen Gewinn aus dem Jahre der großen Synode zu Mainz ziehen, wenn dieses selbst feststände. In dieser Hinsicht gehen leider die Ansichten noch weit auseinander. Während z. B. Sickel, Wilmans (Kaiserurk. v. Westfalen I, 116) und Will, nach dem Vorgange von Berg, die Eröffnung der Synode in den Oct. des J. 851 setzen, nahmen andere (s. Dünnmller, Ostfr. I, 341) das J. 852 in Schuß. Aller Anschein nach hielt sich Ansgar auf seiner zweiten Reise nur einige Sommermonate in Schweden auf. Dehio (S. 14 der Ann.) weiß auch keine Gründe anzugeben, warum Ansgar später als im Herbst 852 aus Schweden zurückgekehrt sein soll. Hält man sich an das Jahr 852, so erscheint der Stoff in der Vita bis zum J. 854 streng chronologisch geordnet: 852 Zug der Dänen nach Kurland während der Anwesenheit Ansgars in Schweden, das Jahr darauf, als Ansgar schon zurückgekehrt war, also 853 der Zug Olafs, und 854 † Horif.

Wann starb Gauzbert? Man sollte meinen, daß die Biographen gerade über die Reihenfolge der Missionare nach der Erneuerung der Mission durch Ansgar genau unterrichtet waren. Grimbert von Ansgar zurückgelassen im J. 851 oder 852, blieb in Schweden doch wenigstens zwei Jahre. Er ward abgelöst von dem noch von Gauzbert geschickten Dänen Anstrid: *ille ibi tribus aut eo amplius annis demoratus est*, und er lehrte erst zurück, als die Runde von dem Ableben Gauzberts zu ihm ge-

langte. Dieser kann also erst um 860 oder nicht lange vor diesem Jahre gestorben sein. Auch Rydberg (*Sveriges tractater* I, S. 8, 9) hat sich für 858—860 als den Zeitpunkt des Ablebens Gauzberts entschieden.

Seeburg und Apulia.

Die tschudische oder finnische Nationalität der ausgestorbenen (d. h. theils ausgerotteten, theils lettisirten) Kuren darf jetzt nicht mehr angezweifelt werden. Dunkel bleibt noch das Verhältniß der Kuren zu den Liven, deren Haupstke allerdings von je her in Livland waren, von denen sich aber noch ein schwacher Rest an der Nordküste von Kurland (an dem Dondangenschen und Popen-schen Strand) erhalten hat. Nahe Verwandte der Liven waren die Kuren jedenfalls. Letztere kommen nie in Livland vor, auch nicht an den Ufern der untern Düna, wenn sie auch ihre Streifzüge bis dahin ausdehnten. Da die Liven an der Ostsee von der Mündung der Düna nach Norden zu bis zur Salis als Ur-einwohner erscheinen, so waren sie ohne Zweifel den Schweden des neunten Jahrhunderts ebenso bekannt, wie die Kuren am kuri-schen Ufer der Ostsee. Cori in der Vita sind also nach schwedi-schem Sprachgebrauch zu nehmen, auch wenn der Bericht über den Zug Olafs zurückgeführt werden muß auf die Mittheilungen christlicher (sächsischer?) Kaufleute, welche sich aus Speculation dem schwedischen Heere angeschlossen hatten.

Dass die Feste Seeburg nicht an den Ufern der Düna lag, haben unter andern schon Dahlmann (bei Berz) und Kruse (Chron. Northm. 227 und Urgesch. der Chfst. Volksst. 458) begriffen. Die Variante Segeburg bei Gualdo ist wohl bloße Deuteli. Segeberg liegt im Innern von Livland. Selburg in Semgallen passt ebensowenig, weder lautlich noch geographisch. Möglicher Weise haben wir in Seeburg eine schwedische Uebersetzung (in deutscher Form) eines tschudischen (kuri-schen) Namens vor uns, wie Röteborg (= Ruzburg) nichts weiter ist als eine schwedische Uebersetzung des alten Namens der Festung Schlüsselburg. Die Insel, auf welcher Röteborg lag, heißt in den schwedischen Chro-niken Pekensare (= finn. Pähkinäsäri, Ruzinsel) und in den russischen Chroniken Oréchowoj (Ruz) ostrow (Insel), die alte Feste aber Oréchowez etc. Allen diesen russischen Formen liegt zu Grunde die der finnischen Aborigines.

In welchem kuri-schen Hafen (oder auf welcher Rhede) die Schweden ihre Schiffe zurückließen, als sie gen Apulia zogen, lässt sich nicht mit Sicherheit angeben. An den von Windau ist kaum zu denken, da damals die wendische Colonie an der Wente

möglicher Weise noch nicht von den Kuren verjagt war. Für Libau spricht auch kein besonderer Grund. Es gab aber früher noch einen Hafen an der kurischen Küste, nämlich am Ausflusse der Sacke in das Meer, beinahe in der Mitte zwischen Windau und Libau, doch mehr nach Libau hin. Die Schweden werden wohl so viel wie möglich in gerader Richtung gen Apulia gezogen sein und Umwege nur nothgedrungen gemacht haben während der fünf Tagemärsche. Sie waren an Zahl nicht schwach (*innumerabilis exercitus*) und mußten sich zum Theil mit Proviant versehen. S. unten über *terrae incoltae* in der Urkunde von 1253.

Setzen wir voraus, daß der Name der urbs Apulia nicht durch die Abschreiber entstellt ist, und a nur lateinische Endung ist, so läßt sich die Lage derselben, wenn auch einstweilen nur annäherungsweise bestimmen, und zwar nach einer Urkunde des Bischofs Heinrichs von Kurland aus dem J. 1253, die über die Theilung der unbewohnten kurländischen Ländereien zwischen dem Bischofe und dem Orden handelt. Sie ist in doppelter Fassung auf uns gekommen. Das Project der Theilung in lat. Sprache (abgedruckt nach einer Abschrift aus dem 14. Jahrhundert im Königsberger Archiv im Livl. WB. von Bunge I, S. 327) ist vom 5. April 1253; vom 20. Juli ist die Recapitulation der früher verabredeten Theilung (nach einer in Mitau aufbewahrten deutschen Uebersetzung abgedr. bei Bunge I, 335).

Bon dem Gebiete oder der Landschaft Ceclis (Ceclisen) fallen an den Orden:

Gandingen, Appule, Scho-	Vortmeir is in der brodere
den, Sansugale . . .	deil gevallen von Ceklis: Gank-
	ingen, Ampule, Seoden . . .

Damit werden mehrere Hypothesen beseitigt. Von einer Identität von Apulia mit Vilnen (haut dubie bei Dahlmann; ebenso bei Dümmler, Tappehorn) darf, abgesehen von der etymologischen Unmöglichkeit, nicht mehr die Rede sein, ebenso wenig von der mit Appusse, Ampilten, denn alle diese Namen kommen in jenen zwei Documenten nur in ganz andern Gegenden als Appule vor.

Welche der beiden Formen ist die ältere und richtigere, Ampule oder Appule? Vielleicht haben beide ihre Berechtigung. Da Apulia als die Hauptburg oder der Hauptring der Kuren erscheint, so möchte man auch den tschudischen Ursprung dieses Namens zulassen. Zu dieser Ansicht bekennt sich unter andern ein berühmter Finnolog und außerdem ein geborener Lette, der das russische wie polnische Litauen zu sprachwissenschaftlichen Zwecken wiederholt bereist hat. Und doch möchte ich diese Frage noch als eine offene hinstellen. Die Gesellschaft, in welcher Appule in der Urkunde von 1253 auftritt, hat meiner Ansicht nach ein mehr

altlettisches als tschudisches Gepräge. Freilich haben die Wohnsäe der Kuren sich tiefer in das Binnenland hinein erstreckt, als man früher glaubte, und einzelne kurische Ortsnamen könnten sich hier und da in Samogitien erhalten haben. Die Landschaft Ceclis war ein Grenzland, und Grenzländer wurden gerade in jenen Gegendern so exemplarisch verwüstet und entvölkert, daß es nicht Wunder nehmen darf, wenn man von den in Ceclis gelegenen und in verschiedenen Urkunden erwähnten Ortschaften einstweilen kaum die eine oder andere wieder auffinden kann. Kurz, Ampule = Appule dürfte im Gouw. Rowno unweit der Grenze liegen haben.

Ich halte einstweilen Ampule für die ältere Form und Appule weniger für eine regelrecht entnasalirte, als vielmehr für eine assimilierte.

Sollte sich einst der kurische Ursprung von Ampule erweisen lassen, so müßte le die (allerdings mögliche) lettische Abschwächung des in zahllosen westfinnischen Ortsnamen vorkommenden Orts-suffixes *la* sein. Ampula würde dann soviel wie Bogenplatz, Schießplatz — zur Zeit der Periode des Pfeilschießens — sein von *ampu*, *ambu*, Bogen¹; allein obgleich eine solche Bildung im Finnischen nichts auffälliges böte, so bliebe die angegebene Etymologie des Namens doch immer eine abstracte, weil wir nicht wissen, von wem und zu welchem näheren Zwecke der große Burgwall Ampule aufgeworfen wurde.

Döring hat S. 75 von mehreren 'Ampule' gesprochen, aber er kennt, wie er jetzt selbst eingestehst, nur das Ampule = Appule der Urkunde von 1253. Er ließ sich früher nur durch seine Vorgänger verleiten, Ampullen für identisch mit Ampule anzunehmen.

Da Döring umfassende, wenn auch noch nicht erschöpfende Studien in der historischen Topographie Kurlands gemacht hat, dürfte es nicht überflüssig sein, seine Meinung anzuführen, zu der er sich nach Empfang meiner Bemerkungen über die Schwierigkeiten und die Länge des Marsches eines wenigstens einige tausend Mann starken schwedischen Heerhaufens bekennt.

"Ich meine, Apulia wird am ehesten noch in dem Appule des Landes Ceclis zu suchen sein, und zwar wohl an der Windau aufwärts, südlich von Größen (das in gerader Linie vom Meere 72 Werst entfernt liegt), etwa in der Gegend der jetzigen Eisenbahnstation Mozeiki".

¹ Ahlqvist, Die Kulturwörter der westfinnischen Sprache. Helsingfors und Leipzig 1875, S. 240. Das Werk wurde in den sechziger Jahren ausgearbeitet, wo über die Kuren noch viele falsche Ansichten im Umlauf waren. Döring hat bereits die Sprachkarte Kurlands von Bielenstein im Manuscript benutzt. Sein auf dem Gebiete der älteren Topographie Kurlands bahnbrechender Aufsatz „Über die Herkunft der kurländischen Letten“ erschien in den Sitzungs-Berichten der kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst aus dem Jahre 1880. Mit 2 Karten. Mitau 1881, S. 47—118.

„Da es von Windau bis an die Grenze von Ceclis über 130 Werst ist, von Libau bis dahin dagegen nur zwischen 40 und 70, was für einen fünftägigen Marsch (= 100 Werst) im ersten Falle zu viel, im zweiten zu wenig sein dürfte, so scheint der später zerstörte, neuerdings aber wieder einigermaßen gereinigte Hafen von Sackemünde die meiste Wahrscheinlichkeit für Seeburg zu haben, indem seine Entfernung von der Grenze bis Ceclis, respect. von Grözen gegen 80 Werst beträgt, es blieben dann immer noch 20 Werst von der Grenze bis Apulia.“

Aus dem Gesagten geht hervor, daß weder die Lage von Seeburg noch die von Apulia bis jetzt mit einiger Sicherheit bestimmt werden kann. Aber der frühere Hypothesenwust muß bestigt werden.

Ueber mittelalterliche Briefe, im Besonderen über zwei Kreuzzugsbreven Papst Eugens III.

Von J. v. Pfugl-Hartung.

Der Untersuchung erzählender Quellen des Mittelalters stellt sich mehr und mehr die der Urkunden zur Seite. Sie beginnt sich zu vertiefen und sich zunehmend stärker eine sichere Technik zu erarbeiten, gestützt auf umfassende Sachkunde. Doch gilt dies bisher wesentlich blos von den Urkunden, die in vollerer, feierlicherer Form erlassen sind. Noch weit zurück stehen die eigentlichen Briefe, obwohl sie an geschichtlichem Werthe die formellen Urkunden nicht selten übertreffen. Der Grund für jene Thatsache liegt nahe: die mangelhaftere Durchbildung des Neuzeren, die größere Willkür scheint Prüfung weniger nothwendig zu machen, sie macht die Forschung beschwerlicher und gewährt weit seltener sichere Ergebnisse. Dazu kommt, daß mittelalterliche Briefe, wenigstens Privatbriefe, in Originalausfertigungen selten erhalten blieben, mir wurden als solche bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts nur die einer Serie bekannt, welche sich im Archivio Capitolare di Sant' Ambrogio zu Mailand befinden und von mir im Iter Italicum veröffentlicht sind.

Doch Schwierigkeiten dürfen nicht abschrecken, denn so lange man nicht allseitig den Boden kennt, auf dem man seine Gebäude errichtet, so lange werden diese Gebäude auf gefährdetem Fundamente ruhen. Eine einzige Untersuchung einer Briefsammlung kann oft mehr werth sein, als hundert Ergebnisse, die man dieser entnommen hat.

Schon zu verschiedenen Malen ist der Verfasser dem Gegenstande nahe getreten. In seinen diplomatisch-histor. Forschungen S. 273 wies er darauf hin, daß die große nur in Excerpten erhaltenen Fuldaer Briefsammlung vielleicht schon beim Zusammenstellen verunreinigt wurde (vergl. dort auch S. 342). In einer Abhandlung über das Register Gregors VII., im R. Arch. VIII, S. 229 ff., kam er zu dem wichtigen Ergebnisse, daß die im Register Gregors VII. erhaltenen Briefe zwar im Allgemeinen, nicht aber im einzelnen Falle als authentisch gelten können, daß

wir nie wissen, inwiefern die wirklich ausgegebenen Breven so gelautet haben, wie das, was uns als ihr Wortlaut überliefert worden.

Zu nicht minderen Bedenken geben andere Thatsachen Veranlassung. In der Briefsammlung Gerberts befindet sich ein unechter Brief; einer, in welchem Gerbert, als Papst Silvester II., in der Person Jerusalems sich an die römische Kirche um Hülfe wendet. Ich wies in den Forschungen XVII, 391 ff. auf seine Fälschung hin; Röhricht, Beitr. z. d. G. d. Kreuzzüge II, S. 14, ist dem beigetreten und ebenso stant in den Archives de l'Orient Latin p. 33 sq., indem er zugleich die Untersuchung weiter führte. Darf ich dazu noch ein Ergebniß fügen, welches mit eine jahrelange Beschäftigung mit päpstlichen Schriftstücken gewährte, so geht es dahin, daß ein Erlass, wie dieser, in der Form, wie er vorliegt, gar nicht aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangen sein kann, weil ihm jede kanzleimäßige Haltung fehlt, daß er Werth und Wirkung aber nur dann zu haben vermochte, wenn er als amtliches Kundschreiben in die Welt gesandt wurde.

Kann demnach an der Fälschung kaum noch ein Zweifel obwalten, so ist die Sache damit nicht abgethan, denn wenn in der Briefsammlung solch' ein unechtes Stück vorliegt und sogar in beiden Ueberlieferungsgruppen der Sammlung¹, so drängt sich die Frage auf: Sind dann die anderen Briefe zuverlässig? Inwiefern sind sie zuverlässig? Dies um so mehr, als mich eine Untersuchung der berühmten Acten der Synode von St. Viale bei Reims aus dem Jahre 991 gelehrt hat, daß sie nicht ursprünglich sind, sondern in überarbeiteter Form vorliegen, und zwar in einer Redaction, die Gerbert einige Jahre nach der Synode zur Zeit seines Berwürfnisses mit der Kurie, zum Zwecke seiner Vertheidigung, veranstaltet hat. Und gerade aus dieser Zeit liegen wichtige Briefe vor.

Einen ebenso bedeutsamen Fingerzeig dürfte eine Bulle gewähren, welche in meinen Acta Pont. Rom. I, Nr. 168 edirt worden. Es ist ein Privilegium des Papstes Innocenz II., ausgestellt dem Abte Bernhard von Clairvaux. Diese Urkunde war bisher nur aus der Briefsammlung St. Bernhards bekannt und zwar in einem Texte, der wesentlich anders lautet und sich jetzt als grobe, sicher nachweisbare Fälschung herausstellt, eine solche, die zu Gunsten Bernhards und seines Klosters angefertigt worden². Auch hier haben wir damit jenes heilige Ergebniß: wenn sich in der Sammlung ein unechtes Stück befindet, so dürfen wir die anderen nicht ohne weiteres als echte verwenden, sondern erst, nachdem wir sie im Einzelnen nachge-

¹ Archives de l'Orient Lat. I, S. 37.

² Näheres im Nachworte und in den Varianten des obigen Citats.

prüft haben. Vor dieser Arbeit steht man¹; so möglich, oder richtiger, so wahrscheinlich es ist, daß sie sich nicht ganz dahin führen läßt, wohin der Forscher wünscht.

Jedenfalls wird man bei solchen Unternehmungen nicht immer einzureihen, sondern auch aufzubauen und zu stützen finden, wie z. B. das folgende Beispiel lehren mag.

Unter den Briefen, welche sich auf den zweiten Kreuzzug beziehen, haben namentlich ihrer zwei des Papstes Eugen III. die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Nachdem Augler in seinen Studien zur Geschichte des zweiten Kreuzzuges auf sie hingewiesen hatte, besprach Giesebrécht sie in seiner Kaiserzeit IV, S. 472. C. Neumann in der Schrift über Bernhard von Clairvaux widmete ihnen eine lange Untersuchung S. 15 ff., und ganz neuerdings spricht sich Augler in seinen Neuen Analecten zur Gesch. des zweiten Kreuzzugs (Lübinger Programm 1883) dahin aus: „Die Hauptfrage, die sich an die Versammlung von Bourges knüpft, betrifft nach wie vor die Entstehung eines päpstlichen Schreibens, das in zwei Datirungen . . . vorliegt und entweder am 1. December 1145 (Jaffé Reg. 6177) oder am 1. März 1146 (J. 6218) abgefaßt ist . . . Die Entscheidung der Frage ist von nicht geringer Bedeutung, da von ihr das Urtheil über die damalige Politik der römischen Kurie großenteils abhängt“.

Jaffé Reg. 6177 liegt vor in den Gesten Ottos von Freising (SS. XX, S. 371) = Nr. 1; J. 6218 in einer Olmützer Copie, gedruckt bei Boczek, Cod. Mor. I, S. 241 = Nr. 2². Die stärksten Abweichungen der beiden Schriftstücke befinden sich im Rahmen, sowohl im Vor- als auch im Schlußrahmen. Von Nr. 1 lautet die Adresse: karissimo filio in Christo Ludewico, illustri et glorio Francorum regi, et dilectis filiis principibus et universis dei fidelibus per Galliam constitutis; — das Datum: Dat. Vetrallae, Kal. Decembris. Dagegen bringt Nr. 2 bloss: universis dei fidelibus per Galliam constitutis und: Dat. Transtiberim, Kal. Martii. Adresse 2 bildet also nur den Schluß von 1, und beide Daten haben den Kalendertag.

Zum Conscripte übergehend finden wir, daß beide in der Formulirung nirgends Anstoß gewähren, und daß sie eine Reihe von Abweichungen enthalten, durchweg ohne Bedeutung. Viele derselben lassen sich aus ungleichartigem Abschreiben erklären, wie z. B. Nr. 1: patrum vestrorum studium, 2: patrum nostrorum studium; ferner das Umsetzen einzelner Worte, selbst das Fehlen anderer, z. B. das des an der Stelle wichtigen 'de Italia', das Verwechseln von Plural und Singular u. dergl. Als wichtigste Variante erweist sich die von nullatenus bis armis,

¹ Vergl. auch Augler, Neue Analecten zur Gesch. des zweiten Kreuzzugs (Lübinger Programm) S. 27.

² Nahe verwandt ist der codex Seladstatensis (SS. XX, S. 371).

wo Nr. 2 wesentlich ausführlicher ist. Außerdem bleiben nur noch wenige Varianten. Nr. 2: *que fere semper victoria . . . adepta*, Nr. 1: *que se tempus victoriae . . . adeptam*; Nr. 2: *quod illi, qui crucem, Nr. 1: que cum crucem*, und etwa noch Nr. 2: *ipsius reditus vel obitus*; Nr. 1: *ipsorum reditu vel obitu*. Wenn dies auch nur Kleinigkeiten sind, so machen sie doch verschiedene Redactionen wahrscheinlich und setzen die stärkeren Abweichungen des Rahmens in ein günstiges Verhältniß.

Zunächst der Vorrahmen. Der von Nr. 1 ist durchaus kanzleimäßig. 'Karissimus filius' ist die auch sonst für regierende Staatshäupter, besonders für den König von Frankreich, verwendete Anrede (z. B. J. 6226, 6273, 6279, 6280)¹, 'dilecti filii' galt für alle Laien vom Königshohne abwärts (J. 6402). Ein Wiederholen der Anrede pflegte sonst gewöhnlich nur einzutreten, wenn es sich um zwei verschiedene Anredegruppen handelte, 'um Clerus und Laien, um frater und filius'; ist in unserem Falle aber berechtigt, weil König und Fürsten ebenfalls verschiedene Beinorte zu führen pflegten. Ebenso kann die Anfügung aller Getreuen Galliens nur als völlig kanzleimäßig betrachtet werden. Auch sie lässt sich durch Parallelbreven belegen: z. B. J. 6248: *venerabilibus fratribus . . . episcopis, dilectis in Christo filiis . . . duci et universo clero et populo per Bohemiam et Moraviam constitutis*.

Genau so verhält es sich mit der kürzeren Adresse von Nr. 2; auch sie wird von anderen gestützt, z. B. J. 6323: *unversis dei fidelibus*; oder J. 6445: *universo Romano clero*. Es ist eben die Adressenform an Gruppen, aus denen einzelne Personen nicht namhaft gemacht wurden.

Noch stärker als der Vor- fällt der Schlußrahmen ins Gewicht, weil er verschiedene Orte zu verschiedenen Seiten aufweist, und zwar solche Orte, die in Eugens Urkunden sonst garnicht vorkommen und beidemal genau in das komplizirte Itinerar des Papstes passen. Das kann kein Zufall sein oder von einem ungenauen Copisten oder gar außerkurialen Fälscher bewerkstelligt werden; ganz abgesehen davon, daß Brevenfälschungen dieser Zeit selten sind und dann fast immer zur Erlangung gewisser Dinge zu Gunsten eines Ortes oder einer Person hergestellt wurden².

Dass bereits Jaffé die Urkunden richtig eingeordnet hat, davon kann sich jeder leicht überzeugen, es wird noch bestätigt durch eine Urkunde vom 28. November 1146 in Viterbo ausge stellt, die in den *Acta pontificum III* erscheinen wird.

Die Ausgabe gleichlautender Breven, oder solcher mit geringen Abweichungen zu gleichen und zu verschiedenen Seiten ist eine in der päpstlichen Kanzlei häufige Thatstache³, so findet sich

¹ Vergl. meine Urt. d. päpstl. Kanzlei S. 46.

² Vergl. auch R. Arch. VIII, S. 248.

³ Vergl. meine Urt. d. päpstl. Kanzlei S. 76.

z. B. das gleiche Breve dreimal in Pisa, einmal im Archivio di Stato und zweimal im Archivio Capitolare, einmal auf den XVI., zweimal auf den XVII. Kl. Febr. lautend, und alle drei Stücke sind sichere Originale¹. In unserem Falle wird die Abschrift der älteren Urkunde im Register der späteren als Vorlage gedient haben, ob dadurch auch die gekürzte Adresse der zweiten zu erklären ist — weil man bisweilen in den Abschriften kürzte —, oder ob andere Gründe für sie abgewalzt haben, läßt sich nicht entscheiden; das Wahrscheinlichere ist letzteres.

Als Schlußergebnis steht da, daß beide Briefe Eugens III. echt sind, worin zugleich enthalten liegt, daß sie als Originalausfertigungen die päpstliche Kanzlei verließen. Eine Thatshache, wofür ja auch die Fundorte: Otto von Freising und ein Mährisches Archiv sprechen².

¹ Vergl. mein Iter Italicum S. 75. 76.

² Vervollständigte und nicht abgesandte Breven sind sehr selten nachweisbar, eines mag das Alexanders III. vom 7. Juli 1181 sein, erhalten im Vaticanischen Archiv, worüber Näheres in Acta II, Nr. 431.

Zizi.

Ein Beitrag zur Erklärung einer Stelle bei Cosmas.

Von Joz. Zeige.

Der älteste böhmische Geschichtschreiber Cosmas bemerkt bei der Beschreibung der Burg Hradchin (zu Prag) folgendes: *Fidelis cliens . . . ascendens noctu in media urbe eminentiorem locum, qui dicitur Zizi, tuba intonuit.* Tomek in seiner Geschichte der Stadt Prag (Bd. I, S. 17) vermuthet, daß hier eine Gottheit in längst vergangenen Zeiten verehrt wurde, und Fr. Wocel (Urgeschichte von Böhmen — *Pravěk země české* Bd. II, S. 374) meint, daß die angebliche slavische Göttin Žiwa hier verehrt wurde, indem er zizi mit altböhm. žizn = Fruchtbarkeit in Verbindung bringt. Vgl. das altböhmische Lied:

Gospodi pomiluj ny,
daj nám všem, gospodi
žizn a mř vzemi¹.

Diese Žiwa soll identisch sein mit der nordischen Göttin Sif (altd. Sippia, ags. Sib, lett. Seewa (Vgl. Šafařík, Slav. Alterthümer 2 Aufl. I, S. 72²)). Diese Erklärung ist wohl unrichtig schon darum, weil eine Göttin Žiwa niemals im slavischen Olympos existierte (Vgl. J. J. Hanuš, Sitzungsberichte d. k. böhm. Gesellschaft d. Wissenschaften 1866). Unwahrscheinliche Erklärung bietet auch J. J. Hanuš, Děva, eine Göttin der heidnischen Böhmen (böhmisch) S. 267, indem er an Didi Lađu denkt. Auch Brandl (Zeitschrift d. Mährischen Matice XII, S. 157. 1880) setzt zizi mit altböhm. žizn in Verbindung wie Wocel und beruft sich auf eine Glossie des Museumspsalters, wo Ps. 91, 15 erläutert wird: *in seneeta uberi*. Aber auch er behauptet, daß zizi ein mythologischer Begriff ist (S. 158), und weil es Žiwa nicht ist, so muß es eine andere Gottheit sein.

Bergleichen wir die in Grimms Mythologie (S. 269) citirte

¹ Výbor z literatury české (Böhmishe Anthologie) Bd. I, S. 28.

² S. dagegen Mannhardt, Zeitschrift für Deutsches Alterthum XXIV, S. 159.

Stelle¹: . . . quippe Germanorum gentes . . . civitatem non quidem muro sed vallo fossaque cinixerant, quam appellabant Zizarim ex nomine deae Cizae, quam religiosissime colebant. Cujus templum quoque ex lignis barbarico ritu constructum, postquam eo colonia Romana deducta est, inviolatum permanxit ac vetustate collapsum nomen colli servavit; und S. 273:

der tempel als lang stünd unversert,
bis im von alter was der val beschert,
und da er von alter abgieng,
der berg namen von im empfieng,
daruf gestanden was das werck,
und haist noch hilt der Zisenberck.

Cisa wurde von den Sueben aufs eifrigste verehrt, ihr Jahrestag war ein Hauptfest. — J. Bachledner (Haupt's Zeitschrift für Deutsches Alterthum (1851) VIII, S. 587) meint, daß der Name Zise-burc, Zisenberc, entstellt sei aus Cies-burc und führt dies auf den Gott Zio zurück. Comet dagegen bemerkt, daß an diesem Orte vielleicht Volksversammlungen und Gerichte abgehalten wurden. — Ich bemerkte noch, daß das mährische Volk folgendes Lied singt:

Sisi, Sisi, Sisičko,
Tebe boli očičko
Tebe boli, mne neboli
šak ti ho pán boli zahoji.

Sisi = galanthus nivalis. Ist ein Zusammenhang zwischen Ciza und dieser Sisi?

¹ Vollständig SS. XXII, S. 388.

Reb.

**Vierundzwanzigste Plenarversammlung
der historischen Commission bei der königlich
bayerischen Akademie der Wissenschaften
1883.**

Bericht des Secretariats.

München, im October 1883. In den Tagen vom 29. September bis 2. October fand die diesjährige Plenarversammlung der historischen Commission statt. An denselben Tagen hielt vor 25 Jahren die von dem hochseligen König Maximilian II. berufene grundlegende Versammlung ihre Berathungen. Die Commission, auf das erste Vierteljahrhundert ihrer Wirksamkeit zurückblickend, erachtete diesen Lebensabschnitt für geeignet, um über ihre Thätigkeit öffentlich Rechenschaft abzulegen und damit zugleich darzuthun, zu wie großem Danke den Königen Maximilian II. und Ludwig II. von Bayern durch die Gründung und Erhaltung des Vereines die vaterländische Geschichtswissenschaft verpflichtet ist. Dies ist in einer Denkschrift geschehen, welche die Plenarversammlung jetzt als Festschrift der Öffentlichkeit übergab¹.

So gestaltete sich die diesjährige Versammlung zu einer Jubelfeier, und diese erhielt ihre höchste Weihe durch die huldböllen Glückwünsche, mit denen Seine Majestät der König die Commission begrüßten ließ. Leider war der ständige Vorstand, wirklicher Geheimrath Leopold von Ranke, mit dessen Namen die ganze Geschichte der Commission so innig verschlochten ist, durch sein hohes Alter am Erscheinen verhindert, doch erfreute er durch einen tiefinnigen Festgruß die Versammlung².

An den Sitzungen nahmen Anteil von den auswärtigen Mitgliedern: der Präsident der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien und Director des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs wittl. Geheimrath Ritter von Arneth, Hofrat Professor Sickel aus Wien, Klosterpropst Freiherr von Liliencron aus Schleswig, Geheimer Regierungsrath Waiz aus Berlin, die Professoren Baumgarten aus Straßburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, von Kluckhohn aus Göttingen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin, von Wegele aus Würzburg und von Wyß aus Zürich; von den einheimischen Mitgliedern: der Vorstand der hiesigen Akademie der Wissenschaften Reichsrath und Stiftspropst von

¹ Die historische Commission bei der k. bayer. Akademie der Wissenschaften. Eine Denkschrift. München 1883. M. Kiegersche Universitätsbuchhandlung (Gustav Himmer).

² Allgemeine Zeitung vom 2. October 1883 Beilage.

Döllinger, Reichsarchivdirector Geheimrath von Löher, Professor Cornelius und der ständige Secretär der Commission Geheimrath von Gießebrecht, der in Abwesenheit des Vorstandes die Verhandlungen leitete.

Die Berathungen zeigten, daß alle Unternehmungen im raschen Fortgange sind. Im Druck wurden seit der vorjährigen Plenarversammlung vollendet und größtentheils bereits durch den Buchhandel verbreitet:

- 1) *Jahrbücher der Deutschen Geschichte.* — *Jahrbücher des Fränkischen Reichs unter Karl dem Großen.* Bd. II. Von Bernhard Simson.
- 2) *Jahrbücher der Deutschen Geschichte.* — *Konrad III.* Von Wilhelm Bernhardi.
- 3) *Briefe und Acten zur Geschichte des dreißigjährigen Kriegs in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher.* Bd. V. — *Die Politik Bayerns 1591—1597.* Zweite Hälfte. Bearbeitet von Felix Stieve.
- 4) *Deutsche Reichstagsacten* Bd. VIII. — *Deutsche Reichstagsacten unter Kaiser Sigismund.* Zweite Abtheilung 1421—1426. Herausgegeben von Dietrich Kerler.
- 5) *Geschichte der Wissenschaften in Deutschland.* Neuere Zeit. Bd. XIX. — *Geschichte der klassischen Philologie in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart.* Von Conrad Bursian.
- 6) *Forschungen zur Deutschen Geschichte.* Bd. XXIII.
- 7) *Allgemeine Deutsche Biographie.* Liefg. LXXVII—LXXXV.

Von anderen Werken hat der Druck begonnen und ist zum Theil schon weit vorgeschritten. Nichts erleichtert die Arbeiten der Commission mehr, als die überaus dankenswerthe Bereitwilligkeit, mit welcher die Vorstände der Archive und Bibliotheken des In- und Auslandes fortwährend alle Nachforschungen unterstützen.

Die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist um eine wichtige Abtheilung bereichert worden. Trotz seiner schweren Leiden hat der tiefbetrauerte Conrad Bursian noch seine Geschichte der klassischen Philologie vollendet und den Druck selbst überwacht. Leider hat Roderich von Stinzing, der so plötzlich ein beklagenswertes Ende fand, nicht in gleicher Weise seine vor treffliche Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, obwohl ihn der Gedanke an dieselbe noch bis zu seinem letzten Tage beschäftigte, zum Abschluß bringen können; die Commission wird sich bemühen, eine geeignete Kraft für die Vollendung des Werkes zu gewinnen. Voraussichtlich wird die Geschichte der Deutschen Historiographie, bearbeitet von Professor von Wegele, deren Druck bereits begonnen hat, zunächst in die Öffentlichkeit gelangen.

Die Arbeiten für die Deutschen Reichstagsacten sind nach verschiedenen Seiten erheblich gefördert worden. Der 8. Band der Sammlung, der zweite (die Jahre 1421—1426 umfassende)

Band der Acten unter Kaiser Sigmund, liegt fertig vor: er ist herausgegeben von Herrn Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg unter Mitwirkung des Herrn Professors Weizsäcker, des Leiters des ganzen Unternehmens; auch sind die Herren Doctoren Schäffler in Würzburg, Friedensburg in Marburg, Bimmermann in Wien, Wackernagel in Basel dabei als Mitarbeiter oder Gründer hilfreich gewesen. Gleichzeitig hat Herr Dr. Kerler die Veröffentlichung des 9. Bandes vorbereitet, und haben Herr Professor Bernheim, jetzt in Greifswald, Herr Dr. Quidde in Frankfurt a. M. und Herr Professor Weizsäcker selbst am 5. und 6. Bande der Sammlung, dem 2. und 3. der Regierungszeit König Albrechts, gearbeitet. Endlich sind in der letzten Zeit auch die früheren Arbeiten für Friedrich III. wieder aufgenommen worden, zunächst im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M., wo Herr Dr. Quidde und unter seiner Leitung Herr Dr. Froning thätig gewesen sind. Es lässt sich schon jetzt mit Sicherheit voraussehen, dass sich der Druck der Reichstagsacten aus der Zeit Friedrichs III. unmittelbar an Sigmund und Albrecht II. anschließen wird.

Von der von Professor Hegel herausgegebenen Sammlung der Deutschen Städtechroniken ist der 18. Band, welcher die Fortsetzung der Mainzer Chroniken und das wiederaufgefondene Chronicon Magontinum nebst der von dem Herausgeber bearbeiteten Verfassungsgeschichte der Stadt Mainz enthält, im Herbst des vorigen Jahres erschienen. Im laufenden Jahre hat der Druck der Lübecker Chroniken in der neuen Bearbeitung von Herrn Dr. Koppmann begonnen. Der 19. Band der Sammlung wird als der erste für Lübeck die Detmar-Chronik von 1105—1395 in drei verschiedenen Recensionen bringen; derselbe wird im Laufe des nächsten Jahres erscheinen. Unmittelbar daran wird sich der Druck des folgenden Bandes schließen, welcher für die Fortsetzungen der Detmar-Chronik und andere kleinere Aufzeichnungen aus dem 14. Jahrhundert bestimmt ist.

Von der Sammlung der Hanserecesse, bearbeitet von Dr. K. Koppmann, ist der Druck des 6. Bandes fortgesetzt worden und wird hoffentlich im nächsten Jahre vollendet werden.

Die Jahrbücher der Deutschen Geschichte sind um zwei Bände vermehrt worden. Der zweite, abschließende Band der Jahrbücher Karls des Großen, bearbeitet von Professor Simson in Freiburg, und die Jahrbücher König Konrads III., bearbeitet von Professor Wilhelm Bernhardi in Berlin, sind der Öffentlichkeit übergeben. In wenigen Wochen wird der zweite, abschließende Band der Jahrbücher Kaiser Konrads II., bearbeitet von Professor Harry Dreslan in Berlin, in den Buchhandel kommen. Mit den Jahrbüchern Heinrichs IV. und Heinrichs V. ist Professor Meyer von Annonay in Zürich unablässig beschäftigt.

Die Allgemeine deutsche Biographie, redigirt von Klosterpropst Freiherr von Liliencron und Professor von Wegele, hat

ihren ununterbrochenen Fortgang; der 17. Band ist vollendet, und die Anfänge des 18. Bandes werden in Kürzem ausgegeben werden.

Auch die Zeitschrift: „Forschungen zur Deutschen Geschichte“ wird ganz in der bisherigen Weise unter Redaction des Geh. Regierungsraths Waiz, der Professoren von Wegele und Dümmer fortgeführt werden. Der Druck des 24. Bandes hat bereits begonnen.

Die sehr umfassenden Arbeiten der Commission für die Geschichte des Hauses Wittelsbach sind auch im verflossenen Jahre wesentlich gefördert worden. Von den Wittelsbachischen Correspondenzen hat für die ältere pfälzische Abtheilung Dr. von Bezold seine Arbeiten für die Herausgabe der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir eifrig fortgesetzt, und das Material, besonders durch Nachforschungen in Innsbruck und Bern vervollständigt; der 2. Band seines Werkes ist im Druck bereits weit vorgeschritten. Für die ältere bayerische Abtheilung ist Dr. von Druffel wie bisher thätig gewesen; der Stoff für den 4. Band der Briefe und Acten zur Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts ist ergänzt worden und wird der Druck dieses Bandes voraussichtlich noch im Laufe des Jahres beginnen. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische und bayerische Abtheilung sind von Dr. Stieve zunächst auf die Vollendung des 5. Bandes der Briefe und Acten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges gerichtet gewesen; dieser die Darstellung der Politik Bayerns in den Jahren 1591—1607 abschließende Band ist inzwischen publicirt worden, und Dr. Stieve hat sich seitdem mit der Bearbeitung des reichen Materials für die Briefe und Acten von 1608—1618 beschäftigt. Zur Veröffentlichung derselben werden drei Bände erforderlich sein; mit dem Druck des ersten derselben wird im Sommer 1884 der Anfang gemacht werden können.

Wie in dem vorletzten Winter die Commission auf Anregung des Geheimrath von Löher mehrere jüngere Gelehrte nach Rom sandte, um Nachforschungen für die Geschichte Kaiser Ludwigs des Bayern, namentlich im vaticanischen Archiv, anzustellen, so ist zur Fortsetzung der begonnenen Arbeiten das Gleiche auch im letzten Winter geschehen. Der Reichsarchivpraktikant Dr. H. Grauert und der Kreisarchivsecretär Dr. F. Petz haben, unterstützt von Dr. Rud. Lange und dem Reichsarchivpraktikanten Franz Löher, sich mit allem Eifer ihrer Aufgabe unterzogen, doch war bei der Ueberfülle des vorhandenen Materials ein völliger Abschluß dieser Arbeiten noch nicht zu erreichen. Es wird zu diesem Zwecke später noch eine neue archivalische Reihe nach Rom erforderlich sein.

Im Jahre 1879 hatte die Commission einen Preis von 5000 Mark für eine vollständig genügende Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des

13. Jahrhundert ausgesetzt und bestimmt, daß das Urtheil über die eingehenden Arbeiten am 1. October 1883 veröffentlicht werden sollte. Zwei von den vier rechtzeitig eingereichten Arbeiten entsprachen in keiner Weise den zu stellenden Anforderungen. Der dritten nach vielen Seiten lobenswerthen, aber leider nicht ganz vollendeten Arbeit erkannte die Commission den halben Preis von 2500 Mark zu, zu welchem noch weitere 1500 Mark kommen sollen, wenn sie abgeschlossen wieder vorgelegt und gebilligt wird; der Verfasser der gekrönten Arbeit ist der Dr. theol. Franz Anton Specht, Religionslehrer am königl. Realgymnasium und an der städtischen Handelschule, Beneficiat am Dome z. U. L. Frau hierselbst. Der vierten Arbeit erkannte die Commission trotz verschiedener Mängel wegen des großen auf sie verwandten Fleisches ein Accessit von 1000 Mark zu; der Verfasser derselben ist P. Gabriel Meier O. S. B. zu Einsiedeln. Das nähere motivirte Urtheil der Commission ist anderweitig veröffentlicht¹. Die eingereichten Arbeiten können die Verfasser beim Secretariat der l. Akademie der Wissenschaften wieder in Empfang nehmen.

Nach alter Sitte pflegen geleherte Vereine sich am Ende eines größeren Lebensabschnittes durch die Aufnahme neuer Mitglieder zu ergänzen und zu verstärken. Auch die Commission hegte den Wunsch bei dieser festlichen Gelegenheit sich mehrere namhafte Gelehrte, besonders solche, die sich um ihre Arbeiten hervorragende Verdienste erworben haben, fester zu verbinden. Nach ordnungsmäßig erfolgten Wahlen hat sie die Ernennung neuer außerordentlicher Mitglieder an allerhöchster Seelle beantragt².

¹ Allgemeine Zeitung vom 9. October 1883 Hauptblatt.

² Dieselben sind von S. Maj. König Ludwig bestätigt: Privatdozent Dr. Friedrich von Bezold in München, Privatdozent Dr. August von Druffel in München, ord. Professor an der technischen Hochschule Dr. L. G. Heigel in München, Dr. R. Koppmann in Barmbeck, Oberbibliothekar Dr. D. Kehler in Würzburg, Oberbibliothekar Dr. Siegmund Riezler in München, ord. Professor Dr. Moriz Ritter in Bonn, Privatdozent Dr. Felix Stieve in München.

Red.

**Der Verkehr süddeutscher Städte mit
Genua während des Mittelalters.**

Von

W. Heyd.

Daß den unausgesetzten politischen Beziehungen, welche im Mittelalter zwischen Deutschland und Italien bestanden, auch zahlreiche commercielle Verührungen zwischen beiden Ländern zur Seite giengen, ist im Allgemeinen nicht unbekannt, aber es fehlt noch sehr an einer allseitigen Erforschung dieses geschichtlichen Gebiets. Auf einzelne Punkte ist allerdings helles Licht geworfen, wie z. B. auf den Verkehr der Deutschen mit Venedig durch die Veröffentlichungen von Thomas, denen Simonsfelds Urkundensammlung zur Geschichte der deutschen Kaufmannscolonie daselbst wohl in nicht allzu ferner Zeit folgen wird. Anderes liegt noch ganz im Schatten: so die Beziehungen der deutschen Kaufmannschaft zu der Republik Genua. Es gab eine Zeit, in welcher die Handelsstädte des deutschen Reichs aus politischen Gründen dazu gedrängt wurden, diesem Seeplatz sich vorwiegend zuzuwenden, jene Zeit nämlich, in welcher Kaiser Sigmund mit der Republik Venedig im Krieg lebte und auch den Handel mit ihr von deutscher Seite abgebrochen sehen wollte¹. Uebrigens würde man fehlgehen mit der Annahme, daß die deutsche Kaufmannschaft blos zeitweilig und nothgedrungen die Hafenstadt an der ligurischen Küste aufsuchte, eben nur so lange als ihr das Emporium an der Adria, wohin doch ihr Hauptzug gieng, verschlossen war. Die deutschen Kaufleute besuchten vielmehr Genua lange vor der Regierungszeit Sigmunds. Weiß ja doch der Nürnberger Ulman Stromer, welcher im Jahr 1407 starb, also jenes Kaisers Thronbesteigung nicht mehr erlebte, schon sehr genauen Bescheid über alles, was der Kaufmann in Genua an Zoll, Weggeld, Ufergeld, ferner für Unterkauf, für Reinigung von Spezereien zu entrichten pflegte, sowie über das Verhältniß, in dem genuesisches Gewicht, Maß und Geld zum Nürnberger stand², sodaß man annehmen muß, er selbst und manche von seinen Mitbürgern haben nach Genua Handelschaft getrieben. Und als im Jahr 1398, also gleichfalls in vorsigmundischer Zeit ein Bund deutscher Städte

¹ Deutsche Reichstagsacten Bd. VII, S. 264. 279. 303. 305 f. 320. 324. 347. 359—366. 392 f. 407. 409. 415—420.

² Chroniken der deutschen Städte. Nürnberg Bd. I, S. 100 ff.

durch einen Gesandten Namens Johann Breitfeld den Wunsch bekundete, in regeren commerciellen Verkehr mit Genua zu treten¹, war dies ein von keinem äußeren Zwang dictirter, sondern von dem eigenen Interesse eingebener Schritt, welcher zudem nur eine Wiederaufnahme älterer Beziehungen bedeutete. Letzteres ergibt sich daraus, daß die genuesische Regierung der Klage des Gesandten über ungewohnte Zollbedrückungen die Behauptung entgegenstellen konnte, den Deutschen werde neuerdings in Genua nichts weiter aufgelegt, als seit alter Zeit (*multis retroactis temporibus*) üblich sei.

Eine ähnliche Hinweisung auf Abmachungen früheren Datums enthält der dem Jahr 1417 zuzuweisende Brief eines ungenannten Gesandten, welcher mit Vollmachten vom Herzog von Mailand Filippo Maria Visconti und vom Dogen von Genua Tommaso da Campofregoso nach Deutschland kam². Hier wird den Deutschen zugesichert, daß sie von jetzt ab wieder denselben Privilegien und Vergünstigungen in Genua genießen sollten, wie sie dieselben vor 45 oder 50 Jahren (d. h. also 1367, beziehungswise 1372) genossen haben; gewisse spätere Anordnungen, welche den deutschen Interessen Eintrag gethan haben, seien jetzt durch den Dogen aufgehoben worden.

Es wäre von höchstem Werth, wenn man die ursprünglichen und grundlegenden Handelsverträge zwischen den Städten des deutschen Reichs und Genua wieder auffinden würde. Leider scheint im genuesischen Archiv abgesehen von *Privatacten* (wie *Beil. III*) nichts mehr erhalten zu sein, was auf die mittelalterlichen Handelsbeziehungen der Deutschen zu Genua urkundliches Licht würfe³. Sehen wir uns in Deutschland um einen Ertrag für diese verlorenen Geschichtsquellen um, so stoßen wir zunächst auf die schon erwähnte Urkunde vom Jahr 1398; aber sie berührt einzig und allein (noch dazu in einem unheilbar corrupten Saze) den von den Deutschen zu zahlenden Zoll für die Waaren, welche vom genuesischen Hafen aus weiter gehen (*exitus ripae*). Einen beträchtlicheren Theil jener Lücke füllt jedenfalls das Stromerbüchlein aus, indem es, wie schon angegedeutet, einen ziemlich vollständigen Tarif der Abgaben liefert, wie sie der deutsche Kaufmann um 1400 in Genua voraufand; und fast sollte man glauben, es habe Stromer ein italienischer Tarif vorgelegen, da die von ihm gebrauchten Worte *Steiff* und *Saum* nichts anderes sind als die einem Deutschen mundgerecht gemachten italienischen Worte *riva* (*ripa*) d. h. Ufer- oder Hafenzoll⁴ und *soma* d. h. *Tonne* (nach

¹ *Beitschr. für die Gesch. d. Oberreins* IV, 39 f.

² *Deutsche Reichstagsacten* VII, 859 f.

³ So schreibt Herr Cav. Cornelio Desimoni, der dieses Archiv wie kein Zweiter kennt.

⁴ Pegolotti, *Pratica della mercatura* S. 220: *chi vende, paga* (in

Stromer selbst ein Gewicht von vier wälschen Centnern), da ferner „über Meer“ ganz nach Art des italienischen *oltre mar* (*ultra mare*) als Bezeichnung speciell für Syrien vorkommt¹. Doch wird sich immerhin für die Existenz einer solchen schriftlichen Vorlage kein stringenter Beweis führen lassen, da Stromer jene Namen auch aus dem Mund von Kaufleuten, welche vielfach in Genua verkehrten, empfangen oder selbst an Ort und Stelle gehört haben kann.

Wir vermissen jene grundlegenden handelsrechtlichen Abmachungen hauptsächlich auch deswegen, weil wir begierig wären zu erfahren, wer damals eigentlich auf deutscher Seite die vertragsschließende Macht war. Später im Jahre 1398 führt laut der Urkunde selbst ein Bund schwäbischer, fränkischer und bairischer Reichsstädte in eigenem Namen und im Namen anderer mit ihnen geeinigter Reichsstädte die Unterhandlung mit dem italienischen Emporium. Es ist der bekannte *Schwäbische Städtebund*, dessen Kern die Reichsstädte am Bodensee (Constanz) und in Oberschwaben (Ulm) bildeten, der aber mit der Zeit nicht nur alle schwäbischen Reichsstädte (Augsburg eingeschlossen), sondern auch außerschwäbische wie Regensburg und Nürnberg umfasste, sodass die Verbündeten sich vom Jahr 1384 an nicht mehr blos wie früher als die „Reichsstädte in dem Bund zu Schwaben“ oder als die „Städte, welche den Bund mit einander halten in Schwaben“, bezeichneten, sondern in ihrem Titel zu dem „Schwaben“ noch „Franken“ oder „Franken und Baiern“ zuzufügen pflegten, um die volle Ausdehnung ihres Bundesgebiets anzudeuten. Wenn in dem Document von 1398 noch andere Städte einbegriffen werden, welche mit diesem schwäbisch-fränkisch-bairischen Städtebund in einem weiteren Bündnis stehen, so sind darunter den damaligen Constellationen zufolge ohne Zweifel die rheinischen Städte zu verstehen. Im Namen aller aber handelt der Schwäbische Städtebund. Hätte W. Bischler, als er im zweiten Bande der Forschungen die Geschichte dieses Bundes schrieb, Kenntniß von dem durch Leone veröffentlichten Document des Jahres 1398 gehabt, so hätte sich ihm eine neue Seite der Thätigkeit desselben enthüllt; die er nicht berührt. Wohl bildete der Schutz gegen die Übergriffe der Reichsgewalt, die Bewahrung der Reichsunmittelbarkeit gegenüber den wachsenden Macht der Landesherren, die Aufrechthaltung des Landfriedens und der Sicherheit in der näheren und ferneren Umgebung das Hauptaugenmerk bei den

Genova) uno diritto che si chiama riva e paga sol. 2 per lira e quello si tiene al compratore appunto di quello che si vende la mercanzia (ganz übereinstimmend mit Stromers Worten: die es von uns kaufen, die müssen davon Reiff geben).

¹ Wenn das mittelalterliche Deutsch eine Pilger- oder Kreuzfahrt schlechtweg als Meerefahrt, als Fahren über Meer bezeichnet, so liegt darin die Beziehung auf Syrien nicht in so bestimmter Weise wie im ital. *oltre mar*.

leitenden Persönlichkeiten dieses Bundes, auch der Förderung des Handels galt ein Theil ihres Wirkens und das nicht blos in dem Sinn, daß da und dort ein lästiger Zoll abgeschafft, ein Waarenraub gerächt wurde — was schon aus den von Vischer gesammelten Acten entnommen werden kann —, sondern in dem weiteren, daß mit auswärtigen Handelsplätzen Verhandlungen rein kommerzieller Natur angeknüpft wurden, welche natürlich von einem großen Städtebund mit mehr Nachdruck geführt werden konnten, als von einer einzelnen Stadt.

Es versteht sich, daß nur wenige der vierzig Städte, welche der Bund zur Zeit seiner größten Blüthe in sich schloß, unter ihren Bürgern solche Großhändler hatten, die mit Genua oder über diesen Hafen hinaus weiter über die See regelmäßige Verbindungen pflegen konnten. Leider ist nirgends gesagt, aus welcher Stadt der mit der Unterhandlung betraute Johann Breitfeld stammte. Würde man dieselbe kennen, so wäre wenigstens einer der Sizie dieses deutsch-genuesischen Handels ermittelt. Doch sind als solche außer Nürnberg (siehe Stromer) mit einiger Wahrscheinlichkeit Augsburg, Ulm und die Bodenseestädte zu bezeichnen. Auf die letzteren werden wir namentlich dadurch geführt, daß im Jahr 1417, als die deutschen Städte dem Drucke Kaiser Sigismunds nicht mehr länger Widerstand leisten konnten und sich endlich entschlossen statt des verpönten Benedigs mit Genua anzuknüpfen, ein Constanzer es war, der mit Beglaubigungsbriefen von seiner Vaterstadt und von umliegenden Städten sich dorthin begab und um gleich humane Behandlung der Deutschen in Genua wie in Benedig bat. Diesem Constanzer, dessen Name nicht überliefert ist, antwortete der Doge von Genua, die deutschen Kaufleute sollten in seinem Territorium noch humaner behandelt werden als in Benedig. Auch der Herzog von Mailand, dessen Gebiet die Deutschen auf ihrem Weg nach Genua durchziehen mußten, versprach mäßige Transitzölle. Beide Fürsten wiederholten ihre wohlwollenden Versicherungen in einem Brief an den Kaiser Sigismund, und ein Gesandter von ihnen, der nach Deutschland kam, um die deutschen Städte mündlich zur Eröffnung des Verkehrs mit Mailand und Genua einzuladen (s. oben), führte sich ein durch gleichlautende Schreiben, welche nach 9 verschiedenen Gesichtspuncten die Vorzüge Genuas als Stapelplatzes für die deutschen Kaufleute ins Licht zu setzen suchten. Von diesen Schreiben ist eines ohne Adresse auf uns gekommen; sie gingen aber nach einem gleichzeitigen Vermerk auf einer Abschrift an die Städte Bern, Basel, Freiburg, Constanz, Ulm, Regensburg, Passau und Wien und wurden noch weiter mitgetheilt nach Nürnberg, München und Augsburg¹. Ob alle die genannten Städte bei der Sendung jenes Constanzers nach Genua betheiligt waren, ob

¹ Reichstagsacten VII, 359 ff.

ferner alle, auch so entfernte wie die an der mittleren Donau gelegenen, von der Einladung an den ligurischen Stapelplatz wirklich Gebrauch machten, mag bezweifelt werden. Nun betrieb der Kaiser aufs Eifrigste die Abordnung von Bevollmächtigten nach Mailand und Genua Seitens der deutschen Städte, damit die Bedingungen näher festgesetzt würden, unter welchen die Deutschen dort verkehren sollten. In diese historische Situation paßt vorzüglich ein „Rathschlag von der Kaufmannschaft wegen sein Genua und Meylandt von teutsch Landen“, welcher sich im Kreisarchiv zu Nürnberg vorfindet. Er ist leider undatirt, gehört aber der Schrift nach dem Anfang des 15. Jahrhunderts an. Eine diplomatisch getreue Abschrift verbanke ich dem l. Kreisarchivariat¹. Zur Zeit, als dieses Actenstück abgefaßt wurde, plante man im Kreise der beim Verkehr mit Oberitalien beteiligten Städte offenbar das Eingehen in die Absichten Sigismunds; es handelte sich schon um den Entwurf einer Instruktion für die eventuelle Gesandtschaft; welche Puncte in dieselbe aufgenommen werden sollten, darüber eben ertheilte eine mit den Verhältnissen vertraute Stadt ihren Rathschlag. Ueber diese Vorberathung hinaus gedieh jedoch die Sache schwerlich. Die Geneigtheit, mit Genua in Verkehr zu treten, erwies sich bei den meisten Städten nicht als nachhaltig, es regte sich immer aufs Neue die Vorliebe für Venetia, für welches besonders Nürnberg eintrat.

Wenn irgendwo das gegentheilige Verlangen nach fernerer Pflege des Verkehrs mit Genua vorausgesetzt werden darf, so sind es die Städte in Oberschwaben und am Bodensee, besonders aber Constanz und Ravensburg. In diesen Kreisen scheinen sich Handelsverbindungen mit Genua weit über die Zeiten Kaiser Sigismunds hinaus fort erhalten zu haben, bis jene Stadt, hin- und hergeworfen zwischen den zwei sich belämpfenden Faktionen der Gregori und der Adorni, wiederholt belagert von spanischen und französischen Heeren, aufhörte die für das Gediehen der fremden Kaufleute unerlässliche Ruhe und Sicherheit innerhalb ihres Gebiets zu gewähren. Es wurden damals sogar die alten Freiheiten, deren die Deutschen dort genossen, durch gewaltthätige Machthaber in Frage gestellt und von habfsüchtigen Bolleinnehmern verlegt. Diese Zustände nahmen erst im Jahr 1464 ein

¹ Wie konnte doch Baader, der dieses Actenstück analysierte (s. seine Abhandlung über Nürnbergs Handel im Mittelalter im 88. Jahresbericht des histor. Vereins für Mittelfranken, 1871 und 1872, S. 106 f.), darin eine „Verabredung“ zwischen Nürnberg einerseits, Genua und Mailand andererseits sehen? Nicht einmal der Name Nürnberg findet sich im ganzen Document; die Schreiber desselben zielen ab auf die Sicherstellung der deutschen Kaufleute überhaupt, eine Vereinbarung ist noch nicht erzielt, vor der Hand ist alles erst im Stadium der Vorberathung. Wir haben nichts weiter als einen „Rathschlag“ vor uns; ob dieser von Nürnberg ausging, zweifle ich; er könnte auch von einer andern Stadt als Circular nach Nürnberg gelangt sein.

Ende, als die Republik sich dem Herzog Filippo Sforza von Mailand in die Arme warf, welcher die Ordnung mit starker und doch milder Hand herstellte. Auch nachdem Francesco im Jahr 1466 gestorben, schien sich unter seinem Sohne Galeazzo die Ruhe erhalten zu wollen. Da erwachte in den schwäbischen Städten die Lust, ihre Kaufleute wieder nach Genua zu schicken. Ihre Mathesboten waren eben in Ulm versammelt, und in aller Râmen entwarf der Ulmer Stadtschreiber Peter Neidhard (11. Aug. 1466) ein Schreiben an die Behörde von Genua, welches dazu bestimmt war, die deutschen Kaufleute ihrer Kunst zu empfehlen. Der Gesandte, welcher das Schreiben (Beil. I.) überbringen und mündlich das Nähtere über die seinen Landsleuten zu gewährenden Rechte verabreden sollte, wird in dem Schreiben selbst nicht genannt. In Beil. II aber erscheint er als Henricus Franchus de Constantia, was wir ohne Bedenken mit Heinrich Fry von Constanz wiedergeben können, da die Fry notorisch ein Constanzer Patriziergeschlecht der damaligen Zeit sind, und in Beil. III enthüllt sich derselbe Franchus als Mitglied, Factor und Bevollmächtigter der Gesellschaft der Hundbiß (Huntpis, Humpis). Denn daß in dem 'Josumpis' der Urkunde ein Jodocus (Jost, Jos) Huntpis steht, leidet keinen Zweifel. Das in Ravensburg ansässige reiche Patriziergeschlecht der Hundbiß bildete ja den Mittelpunct einer Handelsgesellschaft, und innerhalb dieses Geschlechts waren die Vornamen Jos und Eitel vorherrschend, bald erscheint ein Jos¹, bald ein Eitel, bald beide² als Häupter der Gesellschaft. Wenn einzelne Archivaldokumente von den Huntpissen und ihrer Gesellschaft, andere von der großen Ravensburger Gesellschaft sprechen, so ist dies eine und dieselbe Compagnie, die vorwiegend in Ravensburg ihren Sitz hatte, aber auch nach andern Städten z. B. nach Constanz sich verzweigte, wo das Großhändlerhaus Muntprat mit den Hundbiß eng verwandt war. Ich habe von dieser Vorgängerin der Böhlin, Fugger und Welser an einem andern Ort³ gehandelt und nachgewiesen, daß sie nach Italien und Spanien Großhandel trieb. Einen neuen Beleg hiefür mag Beil. III bieten, indem sie zeigt, daß Waaren, welche dieser Gesellschaft gehörten, auf dem Weg von dem spanischen Tortosa nach Rizza oder Villafranca in die Hände räuberischer Genuesen

¹ Der eidgenössische Gesandte Dr. Thüring Frickhardt nahm eben um diese Zeit einen von der Handelsgesellschaft des Jodocus Huntpis in Ravensburg ausgestellten Creditbrief von 1000 Gulden nach Rom mit. Höbber, Schweizergeschichte S. 257.

² So in einer mir gültigst von Herrn Schullehrer Hafner signalisierten Pergamenturkunde des Ravensburger Archivs vom Jahre 1419 und in einem kaiserlichen Mandat an die Stadt Ulm (unter den von Prälat Schmidt gesammelten Papieren auf dem Stuttgarter Archiv Frac. 8, Nr. 79) vom Jahr 1457.

³ Über die kommerziellen Verbindungen der schwäbischen Reichsstädte mit Italien und Spanien in den Württ. Vierteljahrshäften 1880, S. 141 ff.

fielen und der in Genua angesiedelte Factor Heinrich Fry sich um ihre Wiedererlangung bemühen mußte.

Ein Vertreter dieser großen Handelsgesellschaft, welcher mit der Lage und den Bedürfnissen der deutschen Kaufmannschaft in Genua aus Erfahrung bekannt war, mußte sich besonders gut zum Sprecher der verbündeten schwäbischen Städte gegenüber dem Statthalter des Galeazzo Sforza und dem Rath der Anzianen daselbst eignen. Aber er hatte insofern einen schweren Stand, als seine Forderungen bedeutend über das Maß der bisher den Deutschen eingeräumten Vergünstigungen hinausgingen. Die genuesische Oberbehörde übergab die von ihm aufgestellten 13 Puncte einer Bierercommission, welche bei den beteiligten Aemtern Umfrage halten sollte, zur Begutachtung und machte endlich am 23. December 1466 ihre Entschlüsse kund. Bei manchen Puncten lauten diese Resolutionen ablehnend, theils weil die genuesische Regierung den jeweiligen Steuerpächtern höhere Einnahmen garantiert hatte und daher eine Ermäßigung der von den deutschen Kaufleuten zu leistenden Handelsabgaben wenigstens für jetzt nicht gewähren konnte, theils weil sie mehrere der deutschen Aufstellungen überhaupt nicht mit den genuesischen Staatshaushaltsmaximen zu vereinbaren wußte. Andere Mehrforderungen wurden gewährt, und die Regierung erklärte darin so weit wie möglich gegangen zu sein. So kamen die neuen 'Conventiones Allamanorum' (Beil. II) zu Stande. Es gibt keine Urkunde, welche gleich sehr ins Einzelne gehend die Bedingungen darlegte, unter welchen die Deutschen in Genua lebten und Handel trieben. Einer Analyse enthalte ich mich und bemerke nur für solche, die das interessante Document nicht selber studiren wollen, daß darin das Bestehen eines deutschen Consulats vorausgesetzt und von Ehen der deutschen Kaufleute mit Genuesinnen die Rede ist, somit eine Anzahl fester Ansiedler aus Deutschland schon für das damalige Genua angenommen werden muß. Im Jahr 1501 konnte Michele Briuli aus Genua nach Venedig schon von vier deutschen Handelsgesellschaften berichten, welche in jener Stadt etabliert waren und auf genuesischen Galeeren Kupfer nach der Levante verschifften. Darunter waren die Fugger¹. Über indem wir dieses Haus nennen, gewahnt es uns, daß unsere Untersuchung die Schwelle des Mittelalters zu überschreiten droht, mit welchem allein sie sich befassen wollte.

¹ Marino Sanudo, Diarii IV, 28.

I.

Schreiben der in Ulm versammelten schwäbischen Bundesstädte an Genua, abgefaßt und geschrieben von dem Ulmischen Stadtschreiber Peter Heidhard.

Magnifici ac generosi viri, promptitudine famulandi cum oblatione sincera promissis exposuerant nobis cives et mercatores nostri dilecti, quod ipsi nec non alii mercatores Alamanni consueverant ab antiquo in inclita civitate Janue ac districtu mercari et negotiari habuerintque nonnullas conventiones, pacta et immunitates, in quarum usu, stantibus turbationibus, in quibus ipsa civitas supradictis temporibus multipliciter vexata est¹, necnon ipsis mercatoribus conventiones, pacta et immunitates memoratae aliquae fuerunt in dubium perductae et propter vexationes collectorum introituum communis Januae non servatae, ipsique mercatores saepius molestati injuste et indebite, adeo quod justo timore moti mercantias suas ad ipsam civitatem Janue conducere et in eadem mercari et mansiones suas firmare ausi non fuerint. Nunc autem cum gratia Omnipotentis sub dominio et regimine illustrissimi principis et domini domini Galiacii Sfortia ducis Mediolani, domini nostri gratiosissimi, civitas ipsa nec non districtus in bonum statum deducta ac itinera in pace constituta et a latronibus tuta sint, intendunt ipsi mercatores ipsam civitatem accedere et Deo dante in eadem et districtu ejus in brevi ita negotiari, quod magnificentiae vestrae intelligent, ex ipsorum negotiationibus multum commodi et utilitatis conferri intrantibus² et civibus civitatis, atque qua re magnificentias vestras affectuose rogamus, quatenus orare placeat, confirmare dictas conventiones, pacta et immunitates ac mandare per quemlibet magistratum Janue inviolabiliter observari et ultra in et circa promissa concedere, prout magnificentias vestras noster presencium lator vivae vocis oraculo de verbo ad verbum ac capitulo ad capitulum luculentius certiores efficiet, nec non prefatos nostros cives et mercatores in singulis benevolo favore recommissos habere, adeo quod ipsi benevolentii vestris allicantur ad civitatem predictam mercandi causa plus accedere et immunitatibus gaudere, utilitatem communitatis predicte et singularem nobis complacentiam toto pro posse promerendi fatentur —

¹ Lücke auszufüllen etwa mit den Worten: haud raro impediabantur.

² leg. introitibus.

Ex Ulma sub sigillo secreto confederatorum nostrorum
Magistri, Cives et consilii¹ civitatis Ulme.

Die 11. mensis Augusti anno Domini 1466.

— Oratores communitatum imperialium lige Suevie
nunc Ulme congregati.

Abgeschrieben aus dem unleserlichen Concept Neidhards durch
Carl Jäger (s. dessen: Ulms Verfassungs-, bürgerliches und com-
merciales Leben im Mittelalter S. 705) und zu lesen in den
von ihm hinterlassenen Ulmensia et varia II nr. 127, S. 381,
jetzt dem Stuttgarter Archiv gehörig.

II.

Conventiones Allamanorum 1466, die 23. Decembris.

Magnificus et Illustris Dominus Sagramorus Vicecomes
Ducalis in Janua vicegovernator et Magnificum Consilium
Dominorum Antianorum, in sufficienti numero congregatorum
et quorum nomina sunt haec

Benedictus de Nigro Prior
Nicolaus Italianus
Franciscus Scalia
Raphael de Auria
Hieronimus de Montesoro
Gabriel de Promontorio
Obertus Folieta Notarius
Jo. Bapt^a de Grimaldis
Christophorus Cattaneus
Hieronimus Gentilis,

perlecta supplicacione coram eis porrecta pro parte Alaman-
orum tenoris ut infra, et habito in ea re diligentie examine
ac consultatione, et presertim super his, que ad comperas
Sancti Georgij² pertinere videbantur, et interposita ad hec
omnia intelligenda opera atque medio nobilium et prestantium
virorum domini Andree de Benigassio utriusque juris doctoris
et domini Luce de Grimaldis legum doctoris, domini Baptiste
Spinule quondam G. et Antonij de Caciana, qui diligenter,
quid fieri posset atque deceret, et apud Magnificum officium
S^u Georgii et apud alios Magistratus perscriptati, demum
quid invenissent retulerunt, ad unumquemque articulum peti-

¹ leg. magistri civium et consilii.

² Die Verwaltung und die Theilhaber der S. Georgenbank waren hiebei
infosfern interessirt, als dieser Bank die Revenuen der Zollämter verpachtet waren.

tionum in ipsa supplicatione contentarum ut infra, responderunt ac concesserunt et respondendum et concedendum fore decreverunt. Supplicationis propositionum tenor talis est:

Vobis Illustri et excuso domino domino ducali in Janua Locumtenenti et magnifico consilio dominorum antianorum Civitatis Janue exponitur per Enricum Franchum de Constantia nomine Alamanorum, quod ipsi Alamani semper desiderarunt in hac inclita civitate Janue ac districtu mercari ac negocieri, verum propter turbationes, que superioribus annis ipsa[m] civitate[m] multiplicitate vexarunt, ipsi mercatores Alamani justo timore ausi non sunt ad ipsam civitatem mercantias suas conducere, ac in ipsa civitate mansiones firmare, nunc autem, cum Dei benignitate civitas in bonum statum deducta sit et omnia in pace ac itinera a latronibus tuta sint, intendunt ad hanc civitatem accedere et ut sperant in ipsa civitate ac districtu brevi ita negocieri, ut dominatio vestra intelligat ex ipsorum negotiationibus multum commodi et utilitatis conferri introytibus ac civibus hujus civitatis. Sed quia ipsi Alamani habent nonnullas conventiones, pacta, privilegia et immunitates cum hac inclita civitate, que aliquando fuerunt in dubium reflicate [sic] et propter vexationes collectorum introytuum communis Janue non obseruantur, et ipsi mercatores Alemani multiplicitate sepius fuerunt molestati injuste ac indebite: idecirco suplicatur, quatenus prefata vestra dominatio dignetur confirmare dictas conventiones, pacta, privilegia et immunitates, ac mandare, ut per quemlibet magistratum Janue debeant inviolabiliter observari, ac ultra super infrascriptis providere et concedere, ut infra requiritur per ipsos Alamanos, ut sic ipsi Alamani, qui sua sponte volentes ad hanc civitatem mercandi causa accedere intendunt, etiam gratis ac immunitatibus vestris ad id allicantur, prout sperant esse intentionis prefatae vestre dominationis.

Primo requiritur: quia ipsi Alamani nunquam fuerunt soliti solvere pro introitu rippe nisi tres denarios pro libratam pro rebus per ipsos emptis quam per ipsos venditis aliis personis, tum a paucis annis citra molestantur collectoribus dictae rippe pro pluri; quod declaretur, Alamanos non teneri solvere pro dicta rippa nisi dumtaxat dictos denarios tres pro libra, prout soliti sunt solvere, tam pro rebus ac mercibus per ipsos emptis quam per ipsos venditis aliis personis, et quod ipsi Alamani nec illi quibus vendunt non possint pro pluri molestari.

2. Item quod ipsi Alamani in illis introitibus et maxime commerciis sive caratis, pro quibus alii extranei et forenses ac cives minus solverent quam ipsi Alamani, quod pari modo ipsi Alamani non tenerentur nec obligati sint solvere nisi

tantum quantum solverent vel obligati sunt solvere alii extranei et seu cives Januenses.

3. Item quia ipsis Alamanis solum concessum est, quod Alamani nichil solvant pro cambiis ab Alamania Januam vel e converso, pro cambiis vero aliorum locorum tenentur solvere ut Januenses, declaretur, quod pro aliquibus cambiis undecumque et pro quo cumque loco factis seu fiendis nihil ab eis exigatur pro introitu dictorum cambiorum ac censarie, et ut tractentur pro dictis cambiis, prout tractantur de cambiis de Alamania Januam et e converso.

4. Item quod pro introitu pedagiorum non teneatur solvere nisi solum soldos quinque et denarios tres pro qualibet soma, prout soliti sunt solvere etiam pro rebus, que non essent conducte ex Alamania, sed ex quo cumque [sic] alio loco.

5. Item quod rauba ipsorum Alamanorum que conduceretur per terram in civitate Janue possit conduci ad domos ipsorum Alamanorum absque necessitate ipsas condendi ad duganam civitatis Janue.

6. Item quod alia rauba ac some ipsorum Alamanorum et seu que conducerentur per ipsos Alamanos non debeant dislegari in dugana per collectores introytum communis Janue, sed in domibus ipsorum Alamanorum.

7. Item quod de rebus et mercibus quas dicti Alamani venderent in riparia Janue extra civitatem Janue, ac tres potestacias¹, non teneantur nec possint molestari ipsi Alamani pro introitu rippe.

8. Item quia saepe ipsi Alamani molestantur a collectoribus introytum communis Janue, et ipsorum rauba retinetur in dugana et ad portam pro introytibus, de quibus ipsi Alamani pretendunt se non esse obligatos, declaretur, quod prestita idoneam satisfacionem coram ipsorum consule de judicato solvendo debeant ipsi Alamani ac ipsorum rauba relaxari et liberari.

9. Item quia ipsi Alamani ex forma dictarum conventionum possunt navigare solvendo sicut cives, et contra formam dictarum conventionum nuper per magnificum Officium Comperarum S^t Georgii videtur declaratum fuisse, quod pro aluminibus conductis per ipsum Enricum per mare ad civitatem Janue solvi debeant libre sex, soldi 16 et denarii octo pro centenario, et sic multu[m] plus quam solvant cives et etiam alii, ut provideatur quod tam circa dicta alumina quam circa alia de cetero conducenda per mare per Alamanos serventur dicte conventiones, nec Alamani teneantur solvere plus

¹ Die benachbarten Bezirke Voltri, Polcevera und Bisagno, welche von den ältesten Zeiten an zum Gebiet der Republik gehörten; vergl. Rezasco, Dizionario del linguaggio italiano storico ed amministrativo p. 815.

quam solvant cives, et sic etiam ipse Enricus pro dictis aluminibus non teneatur solvere plus quam solvant cives.

10. Item quod collectores introytum non possint intrare in domos ipsorum mercatorum Alamanorum nec perquirere in domibus sine consensu consulis ipsorum Alamanorum.

11. Item quod ipsi Alamani possint receptari in civitate Janue per quoscumque cives et hospites civitatis Janue sine presentatione bulletarum¹ et absque bulleta impune, non obstante quoquaque decreto vel proclamatione, que in contrarium contingenter fieri.

12. Item quod Alamani qui ceperint vel de cetero capient uxores Januenses sint immunes ac gaudent immunitatibus ac franchixiis ipsis Alamanis concessis ac tractentur et tractari debeant sicut tractantur Lombardi capientes uxores Januenses sive in civitate Janue.

13. Item quia ipsis Alamanis commune Janue tenetur ac est obligatum vigore dictarum conventionum salvare ac defendere bona ipsorum Alamanorum et curare, quod ipsis Alamanis de bonis spoliatis ac damnis illatis fiat restitutio integra, requiritur, ut per prefatam dominationem Janue provideatur, quod pro predictis attendendis prestetur cautio competens versus ipsos Alamanos in civitate Mediolani vel alia civitate extra Januam ac districtum.

Primum memores amicitie veteris Alamanorum ac consuetudinis eorum apud Januenses, in qua benevolentia semper retenta est, et volentes in his, que honeste fieri possint, illis complacere, conventiones et privilegia ac concessiones quilibet quandoquaque usque ad hanc diem illi concessas ac concessa approbaverunt atque confirmaverunt et firmas ac firma manere et servari debere voluerunt prout jacent.

Et primo ad articulum ubi dicitur: 'et primo quia ipsi Alamani nunquam fuerunt soliti solvere pro introytu rippe nisi tres denarios prout infra' —

Respondetur et conceditur, quod pro quanto pertinet ad tempori [sic] preterita usque ad eam diem, qua mota est controversia de ipsa rippe per Anthonium de Cassina nunc collectorem, dicti Alamani molestari seu cogi non possint ad solvendum nisi denarios tres pro libra tam per venditiones quam emptiones prout requiritur. A die vero mote controversie per dictum Anthonium citra usque ad finem temporis, pro quo ipsa cabella rippe vendita est, quod est per totum annum proxime futurum, reserventur dicto Anthonio et aliis collectoribus jura sua, talia qualia sunt, pro futuro vero tempore, post finitum tempus illius venditionis, solvant Alamani prout supra per eos est requisitum et supra concessum.

¹ Aufenthaltslizenzen.

Ad secundum articulum ubi dicitur: 'Item quod ipsi Alamani in illis introytibus et maxime kommerchiis sive caratis' etc.

Respondeatur, quod serventur conventiones, nec posse requisitioni eorum assensum prebere, quia esset magna jactura reipublice, si aliquid innovaretur in facto kommerchiorum; sed gaudeant Alamani beneficio suarum conventionum tales quales sunt, quod sufficere illis potest.

Ad tertium articulum ubi dicitur: 'Item quia ipsis Alamanis solum concessum est, quod Alamani nichil solvant pro cambiis' etc.

Respondeatur et conceditur, quod ultra cambia Alamanie, ipsi Alamani etiam sint immunes pro cambiis illis dumtaxat, que alicui ipsorum Alamanorum venerint ad recipiendum in Janua ex Gebennis vel Lugdono¹, dummodo jurent, ipsam monetam taliter cambii spectare ipsis Alamanis, quodque pecunie omnes talium cambiorum implicentur in civitate Janue convertanturque in emptione mercium et non aliter, et hec concessio locum habeat et initium post finitum tempus, quo cabella cambiorum nunc vendita est.

Ad quartum capitulum sive articulum ubi dicitur: quod pro introytu pedagiorum non tenentur solvere nisi solum solidos quinque et denarios tres —

Respondeatur, nichil in hoc concedi posse aut variari propter ordine[m] pedagiorum, qui sine confusione mutari non posset.

Ad quintum articulum ubi dicitur: 'Item quod cambia ipsorum Alamanorum que conduce[n]tur per terram ad civitatem Janue' — Et pari modo ad sextum ubi dicitur: 'Item quod rauba et some ipsorum Alamanorum, et seu que conduceantur per ipsos Alamanos' —

Respondeatur ad utrumque et conceditur, quod ipsi Alamani conducere possint ad eorum domos ballas mercium suarum minutarum, obtenta tamen prius licentia a collectoribus kommerchiorum, qui tamen obligati non sint dare eis dictam licentiam, nisi prius bullari fecerint dictas ballas et prestiti fuerint ab ipsis Alamanis, ad quos tales merces pertinebunt, idonei fidejussores, quod dicte balle non solventur aut disligabuntur nisi in presentia factorum kommerchiorum et de licentia eorum, posteaquam solute fuerint sive disligate, si Alemani non remanserint de accordio cum kommerchiaris de

¹ Die berühmten Messen von Genf und Lyon wurden von deutsch, speziell von schwäbischen Kaufleuten häufig besucht; s. Sammlung der älteren eidgenöß. Abschiede. Bd. III, S. 369. 415. 625. 643. 680. Bd. II, Abth. 1, S. 600. 609. Wechsel auf diesen Messen ausgestellt curfirten wie die Wechsel der Messen von Champagne.

valore mercium, eo casu ipsi fidejussores teneantur solvere kommerchiis pro ipsis mercibus secundum taxationem valoris declarandam per ipsos kommerchiarios vel saltem omnes ipsas merces reponi facere in doana Genue.

Ad septimum ubi dicitur: 'Item quod de rebus et mercibus, quas dicti Alamani venderent in riparia Janue',

Respondetur ac conceditur, quod ipsi Alamani non teneantur solvere gabellam rippe in . . . Janua pro mercibus vendendis ad minutum in districtu Janue, videlicet extra civitatem et tres podestacias, dummodo aliquis ipsorum in uno viagio vendere non possit merces nisi usque ad valorem librarium centum monete Janue.

Ad octavum articulum ubi dicitur: 'Item quia sepe ipsi Alamani molestantur a collectoribus introytuum communis Janue' —

Respondetur, non posse huic articulo assensum prebere propter ordines in jurisdictione cabellarum factos, qui nequam possunt infringi.

Ad nonum ubi dicitur: 'Item quod ipsi Alamani ex forma conventionum possunt navigare' —

Respondetur, non posse aliud concedi nisi sicut dictum est in responsione secundi articuli, videlicet quod serventur conventiones.

Ad decimum articulum ubi dicitur: 'Item quod collectores introytuum non possint intrare in domos ipsorum mercatorum Alamanorum' —

Respondetur, non posse hoc concedi, quia esset omnino contra leges et ordines kommerchiorum et aliarum cabellarum, nec quispiam gaudere hujusmodi privilegio quod petitur.

Ad decimumprimum ubi dicitur: 'Item quod ipsi Alamani possint receptari in civitate Janue per quoscumque cives hospites' —

Respondetur et conceditur prout petitur, nisi esset suspicio pestis.

Ad duodecimum ubi dicitur: 'Item quando Alamani, qui ceperint, vel de cetero capientes uxores Januenses sint immunes' —

Respondetur et conceditur, quod Alamani qui ceperint vel de cetero capiant uxores Januenses, in civitate Janue sint immunes et gaudeant immunitatibus et franchisiis quantum pro oneribus publicis, scilicet avaris, mutuis, impositionibus ac fochagiis¹ communis Janue, exclusis per expressum cabellis, et hoc usque in annos decem a die qua ipsos uxores ceperint, dummodo habitent in civitate Janue cum dicta familia usque ad dictum tempus decennii.

¹ Wohnsteuer so genannt nach dem Heersteuer (fuoco).

Ad decimum tertium articulum ubi dicitur: 'Item quia ipsis Alamanis comune Janue tenetur et est obligatum' —

Respondeatur, hoc non posse concedi, quia ex hoc datur forsitan materia multis male agendi.

Quas novas concessiones ac declaraciones ipse magnificus et illustris Dominus Sagramorus vicecomes ducalis in Janua, vicegubernator magnificumque consilium Dominorum Antianorum durare voluerunt ac decreverunt usque duntaxat in decenium et non ultra, nisi aliter et de novo concederentur atque approbarentur; in quorum testimonium presentes novas concessiones fieri jussserunt nostrique sigilli magni consueti munimine roborari.

1467. die 12 Januarii.

Spectatum Officium Monete anni proxime superioris in pleno numero in sua camera congregatum, intellecto articulo, de quo fit mentio dictae immunitatis avariarum, mutuorum et seu fochagiorum communis Janue concessa Alamanis, qui cuperint vel de cetero capient uxores Januenses, usque in decenium, prout in eo articulo continetur, examine inter sese habito, sub calculis omnibus albis affirmativam significantibus, ille immunitate consentit, prout in articulo continetur, exclusis tamen his, qui ante dictam concessionem sive immunitatem uxores cepissent, qui in eo statu et gradu remanere intelligantur, in quo erant ante dictam concessionem.

Der vorstehende Vertrag, auf dessen Spur mich Olivieri, Carte e cronache manoscritte per la storia Genovese esistenti nella biblioteca della r. Università ligure S. 78 f., führte, scheint im Original nicht mehr vorhanden zu sein; eine Copie von späterer Hand bildet einen Bestandtheil des Miscellancex C. V. 12. der Univ. Bibl. Genua: Contractus varii, wo sie die Seiten 107—112 einnimmt. Cav. Corn. Desimoni war so freundlich, mir hiervon eine Abschrift zu besorgen.

III.

Pro Enrico Franco de Alamania.

Illustri et excelse dominationi vestre et venerando consilio dominorum antianorum consilio . . . civitatis Janue humiliter et devote supplicat Enricus Franchus mercator Ala-

mannus moram trahens in dicta vestra inclita civitate tamquam socius, factor et negotiorum gestor societatis Alamanorum, que dicitur de Josumpis, exponens, quod hiis proximis diebus preteritis nobilis Benedictus de Auria et Julianus Corsus, patroni duarum navium, acceperunt quamdam navem patronizatam per quemdam Guadagnum Venturam civem Florentinum, que recesserat de Tortoza pro navigando Niciam seu portum Vile Franche, in qua quidem navi reperierunt certam quantitatem lanarum et certam quantitatem agninarum et datilorum, qui erant et sunt dictae societatis et onerate per quemdam Alamanum factorem dictae societatis in dictis partibus et conducebantur per quemdam conductorem Alamanum etiam repertum in dicta navi; habita igitur dicta noticia de predictis, dictus Enricus subito fuit loquutus tacito modo in Janua dicto Benedicto, quod vellet sibi restitui facere dictas merces Alamanorum amicorum communis Janue, qui Benedictus de Auria patronus respondit eidem Enrico supplicanti largo modo, quod pro parte sua erat contentus illas merces et raubas restituere eidem Enrico, et hoc quia in mente sua est clarus et eidem constat, dictas lanas, res et merces esse Alamanorum, et illas libenter restitueret eidem Enrico; sed (quod?) dicta restitutio non est in potestate sua illas eidem restituere, quia navis dicti Juliani Corsi illam per vim conduxit Saonam [Savonam] preter et contra voluntatem illorum, qui erant parte dicti Benedicti in navi dicti Guadagni Venture.

Et dubitat ipse Enricus, ne forte dictae merces ipsius lambudentur vel pro aliqua parte consignentur dicto Juliano Corso, contra quem cum magna difficultate posset jus suum obtainere. Dignetur vestra illustris dominatio et vestrum venerandum consilium per literas vestre dominacionis mandare et comittere potestati, consilio et comuni Saone, quod eidem Enrico latori presentium restituantur, tradantur et libere consignentur dictae lane, res et merces libere et sine aliquo impedimento, et si pars aliqua esset lambudata, quod dicta lambudatio eidem restituatur, cum, si aliter fieret, dictus Enricus esset spoliatus bonis suis et Alamani expoliati, qui semper fuerunt et sunt amici benevoli et conjuncti magnifici comuni Janue.

Cav. Cornelio Desimoni fand diese Urkunde in der Abtheilung Diversorum des genuesischen Staatsarchivs und sandte mir davon gütigst eine eigenhändige Abschrift.

Zur Geschichte
der deutschen Handwerksämter.

von

Max Bär.

Bei der Bearbeitung verfassungsgeschichtlicher Fragen der mittelalterlichen Geschichte der Stadt Trier wurde mein Interesse besonders auf die städtischen Handwerksämter gelenkt. Das Bestreben, an den Versuch einer Erklärung ihres Ursprungs und des Ganges ihrer Entwicklung heranzutreten, wurde um so reger, als ich unter dem übrigens dürftigen urkundlichen Quellenmaterial mehrere bisher gänzlich unbekannte Urkunden zur Geschichte jener Handwerksämter auffand. Dazu kam, daß sich unter allen bisherigen allgemeinen Untersuchungen über die Entstehung unserer deutschen Zünfte, wie solche von Wilda, Eichhorn, Brentano, Ritsch, Arnold, von Maurer und andern angestellt worden sind, keine findet, in deren Rahmen sich die Entwicklung und Erscheinung der Trierer Handwerkervereinigungen so ganz vollständig einpassen ließe.

Und das ist wohl natürlich. Denn man kann meines Erachtens nicht wohl mit dem Anspruch auf allgemeine Gültigkeit den Satz aufstellen, die Entstehung der deutschen Handwerkerzünfte sei zu erklären aus den hofrechtlichen Handwerksämtern, oder aus lediglich zu kirchlichen Zwecken zusammengetretenen Vereinigungen, oder aus dem germanischen Gildewesen, oder durch frei bestimmten Zusammentritt Freier u. s. w. Die treibenden Momente, die inneren Gründe zur Zusammenschließung der Handwerker waren zwar sicher allgemeine und allgemein vorhanden: das Bestreben, durch Vereinigung von mehreren diejenige Macht oder diejenige Widerstandsfähigkeit und diejenigen Vortheile für die Interessen des Handwerks zu erlangen, die der Einzelne, losgelöst von gleichen Genossen und allein auf die eigene Kraft und Umsicht angewiesen, nicht haben und nicht erreichen kann. War so das Grundmotiv jener Vereinigungen überall dasselbe, so mußte die äußere Art der Gestaltung und Entstehung in den verschiedenen Städten verschieden in die Erscheinung treten. Hier überwog der Gegensatz gegen eine besser situierte Klasse von Stadtbewohnern, gegen einen herrschenden Rath und dessen Regiment, dort der Gegensatz gegen einen bischöflichen Stadtherrn, hier ohne äußern Druck rein und allein das Streben nach Wahrung der Erwerbsinteressen, dort nichts von alledem und nur das Beispiel einer nachbarlichen Stadt.

Die Wirkungen, welche solche und andere Momente auf die Art der Bildung der Bünfte ausüben mußten, waren wiederum gänzlich verschiedene je nach der Blüthe und Größe der Stadt, je nach der Macht der stadt herrlichen Gewalt und der Stellungnahme derselben und vor allem je nach der Zeit der ersten Constituirung einer solchen Handwerkergenossenschaft. Sind somit die inneren Gründe, welche das Entstehen der Bünfte veranlaßt haben, überall dieselben, so sind doch die Arten der Entstehung und Entwicklung verschiedene in den verschiedenen Städten, verschiedene vielleicht sogar in derselben Stadt; sie tragen nur dann ein verwandtes Gepräge und zeigen den gleichen Entwicklungsgang, wenn auch die übrigen bedingenden Voraussetzungen in einer Gruppe von Städten dieselben waren. Es erscheint daher immer und vor allem angezeigt, der Entwicklung der Handwerksämter in den verschiedenen größeren deutschen Städten der Reihe nach, wie es theilweise bereits geschehen, durch Einzelsforschungen nachzugehen: erst dann wird man in der Lage sein, endgültig allgemeine Grundsätze über die Entstehung des deutschen Kunstwesens aufzustellen und zu entwickeln.

Wenn ich im Folgenden die Frage nach Entstehung und Entwicklung der Trierer Handwerksämter — als welche sie in fast allen deutschen Urkunden bezeichnet werden — zu beantworten versuche, so geschieht es eben in der Hoffnung, mit diesem Versuch das allgemeine Interesse an dieser Verfassungsfrage zu streifen und zugleich einen Stein für den Aufbau einer Entstehungsgeschichte der deutschen Bünfte überhaupt zu liefern.

I.

Die Entstehung der Trierer Handwerkervereinigungen.

Die öffentlichen und gutsherrlichen Gerechtsame und Gefälle der Erzbischöfe von Trier bilden den Inhalt einer von unbekannter Hand verfaßten, im Staats-Archiv zu Coblenz abservirten Pergamenthandschrift. Das Manuscript, eine kleines Folioformat mit enger, stark abgekürzter, fester und zierlicher Schrift, betitelt sich 'Liber annualium jurium archiepiscopi et ecclesie Treverensis'. Es behandelt in 41 Abschnitten, nach alten Villen, Pfalzen und Burgen des Erzstifts gegliedert, die mannigfachen Gerechtsame und Gefälle der trierischen Erzbischöfe durch eine knappe Aufzählung der ersten. Der zehnte Abschnitt behandelt die 'pertinentia ad cameram archiepiscopi' und ist derjenige, dessen Angaben uns im Folgenden interessiren sollen. Der Liber iurium etc.

ist von Lacomblet, in dessen Archiv¹ er sich abgedruckt findet, auf Grund von Personen- und Zeitangaben der Handschrift selbst, sowie nach dem Charakter der Schrift mit Recht in den Anfang des 13. Jahrhunderts (circa 1220) gesetzt worden.

Diesem ersten Theile der Handschrift ist geraume Zeit später durch Einheften zweier neuer Lagen Pergamentblätter ein weiterer Theil hinzugefügt worden, welcher wiederum die Gefälle und Gerechtsame des Erzbischofs wiedergiebt und unter andern auch die 'jura et institutiones Treverice civitatis' enthält, welche jedoch neben einem kurzen diessbezüglichen Inhalt auch wieder zumeist die Gerechtsame und Einkünfte des Erzbischofs zum Gegenstande haben. Dieser zweite Theil ist laut der Ueberschriften in die Jahre 1319, 1322 und 1323 zu weisen. Schon hier kann ich indeß eine Bemerkung nicht umgehen, welche ich gelegentlich andernorts ausführlicher erörtern werde: der zweite Theil, den wir nach dem Vorgange Lacomblets insgesamt als 'jura et institutiones Treverice civitatis' bezeichnen wollen, scheint meines Erachtens die Fixirung von Rechten zu enthalten, welche in weit frühere Zeit hinaufreichen, als die Titelüberschriften angeben, in eine selbst frühere Zeit, als dem ersten Theil zugewiesen worden. Die 'jura et institutiones etc.' enthalten nämlich einen Abschnitt, der sich betitelt: 'Hec sunt jura domini Palatini vel alias advocati etc.'. Es kann kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß der Titel dieses Abschnittes und auch ein großer Theil seines Inhalts entstanden und auch bereits einmal codificirt worden ist zu einer Zeit, als noch der Pfalzgraf bei Rhein die Vogtei über die Trierer Kirche hatte. Pfalzgraf Heinrich resignierte aber diese Vogtei bereits 1197 in die Hände des Erzbischofs Johann². Die Ueberschrift bietet übrigens auch Anlaß zu der Annahme einer späteren zweiten Codificirung, insofern der Abschreiber nach 1200 sich der Resignation des Pfalzgrafen bewußt war und deshalb den Worten 'domini Palatini' seiner Vorlage das 'vel alias advocati' seiner Abschrift hinzufügte. So ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß auch andere Abschnitte des zweiten Theiles, denen eine datirte Ueberschrift mangelt, nicht gerade im Anfang des 14. Jahrhunderts entstanden sind, sondern ebenfalls die Abschrift und Erweiterung eines älteren Originals darstellen. Das würde indeß Sache einer eingehenderen besonderen Untersuchung sein, die für die vorliegende Frage sich um des willen nicht benötigt, weil die unsere Materie berührenden Angaben im zweiten Theile fast ausnahmslos datirte Ueberschriften tragen. Uebrigens ist auch dieser zweite Theil bei Lacomblet³ gedruckt, leider

¹ Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I, 297—391; ebenfalls gedruckt in „Mittelrheinisches Urkundenbuch“ II, 391—428.

² Görz, Mittelrheinische Regesten II, 217—219.

³ Lacomblet, Archiv I, 258—275.

aber, ebenso wie der Liber jurium etc., so unrichtig, und sogar lückenhaft — (einmal z. B. unter einer infolge flüchtigen Lesens entstandenen Auslassung von vier Zeilen der Handschrift) —, daß eine neue Herausgabe dieses ältesten und umfangreichsten und für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte von Stadt und Land Trier wichtigsten Weisthums ein dringendes Bedürfniß wäre.

Der Liber jurium etc. nennt unter dem Abschluß X und der Ueberschrift: 'Hec sunt pertinentia ad cameram archiepiscopi' von Handwerkern, und zwar an einer Stelle in folgender Reihenfolge, die nachstehenden: Hütsgenossen, Kürschner, Schuhmacher, Schmiede und Fleischer. Auf eine nähere Betrachtung der Münzer (hütsgenossen) ist im Folgenden nicht eingegangen worden, einmal, weil dieselben überall eine so exceptionelle Stellung und Entwicklung haben, daß sie in den Rahmen einer Betrachtung von Handwerksämtern nicht wohl hineinpassen, und weil uns ferner — und das muß wohl der durchschlagende Grund sein — über dieselben so gut wie alle ausführlicheren Quellen fehlen. Über die übrigen vier Klassen von Handwerkern, über die Kürschner, Schuhmacher, Schmiede und Fleischer, erfahren wir angegebenen Orts folgendes:

Es giebt sechs Kürschner (pellifices), ein siebenter ist der Meister der Kürschner, welche zur erzbischöflichen camera gehören und für den erzbischöflichen Hof den Bedarf an Kleidern zu nähren haben. Der Kürschnermeister hat für den Erzbischof den nöthigen Bedarf an Fellen in Köln und Duisburg einzukaufen, zu welcher Reise ihm der erzbischöfliche Kämmerer ein Pferd stellen muß. Die vom Meister eingekauften Felle haben die Kürschner ohne Entgelt, aber auf Kosten des Kämmerers, zu bearbeiten. Bei diesen Arbeiten müssen ihnen, wenn nöthig (quando fuerit opportunum), d. h. wenn die 7 Kürschner dieselben nicht allein bewältigen können, alle zu Trier wohnenden Kürschner helfen oder sich von der Verpflichtung zu dieser Hülfeleistung loslaufen. Jährlich, und zwar am Sonntag Quinquagesima, am letzten Sonntag vor den Fasten, erhält der Kürschnermeister 2 Seester Wein und zwei Schulterstücke (spatule), die anderen 6 Kürschner, die discipuli, eine Urne Wein und einen Schinken im Werthe von 5 Solidi.

Die Schuhmacher (sutores) haben genau dieselben Rechte wie die Kürschner (sutorum iura eadem sunt quam pellificum); sie haben demnach gleiche Lasten und gleiche Verfassung, sie haben auch in derselben Anzahl für den erzbischöflichen Hof zu arbeiten und erhalten auch ausdrücklich jene oben genannten Rationen an Wein und Fleisch dargereicht.

Die Schmiede (fabri) haben dem Erzbischofe alle Schmiedearbeit zu leisten für die Höfe der Kaiser (ad curias imperatorum), d. h. doch für die früher etwa kaiserlichen, nunmehr erzbischöflichen Baulichkeiten, z. B. die Pfalz selbst u. s. w.; sie haben ferner zu arbeiten für die Reisen des Erzbischofs und für solche Städte, in

denen er Wächter und Pförtner besitzt. Alle diese Arbeiten haben sie unentgeltlich, sine mercede, zu liefern.

Von den Fleischern (*carnifices*) erfahren wir, daß der Trierer Schultheiß den magister carnificum ernennt, welcher letzterer des Kämmerers Untergebner (*discipulus*) ist. Auf dessen Geheiß hat er die erzbischöflichen Post- und Stafetten-Dienste, und zwar bis 6 Meilen im Umkreise von Trier zu verrichten (ibit in legationem archiepiscopi).

Allen vier genannten Handwerkerarten gemeinsam ist die Angabe, daß der erzbischöfliche Kämmerer ihr Richter ist in allen Sachen, mit Ausnahme der Friedverleugnungen (*preter eam scilicet violare pacem*).

Dasjenige nun, was bei Betrachtung dieser von den genannten Handwerkern zu leistenden Lasten sofort in die Augen springen muß, ist neben dem Umstände, daß diese Handwerker, und zwar jede Art für sich, eine Vereinigung bilden, welche zur gemeinsamen Tragung von Lasten verpflichtet ist, und neben dem weiteren Umstände, daß diese Vereinigungen eine gewisse Verfassung aufweisen, vor allem das Gepräge eines durchaus hofrechtlichen Charakters, das dem Verhältniß aufgedrückt ist, in welchem jene Handwerkerklassen zum Erzbischof stehen.

Die Art der Lasten haben wir soeben kennen gelernt: es sind Frondienste, welche diese erzbischöflichen Hof-Handwerker zu leisten haben, und zwar sind diese Dienste nicht vom einzelnen Handwerker für seine Person gefordert, sondern die Gesamtheit der betreffenden Arbeiterklasse hat die einschlägigen Arbeiten für den erzbischöflichen Hof zu versehen. Die Kürschner und Schuhmacher besorgen alle Kürschner- und Schuhmacherarbeit¹, die Schmiede die Schmiedearbeit, und nur bei den Fleischern ist ihre übrigens selbstverständliche Verpflichtung zum Fleischhauen u. s. w.² nicht ausdrücklich aufgeführt, aber doch nach Analogie der anderen Handwerkerverpflichtungen zu folgern. Eine weitere Verpflichtung der Fleischer oder vielmehr des Fleischermeisters ist die zum erzbischöflichen Post- und Stafettendienst innerhalb 6 Meilen im Umkreise von Trier. Der Erzbischof hält sich hier an den Meister, und ihm scheint diese Verpflichtung obgelegen zu haben. Indessen ist es doch einleuchtend, daß gerade der Meister nicht derjenige gewesen sein wird, welcher alle jene Botendienste persönlich besorgte; er hat dieselben zweifelsohne auf eine Seitens des erz-

¹ Nach einer Ueberarbeitung des *Liber jurium etc.* vom Jahre 1460 durch Henrich Leymbach, Msc. G. 34 im Staats-Archiv zu Coblenz, hat der magister autorum für den Erzbischof, wenn er über die Berge oder anderswohin zieht, ein Lastpferd zu stellen und die zur Verpackung der Kleider nöthigen „Wadack“.

² Nach dem vorstehend erwähnten Msc. G. 34 im Staats-Archiv zu Coblenz hat der Fleischermeister auch die Fleischentläufe für den Erzbischof zu besorgen.

bischöflichen Kämmerers an ihn ergangene Requisition seinen Handwerksuntergebenen, seinen discipulis, aufgetragen, und war nur für die richtige Besorgung und Ausführung des Auftrags dem Erzbischof verantwortlich. Aus der Gemeinsamkeit der den Handwerkern auferlegten Lasten sowie aus dem Umstande, daß der Erzbischof oder dessen Kämmerer die nothwendigen Aufträge an den Meister des betreffenden Handwerks ergehen läßt, geht unzweifelhaft die Nothwendigkeit hervor, für dieselben eine Vereinigung annehmen zu müssen, eine Vereinigung, welche eben durch die Thatsache der Meisterschaft eine gewisse Verfassung aufweist, wie ja ohne eine solche eine Vereinigung überhaupt nicht denkbar ist. Zu den Merkmalen dieser Verfassung gehört neben der bei einigen Handwerken festbegränzten Anzahl von 6 Arbeitern und einem Meister, wie bei den Kürschnern und Schuhmachern, und neben der allen gemeinsamen Art der Gerichtsbarkeit auch der Umstand, daß für jedes Handwerk Meister eingesetzt sind, durch welche der Erzbischof mit dem Handwerk verhandelt, zu denen die übrigen Handwerker als im Verhältniß der 'discipuli' stehend bezeichnet werden. Diese Meister stehen übrigens nicht etwa außerhalb des Handwerks, sondern sie sind wirklich selbst Handwerker, aus dem Kreise ihrer Genossen, wie bei den Fleischern durch den erzbischöflichen Schultheiß erwähnt. Die Annahme, daß der Meister aus dem Handwerke selbst hervorgegangen, erhellt aus der Angabe, die wir über den Kürschnermeister erfahren, als welcher die Verpflichtung hatte, in Köln und Duisburg die für den erzbischöflichen Hof benötigten Einkäufe an Fellen zu besorgen: eine Verpflichtung, die man im Interesse der erzbischöflichen Finanzverwaltung doch nur einem Sachverständigen aufgetragen haben wird.

Alle diese bisher erwähnten Momente aber beweisen bindend den durchaus hofrechtlichen Charakter dieser Handwerke. Die Art der Lasten, die von den Leuten ohne Entgeld (sines mercede) getragen werden mußten, beweist, daß wir es mit Frondiensten zu thun haben, wie sie von den übrigen Handwerkerklassen der Fronhöfe geleistet zu werden pflegten. Die Ernennung der Meister durch den erzbischöflichen Schultheiß, wie sie für die Fleischer beglaubigt ist, deutet auf die Verleihung eines hofrechtlichen Amtes, die Gerichtsbarkeit der Handwerker unter dem Kämmerer auf deren Eigenschaft als zur erzbischöflichen Kammer gehörige erzbischöfliche Hofdiener, und die ausdrückliche Bezeichnung der Kürschner und Schuhmacher als zur erzbischöflichen 'camera' gehörig ist im Zusammenhang mit den bisher aufgeföhrten Merkmalen der strikte Beweis dafür, daß hier die Rede ist von hofrechtlichen Handwerksämtern.

Steht sonach der hofrechtliche Charakter dieser Handwerksämter fest, so treten doch bei weiterer Betrachtung unserer Quelle einige wenige Momente dafür hervor, daß eben dieses hofrechtliche

Verhältniß der Handwerksämter zum Erzbischof, so unzweifelhaft es vorhanden, doch bereits eine erkennbare Lockerung erfahren hat: kurz, daß wir uns in jenem Uebergangsstadium befinden, welches durch die einschneidenden socialen Umwälzungen der Wende des 12. Jahrhunderts charakterisiert wird, durch daß Aufhören der persönlichen Unfreiheit und das dadurch hervorgerufene Emporsteigen der bisherigen hörigen Elemente und die freiere und nahezu ungehinderte oder besser auf die Dauer nicht zu hindernde Fluctuation in Stadt und Land und besonders vom Lande in die Stadt.

Die theilweise Gegenleistung, welche die erzbischöfliche Kammer den Handwerksämttern für deren Frondienste gewährt, ist eines jener Anzeichen für eine bereits eingetretene Milderung des hofrechtlichen Verhältnisses. Wir erfuhren von den Kürschnern und Schuhmachern, daß sie vor Beginn der Fastenzeit eine Lieferung an Wein und Fleisch erhalten. Bedeutamer aber für die Beurtheilung des Verhältnisses in Bezug auf die berührte Frage ist die theilweise Exemption der Aemter vom Gericht des erzbischöflichen Kämmerers, vor dem sie nach Hofrecht zu stehen haben. Sie sind von diesem Hofgericht des Kämmerers in Bezug auf Friedverletzungen eximiert und unterstehen für Verbrechen dieser Art der Aburtheilung durch das öffentliche, das Vogteigericht resp. das des Schultheiß: ein Umstand, der deutlich genug für die wenn auch noch unklare Uebergangsstellung von rein hörigen Handwerkern zu Bensualen spricht.

Dassjenige nun, was als das merkwürdigste in den Angaben des Liber iurium etc. erscheint und meines Wissens in der Geschichte der deutschen Bünfte einzig dasteht, ist das Verhältniß, in welchem die Kürschner und somit auch die als gleichen Rechts mit denselben bezeichneten Schuhmacher zu anderen in der Stadt Trier wohnenden Leuten des gleichen Handwerks stehen. Wir erfuhren darüber, daß alle übrigen in Trier wohnhaften Kürschner den sieben obengenannten Kürschnern bei Fertigstellung der vom erzbischöflichen Hof geforderten Arbeiten, wenn nöthig, behülflich sein müssen oder aber sich von dieser Verpflichtung loszukaufen haben¹. Das 'quando fuerit oportunum' ist doch wohl dahin zu verstehen, daß die in der Stadt wohnhaften übrigen Kürschner den genannten Sieben in dem Falle behülfspflichtig sind, wenn dieselben die beispielweise zu einer Reise des Erzbischofs nöthigen Kleidungsstücke nicht bis zu dem für die Abreise festgesetzten Termi fertig stellen können.

Wir haben also einmal Kürschner, welche einem hofrechtlichen Ame angehörig in einer durch geringen Entgelt Seitens des Erzbischofs und andere Momente gemilderten Form ihrem Herrn Frondienste zu leisten haben, und zum andern solche, welche in

¹ Lacomblet, a. a. O. I, 321: Omnes pellifices Treveri manentes quando fuerit oportunum hos septem pellifices juvabunt aut se rediment.

der Stadt wohnend zu diesen Diensten nur in gewissen dringenden Fällen verpflichtet waren, aber auch von diesen wenigen Diensten sich durch Zahlung einer Abgabe loszulaufen in der Lage waren. Es drängt sich nun die Frage auf: Wie hat man sich das Verhältniß zwischen diesen beiden Arten von Kürschnern, zwischen den in der Stadt wohnenden und den vermutlich auf dem Grund und Boden der erzbischöflichen Pfalz wohnhaften Kürschnern zu denken, bezw. bestand überhaupt zwischen beiden Kategorien ein bestimmtes Verhältniß? Ich möchte diese Frage bejahen und bin um des willen der Meinung, daß zwischen beiden eine Vereinigung stattgefunden habe, weil, wenn sie zu gemeinsamer Arbeit, die Trierer zur Unterstützung der zur Kammer gehörigen Kürschner, verpflichtet, eine solche dadurch benötigte Arbeitsvertheilung auch nothwendig eine Fühlung der beiden Kategorien, eine Vereinigung und Genossenschaft derselben fordert.

Es steht nichts entgegen, sich einen solchen Zustand als etwa folgendermaßen entstanden zu erklären. Die in Trier wohnenden Kürschner sind zweifelsohne als Freie oder von auswärts eingewanderte freigegebene oder entlaufene Hörige anzusprechen. Frühere Hörige des Erzbischofs sind es nicht. Denn da dieser die besten Arbeiter der Kürschner bezw. der Schuhmacher für sich und seinen Bedarf wird haben arbeiten lassen, so müßte man annehmen, daß er den weniger geschickten Arbeitern eine vom Hofrecht freiere Stellung eingeräumt hätte. Eine solche Annahme wäre aber abgeschmackt, denn sie würde eine Prämie auf schlechte Arbeit und Untauglichkeit in sich schließen. Dazu kommt, daß der Erzbischof auch gar keine Veranlassung hatte zur Gewährung einer freieren Stellung für nur einen Theil seiner Leute. Es erscheint somit um so mehr berechtigt, die Trierer Kürschner als Freie oder als entlassene bezw. entlaufene Hörige zu betrachten, als eine solche Annahme auch den allgemeinen socialen Verhältnissen um die Zeit des Ausgangs des 12. Jahrhunderts nicht nur entspricht, sondern eine solche Erscheinung geradezu durch dieselben veranlaßt worden sein muß.

Wir haben oben bereits der um diese Zeit durch Aufhören der persönlichen Unfreiheit erleichterten Bewegung vom Lande in die Stadt und von Stadt zu Stadt Erwähnung gethan. Die Städte selbst, die freien wie die Herren der übrigen machten den neuen Ankömmlingen, die zumeist frühere Hörige waren oder verarmte Freie vom Lande, die Uebersiedelung in die Stadt leicht und unterstützten sie in Erwerbung eines Berufs und einer auskömmlichen Stellung. Verschieden sind in den einzelnen Städten die Bestimmungen über die Aufnahme der zuwanderten Leute, infofern manche Städte jeden zum Bürger aufzunehmen¹, manche wie-

¹ Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II, 27: roboramus (Friedrich II. bestätigt die Privilegien der Stadt Aachen, 1215),

derum eine solche Aufnahme erst nach Verlauf von Jahr und Tag gewährten¹. Viele verlangten, daß der zuziehende Hörige sich vorher mit seinem Herrn auseinandergesetzt habe, um Weiterungen oder gar Fehden aus dem Wege zu gehen; von diesem Gesichtspunkte geleitet liefern viele Städte den Hörigen auf Erfordern des Herrn aus², andere lassen denselben in solchem Falle entweichen³ und geben ihm so die Möglichkeit, andernorts sich vor dem Rückforderer zu verbergen und Aufnahme zu finden. Die einzige die in Trier stattgehabte Behandlung dieser Frage betreffende urkundliche Nachricht habe ich in einer Urkunde v. J. 1351 gefunden, in welcher der Rath von Trier Bestimmungen trifft über die Verpflichtung zur Ungeltzahlung. Da heißt es unter anderm: welch man zu Trier kumet unde hus reuchet (erlangen, erwerben), daz der ungelt gilden sol als ander burger, unde wann er jair unde dach zu Trier gesitzit ane eynches herren navolgen, so ist er burger unde sol burgers rechtis genieszen, were aber sache dat eynich man syme herren entfure her zu Trier, der mach die burgerschafft gewinnen ob er wilt als id biz her ist komen⁴.

Solche neue Ankömmlinge werden durch die Treveri manentes pellifices repräsentirt. Fremd in der unbekannten Stadt, fremd mit deren Sitten und Gebräuchen, und erfreut über die Aufnahme und die Erlaubniß, ihr Gewerbe frei und unbehindert betreiben zu dürfen, wird ihnen die Auferlegung gewisser Leistungen Seitens der erzbischöflichen Verwaltung um so mehr als selbstverständlich erschienen sein, als sie ihre Genossen in der Stadt in derselben Lage sahen, ja, im Vergleich zu diesen sich einer weit freieren Stellung erfreuten. Es wird ihnen daher die Verpflichtung, ihren Genossen vom Hofamt in gewissen Fällen bei der Arbeit behülflich zu sein, als eine geringe Gegenleistung gegenüber der ihnen gewährten Möglichkeit ungehinderter Gewerbetreibung billig erschienen sein. Diese unter ähnlichen Bedingungen neu hinzugezogenen, das gleiche Handwerk betreibenden Leute mußten aber nothwendig, veranlaßt durch die Interessen eben dieses Handwerks, das Bedürfniß nach Zusammenschließung empfinden. Mußte dieses Bedürfniß gleichsam durch die Art der gleichen Lebensbedingungen gegeben sein, so wurde ihnen eine Bemühung

scilicet, ut non solum clerici et laici loci hujus indigene, sed et omnes incole et advene hic inhabitare volentes, presentes et futuri, sub tuta et libera lege, ab omni servili conditione liberi, vitam agant.

¹ Bacomblet, Urkundenbuch II, 107: ut quicunque in oppido ipsorum (Redlinghausen) residentiam per annum et diem fecerit a domino suo modo debito non requisitus praefatorum gaudeat libertate.

² So in Basel nach einem Rathschluß aus dem 14. Jahrhundert: „Begeht ihn der Herr also in der ersten Jahresfrist, so soll man ihm den folgen lassen.“ Bgl. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung I, 880.

³ J. B. in Reuenburg, in Eisenach u. a. m. Bgl. v. Maurer a. a. D. I, 382.

⁴ Ungedruckte Urkunde in der Stadtbibliothek zu Trier.

desselben um so leichter, als ihnen die Wege dazu und ein Vorbild in der Existenz und Verfassung eines ausgebildeten Hofamts bereits in derselben Stadt vor Augen stand. Sie traten daher um so eher in ein genossenschaftliches Verhältniß mit den eben um dieselbe Zeit mehr und mehr aus der Hörigkeit sich erhebenden Dienstleuten des Erzbischofs, als die Vortheile, welche beiden Parteien aus dem Eingehen eines solchen Verhältnisses erwachsen mußten, doch gar zu offen lagen: gemeinschaftliche Errreichung von Vortheilen, die sie einzeln kaum zu erreichen hoffen konnten, und gemeinsames Zusammenstehen in der Wahrung der Interessen ihres Handwerks.

Ist somit die Annahme eines Zusammengehens der beiden Kürschner-Kategorien, einer in den ersten Anfängen begriffenen genossenschaftlichen Vereinigung, durch die vorhandenen Quellen und die Verhältnisse gerade jener Zeit erklärlich und wahrscheinlich, so werden sich bei Betrachtung der folgenden um ein Jahrhundert späteren Periode mehrere Beweise für die Einheit eines Amtes der Kürschner bezw. der Schuhmacher und der in demselben enthaltenen hofrechtlichen Abtheilung ergeben.

Wir wenden uns zu der um ein Jahrhundert später anzuhörenden Quelle, den 'jura et institutiones Treverice civitatis'. In derselben finden die folgenden Handwerker Erwähnung und Aufzählung ihrer Verpflichtungen: Schmiede, Fleischer, Krämer, Kürschner, Bäcker, Leineweber, Wollentweber und Gerber und Schuhmacher.

Jährlich am St. Maximinsfeste hat jeder von der Brüderschaft (fraternitas) der Eisenschmiede dem Erzbischof ein Pfleg-eisen, gemeinlich "Schar" genannt, zu liefern oder an dessen Stelle drei andere Eisen(werkzeuge), die Zangen genannt werden und deren jedes einen bestimmten Geldwerth (zwei 'bacysen') haben muß. Zu St. Peter hat ferner jeder Schmied dem Steuereinnehmer ein Winzermesser (quod sesene dicitur) zu geben.

Die Fleischer haben an drei Festen, St. Peter, St. Maximin und St. Paulin, jeder eine Fleischabgabe von bestimmtem und, weil zweifelsohne allgemein bekannt, in der Quelle nicht näher bezeichneten Geldeswerth zu liefern. Sie zahlen ferner am Remigiusstage 9 Solidi und sind außerdem zinspflichtig für die auf dem Markte aufgestellten Fleischbänke. Von jener Steuereinnahme zahlt dann seinerseits der Erzbischof dem Fleischermeister, dem Räucherer und dem Büttel je 5 Denare. Beide, der Meister der Fleischer sowie deren Büttel, erhalten ferner vom Erzbischofe eine Vergütung von je 4 Denaren aus dem Binseinkommen mehrerer bei den Fleischbänken belegener Häuser dafür, daß sie die Pfänder der Nichtzahlenden einzehlen und vermutlich dem Erzbischof als Anwohner Angaben über die Verpflichtungen der betreffenden Zins-pflichtigen machen. Endlich hat der Fleischermeister zur Verrichtung von Botendiensten für den Erzbischof in einer Entfernung von 6 Meilen von Trier einen Boten bereit zu halten.

Die Krämer ('*herbarii qui cremere dicuntur*'), welche zu St. Peter auf dem Markt ihre Zelte ausschlagen, zahlen ihrem Meister 3 Denare, zu St. Maximin und St. Paulin je einen Denar. Sie zahlen ferner für die durch den Meister und den theolonusius ihnen eingehändigten Gewichte und sind ihrem Meister zinspflichtig. Von der Steuer, welche auswärtige Krämer für das Aufschlagen von Zelten resp. das Aufstellen der Marktstände zu zahlen haben, erhält der Kämmerer ein Drittheil.

Die Kürschner entrichten am St. Bricciustage jeder 5 Denare an den Erzbischof. Von dieser Abgabe werden an denselben Tage Seitens des Erzbischofs dem Meister der Kürschner 5 Denare zurückgegeben, dem städtischen Rentner gleichfalls 5 Denare und der Bruderschaft ein halber Ohm Wein im Werthe von 5 Solidi.

Die Bäcker zahlen am Sonntag nach Peter-Paul dem Erzbischof je 12 Denare. Davon erhält die Bruderschaft zurück 5 Solidi, die beiden Meister derselben, der Büttel und der städtische Rentner je 12 Denare. Die gleiche obige Abgabe erhält der Erzbischof zu Martini, sowie an denselben Terminen auch einen Zins für die Brodverkaufsstände.

In gleicher Weise zahlen und empfangen die Leineweber und Wollenweber, sowie die unten des näheren zu behandelnden Gerber und Schuhmacher.

Dasjenige, was die Art der soeben in Kürze erörterten Leistungen auffällig von den Angaben des *Liber jurium etc.* unterscheidet, ist das nahezu gänzliche Verschwinden der Frondienste. Nur die Fleischer haben noch die Verpflichtung eines beschränkten Post- und Stafettendienstes und die Schmiede eine unbedeutende Lieferung von Eisenwerkzeugen zu leisten. Alle übrigen Handwerker sind von allen Lasten, die an die alten Frondienste erinnern könnten, frei, die früheren Frondienste erscheinen umgewandelt in eine feste Geldabgabe, in die Zahlung eines jährlichen Zinses der betreffenden Bruderschaft oder des betreffenden Amtes¹ nach deren Kopfzahl. Wie durch diesen Zins so wird auch gerade durch die theilweise Rückzahlung an das Amt bezw. dessen Meister der einstige Zusammenhang mit, der Ursprung aus dem Hofrecht documentirt. Die Meister erscheinen durch jene Zahlung Seitens des Erzbischofs als einstige und theilweise — (wie wir unten sehen werden) — auch jetzt noch von diesem ernannte, mit der Ausübung der Meisterschaft belehrte Beamte. In einzelnen Fällen sind solche Zahlungen auch als ein Aequivalent für ge-

¹ Nur in den *jura et institutiones* werden die Handwerkergenossenschaften als *fraternitates* bezeichnet; in einer Quelle die Fischart als *universitas*. In allen anderen und namentlich allen deutschen Quellen als „Amt“. Das ist die im ganzen 14. Jahrhundert und weiterhin officielle Benennung jener größeren Handwerkergenossenschaften, deren ich mich im Folgenden gleichfalls bedienen werde.

wisse von den Meistern außerhalb ihres Amtes dem Erzbischof geleistete Dienste zu betrachten. So haben wir oben erfahren, daß der Fleischermeister die Pfänder der in der Nähe der Fleischbänke wohnenden Zinspflichtigen eintreibt.

Wir sehen, die Handwerke haben den bedeutsamsten Schritt ihrer Entwicklung gethan: die Befreiung von den Frondiensten und deren Verwandlung in eine feste Geldabgabe.

Ein weiteres begleitendes Moment der Verwandlung der einstigen hofrechtlichen Handwerksämter in wahre Künste ist die Verpflichtung der neu in ein Amt Eintretenden, an den Erzbischof eine Abgabe zu zahlen. Solche Abgaben erwähnen die *jura et institutiones etc.* bei den Fleischern, Kürschnern, Bäckern, Wollentwebern, Gerbern und Schuhmachern. Wer die fraternitas der Fleischer erwirbt, besagt die betreffende Bestimmung, zahlt 12 Denare an den Herrn; ebensoviel ein Auswärtiger, der in das Kürschneramt Aufnahme findet. Eines Kürschners Sohn zahlt bei der Aufnahme die Hälfte. Die Bäcker zahlen in den gleichen Vorausezungen 5 Solidi resp. 30 Denare. Die Wollentweber zahlen 3 Solidi, und derjenige von ihnen, welcher das Marktstandsrecht erwirbt, muß dem Herrn 12 Denare entrichten. Die Gerber und Schuhmacher haben gleicherweise eine Abgabe von 4 Solidi zu entrichten, soweit es Auswärtige sind, welche in die fraternitas aufgenommen werden. Dieselben haben 2 Solidi an die Schöffen zu entrichten, eine Abgabe, welche die neu hinzuziehenden vermutlich als eine Vergeltung für den ihnen durch Aufnahme in die Stadt gewordenen Schutz zahlen mußten. Diejenigen, welche im genannten Handwerk in der Stadt unterrichtet werden und dann Aufnahme finden, zahlen die Hälfte. Die Söhne von Mitgliedern, die 'vaderkind', zahlen den vierten Theil, nämlich 12 Denare an den Erzbischof und 6 Denare an die Schöffen. Eine solche Abgabe an die Schöffen findet sich auch bei den Eisenverkäufern, bei den 'venditores ferri'. Ein in deren fraternitas neu Eintretender hat den bei seinem Eintrittsfrühstück anwesenden zwei Schöffen nach einer Urkunde v. J. 1285 je 12 Denare zu entrichten¹.

Endlich stoßen wir in den Angaben unserer Quelle in dieser frühen Entwickelungsperiode der Trierer Handwerker bereits auf die ersten Anfänge einer eigenen Gerichtsbarkeit. Wir erfahren, daß dem Schultheiß vom magister sutorum für eine gewisse Gerichtsbarkeit, die dieser über seine Untergeebenen ausübt (*pro quodam regimine in suos subditos*), 10 Solidi entrichtet werden. Den dritten Theil dieser Summe erhält der Vogt. Dasselbe wird von den Leinewebern — als solche sind die 'textores' entschieden aufzufassen, da die 'textores lanei' an anderer Stelle in der nämlichen Beziehung erwähnt werden — und den Fleischern

¹ *Vacomblet, Archiv I, 270.*

gesagt¹. Erstere zahlen 4, letztere 7 Solidi an den Schultheiß. Zwar wird von ihnen nicht ausdrücklich gesagt, daß diese Zahlung pro quodam regimine erfolge; aber der Umstand, daß die Quelle diese Angabe direct hinter derjenigen über die Schuhmacher folgen läßt, sowie vor allem die weitere Angabe, daß von dieser Summe den dritten Theil der Vogt erhält, das alte Königsdrittel der Gerichtsgelder, beweist, daß auch diese Zahlung Seitens der Meister der betreffenden Handwerke für die Exemption von der Gerichtsbarkeit des Schultheißen in gewissen Sachen — pro quodam — geleistet worden ist. Uebrigens beweist jene Erwähnung des *advocatus*, daß wir es hier mit Recht zu thun haben, daß lange nach seiner ersten Entstehung aufgezeichnet worden ist, oder besser, welches mit dem Wortlaut seiner ersten Aufzeichnung in die späteren Abschriften hinübergenommen ist; denn die Erwähnung eines Vogts setzt das Bestehen eines solchen voraus, das war aber im Anfang des 14. Jahrhunderts schon seit einem Jahrhundert nicht mehr der Fall². Ueber die Wollenweber endlich erfahren wir, daß sie jährlich 16 Solidi an den Erzbischof zahlen für eine ihnen seit Alters gewährte Freiheit, nämlich, daß sie in Sachen, die ihr Handwerk betreffen, allein vor ihrem Meister zu Recht zu stehen gehalten sind. Diese Angabe ist zum Jahr 1319 gemacht. Aus ihr ersehen wir, daß diese Freiheit der Wollenweber als eine alte bezeichnet wird und wenig jünger, aber sicher jünger sein wird, als die Exemption der Schuhmacher, Leineweber und Fleischer. Das scheint daraus hervorzugehen, daß diese Exemption der Wollenweber zweifellos ebenfalls mit jener der andern Gewerke zusammen erwähnt worden sein würde, wenn sie bereits zur Zeit einer noch bestehenden Vogtei bestanden hätte. Man er sieht übrigens ferner aus dieser letzten Angabe über die Wollenweber, was es mit jenem 'pro quodam regimine' der Schuhmacher für eine Bewandtniß hat, insofern es nur zu nahe liegt, dieselbe als identisch mit der 'quadam libertate' der Wollenweber aufzufassen. Es war eben wie bei diesen so bei jenen die eigene Jurisdiction in allen Sachen, die ihr Handwerk betrafen.

Ein Handwerkeramt, das eine besondere und genauere Be trachtung erhebt, ist das der Gerber und Schuhmacher, der

¹ Die Angaben des Originals über die *textores* und *carnifices* sind bei Sacombet in Folge Ueberlebens der Stelle nicht mit abgebrucht, sie heißen im Zusammenhang so: Item magister sutorum dat sculteto 10 solidos pro quodam regimine in suos subditos, quorum tertia pars est *advocati*. Item magister textorum dat 4 solidos, horum tertia pars est *advocati*. Item carnifices in vigilia apostolorum Petri et Pauli dant sculteto 7 solidos, quorum tertia pars est *advocati*.

² Es ist das eine jener Stellen, welche dazu nöthigen, für einen Theil der *jura et institutiones* eine frühere Zeit der Abfassung anzusehen als von Sacombet geschehen.

cerdones et calcices. Ich bezeichne sie hier bereits als ein Amt, da aus dem Folgenden sich ergeben wird, daß die Gerber und Schuhmacher in der That eine fraternitas, oder wie sie sich selbst nennen ein Amt gemeinsam gebildet haben. Ueber dieselben geben die *jura et institutiones* folgende Angaben: Jeder Gerber und jeder Schuhmacher zahlt dem Erzbischof jährlich, und zwar am Mittwoch nach Ostern, 9 Denare, von welchem Zins ihren beiden Meistern, welche *camerarii* genannt werden, 12 Denare, ihrem Büttel 9 Denare und dem Rentner der Stadt gleichfalls 9 Denare zurückgegeben werden. Ferner giebt jeder Gerber und Schuhmacher dem Erzbischof zu Martini 5 Denare, und am selben Tage erhält dann das ganze Amt einen halben Ohm Wein, ihr Meister 5 Denare, die beiden *camerarii* 5 Denare und Büttel und Rentner ebenfalls jeder 5 Denare¹.

Aus diesen Angaben muß, kurz gefaßt, folgendes geschlossen werden: Die Gerber und Schuhmacher bilden ein Amt, sie haben einen gemeinsamen Meister, zwei Meister, welche *camerarii* genannt werden, und einen Büttel.

Einige andere, nur wenig spätere Urkunden werden die Frage des vorliegenden Verhältnisses noch klarer beantworten.

In einer Urkunde von 1378, Dezember 29, welche einen Vergleich der Kammerherren einerseits mit den Lohgerbern und Schuhmachern andererseits enthält, ist ein ähnlicher Vergleich vom Jahre 1336, Jan. 31 transsumirt. Dieses letztere Abkommen enthält u. a. folgende Vergleichspunkte: Beide Parteien sollen in ihrem alten Recht verbleiben und gehandhabt werden. Der Löwenmeister (Lohgerbermeister) soll am gebürtlichen und gewöhnlichen Drie vergleichen und Friede unter den Brüdern machen. Er hat das Recht der Aufnahme eines Neueintretenden, auch wenn nur 2 Amtsbrüder anwesend sind. „Wir Kammerherren besinnen, nicht mehr Gewalt und Gerechtsame im Löwen- und Schuhmacher-Amt zu haben, als andere Brüder und Amtsgenossen, doch behalten wir uns vor das Recht der Kammer“. In der Urkunde von 1378, in welcher der vorstehende Vergleich erneuert und transsumirt wird, versprechen die Kammerherren, den Löwenmeister nach ihrem Vermögen zu befördern, denselben in „unserm“ Amt Gehorsam zu leisten, gleichwie andere Amtsgenossen und Mitbrüder

¹ Bei der Wichtigkeit der Angaben lasse ich dieselben im Wortlaut folgen:
Anno quilibet feria quarta post pascha quilibet cerdo et quilibet calcifex tenetur domino 9 den., de quibus censibus redunduntur tunc duobus magistris eorum, qui dicuntur camerarii, 12 den., et budello eorum 9 den., et centurioni civitatis 9 den. Item in die b. Martini hyemalis quilibet cerdo calcifex tenetur domino 5 den., et eodem die redditur fraternitati eorum dimidia ama vini, que potest redimi cum 5 solidis. Item eodem die dantur magistro eorum 5 den., et duobus camerariis 5 den., item budello eorum 5 den., item centuriioni civitatis 5 den.

und dabei die Kämmerei (de camarey) fürder zu halten und zu erhalten, stet und festiglich bis auf ihre Nachkommen¹.

Einen dritten Vergleich zwischen den Kammerherren einerseits und dem Gerber- und Schuhmacher-Amt andererseits überliefert uns ein Notariatsinstrument von 1379, Mai 7. Es fand diese notarisch figirte Verhandlung im Trierer Palast statt, in welchem der magister cerdonum et sutorum Trevirensium und andere Vertreter des Amtes sowie sechs Kämmerer, camerarii pallatii Trevirensis, erschienen waren. Hier wird unter anderm bestimmt, daß, wenn ein Kämmerer stirbt, ein anderer ehrbarer, tauglicher Mann 'in locum defuncti ad officium camerarie' promovirt und ordinirt werden solle, wie es von alters her gehalten. Der so zum Kämmerer Erwählte (assumptus et electus) soll nicht mehr als 12 Pfund trierisch zu zahlen haben; andere Abgaben und Missbräuche sollen abgeschafft sein. Die Wahl eines gewissen Henkin von Cochem zum Kammerherrn wird als gültig vereinbart².

Nach alledem stellt sich die Verfassung der Gerber und Schuhmacher folgendermaßen: Beide, Gerber und Schuhmacher, bilden ein Amt unter einem Meister. Dieser eine Meister ist derselbe, der in den jura et institutiones als 'magister eorum', in der Urk. v. 1336 als „Läwermeister“ (weil er aus den Gerbern genommen war) und in dem Notariatsinstrument v. 1379 als der 'magister cerdonum et sutorum Trevirensium' bezeichnet wird.

In diesem Amte der Gerber und Schuhmacher befinden sich als, ich möchte sagen, ein Staat im Staate, die 'camerarii'. Es sind das dieselben, die wir im Liber juriū etc. bei den Kürschern und den mit ihnen gleiches Recht habenden Schuhmachern als '6 sunt pellifices etc.' gefunden haben; dieselben, welche 1319 als 'camerarii', 1336, 1378 und 1379 als „Kämmerer“, „Kammerherren“ und 'camerarii' bezeichnet werden. Sie gehören zum Amt und sind dem Obermeister desselben Gehorsam schuldig, sie haben im Amt nicht mehr Rechte als ihre anderen Mitbrüder; sie werden im Falle einer nothwendigen Ergänzung durch das Amt gewählt (electus) resp. dem Erzbischof präsentirt. In der Urk. v. 1336 berufen sie sich auf ihr Recht der Kammer. Das heißt, sie gehören wie ihre alten Vorgänger von circa 1220 im Liber juriū zur camera des Erzbischofs. Sie unterstehen dem obersten erzbischöflichen Kämmerer und sind vom weltlichen Gericht eximirt. Ihre Zahl scheint ziemlich constant gewesen zu sein. Im Jahre 1220 sind es 7. 1319 erscheinen nur 2; jedoch als magistri qui camerarii dicuntur hatten sie jedenfalls auch ihre Untergebenen. Es waren sonach 1220 ein Meister und 6 disci-

¹ Ungebrückte Urkunde, Original, in der Stadtbibliothek zu Trier, im Convolut: „XIII Urkunden auf die ehemalige Läwer- oder Gerber-Zunft spredend“ Nr. I.

² Ungebrückte Urkunde in der Stadtbibliothek zu Trier, im gleichen Convolut Nr. V.

puli, 1319 zwei Meister (und ihre Unterarbeiter), 1379 erscheinen 6 und einer dessen Wahl angefochten war, also auch 7. Es werden hier die früheren discipuli als nicht mehr so schroff unter den magistri qui camerarii dicuntur stehend betrachtet worden sein. Sie bilden also innerhalb des Amts, der freien Kunst, eine hofrechtliche Abtheilung, die in Gewerbesachen dem Meister des Amts Gehorsam schuldig, in anderen als gewerblichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit des erzbischöflichen Kämmerers unterstellt ist. Sie erscheinen, um mich modern auszudrücken, als die erzbischöflichen Hofgerber und Hofschuhamacher, als die Hoflieferanten. Und wie überall und zu allen Seiten Verbindung und Verkehr mit dem Herrn den Hörigen und Ministerialen erhoben hat über den Freien und den nicht in gleicher Lage befindlichen Genossen, so auch hier. Die hofrechtlichen Kämmerherren erhoben sich über ihre Mitbrüder, versuchten durch mißbräuchliche Abgaben und Eintrittsgelder den zur Bevollständigung ihrer Anzahl Gewählten den Eintritt zu erschweren, beanspruchten eine Sonderstellung im Amt, mehr Rechte als die übrigen u. s. w. Solche Zwistigkeiten führten eben zu jenen obenerwähnten Vergleichen und zur Erklärung der Kämmerherren, daß sie nicht mehr Recht im Amte hätten als ihre Mitbrüder und daß sie dem gemeinsamen Meister Gehorsam zu leisten schuldig wären¹.

Einige weitere Angaben über das Verhältniß der Kämmerer zum Amte und zum Erzbischofe erfahren wir endlich noch durch eine undatirte, nur abschriftlich erhaltenen Urkunde des Erzbischofs Balduin, die ich nach Inhalt und Form in die Mitte des Jahrhunderts, in die Zeit von 1350 setze. In derselben bestimmt der Erzbischof, daß im Amt der Gerber und Schuhmacher 7 Personen Kämmerer sein sollen². Dieselben sollen nicht dem Gericht zu Trier unterstehen, sondern dem obersten Kämmerer des Palastes³. Sie sind verpflichtet, dem Erzbischof alle Palastzinsen in der Brüderschaft zu weisen und zu offenbaren. Sie haben die für die Reisen des Erzbischofs zur Verpackung der Kleider benötigten Reiseeffecten ('waytsecke' und 'bullen') anzufertigen⁴. Für solche und andere Arbeiten genießen sie auch gewisse Freiheiten. Sie sind, außer den oben bereits behandelten Geldremunerationen, auch zollfrei und sind, ebenso wie die Schöffen,

¹ Die Ansicht v. Maurers in seiner Geschichte der Städteverfassung II, 369 ff., welcher diese camerarii als die Vorsteher des Amts angesehen wissen will, dürfte sich nach dem Vorstehenden und nach Herbeziehung der obigen bisher nicht bekannten Urkunden als unrichtig charakterisiren.

² Abschrift im Staatsarchiv zu Coblenz.

³ Nach dem Manuscript G. 34 im Staatsarchiv zu Coblenz giebt es nach 1460 14 camerarii, d. h. 7 der Gerber- und Schuhmacher und 7 der Altröhner.

⁴ Ebenso nach G. 34 im Jahre 1460.

⁵ Dieselbe Angabe in G. 34.

befreit von den Arbeitsleistungen der übrigen Bürger bei der erzbischöflichen Heuernte¹.

Nach alle dem erscheint die Annahme begründet, daß jene im Liber jurum etc. als Treveri manentes bezeichneten Kürschner und Gerber-Schuhmacher bald nach ihrer Niederlassung in Trier in Beziehungen getreten sind zu den dort bestehenden Hofämtern gleichen Handwerks, und daß diese Beziehungen zur genossenschaftlichen Vereinigung nach dem Vorbilde der Hofämter und in der Weise geführt haben, daß in der neuen Schöpfung die Spur einer besonderen hofrechtlichen Abtheilung noch auf lange hinaus kenntlich geblieben.

Eine besondere Beachtung verdienen endlich auch die Fischer. Wir besitzen ein Weisthum derselben, welches abschriftlich im Staatsarchive zu Coblenz erhalten ist². Nach diesem Weisthum haben alle Fischer am Sonntag nach Quasimodogeniti im erzbischöflichen Palast zusammenzukommen, und zwar ohne besonders vorausgegangene Aufforderung. Fehlende zahlen dem Palastkellner 6 Denar Strafe. Hier haben sie gemeinsam ihren Meister zu wählen, den der erzbischöfliche Kellner im Namen des Erzbischofs in sein Amt einsetzt. In dem Falle nun, daß die Fischer über die Wahl des Meisters nicht zu einer Einigung gelangen, ernennt der Kellner im Namen des Erzbischofs den Meister, der dem Erzbischof einen Eid zu leisten hat, alle dessen Rechte getreu bewahren zu wollen. Hier hält ferner der Fischermeister Gericht und die Fischer weisen, wenn nötig, dem Erzbischof in streitigen Fällen das Recht. Die ganze Abhängigkeit der Fischer dem Erzbischofe gegenüber besteht nur noch darin, daß sie denselben Fische zu liefern resp. an gewissen Tagen solche für ihn zu fangen haben, daß alle Fischer dem Erzbischof einen Eid über seine Gerechtsame leisten³, und daß die Herrschaft ihnen, wie schon erwähnt, in dem Falle einen Meister setzt, wenn sie selbst über dessen Wahl sich nicht zu einigen vermögen. So weit auch diese fraternitas piscatorum bereits auf dem Wege freier Bünftigkeit vorgeschritten: den noch immer hofrechtlichen Charakter kann sie doch nicht verläugnen.

Als Ergebniß der vorstehenden Betrachtung aller jener Handwerkergattungen ist mithin anzunehmen: die bei einigen Aemtern bzw. Brüderschaften nachweisbare Entstehung derselben aus hofrechtlichen Aemtern, bei anderen die durch die Art der Lasten nothwendig als analog anzunehmende äußere Entwicklung derselben

¹ Lacomblet, Archiv I 258. 259: *preterea burgenses mittere debent nuncios . . . ad metendam annonam . . .; item excipiendi sunt scabini et camerarii.*

² Gebrückt bei Lacomblet, Archiv I. 388—91.

³ Lacomblet, Archiv I. 391: *et quicunque juvenis in eorum fraternitatem recipitur, cum ad annos pervenerit simili modo domino Treverensi seu ejus cellarario jurare tenetur.*

nach dem Muster der bereits bestehenden Hofämter¹. Der Gang, den diese Bewegung und Entwicklung genommen, dürfte sich in kurzen Umrissen etwa folgendermaßen darstellen.

Auch in Trier befanden sich, wie überall an den Herrenhöfen, so dort am erzbischöflichen, Handwerksämter unter Hofbeamten als Vorstehern. Unter deren Aufsicht und Verantwortlichkeit hatten die hörigen Handwerksleute für den erzbischöflichen Hof zu arbeiten. Die Enge dieser Verhältnisse wurde erweitert, die Strenge derselben gemildert durch alle jene oben bereits angedeuteten Umstände, welche für die Wende des 12. Jahrhunderts bezeichnend sind. Die Erleichterung und die größere Sicherheit des Verkehrs, Aufhebung und Verminderung der persönlichen Unfreiheit, Marktfreiheit u. s. w. veranlaßten ein reiches und stetes Wachsen der Städte in Folge des Zuzugs vom platten Lande in dieselben. Allein durch diesen erleichterten Verkehr bereits wurde auch die hofrechtliche Stellung der hörigen Handwerker auf den Fronhöfen eine milder, sie gelangten zu größerer Selbständigkeit. Denn der Erzbischof war nicht wohl in der Lage, bei dem Zuzug so vieler freier oder der Hörigkeit entlaufener und entlassener Leute in die Stadt, beim Zuzug so vieler und guter Handwerk treibender Elemente seine eigenen hörigen höfischen Handwerker in dem strengen hofrechtlichen Verhältnisse zu belassen. Schon der Wunsch, ihr Entweichen zu verhindern, mußte ihn bestimmen, eine Erleichterung ihrer Pflichten eintreten zu lassen, sie nicht ferner in der alten strengen Unterwürfigkeit festzuhalten. Die neuen Ankommlinge arbeiteten für sich und lebten von der freien Arbeit ihrer freien Hände: so konnte auch der Erzbischof nicht wohl mehr die ganze Arbeitskraft seiner hörigen Handwerker ausnutzen, auch ihnen mußte er gestatten, einen Theil, den größten Theil ihrer Zeit für sich und eigene, Verdienst bringende Arbeit zu verwenden, sich selbst aber mit einer geringeren Leistung zu begnügen. Dadurch enthob er sich und seine Kämmer auch der bishergigen Verpflichtung, die Handwerker völlig zu erhalten. Er beanspruchte einen Theil der bishergigen Arbeitsleistung weiterhin, oder aber er löste solche Leistungen durch Geldzahlung Seitens der Handwerker ab. Diese rückten dadurch in die Klasse von Bensualen auf. Dabei mußte der Erzbischof insofern noch gewinnen, als einmal die bishergige Erhaltung der Arbeiter wegfiel und zum andern seine Kammerverwaltung in der Lage war, durch Einzukauf und den eintretenden Wetteifer der bisher hörigen Handwerker und neuen Zugläger billigere und bessere Waaren zu erhalten.

¹ Eine scharfe, auf alle Handwerkerämter ausgedehnte Sonderung und Untersuchung, in welcher Weise, und welche Handwerke in der einen oder der anderen Weise sich entwickelt haben, ist bei der bedauerlichen Dürftigkeit der einschlägigen Quellen im 18. und bei dem gänzlichen Fehlen derselben im 12. Jahrhundert nicht möglich.

Aber auch diese neuen Buzügler traten fast naturgemäß für die ihnen gewordene Möglichkeit der selbständigen Arbeit und des eigenen Verdienstes in ein zinsliches oder abhängiges Verhältniß zum Erzbischofe. Denn so dankbar sie für die Aufnahme in die Stadt und die gewährte Möglichkeit einer selbständigen Existenz waren und sein mußten, so selbstverständlich wird es ihnen erschienen sein, wenn sie dafür einen Entgelt in Form etwaiger Leistungen oder Geldzahlungen an den Erzbischof, ihren neuen Herrn, der auch zugleich ihr geistliches Oberhaupt war, entrichten sollten. Wenn je Steuerleistungen, durch persönlichen Dienst oder Geldzahlung, gern und ohne Weigern entrichtet worden sind, so sind es diese Abgaben gewesen, welche die in die Stadt aufgenommenen Buzügler, verarmte Freie und frühere Hörige, als Erfaß eben für ihre Aufnahme und den ihnen gewordenen Schutz zu zahlen hatten.

So waren die Verhältnisse der alten Handwerker und der neu hinzugogenen äußerlich annähernd die gleichen. Die gleichen waren ferner ihre Wünsche, ihre Interessen in Bezug auf das von ihnen betriebene Handwerk. Waren somit ihre Interessen, ihre Ziele gemeinsame, was war natürlicher, als der Wunsch, diese Ziele durch gemeinsames Streben und gemeinsame Arbeit zu erreichen; um so natürlicher, als sie die Aussicht hatten, dieselben schneller zu erreichen, die Wahrnehmung der Interessen ihres Handwerks besser zu fördern, wenn sie ihre bisher getrennten und zersplitterten Kräfte vereinigten. Die alte genossenschaftliche Anlage deutschen Wesens mußte sich auch hier bald betätigen. Es trat zweierlei ein. Entweder die neuen Buzügler vereinigten sich mit den Hofämtern, oder aber sie bildeten eigene neue, doch nach dem äußeren Vorbild der Hofämter gebildete Genossenschaften, sei es, daß sie eine solche neben dem Hofamt des betreffenden Handwerks darstellten, oder daß von dem betreffenden Handwerk ein Hofamt nicht ausgebildet vorhanden gewesen war. Ob solche neuen Buzügler sofort in das Hofamt ihres Handwerks eingetreten oder erst als nach dessen Vorbild gebildete Genossenschaft mit demselben gemeinsame Sache mache und schließlich verschmolz, dürfte für die verfassungsrechtliche Frage des hofrechtlichen Verhältnisses der deutschen Bünfte unerheblich sein.

Waren früher die Vorsteher der hofrechtlichen Handwerksämter erzbischöfliche Dienstleute gewesen, so wurden es nun Leute des betreffenden Handwerks, wie bisher noch vom Erzbischofe oder den dazu bestellten Beamten, dem Schultheiß und dem Palastkellner, ernannt. Bald drängten dann die Verhältnisse weiter, so daß einigen Aemtern die Wahl ihrer Meister Seitens des Erzbischofs überlassen und freigegeben wurde. Wir sahen es oben bei den Fischern, denen nur in dem Falle durch den erzbischöflichen Palastkellner der Meister gesetzt wurde, wenn sie selbst über dessen Wahl sich nicht einigen konnten. Auch dieses Abhängig-

leitsverhältniß der neu Buziehenden vom Erzbishofe ist ebenso wie ihre Lasten daher zu erklären, daß die Ankommlinge einmal dankbar waren für den Schutz und die Aufnahme und zum andern ihre im übrigen gleich sitzirten Genossen auch in diesem Fall in derselben Lage sahen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, gerade für diejenigen Aemter, welche ihre Meister schon in früher Zeit selbst wählen und bei denen zwingende Gründe für eine Entstehung direct aus den Hofämtern nicht vorhanden, eine Nebeneinanderbildung eines freien Amts neben dem Hofamt oder nach dem äußern Vorbild der Hofämter im Allgemeinen beim Fehlen eines solchen in dem speciellen Handwerk anzunehmen. Das Ergebniß selbst der Entstehung der Trierer Bünfte oder Aemter aus den Hofämtern und die Bildung einiger nach dem Vorbilde derselben wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Die Weiterentwicklung dieser Handwerksämter verdankt, wie überall so auch hier, ihren inhalstreichen Erfolg und ihr Fortschreiten dem in die Hofämter eingedrungenen freien Handwerkerstande. Das Neuziere, die gefundene Form, ist durchaus hofrechtlich, der weiterhin erfolgende innere Ausbau, das erfolgreiche Streben nach Förderung der genossenschaftlichen Handwerksinteressen konnte nur durch die Neubelebung des Handwerks, durch Buzug neuer, strebender Elemente angebahnt und erreicht werden. Insofern können wir mit den Worten Arnolds schließen: „Es mag selbst wahr sein, daß die älteren Innungen nicht ohne Einfluß auf die Bildung neuer blieben, und daß diese manches Neuzierliche der Verbindung von ihnen entlehnten. Aber niemals hätten jene ohne den großen Aufschwung der Gewerbe sich den freien Bünften anschließen können, die ihnen in der Entwicklung bereits vorausgeileit waren. Erst von diesen und nicht von den alten Formen des Hofrechts haben sie ein neues Leben und einen neuen Geist empfangen“.

II.

Die weitere Entwicklung der Trierer Handwerksämter bis 1500.

In den ersten Zeiten des Bestehens dieser rein gewerblichen Interessen entsprechenden Handwerksämter erscheinen alle jene anderen Seiten der späteren freien Bünfte gar nicht oder nur ganz unvollkommen ausgebildet. Ein Beweis eben für den ursprünglich rein gewerblichen Charakter jener Genossenschaften. Der innere Ausbau der einzelnen Handwerksämter, ihre Verfassung und Verwaltung, die gesellige und kirchliche Seite, die sozialen und politischen Bestrebungen beginnen erst mit dem Aufblühen

und den Erfolgen ihres gewerblichen Schaffens. Scharf ausgeprägt erscheint im 13. Jahrhundert nur die Stellung der Handwerker zum Erzbischofe; die Stellung und die Beziehungen derselben unter einander und zu den übrigen Stadtbewohnern treten in jener Zeit fast gänzlich zurück. Erst die Quellen des 14. Jahrhunderts geben genaueren Aufschluß über die Verfassung und die politischen Bestrebungen der Handwerksämter; die bemerkenswertesten Angaben jener ältesten Trierer Quellen sollen im Folgenden in Kürze Erwähnung finden.

Dass in den ersten Seiten der entstehenden genossenschaftlichen Vereinigungen alle neu Eintretenden als ein Zuwachs an Zahl willkommen waren, ist einleuchtend. Man war weit entfernt, dem Genossen gleichen Handwerks durch Aufstellung von Bedingungen den Eintritt zu erschweren. Die älteste solcher zu erfüllenden Bedingungen, von denen die Quellen Kunde geben, ist die Verpflichtung der Aufgenommenen, an den Erzbischof eine Abgabe zu entrichten; derselben geschah oben bereits Erwähnung. Diese Maßnahme des Erzbischofs legte es aber dem Amte selbst gleichfalls nahe, eine Abgabe von den Eintretenden zu erheben, um so mehr, als nach Erstarkung desselben und Sicherung seiner Existenz ein Zuwachs nicht in dem Maße wie früher mehr nöthig war. Je sicherer das Amt fundirt war, und je mehr durch die Anzahl seiner Mitglieder dem vorhandenen Bedürfniss in Ansehung der Arbeitsnachfrage genügt war, desto mehr erhöhte man jene Abgabe; sie wurde zu einer beabsichtigten Schranke, um den Zudrang zum Amte zu vermindern. Die älteste, gleichzeitig auch auf die gesellige Seite hinneigende derartige Verpflichtung findet sich bereits im 13. Jahrhundert bei den Eisenschmieden¹. Jeder bei denselben Eintretende hat an die Genossenschaft 20 Solidi zu zahlen und sich durch ein Frühstück einzukaufen. In der Folgezeit findet sich die Bestimmung der Zahlung eines Aufnahmegeldes auch bei den Barthärerern² und Krämern³ und darf daher auch als für die übrigen Aemter bestehend in Anspruch genommen werden.

Mit der Zeit der beginnenden Stellungnahme der Aemter

¹ Urkunde v. 1285 bei Lacomblet, Arch. I, 270.

² Ein Pergamentcodex der Trierer Stadtbibliothek, CCXVIII, Stein Folio, enthält eine 'ordinanz unde gesetz' des Barthärer-Amts. Auf dem ersten Blatte findet sich ein 1455 gemaltes Bild, welches den Heiland darstellt in der Mitte der beiden Heiligen Cosmas und Damian. Letztere beide halten in der linken Hand die Märtyrer-Palme, in der rechten ein zur Hälfte gefülltes (Arzeni-)Glas. Das zweite Blatt war ursprünglich leer geblieben, und es folgt nun auf den folgenden 6 Blättern die zu Johannis 1459 aufgestellte und ver einbare Ordnung. Diese Statuten sind durchgestrichen, und zwar, wie uns eine handschriftliche Notiz erklärt, im Jahre 1664 auf Befehl des damaligen Erzbischofs aus dem Grunde, weil die betreffenden Artikel und Punkte „ohne vorwissen belieben und approbation der Landfürstlichen Obrigkeit eigenmächtig zur Ungebühr usgerichtet“. Nachdem somit die alten von dem Amte selbst im Jahre 1459 aufgezeichneten Statuten über 200 Jahre im Ge-

gegenüber den übrigen Stadtbewohnern, mit dem Bestreben der ersten, hinter den alteingesessenen städtischen Genossen auch nach außen hin nicht zurückstehen zu wollen, treten die weiteren Aufnahmeverbindungen auf: guter Ruf, Unbescholtenheit, eheliche Geburt sind unerlässliche Voraussetzungen, die der Aufzunehmende aufweisen muß. Er soll fromm und ehrlich sein, bestimmen die Krämer, und soll 'syn eelich brieff', den Nachweis seiner ehelichen Geburt, beizubringen haben. Die Bartscherer wollen 'keynen vur eynen broder usf nemen, er en sy dan eyn ee kynt'. Während es früher selbstverständlich war, daß jeder, der Aufnahme in ein Amt suchte, auch das betreffende Handwerk erlernt hatte, kam es in der Folgezeit, als das Amt auch andere neben den Interessen des Handwerks verfolgte, vor, daß Nichtkundigen der Eintritt in eine solche Genossenschaft wünschenswerth erschien. So benötigte sich bald auch hier eine Einschränkung, dahin, daß niemand Aufnahme finden konnte, 'he onkunde ir werck'. Bei denjenigen Handwerkern ferner, deren Gewerbetrieb auf einem bestimmten Hause ruhte, wie bei Bäckern und Fleischern, wurde auch der Erwerb eines solchen vor Aufnahme in das Amt vorausgesetzt. Die Bedingung des Haussbesitzes überhaupt findet sich bei den Krämern: item soll man keynen broeder usf nemen ader machen, er en sytz dan zu huez und doe hoydt unnd waycht glich eynem anderen burger ader amptz broeder. Auch Frauen finden Aufnahme. Für die Eisen schmiede resp. Eisenhändler zeigt das die Urkunde von 1285¹: quod quicunque vir vel mulier intrare voluerit fraternitatem predictam dabit etc., und die Krämerordnung handelt von dem Eide, den 'eyn broder ader eyn suyster doyn sal, wan sy das ampt wille keufen'.

Bereits frühzeitig tritt eine gewisse Erblichkeit ein. Schon nach den jura et institutiones etc. erhebt der Bischof an Aufnahmegeld von den Söhnen der Amtsgenossen, von den 'vaderkint', nur den vierten Theil dessen, was die von auswärts Zuziehenden zu zahlen haben². So zahlen auch später die Vaterkinder, und zwar nur die im Amt geborenen³, ein geringeres Aufnahmegeld,

brauch gewesen, wurden sie, als ohne erzbischöflichen Consens errichtet, „aboliti“, trotzdem man annehmen muß, daß die 1459 vereinbarten Statuten nicht erst neues Recht geschaffen, sondern nur eine schriftliche Fixirung der althergebrachten Amtsgebräuche gewesen.

¹ Ein Pergamentcodex der Trierer Stadtbibliothek, Nr. 1148, klein Folio, 83 Pergamentblätter, und eine angeheftete Lage von 12 Papierblättern enthält eine Ordnung des Krämer-Amts. Angelegt ist der Codex i. J. 1529, nachdem durch Amtsbeschluß die im Jahre 1360 vereinbarten Statuten erneut und wiederum bestätigt worden.

¹ Lacomblet, Arch. I, 270.

² Lacomblet, Arch. I, 269.

³ Krämerordnung: Item were sagh daß eyn man kynder hetto ee dan er broeder wurde, die selben kynder sullen nyt ayn dem ampt hain, und alß eyn broeder yn der ee gewynnet, sullen an dem ampt hain wie vurgeschrieben stait.

beim Krämeramt, z. B. nur den 18. Theil dessen, was Fremde zu entrichten haben. Die Frauen verbleiben nach dem Tode der Männer im Amt und haben die Berechtigung, sich derselben zu bedienen. Doch nur so lange, als sie nicht außerhalb des Amtes sich wieder verheirathen¹. Aber selbst die, welche eine Wittwe oder Amtstochter heirathen, haben milderere Aufnahmebedingungen². Die Aufnahme der Neueintretenden wird im Allgemeinen vor versammeltem Amte erfolgt sein. Doch bereits 1336, in jenem Abkommen zwischen den Kammerherren des Gerber-Schuhmacheramts und den Mitgliedern dieses letzteren findet die Bestimmung Aufnahme, daß durch den Meister des Amtes auch im Beisein von nur zwei Mitgliedern die Aufnahme eines Neueintretenden erfolgen könne. Der Aufgenommene hat einen Eid zu leisten. So die Bartscherer, wenn sie bestimmen, daß der Schererknecht, der eine Meistertochter heirathet und Aufnahme in das Amt sucht, 'synen eydt doyn' solle, 'as das recht ist in der broderschafft'. Von den Fischern ist es oben bereits bemerkt worden³. Die Ordnung des Krämeramtes hat uns den Inhalt eines solches Eides durch eine Hand des 16. Jahrhunderts überliefert. Wenn etwas in den von Jahrhundert zu Jahrhundert sich im Allgemeinen gleichbleibenden Aemterordnungen der Veränderung nicht oder wenig unterworfen worden ist, so wird es vor allen der vom Eintretenen zu leistende Eid gewesen sein. Man darf daher mit Recht den Inhalt dieses Eides auch bereits auf die frühere Zeit zurück beziehen: Dyt ist der eydt der eyn broder ader eyn suyster doyn sal wan sy das ampt wille keuffen. Item eyn ycklick broder ader suyster sal gereden dem meyster zur zyt gehoissam zu syn, des ampts best zu werffen und syn argest zu warnen, nyt keuffen das geraufft ader gestolen sy, recht elen mayssen und gewicht zu geben, nyemant na syme gesynne zu stayn, es syn knecht ader megde, nyemant nach synen zynsen zu stayn, es syn huser ader gedem ader anders etc. Item sal eyn broder auch geloben und gerede, das er keyn fremde gericht ensuych gehent eynchen broder noch burger anders dan geistlich ader werentlich in der stat Trieren ader vur unsern herren vom rade, eme enkunde dan nyt recht wyeder faren etc. Auch eyn ycklich nuwe broder der eynen knecht helt den knecht by den meister brengen denselben eydt zu doin als vurgeschrieben steyt. Item wat ich in truwen geloyfft hayn und myt worten underscheyden, dat wyl ich fast und stede halden sonder argelist, als myr gott helff und syne heyligen.

¹ Krämerordnung: Item eyne wedefrauwe also langhe sy sych des ampts gebryuchen wyll alleyn, soll sy an dem ampt hain; item wurde sych eyne wedefrauwe verandern, die soll kein fortheil ayn dem ampt me hain.

² Nach der Bartschererordnung.

³ Sacomblet, Arch. I, 391.

Bemerkenswerth ist, daß sich in den Quellen Mitglieder verschiedener Handwerke in einem Amt vereinigt finden. Die Arbeitstheilung war noch gering, und der Umstand, daß dass eine und andere Gewerbe allein seinen Mann nicht ernähren möchte, veranlaßte diesen, noch einem zweiten obzuliegen. Erstes war die Veranlassung zur Vereinigung der Gerber, und zwar der Lohgerber, und Schuhmacher in Trier zu einem Amte. In Ansehung dieser Gewerbe fand übrigens in Straßburg der analoge Fall statt; ebenso war in andern Städten Schmiede- und Schlosserarbeit nicht getrennt. Die geringe Entwicklung der Technik hatte ursprünglich das Zusammenhun der Gerber und Schuhmacher in Trier zur Folge. Bei weiterer Ausbildung derselben möchte sich natürlich das bisher vereinigte und durch seine Verfassung fest verbundene Amt nicht trennen; aber die Hantirungen der Einzelnen wurden doch auseinander gehalten, denn in den Registern und Beugenreihen finden sich stets neben den Namen der Mitglieder die Bezeichnungen als Läwer und Schuhmacher hinzugesetzt. In der Genossenschaft der Glaser finden sich einige Bartscherer, die gleichzeitig das erstere Gewerbe betrieben. Dieselben gehörten somit einmal zum Amt der Bartscherer und ferner zum Krämeramt, welchem letzteren die Glaser unterstanden.

Dß die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft nicht zum Eintritt in eine andere unfähig mache, beweisen recht einleuchtend die Einrichtungen des Krämeramts, dessen Mitgliederbestand des näheren zu betrachten sich verlohnzt. Dyt synt broder und suystern des kremer ampts, leitet die oben bereits besprochene Handschrift¹ der Trierer Stadtbibliothek die Reihe der Mitglieder des Krämeramts ein und führt dieselbe in gleicher Anlage und von derselben Hand geschrieben bis z. J. 1529 herab. In diesem Jahre war die Amtsordnung des Jahres 1360 seitens des Amtes neu bestätigt, in das neu angelegte Amtsbuch eingetragen und mit der Mitgliederreihe aus einem älteren Amtsbuche oder Amtsrolle² abgeschrieben worden. Neben den Namen der Mitglieder findet sich nun auch regelmäßig deren Gewerbe angegeben. Es ist dadurch ersichtlich, daß die verschiedensten Handwerker diesem Krämeramt angehört. Einige 50 Arten von Handwerkern umfassen bereits die ersten Blätter. Von größeren Gewerben sind es die Weber, Pelzer, Schreiner, Bäcker, Schmiede, Fassbinder, Schneider, Lehendecker und Bartscherer, welche sich unter diesen 50 Arten

¹ Vgl. oben S. 8 Anm. 254.

² Diese Amtsbücher wurden vermutlich „Roiltger“ genannt. Eine Urkunde des Trierer Rathes v. J. 1541 bestimmt, daß keine Neuerung und Beschwerung seitens des Rathes der Stadt auferlegt werden solle, außer mit Wissen und Willen der 13 Aemter, und zwar nach Inhalt der ‘roiltger’, die die Aemter gemeinlich besaßen. roiltger = Rolle, Röllchen, entstanden aus rotel, roitel (von rotulus) durch Diminuirung und Metathesis roitelger, roiltger.

als dem Krämeramt angehörig befinden; die übrigen Mitglieder sind Handwerkreibende, deren immer nur eine beschränkte Anzahl bei der geringen Ausdehnung ihres Absatzgebietes sich findet, und die einzeln für sich eine Genossenschaft bei ihrer geringen Anzahl nicht wohl bilden können. Daß aber das Krämeramt nicht etwa, wie man als naheliegend annehmen könnte, den Zweck hatte, alle bestimmten Aemtern nicht zugehörigen Handwerker zusammenzufassen, geht eben aus der Mitgliedschaft amtsangehöriger Leute hervor. Auch der Name des Amtes dürfte eine solche Annahme wenig motiviren. Es erscheint diese Genossenschaft vielmehr als eine Vereinigung aller den Detailhandel Betreibenden, aller am öffentlichen Marktverkehr betheiligten Leute. Nur auf diese Weise läßt sich die Mitgliedschaft der zugleich größeren eigenen Aemtern angehörigen Leute erklären; denn nur der Marktverkehr ist es, was ihnen und den übrigen Mitgliedern, wie Armbrostern, Hostienbäckern, Buchführern, Sattlern, Apothekern, Hutmachern, Taschenmachern, Gürtlern und den einigen vierzig anderen Handwerkern gemeinsam war. Ueber die Verfassung des Krämeramts wird sich unten das Weitere bemerken lassen. Hier noch das: Innerhalb des Krämeramts befinden sich besondere Genossenschaften gleichartiger Handwerker. Zu schwach zur Constituirung eines besonderen Amts, thaten sich dieselben zur Constituirung einer besonderen Abtheilung innerhalb des Krämeramts und in Abhängigkeit von demselben zusammen. Solcherweise als eine Abtheilung innerhalb des Krämeramts verbunden erscheinen die Glaser. Sie sezen i. J. 1456 einige ihr Handwerk betreffende Punkte fest, z. B. die Lehrlingssteuer seitens der Gläsermeister an das Krämeramt, erklären am Schluß der Urkunde, daß sie jene Satzungen getroffen haben mit Rath und Wissen des Krämermeisters und seiner Schägessellen, und verpflichten sich, das betreffende Abkommen unverbrüchlich zu halten 'by unszn eyden dye wir dem ampt hayn gedayn'. Eine weitere solche Sonderabtheilung findet sich in ähnlicher Weise in der Krämerordnung für die Hutmacher beglaubigt.

Ueber die Stärke der Aemter geben die Quellen in der ältesten Zeit keine directe Auskunft. Die *jura et institutiones* gestatten jedoch eine annähernde Berechnung. Nach dem *census pellificum*¹ nämlich zahlen die Kürschner an den Erzbischof pro Kopf 5 Denare. Am Schlusse dieser zum Jahre 1319 gemachten Angabe bemerkt die Quelle, daß im genannten Jahre die durch jenen Zins eingelommene Summe die Höhe von 9 Sol. 2 Den. erreicht habe. Den Solidus zu 12 Denaren gerechnet, würde dies eine Anzahl von 24 Mitgliedern des Kürschneramts ergeben. Rechnet man hierzu die nicht zinspflichtigen Mitglieder, den Meister, die 7 Kammerherren und den Büttel, so würde die obige Berechnung eine Gesamtstärke von 33 ausmachen. Erst für das

¹ • *Sacomblet, Arch. I, 278.*

Jahr 1460 haben wir wiederum eine Angabe, die einen Schluß auf die Stärke der Aemter wenigstens im Allgemeinen verstattet. In diesem Jahre fand der feierliche Einzug des Erzbischofs Johann II. in Trier statt. In einer Stärke von 500 Mann bildeten die Handwerksämter zu Ehren des neuen Erzbischofs Spalier, voran daß Weberamt, dessen Meister das Stadtbanner trug¹.

Die Zahl der Aemter war in der ältesten Zeit eine schwankende, erst nachdem die ersten derselben den hofrechtlichen Verhältnissen entwachsen waren und der Verkehr sich vergrößert hatte, wurden die Neubildungen häufiger. Eine bestimmte Anzahl wird urkundlich in einem Notariatsinstrument v. J. 1434 genannt². Die Urkunde handelt über die Rathswahl und enthält einen Vergleich zwischen den 4 großen und 9 kleinen Aemtern. Die großen sind die der Weber, Fleischer, Bäcker und Schuhmacher. Am Ende des Jahrhunderts unterscheidet man bereits 13 Aemter (die 4 großen und 9 kleinen) und 7 Brüderschaften. In folgender Reihenfolge besiegelten sie eine unten des näheren zu behandelnde Urkunde³: Weber, Bäcker, Metzler, Lauwer-Schuhmacher; Pelzer, Krämer, Schneider, Fassbinder, Schmiede, Leineweber, Bartscherer, Weinknechte, Köche, Sackreger, Weinschröder und Weingarter. Bis auf die Leineweber sind die Brüderschaften junge und dem Umfange des Handwerks nach nur numerisch schwache Gewerbe. Der Umstand übrigens, daß sich mehrere der letzteren, hier als Brüderschaften bezeichneten Vereinigungen in ihren Ordnungen selbst als Aemter bezeichnen, läßt schließen, daß die Bezeichnung „Amt“ wirklich die allgemein officielle gewesen. Dafür spricht auch, daß allgemein alle Urkunden, welche von dem Rath der Stadt seit Theilnahme der Handwerker an demselben ausgestellt werden, im Eingange „wir Schöffenmeister, Schöffen, Meister von den Ämtern u. s. w.“ lauten.

Aus der genannten Urkunde sind auch die Zeichen und Wappen der einzelnen Aemter ersichtlich. Nur die Sackreger, Weinschröder und Weingarter haben kein eigenes Siegel, sie ‘bresten eygen siegels’. Die Uebrigen hängen an die Urkunde ihre, meist die Werkzeuge ihres Handwerks aufweisenden Siegel⁴.

¹ Der Hulbigungseinzug Johannes II. in Trier; gebr. in dem Jahressber. d. Ges. f. ntl. F. Forschungen in Trier, 1857, S. 14 ff.

² Ungebr. Urk. im Staatsarchiv zu Coblenz.

³ Ungebr. Urk. v. J. 1514 im Staatsarchiv zu Coblenz.

⁴ Die Weber haben im Wappen den Schutzpatron S. Peter; die Bäcker: Zwei gekreuzte Brotstiele; oberhalb derselben eine Bremel, unterhalb ein Gebäck derselben Figur, welche das Wappen der Kölner Bäcker aufweist; vgl. Ennen, Quellen IV, Tafel II. 12. Die Metzler: Ein Rindskopf, unter demselben Beil und Messer gekreuzt. Die Gerber-Schuhmacher: Messer und Stiefel. Die Pelzer: in der rechten Schildhälfte einen nach rechts blickenden halben Adler, links Pelz. Die Krämer: Wage. Die Schneider: Scheere. Die Fass-

Dieselben Embleme pflegten sie auch, wie es für die spätere Zeit beglaubigt¹, an den Amtshäusern anzubringen: am Schiffleutshause Ruder und Anter, am Krämerhause S. Michael mit einer Wage.

Solche Amtshäuser und Amtsstuben besaßen auch in der ältesten Zeit bereits alle hervorragenderen Aemter. In allen vorhandenen Aemterordnungen finden sich Bestimmungen über das Zusammenkommen auf dem Amtshause und den Verkehr daselbst. Eigene Häuser besaßen im 14. u. 15. Jahrh. die Krämer und selbst kleinere Aemter wie die Lehendecker, Barthärer und Zimmerleute. Die Krämer waren übrigens Eigentümer mehrerer Häuser. Die Gerber-Schuhmacher laufen 1401² das in der Fleischgasse belegene Haus „Frauenburch“ von dem Bürger Peter von Schoden genannt von deren für 500 Mainzer Gulden. Neben diesen Amtshäusern bestand das Amts e i g e n t h u m aus der gemeinsamen Kasse, sowie aus dem Wachs- und Kerzenvorrath, welcher aus eingehenden Strafen — ein Pfund Wachs ist ein beliebtes Strafmaß — erwuchs. Die Kasseneinnahmen bestanden in den Eintrittsgeldern, einem Theil der Geldstrafen (soweit sie nicht dem Meister zufielen), sowie in gewissen Besteuerungen einzelner Mitglieder; so derjenigen, welche sich einer besonders guten Kundshaft erfreuten. Eine solche Abgabe erhoben die Barthärer von denen, welchen die Praxis bei den Klöstern übertragen war. Weiteres genossenschaftliches Vermögen besaßen die Aemter nicht. Auch ein gemeinsamer Weinvorrath fehlte ihnen, den man doch zunächst bei einer auch die gesellige Seite pflegenden Vereinigung vermuthen sollte. Die Aemterordnungen enthalten Bestimmungen, denen zufolge der Büttel den am Abend auf der Amtsstube verschenkten Wein am folgenden Tage den Wirthen, von denen er denselben bezogen, zu bezahlen hat, damit nämlich der betreffende Wirth seine Zahlung nicht auf dem Amtshause suche³.

Das Lehrlings- und Gesellenwesen war in der ältesten Zeit nur wenig ausgebildet. Denn zu einer Zeit, wo die Technik

binder: Zirkel und unter demselben ein Adler. Schmiede: Hammer und Zange von einer Schlange umwunden. Lehendecker: Hammer gekreuzt mit einem Werkzeug dieser Gestalt 2. Zimmerleute: Axt und Winkelmaß gekreuzt. Schiffleute: Anter und Ruderstange gekreuzt; auf dem oberen Schildrand stehend die Muttergottes mit dem Jesukinde. Steinmeier: Steinklopfen und Winkelmaß gekreuzt. Leineweber: Schrägrechts liegendes Weberschiff, rechts unten und links oben Rosetten (?). Scherer: Raffirmesser und Zahnschlüssel gekreuzt. Weinmechte: Küferwerkzeuge, anscheinend zwei Hähne gekreuzt; auf dem oberen Schildrand S. Peter. Köche: Löffel und Bratspieß gekreuzt.

¹ Vgl. Jahresbericht d. Ges. f. nüpl. Försch. zu Trier, 1872/73, S. 62.

² Ungebr. Urk. in der Stadtbibliothek zu Trier.

³ So in der Lehendeckerordnung. Dieselbe, aufgestellt i. J. 1485, befindet sich in einer Handschrift des 18. Jahrhunderts, Nr. 1146 der Trierer Stadtbibliothek.

noch ganz darniederlag, benötigte sich auch für den, der sich einem Handwerk widmen wollte, keine besondere sorgfältige Ausbildung. Erst mit der Hebung der Handwerke in technischer Beziehung tritt die Nothwendigkeit mehrjähriger Erlernung derselben hervor. Schon um die Wende des 13. Jahrhunderts gestattet der Erzbischof denen, welche das Gerber-Schuhmacher Handwerk in Trier erlernt haben, ein ermäßigtes Aufnahmegeld. Bald finden sich dann allseitig in den Amtierordnungen Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit. So bei den Gläsern 4 Jahre. Diejenigen Meister, welche Lehrlinge, 'lereknaben', in ihrem Hause hielten, mußten eine Abgabe an das Amt zahlen. So die Bartscherer und die Krämer. Interessant ist, daß auch Mädchen zu Lehrlingen aufgenommen werden. 'Item eyn ycklicher broder der da lereknabenn ader leremedt uffnympt, der soll dem ampt eyn gulden gebben', bestimmt die Krämerordnung. Beide, Lehrlinge sowohl wie Gesellen, Lereknaben und Knechte, standen zum Amt nur in einer losen, nur durch ihre Meister und Arbeitgeber vermittelten Beziehung. Die Knechte suchten unter sich Vereinigung. So gehörten alle Gesellen des Schmiedeams zu Unserer lieben Frauen Brüderschaft¹. Die Knechte hatten nicht einmal Zutritt zur Amtsentrückstube der Meister, wenigstens waren sie auf derselben nicht gern gefehlen. Eine auf der Amtsstube der Krämer angebrachte Tafel besagt darüber, man solle die Fremden von der Stube fernhalten und 'dye knecht und auch dye knaben, dye blyben byllich da aben'. Auch bei den Lehendeckern durften die Knechte und Knaben nur „mit Gnaden“, also nur mit besonderer Erlaubniß auf die Amtsstube gehen. Will ein Knecht Aufnahme im Amt finden, so muß er zuvor ein Meisterstück anfertigen. Die Gläser bestimmen: item wer in unser ampt wil kommen und glais machen, der sal eynen stalen² machen und die meister den lassen gesehen, abe er das selbe kunde das er gelert hait, uff den willen das keyn man bedrogen werde. Das Verhältniß der Knechte überhaupt sowie zum Amt resp. zum Meister illustriert eine Urkunde v. J. 1406³: Acht Schuhmacherknechte schwören Urfehde. Sie hatten gegen die Meister des Amtes gefrevelt und waren deshalb vom Amt „bekumert“ und in den Palast gelegt worden. Sie erklären sich geschlichtet und geführt und schwören, 'den commer und gefencken' weder gegen den Meister und Amt noch gegen Stadt und Bürger zu rächen. Sie versprechen auch, daß sie 'keyne verbund gesetzte geboit oder gelobde in keyme lande mit eyngen gesellen unsers amptes

¹ Ungebr. Urk. v. J. 1425 im Staatsarchiv zu Coblenz: von unser lieben frauwen bruderschaft dar die smtknecht zu Trieren in gehoerich sint.

² stal, stale bedeutet jedes Muster nach dem etwas gemacht wird und weiter: das nach einem vorgelegten Muster gearbeitete Probestück; so hier.

³ Ungebr. Urk. in der Stadtbibliothek zu Trier.

setzen noch machen sullen, daz wieder die meister und daz ampte zu Trieren sy. Andere 24 Schuhmacherknechte beschwören auf bitten der vorigen das Gleiche; versprechen hübsch züchtig und gefüge zu sein. Wer gegen die vorbeschworenen Punkte handelt, der soll sein 'erloß, truweloß und meyneydich . . . und erkiesen über uns, daz der sin lantrecht verloren han sal, und daz man in allen gerichten, wa dieser brieff über yn getzond und kund getan wurde, von yme richte als von eyme ungeboren manne der sin lantrecht verloren hait'.

Einmal jährlich pflegte sich das Amt officiell und unangesagt zu versammeln. Die Tage dieser Versammlung, der S. Jacobstag bei den Bartscherern, zu Johannis bei den Lehendeckern, Montag nach Peter-Paul bei den Krämern, waren bei den einzelnen Aemtern gewohnheitsmäßig und durch Fixirung in den Aemterordnungen feststehende. Die Zusammentünfte fanden auf dem Amts-hause, die der Fischer im erzbischöflichen Palast statt. Auf diesen Jahr gedingen wurden die Angelegenheiten des Amts berathen, Streitigkeiten entschieden, die Amtsstatuten verlesen, vor allem aber die Vorsteher und Beamten des Amts gewählt „das Amt ersezt“.

Die Verfassungen der Aemter waren im allgemeinen übereinstimmend. Die der Gerber-Schuhmacher ist oben bereits besprochen. Jedes Amt hat einen Meister — bei den Bäckern¹ erscheinen deren zwei — und neben demselben einen Beirath. Dieser Beirath wird verschieden bezeichnet: Gesellen und Befehls-haber heißen sie zumeist. Den Vorstand der Lehendecker und Leine-weber bildete ein Meister und vier Gesellen, bei den Zimmerleuten² ein Meister und fünf Gesellen, bei den Krämern ein Meister und das Collegium der „Sechsgesellen“. Das Institut der Meisterschaft mit einem Beirath ist allen Aemtern gemeinsam, desgleichen der Büttel; schwankend ist nur die Anzahl der das Gesellen-Collegium bildenden Meister.

Wir haben oben gesehen, daß nach dem Liber iurium die Ernennung der Meister durch den Erzbischof oder dessen Beamte, den Schultheiß und bei den Fischern eventuell durch den Palast-fallner zu erfolgen pflegte. Die meisten der Trierer Handwerksämter sind indeß bald zur selbständigen Wahl ihrer Meister gelangt. Ausdrücklich ist für die älteste Zeit nur von den

¹ Sacomblet, Arch. I, 271. 272.

² 'Eic incipit registrum fraternitatis carpentiariorum' beginnt eine Pergamenthandschrift der Trierer Stadtbibliothek (Nr. 1591), deren Eintragungen nach dem Charakter der Schrift im 14. Jahrh. begonnen sind. Eine Amtsordnung findet sich in derselben nicht, nur zum Jahre 1404 eine Notiz über einen Amtsbeschluß, aus der sich über die Verfassung des Amts das Richtigste insofern schließen läßt, als 'meister und gesellen deß ganzen ampmates', welche bei dem Beschlus zugegen gewesen, namentlich aufgeführt werden. Das sind 6 Meister. Man wird nicht fehl gehen, daraus auf einen Meister und einen Beirath von 5 Gesellen zu schließen.

Fischern überliefert. Betreffs der übrigen kann man es dar-aus schließen, daß nur von den Aemtern der Fleischer, Pelzer und Gerber-Schuhmacher während des ganzen 14. Jahrhunderts Beispiele vorhanden sind, daß der Erzbischof die Meister ernannt. Von den Fleischern erfahren wir es übrigens auch durch jene oben bereits erwähnte Ueberarbeitung des Liber jurium v. J. 1460. In demselben findet sich die Angabe, daß der 'dominus habet facere magistrum carnificum'. Im übrigen sind mir, abgesehen von den Fleischern, bis zum Jahre 1437 nur 7 Fälle vorgekommen, in denen der Erzbischof Meister ernannt. Unter denselben wird in 5 Fällen das Lauwermeisteramt — (also Gerber-Schuhmacher) — und in 2 Fällen das Pelzemeisteramt verliehen. So erschien unterm 27. Aug. 1398 der Lauwermeister Johann von Münster vor dem Erzbischof Werner, um demselben das Meisteramt aufzugeben, zugleich mit der Bitte, dasselbe an einen Trierer Bürger, Meister Friedrich Schauard, zu verleihen. Dieser Bitte willfahrt der Erzbischof und leibt dem genannten Bürger das Lauwermeisteramt auf dessen Lebenszeit mit allem Zubehör. Zugleich befiehlt der Erzbischof dem ganzen Amt, 'daz ir den vurg. Friedrich von unsren wegen darvur entpheet und haldet als daz recht und gewonliche ist'¹. Bemerkenswerth hierbei ist, daß die Verleihung dieses Amtes in das Registrum feudorum Trevirensium² als concessio officii cerdonum sich eingetragen findet, bezeichnend für den rechtlichen Standpunkt, von dem aus das Erzstift selbst jene Aemter betrachtete. Für die übrigen Handwerke finden sich solche Ernennungen durch den Erzbischof nicht. Da es nun nicht wohl ein schierer Zufall sein kann, wenn eine solche nicht erhalten und nirgends in den erzbischöflichen Diplomatarien eingetragen worden, so wird man eben nur auf eine selbständige Wahl seitens aller übrigen Aemter schließen können. Für alle die, deren Amtsordnungen uns überkommen sind, ist eine solche Wahl seitens derselben auch thatächlich durch jene Ordnungen beglaubigt. Das sind die im vorstehenden öfter erwähnten Aemter der Barthäherer, Krämer, Lehendecker, Zimmerleute und Leineweber.

Die Wahl der Meister und die Ergänzung des Beirathes ist verschieden in den verschiedenen Aemtern. Die Barthäherer bestimmen kurz darüber: zu dem eirsten ist ordineret unde gesetzt, das man alle jare off sant Jacobs tag im Julio eynen meister kiesen sol, er sterb dan e de zit, unde dar zu die slussel holder, und soll uff den selben dach dyt boich den gemeynen broderen lesen. Bei den Krämern werden jährlich der Amtsmeister und stets drei ausscheidende Meister der Sechsgegenden gewählt. Die Meister- und Vorstandswahl bei den Lehendeckern hat folgenden Verlauf: Die Biergesellen erwählen einen aus den

¹ Zwei ungebr. Urk. im Staatsarchiv zu Coblenz.

² Pergamentcodex des 15. Jahrh. im Staatsarchiv zu Coblenz.

„gemeinen Brüdern“, und die Gesamtheit der Brüder wiederum zwei aus den Biergesellen. Diese drei Männer haben alsdann die Meisterwahl zu leiten und die Stimmen der Brüder einzusammeln. Der so erwählte Meister schwört dem Amt, dasselbe bei seiner Freiheit und Herkommen zu lassen und ohne Vorwissen desselben keine Neuerungen zu machen. Nach Ablegung des Eides erwählt er nach seinem Belieben 2 Leute aus dem Amt und ebenso die Mitglieder 2 Brüder. Diese sind die neuen Biergesellen, die Berather des Meisters. Nach deren Wahl haben die Amtsbrüder vom Ältesten bis zum Jüngsten zu geloben, dem Meister und Gesellen in allen Amtssachen gehorsam zu sein. Wissen Meister und Gesellen sich einer Sache nicht Rath, so haben sie das Amt zu berufen und ein „Amts-Gebot“ über die vorliegende Frage machen zu lassen. Die Einsetzung¹ des Meisters geschah häufig in besonders feierlicher Weise, z. B. bei der Fischerinnung in Trier mittelst Uebergabe eines Straußes an den neu gewählten Fischermeister. In derselben Weise wurde das Amt nach Ablauf eines Jahres wieder niedergelegt. Es wurde das Jahrgeding überhaupt festlich begangen. Die Lehendecker beschließen dasselbe mit einem gemeinsamen Morgenessen.

Nicht auf vorangegangener Wahl beruht das Amt des Büttels. Dasselbe hat der jüngste Meister zu übernehmen. So bei den Bartscherern: item soll alle zyt der jungest meister ader bruder des amptz buedel syn, unde der sturbe, so soll anderer nehest vor yme gewest ist weder umb buedell syn, biß off die zyt eyn anderer junger bruder kumpt der yn enthebe. Die Functionen des Büttels concentriren sich vornehmlich auf die Verwaltung der Amtsstube. Er hat dieselbe rein und sauber zu halten, die Brüder bei den geselligen Zusammenkünften zu bedienen, ihnen den Wein aufzutragen. Denselben muß er am folgenden Tage den Wirthen bezahlen, von denen er ihn bezogen, um Einforderungen auf dem Amtshause seitens der Letzteren und dadurch eine Schädigung des Credits zu verhüten². Bei den Bartscherern wurde der Büttel bei Versäumnis rechtzeitiger Zahlung innerhalb 4 Tagen mit einer Abgabe von Wachs und Wein

¹ Vgl. Grimm, Weisthümer II, 282, die Verhandlungen der Fischerinnung zu Trier aus d. J. 1611. Der Fischermeister zeigt nach eröffnetem Jahrge ding an: dass heut dato breuchlich dasselb zu halten und allesjenig, was durchs Jahr usfm wasser vorstraffbar sich zugetragen, anzuhöeren, übergab darmit sein ambt mit einem straße, mit bitt und erbietung, da er sich mit vertrettung seines diensts durchs Jahr woll verhalten, seie es ihm lieb, da er aber ubell, seie ihm leidt; darüber die amtsbruder zu ferner verrichtung ussgemahnet worden, welche nach genommenem abtritt zuvorderst der fischermeister bestettigt, aber er sich wegen alters, und dass er nunmehr verspottet und uf ihn nichts geben werden wolte, beschwert, darumb ihm vom herrn kelnern die handt zu biethen gebetten.

² Nach der Lehendeckerordnung.

gestraft. Der Büttel hat ferner für die Küche der Amtshäuser zu sorgen, also für die Anrichtung der gemeinsamen Mahlzeiten Sorge zu tragen. Er ist, modern gesagt, der Deconom des Amtshauses.

In dem Amtshause fanden außer den geschäftlichen Versammlungen der Amtsmitglieder auch die geselligen Zusammenkünfte derselben statt. Der Versammlungsort ihrer Gebote und Gerichte war auch der Mittelpunkt des geselligen Lebens. Diese gesellige Seite der Handwerkervereinigungen kommt vor der Mitte des 13. Jahrhunderts so gut wie nirgends zum Vorschein. Von gemeinsamen Gelagen und Verkehr, von Trinkstube, Würfelspiel und Kartenspiel finden sich in jener Zeit keine Andeutungen. Die älteste Erwähnung der geselligen Seite der Trierer Aemter, und zwar für die Eisenschmiede, giebt die bereits oft erwähnte Urkunde v. J. 1285. Jeder neu Eintretende hat den Amtsgenossen ein Frühstück zu geben¹. In den Aemterordnungen sind dann zahlreiche Vorschriften über die Regeln des geselligen Benehmens auf der Amtsstube überliefert. Friedlicher Verkehr soll statt haben unter den Brüdern; Niemand soll den andern „argwilligen“. Besondere Strafen werden festgesetzt gegen solche, die Streit beginnen und einen Bruder schlagen und verwunden. Es war eine rauhe, rauflustige Zeit der Selbsthilfe, die über solche Vergehen gegen die eigenen Amtsgenossen besondere Verbote erlassen und mit Strafen ahnden mußte. Wer im Born zu Rannen, Gläsern u. s. w. greift, wer den Genossen angreift und zur Erde wirft, wer den Genossen blutrünstig schlägt, ihm durch Stechen und Schlagen Wunden beibringt, verfällt in Strafe. Unerwiesene und unwahre Verläumdungen und Ehrenkränkungen werden gleichfalls durch eine bestimmte Geldsumme geahndet². Fremde wurden von der Trinkstube nach Möglichkeit fern gehalten. Man hatte eben keine Gewähr, daß dieselben dem guten Rufe des Amtshauses durch ihr Benehmen nicht etwa Schaden bereiten möchten, kein Mittel, etwaige Zügellosigkeit derselben in Schranken zu halten. So findet sich die Bestimmung, daß fremde Gäste nur dann auf die Stube gebracht werden dürfen, wenn es Verwandte dessen, der dieselben einführt, oder solche Männer sind, die ihm als sittsam und ehrbar genau bekannt. Die Knechte und Knaben (Gefellen und Lehrlinge) sind im allgemeinen vom Verkehr in der Stube ausgeschlossen und dürfen nur „mit Gnaden“ auf derselben erscheinen. Vergeht sich jemand gegen die festgesetzte Ordnung der Trinkstube, z. B. durch lautes Fluchen, so pflegt sich die Strafe nach der Person dessen zu ändern, der sich ordnungswidrig be-

¹ Lacomblet, Art. I, 270: *quicunque vir vel mulier intrare voluerit . . . dabit fratribus ejusdem fraternitatis prandium cum septem servulis habundantibus, sieut fieri est consuetum hucusque.*

² Nach der Leineweberordnung.

tragen. Ist er ein Bruder, so hat er einen Sester Wein zu zahlen; ist er ein Knecht, so weist ihn der Büttel vor die Thür; hat ein Gast sich derartig vergangen, so zahlt¹ der Büttel dessen Beche und sagt ihm „daz er daheim verbleibe“². Beliebt waren Kartenspiel und Brettspiel. Wer seine Beche beim Spiel gewonnen, soll aufhören, einen Heller in die Büchse legen und einen andern um sein „Gelach“ spielen lassen, war bei den Lehendekern Satzung. Spiel, lediglich um Geld, scheint danach unter den Amtsbrüdern verboten gewesen zu sein. Solche und andere Bestimmungen wurden als Stubenordnung, damit man sie jederzeit vor Augen habe, auf einer Tafel befestigt und in der Trinkstube aufgehängen. Eine solche Tafel mit in Reime gebrachter Kneipordnung befand sich auf der Krämertrinkstube³.

¹ Aus der Amtslaffe vermutlich.

² Nach der Lehendekernordnung.

³ Die „Tafel“ befindet sich in demselben Pergamentcodex, welcher die Krämerordnung enthält. Sie ist interessant genug, um hier wiedergegeben zu werden:

Dyt ist dye tayffel.

Got der sy eyn behueder
 Alle unser ampts broder
 Sy syn junck ader alt.
 Dyese ordenantz hait der meister bestalt
 Myt rade der broeder gemeynlich,
 Sy syn arm ader rych.
 Dye uff dyese stobe zu wyne gayn,
 Dye sullen dye fremden da heym layn,
 Dye knecht und auch dye knaben,
 Dye blyben byllich da aben,
 Das sal nyemant dem ampt verkeren,
 Wan sy nyt dar uff enhoren.
 Menlich sy busch und gefuge,
 Es syn gleser ader kruge
 Der eynt brech in syme zorn,
 Der hette eyn firtell gleser ader potte verloren.
 Des laist uch nyt vergessen,
 Wer da zuckt degen ader messer,
 Der ist dem ampt verfallen
 Umb einen gulden an wiederkallen.
 Sprycht yemane eyme an syn ere,
 Der ist schuldich soliche kere,
 Als der meyster das wyrt stellen
 Myt synen sess gesellen,
 Dye buyzz ist auch verborgen
 Eyn ycklicher der sal sorgen,
 Das er yemant slage uff den huysz,
 Want da fellet ways und wyn usz.
 Dyesser buyssen sal man nyemans beyden.
 Hude dich vor ungewöhnlichen eyden,
 Dye synt hy uff verboden
 Uff eyn pont ways zu eren gode.
 Nyemant sal hy uff kryegen
 Fluychen ader heyschen lyegen

Diese gesellige Verbindung und der durch dieselbe und durch die gemeinsamen Interessen hervorgerufenen Corpsgeist war die Veranlassung zu den Unterstüzungsgen, welche die Aemter verarmten Brüdern angedeihen ließen. Schon 1285 finden wir bei den Eisenschmieden, daß dieselben verarmte Brüder und Schwestern, die keinen Lebensunterhalt haben, aus Vereinsmitteln nach Möglichkeit unterstützen. Dasselbe Moment, sowie vielleicht eine etwaige gemeinsame Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Brüderlichkeit, veranlaßte die Aemter, den Verstorbenen von Amts wegen ein Grabgeleite zu geben. Auch darüber bereits bestimmen die Eisenschmiede, daß, wenn ein Bruder oder eine Schwester stirbt, alle in Trier anwesenden Mitglieder den Esequien u. s. w. beiwohnen sollen, bei Strafe im Falle der Nichtbefolgung. Die zu den Beerdigungsfeierlichkeiten benötigten Wachskerzen liefert das Amt. Auch das Krämeramt legt seinen Mitgliedern die Pflicht des Grabgeleites verstorbener Brüder und Schwestern auf.

Durch den mit der Marktfreiheit verbundenen freien Verkehr war mit dem Bürgerecht auch volle Handels- und Gewerbefreiheit verbunden. Es bedeutet zweifelsohne eine Einschränkung derselben, wenn wir bereits im 14. Jahrhundert den Kunstzwang in voller Ausbildung vorfinden. Für die Gerber-Schuhmacher verordnete der Erzbischof Balduin um die Mitte des 14. Jahrh.: das nieman sich underinnen soll in der stat Trier von den ampten der lewer unde der schoemecher die zu oeven oder zu driven, er en sy yrst in hire broderschafft unde eyn entfangen broder¹.

Kunstzwang, als das Verlangen der Handwerker, jeden, der am betreffenden Orte das Gewerbe ausüben wollte, sich ihnen, dem bestehenden Verbande, angeschlossen zu sehen, definiert, wird häufig als aus dem Grunde für die Künste wünschenswert und entstanden bezeichnet, „daß auch über ihn (den durch den Kunstzwang zum Eintritt genötigten) die Aufsicht zu führen nötig sei, damit auch in Bezug auf seine Leistungen dem Publikum die Gewähr geboten werden könne, deren die Produkte bedurften, um sich genügenden Absatz zu verschaffen“².

Aber das ist doch meines Erachtens nicht der vornehmlichste Grund, und daraus allein ließe sich das Streben der Handwerker nach Einführung des Kunstzwanges nicht erklären. Dieselben wollten vielmehr niemand neben sich haben, der, ohne die den

Den anderen, das ist myn rayt,
Eyn seister wyns her uff stayt;
Und drynkent den wyn myt syeden,
So blyben wyr zu gudem freden,
Den gebe uns Got allen saman
In Godes namen, amen.

¹ Ungebr. Urt. im Staatsarchiv zu Coblenz.

² Stieba, Entstehung des deutschen Kunstwesens S. 84.

Amtleuten obliegenden genossenschaftlichen Lasten zu tragen, nun etwa billiger zu arbeiten in der Lage wäre. Sie wollten den außerhalb des Handwerksamtes stehenden Wettbewerb ausschließen, und zwar lediglich in ihrem eigenen Interesse, nicht in dem des Publikums. Aber was ihrem Sonderinteresse genehm war, das kam doch auch dem Publikum durch die größere Bürgschaft guter Arbeit zu Gute.

Nur auf diese Weise läßt es sich auch erklären, daß die Handwerker so verhältnismäßig leicht und allgemein die Gewerbe-polizei in ihre Hand bekamen; denn nur durch das Bestehen des Zunftzwangs waren sie in der Lage, dieselbe zu erhalten und auszuüben. Wie anderseits eine umfassende Ausübung der Gewerbe-polizei seitens der Handwerksämter ohne Zunftzwang nicht denkbar ist, so muß man eben um deswillen der Institution des Zunftzwangs zeitlich den Vortritt zu erkennen. In Trier handhabten nach den überkommenen Aemterordnungen alle Handwerksämter die Gewerbe-polizei. Ausdrücklich erwähnt sie Erzbischof Balduin in der oben erwähnten Urkunde von den Gerbern und Schuhmachern: und egein mensche in der stat zu Trier en soll urdelen dar ober noch von den sachen die da roerent die schoen oder das leder zubereiten dan alleyn hyr meister. Eine ganze Reihe von Paragraphen der Barthschererordnung handelt von nichts als von Festlegungen gewerberechtlicher Natur und von Bestimmungen der auf diesbezügliche Uebertragungen gesetzten Strafen. In eingehender Weise ergeht sich die genannte Ordnung in Bestimmungen über das Aushängen von Becken, Hülfeleistung bei Verwundungen, äußerliche Anordnungen in den Barbierstuben, über das Richtscheren an namentlich aufgeführten Feiertagen, über Creditwesen, Festsetzung eines Preistariffs u. dergl. Selbst die höchste Strafe, die der Amtsausschließung, wird durch die Aemter gehandhabt. Die gewöhnlichsten sind die Geld- und Wachsstrafen.

Eine andere Strafe, die allerdings erst für die Zeit von 1460 beglaubigt ist, ist das sogenannte „Schuppen“. Es ist das eine alte, weit durch alle deutschen Städte verbreitete Strafe gegen Handwerker, welche sich gewerbe-polizeilich vergangen, unrichtiges Maß gebraucht, zu kleines oder schlechtes Gebäck geliefert etc. Selbst die deutsch-rechtlichen Gemeinden auf dem Slavenboden haben diese Strafe mit dem Mutterrecht in die Fremde übernommen¹. Man verfuhr dabei so: dem Delinquenten wurde ein Strick um den Leib geschlungen, an welchem man ihn mittelst einer Wippe oder einer anderen Vorkehrung nach Art der Ziehbrunnenbalken dreimal ins Wasser sinken und untertauchen ließ. Für Trier ist das Bestehen dieser Strafe verbürgt durch die in dem Bericht über den Huldigungseinzug des Erzbischofs Johann II. von 1460

¹ Warschauer, Beiträge zur Verfassungs- und Culturgeschichte der Stadt Posen, in der Zeitschr. für Gesch. u. Landesk. der Provinz Posen, I, 281.

geschehene Erwähnung der auf dem Markte belegenen Schuppe¹. Daß jene Schuppe zu gedachtem Zwecke in Trier gedient, geht aus den Stadtrechnungen jener Zeit, den Jahren 1460 und 1461, hervor, wenn es heißt: item geben dem stocker 2 alb. die bach uss zu lassen do er den uss die schuppen satzte item geben Jacob dem stocker 16 alb. van geheisch der burgermeister, do der knecht van der schuppen spranck item dem stocker, als er den man uss die schuppen satzte, 6 alb. Man sieht, die Schuppe mußte sogar sehr oft ihren Dienst verrichten. Befremdend ist, daß der Schuppe in den Aemterordnungen nirgends Erwähnung geschieht. Man wird daraus folgern dürfen, daß diese Strafe von den Aemtern selbst nicht beliebt und bei gewohnheitsrechtlich bestimmten Gewerbecontraventionen nur von der öffentlichen Gewalt verhängt wurde.

Mit der Gewerbeleitung in engem Zusammenhange steht die Erwerbung der Gerichtsbarkeit seitens der Aemter. Denn wenn der Erzbischof den Gerber-Schuhmachern gestattet, in Sachen, die ihr Handwerk betreffen, vor ihrem Meister zu Recht zu stehen, so begreift das neben einer Polizeigewalt in Gewerbesachen auch die Gerichtsbarkeit in Privatfachen und Klagen, die gewerbliche Fragen berühren. Die Entwicklung der ämterischen Gerichtsbarkeit ist oben behandelt worden. Wir sahen, wie die Handwerker und ihre Meister als Hofdiener unter dem herrschaftlichen Beamten und dessen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Friedbrüche standen; wie dann in der folgenden Periode, als die Aemter freie Genossenschaften wurden und sich solche auch neu zu bilden angefangen hatten, schon eine Reihe derselben für die Ablösung der Gerichtsbarkeit und die eigene Ausübung derselben zins zahlte, wie die Handwerker in Sachen, die das Handwerk betreffen, nur vor ihrem Meister zu Recht zu stehen haben. Eine solche Erlangung eigener Gerichtsbarkeit war eben gerade durch das Hervorgehen der Aemter aus hofrechtlichen Verhältnissen begünstigt und erleichtert².

Es war ein natürliches Streben der Handwerker, diese richterliche Competenz ihrer Meister zu erweitern. Dieses Streben führte zunächst zu eigenmächtigen Uebergriffen; die Handwerker brachten Sachen vor ihre Meister, die außerhalb der Competenz derselben lagen. Die Meister nahmen solche Klagen an und sprachen Recht, zogen auch Strafen ein. Darüber bellagt sich der Erzbischof Balduin im J. 1351³: „Sie hindern“, sagt er, „unser geistliches und weltliches Gericht dadurch, daß jeder Amtmann vor seiner Meisterschaft klagt, während sie doch nur wenige Stücke mit einander zu schaffen haben, also daß sie vor unser Gericht

¹ Gedruckt bei Schömann, Jahresber. der Ges. für nützliche Forschungen, 1857. 5 u. 9.

² Vergl. v. Maurer, Fronhöfe II, 342.

³ Nr. 10 der Klagepunkte des Erzbischofs gegen die Stadt v. J. 1351, März 5; ungedr. Urk. im Staatsarchiv zu Coblenz.

nicht kommen; die Meister aber thun Unrecht, daß sie solche Klagen annehmen und Bußen einziehen von Sachen, die unser Gericht angehen". — Dass die Amtmeister damals noch lediglich eine Gerichtsbarkeit in Handwerkssachen hatten, geht aus dem Entscheid der Rathleute über die i. J. 1351 aufgestellten Klagepunkte des Erzbischofs und der Stadt hervor. Dieselben bestimmen Punkt 7: Die Meister von den Ämtern und Bruderschaften sollen keine Gesetze machen, die unseres Herrn Gericht oder Herrschaft hindern; sie sollen nicht Recht sprechen noch Bußen erheben außer in Sachen, welche jeglichen Amtes Werk, deren es wirkt oder übt, angehen¹.

Trotzdem aber bürgerte sich bei den Amtsgenossen der Gebrauch ein, einander vor ihrem Meister auch in nicht gewerklischen Angelegenheiten zu verklagen; die Urtheile hatten anfangs den Charakter von Austrägen, denen sich zu unterwerfen dem Unterlieger überlassen war. In der ersten Zeit wandte er sich wohl, wenn er das Urtheil seines Meisters schelten zu müssen glaubte, an das öffentliche Gericht; bald aber verboten das die Aemter und setzten Strafen darauf². Ja, die Aemter gingen sogar noch weiter und versuchten selbst Klagen zwischen ihren Mitgliedern und Fremden unter Umgehung des öffentlichen Gerichts durch Austräge beizulegen. Zu diesem Zweck schlossen sämmtliche Aemter, die vier großen und die neun kleinen, im Jahre 1396 das folgende Abkommen: Wenn ein Fremder, "unser herren eyn oder eyn weßler" einen unserer Mitglieder verklagen will, so sollen besonders zu diesem Zwecke bestellte Leute unter uns zu dem Betreffenden gehen und ihn zu vermögen suchen, die Sache auf gütlichem Wege beizulegen. Im Falle der Annahme dieses Vorschlagess sollen 5 oder 6, oder wieviel dazu gewählt werden, sich zu dem Mitgliede begeben und zusehen: hat er Recht, daß er's genieße, hat er Unrecht, daß er dessen entgelte. Bei Strafe des Amtsausschlusses hat sich derselbe deren Urtheil zu unterwerfen. Geht dagegen der Herr oder Wechsler auf den Vorschlag gütlicher Beilegung nicht ein, dann soll man ihn lassen vor Gericht gehen. In diesem Falle wollen, wunderbar genug, die Aemter ein eigenartiges Verfahren eintreten lassen: alle aus den Aemtern hervorgegangenen Ratshsmittelieder stellen ihre Thätigkeit als solche ein, sie gehen nicht mehr in den Rath. Es war, das ist nicht zweit-

¹ Entscheid der Rathleute über die Klagepunkte des Erzbischofs und der Stadt Trier; ohne Datum. Bruchstück auf Papier; 1852 zu datiren; im Staatsarchiv zu Coblenz.

² Bestimmungen verschiedener Aemterordnungen.

³ "Einen unter unsfern Bürgern, die mit uns verbunden" heißt es an der betreffenden Stelle. Das ist die einzige vorkommende Hindeutung auf eine Verbindung nicht zum Handwerk gehöriger Leute mit einem solchen; vielleicht etwas ähnliches wie die Aufnahme von Genossen zu bloßem Stubenrecht ohne Handwerkrecht, wie z. B. in Straßburg. Vergl. Schmoller, Die Straßburger Lucher- und Weberzunft S. 403.

selhaft, ein besonders gespanntes Verhältniß zwischen der Bürgerschaft und dem Patriziat, hervorgerufen vielleicht eben durch eine Benachtheiligung der Handwerker vor dem öffentlichen Gericht gegenüber den Herren und Wechslern. Durch einen förmlichen Strike in ihren rathsherrlichen Funktionen wollten die Ersteren die Letzteren zwingen zu dem Zugeständniß, daß man Recht gegen ein Amtsmittel mit suchen könne vor dessen Gericht, also vor seinem Amtmeister. Verklagt dagegen ein Amtsmittel einen Fremden, so soll eine jährlich zu wählende Commission den klagenden Bruder vor dem Gericht unterstützen. Zu dieser Commission sollen jährlich gewählt werden aus dem Weberamt 4; die Gerber-Schuhmacher stellen 3; die Bister, Metzler, Belzer, Krämer, Schröder und Fassbinder je 2 und die übrigen je ein Mitglied, zusammen 24 Mitglieder. Die letztere Maßnahme läuft demnach hinaus auf eine kräftige Unterstützung des einzelnen Bruders vor Gericht durch die verbündeten Aemter. Jene 24 sind gewissermaßen der Rechtsbeistand, die Fürsprecher des belagten und klagenden Amtsgenossen¹.

Die Verpflichtung des Amtsbruders, Klagen gegen einen Amtsgenossen vor den Meister zu bringen, wird auch hier bereits als bestehend angenommen und ebenso wie in den späteren Aemterordnungen bei Nichtbefolgung mit Amtausschluß bedroht; und zwar erstreckt sich diese Verpflichtung eben auch auf Klagen nicht-gewerblicher Angelegenheiten². Erst wenn der Amtmeister mit dem Beirath die Klage zu schlichten nicht in der Lage ist, soll er, wie bei den Lehendekfern, dem Klagenden Urlaub geben, die Sache vor das öffentliche Gericht zu bringen.

Es erübrigen schließlich noch einige Bemerkungen über die politischen, auf Antheilnahme am Stadtregeiment gerichteten Bestrebungen der Trierer Handwerksämter.

Die älteste³ urkundliche Nachricht über das Streben der Aemter nach Theilnahme am städtischen Regement datirt vom J. 1303. Es war während der schwachen Regierung des Erzbischofs

¹ Ungef. Urk. v. 1396, Sept. 21, in der Stadtbibl. zu Trier. Die Urkunde ist nicht vollzogen; es war zweifelsohne nur eine Abschrift für den Handgebrauch des Gerber-Schuhmacheramts, in dessen Besitz sie sich vorgefunden.

² Bartschererordnung: Besonders ist ordineret unde gesetzt, das keynre den anderen vor gericht soll nemen, was sy auch mit eyn zu schaffen hetten, das bede parthien sullen alle zyt yrer missel und zweydracht vor dem ampt meister unde gesellen bleiben, ane ander gericht dar umb zu suechen, als das auch woll vorczyden von unseren heren vom rade gesetzt und ordineret ist.

³ Die Ansicht, daß Kaiser Friedrich I. bereits im J. 1161 in der 'communio civium Trevirensium quae et conjuratio dicitur' eine auf Erlangung der städtischen Herrschaft gerichtete Handwerkervereinigung aufgehoben habe, wie es zuerst von Kyriander im 16. Jahrh. ausgesprochen, ist gänzlich unhaltbar. Es ist außer anderen, bereits von Marx dagegen aufgeführten Momenten ganz undenkbar, daß die Hofsdiener, als welche wir die Handwerker noch 1220 kennen gelernt haben, bereits 1161 solche Absichten verfolgt haben sollten.

Diether. Die Bürger, vor allem die Aemiter, forderten eine Theilnahme an der Besetzung eines Rathes. Sie verjagten die erzbischöflichen Schöffen und deren Anhänger, vergriffen sich an deren Vermögen, besetzten eigenmächtig die erledigten Stellen und warfen die Gerichtsbartelt des Erzbischofs offen ab¹. Der schwache Erzbischof gab nach und gestand den Bürgern einen Rath zu, bestehend aus dem bisherigen Schöffencollegium von 14 Mitgliedern und 14 Personen aus der Bürgerschaft. Und zwar sollen die letzteren umfassen 9 ehrbare Männer von den Aemtern und 5 von den übrigen Bürgern. Die 9 Aemtermitglieder vertheilen sich wie folgt: die Weber sollen 2, Mäzler, Lohgerber, Bäcker, Pelzer, Krämer je 1, die Schmiede und Steinmeie zusammen 1 und desgleichen die Zimmerleute und Fassbinder. Diese 14 consules hat der Erzbischof zu ernennen. Dieselben haben mit den Schöffen Raths zu pflegen über das Beste der Stadt, jedoch nur in Verwaltungssachen; Recht und Gericht bleibt allein der Schöffen Sache². Indessen bedeutete dieser Erfolg nur ein Provisorium. Der kräftige Nachfolger des schwachen Diether, der Erzbischof Balduin, stieß das Abkommen um und richtete die alte Verwaltung allein durch die Schöffen, den Schöffennath, wieder ein. Die steten Streitigkeiten der Stadt mit den Erzbischöfen in diesem Jahrhundert hatten aber immer seitens der ersten ein Zurückgreifen auf eine Betheiligung der Aemter am Stadtregiment zur Folge. In einer höchst wichtigen Urkunde, in dem Protest der Stadt Trier v. J. 1365 gegen das von Karl IV. in Prozelbachen Stadt gegen Erzbischof gefällte Urtheil, werden 28 Rathsmitglieder genannt, 14 Schöffen, 4 von der Bürgerschaft und 10 von den Aemtern. Die Urkunde ist um so wichtiger und instructiver für die Bestrebungen der Bürger, als der Stadt in eben jenem Urtheil des Kaisers unter anderm auch das Recht eines Rathes abgesprochen war. In den folgenden Einigungsbriefen zwischen den Erzbischöfen und der Stadt wird die Angelegenheit des Rathes, als schwierigste des ganzen Verhältnisses, stets umgangen, aber die ganze Folgezeit hat der Rath in obiger Zusammensetzung bestanden. Erst seit Erzbischof Jakob II. (1443) ist diese Einrichtung und eine Betheiligung der Bürger und Aemter am Rath zugestanden.

Modifizirt erscheint hierauf nur die Art der Wahl. Es war zwischen den großen und kleinen Aemtern über dieselbe zum Zwist gekommen. Schiedsrichter stifteten über dieselbe i. J. 1434 folgenden Austrag: die 4 großen Aemter sollen unter sich 7 Männer erwählen, die anderen 9 Aemter ebenfalls 7, die übrigen Bürger 2. Diese 16 sollen dann mit den beiden Bürgermeistern 14 Rathssherren aus der Gemeinde erwählen. Die so erkorenen bilden mit den Schöffen den Rath. Doch ist diese Einrichtung nicht von

¹ Vgl. Brower, Antiquitates et annales Trevirenses II, 181, und Marx, Gesch. des Erzbistums Trier I, 355.

² Ungedr. Urkunde in Abschrift im Staatsarchiv zu Koblenz.

Bestand gewesen. Man griff vielmehr darauf zurück, die amtlichen Rathsmitglieder durch die Aemter selbst bestimmen zu lassen.

Interessant ist die Art der Einführung dieser neu gewählten Amtmeister in den Rath, welche in der Leyendercker-Ordnung überliefert ist. Nachdem der neue Meister erwählt und dem Amt den Eid geleistet, haben die beiden Aeltesten, einer von den Biergesellen und einer von den gemeinen Brüdern, denselben beim nächsten Rathgang dem Rath zu präsentieren mit folgenden Worten: „Ehrsame und weise liebe Herren, die ehrbare fromme Brüder gemeinlich des Amts der Leyendercker entbieten Ew. Ehrsamkeit ihren freundlichen Gruß und ihren unterthänigen willigen Dienst, und lassen Euch wissen, daß sie diesen Mann N. einträchtig durch ein ganz Amt zu einem Amtmeister gekoren haben und thun Euch freundlich und demuthig bitten, daß Ew. Ehrsamkeit denselben unsrern gelorenen Meister aufnehmen und ihn wollet setzen auf ein Statt und Platz, da ein Leyenderckermeister billig von Amtswegen sitzen soll, das wollen wir und alle unsere Amtsbrüder allezeit um Ew. Ehrsamkeit gutwillig verschulden“.

Die Trierer Aemter hatten so bereits im 14. Jahrhundert das höchste Ziel des Strebens aller deutschen Handwerkergenossenschaften erreicht: Theilnahme am Stadtregiment. Stark an Zahl, 500 Bewaffnete stellend, ein wesentlicher Theil des städtischen Schutzes, ist ihnen die Erreichung dieses Ziels verhältnismäßig schnell gelungen. Es bedurfte steter weiterer Umsicht, das Gewonnene sich zu erhalten, dem hier und da feindlichen Gegenüber treten des städtischen Patriziats Stand zu halten. Daß ein solches gegenheiliges Element in der Stadt sich geltend mache und ein straffes Zusammenstehen der Aemter erheischt, ist oben erwähnt, als die Aemter sich zu Ende des 14. Jahrhunderts zu gegenseitiger kräftiger Unterstützung vor Gericht gegen „Herren und Wechselfer“ verbanden. Dieses Bedürfniß gegen seitiger Unterstützung fand hundert Jahre später eine noch allgemeinere Form der Betätigung. „Wir 13 Aemter und 7 Brüderschaften“, so beschließen sie, „verbinden uns, keiner von dem anderen zu weichen, sondern bei einander zu stehen. Wenn einer unter uns von Fürsten oder Herren, von unsrern Herren Rath, von Schultheiß, Schöffen oder einem andern Rathsgenossen wider alle Willigkeit und ohne Ursach ange worden oder beschwert würde, so sollen wir alle denselben mit Leib und Gut beistehen und ihm nicht Gewalt antun lassen. Wird einer unter uns diesem Verbündniß abständig und säumig gefunden, so soll er ehrlos sein, treulos und meineidig. Wenn sich in der Stadt Auflauf, Zwietracht oder Trennung erhebt, so sollen wir als fromme und ehrbare Bürger und Brüder bei einander stehen, die Stadt und uns zu beschirmen, auf Leben und Tod“¹.

¹ Ungebr. Urk. im Staatsarchiv zu Coblenz.

Zur Kritik der Normannengeschichte des
Amatus von Monte Cassino.

Von

G. Baist.

Ferdinand Hirsch hat im 8ten Band der *Forschungen* die einzelnen Nachrichten des Amatus einer einschneidenden Prüfung unterzogen. Er kam zu einem sehr ungünstigen Resultat. Amatus ist (S. 322) kein zuverlässiger Geschichtschreiber. In den früheren Seiten ungleich, in den späteren besser unterrichtet, ist seine Erzählung von Flüchtigkeit und Ungenauigkeit, Parteilichkeit und Verläumdungsabsicht beeinflußt, wo sie sich controlliren läßt nur selten frei von Fehlern und Irrthümern, und das Bild von Ereignissen und Persönlichkeiten oft tendentiös entstellt. Dieses Ergebnis stellte sich in Gegensatz zu allen die bis dahin die Geschichtsquelle benutzt hatten, und ist mit einer gewissen Vorsicht aufgenommen worden, doch ohne daß bisher eine Widerlegung der Anklageschrift versucht worden wäre. In der That ist diese mit sorgfältigster Benutzung aller Quellen (eine ausgenommen), mit vielem Scharfsinn und Geschick ausgearbeitet, so daß sie für jeden der sich mit dem Stoff beschäftigt das werthvollste Hilfsmittel bleiben wird, so oft im Einzelnen und so sehr im Ganzen der Kritiker durch eine gewisse Einseitigkeit irre geführt worden sein mag. Die Anfechtbarkeit vieler seiner Urtheile und Folgerungen habe ich bei der Vorbereitung einer Neuauflage des Autors feststellen müssen. Die Fehlerquellen in den scheinbar so logischen, zwingenden Schlüssen sind wesentlich die folgenden: 1. Hirsch hat völlig klare Stellen unrichtig ausgelegt, da wo der Sinn in der Uebersetzung verdunkelt ist, eine dem Autor ungünstige Deutung bevorzugt, und mehrfach deutliche Fehler des Uebertragers oder Copisten dem Originale zur Last gelegt. 2. Er hat die Würte und Ergänzungen, welche aus den Capitelverzeichnissen für die mangelhafte Ueberlieferung zu gewinnen sind, vernachlässigt. 3. Er hat einige Male die synchronistische Darstellungsweise als eine chronistische behandelt. 4. Er hat wiederholt, wo sich eine andere Quelle mit Amatus mehr ergänzt als deckt, durch eine falsche Betonung einen künstlichen Gegensatz erzeugt. 5. Wo wirklich ein Gegensatz vorhanden ist, ist er geneigt einmal diesen zu übertreiben, dann den widersprechenden Quellen zu viel Vertrauen zu schenken. 5. Er bemisst die Tragweite der wirklich vorhandenen Irrthümer unrichtig. Kurz, er geht durchweg

von einer vorgefaßten ungünstigen Meinung aus. Von den zahlreichen Fehlern, die er erwiesen zu haben glaubte, bleibt bei genauer Prüfung ein Rest, wie er sich bei Leo von Ostia, bei Otto von Freising, kurz bei den gewissenhaftesten und bestunterrichteten Chronisten des Mittelalters nicht geringer findet, wie er unter keinen Umständen vermieden werden konnte.

Dem Verhältnis des Leo von Ostia zu unserem Autor, das Hirsch (226) als ersten und zwingenden Grund des Misstrauens bezeichnet, dem Vorwurf widerlicher antinationaler Parteilichkeit und mönchischer Gehässigkeit (322) sind vor Behandlung der Einzelfragen einige Worte zu widmen.

Leo hat, so sagt Hirsch, in der ersten Redaction (—1057) Amatus absichtlich nicht benutzt, da doch ihm als dem Bibliothekar des Klosters das Buch bekannt und zugänglich sein mußte. Bei der Umarbeitung änderte er seinen Sinn, beweist aber eine gewisse Abneigung und Vorsicht¹. Er läßt die Nachrichten über salernitanische Verhältnisse und insbesondere die über Monte Casino unberücksichtigt, übernimmt nur was zur eigentlichen Normannengeschichte gehört und folgt auch hier Amatus ausschließlich nur für die Zeit nach circa 1040, während er für die frühere Zeit seine alte Erzählung als Grundlage beibehält, mehrfach auch da, wo sie Amatus widerstreitet. Eine solche Vorsicht, um nicht zu sagen Misstrauen gegen den gleichzeitigen Klostergenossen bei einem Mann wie Leo macht auch uns eine sorgfältige Prüfung zur Pflicht.

Nun besteht in der That ein tiefer Gegensatz zwischen Aufgabe, Methode und Denkweise der beiden Geschichtschreiber: Amatus, der in ungewöhnlicher geistiger Freiheit jede bedeutende Erscheinung anerkennt, die Normannengeschichte schreibt, weil ihm das Bedürfnis ist, sich dabei ausschließlich auf persönliche Kenntnis und mündliche Überlieferung stützt, offenbar seit seinen frühesten Jahren voll Interesse für die ihn umgebenden Ereignisse, so daß er ohne Jahreszahlen zu besitzen sehr complicitie Vorgänge chronologisch richtig entwickelt — Leo, der strenge Vertreter der gregorianischen Politik, der die Klostergeschichte schreibt, weil er vom Abt damit beauftragt wurde, gestützt auf die Urkunden seines Archivs, und nachdem er sich durch Verfechtung der Gerechtsame des Klosters geschult hatte. Der Zwiespalt zwischen der gregorianischen Richtung Leos, der altcluniacensischen des Amatus konnte gar leicht zu einer Bitterkeit zwischen den beiden Männern führen; man könnte schließen, daß Amatus die in Monte Casino vorhandenen handschriftlichen Quellen deshalb nicht be-

¹ Diese soll sich nicht zum wenigsten darin zeigen, daß Leo Amatus nirgends nenne, während er doch sonst seine meisten Quellen theils in der Vorrede, theils gelegentlich namhaft mache. Aber er nennt ja auch die anderen erst bei der zweiten Ausgabe benutzten Quellen nicht.

nicht hätte, weil Leo der Bibliothekar (schon 1078) war, ebenso Leo den Amatus nicht, weil ihm dieser in seiner Art zu arbeiten und noch mehr in seinen Anschaungen unsympathisch gewesen. Dabei spräche die absichtliche Ignorirung einer, auch nach Hirsch, so wichtigen Quelle durch Leo mindestens ebenso ungünstig für diesen als für Amatus.

Aber es fehlt für solche Folgerungen die genügende Grundlage. Denn es ist nicht richtig, daß die späteren Entlehnungen etwas anderes als das vollste Vertrauen zeigten. Schon bei der Behauptung, daß Leo aus Amatus mit Ausnahme von ein paar unrichtigen Notizen in II, 79 und 82 nur auf die eigentliche Normannengeschichte bezügliche Nachrichten entnehme, ist II, 43 Heinrichs Gedanke in Monte Casino einzutreten, II, 56, daß Pandulf auf Bitten Wimars befreit ward, II, 63 die Wiedereinsetzung des Erzb. Adenulf in Capua und ähnliches mehr übersehen. Daß er freilich aus einer Normannengeschichte zunächst eben die Normannengeschichte schöpfe, welcher er bei ihrer Bedeutung für Vergangenheit und Zukunft des Klosters einen gewissen Platz einräumen mußte, das ist wohl selbstverständlich. Die beiläufigen Nachrichten zur Klostergeschichte konnte er nicht erst entleihen, weil er sie viel ausführlicher und genauer schon hatte, nach Quellen und Absicht so haben mußte; die Einzelheiten über das Regiment Gisulfs in Salerno konnten ihn überhaupt nicht kümmern. Daß Leo seine älteren theilweise recht guten Nachrichten zur Normannengeschichte nicht schlechthin wegwarf, als er die neue Quelle kennen lernte, daß er sie nicht wegwerfen durfte, versteht sich ebenfalls von selbst. Die ältere Fassung war beizubehalten, da wo sie (in sehr wenigen Fällen) ersichtlich überlegen war, dann wo sie sich mit Amatus deckte; zu ergänzen oder zu berichtigten, wo sie sich unvollkommen zeigte, und nur da ganz zu streichen, wo nach Sache oder Form durch die neuen Kenntnisse eine neue Darstellung angezeigt schien. Es wäre selbst eine gewisse Parteilichkeit für die ältere Grundlage zu entschuldigen; aber von einer solchen ist keine Spur vorhanden. Vielmehr verwirft Leo II, 37 mehrere vielleicht richtige Namen, II, 68 eine sicher gute Nachricht blos deshalb weil er sie nicht bei Amatus findet. Die Stellen, mit welchen Hirsch seine Auffassung begründet, unter Darangabe übrigens der richtigen Unterscheidung zwischen der Zeit vor und nach 1040, sind II, 37. 41. 63. 78. 84 und III, 23. In II, 37 folgt Leo unter Aufopferung der ersten Redaction über die Ankunft der Normannen und ihre Verbindung mit Melo ganz dem Amatus, bewahrt nur seinen genaueren Bericht über den Einfall in der Capitanata, doch nicht ohne auch hierbei so viel wie möglich aus Amatus zu ziehen. II, 41 (Heinrich II. vor Troja und in Capua) fand er seine knappen Notizen durch die neue Quelle vollkommen bestätigt, und ergänzt aus dieser die Zahl der Normannen vor Comino. II, 63

(über Konrad II. in Monte Cassino) hat Leo seinen Quellen gemäß den ausführlicheren Bericht, corrigirt Amatus in zwei speciell das Kloster betreffenden Punkten, entlehnt ihm dafür zwei andere Nachrichten. Ueber die Erwerbung von Sorrent und Amalfi durch Waimar und über Pandulf in Constantinopel folgt er Amatus. II, 78 (Heinrich III. in Monte Cassino) vollkommene Uebereinstimmung; Leo übernimmt die Namen der beiden Normannenführer. II, 84 (Leo IX. gegen die Normannen bei Civitate) Leo hat seine Angaben aus Amatus sachlich ergänzt und in der Auffassung berichtig't. III, 23 ist mit Unrecht die chronologische Anordnung einer anderen Quelle bevorzugt, weil diese die bei Amatus fehlenden Jahrzahlen bot; im Uebrigen erzählt er dasselbe wie Amatus, nur subjectiv gefärbt. Ich gestehe, daß es mir besonders bei II, 78 und 84 rätselhaft ist, warum sie Hirsch anführt, da er doch in der Einzelbesprechung hier keinen Gegensatz zwischen den beiden Quellen findet; bei II, 41 hat er Amatus missverstanden. Selbst II, 37 zeigt, daß Leo Amatus ein unbedingtes Vertrauen schenkt, falls nicht sehr gewichtige Gründe entgegenstehen.

Es ist bei einem Autor, wie Leo, nicht anzunehmen, daß er eine so bedeutende, später von ihm so hoch geschätzte Quelle geflissentlich übersehen habe. Das Wahrscheinliche ist vielmehr, daß sie ihm um 1098 unbekannt oder doch unzugänglich war. Wie ich zum Schluß dieser Untersuchung zeige, hat Amatus seine Arbeit zwar vor 1078 begonnen, aber erst nach 1085 abgeschlossen. Es ist sehr möglich, daß er sein Buch in der Absicht es fortzusetzen mit nach seinem Bischoffszug nahm, daß erst später, vielleicht erst bei seinem Tod, das Original oder eine Copie in das Kloster zurückgelangte. Für uns aber ist die geringe Zahl der Stellen, an welchen Leo, mit seinem so fleißig gesammelten Hilfsmaterial und in so günstiger Lage, den Amatus zu berichtigen vermochte, ein glänzendes Zeugnis für die Trefflichkeit jener Quelle, und wäre das in womöglich noch höherem Grade, wenn Hirschs Auffassung gelten könnte.

Die Behauptung, daß die Parteilichkeit für die Normannen als eine Verhöhnung alles Nationalgefühles in dem Salernitaner, dem Langobarden Amatus, uns antwedere (Hirsch S. 323), ist recht wunderlich. Als Salernitaner war Amatus ein Gegner Gisulfs. Was mit dem Langobarden gemeint sei, ist unklar; es ist ja möglich, daß Amatus aus einem der Adelsgeschlechter stammte, obgleich kein weiterer Anhaltspunkt für die Vermuthung da ist; diese aber hatten das Gefühl einer Stammeszugehörigkeit längst verloren. Ein Nationalgefühl im heutigen Sinn war selbstverständlich im Unteritalien des XI. Jahrhunderts überhaupt nicht möglich, noch unmöglich als im übrigen Europa. Das einzige heimische¹ Element indessen, das eine Gegenwart und Zukunft

¹ Sie waren seit 60 Jahren im Lande, viele darin geboren, die Mehr-

hatte, das den zerrissenen Landstrichen Ruhe und Ordnung versprach, waren eben die Normannen: denjenigen Mächten gegenüber, welchen das Land als eine Art politischer Einheit erscheinen konnte, dem römischen Kaiser, dem Papst, den Griechen und den Saracenen von Sicilien geradezu identisch mit Unteritalien, und zwar zur Zeit, da Amatus schrieb, seit 25 Jahren, seit der Schlacht bei Civitate. Der Papst hatte das 1059 auf der Synode zu Melfi anerkannt, später auch der Kaiser durch seine Gesandtschaft an Robert. Zu den Vorzügen, welche im Inneren die Bildung zweier mächtiger Fürstenthümer den früheren trostlosen Zuständen gegenüber für die Gemeinntheit bot, kamen die Erfolge nach außen: die Eroberung Siciliens, Roberts großartiges Unternehmen gegen die Griechen, Kämpfe und Siege, welche das Volk mit den neuen Herren theilte. Eine auf das gemeine Wohl gerichtete, für große Erscheinungen empfängliche Denkweise mußte sich mit Nothwendigkeit Robert und Richard zutwenden. In welch' anderem Sinn als dem des Amatus eine einheitliche Auffassung der längst vollendeten Thatsache möglich gewesen wäre, ist nicht abzusehen; einen langobardischen oder salernitanischen Gedanken gab es nicht. Das Geheimnis der Fortschritte der Normannen wird in ihrer Tapferkeit gegenüber der Weichheit, zumal der Griechen und Apuler, in ihren klugen Heirathen in die alten Familien, vor allem aber in ihrer unzweifelhaften moralischen Überlegenheit über die unfähigen, verkommenen langobardischen Geschlechter von Amatus richtig gefunden, wenn auch nicht mit diesen modernen Worten. Seine Capitel IV, 17 und V, 1 dahin wiederzugeben, daß durch die Devotion ihre kleinen Fehler und Sünden in den Schatten gestellt würden, ist unrichtig, ist eine Parodie. Er ist viel geneigter die Normannen zu loben als zu tadeln, bei dem Rühmlichen zu verweilen als bei dem Unrühmlichen, aber er verschweigt das Letztere nicht, wo es die historische Wahrhaftigkeit fordert, und sein Lob ist gerecht. Er betrachtet den Widerstand gegen Robert und Richard als hoffnungslose Verkehrtheit, aber es ist falsch, daß, weil er ihre Thaten unter göttlicher Fügung vollbracht hält, er ihre Widersacher verländerlich zu schlechten Menschen machen zu müssen glaube. Hirsch's Versuch einer Rettung an Pandulf IV. von Capua und Gisulf von Salerno ist gründlich mislungen, nicht minder der Nachweis einer Verläumding des Abtes Robert von Sta. Eufemia mit der vagen Vermuthung klösterlicher Feindschaft als Ursache und gar die Entdeckung von Schadenfreude in der Erzählung der Geschichte der Stadt Aquino. Jeder Tadel (wie Lob) ist bei Amatus auf ausführlich mitgetheilte Thatsachen begründet, und diese erweisen sich als richtig, wo immer eine Con-

zahl mit einheimischen Frauen vertheidigt. Als Amatus kaum ein Knabe war, nahm sich Gaeta einen Normannen zum Herzog, auf Betreibung des Langobarden Waimar.

trole möglich ist. Wir werden nach 800 Jahren in einzelnen Dingen anders messen, in vielen uns anders ausdrücken, als der gleichzeitige Autor, müssen aber seine Abneigung und Zuneigung wie sein Gesammturtheil als berechtigt anerkennen und seine Wahrheitsliebe constatiren.

Von schriftlichen Quellen, die Amatus hätte benutzen können, waren zu seiner Zeit in Monte Cassino zwei sicher vorhanden. Die dort aufgezeichneten ziemlich dürftigen Annalen mag er gekannt und bei Seite gelassen haben im Bewußtsein, daß er an den wenigen Punkten, wo sie sich mit ihm berühren, entschieden überlegen ist. Desiderius' Dialoge röhrt er bei der Schilderung des Abtes und wird sie III, 14 (Regierungsdauer Damasus II.), und auch III, 1 (Einsetzung Clemens II.) benutzt haben, obgleich er an letzterer Stelle die Jahrzahl, an der ersten den Bischofssitz Poppo, die (unrichtige) Zahl der Tage zwischen Suitgers Tod und jenes Einsetzung und den Ort des Todes selbstständig hat. Das Wunder III, 21 ist unabhängig erzählt. Die einzige weitere Stelle, an welcher beide zusammentreffen, ist die Vertreibung der Normannen aus dem Klostergebiet, mit ziemlich abweichender und beiderseits fehlerhafter Darstellung der Einzelheiten. Weiterhin können nur ganz kurze Aufzeichnungen benutzt sein, keine der anderweitig, insbesondere der bei Leo nachweisbaren Quellen. Die Hilfsmittel, die Leo allmählich zusammengebracht hat, sind glücklicherweise zu seiner Zeit noch nicht in der Klosterbibliothek gewesen. Falls unser Autor nicht überhaupt von der geringen Beisteuer der ihm zugänglichen Quellen abhängt, sind also die aus schriftlicher Ueberlieferung stammenden Bestandtheile höchst geringfügig. In ihrer Gesamtheit ist die Normannengeschichte aus mündlicher Mittheilung und persönlicher Kenntnis hervorgegangen und beruht nächst der geistigen Veranlagung auf den persönlichen Verhältnissen des Autors.

Amatus ist um 1030 in Salerno geboren¹ und kurz vor

¹ Desideriuss Geburtsjahr ist 1027. Amatus sagt III, 49: Je desire de morir a lo temps de cestui saint abbé et voil quil vive apres ma mort, et que cestui a lultime jor de ma vie me face l'absolution de mes pechiez. Wenn Amatus um zehn Jahre älter, sein früherer Tod auch wahrscheinlich war, hätte er nicht so geschrieben; eher möchte einem um zehn Jahre jüngeren, also 40jährigen Mann dem 50jährigen Desiderius gegenüber dieser Gedanke kommen; bei größerer Jugend wäre er wieder zu schwierig für eine so tüchtige Persönlichkeit wie unser Chronist. Nach diesem ziemlich guten Anzeichen ist ca. 1030 für seine Geburt besser als, wie Hirsch fest, ca. 1020. Hiermit stimmt auch besser, daß sich ihm das Jahr 1016 in unbefristete Entfernung gegen ca. 1000 hin verschiebt, ebenso daß sich nicht vor dem dritten Buch (1047–57; 1047 die erste genannte Jahrzahl) Anzeichen von persönlicher Kenntnis von Personen und Ereignissen erkennen lassen. – Nach Monte Cassino kann Amatus nicht viel vor 1061 gekommen sein, da ihm bei Beschreibung der dortigen Verhältnisse in den 50er Jahren Irrethümer unterlaufen, die, an sich nicht sehr bedeutend, doch mit persönlicher Anwesenheit unverträglich sind.

1061 nach Monte Casino gekommen, schrieb dort um 1078, wahrscheinlich noch um 1085. Er hat also noch, da er schrieb, Augenzeugen des ersten Auftretens der Normannen finden können. Es ist im Allgemeinen zu erwarten, daß er über salernitanische Verhältnisse, dann über Monte Casino und das in nächster politischer und kirchlicher Verührungen stehende Capua am besten unterrichtet sei, daß für Sicilien und die abgelegeneren Striche von Apulien und Calabrien seine Gesamtkenntnisse abnehmen werden, und so in noch höherem Maße, wo es nötig wird, in größere Entfernungen, wie das griechische Reich, hinüberzuschauen; am schwersten mußte es ihm fallen, sich da zu unterrichten, wo zeitliche und örtliche Entfernung zusammenkommen. So vortrefflich nun seine Informationszentren mit seiner Aufgabe übereinstimmen, insbesondere auch für die entferntere Zeit, war es doch unmöglich, alle Schwierigkeiten zu überwinden, und in einigen Punkten ist es ihm nicht gelungen, unsclare Mittheilungen vollständig zu entwirren. Aber im Ganzen gruppieren sich ihm Ereignisse und Personen vollkommen richtig, ist die Zeitsfolge bewunderungswürdig genau trotz der Unkenntnis der Fahrzahlen und sind die Einzelheiten ebenso reich wie verlässig. Es wird sich das bei Untersuchung der von Hirsch angefochtenen Nachrichten zur Genüge zeigen, ohne daß es nötig wäre die Masse des unbestrittenen Wichtigen anders als beiläufig zu berühren.

Buch I.

Im ersten Capitel deutet Amatus den Namen der Normannen als Männer von der Insel Nora, d. i. Norwegen, von wo sie erst nach Frankreich gekommen seien. Hirsch meint, daß er sich bessere Kenntnis hiervon hätte verschaffen können, als ob es sich um eine Thatsache handle und nicht um eine gelehrte Meinung. Die richtige Erklärung von Nord, ital. norte bei Guilelmus Apul. und Gaufrid Malat. ist weniger auf die „Erinnerungen der Normannen an ihre Vorzeit“ zurückzuführen, als auf die alte internationale Geltung der germanischen Namen der Himmelsrichtungen, die in alle romanischen Sprachen übergegangen sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat Amatus das Wort ebenso gut gelernt wie das ferner liegende „Mann“. Sein formeller Irrthum röhrt daher, daß er etwas mehr gewußt hat als jene beiden; ihn darum tadeln zu wollen, wäre unverständlich.

Von den ihm bekannten Lügen der französischen Normannen außerhalb Italiens hat Amatus, wie billig, die Eroberung Englands vorangestellt (Cap. 3.4) und richtig erzählt, abgesehen von der Zahl der Truppen. Von dem als Vorzeichen der Schlacht betrachteten Cometen behauptet Hirsch, daß er erst 1067 erschienen

sei, unter Berufung auf die Ann. Casin. und Lupus. Er hat übersehen, daß auch Lupus die Eroberung von England im Zusammenhang mit der Himmelserscheinung bringt, daß also, wie sich noch weiter nachweisen läßt¹, seine und der Ann. Cas. Quelle hier einen Fehler in der Datirung hatte — ferner daß eine Menge anderer Quellen das Jahr 1066 nennen, meist mit ausdrücklicher Beziehung des Zeichens auf das große Zeitereignis.

Ueber die Eroberung und Verlust von Barbastro finden sich ausführliche Angaben nur noch in dem von Dozy, Rech. II² 355, veröffentlichten Bericht des Ibn-Hayan aus Cordova. Amatus' Nachrichten sind hier bestätigt. Den Führer der Christen nennt Ibn-Hayan einmal Befehlshaber der Ritterschaft von Rom; daraufhin glaubte Dozy, dem Amatus noch nicht bekannt geworden war, diesen mit Wilhelm von Montreuil identificiren zu dürfen, der nach Orderich Vital im Dienst des Papstes die rebellische Campagna unterwarf, Romani exercitus princeps militiae factus, vexillum sancti Petri gestans — papae signifer. Hirsch hat mit Recht aus Amatus widersprochen. Dozy hält, Rech. II³, 335, seine Ansicht aufrecht, indem er sich auf Hirschs eigenes Urtheil über die Glaubwürdigkeit des Amatus besonders in den früheren Zeiten beruft, in die ja diese Erzählung gehöre. Er will nicht bestreiten, daß Robert Crispin an dem Zug Theil genommen habe, aber er war nicht der Führer. Denn die von Ibn Hayan, der ganz anders über Barbastro unterrichtet ist als Amatus, angewendete Bezeichnung paßt nur auf Wilhelm, und der für diesen von Hirsch versuchte Erweis eines Alibi ist verunglückt. In dieser Argumentation ist die Meinung, daß Amatus' Erzählung, weil sie zu Beginn des ersten Buches steht, auch in Hirschs „frühere Zeiten“ gehöre, von vorne herein hinfällig. Es ist weiter nicht beachtet, daß der Mönch von Monte Caïno über Robert und Wilhelm um ebenso viel besser unterrichtet sein wird als der Cordovese über Barbastro. Daß bei beiden von dem gleichen Befehlshaber, nicht von verschiedenen Führern die Rede ist, geht mit hinlänglicher Sicherheit auch daraus hervor, daß ihn beide nach der Eroberung unter Zurücklassung einer Besatzung zurückgehen lassen; Ibn-Hayan, um mehrere tausend ausgesuchte Gefangene seinem Souverain zu bringen²; Amatus, um einen

¹ S. unten zu VI, 8.

² Dozy citirt noch zwei andere arabische Autoren, welche das Ereignis ganz kurz berühren. Der eine davon, ein geographisches Wörterbuch, verzeichnet Verlust und Wiedereroberung der Stadt und bemerkt dazu, daß unter den Geschenken, die die Christen aus der Beute dem Kaiser von Constantinopel machten, sich 7000 ausgesuchte junge Mädchen befunden hätten. Dozy bemerkt dazu (l. c. 349): Elles doivent lui avoir été offertes par des Normands qui étaient à son service. Es könnten nur solche gewesen sein, die nachher in seine Dienste traten, also hier eine Erinnerung gerade an Robert Crispin erkannt werden; aber diese Kenntnis ist zu wenig wahrscheinlich und die Angabe

zweiten Heerzug vorzubereiten, letzteres gewiß die eigentliche Absicht. Ueber Wilhelms Stellung in Italien und zum Papst ist der sehr genau informirte Amatus zu befragen, nicht die nur gewissermaßen richtigen Notizen Orderich Vitals; ich komme zu VI, 1 darauf zurück, daß jener gerade während seiner Verbindung mit Alexander II. nirgends anders hat sein können als in Italien. Wenn sich kaid khail rumiah, der Befehlshaber der Ritterschaft von Rom, nicht als gleichbedeutend mit kaid ar-rum, Befehlshaber der Römer, d. i. der Christen, erklären läßt, so hat eben der arabische Autor bei der Verührung von ihm wenig geläufigen abendländischen Verhältnissen etwas für uns unerklärliches herein gebracht. Denn daß Robert Crispin bei seinem mehrjährigen Aufenthalt in Italien auch einmal im Dienst des Papstes stand, wäre an sich recht wohl möglich, ich möchte es aber nicht auf eine so unklare cordovesische Aufzeichnung hin annehmen.

Bei all diesen entfernt liegenden Vorgängen zeigt sich Amatus wohl orientirt. Dagegen ist es ihm nicht gelungen, bei der Erzählung der Geschichte des Ursel (9—15) sich die verwickelten Vorgänge im griechischen Reich von 1071 auf 1075 in allen von ihm berührten Punkten klar zu machen. Leider ist hier, wie so oft, das Verständnis seiner Angaben durch die Mangelhaftigkeit der Textüberlieferung erschwert; schon der Uebersetzer merkt eine Lücke an. Diese Schwierigkeit tritt auch bei Hirsch zu Tage, wenn er analysirt, „der Normanne Urselius, nachdem er vorher glücklich in Slavonien gekämpft, sei nach Crispins Tod nach Constantinopel gekommen“, und dem die byzantinischen Schriftsteller gegenüberstellt, nach welchen Ursel nicht erst nach Crispins Tod in griechische Dienste getreten sei: da es doch klar ist, daß jener auch in Slavonien für die Griechen kämpfte. Der etwas verderbte Anfang des 9ten Capitels scheint mir nur zu besagen, daß nach Crispins Tod unter den griechischen Normannen Ursel der hervorragendste gewesen sei; Amatus hat das genaue Zeitverhältnis nicht gefannt, aber auch nicht bezeichnet, und daß die ersten von Ursel erzählten Thatsachen noch vor 1072 fallen, ist in seiner Erzählung keineswegs ausgeschlossen. Ob Ursel unter Crispin gedient habe, geht aus der von Hirsch angezogenen griechischen Stelle nicht mit genügender Sicherheit hervor; nach Amatus kämpfte er vor dem Feldzug von 1071 in Slavonien, Crispin aber stand zu jener Zeit (§. Hirsch 233) in Kleinasien; während dieses Feldzugs lag Crispin gefangen, und es ist vielleicht eben Ursel gewesen, der ihn erlöste. Ob er sich nach jenes Befreiung und

trägt einen zu phantastischen Charakter, als daß ich ihr irgend welchen Werth beimesse möchte. 70 könnte man sich noch gefallen lassen, aber 7000! Man bediente doch die absolute Unmöglichkeit des Transports. Der Kaiser von Constantinopel gilt dem Araber für das Haupt der Christenheit, und das Hebrige ist hinzu gedichtet.

Wiedereinsetzung ihm unterstellen ließ, bleibt zweifelhaft, da er nach der bestimmten Angabe des Amatus auf des Kaisers Romanus Diogenes Seite stand, während Crispin gegen diesen gekämpft hat. Das *τῆς ἀποστασίου τοῦ Κονσταντίνου* bei dem jüngeren Ritterphoras Bryennius kann ein Rücksluſſ daraus sein, daß er ein Normanne war und nach Crispins Tod den Befehl über diese Schar erhielt. Sein Ende ist Cap. 15 richtig erzählt. Eine an die Vorgänge in Cap. 14 sich anschließende Gefangenschaft hat Amatus nicht gekannt. Hirsch's Annahme einer Verwechslung der beiden Ereignisse ist unbegründet. Bei aller Unvollkommenheit der Darstellung ist also die Mehrzahl der erzählten Thatsachen richtig, einige unsicher, und nur die Meinung, daß Ursel zugleich mit Romanus Diogenes in türkische Gefangenschaft gerathen sei, mit Sicherheit als Irrthum zu erweisen. Fehler auf diesem Gebiet waren für unseren Autor kaum zu vermeiden und sind für die Beurtheilung seines Werthes oder Unwertes ziemlich gleichgültig. Wir finden ihn vortrefflich unterrichtet, sobald er jetzt den heimatlichen Boden betritt.

In dem Bericht des Amatus über das erste Auftreten der Normannen in Italien finden sich zwei unläugbare Irrthümer. Der eine ist, daß er dasselbe um das Jahr 1000 seit statt 1016, ein Fehler der mit seiner Abneigung gegen Angabe von Jahrzahlen überhaupt, auch da, wo er über die zeitliche Aufeinanderfolge aufs beste unterrichtet ist, zusammenfällt. Der andere ist, daß er den damaligen Herzog (Grafen) der Normandie Robert statt Richard nennt (wie ja auch Wilhelm von Jumièges¹), entschuldbar genug, und vielleicht in Folge des gleichen Anslauts. Im Uebrigen werden seine Angaben durch die anderen Quellen bis ins Einzelste bestätigt. Daß die erste normannische Söldner-schar sofort in die Dienste des Ubelo trat, das erste Auftreten der Normannen in Apulien mit dessen erneuter Schilderhebung 1017 zusammenfällt, sagen ausdrücklich und unabhängig von einander Amatus, Leo von Ostia, Guilelmus Apulus², der Anonymus Casinenis, Lupus, und die Ann. Beneventani 1³ und 2. Daß diese ersten Abenteurer Osmund (Giselbert, Rodulf) und seine Brüder waren, sagen Leos erster Bericht und Amatus, bestätigen Orderich Vital, Ademar von Chabannais, Rodulfus Glaber und Wilhelm von Jumièges. Daß jene landsüchtigen Edlen durch eine aus Italien zurückkommende Pilgerschar veranlaßt wurden dorthin zu ziehen, bestätigt Guilelmus Apulus, daß diese Pilger von Jerusalem nach Salerno kamen und dort die Saracenen zurückschlagen halfen, belegt Orderich Vital. Dieser hält das Er-

¹ Und wie Lupus zu 1067 den Herzog Wilhelm zu einem Robert macht.

² Welcher — hierin stimme ich Hirsch bei — Amatus nicht bemüht hat.

³ 1017: Mense Maji venerunt Normanni in Apulia et in mense Junio fecerunt bellum cum Graecis.

eignis von Salerno für später als die Auswanderung Osmonds (1017), während dasselbe durch die Annalen von Bari (Apulus und Anon. Bar.) mit Sicherheit auf 1016 bestimmt wird, im Einklang mit der Zeitfolge bei Amatus. Die Werbung bestätigen Guilelmus Apulus, Desiderius und Arnulf von Mailand. Guilelmus Apulus, der von Salerno und Jerusalem nichts weiß, lässt die Pilger auf Monte Gargano mit Melo zusammentreffen¹; man könnte annehmen, daß dieselben, einmal in Salerno, auch das apulische Heilighum besucht hätten, den Melo aber hätten sie 1016 dort nicht finden können. Wahrscheinlich ist, daß G. A. (bezw. seine Quelle), welcher sich ungleich dürtiger unterrichtet zeigt als Amatus und zu dessen Zeit der Weg aus Frankreich nach Jerusalem nicht mehr über Salerno führte, sich die Antwesenheit von Pilgern in Unteritalien auf die für ihn nächstliegende Weise erklärt und auf ein Zusammentreffen mit Melo aus der späteren Verbindung mit demselben geschlossen hat. Er hat mehrfach eine unvollkommene Ueberlieferung auf solche Weise ergänzt. Von den 5 Brüdern finden wir bei Glaber, Ademar, Leo den Robulf, bei Orderich Bidal und Wilhelm von Jumièges den Osmond, bei Leo von Ostia den Giselbert wieder. Es zeigt sich also Amatus durchweg beim Zusammentreffen mit anderen Quellen ausführlicher, bei Abweichungen besser unterrichtet als diese, und es war durchaus richtig, wenn Giesebrécht daraufhin auch die von ihm allein erzählten Details gelten ließ. Hirsch meint mit Früheren, daß seine Erzählung romanhaft klinge: ein kritischer Einwurf mit dem allgemein viel Missbrauch getrieben worden ist, und der sich gegen die gesammten Schicksale der Normannen lehren sollte. Dass 40 Normannen die Salernitaner entscheidend gegen die Saracenen unterstützen konnten, unterliegt bei dem Unterschied der Bewaffnung und Kampfweise keinem Zweifel², und wird durch eine Reihe ähnlicher Vorkommnisse bestätigt (cf. z. B. Gaufr. Malat. II, 37). Als Pilger mußten sie eine Belohnung ihres Dienstes ausschlagen: wenn nur einer von ihnen sich in diesem Sinn zum Sprecher aufwarf, mußten die andern gern oder ungern das gelten lassen. Dass Waimar den mitgesandten Werbe-

¹ „Dass nun nach dem berühmten Heilighum am Monte Gargano schon früher Normannen gewallfahrtet sind, ist an und für sich sehr wahrscheinlich“, meint Hirsch. Einzelne Geistliche aus der Normandie gewiß, obwohl die Zeit der großen Wallfahrten erst beginnt. Denn sie fanden es angemessen, das italienische Heilighum in Mont St. Michel zu imitiren. Zur Einwanderung nach Capua und Salerno hätte das aber kaum Anlaß gegeben. Bei der ganzen Argumentation ist übersehen, daß auch G. A. die Pilgerfahrt deutlich in das Jahr 1016 setzt.

² Dass die Salernitaner sich bei dem Kampf gegen die Belagerer betheiligen, ist so selbstverständlich, daß es Amatus nicht ausdrücklich zu sagen brauchte. Es handelt sich ja nicht um eine Schlacht im offnen Feld, sondern um einen Kampf vor den Thoren der Stadt, ein Scharmüthel mit unerwartetem Ausgang.

officieren neben den üblichen Gewändern und prächtigem Pferdegeschirr auch Citronen und Mandeln als Lockspeise mitgab, kann ebenso wohl auf verständiger Erwägung wie auf gelehrter Kenntnis von Präcedenzfällen (von der Calebstrafe an) beruhen. Es wundert mich, daß Hirsch nicht auch die Zahl der „40 Ritter“ angegriffen hat. Denn quadraginta sere numero kommen bei Leo die Normannen nach Capua (worin man allerdings auch eine Bestätigung von Am.'s Angabe finden könnte), und mit 40 Begleitern befreit sich Roger von Toeni nach Ademar (Monum. Germ. SS. IV, 105) aus einem Hinterhalt. Man kann die Zahl als bis zu einem gewissen Grad conventionell gelten und sich einen oder zwei abhandeln lassen, unbeschadet der historischen Verlässlichkeit. — Der Zeitpunkt war für die Werbung ein günstiger. In 100jährigem Besitz hatten sich im Herzogthum von Rouen die Verhältnisse festigt, und die Bevölkerung vermehrt ohne Abnahme der Thatkraft: zur Veranlassung einer Auswanderung fehlte nur das geeignete Ziel. Es ist kein Zufall, daß genau um die gleiche Zeit (1018; Dozy, Recb. II^o, 333) französische Normannen in Catalonien auftreten; Waimars Boten würden einige Söldner gefunden haben, diesen andere gefolgt sein, vielleicht mit dem gleichen Ausgang für die Langobardenherrschaft, auch wenn nicht eine angesehene Familie im Begriff gewesen wäre wegen eines Mordes das Land zu räumen. Dieser Umstand indes gab sofort der beginnenden Auswanderung Stärke und Selbständigkeit und bestimmte ihre nächste politische Bedeutung. Auf dem natürlichen Wege über Rom (Amatus, Guilelmus, Ademar, Glaber) und Capua nach Salerno mag die Schar mit Papst Benedict in Berührung gekommen sein. Es ist sehr wohl möglich, daß von diesem die Normannen auf Melo und Melo auf die Normannen hingewiesen wurden. Die Aufgabe des ursprünglichen Reiseziels und der Anschluß an Melo erfolgte indessen erst in Capua; darüber lassen die ausdrücklichen Angaben Amatus', Leos und Guilelmus' Apulus (Campanis substitut oris) keinen Zweifel. Fürst Wimar selbst kann dieser Aenderung nicht ganz fremd gewesen sein, da er (nach Leo) nachher wie vorher Melo unterstützt hat¹.

Rodulfus Glaber berichtet wesentlich verschieden. Der landsflüchtige Normanne Rodulf ist nach Rom gegangen, um dem Papst seinen Handel darzulegen. Italien und besonders Benevent haben seit zwei Jahren die Griechen überzogen. Benedict sendet

¹ Ich bin oben von der Annahme ausgegangen, daß, wie in Leo's Auszug, auch im Original die Einladung Wimar zugeschrieben wurde: es ist aber zu beachten, daß in der Übersetzung (wie bei Desiderius und Arnulf) von einer Mehrzahl der Fürsten die Rede zu sein scheint. Ein gewisses Einvernehmen zwischen Capua, Salerno und Benevent geht aus der Aufnahme des Melo und Dattus hervor. Das Vordringen der Griechen mußte allen bedrohlich erscheinen.

Rodulf den Beneventanern zu Hülfe. Dieser greift zunächst Steuerbögte der Griechen an, schlägt sie, erhält starken Zuwachs aus der Heimat und gewinnt eine zweite Schlacht. Da eine dritte unentschieden bleibt, geht Rodulf zu Kaiser Heinrich, den er zu einem Heerzug veranlaßt. Nach Eroberung von Troja kehrt dieser nach Sachsen, Rodulf mit den Seinen nach der Normandie zurück, von Richard freundlich aufgenommen. Wie man sieht, hat Rod. Glaber mehrere gute Nachrichten, zeigt aber vollständige Unkenntnis der Verhältnisse Unteritaliens. Rom ist ihm der Mittelpunkt der dortigen Vorgänge, der Papst die bestimmende Macht, Rodulf wird geradezu an die Stelle des Melo gesetzt, und die Griechen sind Neuankömmlinge. Als an sich verlässige Nachrichten dürfen wir betrachten, daß auf die ersten Erfolge ein starker Nachzug aus der Normandie kam und den Bezugspunkt am S. Bernhard mit den Schwerte bezahlte, ferner daß Rodulf in die Heimat zurückgekehrt ist. Im Uebrigem müssen nicht die italienischen Berichte an Glaber, sondern dieser an jenen gemessen werden. Ademar von Chabannes stellt in dürfstigeren Angaben den Anteil des Papstes weniger kräftig dar: connivente papa Benedicto Apuliam aggressi cuncta devastant. Der politische und geographische Gesichtskreis der beiden Franzosen erstreckt sich eben nicht über Rom hinaus: Rod. Glaber, der in Rom gewesen ist, setzt den Besuch nach Africa. Es ist mit unverständlich, wie Hirsch seine und Orderich Vitals Angaben allein deshalb und insofern vorziehen kann, als sie denen des Amatus widersprechen.

Ob Giselbert oder Osmund den Guilelmus Repostellus erschlagen hat, ist ziemlich gleichgültig: das Vortreten des Rodulf bei Ademar und Glaber erklärt sich aus dessen Ueberleben und Rückkehr in die Heimat. Daß „nur Giselbert mit seinen vier Brüdern, zu welchen man sich also noch eine Anzahl Dienstmänner hinzudenken kann“ (Hirsch), in Capua zu Melo gestoßen seien, ist schwerlich ganz richtig. Es ist wohl möglich, daß die Gosmannus Rufius atque Stigandus, welche Leos erster Bericht neben Rudolf und Giselbert als praecipui unter ihnen nennt, wirklich zu ihnen gehörten. Wir dürfen uns die durch Verhältnisse und Werbung angezogene Gesamtzahl nicht zu groß denken (trotz Ademars multitudo eorum cum duce Rodulfo), aber auch nicht zu klein. Denn der Flüchtling Melo ward durch sie sofort zu energischer Action in Stand gesetzt, und seine Sache erschien nunmehr aussichtsvoll genug, um ihm (nach Leo) in Salerno und Benevent eine Unterstützung zu verschaffen, die er dort vorher vergebens gesucht hatte. Dabei treten die einheimischen Truppen seiner Armee so sehr hinter den Normannischen zurück, daß nur Leo jene erwähnt. Die Zahl 40 in dem ersten Bericht Leos ist also mit Recht von ihm selbst aufgegeben worden¹: dem

¹ 'et aliquot alii' dürfte sich nicht sowohl auf das Gefolge, als auf die 3 weiteren im ersten Bericht genannten Edlen beziehen.

Richtigen näher dürfte die Zahl 250 sein, welche Amatus bei Gelegenheit seiner sechsten Schlacht nennt.

Ueber den Einfall Melos in der Capitanata giebt Leo den genauesten Bericht. Die Ueberlieferung, welcher Amatus folgt, ist bei Salerno, Monte Casino und Capua zu Hause; jene entfernteren Kämpfe konnten sich dort dem Gedächtnis weder durch ein romantisches noch ein praktisches Interesse besonders scharf eindrücken. Der Bericht ist denn auch einigermaßen verwischt. Bei den Schlachten fehlen die Ortsangaben bis auf eine, welche aber fälschlich auf die letzte Schlacht übertragen ist. Die Zahl derselben ist auf 7 angegeben gegen 3 oder 4 in den übrigen Quellen. Die Ankunft eines ansehnlichen Nachzugs aus der Normandie¹ wird nach der vorletzten Schlacht angesetzt, bei Rod. Glaber nach der ersten; nach Leo bleiben zulegt 80 Normannen übrig, nach Amatus 500. Was nun die Zahl der Schlachten angeht, so wird in den Quellen von Vari (Lupus, Anon. Bar.) von einem Kampf in Trani berichtet, kurz nach der Ankunft des Katapan Bojoannes (Dec. 1017) und um dieselbe Zeit als, nach Leo, in Folge der Niederlage des Kontoleon Melo bis Trani vorgedrungen war. Es scheint also, daß in der Stadt ein Versuch zum Anschluß an Melo gemacht wurde und mißglückte. Doch läßt sich dieses Ereignis gerade mit der vorletzten Schlacht des Amatus nicht identificiren, und auch die Annahme, daß etwa zu den vier größeren noch einige kleinere Gefechte hinzugezählt seien, hätte wenig für sich. Ich neige mich zu der Vermuthung, daß die wunderliche Taktik der Griechen, mehrere Schlachthaufen, einen nach dem anderen, ins Gefecht zu schicken Veranlassung gegeben hat, aus den 2 ersten 5 Schlachten zu machen: man vergleiche die Erzählung I, 21 mit II, 20 S. 47. Der Differenz mit Rod. Glaber gegenüber muß bemerkt werden, daß die Ankunft des durch die günstigen Nachrichten herbeigerufenen Zugzugs keinenfalls vor die zweite Schlacht gesetzt werden darf, da diese nur einen Monat später fällt als die erste und überdies bei Arenula nur mit zweifelhaftem Glück gelämpft worden war. Bis aber die ersten Erfolge (22. Juni) in der Normandie hinreichend bekannt wurden, bis sich dann der Haufe sammelte und anlangte, verging der dritte, vierte und selbst fünfte Monat. Am günstigsten für Glabers Verläßigkeit ist es anzunehmen, daß er, der nur von drei Schlachten weiß, nicht wie die Barenser Quellen die dritte, sondern die erste übergangen hat. Nach der Schlacht bei Civitate (22. Juni) wurde der Katapan Turnilius abberufen und Kontoleon geschickt, dieser nach Vaccaricia durch Bojoannes ersezt, welcher im December eintraf. Bis die Nachrichten nach Constantinopel kamen, dort die nöthigen Vorkehrungen getroffen waren und der Feldherr

¹ Als Ort der Herkunft bezeichnet Amatus ausdrücklich diese, und nicht, wie Hirsch versteht, Salerno. „Wie schon der Uebersetzer bemerk't hat“.

mit den Verstärkungen den Weg nach Vari mache, mußten auch bei der größten Beschleunigung jedesmal etwa 2 Monate vergehen. Es ist also das Treffen bei Vaccaricia nicht vor Ende August und nicht später als im October erfolgt. Da nun der Buzug aus der Normandie nicht wohl vor dem October eintreffen konnte, so ist die zeitliche Wahrscheinlichkeit für Amatus' Angabe mindestens ebenso günstig wie für die Glabers. Die Bezifferung endlich der zu Ende des Kriegs in Unteritalien vorhandenen Normannen auf 80 in Leos erstem Bericht ist unstreitig zu niedrig, da uns von nicht weniger als sieben einzelnen Trupps derselben berichtet wird. Leo selbst hat sie weiterhin fallen lassen. Amatus' Angabe auf 500 Mann, darunter 6 Edle, entspricht durchaus den Verhältnissen, und ebenso dürfte es richtig sein, daß die Mehrzahl derselben sich nach Salerno gewendet hat. Halten wir fest, daß seine Berichterstattung, als auf den Erinnerungen gleichzeitig Lebender beruhend, auch mit gleicher Sorgfalt erwogen werden muß, wie die der übrigen Quellen, so ergibt sich folgender Gang der Ereignisse:

Das Gefecht bei Arenola im Mai war, wie Guilelmus Apulus sagt, unentschieden, und die Normannen sind, bis im nächsten Monat der griechische Oberbefehlshaber gegen sie herbeigezelt ist, nicht weiter vom Territorio vorgedrungen als bis Civitate. Dort erschlagen sie am 22. Juni einen glänzenden Sieg; der gr. Unterfeldherr fällt, und sie dringen bis in die Nähe von Troja vor. Auf diesen Erfolg hin bricht aus der Normandie¹ ein beträchtlicher Haufe von Abenteurern, gegen 3000, auf; noch vor ihrer Ankunft ist bei Vaccaricia, etwa im September, gegen den neugesendeten Katapan Kontoleon gekämpft worden, siegreich für die Normannen nach Leo, Ademar und Cedrenus, siegreich aber unter schweren Verlusten nach Melo. Glaber, so schweren, nach Amatus, daß von 250 Normannen nur ihrer zehn übrig blieben. Möchte der Sieg demnach zweifelhaft erscheinen, so ward er zu einem vollständigen Erfolg durch die Ankunft des Buzugs, die wir wohl kurz nach der Schlacht ansehen dürfen. Melo konnte sich nun bis Trani ausbreiten; hier blieb er stehen, da ein zu seinen Gunsten in jener Stadt unternommener Aufstand unterdrückt ward (für Melo so viel wie eine Niederlage), und die Griechen in dem Katapan Bojvannes (December) einen tüchtigen Feldherrn, zugleich jedenfalls bedeutende Verstärkungen erhalten hatten. Während sich dieser vorläufig darauf beschränkte, den Rest des Besitzes zu wahren und sich zu befestigen¹, dürfen wir uns die Glückstritter Melos beschäftigt denken, die Nahrung auf dem Lande, das Kleingeld in den Städten zu suchen. Den Kern der ersten Normannenschär bildete eine politische Auswanderung; was der Zahl fehlte, er-

¹ Die Nebersendung der Führer des Aufstandes von Trani setzte ihn dem Hof gegenüber in den Stand, seinen Zeitpunkt zu wählen.

setzte die Lüchtigkeit; sie muß aber in den drei Schlachten, wenn auch nicht gerade auf zehn, doch ganz erheblich zusammengezschmolzen sein: von den 5 Brüdern wird nach dem Krieg nur noch Rudolf und Giselbert genannt. Die zweite (nach Amatus 10fach größere) Schar war der Haufe wie er bei der plötzlichen Eröffnung glänzender Aussichten zusammenläuft; schon den Weg nach Italien hatte er sich durch Gewaltthäufigkeiten gebahnt; bei viel größeren Ansprüchen war seine Verläßlichkeit erheblich geringer. Melo hat, allen Umständen nach, bei seinem Einfall auf seine persönlichen Verbindungen und die Abneigung der apulischen Städte gegen die Herrschaft der Griechen gerechnet. In der ersten Hälfte des Kriegs dürfte er auch in den gewonnenen Landstrichen und kleinen Städten, wenn nicht thätige Unterstützung, doch die günstigste Aufnahme gefunden haben. Seine neuen Freunde aber waren durchaus nicht geneigt, irgend zarte Rücksichten zu nehmen, und er viel zu abhängig, um sie im Zaum zu halten. Zu Ende des Sommers dürfen wir uns das wohl schon vorher schwach bevölkerte Land ziemlich ausgesogen¹ und die Befreier gründlich verhaftet denken. Um den ersten October 1018 erlitt Melo, nach den meisten Quellen, eine entschiedene Niederlage; selbst wenn, wie Glaber und vermutlich im Original auch Amatus die Sache darstellen, der Kampf unentschieden gewesen sein sollte, konnte er wie eine Niederlage wirken, da eine kleine entmuthigte Armee in einem verwüsteten und feindseligen Lande, entfernt von jedem festen Stützpunkt, sich Angesichts einer wohlgerüsteten vielfältigen Uebermacht fand. Auch nach der Schlacht war, nach Leo wie nach Amatus, die Zahl der Normannen doppelt so groß wie zu Anfang des Kriegs. Die erste Elitetruppe hatte sich Melo angeschlossen als er landsflüchtig war wie sie, sie würde geneigt gewesen sein einen Theil des Eroberten zu behaupten und bei Melo auszuhalten; wir erfahren durch Glaber und Lupus, daß Rudolf ihn über die Alpen begleitet hat. Die zweite Schar hatte sich ihm im Glück angeschlossen und betrachtete es als seine Pflicht glücklich zu bleiben; der schwere Gegenschlag mußte sie entmuthigen; sie konnte keine Neigung tragen, einem Feldherrn weiter zu folgen, mit dem sie in keiner Weise persönlich verbunden war, und welchem Sieg und Besitz fehlten. Amatus ausdrückliche Angabe, daß die Normannen dem Melo ihre weitere Hülfe verweigert hätten, entspricht ganz der Sachlage; sie steht auch nicht, wie Hirsch meint, im Gegensatz zu Leos Nachricht, daß Melo die Normannen nach Benevent, Capua, Salerno und an Dattus vertheilt habe: da wir kurze Mittheilungen über complicirte Vorgänge nicht zu scharf fassen dürfen. Daraus, daß Amatus nur die beiden wichtigsten der Stellen nennt, an welche sich die Normannen vertheilten, ist ihm billigerweise kein Vorwurf zu machen:

¹ Vgl. Leo II, 51.

charakteristisch ist es, wie hier Hirsch Amatus' Aussage durch ein zugesetztes „nur“ zuspielt, Leos „Angabe, daß die Normannen nach verschiedenen Orten hin zerstreut worden seien“, verallgemeinert hat, und wie er unbemerkt läßt, daß sich Leo bei der Umarbeitung in diesem Punkt Amatus anschließt.

Den Vorgängen in der griechischen Provinz stand Amatus, wie gesagt, ziemlich fern. Hier befindet er sich wieder auf heimischem Boden, und zeigt sich vorzüglich unterrichtet, wenn er auch über die Einzelheiten etwas rascher hinwegeilt als Leo. Die Verunstaltungen und einige Lücken der Uebersetzung haben um so leichter Misverständnisse veranlassen können, als die Auseinandersetzung der Erzählung überall keine streng chronologische ist. In dem 23. Cap. wird vielleicht der Tod Melos etwas zu nahe an den kaiserlichen Feldzug gerückt; genaue Angaben waren hier nicht zu erwarten, und es ist alles Mögliche, daß wir die Bestattung in Bamberg erfahren¹. Nicht einmal Hirsch hat sich dabei aufgehalten. Der Nachricht, daß Pandulf selbst mit den Griechen den Dattus aufgehoben habe, ist Leos genauere Angabe vorzuziehen. Das folgende Capitel kann im Original dahin gelautet haben, daß Abt Athenulf aus Furcht wegen dieser That (cez chozes faites) seines Bruders vor dem Kaiser, welcher nach Italien kam, geflohen sei; die vorausgesetzte Verunstaltung liegt ganz in der Art des Uebersetzers. Ist dagegen loquel sen vint en Italie Einschubel (und das ist die einfachste Auffassung der Stelle) so muß vor allem beachtet werden, daß die Flucht des Abts von Otronto, nicht von Monte Cassino erzählt ist. Das Kloster hatte er vor der Ankunft des Erzbischofs Pilgrim verlassen² und scheint in der Hafenstadt die Ereignisse abgewartet zu haben. Zur Abreise kann er durch die Gefangenahme seines Bruders — womit sich Amatus' Erzählung ganz wohl vertragen würde —, kann er aber auch durch die Verurtheilung Pandulfs getrieben worden sein. Der Erzbischof war vom Kaiser über Rom voraus gesendet worden, seine Rückkehr in das Lager und das Gericht über Pandulf können daher sehr gut zwischen den 10ten März (Kaiser in Benevent) und den 30ten (Tod Athenulfs) fallen. Vorsichtiger Weise wird man ce qui fut fait a son frere und apres ces chozes faites nicht zu genau deuten, wenn auch wahrscheinlicher die Verurtheilung Pandulfs mit inbegriffen ist. Daß aber Athenulf erst nachdem Pandulf vom Fürstengericht verurtheilt worden, von Monte Cassino geflohen sei, steht weder in der Uebersetzung, noch kann es im Original gestanden sein.

¹ Die Verberbnis des zweiten Sages (et lo impereor) ist unheilbar.

² Wir hätten das aus Amatus zu schließen, auch wenn nicht die Angabe Leos II, 39 vorläge. Uebrigens ist es möglich, daß im Original in Cap. 10 davon die Rede war: der Index nennt den Namen des Erzbischofs, der im Text fehlt.

Ueber den Fortgang der Belagerung von Troja erfahren wir aus anderen Quellen, daß nach längerer Belagerung, und da die Hitze in gewöhnlicher Weise auf das Heer wirkte (Leo und Rod. Glaber) der Kaiser, während er nach Rod. Glaber die Stadt zu vernichten gelobt hatte, sich mit irgend welchem Alt der Genugthuung begnügte, offenbar ohne die Stadt zu betreten (Leo, Ann. Sangallenses, Rod. Glaber). Deutsche Bewunderer Heinrichs sprechen daraufhin von einer Eroberung der Stadt, während jenes Abkommen ohne jede weitere Folge geblieben ist (Trinchera, Syllabus 21, und darüber Hirsch S. 246). Aus Amatus läßt sich nur noch ersehen, daß die Stadt in längerer Belagerung nicht genommen werden konnte. Die Fortsetzung des Capitels, welche nach dem Verzeichnis den Abzug nach Capua und die Einsezung Pandulfs des fünften enthalten hat, ist verloren, der jetzige Schluß (ou Troie fu) eine Glossa des Uebersetzers. (Wenn H. Breslau auf diese Glossa hin das ganze Capitel für eingeschoben hält, so hat er eben nicht aufmerksam genug gelesen). Ob hier Einzelheiten über die Form des Abzugs gegeben waren, läßt sich natürlich nicht sagen, da Amatus keineswegs alles Nebensächliche, das ihm bekannt sein möchte, vorbringt. Ganz ungemein ist es, ihm, der doch die Geschichte von Monte Casino nur insofern schreibt, als diese zur Normannengeschichte gehört, einen Vorwurf daraus zu machen, daß er den der Abtswahl Theobalds (ut in talibus fieri solet sagt Leo) vorausgehenden Zwiespalt nicht erwähnt und nur die zuletzt erzielte Einstimmigkeit verzeichnet (prois de tout lo college de li moine, Amatus; communi omnium voto, Leo). Eine „absichtlich kurze Fassung um den waren Sachverhalt zu verdecken“, hätte Hirsch mit bessrem Recht gerade in dem ausführlichen Bericht Leos finden können. Man vergleiche

li empereor... conferma en abbe Theobalde e lui donna la croce	gaudente satius imperatore, quod id impetrasset, altera die a praefato Benedicto papa honorabiliter consecratur ¹ .
---	---

Uebrigens ist auch dieses Capitel nicht unverloren erhalten: das Original erzählte noch die Auslösung der verpfändeten Kirchengräthe durch den Kaiser.

Die folgende Vision und Heilung des Kaisers (Cap. 28) ist eines der bescheidensten Wunder, welche im 11ten Jahrhundert vorgekommen sind und wird als eine Klostertradition anscheinend ohne Nebenabsicht erzählt. Bei Leo ist die Ueberlieferung etwas abweichend. Daß der Kaiser den Leichnam Benedikts mit sich hätte fortnehmen wollen, ohne anderen Widerspruch zu fürchten, als den des Heiligen selbst, entsprach nicht ganz den jüngeren Ver-

¹ So schon in der ersten Fassung, später hat er den Anteil des Kaisers noch stärker verkürzt.

hältnissen: das Kloster stand jetzt fester als der Kaiser. Die Erscheinung erfolgt hier, um die Zweifel an der Echtheit der Reliquien zu zerstreuen, sie kehrt sich sehr bestimmt gegen die Concurrenz von Fleury und die Translatio S. Benedicti. Man wird nicht fehl gehen, wenn man hier die jüngere, dort die ältere Fassung erblickt. Wenn Desiderius die Geschichte nicht vorbringt, so würde ich eher schließen, daß er sie nicht gekannt oder daß er sie vergessen habe (*quia plura exciderunt memoria*, Dial. I, Vorwort), als daß sie ihm unglaublich erschienen wäre. Er ist ja viel wunderfreudiger als Amatus, und ich sehe nicht, was er hier unglaubliches gefunden haben sollte. Uebrigens verzichtet er im Prolog ausdrücklich auf Vollständigkeit. Amatus mag die Erzählung gerade deshalb aufgenommen haben, weil sie in den Dialogen fehlte. Auch die Amatus III, 51; Leo II, 97 erzählte Vision hat Desiderius nicht aufgenommen, ohne daß Hirsch sie deshalb ansöchte. Eine unerhebliche oder keine Differenz ist es, wenn Leo die Verleihung von Comino an die Söhne Melos nach der Einsetzung Pandulfs V., Amatus nach der Genesung auf Monte Cassino geschehen läßt¹. Zu der Erzählung von der Eroberung dieses Landstrichs durch die Normannen (Cap. 32, 33) ist wenig zu bemerken; daß wir mit dem *comitatus cominensis terrae* (Leo), *der terre laquelle se clame la commune*, keine genaueren Grenzbegriffe verbinden können, ist nicht, wie Hirsch möchte, die Schuld des Amatus.

Bei der Rückkehr Pandulfs IV. ist (Cap. 30) anscheinend nur von der Einsetzung Pandulfs VI.² die Rede, während im folgenden Cap. und weiterhin Pandulf IV. als Fürst erscheint. Man könnte vermuten, daß aus politischen Rücksichten zunächst der unmündige Sohn vorgeschoben worden sei, und der Vater nur die Regentschaft geführt habe. Aber das würde doch etwas deutlicher ausgesprochen sein. Die Capitelüberschrift spricht nur von Wiedereinsetzung des Vaters: also muß im Original der Schluß des Capitels dahin gelautet haben, daß Pandulf mit seinem Sohn wieder eingesezt wurde. Gegenüber der Erzählung von Pandulfs Treiben bis zu seiner zweiten Entsetzung hat Hirsch eine Art von Rettung versucht. Er zweifelt nicht daran, daß Pandulf ein habhaftiger und gewaltthätiger Mensch gewesen sei; aber Amatus Nachrichten sind die eines Mönchs, der, von vorne herein gegen den Blagegeist seines Klosters leidenschaftlich eingenommen, ihn in frommer Entrüstung schmäht und verdammt; schon die Uebertrei-

¹ In dem Trostayne würde ich den Turstinus cognomento Scitellus vermuten, welchen Guili. Gemmet. VII, 80 als ersten Führer der Normannen nennt, wenn nicht der Beiname an den Asketil erinnerte. Denn in Asketil-Esketil könnte italienisch oder latiniend das anlautende s abfallen. Doch hat vielleicht Guilelmus zweie zu einem gemacht.

² Für *lo frere charnel de Pandulfe* lies: *lo filz; charnel* wohl im Gegensatz zu dem Bastard Hilbebrand.

bung seiner Schuld bei Gefangennahme des Dattus passe vor trefflich in das hier von ihm entworfene düstere Bild. Aber der Verlauf des Dattus an die Griechen erscheint bei Leo in keineswegs günstigerem Licht als bei Amatus. Dem allgemeinen Urtheil gegenüber ist zu bemerken, daß gegen Bandulf alles spricht was wir von ihm wissen, für ihn nur das unter seinem Sohn geschriebene Epitaph. Er zeigt sich unruhig, treulos, habösüchtig, gewaltthätig und bedrückend auch da, wo ihn religiöse Scheu hätte zurückhalten sollen; der Mangel an Ehrfurcht wird aber von dem Historiker ganz so beurtheilt wie von dem Pädagogen im Meister; der überlegene Ton ist da ganz und gar nicht am Platze. Die Ungenauigkeiten und Uebertreibungen, welche Hirsch bei Amatus finden will, entspringen auch hier wesentlich aus irriger Interpretation. Amatus sagt gleich Leo, daß die Verwaltung von Monte Casino einem Tordinus oder Teodinus übergeben wurde; der Name ist zu Ende des 34. Capitels ausgesunken, findet sich aber II, 13. Die Schilderung der Vorgänge in Monte Casino selbst beginnt (Cap. 34) mit den Worten *Et en lo monastier de Mont Cassin*; die vorausgehenden Angaben betreffen Capua. Der Satz 'Et par son inuite commist la cure de labbeie a un de li sien e lo fist abbe liquel se clamoit Basilie' ist vom Copisten oder Uebersetzer verderbt, vielleicht von beiden. Denn der folgende Satz zeigt den Basilius in Capua, und das 36. Cap. erzählt, wie er erst nach Theobalds Tod Abt ward, aber auch dann in Capua blieb und Tordinus die Verwaltung der Abtei behielt. Aus Leo II, 56 erhellt, worauf die Stelle im Original hinauslief: *praeposituram ei (sc. Basilio) tradi Capuani monasterii fecit — quasi alter abbas ad officium stabat.*

In Monte Casino wußte derjenige, welchem Tordinus die Schüssel an die Erde legen ließ, daß er das Kloster zu verlassen hatte (Leo II, 56); mehrere Prioren der Abtei zogen über die Alpen zum Kaiser (ib. II, 63); zuletzt entschlossen sich alle Mönche, universi pariter, zum Kaiser um Hilfe zu ziehen und wurden von diesem gefährlichen Schritt nur durch schlecht bewahrte Versprechungen abgehalten (Leo II, 57). Es ist rätselhaft, wie Hirsch behaupten kann, daß Leo von der Vertreibung einer Anzahl von Mönchen nichts wisse, im Gegentheil erzähle, daß, als ein Theil der Mönche habe auswandern wollen, Tordinus sie zurückhielt. Bei der Zusammenstellung der Nachricht über das Verhalten Bandulfs gegen den Abt Hilarius von S. Vincent mit einer Stelle in der Chronik dieses Klosters war zu beachten, daß die an letzterer Stelle erzählte Unterstützung des Abts durch Waimar mit Capuanern und Normannen zwischen die Verleihung Capuas¹ an Waimar durch Kaiser Konrad (1038)

¹ Daß die Stadt sofort in Waimars Hände kam, erhellt aus Leo S. 672, 10.

und die Abreise Pandulfs nach Constantinopel fallen kann. Wahrscheinlicher ist dieser Vorfall nach der Rückkehr von Constantinopel anzusezen, und bezieht sich die Notiz bei Amatus auf frühere Vorgänge. Nach den Summarien hätte Pandulf den Abt sogar gefangen gesetzt, wäre also in Cap. 37 nach martyre eine Lücke; aber diesmal ist Verberbnis der Inhaltsangabe zu vermuthen. Die Nachricht, daß Pandulf den Erzbischof von Capua Adenulf ins Gefängnis warf und durch seinen natürlichen Sohn Hildebrand ersetzte, bezweifelt Hirsch trotz des Zeugnisses Leos und der Ann. Cas., weil Hildebrand später doch wieder als Nachfolger Adenulfs bestätigt worden sei, und weil die Mönche von Monte Cassino Grund zur Feindschaft gegen ihn gehabt hätten. Die Stütze der letzteren Behauptung bildet (Leo III, 24) die Anfechtung eines neuen Privilegs (*summurmurare conatus*), das seine Gerichtsgewalt beeinträchtigte seitens des Erzbischofs; Hildebrand gab vollständig nach, se peccasse confessus est, und seine wiederholte anderweitige Erwähnung bei Leo und Petrus könnte allenfalls für gleichgültig, gewiß aber nicht für feindselig gelten. Auch Amatus spricht keinen Tadel über Hildebrand aus, läßt sein Verhalten vielmehr als ein gäzlich passives erscheinen. Papst Leo konnte sich durch jene Vorgänge nicht abhalten lassen, 10 Jahre später nach dem Tode Adenulfs den nunmehr rechtmäßig erwählten Bruder des regierenden Fürsten zu bestätigen. Das 'diligenter examinans' (Leo II, 79) scheint allerdings auf einige Bedenken zu deuten; Hirsch schließt seltsamerweise gerade aus den beiden Worten auf die unbestweifelte Integrität Hildebrands.

Dass endlich Pandulf in üblem Verhältnis zu den Capuanern stand (Cap. 39), sagt auch Leo II, 40, und es erklärt sich daraus die Schwäche Pandulfs bei jedem ernstlichen Angriff, die Selbstauslieferung an Pilgrim 1022, die Aufgabe der Stadt bei der Ankunft Konrads (Leo II, 63) und wieder die Beschränkung auf die rocca Sanctae Agathae bei der Feindschaft Waimars (ib.). Ob Amatus irrig den Angriff auf Benevent vor die Vertreibung des Sergius stellt, oder ob im Original die ersten Worte des 40ten Cap. ein Weitergehen vielmehr in der Erzählung als in der Zeit bezeichneten, muß dahingestellt bleiben.

Buch II.

Dass schon vor Konrads Ankunft Waimar und Pandulf verfeindet waren, ist nur hier erzählt, ebenso die Ursache. Nach Amatus' Angabe hat Waimar nicht gleich zu Anfang des Streits mit Pandulf, sondern noch ehe er den Streit begann, die Normannen an sich gezogen. Das schließt keineswegs aus, daß die

Söhne Tancreds bei ihrer Ankunft sich kurze Zeit an Pandulf anschlossen, weil, wie ja Gaufredus Malaterra bemerkt, Capua auf ihrem Wege lag¹. Es ist mir auch selbstverständlich, daß nicht, wie Hirsch anzunehmen scheint, nachdem auch diese zu Waimar übergegangen waren, der letzte Normanne in Unteritalien im Dienste Waimars stand; es sind sehr wahrscheinlich noch einige bei Pandulf geblieben, jedenfalls noch einige bei anderen Herren. Es handelt sich hier nur um die Normannen als politische Macht, um die von Aversa. Ueber die Einzelheiten von Konrads II. Ankunft in Monte Casino und Capua ist Amatus weniger ausführlich unterrichtet als Leo; er läßt Basilus statt Todinus das Kloster verlassen, Ricker schon in Monte Casino, statt in Capua eingesetzt werden², und sagt nichts von dem anfänglichen Abkommen mit Pandulf. Dafür hat Leo die von den Ann. Cas. bestätigte Wiedereinsetzung Athenulfs erst aus Amatus, ebenso die nur durch diesen überlieferte Belehnung Rainulfs. Es ist auch nicht der entfernteste Grund vorhanden, an der letzteren zu zweifeln. Zu Capitel 7 und dem Umstand, daß, wie Hirsch zeigt, Amalfi etwas früher unterworfen war als Sorrent, ist vielleicht zu beachten, daß die Inhaltsangabe Amalfi zuerst nennt.

Was das weitere Ergehen Pandulfs anlangt, so scheint es mir keineswegs eine so „lächerliche Geschichte“, daß die in dem nahe bedrängten Castell von St. Agata aufgehäuften Vorräthe an Lebensmitteln und Lüchern nach zwei Jahren zum großen Theil verdorben waren. Die Angabe über die Erniedrigung des Todinus ist nicht nur „wohl richtig“, sondern bei der fast wörtlichen Uebereinstimmung mit Leo I. einfach richtig³. Die Rückkehr Pandulfs aus Constantinopel bringt Amatus unrichtig in Zusammenhang mit dem etwas später eingetretenen Tod des Kaisers Michael. Daß sein über zweijähriges Verweilen kein freiwilliges war, ist dagegen kaum zu bezweifeln; Waimar konnte einen Druck ausüben, weil man seiner bei dem Kampf in Sizilien bedurfte. Auch bei dem Bericht über die Hilfeleistung Waimars an die Griechen sind mehrere Daten aus der griechischen Geschichte zeitlich und sachlich irrig zusammengestellt: des Maniakes Abberufung, Gefangenhaltung, Usurpationsversuch und Untergang, und der Sturz des Kaisers Michael. Wir können seine Angaben aus Cedrenus, Bonaras und theilweise aus den Barenser Quellen berichtigten und ergänzen; die übrigen unteritalischen Quellen wissen viel weniger von diesen Dingen als Amatus, und Leo folgt ihm. Verkehrt ist

¹ Wenn Gaufredus' Nachricht mit Amatus im Widerspruch stände, müßte sie zurückstehen, da der jüngere Autor hier ungleich weniger genau unterrichtet ist, und da sich seine Angabe als nahe liegender Trugschluß erklären würde.

² Ann. Cas. 1038 kann übrigens diesen Punkt nicht entscheiden.

³ Ricker auf Grund von Leo II, 67 einer Treulosigkeit zu beschuldigen, ist vielleicht etwas zu rasch.

es, ihm Gaufredus Malaterra gegenüberzustellen, dessen Bericht vielmehr einige seiner Angaben bestätigt; so besonders die Absehung der normannischen Hilfschaar durch Waimar, von welchem Cedrenus nichts weiß, ebenso ihre Führung durch Wilhelm. Daß bei der Abberufung des Manakes ein Theil des Heeres nach Apulien zurückkehrte, da die Unterwerfung Siciliens gesichert schien (Cap. 15), ist keineswegs unwahrscheinlich; jedenfalls müssen die Normannen um diese Zeit zurückgegangen sein (Cap. 10), da wir sie unter dem folgenden Katapan Doleianos in Aversa finden, nicht in Sicilien. Denn daß in diesem Punkt, überhaupt in der Erzählung von Harduins Verrath und den Ursachen desselben (Cap. 14—18) Amatus gegen Cedrenus, Gaufredus Malaterra und Guilelmus Apulus im Recht ist, wird von Hirsch selbst überzeugend nachgewiesen. Ich habe hier zu seinen Ausführungen nichts hinzuzusetzen. In seiner Analyse von Cap. 19 und 20 ist die Tributzahlung der Melfitaner zu streichen, als auf irriger Interpretation einer Glossa des Uebersetzers beruhend. Auch die Wiedergabe von 'et sattirerent la fame de ceuz de Melfi' mit „in Melfi eignen sie sich die Weiber der Einwohner zu“ ist nicht vorsichtig. Fame heißt sowohl fama als foemina, s'attirer kaum sich aneignen, und eine gewaltsame Hinwegnahme der Frauen ist ausgeschlossen, da wurdie Eroberer den verbündeten Lombarden so erhebliche Zugeständnisse machen sehen, wie die Wahl des Athenulf zum Führer: wahrscheinlich ist zu verstehen, daß sie Melfitanerinnen heiratheten (sattirerent = duxerunt oder dueebant). Bis hierher findet auch Hirsch den Amatus tadelloß unterrichtet; viel ungünstiger ist sein Urtheil über die folgenden Schlachtenberichte. In der That dürfen wir streichen, was Cap. 21, 22 und theilweise 23 über die Anordnungen des griechischen Kaisers gesagt ist; unser Autor kann hierüber nicht unterrichtet sein, und seine sehr vage Erzählung geht von einer unbestimmten Voraussetzung aus, daß der Unterfeldherr nicht ohne Befehl schlagen dürfe. Die Angabe, daß in der ersten Schlacht die wenigen Normannen unzähligen Griechen gegenübergestanden hätten, einer gegen hundert, würde ich unter allen Umständen nur als die unbestimmte Bezeichnung einer vielfachen Uebermacht ansehen, und dem entsprechen die Wahrscheinlichkeit, der Gang der Schlacht und die übrigen Quellen. Gaufredus Malaterra nennt 500 gegen 6000. Guilelmus Apulus stellt 500 zu Fuß und 700 zu Pferd als paucissima gens der multa copia der Griechen gegenüber, während allerdings Lupus von ungefähr 3000 Normannen spricht. Daß Amatus ein bestimmtes Zahlenverhältnis angebe, ist falsch. In II, 18 ist gesagt, daß Rainulf dem Arduin zu dem Handstreich auf Melfi mit den 12 Führern 300 ausserlesene Männer gegeben habe: eine Zahl die an innerer Wahrscheinlichkeit nichts zu wünschen läßt und um so weniger angefochten werden soll, als sich Amatus hier sehr gut unterrichtet zeigt. Nachdem der nächtliche Ueberfall geglückt war

kam jedenfalls erheblicher Zugang: die neue Besitzung verprach mehr als Aversa selbst, von wo aus man nicht so lustig plündern konnte, und wo das Land bereits enge wurde (Cap. 17). Im Interesse der Führer aber mußte es liegen, sich vor dem zu erwartenden Angriff der Griechen zu verstärken, wie denn Amatus vor der dritten Schlacht erzählt, daß sie fortgesetzt geworben haben (Cap. 23), und der Anonymus Barensis von Harduins Aufstand sagt: coadunavit ubicumque potuit Francos¹: d. h. aus Aversa, Salerno, Benevent, Comino, und wo sonst welche in Gold oder Besitz zu denken sind. Das auch die Melfitaner sich dem Heer anschlossen, scheint in Leos erstem Bericht angegeben zu sein²; bestimmt gesagt ist es von Amatus, da nach ihm aus Anlaß der zweiten Schlacht die Normannen den Athenulf zu ihrem Anführer machen, a ce quil donassent ferme cuer a li colonne de celle terre. Die erste Schlacht fiel auf den 17. März, und nach Lupus ist Melfi erst im März genommen worden. In den zwischenliegenden 14 Tagen mag sich die ursprüngliche Zahl der Normannen verdoppelt, ja verbierfacht haben; aber die Zahl 3000 bei Lupus, welche Hirsch für die zuverlässigste hält, ist mir um so bedenklicher als die Ann. Barenses bei der zweiten Schlacht nur von 2000 Normannen sprechen. Jedenfalls müßten in jener Zahl auch die Apulier begriffen sein. Ueber den Gang der Schlacht wird man dem vom Ueberseher verdunkelten und von Haus aus etwas unklar verschwommenen Bericht nur entnehmen, daß die Griechen nach der ihnen eigenen Taktik in mehreren aufeinanderfolgenden Haufen angriffen und geschlagen wurden. Der Name des Flusses ist beim Ueberseher ausgesunken, ward aber von Leo dem Original entnommen.

Vor der zweiten Schlacht haben, nach Amatus, die Normannen den Athenulf von Benevent zu ihrem Führer erhoben. Guilelmus Apulus erzählt, daß sie nach derselben anfänglich die Stadt Melfi unter ihre 12 Grafen vertheilt, dann aber diese verlassen und Athenulf erwählt hätten: er weiß nicht, ob aus Rücksicht auf die Apulier oder von Athenulf erkauft. Wir sehen, daß Guilelmus über das Verhältnis der Normannen zu ihren Führern ebenso schlecht unterrichtet ist wie Amatus über das der griechischen Feldherrn zum Kaiser. Die Barensen Quelle (s. den Anon. Bar.) nannte den Athenulf aus Anlaß der dritten Schlacht, weil der gefangene Feldherr der Griechen nach Benevent gebracht wurde, Guilelmus sucht das mit seiner Ansicht von der Stellung der

¹ Unter Franci können nur die Normannen verstanden werden, nicht die Apulier; vergl. Lupus zu 1019, Annales Barenses zu 1042, Guilelmus Apulus *passim*.

² Leo II, 66: conjunctisque sibi Lombardis, quos illic repererant, ceperunt pugnare cum Graecis. Daß angenommen wurde, was an waffenhafte Mannschaft aus Italien kommen wollte, geht aus Amatus II, 23 und Cedrenus II, S. 546 (Hirsch 266^a) hervor.

zwölf, in Einklang zu bringen: daß Amatus Angaben den seinen hier vorzuziehen sind, scheint mir sicher, wird von Hirsch selbst S. 270 anerkannt, an dieser Stelle aber verneint. Daß eine große Anzahl Griechen auf der Flucht ertrank, erzählt Amatus von der zweiten, Guilelmus von der ersten Schlacht; das Zeugnis Gaufreds, der die drei Schlachten in zwei zusammenzieht, kommt hierbei kaum in Betracht.

Die Verstärkungen, welche die Griechen nach dieser Niederlage erhalten, kamen, wie uns die Barenser Quellen zeigen, aus Sizilien, und noch vor dem Eintreffen des Exaugustus. Hirsch hätte hierüber nicht blos den Cedrenus befragen sollen. Daß die Zahl der Normannen und ihrer Hilfstruppen sich vermehrte, ist als richtig zu betrachten, obgleich die Ann. Barenses bei der dritten Schlacht nur 700 Normannen 10000 Griechen gegenüberstehen lassen. Da die Normannen, wie uns Amatus erzählt, wußten, daß die Griechen einen Angriff auf Melfi beabsichtigten, konnten sie bei dem Streifzug nach Siricolo die Stadt nicht ungedeckt lassen: ihre Macht war geteilt; wahrscheinlich hatte man das Fußvolk und die schlechteren Berittenen dahinten gelassen. Damit ließe sich in Zusammenhang bringen, daß nach Guilelmus Apulus der Kampf zuletzt für die schon weichenden Normannen durch ein plötzliches Vorbringen Walters, eines der Zwölfe, entschieden ward; ähnlich, nur sagenhafter, schreibt Gaufredus Matalterra den Sieg der Dazwischenkunst des franken Wilhelm Fierabras zu. Der genaueste und verlässigste Bericht über den Gang der Schlacht ist offenbar der des Amatus, obwohl auch er nicht vollkommen klar ist.

Das Athenulf sich von den Normannen getrennt habe, sagt auch Leos erster Bericht¹. Hirsch stellt hier Amatus die Angabe des Guilelmus Apulus gegenüber, daß die Normannen auf Antrieb Waimars den Athenulf verlassen hätten. Guilelmus sagt in der That, die Normannen hätten sich durch die Versprechungen Waimars von Athenulf abziehen lassen; indessen seien nur die von Aversa in seinen Dienst getreten; die von Apulien aber in den des Argirus. Seine Angabe beruht auf der Voraussetzung, daß auch die Normannen von Aversa im Dienste Athenulfs gestanden seien, und seine Abweichung von Amatus ist eine Folge dieses Irrthums. Die folgenden Nachrichten über die Verbindung der Normannen mit Argirus, die Belagerung von Trani, die Aufhebung derselben durch Argirus, die daraufhin erfolgende Trennung von demselben² sind vollständig correct; wie Hirsch insbesondere für die letztere Nachricht, die sich nur hier findet, überzeugend

¹ Nicht, wie Hirsch interpretirt, daß die Normannen sich von Athenulf getrennt haben.

² Es möchte schon eine Verstimming durch den Schuß erzeugt worden sein, welchen Argirus den Einwohnern des vorher eroberten Jubenazzo gewährt hatte, Ann. Bar. Juli 1042.

darlegt. Er weiß indessen Amatus keinen Dank für dieselbe, tadeln ihn vielmehr aufs schärfste, weil der Schriftsteller von Monte Casino 30—40 Jahre später nichts von dem weiß, was uns die Varenser Quellen erwünschtes und eingehendes über Argirius und die Griechen in Unteritalien berichten¹. Es scheint mir nicht, daß Amatus verpflichtet war, diese Dinge zu wissen; es scheint mir nicht einmal, daß er verpflichtet war, sie in seine Geschichte der Normannen einzutragen, wenn er sie gewußt hätte, da sie für den Fortgang derselben weniger Bedeutung haben als der erfolglose Angriff, den Waimar mit normannischen Truppen im Jahr 1043 auf Bari machte, oder der Zug, den dieser mit Wilhelm im Jahr 1044 (Lupus) nach Calabrien unternahm.

Amatus' Bericht über die Erhebung Wilhelms zum Grafen und die Theilung des Landes wird durch Hirsch's Untersuchung in allen Punkten bestätigt. Seine Datirung der Vorgänge (September auf Januar) ist überzeugend. Nur muß ich entschieden bestreiten, daß man ohne seine Untersuchung glauben sollte, alle die Dinge, welche Amatus Cap. 28—30 erzählt, seien im Verlauf weniger Tage geschehen. Hirsch sucht eben die Anerkennung, die er nothgedrungen zollen muß, nach Möglichkeit abzuschwächen, eine Tendenz die auch in dem Schlussatz seines 17ten Abschnittes mehr als Recht ist, hervortritt. Ob übrigens der Besuch Waimars in Melfi in Zusammenhang mit seinem Zug gegen Bari steht, muß bezweifelt werden, da dieser nach Guilelmus Apulus später fällt als die Abfahrt des Maniales nach Durazzo. Der Inhalt von Cap. 31—33 wird auch von Hirsch in keinem Punkt beanstandet. Der Name des Bruders des Asketil (Aschittinus, Asclittinus) hieß im Original ohne Zweifel Raydulfus, wie II, 43 steht². Und dieses selbst ist eine irrite Form von Radulfus.

Dass Hirsch die Schilderung der Stellung Waimars in Cap. 34 als übertrieben bezeichnet, beruht auf einem Missverständnis. Nicht daß die benachbarten Fürsten sich der Lehenshoheit Waimars unterworfen hätten ist gesagt, sondern daß seine Hofhaltung besucht war wie eine kaiserliche, und sich die benachbarten Großen, namentlich einige von den Marsberger Grafen und den Söhnen des

¹ Es ist nicht zutreffend von „den Kämpfen der Normannen und des Argirius gegen Maniates“ zu sprechen, da nur eine Schlacht angeboten, aber nicht geschlagen worden ist, überhaupt die Normannen mit Maniates keinen Schwertstreich gewechselt zu haben scheinen.

² Leo hat II, 66 so gelesen, II, 76 und 78 aber Rainulfus. Der Übersetzer bietet meist Raynulfe, auch Randulfe. Guili. Apul. hat Radulfus; Guili. Gemmet. Ranulfus; Leos erster Bericht II, 66 Rodulfus, 76 aber Rainulfus: eine Notizde Meo Annali VII, 311 Rodulfus. Der ungewöhnliche Name konnte leicht durch Verleugnung Rodulfus, durch falsche Ergänzung oder Verleugnung Raidulfus-Rainulfus werden, hier um so leichter als diese sehr häufigen Namen die bei beiden vorausgehenden Grafen waren. Raidulfus für Radulfus durch falsche Analogie wegen Rainulfus, Rainaldus sc. Laidulfus; Randulf für Raibulf wegen Landulf, Laibulf.

Borellus, von ihm zum Ritter schlagen ließen. Nur im Zusammenhang mit diesem Irthum könnte sich Hirsch auch dagegen erfeiern, daß Waimar sein Land vertheidigt und seine Feinde unterdrückt haben soll¹. Es ist das keineswegs zu viel gesagt; ein Lobredner hätte behaupten müssen, nicht daß Waimar sein Gebiet bewahrt, sondern daß er es verdoppelt hätte, und mehr. Der Fürst von Salerno nahm ohne Frage die glänzendste Stellung in Unteritalien ein; daß er dies weitentlich seinem Verhältnis zu den Normannen verdankte und im Grunde vollständig von ihnen abhängig war, ist in dem incriminirten Capitel zwischen den Zeilen und in Cap. 38 mit aller wünschenswerthen Deutlichkeit zu lesen. Auf die von Leo erzählte Reise des Abtes Richer nach Deutschland werde ich nachher zu sprechen kommen. Die Erzählung von Radulfs Verbindung mit Pandulf (Cap. 33. 35. 36. 38), welche sich nur bei Amatus findet, ist ohne Zweifel durchaus richtig. Dagegen müssen bei Cap. 39 Bedenken erhoben werden. Die Schilderhebung des Guilelmus Barbottus konnte, so wie sie hier erzählt ist, nur vor der Wiedereinsetzung Pandulfs (1047) verlaufen², während seine Gefangennahme durch den Argorius sicher erst 1051 fällt (s. Hirsch S. 274¹). Wir müssen annehmen, daß der Schluß seiner Laufbahn hier um einige Jahre anticipirt ist, da sich im Uebrigen die Erzählung nicht in eine spätere Zeit übertragen und auch nicht wohl für falsch erklären läßt, und da Amatus über die Vorgänge im Principat sehr gut unterrichtet ist, über Vari sehr wenig.

Ueber die Gefangennahme Richers durch Landulf von Aquino berichtet Leo übereinstimmend, aber ausführlicher. Hirsch sucht auch hier den Eindruck hervorzubringen, als bestehে ein Gegensatz zwischen beiden Berichten, als sei derjenige des Amatus tendenziös gefärbt. Wohin die Tendenz zielen soll, läßt sich freilich nicht genau sagen. Daß Richer ein Gegner Pandulfs, also auch seiner Verbündeten war, ist uns aus Amatus selbst hinlänglich bekannt; eine lebhafte Theilnahme an dem Kampf gegen die Grafen von Aquino könnte nicht überraschen. Aber bei Leo steht nichts davon; denn daß Richer jenem den Durchzug durch das Gebiet von Monte Cassino idehrt, als sie den eng mit ihm verbundenen Waimar angreifen wollen, das kann man nicht so nennen. Der Ort Cervero aber, den der Abt damals angegriffen hat, liegt nicht in der Grafschaft Aquino, sondern in entgegengesetzter Richtung im Gebiet von Monte Cassino, und muß der ganzen Sachlage nach in den Händen der Normannen gewesen sein. Das Verhältnis Richers zu Waimar erscheint bei Leo kaum anders als bei Amatus. Daß Waimar den Grafen Athenulf gegen den Abt

¹ Gerade auf Pandulf paßt das vollständig.

² Als terminus a quo ergiebt sich (für die Einführung von Velvedere) 1046, weil Drogo als Herr von Melfi erscheint.

auswechselte 'quia non aliter potuit' (Leo II, 68) heißtt, weil er ihn nicht anders haben konnte¹, und bezieht sich auf den vorangeghenden Satz, den vergeblichen Wittgang der Brüder nach Aquino. Von den Thatsachen, welche das Benehmen des Fürsten verdächtigen sollen, könnte das nur die eine Leo II, 67: daß Waimar, während er Richer das von Pandulfs Verwalter Todinus besetzte Roccabandra belagern half, zugleich für die Abtretung des Platzes an den Grafen von Teano wirkte. Wir wissen, daß Landulf so eng mit Waimar verbunden war als Richer selbst; und es fragt sich sehr, ob dieser nicht bessere Ansprüche auf den Besitz hatte, als das Kloster². Den Normannen, welche sein Gegner Pandulf in die Besitzungen von Monte Casino gelegt hatte, war Waimar kaum günstiger gesinnt als Richer selbst. Ein Angriff auf sie würde ihm aber die Feindschaft von Aversa zugezogen haben, und darauf bezieht sich, was er Leo II, 69 durch Richer dem Kaiser sagen läßt. Daß das Unternehmen ein äußerst bedenkliches blieb, auch nachdem Richer 500 Lombarden und zwei Jahre später eine erheblich größere Hilfsschaar vom Kaiser erwirkt hatte, ist wohl klar. Als aber die Mönche sich in unerwarteter Weise selbst geholfen hatten, war es Waimar, der die Normannen von Aversa von einem Nachzug abhielt, und als später Pandulf die vertriebenen zurückführen wollte, vereitelte er den Versuch nicht ohne seinerseits ein erhebliches Opfer zu bringen; s. Leo II, 74. Bei der Beschreibung der Vertreibung der Normannen von Monte Casino (41. 42) irrt Amatus, wenn er sämmtliche Plätze an einem Tage wieder gewonnen sein läßt, da sich zwei noch einige Tage hielten, und wenn er den Abt die Ritter der Umgegend zu einer Schlacht sammeln läßt³, statt zum Angriff auf das Castell St. Andreas. Wenn aber Hirsch Amatus einen Vorwurf aus der Reflexion macht, daß zehn oder zwölf Mönche die unbesieglichen Normannen überwunden hätten, so scheint er Leos Bericht nicht hinlänglich beachtet zu haben.

Was von dem Auftreten Richards, seiner Verbindung mit Sörli (Sarulus) und der Ankunft Roberts gesagt ist, findet sich nur hier, erscheint aber durchaus glaubwürdig.

Buch III.

Die Unwesenheit Heinrichs III. in Capua (Cap. 2, 3) hatte anscheinend die nachtheiligsten Folgen für Waimar. Er gab

¹ Ein anderer Zwang als der eigene Wille lag ja nicht vor.

² Vergl. Leo II, 15. 43. 76. Wir erfahren bei Leo naturgemäß mehr über die Ansprüche des Klosters als über die anderer an das Kloster. II, 76 ist jedoch gesagt, daß die Grafen entshagen müssten (*accepto... sacramento ac refutatione*): sie haben also irgend einen Rechtsstitel geltend gemacht.

³ Vielleicht in Folge einer Verwechslung mit dem Leo II, 74 erzählten Vorgang.

Capua auf, welches Pandulf zurückerhielt, und führt von da ab nicht mehr wie bisher den Titel eines Herzogs von Apulien und Calabrien. Ueber die Gründe, die den Kaiser veranlaßt hätten, die Macht des Fürsten von Salerno in dieser Weise einzuschränken, im Gegensatz zu den wohlerwogenen Maßnahmen Konrads II., sind ziemlich abweichende Vermuthungen aufgestellt worden. Hirsch macht Amatus einen Vorwurf daraus, daß dieser von keinem Widerstreben Waimars berichtet, ja diesen wegen des Berraths an der ihm ergebenen und Pandulf feindlichen Stadt schilt. Wenigstens sollte sein Tadel so lauten; denn daß Waimar „in Frieden und Freundschaft freiwillig und freudig“ verzichtet habe, steht nicht in dem Buche.

Den Titel eines Herzogs von Apulien und Calabrien hatte Waimar 1043 angenommen. Einen rechtlichen Anspruch darauf besaß er nicht; er hatte ihn nirgendsher überkommen, er hatte ihn sich genommen und war der erste, der ihn überhaupt getragen hat. In Wirklichkeit besaß er in Apulien nur die Lehenshoheit über die Normannen von Melfi (welche ihrerseits vielleicht den fünften Theil des Themas innehattent), im Thema Calabria etwa das castellum Stridula¹. Zu der kühnen Eroberungspolitik, durch welche sich allein eine solche Uebertreibung rechtfertigen konnte, macht Waimar zweimal einen Ansatz, 1043 in dem Versuch auf Vari, 1044 indem er in Calabrien einsällt und dort einen Platz befestigt. Beide Male begleitet ihn Wilhelm Fierabras. Wenn es auch nicht richtig ist, wie Guilelmus Apulus erzählt, daß die Normannen, noch ehe sie dort einen Zoll breit Land besaßen, Apulien vertheilt hätten, so haben sie doch nach der Niederlage der Griechen eroberte und zu erobernde Städte den einzelnen Führern zugewiesen², und ihr Graf nennt sich von ganz Apulien, nicht etwa von den Normannen in Apulien. Die Absicht das ganze Land der Griechen zu erobern, wie sie sich in dem Titel ausspricht, den Waimar zugleich mit der Lehenshoheit über Melfi annimmt, war der Gedanke der Normannen, der Söhne Tancreds, nicht Waimars. Wilhelm Fierabras war nicht stark genug, um zu handeln, wie später Robert Guiscart; die bisherigen Siege über die Griechen waren nur durch die Unterstützung und nominelle Feldherrnschaft einheimischer Fürsten möglich gewesen. Der Anschluß an den Lehensherrn Raynulfs sicherte allgemein einen Rückhalt, befestigte die Verbindung mit Aversa, und trug beträchtliche Geschenke ein, vor allem aber sollte Waimar ganz wie vorher Argirus und Athenulf die Führerschaft im Kampf gegen die Griechen übernehmen. Er leitete denn auch sofort einen Angriff auf Vari, im folgenden Jahr einen Einfall in Calabrien. Beide Male blieb der Erfolg aus, und von da ab haben die Normannen für sich

¹ S. Lupus zu 1044.

² S. Hirsch S. 270—272, *li terre* heißt die Städte, nicht das Land.

allein gekämpft. Waimar seinerseits war nicht der Mann dazu, um auf die Verbindung mit den Normannen eine großartige Politik zu bauen; falls er jemals an die Möglichkeit einer völligen Vertreibung der Griechen geglaubt hat, gab er Hoffnung und Wünsche sicherlich nach den ersten Misserfolgen auf, und es blieb nur die Erweiterung der Titulatur zurück: ein paar leere Worte. Als aber der Kaiser 1047 die Angelegenheiten Unteritaliens ordnete, konnte es nicht unbefriedigt bleiben, daß sich seit der Anwesenheit Konrads II. der Fürst von Salerno eigenmächtig zum Herzog von Unteritalien ernannt hatte; der Kaiser mußte Bedenken tragen, durch Bestätigung der neuen Titulatur sich zu binden, und Waimar wird gerne allen unbequemen Erörterungen ausgewichen sein, indem er eine schattenhafte Prätention fallen ließ, die im besten Fall in der Gegenwart erhebliche Kosten und in der Zukunft unendliche Mühen verursacht haben würde bei sehr zweifelhaftem Erfolg. Kurz, ich erkläre mir die stillschweigende Unterdrückung des Titels in den Urkunden damit, daß der Kaiser denselben ernsthafter nahm, als Waimar ihn genommen hatte und nehmen wollte.

Dass mit der Aufgabe jenes Titels und mit der kaiserlichen Bestätigung der normannischen Grafen nun auch das Lehensverhältnis der Normannen zu Waimar aufgehoben gewesen wäre, das ist an sich eine nahe liegende Vermuthung, aber auch nichts weiter. Diese Vermuthung aber ist eine irrite; Amatus, der im zweiten Cap. des 3. Buchs die Bestätigung Drogos und Radulfs erzählt, nennt diese im 5. Cap. in Beziehung auf Waimar seine Grafen, erzählt im 12., wie dieser Richard in Aversa einsetzte, und im 22. von seiner Beteiligung an der Wahl Humfreds, und läßt weiterhin keinen Zweifel, daß beide Grafen fortwährend zur Gefolgschaft des Fürsten von Salerno gehörten. Das Verhältnis endigte erst, als Gisulf (Amatus III, 42. 43) Humfred und Richard den Zutritt und die gewohnten Gaben verweigerte. Die Behauptung von den Ränken der Normannen, durch welche Waimar die Oberhoheit über Apulien und Calabrien verloren hätte, ist also ein Hirngespinst. Das Verhältnis, in welchem sie zu ihm standen, ist von Amatus keineswegs als ein romantisches voll ritterlicher Treue dargestellt, vielmehr hat er wiederholt auf die Interessen, welche die Verbindung bedingten, hingewiesen, u. a. thut er das gerade hier, in III, 2. Wohl aber geht aus seinem Bericht hervor, daß das gegenseitige Verhalten ein leidlich aufrichtiges war; und bevor man das Gegenteil behauptet, wäre doch wenigstens irgend ein Vortheil nachzuweisen, den die Unehrlichkeit hätte bringen können.

Als ein ernstlicher Verlust Waimars erscheint die Rückgabe von Capua an Pandulf. Leo I. sagt kurz: Guaymario renuntiante Capuam (II, 78), Amatus, der doch sonst den Fürsten günstig ist, tadeln ihn aufs schärfste, daß er übel und verräthe-

risch an der Stadt gehandelt habe. Es mag sein, daß der Besitz ein unbequemer war. Pandulf hatte einen großen Theil seiner Herrschaft behauptet (nicht wiedergewonnen) und war ein gefährlicher Gegner; die Stadt hatte sich jedenfalls, als sie zu dem neuen Herren überging, die günstigsten Bedingungen ausgehalten, und mußte wegen der drohenden Nähe Pandulfs mit großer Bärtlichkeit behandelt werden, sodaß sie mehr kostete als einbrachte. Wenn nun Amatus der Meinung ist, daß Waimar leistungsfertig oder doch allzu leicht ent sagt habe, so steht es uns nicht zu, dem zu widersprechen. Eine Entschädigung wird ihm die kaiserliche Anerkennung seiner Herrschaft über Sorrent und Amalfi¹ geboten haben, die er nach Kaiser Konrads Zug erobert hatte, und die für ihn ungleich wichtiger waren als Capua. Als Grund der Rückgabe Capuas an Pandulf durch den Kaiser bezeichnet Leo die Zahlung einer großen Geldsumme; Pandulf hatte vorher die Stadt verloren, weil er die Hälfte der von ihm Konrad II. versprochenen Summe zurückhielt.

Die im Cap. 4 erzählten Thatsachen scheinen Hirsch an und für sich falsch, weil „die übrigen Schriftsteller“ nichts davon wissen. Der einzige Schriftsteller welcher gemeint sein kann ist Leo von Ostia. Mit dem Programm der Chronica Monasterii Casinensis hat aber der hier erzählte Zwischenfall nichts zu thun; Leo konnte ihn aus irgend einem Grund berühren, konnte ihn aber ebenso gut weglassen, wie er andere erheblich wichtigere Dinge wegläßt. Amatus' Angaben lassen sich hier weder aus inneren noch aus äußeren Gründen anfechten. Daß der letzte Satz dahin zu verstehen ist, daß Pandulf im Frieden Capua behielt, erhellt schon aus dem folgenden Capitel, noch deutlicher aus III, 12; einen anderen Frieden würde er überhaupt nicht geschlossen haben. Aus den letzten Worten des vorigen Capitels kann man schließen, daß diesmal auch für die Anhänger Waimars in Capua günstigere Bedingungen erzielt wurden. Ich gestebe übrigens, daß mir die Lieberlieferung nicht ganz unbedenklich ist, weniger aus sachlichen als aus formellen Gründen.

Gerechtfertigter sind Hirschs Bedenken bei der ersten Hälfte des 5. Cap. Freilich sind wir über die Schicksale der Grafen von Teano in jenen Jahren nicht ganz so gut unterrichtet, als er glaubt. Es zeigt sich das schon, wenn er selbst über sieht, daß Leo von mindestens drei Brüdern² spricht, und zu den in einer Urkunde von 1049 genannten zwei Neffen des Grafen Landulf, Pandulf und Landulf³, noch ein Laidulf⁴ hinzutritt. Wenn man li conte in lo conte ändert (Hirsch interpretiert dem entsprechend)

¹ Amalfi stand in dieser Zeit direct unter seiner Herrschaft, nicht, wie Hirsch will, unter der des Herzogs Manfo. S. III, 26.

² II, 76: accepto a praedicti Laidulfi fratribus sacramento.

³ Vergl. Leo III, 17.

⁴ Leo II, 68, 76.

so ergiebt sich folgendes Verständniß. Amatus bezeichnet als Grund der nach dem Vertrag von Capua fortduernden Feindschaft, daß Pandulf den Grafen von Teano zu vertreiben sucht, Waimar ihn vertheidigt, beide, weil dieser stets treu zu Waimar gehalten hatte, nachdem er von ihm aus der Gefangenschaft Pandulfs befreit worden war. Meint nun Amatus mit dem einen Grafen den Oheim Landulf, oder hat er von den vier Grafen in der einen Grafschaft nicht gewußt? Er konnte sich hier leicht irren. Ganz unwahrscheinlich ist aber, daß seine Angabe von der Gefangenschaft des Grafen auf einer Verwechslung mit der kurzen Gefangenhaltung des Grafen Laidulf durch Ritter (1046) beruhe. Die Vorgänge sind zu verschieden, und Amatus scheint mir von einer früheren Zeit zu sprechen; ich würde auf die Zeit zwischen 1027, der Flucht Pandulfs von Teano aus Neapel nach Rom — und 1038, der Feindschaft Waimars gegen Pandulf und Vertreibung des letzteren aus Capua vermuthen. Das Schweigen Leo's an sich würde nicht hindern, den Vorfall zwischen 1038 und 1045 zu stellen, da er uns ja die Geschicke jener Grafen nur im genauen Zusammenhang mit Monte Casino berichtet, wie Amatus nur so weit sie sich mit der Normannengeschichte berühren. Die folgende Erzählung von dem Fortgang Roberts Guiscard (bis Cap. 11) wird in einem Punkt von Gaufredus Malaterra ergänzt, in mehreren anderen durch ihn und Guilelmus Apulus bestätigt; andere Angaben stehen allein: doch zweifelt auch Hirsch nicht an ihrer Glaubwürdigkeit. Der Herr von Bisimano wird Amatus (vergl. Leo III, 15) Petrus Thrae zu nennen sein, nicht mit Gaufredus Petrus de Turra, wie überhaupt der Bericht über seine Gefangennehmung hier verlässlicher ist als dort.

Bei der Erzählung von der Nachfolge Richards auf Graf Radulf von Aversa ist zunächst zu bemerken, daß der Uebersetzer ein vorauszusehendes 'patruelis' des Originals, während er es II, 43 richtig mit son cousin wiedergiebt, hier als patruus, son uncle, verstanden hat. Daß der Irrthum von Amatus herühre, ist nicht denkbar, da wir ja gerade durch ihn über das bestehende Verwandtschaftsverhältnis genau unterrichtet sind. Auch daß der Uebersetzer die Worte eingeschoben hätte, indem er Radulf mit Rainulf, dem ersten Grafen verwechselte, ist nicht anzunehmen: er wußte von dem einen nicht mehr als von dem andern. Im Uebrigen wird der Bericht durch einige andere Quellen nicht widerlegt, sondern bestätigt und ergänzt. Amatus erzählt, daß Richard schon bei Lebzeiten Radulfs zum Nachfolger in der Grafschaft erwählt war, bei dessen Tod aber in der Gefangenschaft Drogos lag und auf Bitten der Normannen durch die Verwendung Waimars befreit, von diesen nach Aversa begleitet und eingesetzt ward. Aus Leo II, 66 in der ersten Redaction und aus zwei Urkunden geht hervor, daß 1048 (21. März) ein Guilelmus Bellabocca den Grafentitel führte und vertrieben ward, ehe

Richard aus Apulien loskam, ferner, daß neben jenem und anfänglich neben Richard (1050) ein Neffe des letzteren, Herimanus puerulus, als Graf genannt wird, ohne Zweifel ein Sohn Radulfs, avunculus correct von der Mutter Schwestern. Da Radulf zuletzt bei der Anwesenheit Heinrichs III. erwähnt wird, fällt sein Tod zwischen Februar 1047 und März 1048; Richard war 1050 primo anno comes, ist also etwa 1049 zur Herrschaft gekommen, wie auch Amatus den Tod Radulfs (19. Febr. 1049) als ungefähr gleichzeitig angiebt. Richard war allem Anschein nach der einzige erwachsene Vertreter der Familie Mainulfs, Asletils und Radulfs, nach germanischem Brauche ihr rechtmäßiger, bei seiner persönlichen Beliebtheit und Tüchtigkeit der sichere Nachfolger. Dass er aber, wie uns Amatus erzählt, schon bei Radulfs Lebzeiten zum Grafen bestimmt wurde, kann nur von diesem selbst veranlaßt worden sein. Der Grund einer so auffälligen Maßnahme scheint mir durch die Nachricht von dem jungen Grafen Hermann gegeben. Radulf hat sich anfangs gegen seinen Vetter feindselig gehalten, nachher sich mit ihm versöhnt und ihm die Schwester zur Gemahlin gegeben (II, 43. 44), endlich um dem eigenen Sohn, der noch Jahre nach seinem Tod als ganz jung bezeichnet wird, einen Anteil an der Herrschaft zu sichern, diesen mit Richard zugleich im voraus erwählen lassen. Richards Gefangenschaft benützte ein Verwandter Drogos (de cognatione Tancredi), um die Herrschaft an sich zu ziehen; er suchte einen legitimen Halt zu gewinnen, indem er das Kind Radulfs neben sich anerkannte. Wahrscheinlich stützte er sich auf Drogo, wenigstens gab dieser Richard erst frei, nachdem Wilhelm vertrieben war (expulso illo Richardum ab Apulia evocantes). Die Normannen von Aversa vertrugen diesmal den Herrn aus fremdem Geschlecht so wenig wie nach dem Tod Asletils und benützten jetzt die Vermittlung Waimars bei Drogo wie damals die Vermittlung Drogos bei Waimar, um den rechtmäßigen Nachfolger durchzuführen. Es darf als fraglich bezeichnet werden, ob Wilhelm allgemein, insbesondere ob er von Waimar anerkannt war. Wir erfahren weder vorher noch nachher Weiteres von ihm; auch der Sohn Radulfs muß bald gestorben sein, da er nicht weiter genannt wird. Der ganze Vorgang ist wenig beachtet worden. Von Wilhelm weiß nur Leo etwas, und ist so unsicher, daß er die Nachricht später ganz fallen lässt; von Hermann erfahren wir allein durch die beiden Urkunden. Amatus kennt das Ereignis in seinem wichtigsten Theil, der Nachfolge Richards auf Radulf, und genauer, soweit Waimar berührt wird; er berichtet von Salerno aus. Es ist möglich, daß seine Nachrichten über Wilhelm Bellabocca und Hermann zu unklar waren, als daß er sie benutzen könnte, und ist möglich, daß er überhaupt nicht von ihnen gewußt hat. Hirsch vermutet, daß Amatus zu Gunsten Richards schweigt, weil dieser bei der Vertreibung des Wilhelm Bellabocca

mit die Hand im Spiele gehabt, vielleicht auch sein Mündel Hermann nicht natürlichen Todes gestorben, sondern von ihm besiegt worden sei. Hätte Richard seinen Rivalen mit List oder Gewalt verdrängt, so wäre er nicht zu tadeln, und was Amatus davon wußte, hätte er uns sicher mit besonderem Vergnügen erzählt; aber jener lag ja damals in der Gefangenschaft Drogos. Der Verdacht, daß Richard seinen unmündigen Neffen ermordet habe, ist durch nichts, das wir sonst von ihm wissen, gerechtfertigt, und die Unthät würde ihm mehr geschadet als genügt haben, da es ohnehin ganz von ihm abhing, wie weit er die Rechte des Kindes wahren wollte.

Die Zeit, in welche III, 13 der Tod Bandulfs gesetzt wird, ist richtig, ob man nun das 'En cellui temps meismes' auf das ganze vorausgehende Capitel oder auf die Einsetzung Richards in Aversa bezieht.

Dagegen ist Cap. 14 der Irrthum, daß Clemens II. jenseits der Alpen gestorben sei, daraus entstanden, daß sein Leichnam nach Bamberg gebracht und dort beigesetzt ward, nachdem er in St. Thomas in der Pentapolis gestorben war. Auch die Angabe, daß Damasus innerhalb dreier Tage nach Suitgers Tod Papst geworden, ist falsch, wenn nicht ein Fehler des Uebersetzers vorliegt. Daß er nach 23 Tagen gestorben sei, sagen Leo (die Zeit in 1 vielleicht aus Desiderius, der Ort aus Amatus ergänzt), Desiderius und Amatus; da er aber am 25. Dec. erwähnt wurde und am 9. August 1048 starb, wird wohl die 8monatliche Usurpation Benedikts in Rechnung zu ziehen sein, von welcher Leo spricht. Bei dem Bericht von Leos Thätigkeit tritt wieder deutlich die Heimath des Autors hervor. Die Nachricht von der Synode, welche er gleich zu Anfang seines Pontificats in Salerno hielt, dann von der Todtenmesse für Drogo, welche er dort am 15. August 1051 celebrierte, findet sich nur hier unzweifelhaft nach eigener Anschauung, während die Angaben verschwimmen, wie sich Leo von Salerno entfernt. So ist auch die Verknüpfung zwischen Cap. 15 und 16, zwischen der Synode von Salerno und der Reise Leos nach Welfi keine so unmittelbare, wie Hirsch meint, es ist nicht gesagt, daß beide in dasselbe Jahr fallen: Amatus war darüber nicht sicher, und hat sich nicht zu genau ausgedrückt. Die Angabe, daß die Beneventaner sich dem Papst unterworfen hätten, weil sie dessen (von allen Zeitgenossen gepriesene) Vollkommenheit und Heiligkeit sahen (virent), ist weder irrig noch albern, wenn wir auch einige weitere Motive zu jenem Schritt kennen und andere, wie etwa die Persönlichkeit des Fürsten und seine Stellung zu den großen Familien der Stadt, zu vermutthen, wenn auch nicht zu beurtheilen vermögen. Wir wissen aus Leo II, 81 und Ann. Benev. III, 1050, daß er erfolgte, nachdem Leo die Stadt 1050 besucht und sie vom Banne befreit hatte. Woher die Normannen gekommen sind, welche in dem Fürstenthum

sitzen (cenz qui son entor de Bonivent (Cap. 15) wird nicht gesagt, wie auch II, 41 kein Versuch gemacht ist, ihre Anwesenheit im Gebiet von Monte Cassino zu erklären. Der Kaiser hatte ihnen 1047 das Fürstenthum in Execution überantwortet, sie hatten sich aber vielleicht schon vorher eingenistet. Bei dem mehrfach erzählten Wunder Cap. 21 zeigt die Erwähnung des Kanzlers Friedrich und Bischofs Robert, daß Amatus einer anderen Quelle folgt als Desiderius that, und auf keinen Fall den Dialogen.

Ueber die Ermordung Drogos (Cap. 22) finden wir bei Gaufredus Malaterra ausführlichere, aber nicht ganz unbedenkliche Angaben. Den Ort nennt Gaufredus Montolum, die übrigen Quellen Mons hilaris. Wenn nun Amatus erzählt, daß das Castell Mons hilaris wegen des Todes Drogos der traurige genannt worden sei, so ist diese Deutung des ersten Namens (cordoglio, doglia) so unrichtig, als diejenige Gaufreds als Mons olei, zeigt aber, daß nicht zwei verschiedene Castelle gemeint sind, sondern daß der gleiche Ort doppelt benannt war. Daß die Normannen sich mit Waimar zu der Erhebung Humfreds vereinigten, ist anderwärts nicht gesagt, kann aber nicht angefochten werden, da die übrigen Angaben richtig sind und der Autor als Salernitaner gerade über diesen Punkt gut unterrichtet sein muß.

Der erste Auszug des Papstes gegen die Normannen (Cap. 23—25), welchen wir nur aus Amatus kennen, fällt Ende Mai 1052, da sein Heer auseinanderlief, weil sich Waimar für die Normannen erklärte und die gegen ihn versammelten Normannen noch nicht auseinander gegangen waren, als Waimar am 3. Juni ermordet ward. Bei der kleinen Abweichung welche in Bezug auf das leichtgenannte Datum die Ann. Benev. zeigen (2. Juni), verdient die aus Salerno selbst stammende Angabe den Vorzug.

„Dass Waimar als das Opfer einer Verschwörung der Amalitaner und einer Partei in Salerno selbst, an deren Spitze seine nächsten Verwandten standen, gefallen ist“, ist falsch, und es erscheint unbegreiflich, wie Hirsch diese Verwechslung und Vermischung verschiedener Vorgänge aus Leo und Gaufredus Malaterra sich aneignen, noch unbegreiflicher, wie er sie auch aus Amatus III, 28 hat herauslesen können, da doch hier der Aufstand und die Verschwörung klar geschieden sind. Dass Amatus das Richtige bietet, wäre deutlich, auch wenn nicht Guilelmus Apulus und Alfanus zustimmten: er ist hier die Quelle schlechthin, nicht eine Quelle. Wenn der Catalogus principum Salern. zwischen Waimar und Gisulf eine zweimonatliche Herrschaft Widos ansetzt, so könnte nur die Zeit zwischen Waimars Tod und der Auseinandersetzung Gisulfs gegen die Söhne und Töchter der Mörder (Cap. 32) in Betracht kommen. Die Einschließung der Burg dürfte nach dem 9. Juni einige Zeit gedauert haben; wenigstens mußte bei der Absicht sie auszuhungern (Cap. 31) auf mehrere Wochen und

selbst Monate gerechnet werden, und die Capitulation (Cap. 33) deutet auf Ermüdung der Belagerer. Ob es aber 6—8 Wochen bis zur Auslösung Gisulfs dauerte, ist sehr zweifelhaft. Auch dann bliebe die Nachricht eine ungenaue, da Wido nur eine leitende Stellung, nicht den Fürstentitel hatte.

Auch über Leos zweiten Feldzug gegen die Normannen ist Amatus vorzüglich unterrichtet; Guilelmus Apulus ist ausführlicher, doch nicht so frei von Fehlern und auch nicht ganz so unparteiisch. Dies zeigt sich z. B. wenn er den widerstrebenen Papst durch die deutschen Hilfsstruppen genötigt werden läßt, die Anträge der Normannen zurückzuweisen, und von dem Kanzler Friedrich ganz schweigt: weder Leo IX. noch Stephan IX. sollen die Schuld der Niederlage tragen. Die Zahl der Deutschen giebt Amatus auf 300, Leo auf etwa 500, Guil. Apul. auf 700 an. Genau sind derartige Angaben nie, und die Differenz ist nicht allzu stark. Doch macht eine anderweitige Nachricht wahrscheinlich, daß die kleinste Zahl die richtigere ist. Wir wissen (Guil. Apul., Gaufr. Malat., Amatus), daß die Italiener gleich zu Beginn des Kampfes flohen, die Deutschen eingeschlossen und nach einem hartnäckigen Kampf fast ganz aufgerieben wurden. Nun geben die Ann. Benev. III. 1053 den Gesammtverlust auf ferme 300 milites an, also ungefähr so hoch wie die Zahl des Amatus. Das ist immerhin beachtenswerth. Ob die Führer der Hilfschaar Rudulf und Werner (Amatus) oder Rudulf und Albert (Guil. Apul.) hießen, ist zweifelhaft¹; der Name Werner war ungewöhnlich, konnte also leicht verderbt werden, wie auch vom Ueberseher geschehen ist. Daß die Einwohner von Civitate das Gerätthe des Papstes plünderten, erfahren wir nur hier, entspricht aber ihrer Haltung, wie sie von Guil. Apul. und Gaufr. geschildert wird. Daß die energische Höflichkeit, mit welcher dann (Cap. 41) die Normannen den Papst nach Benevent brachten, und von dort nach 10 Monaten (nicht ganz 9 Monaten, Ann. Benev.) abtreisen ließen, nichts von der demütigen Unterwerfung an sich hat, die einige Quellen schildern, das las auch Leo aus Amatus' Bericht heraus, als er 'Humfridus poenitentia ductus' der ersten Redaktion tilgte. Daß der Papst in Benevent einen Walrich zum Erzbischof, jedenfalls von Benevent, ernannte, sagen auch die Ann. Benev.; bei Amatus ist die Stelle verderbt, scheint aber besagt zu haben, daß der Vorgänger bei Civitate gefallen war. Der Todestag Papst Leos ist richtig angegeben, und der des Erzbischofs Johann von Salerno nicht weniger.

¹ Daß diese Namen alle 3 richtig sind, lehrt das Retkolog S. Galli (St. Galler Mittheilung, zur baterl. Gesch. IX, 44) 12, Kal. Jul. Obitus... Rudolfi et Adalberti et Werinharii aliorumque multorum a Nordmannis occisorum. Neben Walbert vgl. Casus monast. Petrushua I, c. 5 (SS. XX, 629). E. D.

In Cap. 44—48(40—43) erzählt Amatus, wie Gisulf¹ durch Unterdrückung der Freunde seines Oheims Guido diesen schwächte, und wie er mit den Normannen brach. Das Lebensverhältnis, welches bis dahin fortbestanden hatte, unterschied sich von einer Tributzahlung nur insofern, als sich Richard und Humfred die „gewohnte Gabe“ in Salerno persönlich abholten. Es war eine Fortsetzung des ursprünglichen Soldverhältnisses, ohne Gegenleistung der Normannen. Es ist begreiflich, daß Gisulf diese Unterthanen unbequem fand. Die Art aber, in der er sich ihrer entledigte, war die denkbar unverständigste; er scheint an die Folgen seines Schrittes keinen Augenblick gedacht zu haben. Die Notiz des Gausfredus Malaterra I, 15, daß Humfred seine Brüder zu Grafen gemacht habe, Malger von der Capitanata, Wilhelm im Principat, findet Hirsch übereinstimmend mit dem was Amatus erzählt: daß, nachdem Gisulf Humfred den Sold und Wilhelm ein vorher versprochenes Castell verweigert hatte, diese sein Land verwüsteten und zwei feste Plätze einnahmen. Er scheint unter dem Principat das von Salerno zu verstehen; ich denke, daß hier wie sonst das von Benevent gemeint ist. Wohl aber stimmt zu dieser Stelle die Variante zu Gausfredus I, 31. Auch kann Gaufr. I, 15 (vgl. 19) als eine Bestätigung von Amatus III, 43 (40) bezeichnet werden. Zu Hirsch 289 Ann. 1 mag bemerkt sein, daß Amatus bei den Worten 'quel de la part de la mere estoit nez de gente viperane' zunächst an die Mörder Waimars gedacht hat.

In den Nachrichten über Papst Victor II. Cap. 47, 48 ist auch mir der Name des vom Kaiser erbetenen Landstrichs dunkel. Was Cap. 49—53 (46—49) über die Lebte Petrus, Friedrich und Desiderius gesagt ist, bringt Hirsch zu dem Glauben (S. 291), daß die Erkenntnis solcher Fehler uns berechtige und verpflichte, Amatus mit der größten Vorsicht gegenüber zu treten, auch wo er Zeitgenosse und Augenzeuge der Ereignisse sei. Er hätte vielmehr schließen sollen, daß Amatus ein Augenzeuge dieser Vorgänge nicht gewesen sein kann, hält aber an der unberechtigten Fiction fest, als habe jener schon 1057 in Monte Casino gelebt. Gleich der erste Irrthum liegt nun nicht bei Amatus, sondern bei Hirsch. Dieser hat übersehen (trotzdem Wattenbach zu Leo ausdrücklich darauf hinweist), daß das Chron. Vulturn. den Grund, aus welchem Victor den Abt Petrus zur Abdankung drängte, ganz ähnlich angibt wie Amatus; nur derber: *quia nimis simplicissimus*. Er hat aber auch übersehen, daß hier der Grund und Inhalt der Feindseligkeit des Papstes ausgesprochen ist: Monte Casino war ein eminent wichtiger politischer Posten, an dem man einen blos frommen Mann nicht brauchen konnte. Der anfangs nur mit

¹ Nach Amatus VIII, 1 war er beim Tod seines Vaters (1052) 15—16 Jahre alt.

freundlichen Worten (*blanditiis primum*) ausgesprochene Tadel des Papstes über die eilige, ohne seinen Rath und den Willen des Kaisers vorgenommene Wahl würde nicht erhoben worden sein, wenn der Erwählte genehm war, und würde vergessen worden sein, wenn sich Petrus brauchbar erwies. Aber die Bestimmung Victors steigerte sich im Lauf eines Jahres immer mehr (*blanditiis primum, demum vero redargutionibus*), bis er zuletzt eine Sache an dem Abt suchte und fand (*occasione naetus*, Leo 690, 35), und zwar zu derselben Zeit, als es durch den Tod des Kaisers möglich geworden war, Friedrich von Lothringen als Candidaten aufzustellen. So energisch nun Victor gegen den armen Abt vorging, würde nach Leo der zur Prüfung und womöglich Vernichtung der Wahl nach Monte Cassino gesandte Bischof Humbert (und Friedrich?) bei der Unanfechtbarkeit des Alten und dem einmütigen Widerstand der Mönche ohne Erfolg haben zurückgehen müssen, wenn nicht einige heißblutige Brüder gegen den oder die Boten des Papstes das Volk erregt hätten. Es ward festgestellt, daß der Abt an dieser Thorheit keine Schuld trug; sie zeigte aber aufs Neue, daß er seiner fürstlichen Stellung nicht gewachsen war, und gab seinem Gegner eine vernichtende Waffe: er begriff das und dankte ab. In der altenmäßigen Darstellung Leos sind die Motive des Vorgangs so wenig ausgesprochen wie etwa in der Correspondenz zwischen Frankreich und Preußen von 1870 die Ursachen des Krieges. Daß ein Papst einen frommen, ehrenwürdigen Abt rein politischen Interessen zu Liebe unterdrückt, kann officiell nicht zugegeben werden, und Leo spricht und denkt in kirchlichen Dingen außerordentlich correct. Ich weiß wirklich nicht, ob Hirsch vollkommen im Ernst ist, wenn er Amatus tadeln, weil dieser das Ding beim Namen nennt, und wenn er mönchische Absicht darin wittert, daß in der Normannengeschichte diese Vorgänge nicht so ausführlich erzählt werden wie in der Klosterchronik.

Irrig ist, nach dem genaueren Bericht Leos, daß Friedrich von Stephan die Weihe nicht mehr habe erhalten können, auch daß Stephan in Rom beigesetzt worden sei. Weniger sicher bin ich, ob wirklich der Papst, wie Leo erzählt, auf die harmlose Vision des Bruders Leo von Amalfi hin den Klosterschatz zurückgegeben hat. Auch den etwas verwickelten Weg des Desiderius zum Abtsthul konnte sich Amatus aus der mündlichen Ueberlieferung nicht so klar machen wie Leo aus den Schriftstücken. Er glaubt, daß Desiderius schon in Constantinopel gewesen, auf die Nachricht vom Tod des Papstes zurückgekehrt und durch widrige Winde nach Bari getrieben worden sei¹, während er vielmehr auf dem Wege nach Constantinopel durch widrige Winde in Bari festgehalten war, als ihn die Boten trafen. Auch hat er nicht gewußt,

¹ „Daz er damals zu Schiffen den Rückweg nach Monte Cassino gemacht habe“, ist ein Irrthum Hirschs.

dass der Einsetzung schon bei Lebzeiten Stephans eine Wahl vor- ausgegangen war, deren Wirkung aber der wieder genesende Papst bis auf die Rückkehr des Desiderius von Constantinopel suspendirte, quoniam dum ipse adviveret nulli se mortalium eandem abbatiam tradere decreverat (Leo 702, 50). Doch ist möglicherweise der Schluss der S. 102 von Champollion dem Über- seher zugeschriebenen Stelle hierher zu beziehen: „vielleicht aber lebte (Stephan) nicht lange genug, um einen anderen Abt ordnen zu können, oder war es abgemacht, dass er so lange Abt bleibe, bis Desiderius es würde“. Wenigstens kann ich den Worten einen anderen Sinn nicht abgewinnen. Die Rede des Papstes in Cap. 52 ist Amatus überliefert worden, nicht etwa von ihm erfunden; sie kann bei der ersten und selbst bei der zweiten Krankheit so oder ähnlich¹ gehalten worden sein. Auch dass Desiderius nicht nach Rom, sondern weiter bis nach Farfa und Osimo reisen musste, um vom Papst geweiht und zum Cardinalpriester gemacht zu werden, hat Amatus nicht recht gewusst.

Diese Fehler sind, wie man sieht, viel weniger erheblich, als Hirsch sie hat machen wollen. Doch ist es immerhin beachtenswerth, dass Amatus z. B. über die Schlacht bei Civitate tadellos unterrichtet ist und nicht hier. Die Vorgänge waren nicht bedeutend und nicht eindrucksvoll genug, um im Gedächtnis der Zeitgenossen und selbst der Augenzeugen zu haften; Desiderius' eigentliche Wahl wird nur von Leo berichtet, ist sogar von den alten Annalen von Monte Caffino nicht beachtet worden, wie aus dem Anon. Cas. 1057 (l. 58) und den Ann. Cav. 1058 (Stephanus papa obiit. — Et Desiderius — abbas eligitur) hervorgeht. Es ist auch fraglich, ob sie ohne den raschen Tod des Papstes und bei veränderten Verhältnissen als irgend gültig betrachtet worden wäre, und die Einsetzung, wie sie Leo erzählt, sieht einer vollständigen Wahl sehr ähnlich. Die genaue Mittheilung dieser Einzelheiten der Klostergeschichte entspricht den Quellen des Archivars Leo, seiner Aufgabe und seiner Neigung: sie widerspricht den Quellen, der Aufgabe und der Neigung des Amatus, der auch hier correct sein würde, wenn er nicht aus Rücksicht auf Desiderius ausführlicher hätte berichten wollen als sonst.

Auch über die Jugendgeschichte des Desiderius bringt Amatus hier einiges, nicht ohne sich wegen der Abschweifung zu entschuldigen. Wir haben hier die ausführliche Darstellung von Desiderius' vertrautem Schüler Leo, dessen Chronica ja aus der ursprünglichen Absicht eine Vita Desiderii zu schreiben erwachsen ist, und der sich auf den Bericht des Beneventaner Mönchs Faquintus, des Jugendfreunds und Berathers des Desiderius stützen konnte. Amatus ist selbstverständlich viel weniger ausführlich

¹ Das amor des Übersehers dürfte desiderare wiedergeben: wir erhalten dann ein im Sinn der Zeit höchst elegantes Wortspiel auf Desiderius.

und nicht so gut unterrichtet, weiß insbesondere nicht, daß noch der, allerdings früh verstorbene, Vater die Heirath beschlossen hatte. Von den beiden weiteren Punkten, die Hirsch hervorhebt (Forsch. VII, S. 9 u. VIII, 291), ist zu dem einen zu bemerken, daß die erste Flucht von Amatus nicht „gerade auf den Hochzeitstag“ gesetzt, sondern nur als durch die Zurüstungen zur Heirath veranlaßt bezeichnet wird; zum zweiten, daß die allerdings legendenmäßige Enthaltsamkeit im Brautgemach im Kloster ziemlich allgemein erzählt worden zu sein scheint: das intactam sponsam der Grabchrist und Petrus Diac. ‘iu nuptiis sponsam suam relinquens’ weisen darauf hin. Nur wer nie darauf geachtet hat, wie rasch und nothwendig sich legendenhafte Lüge an die Jugend berühmter und unberühmter Menschen heften, selbst in deren eigener Erinnerung¹, kann hier Amatus Vorwürfe machen oder gar, wie Hirsch, es als eine Unverschämtheit bezeichnen, daß solche Unrichtigkeiten in einem Desiderius selbst gewidmeten Buch vorkommen.

Buch IV.

In der knappen Angabe, daß Humfred starb, Robert ihm folgte, ist nur etwa die Scheidung zwischen dem Besitz der Grafschaft (onor de la conté) und der Grafenwürde (la cure de estre conte) bemerkenswerth. Mehrere jüngere Quellen (Romoald von Salerno, Wilhelm von Jumièges, Guilelmus Apulus) erzählen, daß Robert Abälard, den Sohn Humfreys, verdrängt hätte. Es ist das ein falscher Rückschluß aus dem späteren Erbsolgerecht und den Kämpfen Abälards gegen Robert in Verbindung mit einer Angabe wie sie Gaufridus Malaterra III, 4 über den Grund der letzten Erhebung Abälards gegen den Herzog macht: propter inimicitias, quas cum duce habebat propter haereditatem quae ab ipso detinebatur sibi. Das Nähere erfahren wir Amatus V, 4²: der junge Abälard hatte sich schon 1060 mit mehreren unzufriedenen normannischen Führern verbunden, Robert nach Niederwerfung des Aufstandes seine Besitzungen eingezogen und ihn an seinen Hof genommen, um ihn später nach Gutbeinden auszustatten. Amatus scheint zu sagen³, daß er ihm einen größeren Besitz gegeben habe; jedenfalls trug er Sorge, daß

¹ Und besonders gern in einer verehrenden Umgebung.

² Vergl. Gaufridus Malat. II, 2.

³ Et Balarde, pour ce quil avoit este filz de lo frere, tint avec ses filz, et consideroit dedens petit de temps de faire lo grant prince, dont lui dona plus cites et chastelz. Es bleibt zweifelhaft, ob im Original nur von der Absicht oder von der Ausführung die Rede war; doch ist das Letztere wahrscheinlicher. Nach VII, 2 lagen diese Lehen theilweise über ganz in Kalabrien.

dieser ein ungefährlicher war, und es ist begreiflich, wenn der hochstrebende Abälard die ererbten Städte und Burgen zurückzugegnen suchte. Guilelmus Apulus berichtet, daß der sterbende Humfred dem Bruder die Regentschaft und Vormundschaft über den Sohn anbefohlen habe. Es steht dem 1) das Zeugnis des hier sehr gut unterrichteten Gaufredus Malaterra entgegen, nach welchem Robert erst auf die Nachricht vom Tod seines Bruders von St. Marco herbeieilte und von den Großen erwählt wurde; 2) Amatus' Angabe, daß Abälard erst 1061 von Robert an seinen Hof genommen wurde: wäre er der Vormund gewesen, so würde das von Anfang an geschehen sein; 3) die Nichtberücksichtigung des Wahlrechts der Normannen. Also die gewichtigsten Gründe, unangesehen das Schweigen von Leo, Gaufred und Amatus, und die oben dargelegte Erkennbarkeit der Entstehungsursachen der Fabel. Hirsch verwirft die Hauptfache, die Erbsfolge Abälards, will aber die typisch romanmäßige Ausmalung, das Todtentbett, die Vormundschaft und den Missbrauch derselben zum Schaden des Neffen beibehalten. Jene entscheidende Stelle bei Amatus hat er ganz überschlagen, und erklärt es als „ein schlechtes Zeichen für Amatus' Wahreitsliebe, daß dieser weder hier noch später das Verhältnis, in welchem Abälard zu Robert stand, richtig angebe, vielmehr denselben immer als frechen Empörer darstelle“. Das thut Amatus nie. Robert verwandelte sein germanisches Fürstenthum in eine Selbstherrschaft; er hatte dabei so natürlich seine Verwandten gegen sich wie etwa Chlodwig; auch mit seinen Brüdern Wilhelm und Roger hatte er immer wieder zu kämpfen. Abälard war näher betheiligt als jene beiden; sein Erbe muß in dem älteren Eroberungsgebiet gelegen sein, das naturgemäß von jenen Bestrebungen zuerst betroffen ward. Er hatte dieselben Gründe zum Widerstand wie Peter von Trani, Gocelin und die anderen Großen, und noch einen mehr: er war der Sohn Humfrids, und würde die Grafschaft von Apulien erhalten haben, wenn sein Vater noch einige Jahre gelebt hätte (vgl. auch Amatus VII, 20). Robert konnte sich in jenen Kämpfen auf das formelle Recht, die Widerstrebenden auf Herkommen und Willigkeit berufen. Unzweifelhaft aber war auf Seiten Roberts die politische Notwendigkeit und damit der Erfolg, im Sinn des Mittelalters das Gottesgericht. Amatus ist für den Herzog; so ist es die Geschichte. Ein Ausdruck aber wie „frecher Empörer“ oder etwas ähnliches findet sich bei ihm nirgend, und es ist Unrecht, ihm das unterzuschieben.

Von den Kämpfen, durch welche Robert in den ersten Jahren in Apulien und Calabrien sein Gebiet erweiterte, hat Amatus wenig gewußt und faßt sie in einem Capitel zusammen. Er sieht, im Ganzen richtig, die Eroberung von Calabrien vor die Erwerbungen in Apulien. Daz, wie er sagt, Robert den herzoglichen Titel erst seit der Eroberung von Reggio geführt hat, wird durch

mehrere andere Quellen bestätigt, trotzdem Papst Nikolaus ihn schon im Jahr vorher mit dem Herzogthum über Apulien, Calabrien und Sicilien belehnt hatte. Richard hatte sich mit der Eroberung Capuas Fürst genannt, ohne die päpstliche Verleihung abzuwarten. Robert wartete bis zu der ebenso bedeutenden Eroberung von Reggio, ehe er den Titel wieder aufnahm, mit dem einst die Normannen Waimar von Salerno begrüßt hatten. Er hat dabei mehr an Richard gedacht als an den Papst. Hirsch bezeichnet es als schwer begreiflich, daß Amatus von der päpstlichen Verleihung nicht erzählt, da ihm diese durch Desiderius, der damals mit dem Papste war, bekannt gewesen sein müsse. Dieser Schluß enthält die falsche Voraussetzung, als habe Amatus in seiner Arbeit fortlaufend die Kenntnisse des Abtes benutzt: während ich vielmehr finde, daß er ihm kaum mehr verdankt als die allgemeine Billigung seiner Absicht, eine Normannengeschichte zu schreiben, wie im Prolog gesagt ist. Es scheint, daß die Zeitgenossen jener Verleihung keine größere Bedeutung beilegten als Robert und Richard selbst; der hier vortrefflich unterrichtete Gaufridus Malaterra, die Quelle Romoalds von Salerno, und Amatus kennen sie nicht, Guilelmus Apulus und das Chron. breve Normannicum nur die Roberts, allein die jüngeren eifrigen Freunde der neuen päpstlichen Weltstellung, Leo und Bonizo, haben von beiden Kenntnis.

Die ersten Jahre von Roberts Herrschaft verlaufen in den verschiedenartigsten Kämpfen und Unternehmungen, die sich durchkreuzen, fast ohne zusammenzuhängen. Amatus war außer Stand, was ihm davon bekannt war (er weiß wie bisher wenig von den Vorgängen im Süden Apuliens und Calabriens, im Ganzen aber mehr, als wir sonst finden) chronologisch genau zu ordnen. Es war das nach Verlauf von 20 Jahren an sich kaum mehr möglich. Er wird indessen noch behindert durch eine Neigung, die eine Unternehmung Roberts für beendet zu halten, ehe die zweite anfängt¹. Da nun in Wirklichkeit drei oder vier neben einander herliefen, so ergeben sich Widersprüche, wie daß IV, 6 Petrus Amici die Freundschaft des Herzogs erhalten hat, IV, 20 noch mit ihm verfeindet ist, IV, 3 mit der Einnahme von Troja schließt, V, 4 dieselbe ausführlich erzählt wird. Wir müssen die „darauf“ streichen, mit welchen die einzelnen Episoden an einander gelüpft sind, und uns damit begnügen, daß im 10. Buch die Fortschritte Roberts von seiner Nachfolge in Apulien bis zum ersten sizilischen Feldzug erzählt sind. Eine genauere Bestimmung ist nicht immer möglich. So gleich Cap. 5. 6 bei den Kämpfen mit Petrus Amici. Sie dürfen sich durch mehrere Jahre hingezogen haben. Hirsch hält zwar eine bestimmtere Einreichung für möglich, einmal, weil

¹ Bei Vergleichung von Leos Auszug (III, 15) scheint es übrigens, als ob auch der Übersetzer in dieser Richtung falsch accentuiert habe.

Amatus sage, daß Peter und die anderen Normannen schon unterworfen waren, als Robert nach Salerno zog, um sich mit Sichelganta zu vermählen. Aber gerade aus der Stelle, die Hirsch so seltsam interpretirt (IV, 20) erheilt, daß die Feindseligkeiten zwischen Petrus und Robert damals nur suspendirt waren. Einen weiteren Anhaltspunkt glaubt er zu gewinnen, indem er Gaufr. Malat. I, 33 hierher bezieht. Aber schon aus den Worten 'ut suos fines dilataret' erheilt, daß dort von einer neuen Eroberung die Rede ist, nicht von einer Unterstützung, die Robert seinem Bruder Gottfred gegen einen widerspenstigen Vasallen geleistet hätte. Im folgenden Capitel heißt es denn, daß Gaufrid von dem eroberten Guillamatum oder Guilliniacum aus totam Teacinam (ließ Teatinam) provinciam debellare fortiter cepit. Ob die terra quas Gitium dicitur, in welcher nach Cap. 33 das castrum lag, etwa gar identisch ist mit Chièti, ob an das Geissi bei Leo von Ostia 612, 15 oder an was sonst zu denken ist: jedenfalls handelt es sich um einen Versuch gegen die Mark von Teate, nicht gegen den Bruder Peters von Trani (vgl. auch Amatus VII, 30). Obendrein hat Hirsch übersehen, daß Gaufrid diesen Versuch ein Jahr später setzt als die Vermählung mit Sichelganta.

Auch über die Beziehungen Gisulfs zu den Normannen in dieser Zeit und die Fortschritte Richards (2. 4. 8—31) versagen die anderen Quellen fast ganz, und wir sind außer Stand die genauen Jahrzahlen einzustellen, obwohl, was Salerno angeht, selbstverständlich, und wahrscheinlich auch die Erfolge Richards in richtiger Ordnung erzählt sind. Die erste Belagerung Capuas würde ich nach der Schlacht bei Civitate, etwa 1054 ansetzen. Es entspricht das am besten der Erzählungsfolge bei Amatus; es ist vielleicht nur ein Rückschluß aus dieser selbst, wenn Leo, der hier ganz aus Amatus schöpft, zu der dritten Belagerung 1062 bemerkt, daß die Capuaner per decem circiter annorum curricula widerstanden hätten. Keinesfalls kann uns die unbestimmte Angabe abhalten, zwei Jahre herauf oder herunter zu gehen. 1050 oder 51 ist nach Amatus' Darstellung wie nach der Stellung Leos IX. zu den Normannen durchaus unwahrscheinlich. 1052 und 53, während der Angriff Leos bevorstand, würde sich Richard nicht in ein so großes Unternehmen eingelassen und würden die Capuaner auf den sichereren Entschluß durch den Papst gewartet haben. Dagegen entspricht dies erste selbständige Unternehmen gegen einen langobardischen Fürsten der Stellung, welche den Normannen durch jene Entscheidungsschlacht gegeben worden war. Um die gleiche Zeit hat Humfred Benevent belagert. Auch ist zu erinnern, daß nach Guilelmus Apulus die Capuaner dem Papst zugezogen waren, also eine Provocation vorlag. Die 9 und 10 erzählten Feindseligkeiten zwischen Richard und Gisulf knüpfen an III, 46 (43) an; sie fallen 1055—57. Die zweite Belagerung von Capua

(Cap. 11) endigte gegen den Juni 1058, begann vielleicht schon 1057. Ihr folgte (Cap. 12—14) die Unternehmung gegen den Grafen von Aquino, und endigte im selben oder etwa im folgenden Jahr¹. In die gleiche Zeit fällt (Cap. 15) die Versöhnung mit Gisulf, Unterstützung desselben gegen Wilhelm und neue Verfeindung: 1057—58, vielleicht 1059. Zeitlich und sachlich schließt sich hieran die Vermählung Roberts mit Sichelgaita². So nämlich, daß entweder Gisulf Richard fahren ließ, weil er den Herzog zum Freund hatte, oder daß er sich Robert verband, weil er mit Richard gebrochen hatte. Quar puis qu'il avoit un amic non se euroit de lauter, sagt Amatus; die zwei Freunde waren kostspielig, und Gisulf zu kurzstichtig, um zu erkennen, daß eine gedankenlose Schaukelpolitik für ihn die gefährlichste war. Die Angabe des Guilelmus Apulus, daß Gisulf sich Anfangs geweigert habe, die Schwester dem Normannen zu geben als einem Barbaren, an sich nicht unglaublich, stimmt vielleicht mit Amatus IV, 21 zusammen. Cap. 20, 21 und 23 sind mit Gaufred Mataterra I, 31 nicht völlig in Einklang zu bringen, und es ist nicht leicht zu entscheiden, da Amatus über Salerno, Gaufred über Roger gleich gut unterrichtet sind. Daß die Uebersetzung auch hier nicht ohne Lücken ist, zeigt Cap. 23 verglichen mit dem Capitelverzeichniss und mit Leo 707, 20.

Hieran schließen sich Cap. 23, 24, 26—32 durchaus correct Richards neue Versöhnung und wiederholte Verfeindung mit Gisulf, seine Erfolge bis zur Eroberung von Capua (1002) und von Teano. Das in Cap. 26 über Desiderius' Bauthätigkeit Gesagte wird wohl richtig sein; Amatus befand sich um diese Zeit schon im Kloster. Es ist eben hier von etwas anderen die Rede als dem Leo III, 26 erzählten Neubau der Benedictskirche.

Der Rest des vierten Buches ist einer höchst ungünstigen Schilderung des Fürsten von Salerno gewidmet, die im 8. Buch fortgesetzt wird; eine lange Reihe übler Eigenschaften wird aus üblen Thaten geschlossen. Derselbe Umstand, welcher hier Amatus' genaue Kenntnisse bedingt, erweckt auch wieder Zweifel an der Willigkeit seines Urtheils. Er war ein Salernitaner, seine ganze Familie vielleicht Gisulf feindlich, und das Verhältnis des Unterthanen zum Fürsten mußte jedenfalls die Abneigung in hohem Maße verschärfen. Hier eher als irgendwo anders wäre Ueberreibung und selbst tendentiöse Entstellung der Wahrheit zu vermuthen. Zu Gunsten Gisulfs spricht ein Lobgedicht des von ihm erhobenen und ganz von ihm abhängigen Alfanus³, ferner die Freundschaft Gregors VII., welche sich aber vollständig daraus erklärt (s. Hirsch, Forsch. VII, 58), daß der Papst ein Gegenge-

¹ 1058 spricht Leo (III, 11) von der durch Desiderius vermittelten Aussöhnung; wie Wattenbach bemerkte, Hirsch übersehen hat.

² Der ihn dann bei der ersten Gelegenheit im Stich ließ.

wicht gegen die Normannen haben wollte. Das ist wenig gegenüber den von Amatus mitgetheilten Thatsachen. Hirsch bemerkt (Forsch. VII, 58): „Jener Fürst war allerdings, wenn auch seine Schilderung bei Amatus gewiß sehr übertrieben ist, das Muster eines italienischen Tyrannen, perfide, grausam, habfütig. Daneben aber zeigt er eine sehr achtungswerte Seite. Seine ganze Regierung ist ein beständiger Kampf für die Behauptung seines Fürstenthums gegenüber den Angriffen der ebenso habfütigen und gewissenlosen Normannen. Dieses Ziel hat er mit der größten Energie, zuletzt, da alles verloren war, mit toller Halsstarzigkeit verfolgt“. Hätte Gisulf eine solche zielbewußte, antinormannische Politik befolgt, sie wäre keineswegs ohne Aussicht gewesen. Salerno im Bunde mit dem nicht weniger bedrohten Amalfi hätte die See beherrscht; die Eifersucht der Pisaner gegen Robert hätte es vielleicht ermöglicht, diesen in Sizilien anzugreifen. Der griechische Kaiser gab reichliches Gold, der deutsche König und vor allem der Papst boten einen mächtigen Rückhalt. Und in den Zwistigkeiten Richards und Roberts untereinander und mit den normannischen Großen hätte auch ohne fremde Hilfe der Herr des reichen und festen Salerno Gelegenheit genug gefunden, einen oder den andern und einen um den andern zu schädigen, während er vor jenen sicher war, solange sie ihn nicht auch von der Seeseite angreifen könnten (vgl. Amatus IV, 9). Endlich würde ein kräftiges Auftreten des letzten langobardischen Fürsten wertvolle Sympathien bei dem alten Adel gefunden haben. Denn auch die morscheste Ueberlieferung ist eine Macht, und die Normannen waren Fremde trotz ihrer Heirathen.

Gisulf hat diese Vortheile übel benutzt. Nachdem er mit jener thörichtigen Verachtung der Barbaren, von welcher auch Guilelmus Apulus spricht, zu Beginn seiner Regierung mit Richard und Humfred zugleich gebrochen hatte, zwang ihn die Bedrängnis zu dem einzigen klugen Schritt, der uns von ihm überliefert wird, zum Bündnis mit Amalfi. Sobald aber durch seine Verbindung mit Robert, den Vertrag mit Wilhelm, die Schwächung Guidos der Druck von ihm genommen war, benutzte er die Ruhe, um sich mit Pisa zu verseinden, mit Genua anzubinden, und vor allem, während das engste Einvernehmen mit der Nachbarstadt den Angepunkt seiner Politik hätte bilden sollen, um Amalfi anzugreifen: bis er die Amalfitaner in die Arme Roberts drängte und diesem zur Herrschaft der Bai von Salerno verhalf. Dazwischen fand er wohl Zeit, in Constantinopel Geld zur Vernichtung der Normannen zu erwirken, auch auf den Ruf des Papstes einem Bündnis gegen Robert beizutreten, zu intriquiren, nicht zu handeln, zu reizen ohne zu schaden. Seine Ziele waren, nach der Unterdrückung der Partei seines Oheims, die Unterwerfung von Amalfi und die Erwerbung von Geld mit allen Mitteln. Die barbarischen Emporkömmlinge hat er gewiß gehaßt, wie er sie verachtete,

und den Glückritter Robert am meisten, eben weil er diesem seine Schwester gegeben hatte. Wenn Amatus seine Gefühle gegen den Schwager als Neid und Uebelwollen bezeichnet, so sagt er gewiß nicht zu viel. Von jener „großen Energie“ der Feindschaft oder Vertheidigung aber ist nichts zu sehen, auch nicht in dem letzten und einzigen Kampf gegen Robert, von dem noch weiter zu sprechen ist. Einen Anlaß zur Feindschaft hatte Robert bis dahin in der That nicht gegeben. Hirsch sagt zwar (297): „Robert schließt mit Gisulf ein Bündnis gegen Wilhelm, verträgt sich mit seiner Schwester, nötigt ihn dann aber zum Frieden mit seinem Gegner, in welchem er diesem dem Namen nach die Hälfte seiner Herrschaft abtreten muß, in Wirklichkeit aber nur der Herr der Stadt Salerno bleibt“. Diese Darstellung ist eine einseitige Interpretation von Amatus IV, 25 ohne Rücksicht auf die vorausgehenden Capitel. In Wirklichkeit ist dort gesagt, daß Robert nach dem Vertrag vor der Hochzeit Wilhelm aus dem Fürstenthum verdrängte (ebenso Gaufr. Malat. I, 31), daß Gisulf den Gewinn wieder einbüßte, weil sich nunmehr Guido mit Wilhelm verband, daß er, weil Robert in Calabrien beschäftigt war, Richard herbeirief, dann aber, um diesem die bebungene Bezahlung vorenthalten zu können, durch Vermittlung Roberts mit Wilhelm Frieden schloß. Welcher Art die Theilung war, von welcher Amatus spricht, läßt sich nicht sagen; aber es ist nicht richtig, daß Gisulf in Wirklichkeit nur Herr der Stadt Salerno geblieben sei: da uns ausdrücklich gesagt ist, daß seine Brüder bis 1076 Plätze wie Policastro und S. Severino von ihm gehalten haben (Amatus VIII, 29). Amatus scheint das Abkommen für Gisulf günstig zu halten, und in der That kann Wilhelm, der allein für Gisulf zu stark war¹, nach der Verschwägerung mit Guido Salerno selbst bedroht haben. Keinesfalls wurde der Vertrag durch Robert seinem Schwager aufgezwungen; ‘par la volonté del due Robert’, das Hirsch so interpretiert, spricht von einem Druck auf Wilhelm, nicht auf Gisulf. Unser Urtheil über Gisulfs Politik wird sich wohl in der Form von dem des Amatus unterscheiden, aber kaum in der Sache. Bei dem „Sündenregister“ ist zu bedenken, daß uns ein wenig Eitelkeit, Frekgier, Kniderei wenig kümmern würden, wenn der Mann sonst tüchtig wäre, daß aber auch Amatus diese Dinge nur im Zusammenhang mit einer Reihe viel schwererer Beschuldigungen vorbringt, die, soweit wir sie controlliren können, vollständig gerechtfertigt erscheinen.

Als Beweis, daß Gisulf auch des Sacrilegs sich schuldig gemacht habe, erzählt Amatus sein Verhalten gegen den heiligen Kaiser. Hirsch findet es bedenklich, daß Petrus Diaconus diese

¹ Schon früher hatte er sich mit ihm vertragen, unter Bedingungen, die Robert, wie Amatus zu sagen scheint (IV, 4), zutraf, weil er sie für den ihm lange verfeindeten Wilhelm zu günstig fand.

Geschichte nicht aufgenommen hat. Auch ich bin überzeugt, daß sie Petrus für unglaublich erklärte: wie war es denkbar, daß ein Heiliger von Monte Cassino widerrief, anstatt sich die Zunge ausschneiden zu lassen! Wir werden aus der Beschuldigung des Sacrilegs nicht schließen wollen, daß er die Geistlichkeit überhaupt verfolgt habe (das Gegentheil ist gewiß), ebenso wenig wie aus der des Mordes, daß er zum Vergnügen Todtschlägerei getrieben, oder aus der der Habsucht, daß er seine Soldaten schlecht bezahlt und keine Almosen gegeben habe. Von den etwaigen guten Eigenschaften Gisulfs hören wir bei Amatus nichts, auch nichts von den Gründen, die eine oder die andere Handlung, z. B. sein Verhalten gegen Guido, in milderem Licht erscheinen lassen könnten. Unser Autor ist ein bitterer Feind Gisulfs; aber wir müssen seine Abneigung als voll berechtigt anerkennen, und vermögen keine der Thatachen, die er vorbringt, zu bestreiten, höchstens läßt sich auf mildernde Umstände plaudiren.

Noch eine Bemerkung über die Angabe, daß Gisulf zwischen Desiderius und Hildebrand Zwietracht gesetzt habe. Anlaß zu Misshelligkeiten war gegeben, weil Desiderius mit Robert und Richard Freundschaft haben wollte und mußte, während der Papst den Normannen wiederholt feindlich und immer misstrauisch gegenüberstand. Bei irgend welchen Zwischenrägen konnte dieser Gegensaß sich leicht einmal verschärfen.

Buch V.

Die ersten Capitel des Buches erzählen das Lob des Herzogs Robert und einige Gesichte, durch welche der Himmel dessen Größe vorher sagte. Das zweite unter diesen ist merkwürdig, weil die Deutung einen Hinweis auf die Abschaffungszeit der Chronik enthält: die Unterwerfung des Reichs von Constantinopel konnte mit soviel Bestimmtheit nicht vor 1081 in Aussicht gestellt werden, und nicht nach 1085, dem Tod Roberts¹.

Das 4. Capitel handelt von einer Erhebung Gozelins, Abalards und einiger anderen gegen Robert, die er vor den ersten sischen Feldzug stellt, also vor 1061. Da nun, so schließt Hirsch, Guilelmus Apulus die gleichen Ereignisse im Zusammenhang mit der Erwerbung von Monte peloso durch Robert erzählt, diese letztere aber in das Jahr 1068 fällt, da ferner nach dem Anon. Barenensis Gozelin erst 1064 zu dem griechischen Befehlshaber Berinus kam, von welchem nach Amatus die Verbündeten das Geld zu ihrem Unternehmen erhielten, so hat Amatus den Aufstand um

¹ Abweichend Hirsch S. 207. Er meint, eine Anspielung würde nicht fehlen, wenn Robert bereits den Feldzug angetreten hätte. Aber die Anspielung ist ja da!

etwa 7 Jahre zu früh angesetzt. Aber schon die Vergleichung von Gaufred Malat. II, 39 zeigt, daß der Angriff Roberts auf Monte Beloso nicht etwa durch eine Provocation von Seiten seines Neffen Gottfried, noch weniger durch eine Schilderhebung desselben verursacht war. Guilemus hat hier, wie öfter, zeitlich und sachlich getrennte Vorgänge mit einander verbunden, offenbar weil in seiner Quelle eine Jahrzahl oder die Jahrzahlen¹ fehlten; sie füllen bei ihm die ganze Zeit zwischen der Vermählung Roberts und der Belagerung von Bari, die Auseinandersetzung ist richtig, die Rath deutlich zu erkennen. Die Nachricht des Anon. Barensis: Et Gozolino perilavit cum suis at Perino, kann sich auf die Subsidien, welche Perinus den normannischen Großen, oder die Geiseln, welche diese ihm gaben, überhaupt nicht beziehen; sie ergänzt sich mit Amatus über das Ende des Aufstandes: soyrent en Constantinoble a lo empereor; zudem fährt der Anon. fort: et chelandie incenderunt nave que veniebat de Calabria. Das ist doch wohl deutlich. Dass aber Gozelin sich noch bis 1064 hielt, auch wenn der Aufstand schon 1060 gebrochen war, ist sehr wohl möglich, und enthält keinen Widerspruch mit Amatus' Darstellung. Mit dieser stimmt auch Gaufred Malat. II, 2 überein. — Von einem großen Aschenregen aus dem Aetna² oder Stromboli, der um diese Zeit bis über Calabrien und einen Theil von Apulien getrieben wurde, ist nur hier (Cap. 5) die Rede.

Bei der Eroberung von Troja (Cap. 6) fragt es sich zunächst, ob sie mit der IV, 3 erwähnten identisch sei: die Stadt ist hier als tributpflichtig bezeichnet, es muß also schon früher eine unvollständige Unterwerfung stattgefunden haben. Diese läßt sich indessen im Chron. breve Normannicum 1048 — Humphredus capit Trojam — nachweisen. Es erhellt also auch hieraus, daß Amatus in IV, 3 die Erfolge Roberts bis zu den sizilischen Feldzügen nur ganz allgemein hat skizziren wollen, und weiterhin den Umriß ausfüllt, soweit seine Kenntnisse reichen. — Dass über die Erwerbung von Troja Amatus' Erzählung derjenigen Romoalds vorziehen ist, wird keinem Leser entgehen, auch ohne dass er die allgemeine Glaubwürdigkeit der beiden Quellen gegen einander abwägt.

Über die inneren Verhältnisse Siciliens vor Roberts Angriff werden wir bei Amatus eingehende Kenntnis weder suchen noch finden. Inwieweit seine wenigen Mittheilungen begründet sind, ob Ibn-Thimna wirklich Herr auch von Palermo gewesen und ob er schon vor seiner Vertreibung mit Robert Beziehungen

¹ Sie konnten ganz verloren gehen, wenn dem Rubricator die Ausfüllung überlassen war und unterblieb.

² Es wird wohl dieser Berg gemeint sein; der Vesuv ist außer Frage. Mont de bebis (bibio) scheint mons gibeli; der Übersetzer kannte die arabische Benennung nicht, und hat andere Namen ebenso arg mishandelt, obwohl er sie kannte; V, 21 macht er molt de gilbert daraus.

angeknüpft, ist nicht sicher zu stellen; doch halte ich die letztere Nachricht für vollkommen wahrscheinlich, und Amatus konnte hierüber unterrichtet sein. Auch daraus ist ihm kein Vorwurf zu machen, daß er von einem Streifzug nichts weiß, den Roger schon 1060 mit wenigen Begleitern nach Sicilien mache; das ernste Unternehmen, die Absicht einer Eroberung datirt offenbar von der Verbindung mit Ibn-Chimna. Die erste Expedition von 1061 stand sicher, wie Amatus angiebt, unter der Führung des Gottfried Ridell; da er ausdrücklich sagt, daß Roger sich diesmal unterordnete, würde sein Bericht als der genauere erscheinen, auch wenn wir nicht sähen, wie absichtlich bei Gaufrid Roger in den Vordergrund geschoben ist. Weiterhin stimmen die beiden Berichte vortrefflich, abgesehen höchstens von der eben berührten Tendenz bei Gaufrid, und von der üblichen Zahlendifferenz in der Schlacht bei Castro Giovanni. Amatus zeigt sich ausgezeichnet unterrichtet, und es muß um so mehr auffallen, wenn nun über Robert fast 7 Jahre, bis zur Belagerung von Otronto und Vari, vollständig ausfallen. Giegebrecht vermutete daher eine Lücke nach Cap. 25, hirsch widerspricht. Es ist richtig, daß der knappe, aber ziemlich reichhaltige Auszug bei Leo III, 15 sich mit dem Texte deckt, wie er uns vorliegt, auch bemerkenswerth, daß der Uebersetzer hier auf die grösitere Vollständigkeit des Anon. Vatio verweist. Das Capitelverzeichnis scheint zu den vom Uebersetzer angefertigten zu gehören, fällt also kaum ins Gewicht. Allen diesen Erwägungen gegenüber entscheidet, wie Giegebrecht richtig bemerkt hat, der erste Satz des 26. Cap.; die Lage von Palermo konnte der Herzog weder in Messina noch in Calabrien (extr. Cap. 25) sehen; es ist hier ohne alle Frage auf den Angriff gegen Palermo von 1065¹ als auf etwas soeben Erzähltes Bezug genommen. Wie viel oder wie wenig in dem fehlenden Stück von den uns anderweitig bekannten Unternehmungen Roberts in Apulien gesagt war, läßt sich nicht vermuthen; Cap. 27 Quar puiz que ot veinchut toutes les cites de Puille erinnert an dieselben. Denfalls fand sich die Lücke schon in einer ältesten Copie, oder gar im Original selbst. Es ist denkbar, daß unser Autor es sich vorbehalten hatte eine leere Seite später auszufüllen und nicht mehr dazu gekommen ist. Damit wäre auch das theilweise Fehlen der von Amatus in der Vorrede ausdrücklich versprochenen Capitelverzeichnisse in der Vorlage des Uebersetzers erklärt.

Die Eroberung von Otranto setzt das Chron. breve Nortm. in den Oktober 1068, also nach Beginn der Belagerung von Vari, Amatus (Cap. 26) vor dieselbe. Nun zeigt sich Amatus hier allgemein gut unterrichtet, und es ist wenig wahrscheinlich, daß Robert zu Beginn der schwierigen Belagerung ein zweites großes Unternehmen auf sich lud. Dazu kommt, daß das Chronicum in

¹ Supus 1065; Gaufridus nennt 1064, ist aber um ein Jahr zurück.

das Jahr 1069 die Einnahme von Obbianum stellt, während diese nach Lupus und Guilelmus Apulus vor die Besetzung von Monte Piloso fällt, und ebenso 1069 die Eroberung von Vari, endlich daß auch die vorausgehende Notiz über die Belagerung von Monte Piloso fehlerhaft ist. Daher ist auch Hirsch nicht sicher, ob Amatus hier Unrecht hat, was bei ihm soviel sagen will, als daß Amatus sicher Recht hat. In dem vortrefflichen Bericht über die Belagerung von Vari findet sich nur der Irrthum, daß Amatus von fast vier Jahren spricht (1068. 69. 70. 71) statt von drei; der Tag des Einzugs, wie er ihn angiebt, ist sicher richtig. Es verträgt sich mit dem 16. ganz gut, wenn der Anon. Bar. in medio mense Aprilis dafür angiebt, und in 15. die mensis Aprilis bei Lupus ist vielleicht erst heraus geschlossen. Sachlich richtig erzählt, aber zu spät angezeigt ist Cap. 28 der Zug der Pisaner gegen Palermo.

Buch VI.

Die Vorgänge zwischen Richard und Wilhelm von Montreuil Cap. 1—7 fallen später als die Einnahme von Capua und von Teano, vor den Zug Richards in das Warterland und den Zug Herzogs Gottfried gegen Richard, also zwischen 1062 bezw. 63 und 66. Was Orderich Vital über die Verbindung Wilhelms mit Alexander II. sagt, könnte zu Amatus IV, 11 allein bezogen werden, gehört allerdings zu beiden Capiteln. Mit der Rolle, die hier die Witwe Adenulfs von Gaeta spielt, berührt es sich, wenn Richard seit Juni 1063 Herr von Gaeta ist (Meo Annali VIII, 42). Im Uebrigen haben wir nur den Bericht des Amatus, eine Erzählung ihm wohl bekannter, in nächster Nähe mit erlebten Ereignissen, die zeitlich und sachlich in keiner Weise zu bemängeln ist. Dogn (Rech. II⁸ 350 ff.) hat nun, wie schon oben, zu I, 5, berührt wurde, auf ein sehr schwaches Anzeichen hin die Vermuthung aufgestellt, als ob Wilhelm 1064 die Christen vor Barbastro geführt hätte. Wenn auch Italien der gewöhnliche Schauplatz seiner Thaten gewesen sei, so könne er das Land recht wohl auf kurze Zeit verlassen haben, um jene Expedition zu leiten. — Falls überhaupt Normannen aus Unteritalien sich an jenem Zuge betheiligt haben, waren es solche, die hier ihr Glück nicht gefunden oder es wieder verloren hatten, gewiß nicht solche, die mitten darin waren es zu machen. Die Mitgift, welche Wilhelm bei seiner Vermählung mit der Tochter Richards (Amatus IV, 27; zwischen 1058 und 1062) erhalten hatte, konnte ihm keine Zeit lassen, etwa krank zu sein, geschweige denn in Spanien Abenteuer zu suchen. Ein solcher Schritt hätte billiges Aufsehen erregt, ohne die Folgen zu rechnen, und könnte am wenigsten Amatus verborgen bleiben, der ja über die Geschichte Wilhelms als eines Nachbarn von Monte Casino und über die Belagerung von Barbastro

gut unterrichtet ist. Wir können noch einen Schritt weiter gehen. Amatus VI, 1 kann doch nicht ganz aus der Lust gegriffen sein. Soll nun Wilhelm vor den hier erzählten Ereignissen aus Spanien zurückgekommen sein, so passt Dozy's einziger Grund nicht, die Verbindung Wilhelms mit dem Papst, da diese erst von der Auflehnung gegen Richard datirt; soll er aber erst nachher hingezogen sein, so passt der Grund wieder nicht, da die Versöhnung mit Richard den Bruch mit dem Papst bedingte. Der abermalige Anschluß an Alexander II. (Amatus VI, 11. 12) fällt etwa 1069, und kommt nicht in Betracht. Dozy's Annahme ist also auf alle Weise unstatthaft.

Ueber die im 8. Cap. berührten Persönlichkeiten können außer den von Hirsch S. 305 angeführten noch einige Stellen bei Leo und Petrus Diaconus verglichen werden. Ueber den Zug Richards gegen den Marsergrafen Berard hat Leo einige selbständige Angaben. Diese bestätigen zunächst, daß Richard von Oderisius bezw. dem Bischof Otto herbeigerufen wurde, daß nach Richards Abzug der Neffe Wilhelms von Montreuil zurückblieb, und auch daß Berard das Feld nicht halten konnte. Verschieden wird der Erfolg Richards betrachtet¹. Nach Leo hat dieser Alba vergeblich angegriffen und ist abgezogen, ohne seine Hoffnung auf Eroberung der Grafschaft erfüllen zu können. Nach Amatus floh die Heerschaar Berards vor den von Richard ausgesandten Rittern, brachen diese einige Schlösser und machten beträchtliche Beute, empfing Richard von dem Bischof die ausbedungene Zahlung, und setzte der Neffe Wilhelms in Verbindung mit Oderisius den Kampf glücklich fort. Leo betrachtet diese Unternehmung Richards mit entschiedenem Misfallen; schou wie er anhebt: non tamen illuc sine trepidatione aliqua est profectus, hören wir den Marser. Amatus dagegen hat von Berard eine üble Meinung, und ist Richard günstig. Dabei können wir keinem von beiden vorwerfen, daß er die Wahrheit entstellt habe; die Berichte sind einfach zu addiren, widersprechen sich fast nur scheinbar. Lebzigens ist höchst wahrscheinlich auch im Text und nicht nur in der Sache nach et sicha li paveillon der fehlende Ort mit a Alba zu ergänzen. Daß Amatus der besser unterrichtete ist, zeigt sich nicht nur in der viel eingehenderen Darstellung, sondern auch bei der wirklich vorhandenen chronologischen Differenz. Amatus stellt das Ereignis vor die Heerfahrt des Herzogs Gottfried, Leo hinter dieselbe, und mit ihm die Ann. Casin. und Cavenses. Aber hier ist Leo nicht selbständig, seine Angabe mit der der beiden anderen Quellen identisch, denn er sieht, wie diese, das Erscheinen des Kometen gleichzeitig mit dem Zug Gottfrieds, während es in das vorausgehende Jahr fällt. Es waren in der gemeinschaftlichen

¹ Die Vermuthung, als ob beide Schriftsteller verschiedene Ereignisse im Auge hätten, ist von vornen herein abzuweisen.

Quelle durch Zufall oder Irrthum die Jahre 1066 und 67 zusammengeslossen¹; sie müssen geschieden werden, wie es uns Amatus zeigt, der die Himmelsercheinung (I, 4) im richtigen Zusammenhang bringt.

Über die Gründe, aus welchen Heinrich IV. im Jahr 1067 den beabsichtigten Zug nach Italien unterließ, und aus welchen später Herzog Gottfried vor Aquino zog, kann Amatus nicht so verläßig sprechen wie über die Ereignisse von Salerno oder Capua. Wir erfahren bei ihm, wie man sich in Monte Casino die Sache dachte, einem Ort, wo man im Allgemeinen gut über die deutlichen Verhältnisse unterrichtet, zugleich aber ein gutes Stück weit entfernt war. Die Angabe von einem Hilferuf des Papstes an Heinrich ist nicht so schlechthin abzuweisen; die Versöhnung Richards mit Wilhelm gab hierzu allen Anlaß, und die Briefe und Gesandtschaften, von welchen die Ann. Altah. 1067 sprechen, bestrafen gewiß auch die dem Papst zugefügten Kränkungen. Daß Gottfried in Augsburg gefehlt habe, wissen die Ann. Altah. nicht; die Nachricht ist aber beachtenswerth², und seine Abwesenheit kann einer der Gründe gewesen sein, durch welche die Fürsten den König umstimmteten. Es ist auch möglich, daß Gottfried nicht zum wenigsten um sich gegen den König zu rechtfertigen (*satisfaire à son seignor*) den Zug unternahm. Die Erzählung von der Belagerung von Aquino wird in den meisten Punkten von den anderen Berichten bestätigt; auch daß 15 Deutsche gefallen seien, entspricht dem paucis amissis der Ann. August. Zu bezweifeln, daß im Heer des Herzogs wirklich Mangel entstand, ist nicht der geringste Grund vorhanden; es ist das sicher als Ursache für die Aufhebung der Belagerung genannt worden, und ist sie vielleicht auch gewesen. Die Zusammenkunft von Richard und Gottfried wurde nach Amatus von dem Herzog gewünscht, nach den Ann. Altah. von dem Fürsten erbettet; Leo sagt nur, sie sei durch die Vermittlung eines Normannen Guilelmus Testardita zu Stande gekommen. Ich glaube, daß sie beiden Theilen gleichmäßig erwünscht war; sie hätten sich sonst nicht so leicht vertragen. Gottfried hatte den Zug nur König (Amatus; Ann. August.; Ann. Weissenburg.) und Papst (Bonizo) zu Lieb unternommen, keinerlei eigenes Interesse dabei; er mußte wünschen, von einer Aufgabe loszukommen, die sich schwieriger zeigte, als er erwartet haben möchte, die ihm von Anfang unerwünscht war, und die ihm keinen weiteren Vortheil versprach. Was er für sich wollte, war erreicht; er konnte jetzt darauf hinweisen, daß er für Reich und Kirche ein großes selbstloses Opfer gebracht habe. Ob das Gerücht begründet war, daß Gottfried von Richard Geld erhalten

¹ Vergl. zu I, 4.

² Um so mehr als auch der Ort, Augsburg, von Amatus richtig angegeben ist.

habe (eine „Kriegsentzündigung“), können wir noch viel weniger entscheiden als Leo. Amatus' Angaben über die ganze Angelegenheit sind vielleicht denen der anderen Quellen nicht so überlegen, wie wir bei ihm gewohnt sind. Von einer „parteiischen Entstellung der Wahrheit“ könnte aber auch dann nicht geredet werden, wenn Cap. 10 wirklich die Fehler enthielte, die Hirsch darin zu finden meint.

Über die neue Erhebung und den Tod Wilhelms von Montreuil sind wir nur durch Amatus VI, 11 und 12 unterrichtet. Dieser fällt etwas später als die Einnahme von Vari, da Robert während die Belagerung dauerte nicht so leicht einen Zug in die Campagna unternehmen, und die Absicht des Angriffs auf Palermo nicht mit solcher Sicherheit ausgesprochen werden konnte, und vor den Zug nach Palermo, also zwischen den 16. April und Anfang August 1072. Aus Rücksicht auf Amatus VI, 24—29 ist ein möglichst früher Zeitpunkt zu vermuten.

Die eingehende Erzählung der Eroberung von Palermo (13—23) hat in der Übersetzung stark gelitten. In Cap. 13 scheint gesagt zu sein, daß die Flotte in Apulien ausgerüstet ward, der Herzog aber mit den Reitern auf dem Landweg nach Calabrien ging, um sich dort mit dem aus Calabrien und sonsther zusammengekommenen Scharen einzuschiffen. Es steht das in gewissem Sinn in Widerspruch mit Gaufridus Malaterra II, 44, wo gesagt ist, der Herzog habe in Otranto einen Hügel abtragen lassen, um leichter die Pferde einschiffen zu können. Viel weniger bestimmt und besser mit Amatus in Einklang zu bringen sagt Lupus: *transmeavit Adriatici maris pelagus perrexitque Siciliam cum 58 navibus; das mare Adriaticum*, welches im genauen Sinn auch auf Otranto nicht passen würde, begreift hier den Golf von Tarento, und selbst das ionische Meer erstreckt sich bei Guilelmus Apulus III, 162. 179 nach Calabrien. Guilelmus giebt an, daß Robert mit seinem Volk und dem Barenzer Aufgebot von Vari nach Reggio¹ gezogen und von da nach beendigten Vorbereitungen über die sicilische Meerenge gegangen sei. Er stimmt also vollständig mit Amatus überein, so genau, daß durch ihn die sichere Interpretation des französischen Textes ermöglicht wird. Es ist also aus der Notiz bei Gaufrid nicht zu entnehmen, daß Robert sein Heer, auch die Pferde, schon in Apulien eingeschifft habe (wie Hirsch übersetzt), sondern nur, daß, wie wir auch aus Amatus V, 26 vermuten durften, Otranto mit Vari hauptsächlich die Flotte stellte; vielleicht auch, daß er, wie noch in Sicilien über das Ziel der Fahrt (Gaufr. III, 45), so ansänglich über den Ort der Einschiffung zu täuschen suchte; Durazzo absichtlich erschreckte, um Palermo sicher zu machen.

In Cap. 14 ist gesagt, daß nach Roberts Ankunft in Me-

¹ *Regina* = Reggio.

sina Roger vor Catania ging und die Stadt in 4 Tagen nahm, scheint gesagt, daß der Graf von dort über Traina (= Trigane) vor Palermo zog, während der Herzog die Flotte (und das Haupttheer) dahin führte. Die Zahl der Schiffe ist hier auf 50 angegeben, bei Lupus auf 58; vielleicht sind beide Ziffern vollständig genau, diese für die Gesamtheit der in Apulien ausgerüsteten Flotte, jene für den Angriff auf Palermo. Gaufredus, ohne von Messina zu sprechen und zu erwähnen, daß Catania erst jetzt genommen wurde, läßt Robert in Catania Roger antreffen, anfangs vorgeben, daß er Malta angreifen wolle, dann beide¹ vor Palermo ziehen. Diese in sich höchst wahrscheinliche Angabe² paßt sachlich sehr gut vor die Ankunft Rogers in Traina bei Amatus, und es scheint hier nach und vor dem vorletzten Satz des Cap. etwas zu fehlen. Wäre der Widerspruch vorhanden, den Hirsch findet, so müßte der ungleich dürfstiger unterrichte Gaufredus Malaterra hinter Amatus zurückstehen.

Eine Lücke findet sich sicher bei Cap. 15, wo ausgesunken ist, gerade was das Capitelverzeichnis als den Inhalt angiebt. Auch Cap. 16 ist nicht intakt. Ueber den Sturm auf die Stadt stimmen Gaufredus und Amatus dahin überein, daß zuerst Roger angriff, dann von der anderen Seite erfolgreich Robert. Gaufred sagt, daß Robert sich insgeheim der Mauer genähert hatte, und hierin scheint Amatus, der sehr eingehend unterrichtete, nicht mit ihm übereinzukommen. Die ganz abweichende Erzählung des Guilelmus ist nichts weiter als poetische Ausmalung einer ziemlich dürfstigen Vorlage. Der Tag ist von Amatus (22) ungenau auf Weihnachten angegeben³, während Beginn⁴ (August) und Dauer (5 Monate) richtig sind. Die Unterwerfung von Mazzara erwähnt Gaufred nicht, bestätigt sie aber indirect III, 1 und 9. Die Theilung giebt Amatus dahin an, daß Robert unter Zustimmung des Heeres Roger mit Sizilien belehnt, für sich die Hälfte von Palermo, von Messina und von Demone behält: während nach Gaufred nur Palermo, dies aber ganz, Robert verbleibt. Daß Robert in der That die Hälfte von Messina besessen hat erhellt daraus, daß (Faleo Benev.) 1022 Wilhelm von Apulien sie an Roger II. schenkte. Er wird also auch bei Val Demone Recht haben. Dagegen ist es, wie Hirsch zutreffend nachweist, als sicher zu betrachten, daß Robert ganz Palermo behielt;

¹ „Mit ihm zusammen“ ist wieder ein Zusatz von Hirsch.

² Schon der Angriff auf Catania konnte nur den Zweck haben, die Palmeritaner über die Wirkung des Zuges zu täuschen.

³ Es fehlen auch hier einige Worte, die aber kaum einen andern Sinn ergeben könnten. Im Chron. breve Nortm. 1072 ist für Junii offenbar Januarii zu lesen.

⁴ Lupus nennt den Juli, während Gaufred die Vorbereitungen durch den ganzen Juni und Juli dauern läßt. Die unbedeutende Differenz verschwindet ganz, wenn bei Lupus der Auszug von Vari verstanden wird.

neben der Stelle bei Gaufrid IV, 17 kommt es als Wahrscheinlichkeitsbeweis in Betracht, daß in den folgenden Jahren dort von mehreren Regierungsältern Roberts die Rebe ist, von keinem Rogers.

Cap. 24—29 sind wieder Richard gewidmet. Die hier erzählten Vorgänge kennen wir nur durch Amatus. Leo, bei dem Nachrichten über die zeitweilige Verleihung der Burg von Aquino an Desiderius zu erwarten wären, hat seine Chronik nur bis hierher vollendet. Eine zeitliche Begränzung ergiebt sich nach vorwärts aus Amatus VII, 1 und 2, da die Bitte Roberts um Hilfe und die Verbindung Richards mit den apulischen Großen noch mitten in die Belagerung von Palermo fallen, nach rückwärts aus dem Tod Wilhelms von Montreuil; die Ereignisse fallen zwischen Mai und November 1072, und dürften 7 Monate vollständig ausfüllen. Zu beachten ist, daß Cap. 26 der Uebersetzung vor 24 einzustellen ist. Auch der Schluß des letzten Cap. scheint unvollständig.

Buch VII.

Ueber die Erfolge Roberts gegen die apulischen Großen und Richard, Cap. 1—6, finden sich neben einigen Notizen des Chron. breve Nortm., Anon. Bar. und Lupus ausführlichere Angaben bei Guilelmus 352 ff. Daß hier die Ursache des Kampfes gegen Peter von Trani anders angegeben ist, als in dem viel umfassenderen Bericht des Amatus, erklärt Hirsch 311 zutreffend aus dem beschränkten Gesichtskreis des Apuliers. Bedenken gegen Amatus könnte hier nur die lange Zeit zwischen der Einnahme von Palermo und von Trani erregen. Die Ordnung der sächsischen Verhältnisse, die Errichtung einer Burg und der Neubau der Marienkirche in Palermo müssen den Herzog fast ein Jahr lang zurückgehalten haben, trotz der Unruhen in Apulien. Doch scheint es eben nach Amatus' Angaben, daß diese nicht gerade bedrohlicher Natur waren; wir hören von kleinen Feindseligkeiten, Beschädigung der Freunde des Herzogs, Räubereien an seinen Untertanen, nicht aber von einem Versuch auf einen größeren Platz. Es ist daher auch nicht unwahrcheinlich, daß, wie Guilelmus erzählt, Robert bei seiner Rückkehr zunächst die Auslieferung von Tarent von Petrus verlangte, ehe er diesen offen angriff. Der Ort, welchen Richard einschloß, ist nicht sicher zu bestimmen, kann aber nicht bedeutend gewesen sein¹. Auch die Nachrichten über die

¹ Von den beiden Formen Canini und Canne ist die zweite offenbar unter dem Einfluß des bekannten Stadtnamens verderbt, dient aber jedenfalls dazu, drei Buchstaben der ersten Form, die ja auch entfällt sein kann, zu füllen. Am nächsten läge nach dem Buchstaben das castrum Camini. Es gehörte den Grafen von Presenzano (Petrus Diac. 771. 778, 45), und diese hatten, vielleicht um sich gegen Richard zu schützen, ihr Gebiet von Robert zum Lehen

Krankheit Roberts, seine Verfeindung mit Gregor VII. und den Fortgang des Kampfs gegen Abälard und Richard (7—25) muß Hirsch, trotz seiner Voreingenommenheit, in den anderen Quellen bestätigt bzw. diesen überlegen finden. Nur einzelnes scheint ihm auch hier bedenklich. Was in der Angabe, daß ein tumult der Bisaner gegen Gisulf den beabsichtigten Zug des Papstes gegen Robert (13) vereitelt habe „übertrieben“ sein soll, wäre etwas genauer zu sagen; es fehlt uns jedes Mittel den Vorgang anders zu erklären, als hier geschieht. Wer der Ansicht ist, daß hohe Personen und ihre historischen dicta entweder tieffinnig ernsthaft oder ungemein witzig sein müssen, dem mag die Argumentation der Markgräfinnen mit Gregor (Cap. 12) zu albern erscheinen, um auf Glaubwürdigkeit Anspruch machen zu dürfen. Jeder aber, der sich um historische Anecdoten- und Sagenbildung in alter und neuer Zeit einigermaßen gekümmert hat, wird hier den Eindruck der Wahrheit haben. Die „weise“ Bemerkung der Gräfinnen ist nicht prägnant genug, um erfunden, aber passend genug, um witzlich gesagt und verbreitet worden zu sein. Höchstens fragt es sich, ob bei den 30000 das ‘chevaliers’ richtig überliefert ist, da ihnen 20000 homines gegenübergestellt werden und jene Heermacht zu groß erscheinen würde.

Und wieder kann es Hirsch nicht lassen, nachdem er für den von Amatus stark abweichenden Bericht des Gaufrid über die Kämpfe mit Abälard constatirt hat, daß dieser, soweit eine Kontrolle durch andere Quellen möglich ist, durchaus im Unrecht bleibt und an sich hier weniger zuverlässig sei, doch zum Schluß für die unkontrollierbaren Angaben Gaufrid die Glaubwürdigkeit, Amatus die Unglaubwürdigkeit zuzuschreiben. Jener erzähle so speciell, daß man sich nicht erklären könne, wie die Nachrichten falsch sein sollten, dieser könne möglicherweise auch hier aus Parteilichkeit ein entstelltes Bild gegeben haben. Die von Hirsch angeführte specielle Nachricht, die Namen der drei Ritter, welchen Robert je ein Castell vor S. Severina übergeben hätte, stünde an sich nicht in Gegensatz zu Amatus, da dieser sagt, daß Robert in gewohnter Weise vor S. Severina (1074—76) Burgen errichtet habe. Dabei sind aber in der Historia Sicula III, 2—6 die Thaten Roberts in den Jahren 1073—79 bzw. 1082, wie schon gesagt so arg ineinander verschoben und so falsch und lückenhaft zusammengesetzt, daß möglicher Weise die drei Ritter innerhalb jener Zeit einmal ein solches Commando gehabt haben mögen, es aber ungewiß bleibt, bei welcher Gelegenheit, ob bei S. Severina, bei Salerno, bei S. Agata oder bei einer der Gaufrid unbekannten Belagerungen. So kann auch die Gefangennahme von Abälards Stiefbruder Hermann in dem Aufstand von 1079, den Gaufrid

genommen. Daß sich Richard (VII, 4) von dem belagerten Platz in die Stadt Capua zurückzieht, deutet jedenfalls in die Nähe derselben.

mit dem vorausgehenden vermengt, wirklich erfolgt sein, kaum aber während der Belagerung von S. Severina, da Amatus diesen Erfolg des Herzogs nicht leicht übergangen hätte. Die Geschichte, daß Robert von Abälard S. Severina auf das Versprechen erhalten habe, seinen Bruder frei zu geben, sobald er nach Garganum (?) komme, dann aber erklärte, er werde in den nächsten 6 Jahren nicht dahin gehen, würde uns Amatus gewiß mit ganz besonderem Vergnügen erzählt haben, wenn er sie gekannt hätte. Sie kann neben seiner gleichzeitigen einfach sicheren Erzählung der Belagerung und Übergabe überhaupt nicht in Betracht kommen und ist allem Ansehen nach eine Fabel¹. Festzustellen ist noch Zeit und Dauer jener Belagerung. Amatus sagt Cap. 19, daß Abälard sich auf den Ostertag von Roger, dem Sohne des Herzogs, neue Kleidung erbat, weil die seine vor Alter zerriss. Hirsch folgert hieraus, daß Robert Ende März 1076 noch vor der Burg gelegen sei. Am 6. Mai dieses Jahres begann die Belagerung von Salerno. In die Zwischenzeit, wenig über einen Monat, müßten also fallen: 1. die zweite Hälfte der Belagerung von S. Severina (Cap. 20. 21), in welcher der Herzog sein Heer vermehrte und den Ort mit großen Werken vollständig abschloß, daß die Bürger in hartnäckiger Vertheidigung aus Holzmangel die Wälle der Häuser verbrannten (welch kalter April!) bis zur Übergabe. 2. Robert geht vor Valaria, Cap. 21 z. E.; obwohl Wilhelm Arenga den Platz bald übergeben zu haben scheint, mußte doch die Anlage stärkerer Befestigungen (ordina chasteis plus press de la cité et plus espes) und die Erzeugung von Mangel in der Stadt ein beträchtliches Stück Monat hinwegnehmen. Während Robert Calabrien pacificirt (en tant coment lo duc avoit esté occupé en Calabre) haben 3. Abälard und seine Verbündeten in Apulien Unruhen erregt und sich dort festgesetzt, Cap. 25; Robert besucht die apulischen Städte (moult les aloit cerchant) und geht endlich (en la fin) nach Bari, um dort den Zug gegen Salerno vorzubereiten, nachdem er Robert von Loretello und seinen Sohn Roger mit der Belämpfung der Aufständischen betraut hat. 4. Zwischenhinein fällt die Versöhnung mit Richard und das Zusammentreffen der Fürsten², nach dieser (und noch vor die

¹ Typus: Harmossan bei Platen; Schimmelhandel um Schläge. Reinhold Köhler verweist mich noch auf Varianten des Schmidt von Jüterbod: der Tod giebt Freist für ein Vaterunser, der Schmidt betet das Vaterunser nicht. Die scheinbar selbstverständliche Erfüllung einer Bedingung unterbleibt unerwartet; ein allerdings viel weniger häufiges Schema als die Erfüllung einer Bedingung in unerwarteter Form, besonders bei Prophezeiungen. Hierher auch Wetten, wie die, daß sich der Wetttreitende vom Gegner Vorsprung bedingt, bis dieser eine Ranne Vorter ausgetrunken hat: der Vorter ist siedend heiß. Gemeinsam ist die Täuschung dadurch, daß das Vorausgesetzte ein unvermutetes Element enthält.

² Bei der episodischen Erzählungsweise unseres Autors ist das wenige x

Rüstungen in Vari) die Eroberung der Mark von Teate durch Robert von Loretello u. s. w. Das ist viel zu viel. Es ist also Cap. 19 von Ostern 1075 zu verstehen. Abälard und Wilhelm Arengo sind uns von Anfang an als Theilnehmer des Aufstandes genannt (Cap. 2); Abälard hatte bei der Krankheit Roberts im April 1073 die Huldigung an Roger verweigert, endlich hören wir Cap. 17, daß Abälard und Wilhelm Arenga bei dem ersten Sühneversuch zwischen Robert und Richard sich als die einzigen ausschlossen. Ob und wie weit etwa die Belagerung von S. Severina in die voraus erzählten Vorgänge zurückreicht, läßt sich nicht sagen. Zu beachten ist, daß es bei Vergleichung von Romualdus Galernit. 1076 mit Chron. Amalf. 1075 zweifelhaft bleibt, ob die gemeinsame Quelle sagte, daß Robert S. Severina im dritten Jahr der Belagerung, oder daß er drei Jahre nach der Einnahme von S. Severina Cosenza und S. Agata genommen habe. Jedenfalls geht aus Amatus hervor, daß die Belagerung ziemlich lange vor und ziemlich lange nach Ostern 1075 gedauert hat. Wir werden weiterhin darauf zurückzukommen haben.

Das Motiv, welches Cap. 26 für die Werbung des griechischen Kaisers um die Hand der Tochter Roberts gegeben wird, kann selbstverständlich nur eine Vermuthung unseres Autors sein, die für uns keinen Werth hat.

Eine Bemerkung am Schluß des 29. Cap. (Mes il me pert que li message) spricht die Meinung aus, daß die vorgängige Gesandtschaft des Kaisers an Robert den Frieden zwischen Richard und Robert zum Theil verursacht habe; die Stelle hat bisher keine Bedenken erregt und ist besonders von Hirsch, Forschungen VII, 65, als authentisch verwerthet. Ich glaube sie dem Uebersetzer zuschreiben zu sollen aus folgenden Gründen: 1. Pflegt Amatus seine Ansicht nicht so zu verclausuliren oder nachhinken zu lassen; wir bekommen dieselbe immer als einen Bestandtheil des Thatsächlichen. 2. Hat der Uebersetzer die Gewohnheit, wo der Autor in der ersten Person spricht die dritte zu substituiren. Man vergl. in der Chronique I, 9: raconte cest autor, im Original: placet mihi referre, und viele derartige Stellen im Amé selbst. 3. In der Stellung am Schluß und in der Form entspricht der Satz ganz der Art des Uebersetzers; man vergleiche I, 25: mes pert que li empereor; ib. 27: ou Troie fu apert lantique fabrique; II, 33: Je croi que veut dire Madalone u. a. Der Inhalt war ihm durch die Auseinandersetzung der Erzählung nahe genug gelegt, und seine Glossen, so schwach sie in der Regel sind, zeugen manchmal von einem begrenzten Nachdenken. Amatus aber, wenn er von einem beabsichtigten Römerzug des Kaisers gewußt hätte, würde das ausgesprochen haben, und ohne diese

aus der Auseinandersetzung als direct aus Cap. 22 und 29 zu schließen. Hirsch hat es unbedenklich angenommen.

Kenntnis lagen ihm andere Gründe des Friedensschlusses näher, da ein Blick auf die Lage der Dinge in Unteritalien, wie er sie uns schildert, mehr als ausreicht, um denselben zu erklären. Die Ursachen, welche etwa ein Jahr vorher die Fürsten bewogen hatten, sich die Hand zu reichen, bestanden in verstärktem Maße. Trotz der Erfolge Roberts hatte sich für ihn die Unmöglichkeit herausgestellt, im Kampf mit Richard und dem Papst zugleich seine Großen niederzuhalten und Gisulf anzugreifen, um so weniger da Roger, in Sizilien festgehalten, ihm nur zeitweilig Hilfe leisten konnte. Abulard war gedemüthigt, aber nicht unterworfen; und die Neigung zur Empörung allgemein; der Fürst von Salerno bedrängte Amalfi hart und hatte Roberts Hilfsstruppen geschlagen; abgesehen von dem Werth ihres Besitzes mußte es Roberts Ansehn aufs bedenklichste schädigen, wenn er diese Stadt, die sich ihm eben in die Arme geworfen hatte, an den Langobarden verlor. Auf der anderen Seite hatte Richard bei geringen Erfolgen die schwerste Schädigung erlitten, hatte mehrere seiner wichtigsten Plätze verloren, fand sich gerade durch sein Bündnis mit dem Papst in der Ausdehnung nach Norden gehemmt, während die erhofften Erwerbungen im Süden völlig misglückt waren. Die Verbindung mit Gregor, an welcher vorher die Friedensbestrebungen gescheitert waren, gab er jetzt auf und schloß ein Bündnis, das nothwendig zur Verfeindung mit jenem führen mußte. Da die Ansprüche des Kaisers auf die Hoheit über die Normannen denen des Papstes widerstritten, so würden diese sich wohl zunächst dem von ihnen anerkannten Lehensherrn genähert haben, falls sie Gefahr von dem Kaiser fürchteten.

In der folgenden Erzählung von den Niederlagen und übelen Thaten der Grafen Trasmund von Chieti und Berard vom Marschland muß bei dem schlimmen Zustand der Ueberseezung und dem fast vollständigen Mangel anderweitiger Quellen manches dunkel bleiben. Bisher nicht genügend beachtet ist die Angabe zu Schluß des 34. Cap., daß Trasmund, der Sohn Ottos (nicht Ottos) übel umgekommen sei. Da dieser von 1054¹ bis 1085 genannt wird, so kann sie nicht vor 1085 geschrieben. Ein späterer Zusatz ist die Bemerkung nicht; das Capitel ist offenbar zum Theil um dieser Moral willen geschrieben. Auch das parallele Glied in der folgenden Erzählung deutet auf eine spätere Zeit, da das Misgeschick der Söhne Berards erzählt und nicht nur angegedeutet sein würde, wenn es mit dem Angriff Jordans zusammenfielle.

¹ Leo v. Ostia II, 88. 89. Die lange Zeit kann um so weniger Bedenken erregen, als nach Amatus VII, 84: *loquel devoit governar coment son fill, sein Bruder noch minderjährig, also vermutlich auch er noch jung war, als er die Grafschaft erhielt.*

Buch VIII.

Das 8. Buch erzählt vornehmlich den Untergang Gisulfs und die Haltung, durch welche dieser von ihm selbst herbeigeführt ward. Ueber sein habfütziges Wüthen gegen die eigenen Unterthanen, sowie gegen alle Seefahrer, die zufällig oder durch Seeraub in seine Gewalt gerieten, vor allem aber gegen die Amalfitaner, erfahren wir hier Einzelheiten, die auch in einem Zeitalter furchtbar erscheinen, daß den Gefangenen als Sache zu betrachten geneigt war, und in welchem die Erpressung höheren Lösegeldes durch Misshandlung als etwas alltägliches, wenn auch nicht gerade läbliches betrachtet werden möchte. Die eine von dem Amalfitaner Maurus erzählte Geschichte — nicht die schlimmste — genügt, um zu zeigen, daß durch den Vergleich mit Nero und Maximian (nicht „Maximin“) Gisulf wenigstens kein Unrecht geschieht. Die Art, wie Hirsch die Bestätigung, welche die von Amatus mitgetheilten Thathachen in dem Leben des Abtes Leo von La Cava finden, in ihr Gegentheil zu verkehren sucht, bedarf keiner Widerlegung. Neben Amatus' ausführlichen Mittheilungen treten die übrigen Quellen weit zurück. Gaufred spricht von den Absichten Gisulfs, sich die Küste zu unterwerfen, und daß er die Anhänger Roberts verfolgt habe; Guilelmus Apulus nennt ge- nauer Amalfi, nur daß er irrig aus seiner Quelle schliebt, die Amalfitaner hätten schon lange an Robert Tribut gezahlt.

Die Chronik von Amalfi giebt für den Tod des Herzogs Sergius das Jahr 1073. Wenn sie dessen unmündigen Sohn Johannes als seinen Nachfolger nennt, so widerspricht das keineswegs Amatus' Angabe, daß seine Mutter mit ihm die Stadt verließ; er wird seine Ansprüche weder damals aufgegeben haben, noch als die Bürger den Papst¹, noch als sie Robert zu sich riefen. Wenn wir davon sonst nichts hören, als etwa die Andeutung, mit welcher Gregor 1080 Robert belehnt: *terra quam in-juste tenes, sicut est Salernus et Amalfia:* so liegt das an der äußersten Aussichtslosigkeit einer solchen Prätension. Angedeutet ist sie auch in dem Ausdruck der Chronik: *quod ei abstulit il-lustris dux Robertus Guiscardus.* Hirsch erklärt sich das, als habe Robert die Stadt mit Gewalt zur Anerkennung seiner Herrschaft und zur Tributzahlung genöthigt. Wenn die Chronik ausdrücklich so sagte, würde die Frage, ob sie oder Amatus besser unterrichtet sei, aus den nächstliegenden Gründen zu Gunsten des Letzteren entschieden werden müssen. Weder zu Land noch zur See konnte Robert Amalfi angreifen, wenn ihn nicht Gisulf begünstigte, viel weniger da dieser sein Feind war. Den Widerspruch aber erst künstlich zu erzeugen, ist ganz unstatthaft.

Robert ward nach der genannten Chronik und nach urkund-

¹ In Benevent ließen die Päpste dem alten Fürstengeschlecht ein schattenhaftes Fortbestehen. Der Normanne stand anders zur Legitimität als der Papst.

lichen Subscriptionen im November 1073 Herr von Amalfi. Amatus sagt, daß er durch den Kampf gegen Abälard und Wilhelm Arenga gehindert war, die Stadt wirthsam zu unterstützen. Wir sind hierdurch nicht etwa geneigthigt, den Beginn der Belagerung von S. Severina bis Ende 1073 zurückzuschieben. Es genügt, daß sicher zwei Drittel der Zeit, die vergingen bis Robert durch den Angriff auf Salerno Amalfi befreien konnte, durch die Amatus VII, 18—25 erzählten Unruhen ausgefüllt sind, auch abgesehen davon, daß jene beiden seit Anfang 1073 mit ihm verfeindet waren. Hirsch hätte sich hier die Frage stellen müssen, ob seine oben mit anderen Gründen als irrig erwiesene Datirung der Belagerung von S. Severina denn so unanfechtbar sei, ehe er Amatus tadelte.

Robert mußte unterhandeln. Im Kampf mit Abälard und Richard war er außer Stand, auch Gisulf anzugreifen, während er den Besitz von Amalfi um keinen Preis fahren lassen durfte, da diese Stadt, an sich nicht minder werthvoll als Vari, ihm zugleich die Herrschaft über die Bai von Salerno, in der Zukunft über Salerno und Sorrent sicherte, eine freiwillige Unterwerfung nicht leicht widergelehrt wäre, eine gewaltsame der örtlichen Lage nach die vorgängige Einnahme von Salerno und Frieden mit Richard voraussetzte. Es ist begreiflich, daß er Gisulf weitgehende Anerbietungen machte. Hirsch findet es ganz unwahrscheinlich, daß er sich erboten habe, ihm zu dem Fürstenthum Salerno in seiner früheren Ausdehnung zu verhelfen, ja selbst sein Ritter zu werden. Indessen ist zu bedenken, daß alle die Pläze, welche in jenem ersten Erbieten enthalten sein mochten, weniger werth waren, als das eine Amalfi. Das zweite aber wäre, auch wenn es sich nicht etwa auf Amalfi allein bezogen haben sollte, nur die Wiederherstellung eines Verhältnisses gewesen, das Gisulf selbst gebrochen hatte. Es war unsäglich thöricht gewesen, die Schwesterstadt in die Hände der Normannen zu treiben und die grausame Behandlung der Gefangenen ein sehr unglücklich gewähltes Mittel, um sie zurück zu bringen. Das aber Gisulf das Neuerste versuchte, um Robert die Stadt zu entreißen, solange dieser nicht in der Lage war sie zu schützen, das war ein Gebot der Selbsterhaltung: kein Zugeständnis konnte für die Gefahr entschädigen, welche der neue Nachbar brachte. Nur mußte die Absicht in der gegebenen Zeit auch erreicht werden. Anders wurde alles, sobald mit der Uebergabe von S. Severina die Kraft des Aufstandes in Calabrien gebrochen war. Roberts Anerbieten, die Stadt seinem Sohn (wahrscheinlich ist der zweitgeborene gemeint) zu überlassen, war jetzt ein sehr günstiges zu nennen; denn die Unruhen in Apulien und selbst die Feindschaft Richards (falls diese nicht auch schon gehoben war) konnten den Herzog jetzt nicht mehr von einem Angriff auf Salerno selbst abhalten. Das selbst gegen die dringendsten Rathschlüge Gregors Gisulf den Vertrag abwies, zeigt uns seine ganze Hartnäckigkeit und Kurzsichtigkeit.

Amatus giebt gegen seine Gewohnheit die Zeit der Belagerung von Salerno an. Im Datum der Einnahme hat ein Copist (es braucht nicht der Ueberseher zu sein) xiii in xvi verlesen, ein Fehler, der sich durch das bestehende 'yde de decembre' von selbst corrigit. Der Gedanke, daß man daraus dem Autor einen Vorwurf machen könnte, ist unkritisch. Für den Beginn ist der Juni statt des durch mehrfache Zeugnisse gesicherten Mai genannt. Es ist möglich, daß sich Amatus, der mehrere Jahre später schrieb, hier geirrt hat, möglich aber auch, daß mai in junii verlesen wurde, d. h. a in n, um so eher als ein Copist an magii, madii gewöhnt sein möchte, oder selbst mai in juin.

Dß die Anecdote von dem treuen Hund dem Salernitaner ungleich genauer bekannt ist und bekannt sein mußte, als Guilelmus Apulus, hat Hirsch nicht eingesehen. Zu der Behauptung, daß Amatus, wenn er unparteisch und wahrheitsliebend gewesen wäre, zu Cap. 28, der Geschichte von dem Bahn des heil. Matthäus, auch erzählt haben würde, daß Robert damals einen Arm des Heiligen an sich nahm, sei nur bemerkt, daß der angebliche Körper des Evangelisten erst 1080 wieder¹ aufgefunden wurde, im Jahr 1077 jener Bahn offenbar die einzige vorhandene Reliquie war.

In Cap. 22 unterbricht völlig unvermittelt ein scharfer Tadel gegen den Abt Robert von St. Euphemia den Gang der Erzählung. Hirsch nennt unter Berufung auf Orderich Vital und einen päpstlichen Brief die Nachricht des Amatus, "Robert habe sich aus dem Staube gemacht, weil er sein Kloster bestohlen habe", eine absichtliche Entstellung der Wahrheit, eine Lüge. Eine Lüge mag das sein, aber im Amatus steht sie nicht. In jener Randnote, deren Herkunft von unserem Autor ich nicht bestreiten will, ist gesagt, daß Robert Klostergelder verwendete, um zu dem Papst, den Königen von Frankreich und England zu ziehen, in der Absicht bei den letzteren zu bleiben; es ist klar und deutlich gesagt, nicht daß die widerrechtliche Handlung die Ursache der Reise, sondern daß sie das Mittel zu derselben war. Wenn wir nun anderwärts genauer erfahren, daß Robert Bischof von Chartres werden wollte, so enthält das nur die vollkommene Bestätigung jener Beschuldigung. Das Orderich Vital, dem der vornehme normannische Abt selbstverständlich ein Ausbund aller Vollkommenheit ist, nichts von den Klostergeldern weiß, besagt gar nichts gegen unsere Notiz. Wenn Robert, als er auf der Rückreise zum zweiten Mal den Papst außsuchte, nach mehrfacher Empfehlung durch den König Philipp nicht ungünstig aufgenommen ward, so folgt daraus nicht, daß das auch das erste Mal der Fall war; man könnte ebenso gut aus der wiederholten Fürsprache auf das Gegentheil schließen. Eine besonders kräftige Unterstützung der Ansprüche und Wünsche des Abtes finde ich übrigens auch in jenem

¹ Ann. Benev. II. s. a. 1080; vgl. Ann. Benev. I. s. a. 954.

Brief nicht. Zedenfalls hat er zuletzt seine Absicht nicht erreicht. Dass er trotz allem zu Herzog Robert zurückkehren durfte, erklärt sich aus seiner Familienstellung, insbesondere aus seiner Verwandtschaft mit Roger.

Der Rest des Buches hat auch bei Hirsch Gnade gefunden. Zu den Stellen, welche gegen Gaufrids Erzählung der Uebergabe von St. Agata sprechen (Hirsch S. 315) ist noch Lupus s. a. 1082 zu fügen. Die Zeit, in welcher Amatus seine Chronik geschrieben oder wenigstens vollendet habe, glaubt Hirsch S. 208 auf 1078 oder 1079 bestimmen zu dürfen. Die unrichtige Auffassung, nach welcher V, 3 vor dem Mai 1081 geschrieben wäre, habe ich schon besprochen; der andere Grund ist nicht besser. Denn die Aussöhnung Roberts mit Hildebrand im Jahr 1080 hätte Amatus dann erwähnt, wenn er dazu gekommen wäre, seine Geschichte bis 1080 fortzusetzen. Vorher war kein Anlaß gegeben, und es ist wider seine Gewohnheit, die Dinge voraus zu nehmen. Dass der Tod Richards (5. April 1078) die letzte erzählte Thatsache ist und der Prolog sich an den Abt Desiderius (Papst am 24. Mai 1086) richtet, soll die Auffassung zwischen 1078 und 1086 stellen, zeigt aber nur, dass der Prolog vor dem zweiten, das vorletzte Capitel nach dem erstern Datum geschrieben ist. Eine etwas aufmerksamere Vergleichung des Vorworts mit dem letzten Capitel zeigt uns sofort, dass beide von verschiedenen Voraussetzungen ausgehen. Dort sind die beiden Fürsten noch am Leben (*que ces grans homes sont tan liberal a nostre monastier*), hier gehört nicht nur Richard, sondern auch Robert der Vergangenheit an. Die Unzverlässigkeit des Uebersetzers kann hier kaum eingewendet werden, auch nicht die Angabe der Zahl von 8 Büchern im Vorwort, da diese nachträglich eingesetzt sein kann, vom Autor selbst oder irgend wem. Und es wird noch durch V, 3 und VII, 34 bestätigt, dass die Chronik erst im Lauf mehrerer Jahre ihren überlieferten Umfang erhielt. V, 3 ist zwischen 1081 und 1085 geschrieben, wie oben gezeigt wurde, VII, 34 aber nach 1085. Wir kommen somit zu dem Schluss, dass die Normannengeschichte vor 1078¹ begonnen und nach 1085 beendigt ist. Die Chronik, wie sie uns vorliegt, ist vollständig; der Prolog, Leo und Petrus reden nur von 8 Büchern, während die Erzählung von weiteren 7 Jahren einiges beanspruchen würde, und VIII, 35 im Zusammenhang mit dem 34 erzählten Tode Richards beabsichtigt deutlich einen wenigstens vorläufigen Abschluss. Es haben uns verborgene Umstände den Autor abgehalten, die Erzählung bis zum Ende Roberts, seines eigentlichen Helden fortzusetzen; nach ihnen suchen zu wollen, wäre müffiges Spiel.

¹ Zwischen 1075 und 78, nach I, 9—15.

Rücktrag.

Wenn einzelnes in der vorstehenden Untersuchung anzweifelbar sein mag, wie in dem Versuch die Erzählung der Kämpfe des Melo zu entwirren die hohen Marschleistungen der alten Zeit vielleicht zu niedrig angesehen sind, so wird dadurch an dem Gesamtresultat nichts geändert werden: es ist der Normannengeschichte des Amatus voll und ganz der Werth beizumessen, welcher ihr bis auf Hirsch's Kritik beigelegt ward.

Einige Fehler, die Hirsch dem Autor zur Last legt, habe ich auf die handschriftliche Ueberlieferung, bzw. den Uebersetzer zurückgeführt. Obwohl jeder einzelne Fall in sich selbst ausreichend begründet ist, scheint mir doch eine kurze Erörterung der Textgestaltung im ganzen Codex franc. 688 am Platze zu sein. Die Mängel der Copie bestehen in ganz schlechter Abtheilung, Umsetzungen, vielleicht auch einzelnen größeren Auslassungen, verhältnismäßig häufig in ganz nachlässigem Uebergehen eines einzelnen Wortes, weniger in falschen Lesungen, sind manchmal störend genug, doch nicht allzu zahlreich, und im Ganzen weniger wichtig als diejenigen, welche schon ihre unmittelbare oder mittelbare Vorlage entstellt. Die Erweiterungen fanden sich sämtlich schon in dieser selbst. Sie theilen sich in solche des Uebersetzers¹ und solche die dieser aus seinen Hss. übernahm. Mehrere darunter in der Hist. miscella und der Hist. Langobardorum (fol. 60. 65. 100. 118) sind ausdrücklich als Randbemerkungen des Bischofs Azzo von Caserta (1288—1310) gekennzeichnet; andere (fol. 24. 30'. 109) röhren von demselben her, obgleich er nicht genannt ist. Unten den Zusätzen zum Aimé und zum Anonymus Vaticanus deutet keiner auf den Bischof; indessen ist die Aufnahme ein und der anderen älteren Randnotizen auch hier in hohem Grade wahrscheinlich. Die Lücken können dem Copisten, dem Uebersetzer oder dessen Vorlage zur Last fallen. Das Letztere ist einmal im Aimé (I, 9) und zweimal in der Langbardengeschichte² ausdrück-

¹ Die von Paulin Paris, *Les Manuscrits français V, 332—344*, vertretene Meinung, als ob die Chronik Isidors und die Historia miscella von einem anderen übersetzt seien als die Langbardengeschichte, Amatus und der Anonymus, ist unbegründet. Die Zeit des Uebersetzers wird durch die Bezeichnung fol. 51¹, daß Clemens V. Erzbischof von Bordeaux gewesen und dort geboren sei, etwas später bestimmt als bei Champollion.

² V, 37 fol. 113 fehlt in der Vorlage der Schluß; der Uebersetzer bemerkt: non se trove que cestui capitule die plus, toutes voies la rubrica plus demonstre. Ebenso fehlt die zweite Hälfte von V, 37, während die Ueberschrift et de lo strupe hat; der Uebersetzer bemerkt: mes ceste capitule non parle plus. Vgl. VI, 10: Mes coment pristrent Africa non est escript en ceste cronica, und in der Hist. misc. fol. 55: Et toutes voies si cest livre non est falz par couple de lo escriptor, ne entroppe qui fu li premier escriptor de cest livre ne frere Nichole moine (sic) qui ci aioint ne fait mention quant de temps il fu empereor Dyoclien et Maximien. Mes Isidoire dit quil regna 20 ans.

lich angemerkt, von der sehr ungleichen Aufmerksamkeit des Uebersetzers, die ja auch hier nicht besonders angestrengt wurde, weit öfter übersehen worden. Bei seiner Nachlässigkeit konnte es auch kaum ausbleiben, daß er selbst etwas überschlug. So geräth er aus der Mitte des Capitelverzeichnisses zum dritten Buch des Amatus auf das siebente Capitel, überträgt ein Stück weit, kehrt dann zum ersten Capitel zurück, übersetzt das Vorweggenommene an rechter Stelle neu, und vergibt ganz den Rest der Rubriken nachzuholen. Seine Irrthümer verursachen der Kritik weit mehr Schwierigkeiten als die vorauszusehenden Fehler der Vorlagen und Copie. Die von Champollion mit abgedruckte Uebersetzung des Anonymus Vaticanus giebt noch ein verhältnismäßig zu günstiges Bild. Es fehlt zwar nicht an Misverständnissen wie

I, 13: reliquam partem effrenis | et la partie de sonz non chais
sonipes per campi aperta di- | si tost et fu portu de li pié;
sportavit;

I, 15: pacem quaerendam et | requerre paiz et lui donner
deinde redditum; | alcune rente;

I, 18: licet enim ad praesens | et raconte lystoire antique et
veterum exempla praetermit- | ramene a memoire;
tam, quod vestra retinet me-
moria;

und weniger starken; auch sind zu Ende von I, 1 und in der Mitte und zu Ende von I, 22 Lücken vorhanden; aber dabei zeigt sich der Text mehrfach dem Druck bei Muratori überlegen. Die Vorlage stand dem Uebersetzer zeitlich sehr nahe, war ihm nach der Hand und wohl auch nach der Ausdrucksweise bequem, und offenbar eine gute Handschrift. Wozu er fähig ist, zeigen besser einige Beispiele aus der ersten Hälfte seiner Arbeit:

Hist. Langob. II, 21: Brundu- | fol. 46'; Brandiz. Tarente.
sium et Tarantum et in sini- | Et a la senestre part de loing
stro Italiae cornu, quod quin- | L milles de cestes citez a une
quaginta milibus extenditur, ap- | cite molt acte de marcheandize.
tum mercioniis Hydruntum. | Cest Brandis laquelle fu faite
de li Grex. Et pour ce que est
faite en maniere de corne de
cerf clamerent la Brandice;
car en langue greca brandice
naut autant adire come corne
de cerue. Et la cite de Bar etc.

III, 10: Hoc tempore Sigisper- | fol. 92: Apres toutes chozes
tus rex Francorum occisus est | faites que je vous ai contees
fraude Hilperici germani sui, | devant, cestni XII. capitule
cum quo bellum inierat. — — | nous dit que Gisiperte et Chil-

acceptit uxorem Garibaldi Boja-
riorum regis.

V, 24: Post hunc Wectari Lau-
dari apud Forum-Julii ducatum
tenuit. Quo defuncto, ei Ro-
doaldus in ducatum successit.

perique son frere furent occis
par trayson. Et quant il fu-
rent ensi occis — — priast pour
moillier Garibalde fille del roy
de Baviere.

fol. 112': Puiz ceste grant
et merveillose victoire Vectare
lo vaillant duc sen retorna en
sa cite de Forojulie. Et de sa
mort propre fu mort. dont ce
fu grant damage quant si vail-
lant et si puissant et sage fu
si tost mort. Et puiz que ce-
stui Vertaire fu morte, come
je vous ai dit, si fu fait duc
de Forojulie un qui se clamoit
Rodoalde.

Gar manche Verlezung im Texte des Aimé muß uns ver-
borgen bleiben. Doch läßt sich bei aller gebotenen Zurückhaltung
die Mehrzahl der größeren Wunden mit Sicherheit bestimmen,
wenn auch nicht heilen.

Ueber Brunos Schrift vom Sachsenkrieg.

Bon

I. May.

In welchem Geiste und in welcher Tendenz Bruno die Geschichte des Sachsenkrieges geschrieben, ist bekannt. Als Parteischrift im schlechten Sinne des Worts, insofern Bruno bewußt falsche Thatsachen berichtet, andere, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit er sehr wohl zu beurtheilen in der Lage war, wissenschaftlich entstellt, verfolgt das Werk den Zweck, die Autorität des Königs Heinrich IV., zunächst in Sachsen, zu untergraben, die Wahl Herzog Rudolfs als eine Nothwendigkeit hinzustellen und die Berechtigung des Bündnisses zwischen Sachsen und Schwaben zu eben dem Sturze des Königs nachzuweisen. Dass Bruno, indem er von diesem Standpunkte aus Geschichte schreibt, eine sehr trübe Quelle ist, insbesondere wenn die persönlichen Verhältnisse des Königs und seine Beziehungen zu den Sachsen in Frage kommen, ist einleuchtend. Daraus folgt aber nicht, daß durch diese getrübte Darstellung nicht auch da und dort aufhellendes Licht durchbricht. Nur ist bei der Benutzung Vorsicht nothwendig und in jedem einzelnen Falle die etwa obwaltende Tendenz in Betracht zu ziehen.

Wie eng übrigens der Gesichtskreis unseres Schriftstellers ist, beweist die Art der Verwerthung der auf den kirchlichen Kampf bezüglichen Altenstücke. Zwar ist die Planlosigkeit in der Auseinandersetzung der Briefe nicht so groß, wie man gemeinlich annimmt, aber die Verquälzung der sächsischen Sache mit der kirchlichen, wie sie, von Anfang an nicht vorhanden, im Laufe der Zeit geworden, ist von Bruno in keinen deutlich erkennbaren Zusammenhang gebracht.

Was die von Giesebricht, Kaiserzeit Bd. III, Theil 2, S. 1047, angeregte Frage betrifft, ob eine Benutzung Lambertis durch Bruno angenommen werden könne, so ist im Folgenden dieser Frage näher getreten. Es sind die bezüglichen Stellen angeführt. Doch kommt daneben auch Bertold in Betracht.

Dass Beziehungen zwischen Bruno einerseits, Lambert und Bertold andererseits vorhanden sind, scheint kaum zweifelhaft. Eine Vergleichung dieser Beziehungen, wie sie in der nachfolgenden Arbeit dargelegt sind, läßt aber, insbesondere im Hinblick auf den Umstand, daß die Gemeinschaft unter den drei Chronisten sich meist auf Punkte bezieht, die allgemeiner bekannt sein konnten,

die Annahme zu, daß alle drei vielleicht amtliche Altenstücke benutzt, die doch jedenfalls vorhanden waren. In c. 65 ist die Verwandtschaft mit Bertold offenbar so zu erklären. Wie von den drei Autoren wichtige Stellen der Briefe verarbeitet worden, so können sie auch andere uns nicht mehr zugängliche Quellen gemeinsam benutzt haben. Jedenfalls liegt aber zur Zeit die Sache noch so, daß ein genaueres Eingehen auf die Frage nicht unnütz sein dürfte.

Neben diesen beiden Hauptpunkten, dem Verhältnis Brunos zu den bezeichneten Chronisten und der Stellung und Bedeutung der von Bruno mitgetheilten Briefe, sind im Folgenden noch andere Punkte behandelt, welche eine genauere Berücksichtigung zu verdienen schienen.

Zu Grunde gelegt ist außer der Ausgabe Brunos von Herz (M. G. SS. V, 327—384) die Octavausgabe von Wattenbach (Hanover 1880).

Im Prolog kündigt Bruno seinen Entschluß, den Sachsenkrieg zu schreiben, mit Gallustischen Worten an.

Catil. c. IV.

Igitur de Catilinae conjuratione
quam verissime potero paucis ab-
solvam. nam id facinus — memo-
rable — sceleris atque periculi
novitate.

De cujus hominis moribus pauca
prius explananda sunt quam ini-
tium narrandi faciam.

Zu der Gegenüberstellung: Aurum — fragilitati corporeae
breve subsidium — praebent und studium vero litterarum —
senectutis vel interitus ignarum scheint der Satz in Cat. c. 1
Anlaß gegeben zu haben: Nam divitiarum — gloria fluxa at-
que fragilis est, virtus clara aeternaque habetur.

Capitel 16, wo von der Bedrückung der Sachsen die Rede ist,
sagt:

Bruno:
in circuitu sui praedationes agere,
— liberos homines ad opus servile
compellere¹, filias vel uxores alienas
iudibrio habere.

Lambert S. 194, 23:
Omnia quae in villis et agris
erant — diripiebant. — Ipsos —
honesto loco natos — vilium man-
cipiorum ritu (c. 23: quasi man-
cipia vilissima) servire sibi cog-
ebant, filias eorum et uxores — vio-
labant.

In der Anklagesache gegen Herzog Otto stimmen einige An-
gaben Brunos, der freilich seinerseits wieder den Sachverhalt zu
Ungunsten des Königs gefälscht, mit Lambert S. 177 wörtlich
überein:

¹ Abgeleitet aus c. 42; aut serviliter sibi servire compellerent.

Br. (c. 19):

Ergo quendam nomine Einnonem — pretio conduxit et pollicitationibus sollicitavit, ut — hoc se, si negaret, singulari bello probaturum promitteret. quod — tamen inde cum vita non rediret. Igitur ad sua recessit et associato sibi Magno etc.

Samb.:

Itaque quendam Egenen nomine — quod se — precibus et pollicitationibus — sollicitasset; si inciaretur; paratum se quovis judicio verbis suis fidem facere: cum sibi tuto coram venire non licisset; ita in sua se recepit; quem (Magnum) belli socium habebat.

Auf die zum Theil wörtliche Uebereinstimmung in der Erzählung von der Belagerung Lüneburgs (temere ingressi Bruno c. 21; L. S. 201) hat Gießebrecht aufmerksam gemacht. Zu bemerken ist ferner, daß in demselben Capitel die Absicht Heinrichs, die Gegend um Lüneburg zu unterwerfen, mit denselben Worten bezeichnet ist, wie c. 16 und bei Lamb. S. 194.

Die Nachricht von der Rückkehr des Herzogs Magnus (c. 22) erinnert in ihrem Wortlaut auffallend an Wipo c. 3, wo der Eindruck, den die Erscheinung Konrads II. bei der Krönung auf das Volk machte, in ebenso überschwänglichen Worten geschildert wird.

Br.:

De reditu ducis Magni — non magis de illo gauderent, si eum a morte redivivum accepissent.

Wipo:

Si Carolus Magnus cum sceptro vivus adesset — nec plus gaudere valerer de tanti viri reditu.

In augenfälliger Weise wird das Wiedererscheinen des Herzogs an den Namen eines Königs geknüpft. Auch in andern Stellen finden sich Anklänge an Wipo: Omnes illuc alacres festinabant (c. 23) = cum maxima alacritate omnes properabant (Wipo c. 3). Und in der Besprechung der Oppenheimer Versammlung (c. 88) da, wo Otto und Welf sich des gegenseitigen Einverständnisses bezüglich der Königswahl versichern, hatte Bruno ganz sicher Wipos Bericht (c. 2) vor Augen. Die beiden Kunrade versprechen sich neidlose Unterordnung unter die Mehrheit.

Br.:

hac condicione sibi invicem pacis oscula dederunt, ut, electo, propter quod ex utraque parte convenirent, novo rege, quicunque eorum ipsum honorem jure retineret, alter ei non invidens libenter concederet.

Wipo:

contigit, ut ipsi inter se convenient quodam pacto in tam dubia re satis convenienti, quod, si quem illorum major pars populi laudaret, alter eidem sine mora cederet.

Die Form der Wahl Rudolfs war ja überhaupt dieselbe wie bei Konrad II.

Die Rede Herzog Ottos (c. 25) besteht aus drei Theilen und hat das Eigenthümliche, daß sie auch nicht einen einzigen neuen Gedanken enthält. Im ersten Theil, der bis praecipiet esse geht, werden die Sünden des Königs in längst bekannten Phrasen verzeichnet. Der zweite Theil ist Sallustisch (igitur expurgiscimini Cat. 20, 33), und der dritte stimmt nicht zum ersten, wie Floto bemerkt hat. Nachdem nämlich alle Schändlichkeiten des Königs

aufgezählt sind, muß die Versammlung doch erst entscheiden, utrum satis magna necessitas nos ad injurias repellendas cogat.

In der Erzählung der Vorgänge an der Harzburg schließt sich Bruno nur in wenigen Punkten an Lambert an. Nur c. 30 da, wo von der Besichtigung der sächsischen Fürsten die Rede, findet engere Uebereinstimmung statt:

Br.:

Misit nuncios ad principes — omnia bona promittens; Ottoni duci — honorem injuste ablatum policetur restituere.

Lamb. S. 199, 37:

Missis circumquaque nunciis — principibus (supplicabat) multa lariendo, plura pollicendo, nonnullis — restituendo quae per calumpniam abstulerat.

Dazu vgl. Br. c. 36: missis in omnes circumquaque gentes legatis, donando, majora promittendo.

Daß sich Bruno am Schluß von c. 33 eng an Lambert S. 211, 12 anlehnt, ist in den Ausgaben bemerkt. Bezuglich des Bündnisses mit dem Dänenkönige sagt:

Br. c. 36:

Regem Danorum promissionis iuramento confirmatae commemorat.

Lamb. S. 202, 28:

Rex quoque Danorum memor firmatae jam pridem cum rege pactionis.

Lamberts Bericht über die Vorbereitung des Sachsenkrieges, insoweit er die Verhandlungen zwischen dem König und den Sachsen betrifft, unterscheidet sich zu seinem Nachtheil von dem Brunos. Insbesondere verdient letzterer den Vorzug darin, daß er die Unbahnung jener Verhandlungen schon ins Jahr 1074 verlegt, während nach Lambert die Sachsen die drohende Gefahr gar erst Ostern 1075 gemerkt hätten. Es ist unmöglich, daß all' das, was Lambert S. 223 und 224 erzählt, in der kurzen Zeit von zwei Monaten sich abgespielt habe. Das widerspricht nicht nur der Natur der Sache, sondern auch Brunos und Bertolds Darstellung. Nach Lambert wäre in der ganzen Angelegenheit eigentlich nur eine Gesandtschaft zusammengetreten, die wirklich Unterhandlungen gepflogen. Die andern Unterhändler (iterum alias atque alias miserunt) hätten nur taube Ohren gefunden. Das ist unrichtig. Nach Bruno c. 37 und 45 müssen die Boten mehrmals hin- und hergegangen sein; anfangs wollte Heinrich die weniger bloßgestellten sächsischen Häupter von Burchard und Genossen trennen; nachdem dies theilweise gelungen, verlangte er Auslieferung der Häupter der Verschwörung. Dies lehnten die Sachsen ab und verlangten Aburtheilung durch ein Fürstengericht (Bruno c. 41: coetu principum suorum collecto). Das alles hat Lambert in der einen Gesandtschaft untergebracht. An der Hand Bertolds und Brunos läßt sich der wirkliche Sachverhalt zwar auch aus Lambert erkennen, aber eine klare Vorstellung im Einzelnen hat er nicht.

Das sächsische Manifest (c. 42) ist sowohl von Lambert als von Bruno verarbeitet, von letzterem schon im ersten Capitel seines Werks. Bezuglich Lamberts, der S. 224 oben (dummodo in gratiam rediret = Brief: in pace cum gratia sua dimittat) offenbar im Hinblick auf jenen Brief berichtet, muß daran festgehalten werden, daß er seine Vorlage missverstanden, bezw. die verschiedenen Stufen der Verhandlungen nicht unterscheidet, ja nicht einmal weiß, worauf es bei der Sache ankommt. Bruno sowohl als das Manifest halten stets daran fest, daß die Sachsen sich einer Strafe unterwerfen wollen, aber nur *judicio principum* (*ut vestro nos judicio puniat*), während der König bedingungslose Uebergabe fordert. Nach Lambert S. 224 sind die Sachsen bereit, falls der König gegen ihre Bitten taub sein sollte, jedwede Sentenz anzunehmen; von den Fürsten ist dabei keine Rede. Wenn Lambert dann wieder von Bedingungen spricht, so ist dies nur ein Beweis mehr für die Unklarheit, die er in der Darstellung dieser Angelegenheit zeigt.

Was die Auffassungszeit des Briefes anlangt, so sieht ihn Giesbrecht in den Anfang des Jahres 1075, während Bruno ihn noch dem Jahr 1074 zutheilt. Entscheidend für eine richtige Zeitbestimmung scheinen mir zwei Punkte zu sein, erstens: sowohl nach dem Briefe als auch nach c. 41 scheint der Zeitpunkt der 'perditio' sehr nahe gerückt (*cum eum de sua tantum perditione modis omnibus tractare cognovissent*), zweitens geht aus dem Briefe klar hervor, daß er in der Zeit abgesetzt sein muß, wo der König die sächsischen Gesandten nicht mehr empfing. Nach Lambert war dies im Mai der Fall. Wenn man nun annimmt, daß der Brief an Erzbischof Siegfried ein letzter Versuch war, den König weiter zu stimmen, nachdem die bisherigen Verhandlungen zu keinem Resultat geführt, so dürfte sein Erscheinen in die eben bezeichnete Zeit fallen (Mai 1075). Das Wesen der Schlussverhandlungen zwischen dem König und den Sachsen faßt Bruno c. 45 kurz zusammen, während Lambert dieselben in seiner Weise rednerisch ausschmückt.

Br.: vel convictos damnaret vel innoxios reconciliaret.	Lamb. S. 223, 30: vel puniat convictos vel absolutat innocentes!.
---	---

In c. 47 (Vorgänge nach der Schlacht) treten wieder Ähnlichkeiten zwischen den drei Schriftstellern hervor, und zwar geht bei Bruno die Uebereinstimmung bis *Si pagani*.

Br.: adepta cum multo suorum cruento victoria	Bert. S. 279, 7: victoria quamvis cruenta potiti.
---	--

¹ Man könnte wohl sagen, diese beiden Stellen seien aus dem Briefe c. 48 abgeleitet: (*quatenus — vel noxi damnaremur vel innoxii solveremur*). Ist es nun Zufall, daß Bruno denselben Ausdruck 'convictos' braucht wie Lambert?

Br.:
disperserat recollectit

mortuos suos vel sepeliri vel in patriam sepeliendos fecit deportari

Deinde Saxoniam — intravit. Obvia quaeque praedando diripuit aut incendio consumpsit.

Bert. 12:
passim recollecto.

Lamb. S. 228, 19:
occisos terra obruunt; qui clariores extiterant, in patriam — sepeliendos remittunt.

ebenda 48:
ingressus est Saxoniam omnia circumquaque ferro et igne depopulans.

Was Bruno weiter über die Schändung von Frauen berichtet, scheint eigene Erfahrung zu sein. Weder Lambert noch Bertold wissen etwas davon. Die Stelle erinnert an die die Verwüstung Schwabens begleitenden Umstände v. J. 1078 (Bertold S. 313)¹.

Der folgende Brief (c. 48) ist, abgesehen von den priesterlichen Betrachtungen und Ermahnungen im Ganzen identisch mit den Aufträgen der Gesandtschaft, welche im August an König Heinrich abging. Die Träger derselben waren der Bischof von Bremen und Markgraf Lodo. Vergl. Lambert S. 231, 36—41. Nicht berührt ist im Briefe die Bitte um Einhalt des von dem Könige geplanten neuen Zuges gegen Sachsen. Es scheint, daß der Brief nicht gleichzeitig mit der Gesandtschaft, sondern vorher abgegangen, weil er von der Verwüstung Sachsens, die im Juli stattfand, nichts enthält, während dieser Punkt in den beiden folgenden Briefen in sehr eindringendem Tone berührt ist. Dem ganzen Wortlaute nach möchte man annehmen, daß der Brief bald nach der Schlacht bei Homburg und noch vor der Verwüstung des sächsischen Landes geschrieben sei².

Später, aber wie scheint noch vor der Augustgesandtschaft, geschrieben ist der Brief c. 49. Diese Annahme ist wohl gestattet, da der Schreibende unter den bisher zur Beilegung der Streitsache angewendeten Mitteln bloß 'verba vel litterae' erwähnt, und er, wenn die Gesandtschaft vorhergegangen wäre, wohl nicht unterlassen hätte, dies zu bemerken. Andererseits ist er aber nach dem Einfalle geschrieben, denn darauf deuten die Worte: 'poenas saevissimas dedi' und 'ecclesiarum bona vastare, ipsas ecclesiastis polluere vel incendere'³.

¹ In c. 47 ist Zeile 14 statt regis principibus wahrscheinlich regni principibus zu lesen, wie es auch c. 48 heißt: omnes fere principes regni suppliciter adivimus.

² Veritas quae Christus est = Joa. 14, 6: Dicit ei Jesus: ego sum via et veritas. — se misericordiam magis velle quam sacrificium = Math. 9, 18: Misericordiam volo et non sacrificium. — qui venit non ut judicet mundum sed ut salvetur mundus per ipsum = Joa. 3, 17: Non enim misit Deus Filium suum in mundum, ut judicet mundum, sed ut salvetur mundus per ipsum.

³ Demonium habes = Joa. 7, 20. — non solum morte digna facientibus sed etiam consentientibus = Rom. 1, 32: non solum qui ea faciunt, sed etiam qui consentiunt facientibus. Bei dem Ausdruck 'aeterna

In der Zeit, wo die erwähnte Gesandtschaft an den König ging oder bald nachher scheint der Brief c. 51 geschrieben. Denn einerseits ist die Verwüstung des Landes — mit *nova tribulatio* bezeichnet — geschehen, andererseits weiß der Schreibende von der Tagssitzung in Gerstungen, die auf den 24. October angesagt war, noch nichts (in aliquem locum veniant).

Dass Brunos Bericht von den bei dem Einfalle vorgekommenen Schändlichkeiten (*seminas corrumpebant*) unwahr ist, dürfte aus den beiden letzten Briefen erhellen, die wohl derartige Dinge nicht übergangen hätten, wenn sie wahr wären.

c. 53 enthält zum Theil thatzhächstes, zum Theil thörichte Reflexionen. In letzterer Beziehung sei erwähnt, dass der König, als er in Goslar von einigen Bischöfen im Triumphzuge empfangen worden, unschlüssig gewesen, was über Sachsen zu beschließen sei; das ist nicht richtig, er wusste wohl ganz genau, was er wollte: Unterwerfung. Bruno erwähnt dies dann auch und gibt den einen Grund, warum der König vorläufig Sachsen aufgegeben, dahin an:

Lamb. S. 229, 45

Julius mensis fruges adhuc maturas non exhibebat.

Ferner:
nam postquam recessit, Saxones iterum congregantur.

S. 231, 10:

post abductum exercitum iterum Saxones et Thuringi crebra conventicula faciebant.

Schließlich hätten sie sich ermuntert:
pro sua libertate tota virtute pugnent.

S. 233, 42:

pro libertate sua usque ad mortem militaturos esse.

Zu Deique misericordiam — non sublatam vgl. Lambert S. 245, 26: documentum respicientis eos misericordiae Dei. — paterna pietate flagellati Reminiszenz aus Hebr. 12, 6: flagellat quem recipit.

In c. 54 und 55 zeigt sich mehr Unhöflichkeit mit Bertold als mit Lambert. Bezuglich der Absicht bei Heinrichs Eintritt in Sachsen (October):

Br.:

(ut) populumque totum vel rebellem gladio devorandum daret vel humilem perpetuae servituti subiceret.

Bert. S. 279, 13:

Saxonum reliquias perdomandas sibique ad libitum suum mancipandas.

si se sponte tradendo regi vellent honorem facere.

ebenda S. 27:
si ei dumtaxat absque omni conditione, in hoc eum honorificantes.

pro sua libertate pugnaturi ist ein Ausdruck, der bei Bertold S. 278 (pro vita — pugnando) und bei Lambert in den Berichten über die Verhandlungen zwischen dem Könige und den Sachsen häufig vorkommt. — ita ut eam — vel cum vita simul amitterent ist die bekannte Stelle Sall. Cat. c. 33.

participari misericordia' am Anfang des Briefes scheint ein Adjektiv zu fehlen, das denselben regiert, etwa: dignus.

Für zufällig kann ich die Uebereinstimmung Brunos mit Lambert auch an der Stelle nicht halten, wo beide den Schwur des Königs, den er seinen Fürsten geleistet, auf ein Gerücht zurückführen:

Br.:

Fama quoque testante comperimus,
quod rex suis jurasset principibus
etc.

Br. c. 55:

Distributis ergo per custodias prin-
cipibus nostris
suae promissionis oblitus,

nec Deo pro victoria, quam sic le-
viter acceperat, dignas laudes hu-
milater reddidit¹.

Br. c. 56:

Ekkiberti — possessiones prius in-
vadit

Deinde nostrorum bona captivorum
— suis parasitis largitur.

Lamb. S. 235, 21:

sicut evulgata in plurimos fama
loquebatur, etiam jusjurandum
dedit.

Bert. S. 279, 34:

in diversa praesidia et in custo-
diaria illos disportari eosque fide
promissorum ex integro postposita.

S. 280, 14:

Ipse autem pro victoria, qua tam
magnifice potitus est, non quidem
maximas Deo — grates, ut opor-
teret, referebat.

Bert. S. 279, 37:

possessiones quorundam illorum in-
vaserat.

Lamb. S. 236, 7:

beneficia quoque eorum militibus
ejus distribuit
ebenda S. 243, 25 in demselben Zu-
sammenhang:

bona eorum suis fautoribus — di-
ripienda permittebat.

Zu c. 57: convocatis ad se suarum partium episcopis ist zu bemerken, daß die Variante in 2 übereinstimmt mit der bezüglichen Stelle bei Lamb. S. 241, 19: cumque eo omnes regni principes evocasset. Doch waren, wie Lambert hinzufügt, nur wenige gekommen, und insofern ist der Ausdruck (frequentia) der nachbessernden Hand nicht richtig. Dieselbe stieß sich aber offenbar an 'episcopis', denn die weltlichen Fürsten waren auch berufen, sagt ja doch Bruno selbst c. 58: ubi principes illos — Goslariae esse comperimus. Es ist demnach fraglich, ob an der anderen Stelle episcopis aufrecht zu erhalten ist².

¹ Die Stelle geht zurück auf Greg. epist coll. 14: Deinde — rex pro victoria, qnam adeptus est, tales Deo grates et victimas obtulit. Wenn aber beide das 'acceperat' bzw. 'potitus est' in ähnlicher Weise bestimmen durch 'sic leviter' bzw. 'tam magnifice', ferner dignas — reddidit bzw. ut oporteret — referebat sagen, so ist unter ihnen eine größere Uebereinstimmung als mit der Grundstelle. Ist das so, dann sieht man auch, daß eine Uebertragung nicht wörtlich zu sein braucht, um als solche zu erscheinen.

In c. 55 bei Bruno ist statt disperditum wohl dissipatum zu lesen, welches im Laut dem handschriftl. disporatum eher entspricht und bei Cicerone neben disperdere im selben Sinne vorkommt.

² c. 59 halte ich familiariter et nicht für richtig; ich meine vielmehr, es müßte familiaritatem zu lesen sein, wodurch eine sehr passende Strigerung der Begriffe hergestellt würde. Nach der gewöhnlichen Lesart ist der Saßbau sehr gezwungen. Ist nicht auch nulla vobis — exhibitions (im gleichen Saße) zu lesen? c. 63: secures late ferro splendentes?

Br. c. 60:

et omnes in Saxonia munitiones
suorum fidelium praesidiis occu-
passerat —

et apud nos qui tributa de regio-
nibus nostris exigerent relinques-

Bert. S. 279, 38:

et castella omnia — per totam
Saxoniam — praesidiis suis impo-
sitis — occupaverat.

Lamb. S. 244, 44:

tributa regioni difficillima impone-
bant.

Der Bericht in c. 64 wäre geeignet, ein ganz falsches Bild von den Verhandlungen zwischen Papst und König zu geben, wenn der wahre Sachverhalt nicht anders woher (Bert. S. 280; Greg. epist. coll. ad Germ. 17) zur Genüge bekannt wäre. Es ist zwar richtig, daß der Papst sich für die gefangenen Bischöfe verivendet, die Ursachen der Excommunication aber liegen ganz wo anders, nicht in der Behandlung der sächsischen Bischöfe, wie Bruno glauben machen will. Die wirklichen Gründe des Zwiespaltes kennt übrigens Bruno ganz genau, erwähnt sie aber nur nebenbei, z. B. et excommunicatos a societate sua repellere. Der Inhalt des ganzen c. 64 bezieht sich auf das Jahr 1075 und nicht auf 1076. Bruno sagt es selbst; verum ut ad priora paulisper revertar, ubi primum primates nostri ditionem fecerunt.

Br.:

de multis aliis criminibus arguebat
se — anathematis gladio ab unitate
sanctae matris ecclesiae minabatur
abscindere.

Sua legatione suscepta — tristis
valde fuit.

Bert. S. 280, 17:

multoties antea arguendo¹.

Lamb. S. 241, 45:

se — de corpore sanctae ecclesiae
apostolico anathemate abscinden-
dum esse (vgl. Bert. S. 280, 48).

Bert. S. 281, 8:

Suos ille — suscipiens — mox via
et indignatione non mediocri suc-
census.

In c. 65 tritt eine Uebereinstimmung mit Bertold hervor, der man sich wohl nicht verschließen kann, und zwar so, daß, was thatfächliches an dem Bericht Brunos ist, auch bei Bertold wörtlich sich wiederfindet. Nun ist freilich Bruno an einer Stelle (Hoc igitur inito — nec vocabo) ausführlicher als Bertold, kann also hier aus diesem nicht geschöpft haben. Darum wird wohl angenommen werden dürfen, daß beide Chronisten nach dem amtlichen Protokoll berichteten, das über das Wormser Nationalconcil aufgenommen wurde und jedenfalls weit hin bekannt geworden war. Im Ganzen ist, wie gesagt, die Uebereinstimmung mit Bertold in keinem Capitel so auffällig wie in diesem. Mit Lambert dagegen findet keine Beziehung statt außer: plena contume-
liis litteras direxit = Lamb. S. 242, 48: plena contumelia-
rum litterae — destinantur.

Br.:

Hoc igitur inito confirmatoque
consilio, fecit omnes suos episcopos
convenire et coegit eos Hildebrando,

Bert. S. 282, 28:

consilio cum suis inito, plures re-
gni episcopos — convocavit. Quos
pene omnes debitam — apostolicae

¹ Stammt aus dem citierten Briefe Gregors.

qui Romanus pontifex vocaretur — subjectionem et obedientiam interdicere; et — fecit unumquemque eorum nomine suo praenotato manu propria abnegationem H. inscribere.

plures vero litteras quidem ab renuntiationis — scripserunt. Deinde per totam Italiam misit epistolam — illius terrae principes in favorem suea partes inclinans. Itaque nostres episcopi solummodo scripto, illi renuntiabant etiam juramento.

litteras in quibus, ut apostolicum nomen et sedem cito relinquenter, minaciter preecepit.

c. 69: oves quas Christatus beato Petro commisit = Ios. 21, 17
Dixit ei: Pasce oves meas. — et nomen Domini in beato Petro blasphemantium = Tim. I 6, 1: ne nomen Domini et doctrina blasphemetur. — si beato Petro claves regni coelorum — traditas = Math. 16, 19: Et tibi dabo claves coelorum. — vestra fides et corda probantur = 1 Thess. 2, 4: qui probat corda nostra. — c. 70: Beate Petre — inclina — aures tuas nobis et audi = Dan. 9, 18: Inclina, Deus meus, aurem tuam et audi. — data ligandi et solvendi in coelo et in terra = Matth. 16, 19.

Das große Manifest (c. 72), das der Papst erließ, um die Gerechtigkeit seiner Sache (zelo justitiae) zu erweisen, ist 'non longo tempore transacto' (c. 71), d. h. nicht lange nach dem Februar-Concil, wie Floto II, S. 95 Anm. 3 meint im Juni, jedenfalls vor dem Brief 'gratias agimus' (25. Juli) abgefaßt. Denn eine Vergleichung beider Briefe ergiebt, daß letzterer eine kürzere Zusammenfassung der in ersterem dargelegten Punkte ist. Ausdrücke wie 'quicquid contra nos moliatur', 'verum quanti ipse — nostra verba fecerit, ejus facta declarant' im Manifest rücken dieses der Zeit des Concils näher, während die Wahrnehmung, daß Gott 'ecclesiam suam protegit' und 'vix aliquis inveneri potest, qui revera Deum — diligit' erst nach längerer Zeit gemacht werden konnte.

Wenn Floto (a. a. O.) dem Manifest „viele Entstellungen der Wahrheit“ vorwirft, so geht er wohl in seiner Abneigung gegen Gregors Politik zu weit. Floto behauptet, daß die Lügen über Heinrichs Privatleben erst im Sommer 1075 an den Papst gelangt seien, daß in Nürnberg von den Lastern des Königs keine Rede gewesen, und daß der König vor dem Ausbruch der sächsischen Rebellion kein demuthiges Schreiben nach Rom gesandt habe. Das ist alles unrichtig. Wenn Floto nicht gelten lassen will, daß unter 'puerilia studia' (Reg. I, 24) der anstößige Lebenswandel Heinrichs zu verstehen sei, so geht aus Bert. zu 1074 S. 277 'ad regem venere pro ipsius regis moribus corrigendis', überhaupt aus der ganzen Stelle deutlich hervor, daß Gregor längst bevor Sachsen nach Rom gingen, von Heinrichs Treiben unterrichtet

sedis praesuli Gregorio oboedientiam abnegare eique palam unumquemque ex nomine suo specialiter scripto, in primis autem sui ipsius praenotato — abrenuntiare coegerat.

Indeque litteras abrenuntiatorias — primum in Italiam principibus et episcopis illius patriæ, huic conspirationi associandis direxit.

Qui — non solum verbis et litteris, set testificatione jurisjurandi.

Ubi litteris — ut cathedra descendenter — ipsi comminatore satis imperabatur.

gewesen, daß also 'puerilia studia' nichts anderes ist, als eben das, um dessentwillen die Kaiserin mit zwei römischen Legaten nach Nürnberg gegangen. Es unterliegt demnach gar keinem Zweifel, daß der Papst (cum adhuc in diaconatus officio positi essemus), wie er im Manifest behauptet, schon 1073 über Heinrichs Privatleben genau unterrichtet war, und die Worte: *mentita ea side quam in manus legatorum nostrorum promiserat* stimmen zum Theil wörtlich mit dem überein, was Bertold a. a. D. sagt: *reum in eorum manus se sub correctionis sponsione commisit*. Was ferner das von Floto beanstandete demuthige Schreiben betrifft, so geht die Existenz eines solchen aus Reg. I, 25 (27. Sept. 1074) deutlich hervor: — *obedientiae plena nobis verba misisse et talia neque ipsum neque predecessores suos recordamus Romanis pontificibus misisse*.

Beachtenswerth ist wohl auch, wie Bertold bezw. der Ueberarbeiter desselben S. 280 und 283 den in Rede stehenden Brief benutzt haben. Die bezüglichen Stellen führen inhaltlich und formell fast ganz auf dem Briefe. Nur ist in der Recapitulation der stattgehabten Verhandlungen zwischen König und Papst, bezw. in der Erwähnung des beiderseitigen Briefwechsels, gar keine chronologische Ordnung eingehalten, wie ja auch die Anknüpfung des ganzen Bertoldschén Berichtes mit 'eodem tempore aestivali' an das Vorhergehende die Zeitfolge ganz außer Acht läßt. Die Briefe, die der Bearbeiter Bertolds einleitet mit 'Monita vero', mit 'Aliquoties etiam devotas', mit 'Aliquoties etiam supplices' sind vor dem Sachsenkrieg geschrieben, folgen aber auf das Mahnschreiben, das der Papst erst nach der Schlacht an der Unstrut an den König abgehen ließ. Den eigentlichen Streitpunkt, die Investiturstfrage berührt Gregor nur mit der allgemeinen Wendung: *quod corpus Christi, id est unitatem sanctae ecclesiae, scindere non expavit*, den Hauptton legt aber er sowohl wie auch Bertold auf den Umgang mit den excommunicirten Räthen und auf Heinrichs Lebenswandel, und doch konnte das nur eine Frage zweiten Ranges sein. Ebenso natürlich der ihn ausschreibende Bearbeiter Bertolds.

Was den Text des Briefes anlangt, so ist auch in dieser Beziehung eine Vergleichung mit Bertold nicht ohne Interesse. Wie überhaupt, so scheint auch hier der Text Brunos nicht ganz intact. Es ist doch sehr zweifelhaft, ob S. 46 §. 35 'progressa es t' und §. 39 'quasi n o s t r o clamore' richtig ist. Anderes hat Bertold in seiner Weise umgestaltet, was natürlich ohne weitere Bedeutung für den Text ist: aus 'multo sollicitius' hat er 'multotiens' gemacht. Dagegen glaube ich, daß Bert. S. 280, 22, wo er wörtlich citiert, mit 'in quorum manibus curia esse t' das Richtige trifft. Bruno hat 'erat'. Aus 'ceterum re et exaggeratione culparum penitus conculeavit' hat Bertold 'ceterum re et erroris exaggeratione omnino conculeavit' gemacht. Statt 'se culpabilem reddens' (S. 47 letzte Zeile) hat Bertold 'se cul-

pabilem professus'. Dass S. 48 §. 1 'contra canonicam iustitiam' richtig ist, wird auch durch Bertold S. 280, 25 bestätigt. Petz' 'institutionem' ist eigene Conjectur (vgl. 2. Timoth. 3, 10). Statt 'consensum' (§. 4) liest Bertold 'consilium'. Aus 'adhuc tamen animum ejus temptandum fore decrevimus' (§. 18) sieht man, daß der Wortlaut bei Bertold (S. 280, 33) 'adhuc induratum suum vel semel attemptare proposuit' unmöglich richtig sein kann (vgl. Joa. 12, 40 et induravit cor eorum). Zu 'neu in honore Deum' (§. 24) vgl. Rom. 2, 23. S. 280, 40 (Petz.) giebt 'partim' nicht den richtigen Sinn. Denn die Gesandten hatten doch wohl nicht den Auftrag, dem König nur einen Theil dessen zu erzählen, was die Welt von ihm sage, sondern, wie die scelerata bekannt wären, in gleicher Weise sollten sie ihm vorhalten: et sic in ore horum trium testium staret omnes verbum. Es wird also 'pariter' zu lesen sein.

Wenn Gregor c. 72 die Berechtigung zur Excommunication aus des Königs persönlichem und politischem Verhalten herleitete, so ist das Manifest (c. 73) in Form eines Briefes an Bischof Hermann von Meß eine Deklaration der Rechte des Papstes gegenüber dem König, eine aus der allgemeinen Natur des Pontificats hergeleitete Argumentation, daß, weil der Papst über dem König stehe, er auch das Recht der Excommunication habe. Es ist das vorliegende Manifest recht eigentlich die Spitze der gregorianischen Anschauungen über die Allgewalt des Papstes in der Weise des Papstes Innocenz III. Wie dieser die Theorie der zwei Schwerter erfunden, so sagt Gregor dem heil. Ambrosius zufolge: "Gold ist nicht um soviel kostbarer denn Blei, als die priesterliche Würde über der königlichen Gewalt steht". Es ist der Gedanke, der von da an die päpstliche Politik beherrscht. Weil dieses Manifest in dem angebundeten Zusammenhang mit dem vorhergehenden steht, so hat es Bruno schon hier, obgleich es erst unter dem 15. März 1081, also nach der zweiten Excommunication (auf der Februar-Synode in Rom) erlassen ist, eingefügt, indem er dem innern Zusammenhang der beiden Schriftstücke folgte. Postea vero, ut excommunicationem quam fecerat amplius confirmaret (d. i. kirchenpolitisch zu begründen) has litteras misit in Teut. regnum. Dass übrigens das Schreiben nicht für Bischof Hermann von Meß allein bestimmt war, beweist die verschiedenartige Ueberlieferung des Schlusses, wie sie bei Jaffé S. 465 ff. angeführt ist. Durch die verschiedenen Formen, die sich nach der Individualität der Empfänger richten, geht die eine Mahnung: die Wahrheit zu vertheidigen, die jetzt so wenig Vertreter habe (veritatem fere ab omnibus neglectam). Unter dem relativen Begriff „Wahrheit“ ist eben der von Gregor vertretene politisch-kirchliche Standpunkt zu verstehen, den er im Manifest mit Stellen aus der Bibel, aus den Kirchenvätern und päpstlichen Edicten belegt. Was den Text des Briefes anlangt, so ist derselbe im

Registrum im Einzelnen besser als bei Bruno¹. Offenbar hat dieser an manchen Stellen Eigenes gegeben, weswegen da, wo er abweicht, eine Correctur nicht eintreten darf.

Folgende Bibelcitate finde ich weder bei Jaffé, noch in den Ausgaben des Bruno angemerkt:

S. 53, 3. 10 ita summus sacerdos — ad dexteram Patris sedens = Hebr. 8, 1: talem habemus pontificem qui consedit in dextra. 3. 16: mundi principe = Joa. 12, 31: nunc princeps hujus mundi (ejicitur foras). 3. 21: qui — temptans et omnia illi mundi regna promittens ait = Matth. 4, 7 u. 8: Non tentabis — et ostendit ei omnia regna mundi. S. 56, 3. 7: ut omnipotens Deus illos a laqueis sathanae, quibus captivi tenentur, eripiat et tandem aliquando vel post pericula ad agnitionem veritatis perducat = 2 Timoth. 2, 25 u. 26: ne quando Deus det illis poenitentiam ad cognoscendam veritatem, et resipiscant a diaboli laqueis a quo captivi tenentur ad ipsius voluntatem 3. 19: propriam quaerendo gloriam = Joa. 7, 18: qui a semet ipso loquitur gloriam propriam quaerit. 3. 37: quis imperator aut rex mortuos suscitavit, leprosos mundavit, caecos illuminavit = Luc. 7, 22: caeci vident — leprosi mundantur, — mortui resurgent. S. 58, 3. 34: qui carnali patri vel matri maledixerit, morte mulctandus est = Matth. 15, 4: qui maledixerit patri vel matri, morte moriatur (ebenso 3 Mos. 20, 9).

Im folgenden Kapitel (74) erzählt Bruno das Ende des Bischofs Wilhelm von Utrecht, des treuen Anhängers Heinrichs. In den wesentlichen Punkten stimmt er mit Lambert überein (S. 244). Während der Messe sprach der Bischof zum Volk über die Excommunication des Königs: Br.: inter missas, Lamb.: inter missarum solemnia. Bald darauf (nach der Abreise des Königs) verfiel er in eine schwere Krankheit: Br.: ipse mala valitudine corripitur, Lamb.: is — gravissima aegritudine corruptus est. In der Krankheit bekannte er seine stets übergroße Willkürhaftigkeit dem Könige gegenüber:

Br.:	Lamb.:
Itaque morbo magis ac magis in- gravescente — quod ipse et ego et omnes ejus iniuritati faventes damnati sumus.	cumque per acerrimos cruciatus animaes et corporis urgeretur — quod regi ad omnia quae perpe- ram intendisset, operam suam — praebuisset atque — Romano pon- tifici — irrogasset (Bruno: in quo Romano pontifici derogabat).

Bertold, der S. 283 denselben Fall berichtet, hat mit Lambert und Bruno keine Berührungspunkte. Er hat sogar die wenig glaubhaften Nachricht, daß der Bischof den König, als er zu einer Besprechung mit den Seinen nach Worms aufbrach, „zürnend aus dem Wege gegangen“ (subiratus declinavit ab eo).

¹ S. 54, 3. 8 (Schulausgabe) kann judicio allein ohne ab wie wenige Zeilen vorher oder ex (Jaffé) nicht richtig sein. S. 56, 32 steht daß unwahrscheinliche ‘universalis’ dem bessern ‘innumerabilis’ gegenüber. S. 57, 27 ist delectati eine Verschlechterung aus ‘illeicti’ (S. 58, 36: carnali amore illeicti). Auch an andern Stellen fühlt man sich sehr verführt zu ändern.

Daß ferner der Tod in Folge übermäßiger Tafelgenüsse plötzlich erfolgt sei, davon wissen die beiden andern ebenfalls nichts. Wenn diese Todesart richtig wäre, so hätten beide bei ihrer Ge- sinnung gegen den Bischof gewiß nicht verfehlt, dies zu benützen.

c. 83 erzählt Bruno die Flucht Burchards von Halberstadt. Floto (II, S. 106 Anm.) findet diese Erzählung besser als die Lamberts (S. 247 ff.) und folgt ihr, während Giebelschreit letztern für zuverlässiger hält. Floto gegenüber muß hervorgehoben werden, daß Bruno gleich mit einer falschen Thatssache beginnt, indem er behauptet, der Bischof sei dem ungarischen König Salomo selbst übergeben worden. Es war jedoch nicht dieser, sondern seine Gemahlin Judith, die bei ihrem Bruder, dem Könige, sich befunden. Ferner finde ich in dem, was Floto am anstößigsten, größere Wahrscheinlichkeit bei Lamb. als bei Bruno. Nach diesem hätte der Ritter Ulrich dem Bischof ein verlassenes Haus (*domum quandam desertam*) nicht fern von der Küste bezeichnet, in das er zu gelangen suchen solle. Gegenüber dieser unbestimmten Bezeichnung spricht Lambert von einem sehr starken Castell, welches jedenfalls ein deutlicheres Merkzeichen war als jenes Haus. Wenn das Schiff in die Nähe des Castells und der Besitzungen Ulrichs gekommen, soll er unter einem Vorwande aussteigen; dann werde der Ritter das Seinige thun. Der Bischof stieg mehrere Male aus, aber vergebens. Am 24. Juni, dem Tag Johannis des Täufers, erblickte er eine Kirche. Er bat die Schiffer anzulegen behufs Abhaltung einer Messe. Während derselben erscheint der Ritter mit seinen Leuten. Man darf annehmen, daß die Messe, welche längere Zeit in Anspruch nahm, dem Bischof ein willkommenes Mittel war, um Zeit zu gewinnen. Während dem erschien wirklich der Ritter. Wie verhielten sich denn nun die Wächter des Bischofs? Nach Lamb. wichen sie nur der Uebermacht. Bruno dagegen läßt sie bloß rufen, der Bischof solle sich nicht zu weit entfernen. Dieser aber kehrt sich nicht daran, geht in das Haus und nun — ist alles fertig. Also auch in diesem dritten Punkt ist Lamberts Bericht besser und vernünftiger. Wenn Bruno wie hier die Phrase: *Quid moror, cum in illo moram nullam intueor?* anwendet, so ist dies alle Mal verdächtig, und er scheint darin sein Nichtwissen zu verbünden.

Nach dem Gesagten stehen sich nun beide Autoren so gegenüber, daß von einer Benutzung Lamberts durch Bruno keine Rede sein kann; dennoch ist auffallend:

Br.:	Lamb.:
dixit stare quandam domum de- sertam non longe a litora mo- nuitque.	edocet praeterea possessiones suas et castellum munitissimum haut procul ab littoribus Danubii flu- minis abesse monetque.

Beide haben ferner 'navi impositus'.

Die Rückkehr der sächsischen Häupter in die Heimat und die

infolge davon entstandene Erregung der Gemüther floßte dem Könige große Besorgnis ein:

Br. c. 85:

Haec omnia dum Heinricus audis-

Lamb. S. 248, 30:

Rex ubi gestae rei nuncium ac-
cepit, graviter et iniquo nimis
animo ferebat.

Bezüglich des Lösegeldes für die Gefangenen heißt es bei

Br. ebenda:

et cum eis de pretio, quo se redi- non aliud ab eis quaerere redemp-
dimerent ut dimitterentur, egit. | tionis suaee precium.

Lamb. 3. 48:

Die Rede, mit welcher die beiden Männer (c. 84) ihre Landsleute haranguirten, setzt sich aus bekannten Phrasen zusammen. Ähnlich, aber besser Lambert S. 250 oben.

Br.

Erigite ergo cervicem jugo servi- | atque ut a cervicibus suis duris-
tutis excusso liberam! simae servitutis jugum exuterent.

Lamb. :

Bei der Darstellung der Oppenheimers Versammlung walitet zwischen Bruno und Lambert einerseits und Bertold andererseits eine Verschiedenheit der Auschauung vor, die meiner Ansicht nach bisher nicht genug betont ist.

Zwar ist der von mir Forch. Bd. XXII, S. 513 in einem andern Zusammenhange behandelten Stelle bei Bertold S. 286, wo die Fürsten ihrem ermahnten, reuigen und wiederverlöhten Könige dienen möchten (3. 14), kein großes Gewicht beizulegen. Bertold stellt die Sache so dar, als sei die Gesinnung der Fürsten dem Könige aufangs günstig gewesen und erst bei dem Erscheinen der päpstlichen Gesandten umgeschlagen. Gleich nach ihrer Ankunft in Oppenheim hätten sie 'deo datore attentius' darüber conferiert: quid super tam inmani causa ipsis diffiniendum fuerit. Dann aber seien sie — und dazwischen läge eben das Eingreifen der päpstlichen Legaten — nach zehn Tagen behufs einer Neuwahl mit sich zu Rath gegangen. Nun bin ich wohl auch der Meinung, die die herrschende ist und sich auf Bruno und Lambert stützt, daß die Fürsten die bezeichnete Gesinnung nicht gehabt, und daß die Legaten umgekehrt eher beschwichtigend als aufreizend gewirkt haben. Wenn aber Bertold weiter sagt, der König sei aufangs 'adhortatu et suasu minax et animosus' aufgetreten und habe auch dann, als sie schon die Frage einer Neuwahl ventilirt, die Situation also sehr gefährlich geworden, die gestellten Bedingungen nicht annehmen wollen, so bin ich geneigt, dies für richtig zu halten, jedoch nicht bloß deswegen weil es Bertold sagt, sondern weil eine solche Haltung dem sehr stark ausgeprägten Gefühl des Königs von der Hoheit seiner Würde, überhaupt seinem Charakter, besser entspricht, als die über die

¹ c. 86: Deum a quo est omnis potestas = Rom. 13, 1.

Maßen flaghliche Haltung, die Bruno und Lambert ihm zuschreiben. Bestätigt wird diese Ansicht durch eine Notiz von Lambert selbst (S. 254), daß es im letzten Moment fast zu einem kriegerischen Zusammenstoße gekommen sei. Dies steht von Seiten des Königs ein zähes Festhalten an seiner Sache, nicht aber ein Aufgeben seiner selbst voraus. In letzter Stunde gab dann allerdings der König nach, aber nicht den Fürsten gab er nach, sondern, wie wir aus der von Giesebrécht Bd. III, Theil 2, S. 1137 citierten Stelle ersehen, dem Einwirken des Abtes von Cluny und der andern dort bezeichneten Personen. Die Fürsten haben ihre Streitsache der päpstlichen Entscheidung anheimgestellt, sie haben sich unter päpstliche Autorität begeben und dadurch erst von Seiten des Abtes ein Einwirken auf König Heinrich erlangt. Dieser gab nach 1) weil er Zeit gewann, 2) weil er annahm — und dazu hatte er Grund —, daß der Papst in eine Absezung des Königs nicht willigen werde.

Die Fürsten also haben es nicht über den König davongetragen, sondern die erwähnten Vermittler. Der König schien jenen gefährlich nach wie vor. Darum haben sie sich dem Papste vollständig in die Arme geworfen oder, wie Bertold es ausdrückt: *ut regem ad apostolicae sedis oboedientiam perfectius constringerent.* Wenn ihr Sieg so wichtig war, warum fürchteten sie ihn noch? Und daß dies der Fall, geht wieder aus Bertold zur Genüge hervor: *dolos solitamque recordiam consiliariorum regis metuentes*, und S. 287: *Indeque ob metum futurae in eos regis ultionis et injuriae, quem per plures eorum non visum et insalutatum sibi que nimis subiactum reliquerant.* Trotzdem aber sagen alle drei Chronisten, daß die Fürsten glorianter (Bert.), laeti ovantesque (Lamb.), exercitus uterque — tripudians et Deo laudes cantans (Bruno) heimgelehrt seien. Die Freude wird wohl mäßig gewesen sein.

Was nun Brunos Bericht im Einzelnen anlangt, so ist wohl gerade im Hinblick auf die Hartnäckigkeit des Königs und die Furcht vor demselben an dem ostentativen Einvernehmen zwischen Schwaben und Sachsen nicht zu zweifeln, wenn auch zu gegeben werden muß, daß alles, was Bruno über das Verhältnis dieser beiden Stämme sagt, mit großer Behutsamkeit aufzunehmen ist, weil ein enges Bündnis zwischen denselben sein Lieblingsgedanke war, und ihm nur ein solches Aussicht auf den Sieg der antiköniglichen Sache zu bieten schien. Bruno betont diesen Gedanken öfter in seinem Werke.

Ob nun der Umstand, daß der Wortlaut der unter Klüssen vollzogenen Abmachung (*ut electo libenter concederet*) aus Wipo c. 2 S. 12 (bei Breslau) stammt, für oder gegen die innere Wahrheit der Sache spricht, wage ich nicht zu entscheiden¹.

¹ Die Stelle ist schon oben angeführt (*Ad extremum vero divina providentia contigit, ut ipsi — cederet*).

Wie ferner dort der ältere Kunrad nach Herstellung des gegenseitigen Einverständnisses vor versammelter Menge seinen jungen Bruder zum Kusse an sich zog, so haben auch hier nach geschehener Abmachung die Krieger zweiten und dritten Ranges auf beiden Seiten unter Küssen ihrer Freude Ausdruck gegeben.

Aus der freilich falschen Stelle über das Wissenntnis unge rechter Behandlung der Sachsen von Seiten des Königs geht allerdings hervor, daß damit das Schreiben an die Fürsten (Cod. Udalr. Nr. 145) gemeint ist, nur finde ich, daß die Worte über den Modus der Feststellung und die Adresse des Schreibens auf fallend mit Bertold übereinstimmen, der dasselbe von dem Briefe an den Papst erzählt.

Br.:	Bert. S. 286, 42:
litteras — imagine sua nostris praesentibus signari — et signatas	literas -- in praesentia eorum si- gillatas.

(litterae in praesentia nostratium bulla regis signatae).	(materiam longe aliam) quam quae in praesentia primatum regni — sigillata fuit.
	S. 287, 34.

Wenn ferner Bruno als dritte Bedingung hinstellt: ipseque Romam veniens — anathematis vinculo careret, so ist dies wieder nicht richtig: nicht in Rom sollte die Lösung vom Banne vor sich gehen, sondern der Versammlung in Augsburg war die ganze Entscheidung der schwebenden Angelegenheit vorbehalten. Warum wäre es denn nöthig gewesen, heimlich aus Speier zu entweichen? Lambert S. 254, 24 sagt: privatam interim vitam agat — usque ad sinodicam causae suae examinationem (Bruno: causa diligenter examinata), und Bert. S. 286, 39: ipse autem — interim manendo responsum apostolicum et reconciliationem illius exspectaret. Also nicht in Rom, sondern in Augsburg sollte die Entscheidung getroffen werden, die Heinrich eben in Speier abwarten sollte. Man sieht aus dem Gesagten, daß Bruno von dem Gange und Zusammenhang der Verhandlungen keine klare Anschauung hatte.

Brunos Bericht steht an Werth, vom Umfang ganz abgesehen, tief unter dem Lamberts und besonders Bertolds. Er ist offenbar gar nicht unterrichtet oder verdreht in sächsisch-feindseligem Sinne die Wahrheit. Besonders zeigt sich dies an den zwei Bedingungen der Absolution selbst und an der Art, wie er die zweite näher ausführt. Daz der Papst vom Könige Enthaltung der Ausübung des Amtes verlangt, ist anerkannt falsch, ward jedoch, scheint es, allerdings in Sachsen geglaubt. Auch die zweite Bedingung: ut eos qui erant excommunicati (Lombarden) convivio vel colloquio vitaret, ist nur halb wahr, insofern ihm gerade die Annahme von Dienstleistungen beim Zug durch das Land gestattet war. Wenn aber Bruno gerade an diese Bedingung die Bemerkung knüpft, daß der König, weil er sie nicht er-

füllt, sein Reich verloren, während er es im andern Fall noch besitzen würde, so ist das eine bewußte Fälschung, denn Bruno wußte sehr gut, daß nicht der Umgang mit den excommunicirten Lombarden der Grund war, warum die Fürsten Rudolf als Gegenkönig aufstellten. Brunos Bericht erscheint aber noch in einem viel schlimmieren Lichte, wenn man aus der Nehnlichkeit einiger Stellen mit Lambert und besonders mit Bertold schließen darf, daß ihm auch noch andere Quellen vorgelegen haben, als das hochhafte Gerede, welches durch das Land der Sachsen gieng. So kann ich die Uebereinstimmung des Saches: quanavis utroque modo se perditum et peritum non dubitaret, mit Bert. S. 288, 41: similiter perituros et damnados minime dubitaret, nicht für Zufall halten. Nur sagen dies bei Bertold die Lombarden dem König, was auch das Wahrscheinliche ist, bei Bruno aber sagt es der König sich selbst, was nicht wahrscheinlich. Denn wenn er sich so wie so für verloren achtete, so hätte er den schweren Gang nicht zu unternehmen brauchen, auch wohl nicht unternommen. Die Verdrehung des Zusammenhangs liegt aber ganz in Brunos Art¹.

c. 91 erzählt Bruno die Forchheimer Königswahl. Bei seinem Bestreben, die Sachsen und Schwaben, von deren Einvernehmen er alles Heil erwartet, stets in den Vordergrund zu stellen, darf nicht auffallen, daß er sie auch hier als die eigentlichen Königs-macher bezeichnet. Thatsächlich aber war aus Schwaben kein Bischof erschienen, während Franken wieder stark vertreten war. Aus anderen Gegenden seien nur Gesandte gekommen, die von vorn herein alles gebilligt, was etwa beschlossen würde. Und doch haben nachher 'alii multi' eigne Angelegenheiten zur Sprache gebracht und erledigt wissen wollen. Solche Wünsche werden wohl auch die Gesandten vorzutragen gehabt haben. Also können sie doch nicht von Anfang an unbedingte Zustimmung zu allem gegeben haben. Die Worte, in denen eben diese Zustimmung enthalten (qui quicquid — indicant) erinnern an die bei Bertold S. 291, 28 verzeichnete Ulmer Abmachung: ut diffinitae terminarent, quicquid eis optimum videretur, so daß die Vermuthung nahe liegt, es habe Bruno in ganz willkürlicher Annahme, wobei er mit sich selbst in Widerspruch gerath, aus der Einhelligkeit der Stimmung in Ulm auf unbedingte Zustimmung der Gesandten zu allen Beschlüssen in Forchheim geschlossen.

Recht charakteristisch ist auch der Auftrag, den nach Bruno die päpstlichen Gesandten zu bestimmen hatten.

Während Bertold der Wahrheit gemäß berichtet, daß der Papst eine Neuwahl nicht gewollt, im übrigen aber den Fürsten freie Hand gelassen, verschweigt Bruno gerade den ersten Punkt,

¹ Aus der Vulg.; vgl. Br. c. 90 §. 87: ne Deo mentiatur mit Gal. 1, 20: ecce coram Deo quia non mentior.

dessen Erwähnung man von ihm, der von der Nothwendigkeit der Wahl eines andern Königs so tief überzeugt war, natürlich nicht erwarten kann. Ich schließe aber aus dem Wortlaut, dessen sich die beiden Chronisten bedienen, daß Bruno, wenn nicht Bertold, doch die Quelle gekannt, aus der dieser geschöpft, der er jedoch nur das entnahm, was für seinen Standpunkt paßte:

Br.:

cuncta quae de regno nostrates utiliter disponerent, apostolicae sublimitatis auctoritate firmaret.

Bert. S. 292, 12:

quodcumque sibi optimum prae ceteris judicarent, apostolico non contradicente peragerent.

Über die Ereignisse unmittelbar nach der Forchheimer Königswahl zeigt sich Bruno, wenn man vom Mainzer Aufstand absieht, dessen für Rudolf ungünstigen Ausgang er jedoch verschweigt, schlecht unterrichtet: R. ad Suebos abiit ibique parum moratus; der König hielt sich doch ziemlich lange (drei Monate) in Schwaben auf, konnte aber, wie Bertold berichtet, wenig Anhänger gewinnen. Erwägt man, daß Bruno über die kriegerischen Bewegungen, welche sich in den Monaten August und September in Süddeutschland abspielten, sehr genau unterrichtet ist, so liegt die Vermuthung nahe, daß er die vorhergehenden üblen Erfahrungen, die Rudolf machen mußte, wieder einmal absichtlich verschwiegen. Um so lieber erzählt er c. 93 vom freudigen Empfang, den Rudolf in Sachsen gefunden.

In den Sommermonaten zog sich der Krieg im Frankenlande zusammen (Belagerung von Würzburg), darauf in der Neckargegend. Die Schilderung, welche Bruno davon c. 95 giebt, stimmt auffallend mit Bertold S. 300, 11—S. 301, 9 überein. Es wird nötig sein, dies im Einzelnen zu erweisen.

Br.:

Interea H. exrex, exercitu nec magno nec forti congregato obviam nostris ire paravit; Bawarios — quos sibi in auxilium venire sperabat, fratre expectavit.

Quo rex R. audito, obsidionem dimisit hostique saevo saevior occurrere festinavit.

Ad flumen itaque qui vocatur Neckar exercitus ambo convenierunt et in diversa ripa animo pugnandi diverso castra posuerunt — ut vel ipse longius a littore receudentes sibi facultatem transeundi concederent, vel ipse, nostrae ripae spatio securi accepto, cum nostris pugnaturi transirent.

tandem illi — astutia temptabant a se bellum istud amovere. Fece-

Bertold:

Interea — exercitum non modicum contraxerat et occursus se regi R. simulabat — Pagoariorum expectantes auxilium.

Rex denique R., comperto illorum metatu, relicta urbis obsidione — festinato multum impetu ad ipsos audacter pertenderat.

Confestim ergo ad ipsam usque ripam fluvii praedicti animo audaci perveniens, hostibus e contrario ulteriore ripam — occupantibus ut — aut illa sibi ad se transvadendi locum daret; sin autem, ipse ripam et locum relinquens retrogradus abiret, donec cum tota sua militia ad se ibidem transiret.

Tunc quidam — bellum omnino detrectantes — pacis compendium

runt enim cum nostris pacem se- — quatinus sibi ad alterutrum pro-
questram, qua, si posset fieri, per- instanti necessitatis tantae arti-
mutua colloquia pervenirent ad culo colloqui quid familiarius li-
pacem perpetuam. Ad se invicem cisset. Quo pacifice colloquio illis
igitur veniendi securitate concessa. concesso.

Die Uebereinstimmung geht nur bis zum Beginn der Verhandlungen. Von da an berichtet Bruno wieder selbständiger, wobei sein Schweigen über das Eingreifen des päpstlichen Legaten auffallend ist. Von der Verwüstung Alemanniens weiß er ebenfalls nichts.

Aus dem Ganzen sieht man, daß er in der Darstellung der Kriegereignisse einer andern Quelle folgt, während er in den seine Partei näher berührenden Punkten selbständig ist.

c. 98 sind die Worte 'Pergite, quo vultis, ego meis adjunctor amicis' als Hexameter zu bezeichnen (Verg. Aen. IX, 199).

Am Schluß von c. 103, wo Bruno den Einfall König Heinrichs in Schwaben (Nov. 1078) in Stürze erwähnt, weisen die Worte: ubi nec ecclesiis nec atris ecclesiarum pepercit et inter sacras profanasque res nullam differentiam fecit, wieder auf Bertold S. 313, 19 hin: Nulla inter sacrum et non sacrum differentia, nulla in tot miseriis miseratio fuerat. Was ferner Bruno nachher vom Erzbischof Udo von Trier allein sagt (dum — in sacras res licenter ire permisit), bezieht Bertold auf mehrere: Haec quidem omnia episcoporum — data licentia siebant (ebenda S. 31).

Die Angabe Brunos, daß die Briefe c. 105 und 106 erst im Februar 1079 in Sachsen angekommen seien, ist, wie Gloto II, S. 189 bemerkt, natürlich falsch. Hesse (Anm. zu c. 105) meint, sie seien wahrscheinlich schon 1078 in Sachsen bekannt geworden. Es kann aber aus Bertold S. 302, 34 nachgewiesen werden, daß sie schon im Laufe des Jahres 1077 zu allgemeiner Kenntnis gelangt sein müssen. Wenn er dem Gegenkönig, der, im October etwa, durch einen Gesandten dem Papste 'totam rerum gestarum seriem' mittheilen ließ, 'ejus super his consilium et auxilium sollertissime quaeritans', erwiederte, daß er (der Papst) auf die Wirkung oben berührter Schreiben gewartet habe (nisi quod litterarum, quas proxime et legatis suis et una omnibus Teutonicarum partium principibus transmiserat, se non ignoraret non modica aviditate effectum exspectasse), so liegt doch darin, daß die Schreiben schon damals allerwärts bekannt sein mußten. Wenn ferner der Cardinal Bernhard (contracto Saxonicae provinciae episcoporum caeterorumque principum apud Goslarium collegio) eben in Sachsen am 12. Nov. 1077 die Excommunication über Heinrich aussprach, so konnte er das ja nur auf Grund der Briefe hin thun, die den sächsischen Bischöfen und Fürsten notwendig bekannt sein mußten. Auch in dem dringenden Hülfegeuch Rudolfs und in dem Umstände, daß er dem Papst durch

einen eigenen Gesandten die Ereignisse des Sommers darlegen ließ, liegt eine Mahnung an den Papst, offen einzutreten für die Forchheimer Wahl; der in den Briefen dargelegte Standpunkt sei durch die Ereignisse überholt. So fassten auch die Legaten die Sache auf, und darum zögerten sie nicht mehr mit der eventuell angedrohten Excommunication.

Ein weiterer Beweis dafür, daß jene beiden Briefe nicht erst 1078 oder gar 1079 nach Sachsen gelangt sein können, ist in dem unter c. 108 überlieferten Schreiben der Sachsen an Papst Gregor enthalten. Dort heißt es: *Cumque de electo nobis rege et non de regibus spes magna ad resocillandum imperium succresceret, ecce ex insperato litterae vestrae advenientes, duos in uno regno reges prouuntiant, duobus legationem decernunt.* Aus der Stelle geht hervor, daß die Schreiben zu einer Zeit nach Sachsen kamen, wo die Hoffnungen auf die Wirkung der Forchheimer That hoch gespannt waren. Dies war aber nach der Märzhynode 1078, wie aus diesem Briefe hervorgeht, nicht mehr der Fall. Wenn nun dieser Brief, der jene beiden Schreiben erwähnt, im April 1078 geschrieben ist, so waren die Sachsen auch im Besitz derselben. Und zwar geht aus dem Wortlaut obiger Stelle: „*als unsere Hoffnung stieg, da kamen unvermuthet*“ hervor, daß sie bald in ihren Besitz kamen, also schon 1077. Die Zeit der Ankunft der Schreiben kann noch näher durch eine andere Stelle bei Bertold S. 299, 12 ff. bestimmt werden. Hier wird ausgeführt, daß der Papst auf die Nachricht von den traurigen Verhältnissen in Deutschland, namentlich im Süden, zwei Schreiben erlassen habe (*litteras specialiter legatis suis necnon omnibus qui in Thentonicis partibus sunt*), in welchen er die Beihilfe der beiden Könige für seine Reise nach Deutschland verlangt. Bertold sagt, daß diese Schreiben im Juli eingelaufen seien, er fügt ferner hinzu, wie Rudolf sich dem gegenüber verhalten habe (*Ad hoc Roudolfus rex cum suis omnibus promptissimus oboediebat*), also müssen sie schon im Juli unter den Sachsen bekannt gewesen sein¹.

Das c. 108² mitgetheilte Schreiben wird von Bruno mit Recht als Antwort auf die beiden vorhergehenden Briefe bezeichnet. Ueber die Auffassungszeit (April 1078) kann kein Zweifel mehr bestehen, ebenso wenig, daß c. 113 die Antwort des Papstes enthält.

¹ c. 105 ist bei den Worten *qui Deum timent et diligunt* zu vergl. Mos. V, 10, 12: *ut timeas dominum Deum tuum et diligas eum.* — c. 106 bei *judicium sancti Spiritus refugerit* Rom. 2, 3: *quia tu effugies judicium Dei.*

² Zu dem Vergleich mit Petrus, der vor der Magd (*praesentis scilicet vitae*) den Herrn verläugnet (in c. 107, 109) vgl. Marc. 14, 66. c. 108: *propter zelum domus Domini = Joa. 2, 17: zelus domus tuae comedit te.* Am Schluß des Capitels: *spes nos non confundat = Rom. 5, 5: spes autem non confundit (Philipp. 1, 20).*

Der Brief c. 110 wird von Giesebrécht in das Jahr 1080 verlegt, während Stenzel, Floto und Dünzelmann an der Reihenfolge, die Bruno beobachtet, festhalten und 1078 (Aug.) als Abfassungszeit annehmen. Unter den Gründen, die Giesebrécht für seine Ansicht anführt, scheint durchschlagend der zu sein, daß der im Schreiben erwähnte Bischof von Passau erst zur Fastensynode 1079 in Rom war (Vert. S. 316, 42), daß ferner hier die Streitsache des Bischofs von Bamberg verhandelt wurde. Dennoch glaube ich nicht, daß der Brief dem Jahre 1080 angehöre. Giesebrécht behauptet, es sei von einem Herüberkommen des Papstes nach Deutschland zwischen der Fastensynode 1078 und 1079 nirgends die Rede. Dem ist nicht so. Gerade auf der Fastensynode 1078 stellt Gregor sein Erscheinen in Deutschland in Aussicht (Vert. S. 307, 54: *quod ipse dominus apostolicus sive pro eo legati sui idonei in Theutonicas partes venirent*). Auch die Sachsen auf dem Fritzlarer Convent (April 1078) sprechen davon (Vert. S. 310, 37: *ne se — quasi de adventu et sententia domni papae timidos aestimarent*). Dagegen dachte der Papst Ende 1079 und Anfang 1080 schwerlich mehr an eine persönliche Schlichtung des Streites in Deutschland. Dies geht aus dem, was Giesebrécht, Kaiserzeit Bd. III, 1. Thl., S. 486, selbst sagt, hervor. Ebenso dürfte die Neuferierung im Briefe: *nisi quod dicaretis his quae mandavimus vos fidem non habuisse, kaum mehr in eine Zeit passen, wo der Papst sich schon für die Sachsen entschieden.* Und das war 1080 doch der Fall. Auf der Fritzlarer Zusammentunft (April 1078) mußten die Sachsen etwas Ähnliches von den Anhängern Heinrichs hören (Vert. S. 310, 31: *Illic ab eis nihil aliud nisi mendacia et quasi comminationes quasdam ab apostolico in eos factas audierant*). In jenem Jahre, vielleicht auch noch Anfang 1079 konnten solche Neuferungen fallen. Auf Ausdrücke wie '*solito more in fugam versus est*', oder '*post tam frequentes repulsas turpesque deceptions*' möchte ich, wenn es sich um eine genauere Zeitbestimmung handelt, keinen großen Werth legen. Heinrich wurde ja immer geschlagen und hat jedermann zu jeder Zeit schmähslich hintergangen. Wenn ferner Giesebrécht unsern Brief als Antwort auf den päpstlichen Erlass vom 1. October betrachtet, so kann ich auch dem nicht bestimmen. Aus dem Briefe spricht doch eine große Muthlosigkeit, ja er verzeichnet eine vorwürfsvolle Bemerkung, die der Papst dem sächsischen Gesandten gemacht. Der päpstliche Brief dagegen sucht zu ermutigen und mahnt zur Ausdauer. Während ferner der Brief der Sachsen von der Reise des Papstes nach Deutschland spricht, ist im Erlass nur noch von geeigneten Gesandten die Rede '*propter discutiendum causam vestram*'. Auch entschuldigte sich der Papst betreffs des Auftretens seiner Legaten. Es entspricht der päpstliche Brief ganz dem von Bertold S. 321 entworfenenilde von dem Stande der Verhandlungen zwischen

Heinrich und den Sachsen (*legati non ut oportuerit roborati*). Der Brief der Sachsen entspricht aber nicht den Anschauungen, wie sie in dem des Papstes hervortreten. Folglich wird jener früher geschrieben sein, und zwar wohl bald nach der Februar-Synode (1079), wo die Entscheidung der Streitsache wieder hinausgeschoben wurde, '*sed omnia in futurum incerta suspenduntur*', wie die Sachsen sich ausdrücken¹.

Was den unter c. 112 folgenden Brief anlangt, so schließt Gießebrecht aus der verschiedenartigen Bezeichnung der im Capitel erwähnten Synoden (*in sancta synodo nuper habita und in synodo quae 17. Kal. Dec. habita est*), daß damit nicht die gleiche Synode gemeint sein könne. Streng genommen ist der Schluß richtig, aber unbedingt nothwendig ist er nicht. Wenn eine Stelle auf einem amtlichen Altentüpfel fügt, was doch bei den Worten '*qui bona eorum invaserunt*' der Fall, so liegt nichts befremdendes darin, wenn damit zugleich das amtliche Datum verbunden wird ohne Berücksichtigung der vorausgehenden Stelle von gleichem Betreff. Daher glaube ich, daß dieser Grund allein nicht ausreicht, um von der gewöhnlichen Meinung abzugehen. Dagegen scheint mir der Wortlaut aus dem Anfange des Briefes übereinzustimmen mit den Aufträgen der Gesandten Rudsos für die Februar-Synode 1079:

Br.:

Conquerimur — super injuriis et violentiis, quas a domno Henrico passi sumus et incessanter patimur.

Pro qua re episcopis proclaman-
tibus.

Bert. S. 316, 45:

Ubi legatus regis Roudolfi prae-
dictas Alemannicae devastationis
calamitosas multum miserias seriatim
conquerendo enumerans nec
non caeteras regis Heinrici tam
tyrannicae praesumptionis insanias
proclamatorie exaggerans.

pro tot suarum et ecclesiastica-
rum injuriarum causis apostolicae
seditia proclamantis.

Daraus erhellt wenigstens soviel, daß des Gesandten Aufträge sich auf denselben Gegenstand bezogen wie die Klagen der Sachsen im Briefe. Dieser bespricht überhaupt dieselben zwei Punkte, die auch auf der Synode zur Verhandlung kamen: 1. das tyrannische Verfahren Heinrichs in Deutschland (Invasion, Usurpation geistlicher Güter), 2. die Excommunicationsfrage. Ebenso kam auf der Synode (Bert. S. 318, 4) wie im Briefe die Excommunication Heinrichs durch den Erzbischof von Mainz und

¹ *Bu quia veritas liberabit nos* vgl. Joa. 8, 32: *et veritas liberabit vos.* — *Deus qui est veritas* = Joa. 14, 6: *ego sum via et veritas et vita.* — *Non deseruit sperantes in te* = Ps. 16, 7: *qui salvos facis spe- rantes in te.* — *Cujus malitiam vos in bono vincere frustra temptasti* = Rom. 12, 21: *Noli vinciri a malo, sed vince in bono malum.* — *Deus autem omnipotens in his et in omnibus ita vos dirigit* = Thess. II, 8, 5: *Dominus autem dirigit corda vestra in charitate Dei et in patientia Christi.*

sieben (Bert.: sex) andere Bischöfe zur Sprache. Es deckt sich also in den Hauptpunkten der beiderseitige Bericht, und keine Bemerkung im Briefe weist auf die Zeit nach der Februar-Synode 1079.¹

Früher als der eben besprochene müssen die beiden Briefe c. 114 und 115 abgesetzt sein, und zwar nicht blos wegen der Erwähnung der Schlacht an der Streu (c. 114), und nicht blos deswegen, weil in c. 112 ein Beschlüß bezüglich der bischöflichen Güter verzeichnet ist, der die Folge der in c. 115 ausgesprochenen Klage war, sondern auch in Anbetracht der Art und Weise, wie die ganze Frage besprochen ist. Speziell ist der Brief c. 114 einerseits die Antwort auf den des Papstes vom 1. Juli 1078 (c. 113), andererseits führt er auf den Verhandlungen der März-Synode ebendesselben Jahres. Dort wurde der bekannte Convent in Deutschland in Aussicht genommen, auf welchem die Rechtmäßigkeit (*justitia*) der Streitsache der beiden Könige, eventuell unter den Auspicien des Papstes selbst (Bert. S. 307, 54) zur Erörterung kommen sollten, oder wie Bert. S. 308, 3 ff. sich ausdrückt: *tota utriusque illorum causa justissime et absque personarum acceptione discussa et ventilata ab omnibus aut justificaretur aut inprobaretur, et sic communi prudenti justissimoque omnium judicio et consilio inrefragabiliter decerneretur.* Der häufig vorkommende Ausdruck '*justitia*' (in welchen der Papst seine Herrschaft zu hüllen pflegte), der ebenso häufig in jenem Juli-Briefe erscheint, und auch in c. 114 und 115 nicht selten angewandt wird, zeigt, daß all' dies in Eine Zeit gehört, und Bruno bezeichnet ganz richtig c. 114 als Antwort auf c. 113. Ebenso richtig schließt Bruno den Brief c. 115 an jenen unter c. 114 an (*per aliquod temporis intervallum*). Auch dieser Brief führt bezüglich der Sache der beiden Könige auf der in der Märzsynode zur Geltung gekommenen Ansicht (Gregorius *disimulat et tolerat* = Bert. S. 309: *domnus apostolicus prudens dissimulator et tolerator*). Von der *justitia* ist schon gesprochen. Wahrscheinlich ist der Brief im October verfaßt, wo Heinrich einen neuen Einfall in Sachsen plante, dann aber nach Schwaben sich wandte, das er greulich verwüstete (*parum minus quam centum aeccliae violatae sunt*)².

¹ *Zu ne pessimum illud fermentum totam massam corruptat* (am Schluß des Briefes) vgl. Gal. 5, 9: *Modicum fermentum totam massam corruptit.*

² c. 114: *a facie persequentium fugiunt* = Jes. 21, 15: *a facie enim gladiorum fugerunt, a facie gladii imminentis.* — *quia terra commota est et conturbata.* Si vultis sanare contritiones ejus = Jes. 24, 19: *contritione conteretur terra, commotione commovebitur terra.*

c. 115: *quonodo aestimati sumus sicut oves occisionis* = Ps. 44, 23: *Quoniam propter te mortificamur tota die, aestimati sumus sicut oves occisionis* (Rom. 8, 36). — *Quonodo traditi sumus in fabulam et in impro prium* = Tob. 3, 4: *Quoniam non obedivimus praceptis tuis,*

Die Briefe c. 118. 119. 120 gehören sämmtlich dem Jahre 1079 an, und zwar ist der erste, wie Bruno bemerkt, von der Synode aus (Februar Synode 1079) nach Deutschland geschickt worden. Wahrscheinlich ist derselbe als Begleitschreiben für die beiden Gesandten (Petrus von Albano und Udalrich von Padua) anzusehen. Auffallend ist, daß im Briefe der geplanten Pfingstsynode keine Erwähnung geschieht, vielleicht glaubte der Papst selbst nicht an das Zustandekommen derselben. Bertold benutzt den Brief in der Darlegung der Verhandlungen von Fritzlar und Würzburg, welche im Juni und August stattfanden. Ja die Gesandten rußen auf demselben. Die Eröffnung der Fritzlarer Zusammenkunft geschieht durch eben diese Gesandten, und der Wortlaut des Bertoldschen Berichtes hierüber gleicht dem des Briefes.

Br.: Beri. S. 320, 32:

salutem et apostolicam benedictionem	salutem et apostolicam benedictionem.
justitiae amatores	justitiae amatoribus enuntiabant.
qui tanti discidii causa canonicam censuram exerceant	S. 322, 18: tanti causam dissidii justae rationis censura componere pertemparent.

S. 322, 15:

nec — alter in alterum audeat ne in se alterutrum bello consurserent.

Wenn nun auch der Brief nicht erst im Sommer geschrieben ist, so scheint er doch erst mit der Ankunft der Gesandten bekannt geworden zu sein, da er die Instruction für ihre Thätigkeit bildete.

Was die beiden anderen Briefe anlangt, so stimme ich Gießebrecht bei, der c. 119 später steht als c. 120. Doch glaube ich nicht, daß jener schon im Mai geschrieben sein kann. Die Bemerkung des Papstes im Briefe: Deferuntur enim mihi jam saepius legationes Heinrici tum per proprios nuntios, tum per cognatos et aliarum terrarum principes et affines, modo omnem obedientiam promittendo, modo per varia ingenia sollicitando, id a me summo conamine cupientes efficere, scheint mir auf die Stelle bei Bertold S. 322, 36 hinzuweisen, wo der Bischof von Padua in ähnlichen Worten von der Ergebenheit Heinrichs spricht: multis variis figurorum argutiis — instructus — deopere ac Heinrico suo — complacare intendit. Humillimam per omnia oboedientiam cum quibus — promissis omnibus. Wenn die Beziehung richtig ist, so kann der Brief erst nach der Rückkehr der Gesandten, beziehungsweise des Udalrich von Padua, geschrieben sein, etwa im October 1079.

Der weitere Bericht Brunos bietet keinerlei Berührungs punkte mehr.

ideo traditi sumus — et in fabulam et in improperium. — sive vos terror viri peccatoris, cuius gloria sterlus et vermis est, exorbitare fecit = 1 Maccab. 2, 62: Et a verbis viri peccatoris ne timueritis: quia gloria ejus sterlus et vermis est.

Die germanische Leibwache
der julisch-claudischen Kaiser.

Von

J. Rosenstein.

Die germanische Leibwache der julisch-claudischen Kaiser gehört zu den frühesten Bekundungen des Dienst- und Unterthanen-Verhältnisses, in welches seit Cäsars Zeit die Germanen zum römischen Imperium getreten sind¹. So oft auch der Gegenstand in der letzten Zeit behandelt worden ist², so hat doch diese Seite der Frage noch keine ausreichende Berücksichtigung gefunden. Man hat die Institution fast ausschließlich im Zusammenhang der römischen Einrichtungen, der militärischen wie der staatsrechtlichen und sozialen betrachtet, dagegen nicht die Verhältnisse der germanischen Völker zu Rom in Betracht gezogen, aus denen die Leibwachen genommen wurden. Mommßen gibt in seiner letzten Be-

¹ Eine zusammenhängende Darstellung dieser Verhältnisse ist bis jetzt noch nicht versucht worden. Kurz behandelt wurde die Frage von Sybel vor nun fast vierzig Jahren in einem sehr bemerkenswerten Aufsatz: Deutsche Unterthanen des römischen Reichs (Bonner Jahrb. Bd. IV. 1844). Etwas zu allgemein gehalten und in den Einzelheiten vielfach veraltet ist: Wittmann, Die Germanen und die Römer in ihrem Wechselverhältnis vor dem Falle des Westreichs. Akadem. Festrede. München 1851. In wenig erschöpfender Weise ist die Frage behandelt von Theodor Opiz, Die Germanen im römischen Imperium vor der Zeit der großen Völkerwanderung. Programm der Realschule in Leipzig. 1867. Mit der militärischen Seite der Frage beschäftigt sich Otto Städel, Die Germanen im römischen Dienst. Programm der Königl. Realschule in Berlin. 1880, eine fleißige Zusammenstellung des Materials, doch ohne die entsprechende Sichtung. Zu nennen ist auch W. Harster, Die Nationen des Römerreichs in den Heeren der Kaiser. Speier 1873.

² Die hauptsächlichsten Bearbeitungen sind: Henzen, sugli equiti singolari, in Annali del instituto archeologico. 1850. S. 18 ff. Derselbe, sulle guardie germaniche degli imperatori Romani, in Bulletino del' instit. archeol. 1856. S. 104 ff. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II. S. 471. Mommßen, röm. Staatsrecht II^a, S. 782, 797, 1073, Vorrede S. xv. Derselbe, Schweizer Nachstudien im Hermes XVI, S. 458 ff. Derselbe, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtsforschung VIII, S. 349 ff. Die germanischen Leibwächter der römischen Kaiser. — Camille Jullian, Les gardes du corps des premiers Césars, im Bulletin épigraphique de la Gaule 1883, Nr. 2. Ganz neuerdings hat Mommßen den Gegenstand berührt in der hochbedeutenden Arbeit über die Konstriktionsordnung der römischen Kaiserzeit (Hermes XIX, S. 29 ff. 87). Dieser Aufsatz, sowie die ebenfalls von Mommßen gemachte sehr dankenswerte Zusammenstellung der Soldaten-Inschriften in der Ephem. epigr. Bd. V., die erst einige Monate nach Abschluß und Ablieferung meiner Arbeit erschienen, konnten von mir nur nachträglich und im Wesentlichen in Noten benutzt werden.

arbeitung werthvolle Hinweise auf diesen Punkt und nimmt Veranlassung, die Aufmerksamkeit der germanischen Forschung auf den Gegenstand zu lenken. Die gegenwärtige Untersuchung will nun den Versuch machen, diese Seite der Frage etwas eingehender zu behandeln. Sie wird sich deshalb, neben der Bearbeitung der betreffenden Ueberlieferung in den Autoren und Inschriften, zu beschäftigen haben mit dem Zusammenhang, in welchem die Bildung der germanischen Leibwache zu der unter Cäsar beginnenden und sich von da ab immer mehr entwickelnden Verwendung der Germanen im römischen Heere — erst als geworbener, dann als vertragsmäßig gestellter Auxiliien — überhaupt steht, ferner mit der thatsächlichen und rechtlichen Stellung welche sich zwischen den bezüglichen germanischen Völkern und dem Imperium ausbildet und gleichzeitig als Grundlage für die Verpflichtung zur Gestellung von Hülfsstruppen erscheint. Es liegt doch nahe anzunehmen, daß, wenn fast gleichzeitig mit zahlreichen germanischen Auxiliartruppen im römischen Heere, die vertragsmäßig gestellt wurden, im persönlichen Dienst der Kaiser eine germanische Leibwache erscheint, ein gemeinsamer Ausgangspunkt für beides vorhanden sein wird und ein Zusammenhang zwischen beiden als sehr wahrscheinlich betrachtet werden kann.

I.

Wir gehen von einer Zusammenstellung der auf die germanische Leibwache bezüglichen Mittheilungen der Autoren aus.

Von Augustus berichtet Sueton¹, daß er eine aus Germanen bestehende Mannschaft (*manus*), die er bis zur Varianischen Niederlage als Leibwächter (*inter armigeros*) hatte, aufgelöst hat; hierbei wird auch einer Mannschaft von Calagurritanern, also Spaniern, gedacht, die er bis zur Besiegung des Antonius in gleicher Eigenschaft besaß, und die zu dieser Zeit entlassen worden war. Hierzu stimmt die Mittheilung Dio², daß August in Folge der Besorgnisse, denen er sich nach der Varianischen Niederlage im Hinblick auf einen Aufstand der damals in Rom weilenden Gallier und Kelten (lechterer Ausdruck nach Dionischem Sprachgebrauch für Germanen) hingab, anordnete, daß die Fremden dieser Nationalitäten nach bestimmten Inseln gebracht würden; diejenigen aber, die unter der Leibwache dienten (*εν τῷ δορυφορικῷ στρατεύμενοι*) wurden entwaffnet und aus der Stadt gebracht. Aus der Zeit des Augustus gedenkt der germanischen Leibwache Dio³ ferner bei

¹ Suet. Octavian 49, wo die Rebe ist von Truppen, die August partim in urbis, partim in sui custodiam adlegit, dimissa Calagurritanorum manus, quam usque ad devictum Antonium, item Germanorum, quam usque ad cladem Varianam inter armigeros circa se habebat.

² Dio LVI, 28.

³ Dio LV, 28. 24.

seinen Angaben über die Heeresverfassung jener Epoche. Er erwähnt neben den 10,000 Praetorianern und neben den 6000 in vier Cohorten getheilten städtischen Truppen noch der „fremden ausgezuchten Reiter“, die nach der von ihrem Volke bewohnten Rheininsel den Namen Bataver führen und vor treffliche Reiter seien. Es leidet keinen Zweifel, daß diese batavischen Reiter identisch sind mit den germanischen Leibwächtern, und es steht auch aus anderen Stellen fest, daß der Name der Bataver mit Rücksicht darauf, daß sie den Hauptbestandtheil der Truppe bildeten, neben der allgemeinen Bezeichnung Germanen für das ganze Corps angewendet wurde¹. In der Stelle des Dio aber scheint auch eine Erinnerung aus späteren Zeiten zu liegen, indem er die germanischen Leibwächter der augusteischen Zeit zusammenvirft mit den späteren, ebenfalls vorwiegend aus Germanen und namentlich aus Batavern bestehenden equites singulares².

Die nach der Varianischen Niederlage aufgelöste Truppe scheint sehr bald wiederhergestellt zu sein, da sich herausstellte, daß alle Besorgnisse wegen eines Aufstandes derselben unbegründet seien. Noch in den letzten Jahren des Augustus muß diese Wiederherstellung stattgefunden haben. Die Leibwächter werden bereits bei der Thronbesteigung des Tiberius wieder genannt. Zur Bewältigung des Aufstandes der pannonicischen Legionen giebt der Kaiser seinem Sohne Drusus eine starke Abtheilung praetorianischer Reiter, sowie die Kerntruppen der Germanen, welche „damals“ dem Kaiser als Leibwächter dienten³. Aus der Betonung des „damals“ geht hervor, daß zu Tacitus' Zeit diese Leibwächter nicht mehr existierten.

Eine verhältnismäßig reichere Ueberlieferung über die Leibwächter germanischer Herkunft ist aus der Zeit des Kaisers Gaius vorhanden. Sueton⁴ meldet von ihm, daß er, um die Schaar (numerus) der Bataver, die er um sich hatte, zu ergänzen, einen Feldzug nach Germanien unternahm. Es kam indessen zu keinen wirklichen Kämpfen, die auch durchaus nicht in seiner Absicht lagen. Da kein Stoff zum Krieg vorhanden war, ließ er einige Germanen von seiner Leibwache über den Rhein schaffen und führte einen Scheinkampf gegen diese⁵. Es ist dann die Rede von germanischen Gefangenen und Ueberläufern, sowie von Galliern, welche von besonders hohem Wuchs sein, sich das Haar rothblond färben und deutsch lernen mußten, damit sie als Germanen im Triumphzuge aufgeführt werden könnten⁶. — Ueber Kaiser Gaius wird

¹ Henzen, Annali S. 16 ff.

² Mommsen, Hermes XVI, S. 459, Note 4.

³ Tac. Ann. I, 24: magna pars praetoriani militis et robora Germanorum, qui tum custodes imperatori aderant.

⁴ Suet. Gaius 48: admonitus de supplendo numero Batavorum, quos circa se habebat, expeditionis Germanicae impetum cepit.

⁵ ibid. 45: mox deficiente belli materia paucos de custodia Germanos trajici oculique trans Rhenum jussit.

⁶ ibid. 47.

arbeitung wertvolle Hinweise auf diesen Punkt und nimmt Berücksichtigung, die Aufmerksamkeit der germanischen Bevölkerung auf den Gegnerland zu lenken. Die gegenwärtige Untersuchung will nun den Versuch machen, diese Seite der Frage etwas eingehender zu behandeln. Sie wird sich deshalb, neben der Bearbeitung der bestehenden Lieberlieferung in den Autoren und Frühdichtern, zu beschäftigen haben mit dem Zusammenhang, in welchem die Bildung der germanischen Leibwache zu der unter Cäsar beginnenden und sich von da ab immer mehr entwickelnden Verwendung der Germanen im römischen Heere — erst als geworben, dann als vertragsmäßig gestellter Auxiliarii — überbaut ist, ferner mit der tatsächlichen und rechtlichen Stellung welche sich zwischen den bezüglichen germanischen Beikern und dem Imperium ausbildet und gleichzeitig als Grundlage für die Beurteilung zur Gestaltung von Hilfstruppen erscheint. Es liegt doch nahe anzunehmen, daß, wenn fast gleichzeitig mit zahlreichen germanischen Auxiliartruppen im römischen Heere, die vertragsmäßig gestellt wurden, im persönlichen Dienst der Kaiser eine germanische Leibwache erscheint, ein gemeinsamer Ausgangspunkt für beides vorhanden sein wird und ein Zusammenhang zwischen beiden als sehr wahrscheinlich betrachtet werden kann.

I.

Wir gehen von einer Zusammenstellung der aus die germanische Leibwache bezüglichen Mittheilungen der Autoren aus.

Bon Augustus berichtet Sueton¹, daß er eine aus Germanen bestehende Mannschaft (manus), die er bis zur Varianischen Niederlage als Leibwächter (inter armigeros) hatte, aufgelöst hat; hierbei wird auch einer Mannschaft von Calaguritanern, also Spaniern, gedacht, die er bis zur Besiegung des Antonius in gleicher Eigenschaft besaß, und die zu dieser Zeit entlassen worden war. Hierzu stimmt die Mittheilung Dios², daß August in Folge der Besorgnisse, denen er sich nach der Varianischen Niederlage im Hinblick auf einen Aufstand der damals in Rom weilenden Gallier und Kelten (letzterer Al-Germanen) hingab, an taten nach bestimmten die unter der Leibwache wurden entwaffnet und des Augustus gedenkt.

¹ Suet. Octavian 49
in urbis, partim in sui
manu, quam usque ad c
usque ad cladem Variar

² Dio LVI, 28.

³ Dio LV, 28. 24.

Die germanische Leibwache der jülich-claudischen Kaiser.

seinen Angaben über die Heeresverfassung jener Epoche. wähnt neben den 10,000 Praetorianern und neben den 64 vier Cohorten getheilten städtischen Truppen noch der "si ausgefuchten Reiter", die nach der von ihrem Volle bew. schenkel den Rämen Bataver führen und vortreffliche scien. Es leidet keinen Zweifel, daß diese batavischen Reiter aus anderen Stellen fest, daß der Name der Bataver mit ficht darauf, daß sie den Haarribestandtheil der Truppe bill neben der allgemeinen Bezeichnung Germanen für das ganze U angewendet wurde¹. In der Stelle des Dio aber scheint auch Erinnerung aus früheren Zeiten zu liegen, indem er die germanischen Leibwächter der auxiliarischen Zeit zusammenwirkt mit späteren, ebenfalls auswärtig zur Germanen und namentlich Batavern befindlichen optatos singularibus².

Die nach der Bataverischen Römerzeit anzuhaltende sehr bald wiederhergestellte ist so, da sich herausstellt, daß Besorgniß wegen eines Kürmtes berichtet erhebend bei doch in den letzten Jahren des Tacitus nach die Römerstellung standhaftiger sind. Da zeitlicher werden bereits der Thronwechselung des Tacitus nicht passen. Zur Beweisung des Auszuges der auxiliarischen Legionen gehörte der Tod seines Sohnes Drusus eine nach Einschätzung des Tacitus als Leibwächter diente³. Das die Beweinung des „Drusus“ gehorcht, daß zu Tacitus der Titel „auxiliaris“ nicht mehr erhalten. Eine verhältnismäßig hohe Leistungsfähigkeit der auswärtigen germanischen Heerlinie ist es der hier das Kürmtes Graus zu haben. Tacitus⁴ schreibt zu ihm, daß er mit den Scharen des Merus) der Bataver, die er zu sein war, zu dem einen Zug nach Germanien marschiert. Daß die Römer zu diesen lichen Räumen

- Römer auf dem Lager

- Römer auf dem Lager
- Römer auf dem Lager
- Römer auf dem Lager
- Römer auf dem Lager

ferner berichtet, daß er seinen deutschen Leibwächtern einige Thräter zu Anführern gab¹. Der Kaiser hatte für diese Völkerschaft eine ganz besondere Neigung, die in diesem Falle dadurch hervortritt, daß er Angehörige derselben in das sonst ausschließlich aus Germanen bestehende und durch seine Treue ausgezeichnete Corps als Offiziere aufnahm.

Über das Verhältniß persönlicher Unabhängigkeit und Treue, in welchem die germanische Leibwache zur Person des Kaisers stand, giebt uns das Verhalten der Germanen bei der Ermordung des Gaius nach dem Berichte des Josephus² eine Reihe bemerkenswerther Einzelheiten. Nachdem mitgetheilt ist, daß diese Germanen die ersten waren, zu denen die Kunde von der Ermordung des Kaisers gedrungen ist, heißt es weiter: „Sie waren Leibwächter und führten nach dem Volke, aus dem sie auserlesen waren, den Namen keltische Legion³. Es ist ihnen eigen, dem Horne unbedingt zu folgen, was auch bei anderen Barbaren nicht selten ist, weil sie nichts darauf geben, für das, was sie thun, die Vernunft walten zu lassen; auch sind sie stark von Körper, und wenn sie im ersten Sturme auf den Feind stoßen, so verrichten sie große Dinge, wo sie auch anstürmen. Als sie nun von der Ermordung des Gaius hörten, schmerzte sie das sehr, weil sie überhaupt nicht den Maßstab der Tugend anlegen, sondern nur nach dem urtheilen, was ihnen nützlich ist: auch war Gaius sehr beliebt bei ihnen, da er durch Geldspenden ihre Zuneigung erworben hatte. Mit gezogenen Schwertern durchheilen sie den Palast, um die Mörder des Kaisers aufzusuchen. Ihr Tribun (*χαλαρών*) Sabinus führt sie, ein Mann, dem nicht eigene Trefflichkeit oder der Adel der Vorfahren — denn er war ein Gladiator —, sondern körperliche Kraft den Oberbefehl über diese Männer verschafft hatte, in blinder Wuth ermorden sie die ihnen begegnenden Asprenas, Norbanus und Anteius und stürzen dann mit gezückten Schwertern nach dem Theater, wo Gaius noch kurz vor seiner Ermordung verweilt hatte. Das Flehen der Zuschauer bricht ihre Wuth. Arruntius und ihre Tribunen bringen sie zur Ruhe, vor allem aber die Bestätigung der Nachricht, daß Gaius wirklich tot ist, wirkt beschwichtigend. So lange noch Hoffnung war, daß er lebte, schraken sie vor nichts zurück. So übermächtig war ihre Liebe zu ihm, daß sie gern ihr eigenes Leben hingegeben hätten, wenn es ihnen gelungen wäre, jenen vor Nachstellungen zu sichern und vor einem solchen Geschick zu bewahren. Nachdem aber der Tod des Kaisers feststeht, und Liebe und Diensteifer nichts mehr helfen, und sie auf keinen Dank mehr zu rechnen haben, da greift die

¹ ibid. 55.

² Joseph. Antiq. Jud. XIX, 1. 15—18.

³ Über die Verberhniss der betreffenden Stelle bei Josephus vgl. Mommsen, R. Archiv VIII, S. 349 N. Mommsen nimmt an, daß Josephus bei dem *σαύρουον τῷ λόρει ἐφ' οὐ κατάλεγατο* den Namen der Bataver im Sinne gehabt habe.

Beforgniß Platz, daß der Senat oder der nachfolgende Kaiser sie bestrafen würden". Die Beforgniß aber vor der Rache, die sie an den Mörderinnen nehmen könnten, fällt bei den Berathungen ins Gewicht, welche die Praetorianer über die Erhebung des nachfolgenden Kaisers pflegen; freilich haben sie, wie Josephus¹ hinzufügt, bei der Bestrafung der Mörder mehr im Auge, ihrer Grausamkeit Genüge zu thun, als für den allgemeinen Nutzen zu sorgen.

Aus der Zeit des Kaisers Claudius werden germanische Leibwächter von den Historikern nicht erwähnt. Dagegen ist unter Nero wiederholt von ihnen die Rede. Uebereinstimmend melden Sueton² und Tacitus³, daß Nero seiner Mutter neben der Praetorianerwache, die sie erst als Gemahlin, später als Mutter eines Kaisers hatte, auch die germanischen Leibwächter entzog, die ihr neuerdings als Ehrenwache zugethieilt war. Der Germanen wird ferner bei der Verschwörung des Jahres 65 gedacht, wo Tacitus meldet, daß unter den Truppen zu Fuß und zu Pferde, welche Rom und die Umgegend nach den Verschwörern abstreiften, sich auch die Germanen befanden, denen Nero „als Externen“ sein Vertrauen schenkte⁴.

Die letzte Erwähnung der germanischen Leibwache findet sich aus der Zeit des Galba, von dem Sueton⁵ meldet, daß er gegen die Flottensoldaten des Nero aufs Schärfste vorgegangen sei und die Cohorte der Germanen, die einst von den Cäsaren als Leibwache eingerichtet war und sich bei vielen Anlässen als überaus treu bewährt hatte, auflöste und ohne irgend welche Auszeichnung und Belohnung in ihr Vaterland zurückstande, weil sie dem Gn. Dolabella, neben dessen Gärten sie ihr Quartier hatten, geneigter zu sein schienen. Mit dem Aussterben des julisch-claudischen Kaiserhauses verschwindet auch die germanische Leibwache. Die bei Vitellius erscheinenden Germanen, denen dieser die Bewachung

¹ Joseph. I. c. XIX, 8, 1. Das Auftreten der germanischen Leibwache bei der Ermordung des Gaius erwähnt in der Stürze auch Sueton. Gaius 58.

² Sueton. Nero 34: mox et honore omni privavit (matrem), abductaque militum et Germanorum statione, contubernio quoque ac palatio expulit.

³ Tac. Ann. XIII, 18: excubias militares, quas ut conjugi imperatoris olim, tum ut matri servabantur, et Germanos nuper eundem in honorem custodes additos degredi jubet. Vgl. hierzu Dio LXI, 8, wo gemeldet wird, Nero habe der Mutter die Wache entzogen, weil niemand als der Kaiser eine solche haben dürfe.

⁴ Tac. Ann. XV, 58: volitabant... equites peditesque permixti Germanis, quibus fidebat princeps quasi externis. Ich ziehe die Deutung, die Heraeus in seinem Kommentar diesen Worten giebt, derjenigen Rüpke behält vor, der interpretirt: und weil sie, als im römischen Dienst stehend und zum Theil Sklaven, es nicht ganz (b. h. Externe) waren.

⁵ Sueton. Galba 12: item Germanorum cohortem a Caesaribus olim ad custodiam corporis institutam multisque exemplis fidelissimam dissolvit ac sine ullo commodo remisit in patriam quasi Gn. Dolabellae, juxta cuius hortos tendebat, proniorem.

seiner Person anvertraut, haben, wie wir sehen werden, mit dieser Leibwache nichts zu thun.

II.

Im Anschluß an diese Darlegung der aus den Schriftstücken sich ergebenden Ueberlieferung ist das inschriftliche Quellenmaterial in Betracht zu nehmen, das unsere Kenntniß von den germanischen Leibwächtern wesentlich ergänzt und erweitert.

Die Anzahl der bezüglichen Inschriften ist nur eine verhältnismäßig geringe, und unseres Erachtens kommt noch eine Reihe derselben, die man bisher als Beweisstellen für die Leibwächter angesehen hat, nicht unmittelbar hierfür in Betracht. Wir rechnen dahin alle diejenigen, in welchen Germani als Eigenthum von Kaisern oder Mitgliedern der kaiserlichen Familie genannt werden, ohne daß die Bezeichnung corporis custos hinzutritt. Es sind deren im Ganzen fünf, und bei vieren von denselben findet sich außerdem noch die Bezeichnung Germanianus, d. h. Sklave des Germanicus, der nach dem Tode desselben theils in den Besitz des Tiberius theils in den seiner Söhne übergegangen ist¹. Außer diesen Germanianis germanischer Abkunft kommen auch mehrere nicht germanischer Abstammung vor, sämmtlich als Sklaven². Daß mit einer einzigen Ausnahme auf diesen Inschriften überall die Volkerschaft erscheint, welcher der Betreffende entstammt, kann nicht als zwingender Grund für die militärische Qualität der Genannten angesehen werden. So findet sich beispielweise (Nr. 4351) ein 'Diocles Ti. Caesaris ministrator Germanianus nat. Gallograecus, vixit an. 35', der, wie sich aus der Inschrift selbst ergiebt, jedenfalls kein Soldat gewesen ist, während die Inschrift sonst völlig analog den angeführten ist.

Was endlich diejenigen Germani angeht, von denen in zwei Inschriften³ decuriones, in einer dritten ein curator genannt wird, so handelt es sich hier ganz unzweifelhaft um germanische Sklaven. Und ebenso sind es germanische Sklaven die auf dem

¹ CIL. VI, 4337. Bassus Germanus Germanianus Drusi Caesaris nat. Veius v. a. XXX. 4338. Bassus Tiberi Germanici Germanus. 4339. Macro Germanianus Ti. Caesaris Germano natione Vein. (Ein germanisches Volk Veji ist nicht bekannt. Die vorgesetzte Umländerung in Ubis erscheint bedenklich, da, wie Mommsen (Archiv) hervorhebt, daß Vein in unserer Inschrift das Veius in Nr. 4337 unterstellt). 4341. Valens Germanius Germanianus Ti. Caesaris Augusti. Natione Ataeus v. a. XXXV (Ataeus nach Mommsen wahrscheinlich Bataus). 4344. Nereus nat. German. Peucenus Germanianus Neronis Caesaris vixit annis XXVII.

² 4336. 4351. 4353. 4357. 4398. 4409.

³ 4305. Ti. Claudius divi Claudi lib. Actius Honoratus curator Germanorum. 4345. Proculus decurio Germanorum Ti. Germanici. 8811. Ti. Claudio Aug. lib. Ducto dec. Germanorum vix. an. XXX posuit Luria Paezusa conjugi suo et sibi.

Monumentum der Statilii Tauri erscheinen¹. Es gehörte zu den Liebhabereien vornehmer Familien in den ersten Jahrzehnten des Principats, es an äußerem Glanze dem kaiserlichen Hause gleich zu thun und sich ebenso gut wie dieses seine Germani zu halten². Diese Germani der kaiserlichen Familie, bei denen die Bezeichnung corporis custos nicht erscheint, haben unseres Erachtens mit der kaiserlichen Leibwache unmittelbar nichts zu thun. Germanische Kriegsgefangene, die Sklaven waren, gab es ohne Zweifel damals massenhaft in Rom, zumal im Besitz der Angehörigen des kaiserlichen Hauses, dessen Prinzen Drusus, Tiberius, Germanicus die römischen Heere in Germanien befehligt hatten. Wenn es auch keineswegs als unmöglich angesehen werden kann, daß einzelne derselben, die besonders tauglich waren, als Freigelassene in die Leibwache aufgenommen wurden, so liegt doch, wie wir nachzuweisen haben, in diesen Kriegsgefangenen nicht der Ausgangspunkt für die germanische Leibwache.

Was nun die unmittelbar in Betracht kommenden Inschriften angeht, so zerfallen dieselben ihrem Inhalte nach in zwei Kategorien. In der einen finden wir nur den Namen des Leibwächters unter Hinzufügung der Nationalität und des Lebensalters, sowie den Namen des Herrn. Gefunden sind diese Inschriften größtentheils am gleichen Ort wie die oben erwähnten der germanischen Sklaven: in dem Monumentum, das den Kindern des Nero Drusus zugeschrieben wird und für die Freigelassenen und Sklaven derselben bestimmt gewesen zu sein scheint; eine Inschrift entstammt dem Monumentum der Freigelassenen und Sklaven der Marcella. Der Zeit nach gehören diese Inschriften fast sämmtlich der Regierung des Tiberius an, und zwar den früheren Jahren derselben. So erscheinen hier außer dem Kaiser Tiberius seine Neffen und Großneffen als die Herren der Leibwächter³.

Bei der zweiten Kategorie der Inschriften⁴ finden sich, wie

¹ Monumentum Statiliorum in CIL. VI^a. 6221. Donatus Tauri German. 6229. Felix German. armiger Tauri. 6230. Ossa Casti Germ. 6231. Cirratus Germanus. 6233. Nothi Germanu(s). 6234. Pothus Germanus. 6235. Strenuus Germanus. 6236. Suebus Germanus. 6237. Urbani Germani ossa. 9191. P. Statili Cirrati liberti) Germ(ani) armigeri.

² Mommsen, Staatsrecht II^a, §. 797, R. 7; §. 809, R. 1.

³ CIL. VI^a. 4340. Macer Ti. Germanici Germanus corpore custos. 4342. Bassus Neronis Caesaris corpore custos natione Friaus vix. ann. XL. 4343. Hilarus Neronis Caesaris corpore custos natione Frisiaeo vix. a. XXXIII. 8810. Severus corpore custos Ti. Caesaris Germanici Aug. natione Sue. v. a. Vgl. auch die Einleitung zu den obigen Inschriften im CIL.

⁴ 8802. Alcimachus Neronis Cland. Caesar. Aug. Germ. corpor. cust. dec. Albani nat. Bataus vix. ann. XXXV h. a. e. posuit Batavus dec. Montani Ner. ejus ex coll. Ger. 8803. Ti. Claudius Chloreas Neronis Claudi Caesaris Aug. corporis custos dec. Spiculi natione Bataus vix. ann. XL h. a. e. posuerunt Ti. Claudius Diadumenus et Censor

bei den obigen, der Name des Leibwächters, dessen Nationalität, das Lebensalter und der Name des Herrn, außerdem aber meist die Bezeichnung einer Delturie, welcher der Germane angehört, endlich noch die Anführung der Person oder Personen, die den Stein gesetzt haben, mit der Hinzufügung der Delturie, welche diese Personen entstammen und der Worte heres (oder heredes) eius ex collegio Germanorum. In zwei Fällen erscheint auch die Dienstzeit, und einmal wird der betreffende Leibwächter als miles bezeichnet. Mit Ausnahme einer einzigen Inschrift auf welcher die genannten Corporis custodes mit drei Namen erscheinen, finden sich nur einfache Namen für die Leibwächter. Wir haben auf alle diese Punkte noch im einzelnen zurückzukommen.

III.

Nachdem in dem Vorstehenden die gesammte Ueberlieferung der Schriftsteller wie der Inschriften vorgeführt worden ist, haben wir zu untersuchen, welche Schlüsse sich aus derselben in Bezug auf Entstehung und Organisation, auf rechtliche Stellung und Verwendung der germanischen Leibwache ergeben.

Der hauptsächlichste Gegensatz, der sich bei den bisherigen Behandlungen des Gegenstandes herausstellte, drehte sich um die Frage, ob die germanischen Leibwächter freien oder unfreien Standes gewesen sind¹. Wir werden diese Frage in erster Linie erörtern,

dec. Spiculi heredes eius ex collegio Germanorum. 8804. Linus Ti. Claudi Caesaris Aug. corporis custos dec. Epagati natione Batavus vix. ann. XX h. s. e. posuit Macer heres eius ex collegio Germanorum. 8805 (verstummt). Dec.//nation. V (wahrscheinlich Ubius) vixit ann. XXV h. s. e. posuit Marsus dec. Cotini (heres ex) collegio Germanorum. 8806. Nobilia miles impers. Neronis Aug. corp. cust. dec. Rabuti nat. Batavus milit. an. II vix. ann. XX h. s. e. posuit Baebius. D. Rabuti heres 8807. Paetinus Ti. Claud. Caisar. Aug. corp. cust. dec. Pacati nat. Batavus vix. ann. XX h. s. e. pos. Virus dec. Pacati h. eius ex col. Germ. 8808. Phoebus Neronis Claud. Caesaris Aug. corp. cust. dec. Rabuti nat. Baetesius mil. an. VIII vix. an. XXV h. s. e. posuit Gnostus dec. eadem heres eius ex colleg. German. 8809. Postumus Ti. Claudi Caisar. Aug. corpor. cust. dec. Synerotis nat. Ubius vix. ann. XXV h. s. e. pos. Capito dec. Synerotis her. eius ex col. Germ. Außerdem kommen corp. cust. vor: 4437. Sinnio Caesar. corpore custos Drusianus. 4716. Fuscus I. German(us? kann auch Germanici heißen) corpor. c(ustos). 8812. Fragment einer Marmortafel

Ore
S. Caesa
(corpo) custos hic sit
ma conjux p

ferner Muratori 922, 35. Felix Ti. Claudi Germanici equus duxste auch den corp. cust. zugerechnet werden, sein Grab ist an derselben Stelle wie das des Bassus gefunden; Marquardt II, S. 472 Note; Henzen, Annali S. 16.

¹ Mommsen, Archiv S. 349 bezeichnet sie ihrer Rechtsstellung nach als

da durch die Beantwortung derselben sich ein wesentlich tieferer Einblick in die gesammten Verhältnisse der Truppe ergiebt.

Wenn uns nichts als die Ueberlieferung der Historiker vorläge, so würde die Frage, ob wir es mit Soldaten oder mit bewaffneten Sklaven, beziehungswise Freigelassenen, zu thun haben, gar nicht gestellt werden können; nicht die geringste Andeutung der Autoren weist auf Unfreie. Es darf wohl als auffällig bezeichnet werden, daß sich eine derartige Andeutung auch in der Stelle des Tacitus¹ nicht findet, wo dieser der Qualität der Leibwächter als Externe gedenkt und es hiermit motivirt, daß Kaiser Nero denselben besonders Vertrauen schenkte. Wenn irgendwo, so war hierbei Gelegenheit, ihres unfreien Standes Erwähnung zu thun. Dieses absolute Stillschweigen der Autoren ist unter allen Umständen als ein nicht zu unterschätzendes Argument gegen die Qualität der Leibwächter als Unfreie anzusehen. Es fragt sich, ob die dafür geltend gemachten Beweise stark genug sind, um den aus den Berichten der Autoren gezogenen Schluß auf den rein militärischen Charakter der Leibwächter zu erschüttern. Die Annahme, daß die Leibwächter unfreien Standes gewesen seien, stützt sich im Wesentlichen auf die Inschriften.

Nach Mommsen² deutet die Bezeichnung *curatores* und *collegium* darauf hin, daß die Organisation der Truppe formell durchaus die der *familia* des Kaiserhauses, nicht die militärische ist. In Betreff der Bezeichnung *curatores* haben wir gesehen, daß sich dieselbe nur auf germanische Sklaven, nicht aber auf die *corporis custodes* bezieht. Was die Bezeichnung *collegium* angeht, so hat schon Henzen³ darauf hingewiesen, daß dieselbe nichts für die Sklavenqualität beweist; denn da diese Erwähnung regelmäßig in dem Zusammenhang vorkommt, daß auf den Grabsteinen die Errichter derselben als Erben der Todten *ex collegio Germanorum* erscheinen, so kann hier sehr wohl an eines der vielen Collegen gedacht werden, wie sie bei römischen Soldaten zu Privatzwecken, hier also zu gegenseitiger Beerbung unter den Angehörigen des *Collegiums* vorkommen⁴. Henzen hebt ferner hervor, daß diejenigen Inschriften, welche das *Collegium Germanorum* erwähnen, ebenso wie das bei den vier von ihm beschriebenen der Fall ist einem in der Nähe der *via Aurelia* belegenen, dem *collegium Germanorum* gehörigen Begräbnisplatz entstammen dürften. Es läßt sich also vielleicht auch an ein *collegium funerarium* denken, wie das bei den Angehörigen der Armee keines-

Kaiserliche Sklaven, seltener Freigelassene und als faktisch Soldaten. Jullian, a. a. O. S. 70, nennt sie *esclaves armés*, auxquels le prince confiait le soin de veiller à sa sûreté personnelle, in custodiam sui.

¹ Tac. Ann. XV, 58; vergl. S. 875, N. 4.

² Mommsen, Staatsrecht II³, S. 782, N. 13.

³ Bulletino S. 105 ff.

⁴ Marquardt II, S. 544.

wegs ohne Beispiel ist¹. Die Bezeichnung collegium hat demnach keinen Bezug auf die allgemeine Organisation des Corps, sondern auf einen bestimmten rein privatrechtlichen Zweck; die amtliche Bezeichnung des Corps war eine andere, allerdings mit Sicherheit nicht mehr festzustellende². — Mommens stützt sich für den Nachweis der Sklavenqualität ferner auf die Nomenclatur der einzelnen Leibwächter, namentlich darauf, daß der Vaternamen fehlt, während die eigentliche peregrinische Namensform in dem einfachen Cognomen mit dem Cognomen des Vaters besteht. Der einfache Name ist indes nicht durchgängig; wir fanden eine Inschrift³ mit einem dreinamigen Leibwächter, im Uebrigen sind auch einnamige Auxiliarier ohne Hinzufügung des Vaternamens nachweisbar⁴. Auch kann die Nomenclatur bei der verhältnismäßig geringen Anzahl der Inschriften nicht von erschöpfender Beweiskraft sein, namentlich wenn man in Betracht zieht, daß sich wohl damals erst ein bestimmter Brauch für dieselbe allmählich festzustellen begann. Es handelt sich ja doch um Beugnisse aus den ersten Jahrzehnten der neuen Organisation des Auxiliarwesens⁵. Die dreinamigen Leibwächter Ti. Claudius Chloreus und Ti. Claudius Diadumenus sind in ihren Namen völlig analog den equites singulares, bei denen auch meist die drei Namen mit dem Gentilnamen des Kaisers ohne die Tribus erscheinen. Wir lassen die Frage bei Seite, ob wir es hier mit Soldaten zu thun haben, denen das Bürgerrecht ertheilt ist, oder ob es sich um das Recht der Latinität handelt, wie solche nach Mommens Untersuchung den equites singulares zukommt. Es kann sonach keineswegs als zweifellos erscheinen, daß es sich in diesen Inschriften um Sklaven oder Freigelassene handelt. Die Zufügung der decuria endlich kann in keiner Weise auffallen, da es die hergebrachte Unterabtheilung des collegium ist⁶.

¹ Orelli 4079. Iulius Vitalis fabriciesis leg. XX v. v. stipendiorum X annorum XXIX natione Belga ex collegio fabrice elatus h. s. e. Vgl. dazu Mommens, De collegiis et sodaliciis S. 96, ferner die für die Art der Privatvereinigungen unter den Soldaten sehr lehrreichen Inschriften CIL. VIII, 2551. 2554. 2557. 2603. 2733. 2751.

² Hermes XVI, S. 460. ³ S. 377, Nr. 4, Nr. 8803.

⁴ Brambach 498. Biturix nationia Fædus equ. ala Longina ann. XLII stip. XX heres ex testa. — Es läßt sich doch kaum ein durchschlagender Unterschied finden zwischen dieser Inschrift, die einen einnamigen Auxiliaren mit Truppenteil, Heimathssangabe, Lebens- und Dienstalter und Erben angibt, und beispielweise der oben S. 377, Nr. 4, Nr. 8808 angeführten: Phoebus Neronis Claud. Caesaris Aug. corp. cust. dec. Rabuti nat. Baetesius mil. an. VIII vix. an. XXV h. s. e. posuit Gnostus dec. eadem heres eius ex colleg. German. Man könnte doch die Eigenschaft als Leibwächter nicht anders ausdrücken als durch corp. cust. mit Hinzufügung der fürtlichen Herren, gerade wie der spätere Kaiserreiter als eques singularis domini nostri bezeichnet wird.

⁵ Henzen, Bullet. a. a. D. Marquardt II, S. 472, Nr. 4.

⁶ Mommens hat in der oben erwähnten neuesten Arbeit die rechtliche

Für die Annahme, daß die Leibwächter freie Peregrinen gewesen sind, hat sich zuerst Henzen und nach ihm Marquardt ausgesprochen. Henzen hat seine ursprünglich entgegenstehende Ansicht wieder fallen lassen und macht für die Qualität der Leibwächter als Freie, zunächst die Bezeichnung *miles*¹ geltend, die sich auf einer Inschrift findet, was bei einem Sklaven nicht möglich ist. Dies Argument läßt sich dadurch erweitern, daß zweimal auch die Bezeichnung *militavit*² unter Hinzufügung der Dienstdauer vorkommt. Ferner konnte — und hierauf scheint besonderer Werth gelegt werden zu müssen — Galba die Leibwächter, wenn sie Sklaven waren, bei der Auflösung nicht einfach nach Hause schicken; als Sklaven hätten sie, wenn sie nicht mehr Leibwächter waren, zu irgend einer anderen Verwendung gelangen können und müssen. — Das Hauptargument aber für die Qualität der Leibwächter als freie Peregrinen³ in einer im Allgemeinen den Auxiliien analogen

Stellung der Leibwächter nicht weiter im Einzelnen behandelt; er nimmt die Unfreiheit als feststehend an und geht davon aus, daß die germanische Leibwache so gut wie die auxilia Einrichtungen Augusts waren, aber nach dessen Ordnung wie die Garde und die Legionen die *cives Romani*, die auxilia die *peregrini*, so ihrerseits die *servi* vertretend. Aber wie in den früheren Arbeiten hebt Mommsen auch hier den starken Gegensatz hervor zwischen der tatsächlichen Soldatenstellung oder rechtlichen Sklavenqualität; er bezeichnet diesen inneren Widerspruch als das Wesen dieser *servi milites*, die trotz ihrer rechtlichen Unfreiheit militärisch ein Theil der auxilia seien, ja diese im Hauptquartier repräsentirten, wie die prätoriischen Cohorten die Legionen. Auch die regelmäßige Heimatsangabe durch nations ist Auxiliien wie Leibwächtern gemeinsam. Es sei dies eigentlich ungenau, da Bezeichnungen der Gau-Angehörigkeit den Unfreien streng genommen nicht zukommen; es erscheine dies als absichtlich zweideutige Ausdrucksweise, welche die Herkunft wie die Heimat bezeichnen und auf den Auxiliarien wie auf den Kaiser-Sklaven angewendet werden könne (S. 37). „Die Unfreiheit kommt wie nach anderen Seiten so namentlich auf diesem Gebiete (der Heimatsangabe), auch als sie rechtlich bestand, formal nicht zur Erscheinung“. — Hiernach erscheint die Sklavenqualität der Leibwächter gewissermaßen als eine im Wesen des beginnenden Imperiums liegende rechtliche Fiktion, und die Leibwächter können ihrer äußeren Stellung, ihrer Verwendung nach schwerlich ein Bewußtsein davon gehabt haben, daß sie Sklaven waren. — Sehr bedeutsam und einleuchtend erscheint uns die Ansicht Mommsens, nach der die gesammelten Auxiliien, die ja nur in den Kaiserprovinzen ausgehoben wurden, im gewissen Sinne als Haussmacht der Kaiser anzusehen sind (S. 56).

¹ Mommsen, Staatsrecht II^a, S. 782, N. 8, hält die Bezeichnung *miles* für mißbrauchlich.

² S. 378, N. 4, Nr. 8806. 8808.

³ Die von Mommsen (Hermes XVI, S. 463) hervorgehobenen Analogie zwischen den unfreien Germani und den aus kaiserlichen Sklaven-Freigelassenen gebildeten Flottengefilden scheint uns nicht ganz zutreffend. Die Tradition der Flotte war eine ganz andere; bei der entschiedenen Abneigung der Römer gegen den See-Dienst hat die Besmannung der Schiffe, Ruderer wie See-Offiziere von vorn herein aus Sklaven, Freigelassenen, Peregrinen, *socii navales* bestanden. — Die aus dem Flottenlager selbst stammenden Soldaten bezeichnen sich nicht als *castris* entsproffen, sondern nennen sich *vernæ*; Mommsen, Hermes XIX, S. 29, N. 1. Wir haben ein so bedeutendes Argument, wie es

Stellung entnehmen wir dem Umstände, daß sie sämtlich, soweit die Nationalität im engeren Sinne angeführt wird, germanischen Völkern angehören, die in einem durchaus geordneten meistens auch völlig befestigten Abhängigkeitsverhältniß zum Imperium stehen und als Unterthanen desselben zu betrachten sind. Auf den Inschriften, bei denen die Nationalität ersichtlich ist, erscheinen fünfmal Bataver, zweimal Frisen, 1 (2?) Ubier, 1 Suebe, 1 Baetafier, einmal begegnet auch die Bezeichnung „Germane“. Wir werden die Entstehung und Natur des Verhältnisses, in welchem die obengenannten germanischen Völker zu Rom stehen, näher ins Auge zu fassen haben. Da aber schon einige Jahrzehnte früher, als die germanischen corporis custodes auftreten, zuerst germanische Truppen in erheblicher Anzahl im römischen Heere erscheinen und hierin wohl überhaupt der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Dienstverhältnisses der Germanen im Imperium zu erblicken ist, so werden wir eine kurze Darstellung der hierauf bezüglichen Thatsachen vorausschicken.

IV.

In einem bestimmten militärischen Dienstverhältniß erscheinen Germanen in größeren Schaaren zuerst unter Julius Caesar. Er hatte die deutschen Völkerschaften Vandionen, Triboccer und Nemetor in ihren Wohnsitzen am linken Rheinufer anerkannt¹ — selbstverständlich als Unterthanen des Imperium. Dann aber war durch seine Berührung mit rechtsrheinischen Völkern, welche, und zwar in erster Linie die Ubier², gleich bei dem ersten Rheinübergange Gesandte zu Caesar geschickt, Friede und Freundschaft erbeten und Geiseln gegeben hatten, der Ausgangspunkt geschaffen für den Zuzug, den Caesars Heer durch germanische Söldner empfing. Es werden 400 deutsche Reiter genannt³, die Caesar von Anfang an um sich hatte. Es wird ferner gemeldet, daß Caesar im J. 52, um seine Reiterei, die hinter der der Feinde zurückstand, zu ergänzen, über den Rhein nach Germanien sandte, da er von der Provinz und Italien abgeschnitten war, und daß er von denjenigen germanischen Völkern, die er in früheren Jahren zum Frieden gezwungen hatte, Reiterei und leicht bewaffnete Fußtruppen heranzog, die nach altgermanischer Sitte zwischen den Reitern

die Bezeichnung vernae für die Entwicklung der Flottenmannschaft und dem Kaiserlichen Gefinde darbietet, in unserer inschriftlichen Überlieferung über die corp. custodes nirgends zu verzeichnen. Daß die ursprüngliche Unfreiheit der Flottenmannschaften in wesentlich schärferer Weise ausgeprägt ist, hebt Mommsen besonders hervor; a. a. O. S. 31.

¹ Mommsen, Röm. Gesch. III, S. 258.

² Caesar B. G. IV, 18.

³ ibid. VII, 18.

zu kämpfen gewohnt waren¹. An diese Reiter, die nicht sonderlich gut beritten waren, wurden die Rossse von Kriegstribunen, römischen Rittern und ausgedienten Soldaten vertheilt.

Caesars Reiterei bestand bis dahin aus Galliern, aus Haeduern und deren Bundesgenossen, sowie aus solchen, die aus der Provinz ausgehoben waren. Caesar selbst sah sie als wenig zuverlässig an, und so erwiesen sie sich auch bei den Aufständen der gallischen Völkerschaften². Bei der Heranziehung der germanischen Krieger handelt es sich ohne Zweifel um Werbungen, namentlich bei Ubieren, dann aber auch bei anderen germanischen Völkern, mit denen Caesar in Verbindung gekommen war. An die Aushebung von Hülfsstruppen in Gemässheit einer vertragsmässigen Abmachung, wie das bei verbündeten und unterworfenen Völkern der Fall zu sein pflegte, scheint hier nicht gedacht werden zu können. Allerdings hatten sich die genannten germanischen Völker Caesar thatfächlich gefügt; von einem formellen Abhängigkeitsverhältnis wird aber nichts gemeldet, und es spricht auch nichts dafür; Caesars Rheinübergänge waren keine Eroberungszüge; sie waren nur Schreckmittel und Rekognoszirungen gewesen, um die Germanen von einer Einmischung in die gallischen Händel möglichst fern zu halten.

Die germanischen Hülfsstruppen, die von da ab nicht wieder aus dem römischen Heere verschwinden, haben Caesar die werthvollsten Dienste geleistet. Das entscheidende Eingreifen ihrer Reiterei, die ganz besondere Art und Weise des Kampfes, die grosse Gewandtheit und Beweglichkeit der Fußtruppen werden im gallischen Kriege oft erwähnt³. Die Kriegshilfe, die Caesar von angeworbenen oder freiwillig eintretenden Germanen erhielt, verhinderte nicht, daß auch die bekämpften gallischen Völker Unterstützung von Seiten der Germanen erhielten, da diese, wie Caesar selbst sich ausdrückt, den gegen die Römer gerichteten Unternehmungen ihre Unterstützung nicht versagten⁴. Als Caesar Gallien verließ und sich gegen Pompeius wandte, begleiteten ihn zahlreiche Germanenscharen. Nur unter diesem Namen erscheinen sie bei Caesar wie in anderen historischen Quellen. Die poetische Aufzählung Lucans⁵, der Bataver, Chauken, Vandionen nennt, hat keinen Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit im Einzelnen. — Das Verhältnis, in dem die gallisch-germanischen Mannschaften, die Caesar gegen Pompeius folgten, im Heere standen und Dienste leisteten, ist am Treffendsten gekennzeichnet durch die Worte: *partim auctoritatem eius secuti, partim pretio pollicitationibusque adducti*⁶: es

¹ Caesar B. G. VII, 65. Dazu Bergk, Zur Geographie und Topographie der Rheinlände S. 17, N. 1.

² Marquardt II, S. 428, N. 4. Mommsen, R. G. III, S. 263.

³ Caes. B. G. VII, 69. 70. 80. VIII, 10. 13. 36.

⁴ ibid. VIII, 6. 45.

⁵ Bell. African. 40.

⁶ Lucan. Pharsal. I, 481. 468.

find also theils solche die um Sold und Kriegsbeute, aus Lust am Kampfe dienen, theils solche die, wie dies bei den gallischen und einigen linksgermanischen Völkern — Vangionen, Nemetern, Truboccern — der Fall war, bereits als Unterthanen des römischen Reichs ihre Mannschaft zu stellen haben. In den Bürgerkriegen wird der Germanen wiederholt mit Auszeichnung gedacht. Sie haben auf beiden Seiten gekämpft. Es ist besonders bemerkenswerth, daß auf Pompeius' Seite in Alexandrien gallische und germanische Soldaten erscheinen¹, die seit dem Jahre 55 in Aegypten standen, wo sie Gabinius nach Besiegung des Archelaus und Wiedereinsetzung des Ptolemaeus Auletes zum Schutze des letzteren gelassen hatte; es sind dies Söldner, die also vielleicht schon vor Caesar unter Galliern und Germanen angeworben sind². Außer diesen erscheinen bei Pompejus noch 1600 gallische und germanische Reiter, die Caesars Legat Labienus bei seinem Abfall von Caesar dem Feinde zuführte³. Diese stammen ohne Zweifel aus Caesars Heer. Auch nach Caesars Tod bleiben die Germanen im römischen Dienst; sie werden in den Heeren der Triumvirn, bei Antonius und Octavianus, auch bei Brutus genannt. Sie kümmern sich wenig um die Sache, für die sie kämpften, so tapfer und todesverachtend sie auch in der Schlacht sind. Gelegentlich gehen sie von einem Heere zum andern über, jenachdem es ihnen hier oder dort besser gefällt. Vor Modena treten gallisch-germanische Reiter von Octavian zu Antonius über; ebenso bei Philippi aus dem Heere des Octavian und Antonius in das des Brutus; nur ein Theil der Germanen bleibt bei Octavian. Sie erscheinen ausschließlich als Söldner, nicht als Bundesgenossen⁴.

Der Waffengattung nach sind die Germanen vorwiegend Reiter; daneben erscheinen in ganz geringer Zahl leicht bewaffnete Fußtruppen. Die Nachricht des Florus⁵, daß es germanische Cohorten gewesen, die bei Pharsalus die Schlacht zu Gunsten Caesars entschieden, erscheint nicht recht glaubwürdig, um so weniger als Caesar in seiner Schilderung der Germanen nicht gedenkt, sondern von einer aus 6 Cohorten bestehenden quarta acies spricht, die nur die Kerntruppen seiner Legionen umfassen konnte. Von einer Eintheilung in Cohorten ist überhaupt sonst nirgends die Rede. Sie erscheinen stets in selbständigen Verband als Germani, Germani equites, zuweilen zusammen mit levis armaturae

¹ Caes. Bell. civ. III, 4.

² Mommsen, Hermes XIX, S. 12, vermutet, daß diese gabiniischen Galli Germanique Legionäre waren, hält es aber nicht für positiv erweisbar.

³ Bell. Afric. Außerdem werden Germanen erwähnt Bell. civ. I, 83. III, 52. Bell. Afric. 29. Bell. Alex. 29; vgl. dazu Hirtzel, Geschichtsschreiber der deutschen Urzeit S. 236.

⁴ Dio XLVI, 87; XLVII, 48. Appian B. civ. V, 117; vgl. Hirtzel a. a. O. S. 256. 259.

⁵ Florus II, 13.

pedites, auxilia Germanorum; bestimmte Abtheilungen werden nicht aufgeführt. Es liegt indessen nahe anzunehmen, daß man die Germanen, auch wenn man sie im selbständigen Verbande ließ und lassen mußte und auch an ihrer einheimischen Bewaffnung nichts änderte, doch möglichst in das römische Heer dadurch einfügte, daß man ihnen römische Anführer gab, und daß sie wie die Reiterei überhaupt in alae eingetheilt wurden, zu denen noch die zwischen den Reitern kämpfenden Fußtruppen gehörten. Für diese besondere Art des Gefechts waren außer den leicht bewaffneten Germanen noch römische Fußsoldaten eingebütt¹. Durch die Anwendung dieser Gefechtsart, die mit der Uebernahme germanischer Fußtruppen von Caesar überhaupt eingeführt war, bewirkte er, daß er mit seiner schwachen Reiterei der siebenfach überlegenen pompejanischen Stand halten konnte. Ueber die Stärke der Germanen im römischen Heere sind annähernde Schlüsse gestattet. Caesar beziffert seine gesammte Reiterei auf etwa 1000 Mann², die wohl vorwiegend Germanen gewesen sind, dazu kommen noch 1600 gallisch-germanische Reiter unter Labienus, die ursprünglich ebenfalls im Heere des Caesar gewesen waren, dann aber zu Pompejus übergeführt wurden, endlich auch die oben erwähnten 500 Mann aus den Truppen des Gabinius in Egypten. So dürften anfänglich schwerlich mehr als 3—4000 Germanen bei den Heeren gewesen sein. Ein erheblicher Theil derselben wird in den Bürgerkriegen aufgerieben sein; doch muß ein weiterer Zugang durch Anwerbungen stattgefunden haben; die Germanen hätten sonst schwerlich in den Kriegen der Triumbvirn wiederholt besonders hervorgehoben werden können. Sie sind seitdem aus den römischen Heeren nicht wieder verschwunden. Schon damals scheinen sie bei den Ansiedlungen und Landverleihungen, mit denen die ausgedienten Krieger bedacht wurden, berücksichtigt worden zu sein³. Bei der umfassenden Neu-Organisirung der Auxiliartruppen, die Augustus unternahm⁴, kamen auch die Germanen in hervorragender Weise in Betracht. Sie erscheinen aber dann nicht mehr als Angeworbene, sondern auf Grund der Abhängigkeitsverhältnisse, in welche vornehmlich Drusus und Tiberius die Völker des rechtsrheinischen Germanien gegenüber dem Imperium versetzen, werden sie vertragsmäßig gestellt, in Alen und Cohorten organisiert und in ein festes Verhältniß zur Legion gebracht. — Bei den

¹ Caes. Bell. civ. III, 84.

² ibid.

³ Mommsen, R. G. III, S. 239, nimmt an, daß in der Colonie Julia Equestris (Noviodunum = Rhon) keltische oder deutsche Reiter Caesars unter Ertheilung des römischen oder latinischen Bürgerrechts landloose empfingen.

⁴ Mommsen, Militärsystem Caesars, bei Sybel, Hist. Zeitschr. XXXVIII, S. 11. Ueber die militärischen Organisationen von August ab ist vor allem der oben erwähnte Aufsatz über die Conscriptionssordnung der röm. Kaiserzeit zu vergleichen, Hermes XIX, S. 1 ff.

rechtsrheinischen Germanen wird, wenigstens für die Völker des inneren Landes, durch den Aufstand des Jahres 9 n. Chr. die formelle Abhängigkeit von Rom beseitigt. Es ist bedeutsam, daß unter den corporis custodes keine der Völkerschaften vertreten ist, die an jenem Aufstande besonders beteiligt waren. Anders steht es mit den linksrheinischen Germanen, die treue Angehörige des Imperiums blieben, bis die rechtsrheinischen Landsleute die Herrschaft der Römer in jenen Gegenden über den Haufen watschen. Unter diesen Völkern sind Bataver und Ubier in erster Linie zu nennen.

V.

Ein sehr starker Bruchtheil der Leibwache muß aus Batavern bestanden haben¹. So überwiegend war die Anzahl derselben, daß, wie wir sehen, zuweilen das ganze Corps nach ihnen benannt wurde. — Das Verhältniß des batavischen Volks zum Imperium war bereits in den letzten Jahrzehnten des ersten Jahrhunderts n. Chr. geregelt worden. Es wird von Tacitus² als antiqua societas bezeichnet. Wann dasselbe begründet ist, läßt sich nur annähernd feststellen. Es liegt nahe anzunehmen, daß die Regelung des Verhältnisses im Zusammenhange mit der gesammten Organisation Galliens erfolgt ist. Schon Caesar hatte den Anfang hierzu durch Gewährung des Bündnisrechts an einzelne gallische Völker gemacht³, Augustus setzte dieses Organisationswerk fort, zunächst im Jahre 27 n. Ch., als er sich ganz Gallien überweisen ließ. Die Hauptarbeit scheint aber in den Jahren 16—13 v. Chr. gethan zu sein, da die immer schwieriger sich gestaltenden Verhältnisse zu den Germanen — die schwere Niederlage der Römer unter Lollius war eben erfolgt — eine feste Organisation der zunächst den feindlichen Angriffen ausgesetzten Provinz gebieterisch erheischten, Augustus sah außerdem in einer kräftigen Angriffspolitik gegen die Germanen das beste Mittel, die Provinz Gallien zu vertheidigen und sicherzustellen. Das Ziel dieser Angriffspolitik⁴ war die Unterwerfung Germaniens bis zur Elbe. In Rücksicht hierauf scheint das Bündnis mit den Batavern abgeschlossen zu sein. Im Jahre 12 v. Chr. muß dasselbe bestanden haben, da damals Drusus das Bataverland zum Ausgangspunkt seiner Operationen macht. Es erscheint

¹ Über die Geschichte der Bataver vgl. Schewighoven, Bydragen tot een geschiedenis der Bataver. Leiden 1875, wo das Quellenmaterial ziemlich vollständig zusammengestellt ist; ferner Meyer, Civilis und der Aufstand der Bataver. Hamburg 1856.

² Tac. Germ. 29.

³ Mommsen, Schweizer Nachstudien und Hermes XVI, S. 447.

⁴ Mommsen, Die germanische Politik des Augustus, Neues Reich I, S. 538.

nicht zulässig, die Begründung des Verhältnisses wesentlich weiter zurückzuverlegen. Zum ersten Male gedacht wird der Bataver allerdings bereits durch Caesar¹. Dieser erwähnt die Insula Batavorum neben anderen Rheininseln, auf welchen wilde, barbarische Nationen wohnten, die, wie es heißt, von Fischen und Begeleitern lebten. Die Worte Caesars machen nicht gerade den Eindruck, als ob er das Bataverland mit eigenen Augen gesehen hätte. Wir theilen deshalb die Vermuthungen nicht, nach denen Caesar selbst bereits mit dem Volle der Bataver in Berührung gekommen und schon damals die antiqua societas abgeschlossen sei. Aus dem Schweigen der caesarischen Kriegsberichte ist mit Sicherheit zu folgern, daß Caesar keinen Versuch gemacht hat, das durch zahlreiche Gewässer zerrißene und unwegsame Land zu betreten oder gar zu erobern, um so weniger als seine Kämpfe gegen die in den wald- und sumpfreichen Nordosten wohnenden Menapier und Moriner, die Nachbarn der Bataver keineswegs von dem entscheidenden Erfolge seiner anderen Kriegszüge begleitet waren. Noch im Jahre 29 n. Chr. mußte ein Aufstand der Moriner durch Catinas niedergeschlagen werden. Auch die Erwähnung der Bataver in der poetischen Aufzählung Lucans unter den Völkern, die Cäsar gegen Pompejus folgten, hat, wie schon hervorgehoben wurde, keine Beweiskraft im Einzelnen. Noch in den nächsten Jahrzehnten nach Cäsar sehen wir das Volk aus seiner Abgeschlossenheit nicht heraustreten; in den Kämpfen an der gallisch-germanischen Grenze werden nirgends Bataver genannt. Erst als im Jahre 27 n. Chr. Augustus in Gallien erschien, um das Land zu organisiren, konnte die Frage aufgeworfen werden, wie man sich zu diesem vorgeschobenen Posten des Germanenthums stellen sollte. In der Zeit zwischen 27 und 12 v. Chr. muß das Verhältniß zu den Batavern geregelt, das Bündniß abgeschlossen worden sein, als es sich darum handelte, den Plan festzustellen, nach dem die Verhältnisse Galliens geordnet und gegen die Germanen vorgegangen werden sollte. Der Unterrhein und das Mündungsland des Rheins wurden zur Hauptbasis und zu dem Ausgangspunkt für die Unternehmungen des Drusus bestimmt. Die See und die Mündungen der Ströme schienen sicherere Bahnen, als solche auf dem Marsch durch ein unbekanntes, schwer zu passirendes Land sich darboten. Man hatte sich also des Bataverlandes auf die eine oder andere Weise zu versichern. Es scheint dies in durchaus friedlicher Weise geschehen zu sein, da kriegerische Ereignisse von einiger Bedeutung schwerlich hätten verschwiegen werden können, zumal uns Dio einen zusammenhängenden Bericht über die damaligen Ereignisse in Gallien giebt. Vor allem aber spricht dafür die außerordentlich milde Form, in der das Verhältniß der Bataver zum Imperium geregelt wird. Dass Drusus der Bataver völlig sicher war und sich keiner Störung seiner Un-

¹ Caes. B. G. IV, 12.

ternehmungen versehen zu müssen glaubte, beweisen die von ihm im Bataverlande, unzweifelhaft mit Hilfe der Bevölkerung ausgeführten großartigen Regulirungen des Rheinbettes, die Anlage des Rhein-Issel-Kanals. Die damals begründete *societas* zwischen dem Imperium und dem Volke der Bataver hat sich zu einem dauernden Verhältniß gestaltet, und ist mit einziger Ausnahme des Aufstandes im Jahre 70 n. Chr. kaum gestört gewesen. Vom ersten Jahrhundert bis zum vierten erscheinen die Bataver als Verbündete der Römer und ihre Mannschaften in großer Anzahl im römischen Heere.

Über dies Bündnisverhältniß handelt Tacitus an verschiedenen Stellen. In der Hauptstelle¹ heißt es: „Einst eine Völkerschaft der Chatten waren sie in Folge eines Aufstandes in diese Sitze übersiedelt, in denen sie ein Theil des römischen Reichs werden sollten. Es bleibt (Tacitus spricht in der Zeit nach dem Aufstande des Civilis) ihnen die Ehre und die Auszeichnung der alten Bundesgenossenschaft, denn weder werden sie durch Tribute untergefangen, noch bedrückt sie der Steuerpächter, sie sind frei von Abgaben und Steuerleistungen, und nur zum Gebrach in der Schlacht zurückgestellt, werden sie gleich Geschossen und Waffen für den Krieg aufgespart“. Dieselbe Betonung der Steuerfreiheit, wie der Verpflichtung, das Bündnis mit den Römern nur durch Stellung von Hülfstruppen zu bekräftigen², findet sich wiederholt bei Tacitus: „Nicht niedergedrückt durch die Macht der Römer, wie das sonst wohl die Verbindung mit Mächtigeren mit sich zu bringen pflegt, liefern sie dem Imperium nur Männer und Waffen“. Als Civilis die Gallier auffordert, ihn bei dem Aufstand gegen die Römer zu unterstützen, hebt er hervor³: „Die Bataver, obwohl frei von allen Tributen, hätten die Waffen gegen die gemeinsamen Herren ergriffen“. Die Bataver waren sich bewußt, daß ihr Verhältniß zu Rom immer noch ein viel günstigeres war als das der anderen unterworfenen Völker. Als sie sich von der Aussichtslosigkeit des Aufstandes allmählich überzeugen und in Erwägung ziehen, ob sie nicht besser thun, in das frühere Verhältniß zu Rom zurückzukehren, wird geltend gemacht⁴: „Man möge auf die Raetier und Noriter und auf die Lasten der übrigen Bundesgenossen hinblicken; von ihnen, den Batavern, aber werden nicht Abgaben, sondern nur Tapferkeit und Männer gefordert, das komme der Freiheit am nächsten, und wenn man denn einen Herrn wählen müsse, so sei es ehrenhafter, die Fürsten der Römer als die

¹ Tac. Germ. 29.

² Tac. Hist. IV, 12.

³ Mommsen, Hermes XIX, S. 8: „Die Aushebung wurde da verstärkt, wo die Mannschaft besonders brauchbar war und dachte in den Steuern Erleichterung gewährt“ — was aber wohl nicht hindert, anzunehmen, daß diese nur durch Stellung von Mannschaften bekräftigte Form des Bundes — beziehungswise Unterthanenverhältnisses — als die ehrenvollste galt.

⁴ Tac. Hist. IV, 17.

⁵ ibid. V, 25.

Weiher der Germanen (Beleba) zu ertragen". — So erscheint auch dies der Freiheit am nächsten kommende Verhältniß als eines der Abhängigkeit und Unterwürfigkeit; es wird obsequium von ihnen verlangt, wenn auch die Lasten der Bataver geringere waren als die anderer Bundesgenossen. Die Abhängigkeit hat sich im Laufe der Jahre immer schärfer ausgeprägt. Den Anlaß dazu gab das Recht der Aushebung, das sich die Römer vorbehalten hatten und immer schonungsloser ausübten, bis sie eben dadurch das Volk zur Empörung trieben. Das hergebrachte System der Expressum fand auch da Eingang, wo keine Steuern auferlegt waren, namentlich dadurch, daß die Handhabung der Aushebung untergeordneten Behörden und Personen übergeben wurde, so daß die frühere Einrichtung, der zufolge das verbündete freie Volk unmittelbar nur mit den obersten römischen Beamten, den Legaten, zu thun hatte und nur diesen unterstellt war, völlig in Vergessen kam¹. So mögen sich die Bataver trotz der ehrenvollen *societas* gar bald kaum noch von den übrigen Unterthanen² unterschieden und nicht anders gestanden haben, wie das bei anderen minder gut gestellten *socii* der Fall war; so wurde ihr Gebiet einfach pars imperii oder, wie noch bezeichnender von ihrem und der benachbarten Caninofaten Gebiete gesagt wird, *exigua Galliarum portio*³. Und sie fühlen sich auch in viel näherem Zusammenhange mit Gallien als mit den germanischen Stammesgenossen; sie lassen sich den Beistand letzterer bei dem Kampfe gegen Rom gefallen, aber sie ziehen es schließlich doch vor, das Verhältniß mit Rom in erträglicherer Form wiederherzustellen, nachdem der eigentliche Plan, die eigene Unabhängigkeit und Freiheit zusammen mit den Galliern zu gewinnen, nichteglückt ist. Es ist für die Gestaltung des Verhältnisses zwischen Römern und Batavern bezeichnend, daß von feindlichen Zusammenstößen zwischen beiden bis zum Aufstande des Civilis gar nicht die Rede ist; der einzige Kampf auf der batavischen Insel, von dem vorher berichtet wird, ist im Jahre 4 n. Chr., wo Liberius die Caninofaten besiegt. Aus kriegsgefangenen Sklaven können also die batavischen corporis custodes, welche einen großen Theil der germanischen Leibwache ausmachten, nicht hervorgegangen sein. — An den Feldzügen der Römer gegen die Germanen haben batavische Auxilien dauernd Theil genommen. Allerdings war wenigstens am Ende des ersten Jahrhunderts das Volk der germanischen Eigenart noch nicht ganz entfremdet. Es gab in Sitten und Gewohnheiten und, soweit man aus den dürf-

¹ Tac. Hist. IV, 14.

² Mommsen, Staatsrecht II², S. 914: „Für diejenigen Verträge, die das römische Staatsrecht als foedera bezeichnet, ist unter dem Prinzipat kaum noch Raum. Die Fiction der Republik, die bestellten unterthanigen Gemeinden und Dynastien als souveräne Staaten zum Bündnis zugelassen, ist jetzt eine Antiquität“.

³ Tac. Hist. IV, 32.

tigen Andeutungen der Quellen ersehen kann, auch im politischen Leben noch manche germanische Eigenthümlichkeit. Den beiden Führern des Volks Claudio Civilis und Julius Paullus wird regia stirps zugeschrieben, was auf ein früheres Könighum schließen lässt, vielleicht aber auch nur die Hinweisung auf ein erstes vornehmstes Geschlecht enthält, dem der Anspruch auf die Führung des Volks, auf die hervorragendste Stellung unter den übrigen edlen Geschlechtern zustand¹. Auch sonst tritt uns der Adel bei dem batavischen Volke vielfach entgegen. Die nobilissimi popularium führen nach altem Brauch die im römischen Heere kämpfenden Cohorten und Alen ihrer Landsleute; der dux Chariovalda fällt im Heere des Germanicus in der Schlacht an der Ems und viele Edle um ihn². Civilis versammelt die primores gentis neben den promptissimis vulgi in einem heiligen Haine und feuert sie zum Aufstande gegen die Römer an³. Ebenso selbständig und gewichtig treten die proceres am Ende des Krieges gegen Civilis auf⁴. Auf die inneren Verhältnisse des Volkes wirkte das Römerthum mit erdrückender Wucht. Das ganze Land war ein römischer Waffenplatz geworden; für die römischen Truppen waren befestigte Lager und Castelle vorhanden; zahlreiche römische Händler und Kaufleute hielten sich im Lande auf. Am meisten aber verschob sich das Verhältniß unter den Volksgenossen durch den Dienst im römischen Heere, zu dessen Auxilien die Bataver eine verhältnismäßig große Anzahl stellten. Ihre Cohorten standen in festem Verbande mit der Legion, der sie als Hilfs-truppen zugethieilt waren; sie waren der römischen Disciplin völlig unterworfen. Man darf bei der großen Anzahl der batavischen Cohorten und Alen annehmen, daß die ganze waffenhafte Mannschaft eingereicht war. Der Einfluß und die Stellung der führenden nobiles wurden ohne Zweifel durch die militärische Kommandogewalt wesentlich verstärkt und etwas ganz anderes als sie vorher gewesen. — Die batavischen Hilfsvölker werden auf den Inschriften wie in den britannischen Kriegen wird ihrer mit besonderer Auszeichnung gedacht⁵. Im Einzelnen werden sie zuerst genannt im Feldzuge des Germanicus vom Jahre 16 n. Chr., wo sie unter Anführung des Chariovalda erscheinen und sich durch tollkühnes Anstürmen auszeichnen⁶. Es kann indessen keinem Zweifel unterliegen, daß sie auch in den früheren Feldzügen schon seit Drusus Zeit im römischen Heere gefochten haben. Sie werden ferner erwähnt beim Aufstande des Windet⁷, wo sie trotz der sehr nahe liegenden Verlockung den Römern treu bleiben. Eine sehr bedeutende Abtheilung batavischer Truppen erscheint in den bri-

¹ Dahn, Könige I, S. 135. Tac. Hist. IV, 18.

² Tac. Ann. II, 11. ³ Tac. Hist. IV, 14.

⁴ ibid. V, 25. ⁵ Tac. Hist. IV, 12.

⁶ Tac. Ann. II, 8. 11. ⁷ Tac. Hist. IV, 17.

tannischen Kriegen. Es sind acht Cohorten¹, welche der 14. Legion als Auxilien zugetheilt waren. Die Schicksale dieser acht Cohorten sind in hohem Grade bezeichnend für die Stellung, welche die fremden Hülfsvölker im römischen Heere einnehmen. Sie sind Soldaten und wollen nichts weiter sein. Sie haben bereits, wie die Legionen, das volle Bewußthein von dem Einfluß, den die Armee bei der Erhebung und dem Sturze der Kaiser ausübt, und gerade wie die Legionare versuchen sie es, diesen Einfluß zur Besicherung ihrer Soldatenstellung auszunutzen. Zusammen mit ihrer Legion sind die acht batavischen Cohorten durch Nero von Britannien abberufen, um am kaukasischen Feldzuge Theil zu nehmen². Bei den Wirren, die durch den Tod Neros hervorgerufen waren, trennen sie sich von ihrer Legion, die sich für Otho erklärte; sie treten den Rückmarsch nach Gallien und Britannien an und gelangen bis nach Langres. Hier schließen sie sich dem Heere des Fabius Valens an, in welchem sie gegen Otho marschieren. Wiederholt wird der grimmigen Eifersucht gedacht, von der sie gegen die Legationssoldaten beseelt sind, und des starken Bewußtheins, das sie von ihrer Bedeutung im Heere haben³. Geöffnetlich führen sie Reibereien und selbst blutige Conflicte mit den Legionaren, denen sie sich gleich dünken, herbei. Am schärfsten tritt ihr Haß gegen die Legion hervor, mit der sie im Verbande sind; sie rühmen sich, daß nur durch sie die Legion im Zaume gehalten sei, daß sie Italien dem Nero entrissen haben, und daß in ihrer Hand die Wendung des Krieges liege. Allerdings ist auch die Meinung, die man von ihnen im Heere hat, eine sehr hohe. Als der Feldherr sie vom Heere trennen will, um der bedrängten Narbonensis zu Hilfe zu kommen, da erhebt sich starker Widerspruch der Bundesgenossen wie der Legionare: man beraube sie des Beistandes der tapfersten Männer, wenn man die alten Krieger, die in so mancher Schlacht gesiegt, jetzt fortführe, man dürfe nicht die kräftigsten Glieder vom Körper abreissen. So wird von der Maßregel Abstand genommen, dennoch erscheint es bei den fortwährenden Zwistigkeiten zwischen Auxilien und Legionen, die in Augusta Taurinorum zu einem blutigen Zusammenstoße zwischen der 14. Legion und den batavischen Cohorten führen, sehr gerathen, diese letzteren nach Germanien zurückzusenden. Als sie Vitellius später wieder an sich ziehen will, um sie in Italien zu verwenden, fordern sie ein Geldgeschenk, doppelten Sold und eine erhöhte Anzahl der ihren Cohorten beigegebenen Reiter. Um dieselbe Zeit erreicht sie die Botchaft des Civilis, der sie auffordert, sich an dem Aufstande gegen die Römer zu betheiligen. An diesen Kämpfen nehmen sie Theil; aber schon wenige Jahre später erscheinen wieder

¹ Tac. Hist. I, 59.

² Mommsen, Der letzte Kampf der römischen Republik, Hermes XIII, S. 101, N. 2.

³ Tac. Hist. I, 64. II, 27. 28. 66. 69. IV, 19.

batavische Cohorten unter den Truppen in Britannien¹. Außer diesen Cohorten scheinen noch andere batavische Truppen im Heere des Vitellius gewesen zu sein. In den Gefechten vor Placentia wird ihrer Tollstühnheit bei einem Gefecht im Wasser² gedacht. Wir haben endlich aus der Ueberlieferung der Schriftsteller noch batavische Ruderknechte³ auf der römischen Rheinslotte, sowie eine *ala Batavorum*⁴ zu erwähnen, die sich unter den gegen die aufrührerischen Bataver aufgebotenen Truppen des Lupercus befindet und mitten in der Schlacht zu den Landsleuten übergeht. Ihr Præfect Claudio Labeo, ebenfalls ein Bataver und mit Civilis verfeindet, wird zu den Feinden geschafft.

Außer diesem Claudio Labeo, der auch während des Aufstandes seiner Landsleute den Römern treu bleibt⁵ und sich er bietet, die Bataver in das alte Bündnißverhältniß zurückzuführen, erscheint Julius Briganticus, ein Schwesternsohn des Civilis und ein erbitterter Feind desselben, als Præfekt einer *ala singularium*⁶. Er hat sich erst in den Kämpfen vor Placentia dem Heere des Vitellius als Præfekt einer Ala angeschlossen. Die *ala singularium*, die er dann commandirt, ist durch Vitellius einberufen, dann aber auf Vespasians Seite übergetreten. Da die singulares als Elitetruppe aus ausgesuchten Leuten verschiedener Nationen bestanden⁷, wenn auch in diesem Falle die Bataver einen bedeutenden Theil derselben ausgemacht haben mögen, so liegt hier der Fall vor, daß ein Bataver edler Abkunft auch außerhalb seiner Volksgenossen als römischer Offizier erscheint. Wie Claudio Labeo ist auch Julius Briganticus während des Aufstandes seiner Landsleute auf Seiten der Römer geblieben.

Wie sehr die Bataver in das Parteidreiben jener Zeit hineingezogen wurden, wo sich innerhalb zweier Jahre fünf Kaiser rasch folgten, wie sehr sie es versuchten, aus demselben für sich Nutzen und Vortheile zu ziehen, beweist das Beispiel des Civilis selbst⁸. Zusammen mit seinem Bruder Julius Paullus ist er gegen Ende der Regierung Neros in eine Anklage wegen Aufruhr verwickelt. Ohne Zweifel gehörten sie zu denen, die gegen Nero für Galba Partei nahmen. Julius Paullus wird von Fonteius Capito, dem Legaten Untergermaniens, zum Tode verurtheilt, Civilis wird in Ketten gelegt und zu Nero gesandt. Der Tod dieses Kaisers verhindert, daß ihm der Prozeß gemacht wird, und Galba läßt

¹ Hübner, Exercitus Britannicus, im Hermes XVI, S. 549 ff. Urlich's, Schlacht am Berge Graupius. Nach Diplom 61 in Ephem. epigr. II, 460 ff. müssen zehn batavische Cohorten vorhanden gewesen sein, die 1—3. miliariae, und eine auch equitata. Mommsen, Hermes XIX, S. 42, nimmt die Auflösung der meuterischen Cohorten durch Vespasian an. Vgl. die Zusammenstellung der batavischen Auxilien in Ephem. epigr. V, S. 173. 174.

² Tac. Hist. II, 17. 85.

³ ibid. IV, 16.

⁴ ibid. IV, 18.

⁵ ibid. IV, 58.

⁶ ibid. II, 22. IV, 70. V, 21.

⁷ Marquardt II, S. 478.

⁸ Tac. Hist. IV, 18. 82.

ihn frei. Unter Vitellius gerieth er wieder in Lebensgefahr; das Heer drang auf seine Hinrichtung, da man ihn für betheiligt an der Ermordung Capitos hielt. Um das Volk der Bataver nicht zu erbittern, nimmt Vitellius von weiteren Schritten gegen ihn Abstand. Civilis aber, der schon damals den Aufstand plante, sucht seine Absichten dadurch zu verhüllen, daß er sich für Vespasian erklärt, auf dessen Freundschaft er sich beruft¹; durch ihn behauptet er zur Empörung veranlaßt zu sein. Die durch Vitellius angeordnete Aushebung und die damit in Verbindung stehenden Gräuel geben ihm dann Veranlassung, das Volk aufzuwiegeln. Bis dahin ist er Präfekt einer Bataver-Cohorte gewesen, er röhmt sich, 25 Jahre hindurch im Dienste der Römer gestanden zu haben.

Bei den Edlen der Bataver finden wir, wie das auch bei denen gallischer Völker der Fall ist, fast durchweg römische Namen. Außerordentlich oft begegnen Julier und Claudier. Sie hatten das römische Bürgerrecht empfangen, wie das seit geraumer Zeit schon üblich gewesen, als Belohnung für treu geleistete Kriegsdienste und um die Vornehmen fremder Völker dem Imperium zu nähern. Namenslich durch Kaiser Claudius und später war dies in immer größeren Umfang geschehen².

Auf den Inschriften werden die batavischen Auxilien sehr häufig genannt, doch reicht, abgesehen von den die corporis custodes betreffenden, keine Inschrift in unsere Zeit. Die erste inschriftliche Erwähnung batavischer Cohorten ist im Diplom (19) vom Jahre 98 n. Chr., wo I Batavorum miliaria pia fidelis und II Batavorum miliaria in Pannonien erschienen; eine III Batavorum miliaria wird im Diplom vom Jahre 108 in Raetien genannt; die erste erscheint im Jahre 124 (Dipl. 30) wieder in Britannien; in Pannonia inferior wird eine Bataver Cohorte ohne erkennbare Nummer in den Diplomen 42 und 43 aus den Jahren 145—160 genannt, endlich erscheint eine X cohors Batavorum in Raetien auf dem bei Regensburg gefundenen 61. Diplom³. Es sind ohne Zweifel, theilweise wenigstens, dieselben Cohorten, die in Britannien gestanden haben und zeitweise von dort entfernt waren, um dann wieder dorthin zurückzukehren. Wir können also diese Cohorten zum größten Theile von der ersten britannischen Expedition, von der Hälfte des ersten Jahrhunderts ab, verfolgen. Auf die übrigen sehr zahlreichen Inschriften, die bis zum Ende des vierten Jahrhunderts reichen, sowie auf die Notitia dignitatum haben wir nicht näher einzugehen, da es sich

¹ Tac. Hist. V, 26.

² Zumpt, Studia Romana S. 229. Mommsen, Staatsrecht II^a, S. 855.

³ Häbner, Exercitus Britanicus, a. a. O. S. 549. 556, wo das wesentliche inschriftliche Material zusammengestellt ist. Ferner Häbner, Der Fund von Procolitia, im Hermes XII, S. 262; Mommsen, in Ephem. epigr. V, S. 184. 185.

um spätere Zeiten handelt, in denen die Stellung und Bedeutung der Auxilien eine wesentlich andere geworden war. Hervorzuheben wäre vielleicht noch eine Inschrift, auf welcher ein Bataver des Namens Titus Flavius Germanus erscheint und die, nach diesem Namen zu urtheilen, unserer Zeit nahe zu stehen scheint. Hier wird ein Bataver als Veteran der 22. Legion genannt, das erste nachweisbare Beispiel eines Batavers als Legionssoldaten¹. Auch erscheinen Bataver mehrfach unter den equites singulares². Die Bataver sind nach dem Aufstande wieder in das alte Bundesverhältniß zurückgekehrt, das nur dies einzige Mal unterbrochen gewesen ist. So findet sie Tacitus, dessen Worte die Erneuerung des alten formellen Verhältnisses außer Zweifel stellen. Sehr möglich, daß sich die Römer durch die Erfahrungen, die sie in Folge des Aufstandes gemacht hatten, soweit warnen ließen, nun das frühere System der Bedrückung zu mäßigen. Die Romanisirung des Landes wurde eine vollständige; soweit noch Bataver genannt werden, erscheinen sie als römische Hülfsstruppen. Erst durch den Ansturm der Franken werden andere Verhältnisse auf der Insel herbeigeführt.

VI.

Einige Jahrzehnte vor den Batavern sind bereits die Ubier in eine Verbindung mit den Römern getreten. Das Verhältniß, in welchem sie zum Imperium stehen und das durch Cäsar³ begründet wird, läßt sich zunächst als ein stillschweigendes Schutz- und Abhängigkeitsverhältniß bezeichnen. Von den benachbarten Sueben schwer bedrängt, sah diese Völkerschaft in der Niederwerfung Ariovists durch Cäsar den Beginn einer Befreiung. Als unmittelbare Unwohner des Rheins und Nachbarn der Gallier, mit denen sie auch der Handelsverkehr vielfach in nähere Verührung brachte, unterschieden sie sich von den übrigen germanischen Völkern durch wesentlich mildere Sitten. Als dann Cäsar im Jahre 55 v. Chr. über den Rhein ging, um die Germanen zu schrecken, waren sie von den rechtsrheinischen Völkern die einzigen, die an Cäsar Gesandte schickten, Freundschaft mit ihm schlossen und durch Geizeln festigten; sie leisteten ihm durch die Stellung zahlreicher Schiffe hülfreiche Hand beim Rheinübergang und suchten

¹ Brambach 1517. Titus Flavius Germanus vet. leg. XXII pr. natione Batavus. Es ist dies einer der beiden von MommSEN erwähnten Ausnahmefälle, wo bei Legionären die Heimathsgabe nicht durch den Stadtnamen erfolgt, Hermes XIX, S. 24, N. 7. MommSEN führt in der oben erwähnten Zusammenstellung außerdem noch einen batavischen Legionär und einen batavischen Praetorianer auf. Die in CIL. V^a, S. 1059 f. erwähnten Batavi seniores gehören einer viel späteren Organisation an.

² CIL. VI^a, 3220. 3223. 3240.

³ Caesar B. G. I, 54. IV, 3. 8. 16. VI, 9.

sich so die Hülfe Cäsars gegen die Sueben zu erkauften. Cäsar sagte ihnen diese zu und ließ sich die Unterstützung der Ubier gefallen, die sich ihm auch während des zweiten germanischen Feldzuges im Jahre 55 völlig zur Verfügung stellten. Im vollen Vertrauen auf ihre Treue schlug er die zweite Brücke über den Rhein in ihrem Gebiete, das ihm als Stützpunkt für den ganzen Feldzug diente, und über das er bereits wie ein dem Imperium zugehöriges verfügte. Den Usipetern und Teuterern, denen er Sizæ in Gallien abgeschlagen hatte, verheißt er Ansiedlung im Gebiete der Ubier. Von allen Aufstandsversuchen der benachbarten gallischen und germanischen Völker halten sich die Ubier sorgfältig fern; sie stehen stets auf Seiten Cäsars, dem sie als Kundschafter dienen und Zufuhr an Getreide und Vieh liefern. So wurde damals der Grund zu einer Bundesgenossenschaft zwischen dem Imperium und den Ubieren gelegt, die im Laufe der Jahrhunderte kaum wieder nachhaltig erschüttert worden ist. — Es kann keinen Zweifel leiden, daß, wie schon hervorgehoben wurde, sich unter dem Zug, den Cäsars Heer durch germanische Söldner erhielt, Ubier in großer Anzahl befanden. In der Zeit unmittelbar nach Cäsar werden sie zunächst nicht genannt. Sie erscheinen wieder während des Feldzuges des Agrippa, als dieser den Rhein überschreitet, um die germanischen Völkerschaften, in erster Linie die Sueben, welche die aufständischen Gallier unterstützen, abzuschrecken und im Raum zu halten.

In dieser Zeit, um das Jahr 38 n. Chr., war es, wo, wie Strabo¹ berichtet, Agrippa die Ubier mit ihrem Willen am linken Ufer des Rheins ansiedelte, und zwar etwas weiter abwärts als ihre Sizæ am rechten Ufer gewesen waren, wo sie nördlich bis zur Sieg reichten. Es handelt sich nicht um eine gewaltsame Verpflanzung, wie sie in jenen Zeiten wiederholt vorkommt, sondern um eine Maßregel zum Schutz und zu Gunsten einer Völkerschaft, die seit Cäsars Zeit treu zu den Römern gehalten und diesen Kriegshülfe gegen die eigenen Landsleute geleistet hatte. Aller Wahrscheinlichkeit nach war auch jetzt die Bedrängung des Volkes durch die eigenen Stammesgenossen, denen sie wegen ihrer Hinneigung zu Rom verhaft waren, die Ursache der freiwilligen Verpflanzung, durch welche sie nunmehr zum Imperium in ein formelles Verhältnis traten. Die Natur dieses Verhältnisses kann kaum zweifelhaft sein. Tacitus² gebraucht für die Stellung, in welche Agrippa die Ubier versetzte, den Ausdruck in fidem accipere; er nennt civitas Ubiorum socia nobis³, es wird endlich bei der Erhebung der Ubierstadt zur Colonie durch Claudius auf Veranlassung der Aprippiina ausdrücklich von Tacitus⁴ hervorge-

¹ Strabo IV, S. 194: οὐς (Οὐβίον) μετῆγαν Ἀγρίππας ἐκόντας εἰς τὴν τοῦ Πήρου ἡ.

² Tac. Ann. XII, 27.

³ ibid. XIII, 57.

⁴ ibid. XII, 27.

hoben, Agrippina habe dies gethan, quo vim suam sociis quoque nationibus ostentaret. Hierdurch scheint uns das Bundesverhältniß ausreichend gekennzeichnet. Der Ausdruck in fidem accipere, der, wenn auch bei jeder Form der Unterwerfung möglich, doch mehr auf günstigere Bedingungen gegenüber dem in ditionem venire hindeutet¹, kann hier angefichts des freundschaftlichen Verhältnisses, in welchem die Ubier zu den Römern seit Jahrzehnten standen, nur im letzteren Sinne verstanden werden. Diese Annahme wird noch dadurch verstärkt, daß Tacitus² ausdrücklich hinzufügt, daß die Ubier zur Erprobung ihrer Treue — experimento fidei — am Rheinufer angesiedelt wurden, damit sie die Feinde abwehrten, nicht, um selbst noch bewacht und gehütet zu werden. Wir dürfen annehmen, daß sie in die formelle Bundesgenossenschaft der Römer treten³ mit der Verpflichtung die Rheingrenze für ihren Theil zu vertheidigen. Von einem Tribut, den die Ubier gezahlt hätten, ist nicht die Rede.

Mehr als hundert Jahre nach dieser Ansiedlung bestanden noch die strengsten Maßregeln, um den Verkehr der rechtscheinischen Germanen mit den Ubieren auf das Schärfste zu überwachen⁴. Unbewaffnet, unter besonderer Bewachung und gegen Entrichtung einer Abgabe durften die Germanen den Rhein an dieser Stelle überschreiten. Wenn zu irgend einer Zeit derartige Maßregeln geboten erschienen, so waren sie es sicher in der ersten Zeit der Ansiedlung, und die Ausführung dieser Maßregel setzte bereits die Stationirung einer starken Truppenmacht in diesen Gegendern voraus. Zur Abwehr und Einschüchterung der rechtscheinischen Germanen, zur Niederhaltung der namentlich in den nordöstlichen Theilen noch immer gährenden Gallier diente das Gebiet der Ubier als Ausgangspunkt der kriegerischen Operationen der Römer. Hier befanden sich denn auch die festigten Lager der 1. und 21. Legion, und im Anschluß an dieselben entstand der Hauptort des Gebietes, den Tacitus⁵ als oppidum Ubiorum bezeichnet. Hier entwickelt sich ein ungefört friedliches Zusammenleben der Ubier mit den Legionstruppen; überraschend schnell geht die Romanisirung des Volks vorwärts⁶. Hierfür spricht namentlich die wahrscheinlich schon durch Drusus oder bald nach ihm

¹ Marquardt I, S. 73.

² Tac. Germ. 28.

³ Die Stelle bei Sueton, Octavian.: Ubios et Sicambros dedentes se traduxit in Galliam, kann nichts für die Deditio beweisen; die besseren Codices lesen statt Ubios Suebos, wie Sueton im Mißverständniß seiner Quelle. — Tac. Ann. II, 26: sic Sugambros in ditionem acceptos, sic Suebos — geschrieben haben mag; auch handelt es sich um eine ganz summarische und ungenaue Erwähnung, bei der das dedentes se nur auf die Sugambren zu beziehen ist.

⁴ Tac. Hist. IV, 64. 65.

⁵ Tac. Ann. I, 36.

⁶ Ritter, in Bonner Jahrb. XVII, S. 51. Mommsen, Röm. Lagerstädte, im Hermes VII, S. 302.

verfügte Errichtung eines Augustus-Cults an der Ara Ubiorum¹. Wie ein solcher für die gallischen Völkerschaften im Jahre 12 v. Chr. von Drusus in Lyon hergestellt war, so sollte die ara in der Ubierstadt diesem Zwecke für die unterworfenen und mit dem Imperium vereinigten germanischen Völkerschaften dienen. Hier finden wir im Jahre 9 n. Chr. als Priester den Sohn des Cheruskerfürsten Segetes, Segimund, der damals seine Priesterbinden zerreißt und zu den auffständischen Landsleuten flüchtet. Wahrscheinlich hat dieser Cult, soweit es sich um die rechtsrheinischen Germanen handelt, nicht über den Aufstand vom Jahre 9 hinaus gedauert². Seit jener Zeit wird die Stadt der Ubier als Ara Ubiorum oder auch nur Ara bezeichnet, und sie behält diesen Namen auch nach Ertheilung der Colonialrechte. Wiederholt genannt wird die Stadt zur Zeit des Germanicus, der dort den gefahrvollen Soldaten-Aufstand bei der Thronbesteigung des Tiberius zu bestehen hat. In der Stadt der Ubier ist des Germanicus Tochter Agrippina geboren, die nachmals ihren Gemahl den Kaiser Claudius im Jahre 50 n. Chr. zur Ertheilung der Colonialrechte an die Stadt veranlaßt. Wesentlich rascher, als es sonst zu geschehen pflegte, wurde die germanische Bevölkerung in die Colonie aufgenommen, und waren die verschiedenen Bestandtheile derselben — Veteranen, römische Kaufleute und Gewerbetreibende, die auf den Inschriften zahlreichst bezeugt sind — und die Ubier in einander verschmolzen³. Zwanzig Jahre nach der Errichtung der Colonie wird von dem conubium zwischen Römern und Germanen als einer bereits längst bestehenden Sache gesprochen. Als an die Ubier während des batavischen Krieges das Ansinnen gestellt wurde, alle Römer in ihrem Gebiete umzubringen, weigern sie sich dessen und machen geltend: die Fremdlinge aus Italien oder den Provinzen, die in ihrem Gebiete seien, habe der Krieg dahin gerafft, oder sie seien geflüchtet; für die aber aus denen einst die Colonie gebildet wurde, und die mit ihnen, den Ubieren, durch Ehen verbunden, sowie für die welche aus diesen Ehen hervorgegangen, sei dieses Land das Vaterland; man könne nicht von ihnen verlangen, daß sie ihre Väter, Brüder, Kinder tödten⁴. Die Stadt blieb der Sitz des Statthalters von Untergermanien, wenn sie auch nach Ertheilung der Colonialrechte aufhörte, Hauptquartier der Legionen zu sein⁵.

¹ Bergk a. a. D. S. 189. Derselbe, Die Verfassung von Mainz in römischer Zeit, Zeitschrift für westdeutsche Geschichte I, S. 500, N. 1.

² Marquardt, Ephem. epigr. I, S. 206. Hirschfeld, Verwaltung der Rheingrenze (commentatt. Mommsen) S. 434.

³ Zumpt, Commentatt. epigr. I, S. 384. Ennen, Geschichte Kölns I, S. 28; vgl. die Inschriften bei Wallraff-Richartz. Die Verleihung des ius italicum, das die Colonie nach Dig. L. tit. 15, 8, 2 besaß, scheint erst später erfolgt zu sein.

⁴ Tac. Hist. IV, 65. Marquardt I, 87.

⁵ Mommsen, Röm. Lagerstädte a. a. D. Auf die Streitfrage, ob Ara

Ihren Landsleuten jenseits des Rheins hatten sich die Ubier fast völlig entfremdet. Sie schämen sich nicht gerade der deutschen Abstammung, sagt Tacitus¹, aber sie lassen sich doch lieber Agrippinenser nennen. Das gespannte und feindselige Verhältniß, das zwischen ihnen und den anderen Germanen bestand, tritt während des Bataver-Aufstandes ganz besonders scharf hervor. Civilis läßt das Gebiet der Ubier noch ärger verheeren als das anderer Völkerschaften, weil sie, obwohl ein Volk germanischer Abstammung, das Vaterland abgeschworen hatten und sich mit dem Namen Agrippinenser bezeichnen lassen². Civilis und Classicus schwanken, ob sie Colonia Agrippinensis plündern lassen sollen; Haß und Beutegier sprechen dafür; dagegen aber das Bestreben, die neue Herrschaft durch Milde zu festigen; auch fühlte sich Civilis den Ubieren verpflichtet, weil sie seinen Sohn, der bei Beginn des Aufstandes in der Stadt überrascht war, gut behandelt hatten³. Den überrheinischen Stämmen aber war die Stadt verhaft durch ihren Reichthum und steten Zuwachs, und keine andere Beendigung des Krieges hielten sie für möglich, als wenn die Stadt ein allen Germanen gemeinsamer Wohnsitz würde oder selbst zerstört, auch die Ubier zerstreute. Man stellt sie nun vor die Wahl⁴, ob sie die Schranken, die sie von den anderen Germanen trennen, besetzen, die Mauern niederreissen und wieder in den Verband des alten Vaterlandes treten wollen, nachdem sie alle Römer in ihrem Gebiet niedergemehelt haben, oder ob sie sich selbst der Vernichtung aussezen wollen. Theilweise und auch nur scheinbar geben sie nach. Sie heben Zoll und Abgaben, die auf dem Handelsverkehr lasten, auf, lassen auch den Uebergang über den Fluß unbewacht, aber nur bei Tage und für Unbewaffnete soll er gestattet sein; die Festungen dagegen halten sie mit Rücksicht auf die bevorstehenden Angriffe der Römer aufrecht; die Niedermezelung der Römer lehnen sie, wie wir oben gesehen, gänzlich ab. So treten sie den Aufständischen bei; ein Theil ihrer Mannschaft war bereits gezwungener Weise auf das neu zu gründende gallische Reich beeidigt⁵. Ihre Haltung bleibt indessen eine zweifelhafte, und Tacitus⁶ rühmt ihnen nach, daß während des ganzen Krieges ihre Treue größer gewesen sei als ihr Glück. Bei Einzelnen unter ihnen mag die Hinneigung zu dem alten Vaterlande damals wieder erwacht sein, aber die Hauptmasse blieb fest in der Zuneigung zu den Römern⁷, und wo sich die Gelegenheit bot, machte sich diese

Agrippina Bürgercolonie, wie man bisher allgemein annahm, oder latiniſche Colonie, wie Mommsen zuerst (*Hermes XVI*, S. 472) auffstellt und dann den Einwürfen O. Hirschfelds gegenüber (*Gallische Studien*, Wiener Akademiebericht 1883, S. 323) auch in der neuesten Arbeit (*Hermes XIX*, S. 78) aufrecht erhält, ist hier nicht einzugehen.

¹ Tac. Germ. 28.

² Tac. Hist. IV, 28.

⁵ ibid. IV, 59.

³ ibid. IV, 63.

⁶ ibid. IV, 28.

⁴ ibid. IV, 64. 65.

⁷ ibid. IV, 55.

Stimmung geltend. Es tritt bei Tacitus noch einmal eine Scheidung zwischen Ubieren und Agrippinensern hervor. So wird bei der Schlacht gegen Cerialis gemeldet, daß Ubier das Centrum der deutschen Schlachtreihe bildeten¹, gleichzeitig aber erbitten die Agrippinenser² Hilfe von Cerialis und bieten die Auslieferung von Civilis Gattin und Schwester an, die als Pfänder des Bundes bei ihnen zurückgelassen waren. Die Agrippinenser haben damals die in den Häusern der Stadt zerstreuten Germanen umgebracht; eine Kerntruppe der Aufständischen, eine aus Frisen und Chauken bestehende Cohorte wird durch ihre Hinterlist völlig vernichtet. Indessen geht aus dieser getrennten Anführung der Namen Ubier und Agrippinenser nicht hervor, daß unter letzteren nur Römer zu verstehen seien, ohne Zweifel war ein sehr starker Bruchtheil von Ubieren darunter. Als sich das Kriegsglück wendet, sind die Ubier, soweit sie noch auf Seiten des Civilis standen, sehr rasch wieder für die Römer gewonnen³.

Der Name der Ubier tritt vor der Bezeichnung Agrippinenser mehr und mehr zurück, daher auch die sehr seltene Erwähnung jener in den Inschriften und unter den Auxiliien. Von den Historikern erwähnt derselben nur Tacitus⁴ unter den Truppen des Lupercus, die gegen Civilis ziehen und in der ersten Schlacht geschlagen werden; doch ist wohl nicht zu zweifeln, daß sie an den germanischen Feldzügen des Drusus, Tiberius, Germanicus Theil genommen haben. — Auf den Inschriften⁵ erscheint eine cohors Ubiorum peditata et equitata unter einem Praefecten, der von Augustus und Tiberius dekoriert ist; ferner in Moesia inferior eine cohors Ubiorum, in Dacie eine coh. I Ubiorum. Ziegelstempel dieser Cohorte sind im April 1874 in Udbvarhely (Siebenbürgen) gefunden⁶. Auch kommt dieselbe im Diplom 40 vom Jahre 157 als cohors Ubiorum vor⁷. — Diese Erwähnungen als Auxiliien machen es zweifelhaft⁸, ob sich Ubier und Agrippi-

¹ Tac. Hist. IV, 77.

² ibid. IV, 79.

³ ibid. V, 24.

⁴ ibid. IV, 17.

⁵ Vgl. die Zusammenstellung Mommsens in Eph. epigr. V, S. 175.

⁶ Bonner Jahrb. LV. LVI, S. 235.

⁷ Der Ubier-Na me findet sich noch in der Inschrift: Louba Gastinasi fililia Ubia h. et Q. Cornelius Q(uinti) filius Gal(lus) conjugi sua(e) Val(e) Bonner Jahrb. XXVI, S. 203. Brambach 275; außerdem ein Ubier in der Cohors Asturum; Canat, Inscr. de Chalons S. 33; Mommsen, Ephem. epigr. V, 236; Hermes XIX, S. 71 R.

⁸ Mommsen, Hermes XIX, S. 69: „Daf̄ die Cohorte der Ubier noch im 2. Jahrhundert bestanden hat, wird für die Latinität der Colonia Claudia Agrippina vielleicht nicht geltend gemacht werden dürfen“. Mommsen führt aus, daß ein strenger Beweis für die latini sch e oder peregrinisch e Qualität des Conscriptionsbezirks einer Auxiliarcohorte nur für die Zeit der Einrichtung der betreffenden Cohorte gegeben werde. (Hirschfeld, a. a. O. S. 326). Einerseits gab es in jeder Colonia zahlreiche Einwohner, die nicht als Vollbürger der Gemeinde angehörten, die aber trotzdem mit gutem Recht diese Stadt ihren Geburtsort nennen durften; andererseits waren den Colonien in den Provinzen

nenner bereits im zweiten Jahrhundert völlig decken, und ob nicht ein Theil derselben, vielleicht auf Grund räumlicher Verhältnisse, eine Zeit lang noch außerhalb der Verschmelzung geblieben ist, welche sich zwischen dem größten Theile des Volkes und der römischen Colonie vollzogen hatte. Wie dem aber auch sein mag, das Verhältniß des Volkes zum Imperium und die Haltung, die es demselben gegenüber in kaum je erschütterter Treue beobachtete, lassen den Gedanken nicht auftreten, daß die corporis custodes ubischer Abkunft kriegsgefangene Sklaven gewesen sind; von einem Kriege zwischen Römern und Ubieren ist nichts überliefert; was die Ubier zur Kaiserlichen Leibwache stellten, kann nur aus freien Leuten bestanden haben. — Bei den Ubieren ist der Einfluß des Römerthums, der sich noch dadurch verstärkte, daß ihm das Volk gern entgegenkam, womöglich noch übermächtiger gewesen als bei den Batavern. Und wie die Bataver sind die Ubier demselben so ganz und gar erlegen, daß man sie als gesonderte, unvermischt germanische Völker nicht mehr betrachten kann. Erst durch den Ansturm der rechtsrheinischen Germanen vom Ende des dritten Jahrhunderts an und durch das allmäßliche Vordringen derselben sind diese Gegenden wieder deutsch geworden. Es ist sehr zweifelhaft, wieviel germanische Eigenart damals noch in beiden Völkern übrig geblieben sein mag¹.

VII.

Während Bataver und Ubier losgetrennt von den germanischen Stammesgenossen unter den vollsten und unmittelbarsten Einwirkungen des Römerthums bleiben, stellt sich das Verhältniß für die Friesen wesentlich anders, da diesen die Verbindung mit den germanischen Landsleuten nie in gleicher Weise abgeschnitten gewesen ist. Sie treten durch Drusus² in ein näheres Verhältniß zum Imperium. Es geschieht dies gleich beim Beginn seiner germanischen Feldzüge. Von der batavischen Insel ausgehend verheert er im Jahre 12 v. Chr. zunächst das Gebiet der Usipeter und Tencterer; dann fährt er den Rhein abwärts bis zum Ocean und gewinnt die Friesen zu Freunden (*ωτεσωσατο*) und Verbündeten. Dieselben leisten ihm sofort Kriegshilfe, und als er bei der Fortsetzung des Zuges im Lande der Chauken in Gefahr kommt, weil seine Schiffe wegen der Ebbe aufs Trockne gerathen, wird er von den Friesen, welche Fußtruppen zu dem Zuge gestellt ha-

vielfach Gemeinden peregrinischen Rechtes attribuirt". Dazu Mommsen, Hermess IV, S. 112; XVI, S. 475; XIX, S. 74.

¹ Ueber die Romanisierung der Rheinlande vgl. den sehr bemerkenswerthen Aufsatz von Hettner, Zur Kultur von Germania und Gallia Belgica, Zeitschr. f. westdeutsche Gesch. II, 1; Hirschfeld, Verwaltung der Rheingrenze S. 445.

² Dio LIV, 32.

ben, aus der Noth befreet. Es wird ferner berichtet¹, daß Drusus ihnen einen mäßigen Tribut an Ochsenhäuten für den Bedarf der Soldaten auferlegt hatte. Es sind das die einzigen Andeutungen über die Natur des ursprünglich begründeten Verhältnisses. Wir nehmen keinen Anstand, dasselbe ebenfalls als ein Bundesverhältnis, nicht als das der deditio zu bezeichnen. Dafür spricht zunächst der Umstand, daß die Frisen ohne Kampf gewonnen wurden und sofort Auxilien stellten; an eine Eroberung des Landes und Unterwerfung des Volkes im gewöhnlichen Sinne ist also nicht zu denken. Es kommt ferner die Erwägung hinzu, daß das Bundesverhältnis in dem weiten Sinne, wie es damals verstanden wurde, demzufolge die Oberherrlichkeit der Römer in demselben Maße gewahrt schien, wie die Bundesgenossen unschädlich gemacht wurden, sich überhaupt für die Gewinnung der germanischen Völker empfahl, deren Land schwerer als irgend ein anderes zu behaupten war². Umsichtige und weiterblickende Feldherren und Staatsmänner, wie Drusus, und namentlich Tiberius, hatten dadurch die Gewinnung Germaniens bis zur Elbe begonnen und fast vollendet, während durch die kurzichtige und brutale Politik des Varus alles, was im inneren Lande gewonnen war, wieder verloren ging, weil den Germanen Abhängigkeit und Unterwerfung in aufreizendster Weise zum Bewußtsein gebracht wurde. — Der Umstand, daß die Frisen einen Tribut zahlten, kann gegen diese Annahme nicht sprechen. Es ist kein Tribut im gewöhnlichen Sinne. Wie die Bataver nur Soldaten stellten, so hatten die Frisen außer diesen noch Kriegsmaterial zu liefern. Es kommt hinzu, daß nach Analogien aus jener Zeit der Tribut das Bundesverhältnis nicht ausschließt³.

Die Frisen sind in diesem Verhältniß den Römern auch in den schwierigsten Zeiten treu geblieben; sie haben weder an dem

¹ Tac. Ann. IV, 72. Usinger, Anfänge der deutschen Gesch. S. 121, nimmt an, daß die Frisen das einzige germanische Volk gewesen sind, das Tribut gezahlt hat; jedenfalls sind sie das einzige, von dem dies ausdrücklich bezeugt wird. — Die Ausführung bei Zumpt, Geburtejahr Christi S. 177, daß Augustus damals den Beschluß gefaßt, die Steuern aller Provinzen zu ordnen und deshalb Drusus in seinem Auftrage jene Anordnung des Tributs bei den Frisen getroffen habe, scheint uns für die einfachen Verhältnisse zu weit hergeholt und zu künstlich.

² Wietersheim, Völkerwanderung 2. Aufl. von Dahn I, S. 77. Dahn, Urgesch. II, S. 105. — Die außerordentlich ausgedehnte Anwendung, welche die Bezeichnung *socii* am Ende der Republik so ziemlich für alle dem Imperium untergegebenen Völker findet, ist in dieser Hinsicht sehr bedeutsam; es geht daraus hervor, daß nach der theoretischen Ansicht ein, allerdings faktisch sehr verschieden zu gestaltendes, aber die Oberherrlichkeit der Römer überall sicherndes, Bündnisverhältnis als die Grundlage der Herrschaft und des Unterthanenverhältnisses galt, vgl. S. 389, N. 2. Bei dem Verhältniß zu den germanischen Völkern wird das Bündnis mehrfach ganz allgemein als etwas Selbstverständliches erwähnt. Dio LV, 28; Orosius VI, 31; vgl. Marquardt 1, 72.

³ Kuhn, Verfassung des röm. Reichs II, S. 38 ff.

Aufstände des Jahres 9 n. Chr. Theil genommen, noch haben sie bei den Kriegen des Germanicus Partei gegen die Römer ergriffen. Als dieser im Jahre 15 n. Chr. gegen die Cherusker zieht, marschiert die römische Reiterei unter Pedo völlig ungehindert durch ihr Gebiet. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben sie gerade wie ihre östlichen Nachbarn, die Chauken, von denen dies ausdrücklich bezeugt ist, diese Feldzüge und wohl auch die früheren gegen die Germanen auf Seiten der Römer mitgemacht¹. — In derselben Weise wie die Bataver werden auch sie — im Jahre 28 n. Chr. — durch die Habsucht und Erpressungen der Römer zum Aufstande getrieben; es wird ausdrücklich hervorgehoben², daß nur dieses die Ursache der Empörung gewesen ist, nicht aber der Umstand, daß sie des Abhängigkeitsverhältnisses zu den Römern müde geworden wären. Olennius, ein Primipilar, der als Befehlshaber der römischen Besatzung das Regiment im Frisenlande zu führen hatte, verlangte den auferlegten Tribut in Ochsenhäuten von einer nicht zu beschaffenden Größe. Es werden den Frisen nun erst die Ochsen, dann die Acker abgefändet; Frauen und Kinder werden in die Sklaverei verkauft. Es kommt zur Empörung. Die zum Eintreiben des Tributs gesandten Soldaten werden ergriffen und an den Galgen gehängt, Olennius flüchtet in das Castell Flevum. Der Proprätor von Untergermanien, Apronius, kommt ihm zu Hilfe. In seinem Heere befindet sich eine ala Canninefatum und andere deutsche Auxilien (pedites Germanorum). Trotz erbitterten und blutigen Kampfes gelingt es den Römern nicht, die Frisen zu besiegen. Kaiser Tiberius aber ließ die Dinge gehen und verheimlichte die Verluste, die das Imperium an seiner äußersten Grenze (*extrema imperii*) erlitten hatte. Die Haltung des Volkes den Römern gegenüber ist seitdem feindselig oder wenigstens von zweifelhafter Treue³. Erst der energische Corbulo stellt im Jahre 47 wieder ein strafferes Abhängigkeitsverhältniß her. Er steckt den Frisen Ländereien ab, auf denen sie sich ansiedeln dürfen, nimmt Geiseln und gibt dem Volke „Senat, Obrigkeit und Gesetze“, auch eine feste Besatzung wird wieder in ihr Gebiet gelegt, die Frisen werden wie ein unterworfenes Volk behandelt; doch nur wenige Jahre dauerte diese neue Ordnung der Dinge. Als Kaiser Claudius die römischen Besetzungen vom rechten Rheinufer zurückzieht und sich bei den Germanen das Gerücht verbreitet, daß die Legaten nicht mehr gegen sie marschieren dürfen, gerathen die Frisen von Neuem in Bewegung⁴. Es handelt sich bei ihnen nicht von vorn herein um einen Freiheitskampf, durch den sie das römische Joch abschütteln wollen, sondern um

¹ Tac. Ann. I, 60.

² ibid. IV, 72: *magis avaritiae quam obsequii impatiens.*

³ ibid. XI, 19: *infensa aut male fida.*

⁴ ibid. XIII, 54 ff.

die Gewinnung anderer und besserer Wohnsäte und um die Gestaltung eines erträglicheren Verhältnisses zum Imperium, in dessen unmittelbarer Machtphäre sie bleiben. An ihrer Spitze stehen damals Verritus und Malorix, die das Volk beherrschen, „soweit Germanen sich überhaupt beherrschen lassen“. Sie rücken unmittelbar an das Rheinufer und lassen sich in den unbesetzten Ländereien zwischen Yssel und Lippe nieder, die zum Gebrauch der römischen Soldaten vorbehalten waren¹. Hier will sie der Statthalter Dubius Avitus nicht dulden; denn trotz der Maßregel des Claudius legen die Römer großen Werth darauf, einen Strich am rechten Rheinufer frei von germanischer Ansiedlung zu bewahren. Avitus fordert die Frisen auf, entweder in die alten Wohnsäte zurückzukehren oder sich neue vom Kaiser Nero zu erbitten. Verritus und Malorix begeben sich deshalb nach Rom. Tacitus berichtet von ihnen, daß sie im Theater des Pompeius von ihren Plätzen aufstehen und sich auf den bevorzugten Sigen der Senatoren niederlassen, weil sie dort Gesandte fremder Stämme erblicken, die, wie man ihnen sagte, sich durch Tapferkeit und Treue gegen Rom ausgezeichnet hatten; sie nahmen eine solche Ehre auch für sich in Anspruch, da kein Sterblicher, sei es durch Tapferkeit, sei es durch Treue, den Germanen voranstehé². Nero nimmt dies beifällig auf und beschentkt die beiden Frisen mit dem Bürgerrecht; die Wohnsäte aber, die sie in jenen Gegenden erbitten, verweigert er ihnen, und sie werden gewaltsam von dort vertrieben. Dasselbe Schicksal widerfährt unmittelbar nachher den Umsivariern, die unter Voicalus, der sich auf 50 Jahre treuen Dienstes für die Römer verbrief, jene Wohnsäte erbaten. Das entschiedene Auftreten der Römer in jenen Gegenden läßt darauf schließen, daß sie auch damals eine starke Machtstellung am rechten Ufer des Unterrheins behaupteten. Durch die Empörung der Bataver wurde dies vorübergehend in Frage gestellt; Frisen³ erscheinen zusammen mit ihren Nachbarn, den Chauken, im Heere des Civilis. Da der Aufstand indessen erfolglos verläuft, so erscheint die Annahme zulässig, daß, wie bei den Batavern, so auch wenigstens für den unmittelbaren in dem Bereich der römischen Macht bleibenden westlichen Theil des Frisenvolkes, zunächst der alte Zustand römischer Oberherrschaft wiederhergestellt wird; der östliche Haupttheil scheint nicht wieder unter römische Botmäßigkeit gelangt zu sein.

¹ ibid.: agros vacuos et militum usui sepositos. Es ist dies eine Anwendung des bei den Eimes-Anlagen befolgten Princips, zwischen den eigentlichen römischen Grenzen und dem Barbarenlande ein von den Römern militärisch beherrschtes Zwischen- und Vorland einzuschließen, die μεθοπα, wie das Dio bezeichnet; die Regelung dieser Verhältnisse bildet den wichtigsten Punkt der Abkommen mit den Germanen am linken Donau-Ufer; sie hat ohne Zweifel auch an der Rheingrenze eine sehr bedeutende Rolle gespielt.

² Dieselbe Anecdote erzählt Sueton, Claud. 25, von Gesandten eines germanischen Volks, das er nicht näher bezeichnet.

³ Tac. Hist. IV, 15. 79.

Das Verhältniß zu Rom wird durch das fortwährende Er scheinen frisischer Auxilien auf den Inschriften in der folgenden Zeit bis zu einem gewissen Grade bezeugt. Die Inschriften bezeichnen die frischen Völkerschaften als Frisiaeones, Frisiavones, Frisaeones, Frisiones, Friones, seltener als Frisii¹. Tacitus² kennt nur die letztere Bezeichnung und scheidet große und kleine Frisen, Plinius³ nennt Frisii und Frisiavones. Friesische Auxilien werden ausschließlich in Britannien genannt, zunächst in den Militär-Diplomen von 105 und 124, wo eine eoh. I Frisiavonum erwähnt wird, die dann auch in anderen britannischen Inschriften erscheint⁴. Sehr bemerkenswerth ist die inschriftliche Erwähnung einer civitas Frisiavonum⁵ auf einem bei Winchester gefundenen Altarfragment sowie eines civis Frisiae, der in einer thracischen ala dient und, wie aus seinem Namen zu schließen, römisches Bürgerrecht besitzt⁶. Mommsen⁷ bezeichnet denselben als einen römischen Friesen des linken Rheinufers im Gegensatz zu den freien Friesen am rechten Ufer des Stromes und vermutet, daß möglicher Weise die kleinen und großen Friesen des Tacitus den Frisii und Frisiavones des Plinius entsprechen⁸. Auch Beuß⁹ hat bereits angenommen, daß die Eintheilung der Friesen in größere und kleinere, die außer Tacitus kein anderer Schriftsteller kennt, sich nur dadurch rechtfertigen lasse, daß im Gegensatz zu dem Haupttheile im Osten der Yssel die im Westen wohnenden Friesen, die Frisii und Frisiavones, die Plinius zwischen den äußersten Rheinmündungen nennt¹⁰, die kleinen genannt werden könnten. Der Umstand nun, daß die Bezeichnung Frisiaeones (oder die davon abgeleiteten Namen Frisiaeones, Frisaeones, Frisiones, Friones) fast ausschließlich für die im römischen

¹ Auch unter den corporis custodes haben wir einen Frisius und einen Frisiaeo (4342. 4343).

² Tac. Germ. 34.

³ Plin. N. h. IV, 15.

⁴ CIL. VII, 1194. 1195 ferner 178. 213. 214. Die Inschr. 415. 416 und Eph. epigr. III, 185, welche einen numerus über cuneus Frisionum erwähnen, gehören in die Mitte des 3. Jahrhunderts, vgl. Hübner, Exercitus Britanicus a. a. D. S. 558. Westdeutsche Zeitschr. II, S. 120; Mommsen, Hermes XIX, S. 282.

⁵ CIL. VII, 2, 427. Amandus ex c(ivitate) Fris(iavonum) Vinovie v(otum) s. l. m.

⁶ CIL. VII, 68. Sextus Valerius Genialis eques alae Thraecum civis Frisiae turma Genialis annorum XL stipendiorum XX hic situs est. Eres faciendum curavit, aus dem Anfange des 2. oder Ende des 1. Jahrhunderts.

⁷ Mommsen, Schweiz in römischer Zeit S. 28.

⁸ R. Archiv a. a. D.

⁹ Zumpt S. 187. 188.

¹⁰ Plin. I. c.: quae sternuntur inter Helium et Fleum. — Plinius erwähnt dann noch einmal Frisiavones IV, 31 unter gallischen Völkern, nachdem er sie vorher unter germanischen Völkern genannt hat; aller Wahrscheinlichkeit nach liegt hier eine Ungenauigkeit zu Grunde. Endlich nennt Plinius XXV, 6 Frisi, gens tum fida und bezeichnet damit einen Gegensatz zwischen einer früheren und der damaligen Haltung des Volks.

Dienst Stehenden angewendet wird, während die Bezeichnung des Hauptvolks Frisia hierbei ganz zurücktritt, ist nicht ohne Bedeutung. Er läßt die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß der zwischen den Rheinmündungen wohnende Theil des Volks noch längere Zeit hindurch in dem Abhängigkeitsverhältniß von Rom geblieben ist, der für das Hauptvolk nicht mehr bestand. — Außer unter den Augilien finden wir noch Frisaevoues unter den equites singulares¹, also in der späteren Leibwache der Kaiser, in welcher wieder vorwiegend germanische Völker wegen ihrer Treue und Tapferkeit vertreten waren. — Wie sich aber auch das Verhältniß der Frisen zum Imperium später gestaltet haben mag, das steht jedenfalls fest, daß zu der Zeit, wo Angehörige dieses Volks unter den corporis custodes erscheinen, die Frisen in ihrer Gesamtheit zum Imperium gehörten und sich, wie gerade aus ihren Bemühungen, andere und bessere Wohnsäume möglichst mit Genehmigung des Kaisers zu erlangen, hervorgeht, auch selbst dazu zählten.

VIII.

Über die Baetasier ist die Ueberlieferung eine außerordentlich dürftige. Sie werden zusammen mit Nerviern und Tuntern von Tacitus² genannt, und zwar unter den Völkern die beim Bataver-Aufstande den Römern am längsten treu bleiben. Auch erwähnt sie Plinius³ unter den belgischen Völkern, und zwar zusammen mit einigen anderen germanischen Ursprungs. Sie gehören ohne Zweifel zu den germanischen Völkerschaften⁴, die schon früh, lange vor Cäsar, den Rhein überschritten und sich in dem Lande zwischen Mosel und Maas ansiedelten. Cäsar⁵ erwähnt fünf solcher Völker, Tacitus⁶ nennt als solche die Tuntern, neben denen unsere Baetasier aufgeführt werden. Die Inschrift, auf welcher ein Baetasier als corporis custos des Nero erscheint zusammen mit seinem Erben ex collegio Germanorum, ist ein werthvoller Beweis dafür, daß man sich der germanischen Abstammung jener Völker auch damals noch erinnerte, indem man sie in eine nur aus Germanen bestehende Truppen-Abtheilung einstellte. Ihr Auftreten beim Aufstande des Civilis ist die einzige Erwähnung des Volks in den Historikern. Auf das formelle Verhältniß, in dem sie zu den Römern standen, ist vielleicht daraus zu schließen, daß sie Plinius weder als liberi noch als foederati bezeichnet, wie das bei den übrigen mit ihnen genannten Völkerschaften geschieht. Indessen kommt hierbei auch in Betracht, daß man den Völker-

¹ CIL. VI¹, 3230. 3260. 3321.

² Tac. Hist. IV, 56. 66.

³ Plin. N. N. 4, 31. 106.

⁴ Bergl. a. a. D. S. 104. 115.

⁵ Tac. Germ. 3.

⁶ Caes. B. G. II, 4. VI, 31.

ſchaften im nördlichen Gallien von Anfang an die ursprüngliche politische Existenz möglichst ungeschmälert ließ¹, soweit sie sonst ihre Obliegenheiten gegen den römischen Staat, vor allem die Stellung von Auxilien erfüllten. Dies wird von den Baetasier aus den Inschriften ausreichend bezeugt². Wir finden die erste Cohorte der Baetasier mehrfach — und auch hier wiederholt zusammen mit den Tungern — unter den in Britannien stehenden Auxilien erwähnt. Es ist bemerkenswerth, daß dieser Cohorte die civitas Romana verliehen war, eine Auszeichnung, die auf bewährte Treue und Tapferkeit des Volks, das schon seit der Unterwerfung Galliens dem Imperium angehörte, schließen läßt.

Der als corporis custos genannte Suebe gehört, wie mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dem vom Bannius begründeten Suebenreiche an, das nach dem Sturze des Marcomannenreichs des Marobod erscheint; Tacitus gebraucht für die Angehörigen dieses Staatswesens durchweg die Bezeichnung Sueben. Dieselben standen zum Imperium in jenem Verhältniß faktischer Abhängigkeit, wie sie namentlich Tiberius herzustellen wußte, als der Plan einer formellen Provinzialisirung Germaniens, der ihm schon seit dem Aufstande des Jahres 9 nicht mehr ausführbar erschien, aufgegeben war. Ihm genügte es, eine tief reichende Einwirkung auf die Verhältnisse der germanischen Grenzvölker zu behaupten, um dieselben für Rom unschädlich und womöglich auch dienstbar zu machen. Bei den häufig vorkommenden inneren Zwistigkeiten waren die Römer die geborenen Stützen der einen Partei. Rom wurde die Zuflucht aller derjenigen die durch Parteihader gezwungen waren, das Vaterland zu verlassen. Ueber dies wurde die Vermittlung der Römer nicht selten angerufen. So übten sie oft einen entscheidenden Einfluß aus und behielten stets die Hand in den Verhältnissen der germanischen Völker, deren Entwicklung sie in der ihnen wünschenswerthen Weise zu gestalten wußten. In sehr einschneidender Weise ist dies bei den Sueben des Ostens geschehen. Das formelle Verhältniß, das zwischen ihnen und dem Imperium bestand, wird aus der Zeit des Marobod als ein foedus³ bezeichnet, das mit Rücksicht auf die bedeutende Machtstellung des deutschen Königs die Selbständigkeit derselben nur wenig antastete. Armin nennt Marobod wegen dessen Verhältniß zu Rom einen Verräther des Vaterlandes und Trabanten des Kaisers. Marobod selbst erklärt freilich, der Germanen Ruhm unbefleckt erhalten zu haben; die Bedingungen, unter denen er sich seiner Zeit mit den Römern — unter Tiberius in den Jahren 4—6 n. Chr. — auseinanderge-

¹ Ruhn, a. a. O. II, 424. Mommsen, Schweizer Nachstudien, a. a. O. S. 485.

² CIL. VII, 1193. 1195, Militärdiplome von 103 und 125, ferner 386. 390. 391. 394. 395, wo überall der Zusatz *cives Romani*, ferner Brambach 981. CIL. III, 5331; vgl. dazu Hülsner, Exercitus Britannicus, a. a. O. S. 556. 558.

³ Tac. Ann. II, 44—47: *per dona et legationes foedus petivisse.*

setzt, seien billige gewesen, und in seiner Hand liege es, ob er lieber Krieg gegen die Römer mit unverkürzter Kraft oder unblutigen Frieden wolle. Er war stark und selbständige genug, um bei dem Aufstande seiner Landsleute im Westen im Jahre 9 neutral zu bleiben und rief dadurch starke Erbitterung auf beiden Seiten hervor. Mit den Römern wußte er ein erträgliches Verhältniß zu bewahren; er war, wie das Tiberius unverhohlen anerkannte, ein zu gefährlicher Feind, als daß man nicht Rücksicht auf ihn hätte nehmen sollen; andererseits aber war er selbst durch den Haß der Stammesgenossen genötigt, sich mit dem Imperium leidlich zu stellen. In seinem Königssitz befanden sich zahlreiche römische Kaufleute, denen das Recht des Handelsverkehrs in seinem Gebiete gewährt war. In dem Augenblicke, wo Marobod von den Cherusker und deren Verbündeten hart bedrängt sich Hülfe suchend nach Rom wandte, wurde er abgewiesen, und zwar unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß er bei der Empörung Armins die Römer ohne Unterstützung gelassen hätte. Allerdings wurde der jüngere Drusus nach Illyricum gesandt, angeblich, um im Sinne des Friedens thätig zu sein, in Wirklichkeit aber um die Zwietracht der Germanen zu schüren¹. Man ließ es in Rom ruhig geschehen, daß Marobod im J. 17 von den Cherusker eine empfindliche Niederlage erlitt, daß er zwei Jahre später von Katualda gestürzt und vertrieben wurde und auf römisches Gebiet nach Noricum flüchtete. Erst als er dergestalt unschädlich gemacht war, gewährte ihm Tiberius seinen Schutz; er bot ihm ein Asyl in Ravenna, wo Marobod noch 22 Jahre lebte. Mit seiner Wiedereinsetzung wurde den Sueben gedroht, wenn sie allzu übermuthig würden. Als bald darauf auch Katualda von dem Hermundurenfürsten Bibilius vertrieben wurde, gewährten auch diesem die Römer gastliche Aufnahme; in Forum Julii in der Narbonensis erhielt er seinen Wohnsitz angewiesen². Die Volksgenossen, welche beide Könige begleiteten, wurden, damit sie die römischen Provinzen nicht beunruhigten, zwischen den Flüssen Marcus (March) und Eusus (Waag) angesiedelt und ihnen in der Person des Vannius aus dem Volke der Quaden ein König gegeben. Etwa 30 Jahre später, im Jahre 51, wurde auch Vannius durch den König der Hermunduren Bibilius und seine Neffen Bangio und Sido vertrieben³. Das Verhältniß, in dem Vannius zu Rom stand, ging nicht so weit, um ihm den Schutz des Kaisers zu sichern. Als daher die Feindseligkeiten gegen Vannius begannen, lehnte Kaiser Claudius die erbetene bewaffnete Hilfe ab, er begnügte sich, dem Vannius für den Fall der Vertreibung eine

¹ Tac. Ann. II, 47. 62: *inliciens Germanorum discordias.*

² Barbarenkönige im Schutze der Römer, vgl. Monum. Ancyran. 31.

32. Hübner, Ueber den Namen Armin, im Hermes X.

³ Tac. Ann. IX, 29.

sichere Zufluchtsstätte zu verheißen und die Donaugrenze zu decken, sowohl um die Besiegten aufzunehmen, als um die Sieger zu schrecken. Vannius, von den verbündeten Hermunduren und Li-giern geschlagen, entkam zu der römischen Donauflotte; bald folg-ten ihm auch seine Anhänger, die auf römischem Gebiet angesiedelt wurden. Sein Reich, das nicht nur aus deutschen, sondern auch aus sarmatischen und jazygischen Völkerschaften bestand, theilten Bangio und Sido unter sich, denen Tacitus¹ nachdrückt, daß sie von außerordentlicher Treue gegen die Römer gewesen seien. Noch bezeichnender wird von den Suebenkönigen Sido und Italicus, die bei den Thronstreitigkeiten im Jahre 70 sich zur Partei Bes-pasians schlagen, gesagt: „Sie waren von Alters her den Römern ergeben, auch duldet das Volk schon eher, daß man seine Treue verpfändet“. In der Schlacht bei Cremona stehen Sido und Italicus mit ausserlesenen Scharen aus ihrem Volke in der vor-dersten Reihe².

Das Verhältniß, in dem das Volk zu Rom stand, geht aus den Andeutungen des Tacitus ziemlich klar hervor; dasselbe be-kundet sich in der Einsetzung der Könige durch Rom³ und in der Stellung von Hülstruppen⁴. Es scheint dem Volke und seinen Königen wegen der bewiesenen Treue eine gewisse Selbstständigkeit gewährt zu sein, umso mehr da es einstweilen außerhalb der un-mittelbaren römischen Grenzlinie blieb, und man außerdem auf römischer Seite sich von allen Schutzverpflichtungen gegen dasselbe fernhalten wollte. Für diese Selbstständigkeit spricht auch der Um-stand, daß wir in den Inschriften keine suebischen Cohorten und Alen finden, also annehmen dürfen, daß sie unter den Königen, die sie anführten, eine gesonderte Stellung im Heere einnahmen und nicht, wie die anderen Auxiliartruppen, völlig im römischen Heere aufgingen⁵. Das schließt aber nicht aus, daß einzelne von ihnen für die kaiserliche Leibwache ausgehoben werden konnten und in derselben Dienste thaten⁶.

¹ Tac. Ann. XII, 30: *egregia adversus nos fide — Hist. III, 5: tra-huntur in partes Sido atque Italicus reges Sueborum, quis vetus obse-quium erga Romanos et gens fidei commissae patientior.*

² Tac. Hist. III, 21.

³ Tac. Germ. 42: *vis et potentia regibus ex auctoritate Romana.*

⁴ Ueber die Stellung der abhängigen Stämme vgl. Mommsen, Staats-recht II^a, S. 825; Huschke, Census S. 104; Zumpt, Geburtsjahr Christi S. 178. Oscar Bohn, *Qua condicione iuris reges socii populi Romani fuerint*. Berlin 1876, Inauguralbiff.; Mommsen, Hermes XIX, S. 2. 49. — Die in der Notitia zahlreich genannten Suebi laeti et gentiles kommen hier nicht in Betracht, ebensowenig wie die dort angeführten Marcomanni, Quadi, die ebenfalls in den Inschriften nicht genannt werden.

⁵ Bohn a. a. D. S. 73. 74. Mommsen a. a. D.

⁶ Auch unter den equites singulares erscheint ein Suasbus (Eph. epigr. IV, 935), den Mommsen (Hermes XVI, S. 459, N. 3) auf das Gebiet der Mattiaken bezieht, während er eher den Ostfrieben anzugehören scheint. Die

IX.

Wir haben in den vorstehenden Ausführungen das erste Erscheinen germanischer Krieger im römischen Dienste sowie das Verhältniß betrachtet, in welchem sich die einzelnen Völker, aus denen die corporis custodes entnommen wurden, zu Rom befanden. Was aus der Ueberlieferung der Schriftsteller und Inschriften über Entstehung und Organisation, über Stellung und Verwendung der Leibwache zu entnehmen ist, wird durch diese Betrachtung in einen Zusammenhang gebracht, der bei den bisherigen Behandlungen des Gegenstandes nicht ins Auge gefaßt ist, innerhalb dessen jedoch alle jene Punkte, die wir noch zu erörtern haben, in einem klareren Lichte erscheinen dürften.

Begründet ist die Leibwache unzweifelhaft von Augustus, der, wie wir sehen, schon vorher eine aus Calaguritanern, einer spanischen Völkerschaft, bestehende Leibwache hatte. Aber auch schon vor Augustus erscheinen ähnliche zum Schutz der Person des Feldherrn bestimmte und von der cohors praetoria wohl zu unterscheidende Leibwachen. So bei Sulla¹, der als Dictator neben der Auszeichnung der 24 fasces auch eine starke Leibwache besaß. Ebenso werden bei Cäsar wiederholt spanische Leibwachen genannt². Von Decimus Brutus wird berichtet³, daß, als seine Legionen und Auxilien zu den Triumviren übergingen, die aus keltischen Reitern bestehenden Leibwachen ihm treu geblieben seien. Die Entstehung der Leibwachen fällt also lange vor der Begründung des eigentlichen Prinzipats und hat mit diesem — gerade wie dies bei den Praetorianern⁴ der Fall gewesen ist — als solchem nichts zu thun; sie ist also auch nicht, wenigstens nicht in erster Linie, als ein Attribut der kaiserlichen Stellung zu betrachten. Sie stellt sich vielmehr ursprünglich dar als eine Maßregel, die zur persönlichen Sicherheit von solchen Machthabern ergriffen wurde, welche außergewöhnliche Gewalten im Kampfe mächtiger Parteien geltend zu machen hatten. Erst später hat sich hieraus ein Recht des Kaisers und seiner Familie gebildet.

Ein bestimmter Zeitpunkt für die Bildung der germanischen Leibwache läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Die Angabe Suetons, daß sie erst ins Leben gerufen sei, als die Leibwache der Calaguritaner aufgelöst wurde, also nach der Besiegung des Antonius im Jahre 30 n. Chr., kann wohl nur den ungefähren Zeitpunkt bezeichnen. Die Begründung und Aussbildung der germanischen Leibwache fällt ohne Zweifel in die Zeit, wo die Ger-

¹ Suebischen Kriege Domitians und Nervas werden mit Recht auf diese Sueben bezogen; Mommsen, Hermes III, S. 115.

² Appian, Bell. civ. I, 100.

³ Sueb. Jul. 86. Appian B. c. II, 109.

⁴ Mommsen, Hermes XIV, S. 25 ff.

manen eine größere Rolle im römischen Heere zu spielen anfangen, also etwa in den letzten 3—4 Jahrzehnten v. Chr. Augustus hat die Tüchtigkeit germanischer Krieger zuerst im Heere Cäsars kennen gelernt. Sein Werk ist es dann gewesen, daß aus den germanischen Söldnern durch das Abhängigkeitsverhältniß, das den bezüglichen Völkern, und zwar zunächst den linksrheinischen auferlegt wurde, vertragsmäßig gestellte oder ausgehobene und ganz bestimmt organisierte Hülfsstruppen wurden. Unter allen fremden Hülfsvölkern im römischen Heere war keines, das anfänglich den politischen Parteikämpfen Roms so fern stand und so ausschließlich aus persönlichen Motiven dem Feldherrn gefolgt war, wie gerade die Germanen. So erscheinen sie in erster Linie geeignet, die Mannschaften zu stellen, denen der Imperator den Schutz seiner Person anvertraute. Wie unweigerlich treu sie aber den Kaisern unter allen Verhältnissen geblieben sind, haben wir aus der Ueberlieferung der Schriftsteller gesehen. Die vertragsmäßige Verpflichtung zur Stellung von Hülfsstruppen, das Recht der römischen Aushebung bei den einzelnen in den Inschriften genannten Völkerschaften scheint uns der Haupttheile nach auch die Grundlage für die Stellung der Leibwächter von Seiten eben dieser Völkerschaften gewesen zu sein. Das Eine wie das Andere ist zurückzuführen auf denselben Regenten und fällt in denselben Zeitraum. Wie sollte nicht der unmittelbare Zusammenhang und eine volle Analogie¹ zwischen beiden bestehen! Den Haupteinwand, der dagegen geltend gemacht werden könnte, daß die Inschriften auf eine unfreie Stellung der germanischen Leibwächter hindeuten schienen, dürfte durch die Darlegung des formellen und thatächlichen Verhältnisses, das zwischen jenen Völkern und Rom bestand, doch in einem anderen Lichte erscheinen. Mit unserer Annahme, daß die Leibwächter in analoger Weise wie die Auxilien bei den betreffenden Völkern ausgehoben oder von denselben gestellt wurden, ist die Frage über die Art und Weise, in welcher sich die Leibwache ergänzte, der Haupttheile nach beantwortet. Die bereits erwähnte Mittheilung bei Sueton, daß Kaiser Gaius eine Expedition nach Germanien unternommen, um die Bataver, die er

¹ Für diese Analogie hat sich in der neuesten Arbeit auch Mommsen erklärt. Hermes XIX, S. 30, N. 1. „Es liegt im Wesen der Institution, daß dieselbe der Regel nach vielmehr gebildet werde wie die Auxilien. Dazu stimmen alle inschriftlichen Dokumente, von denen keins ein aus dem freien Germanien gebürtiges Individuum nennt. Sehr leicht ließ die Aushebung und namentlich die Anwerbung von Freiwilligen sich rechtlich so gestalten, daß die geworbenen Leute, etwa durch Kauf von den Eltern, in das Privateigenthum des Kaisers übergingen; daß dies geschehen ist, zeigen die Inschriften, die sich von denen der Auxiliare wesentlich nur dadurch unterscheiden, daß an die Stelle des peregrinischen Vaters der kaiserliche Eigenthümer tritt“. Daß letzteres, die Hinzufügung des Vaters bei den Auxiliaren, keineswegs durchgängig der Fall, zeigt die Zusammenstellung der Alarier und Cohortalen in der Ephem. epigr. S. 235 ff.

um sich hatte, zu ergänzen, scheint im Gegensatz hierzu darauf hinzudeuten, daß die germanischen Leibwachen aus Kriegsgefangenen hervorgingen. Ganz abgesehen davon, daß es sich um eine vereinzelte Ausnahme handeln kann, hat auch die ganze Erzählung ihre großen Bedenken. Um einen Zug gegen die batavische Insel handelt es sich hier nicht. Das Volk war den Römern treu und hatte keinen Anlaß zu Feindseligkeiten gegeben. Auf der Insel scheint der Kaiser gewesen zu sein; darauf deutet die pomphafte Aufstellung am Strande des Oceans, die wie der Beginn einer Expedition gegen Britannien aussah und mit dem Einfammeln von Muscheln endigte. Wir sehen bereits, daß der Ausdruck „Bataver“ für die germanische Leibwache überhaupt gebraucht wird, und es sich also im Allgemeinen um eine germanische Expedition handelt. Der ganze Zug aber war eine Komödie und in Wirklichkeit darauf berechnet Gallien auszupressen und Germanen herbeizuschaffen, die im Triumph aufgeführt werden konnten und den Anschein eines über Germanen davongetragenen Sieges gewährten. Möglich, daß es sich auch um die mehr oder minder gewaltsame Aushebung oder Anwerbung bei solchen germanischen Völkern handelte, die zur Stellung von Hülfsstruppen verpflichtet waren. Rom hatte damals immerhin noch eine nicht unbedeutende Machtstellung am rechten Rheinufer. Die ganze Erzählung aber trägt in ihren Einzelheiten so ganz und gar einen anekdotenhaften Charakter¹, daß sich aus derselben in keiner Weise ein allgemeiner Schluß auf die Art und Weise ziehen läßt, in welcher die germanische Leibwache ergänzt wurde.

Was die Organisation der Truppe angeht, so haben wir auszugehen von den Bezeichnungen, die sie in den Inschriften wie bei den Historikern finden. Auf jenen werden die germanischen Leibwächter durchweg corporis — auch corpore custodes genannt; mit nahezu demselben Ausdruck werden sie von Sueton und Tacitus bezeichnet als Germani custodes, Germani de custodia, Germani ad custodiam corporis; außerdem erscheint auch der Name Germani allein zu ihrer Bezeichnung; aus Dio und Sueton lernen wir auch die Bezeichnung Bataver kennen; ersterer kennzeichnet sie noch näher durch die Hinzufügung *τῶν δορυφόρων ὄπαρεντες*, Josephus benennt sie *Ισχυροὶ δορυφόροι*. — Der militärische Verband, in welchem sie standen, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Sueton bezeichnet die Germanen als manus, als numerus und cohors, Josephus als τάγμα, eben derselbe nennt einen Gladiator von ungewöhnlicher Körperfraft als ihren Anführer, κιλίαρχον, Tribun; es werden ferner Thracier als ihre Offiziere genannt: lauter Ausdrücke, die auf eine militärische Organisation hinweisen, wenn auch nicht mit voller Sicher-

¹ Ranke, Weltgesch. II² S. 339 und 341 (Analekten), hält den Bericht für fabulos, vielleicht hervorgegangen aus satirischen Schriften über Gaius.

heit aus denselben entnommen werden kann, daß die Leibwächter eine Cohorte mit Tribunen an der Spitze gebildet haben¹, möglich erscheint auch die Bezeichnung *numerus*, welche mehrfach bei den Nachfolgern der germanischen Leibwache, den *equites singulares*, vorkommt. Keinesfalls ist die Benennung *collegium*, die wir in mehreren Inschriften finden, die den germanischen Leibwächtern amtlich zukommende; wir sehen hierin nur eine Organisation, die innerhalb des Corps mit Rücksicht auf einen bestimmten privaten Zweck — wahrscheinlich eine Bestattungsklasse — getroffen war². — Daß Männer gladiatiorischen Standes bei ihnen als Anführer erscheinen, kann nicht Wunder nehmen in einer Zeit, wo Praetorianer und Ritter als Thierkämpfer auftreten. Ebenso wenig auffällig sind die Thracischen Offiziere; es geht aus der Erwähnung derselben hervor, daß der Kaiser bei der Auswahl der Offiziere seiner Leibwache, wie das vielfach bei den Auxilien der Fall war, sich nicht an die betreffende Nationalität gebunden hielt, sondern nach seinem Gutdünken diese Stellungen solchen verlieh, die ihm persönlich geeignet erschienen. Wir haben überhaupt die germanische Leibwache nicht als ein vornehmes Gardecorps zu betrachten, nahmen doch damals die Auxilien überall noch den Legionaren gegenüber eine untergeordnete Stellung ein³.

Für die Annahme, daß die Truppe ausschließlich aus Reiterei⁴ bestanden habe, spricht nur die Angabe des Dio, der von *innexi et lezzus* spricht, wobei auch der Umstand geltend gemacht wird, daß die germanischen Leibwächter als Bataver bezeichnet werden, welche Völkerschaft wegen ihrer Reiterkunst berühmt war. Indessen ist dies nicht von durchschlagender Beweiskraft, da unter den batavischen Auxilien auch zahlreiche Fußtruppen erscheinen. Wir haben ferner bereits gesehen, daß dem Dio bei der Darlegung der augusteischen Heeresverfassung theilweise die Verhältnisse seiner eigenen Zeit, in diesem Falle also die *equites singulares* vorschwebten. Henzen⁵ spricht die Vermuthung aus, daß vielleicht der dem Corps angehörenden Reiterei vorzugswise der

¹ Bei Orelli 4453 wird ein P. *Status Hermetus trib. eq. custod.* Aug. genannt, der indes, wie aus dem in derselben Inschrift erwähnten M. Ulpia Musaeus zu schließen ist, der Zeit von Trajan oder später angehört. Marquardt II, S. 473, N. 1 vermutet mit Recht, daß es sich um die späteren *equites singulares* handelt, auf welche also, wenigstens anfänglich, der Name *corporis custodes* übergegangen zu sein scheint, ein immerhin bemerkenswertes Beispiel dafür, daß man bei der Bildung der späteren Leibwache zunächst an die frühere anknüpfte.

² CIL. VII¹, 3178. 3216. 3241. 3259. 3311. Es kann allerdings fraglich erscheinen, ob *numeros* hier in demselben militärisch-technischen Sinne zu verstehen ist, oder die *numeri*, die im dritten Jahrhundert erscheinen; Mommsen, Hermes XIX, S. 45, N. 4 und S. 219 ff.

³ Mommsen, Militärsystem Caesars a. a. D.

⁴ Dies nimmt Mommsen an im Archiv S. 349.

⁵ Annali S. 16.

Name der wegen ihrer Reiterkunst berühmten Völkerschaft der Bataver gegeben sei. Und der ganzen Natur der Sache nach darf man wohl eher annehmen, daß es sich um eine gemischte Truppe bestehend aus Reitern und Fußtruppen gehandelt hat. — Ihrer Verwendung nach finden wir die Leibwächter nach den Berichten der Historiker vorwiegend um die Person der Kaiser. Die einzige Ausnahme ist die Erwähnung derselben als Ehrenwache bei Neros Mutter Agrippina, mit der ausdrücklichen Hinzufügung, daß sie derselben erst neuerdings (*nuper*) zugethieilt sei. — Zusammen mit anderen Soldaten erscheinen sie bei der Verfolgung der Verschwörer gegen Nero. Sie begleiten den Kaiser ins Feld, wie wir bei der germanischen Expedition des Kaisers Gaius gesehen haben. Sie werden aber auch selbständig, ohne mit dem Kaiser auszuziehen, im Felde verwendet. Tiberius gibt die Leibwache als Kerntruppe seinem Sohne Drusus zur Bewältigung des Aufstandes der pannonicischen Legionen zusammen mit praetorianischen Reitern. — Auf den Inschriften¹ erscheinen als Herren von Leibwächtern Nero, Sohn des Germanicus, Kaiser Claudius vor und nach seiner Thronbesteigung und Kaiser Nero: es ergiebt sich also, daß neben den Kaisern und Kaiserinnen auch Prinzen des kaiserlichen Hauses Leibwächter hatten². Die germanische Leibwache ist unter dem Principat des Augustus eine Auszeichnung geworden, die dem gesammten Kaiserhause, und nur diesem zukommt. Die Dienstleistung unmittelbar um die Person des Kaisers und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses konnte es wohl mit sich bringen, daß sie eine der familiae analoge Stellung einnahm, ohne daß deshalb die corporis custodes als bewaffnete Slaven zu betrachten sind.

X.

Wenn wir nun auch die Hauptgrundlage für die Stellung der corporis custodes darin erblicken, daß besonders erlese Leute für die aus Germanen bestehende Leibwache aus unterthänigen germanischen Völkern auf Grund derselben Verpflichtung ausgehoben oder von diesen gestellt wurden, der zufolge sie Fußtruppen zum römischen Heere stellten, so ist doch zuzugeben, daß auch noch andere Verhältnisse zur Einstellung in die Leibwache geführt haben. Es kommt hierfür die eine Inschrift³ in Betracht, bei der nicht die germanische Völkerschaft des betreffenden Leibwächters, wie bei den übrigen, sondern nur die Bezeichnung Germa-

¹ Vgl. die Einleitung zu den betreffenden Inschriften im CIL. VI^o.

² Mommsen. Staatsrecht II^o, S. XV hat die Ansicht, daß nur die Mitregenten unter den Prinzen Leibwächter hatten (ibid. S. 797) verallgemeinert.

³ Vgl. S. 377, N. 4. Nr. 4340: Ti. Germanici Germanus corporis custos.

nus unter Hinzufügung des Herrn im Genetiv vorhanden ist, genau so wie in den Inschriften, in denen einfach Germanen ohne Hinzufügung der Bezeichnung corporis custos aufgeführt waren, die aus der Erbschaft des Germanicus (Germaniciani) in das Eigenthum seiner nächsten Angehörigen übergegangen waren. Es deutet dies mit großer Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß wir es hier mit einem Germanen zu thun haben, der ursprünglich triegs-gefangener Sklave war, und dann freigelassen, erst später in die Leibwache versetzt ist, wie ja derartige Fälle keineswegs ganz ausgeschlossen werden können. Dem Gedanken der Kaiser war in Bezug auf die Ergänzung der Leibwache jedenfalls ein sehr weiter Raum gelassen. Der Umstand, daß die sonst übliche Hinzufügung 'natione' fehlt, zeigt, daß es sich nicht um die Kennzeichnung der Abstammung, sondern des Verhältnisses zum Herrn, zum Eigentümer handelt. Auch bei den equites singulares erscheinen Germani¹ ohne nähere Bezeichnung der Völkerschaft, doch ist hier ausdrücklich natione hinzugefügt. Und auch außerdem kommt der Name Germani als formelle Bezeichnung von Truppenkörpern schon in jener Zeit vor. Selbstverständlich sind dieselben sorgfältig von den Germani der Leibwache zu unterscheiden.

Es begegnet eine cohors Germanorum², die später auch als Nervana miliaia equitata näher bezeichnet wird und in Britannien und Übergermanien erscheint. Zuerst genannt wird sie im Jahre 82. Auf einem Diplome trägt die Cohorte die Bezeichnung cives Romani³. Die auf den Steinen in Britannien mehrfach genannten Germani dürfen wohl als Angehörige jener Cohorte angesehen werden⁴. Es entsteht die Frage, als was wir diese Germani, die im römischen Heere erscheinen und nicht die nähere Bezeichnung einer Völkerschaft tragen, anzusehen haben: ob sie in derselben Weise wie die cohortes Gallorum und Hispanorum, die neben den nach einzelnen gallischen und spanischen Völkern benannten Truppenteilen vorkommen und den Provinzen Gallien und Spanien angehören, als Angehörige der linksrheinischen germanischen Provinz oder als rechtsrheinische Germanen zu betrachten sind. Mit voller Sicherheit wird sich das schwerlich entscheiden lassen. Wohl werden in den Schriftstellern die den linksrheinischen germanischen Völkern Angehörigen mit dem Sammtnamen Germani bezeichnet⁵. Fest steht aber, daß auch

¹ CIL. VI¹, 3286. 3395; außerdem begegnet 3290 die Hinzufügung natus in Germania superiori.

² Zuerst genannt Dipl. 68, Eph. epigr. IV, S. 496 (im Jahre 82).

³ Diplom 27 vom Jahre 116.

⁴ Zusammenstellung über die cohortes Germanorum bei Hübner, Exercitus Britann., a. a. D. S. 559. Derselbe Fund von Procolitius Hermes XII S. 263; Mommsen, Eph. epigr. V, S. 173.

⁵ Tac. Ann. I, 56 beim Feldzuge des Germanicus im J. 16: tumultuariae catervae Germanorum cis Rhenum colentium. — ibid. II, 16:

rechtsrheinische Germanen in der Zeit, wo die römische Herrschaft an dieser Seite des Rheins aufgehört hatte, zahlreich im römischen Heere erscheinen, sei es, daß dort auf Grund irgend eines Vertragsherstellungsvertrages noch ausgehoben wurde, sei es, daß sie als angeworbene oder freiwillige Söldner zu betrachten sind. So erscheint eine cohors Usipiorum per Germanias conscripta unter den Truppen in Britannien, die nachdem die Centurionen und römischen Soldaten getötet waren, welche mit den Usipetern in der Cohorte zur Erhaltung der Disciplin vermischt waren, auf geraubten Schiffen aus Britannien desertirten¹. Eine besonders hervorragende Rolle spielen die rechtsrheinischen Germanen im Heere des Vitellius. Wahr werben auch hier die Bataver mit dem Gesamtnamen Germani bezeichnet, aber die Anwesenheit rechtsrheinischer Germanen im Heere des Vitellius ist auf das Sicherste bezeugt. Es werden ausdrücklich Transrhennani genannt, und es scheint, als ob die germanischen Scharen des Vitellius zum größten Theile aus diesen bestanden hätten². Sie gelten als die Hauptstütze dieses Kaisers, als die am meisten zu fürchtenden Feinde, und Germanien, nicht der schmale römische Grenzdistrift dieses Namens, sondern das große Germanien wird als die Hauptquelle seiner Macht genannt³. Mit Rücksicht auf die Germanen räth Otho Feldherr Suetonius Paullinus, den Feldzug in die Länge zu ziehen, da sie die Hitze des Sommers in Italien nicht würden ertragen können. Auch die Art und Weise, wie sie ihrem Neuzern und ihrem Auftreten nach geschildert werden⁴, deutet auf noch nicht römisch — nach Art der wirklichen germanischen Auxilien — disziplinierte Scharen. Die Völker Germaniens und Galliens werden geradezu als diejenigen genannt, aus denen Vitellius' Feldherr Fabius Valens ein neues Heer zu bilden beabsichtigte, und der Feldherr Vespasians, Antonius

auxiliares Galli Germanique, wo unter letzteren auch rechtsrheinische Chauen. Zweifelhaft sind die pedites Germani, die zusammen mit einer ala Caninæfatum unter Apollonius gegen die Frisen ziehen ibid. IV, 73, ebenso die numeri e Germania (ac Britannia et Illyrico) electi, die Nero zum albanischen Feldzuge berufen hat, Hist. I, 6. 31.

¹ Tac. Agric. 28. Bergf. a. a. D. S. 24. Das Land der Usipier am rechten Mittelrhein steht damals nicht unter römischer Botmäßigkeit. Der Ausdruck per Germanias deutet auf die Provinz Germanien, da mit diesem Ausdruck diejenigen Theile bezeichnet werden, die Provinz waren, oder gewesen waren; Marquart I, S. 272, N. 4; Mommsen, Hermes XIX, S. 42. 43, N. 1 hält es für möglich, daß Vespasian, der nach dem Bataver-Aufstande die befehligen Truppenkörper auflöste, die einzelne Truppe unter Beibehaltung ihres Namens fortan ohne Rücksicht auf die Heimat oder im Gegensatz zu derselben zu ergänzen vorgeschrieben. Darum könne diese cohors Usipiorum demnach zunächst aus Usipieren gebildet worden sein.

² Tac. Hist. II, 17: irritabat quia etiam Padus ipse Batavos Transrhennosque. — Hist. II, 35. 42.

³ Nec procul Germaniam, unde vires; Tac. Hist. III, 2.

⁴ Tac. Hist. II, 88: tergis ferarum et ingentibus telis horrentes.

Primus, legt das größte Gewicht darauf, daß er dem Nachschub der Germanen und Maeter den Weg nach Italien versperrt habe¹. Rechtsrheinische Germanen scheinen es auch gewesen zu sein, denen Vitellius die Bewachung seiner Person übertragen hat und die dann bei ihm ausharren bis zu seinem Sturz und Tod². Wenn es sich auch bei einigen dieser germanischen Scharen an vertragsmäßige Stellung und Aushebung gedacht werden kann, da die Römer einen schmalen Strich am rechten Rheinufer vom Mattielerlande bis zu den Rheinmündungen wenigstens in ihrer faktischen Machtphäre behielten, so handelt es sich doch der Haupfsache nach um angehörige Leute, um solche die kriegs- und beutelustig freiwillig dem Ruf des Imperators gefolgt waren. An solchen hat es sicherlich zu keiner Zeit gefehlt, und auch diese scheinen uns für die cohortes Germanorum in Betracht zu kommen³.

Wir sind zum Schluß gelangt und haben nun das Ergebniß, zu dem unsere Untersuchung gekommen ist, noch einmal in der Kürze zusammen zu fassen. — Ausgehend von der Frage, ob die germanische Leibwache aus unfreien oder freien Leuten bestanden, haben wir nachzuweisen versucht, daß das Verhältniß, in dem die Völker, welchen die Leibwächter entstammten, zu Rom standen, die Annahme ausschließt, als ob diese Truppe vorwiegend aus kriegsgefangenen Slaven bestanden habe. Und nicht bloß dieses Verhältniß, sondern auch die Thatsache, daß die Geschichte in der Zeit, in welcher diese Leibwache existierte — von den Friesen abgesehen — nichts von feindlichen Zusammenstößen zwischen jenen Völkern und den Römern weiß, spricht auf das Bestimmteste gegen jene Annahme. Der überwiegende Theil der Leibwache bestand aus Batavern, einem Volke, das, bis die Truppe aufgelöst wurde, unfeierlich treu zu Rom stand und dem Reiche zahlreiche Scharen der besten Soldaten lieferte, während es gleichzeitig durch eine besonders ehrenvolle Form des Bündnisses ausgezeichnet war. Was von den Batavern gilt, kann, vielleicht noch mit größerem Nachdruck, von den Ubiern und Baetasfern gesagt werden. Wenn so für den bei Weitem größten Theil der germanischen Leibwache die Qualität als ursprünglich freie Leute in Anspruch genommen werden darf, so muß dies auch dem ganzen Truppenkörper zugesstanden werden. Hiermit ist aber auch die Frage der Organisa-

¹ Tac. Hist. III, 41. 53.

² Dio LXV, 17. 21: Κελτοῖς τοῖς φρουροῦσιν ἀπίστοις. Joseph. Bell. Jud. IV, 11. 42. Tac. Hist. III, 84.

³ Die Notitia nennt eine ganze Reihe rechtsrheinischer Völker im der römischen Armee: Amsibarier, Anglobarier, Bructerer, Chamaden, Lubanen. Doch erscheint es gewagt, aus dieser Anführung aus dem Beginn des 5. Jahrh. ohne Weiteres einen Schluß auf das Verhältniß dieser Völker zu Rom im 1. Jahrh. ziehen zu wollen. — Mommsen, Hermes XIX, S. 44, R. 1.

tion im Großen und Ganzen entschieden. Da es sich nicht um bewaffnete Sklaven handelt, so können wir es nur mit einer militärisch organisierten Truppe freier Peregrinen zu thun haben, die aus denjenigen germanischen Völkern genommen wurden, die als Unterthanen in einer durch das Bündnisrecht mehr oder minder gemilderten Form zum römischen Reich gehörten und zum römischen Heere Truppen stellten. Es steht mit unserer Auffassung nicht im Widerspruch, wenn die Kaiser nach ihrem Gutdünken einzelne besonders geeignet erscheinende germanische Sklaven, nach dem sie ihnen die Freiheit gegeben hatten, in ihre Leibwache einreiheten, wie denn auch die äuhere Stellung derselben bei der unmittelbaren Beziehung zur Person des Kaisers und zum kaiserlichen Hause manche Analogien mit der kaiserlichen familia gehabt haben mag. Die Zeit in welcher die Truppen der fremden und namentlich germanischen Völker im römischen Heer und Reich zu einer entscheidenden Stellung gelangten, war damals, beim Aussterben des julisch-claudischen Hauses, noch nicht gekommen, sie befand sich aber zu jener Zeit bereits in den ersten Stadien der Vorbereitung.

Kleinere Mittheilungen.

Zu der verschollenen Fuldischen Briessammlung.

Von Ernst Dümmler.

Als ich vor neunzehn Jahren in dieser Zeitschrift (V, 369—394) die Trümmer einer Briessammlung des neunten Jahrhunderts aus den Centuriatoren zusammenstellte, gab ich der Hoffnung Ausdruck, daß eine vollständige Abschrift dieser für jene Zeit sehr wichtigen Quelle noch einmal auftauchen würde. Diese Erwartung hat sich zwar bisher nicht erfüllt, dagegen bin ich durch eine kürzlich erschienene Dissertation von Heint. Schrörs „Der Streit über die Prädestination (Freiburg 1884)“ auf eine Versäumnis¹ meinerseits aufmerksam gemacht worden. Ich hatte nicht beachtet, daß Flacius neben dem längst gedruckten Briefe Grabans² an den Bischof Humbert von Würzburg († 842) auch noch mehrere ungedruckte gelannt haben muß. Mit Ausscheidung der aus jenem entnommenen Stellen folge ich nachstehend die sonst unbekannten Bruchstücke so aneinander, wie sie am besten zusammenzuhängen scheinen, ohne genau entscheiden zu können, aus wie vielen verschiedenen Briefen sie herstammen. Ob darin mit Schrörs eine Beziehung auf den Prädestinationsstreit gefunden werden darf, bleibt mir doch sehr zweifelhaft.

Für den künftigen Herausgeber der Briefe Grabans verdienen unzweifelhaft auch die Aufführungen der Centuriatoren aus anderweitig schon bekannten Schreiben Beachtung, weil sie einzelne Verbesserungen bieten. So heißt es z. B. bei Hartzheim (II, 216) in dem Schreiben an den Chorbischof Reginbald: *De servo autem, qui fugerit dominum suum interrogabas, si ille in ipsa fuga mortuus fuerit aut psalmodias, wozu der Herausgeber bemerkt: Hiatus hic est in codice metropolit. ms.; in der neunten Centurie Col. 249: utrum liceat pro eo missas cantare aut psal-*

¹ S. 15, Anm. 59. Den Brief Grabans an Hilbuin (S. 5, Anm. 18) habe ich dagegen nicht übersehen: er ist bei mir auf S. 385 aufgeführt. Für den Brief Hatto's an Otgar versucht Schrörs (Anm. 19) eine andere Zeitbestimmung.

² Hartzheim, Concilia Germaniae II, 226, vgl. über die Handschriften Jaffé et Wattenbach, Ecclesiae Coloniensis codices S. 48. 50. Es verdiene bemerk't zu werden, daß Flacius der erste war, der Altenstücke aus dem Codex Udalrici mittheilte: Catal. test. verit. II, 399—404.

modias (vgl. Col. 303); in dem Schreiben an Bonosus (Hatto) ebb. 236: Non ergo fuerunt creatores draconum nec magi nec angeli magi, quibus ministris illa operabantur, dagegen Cent. IX, Col. 180: Non ergo fuerunt creatores draconum nec magi Mosi resistentes nec angeli mali, quibus etc.; S. 218 bei Hartheim lacrimarum judicia, richtiger Col. 211 indicia. In dem Schreiben an den Grafen Eberhard lesen die Centurien für Hudpero bei Sirmond richtiger Rudberto (Col. 535), und am Schlusse fügen sie zu: docet impudenter ea (Col. 295. 314), dagegen fehlt ihnen der Name Gotshals (Col. 225. 535).

Cent. IX, C. X, col. 551. Humbertus episcopus familiaris fuit Rabano ac cum eo saepe contulit de quaestionibus difficilioribus, ut patet ex Rabani literis ad eundem. Fuit homo literatus et scripta patrum sedulo legit. Non plane vacuus fuit a stipulis hujus seculi, praesertim de cultu reliquiarum et sanctorum ac de traditionibus humanis. Nam de poenitentium ritibus valde fuit sollicitus, somnians iis expiari peccata. Propagationem religionis christianaæ doctrina et vita sua promovit. Ecclesiasticorum fornicationes non probavit. Item rationem baptismatis damnavit. Utrum dies mortis singulis praestituta sit an vero tantum dei voluntate ignotis causis vel vivat vel moriatur homo, dubitavit ideoque ea de re Rabanum consulit, qui per epistolam docet eum, singulis a deo certum tempus mortis esse prae finitum ab aeterno.

Cap. IV, col. 61. Rabanus inquit: Licet in quarundam sententiarum expositionibus aliquantulum ab invicem discrepant, tamen omnes id sentire mihi videbantur, ut hominis initium et medium et finis in voluntate ac potestate dei consisteret; quod in manu ejus sunt omnes fines terrae et omnia quaecumque vult facit in caelo et in terra, in mari et in omnibus abyssis, nullamque eum necessitatem constringere, ut non possit facere quod velit aut mutare sententiam, si voluerit, quod in voluntate ejus universa sunt posita, et non est qui possit resistere voluntati ejus. Sciendum tamen est, quod nequaquam ejus substantia per tempora varietur. Unde non eum modo velle hoc, modo illud velle, sed semel et simul et semper velle omnia quae vult, non iterum et iterum, neque nunc ista nunc illa, nec velle postea quod nolebat, aut nolle quod volebat prius, quod talis voluntas mutabilis est et omne mutabile aeternum non est. Deus autem noster aeternus. Unde quoniam omnia praeterita, praesentia atque futura illi semper praesimaliter adsunt, et ipse ab initio omnia, novit et praesentia ejus eum nunquam fallere potest: credendum mihi videtur, quod nihil ei novi accidere possit, sed omnia, quae quando et quomodo ventura sunt, ejus noticiae certitudine ab initio comprehendi. In epistola ad Humbertum episcopum.

C. IV, col. 89. 58. Nos intra tempora volvimus per hoc quod creatura sumus. Deus autem, qui creator est omnium, aeternitate sua tempora nostra comprehendit. Ipse nostra comprehensibiliter conspicit, nos autem ea quae ejus sunt comprehendere nullatenus valemus. In epistola ad Humbertum episcopum. Item: Nulla quae in hoc mundo hominibus fiunt absque omnipotentis dei consilio occulto veniunt. Nam cuncta deus secutura praesciens ante secula discrevit, qualiter per secula disponentur. Statutum quippe jam homini est, vel quantum hunc mundi prosperitas sequatur, vel quantum adversitas feriat, ne electos ejus aut immoderata prosperitas elevet aut nimia adversitas gravet. Statutum quoque est, quantum in ipsa vita mortali temporaliter vivat. Nam etsi annos quindecim Ezechiae regi ad vitam addidit omnipotens, cum eum mori permisit, tunc eum moriturum esse praescivit. Qua in re quaestio oritur, quomodo ei per prophetam dicatur¹: 'Dispone domui tuae, quia morieris tu et non vives', cui cum mortis sententia dicta est, protinus ad ejus lacrimas vita est addita. Sed per prophetam dominus dixit, quo tempore mori ipse merebatur, per largitatem vero misericordiae illud ei tempus ad mortem distulit, quod ante secula ipse praescivit. In epistola ad eundem.

col. 91. Rabanus inquit: Omnia dies in praedestinatione dei noscuntur esse diffiniti, sed illis dimidiabuntur dies sui, quibus contra dispositum proprium provenire monstratur occasus. ideo enim additum est Suos, ut voluntarios intelligeres, non a deo constitutos. In epistola ad Hubertum episcopum.

col. 187. Rabanus inquit: In brevi praesens vita finietur, et cito ante tribunal Christi stabimus rationem reddituri de omnibus actibus et judiciis nostris. In epistola ad Humbertum episcopum.

col. 190. Rabanus: Ad judicium dei tendimus, ut ejus sententia aut pro reatu puniamur aut pro bonis meritis coronemur. In epistola ad Humbertum episcopum.

col. 207. Rabanus inquit: Et ut liberum significaret arbitrium dicit se et mala annunciare genti, et regno illi vel illi et rursum bona: nec tamen hoc venire, quod ipse praedixerit, sed e contrario fieri, ut et bona malis veniant, si egerint poenitentiam et bonis mala, si post repromissiones fuerint ad peccata conversi. In epistola ad Humbertum episcopum.

Cap. VI. VII, col. 285. 295. Sed quia per commissationem, ebrietatem et turpia verba ac ioca in conviviis celebrata saepe rixae oriuntur atque homicidia perpetrantur, exceptis his quae latrones et maligni homines quotidie in insidiis ob cupiditatem agere solent, necessarium mihi videtur, ut sedula praedicatione ab his vitiis abstinere plebes admoneantur. Rabanus in epistola ad Humbertum.

¹ Isai. 38, 1.

C. VI, col. 284. Humbertus episcopus Rabano questus est, superbos multiplicia passim ob feritatem animi committere parricidia, qui nec seculari vindicta nec ecclesiastica cohercentur disciplina: ut patet ex epistola Rabani ad Humbertum.

col. 299. Rabanus in epistola ad Humbertum: Nam, quod sine dolore et gemitu dicere non possum, vigor ecclesiasticae disciplinae in aliquantis locis his temporibus ita mollescit, ut parricidium committere plurimi non vereantur, adulteria et incaestus impune fiant, perjuria quaeque, furta et homicidia pro nibilo ducantur, nemo tales corripit, nemo excommunicat, nemo extra ecclesiae societatem fieri anathematizando compellit, sed boni malique, justi et impii indifferenter ecclesiam intrant, mixtim in convivio discumbunt, ubi epulis atque ebrietati lusibusque atque inanibus jocis aequaliter deserviunt.

Cap. VI, col. 242. De eo, qui non schismatis contentione, sed simplicitatis errore baptismum iteraverat, Rabanus in epistola ad Humbertum scribit, quod nullo modo ab ordinis et gradus sui honore dejici debeat, eo quod nec Apollo, qui non nisi Iohannis baptismus sciebat, ab apostolis de officio praedicationis sit remotus.

Cap. VI, col. 278. Sanctimoniales fornicantes post tertiam verberationem in carcerem mittebantur ibique cum pane et aqua per annum poenitentiam agebant juxta Bonifacii decretum in synodo factum anno domini 742. Rabanus in epistola ad Humbertum ... Humbertus episcopus in epistola ad Rabanum queritur, fornicationis ludibrio non solum laicas, sed etiam ecclesiasticas diffamari personas, et maxime in illis locis ubi sanctimonialium foeminarum casta debuit esse conversatio. tam spurca enim ibidem in aliquibus locis fieri narrantur libidinis inquinamenta, ut incaesti crimen pro nibilo ducatur. et cum tanta infamia in ore vulgi inde circumquaque disseminetur, nulla pro hoc talibus personis nascitur erubescens ac ordinis reverentia, sed sub praetextu ac velamine consanguinitatis quasi sub specie pietatis celant sordes impietatis. In hujusmodi Rabanus gravem vindictae severitatem, si tam nefandae rei veritas cognoscatur, vult exerceri. Ubi vero scelus latet, propter suspicionem nullam vult fieri vindictam. Probat id scripturae testimonii de non vindicando; item exemplo dei, qui non statim post clamorem punivit Sodomitas.

Cap. VI, col. 285. Quidam in Humberti parochia in ecclesiam irruperat et sicarium, qui fratrem ejus occiderat, una cum cognatis suis eo confugientibus juxta altare interfecit; et capsas cum reliquiis sanctorum et cruces huc illucque dispersit. Rabanus in epistola ad Humbertum.

C. VII, col. 311. Rabanus suadet Humberto, ut in generali concilio accuset parricidam illum, qui in templo ad altare interfecerat homines innocentes.

C. VII, col. 230. Ac erant isthic reorum asyla: ut patet ex epistola Rabani ad Humbertum . . . Cruces, id constat ex epistola Rabani ad Humbertum.

col. 244. Qua fronte praesumit ille sine distineta et diuturna poenitentia ad percipiendum corpus et sanguinem Christi sacro altari appropinquare, qui non timuit illud in injuriam dei humano sanguine per homicidium foedare? Rabanus in epistola ad Humbertum.

C. VII, col. 319. Rabanus Moguntinus archiepiscopus Humberto communicat suam sententiam de poenitentia eorum qui caedes perpetrant in epistola ad eundem.

C. X, col. 546. Homicidam jubet deserta seculari conversatione in monasterium ire et jejuniis atque orationibus deum placare. in epistola ad Humbertum.

C. VII, col. 296. Rabanus in epistola ad Humbertum: Sed ante omnia diligens consideratio debet esse apud praesulem in poenitentis studio et affectu orationum atque jejuniorum et sic moderatio exhibenda disciplinarum, prout conversorum animi inspiciuntur esse devoti. pariter etiam habendus est senilis aetatis intuitus et periculorum quorumque aut aegritudinum necessitates, in quibus si quis ita graviter urgeretur, ut, dum adhuc poenitet, de salute ipsius desperetur, oportet ei per sacerdotalem sollicitudinem communionis gratia subveniri, sicut in decretis Leonis papae scriptum est. Contra superbos vero et contumaces debet esse constantia in sacerdotibus Christi.

C. IV, col. 168 [Catal. test. verit. II, 7]. Rabanus inquit: Quomodo in Christi sacerdotibus discreta debet esse pietas erga condigne poenitentes: ita debet et fortis esse constantia contra superbos atque contumaces. Nec debet ulla terrena potestas terrere rectorem animarum nec mollire secularibus blandimentis rigorem Christi pontificum, qui vicarii principis pastorum in ecclesia dei esse videntur. Hoc et apostolorum docet auctoritas, qui mundum contra se insolecentem verbo domabant; et sanctorum pontificum, qui eorum imitati sunt virtutem, copiosa testantur exempla, ut Ambrosii, qui Theodosium imperatorem, et Aviti, qui Gundobatum Burgundiorum ducem excommunicavit. Item evangelica auctoritas maxime hoc nobis commendat, ne terreamur nimis vel seducamur adulacionibus hominum, quibus pro pio certamine promissum est regnum caelorum. In epistola ad Humbertum episcopum.

col. 67. Rabanus in epistola ad Humbertum episcopum Christum vocat principem pastorem (corr. - rum) et judicem omnium vivorum ac mortuorum.

C. X, col. 546. Ad quaestiones difficiles ab Humberto, Reginaldo, Bonoso et aliis propositas de rebaptizatione, poenitentia, de nuptiis et de aliis rebus respondit: ut patet ex epistolis ejus.

Scheinoriginalen deutscher Papsturkunden.

Von Julius v. Pfugl-Hartung.

Schon in meinen Acta Pontificum Romanorum, den Diplomatisch-historischen Forschungen, im Neuen Archive f. ält. d. Gesch. VIII, S. 245 ff. und in den Forschungen z. d. Gesch. XXIII, S. 199 ff. habe ich Nachbildungen von Papsturkunden deutscher Archive dargebracht. Ich gebe jetzt den Abschluß derselben, soweit mir noch einzelne Stücke bekannt sind. Dieselben befinden sich weit verstreut in den Archiven von Bern, Coblenz, Dresden, Engelberg, Freiburg, Goslar, München, Schaffhausen, Siegmaringen, Straßburg, Stuttgart, Zerbst und Zürich.

Wie ich schon wiederholt geäußert habe, ist Nachbildung und Fälschung nicht immer identisch.

Allerheiligen von Schaffhausen.

Gregor VII. 1070 Mai 3, Lateran. — (J. 3891); Fidler, Quellen und Forsch. S. 21. — Staatsarchiv in Schaffhausen¹.

Berg. ital., br. 0,328, lang 0,385, unten 0,037 umgeschlagen, durch drei Löcher, welche durch ein eingelegtes Stück Bergament verstärkt sind, geht eine ursprünglich dunkelrothe und gelbe Seidenschnur, an der ein echtes Bleisiegel hängt. Die Haltung der Urkunde weist am meisten auf die der Halbbullen. Die Nachbildung erkennt man: 1) an der Schrift, welche ein Gemisch von fränkischer Bücher- und Urkundenschrift zeigt; 2) daran, daß die Datirung vom Schreiber des Hauptkörpers herrührt, ihr aber durch Beimischen einiger altcurialer Buchstaben der Schein verliehen ist, als sei sie von jemand anders eingetragen; 3) daß zwischen Hauptkörper und Datirung rechts eine kleine Rota eingeklemmt ist, wodurch eine Urkundengruppe entsteht, die sonst nicht existirt. Die Umschrift 'Benedictus' u. s. w. ist nicht die Gregors, sondern Urbans II, auf den auch das doppellinige Innentreuz weist.

¹ Vergl. Acta Pont. Rom. I, S. 56 Anm. 6; Ewald, in Histor. Untersuchungen Arnold Schäfer gewidmet S. 317.

Eingeleitet wird die Umschrift durch einen fleckartigen Punkt, was ganz unkanzleimäßig ist; 4) die Faltung ist ebenfalls unkanzleimäßig. — Offenbar hat ein echtes Original Gregors VII. vorgelegen, wie sich aus dem in breiter Gitterschrift ausgeführten einleitenden 'Gregorius' und dem echten Bleisiegel ergiebt, welches letztere sich in der Mitte der Höhe nach etwas aufgetrieben zeigt, mithin von dem Originale gelöst und auf die Fälschung übertragen sein wird. Daneben wurden Urkunden Urbans II. zu Hülfe genommen: der Inhalt erinnert an den der Bulle von 1092 für Schaffhausen, die Schrift an die von 1095, die Nota an die von 1090, alle drei noch jetzt im Staatsarchiv zu Schaffhausen aufbewahrt. Die Datirung ist ein Gemisch von 1090 und 1095; 'Indictione III.', die Majuskeln von Gregorii, das Sezen von Zahlen oder Buchstaben aus der letzteren, während 'anno vero pontificatus' u. s. w. aus 1090 herröhrt.

Urban II. 1092 Januar 26, Anagni. — Acta Pont. I. Nr. 59. — Staatsarchiv in Schaffhausen.

Berg. deutsch, br. 0,44, lang 0,68, unten nicht umgeschlagen und plumbirt. Die Urkunde zeigt die Neuerlichkeiten einer Prunkbulle, aber eine Schrift des 14. Jahrhunderts. Außerdem ist das wirkliche Original noch erhalten.

Eugen III. 1148 Januar 28, Lateran. — Fickler, Quellen und Forsch. S. 53. — Staatsarchiv in Schaffhausen.

Berg. ital., br. 0,332, lang 0,4, unten umgeschlagen, durch 3 Löcher geht eine fleischrosa Seidenschnur, woran ein echtes Bleisiegel. Die Urkunde zeigt die Neuerlichkeiten einer Prunkbulle, erweist sich aber bei näherer Prüfung als nach denen Urbans II. in Schaffhausen von 1090 und 1095 gefälscht. Der letzteren ist die Schrift des Hauptkörpers nachgebildet, und zwar in einigen Buchstaben ganz genau, selbst das griechische ΧΠCΩI. Auch die Datirung ist ebenso wie dort eingerichtet, indem die Nota das Datum hinter der Ortsangabe durchbricht, hier wie dort weist der Name des Papstes Majuskeln auf, das Monogramm ist ganz das von 1095, anders aber die Nota, für die das Gerippe von 1090 verwendet worden, aus der theilweise auch die Umschrift entnommen ist, z. B. 'NRI', welches 1095 Minuskeln aufweist, 'dni' dagegen stammt aus 1095, das 1090 ein Majuskel-D hat, die Inschrift ist ganz aus 1095 entlehnt. Nach ihr ist auch die Plumbierung eingerichtet, hier wie dort die gleichfarbige doppelige Seidenschnur, welche ziemlich nahe unter dem Blei abgeschnitten ist. Das Bleisiegel ist echt, auf der Reversseite aber theilweise aufgeschnitten und dann wieder geschickt zusammengedrückt, es wurde mithin einem echten Schriftstück entlehnt. Nun aber zeigt das unsrige nichts von den Neuerlichkeiten Eugens III., außer dem Namen, alles übrige, selbst der Mangel von Unterschrift und Zeugensfirmen weist auf Urban. Wir werden deshalb nicht irren, wenn wir das Blei von einem Breve herstammen lassen.

Dass dieses wirklich der Fall, ergiebt sich aus dem einleitenden 'Eugenius', welches in halblangen Buchstaben, ganz in Brevenart, geschrieben ist, woran sich alshald die Minuskeln reihen.

Genaue Vergleichung ergiebt, dass die Gregor- und Eugenfälschung von der gleichen Hand ausgeführt sind; womit wir auch für die erstere die Zeitgränze nach rückwärts haben. Nach der Schrift zu urtheilen, würde man sie ungefähr in das zweite Drittel des 12. Jahrhunderts setzen.

Alpirsbach.

Paschalis II. 1101 April 12, Lateran. — J. 4389. — Staatsarchiv in Stuttgart.

Perg. deutsch, br. 0,55, lang 0,655, unten nicht umgeschlagen und plumbirt. Die Urkunde ist eine Brunkbulle mit deren Neuerlichkeiten. Die Nachbildung erkennt man: an der Schrift, die so unter Paschalis nicht vorkommt, vielmehr deutsche Urkundenminuskel, im Einzelnen auch viel zu groß ist, daran, dass die letzte Zeile des Conscriptus, Amen, Scriptum und Paschals Unterschrift hintereinander eingetragen worden und erst darunter Monogramm und Rota gesetzt sind, dass überhaupt alles ohne sonderliche Individualisirung von derselben gleichen Hand herrührt, und dass eine Plumbierung fehlt.

Ballenstedt.

Lucius II. 1145 Januar 16, Rom. — Cod. Dipl. Anhalt I., S. 319. — Staatsarchiv in Herbst.

Perg. wohl deutsch¹, br. 0,51, lang 0,47, unten 0,05 umgeschlagen, durch 4 Löcher geht die rothe seinfädige Seidenschnur, woran das Blei hängt. — Die Urkunde ist eine Brunkbulle mit allen Neuerlichkeiten einer solchen. Die Nachbildung erkennt man an: 1) der Schrift, welche nur unvollkommen der echten entspricht; 2) an der Initialen mit dem zweiten darauf folgenden Buchstaben; 3) an den drei ganz ungenauen Amen; 4) an der Rota; 5) am Monogramme, welches zwei A aufweist, das zweite aus dem Linsenschwunge der hinteren Senkrechte gebildet, wie es so auf Lucius' Urkunden nie vorkommt; 6) an der Liniirung, in der die Seitenlinien fehlen, weshalb auch die Zeilenschlüsse unregelmäßig sind; 8) daran, dass die gesammte Untertüftigung vom Schreiber des Hauptkörpers herrührt. — Ein Original Lucius II. wird vorgelegen haben, wie sich namentlich aus der Verewigung, der Rota, dem Monogramme und den Zeugenfirmen ergiebt.

Bamberg.

Calixt II. 1123 April 3, Lateran. — J. 5131. — Reichsarchiv in München.

¹ Pause und Notizen verbanke ich Herrn Archivrat Prof. Lindbächer.

Berg. deutsch, sehr ausgetrocknet, br. 0,365, lang 0,46, nicht umgeschlagen und plumbirt. Faltung der Bullen. Die Urkunde zeigt die Neuerlichkeiten einer Prunkbulle. Die Nachbildung erkennt man an: 1) dem deutschen Bergamente; 2) an der Schrift, welche nicht die charakteristische des im Scriptum genannten Gervasius, sondern gewöhnliche deutsche Urkundenschrift; 3) daran, daß Amen hinter dem letzten Conscriptworte fehlt, an dieses gleich die Scriptumformel gefügt ist; 4) daran, daß Rota und Monogramm nur ungefähr richtig sind; 5) die Unterschrift hat nichts von der eigenartigen der echten Calixtzeile; 6) die Datirung ist ohne die besonderen Merkmale der Hugozeile; 7) jede Plumbirung fehlt. Die Untertätigungen sind mit dunklerer Dinte gemacht als der Hauptkörper, wohl, um den Schein einer abweichenden Hand zu erwecken, was aber nur äußerst unvollkommen gelungen ist. Ein echtes Original Calixts muß vorgelegen haben, und zwar eines des Gervasius, wie sich aus dem Scriptum und dem Monogramme ergiebt.

Beuren.

Urban II. 1099 Januar 25, Vateran. — Sickel, Mon. Graph. IX, Taf. VII.

Das Facsimile misst c. 0,385 in der Höhe, 0,415 in der Breite, umgeschlagen c. 0,015, durch 3 Löcher ging die Plumbirung, welche verloren. Die Urkunde ist eine Prunkbulle mit allen Neuerlichkeiten einer solchen. Die Nachbildung erkennt man an: 1) der Schrift und Ausführung der ersten Zeile, die unter Urban sonst nicht vorkommt; 2) am Fehlen der Amen; 3) an der Rota, deren Kreise aus freier Hand gezogen sind, und die sowohl in In- als zumal in der Umschrift ganz ungenau ist; 3) am Monogramm, welches sonst unter Urban nicht angewendet wurde; 4) an der Datirung, welche nicht die Schrift der Johanneszeile aufweist, sondern die des Hauptkörpers. — Sickel bezeichnet die Urkunde als ‘apographum’ (Die Texte der in den Mon. Graph. enthaltenen Schrifttafeln S. 146), es dürfte dies kaum zulässig sein, weil wir ein sicheres Scheinoriginal vor uns haben, wie durch den engen Anschluß an alle Theile eines Originals bewiesen wird, am meisten durch das Bergament, welches offenbar nachgebildet italienisch ist, durch die lanzleimäßige Faltung, durch die Plumbirung. Ein plumbirtes Schriftstück dieser Art hat stets als ein solches zu gelten, das man für ein Original ausgab, denn eine Abschrift brauchte man nicht mit päpstlichem Siegel zu versehen, wie das unsrige gewiß getragen hat. Andererseits aber sind nicht alle Original-Nachbildungen plumbirt. Für eine Untersuchung auf Echtheit und Fälschung (bezw. Interpolation) kann die Frage, ob Copialurkunde, ob Scheinoriginal von entscheidender Wichtigkeit sein.

Neuron.

Honorius II. 1125 October 10, Rom. — S. CCCCIX. — Domänenarchiv in Siegmaringen.

Berg. deutsch, br. 0,435, lang 0,43, unten nicht umgeschlagen, durch 2 Löcher geht eine ursprünglich dunkelrotthe geflochtene Seidenschnur, woran das Blei. Die Urkunde zeigt die Neuerlichkeiten einer Halbbulle, die Nachbildung erkennt man an dem deutschen Pergamente, an der Schrift, welche nicht die jüngere Curiale des Honorius, sondern einfach fränkisch ist, wie sie nie unter dem Papste vorkommt, an dem einen Amen zum Schlusse, an der gesuchten Datirung, daran, daß alles von ein und derselben Hand ausgeführt worden, an den zwei Löcherh der Plumbierung statt deren drei, an dem Mangel des Umgeschlagenen, an dem 0,16 weiten Abstande, in dem das Blei von der unteren Rante hängt, an dem Blei, das nach echtem Abgusse hergestellt zu sein scheint, wenn anders es nicht echt, aber schlecht ausgeprägt ist, der Stempel paßt auf den der echten.

Innocenz II. 1131 März 29, Lüttich. — S. 5352. — Domänenarchiv in Siegmaringen.

Berg. deutsch, br. 0,35, lang 0,505, unten nicht umgeschlagen, durch zwei Löcher geht die dunkelrosa Seidenschnur, woran das Blei. Von der Urkunde und Nachbildung gilt fast genau das Gleiche wie von der Honorius II. Die Schriftzüge dieser beiden weisen manches Verschiedene, namentlich aber in den gewellten Unterlängen von p, r, l auch wieder große Verwandtschaft auf, so daß eine auf einander hinweisende Mache als sicher anzunehmen ist, wie sie ja auch in den gleichen Neuerlichkeiten, dem Mangel von Rota und Monogramm u. s. w. hervortritt. Näherer Vergleich lehrt, daß die Schrift große Uebereinstimmung mit der des Präceptes Lothars aufweist, welches ebenfalls im Domänenarchiv aufbewahrt wird; da nun auch das Datum ganz gleich mit diesem lautet, selbst im 'anno regni' etc., so kann kaum in Frage gezogen werden, daß sie — falls das Präcept echt ist, was ich nicht zu beurtheilen vermag, — mit Zuhilfenahme derselben angefertigt wurden. Daß Stücke von Honorius und Innocenz ebenfalls vorgelegen haben, ergiebt sich aus dem Siegel, doch da sonst das specificisch päpstliche fehlt, so wird der Fälscher nur Breven, nicht Bullen zur Verfügung gehabt haben.

Engelberg.

Calixt II. 1124 April 5, Lateran. — S. 5175. — Stiftsarchiv in Engelberg.

¹ Vergl. die Bemerkungen Schums in den Forsch. d. d. G. XX, S. 341, 355 (wurde später veröffentlicht, als obige Untersuchungen gemacht sind).

Perg. deutsch¹, br. 0,155, lang 0,315, der Länge nach etwas im Bogen geschnitten, unten schmal und unregelmäßig umgeschlagen, durch 2 Löcher geht eine rothe Seidenschnur, woran das wahrscheinlich echte Blei. Faltung unsicher, jetzt die der Bullen, kann ursprünglich die der Breven gewesen sein. Das Eingetragene ist in Brevenart ausgeführt. Die Nachbildung erkennt man an: 1) der Form des Pergamentes und daran, daß es deutsch ist, wenngleich unter Calixt II. das italienische Pergament nicht so regelmäßig erscheint als unter anderen Päpsten; 2) an der Schrift, die einfache Bücherschrift ist und nicht den Ductus von Calixts Breven aufweist; 3) daran, daß die Grussformel zu stark ausgeschrieben; 4) an dem zu ausführlichen Datum und an der Aufeinanderfolge von dessen einzelnen Theilen, der Tag steht hinter der Incarnation. Das ganz unsinnige 'Sabbatum sanctum pasche' u. s. w. wird später nachgetragen sein. Ein echtes Breve des Papstes würde vorgelegen haben, wofür sich das einleitende abbrevierte 'Cal.' und das Siegel geltend machen lassen, welches letztere wohl direct dem Originale entnommen und für die Nachbildung verwendet wurde. Daß auch der Inhalt nicht in Ordnung ist, ergiebt sich schon aus dem ungewöhnlichen 'quod nos Mons Angelorum cognominari volumus' der Adresse, dann aus der Schlußformel, namentlich aus: 'nostro judicio pro contemptu sancte Romanæ ecclesie et testamentoriet hujus conscriptionis destructione', u. A. Es scheint, als habe der Fälscher eigentlich eine Privilegiumbulle fälschen wollen, als ob ihm dazu aber die Mittel gefehlt hätten.

Gernrode.

Leo IX. c. 1049. — Cod. Dipl. Anhalt. I. Nr. 125. — Staatsarchiv in Bernst.

Perg. vielleicht italienisch²), br. oben 0,47, unten 0,41, lang 0,51, unten c. 0,043 umgeschlagen, durch zwei Löcher geht die rothe Seidenschnur, woran das Blei, Faltung der Bullen. Bereits Heinemann, Cod. Dipl. Anh. I, S. 101, hat die Urkunde angezweifelt und sie bietet auf den ersten Blick auch durchaus Veranlassung dazu, weil das Bleisiegel unecht ist. Avers: die Köpfe von Petrus und Paulus, Revers LEO II PPVIII; Avers in der Art ausgeführt, wie sie erst mit dem Ende des 12. Jahrh. aufkommt. Nähere Untersuchung hat mich aber doch überzeugt, daß die Urkunde selber echt ist und nach der Ausführung der Umschrift, des Monogramms und des Kommas in das Jahr 1049 gehört; ein weiteres sicher echtes und datirtes Original aus dem

¹ Pause und Notizen verdanke ich dem Herrn Stiftsarchivar P. Walbert Vogel.

² Pause und Notizen verdanke ich Herrn Archivrat Prof. Kindtcher.

gleichen Jahre ist die erste Bulle Leos IX. für Monte Cassino J. 3167. Dr. im Archiv von Monte Cassino¹.

Goslar.

Le o IX. 1049 October 29. — J. 3193. — Stadtarchiv in Goslar.

Berg. deutsch, br. 0,49, lang 0,56—0,565, unten schmal umgeschlagen, durch 2 Löcher geht eine Hansschnur, woran das Blei. — Die Urkunde erweist sich als Brunkbulle mit allen Neuerlichkeiten einer solchen. Die Nachbildung erkennt man an: 1) der Datirung, die zwischen Nota und Monogramm gestellt und, trotz Anlehnung an echte Ausführung, doch wieder von ihr verschieden und deutlich die Hand des Hauptkörpers zeigt; 2) an der Nota, die in den Kreisen sehr sauber und in der Umschrift zu sicher ist; offenbar war in der letzteren wieder die feste Hand des Hauptkörpers, nicht die etwas unsichere der wirklichen Originale thätig, hinter dem O steht ein Punkt, was sonst nie vorkommt; 3) an dem Hauptkörper des Kommas, der statt aus einem einfachen aus einem geschlängelten Schwunge gebildet worden; 4) an der Plumbierung durch 2 Löcher (neben dem ersten steht noch ein unverwendetes drittes) und Hansschnur; 5) am Bleisiegel, welches mit den echten Leos gar keine Aehnlichkeit hat, auf der Versseite die Köpfe von Petrus und Paulus, auf der Reversseite LEO || PP. aufweist, und zwar in einer Mache, wie sie erst seit Alexander III. aufkam. Wenigstens ungewöhnlich ist, daß auf Linien geschrieben worden, die theilweise als farbige Striche hervortreten. Die Faltung wurde von oben her hinter einander dreimal eingeschlagen, dann von links, rechts und in der Mitte gebrochen. Gegen alles Uebrige läßt sich nichts vorbringen, 'Leo eps' zu Anfang zeigen kräftige Majuskeln, wie die nächste Bulle für Goslar, die Victoris II. Die Schrift könnte noch in die Zeit Leos IX. gehören. Offenbar paßt dazu aber nicht das Bleisiegel, welches wenigstens hundert Jahre später angesehen werden muß, also nicht ursprünglich zur Bulle gehört, sondern erst nachträglich angefügt ist. Ob man daraus die Erwägung folgern darf, daß unter Leo IX. noch vieles im Kanzleibrauche unsicher ist, mithin die Urkunde selber als echt zu betrachten sei, wagen wir nicht zu entscheiden, die Ausführung der Datirung spricht durchaus dagegen. Als Nachbildung steht die Urkunde sehr hoch, sie dürfte nach einer echten Vorlage mit Zuhilfenahme der Victoris II. angefertigt sein.

Hohenburg.

Le o IX. 1050 December 17. — J. 3228. — Bezirks-Ar-
chiv in Straßburg².

¹ In der ersten Zeile ist hinter Mariae das Wort matris vom Schreiber vergessen.

² Ich kenne diese Urkunde nur nach gütigst mir von Straßburg über-sandter Pause und Beschreibung, diese vom Herrn Archivdr. Dr. Wiegand.

Perg. deutsch, br. oben 0,48, unten 0,44, lang 0,585, unten an den Ecken ist das Berg. ausgeschnitten (oder Halsstück), so daß es dort nur in der Mitte bis zu 0,035 umgeschlagen, durch 3 Löcher geht die ursprünglich rosa Seidenschnur, woran das Blei. Die Urkunde zeigt alle Neuerlichkeiten einer Brunkbulle; die Nachbildung erkennt man: 1) an der Schrift, die sonst unter Leo IX. nicht angewendet, und sich in der Auflösung vieler Grundstriche in Wellenlinien sehr gesucht ausnimmt; 2) an dem monogrammierten Leo, das sonst so nicht vorkommt; 3) an der Rota, die mit ihrem gleichmäßig dicken Innenkreuze, ihren wellenlinigen Buchstaben der Zu- und Umschrift ganz unkanzleimäßig ist; 4) an dem Monogramme, das ebenfalls ganz unkanzleimäßig gehalten und aus zwei unverbundenen Theilen besteht; 5) an dem Komma, das auch nur ungefähr an die echten erinnert; 6) an der Datirung, deren Schrift ebenfalls ungewöhnlich; 7) daran, daß alles von der gleichen Hand und gleichmäßig ausgeführt wurde, selbst die Umschrift; 8) an der Plumbierung durch 3 Löcher und rosa Seidenschnur, die deutlich auf spätere Zeit weist. — Dass ein echtes Original vorgelegen hat, ist unzweifelhaft, nur ihm kann das monogrammatische Leo, die Rota u. s. w. entnommen sein. Nach der Schrift zu urtheilen gehört die Urkunde ungefähr in das erste Drittel des 12. Jahrhunderts.

Nienburg.

Leo IX. 1054. — S. 3290. — Staatsarchiv in Herbst.

Perg.¹, br. c. 0,49, lang c. 0,375—0,395, unten c. 0,05 umgeschlagen, durch 4 Löcher in Rautenform geht die gelb und roth geflochtene Seidenschnur, woran das Blei. Die Urkunde trägt die Neuerlichkeiten einer Brunkbulle; ihre Nachbildung erkennt man: an der Datumzeile, die eine Schrift aufweist, wie sie sonst auf Leos Urkunden nicht üblich ist, außerdem sich unkanzleimäßig in ihren Theilen erweist², und in der Angabe des Datares, bei der offenbar 'Friderici' u. s. w. ausgefallen, nur dessen Bezeichnung als Bibliothekar S. S. A. beibehalten und diese dann auf Hermann von Köln übertragen ist, der nie als eigener, sondern nur als nomineller Data (vice) vorkommt. Dass dieses Verhältnis wirklich obwaltet, wird besonders deutlich dadurch erwiesen, dass die Kanzleiprädictate voranstehen, wie Friedrichs Name mit den Prädikaten voranstand, während einzig als richtig zu bezeichnen, dass sie nach dem Namen gesetzt werden. Die Nachbildung erkennt man ferner an dem Komma, dessen Hauptkörper eine Gestalt aufweist, die

¹ Ich kenne diese Urk. aus dem Facsimile Schums, welches er mir freundlich zugesandte, und aus seiner Abhandlung, N. Arch. VI, S. 618 ff. Vergl. Kindt'scher in Mittheil. d. Vereins für Anhalt. Gesch. III, 1, S. 82.

² Von der nachgetragenen Incarnation abgesehen.

unter Leo nicht, wohl aber unter Benedict X. vorkommt, ein gleiches gilt von den Nebentheilen, die entweder Keile oder runde Punkte sein müssten; dreieckige Punkte sind wieder Benedict's Specialität. Auch die Stellung von Haupt- und Nebentheil ist nicht die unter Leo übliche, letzteres hätte nicht darüber, sondern schräg davor stehen müssen. Die Rota ist unkanzleimäßig in dem Uncial-E, das sich auf keinem echten Originale nachweisen lässt, in der Form des O und dem Punkte dahinter¹, in dem Fehlen der Umschrift, was auf Unfertigkeit zurückgeführt werden könnte, hier aber neben den anderen Kriterien ins Gewicht fällt. Die Stellung der drei Unterrichtungszeichen, die ohne Veranlassung ganz nach rechts dicht an einander gedrängt worden, widerspricht ebenfalls dem Brauche. Das Bleisiegel ist, falls Schums Facsimile halbwegs genau ist, unecht, was schon auf der 'papas', besonders stark auf der Leo-Seite hervortritt und zwar so plump, daß einzelne Belege überflüssig sind. Ein lang umgeschlagenes Bergament bei 4 Löchern ist zum wenigsten ungewöhnlich. Der Hauptkörper bietet zu wenig Charakteristisches, erweist sich aber schon dadurch als äußerst verdächtig, daß der ursprüngliche Text mitten im Satz aufhört. — An Originalität der Urkunde kann gar nicht gedacht werden, doch hat der Bildner eine echte Vorlage benutzt.

Oberaltaich.

Honorius II. 1126 März 22. — J. CCCCVIII. —
Reichsarchiv in München.

Berg. ital., br. 0,56—0,575, lang 0,68, oder, wenn man den unteren Bruch als Umgeschlagenes rechnet, 0,53, durch 4 Löcher geht eine Hansschnur, woran das Blei. Die Nachbildung ist sehr plump, daß einleitende Honorius beginnt in Breven-, bezw. in Bücherschrift, in der $1\frac{1}{2}$ Zeilen geschrieben sind, dann vorne anfangend ist in größerer Urkundenschrift und hellerer Dinte fortgefahrene, die gegen Ende wiederholt mit der dunkleren abwechselt. Unterrichtungszeichen fehlen. 0,045 unter dem Hauptkörper steht die Datirung, die wieder Brevenschrift aufweist, vom unteren Rande 0,24 entfernt. Alles von einer und derselben Hand. Zwischen 'Ottone' und 'cancellario' ist ein Raum von 0,102 freigelassen, in dessen Mitte unkanzleimäßig durch 4 Löcher eine Hansschnur gezogen ist, an der verkehrt herum, die Schrift nach unten, das Blei hängt. Dieses ist unecht: die Versesseite vielleicht nach einer Calixts II. gearbeitet, die Reversseite entspricht nur ungefähr den echten, V ist zu stumpfwinkelig, PP.II ungenügend

¹ Der Punkt kommt auf den zahlreichen Originale Leo's, die mir vorliegen, nur einmal in S. Pierre-aux-Mont (1049 Oct. 6) vor, doch ist das einer jener Leoschen Anfangsrotten, welche noch unentwickelt und aus freier Hand beiläufig hingezzeichnet worden. Auf Fälschungen dagegen findet es sich öfter, vergl. Goslar.

geschnitten u. s. w. Die Faltung ist unkanzleimäßig. — Dass auch der Inhalt unecht ist, beweist fast jedes Wort, beginnend mit dem 'Honorius papa II', eine Menge weltlicher Zeugen, ganz unrichtige Datumzeile u. s. w. Offenbar hat der Fälscher nach einer bischöflichen oder Kaiserurkunde gearbeitet.

Victor IV. 1159 October—November, Segni. — J. 9375.
— Reichsarchiv in München.

Perg. ital., br. 0,51—0,52, lang 0,75, unten c. 0,037 umgeschlagen, durch 2 Löcher geht die dünnfädige rosa Seidenschnur, deren Blei verloren. — Die Urkunde ist eine Prunkbulle mit allen Kanzleieigentümlichkeiten einer solchen. Im Hauptkörper findet sich kaum Kanzleividriges, das man als solches darthun müsste, ein A ohne Verbindungs Balken, einige l und f mit Haken statt mit Schnörkeln, 'substuendis' in der ersten Zeile statt substituendis sind zu geringe Anhaltspunkte; anders, dass auf allen Seiten bis zu dicht an die Kante geschrieben und dadurch der Rand zu schmal ist, die Initialen berührt links und oben fast die Kante, ebenso die Überlängen der ersten Zeile. Nur Ein Amen schließt die letzte Zeile, vorher sind die Worte erweitert auseinander gesetzt und das 'nt' des letzten Wortes ist stark gestreckt; diese Methode statt der drei Amen ist unkanzleimäßig. Die Doppelkreise der Rota und das Monogramm wurden ganz dicht unter den Hauptkörper gesetzt, dann aber schien dies dem Schreiber in Betreff der Rota unpassend, er radirte die Kreise deshalb wieder weg und setzte sie tiefer, während das an sich zu kleine und zu weit nach rechts gerückte Monogramm stehen blieb. Die Unterschrift wurde in der üblichen Weise neben der Rota eingetragen, aber ohne den Raum bis zum Monogramme zu füllen, was wieder dem Kanzleibrauche entgegen ist. In der Rota ist die Umschrift nicht so elegant wie auf echten Stücken, in der Inschrift ist VICTOR PP. IIII. in eine Zeile nebeneinander gesetzt, was ganz kanzleividrig. In der Datirung sind nur Haken-l verwendet; sie entspricht nicht genau der echten Johannis, es fehlt die Tagesangabe, die Incarnation steht vor der Indiction. In der Urkunde ist auf die Honorius II. Bezug genommen, welche unecht ist, an abgescheuerten Stellen des Pergamentes schimmert eine ebensolche rothe Farbe durch wie in der Honoriusfälschung, während in der päpstlichen Kanzlei solch ein Pergament sonst nicht üblich ist. Die Nachbildung ist im Ganzen sehr geschickt, offenbar ein echtes Original nachgezeichnet.

Regau.

Pascalis II. 1106 Januar 30. Lateran. — J. 4457. — Staatsarchiv in Dresden.

Perg. vielleicht italienisch, br. 0,43, lang 0,55, durch drei Löcher geht die Plumbierung. Die Urkunde zeigt die Kanzleieigentümlichkeiten einer Prunkbulle. Die Nachbildung erkennt man an: 1) der

Schrift, welche so unter Baschalis nicht vorkommt, dagegen in den flachen Spitzschnörkeln, in den g mit Halsstrich und theilweise mit Wickelschnörkeln, in den geschwängten n und m und in anderem deutlich auf Eugen III. weist; 2) die Gitterschrift der ersten Zeile bietet weder Ober- noch Unterlängen und wird durch ein aus fünf verbundenen Punkten bestehendes Beichen abgeschlossen; 3) die drei Amen sind in der hier gegebenen Form unter Baschalis nicht üblich; 4) die Nota ist ungenau in allen Theilen; 5) das Monogramm ist im Ganzen nicht übel, doch im Linksschwunge unkanzleimäßig; 6) die Unterschrift zeigt nicht die charakteristische Art Baschals; 7) Unter der Unterschrift steht eine Scriptumzeile, welche Petrus' Namen nennt, wo die Stellung völlig dem Kanzleibrauche widerspricht und ebenfalls zu bemerken ist, daß Petrus' Urkunden die alte Curiale aufweisen; 8) die Datirung zeigt nicht die Besonderheiten der Johanneszeile; 9) die ganze Urkunde ist von ein und derselben Hand und Dinte geschrieben, die fast gar nicht individualisirte. — Daß ein echtes Original, und zwar eines von Petrus vorgelegten hat, beweist vor allem das Monogramm.

Peterlingen.

Calixt II. 1123 April 3, Lateran. — Zeerleber, Urk. d. Stadt Bern I. Nr. 30. — Staatsarchiv in Bern.

Berg. deutsch., br. 0,435, lang 0,59, unten umgeschlagen, durch 2 Löcher geht eine roth, gelb und grünliche Seidenfchnur, woran das Blei. Die Urkunde ist eine Brunkbulle mit allen Neuerlichkeiten einer solchen. Die Nachbildung erkennt man an: 1) dem deutschen Pergamente; 2) an der Schrift, die nur ungefähr die Calixts nachbildete, namentlich auch am unkanzleimäßigen stark ausgebauten Initial-C und am zu tiefgesetzten R der zweiten Zeile; 3) an der Verewigung, die in einer Weise gehalten, wie sie erst nach Innocenz II. aufstam, auch das St von 'Statuentes' weist auf eine Zeit, die kaum vor Eugen III. anzusezen ist; 4) die drei Amen kommen so nicht unter Calixt vor und füllen die letzte Zeile nicht; 5) die Nota ist ungenau; 6) die Unterschrift ebenso; 7) das Monogramm entspricht nicht denen Calixts, wohl aber im Ganzen Nr. 4 Innocenz II.; 8) die Datirung zeigt nicht das Charakteristische der Hugozeile; 9) alles ist offenbar von der gleichen Hand eingetragen, die sich in den Unterschriften verstellte; 10) die Plumbirung hätte durch drei Löcher geschehen sollen, statt durch zwei; 11) die Bleibulle ist unecht und weist in dem Aversstempel mit der Kugel über dem Kreuze und dem Querholze deutlich auf die Zeit seit Innocenz II.; 12) die Faltung geschah unkanzleimäßig, nur zweimal in der Breite und zweimal in der Länge. Es ist deutlich, daß für die Herstellung des Schriftstücks ein Original Calixts II. vorlag, doch könnte vom Fäl-

scher auch die Urkunde Eugens III. für Rüggisberg (Staatsarchiv in Bern) herzugezogen sein, die Verewigung, die Schrift, die Monogramme, die Datirung und Plumbierung weisen Verwandtschaften auf, woneben sich aber auch mancherlei Abweichendes findet. Ähnliche Monogramme und gleiche Amen kommen namentlich unter Lucius II. vor.

Baitenhäslach.

Eugen III. 1147 Januar 28, Vico. — §. 6285. — Reichsarchiv in München.

Berg. deutsch., br. c. 0,385, lang 0,375, unten c. 0,016 umgeschlagen, durch 2 Löcher geht eine braunrosa Seidenschnur, woran ein wahrscheinlich echtes Blei hängt. Faltung der Bullen. Die Urkunde entspricht in den Neuerlichkeiten einer Brunkbulle. Die Nachbildung erkennt man an: 1) dem deutschen Bergamente; 2) die ganze Urkunde ist von gleicher Hand und Dinte eingetragen, die Schrift selber nur ungefähre Nachbildung der wirklich lanzeimäßigen; 3) die Verewigung ist ausgeschrieben; 4) das zweite Amen unlanzeimäßig; 5) die Rota zwar sehr sauber, aber doch nicht genau, namentlich im 'Eugenius'; 6) die Unterschrift weist einfach die Schrift des Hauptkörpers auf, was ganz lanzeitwidrig; 7) die Striche, aus denen das Monogramm gebildet, sind zu schwach, dieses ist überhaupt im Verhältnisse zur Rota sehr klein; 8) in der Datirung heißt es 'Dat. apud', welches mit einem Abbreviaturzeichen versehen ist, wie es unter Eugen nicht üblich; 'Guido' ist nicht nachgetragen, sondern gleich mitgeschrieben, auch nicht genügend individualisiert; 9) das Blei hängt über 0,05 von der Verschlingung, es scheint aus jenem die ursprüngliche Schnur herausgezogen, an diese Urkunde neu befestigt und dann wieder mit dem Blei versehen zu sein, mithin wohl ursprünglich einem echten Originale anzugehören; 10) die Liniirung ist mit Braunschift gezogen, nicht eigentlich eingepreßt. — Dass ein echtes Original vorgelegen hat, ergiebt sich aus dem Dargethanen. Die Nachbildung muss 1470 schon existirt haben, weil wir aus diesem Jahre ein mit ihren Zeichen versehenes Transkript besitzen. Der Schrift nach zu urtheilen gehört sie an den Schluss des 12. Jahrhunderts.

Rheinau.

Honorius II. 1125 Februar 24, Lateran. — Zapf, Mon. Aneot. I, S. 471; §. 5197. — Staatsarchiv in Zürich.

Berg. ital., br. 0,33, lang c. 0,38, unten umgeschlagen, durch 4 Löcher ging die Plumbierung, welche verloren. Die Urkunde ist eine Brunkbulle mit den Neuerlichkeiten einer solchen. Die Nachbildung erkennt man: 1) an der Schrift, die so unter Hono-

rius nicht vorkommt, vielmehr gewöhnliche fränkische Formen aufweist, auch das Initial-H zeigt nicht die Eigenschaften der echten; 2) die Adresse in der zweiten Zeile ist nicht halblang, die Betonung nicht hervorgehoben, wie kanzleimäßig gewesen wäre; 3) Ein Amen statt ihrer drei schließen die letzte Zeile; 4) Rota, Unterschrift und Monogramm erinnern nur ganz entfernt an die echten; 5) die Datirung entspricht nicht der echten Aimerichzeile; 6) die Unterrichtungen weisen eine hellere Dinte auf, bezw. dieselbe, die nur etwas verdünnt wurde, dennoch tritt deutlich überall die gleiche Hand zu Tage, und die Individualisierung der einzelnen Theile ist nur höchst unvollkommen gelungen; 7) eine Plumbierung durch 4 Löcher ist unkanzleimäßig. — Nach der Umschrift: 'Oculi' u. s. w. zu urtheilen, hat dem Fälscher ein echtes Original vorgelegen, doch hat er alsdann dasselbe nur ganz willkürlich und ungenügend benutzt. Vielleicht verschaffte er sich die Umschrift und einiges andere irgendwie, ohne ein wirkliches Original gesehen zu haben. Die Schrift dürfte auf das zweite Drittel des 12. Jahrhunderts deuten.

Trier.

Johann XII. 957 Januar 8. — Beyer, Urk. der mittelrh. Territ. I, S. 262. — Staatsarchiv in Coblenz.

Perg. deutsch, br. 0,45, lang 0,31, das Pergament war zu groß, deshalb unten breit umgeschlagen, hat durch Feuchtigkeit gelitten, ebenso die meisten folgenden. Es ist eine Brunkbulle, eingeleitet durch ein Kreuz und die erste Zeile in Majuskeln, doch ergiebt sich die Richtoriginalität sofort aus der fränkischen Bücherschrift, statt der alten Curiale, aus dem Mangel von Plumbierung u. s. w.

Johann XII. 962 Februar 12. — J. 2833. — Staatsarchiv in Coblenz.

Perg. deutsch, br. 0,415, lang 0, 28, war zu groß, weshalb rechts ein breiter Rand gelassen und unten breit umgeschlagen. Alles außer + BENE VALETE in Bücherminuskeln. Plumbierung u. s. w. fehlen.

Johann XIII. c. 966. — Beyer, Urk. I, S. 280. — Staatsarchiv in Coblenz.

Erhalten in zwei Ausfertigungen. 1) Berg. deutsch, br. 0,215, lang 0,445, Umgeschlagenes u. s. w. fehlt, erste Zeile bis 'am(pli-tudo)' in Majuskeln, außerdem noch 'Thederico' und Heilsformel, alles Uebrige in fränkischer Bücherschrift. — 2) Berg. deutsch, br. 0,22, lang 0,37, in der Ausführung wesentlich mit der vorigen Urkunde stimmend, nur unsäuberer geschrieben, scheint Abschrift derselben zu sein.

Benedict VII. 976 Januar 18. — Beyer, Urk. I, S. 303. — Staatsarchiv in Coblenz.

Berg. deutsch, br. 0,235, lang 0,615, nicht umgeschlagen u. s. v. Alles in einem Buge hinter einander weg in Bücherminuskeln geschrieben, außer der Heilformel, welche Majuskeln aufweist. '(Datum) supra scripta tertia' steht auf Rasur; wohl von der gleichen Hand ist die Datirung zum zweiten Male unter der ersten eingetragen, es war überreichlich Raum dafür. Die Hand wohl die gleiche von Johann XIII. Nr. 1.

Johann XVIII. 1009 October. — Beher, Urk. I, S. 338.
— Staatsarchiv in Coblenz.

Berg. deutsch, br. 0,2, lang 0,405, nicht umgeschlagen u. s. w. Erste Zeile in Majuskeln, das Uebrige außer 'Meingaudo Treverensis' und 'Amen' in klarer Bücherminuskel. Die Scriptumzeile weist Urkunden-, die Heilformel Gitterschrift auf.

Benedict VIII. 1016 April 8. — Beher, Urk. I, S. 340. — Staatsarchiv in Coblenz.

Erhalten in zwei Aussertigungen. 1) Berg. deutsch, br. 0,32, lang 0,44, nicht umgeschlagen u. s. v. Erste Zeile in Majuskeln, ebenso die Heilformel und ein Theil der Datirung. Alles Uebrige Bücherminuskel. — 2) Berg. deutsch, br. 0,28, lang 0,48, nicht umgeschlagen u. s. w. Die ersten zwei Zeilen in Gitterschrift, Conscript in fränkischer Urkundenschrift, Datirung wieder in Gitterschrift eingetragen, außer 'VI. Idus mensis Aprilis', das saubere Majuskel zeigt.

Die bisher besprochenen Urkunden weisen in Schrift und Ausführung mehr oder weniger auf eine gleiche Mache hin, ohne daß sich jedoch sicher sagen ließe, inwiefern ihr die einzelnen Schriftstücke angehören. Besonders nahe stehen sich: einerseits Johann XVIII. und Benedict VIII., andererseits Johann XII., XIII. (A) und Benedict XII.

Clemens II. 1047 October 1. — Beher, Urk. I, S. 381.
— Staatsarchiv in Coblenz.

Berg. wohl deutsch, doch auf eine dem italienischen verwandte Art zubereitet, br. 0,515, lang 0,29, nicht umgeschlagen und plumbirt. Die Urkunde zeigt die Ueuerlichkeit einer Brunkbulle, erste Zeile, Heilformel und Datum werden je durch ein Kreuz eingeleitet, die erste Zeile ist in weit auseinanderstehenden Gitterbuchstaben geschrieben, 'HEBERARDO' in der zweiten ist halblang, ebenso die Heilformel und 'DAT. KL.' der Datirung, das Uebrige zeigt gewöhnliche fränkische Urkundenschrift. Die Nachbildung erkennt man: 1) an der Form des Bergamentes; 2) weil 'Bene valete' über die ganze Länge der Zeile gestreckt ist und nicht die unter Clemens übliche Ausführung bietet; 3) weil die Datirung nur ungefähr der echten Petruszeile entspricht; 5) weil alles von gleicher Hand und Dinte eingetragen ist; 6) weil weder umgeschlagen noch plumbirt worden. — Daß ein echtes Original vorgelegen hat, ergiebt sich aus der Eintragung im Allgemeinen und Besonderen.

Leo IX. 1049 April 13. — J. 3161. — Staatsarchiv in Coblenz.

Berg. deutsch, br. 0,45, lang 0,58, nicht umgeschlagen und plumbirt. Die Urkunde zeigt die Neuerlichkeiten einer Prunkbulle mit der ersten Zeile in Gitterschrift. Die Nachbildung erkennt man: 1) an der Rota, die viel zu klein und ungenau in der Umschrift ist; 2) daran, daß kein Monogramm gesetzt worden, sondern 'Bene valete' ausgeschrieben ist und zwar in der Weise, daß 'Bene' dicht an der Rota steht, alsdann eine punktierte Sägezacklinie bis zum 'Valete' führt, welches rechts die Zeile abschließt; 3) an den Beugenfirmen, die trotz dem Streben nach Individualisierung deutlich überall die gleiche Hand zeigen; 4) an der Datirung, die nur ungefähr an die echte Petruszeile erinnert; 5) daran, daß die ganze Urkunde von ein und derselben Hand geschrieben wurde, die die Firmen hinter einander weg eintrug und hinter der letzten auf der dritten Zeile gleich die Datirung folgen ließ; 6) es ist weder umgeschlagen noch plumbirt. — Daß ein echtes Original vorgelegen hat, ergiebt sich schon aus der Rota. Uebrigens scheint man theilweise verschiedene Dinte verwendet zu haben. Die erste Firma zeigt die hellere Dinte, welche durchweg im Hauptkörper hervortritt, mit dem nächsten Kreuze setzt eine dunklere ein. Vielleicht beruht dies auch auf verschiedenem Verbleichen.

Leo IX. 1049 April 17. — Beyer, Urk. I, S. 385. — Staatsarchiv in Coblenz.

Berg. deutsch, br. 0,475, lang 0,695, nicht umgeschlagen und plumbirt¹. Die Urkunde zeigt die Neuerlichkeiten einer Prunkbulle mit der ersten Zeile in starken Majuskeln. Die Nachbildung erkennt man: 1) an der Schrift des Conscripts, welche nicht eigentliche Urkunden-, sondern vergrößerte Bücherschrift ist; 2) an der ganz unkantzmäßigen Rota, sie ist zu klein, der waagerechte Kreuzbalken bis an die Außenkreise geführt, ohne Inschrift, mit ungenau eingetragener Umschrift; 3) daran, daß kein Monogramm gesetzt worden, sondern ein ausgeschriebenes 0,04 hohe Majuskeln aufweisendes 'Bene valete', unmittelbar neben der Rota stehend; 4) an der Datirung, die nicht der echten Petruszeile, sondern der Schrift des Hauptkörpers entspricht; 5) daran, daß alles von gleicher Hand und Dinte eingetragen worden; 6) an dem Mangel der Plumbirung. — Offenbar hängt diese Nachbildung mit der vorigen zusammen, schon die auf den ersten Anblick allerdings sehr verschiedene Schrift zeigt das, nicht noch die Rota, die beidemal zu klein ist und 'Misericorda', unten rechts beginnend ausgeschrieben hat, ferner das beidemal ausgeschriebene 'Bene valete', die gleiche Art der Ausführung von der Datirung, beidemal 'Leonis VII', gleiches 'I (primo)' u. s. w.

¹ Auf der Rückseite steht die Urkunde Johannis XII, Beyer I, S. 288.

Victor II. 1057 April 25. — J. 3309. — Staatsarchiv
in Coblenz.

Perg. deutsch, vergilt, br. 0,47, lang 0,625, nicht umgeschlagen und plumbirt. Die Urkunde zeigt die Neuerlichkeiten einer Brunkbulle mit der ersten in ganz-, der zweiten Zeile in halbgroßen Majuskeln. Die Nachbildung erkennt man: 1) an den übertrieben großen Buchstaben der ersten Zeile; 2) an Buchstabenformen (C, D) und - Verbindungen der Majuskeln in der ersten und zweiten Zeile; 3) an der Schrift, welche der der Bücher nahe steht; 4) an der Rota und ihrer gleichmäßigen Mache, auch im IHS—XPS der Oberwinkel, das anders eingetragen sein müste; die Umschrift ward anfangs zu eng gesetzt und dann in 'papae' gestreckt, um den Raum zu füllen; 5) daran, daß in dem den Hauptkörper schließenden 'mreatur' ein gleiches Princip der Zeilenfüllung hervortritt (auch in Leo IX.), was der Zeit ganz widerspricht; 6) an dem Fehlen des Komma hinter dem Monogramme; 7) daran, daß die Schrift der Datirungszeile nicht derselben entspricht; 8) daß alles von der gleichen Hand herrührt, die sich in der Datirung nur wenig zu verstellen vermochte; 9) daß nicht umgeschlagen und plumbirt worden. — Ein echtes Original hat offenbar vorgelegen, was allein schon die Rota beweist.

Wie die beiden Urkunden Leos IX., so sind auch die Clemens II. und Victors II. von derselben Person ausgeführt. Leo IX. April 13 mit Clemens II. verglichen zeigt zunächst, daß die Hand von Leo etwas schwerer ist als die von Clemens, daß aber der Ductus sowohl wie die Mache einzelner Buchstaben sich durchaus entsprechen, z. B. die gleichen l mit Bogen und aufwärts gezogener Schleife, die gleichen g, die gleichen ct, et, zusammengezogenen us u. s. w. In der Datirung ist der Name des Papstes beidemal gleichartig in Majuskeln geschrieben, hier wie dort haben wir das gleiche Bestreben die letzte Hauptkörperzeile zu füllen, gleichgeformte Gitterbuchstaben u. s. w. Ähnliche Uebereinstimmungen finden sich nun auch mit der Urkunde Victors II. Die Schrift steht zwischen Leo und Clemens, namentlich der ersten nahe, wir haben genau die beiden verschiedenartigen l, die gleichen ct, e, g u. s. w., bei Leo und Victor zeigt die Rota saubere Eintragung, schmalen Rand und bei Victor die us zusammengezogen, wie wir schon oben bei Clemens und Leo fanden u. s. w. Leo IX. April 17 steht diesen Stücken in der Schrift ferner, doch erweisen sich die kräftigen Buchstaben bald nur als Weiterführung in entgegengesetzter Richtung von Clemens II.; wir haben auch jetzt die gleichen ct, gleiche g, gleiches Q, verwandte et- und orum- Abbreviaturen, in den Majuskeln gleichartige Verschränkungen u. s. w. Nach alledem ist es wahrscheinlich, daß der gleiche Schreiber thätig gewesen, der seine Hand aber kunstgemäß verstellte und es verstand, sich bald mehr, bald weniger von der Originalvorlage beeinflussen zu lassen.

Innocenz II. 1140 December 20. — J. 5778. — Staatsarchiv in Coblenz. Duplikat auf der Stadtbibliothek in Trier.

Berg. deutsch, doch auf italienische Art zubereitet, br. c. 0,29, lang 0,48, nicht umgeschlagen und plumbirt. Die Urkunde zeigt die Neuerlichkeiten einer Brunkbulle; die Nachbildung erkennt man namentlich: an der Schrift, die nur ungefähr kanzleimäßig ist; an der Rota, Unterschrift, Monogramm, Zeugenfirmen und Datirung, von denen ein gleiches gilt. Die Kreise der Rota sind aus freier Hand gemacht, die Faltung ist unkanzleimäßig, Plumbierung ist und war nicht vorhanden. — Daß ein echtes Original nachgebildet worden, ergiebt sich auf den ersten Blick. Die Nachbildung könnte noch dem 12. Jahrhunderte angehören.

Weingarten.

Urban II. 1098 April 30, Rom. — J. CCCCIV. — Erzbischöfl. Archiv in Freiburg.

Berg. auf italienische Art verarbeitet, br. 0,46, lang 0,53, unten stark 0,06 umgeschlagen, durch 3 Löcher geht die rosa, gelb und weiße, etwas gedrehte Seidenschnur, an der das Blei. Die Urkunde zeigt die Neuerlichkeiten einer Mittelbulle, den Vorabammen in Gitterschrift, Rota und Monogramm fehlen. Die Nachbildung erkennt man: 1) an der Initialen mit breiter Zackenverzierung; 2) an den zu kurzen Gitterbuchstaben; 3) an der Schrift des Conscriptes, die keiner echten Urbans entspricht; 4) es steht nur ein Amen und dasselbe ist kanzleividig ausgeführt; 5) die Datirung zeigt die Schrift des Hauptkörpers, nicht die der Johanneszeile; 6) die Faltung ist unkanzleimäßig: ist einmal von rechts und einmal von links, das lange Stück dann 5 mal umgeschlagen. — Es ist sehr fraglich, ob dem Nachbildner ein wirkliches Original vorgelegen hat, desto beachtenswerther muß es erscheinen, daß das Bleisiegel echt ist; es scheint, der Fälscher hat dadurch dem Schriftstücke seinen Werth verleihen wollen.

Innocenz II. 1143 April 9, Lateran. — Würtemb. Urk. II, S. 19. — Staatsarchiv in Stuttgart.

Berg. deutsch, aber auf italienische Art gearbeitet, br. 0,55, lang 0,63, umgeschlagen c. 0,042, durch 2 Löcher geht eine hellgelbe und dunkelrothbraune Seidenschnur, woran das Blei. Die Urkunde weist die Neuerlichkeiten einer Brunkbulle auf; die Nachbildung erkennt man: 1) an der viel zu großen und stark verzierten Initialen; 2) an der Schrift, die zwar der echten verwandt, nicht aber echt, sondern nur nachgezeichnet ist; 3) an der Rota, die in allen Theilen nicht genau, außerdem in den Kreisen wohl ohne Birkel gemacht ist; 4) am Monogramme, das allerdings den echten sehr nahe kommt; 5) an der Unterschrift und Datirung, die nur ungefähr denen der Originale entsprechen; 6) an der unkanzleimäßigen Faltung; 7) an dem schlecht ausgeprägten Bleisiegel,

das auf der Reversseite vielleicht durch Schneidung hergestellt worden. Daß ein echtes Original vorgelegen, ist zweifelsohne; wahrscheinlich gehört die Nachbildung ins 13. Jahrhundert. Diese wird mit der vorigen zusammenhängen.

Weihenau.

Paschalis II. 1109 April 14, Lateran. — J. 4622. — Reichsarchiv in München.

Berg. deutsch, br. 0,355, lang 0,57, unten c. 0,052 umgeschlagen, durch 3 Löcher geht eine weißgelbe Seidenschnur, woran das Blei. Faltung der Prunkbullen. Das Neuhäre der Urkunde ist das der Mittelbulle, mit einem Zeugen. Die Nachbildung erkennt man: 1) an dem deutschen Bergamente; 2) an der Schrift, die nur ungefähr die Paschals II. nachahmt und deutlich verräth, daß sie in den Ausgang des 12. oder Beginn des 13. Jahrhunderts gehört; 3) die ganze Urkunde ist von der gleichen Hand und mit der gleichen Tinte eingetragen, ohne genügende Individualisierung; 4) die Plumbierung ist unkanzleimäßig, indem nicht beide Hälften der niederhängenden Schnur durch das Siegel gezogen sind, sondern nur die eine; 5) das Siegel selber ist unecht. — Daß ein wirkliches Original vorgelegen haben muß, zeigen manche Einzelheiten, z. B. das Initial-P, das ausgeschriebene 'in perpetuum', welches die Zeile nicht füllt, das g, welches dem des Schreibers Rainer nicht übel entspricht, das Amen, die Unterschrift und Zeugenfirma, die Art wie 'Johannis' in der Datirung geschrieben, das Bleisiegel, welches einem echten ziemlich nahe steht, u. a.

Eugen III. 1151 Januar 13, Ferentino. — J. 6554. — Reichsarchiv in München.

Berg. deutsch, br. 0,38, lang 0,49, unten c. 0,04 umgeschlagen, durch 2 Löcher geht die rosa Seidenschnur, woran das Bleisiegel. Faltung der Bullen. Die Urkunde entspricht in den Neuerlichkeiten einer Prunkbulle. Die Nachbildung erkennt man: 1) an dem deutschen Bergamente; 2) an der Stellung des Hauptkörpers, der auf allen Seiten nahezu die Kanten berührt; 3) an der Schrift, die der Innocenz II. oder Eugens III. nachgezeichnet worden, doch deutlich die Hand eines deutschen Schreibers verräth; 4) an der ersten Zeile, die zwischen jedem Worte eine Säuleninterpunktum aufweist und nur zu $\frac{2}{3}$ in verlängerter Schrift eingetragen, dann in der Conscriptminuskel fortgeführt ist, während die Verewigung ausgeschrieben wurde. Kanzleimäßig hätte diese als Zeichen so gestaltet werden müssen, daß sie die ganze erste Zeile füllt; 5) drei Amen schließen die letzte Zeile, und doch steht noch ein vierter darunter; 6) die Nota ist ohne Zirkel gemacht und nur ungefähr in ihren Theilen richtig; 7) das Monogramm ist zu groß im Verhältniß zur Nota und zeigt ein nur ungefähr richtiges Neuhäre; 8) die Unterschrift ist ganz unkanz-

leimäßig; 9) die Zeugenfirmen sind weder in der Schrift individualisiert noch kanzleimäßig gehalten, es fehlen die Kreuze, Gregor presbyter S. Calixti und der Diacon Jacinthus stehen mit Eugen auf gleicher Höhe, Jacinthus' Firma bricht außerdem hinter Marie ab und wird eine Zeile tiefer fortgesetzt, was ebenfalls ganz unrichtig ist; 10) die Datirung ist nur ungefähr genau, 'Bosonis' gleich mitgeschrieben, und zwar in der Schrift der übrigen Datirung; 11) die Plumbirung erweist sich ebenfalls nur ungefähr dem Kanzleibrauche entsprechend, die Schnur wurde von der Rückseite durch das Bergament gestochen; 12) das Bleisiegel ist unecht, indem es sich als Nachbildung von Stempel Nr. 5 oder 6 erweist. — Dass ein wirkliches Original vorgelegen hat, ergiebt sich schon aus dem Gesagten von selbst.

Die älteste Aussertigung der Goldenen Bulle und ihr Verhältniß zu den übrigen Aussertigungen.

Von O. Harnad.

Daß die in Frankfurt a. M. aufbewahrte Aussertigung der Goldenen Bulle, welche bei dem Ceremonial der Kaiserwahl zu Rathe gezogen zu werden pflegte und noch heute als werthvolle Curiosität die Aufmerksamkeit der Fremden auf sich zieht, nicht das älteste Exemplar der Urkunde darstelle, — darüber hat schon seit geraumer Zeit Uebereinstimmung geherrscht. Man meinte, statt dessen die Mainzische Aussertigung als das wahre Original betrachten zu müssen, weil dieses jedenfalls dem Erzlanzler des Reiches in Verwahrung gegeben worden sei; jenes Mainzische Exemplar aber war gänzlich verschollen, wie überhaupt auch noch in Hubers Regestenwerk nur fünf Originalaussertigungen der G. B. als bekannt erwähnt werden. Nachdem ich darauf im Jahre 1880 in Wien das Mainzische Exemplar eingesehen, gelangte ich auf Grund der Vergleichung von sieben Originalaussertigungen zu der Ansicht, daß das Böhmishe, gleichfalls in Wien aufbewahrte, Exemplar sei das ursprüngliche, und legte demnach dasselbe unter ausführlicher Begründung dem Abdruck der G. B. zu Grunde, welcher sich in meiner Schrift: „Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts“, Gießen 1883, vorfindet. Gegen diese Ansicht, die von verschiedenen Seiten Zustimmung fand, vor allem von Seiten der Göttinger philosophischen Facultät, welche das Thema meiner Schrift als Preisaufgabe gestellt hatte, — sind neuerdings Breslau (Deutsche Literaturzeitung 1883, Nr. 47) und Lindner (zunächst im Literar. Centralblatt, darauf ausführlich in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. V, Heft 1) aufgetreten. Es ist für mich erfreulich, zu constatiren, daß Lindner, der an erstgenannter Stelle sich überhaupt gänzlich gegen die Böhmishe Aussertigung (B) ausgesprochen hatte, in seiner späteren Abhandlung schon dazu gelangt ist, für den ersten Theil, d. h. für nahezu vier Fünftel der G. B., diese Aussertigung als die maßgebende anzuerkennen. Letzteres ist auch die Ansicht Breslaus, so daß eine Differenz nur über den

weit kürzeren zweiten Theil, die zu Meß im Dezember 1356 beschlossenen Nachträge zu dem Gesetzbuche, vorhanden ist. Ich werde deshalb in den folgenden Bemerkungen hauptsächlich auf diesen mich beziehen.

Meine Beweisführung über den Werth der Böhmischen Aussertigung stützte sich erstens auf verfassungsgeschichtliche Untersuchungen, nach welchen das officielle Original in der kaiserlichen Hofkanzlei, nicht in dem erzkanzlerischen Archive zu suchen war, und demgemäß nach Prag gelangt sein mußte, woher das Wiener Exemplar in der That stammt, — zweitens auf die äußeren Kennzeichen von B, nach welchen der erste Theil der Urkunde, die zu Nürnberg beschlossenen Gesetze, offenbar anfänglich für sich allein niedergeschrieben und besiegt, also vor dem Reichstage zu Meß redigirt worden, der zweite erst nachträglich angeheftet ist, während in allen übrigen Exemplaren die beiden Theile von Anfang an vereinigt sich finden, die Redaction also frühestens auf dem Wiener Reichstage geschehen sein kann. Diese Beweisführung erkennt Lindner als zutreffend an, erhebt jedoch den Vorwurf, daß ich die philologisch-kritische Vergleichung der Texte unterlassen. Dieser Vorwurf ist jedoch irrig, denn sowohl bei Besprechung der einzelnen Aussertigungen habe ich über den Werth ihrer Textgestaltung mich geäußert, als auch schließlich auf S. 178—180 eine vergleichende Würdigung derselben gegeben, die Lindner allerdings (S. 101) sehr ungenügend referirt. Nur das habe ich behauptet, daß diese vergleichende Betrachtung der Texte für die Hauptfrage, welcher Text als der officielle promulgirt worden, irrelevant sei. Und dies trifft nach den Resultaten von Lindners Untersuchungen noch viel mehr zu; denn wenn in der That, wie er meint, die vier kurfürstlichen Exemplare nicht aus B, sondern aus einem früheren Entwurfe abgeleitet sind, so könnte aus ihnen wohl jener Entwurf eventuell reconstruirt, keine Handhabe aber zur Feststellung des schließlich gültigen Textes gewonnen werden, wie ich das Ziel der Untersuchung S. 169, 170 ausdrücklich formulirt habe, und wie auch Lindner es formulirt, da er doch thatsfächlich für den ersten Theil das Böhmische Exemplar einer Edition zu Grunde legen will.

Anders freilich für den zweiten: er erklärt diesen Theil der Böhmischen Aussertigung (BB) für eine aus den Jahren 1366—1378 stammende Abschrift; ähnlich auch Breslau, der ihn „eine mangelhafte jüngere Abschrift“ nennt. Siebei drängen sich nothwendiger Weise einige Fragen auf: 1) Wo sollte in diesem Falle das Böhmische, resp. kaiserliche Original der Mezer Beschlüsse geblieben sein; 2) von welchem Exemplare sollte jene „jüngere“ Abschrift stammen; 3) welches Exemplar wäre bei dem Mangel des eigentlichen Originale einer Edition zu Grunde zu legen? Breslau hat auf diese Fragen überhaupt nicht geantwortet, da ihm „die Autopsie der betreffenden Urkunden“ mangelt; Lindner

hat auf alle eine Antwort zu geben versucht. Bezuglich der ersten meint er, die Mezer Beschlüsse seien ursprünglich den Nürnberger nicht angefügt, sondern als besondere Urkunde publicirt worden, was freilich mit dem ganzen Inhalte dieser Gesetze, die sich als bloße Nachträge und Ergänzungen kennzeichnen, ferner mit der Ueberlieferung, welche von je her die beiden Theile als ein Ganzes begriffen und schon 1366 (Frankfurter Rechenbuch) mit dem Gesammtnamen der G. B. bezeichnet hat, endlich mit der Redaction der übrigen Ausfertigungen, die stets beide Theile vereinigt und unter einem Siegel enthalten, wenig übereinstimmt. Jene besondere Ausfertigung der Mezer Beschlüsse sei dann durch einen Unfall, vermutlich Durchnässung, zerstört worden, da auch die Ausfertigungen der Nürnberger Beschlüsse jetzt noch Wasserflecken zeigeu. Abgesehen davon, daß diese Flecken doch keinerlei Aufklärung über die Schicksale des zweiten Theiles, der ja gerade nach Lindner von dem ersten völlig getrennt gewesen sein soll, uns bieten können, ist diese ganze Hypothese überhaupt außerhalb des Bereiches jeder Discussion. Was Lindner zu derselben zwingt, ist die Wahrnehmung, daß dem jetzt vorhandenen angehefteten zweiten Theile eine Besiegelung fehlt, es deshalb nicht das Original sein könne. In meiner Schrift äußerte ich hierüber S. 174: „Als zu Mez der zweite Theil des Gesetzbuches niedergeschrieben und approbiert war, hielt man es nicht für nöthig, daß Siegel von dem ersten Theile wieder abzulösen und von Neuem an beide Theile zugleich zu befestigen, erachtete vielmehr für genügend, durch Anheftung des zweiten Theiles an den ersten die Rechtsgültigkeit des Letztgenannten auch auf jenen zu übertragen“. Ironisch bezeichnet Lindner ein derartiges Verfahren als „ungewöhnlich“. Aber thatsächlich hat es doch stattgefunden, und Lindner selbst verlegt es nur aus dem Jahre 1356 in eine spätere Epoche Karls IV., indem er meint, nach dem Verluste seines supponirten Originales wurde dieses nicht „in authentischer Form erneuert“, sondern man „heftete nachträglich nur eine Abschrift in das erhalten gebliebene Manuscript des ersten Theiles“. Wenn man aber das im Jahre 1366 für ausreichend hielt, warum nicht schon im Jahre 1356? Wozu da die Annahme einer verloren gegangenen früheren Ausfertigung, von der uns jede Spur fehlt?

Allein, nehmen wir selbst an, BB sei „eine jüngere Abschrift“, und wenden wir uns zu der zweiten Frage, woher dieselbe alsdann stammen könne? Keinesfalls aus einem der kurfürstlichen Exemplare; denn es findet sich gerade in ihr jene Einleitung (Infra scripte leges etc.), welche weder das Trierische, noch das Kölnische, noch das Pfälzische Exemplar, sondern nur noch das Mainzische kennt; gerade von diesem aber könnte BB nicht stammen, weil es nicht die eigenthümliche Abweichung desselben in der Reihenfolge der Gesetzgebung theilt (siehe hierüber S. 163 meiner Schrift), sondern hierin mit den drei andern übereinstimmt. An-

dererseits können allerdings auch nicht die kurfürstlichen Exemplare aus BB stammen, denn es finden sich dort in M und T zu Cap. XXVII und Cap. XXX zwei Ueberschriften, von denen die erste auch in der Pfälzischen, die letztere auch in der Mainzischen Aussertigung erscheint, während in BB beide fehlen¹. Es ist ferner in BB Cap. XXVII ein Bassus durch Nachlässigkeit ausgefallen, der sich in allen anderen Aussertigungen findet: remittet super equo, quem juxta proprie dignitatis decenciam et amorem, quem ad cancellarium curie gesserit, ipsi cancellario². Wir müssen die Existenz eines Conceptes annehmen, welches sowohl die Einleitung³ als die beiden Ueberschriften als auch jenen ausgefallenen Bassus enthielt. Auf die Annahme eines solchen Conceptes hatte ich schon S. 177 meiner Schrift hingewiesen⁴, und auch Lindner nimmt ein solches an und lässt daraus die übrigen kurfürstlichen Exemplare wie auch im Jahre 1366 das Frankfurter hervorgehen. Aus diesem würde alsdann naturgemäß auch unsere nach Lindners Annahme zwischen 1366 und 1378 entstandene „jüngere Abschrift“ stammen; würde sie dadurch wesentlich an Werth gegenüber dem verlorenen Originale verlieren, welches nach demselben Concept, in derselben Kanzlei, unter derselben Regierung abgeschafft war? Im Vergleich mit den kurfürstlichen Exemplaren aber würde sie gerade, wenn wir Lindners Ansichten noch weiter verfolgen, sogar eine besondere Autorität behaupten; denn diese sind nach Lindner nicht direkt aus jenem Concept, sondern aus einer von den Kurfürsten genommenen Abschrift in deren Kanzleien entstanden und in der Kaiserlichen nur bestiegelt, vielleicht auch durchcorrigirt worden⁵, stehen also dem Concept um eine ganze Stufe ferner. Demnach würde BB, auch wenn wir Lindners Ansichten acceptiren wollten, nicht seine Bedeutung verlieren.

Wenden wir uns endlich zu der dritten Frage, welches Exemplar einer Edition des zweiten Theiles zu Grunde zu legen sei, so antwortet Lindner (S. 116): „Sie hat die gesammte Ueberlieferung gleichmäßig zu berücksichtigen“. Das aber ist eine Unmöglichkeit denn es handelt sich hier nicht um einen bis auf einzelne Varianten völlig gleichförmigen Text, sondern um eine in den einzelnen

¹ Die erste ist in BB nachträglich eingefügt.

² Wenn ich früher (S. 177 meiner Schrift) mehr dazu neigte, diese Worte als eine „Buthat“ zu betrachten, „welche die Kaiserliche Kanzlei in einem Interesse in den für die Kurfürsten bestimmten Exemplaren auf sehr gesuchte Weise eingeschoben hat“, so muß ich jetzt gestehen, durch Breßlau und Lindner überzeugt, daß umgekehrte Verhältniß für wahrscheinlicher zu halten.

³ Diese ist aus dem Concept auch in das Frankfurter Exemplar übergegangen, kann also nicht wie Lindner will, erst späterer Redaction entsprungen sein.

⁴ Das Bedenken, welches ich dort gegen diese Annahme erhob, fällt weg, wenn, wie Lindner wohl mit Recht behauptet, die kurfürstlichen Exemplare nicht auf die Original-Aussertigung, sondern auf das Concept zurückgehen.

⁵ Siehe Lindner S. 115.

Ausfertigungen sehr verschiedene Orthographie, um eine gänzlich willkürliche beständige Vertauschung der Partikeln, um eine sehr frei behandelte Wortstellung. In all diesen Dingen muß man sich nach einem Exemplare richten, wenn man nicht völliger Willkür verfallen will. Welches Exemplar dieses sein soll, darüber hat sich Lindner nicht geäußert. Es unterliegt nun allerdings keinem Zweifel, daß in dem zweiten Theile der Böhmischen Ausfertigung die Abschrift des Textes eine nachlässige ist und bei der Edition einer Correctur nach den anderen Ausfertigungen mehrfach bedarf, sowohl hinsichtlich der oben angeführten ausgesunkenen Stelle, als auch besonders bezüglich des dem Codex Justinianeus entnommenen 24. Capitels, daß augenscheinlich nach einer schlechten Handschrift des Corpus Juris hier aufgenommen und in den kurfürstlichen Exemplaren nach besseren Vorlagen emendirt worden ist. Einen Beweis für die spätere Entstehung von BB kann ich aber hierin nicht sehen, vielmehr scheint eine derartige Flüchtigkeit im Drange des Reichstages viel eher erklärlieh als bei späterer Muße. Wenn ich nun auch an einigen Stellen in meiner Ausgabe die nothwendigen Emendationen vollzogen habe, so muß ich doch zugestehen, daß an anderen Stellen eine zu weit getriebene Scheu, den einmal überlieferten Text zu verändern, von weiteren nothwendigen Correcturen im 24. Capitel mich abgehalten hat. Nach Maßgabe des Cod. Justin. ist dort zu lesen: metuuntur für metiuntur, capiant für rapiant, punitus für privatus. Wahrscheinlich hat indeß BB in der ihm vorliegenden Handschrift des Cod. Justin. diese und andere, von mir emendirte, falsche Lesarten, die übrigens sämmtlich auch einen Sinn ergeben, bereits vorgefunden¹. Ein Einwand gegen die Verwerthung dieser historisch wichtigsten Ausfertigung für die Edition kann hieraus aber um so weniger abgeleitet werden, als auch keine der anderen Ausfertigungen ohne Emendationen zu Grunde gelegt werden könnte. — Der Cölnischen und Pfälzischen Ausfertigung einen Vorzug zuzugestehen, wird niemand geneigt sein; aber auch das Trierer und Mainzer Exemplar zeigen bedeutende Mängel. In dem Trierer fehlt die Einleitung zu den Meier Beschlüssen (dann auch das Register zu den Nürnberger); an finnentstellenden Lesarten findet sich im zweiten Theile: S. 236 nomine statt nomen, S. 237 ve (Suffix) statt verae, S. 239 imperatoris vel regis statt imperatori vel regi, S. 240 permixtum

¹ Nur die Lesart privatus scheint merkwürdigweise in BB erst durch Correctur entstanden. Eine Anzahl weiterer Einwendungen, welche Breklau gemacht, fällt, wie Lindner richtig gesehen, leider nicht dem Texte von B und BB, sondern meinem Abdrucke zur Last, in welchem bei der grossem Schwierigkeit, die die Leitung eines beratlichen Drudes von Rusland aus, bei völlig ungenügenden Postverbindungen bietet, leider eine Reihe von Druckschlern stehen geblieben ist. (Auch dieser Aufsatz hat von dem Verf. nicht durchgesehen werden können. Red.).

statt permixtim, S. 244 diversis statt diversorum oder diversarum, revelandis statt relevandis. In dem Mainzer Exemplar findet sich die schon erwähnte Umstellung in der Reihenfolge der Gesetze; die Einleitung zu den Meier Beschlüssen ist zwar vorhanden, aber unvollständig (die Einleitung zu den Künberger Beschlüssen zeigt die falsche Datirung (anno) imperii secundo statt primo); im zweiten Theile findet sich S. 236 nullaque statt nullus prorsus, absumuntur statt absumitur, S. 237 principes statt principatus, S. 239 sub statt sibi. In allen diesen Beziehungen gibt BB das Richtige. Wenn demnach dieses auch an mehrfachen Stellen der Emendation nach Maßgabe der anderen Exemplare bedarf, so hat es doch vollgültigen Anspruch, da es das ursprüngliche kaiserliche Original ist, oder doch, selbst wenn wir Lindners, wie ich oben gezeigt, unbegründete Ansicht accettiren wollten, diesem nach seiner Entstehung am nächsten verwandt ist, — im allgemeinen als normgebende Grundlage einer Edition verwertet zu werden. Dieses habe ich gethan, wie ich für den ersten Theil, mit Lindner übereinstimmend, B zu Grunde gelegt habe. Wenn nun Lindner im Lit. Centralblatt meine Ausgabe als an Werth der von Olenßlager nachstehend bezeichnet hat, welcher statt dessen die Frankfurter Aussertigung zu Grunde gelegt und mit durchaus unzuverlässigen, zum Theil nur durch Vermittlung von Abschriften gewonnenen Varianten aus M, T und P versehen, die Böhmische Aussertigung aber überhaupt nicht gekannt hat, so darf ich wohl sagen, daß er auch in seiner späteren ausführlichen Abhandlung jenes abschätzige Urtheil durchaus nicht genügend begründet hat. Vielmehr hat er sich, wie ich schon zu Anfang erwähnte, meinen Ansichten bedeutend angenähert, und ich darf vielleicht noch auf eine schließliche völlige Verständigung hoffen.

Ich wende mich nun noch mit einigen Worten zur Untersuchung des Verhältnisses, in welchem die übrigen Originalaussertungen zu B und BB stehen. Es ist ein höchst dankenswertes Resultat der Lindnerschen Abhandlung, daß er nachweist, die kurfürstlichen Exemplare seien nicht aus dem Böhmischen (oder kaiserlichen) Originale, sondern aus dem ursprünglichen Concepfe hervorgegangen, und zwar vermutlich durch Vermittelung von Abschriften, welche sich die Kurfürsten von diesem nahmen. Das eigenthümliche Verhältniß der bald hier bald dort unter sich übereinstimmenden, dann wieder differirenden Varianten erklärt sich so am leichtesten. Nicht aber kann ich mit Lindner in seinen speziellen Resultaten übereinstimmen, wonach M und T unter sich am nächsten verwandt, dagegen von B am meisten verschieden sein sollen, diesem letzteren aber überhaupt eine „isolirte Stellung“ angewiesen wird, da in ihm bei sorgfältigster Redaction das ursprüngliche Concept am meisten verändert worden sei. Die Fälle, in denen alle übrigen Aussertungen gegen B Front machen,

sind weit seltener als die, wo sie es gegen C oder P thun. Bei der ganzen Frage über das Verhältniß der einzelnen Ausfertigungen zu einander scheint mir überhaupt zweierlei zu unterscheiden: erstens die Normen der Redaction im allgemeinen, sodann die specielle Textgestaltung; ersteres war Sache der Anordnungen, die die Kanzlei darüber traf, letzteres Sache des einzelnen Schreibers. In ersterer Hinsicht gehören T und C zusammen, da sie beide im ersten Theile das Register, im zweiten die Einleitung fortlassen, dagegen in letzterem zwei Capitelüberschriften bringen, — da sie ferner, nach den zahlreichen Rasuren zu schließen, einer systematischen nachträglichen Durchcorrectur unterlegen sind, welche sie dem Wortlaute von B angenähert hat¹. M und P stehen dem gegenüber ein jedes eigenartig da. Was nun den Text betrifft, so ist zwischen M T C eine entschiedene Verwandtschaft zu bemerken, und zwar derart, daß alle drei häufig gegen B zusammenstehen, häufig auch T mit M oder mit C, fast niemals aber M mit C ohne gleichzeitige Uebereinstimmung mit T. Demnach hatte ich wohl Recht, T eine vermittelnde Stellung zwischen M und C zuzuschreiben. So ist aus diesen drei Ausfertigungen das ursprüngliche kaiserliche Concept, auf das sie zurückgehen, noch einigermaßen zu erkennen; am reinsten mag es in T erhalten sein. Auch M bietet einen nur durch Flüchtigkeit vielfach, doch nie sinnentstellend, veränderten Text. Die Abweichungen in C erklären sich durch die völlige Unfähigkeit des Abschreibers, die häufig den Text ganz unverständlich gemacht hat². Anders steht es mit P. Seltener nur stimmt es mit T oder C, fast niemals mit M; es hat die abgesonderte Stellung³. Die nicht geradezu fehlerhafte, aber durchaus willkürliche Erhebung der Worte durch Synonyma (coronati statt decorati, erogandum statt exigendum, confirmationem statt consummacionem) erscheint geradezu als Spießerei, wenn man nicht eine ganz eigenartige Vorlage annehmen will. Dies aber, ohnehin höchst unwahrscheinlich, ist überhaupt unmöglich wegen der vielfachen Uebereinstimmungen mit T und C im Gegensatz zu C. Aus dieser Verwirrung ist ein Ausweg nur zu finden, wenn man annimmt, daß die Kurfürsten ihre auf dem Nürnberger resp. Meher Reichstag aus dem Concept genommenen Abschriften (siehe Lindner S. 107 und 108) zum Theil schon

¹ Diese Ausführungen meiner Schrift (S. 179) macht mir Lindner (S. 101) zum Vorwurf, da die Textgestaltung von T und C große Verschiedenheiten zeige und T mehr mit M verwandt sei. Aber er unterläßt hierbei anzuführen, daß ich wenige Zeilen später mich hierüber ausführlich äußere.

² Was ich hier an Lindners Ausführungen nicht anerkennen kann, ist seine Behauptung besonders naher Verwandtschaft von M und T; ebenso oft wie diese zeigen sich auch T und C verwandt. Von wichtigen Varianten habe ich mir notirt (ausgenommen die Fälle, wo alle Ausfertigungen gemeinsam gegen B stehen): MT 45, TC 43; dagegen MC nur 20.

³ Ich habe notirt: TP 21, CP 16, MP 5.

untereinander haben verglichen und nach einander haben emendiren lassen, ehe sie die Reinschriften anfertigen und in der kaiserlichen Kanzlei besiegeln ließen. Demnach scheint mir der Verlauf folgender: daß auf dem Nürnberger Reichstage, wo nach dem ursprünglichen Concepze des ersten Theiles das kaiserliche Original abgefaßt, promulgirt und besiegelt wurde¹, auch die geistlichen Kurfürsten und der Pfalzgraf von demselben Concepze Abschriften nehmen ließen, im ganzen jedoch nur drei, von denen eine der Trierer und Cölnner, eine der Mainzer, eine der Pfälzer Ausfertigung zu Grunde liegt. Mit der erstgenannten Abschrift, offenbar der besten, wurden die beiden anderen verglichen und in manchem corrigirt; auf dem Mezer Reichstage wurde alsdann nach dem Concepze des zweiten Theiles die officielle Niederschrift desselben in die kaiserliche Originalausfertigung eingehefstet, jene drei Abschriften vervollständigt und nach diesen dann die vier kurfürstlichen Ausfertigungen ausgestellt, von denen die Cölnische durch die Unbildung, die Pfälzische aber durch die Willkür des Abschreibers freilich vielfach entstellt wurde. Das Trierer und Cölnner Exemplar, nach einer Abschrift verfaßt, wurden dann, wie die zahlreichen Rasuren zeigen, beide systematisch durchcorrigirt und einander angenähert; bei dem Cölnischen war das freilich nur bis zu einem gewissen Grade möglich, wenn man nicht Seite für Seite mit Rasuren bedecken wollte, und gerade die consequent durchgehenden Fehler (*cessio* für *sessio*, *contingi* etc. für *contigi*, *palantinus* für *palatinus*, *comitas* für *communitas*) sind stehen geblieben, wie auch manche schwer zu corrigirende grobe Missverständnisse, wie z. B. coram für communia (offenbar aus falscher Auflösung einer Abkürzung, *coia?*, entstanden).

Nach Art der kurfürstlichen Ausfertigungen erhielt dann noch die Stadt Frankfurt im Jahre 1366 ein nach Maßgabe des ursprünglichen, noch aufbewahrten Conceptes ausgestelltes Exemplar², wogegen das später der Stadt Nürnberg ausgereichte, das auch durch sein Wachssiegel eine eigenartige Stellung einnimmt, offenbar aus der officiellen Ausfertigung (B und BB) abgeleitet ist.

¹ Gar keinen Grund finde ich für die Annahme Lindners, daß die Original-Ausfertigung erst in der Zwischenzeit zwischen beiden Reichstagen entstanden sei.

² Mit Recht hat dies Lindner für den zweiten Theil schon behauptet; ich sehe aber keinen Grund, es nicht auch auf den ersten auszudehnen, welchen Lindner aus der kaiserlichen Ausfertigung stammen lassen und dadurch dann wahrscheinlich machen will, daß letztere für den zweiten Theil verloren gegangen war. Allein die entscheidende Übereinstimmung zwischen B und F, die Lindner beobachtet haben will, kann ich nicht zugeben. F liest z. B.: S. 212 Variante c mit M und T s u a statt ipsorum (B); S. 217a privilegii (CP) statt privilegio (B); S. 221k judicium (TP) statt judicatum (B). — Neben N f. Lindner S. 111.

Zur Kritik Tempelhoffs
und des militärischen Nachlasses des Grafen
G. Am. Hendel von Donnersmarch.

von

Georg Winter.

Es ist bekannt, in wie hohem Maße bis vor nicht eben langer Zeit die moderne Geschichtschreibung in ihrem Urtheil über die Leistungen Friedrichs des Großen auf militärischem Gebiete durch eine Reihe gleichzeitiger und späterer Memoiren und Tagebücher bestimmt wurde, deren vornehmstes Bestreben es war dieselben möglichst herabzusetzen. Man kann gewissermaßen zwei Centren unterscheiden, von denen diese Bestrebungen ausgingen. Auf der einen Seite war hier der Gegensatz thätig, welcher schon bei Lebzeiten des Königs zwischen ihm und den königlichen Prinzen, vornehmlich dem Prinzen Heinrich, obgewaltet hatte und der dann in zahlreichen aus der Umgebung dieses Prinzen stammenden Darstellungen seinen Ausdruck fand; auf der andern Seite aber unterscheiden wir eine Anhaltinische Tradition über die Fredericianischen Kriege, die es sich zur vornehmsten Aufgabe macht, die Leistungen der Anhaltiner in ein möglichst helles Licht zu stellen und ihnen gegenüber den König selbst und seine strategischen Fähigkeiten in den Hintergrund treten zu lassen.

Als Hauptvertreter der ersten Gruppe können wir das bekannte Gaudysche Journal und den militärischen Nachlaß des Grafen Victor Amadäus Henckel von Donnersmark, des Generaladjutanten des Prinzen Heinrich; als Hauptammelpunkt der Anhaltinischen Tradition, welche sich schon in der „Sammlung ungedruckter Nachrichten“ geltend machte, Berenhofsische Betrachtungen über die Kriegskunst ansehen. In einem Punkte stimmen beide trotz aller Abweichungen im Einzelnen überein: in dem Streben das Genie des Königs möglichst herabzusetzen.

Man kann sagen, daß eine kritische Analyse dieser Quellen bis zum heutigen Tage noch nicht in vollem Umfange versucht worden ist. Die Entwicklung war vielmehr, wenn wir sie in ihren Grundzügen charakterisiren wollen, etwa folgende: das Gaudysche Journal bildete zunächst die Hauptquelle für mehrere im Druck erschienene andere Memoirenwerke, welche denselben Zweck verfolgten wie jenes: namentlich für die Memoiren Rekovs. Diese Wahrnehmung ist schon ziemlich früh gemacht worden, ohne daß man indessen daran gegangen wäre, nunmehr an dem gesammten in jenem Journal niedergelegten Stoff eine umfassende äußere

und innere Kritik zu üben. So wenig war dies der Fall, daß noch in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts, zur Zeit der Entstehung des Generalstabswerkes, die Gaudysche Tradition als hauptsächlichste Quelle für die Geschichte des siebenjährigen Krieges angesehen wurde. Daß diese Tradition eine eingehende kritische Würdigung bezw. Widerlegung nicht fand und in ihrem ganzen Umfange bis heute noch nicht gefunden hat¹, liegt wohl in erster Linie daran, daß den dringenden und im Interesse der historischen Wahrheit höchst berechtigten Wunsche nach einer Drucklegung des ganzen Journals bisher noch nicht Rechnung getragen worden ist². Daher kommt es auch, daß zu einer Prüfung des fast unübersehbaren handschriftlichen Materiales, welches das Archiv des Generalstabs außer dem Gaudyschen Journal zur Geschichte jener Zeit aufbewahrt, noch nicht einmal ein Anfang gemacht ist. Eine ganze Reihe von dort ruhenden Tagebüchern, Journals, Memoiren u. dergl., die man bisher als selbständige und von einander unabhängige Quellen zu betrachten geneigt war, würde sich bei näherer Prüfung als nichts anderes herausstellen wie als ebenso viele Ableitungen aus den Gaudyschen Journals. Mit der Herausgabe des letzteren müßte also eine umfassende Vergleichung derselben mit diesem gesammelten handschriftlichen Material Hand in Hand gehen.

Auf der andern Seite aber bedürfte eine solche Herausgabe auch einer anderweitigen, nicht minder wesentlichen Ergänzung, die, wenn wir recht unterrichtet sind, in der That ebenfalls geplant wird; wir meinen eine Herausgabe der militärischen Correspondenz Friedrichs des Großen, für welche in der politischen Correspondenz ein anerkanntes Muster vorliegen würde.

Die Benutzung dieser militärischen Correspondenz, wie sie in dem geheimen Staatsarchiv zu Berlin vorliegt, ist es in erster Linie gewesen, durch welche eine ruhigere, objectivere und darum richtigere Beurtheilung des Feldherrn Friedrich angebahnt wurde. Nicht durch eine Widerlegung Gaudys, sondern durch die Heranziehung dieser hervorragenden neuen Quelle kam man der Wahrheit auf diesem Gebiete näher. Von großer Bedeutung hierfür war das Erscheinen des Schöningsschen Werkes, welches zum ersten

¹ Allerdings ist Bernhardis Werk über Friedrich den Großen als Feldherrn in allen seinen Resultaten einer völligen Beseitigung der Gaudyschen Tradition gleichzuachten, ohne daß indeß die einzelnen Nachrichten Gaudys nunmehr in Bezug auf ihre Entstehung und Glaubwürdigkeit im Einzelnen geprüft würden.

² Wie mir von zuständiger Seite mitgetheilt wurde, ist gegenwärtig eine solche Herausgabe des Gaudyschen Journals von der Verwaltung des Generalstab-Archives geplant, welche sich hierdurch ein hervorragendes Verdienst um die Wissenschaft erwerben würde; ein neuer Beweis für den Geist, der gegenwärtig in dieser Verwaltung herrscht, und einen nicht genug zu rühmenden Ausdruck in der Liberalität findet, mit welcher die reichen Schätze des Archivs der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht werden.

Male einen Theil dieser Originalcorrespondenzen zum Abdruck brachte. Bernhardi hat in dieser Publication den vornehmsten Stoff zu seiner epochemachenden Arbeit gefunden.

Aber doch hieße es nun weit über das Ziel hinausschießen, wollte man auf Grund dieser Erkenntniß von der Parteilichkeit und tendenziösen Entstellung der Ereignisse in dem Gaudyschen Journal dieses nunmehr in seiner ganzen Ausdehnung über Bord werfen. Da, wo es nicht im Interesse Gaudys lag die Ereignisse zu verdrehen, hat er es nicht gethan, und es finden sich in seinen Aufzeichnungen eine Fülle von Nachrichten, die wir in andern Quellen vergeblich suchen und die, kritisch geprüft, manche Bereicherung unserer Kunde zur Folge haben würden. Darum eben ist eine Prüfung dieser gesamten Tradition in allen ihren Einzelheiten, wie dieselbe für ein bestimmtes Ereigniß in Dunders vor trefflicher Arbeit über die Schlacht von Kollin durchgeführt worden ist, eine unerlässliche Vorbedingung für eine abschließende Darstellung des siebenjährigen Krieges.

Wir suchten uns die Thatache, daß eine eingehende kritische Würdigung Gaudys noch aussteht, vornehmlich aus dem Um stande zu erklären, daß dessen Journal bisher noch nicht durch den Druck der Forschung in weiteren Kreisen zugänglich gemacht worden ist.

Sehr merkwürdig ist es nun aber, daß auch die zweite Haupt quelle, welche aus den dem Könige feindlich gesintneten Heerlager des Prinzen Heinrich stammt und nunmehr seit 38 Jahren gedruckt vorliegt, der Hendelsche Nachlaß, wohl in weitem Umfange für die Darstellung des siebenjährigen Krieges benutzt worden ist, eine umfassende Kritik aber bisher ebensowenig erfahren hat wie das Gaudysche Journal. Weder der Herausgeber selbst, der vielmehr sehr wenig kritisch zu Werke ging, noch spätere Forscher haben eine solche versucht.

Man benutzte seine Nachrichten und suchte sich nur von dem gehässigen Urtheil, daß er über fast jede der Maßnahmen des Königs fällt, möglichst frei zu halten. Und doch hat der ganze militärische Nachlaß des Grafen in Tendenz und Haltung eine merkwürdige Nehnlichkeit mit dem Gaudyschen Journal, ohne daß man indeß sagen könnte, daß die eine Erzählung der andern zu Grunde läge: die skeptische Kritik, welche man neuerdings dem Gaudyschen Journal mit Recht entgegenbringt, müßte daher ebenso sehr auf Hendel Anwendung finden.

Der Nothwendigkeit, eine solche Kritik zu üben, sah ich mich nun gegenübergestellt, als ich bei meinen Studien über Hans Joachim von Zieten an eine Prüfung des Quellenmaterials heran ging, durch welches wir über die Expedition Zietens, der dem verstorbenen Golz im Commando folgte, gegen die Russen im Sommer 1761 unterrichtet werden. Wir haben über diese sehr ausführliche Nachrichten in der Correspondenz des Königs mit Golz,

Bieten und dem Prinzen. Schon dieses authentische Material sowie die Darstellung in der *Histoire de mon temps* lassen an dem Verlauf der Ereignisse in der Hauptsache keinen Zweifel. Daneben aber kommen, namentlich in Bezug auf die nicht unwesentlichen Einzelheiten, welche für die Beurtheilung des ganzen Feldzugsplanes des Königs von ausschlaggebender Bedeutung sind, auch die eben besprochenen Quellen in Betracht, die in der Darstellung im 5. Bande der Tempelhoff'schen Geschichte des siebenjährigen Krieges eine willkommene Ergänzung finden. Hierbei stellte sich nun eine sehr auffallende Thatsache heraus, die bisher noch bei keinem der neueren Förscher über diesen Gegenstand Beachtung gefunden hat. Es fanden sich nämlich zwischen der Darstellung in dem von Zabeler im 2. Bande des militärischen Nachlasses Hendels herausgegebenen tagebuchartigen „Bericht über die Campagne von 1761“ und der Darstellung bei Tempelhoff so auffallende Uebereinstimmungen, daß die Annahme eines Zusfalls bei der Entstehung derselben unbedingt ausgeschlossen war. Zuweilen war dieselbe Seitenlang eine bis auf geringe rein grammatischen Änderungen vollkommen wörtliche, während sich dazwischen wieder in beiden Quellen lange Berichte fanden, in denen sich eine solche Uebereinstimmung gar nicht oder nur vorübergehend nachweisen ließ. Und zwar stellte sich heraus, daß die Gleichheit der Darstellung immer an den Stellen eintrat, an welchen die Expedition des Bietenschen Corps besprochen wurde, während sie bei der Darstellung der Operationen des Königs gegen Laudon fehlte.

Der Erklärung dieser auffallenden Thatsache schienen sich zunächst fast unübersteigliche Schwierigkeiten in den Weg zu stellen; eine eingehende Untersuchung aber führte dann doch zu einem abschließenden und, wie ich hoffe, sicherem Ergebnis.

Die Hauptchwierigkeit lag darin, daß eine directe Benutzung der einen Quelle durch die andere auf den ersten Blick nicht möglich schien. Tempelhoff's Buch, d. h. der 5. Band desselben, auf den es ankommt, erschien 1794, das Hendelsche Tagebuch, welches nach seiner tagebuchartigen Form und nach der Angabe des Herausgebers gleichzeitig, d. h. im Jahre 1761, abgefaßt ist, erschien im Druck erst 1846. Eine Benutzung Tempelhoff's durch Hendel war in Folge dessen unbedingt ausgeschlossen, zumal Hendel, selbst wenn man, wie wir thun werden, eine spätere Umarbeitung des Tagebuches annimmt, schon am 30. Januar 1793, d. h. vor dem Erscheinen des Tempelhoff'schen Werkes, verstarb. Hätte diese Priorität der H'schen Aufzeichnungen nicht unbedingt festgestanden, so hätte die Vergleichung beider eine Benutzung Tempelhoff's durch Hendel am wahrscheinlichsten gemacht. So aber konnte von einer solchen nicht die Rede sein, sofern man nicht annehmen wollte, daß der von Zabeler herausgegebene „Bericht“ eine nach Hendels Tod, etwa von dessen Sohne, vorgenommene Ueberarbeitung eines ursprünglich gleichzeitigen Tagebuches sei.

Es blieben demgemäß nur zwei Möglichkeiten der Erklärung:

- 1) entweder hat Tempelhoff die tagebuchartigen Aufzeichnungen Hendels benutzt, oder
- 2) beide haben aus einer gemeinsamen dritte Quelle geschöpft; in diesem Falle war die Gleichzeitigkeit des Hendelschen Berichtes in der vorliegenden Form als unmöglich erwiesen.

Im ersten Falle müssten, da eine Ausgabe des Hendelschen Tagebuches erst 1846 erfolgte, die Hendelschen Aufzeichnungen im Original, d. h. im Manuscript, Tempelhoff mitgetheilt worden sein. An sich war gegen diese Sachlage nichts einzuwenden; denn daß L. wirklich handschriftliche Quellen benutzte, steht ohnedem fest, ist auch von ihm selbst in der Vorrede zum 5. Bande ausdrücklich angegeben. Doch ergab eine bis ins Einzelne gehende Vergleichung, daß durch diese Annahme zwar die Uebereinstimmungen, nicht aber die hier und da mitten in übereinstimmenden Stellen auftretenden Verschiedenheiten erklärt wurden.

Es blieb daher nur der zweite der oben angegebenen Fälle als Erklärung übrig, und diesen glaubten wir in der That beweisen zu können. Beide hatten aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft, d. h. der Hendelsche „Bericht“ konnte in der vorliegenden Form nicht als gleichzeitig, nicht als „Tagebuch“, wie er sich seiner äuferen Form nach giebt, aufgefaßt werden. Welches aber war diese gemeinsame dritte Quelle? Um diese zu finden, bot der Charakter der übrigen Hendelschen Tagebücher und sonstigen Aufzeichnungen eine willkommene Handhabe. Die übrigen Tagebücher Hendels aus dem siebenjährigen Kriege nämlich liegen, wie der Herausgeber angiebt, entweder nur in französischer oder in französischer und deutscher Fassung vor, während das Tagebuch von 1761 sich nur in deutscher Sprache erhalten hat. Die Annahme erschien daher naheliegend, daß auch von diesem ursprünglich eine französische Fassung, welche gleichzeitig mit den Ereignissen entstand, vorlag, von der dann der vorliegende „Bericht“ eine spätere Ueberarbeitung sein muß. Daß der letztere in der That nicht gleichzeitig sein kann, ergab sich auch aus einigen Stellen desselben unmittelbar. Es fanden sich nämlich hier und da spätere Notizen unter früherem Datum. Es müssen demgemäß zwei Redaktionen der Hendelschen Aufzeichnungen unterschieden werden, deren frühere Tempelhoff vorlag. Wir haben, um diese beiden Redaktionen genau von einander zu unterscheiden, die eine, verloren gegangene, ältere mit § 1., die zweite, bei Zabeler gedruckt vorliegende, mit § 2. bezeichnet. Wird dagegen nur von Hendelschen Aufzeichnungen im Allgemeinen gesprochen, so ist hierfür das einfache §. zur Anwendung gekommen: die Tempelhoffsche Darstellung ist kurzweg mit L. bezeichnet.

Bei der eben besprochenen Annahme klärten sich alle scheinbaren Widersprüche auf. Sind beide Darstellungen Uebersetzungen

resp. Ueberarbeitungen desselben französischen Originals, so erklären sich hierdurch nicht nur die Uebereinstimmungen, sondern auch die Abweichungen.

Wir lassen nunmehr die Untersuchung selbst, so wie sie entstanden ist, folgen. Um dieselbe möglichst objectiv vor dem Leser entstehen zu lassen, sind daher auch die ursprünglichen Versuche, eine directe Ableitung der einen aus der andern zu erweisen, stehen geblieben. Die zu Grunde liegende ältere Redaction Hendels tritt erst dann in die Untersuchung ein, nachdem sich die Unmöglichkeit einer solchen directen Ableitung ergeben hat. Im Anfange ist daher, wo von dem Hendelschen Tagebuche die Rede ist, stets das gedruckt vorliegende gemeint.

Gleich im Anfange der Darstellung des Hendelschen Tagebuches zeigt sich eine auffallende Uebereinstimmung mit Tempelhoff V, 88 ff. Der letztere bezieht sich auf einen Bericht, welchen Goltz dem Könige über die gegenwärtige Lage und die mutmaßlichen Bewegungen der Russen erstattete, und führt denselben zum Theil wörtlich an. Hendel citirt zwar dieser Brief nicht ausdrücklich, giebt aber (S. 128) den vollständigen Inhalt desselben, und zwar oft wörtlich, wieder. Wir lassen zum Vergleich einige Stellen wörtlich neben einander folgen.

Tempelhoff V, 88.

Nach zuverlässigen Nachrichten aus Polen sollen sich den 20. Junius zwei Divisionen der russischen Armee bei Posen versammelt haben; der General Ternow aber bei Oberniki, Ober-Sitkow und Wronki, und der General Czernitschef mit seinem Corps Czarnikow an der Neße stehen. General Lottleben soll vor der Hand noch in der Neumark bleiben, und General Romanzow die Belagerung von Colberg unternehmen. Auf diese Art ist die Armee ziemlich verteilt, und die verschiedenen Abtheilungen sind noch weit von einander entfernt. Man müßte daher diesen Umstand benutzen, der Armee nicht Zeit lassen, sich zusammenzuziehen und einem oder anderen Corps so schnell als möglich auf den Hals fallen. Das Corps bei Posen ist, von Glogau an gerechnet, das nächste und kann ohngefähr aus 20000 Mann bestehen; mithin würde man dies zuerst angreifen müssen. Da indeß Posen von Glogau vier Märkte entfernt ist, so wird der General Buturlin gewiß die Division des General Ternow an sich ziehen, die nur zwei Märkte von ihm entfernt ist; und wenn dies auch nicht geschähe, so würde man es doch bei den vorzu-

Hendel a. a. O. S. 128.

Man hatte ganz sichere Nachricht, daß sich zwei Divisionen unter dem Feldmarschall Buturlin, welche ungefähr 2000 Mann ausmachten, gegen den 20. Juni bei Posen versammeln würden, der General Ternow aber mit seiner Division, ungefähr 15000 Mann stark, an der Wartke bei Oberniki, Ober-Sitkow und Wronki, Czernitschow mit seinem fliegenden Corps, ungefähr 10000 Mann stark, an der Neße bei Nacie und Czarnikow sich sammeln sollten. Lottleben sollte in der Neumark agiren und Romanzow auf Colberg losgehen. Mithin war die russische Armee sehr zertheilt und auseinander. Der Generalleutnant Goltz glaubte, nunmehr wäre es Zeit einem ihrer Corps auf den Hals zu geben, um der Armee nicht Zeit zu lassen, daß sie zusammenkommen könnte. Das Corps bei Posen war ihm also von Glogau aus das nächste; und so ging sein Zweck dahin, dies Corps zu delegiren. Doch da Glogau vier Märkte von Posen entfernt ist, so war zu supponieren, daß Ternow auch gegen diese Zeit bei Posen herankommen oder sich auf unsere linke Flanke setzen könnte. Das Goltz'sche Corps wurde demnach von

nehmenden Marschen immer in der linken Flanke haben. Dafern nun Ew. Majestät für gut finden das Corps des General Golz so zu verstärken, daß es der feindlichen Armee die Sterne bieten kann, so ließe sich wohl ein Versuch machen, ob dem Feinde nicht mit Vortheil beizukommen wäre, wenn man auch annehmen wollte, daß er seine ganze Armee zusammengezogen hätte" u. s. w.

S. M. den Könige vergestalt verstärkt, daß solches im Stande war, dieser feindlichen Armee die Spitze zu bieten" u. s. w.

In derselben Weise stimmen beide auch ferner überein, soweit bei Tempelhoff der Golz'sche Entwurf in wörtlicher Anführung zu Grunde liegt; nur ist die Darstellung bei Henckel, wie auch in den obigen Stellen, zuweilen etwas kürzer als die bei Tempelhoff.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wir in diesen beiden Relationen thatsächlich nur eine vor uns haben. Ist nun die Annahme des Herausgebers des Henckelschen Nachlasses richtig, daß der H.'sche „Bericht über die Campagna in Schlesien 1761“ in der vorliegenden Form ein gleichzeitig abgefaßtes Tagebuch sei, so ist die Annahme, daß H. aus Tempelhoff geschöpft habe, ausgeschlossen. Aber auch die Annahme eines umgelehrten Verhältnisses hat erhebliche Bedenken gegen sich. Zunächst ist es nicht wahrscheinlich, daß sich T. aus den tagebuchartigen Aufzeichnungen H.'s einen Brief von Golz an den König construirt hätte. Hier wäre vielmehr die gegentheilige Annahme, daß H. einen ihm vorliegenden Brief nur seinem Hauptinhalte nach wiedergegeben hätte, näher liegend. Ferner ist kaum einzusehen, wie T. nach der vorliegenden H.'schen Darstellung zu der Erwähnung Buturlins bei dem Marsche Fermors gegen Posen gekommen wäre, von welcher sich bei H. nichts findet. Dagegen würden die Zahlenangaben, welche sich über die Stärke der russischen Armee an dieser Stelle nur bei H. und nicht bei T. finden, eher für eine Benutzung H.'s durch T. sprachen.

Doch sind wir an dieser Stelle zu keiner der beiden Annahmen genötigt, da H. sehr wohl ebenfalls den von T. citirten Golz'schen Brief an den König vor sich gehabt haben könnte.

Wir müssen also, um zu einem Ergebniß über das Verhältniß beider Darstellungen zu einander zu gelangen, die begonnene Vergleichung fortsetzen.

Bei T. folgt zunächst eine Beurtheilung des Golz'schen Entwurfs, von der H. nichts hat. Hier wie früher macht die Darstellung des letzteren den Einbruck, als sei sie ein Excerpt aus der T.'schen. Auch die genaue Angabe der Truppen, aus denen das Verstärkungs corps unter Schmettau bestand, findet sich nur bei T., sodaß, wenn T. wirklich H. benutzt hat, ihm entweder noch eine andere Quelle vorgelegen hat, oder das von ihm benutzte H.'sche Journal eine andere Fassung hatte und namentlich Notizen

über die Stärkeverhältnisse beider Parteien enthielt. Dagegen findet sich wieder die Entsendung des Flügeladjutanten von Coceji zum Könige und dessen Rückunft mit dem Flügeladjutanten Major von Anhalt nur bei H.

Sehr auffallend ist nun aber, daß H. als den Tag des Aufbruchs des nunmehr unter Bietens Leitung stehenden Corps den 29. Juni angiebt, während bei T. der 30. angegeben wird. Da nun bei einer einfachen Benutzung H.'s durch T. eine Aenderung des Datums im höchsten Maße unwahrscheinlich ist, so scheint an dieser Stelle die Annahme näher zu liegen, daß beide Autoren einer und derselben Quelle gefolgt sind. Dies könnte aber nur das französische Original-Tagebuch Hendels sein, dessen Existenz wir in der Einleitung annehmen zu müssen glaubten. Dieses hatte vielleicht eine allgemeine Bezeichnung, wie le lendemain, aus der eben durch ein Versehen des einen der beiden Benutzer eine Abweichung der Datirung entstehen konnte. Dann aber folgen bei T. eine ganze Reihe von Details über die Bewegungen der Russen; von denen sich bei H. gar nichts findet; bei der Darstellung der Gefangennahme des russischen Brigadiers Lepel u. s. w., die bei H. nur ganz kurz erwähnt wird, bringt T. eine große Menge von Einzelheiten. Entweder waren also die französischen Aufzeichnungen H.'s ausführlicher als der vorliegende deutsche „Bericht“, oder T. hatte außer den H.'schen Aufzeichnungen noch eine andere Quelle, vielleicht eigene Aufzeichnungen, zur Hand.

An dieser Stelle findet sich nunmehr auch die erste principielle Verschiedenheit. Schon Bernhardi II, 303 hat darauf hingewiesen, daß Bieten nie in den frondirenden Ton des Prinzen Heinrich und seiner Umgebung einstimmte und in Folge dessen bei den Mitgliedern dieses Kreises nicht gerade in Gunst stand; daher ist es erklärlich, daß Hendel, einer der Hauptvertreter der Anschauungen des Prinz Heinrich'schen Heerlagers, über Bieten ein ungünstiges Urtheil fällt; während er den Anordnungen von Golz volle Anerkennung zu Theil werden läßt, behauptet er, daß sich die Sache sofort bei dem Eintreffen Bietens geändert habe. Er sagt (S. 133): „Anjezt wurde nach einem ganz andern Plan agiret und nichts weiter gethan, als nur die Russische Armee geholet.“ T. dagegen lobt S. 92/93 die von Bieten bei Kosten genommene Stellung als eine durchaus vortreffliche. Indes beweist diese principielle Differenz der beiden Quellen in Bezug auf ihr Verhältniß zu einander wenig. Denn da T., falls er H. benutzt hat, sicher noch andere Nachrichten zur Verfügung hatte, außerdem aber selbst Militär war und ein selbständiges Urtheil über die Ereignisse hatte, so kann er sehr wohl die Thatssachen aus H. entnommen, dieselben aber ganz anders beurtheilt haben als dieser.

T. erwähnt dann verschiedene von dem Bietenschen Corps ausgesandte Recognitions-Corps und fügt hinzu, ein Erfolg der-

selben sei durch die große Menge der herumschwärzenden Kosaken unmöglich geworden. Von alle dem hat H. nichts, dessen Darstellung überhaupt vom 2—9. Juli eine vollkommene Lücke aufweist. Für die Zeit, in welche die Lücke des H.'schen Tagebuches fällt, hat T. demgemäß eine andere, wohl unterrichtete und zieten günstig gesinnte zweite Quelle gehabt.

Sowie aber die H.'sche Darstellung wieder ausführlicher einseht, zeigt sich auch wieder die genaue Verwandtschaft zwischen ihr und T. Beide schildern erst, wie auf Befehl des Königs das Zietensche Corps in zwei Corps zerlegt wurde, welche beide ihren Marsch in der Richtung auf Breslau zu nahmen. Man vergleiche z. B. die folgende Stelle:

Tempelhoff V, 95.

„Beide Corps brachen sofort in zwei Columnen auf, und nahmen jedes für sich ein Lager ohnweit Breslau. Das erste hinter der alten Oder verwandelte den Damm, der längs dem Ufer fortläuft, in eine Verschanzung, legte vor dem rechten Flügel bei Friedenwalde eine starke Redoute an und hinter Karlowitz ein starkes Retranchement. Das zweite Corps setzte sich mit dem rechten Flügel an Rosenthal, mit dem linken an die Oder. In dieser Stellung blieben beide den 13. Den 14. kam der General Knobloch von der Armee des Königs an, und der Generalmajor von Zieten von der Infanterie ging zur Armee des Königs ab.“

Hendel, S. 184.

„Die erste Colonne nahm den geraden Weg auf Breslau und bezog das feste Lager hinter der alten Oder. Die zweite bezog das Lager bei dem Dorfe Cosel ohnweit Breslau. Sobald beide Columnen ins Lager gerückt waren, wurde gleich angefangen den alten Oderdamm in Vertheidigungsstand zu setzen. Vor dem rechten Flügel bei Friedenwalde wurden eine große Redoute und Batterie, hinter Karlowitz aber ein Retranchement auf 8 Batterien angelegt. Die 11 Battalions vom General von Zieten oder sogenannte erste Colonne campirten mit dem linken Flügel an der Oder, mit dem rechten aber bei Rosenthal vorbei.“

Den 18. blieben die Corps in ihrer Position ruhig stehen. Der Oberst von Lossow schickte verschiedene Patrouillen an die Wartsch zurück, wovon die eine einen russischen Lieutenant, welcher in Militärischer Tapferkeit hervortrat, gefangen einbrachte.

Den 14. kam der Generalmajor von Knobloch von der Armee des Königs allhier an und übernahm das Commando über das ehemalige Goltische Corps, der Generalmajor von Zieten ging an seiner Stelle zu der Armee des Königs von hier ab.“

Hielten sich bei der vorigen Stelle die Gründe für und gegen eine Benutzung H.'s durch T. beinahe die Wage, so scheint das Verhältniß beider Quellen an der vorliegenden Stelle schon wesentlich klarer zu liegen.

Zunächst tritt die auffallende Ähnlichkeit beider Berichte wiederum deutlich hervor; nur zeigt sich diesmal, daß T. die Darstellung H.'s bezw. das derselben zu Grunde liegende französische

Original excerpt. Er fasst das in derselben im Anfange über jede der Colonnen Gesagte zusammen in dem Sache: „Beide Colonnen“ u. s. w. In der sonst wörtlich übereinstimmenden, gesperrt gedruckten Stelle hat er nur aus „ein Retranchement auf 8 Batterien“ das einfachere „ein starkes Retranchement“ gemacht. Sachlich ist die einzige Differenz die, daß T. die Angabe über die von Löfflow ausgeschickten Patrouillen wegläßt, wahrscheinlich, weil ihm mit Recht diese Notiz als unwesentlich erschien. An dieser Stelle scheint also eine Benutzung der dem „Bericht“ zu Grunde liegenden Hendelschen Aufzeichnungen durch T. so gut wie gewiß. Das umgekehrte Verhältniß wäre selbst dann nicht denkbar, wenn die zeitliche Priorität Hendels nicht feststände. Denn wohl kann man aus „ein Retranchement von 8 Batterien“, welches in der Vorlage steht, ein „starkes Retranchement“ machen, das Umgekehrte aber erscheint unmöglich. Und ebenso liegt die Sache bei der Notiz über Löfflow. Hier wäre also selbst die Möglichkeit einer direkten Benutzung des vorliegenden H.'schen „Berichtes“ durch T. nicht ausgeschlossen, doch erscheint auch hier alles klarer und einfacher, wenn man die kleinen Differenzen auf die Verschiedenheiten bei der Uebersetzung einer gemeinsam benutzten französischen Quelle, eben jenes H.'schen Original-Tagebuches, zurückführt¹.

Nicht überall aber liegt das Verhältniß so klar zu Tage wie an der eben besprochenen Stelle. Das unmittelbar darauf folgende beweist vielmehr, daß T. entweder außer dem Hendelschen Tagebuch, welches er auch hier wieder vor sich hatte und zutweilen wörtlich ausschrieb, doch noch eine andere Quelle hatte und mit der H.'schen Darstellung combinierte², oder daß die von ihm benutzten Hendelschen Aufzeichnungen ausführlicher waren als der vorliegende „Bericht“:

Tempelhoff V, 95.

Den 15. rückte sie in verschiedenen Divisionen in Schlesien ein. Die Hauptarmee nahm bei Przlawez, die Division unter dem General Czernicheff bei Heinrichsdorf, ohnweit Militsch, ein Lager.

Hendel 184/35.

Den 15. rückte die Russische Armee divisionärweise in Schlesien ein und bezog das Lager bei Breslau ohnweit Zbuny. Sowohl das Zieten'sche als auch das Knoblock'sche Corps blieben in ihren vorigen Stellungen. Den 16.

¹ Von hier an ist für die ältere, verloren gegangene Redaction Hendels die Bezeichnung H.1., für die bei Zabeler gedruckt vorliegende die Bezeichnung H.2. gebraucht. Vergl. oben S. 459.

² Die nunmehr folgende Stelle würde zunächst wieder, wie oben schon einmal, dafür sprechen daß H. ein Excerpt aus T. sei. Abgesehen davon aber, daß dieses Verhältniß nach der vorigen Stelle unstatthaft erscheint, ist es, wie bereits mehrfach erwähnt, schon dadurch ausgeschlossen, daß H. vor dem Erscheinen des T.'schen Werkes starb. Und zu der Annahme, daß der von Zabeler herausgegebene Bericht gar nicht von H. herstamme, ist doch wohl kein genügender Grund vorhanden. Wir müssen uns eben, da uns die Handschrift des „Bericht“ nicht vorliegt, darauf verlassen, daß der Herausgeber, der die H.'sche Handschrift doch genau kennen mußte, hierüber richtig geurtheilt hat.

Den 17. marschierte der Feind bis Eschenchen. Dies erfuhr der General Bieten durch den Obersten Löffow, der am nämlichen Tage mit dem Regimente Rütsch Husaren nach der Gegend von Dölitz und Bernstadt beobachtet wurde, von den Bewegungen des Feindes sichere Nachrichten einzuziehen. Hierauf ging er den 18. mit seinem Corps, das aus 11 Bataillonen und 2 Schwadronen bestand, durch Breslau, und nahm ein Lager bei Gabitz, mit dem linken Flügel an die Hüsen und dem rechten an Gabitz. So ward sogleich eine Vertheidigung vor dem Lager angefangen, und die Arbeit täglich mit 2000 Mann fortgesetzt."

machte die russische Armee Ruhetag, und bei unserem Corps fiel nichts neues vor.

Den 17. brach die russische Armee auf und nahm das Lager bei Eschenchen. Unsere Corps blieben ruhig stehen. Der Oberst Löffow reconnoiserte heute die Gegend bei Dölitz und Bernstadt, um von den feindlichen Bewegungen auf dieser Seite genaue Kenntnis einzuziehen.

Den 18. brach das Bietensche Corps auf, marschierte durch Breslau und lagerte sich mit dem rechten Flügel bei Gabitz vorbei, und der linke kam bei dem Huben zu stehen. Es wurde noch diesen Tag angefangen an einem Retranchement dieses Lagers zu arbeiten."

Hier finden sich also neben manchen Kürzungen, welche T. an seiner Vorlage vorgenommen hat und die für die obschwebende Frage nicht von Belang sind, auch einige Zusätze, die er nicht aus H2. genommen haben kann, so die Angabe von dem Lager der Czerninow'schen Division bei Heinrichsdorf, ferner die Notiz, daß die Recognition Löffows mit dem Rütsch'schen Regemente erfolgte, daß an den Retranchements-Arbeiten 2000 Mann beschäftigt waren. Daneben lassen aber die zuweilen wörtlichen Ueber-einstimmungen keinen Zweifel, daß Henckelsche Aufzeichnungen gleichwohl benutzt sind.

Fassen wir das Ergebniß der bisherigen Untersuchung zusammen, so würde es ungefähr so lauten:

Wüßten wir nicht, welche der beiden Quellen die Priorität der Entstehung für sich hat, so würden für beide Annahmen, sowohl für die, daß Henckel von Tempelhoff benutzt sei, als für die entgegenstehende gleich viel Gründe sprechen; es steht nämlich unzweifelhaft fest:

1) daß die Uebereinstimmung zwischen beiden, welche oft wörtlich ist, zu groß ist, um zufällig zu sein;

2) daß gleichwohl Tempelhoff Nachrichten hat, welche er aus dem vorliegenden Tagebuche Henckels nicht geschöpft haben kann, und umgekehrt;

3) daß demgemäß, wenn eine Benutzung des einen durch den andern angenommen wird, der Ausschreibende noch andere Quellen zur Verfügung hatte, und daß

4) wenn eine solche directe Benutzung nicht stattgefunden hat, beide aus derselben Quelle geschöpft haben.

Da nun aber die Annahme, daß H. aus T. geschöpft hat, wegfällt, weil die Priorität H.'s unzweifelhaft ist, so bleiben nur zwei Möglichkeiten:

Entweder hat Tempelhoff den von Babeler herausgegebenen

„Bericht“ Hendels, so wie er vorliegt, benutzt; in diesem Falle hat er außerdem noch andere Quellen für seine Darstellungen verwerthet;

oder er hat eine frühere, wirklich in Form eines Tagebuches während des Krieges niedergeschriebene Aufzeichnung Hendels benutzt, von welcher der erhaltene „Bericht“ eine spätere Ueberarbeitung ist. Er ist klar, daß in dem letzteren Falle sich sowohl die Uebereinstimmungen als die Abweichungen unschwer erklären; Tempelhoff hat dann eben an einigen Stellen Auslassungen gemacht, an denen die Ueberarbeitung dem Original folgte, und umgekehrt. Auch die stilistischen und grammatischen Abweichungen würden sich, unschwer erklären lassen, zumal wenn man annimmt, wie vorher bemerkt, daß H.'s ursprüngliche Aufzeichnung, wie bei seinen übrigen historischen Arbeiten, französisch war. Diese würde H. Tempelhoff zur Verfügung gestellt haben, dieser hätte sie übersetzt, und später wäre sie dann auch von H. selbst noch einmal überarbeitet und ins Deutsche übersetzt worden.

Sehen wir, ob sich diese Ansicht durch eine weitere Vergleichung der beiden Quellen bestätigt.

Bei der nach der eben besprochenen Stelle folgenden allgemeinen Beurtheilung des in der Hauptzache defensiven Kriegsplans des Königs, welche sich bei H. nicht findet, giebt T. selbst die Quelle an, der er hierbei gefolgt ist. (Verfasser des „Verhältnisses zwischen Ostreich und Preußen“ IV. Theil, S. 45). In Uebereinstimmung mit derselben glaubt er, im Gegensatz zu H., daß die defensive Haltung Bietens im wesentlichen der Absicht des Königs entsprach. Man sieht wieder: T. scheut sich nicht, die Erzählung der Thatsachen oft wörtlich dem ihm zur Verfügung gestellten Tagebuche Hendels zu entnehmen, ohne sich indessen in der Beurtheilung derselben durch die ohne Zweifel parteiische Ansicht H.'s bestimmen zu lassen; es lag dies um so mehr nahe, als H. wohl, wie wir sahen, ein allgemein gehaltenes ungünstiges Urtheil über Bieten abgab, aber nicht daran dachte, dasselbe nun auch ausführlicher zu begründen, während T. das Vorgehen Bietens an dem Plane des Königs selbst prüfte und beurtheilte. Auch er giebt zu, daß ein Angriff auf die russischen Magazine leicht ausführbar gewesen wäre; den Grund für die Unterlassung desselben aber sieht er nicht wie H. in einem von Bieten begangenen Misshandlung, sondern in der vom Könige angeordneten Beurtheilung des Bietenschen Corps, welche eine Bewegung Bietens von Brausnitz aus über Trachenberg gegen Kobielin unmöglich gemacht habe.

Inwieweit die Ansicht des einen oder anderen Autors den Vorzug verdient, behalten wir uns vor¹ an anderer Stelle zu untersuchen; hier kann es uns nur auf die Erklärung der Ueber-

¹ In der oben erwähnten Biographie Hans Joachims von Bieten, die sich ihrem Abschlusse naht, hofft Verf. eine Kritik der Thatsachen geben zu

einstimmungen und Abweichungen der beiden Quellen unter einander ankommen.

Sehr bezeichnend für die Art, wie T. seine Quellen benutzt, sind seine dann folgenden Ausführungen. Man wird nicht bestreiten können, daß er dabei mit einer gewissen vorsichtigen Kritik verfuhr. Er benutzt nämlich das Henckelsche Tagebuch nur da, wo dessen Verfasser als Augenzeuge berichtet. In seinen ausführlichen Darlegungen der Füge und Gegenfüge zwischen dem Könige und Laudon, denen Hendel nicht beigewohnt hatte, findet sich keinerlei nähere Uebereinstimmung zwischen beiden. Dagegen sind die Bemerkungen, welche H. bei der Darstellung dieser Ereignisse über die Bewegungen des Bietenschen Corps einstreuft, ohne Zweifel wieder von T. benutzt.

Tempelhoff V, 115/16.

Berichtet unterm 22. Juli:

„Am nämlichen Tage traf der General Knobloch mit seinem Corps bei Ohlau ein. Der Oberstleutnant Narzinsky ward vom Bietenschen Corps mit 400 Pferden nach Löwen befaschirt, die Gegend zu recognosciren. Dort stieß er auf eine Patrouille vom Corps des Generals Bethlem, die aus 1 Unteroffizier und 20 Husaren bestand und ganz gefangen wurde. Die Brücke zu Löwen hatte der Feind zu Grunde gerichtet; sie ward aber sofort wieder hergestellt, und den 28. marschierte der General Bieten über sie und setzte sich im Lager bei Falkenberg, um die Gegend von Oppeln genauer beobachten zu können; dagegen rückte der General Knobloch mit seinem Corps ins Lager bei Löwen.“

Diese Stelle scheint mir für die Ansicht, daß Hendel für die Tempelhoffsche Darstellung der Bietenschen (resp. Golz'schen) Expedition die Hauptquelle, das französische Original-Tagebuch Henckels, wenn ein solches existirt hat, sogar die einzige Quelle gewesen ist, unbedingt beweisend zu sein. In dem ganzen Passus, der die Operationen des Königs und Laudons behandelt (Tempelhoff V, 96—115; Hendel S. 135—141), findet sich nirgends auch nur die geringste Uebereinstimmung zwischen beiden, so wie aber Hendel wieder auf das Bietensche Corps zu sprechen kommt, stimmt T.'s Darstellung wörtlich mit der H.'s überein. Diese Uebereinstimmung ist um so auffallender, als die bei T.

können, während er sich hier auf eine Kritik der beiden besprochenen Quellen beschränkt.

Hendel S. 141/42.

„Das Bietensche Corps machte heute (22. Juli) Ruhetag. Der Oberst von Narzinsky vom Malachowskischen Regiment wurde mit 400 Pferden nach Schürgast und Löwen befaschirt, in welcher Gegend er eine feindliche Patrouille von 1 Unteroffizier und 20 Pferden aufhob“

Der General von Bieten war heute (23. Juli) auch aufgebrochen und passirte mit seinem Corps in 2 Colonnen bei Löwen die Reihe und nahm das Lager mit dem linken Flügel an der Vorstadt von Falkenberg, mit dem rechten aber an der Straße nach Reihe. Der General Knobloch bezog heute das Lager bei Löwen.“

hinter einander folgenden H.'schen Sätze bei H. wieder durch einige Bemerkungen über die Operationen des Königs getrennt sind. T. ist in seiner Benutzung H.'s also so weit gegangen, daß er mehrere bei letzteren zerstreut stehende Sätze wörtlich herübernimmt und zu einer einheitlichen Periode zusammenfaßt. Zugleich ergibt sich aber die starke Abneigung, welche T. gegen eine Benutzung H.'s an den Stellen, wo derselbe nicht als Augenzeuge berichtet, empfindet. Er läßt die zwischen den benutzten Sätzen stehenden, auf Operationen des Königs bezüglichen Sätze aus. Wie er an den Stellen, wo er H. benutzt, doch dessen parteiliches Urtheil über die Thatachen nicht acceptirt, so hat er seine Darstellung bei den Operationen des Königs, bei der die Vereingenommenheit Hendels gegen den König noch schroffer zu Tage tritt, einfach ignorirt und diese Ereignisse nach anderen Berichten, deren hauptsächlichsten er wiederholt citirt, geschildert.

Und so geht es weiter; wo die Operationen des Königs geschildert werden, fehlt die Uebereinstimmung, die sofort wieder eintritt, sobald von dem Bietschen und Knobloch'schen Corps die Rede ist; so unmittelbar hinter der angegebenen Stelle nach einer kurzen Unterbrechung durch beiderseitige Darstellungen der königlichen Operationen:

Tempelhoff V, 117.

„Sofort gingen Befehle an die Generale Bietschen und Knobloch, sich wieder nach der Gegend von Brieg zu ziehen und die Bewegungen des Feindes zu beobachten. General Bietschen brach hierauf den 24. auf, ging über die Neiße und nahm das Lager bei Michelau ohnweit Löwen. General Knobloch hingegen marschierte nach Brieg zurück. General Bietschen blieb den 25. bei Michelau stehen und schickte den General Schmettau mit einem Detachement von 3 Bat. Infanterie, 800 Husaren und 500 aus allen Cavallerieregimentern gezogenen Pferden über die Neiße nach der Gegend von Oppeln, weil der König gern wissen wollte, ob etwa ein Corps von der russischen Armee sich dieser Stadt genähert hätte. Dies Detachement ging bei Löwen über die Neiße und bis Damerau, wo der Gen. Schmettau mit 2 Bat. Infanterie und den 500 Mann kommandirten Pferden stehen blieb; den Obersten Lossow aber mit 1 Bat. Infanterie und den 800 Pferden

Hendel S. 143.

„Der General Bietschen mußte heute (24. Juli) mit seinem Corps aufbrechen, bei Michelau die Neiße passiren und das Lager mit dem rechten Flügel an Böhmischdorf und mit dem linken am Furchenberg nehmen. Der General Knobloch mußte bis Brieg zurückmarschiren.

Das Corps von dem General Bietschen blieb heute bei Michelau stehen.

Der General Schmettau wurde mit 3 Bataillons, 500 commandirten Pferden und 8 Escadrons Husaren nach Oppeln detaschiert, um nähere Nachrichten vom Feinde einzuziehen. Dieses Detachement marschierte des Morgens um 1 Uhr aus dem Lager, passierte bei Löwen die Neiße und nahm den Weg nach Damerau, allwo der General Schmettau mit 2 Bataillonen Infanterie und der Cavallerie stehen blieb. Der Oberst von Lossow hingegen setzte seinen Marsch mit den Husaren und 9 Bataillon gerade nach Oppeln fort. Er fand in Oppeln 300 Pferde, sowohl von den

nach Oppeln schickte. Die Stadt war mit einem Detachement vom Corps des Generals Bethlehem unter dem Obersten Barco und einigen russischen leichten Truppen besetzt, zusammen ohngefähr 400 Pferde. Bei Annäherung der Preusen machten sie sogleich ihren Rückzug, ohne mehr als 1 Offizier, 2 Unteroffiziere und 19 Mann zu verlieren, weil sie die Vorsicht gebraucht hatten die Brücke über die Oder abzuhauen. Außer diesen fand der Oberst Löfflow nichts weiter vom Feinde und ging daher zum General Schmettau, und das ganze Detachement den folgenden Tag nach dem Lager bei Michlau zurück."

Russen, als Festreitern. Da nun der Feind seine Ankunft nicht vermutet, so würde es wohl dem Oberst von Löfflow gelungen sein dieses Detachement aufzuheben, woran aber die rückwärts Brücke hinderte. Er setzte mit seinem Husaren zwar durch die Oder, der Feind aber gewann dadurch Zeit die Stadt zu verlassen. Der Oberst Löfflow bekam also nur 1 Russischen Husaren Offizier, 2 Wachtmeister und 19 Gemeine gefangen. Hierauf zog er sich wieder nach Dambrau zurück. Diese Nacht über blieb Alles in Dambrau, und des andern Tages Nachmittag rückte der General von Schmettau mit Allem wieder ins Lager ein."

Die vorstehend abgedruckten Stellen sind für die Beurtheilung des zu untersuchenden Verhältnisses beider Quellen zu einander wiederum bezeichnend, und zwar durch die Abweichungen nicht minder als durch die Uebereinstimmungen. Beweisen die letzteren wiederum unzweifelhaft daß beide Erzählungen aus derselben Quelle geflossen sind, so lassen die ersten wieder entstiegene Zweifel auffsteigen, ob das Hendelsche Tagebuch in der vorliegenden Form von Tempelhoff benutzt ist.

Bon den Abweichungen ist eine eine sachliche: Hendel giebt die feindliche Besatzung in Oppeln auf 300, Tempelhoff auf 400 Mann an. Die Erklärung dieser Abweichung bei sonst völliger Uebereinstimmung auch in den Zahlenangaben (des preußischen Corps und der Gefangenen) macht in der That einige Schwierigkeit, wenn man nicht ein Versehen von Seiten Tempelhoffs annehmen will. Doch glauben wir in der That, daß ein solches vorliegt.

Am Anfange der vorstehenden Stellen ist die Kürze Hendels auffallend; Tempelhoff giebt direct einen Befehl des Königs an, während H. denselben nur durch das Wort „mußte“ andeutet. Wiederum scheint also hier die Sache, wie schon mehrfach, so zu liegen, daß wir, wenn über die Priorität der einen oder anderen Darstellung nichts bekannt wäre, Hendel für das Excerpt aus Tempelhoff ansehen könnten.

Da diese Ansicht ausgeschlossen ist, so drängt sich von Neuem die Vermuthung auf, daß T. nicht direct das vorliegende Tagebuch H.'s benutzt hat, daß vielmehr beide auf einer gemeinsamen Grundlage, einer früheren französischen Relation des H.'schen Tagebuches beruhen, die dann, wie an andern Stellen von T., so hier von H. selbst bei der späteren deutschen Bearbeitung gekürzt wurde. Dadurch würden sich dann auch die geringen stilistischen Abweichungen erklären, so die, daß T. „500 aus allen Cavalierieregimentern gezogene Pferde“, §2. nur „500 commandirte Pferde“ hat. Das französische Original hatte vielleicht einen allgemeineren Ausdruck wie détachés, den der eine einfach übersetzte,

der andere aber durch die Uebersetzung zu erklären suchte. Ebenso spricht für eine solche Entstehung die gleich folgende Stelle „wo der General Schmettau“ u. s. w. Die Uebereinstimmung ist hier eine vollkommen wörtliche, nur daß T. statt der H2. schen Worte „und der Cavallerie“ wieder die Worte „500 commandirte Pferde“ hat. Auch hier suchte T. wieder die kürzere Ausdrucksweise des Originals, dem er folgte, zu erklären, und zwar thut er es hier mit denselben Worten, die H2. oben aus dem Original herübergenommen hatte.

Ebenso fest aber wie diese Benutzung Hendelscher Aufzeichnungen durch T. steht die schon erwähnte zweite Thatache, daß diese Benutzung nur bei den Stellen stattfand, welche das Bieten-Knobloch'sche Corps betreffen. Denn unmittelbar nach der eben ausgezogenen Stelle folgen bei beiden wieder ausführliche Schilderungen der Operationen des Königs und Laudons, welche nicht nur keine wörtliche Uebereinstimmung, sondern sehr erhebliche sachliche Differenzen aufweisen, deren Besprechung wir uns für eine spätere Unterredung vorbehalten. Die erste Erwähnung des Knobloch'schen Corps bei T. jedoch ist sofort wieder aus Hendels Aufzeichnungen entnommen. Man könnte diese Benutzung der tagebuchartigen Notizen H.'s durch T. mit den bekannten annalistischen Stücken im Livius vergleichen; so regelmäßig kehren sie wieder, und so klar und deutlich unterscheiden sie sich von den übrigen Ausführungen T.'s. Mitten in der Darstellung der königlichen Operationen findet sich bei T. folgende Stelle, die man mit der entsprechenden bei H2. vergleichen wolle:

Tempelhoff V, 119.

Der General Knobloch belam Be- fehl, mit seinem Corps den 29. bis in die Gegend von Michelau und den folgenden Tag bis Steinau zu marschiren; 800 Husaren von Malachowsky aber zurückzulassen, die Gegend auf der lin- ken Seite der Oder zu patrouilliren."

Hendel 147.

„Der General Knobloch marschierte von Rathau bei Brieg bis in die Ge- gend von Michelau über die Reize. Der Oberstlieutenant von Narischinski blieb mit 800 Pferden von Ma- lajowksi bei Brieg, um längs der Oder zu patrouilliren.“

Kurz darauf rückte das Bietensche Corps bei dem des Königs ein und hörte auf eine von der der königlichen Corps verschiedene Aufgabe zu erfüllen. Gleichwohl aber zeigen sich auch ferner stets die zur Genüge nachgewiesenen Uebereinstimmungen beider Autoren an denjenigen Stellen, wo etwa wieder von besonderen Unternehmungen Bietens, der wiederholt Avantgarde-Corps com- mandirte, die Rede ist. So

Tempelhoff V, 123.

Als aber die preußische Cavallerie auf den Höhen von Peterwitz aufmarschierte, so zog er (Gl. Drastowicz) sich in 2 Colonnen gegen Benisch und Hof zurück. Die preußischen Husaren ver- folgten ihn zwar, hieben auch in ein Bataillon Infanterie von der Arri-

Hendel 151.

„Sobald sich unsere Avantgarde der Cavallerie auf den Höhen von Peter- witz zeigte, brach der Feind sogleich die Zelte ab und marschierte in 2 Colon- nen links ab gegen Benisch und Hof. Unsere Husaren verfolgten die feind- liche Arriéregarde, hieben in ein Ba-

re-Garde ein, machten aber doch nicht mehr als 1 Major von Bethlem-Husaren und 56 Mann gefangen. General Zieten betascherte hierauf den Obersten Löfflow mit den schwarzen Husaren nach Troppau, und ließ seine Truppen in den Dörfern zwischen Maybellberg und Hohenplatz Quartiere nehmen."

taillon ein und tödtenen 80 Mann, bekamen auch 1 Major von dem Bethlemischen Husarenregiment und 56 Gemeine gefangen. Das Corps marschierte hierauf zurück und cantonneerte zwischen Maidesberg, Roßwalde und Hohenplatz."

Die Uebereinstimmung, die sich hier zeigt, ist, wie gesagt, um so auffallender, als sie mit erheblichen Differenzen in der übrigen Darstellung in bestimmttem Gegensatz steht. Dagegen hat T. auch hier wieder eine Nachricht, die in §2. nicht steht, die von der Detachirung Löfflows. Es ist indeß sehr wohl möglich, daß §2. die in der ersten Redaction stehende Notiz in der späteren Ueberarbeitung als nebensächlich überging, während wohl kaum anzunehmen ist, daß T., der hier im Gegensatz zu den Vorangegangenen wieder den ihm vorliegenden Aufzeichnungen Henckels sonst wörtlich folgt, für diese unwe sentliche Nachricht noch besonders eine zweite Quelle benutzt hätte.

Dafür, daß das vorliegende Tagebuch that sächlich nicht das ursprüngliche, sondern eine spätere Ueberarbeitung ist, zeugt hin und wieder auch die Fassung desselben selbst. Sehr bezeichnend ist dafür die Stelle S. 152, wo es heißt: "Der General Laudon nahm heute (am 3.) sein Lager zwischen Johannisberg und Weißwasser, und morgen, als den 4., bezog er das Lager bei Wartha". Man sieht, der tagebuchartige Charakter wurde beibehalten, eine im Original unterm 3. stehende Nachricht wurde herübergenommen, dann aber noch eine auf den folgenden Tag bezügliche, im Tagebuch wahrscheinlich auch unter diesem gebrachte Nachricht mit "und morgen" angeführt. Wäre das vorliegende Tagebuch wirklich ein solches, d. h. die ursprüngliche, Tag für Tag niedergeschriebene Aufzeichnung, so könnte eine solche Eintragung am 3. noch nicht erfolgen. Stammte aber die ganze Notiz vom 4., so wäre die Fassung unzweifelhaft folgende gewesen: der General Laudon nahm heute, nachdem er sein gestriges Lager zwischen Weißwasser und Johannisberg verlassen hatte, sein Lager bei Wartha. Derartige, bei gleichzeitiger Auffassung fast unmögliche Eintragungen finden sich aber wiederholt in dem Tagebuch.

Noch unzweifelhafter ist es, daß wir in der folgenden Stelle eine spätere Einschaltung zu sehen haben. S. 163 heißt es:

"Die Russische Hauptarmee passirte heute die Oder und lagerte sich mit dem rechten Flügel an Parchwitz und mit dem linken an Haidau. Wir wußten aber nichts davon." In dem Augenblicke, in dem man von der Stellung der Russen „noch nichts wußte“, konnte der Verfasser diese Nachricht noch nicht niederschreiben. Er hat sie nach später erlangter Kenntniß hinzugefügt.

Von da an findet sich eine lange Strecke beider Darstellun-

gen hindurch bis auf wenige Anklänge keine genaue Uebereinstimmung zwischen ihnen. Erst bei dem Treffen am 15. August nach dem Uebergange der Russen über die Oder in der Gegend von Leubus zeigt sich wieder eine Verwandschaft, die an der Benutzung H.'s durch T. keinen Zweifel läßt, aber zugleich beweist, daß H. hier nicht mehr wie an den früher besprochenen Stellen die einzige Quelle T.'s war.

Bei dem ersten Zusammentreffen des Bietenschen Regiments mit den Kosaken ist die Uebereinstimmung noch keine auffallende. Sie beginnt erst nach dem ersten, glänzenden Rückzuge des Bietenschen Regiments:

Tempelhoff V, 141.

„Bald darauf aber zeigte sich ein ganzes Corps russischer Reiterei auf den Höhen von Klein- und Groß-Wandris und marschierte in verschiedenen Colonnen gegen das niedere Ende von Mertschütz, die Kosaken zu unterstützen. Diese Bewegung bewog den General Platen, mit den 5 Bataillonen Infanterie gegen Granowitz vorzugehen, um den Feind durch das Feuer aus dem Geschütz zurückzutreiben. Diese wurden aber mit einem so starken Feuer aus Haubitzen empfangen, daß sie sich gendächtig sahen aufzumarschiren und sich mit dem rechten Flügel auf eine Höhe und mit dem linken an Granowitz zu setzen. Der Feind blieb bei Fassung und ließ sich durch die Kanonade nicht töte machen; man glaubte daher, daß er hinter den Höhen entweder ein starkes Corps Infanterie zur Unterstützung haben oder die russische Armee selbst im Anmarsche sein müsse und dies Corps bloß auf die Höhen gesetzt habe, ihre Bewegungen zu decken und zu verborgen. Da nun dem Könige sehr daran gelegen war, aus dieser Ungewißheit zu kommen, so mußte der Feind von den Höhen vertrieben werden. Er befahl dem G.-L. Bieten mit der Brigade von Thiele, nämlich den Bataillonen 1 Hackenberg, 2 Fink, 2 Knobloch, dem Dragoner-Regimente Lindensteink und den Husaren von Bieten über Granowitz, Mertschütz, Klein-Pohlwitz links laßend, auf die Anhöhen von Nicolstadt zu marschiren, um dem Feinde in die rechte Flanke zu kommen; indeß der General Platen mit seinem Corps, nachdem es völlig aufmarschiert war, gegen die Höhen von Klein-Wandris avanciren sollte. Das

Hendel 166.

„Es zeigte sich hierauf gleich ein ganzes Russisches Corps Cavallerie aus den Höhen von Groß- und Klein-Wandris, welches zur Unterstützung der Kosaken in verschiedenen Colonnen gegen das Niedrige von Mertschütz vordrückte. Die 5 Bataillons unter dem Generalmajor von Beuner marschierten hierauf gegen Granowitz und suchten die feindliche Cavallerie durch das Kanonenfeuer zu repoussiren. Diese Bataillons aber wurden im Gegenthil mit einem heftigen Feuer aus Haubitzen empfangen und gendächtig sich ordentlich zu formiren. Sie appuyirten hierauf ihrem linken Flügel an Granowitz und den rechten an eine Anhöhe und kanonirten sich eine Zeit lang in dieser Stellung mit dem Feinde. Man urtheilte aus der Contenance, mit welcher der Feind unser Kanonenfeuer aushielte, daß er hinter dem Berge entweder ein starkes Soutien von Infanterie haben müsse, oder daß die ganze Russische Armee in Anmarsch sei und ihre Bewegungen durch dieses Corps vor uns zu cachiren suchte. Da nun der König aus der Ungewißheit sein, den Feind auch auf den Anhöhen von Wahlstadt und Wandris nicht stehen lassen wollte, so mußte der General Bieten mit der Thieleschen Brigade, dem Lindensteinschen Dragonerregiment und seinem Husarenregiment ebenfalls vordücken. Er marschierte mit diesem Corps durch Granowitz, Mertschütz und Klein-Pohlwitz links laßend, gegen die Anhöhen bießt Nicolstadt und also dem feindlichen Corps in die rechte Flanke. Das Regiment Bieten wurde auf der Anhöhe bei der Granowitzer Windmühle vor-

Regiment Beuner wurde endlich auch noch vorgezogen, das erste Bataillon dem G.-L. Platen nachgeschickt, und das zweite folgte dem G.-L. Zieten.

Der Feind zog sich nunmehr zurück, und daß 1. Bataillon Beuner besetzte die alte Schwedenschanze vor Mertschütz; G.-L. Platen rückte auf die Höhen von Klein-Wandris, und G.-L. Zieten setzte den Marsch gegen Klein-Pohlwitz fort."

gezogen und das 1. Bataillon desselben dem Generalleutnant Platen nachgeschickt

Da der Feind auf diese Bewegungen anfing sich auf die Berge zurückzuziehen, so besetzte das 1. Bataillon Beuner die vor Mertschütz gelegene Schwedenschanze, und der Generalleutnant Platen avancirte mit seinem Corps gegen Klein-Wandris. Das 2. Bataillon Beuner mußte dem General Zieten folgen, welcher seinen Marsch auf Klein-Pohlwitz nahm."

Bis hierhin ist die Uebereinstimmung ebenso evident wie an den früher besprochenen Stellen. Von da an ändert sich das Verhältniß. T. wird ausführlicher und hat ohne Zweifel außer H., aus dem er auch jetzt noch einiges wörtlich herübernimmt, noch andere Berichte benutzt. Als Hauptquelle haben auch in dem Nachfolgenden die H.'schen Aufzeichnungen gedient, die er dann aus seinen anderen Quellen ergänzte und berichtigte. Aber auch wo H. wirklich allein benutzt ist, sieht man, daß T. eine andere Fassung von dessen Aufzeichnungen vor sich hatte; er verändert die Stellung der Säye, fügt Räsonnements ein, die sich ihm aus seinen Studien von Hl. und anderen Nachrichten ergeben haben mochten, u. dergl. m. T. selbst führt übrigens S. 145 Anm. drei von ihm benutzte Quellen an, unter denen die Oeuvres posthumes de Fréderic le grand eine hervorragende Stelle einnehmen und nicht selten wörtlich citirt werden.

Sehr merkwürdig ist es nun, daß auch in der folgenden Erzählung, die Seiten lang nicht die mindeste Nehnlichkeit erkennen läßt, doch hin und wieder einige Säye aus H.'s Aufzeichnungen in die T.'sche Darstellung übergegangen sind. Es ist dies um so auffallender, als T. für seine Darstellung der Operationen der Alliierten und Franzosen sowie für die Ereignisse in Pommern durchweg auf andere Quellen angewiesen war, da H. alle diese Vorgänge mit vollständigem Stillschweigen übergeht und nur die weiteren Operationen des Königs gegen die Österreicher in Schlesien in den Kreis seiner Betrachtungen zieht. Bei diesen aber hat T., wenn auch sehr vereinzelt, noch immer die H.'schen Aufzeichnungen zu Rathe gezogen und dieselben zuweilen vollkommen wörtlich in seine Darstellung herübergenommen. So z. B.

Tempelhoff V, 330.

„Die Dragoner und Husaren von der Avantgarde mußten so lange zwischen Brokusch und Singroth Halt machen, bis der General Möllendorff mit seiner Brigade und die Teten der Infanterie von den Colonnen herankamen: alsdann aber setzte sich die ganze Avantgarde wieder in Marsch, rückte

Hendel 186.

„Die Dragoner und Husaren der Avantgarde mußten so lange zwischen Brokusch und Singroth Halt machen, bis der General Möllendorff mit seiner Brigade und die Tete der Infanteriecolonnen herankam; alsdann setzte sich die ganze Avantgarde wiederum in Marsch und rückte noch bis Kloster

noch bis Heinrichau vor, und nahm das Lager mit dem rechten Flügel an Alt-Heinrichau, mit dem linken an die Öhle und behielt das Kloster vor der Fronte.“

Heinrichau vor, wo sie mit dem rechten Flügel, auf welchen die Dragoner zu stehen kamen, an Alt-Heinrichau sich campirte, der linke appuyerte sich an die Öhle und behielt das Kloster vor der Front.“

Man sieht, die Uebereinstimmung ist hier eine fast durchweg wörtliche. Mitten in der Schilderung eines und desselben Ereignisses benutzt T. wieder einmal seine alte Quelle, während er Anfang und Schluß der Erzählung anderen Berichten entnimmt. Und ein ähnlicher Fall begegnet unmittelbar darauf, nachdem da zwischen wieder mehreres bei T. aufgezeichnet ist, was nicht aus H. entnommen sein kann (Tempelhoff V, 330 und Hendel S. 187). Auch bei der Vertheilung der Cantonnirungsquartiere um Strehlen finden sich bei T. mannigfache Uebereinstimmungen mit H., die indeß nur selten wörtlich und daher wohl darauf zurückzuführen sind, daß beiden ein Exemplar der offiziellen Cantonnirungs-Liste vorlag.

Wir sind am Schlusse unserer Untersuchung. Fassen wir ihr Ergebniß noch einmal kurz zusammen, so ist es folgendes: die zum großen Theil wörtlichen Uebereinstimmungen zwischen H. und T. leiteten zunächst zu der Annahme einer Benutzung der ersten Darstellung durch die letztere. Durch diese Annahme aber erklärten sich nur diese Uebereinstimmungen, nicht aber die zum Theil sehr bezeichnenden Abweichungen. Letztere ließen keinen Zweifel daran, daß T. entweder neben H. noch andere Quellen hatte oder daß er die Hendelschen Aufzeichnungen in einer andern als in der in H. vorliegenden Fassung benutzte. Für die letztere Annahme ergaben sich dann noch eine Reihe unterstützender Momente, welche dieselbe als die bei weitem wahrscheinlichere erscheinen ließen. Zu gleicher Zeit aber ergab sich, daß diese Benutzung Hendelscher Aufzeichnungen durch T. nur an denjenigen Stellen statthatte, an denen Hendel als Augenzeuge einen größeren Anspruch auf Glaubwürdigkeit hatte, während die Darstellung der Operationen des Königs selbst, bei der die Parteinaahme Hendel gegen den König offen zu Tage trat, sich keinerlei Ueber-einstimmung zwischen beiden Erzählungen zeigte.

Mit diesem Resultate aber ist, wenn es richtig, ein Doppeltes gewonnen. Einmal gibt es ein gewichtiges Zeugniß für die besonnene und selbständige Art, mit welcher Tempelhoff die ihm zu Gebote stehenden Quellen bei aller, oft wörtlichen Anlehnung an dieselben benützte; dann aber ist damit der Beweis erbracht, daß der bei Babeler „Der militärische Nachlaß des Grafen Hendel von Donnersmarck“ vorliegende „Bericht über die Campagne in Schlesien 1761“ nicht der ursprüngliche, gleichzeitig abgefahrene, sondern eine spätere Ueberarbeitung desselben ist: ein Resultat, welches für eine Gesamtwürdigung des Werthes und der Glaubwürdigkeit des Hendelschen Nachlasses immerhin von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein wird.

**Das dritte kaiserliche Buch
der Markgrafen von Brandenburg.**

Von

F. Wagner.

Einleitung.

Kurfürst Albrecht (Achilles) von Brandenburg erachtete es im Interesse einer geordneten Geschäftsführung für geboten, alle an ihn gerichteten und von ihm ausgehenden Schriftstücke nicht blos als Originalien bez. Konzepte sammeln, sondern auch Abschriften derselben, systematisch geordnet zusammenstellen und zu handlicherem Gebrauch einbinden zu lassen. Durch diese Fürsorge entstand eine in ihrer Art und für ihre Zeit einzige Serie von Original- und Copialbüchern, die auf der Plassenburg aufbewahrt wurden. Oft genug nöthigte der Geschäftsgang auf sie zurückzugreifen, und dann wurde der Sekretarius, der spätere Kanzler Johann Volker, dem die Ordnung des Archivs anvertraut war, in Anspruch genommen. So wendet sich der Kurfürst z. B. am 12. Dezember 1471 an ihn¹, um sämmtliche päpstliche Bullen und Privilegien zu erhalten, oder beauftragt ihn (am 11. Mai 1471) „in den Registern“ nachzusehen, ob zwei Bogen schon bezahlt seien, die ihm in die Mark nachgeschickt werden sollen. Auch nach dem Tode Albrechts verlangt dessen in Franken regierender Sohn, Markgraf Friedrich der Ältere, öfters Archivalien von dem Kanzler; so z. B. unter dem 16. Dez. 1501²: ordnung der kraiss, so wir unsers zugs uf das Lechfeld (1492) gemacht und hinter uns gelassen, auch wie wir dieselben nechst (1500) in der irrung mit den von Nurnberg der neu aufgerichteten thurn halb widerumb verneut, und der Kanzler schidte ihm nicht blos das Gewünschte, sondern auch: abschrift des anschlags und ordnung, die E. G. zu Truhendingen hat machen lassen, als E. F. G. vom Sweitzerkrieg (1499) herab rayt. Wie sorgfältig Volker bei der Registratur zu Werke ging, beweist ein im Bamberger Archiv aufbewahrte Sammelband, dem eine vom Kanzler eigenhändig geschriebene Uebersicht angeheftet ist. Sie beginnt:

Item der erst buchsel (sic statt buschel)	a
*n credenz auf hern Jobsten vom konig	al

¹ Burckhardt, Das Fünft Merdingh Buch S. 6. 114.

² R. Hauptarchiv in Berlin.

*ñ credenz auf hern Jobsten von hertzog Heinrichen	a2
*ñ abschid hern Jobsten zu Swabach	a3
* wie mein her herzog Heinrichen bei hern Jobsten geschrieben hat	a4
*ñ wie mein her dem kaiser hern Jobsten handelung geschrieben hat	a5
* wie mein her den dechant und Ludwig von Eyb zum kaiser gefertigt und ine gein Dinckelsspuhel nachgeschrieben hat [18. Juli 1473]	a6
* wie die rete meinem hern auf dasselb schreiben geantwort haben	a7 cum una cedula
Item der ander buschel b das die rete gein Baden einkommen sein b1 h. zedulas quatuor vom pfalzgrafisch handel mit dem kaiser hertzog Albrecht entdeckt herzog Ludwigs handel mit meim hern wer von fursten zu Baden sei handel der von Augspurg im stift zu Coln Burgundisch handel mein her von Mentz contra (?) Beheimen	b2
der dechant von Bamberg, was er Heintz Ruden halb mit Mentz gehandelt hat	b3
die rete, wie sie durch den kaiser auf ir einbringen gehört sein	b4 cum quatuor zedulis
des kaisers antwort in der Beheimischen sach den kaiser und pfalzgrafen berurend herzog von Burgundi bischof von Coln sein capitel	
die rete des zusammenkommens halb mit Burgundi	b5 zedula una
kaiser und pfalzgraf lantgraf von Hessen und capitel zu Coln das des konigs von Polan botschaft zum kaiser sei einkommen die Beheimischen sachen fur den kaiser zu weisen	
der kaiser des Beheimischen handels halb	b6
wie mein her den reten geantwurt hat	b7
Burgundi Jorg vom Stain her Jobst meinem hern geschriben Polnisch botschaft, die bei dem kaiser ist wie mein her hern Jobsten geschrieben hat marggraf	
Friderichs heirat halb	b8
wie her Jobst meinem hern geantwurt, auch der Beheimischen sach halb geschriben hat	b9

wie mein her hern Jobsten auf des kaisers briefe geschrieben hat

wie die rete geschriben haben der Polnischen bot- schaft halb, die im kaiserlichen hofe gewest ist

u. s. w. u. s. w.¹.

Diese Sorgfalt, mit der selbst jeder Bettel verzeichnet ist, gehäuft fast an den heutigen Geschäftsgang und ist für jene Zeit gewiß eine Seltenheit. Als die von Albrecht Achilles geschulten Räthe (der Ritter Ludwig von Eyb der Ältere 1502 und der Kanzler Volker 1504) aus dem Leben geschieden waren, ließ der Sinn für geordnete Zusammenstellung und gewissenhafte Aufbewahrung der Schriftstücke merklich nach; allenfalls finden sich noch die Originale, wenngleich nicht mehr nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet und verzeichnet; aber jene wichtigen Kopialbücher, die auf Bergament geschrieben und in der dauerhaftesten Weise eingebunden, der Ungunst späterer Zeiten am besten zu trocken vermochten, wurden nicht mehr hergestellt. Etwa mit dem Jahre 1510 schwindet der Geist der Ordnung und Klarheit, den Albrecht auch in diese Art der Geschäfte gebracht hatte, vollständig².

Wenn Hößler, der Herausgeber des ersten kaiserlichen Buches³, in der Vorrede behauptet: das kaiserliche Buch sei eine ziemlich willkürliche veranstaltete Sammlung der diplomatischen Korrespondenzen, so wird sich diese Ansicht gegenüber der eben mitgeteilten Registratur Vossers schwerlich aufrecht erhalten lassen. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß der jetzige Zustand der kaiserlichen Bücher auf den ersten Blick die Uebersicht erschwert; bei näherem Zusehen ergeben sich aber bald die sachlichen Gesichtspunkte, die bei der Anordnung maßgebend gewesen sind. Nicht chronologisch allerdings ist die Auseinandersetzung der einzelnen Stücke geordnet, sondern dem Inhalte nach sind sie zusammengestellt. Das zeigen schon die alten Kanzleiauffrischriften, soweit sie erhalten sind. Es gab z. B. eine Serie „Merkischer Bücher“, d. h. Volumina, welche die auf die Mark Brandenburg bezüglichen Altentücke enthielten. Von diesen ist bisher nur Das funft merkisch buoch durch Burchardt (Jena 1857) herausge-

¹ Die mit einem * bezeichneten Stücke befinden sich wirklich noch in dem erwähnten Sammelbande, während die anderen Altentücke wahrscheinlich beim Einbinden weggeblieben sind. — Im Germanischen Museum findet sich ein unbedrucktes und nicht unterzeichnetes Konzept (es röhrt vermutlich von dem Landschreiber Friedrich Bruder her und stammt vielleicht aus dem J. 1515), aus dem hervorgeht, daß nach Vossers Tode das Archiv nicht mehr einem einzigen Beamten allein zugänglich war. So waiss E. G., das mir E. G. vater die slussel zu gewebl, auch ein slussel zu des Volkers ledlin befohlen hat; hab ich die sach bisher seinem befehl nach gehalten, dass ich allein nit in das gewebl gangen bin

² Erst unter dem Markgrafen Kasimir trat wieder einige Ordnung ein.

³ Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode 1440—1470. Bayreuth 1850.

geben worden. Im Gegensatz dazu gab es ein „Fränkisch Buch“; wenigstens führt Gerden (Cod. dipl. Brandenburgensis VII, S. 493) diese alte Archivauffchrift an. Ferner gab es eine lange Reihe „herrschäftlicher Bücher“, die sich jetzt im Nürnberger Archiv befinden¹; „Bundesbücher“, welche das Verhältnis der fränkischen Hohenzollern zum schwäbischen Bunde behandeln²; „Urphedebücher“³; „Landfriedepbuch“⁴; „Landbücher“⁵, welche ähnlich dem Landbuche der Mark Brandenburg unter Karl IV. statistische Nachweise über die Besitzverhältnisse und Einkünfte des Fürsten wie der Unterthanen enthielten; endlich die erwähnten „Kaiserlichen Bücher“. Unter diesen stammen zwei noch aus der Zeit des Kurfürsten Albrecht; das eine umfasst die vorturfürstliche Periode, während das zweite nicht nur die Jahre 1470—86 behandelt, sondern auch mehrere Schriftstücke aus dem J. 1487 in sich begreift. Letzteres ist von Minutoli⁶ herausgegeben worden, freilich in sehr unzuverlässiger Gestalt. Das dritte kaiserliche Buch reicht von 1487—1492 und ist das letzte, welches diese Bezeichnung „Kaiserliches Buch“ trägt. Es ist bisher nur wenig⁷ benutzt worden; es soll deshalb im Folgenden eine Besprechung seines Inhalts gegeben werden.

Zunächst einige Worte über die Handschriften. Das Nürnberger Archiv bewahrt, ähnlich wie vom Zweiten Kaiserlichen Buche, so auch von diesem ein Doppelexemplar auf. Die Vergleichung der beiden Codices ergiebt folgendes Resultat.

A besteht aus 192 (ziemlich frühzeitig) folierten Papierblättern, denen einige leere und unbezeichnete Seiten vorgebunden sind. Der Einband (jedenfalls sehr alt) ist unansehnlich; eine sehr dünne, durchsichtige Schweinslederhaut, welche auf der inneren Seite be-

¹ Sie sind häufig genug schon benutzt worden, ohne daß irgend eins vollständig herausgegeben worden wäre. So z. B. von Kotelmann: Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles (Zeitschr. f. preuß. Gesch. 1866); von Vogel: Ludwigs von Eys Aufzeichnungen über d. kais. Landgericht des Burggrafenl. Nürnberg; von Baader: Kriegs- und Marschordnungen des Markgrafen Friedrich u. a.

² Im Bamb. Archiv.

³ Ein solches (und zwar das Rotenburgische) findet sich in derjenigen Handschrift der sog. Denkwürdigkeiten des Ritters Ludwig Eys, die ich im Programm des K. Friedr. Wilh. Gym. 1880 näher beschrieben habe, in einer Randbemerkung erwähnt.

⁴ Augenblicklich vermag ich nicht nachzuweisen, wo ich in den Alten die Bezeichnung gefunden habe.

⁵ Vgl. z. B. Lang, Neuere Gesch. d. Fürstenth. Bayreuth I, S. 48 u. a. a. St.

⁶ Minutoli: Das (2.) kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Berlin 1850. — Vgl. dazu: Berichtigungen und Nachträge zu Minutoli, in Zeitschr. f. preuß. Gesch. XVIII, S. 309—350.

⁷ Minutoli hat es vor sich gehabt und in seinem sonderbaren Buche: Friedrich I. Kurfürst von Brandenburg u. s. w. zwei Altenstücke daraus (aber in sehr ungenauer Weise) abdrucken lassen.

schrieben gewesen ist, bedeckt den Pappband; Lederbänder dienen zum Zubinden; die Außenseite des vorderen Einbanddeckels trägt die (alte) Aufschrift:

das dritt buch kayserlich und koniglich reichshandel
berur:

Etwas weiter unten ist mit rother Dinte von einer jüngeren Hand 1525¹ hinzugefügt. Darunter steht von alter Hand:

Collationata

3

Der ist weiss und wohl gelert

Der alle ding zum besten kert.

Noch weiter unten:

Furor arma ministrat.

Der Rücken zeigt die Aufschrift:

Drittes Kaysерl. Buch

in Copia.

Ganz unten findet sich die Bezeichnung

ad nrum IV.

Der hintere Einbanddeckel weist auch noch einige verwischte Spuren von Schrift, die aber quer läuft, auf:

Michi non plus fid

Das Format der Papierblätter sowie die Wasserzeichen sind verschieden; darnach sind etwa 12 Lagen von zusammengehörigen Altenstücken zu unterscheiden. Manche dieser Lagen haben eine sehr alte (gleichzeitige?) Paginirung am unteren Rande, welche den Zusammenhang mit den übrigen Lagen unberücksichtigt lässt. Daraus ergiebt sich gleich bei der ersten (etwas modersleichten, auch sonst beschädigten) Lage, daß ein Blatt am Anfang fehlt. Dies würde auch der Inhalt beweisen. Denn die ersten Worte lauten:

Item mer in sonderhait empfangen von der k. Mt. wegen an dem gelt, so die Juden sollten geben 1271^{1/2} f. R.

Die Schrift ist eine sehr verschiedene; nicht als wenn der allgemeine Charakter auf weit auseinanderliegende Seiten hinwiese, sondern nur in dem Sinne, daß manche Stücke offenbar von Abschreibern, andere von den Staatsmännern eigenhändig geschrieben sind. So wird die zweite Lage durch ein Schriftstück eröffnet, dessen Text von der (aus dem 2. kaiserlichen Buche² und anderen Archivalien wohlbekannten) Hand Dr. Pfotels herrührt, während die Ueberschrift (offenbar nachträglich als Kanzleinotiz) durch den Kanzler Johann Volker³ hinzugefügt worden ist. Die meisten

¹ Vgl. Nachträge u. s. w. zu Minutoli, S. 810, Ann. 1.

² S. Nachträge u. s. w. zu Minutoli, S. 321, Ann. 5; S. 349, Ann. 1. 3. 5 u. a. m.

³ Eigenhändig von ihm geschriebene Schriftstücke sind noch in sehr großer Zahl vorhanden, vgl. z. B. das älteste stanbesamliche Register des Hauses Hohenzollern, Zeitschr. f. preuß. Gesch. XVIII, S. 471 ff.

der von den Beamten selbst geschriebenen Stücke kennzeichnen sich sofort als Konzepte. Als Original kann mit Bestimmtheit nur ein vom Herzoge Albrecht von Sachsen an den Markgrafen Friederich von Brandenburg d. d. Nuremberg am Dinstag nach invokavit anno u. s. w. 87 gerichteter Brief bezeichnet werden. Bei diesem sind Siegelspuren noch deutlich erkennbar; ferner ist die Adresse in der bei Originalien üblichen Weise angebracht und die Art des Zusammenfaltens aus den Schnitten nachweisbar.

Der Codex B ist äußerlich viel stattlicher in Schweinsleder gebunden und mit Lederbändern zum Zubinden versehen. Er trägt auf dem Einbande die alte Inschrift:

Das dritt Kayserlich Buech. 3.

Auf dem Rücken findet sich die (jüngere) Bezeichnung:
Drittes Kayserliches Buch de anno 1486—1492.

3. Nr. IV.

Ursprünglich bestand dieser Band aus 147 Pergamentblättern, die (schon frühzeitig) fortlaufend numerirt worden waren. Fol. 1 zeigt noch einmal in kräftigem Duktus die Zahl 3. Beim Einbinden müssen die Folien ein wenig an der Seite beschnitten werden sein, da eine in margine hinzugefügte Korrektur am äußersten Rande mehrere Buchstaben vermissen lässt. Erst später sind noch 3 leere Papierblätter sowie 6 hellere Pergamentblätter, die erst in neuester Zeit foliert worden sind, vorgeheftet worden. Die letzteren sind von einer Hand des 18. Jahrhunderts (wahrscheinlich von dem verdienten Archivar Philipp Ernst Spieß) mit einem „Index der in diesen dritten Buch enthaltenen Materialien“ beschrieben worden. Dieselbe Hand hat mit rother Tinte in dem ganzen Codex Marginalbemerkungen, den Inhalt betreffend, eingetragen, sowie gewisse wichtige Wörter des Textes unterstrichen und Zahlen am Rande hinzugefügt, um auf diese Weise den Gebrauch des Index möglichst zu erleichtern.

Von vornherein erkennt man, daß Codex B ein Kopialbuch ist. Ein und derselbe Schreiber hat es von Anfang bis zu Ende geschrieben. Er scheint identisch zu sein mit dem, welcher auch die Abschrift des zweiten kaiserlichen Buches besorgt hat. Wenigstens weisen die Schriftzüge deutlich auf das Ende des 15. Jahrhunderts hin. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diesem Kopisten die im Codex A zusammengestellten Schriftstücke als Vorlage gedient haben, wenngleich er in der Orthographie seine eigenen Wege gegangen ist. Mit einer gewissen Konsequenz vertauscht er die Diphthongen ei und ai, verdoppelt er die Konsonanten (z. B. das n im Auslauten, das t u. s. w.), wendet er bei anderen Wörtern als Codex A die großen Anfangsbuchstaben an. Doch sind diese Abweichungen durchaus unerheblich; der Wortlaut wird dadurch nicht berührt. Ob aber dem Kopisten Codex A schon in seiner heutigen Gestalt und Auseinandersetzung vorgelegen hat, das ist schwerer zu entscheiden. Der Umstand, daß

Codex B das bereits oben erwähnte erste Schriftstück vollständig enthält und daß im Codex A das kaiserliche Ausschreiben zum Nürnberger Reichstage d. d. Speyer 3. Februar 1487 fehlt, scheint dagegen zu sprechen, zumal da sich an der betreffenden Stelle des Codex A keine Spur davon findet, daß nachträglich etwas herausgenommen worden wäre. Vermuthlich haben also die Altenstücke noch lose, nicht eingebunden, vielleicht in Büschel zusammengeheftet, dem Kopisten vorgelegen. Im übrigen ist die Abschrift höchst sorgfältig angefertigt. Mehrfache Korrekturen, die allerdings von derselben Hand eingetragen sind, deuten auf eine Kollationirung mit dem Urteile hin. Freilich haben sich trotzdem einige kleine Irrthümer eingeschlichen.

Bei dieser Sachlage ergiebt sich von selbst, daß bei jeder Benützung Codex A zu Grunde zu legen ist und daß B nur aus-hilfsweise (z. B. zur Ergänzung der schon erwähnten Lücke) herangezogen werden darf.

Was nun den Inhalt anbetrifft, so verteilen sich die 86 darin enthaltenen Stücke auf die Jahre 1487—92. Die ersten 34 Nummern gehören entweder zur Vorgeschichte oder

- I. zu den Verhandlungen des Reichstags von Nürnberg
- II. 1487. — Dann folgen 24 Altenstücke aus der Zeit zwischen dem erwähnten Nürnberger Reichstag bis zum Reichskriege in den Niederlanden (Juli 1477 bis März 1488). — Darauf behandeln 10 Dokumente die Gefangenennahme Maximilians durch die Bürger von Brügge und seine Befreiung aus dem Gefängnisse.
- III. IV. Zwei Piecen beziehen sich auf den Reichstag von Frankfurt 1489. — Der Nürnberger Reichstag von 1491 ist mit sieben Stücken vertreten. — Die letzten neun Num-
- VI. mern berühren den Reichstag zu Koblenz 1492.

Allerdings sind bei weitem nicht alle der hier vorhandenen Stücke unbekannt und ungedruckt. Eine ganze Anzahl (c. 30) sind von Müller in seinem weitschweifigen Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich V. publicirt worden, freilich in der nachlässigen Weise, wie sie dieser Herausgeber meistens sich hat zu Schulden kommen lassen¹. Manche Wortformen, die ihm zu alterthümlich schienen, hat er durch neue ersetzt; die Reihenfolge der Stücke, die nicht immer datirt sind, hat er willkürlich nach seinen eigenen Gesichtspunkten bestimmt und dadurch die Beurtheilung oft erheblich erschwert; manche zusammenhängenden Entwürfe hat er, wenn verschiedene Angelegenheiten darin berührt

¹ Vgl. darüber den Aufsatz von J. Großmann in den Forsch. z. Deutschen Gesch. Bd. XI.

wurden, auseinandergerissen, um sie unter seine bestimmten Rubriken zu bringen. Häufig scheint er auch die alten Kanzleinotizen, die über den Charakter und die Provenienz eines Altenstückes zuweilen erst den rechten Aufschluß geben, entweder weggelassen oder bei dem ihm zu Gebote stehenden Material nicht vorgefunden zu haben. Kurz, die Müllersche Edition ist nur mit größter Vorsicht zu benützen; das ergiebt sich auch aus der Vergleichung mit dem 3. Kaiserlichen Buche zur Genüge. — Einige Stücke (4) finden sich jetzt gedruckt bei Janssen Frankfurts Reichscorrespondenz, während Minutoli, wie oben bereits erwähnt wurde, in ungenauem Abdrucke zwei Dokumente seinem Buche Friedrich I. u.s.w. eingefügt hat. So bleiben also etwa 50 Nummern als bisher nicht publicirt übrig.

I.

Reichstag zu Nürnberg 1487.

Nr. 1—4. Den Reigen eröffnen vier Altenstücke, die für die Reichsgeschichte von besonderer Wichtigkeit sind. Auf allen damaligen Reichstagen stellten Friedrich III. und sein Sohn Maximilian die Forderung an die Reichstände, zu einem Reichskriege entweder gegen die Ungarn oder die Türken oder die Franzosen Hilfsstruppen aufzubringen oder Geldbeiträge zu zahlen; manchmal wurde auch beides verlangt. Häufig genug lagen die Sachen so schlimm, daß die Stände die Berechtigung dieser Forderung nicht abzuleugnen vermochten, und meistens entschlossen sie sich, wenn auch erst nach langem Feilschen und Verhandeln, und gewöhnlich in weit geringerem Maße als verlangt worden war, etwas zu bewilligen. Damit war nun freilich noch nicht gesagt, daß, wenn eine Geldsumme ausgeworfen worden war, diese nun auch ohne Säumen und von allen Beteiligten gezahlt worden wäre. Diejenigen Reichstände, welche auf dem Tage nicht erschienen waren, nahmen das Recht für sich in Anspruch erst nachträglich zu prüfen, aus welchen Gründen die Reichshilfe zugesagt worden sei, und ob ihre Mitstände sie nicht übermäßig belastet oder „angeschlagen“ hätten. Auch anderweitige Vorwände wurden angebracht, um sich den drückenden Lasten zu entziehen. Sehr beliebt war es darauf hinzuweisen, daß man nicht wisse, wie das Geld verwendet werde, und deshalb wurde an die Bewilligung nicht selten die Bedingung geknüpft, Reichsschatzmeister aufzustellen, die darüber zu wachen haben sollten, daß die Gelde auch wirklich dem bestimmten Zwecke zugeführt würden. Diese Art Misstrauensvotum gegen den Kaiser und König führte aber auch nicht immer zum Ziele. So ertönte denn in den Reichsversamm-

Iungen nicht selten der Ruf nach Rechnungsablegung¹. Wir finden aber in den bisher veröffentlichten Altenstücken nicht, daß Friedrich III. oder Maximilian dieser Forderung nachgekommen wären. Um so bedeutsamer sind die hier vorliegenden vier ersten Nummern.

Nr. 1 ist eine Uebersicht über die Summen, die der dazu verordnete Erzbischof Johann von Salzburg auf Rechnung der im J. 1486 bewilligten Reichshilfe² vereinnahmt hat. Die Stände hatten zu Frankfurt gegen König Mathias von Ungarn eine augenblickliche Hütte von 153400 Gulden bewilligt. Diese Summe war auf die einzelnen Stände umgelegt worden. Von den Kurfürsten z. B. sollte jeder 6000 G. zahlen. Um aber einen Druck auf den Kaiser auszuüben, hatten sie sich vorbehalten, die erste Rate zu Johannis, die andere auf Bartholomäi anzuweisen. Als am 2. September zu Frankfurt ein Kurfürstentag stattfand, wurde festgestellt, daß bisher nur Mainz, Köln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg ihren Anteil eingezahlt hätten³. Diese Notiz stimmt durchaus zu dem hier vorliegenden Nachweis. Da haben gezahlt

Stadt Frankfurt	5000 G. ⁴
Erzbischof von Mainz	3000 "
" Köln	3000 "
Pfälzgraf	3000 "
Herzog Ernst von Sachsen	3000 "
Markgrafen zu Brandenburg	3000 " ⁵
Stadt Nürnberg	3120 "
Ulm	3000 "
" Memmingen	1000 "
" Gmund	400 "
" Rempten	400 "
" Dinkelsbühl und Rothenburg a. d. Tauber 1900	"

Dann zahlen die Bürger von Nürnberg noch aus dem Gelde, das sie von den Reichsstädten einzuziehen übernommen haben⁶, 1900 G. Mit diesem Gelde wuchert der Erzbischof, insofern er sich durch den Nürnberger Killas Groß für 1700 G. Tuch zu

¹ Vgl. Janßen II, 463. 465. Bei Müller a. a. O. S. 90 verspricht Friedrich III. den Erzbischof zur Rechnungsablegung aufzufordern.

² Minutoli, 2. kais. Buch S. 208. Auch bei Müller VI. Vorst. S. 18.

³ Zeitschr. f. preuß. Gesch. XVIII, S. 343. 344.

⁴ Wahrscheinlich nicht blos für sich allein; sondern sie wird das Geld wohl für andere vorgestreckt haben, mit dem Vorbehalt, es gelegentlich einzuziehen; ähnlich, wie unten Nürnberg.

⁵ Die fünf Kurfürsten mögen einem Bevollmächtigten des Erzbischofs Berthold von Mainz ihre Anteile eingezahlt haben. Wenigstens findet sich unter den Ausgaben der Posten:

Item des von Mainz anwalt hat von dem geld, so die funf kurfürsten dargeben haben, von idem tail fur sein zerung genommen 25 gulden, facit 125 ü Δ

⁶ Insgesamt sollten die 70 Städte 70000 Gulden zahlen.

Gewändern einkaufen läßt¹ und dieses dann bei der Ausgabe (doch wahrscheinlich an die in Sold genommenen Landsknechte) mit 2550 G. berechnet, so daß er einen Gewinn von 850 G. erzielt. Dann liefert Maximilian noch 2000 G. (jedenfalls als Beitrag der Niederlande) ein, und endlich kommt von dem Gelde, das die Juden zu zahlen hatten, eine Summe von 1271 $\frac{1}{2}$ G. hinzu. Damit schließt aber auch das Einnahmeconto². Wir erfahren nicht, ob die unzähligen anderen Reichstände die ihnen auferlegten Summen eingezahlt haben oder nicht. Zu ihren Gunsten ließe sich allenfalls der Umstand deuten, daß bei diesem Konto noch freier Raum gelassen und nicht wie bei den Ausgaben Summa Summarum zusammengezogen ist³. Als dieses Register anfänglich aufgestellt wurde, scheinen noch 2 Posten (der für Sachsen und der für Dinkelsbühl) ausgestanden zu haben⁴; diese sind später mit anderer Dinte eingetragen worden. —

Nr. 2 ist dann eine sehr ins Einzelne gehende und umfangreiche Uebersicht über die Ausgaben, welche der Erzbischof namens des Kaisers und Königs in den J. 1486 und 1487 theils für Dienstleute theils für andere Zwecke (z. B. Materialien, Proviant, Munition) gemacht hat. Für jeden Titel (z. B. für die einzelnen Rottenmeister) ist eine besondere Seite verwendet und dadurch die Rechnung sehr übersichtlich gestaltet. Um an einem Beispiel die Art und Weise zu zeigen, stehe der Inhalt von fol. 2a hier:

Item Jorgen Schrott geben auf sein diinst am freitag nach s. Margarethentag [14. Juli] des 86. jares auf sein quittung	100 fl. gulden
Item mer geben am pfintztag vor Simon und Judastag [26. Oktober] des 86. jahres auf sein quittung den schaden	24 r. —
Item mer geben denselben tag an seinem sold	368 r. —

¹ Auch aus anderen Umständen ergiebt sich, daß der Erzbischof Rottallieferungen (Rheinsalm, Öl, Feigen, Heringe, Salz, Schwefel, Salpeter, Blei, Eisen, Pulver, Hafer u. s. w.) mache; auch Gasthausrechnungen bezahlte er.

² Wie viel Schwierigkeit und Kosten selbst das Zusammenbringen einer so beschreibenden Summe verursachte, zeigt die Notiz unter den Ausgaben: Item an meinen umbreisen das geld einzubringen vom reich hab ich verzert und umb glait ausgeben, das ich stracks hab haben müssen wol in die 11. wochen, facit 1282 $\frac{1}{2}$ d.

³ Der Termin des Abschlusses scheint der 1. Juni 1487 gewesen zu sein: wenigstens ist von diesem Tage die letzte Eintragung eines Ausgabepostens.

⁴ Dazu gehören unter den Ausgaben die Notizen:

Item das gelt von Augsburg herzubringen, das die von Rotenburg a. d. Thauber und Dinkelsbuhl geben haben, gesteet mit zerung und glaitgelt 20 $\frac{1}{2}$ 44 d

Item ich hab den Hulbegk gein Augsburg geschickt umb das gelt, so mein diener Veit da hatt lassen von Rotenburg und Dinkelsbuhl besorgnus halben, hat dornach verzert und zu glait geben 1 $\frac{1}{2}$ 12 d

Item mer geben am freitag vor s. Elisabethentag [17. November] des 86. jahrs auf sein quittung	150 g. r.
Item mer geben an s. Stefanstag in den h. weibenachtseiertagen [26. December 1486] des 87. jars auf sein quittung	240 r. g.
Item mer geben am eritag nach dem neuen jaratag [2. Januar] des 87. jars auf sein quittung	64 — —
Item mer geben am erichtag nach s. Vincenztag [23. Januar] des 87. jars auf sein quittung	330 — —
Item mer geben am pfintztag vor der h. dreikonig tag [4. Januar] des 87. jars auf des Goezel quittung, der ihm das gelt geben hat	— — —
Item mer hat Andree Krabat habern dar- geben fur	150 — —
	Latus 1456 g. — *

So geht das Register mit derselben Genauigkeit, indem stets der Name des Empfängers, der Grund und die Zeit und der Belag für die Auszahlung angegeben sind, 16 Folien lang weiter. Man ersieht daraus, daß auch andere Rottenmeister schon am 9. Juli³ in Dienst genommen worden sind, während andere erst im December 1486 oder sogar im März 1487, als Neustadt von dem Ungarnkönige schon hart bedrängt wurde, eintraten. Manche Kriegsleute (Trompeter und Büchsenmeister) scheinen allerdings auch rückständigen Sold aus dieser Reichskasse empfangen zu haben; denn von dem Trompeter Kunz wird ausdrücklich erwähnt, er habe 1 Jahr und 27 Wochen im Dienst gestanden; für die Woche habe er 1 ℥ und also 79 ℥ erhalten. Sonst ist der äußerste Termin, der erwähnt wird, der 1. Juni 1487; mit-hin umfaßt die Verwaltung der Kasse durch den Erzbischof nur etwa 1 Jahr. Manche Rottenmeister haben 43 Wochen im Dienst gestanden; andere 26 Wochen u. s. w. Nicht immer wird ihnen der Sold für die gleiche Anzahl Mannschaften ausgezahlt; der Effektivbestand ihrer Fähnlein ändert sich⁴. Der Monatsold für

¹ Die Summe fehlt; sie müßte nach dem Latus auf der folgenden Seite zu schließen 30 Gulden betragen haben.

² 1 ℥ ♂ wird in der Rechnung durchgängig gleich 1 Gulden rheinisch gerechnet, während der ungarische Gulden = $1\frac{1}{4}$ ℥ rhein. steht.

³ Item Simon Borgel von Freywurk hat uf sich und sein gesellen entpfangen an seinem dienst am sonntag nach s. Ulrichstag [9. Juli] des 86. jars auf sein quittung 800 r. g.

Item und sind gemustert worden am erichtag vor Margrethe mit 244 zu fuessen und hab ine geben denselben tag 488 r. g.

Item abermals geben uf ein monet sold, facit 488 —

⁴ Caspar Kling hat gedient mit 5 pferden 43 wochen und mit 6 pferden 26 wochen und ist bezalt per Krabathen laut einer quittung, facit 871 ℥ ♂

einen Fußknecht betrug 2 Gulden¹, während der Reisige 4 G. erhielt. Die Büchsenmeister erhielten als Jahressold 28 Gulden und außerdem freie Beköstigung oder statt deren wöchentlich 4 Schilling (= $\frac{1}{8}$ G. ? Pfennige) sowie ein Hofsleid. Ein Kundschafter erhält pro anno 20 G. Für eine Sendung nach Igau zur Erforschung der böhmisch-ungarischen Pläne sind 16 G. ausgeworfen. Auch werden Leute bezahlt, die den Versuch machen sollen, dem König von Ungarn die Söldner durch das Versprechen höheren Soldes abspenstig zu machen.

Über die Organisation des Heeres läßt sich einiges erschließen. Desters wird als Hauptmann Reinprecht von Reichenberg erwähnt. An ihn werden einmal vier Büchsenmeister, bald darauf noch zwei geschickt. Sie stammen aus Köln, Esslingen, Sulz. Einmal ist auch von einem Wagenburgmeister die Rede. Die Rottenmeister haben theils 3, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 17, 24, 25, 58 Fußknechte unter sich; andere befehligen sogar 148, 186 Mann. Die Reiterei besteht auch aus Rotten von 5, 6 Pferden; doch ist auch von Einrossern die Rede. Die Fußknechte sind theils mit Armbrust, theils mit Büchsen bewaffnet; einmal werden auch die Landsknechte des römischen Königs erwähnt. Neben Schweizer-Söldnern finden sich polnische Dienstleute und böhmische Rottenmeister. Als Werbeplätze werden Nürnberg und das Voigtsland genannt.

Mancherlei Kriegspläne kommen auch zum Vorschein. Einmal hat man Seisenstein ersteigen, zweimal Wildenstein beschleichen wollen; letzteren Anschlag scheint der Erzbischof selbst entworfen zu haben; so sieht er sich auch genötigt, als die Feinde unversehens, während die Dienstleute in Steiermark sind, von Greten in das Achland einzfallen, 100 Fußknechte und 12 Reisige in Dienst zu nehmen. Zuweilen feuert er auch die Rottenmeister durch Geschenke zu eifrigerem Dienst an. Nach allen Richtungen gehen seine Boten, um Meldungen zu machen und Kundschaft einzuziehen. Doch würde es wohl zu weit führen, an dieser Stelle auf alle Einzelheiten einzugehen. Bemerkt sei nur noch, daß sich natürlich auch über die Preise des Kriegsmaterials sowie über Geldverhältnisse werthvolle Aufschlüsse gewinnen ließen. —

Nr. 3 ist ein Spezialfondo, überschrieben: ein zeainzigs (= einzeln) ausgeben auf zerung, potenlon und ander notturft. Auch darunter befinden sich einige wichtige Posten. So z. B.: item an meinem (d. h. des Erzbischofs) umbreisen, das gelt einzubringen vom reich, hab ich verzert und umb glait ausgeben, das ich stracks hab haben mussen, wol in die ailsten wochen: facit 1282 g j
item als die feind von Greten heraus in das Achland

¹ Die Büchsenköpfe werden allerdings besonders erwähnt und scheinen höheren Sold empfangen zu haben.

zogen sein, hab ich leut aufgenomen als 100 fuesknecht und 12 pferd, denselben widerstand zu thun, nachdem die dinstleut dieselb zeit all auf der Steyrmargk warten geben per Krabathen 56 g. §

Item unser gefangen zum Gratzen aus sein kommen, haben sie denselben thurn eingenommen; also sein wir abermals aufgewesen und zogen uns an die Tonau denselben zu hilf. Also ist der thurn wider genomen worden, gesteet dieselb räis, nachdem die dinstleut nicht im land waren per Krabathen 63 g. §

Item umb öl, feigen, honig und Reinsalm, so zu speisung in die Neuenstat gefurt sein worden, gesteet alles 263 g. §

Item geschickt gein der Ygra zu erfragen, was baider konig von Hungern und Behein furnemen sei, geben zu zerung 16 r. g.

Item aim boten geben zu beiden markgrafen gein Meichsen von irs anslags wegen 5. r. g.

Item zu Nurmberg kaufst saliter und pulver 36 zentner und die geschickt gein Pruck an der Mur, das man es mit der speis in die Neustadt bringen soll, gesteet jeder zentner unz¹ an dasselb end 14 r. gulden 504 r. g.

Am Ende findet sich die Notiz:

Summa des ainzigsten ausgeben auf zerung potenlon und andere notturft facit 3515 g. 80 §

Summa summarum baider ausgeben auf die dinstleut, auch zerung, potenlon und ander nottorft facit 61377 g. 38 28 § —

Nr. 4 ist abermals ein Spezialkonto und trägt die Aufschrift:

Vermerkt ein besunder ausgeben, so auf die stat Gemund beschein ist.

Es wird sich der Mühe verlohnen hier alle die einzelnen Posten aufzuführen, weil sie ein ziemlich deutliches Bild von den Anstrengungen geben, die man zur Errettung der Stadt vornahm.

Item Friderichen von der Durr geben an sonstag nach conceptionis Marie [10. December] des 86. jar auf sein quittung, die er Jorgen Murer auf sein rott geben hab 100 g. §

Item mer geschickt bei Paulen Krabath und Veiten Hauspecken an freitag vor Judica [30. März] in der fasten des 87. jars auf sein quittung 600 g. §

Item mer geben 173 g. §

Item mer geschickt fur Gemund bei Hansen Turhuter

100 g. §

Item mer geben an pfintztag nach Valentini [15. Februar] des 87. jars 300 r. g.

Item Jorgen Slesziakh und dem Wintze geben am eritag vor Martini [7. November] des 86. jars auf 10 pferd 40 g. §

¹ unz = bis.

- Item dem Wintz geben auf 2 pferd an freitag vor Letare [23. März] des 87. jars auf sein quittung . . 12 r. g.
 Item mer geben Jorgen Slesziakh mitsamt aim rottmaister auf 100 fuesknecht an allerheilengtag [1. November] des 86. jars 200 fl_g
 Item mer geben Jorgen Slesziagk an unser frauentag zu lichmes [2. Februar] des 87. jar auf sein quittung 176 fl_g
 Item mer geben Jorgen Slesziagk am mitichen nach Floriani [9. Mai] des 87. jars auf sein quittung . . 180 r. g.
 Item mer eingenomen denselben tag auf die dienstient so vor Gemund sein gelegen nach laut meiner quittung 740 r. g.
 Item fur Gemund geschickt ee dann mit es mit zeug gearbait und dornach mer als man es gearbait hat, facit alles 40 centner pulver, gesteet hinan mit feur und allen dingen 560 r. g.
 Item umb ain sayl fur Gemund zu dem antwerck 18 r. g.
 Summa des ausgeben so auf Gemund bescheen ist facit 3196 fl_g
 Summa summarum alles ausgeben nach inhalt des registers facit 64573 fl_g 3 fl_s 28 fl_d
 Item in der summ ist gerait das von der kurfursten und des reichs gelt nicht ausgeben ist worden: von erst von dem gegenschreiber zu Yps 13 r. g., die er dem Heldirt geben und von Cuntzen Stieber ambtmann zu Gmunden 100 r. g., so er dem oder(?) von Holzburg geben hat und dem abt von Melk fur 200 fl_g salz, facit 313 fl_g
 Item so man das einnehmen und ausgeben gegen einander legt und aufhebt, auch die 313 r. g. abzeuht, so bleibt man mir, Johannsen, erzbischove zu Salzburg etc., noch heraus schuldig (der Raum ist unausgefueßt.)
 Leider liegt dieses wichtige Altenstück nicht im Original vor; durch den Abschreiber sind offenbar an mehreren Stellen Fehler hineingebracht worden; öfters stimmen die Summen nicht zu den einzelnen Abdenden; an manchen Stellen sind auch jedenfalls Zahlen, die im Original gestanden haben mögen, weggeblieben. Trotzdem ist diese Zusammenstellung nach mehreren Seiten hin von Wichtigkeit. Wenn man bei der Bögerung des Kaisers, Rechnung zu legen, und den Ausflüchten, die seine Räthe vorbringen, geneigt sein möchte zu zweifeln, daß ordnungsmäßig Einnahmen und Ausgaben gebucht worden seien, so zerstreut dieser Nachweis jeden Argwohn. Aber freilich ersieht man auch daraus, wenn man die Klagen Friedrichs III. und Maximilians über die Saumseligkeit der Reichstände bei Einzahlung der bewilligten Hülfe für übertrieben halten sollte, wie spärlich die Beiträge einflossen, und wie verhältnismäßig bedeutend die Kosten der Einziehung waren. In jeder Beziehung unzureichend waren die Bewilligungen, die von den Reichstagen erfolgten. Tropfweise

gingen die bewilligten Gelder ein, und es ist sehr glaublich, daß die ohnehin schon schwierige Stellung eines Schatzmeisters noch dadurch erschwert wurde, daß er sich genötigt sah Vorschüsse zu machen, deren Wiedererstattung sich meist sehr in die Länge ziehen möchte. Daz auf diese Weise nichts Bedeutendes auszurichten war, liegt auf der Hand. Eine kräftige einheitliche Aktion konnte damit nicht eingerichtet werden; zur Roth, daß man eine halbe und lahme Vertheidigung bewerkstelligen könnte. Bald hierhin, bald dorthin werden einige Söldnerhaufen geschickt; wenn der Feind drängt, sucht man die angegriffenen Orte nachträglich noch mit Mundvorrath, Munition und Mannschaft zu versetzen; es ist ein klägliches Bild der Kriegsführung, das uns aus diesen trocknen Zahlen entgegentritt. Man lernt begreifen, wie aller Kriegseifer und alle Begabung Maximilians mit solchen Mitteln nichts auszurichten vermochten.

Es könnte auffallend erscheinen, daß dieses Aktenstück in das brandenburgische Archiv gerathen ist, während es sich im sächsischen offenbar nicht vorfand; denn sonst würde der Herausgeber des Reichstagstheatrums nicht ermangelt haben es seiner Sammlung einzublenden. Jedoch der Umstand, daß zum Nachfolger des Erzbischofs von Salzburg in der Verwaltung der auf dem Nürnberger Reichstage 1487 bewilligten Gelder der Kurfürst Jo-hann Cicero und als dessen Stellvertreter der Markgraf Friedrich von Brandenburg bestimmt wurde, erklärt diese Provenienz wohl zur Genüge.

Auf diese gewissermaßen einleitende Zusammenstellung folgen nun einige Schriftstücke, die dem Reichstage von Nürnberg unmittelbar angehören und theilweise die schon bisher bekannt gewordenen Berichte darüber in erwünschter Weise ergänzen. Während die späteren Verhandlungen bei Müller und die früheren wie späteren, soweit sie den städtischen Abgesandten bekannt wurden, bei Janissen in sehr umfangreichen Relationen sich finden, führt ein als Nr. 5 auftretender Bericht des brandenburgischen Gesandten Dr. Pfotels, der von der Hand des Kanzlers Volker mit handelung des kaiserlichen tags zu Nürnberg im 87. jar überschrieben ist, zu dem Anfange des Reichstages, und zwar in die fürstlichen Kreise. Das Schriftstück wird Ende April anzusezen sein; es meldet von einer Versammlung der Reichsstände am mitwoch in der osterwochen (18. April), in der vom Erzbischof von Mainz vorgetragen worden sei, daß die Neustadt immer härter vom Ungarnkönige bedroht werde. Es seien darauf die Pläne der vier vertretenen Kurfürsten zum Kaiser entsendet worden mit der Bitte, Rechnung über die im vorigen Jahre bewilligte Reichshilfe zu legen. Erst wenn dies geschehen sei, könne man weiter verhandeln. Auch sei Beschwerde darüber geführt

worden, daß die Vertreter des Herzogs Sigismund von Throl, des Herzogs Georg von Bayern und des Grafen Eberhard von Württemberg nicht mit voller Gewalt erschienen seien, sondern nur den Auftrag erhalten hätten, die Vorlagen anzuhören und den Bescheid ihrer Herren darüber einzuholen. Es wäre gut, wenn sie deswegen zurückgewiesen und ihre Herren aufgefordert würden, entweder persönlich zu erscheinen oder wenigstens Bevollmächtigte zu schicken. Nur so könne dem Reiche geholfen und die Ungarngefahr abgewendet werden. — Eine Antwort auf das Verlangen, die Verwendung der vorjährigen Bewilligung nachzuweisen, scheint nicht erfolgt zu sein. Wenigstens berichtet Dr. Pfotz darüber nichts. Dagegen berief der Kaiser nach dem vorliegenden Bericht schon am folgenden Tage nur die Kurfürsten bez. die kurfürstlichen Gesandten, um ihren Rath einzuholen, was in Bezug auf die throler, bayerische und württembergische Botschaft geschehen solle. Sie schlugen abermals vor, die Gesandten Herzog Sigismunds — es waren nach einer späteren Notiz Herr Ulrich Schlandersberg und Dr. Birkheimer — zurückzuschicken mit dem Auftrage, ihrem Herrn eine erneute Einladung zum persönlichen Erscheinen auf dem Reichstage zu überbringen ‘angesehen, daß er ein Fürst aus dem lobl. haus zu Österreich stammens und namens were’; der Kaiser solle zugleich mit ihnen eine Botschaft mit einer besonderen Instruktion absertigen. Friedrich III. nahm diesen Vorschlag an und ersuchte die Kurfürsten, auch ihrerseits der Gesandtschaft einen Rath zuzuordnen. Das Loos bestimmte den kurbrandenburgischen Gesandten dazu. — Während sich die Throler Botschaft diesem Bescheide fügte, erklärten dagegen die Bayern, — es waren Herr Kaspar von Westemberg und Dr. Löffelholz —, als sie ebenfalls aufgefordert wurden hinzureiten und ähnliche Aufträge zu überbringen, in unhöflicher Weise, sie würden auf dem Reichstage bleiben und abwarten, ob sie vorgefordert würden oder nicht; fordere man sie auf, so würden sie kommen. Der württembergische Gesandte, Herr Hermann von Sachsenheim, beriet diesen Weg trocken Ablehnens nicht.

Am 20. April wurde früh und Nachmittags die Instruktion für Herzog Albrecht von Sachsen, der zu seinem Schwiegersohne, dem Herzog Sigismund von Throl, dem Herzog Georg von Bayern und dem Grafen Eberhard d. Aelt. von Württemberg zu reisen entschlossen war¹, festgestellt. Der Inhalt wird hierbei nicht näher angegeben.

Am 21. April morgens verhandelten die Räthe der Kurfürsten über die Reichshülfe. Es kam kein Besluß zu stande, sondern sie einigten sich vorläufig nur dahin, ihren Herren die Frage vorzulegen, ob man der kaiserlichen Forderung, 6000 Mann Hülstruppen zu bewilligen, sofort näher treten oder erst die Ankunft

¹ Vgl. darüber Janssen II, 456.

der beiden unterwegs befindlichen Kurfürsten (Pfalz und Brandenburg) abwarten sollte. — Nachmittags entschlossen sich die anwesenden Kurfürsten sammt den Räthen der abwesenden, dem Kaiser auf seine Proposition zu antworten: „daß S. C. erproblicher und fruchtbarlicher sei auf die 2 Kurfürsten zu verharren, nachdem sie kürzlich kommen werden und alsdann sämtlich von der Hülfe und anderen Fürthemen zu handeln und endgültig zu antworten“. Von diesem ihrem Beschlusse wollten sie den 22. April der ganzen Reichsversammlung Kenntnis geben und in deren Namen dem Kaiser Mittheilung davon machen¹.

Am 23. April wurde nach der Belehnung der sächsischen Fürsten in Sebold Nieters Hause dem Kaiser der Beschluss des Reichstages mitgetheilt. Er antwortete darauf nicht sogleich, sondern nahm sich eine kurze Bedenkzeit. Dann ließ er von neuem die gefährdete Lage seiner Erbländer darstellen und die Stände ersuchen, daß Hülfsgeuch sofort vorzunehmen; kämen dann die beiden erwarteten Kurfürsten, so könne die Hülfe um so zeitiger geleistet werden. Doch die Kurfürsten bestanden auf ihrer ersten Antwort: es liege im Interesse des Kaisers, wenn ein einhelliger Beschluss zu stande gebracht werde. — Offenbar um einen Druck auf diese zähnen Fürsten auszuüben, läßt ihnen der Kaiser die neuesten Nachrichten vom Kriegsschauplatze vortragen: der König von Ungarn habe bereits den zweiten Sturm auf Neustadt unternommen; er sei zwar mit großem Verlust zurückgeschlagen worden, aber er bringe jetzt Pontons auf Wagen heran, um damit die Wallgräben zu überbrücken. Uebrigens bezahle er seine Söldner so unregelmäßig, daß diese sehr unwillig seien und mit Geld leicht von ihm abwendig gemacht werden könnten. Die Bewohner der Neustadt hätten dringend um Auskunft darüber, ob man ihnen Hülfe senden werde oder nicht; sie hätten beim Sturme selbst Verluste, einen Hauptmann und etliche Mannschaften, erlitten; ihre Lage dulde keinen Verzug. — Doch auch diese Mittheilungen brachten die Stände von ihrem Beschlusse nicht ab, da die Kurfürsten in drei oder vier Tagen ankommen würden.

Hier bricht der Hauptbericht Dr. Pfotels ab; denn kurze Zeit darauf erschienen seine Herren persönlich auf dem Reichstage; da war es selbstredend überflüssig den Gang der Verhandlungen protokollarisch zu verzeichnen; da finden sich eben nur die officiellen Altenstücke, wie sie die meisten Archive gleichmäßig darbieten. Doch ehe wir zu diesen übergehen, sind noch einige Beilagen zu dem oben im Auszuge wiedergegebenen Hauptbericht zu besprechen. —

Nr. 6 ist die (undatirte) Antwort des Kaisers auf den oben erwähnten Vorschlag der Reichstände, die throler, bayerische und württembergische Gesandtschaft, da sie nicht mit ausreichenden Voll-

¹ Also schon hier die Trennung der drei Kollegien, die Rante, Deutsche Gesch. I, 61, erst dem Reichstage von 1489 zuschreibt.

machten erschienen seien, zurückzuschicken und ein zweites Ausschreiben an diese Fürsten zu senden, daß sie entweder persönlich erscheinen oder doch wenigstens bevollmächtigte Vertreter senden möchten: der Kaiser erklärt sich dagegen. Einmal sei die Lage auf dem Kriegsschauplatz derartig, daß jeder Verzug unverbringliche Nachtheile herbeiführen würde. Zweitens sei es altes Herkommen im Reiche, nur ein Ausschreiben zu erlassen und mit den erschienenen Reichsständen einen Beschlüß zu fassen, dem die nicht anwesenden Mitglieder des Reiches bei Strafe nachzuleben hätten¹. Es seien ja auch „die vordersten und meisten Glieder des h. Reichs“ anwesend; er bitte also dringend in die Berathung einzutreten und „versehe sich zu ihnen als S. R. M. lieben Kurfürsten und gesippten Freunden und gehorsamen Gliedern des h. Reichs“, daß sie ausreichende Hülfe und Beistand beschließen würden; die abwesenden — daran zweifle er nicht — würden sich dem Beschlusse schon folgen. Eile sei auch dringend nothwendig, da sein Sohn Maximilian selbst im Felde stehe, und man erwarten dürfe, daß er mit Hülfe Gottes und des Reiches den Krieg schnell und mit dem geringsten Kostenaufwand zu Ende führen werde. Drittens: „So erwege er auch, wie schimpflich für ihn, die Kurfürsten und die Fürsten es sei, die Herren von Bayern, denen vorher schon der Reichstag angesagt worden sei, noch einmal zu ersuchen und zu bitten hierher zu kommen; man werde sie damit mehr hinterstellig denn gehorsam machen. Zudem hätten ja auch einige Fürsten aus dem Wittelsbachischen Hause ihre bevollmächtigten Boten geschickt; andere würden erwartet, und die Herzöge von Beldenz und Spanheim hätten dem Kaiser mündlich gelobt, den Beschlüssen des Reichstags sich unterzuordnen.“

Aus der obigen Darstellung hat sich schon ergeben, daß der Kaiser mit seinen Gründen nicht durchzudringen vermochte. —

Nr. 7 ist eine Beilage Dr. Pfotels zu seinem Hauptbericht. Er meldet darin, daß Graf Eitelfriz von Bollern und er am 17. April Audienz bei Kurfürst Friedrich (dem Weisen) von Sachsen gehabt und sich nach dem Ceremoniell bei Verleihung der Lehen erkundigt hätten; die sächsischen Fürsten hätten nach der Theilung der Länder ihre Lehen nicht mehr zu gesammelter Hand empfangen. Auch den Rath des Erzbischofs Berthold von Mainz hätten sie eingeholt. Dieser gehe dahin, die Belehnung mit den Regalien und Ländern zu gesammelter Hand nachzusuchen, natürlich die Kurwürde ausgenommen „viel kunstiger Cavillation zu vermeiden“. — Am 19. April haben die beiden Gesandten Audienz beim Kaiser; er zeigt sich bereit, die Belehnung am 30. April oder 1. Mai vorzunehmen, „damit E. G. den Zeug hinwegschicken und die Kosten verringern können, um desto eher des Tags auszuwarten“. Auch

¹ Es ist bemerkenswerth, wie Friedrich III. hier einen viel bestrittenen Grundsatz des Deutschen Staatsrechts beiläufig zur Anerkennung bringen will.

gestattet er dem Markgrafen, zwei fremde Herren, von Schwabberg und Döslau von Sternberg, in sein ritterliches Gefolge aufzunehmen; auch will er beiden erlauben, „Ritterzeug zu führen und die Gesellschaft mit dem goldnen Apfel an einer seidenen Schnur von der Achsel herab unter die Uchsen¹ hangend zu gebrauchen, wie dann die Kaiser Sigismund zu tragen vergönnt hat“. Auf den Vorschlag des Markgrafen will er auch mit dem von Schwabberg verhandeln, ob 4000 Mann zu Ross und Fuß für mägigen Sold in kaiserliche Dienste aufzunehmen seien. — Ferner berichtet Dr. Pfotels, Herzog Albrecht von Sachsen habe den Kurfürsten geschrieben, daß er nach langen Verhandlungen von Herzog Georg von Baiern die Antwort erhalten habe: der selbe sei sammt seinem Vetter dem Herzog Albrecht von Baiern-München im Bündnis mit Sigismund von Throl und wolle deshalb ohne Verständigung mit demselben keine Erklärung abgeben. Es sei vorauszusehen, daß sie den Reichstag nicht persönlich besuchen würden; man möge ohne sie das Beste vornehmen. — Der Kurfürst von der Pfalz wolle Geroltseck halben nicht Frieden halten. — Ob König Maximilian noch auf den Reichstag kommen werde, sei sehr zweifelhaft geworden.

Es folgen nun (unter Nr. 8. 9. 10. 12) die Einladungsschreiben an Herzog Sigismund von Throl, an den Grafen Eberhard d. Aelt. von Würtemberg, an die Herzöge Albrecht und Georg von Baiern, sowie ein Beglaubigungsschreiben für den brandenburgischen Rath Dr. Heimbrant Strauß, sämmtlich vom 20. April datiert und unterzeichnet von „Kurfürsten, Fürsten und Botschaftern, hier zu Nürnberg versammelt“. Sie sind bei Müller a. a. D. S. 93. 94 abgedruckt. Zwei Konzepte sind von Dr. Pfotels Hand geschrieben.

Dazwischen ist (als Nr. 11) ein wichtiger Zettel, der vom Kanzler Wolfer geschrieben ist, eingeschaltet. Er lautet:

24000 gulden haben gestanden die 200 zu ross und fuss,
die mein herr sel.² auf den anslag bie zu Nurmberg gemacht³ uff $\frac{5}{4}$ jars danieden gehabt hat.

ob 3000 gulden auf demselben tag zu Nurmberg verzert.

1200 gulden hat s. g. verzert uff den ersten tag gein Franckfort⁴.

2300 gulden auf dem andern tag zu Franckfort⁴.

3000 gulden den klein anschlag fert.

¹ Achselhöhlen. S. Schmeller-Frommann sub h. v.

² Albrecht Achilles † 1486.

³ Wahrscheinlich ist der Reichstag von 1466 gemeint.

⁴ Jedenfalls der Reichstag von 1486.

Unter Nr. 13 steht die Kaiserliche Proposition, in welcher eine Reichshilfe von 6000 Mann verlangt wird. Sie ist aus Müller a. a. D. S. 92 bekannt. Darauf folgen (Nr. 14. 15) zwei bisher nicht bekannte Aktenstücke. Das eine stammt noch aus d. J. 1486 und ist nach der Kanzleinotiz „ein Anschlag auf Leute zu Frankfurt vorgenommen 20. Januar 1486.“ Bisher kannte man von diesem Reichstage nur Matrikeln, die auf Geldbeiträge lauteten. Hieraus ergiebt sich, daß anfangs eine Reichshilfe an Mannschaften beabsichtigt war. Die Totalsumme betrug 13674 Mann zu Fuß und 18418 zu Fuß, also 32092 Mann. Es wurde aber gleich eine Rubrik angelegt für diejenigen, welche ‘so eilends nit uffbracht werden mochten’. Man veranschlagte diese auf 2979 Mann, so daß also 29013 Mannschaften übrig geblieben wären. Die Kurfürsten wurden zu je 200 Mann Reiterei und 200 Mann Fußvolk (mit Ausnahme des Böhmenkönigs, der später aufgeführt wird) veranschlagt; die Erzbischöfe (Magdeburg, Salzburg, Besançon, Bremen mit Münster) auf 568 Pf. und 764 M. zu Fuß; die Bischöfe auf 815 Pf. und 913 M. zu Fuß; die weltlichen Fürsten 2085 Pf. und 2780 M. z. J.; eine besondere Rubrik bilden die wälschen Fürsten (Savoyen, Lothringen und der Prinz von Calehn) mit 227 Pf. und 226 M. z. J.; die Grafen und Herrn mit 1017 Pf. und 729 M. z. J.; die Abtei und Prälaten mit 206 Pf. und 84 M. z. J.; dazu kamen die Balleyen des Deutschen Ordens mit 62 Pf. und 42 M. z. J.—Für die Reichsstädte waren 2000 Pf. und 6000 M. z. J. angesetzt mit der Bemerkung: „die soll unser allergnädigster Herr, der Römische Kaiser auf sie anschlagen und austheilen“. — Der Kaiser selbst hat 1000 Pf. und 3000 M. z. J., sein Sohn 1000 Pf. und 4000 M. z. J., der König von Böhmen 400 Pf. und 400 M. z. J., die Eidgenossenschaft 2000 M. zu stellen. — Jedemfalls sollte diese Matrikel jetzt, als es sich um Bewilligung der Reichshilfe von 6000 M. handelte, zu Grunde gelegt werden¹. Das zweite Schriftstück (Nr. 15) ist das kaiserliche Ausschreiben „zum Tage gen Nürnberg auf Okuli [18. März] im 87. Jahre“². Es ist datiert aus Speyer vom 3. Februar, gerichtet an die Markgrafen Friedrich und Sigismund von Brandenburg und enthält eine Schilderung der ungarischen Uebergriffe und der Gefahren, die daraus für die kaiserlichen Erbländer, aber auch für die benachbarten Reichsgebiete hervorgehen müssen; daraus nit anders zu erwarten stet, dann was jetzo an uns ist, das solchs morgen an unsfern, des h. reichs und deutscher nation kurfürsten, euch und andern fursten, gliedern und unterthanen auch sein und damit das h. reich und deutsch nation ganz unter des gemelten kings oder ander fremder herr-

¹ Vgl. dazu Janssen II, 488.

² Es steht nicht im Codex A, sondern nur im Codex B.

schaft gewaltsam gedrungen werden; das uns bei unseren zeiten zu bescheen ein ewiger trubsal und beschwerung were. Und nachdem wir solchem aus unser selbstmacht zu widersteen nit vermugen, als das leider an im selbst und menniglich offenbar ist, haben wir . . . einen tag . . . fur- genomen etc'.

Die drei folgenden Aktenstücke (Nr. 16. 17. 18) schließen sich an die in dem kaiserlichen Ausschreiben ausgesprochene Be- fürchtung, daß eine Fremdherrschaft über Deutschland kommen könnte, gewissermaßen an. Es handelte sich darum, zur Sicherung des Landfriedens und zu gegenseitiger Unterstützung ein Reichsbündnis, einen Vertrag aller Reichsfürsten (einschließlich des Kaisers) unter einander zu stande zu bringen. Es ist ein höchst eigentümlicher Gedanke, da die Kaisergewalt so schwach geworden war, daß sie Recht und Frieden nicht durchzuführen vermochte, aus der Monarchie zu einem Bundesstaate überzugehen, um auf diesem Wege jene beiden Hauptfordernisse einer geistlichen Entwicklung herzustellen. Unzweifelhaft ist der Plan von dem Erzbischof Berthold von Mainz ausgegangen; hätte er doch den Fürsten schon damals jene mit dem Kaiser nahezu gleichberechtigte Stellung auch bei der Leitung der auswärtigen Politik verschafft, die ihnen ein Jahrzehnt später das Reichsregiment verlieh. Aber es gelang nicht auf den ersten Wurf, die Reichstände mit dem Kaiser zu vereinigen¹. Müller hat allerdings nur (S. 113) Kenntnis von dem letzten der drei hier vorliegenden Entwürfe². Um so mehr wird es gerechtfertigt sein, etwas näher auf diese Materialien einzugehen.

Das erste Aktenstück (Nr. 16) hat der Kanzler Volker überschrieben: der erste begriff der puntus, der nit hat furgang wollen haben des Pfalzgrafen halben. Gleich der Eingang ist für die Tendenz des Ganzen bezeichnend: Von gots gnaden Wir Friderich, rom. Kayser etc. fur uns von wegen des rom. reichs und unserer erbland und Wir nachbenannten Bertold zu Mainz, N. N. und N., alle churfursten, herzogen etc. In demselben Tone der Gleichstellung der Fürsten mit dem Kaiser geht es weiter: als wir das h. reich dermass in bevelh angenommen haben und demselben, auch deutscher nation also gewant, das wir dasselbig in eren, werden und loblicher regierung zu enthalten geneigt und schuldig sein und aber sich schwere laufft und händel erheben, dardurch zu

¹ Daß selbst dann, als die Reichstände sich unter einander über einen Entwurf geeinigt hatten, die Befürchtung — oder die Hoffnung —, der Kaiser werde nicht zustimmen, lebhaft war, ersieht man aus Janssen II, 461.

² Auch dessen Abdruck weicht übrigens merklich von der diesseitigen Fassung ab. — Die Verhandlungen darüber wurden ansangs sehr geheim gehalten, wie sich das aus Janssen II, 464 ff. ergiebt.

vernemen stet das betrachten und furnemen fremder gezung, wie sie vermeinen die glieder des reichs anzufechten, die zu trennen und ferrer mit der zeit ere, wird und des reichs oberkeit deutscher nation zu entziehen und in ire hände zu bringen: solchs zuvorkommen haben wir uns mit zeitigem rate einmutiglich vertragen und vereinigt; nemlich also:

- (1. Art.) Ob jemand, wer der were, nimant ausgenommen, der sich des reichs titel, ere, wird und oberkeit wider Uns, kaiser Fridrichen obgenannt, annemen oder auch des reichs churfursten, fursten und glider mit gewalt überziehen oder mit merklichem täglichem kriege anfechten, beschädigen und dem reiche die abzuziehen oder über redlich ordenlich rechtgebot mit gewalt dringen und beschedigen wurden, so sollen und wollen Wir, kaiser Fridrich obgenannt, mit unser kaiserlicher oberkeit des reichs halben, auch von wegen unser erblichen land, auch Wir, die churfursten und fursten, den, die also überzogen oder bekriegt wurden, getreue hilf und beistant thon etc. Es wird die Hülfe binnen 4 Wochen nach dem Aufgebot, und zwar je näher ein Fürst dem Angegriffenen wohne, desto stärker versprochen; die weiter entfernt Wohndenden sollen nach Kräften zugieben; den Kriegsschaden trägt der Fürst, der die Hülfsstruppen sendet; die Kosten der Unterhaltung aber derjenige, dem die Hülfe geschickt wird, wenigstens von dem Augenblick an, wo die Hülfsstruppen sein Land betreten. Die Hülfsstruppen dürfen, solange der Krieg dauert, nur in einem Falle abgesondert werden: wenn der hülfschickende Fürst selbst mit Krieg überzogen wird. Ein 2. Artikel bestimmt, daß kein Fürst mit den Feinden des Reichs und Aufrührern einen einseitigen Frieden abschließen darf, ohne die andern Mitglieder des Reichs zugleich einzubeziehen. Der 3. Artikel trifft Bestimmungen über die etwa gemachte Beute und die Kriegsgefangenen.

Der 4. Artikel ist von größerer Wichtigkeit. Er lautet: Und als zu bestentlicher handhabung des reichs nichts statlicher und furderlicher sein mag dann einlendiger frid, derselbig auch zuvor erbere, aufrichtige gericht, recht und handhabung erfordert, so sollen und wollen Wir, kaiser Friederich obgenannt, itzt nach rate der fordersten des reichs glieder des reichs cammergericht auch mit redlichen, erbern und wissenden hofrichtern, beisitzern und schreibern besetzen und nach dem besten ordnen und versehen, damit menniglich sich wiss zu vertrosten, furderlichs rechts nach redlicher, leidlicher weise und mass geburlich zu bekommen und erlangen und dem seinen aufrichten lauf und folg zu lassen, wie hievor deshalb artikel sein begriffen worden. Und auf das solch gericht dester verfenklicher und den, die das besuchen, trostlicher zu irem rechten sein moge, so sollen und wollen Wir, fursten obgenannt, demnach und Wir

der kais. Mt. und dem reich gewant, auch fordung der gerechtigkeit geneigt sein, den prozessen, geboten und der obrigkeit des gemelten kais. gerichts getreue hilf und beistant thun nach unserem vermogen, wo Wir des in kraft der rechtlichen ausgangen hendel ersucht werden und uns dorin als getreue der k. Mt. kurfursten und fursten halten und beweisen.

Im 5. Artikel wird bestimmt, daß der Frankfurter Landfriede aufrecht erhalten und jeder dem anderen bei Handhabung desselben behilflich sein solle, damit beide, das recht, auch der fride im reich beständig und versenglich sein mögen.

Im 6. Artikel verpflichtet sich der Kaiser, alle Reichstände zum Beitritt ernstlich aufzufordern und den antwesenden Mitgliedern die bezüglichen Antworten mitzutheilen.

Der 7. Artikel bestimmt als Dauer der Verpflichtung die Zeit bis zum Ende des gedachten Landfriedens.

Es läßt dieser Entwurf einen Blick in die reformatorischen Pläne des Erzbischofs Berthold von Mainz thun, besonders wenn man ihn nicht für sich allein betrachtet, sondern hinzunimmt, daß der Frankfurter Landfrieden durch eine Deklaration erst lebensfähig gemacht und das Reichskammergericht geordnet werden sollte. Es tritt hier bereits das System, das später unter Maximilian einmal in Wirklichkeit kam, wenigstens in seinen Umrissen hervor. Der Gedankengang Bertholds ist etwa der folgende: der Kaiser bedarf dringend nothwendig der Reichshilfe gegen Ungarn; sie muß ihm ausreichend gewährt werden, wenn Matthias von seiner Vergewaltigung deutscher Länder nicht abläßt. Dazu ist aber Ordnung im Innern und Einigkeit nach außen erforderlich. Die Ordnung im Innern kann nur durch kräftige Handhabung des Landfriedens und durch Errichtung eines unparteiischen vertrauenwesenden höchsten Gerichtshofes geschaffen werden. Die Einigkeit nach außen muß durch Vertrag der Stände untereinander hergestellt werden. Die erste Bedingung ist, daß sie an einem auswärtigen Defensivkriege insgesamt theilnehmen und einer den andern getreulich und bis zu Ende unterstützen werden. Da nun aber zu besorgen ist, daß der Kaiser allein den Landfrieden nicht kräftig genug handhaben, daß Kammergericht nicht selbstständig genug schalten wird, so müssen die Stände ein Auffichtsrecht beanspruchen; ebenso müssen sie dafür sorgen, daß die Reichshilfe nur zur Verteidigung, nicht zu Angriffen benutzt werde. Der Kaiser muß zur Annahme dieser ihm selbstredend lästigen Mitregierung durch die Erklärung bewogen werden, daß von der Annahme die Gewährung der Reichshilfe abhänge. — Vermochte nun aber der Erzbischof mit diesen seinen Ansichten, aus denen der oben besprochene Entwurf einer „Konstitution“, wie man ihn schon damals nannte¹, hervorgegangen war, wenigstens bei seinen

¹ Vgl. Janssen II, 485.

Mitständen durchzubringen? Wir wissen unmittelbar darüber nichts; aber die Aufschrift von der Hand des Kanzlers Volker lehrt uns, daß der Kurfürst von der Pfalz sich der Annahme widersezte. Dazu stimmt es auch vortrefflich, wenn man bei Sammen II, 490 liest, daß dieser Fürst die Annahme der Konstitution unter dem Vorwande ablehnt, er steht mit einigen Fürsten in Einigung, die ihn hindern sich neuerdings zu verpflichten. Auch die Städte waren offenbar mit diesen Vorschlägen des Erzkanzlers nicht einverstanden, obwohl man ihnen gleich von vorn herein das Recht eingeräumt hatte an den Berathungen sich zu betheiligen, allerdings unter der Bedingung unverbrüchlichen Geheimnisses; selbst ihren Auftraggebern, den Bürgermeistern und Rathsmännern, sollten sie vor endgültiger Erledigung nichts über diese Entwürfe mittheilen. Denn Berthold beflagte sich lebhaft darüber, daß die Feinde des Reiches von allen Berathungen und Plänen der Reichstage Kenntnis erhielten, und er verlangt sogar, daß auch die Räthe des Kaisers sich zu absoluter Geheimhaltung verpflichten sollten.

Der Entwurf der Konstitution mußte nun aber ganz besonders beim Kaiser, wenigstens in der oben erwähnten Fassung, Anstoß erregen. Denn er stellte die Reichsfürsten eben unmittelbar dem Oberhaupte des Reiches gleich. Die gewählte Form war die eines Vertrages unter Gleichberechtigten. Natürlich drang der Erzbischof damit bei dem zähen Friedrich III. nicht ohne weiteres durch. Es folgt in unserem Buche auf diesen ersten Entwurf ein zweiter (Nr. 17), der von Volkers Hand die lakonische Aufschrift trägt: dieser begriff ist auch nit annem gewesen, und der in wesentlichen Stücken von dem vorhergehenden abweicht. Wenn mich nicht alles trügt, ist dies ein kaiserlicher Gegenentwurf. Der Unterschied beginnt gleich bei der Eingangsformel: Wir Friderich von gots gnaden rom. kaiser etc. entbieten etc. unser gnade und alles gute. Diese Form bezeichnet einen kaiserlichen Erlass, nicht einen Vertrag mit den Fürsten. Dem entsprechend heißt es am Schlusse der Einleitung nicht wie oben: um der Beschädigung deutschen Gebietes durch fremde Völker zuvorzukommen, habe man sich einmütig vertragen und vereinigt nachstehende Artikel anzunehmen, sondern hier heißt es: solchs zu verkumen und mit zeitigem rate zu versehen, haben wir got dem almechtigen zu lob und dem h. reiche und seinen gliedern zu nottorst geordent, gesetzt und gemacht, ordnen, setzen und wollen aus rom. kais. macht euch allen und jeden auch hiemit ernstlich gebietende:

Ob jemand were etc.

Auch der 1. Artikel weicht in diesem zweiten Entwurfe mehrfach von dem früheren Wortlaut ab, so daß es sich wohl verlohnt wenigstens den Anfang zur Vergleichung hierherzusezen:

Ob iemand, were der were, nimand ausgenommen, der sich des reichs titel, ere, wird und oberkeit mit gewalt

annemen oder auch des reichs kurfürsten, fursten und glider mit gewalt überziehen oder mit merklichem teglichem kriege anfechten, dem reich und deutscher nation die zu entziehen, dringen oder beschädigen wurde: das ir den, die also überzogen oder bekriegt wurden, getrene hilf und beistand thut und eur iglicher in 4 wochen etc.

Der 2. Artikel hat nur die kleine Aenderung aufzuweisen, daß hinter Feinden des Reiches das Wort „Aufrührern“ weggeblieben ist.

Der 3. Artikel ist in beiden Entwürfen gleichlautend.

In dem 4. Artikel finden sich zwei unscheinbare, aber nicht unwesentliche Abweichungen. Es ist von dem Kammergericht die Rede. Im ersten Entwurfe wird es schlechthin als des reichs cammergericht bezeichnet; hier nennt es der Kaiser unser und des reichs cammergericht; dort stehen am Ende des Artikels die Worte: wie hic vor deshalben artikel sein begriffen worden (offenbar mit Beziehung auf die Verhandlungen des Frankfurter Reichstages); hier heißt es: laut einer besunder ordenung darüber begriffen (darunter verstehe ich die auf dem Nürnberger Reichstage beantragte Declaration).

Jetzt beginnen nun aber bedeutendere Abweichungen. Im zweiten Entwurfe folgt auf diesen 4. Artikel eine mildernde Bestimmung, die dem ersten Entwurfe vollständig fremd ist. Sie lautet:

Jedoch ob jemand von kurfürsten, fursten, grafen, herrn, ritterschaft, stetten oder andern in sunderlichen¹ verdingten austregen verfasst oder begriffen were oder wurde, die wollen wir hiemit nit aufgehebt oder abgethan haben, sunder in iren krefften, wie recht, bleiben lassen.

Dieser Artikel enthält offenbar eine Einschränkung der Wirksamkeit des Kammergerichts und ein Zugeständnis an die älteren rechtlichen Formen vor Reception des römischen Rechtes. Allem Anscheine nach ist diese Bestimmung nicht von der Reformpartei ausgegangen, welche ja doch das Kammergericht gern so stark wie möglich hingestellt hätte, sondern entspricht eher dem kaiserlichen Standpunkte. Bei Austrägalgerichten hatte Friedrich III. eher die Möglichkeit einzugreifen als bei dem geordneten Verfahren eines ordentlichen Gerichtshofes.

Auch der folgende Artikel, der in seinem zweiten Theil allerdings dem 4. Artikel Alin. 2 des ersten Entwurfes entspricht, vertritt klar das kaiserliche Interesse. Er lautet in dieser Fassung:

Und doruff gebieten Wir euch allen und einem iglichen

¹ In margine steht hinter sunderlichen noch von der Hand des Ranzlers Voller rechtlichen hinzugefügt.

etc. diese unser kaiserliche ordnung, gesetz und constitution, antreffend die hilf gegen den widerwertigen des reichs, auch handhabung unsers kaiserlichen kammergerichts, wie vorgeschriften, aufgericht, und alle und iglich processen und geboten, von demselben gericht ordenlich ausgangen, gehorsam, folg, beistand und hilf zu thun und auch den friden, letzt zu Frankfort beslossen, zu handhaben, eur jeder nach seinem vermogen, damit unser kaiserlich gericht und die gerechtigkeit, auch der frid im reich mog gehandhabt und vollstreckt werden.

Auch der nächste Artikel spricht dafür, daß ein von kaiserlicher Seite ausgehender Entwurf vorliegt. Denn da heißt es:

Und wir N. und N. kurfürsten und N. und N. etc. bekennen, das solch ordnung, satzung und constitution mit unserm rate und bedacht ausgangen und beschein ist, haben auch die auf solch kaiserliches gebot und aus schuldiger pflicht zu gemeiner des reichs, auch unser und des reichs unterthanen nottorft und nutz gelobt, gewilligt und ange nommen, loben, bewilligen und nemen die an, sollen und wollen auch der in allen stücken und artikeln nachkommen und folg thun getreulich und ongefehrlich.

In dem Artikel, der die Verpflichtung des Kaisers enthält, die nicht anwesenden Reichstände zum Beitritt zu vermögen, findet sich, abgesehen von einigen lediglich redaktionellen Abweichungen, noch die Aenderung, daß die Aufforderung, die anwesenden Ge sandten zu einer schleunigen endgültigen Antwort über Annahme des Entwurfs aufzufordern, hier weggeblieben ist.

Die Dauer der Verpflichtung wird auch in diesem Entwurfe an die Dauer des Frankfurter Landfriedens angeknüpft.

Auf diesen 2. Entwurf folgt nun unter Nr. 18 das bei Müller abgedruckte Altenstück, das hier von Volfers Hand die Auffchrift trägt: der begriff an donnerstag nach jubilate [10. Mai] vor kurfürsten, fursten und der samlung gelesen und gehandelt, auch von dem kaiser und samlung bewilligt. Das Datum, das sich offenbar nur auf die Vorlegung, nicht aber schon auf die endgültige Annahme des Entwurfs beziehen soll, stimmt vollständig zu den Angaben bei Janssen II, 484. Der Abdruck bei Müller weicht in einigen Punkten von der hier vor liegenden Fassung ab; doch sind die Varianten nicht so erheblich, daß ein Wiederabdruck durchaus nothwendig wäre. Von einiger Wichtigkeit dürfte sein, daß hier bei Besetzung des Kammergerichtes nicht wie bei Müller von Kammerichtern, sondern von Hofrichtern die Rede ist. Ferner scheint anfänglich auch die Absicht bestanden zu haben, außer den Habsburgischen Erbländern auch die Nieder lände in diese Verpflichtung einzubeziehen. Wenigstens findet sich im Codex A hinter den Worten: Wir kaiser Friderich obge nannt sollen und wollen uns auch mit unsern erblichen landen

diser ordnung und gesetz¹ gleichmessig halten, der Zusatz: und bei dem durchluchtigen fursten, unsern lieben sun Maximilian, Rom. konig etc., verfugen und schaffen, das sein lieb sich mit den Niderlanden, die sein lieb inn hat, diser meinung auch vergleich und des brive übergebe in zeit wie hernach folgt. Aber jedenfalls ließ man diesen Gedanken sehr bald wieder fallen; denn schon im Codex A sind die Worte, zum Zeichen, daß sie nicht angenommen worden sind, unterstrichen und deshalb fehlen sie auch im Codex B. — In ähnlicher Weise ist ein Zusatz weggefallen, der ursprünglich hinter der Schlussformel: des zu urkund u. s. w. stand; er lautete: Und wir N. und N. bekennen, das solch ordnung, satzung und constitution mit unserm rate und willen gemacht und ausgangen ist, haben auch die der kaiserlichen majest. zu gehorsam und dem reich und allen stenden und untertanen zu eren, nutz und notorft angenommen; sollen und wollen als getreu kurfürsten, fursten und des h. reichs glider der uffrichtiglich nachkommen und folg thun, alles getreulich und ongeserlich. Gereden und versprechen auch, bei den pflichten wir alskurfürsten, fursten und glider des reichs getan haben, stet und fest zu halten und dem uffrichtlich nachzukommen getreulich und ongeserlich.

Die beiden folgenden Stücke sind bekannt. Nr. 19 ist der fürstliche Rathschlag, das Kammergericht nicht wie zu Seiten des Erzbischofs Adolf von Mainz geschehen sei, sondern nach der neuen Ordnung einzurichten, gedruckt bei Müller a. a. D. S. 121; unter Nr. 20 steht das Schreiben des Königs Mathias von Ungarn v. 18. April 1487, das bei Jansen II, 459 gedruckt ist. Dann folgt (Nr. 21) der Entwurf einer Antwort an den König von Ungarn, der in ganz allgemeinen Worten den Entschluß ausspricht den sachen zum besten nachzudenken und ihm baldmöglichst weitere Antwort zu schicken. Das Datum ist nicht ausgefüllt; der Brief ist wohl nicht abgeschickt worden. Angehängt sind noch die Worte: gedenkt zu ratslagen, ob dem konig von Beheim auf sein jungsts schreiben ein botschaft zu schicken — Item den eidgenossen ein botschaft zu schicken.

Unter Nr. 22 ist die Declaration des Landfriedens, wie sie bei Müller a. a. D. S. 114—116 gedruckt vorliegt, gegeben mit der von Bolker herrührenden Ueberschrift: wie die kais. Mt. des landfriiden halb ein declaracion soll lassen ausgeen. Angeschlossen ist als Nr. 23 das Formular der Beitrittsklärung zu den voranstehenden Declaration des Landfriedens, gedruckt bei Müller S. 116.

Unter Nr. 24 folgt der ständische Entwurf einer Kammergerichtsordnung. Was die hier vorliegende Fassung besonders wic-

¹ sic statt gesetze, wie Müller liest.

tig erscheinen läßt, ist der Umstand, daß die Einwendungen des Kaisers auf die Vorschläge der Reichstände hinzugefügt sind, während sie bei Müller sich getrennt davon (beim Reichsconvent zu Köln VI, 13, S. 69) vorfinden. Freilich fehlen hier auch einige Passus, die in dem Reichstagstheater aufgeführt sind. In vielen Punkten stimmt sie zu der aus d. J. 1486 stammenden Fassung, wie sie das zweite. kais. Buch enthält¹. Leider ist diese von Minutoli, wie ich an einem andern Orte² nachgewiesen habe, bei dem Abdruck des zweiten kais. Buches unberücksichtigt geblieben, und da es zu mühsam sein möchte, aus dem Abdruck bei Müller und dem bloßen Verzeichniß der Varianten ein klares Bild über das Verhältnis der Texte zu gewinnen, so sei ein etwas näheres Eingehen hier gestattet.

Die Überschrift von Volkers Hand lautet: furhalten der kais. Mt. durch die samlung des camergerichts halben geschehen. Der Text beginnt mit den Worten: Das kais. camergericht nachfolgender maß zu ordnen.

Im 1. Artikel wird die Besetzung mit 1 Kammerrichter und 12 Beisitzern ebenso wie bei Müller bestimmt.

Im 2. Artikel, der von dem Eide des Richters und der Beisitzer handelt, findet sich hier (allerdings im Cod. A eingeklammert) der bedeutungsvolle Zusatz: die Partikularrechte der Fürstentümer, Herrschaften und Gerichte sollen bei der Rechtsprechung nur berücksichtigt werden, so ferr die ordnung und satzung kaiserlich geschribner recht gemäß und leidenlich sein³. Offenbar war das ein vielbestrittener Punkt.

Im Artikel 3 sind die letzten Worte, die Ehrung betreffend, welche Kammerrichter und Beisitzer nach entschiedener Streitache annehmen dürfen als des reichs recht solichs auch erlaubt im Cod. A eingeklammert.

Bei Artikel 4, die Gerichtsschreiber betreffend, scheint die Fassung auch Bedenken unterlegen zu haben; die erste Hälfte ist im Cod. A eingeklammert.

Bedeutendere Änderungen beginnen von Artikel 5 an, der die Stellung der Advokaten betrifft. Dieser lautet hier:

Item die advocaten oder redner, so das gericht zu solhen ambten ussnimbt, sollen globen und schweren, das sie die sachen, so sie annemen oder in befolhen werden, irn partheien zu gut mit fleis handeln und dorin kein geferlichkeit suchen oder furnemen wollen, wie recht sei, auch heim-

¹ Daß die Fassung des zweiten kais. Buches aus d. J. 1486 stammt, folgt mit Sicherheit aus dem letzten Zusatz: solichs will die kais. Mt. nit haben und am samstag nach cantate durch die ko. wirde den kurfürsten und kurfusten botschaften lassen sagen. An dem Nürnbergischen Reichstage nahm Maximilian nicht Theil.

² Vgl. 18. Jahrg. der Zeitschr. f. preuß. Gesch. S. 338.

³ Derselbe Zusatz steht im zweiten kais. Buche.

lichkeit der sach zu schaden nit eroffnen, das gericht und gerichtspersonen eren, furdern und vor gericht erberkeit gebrauchen und lesterung, bei pen nach ermessung des gerichts, sich enthalten, damit auch der gemein man unbillicher weis durch sie nit beswert werde, das dann ein jeder advocat und procurator nicht mer zu sold nemen dann von 100 g. oder so vil wert 4 fl. reinish bis auf 2000 g., und was sachen über 2000 g. laufen, darnach fur und fur je von 100 g. oder sovil wert 2 g. rein. Es wollen dann die partien jemant zu advocaten oder procuratoren um einen jerlichen sold bestellen, das mogen sie nach irem willen oder, wie sie das von denselben gehaben mogen, auf das zimlichst und leidenlichst thun, alles ungeverlich.

Von diesem Artikel liegen drei Fassungen vor: a. bei Müller, b. im zweiten kais. Buche, c. die hier gegebene. In a ist nur von Advokaten die Rede; diese sollen keine Processe annehmen, von deren Rechtmäßigkeit sie nicht überzeugt sind (sollen globen und sweren, daß sie mit yren höchsten fleiß ihren parthien fürwenden wollen, daß sie meinen ware und recht sey, und in der sach ihnen vertraut kein hilf mit bösem gewissen zu thun, wo sie vor oder nach ingang des handels verstünden, daß die aus unwaren gedicht oder unrecht were, auch mit den parthien um anzal der vordrung nit dingen u. s. w.); b ist c schon viel ähnlicher; hier werden neben Advokaten noch Redner erwähnt; die Bestimmung, daß diese nur gerechte Processe annehmen sollen, ist weggefallen und dafür die eingesezt worden, daß sie auf das Interesse ihrer Clienten fleißig achten sollen; es unterscheidet sich von c hauptsächlich dadurch, daß der Gebührentarif noch fehlt und von ständigen Advokaten und Procuratoren nichts gesagt ist. Wenn schon diese Inhaltsverschiedenheit zu der Vermutung führen könnte, daß a die ursprüngliche, b die zweite und c die dritte Fassung des betreffenden Artikels sei, so wird diese Ansicht noch durch den Umstand unterstützt, daß im Cod. A des zweiten kais. Buches die Fassung a zuerst niedergeschrieben war; sie ist aber ausgestrichen und durch Fassung b ersetzt worden. — Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die letzte Fassung neben der genaueren formellen Redaktion sich durch das praktische Bestreben auszeichnet den „gemeinen Mann“, wie man also damals schon sagte, vor Uebervortheilung durch die Advokaten sicher zu stellen, während die mehr ideale Forderung, nur gerechte Sachen anzunehmen, fallen gelassen worden ist.

Art. 6 und 7 stimmen im wesentlichen überein. Bei Art. 8 weicht Fassung a von b und c ziemlich stark ab, während b und c gleich sind. Ich lasse Fassung c hier folgen. Item die gesworne boten sollen schreiben können und die gerichtsbrive denienen, die die berurn, ob sie fuglich mogen, zu handen oder aber in ir gewonlich behausung oder heimwesen oder

an die end, in den briefen angezeigt, getreulich antworten und copeien in gleichs lauts inen oder an denselben enden lassen, auch des zeit und statt uff die briefe mit iren handen zeichen und dem gericht oder gerichtsschreiber des getreulich relacion thun und das alles selbst thun und niemants anders befeln.

Im Art. 9 findet sich kein Unterschied. Dagegen ist Art. 10 in den beiden kaiserlichen Büchern wieder abweichend. Er lautet: Item so der beisitzer einer oder mehr oder auch ein gerichtschreiber abkeme, solt der cammerrichter macht haben mit rat der beisitzer oder des mererteils mit der kais. Mt. wissen und willen einen andern des gleichen stands uff glubd und eide wie vorgescriben anzunemen und die statt zuersetzen bei den pflichten sie gethan haben.

Art. 11 hat keine Varianten aufzuweisen, doch steht in den kais. Büchern dahinter: Item diesen artikel will die kais. Mt. bei ordnung und satzung gemeiner geschribner kais. recht bleiben lassen.

Art. 12 stimmt bis auf einen Punkt zusammen. In a heißt es, daß bei Sachen über 300 g. der Antworter (d. h. Beßlagte) schriftliche Behandlung verlangen könne; in b und c wird beiden Parteien dies Recht vorbehalten.

Da nach Art. 13 Citationen und Gerichtsbriebe im Namen des Kaisers, des Richters und der Beisitzer als der ordentlichen Gerichtsbehörde (nicht infolge eines Specialmandats) erlassen werden sollen, so protestiert dagegen der Kaiser als gegen eine Neuerung.

Art. 14 machte den Versuch, die mittelbaren Unterthanen der Kompetenz des Gerichtes zunächst zu entziehen. Der Kaiser lehnte es ab.

Art. 15 bestimmt die Form der Ladungsbriebe. Art. 16. handelt von dem Sitz des Kammergerichtes. Dazu gehört die Mahnung, daß das Gericht von den Lasten und Steuern seitens der Stadt, in die es gelegt wird, eximiert werde. Art. 17. handelt von der Besoldung des Kammerrichters und der Beisitzer und von den Gerichtsgebühren. Da ist hier als Nota im Cod. A hinzugefügt: Nota die beheltnus des gelts und zu welcher zeit im jar das ausgericht werden solt. Art. 18 bestimmt, daß die Gebühren für alle Gerichtsbriebe in mäßiger Höhe gehalten werden sollen. Art. 19 ist eine kaiserliche Einwendung, dahin lautend, daß die in Ansatz gebrachten Sporteln zur Erhaltung des Gerichts nicht ausreichen würden und der Kaiser sich deshalb Festsetzung der Höhe der Gebühren vorbehalten müsse. Art. 20 und 21 bestimmen die Strafen für ausbleibenden Parteien.

Art. 22. handelt von der Achtserklärung und lautet hier:

Item so das kammergericht imant in die acht zu ercleren und zu sprechen erkennen und solchs vom kammerrichter in

die kais. kanzlei verkund wurdet, will die kais. Mt. als-dann in 4 wochen den nechsten solch acht fertigen und laut der urteil in die acht sprechen und ercleren unverzogenlich; ob aber s. kais. gn. in solcher zeit die acht nit fertigen wurde, so solt der kamerrichter hie mit macht und befehl haben die acht zu fertigen und das gericht des brieve und auch ferrer process geben nach nottorft, damit die behabten recht und urteil volzogen und gerechtigkeit gefur-dert werd. Disen artikel der erklerung der acht will im die kais. Mt. selbs behalten als die ir selbst und des reichs ere und oberkeit zu thun schuldig ist und mit derselben nie-mant verziehn.

Hierbei war also die radikalste Ansicht zur Geltung gelangt, die dem Kaiser endgültig der höchsten Gerichtsbarkeit zu berau-ben gedachte.

Art. 23 handelt von dem jus appellandi. Die Einwen-dung des Kaisers gegen diesen Artikel giebt Müller a. a. D. S. 71: Art. 24 sucht das Gericht gegen Beeinflussung von außen her sicher zu stellen. Art. 25 handelt von dem Gerichtssiegel, Art. 26 von der Zahl der wöchentlichen Gerichtssitzungen, während Art. 27 die übliche Verwahrung enthält, daß keinem Reichsstände damit Rechte entzogen werden sollten, doch findet sich die aus-drückliche Bestimmung, daß fortan niemand das Privilegium haben solle, vom Kammergericht Geächtete zu schützen.

Im Wesentlichen haben wir hier also eine Zusammenstellung der ständischen Propositionen mit den von der kaiserlichen Partei erhobenen Einwendungen vor uns.

Nr. 25 enthält wieder einen ständischen Vorschlag an den Kaiser, den Volker überschrieben hat: furhalten durch die sam-lung der kais. Mt. geschehen. Er ist gedruckt bei Müller a. a. D. S. 99, wo sich allerdings zwei Zusätze finden, die hier fehlen. Auch Minutoli hat dieses Schriftstück in sein Buch Fried-rich I. u. s. w. S. 25 aufgenommen.

Nr. 26 ist der anschlag zu Nuremberg verfasst uff gelt gesetzt uff dinstag nach trinitatis [12. Juni], der sich bei Müller a. a. D. S. 104. 105 freilich mit Abweichungen bezüg-lich der Leistungen der Städte (vgl. dazu Janssen II, 495) findet¹. Diese Abschrift ist deswegen nicht ohne Wichtigkeit, weil sich bei

¹ Es möge gestattet sein, an dieser Stelle einen, freilich sehr geringfü-gigen, Irrthum Rantes, Deutsche Gesch. I, 61, zu berichtigen. Er nimmt nämlich a. a. D. an, der ganze Anschlag habe einschl. der Städte 100,000 G. betragen, während in Wahrheit die Gesamtkasse c. 150,000 G. betrug.

den einzelnen Posten (wenigstens im Cod. A) allerhand Zeichen finden, die sicherlich dahin zu deuten sind, daß man des Eingangs der angemerkten Summen nicht sicher zu sein glaubte. So findet sich z. B. ein Kreuz bei dem Anschlage des Kurfürsten von der Pfalz, der Herzöge Albrecht, Georg und Otto von Baiern, des Markgrafen von Molt, des Landgrafen von Leuchtenberg, des Erzbischofs von Bistum, der Bischofe von Hildesheim, Paf-
sau, Camerach, Verdun, Lajan (Lausanne), Dull (Toul), Lavant,
Kynsee (Chiemsee), Seckau, Gurk, der Pröbste von Ellwangen,
Reichenau, Zwifalten, Schwäbisch Wörth, S. Ulrich zu Augsburg,
S. Georg, Curfey (Corvey), S. Maximin und S. Matthias zu
Trier, Alb. Charakteristisch genug ist unter den Reichsstädten nur
Regensburg, das damals zur bairischen Landstadt herunterzufallen
drohte, und neben ihm nur noch Trier als unsicher bezeichnet.

Nr. 27 ist die antwort der kurfürsten, fursten und ander, hie zu Nurnberg versamelt uff mitwoch nach Viti [20. Juni] verfasst. Sie ist teilweise bei Müller S. 102 und in extenso bei Janßen II, 499 gedruckt.

Nr. 28 ist überschrieben (und zwar röhrt das Datum erst von Voller her): unsers allergn. h. des rom. keisers antwort meinen gn. h. kurfürsten, fursten und gemeiner besamlung auf ir schriftlich artikel gegeben am donerstag nach Viti [21. Juni]. Auch dieses Schriftstück findet sich bei Müller S. 99.

Nr. 29 ist ebenfalls bei Müller S. 98 gedruckt und hier überschrieben: item als m. gn. h. kurfürsten, fursten und gemein besamlung von unserm allergn. h. dem rom. kaiser begern sie zu berichten wie s. k. Mt. vermein, das der geholfen werden solle inen zu sagen.

Nr. 30 ist bei Müller S. 103 weber genau noch vollständig abgedruckt. Das Exemplar im Cod. A ist mehrfach mit Korrekturen versehen und scheint das Originalprotokoll zu sein. Es enthält als Schlussatz die bei Müller fehlenden Worte: Item die grosse hilf antreffend sein kurfürsten und fursten hie zugegen willig die zu thun mit andern im reich nach irem vermogen, wie vormals zu tegen davon gehandelt und verlassen ist.

Nr. 31. 32. 33 sind die Antworten, welche der Erzbischof von Mainz, die brandenburgischen und die sächsischen Fürsten dem Kaiser auf sein persönliches Ansuchen um Hülfe gegen Ungarn

gegeben haben. Sie sind sämmtlich gedruckt bei Müller S. 110 und 111¹.

Nr. 34 ist die Antwort, welche der Bischof von Eichstädt dem Kaiser gegeben hat. Sie scheint bisher noch nicht veröffentlicht zu sein und lautet:

Uff der kais. Mt. furhalten und begern an sant Peter und Paulsabent [29. Juni] bescheen Eystettische antwort.

E. kais. Mt. haben begert ein eilende hilf jetz hie mit gelt zu rettung der Neuenstat und ferner begert, das kurfürsten, fursten und ander hie entgegen die grosse hilf vormals angeslagen auch thun wollen.

Darauf ist mein bischofe zu Eystet antwort und erbieten, die somma mir zu bemeltem kleinen anslag aufgesetzt den ernannten haubtleuten auf das furderlichst hieher gein Nurmburg zu überantworten, so ferr ich hie abzuscheiden nit lenger aufgehalten werd.

Der grossen hilf halben wider den konig von Hungern ist vormals zu tegen deshalb treffenlich in volkommenlicher versammlung kurfürsten, fursten und ander geratslagt und eur kais. Mt. zusag bescheen; denselben hendeln und zusag nach bin ich erbutig und willig e. k. gn. nach meinem vermogen zu helfen und mich gehorsamlich gegen e. k. Mt., inmassen ich bisher alwegen und je untertenig getan habe, zu halten, damit ich billich abermals nit anders dann als der getreuer soll und will gemerkt werden. Doch bedarf ich dazu meins kapitels rat und hilf, on die ichs nit volbringen mag; bei den ich mit getreuem fleiss arbeiten und handeln will, der boffnung sie werden sich mitsambt mir willig und gehorsamlich erzeigen; mit demütiger bitt, e. k. Mt. woll dis mein antwort zu gnaden annemen und mich darauf gn. abscheiden lassen.

So weit reichen die unmittelbar zum Nürnberger Reichstage gehörigen Aktenstücke. Darunter befinden sich nicht allzu viele, die vom speziell brandenburgischen Standpunkte aus wichtig wären. Die meisten beziehen sich auf die Reichsgeschichte. Von nun an tritt dagegen die lokale Färbung im dritten kaiserlichen Buche stärker hervor.

¹ Bei Janffen II, 507 fehlt der Schlussatz in der Antwort des Erzbischofs von Mainz.

II.

**Vom Schluß des Nürnberger Reichstages bis zum
Reichskriege in den Niederlanden.
(Juli 1487 — März 1488).**

Nr. 35 ist ein Schreiben des Erzbischofs Hermann von Köln (eines sächsischen Prinzen) an die Markgrafen von Brandenburg mit der Bitte um Bericht über den weiteren Verlauf des Reichstages. Besonders liegt dem Erzbischof daran, zu erfahren, welche Beschlüsse etwa noch in Bezug auf die vom Kaiser verlangte Reichshülfe und bezüglich der Stellung zum König Vladislauß von Böhmen, der sich darüber beschwert hatte, daß er trotz seiner kurfürstlichen Würde zur Wahl Maximilians zum römischen Könige nicht zugezogen worden sei, gefaßt worden seien. Dieser Brief sowohl wie die in Nürnberg vollzogene Erneuerung der Erbverbrüderung zwischen den drei Häusern Hessen, Sachsen und Brandenburg beweisen, daß die durch Albrecht Achilles eingeleiteten innigen Beziehungen der Hohenzollern zu den Wettinern unter den Nachfolgern unverändert fort dauerten. Der Brief lautet:

Unser freuntlich dinst und was wir liebs und guts vermogen allzeit zuvor etc. Nachdem wir e. l. unser sachen des kays. handels itzund zu Nurmberg, die hilf und den konig von Beheim belangen, gebeten in befehl zu haben inhalt unsers abschais, bitten wir e. l. gar freuntlich, uns den beslues und entschaft des gedachten kays. handels zu kennen geben, darnach wir uns mogen wissen zu halten; des wollen wir umb dieselben e. l. gern geflossen sein zu verdienen, und womit wir e. l. widerumb dinst und gefallen erzaigen konnten, wern wir zu thun gantz geneigt.

Datum Hamelburg am freytag nach visitationis Marie [6. Juli] anno etc. 87.

Hermanus dei gratia archiepiscopus Coloniensis, princeps, elector, Westvalie et Engarie dux. Dem hochgeborenen fursten herrn Johannsen des h. Romischen reichs Ertzkamrer und Curfurst, hern Friderich und hern Sigmunden gebraudern etc.

Nr. 36 ist die Antwort des Markgrafen Friedrich darauf. Sie lautet:

Lieber herr und oheim. Als e. l. dem hochgeborenen fursten, unserm freuntlichen lieben bruder, herrn Johannsen, marggrafen zu Brandenburg, Curfursten etc. und uns an ewrm abschid zu Nurmberg ewre sachen des kays. handels, die hilf, auch unsern herrn und swager, den konig zu Beheim, belangend, in befehl zu haben und nachmals durch ewr schrift den bemelten unsern lieben bruder und uns er-

suecht hat, euch beslues und entschafft des gedachten kayserlichen handels zu erkennen zu geben etc., fügen wir von unsers lieben bruders wegen und aus seiner lieb befehl, auch fur uns selbs e. l. freuntlich zu wissen, das nach ewrm abschid nit sonderlichs uff dem tag gehandelt ist worden; dann der hochgeborene furste, unser lieb ohey m, hertzog Albrecht von Sachssen, ist zu kayserlichem haubtman uff drew jar nechstfolgend durch die keys. Mt. mit verwilligen der curfursten und fursten, die dannoch zu Nurmberg gewest sind, bestellt und ufgenommen. So ist unserm lieben bruder marggrafen Johannsen bevolben, als oberstem cammerer des reichs das gelt der cleinen hilf nach laut des anslags, die Newenstat zu retten, einzunemen und solchs dem genanten unserm lieben ohey m, hertzog Albrechten, als haubtman und sunst nyements zu raichen; des hat sich der gnant unser lieber bruder verfangen; doch in der gestalt, das er solchs durch uns, marggrafe Friderichen, an seiner stat zu thun bestellen mag. das ist im von der keys. Mt., auch den kurfursten und fursten gewilligt, die uns auch des ersuecht; daruf wir es auf uns genomen haben, also das wir den hochgelerten unsern rate und lieben getreuen Johann Pfotel, keys. recht doctor, zu Nuremberg haben wollen. Der soll unsers lieben bruders an unser stat das gelt, was im des nach laut des anslags von einem yeden geantwort wurdt, empfahen und desselben in unserm namen und unserm insigel bekanntnusbriefe und solch gelt nyements geben, dann unserm ohey m, hertzog Albrecht, oder wem er das zuschaffet. Umb die großen hilf bestet es, das unser gnediger her, der kayser, die meynt furzunemen; aber zu welcher zeit, ist noch nit bestymbt; dann seinen gnaden ist geraten in aufmanung derselben die ding der zeit und anders halben solchermaß furnen und handel, das die seinen gnaden und dem heiligen reich fruchtharlich zu trost und nutz gescheen mog. Umb das cammergericht aufzurichten und den landtfriden zu bekreftigen, wie davon der besluss gewest sey, hat sein gnad des friden halben zugesagt, und das er das cammergericht zum furderlichsten auch ufrichten woll; und hat sein Mt. uf fleissig bet am dinstag nechstvergangen [17. Juli] unserm hern oheim und swager von Mentz, unserm ohey men, hertzog Friderichen curfursten und hertzog Johansen von Sachssen, auch unserm bruder, marggrafe Johansen und uns erlaubt wider haym zu ziehen, als gescheen ist. Unser ohey m, hertzog Albrecht von Sachssen, und hertzog Cristoff von Bayrn, sind nach uns do pliben; die Behemisch botschaft was dannoch nit kommen, auch die zeit keins aigentlichs wissen, wo sie were. So die kombt und ir handlung und abschid an uns gelangen wurd, wollen wir euch das auch nit unentdeckt lassen; dann

euch dinst lieb und freundschaft zu beweisen sein wir geneigt.

Datum Onoltzpac am sambstag nach Allexi [21. Juli] Anno etc. 87.

An erzbischofe zu Colln.

Nr. 37 gehört als Ausführungsverordnung ebenfalls noch hierher. Es ist ein Befehl des Markgrafen Friedrich an seinen Rath Dr. Pfotels vom 18. Juli 1487.

Lieber getrewer. Auf bete unsers lieben bruders, margrafe Johansen, haben wir uns verfangen, das wir an seiner lieb stat und von seinen wegen als oberstem camrer des heiligen reichs durch yements, dem wir des vertrauen und darzu ordnen werden, einnehmen wollen das gelt, nach weysung des anslags zu dem keys. gehalten tag zu Nurmberg furgenomen, und das furter unserm lieben oheym, hertzog Albrechten von Sachssen, als kays. haubtman zu raichen; doch gegen nottorftiger quitantz; und welcher oder welche ir gelt nach laut des anslags nicht bezalten, desselben der kays. Mt. zu yeder zeit unterrichtigung zu thon, das wissen erfordern zu lassen. Nachdem wir dann dir vor andern vertrauen, haben wir dich des an unser stat geordent, und bevelben dir ernstlich, das du dich mitsamt einem knecht und einem pferd zu Nuremberg enthaltest und dich bey der kays. Mt., auch unserm oheym, hertzog Albrecht von Sachssen, anzaigst, das du des von uns bevelh habst und von einem yeden empfahest, was dir von gelt geantwort wurdet, und dagegen fur sovil du empfebst, unter unserm insigel in unserm namen bekantnus gebst, wie der von Gran eemaln gethan hat. Des auch des anslags wir dir mitsampt unserm insigel abschrift von Onnoltzpac aus zuschicken wollen, und gib von solchem gelt nyements nichsts, dann unserm oheym, hertzog Albrechten, als kays. haubtman, oder wen er dir des zu yeder zeit mit seinem gewalt anzaigen wurdet zu irem erfordern, undnym zu yedem mal auch gegen dem, das du im oder seinem gewalthaber antworst, quitantz unter seiner lieb insigel. Ob auch yement mit der bezalung seiner anzal nach laut des anslags seumig wurd, den oder dieselben zaig der kais. Mt ane, ferner wissen gen ine zu handeln, und hab der ding embsigen und getreuen fleis, als uns an dir nichts zweifelt und uns gentzlich zu dir verlassen. Wollen wir in besundern gnaden erkennen.

Datum Cadolzpurgk am mitwuch nach Margarethe. [18. Juli] anno etc. 87.

An doctor Pfottell.

Nr. 38 ist ein Zettel, der ganz offenbar zu dem folgenden Briefe des Markgrafen Friedrich an den Herzog Albrecht von Sachsen gehört und der deshalb erst hinter diesem Schreiben zu drucken ist.

Nr. 39 (Brief Markgraf Friedrichs an Herzog Albrecht von Sachsen v. 21. Juli 1487) lautet:

Lieber oheyem. Unser abschid zu Nurmberg, als e. l. waisz, was spet; deßhalben wir nyements ordenten, das gelt zu der keyserlichen hilf zu empfahen. Aber am mitwuch schreiben wir von Cadoltzpurk hinein dem hochgelerten unserm rate und lieben getrewen Johann Pfottell, keys. recht doctor, das er dynnen pleiben und solchs von unsren wegen thun sollt nach laut des abschids. Ee der bot mit dem brife bienein kommen, ist doctor Pfot morgens frue dodannen geriten. So wir dann erst nechtin zu abend von unserm hern oheyem und swager von Mentz bie einkomen sind und genanten doctor funden haben, der auch fur sich selbst etwas hie auszurichten gehabt hat, wollen wir in gewisslich uff morgen hinein schiken; der soll solch gelt von unsren wegen anstat unsers lieben bruders, marggrafe Johannsen, empfahen und e. l. als keys. haubtman oder wem ir das an ewrer stat schafft, antworten gegen gebrülicher quitanz. Und haben solchs e. l. nit wollen unentdeckt lassen, bittend uns des verzugs, obgemelter ursach halben gescheen, gutlich entschuldigt zu haben, und ob sein not wer, des auch bey der keys. Mt. verantworten. Wollen wir freundlich umb e. l. verdienen.

Datum Onnoltzpath am sambstag vor Marie Magdalene [11. Juli] anno etc. 87.

Nr. 38. Zedula in herzog Albrechts briefe.

Mit unserm hofgesind haben wir geredt; welche sich wollten bestellen lassen, die sehen wir lieber bei e. l. dann yements anders. Des wollen sie uns heut antwort geben. Die wollen wir e. l. uff morgen auch zu wissen thon.

An hertzog Albrechten von Sachsen.

Nr. 40 ist eine Vollmacht des Markgrafen Friedrich für seinen Rath Dr. Pfotel vom 20. Juli 1487. Sie lautet:

Wir Friedrich etc. bekennen und thun kunt offenlich mit dem brive, das wir dem hochgelerten unserm rate und lieben getrewen Johann Pfottell, keys. recht doctor, ytz dem abschid nach des keys. tags zu Nurmberg gehalten, von des gelts wegen nach laut des anslags zu der keys. hilf wider den konig von Hungern zu gebrauchen anstat des hochgeborenen fursten, unsers freuntlichen lieben bruders, herrn Johannsen marggraven zu Brandenburg curfursten etc. als ertzkamrers des h. reichs einzunemen, gen Nurmberg gefertigt haben, mit bevelh von unsren wegen anstat des obgenannten unsers lieben bruders solch gelt nach lawt vermelts anslags, sovil im des geantwort wurdet, zu empfahen und dagegen einem jeden des, das er bezaln wurt, in unserm namen unter unserm insigel bekanntnus brive zu geben und furter

soleb eingenomen und empfangen gelt dem hochgeborenen fursten unserm lieben oheim, hern Albrechten, hertzogen zu Sachssen etc., als kays. haubtman oder wem er das an seiner stat bevilhet, gegen seiner lieb quittanzen zu überantworten und zu raichen, das zu bestellung der soldner und nottorft der hilf zu gebrauchen. Zu urkunt mit unserm zuruck uffgedrucktem insigel versigelt und geben zu Onnoltzpacb am sambstag vigilia Marie Magdalene [20. Juli] anno etc. 87.

Nr. 41 ist ein dazugehöriges Quittungsformular:

Wir Friederich etc. bekennen und thun kunt offenlich mit disem brive, als unser allergn. herr, der Ro. kayser und unser herrn und freund, curfursten und fursten, jungst bey dem kays. tag zu Nurmberg dem hochgeborenen fursten, unserm lieben bruder, hern Johannsen, marggrafen zu Brandburg, curfursten etc. als erzkamrer des heiligen reichs bevolhen habn, das gelt, so itzund uff dem tag zu Nurmberg zu hilf wider den konig zu Hungern angeslagen ist, einzunemen und dem hochgeborenen fursten, unserm lieben oheym, hern Albrechten, hertzogen zu Sachsen etc., als kays. haubtman zu raichen, uf die kriegsleuft wider den konig zu Hungern zu gebrauchen, und wir mit begunst der kays. Mt. und curfursten und fursten von dem gnanten unserm lieben bruder, marggrave Johannsen, verordnet sind, an seiner lieb stat solch gelt zu empfahen, das uns N von wegen N auf heut datum dits briefs überantwort, außgericht und bezalt haben n guldin, darumb so sagen wir anstat und von wegen der kays. Mt. und in namen unsers genanten lieben bruders die obgenannten N solcher n gulden uns obgemelter maß entricht und übergeantwurt quit, ledig und loß; gereden und versprechen auch, dieselben n gulden anders nicht außzugeben, noch an andere end zu wenden, dann dem obgenannten unserm lieben oheim, hertzog Albrechten von Sachsen, als kays. haubtmann, oder wem sein lieb das zu schaffen wurd, zu raichen, zu der hilf und nottorft gegen dem konig zu Ungern zu gebrauchen, geverd und arglist hierin gentlich außgeslossen. Zu urkund haben wir unser insigel zuruck uff disen brive thon drucken, der geben ist

Nr. 42 ist ein Befehl Kaiser Friederichs III. an die Margraven von Brandenburg, ihm persönlich Heeresfolge zu leisten.

Wir Friderich von Gots gnaden Romischer keyser, zu alln zeiten merer des reichs, zu Hungern, Dalmaciens, Croaciens etc. konig, hertzog zu Osterreich, zu Steyr etc. embietn den hochgeborenen Friderichen und Sigmunden gebrudern, marggraven zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern, der Cassuben und Wenden hertzogen, burggrafen zu Nurmberg und fursten zu Rugen, unsern lieben oheyment und fursten, unser gnad und alles gut. Hochgeborenen lieben oheyment und fur-

sten. Wir haben auf vil tegen und sonderlich ytzo letzt zu Franckfurt und Nurmberg unsern und des heiligen reichs curfursten, euch und andern fursten und undertanen den swern, mutwilligen, unbillichn krieg, so der kunig von Hungern gegen uns und unsren erblichen landen on all ursach wider menigfellig guttat im von uns bewisen und über vil zymlicher gebot durch uns beschehen nu langzeit here geubt hat, mit beswertem gemut geklagt und dorin um außtreglich hilf und beystand ersucht, in der ungezweivelten zuversicht, wo wir allein ein furst des heiligen reichs und nit ein Ro. kayser, ewr rechter herre, dem ir mit hohen glubden und aiden verpflicht seit, und von dem ir all ewr ere, wird und aufkommen habt, gewesen wern, ir solt uns die erzaigt und damit nit verlassen, als ir das under euch selbs zu zeiten myndern gethan haben, des aber bishere nit bescheen, dardurch derselb konig, dem wir aus unser selbst macht, als ir wisset, nit widersteen mogen, mit dem krieg in unser erbliche land so ferr gewachßen, das nu nit anders daraus zu warten, dann sich dardurch in das heilig reich, daruf der anfang seins kriegs gesetzt ist, zu dringen und under sein gewalt zu bringen; des ir allein mit ewrm trost und zusagen, so ir uns zu vil maln gleublich gethan, nie voltzogen, sunder uns damit in unser gruntlichs verderben, so wir von euchnymmer ergetzt werden, gesetzt habt, ursacher seit, das der Deutschen nacion, die ir aufnemen mit manlichkeit überkommen, und damit die wird des h. reichs in ir gewaltsam bracht hat, bey allen andern nacion ein ewig laster, smach und verachtung bringen wirdet, irn rechten herren und ir selbst ere, wird und stand dermassen zu verlassen und under gewalt des gemelten konigs von Hungern, der von geringem herkommen und ein sonder feind und hasser der Teutschen ist, zu wachsen, das wir, als ein liebhaber Ewr aller, des h. reichs und Deutscher nacion, nach allem unserm vermogen gern verhuten wolten, und haben deßhalben nach unser und des h. reichs churfursten, Ewr ander fursten und etlicher fursten und undertanen botschaften, so auf dem letzst gehalten tag hie zu Nurmberg gewesen sein, rate furgommen auf sand Jorgentag [23. April] schirstkunstig in eigner person bey Augspurg im feld zu sein und mit Got des almechtigen, unser selbst, unser und des reichs churfursten, Ewer ander fursten und undertan hilf und macht solich des konigs furnemen gewaltigen widerstand zu thun, und ermanen daruf e. l. der pflicht, damit ir uns und dem heiligen reich verpunden seit, gepieten euch auch bey privirung und entsetzung ewr regalien, gnaden, freiheiten, privilegien und was ir von uns und dem h. reich habt, auch den penen und beleidigung unser kais. Mt. (zu latein: pena crimen lese majestatis gnant)

und unser und des reichs acht und aberacht von Ro. kays. macht ernstlich und vestiglich mit diesem briefe, und wollen, das ir auf denselben tag in eigner person mit leuten, wegen und gezeug, und was in ein feld gehort, uf das hochst und mainst, so ir vermutg, geschickt bey uns sein und uns helfet mitsamt andern, den wir gleicherweys auch beschrieben haben, solhem unserm furnemen folg zu thun. Und seyt hierin nit seumig, noch suchet aufnymant kein weigerung, als ir uns, dem h. reich, Euch selbst und Dentscher nacion des zu thun schuldig seit und wir uns ungezweifelt zu euch verlassen; daran thut ewr lieb unser ernstlich maynung und sonder gefallen, das wir zusamt der billichkait mit allen gnaden gegen Euch erkennen und zu gut nit vergessen wollen; dann wo ir hirin abermals ungehorsam erscheinen würden, des wir uns doch billichen zu euch nit versehen, wollen wir mit den vorgeschriven penen, strafen und pussen gegen Euch handeln und volfarn, als sich gegen frevenlichen, ungehorsamen und verachter unser kais. Mt. und des heiligen reichs zu thun geburet, das wir lieber vermeiden wolten. Darnach wisz sich Ewr lieb zu richten.

Geben zu Nurmberg am 8. tag des monets Octobris nach Cristi geburt 1487 jarn, unsers kayserthums im 36. jarn

Ad mandatum domini
imperatoris in consilio.

Nr. 43 ist ein Schreiben der Markgrafen Friedrich und Sigismund an ihren Bruder, den Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg vom 3. November 1487.

Freuntlicher lieber bruder. Ewr lieb wissen den abschid des jungst gehalten kays. tags zu Nurmberg der hilf halb und was daselbst seinen gnaden deßhalb zugesagt ist. Nu ist uns von seiner kays. Mt. gestern ein gebotsbriefe einbracht, des ewr lieb abschrift hirin fiud, ungezweivelt, ewr lieb hab auch dergleich einen empfangen. So wir dann des gantzen gemuts sind, unserm zusagen nach, das wir unserm gnedigsten hern, dem kayser, aus ewrm rate und durch euch von euch und unsren wegen gethan haben, uns zu rusten und dartzu zu schicken, das mit Gots hilf wir, marggrave Friederich, personlich, so sterckst wir mit ewr hilf zu ross und fuß aufkommen mogem, mit seinen gnaden von unser aller dreyer wegen zieben wollen, bitten wir auf das bruderlichst und freuntlichst, ir wollet die ding bey euch dermaß anschicken, das ir uns in solhem hilf und beystand thut mit den ewrn und derselben verlegung und uns zum furderlichsten wissen last, wie stark ir maynt uns zu ross und zu fuesz zuzuschicken, den zug helfen zu volbringen; das wir auch bitten zum statlichsten zu thon, nachdem wir, marggrave Friederichen, personlich ziehen solln, und als vil, als ir schicken

wolt, auch unsers tails hie aussen haben wollen, das wir damit nit schympflich angesehen werden. Dann soll es ye sein, wollen wir uns unsern pflichten nach neben unserm rechten hern als der gehorsam getrewlich, wie einem frommen jungen fursten zimbt, halten, uns allen zu eren und lob, als unsrer eltern sel. ged. auch gethan und damit merung und auffung¹ires und unser aller stands und wesens erlangt und des weder leib oder gut gespart haben. Diese gute maynung wurd, als wir hoffen, Got mit gnediger belonung und gluckseliger wolhart ansehen und uns in seinem gotlichen schirm haben.

Datum Onoltzpac am sambstag nach Omnitum sanctorum [3. November] anno etc. 87.

An mein herrn, marggrave Johannsen churfursten etc.

Nr. 44 entfällt die Antwort des Kurfürsten Johann vom 16. November 1487.

Was wir in bruderlichen trewen dinste liebs und guts vermogen allezeit zuvor. Hochgeborene fursten, freuntlichen lieben brudere. Ewr lieb schreiben, uns gethan mit zuschickung einer copey eins kays. gebotsbriefs, der ewrn lieben von kays. Mt. zugeschickt sey, haben wir alles inhalts verlesen, und ist uns noch zu der zeit von kays. Mt. kein briefe zukomen, und bitten euch aus bruderlichem vertrawen, so ir der ding bey der kays. Mt. handel horet, nach ewrm besten vermogen zu helfen, damit uns nicht geschriben werde, angesehen, wie unser land und wir gegen dem konigreich zu Hungern gelegen sein. Solt wir aus unsren landen ziehen oder schicken, were wol mogenlich, das uns in unserm oder der unsren abwesen großer schad an unsren landen und leuten gescheen mocht, als ewre lieben wissen, wie unser land mit des konigs land grenitzt. Dann ewrn lieben bruderlich lieb und treu zu erzaigen sein wir zu thun ge-naigt.

Datum Coln an der Sprew am freitag nach Martini [16. November] anno etc. 87.

Johanns von Gottes gnaden marggrave zu Brandenburg etc. churfürste.

An m. gn. h. marggraf Fridrichen und marggraf Sig-munden etc.

Nr. 45 ist ein zweiter Gebotsbrief Kaiser Friedrichs III. an die Markgrafen von Brandenburg, ihm zu Hülfe zu ziehen, vom 13. Dezember 1487.

Fridrich etc. Ro. keyser etc. Hochgeborenen lieben ohey-men und fursten. Unser und unser erblichen land mercklich anligend notturft ursachet und bewegt uns, das wir uns ytzo

¹ Erhöhung.

hie erheben und den nechsten zu denselben unsern landen ziehen und, sovil uns muglichen ist, unsern schaden etlicher massen verhuten und doch unserm ausschreiben nach, nechst-mals unsern und des reichs churfursten, euch und andern fursten und unterthanen bescheen, auff sant Jorgentag [23. April] schirstkunftig widerumb heroben und zu Augspurg sein und unserm furnemen mit ewr und der andern hilf nach-folgen wollen. Solchs verkunden wir e. l. mit ernstlichem und gantzen fleis, bittend, ir wollet euch nichts destmynder in mitler zeit rusten und auf denselben sant Jorgentag per-sonlichen und mit aller macht und notturft, als in feld geh-hort, bey Augspurg in feld bey uns sein und nit aussen pleiben, inmassen uns durch euch geraten und geleuplich zugesagt ist; des thun wir uns gentzlichen zu euch verlas-sen und wollen das in ewig zeit mit allen gnaden gegen e. l. erkennen und zu gut nit vergessen.

Geben zu Nurmberg an sant Lucien- und Otilientag [13. Dezember] anno etc. 87, unsers kaysertumbs im 36. jare.

Ad mandatum domini imperatoris proprium.

An m. gn. h. margrafen Friderichen und Sigmunden gebrudere.

Nr. 46 enthält ein Ansuchen Kaiser Friedrichs III. an Markt-graf Friedrich von Brandenburg um Geleit vom 15. Dezember 1487.

Friedrich etc. Ro. keyser etc. Hochgeborner lieber oheyd und furste. Wir sein in willen, uns an montag [17. Dezember] schirstkunftig zu erheben gein Swabach und von dann den negsten auf Nordlingen zu ziehen, und begern an dein liebe, mit vleis bittend, du wollest uns 100 geruster pferd zuordnen, das die an eritag dornach [18. Dezember] doselbst zu Swabach sein und mit uns gein Nordlingen reiten, dar-durch uns und den unsern, nachdem wir diser zeit ein klein anzal unsers hofgesinds bey uns haben, kein schympf zuge-fugt werde; doran erzaigt uns deine liebe sunder gefallen, gnediglich und freuntlich gegen dir zu erkennen.

Geben zu Nurmberg am sambstag nach s. Lucientag [15. Dezember] anno Domini etc. 87, unsers kaysertumbs im 36. jare

Ad mandatum domini imperatoris proprium.

An m. gn. h. marggraf Friderich.

Nr. 47 ist ein Schreiben Kaiser Friedrichs an den Erzbischof von Mainz v. 31. Oktober 1487, den Krieg gegen Ungarn be-treffend. Es ist bereits gedruckt bei Müller a. a. D. S. 147.

Nr. 48 ist ein Schreiben des Erzbischofs Berthold von Mainz an den Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg, mittels dessen er ihm den kaiserlichen Erlaß übersendet und ihn zu einer Ver-a-thung für den 22. Januar 1488 nach Frankfurt a/M. einladet. Auch dieses Schriftstück findet sich mut. mut. bei Müller S. 154.

Nr. 49 ist abermals ein Schreiben des Erzbischofs Berthold

von Mainz an den Kurfürsten Johann Cicero vom 13. Dezember 1487. Es lautet:

Auf heut haben wir von einem unsers allergnädigsten herru des Rom. kaysers poten schrift empfangen laut eingeleger copie und seinen k. gnaden geantwort, das wir die ferner an andere unser mitchurfürsten gelangen lassen wollen, auf dem tag zu Franckfort, vormals bestymbt, davon zu ratslagen und seinen kays. gnaden alsdann darauf antwurt zu geben. Darumb woll ewr lieb solchen handel mitler zeit ermessen und den ewrn, so auf dem tag gein Franckfort gefertigt werden, bevelh thun ewrn willen dorin zu eröffnen, daß gleichen wir andern unsern mitkurfürsten auch verkunden, sich darnach haben zu richten.

Datum Bischoffsheim auf sante Lucientag [13. December] anno etc. 87.

Bertolt etc. ertzbischöve zu Mentz etc. churfürst.

An marggrave Johannsen churfürsten.

Nr. 50 ist das im vorhergehenden Briefe erwähnte Ausſchreiben des Kaisers vom 1. Dezember 1487.

Friderich etc. Ro. kays. etc. Erwirdiger lieber neve und churfürst. Uns zweivelt nicht, dir sey in frischer gedechnus, wie wir und der etc. Ro. konig auf dein und der andern deiner mitchurfürsten rate und bete unser botschaft zu dem konig von Poln und Beheim geschickt, mit bevelb, den widerwillen, so im der konig von Beheim auß der wale des gemelten unsers l. sons gegen euch furnymbt¹, gutlich abzulaiten, wie dann das unser instruction, inen deßhalben geben, der abschrift wir dir hirinnen beslossen senden, ferner begreift; dorinne dieselbig unser botschaft an baiden enden vleis fur gekert und sich erboten, ob derselb konig von Beheim sol her wal halben beswert zu sein vermaint, das wir in dann mit declaracion und freyheiten notturftiglich versehen, das im und der cron zu Beheim solhs furan an iren freyheiten und privilegien kein verletzung brengen solte, inmassen wir des als Ro. kayser zu thun macht und gewalt hetten; und also iren abschid genomen; demnach der gemelt konig von Beheim sein treffenlich potschaft hie bey uns gehabt, die under anderm geworben, wie sich die vorgenanten unser und unsers lieben sons potschaft in iren reden versteen lassen, als ob wir von dir und den andern deinen mitchurfürsten macht und gewalt haben solten im und der cron zu Beheim der beschehen wal halben einen abetrag von euch zu sprechen; das aber unser bevelb nicht gewesen, noch auch durch unser potschaft dermassen noch anders nicht geworben, dann in die declaracion und freyheit, wie vorberurt ist, zu geben;

¹ Vergl. darüber Minutoli zweites kais. Buch Nr. 208. 222.

das wir derselben potschaft also furgehalten, und nachdem die allein auf dem abtrag gehaft sein abgefertigt, haben solhs an dich und dein mitchurfursten langen zu lassen ewrn willen dorinnen zu erlernen; ist in mitler zeit des konigs von Poln potschaft abermals bey uns gewesen und uns entdeckt, wie die Beheim in mercklicher arbait und rustigung steen, sich gein den churfursten, um sie gesessen, in krieg zu begeben, das er in guter maynung bißhere aufgehalten het, ob noch weg gefunden, dadurch solich irrung gutlich hingelegt werden mochten und uns des vier mittel angezaigt: das erst, die declaracion und freyheit, in vormals durch uns fureslagen; das ander, das furan kein wal eins Ro. konigs beschehen, ein konig von Beheim sey dann vor zeitlich dartzu erforderet; wo das aber nit geschehe und einich wale daruber hinder im furenomen wurd, das die craftlos und zu nicht sein solt; es were dann, das ein konig von Beheim über geburlich erforderung zu der wale nicht komen wolt oder mocht; das dritt, das furan kein konig von Beheim nicht mer schuldig sein solt sein regalien und leben von einem Ro. konig oder kayser personlich zu empfahen, noch pflicht darumb zu thun, anders dann durch sein potschaft oder anwelen; das vierd, nachdem sich aus altem herkommen geburt, so ein Ro. konig oder kayser über birg gein Rome zuge, das ein konig zu Beheim als ein lehenman des h. reichs personlich mitziehen oder sein treffenlich potschaft schicken, oder aber 800 Ungerisch gulden dafür geben solt, die cron zu Beheim des furan zu erlassen und um alle artickel nottuftig brief zu geben. Haben wir das erst stuck, die declaracion und freyheit berurnde, verwilligt; aber die andern drew, dieweil die unser und des h. reichs oberkait so hoch berurn und, wo die zugelassen, der konig und die cron zu Beheim, als uns beduncken will, der gehorsam des h. reichs gantz entledigt wurden, uff dein und der andern deiner mitchurfursten als unserfordersten glider, den in solhem die sorg und burd des h. reichs mit uns zu tragen geburet, rate geschenen und dieselb potschaft damit abgefertigt. Solhs verkunden wir deiner lieb, mit ernst bevelhende, und bitten, du wollest das an die andern dein mitchurfursten furderlich lassen gelangen und uns deinen und iren rate und willen auf das eylendst dorin entdecken, domit wir uns gein den konigen zu Poln und Beheim, von den wir deßhalben teglich angesucht werden, darnach wissen zu halten; auch auf unser schrift, dir und andern nechstmals gescheen, zu sant Jorgentag [23. April] schirstkunstig mit macht bey uns im feld sein und solhs bey deinen mitchurfursten und verwanten auch verfugen und bestellen, inmassen uns durch dich und sie geraten und gleublich zugesagt ist. Des thun wir

uns zu euch allen ungezweivelt verlassen; dann wo solhs nit beschehen solt, das wir doch gantz kein vertrawen tragen, hetten wir durch unser feind noch ander so swerlich und gantz zu grunde nymmer verderbt werden mogen, als durch solhen ewern rate und zusagen, auf den wir allen unsren glauben und handlung unsers kriegs gesatzt haben, wo uns der nicht voltzogen werden solt. Wir sein aber der ungezweivelten zuversicht, ir werdet uns als ewern hern vor solhen verderben verhuten. Das wollen wir zusamt der billichkait in ewig zeit mit sondern gnaden und freuntschaft gein dir und inen erkennen und zu gut nit vergessen.

Geben zu Nurmberg am sambstag nach sant Endres des h. zwolfboten tag [1. Dezember] anno etc. 87, unsers kayssersthumbs im 36. jare.

Nr. 51 ist ein Schreiben Kaiser Friedrichs III. an den Markgrafen Friedrich von Brandenburg vom 16. Februar 1488¹.

Friderich etc. Ro. keys. etc. Hochgeborner l. oheym und furst. Wir lassen dein lieb wissen, das der hochgeborene Albrecht, hertzog zu Sachssen etc., unser lieber oheym und furst, sich von der haubtmanschaft, dartzu er von uns, unsren churfursten, dir und andern fursten nechst zu Nurmberg zu rettung unser erblichen lande wider den konig von Hungern furgenomen, wiewol wir darein, nachdem er von uns nit allein zu haubtman geordent ist, nit verwilligt, gemussiget und entslagen hat. Und nachdem du zu einemer des anslags, daselbst zu Nurmberg auf des h. reichs untertan darumb beschehen, anstat unsers l. oheims marggrave Johannsen, deines brnders, geordent bist, begern wir an dein lieb, mit ernstlichem fleis bevelhende, was gelt von demselben anslag verhanden ist oder noch gefallen wurdet, das du das dem benanten hertzog Albrechten auf solch sein entslahen der haubtmanschafft nit raichest noch antwortest, sonder das uns uf unser ferner gescheft und bevelhen inbehaltest. Doran tut uns dieselbig dein lieb gut gefallen und unser maynung.

Geben zu Ynsprugg am sambstag sant Julianentag [16. Febr.] anno Domini 88, unsers kayserthums im 36. jare.

Ad mandatum domini imperatoris proprium.

Nr. 52 ist ein Schreiben der Markgrafen Friedrich und Sigismund von Brandenburg an ihren Bruder, den Kurfürsten Johann Cicero vom 24. Februar 1488.

Freuntlicher lieber bruder. Unser herr, der Ro. kayser hat uns ytzo geschrieben, wie ewr lieb in inligender abschrift findet, auch dabey ein brieve zugesant an ewr lieb lautent, den wir euch hiebey zuschicken. So nu solch schrift, uns

¹ Bereits gedruckt bei Minutoli, Friedrich I. u. s. w. S. 25.

von der kays. Mt. zugeschickt, unsern oheym, hertzog Albrechten von Sachsen, betrifft, haben wir sein lieb die, nachdem wir auf sein bit und ansuechen mit unser fraw muter¹ gen Nurmberg zu im geriten und noch bey im sind, im besten horen lassen; und nachdem wir von ewr lieb geordent sein, das gelt in laut des anslags von des reichs undertanen zu empfahen, das unser rate, doctor Johann Pfotell, an unser stat eingenomen hat, wollen wir denselben doctor Pfotell mit uns von hie und anhaims zu uns nemen, doch mit dem verlassen, ob noch ainich gelt in laut des anslags nit gefallen wer, und yements kom, des ichts zu entrichten, das man dieselben hinaus gen Onnoltzpac zu uns weis, wollen wir alsdann solch gelt empfahen und das zu andern, das noch verhanden und dem gemelten unserm oheym, hertzog Albrechten, nit geantwort worden ist, biß auf ferner der kays. Mt. gescheft und bevelh behalten. Das haben wir ewr lieb unentdeckt nit lassen wollen, euch in allweg bruderliche treu zu erzaigen sein wir geflossen und genaigt.

Datum Nurmberg am sonstag Invocavit [24. Februar] anno etc. 88.

An marggrave Johannsen.

Nr. 53 ist ein Schreiben des Markgrafen Friedrich von Brandenburg an den Kaiser Friedrich III. vom 26. Februar 1488.

Allergn. herr. Von ewr kays. Mt. sein mir am sonstag nechstvergangen [24. Februar] zwen brive geantwort worden, der ein an den etc. marggrave Johannsen etc., der ander an mich lautend; die han ich bede in untertenigkait empfangen und den an mich geschriben ufgebrochen, gelesen und vernomen. Nachdem ich mich dann von wegen des genannten meines l. bruders, m. Johannsen ewr kays. Mt. zu gehorsam und auf seiner lieb bete verfangen hab, durch die meinen auf den anslag des nechstgehalten kays. tags zu Nurmberg das gelt einnehmen und dem etc. hertzog Albrecht von Sachsen als haubtman antworten zu lassen, han ich dasselb bißher durch etc. Johann Pfotell etc. gethon. Aber so bald der gemelt e. k. Mt. brive an mich gelangt, hab ich denselben neben dem andern e. g. brive meinem bruder, marggrave Johannsen, zugeschickt; des beschaid will ich warten und eh dann mir der von s. l. einkommt, in mitler zeit, ob ichts gefallen wurd, davon nyements nichts geben lassen; dann uf die zeit, als e. k. Mt. brive mir ist geantwort, bey doctor Pfotell kein gelt mer verhanden gewest, sonnder davor alles, was gefallen was, meinem oheim obgenant überantwort worden ist, als ich des durch den gnanten doctor Pfotlin be-

¹ Die Kurfürstin Anna, Witwe Albrecht Achills, war eine sächsische, mit Herzog Albrecht nahe verwandte Prinzessin.

richt bin. E. k. Mt. zu unterteniger gehorsam bin ich gantz willig.

Datum Onoltzpacb am dinstag nach dem suntag Invo-cavit [26. Februar] anno etc. 88.

An kayser.¹

Nr. 54 ist der Entwurf eines Antwortschreibens der Kurfürsten auf den Kaiserlichen Brief vom 1. Dezember 1487. Er findet sich abgedruckt bei Müller a. a. D. S. 155.

Nr. 55 ist der abschid der rete von wegen der kurfürsten uf dem tag, zu Frankfort gehalten uf freitag Conversionis Pauli [25. Januar] anno etc. 88. Müller giebt ihn a. a. D. S. 156.

Nr. 56 ist ein Schreiben des Kurfürsten Johann Cicero an seinen Bruder Friedrich v. 13. März 1488.

Freuntl. l. bruder. Ewr schreiben an uns getan, mit eingelegter copey, wie euch der Ro. kayser des gelts halben, so zu der hilf wider den konig von Hungern zu geben geordent, haben wir vernomen, lassen es wie angetzaigt gescheen sein, und will uns beduncken nach gescheem handel

¹ Hierher gehören einige Attentüte des allgem. Reichsarchivs in Wien, die ich der gütigen Mittheilung des Archivraths Dr. J. Großmann in Berlin verdanke. — Im Nov. 1488 übersendet Markgraf Friedrich von Brandenburg dem Kaiser den Anschlag der Hilfe, jüngst zu Nürnberg angesehen, und was Dr. Pfotels namens des Kurfürsten Johann von Brandenburg angenommen und dem Herzog Albrecht von Sachsen überantwortet hat. Dr. Pfotels schreibt selbst unter d. 11. Nov. 1488 an Friedrich III.: er überthide den Nürnberger Anschlag 'mir aus der k. Mt. canzlei überantwort und das register einnehmens, das mir worden ist, und ausgebens meines gn. h. hertzog Albrechts von Sachsen und alles hierin stückweis verzeichnet'. Wenn man alles abziehe, werde nicht viel übrig bleiben. — Anlage A. ist der Anschlag; vgl. Nr. 26. Hier ist noch angegeben, binnen welcher Zeit man sich der Hilfe der einzelnen Stände zu versetzen habe. Uebrigens findet sich dieser Anschlag auch noch im Kurrerzanglerarchive in Wien, doch mit einigen Abweichungen; z. B. ist in dem letzteren der Kurfürst von der Pfalz als unsicher bezeichnet, während obiger Anschlag seine Hilfe binnen 4 Wochen in Aussicht stellt. Bei Herzog Albrecht und Georg von Baiern sowie bei Herzog Albrecht von Sachsen steht die Notiz ist mit geschrieben; bei Herzog Otto von Baiern in 14 tagen. — Anlage B. enthält die Liste des Einnehmens der Stände, die ihren Anschlag auf Gelb von 1487 entrichtet haben. Berthold von Mainz zahlt durch seinen Kanzleischreiber am 1. Sept. 1487 seine Summe von 3000 G. Unter den Zählern sind außer den Kurfürsten die meisten Städte, nur wenige weltliche Fürsten. Auch Verminderung der veranschlagten Summen wird bemerkt. So zahlt Basel z. B. nur $\frac{1}{3}$ seines Anschlags, erhält aber auf besonderen Befehl des Kaisers eine Quittung über das Ganze. Doch ist die Liste durchaus nicht vollständig. — Anlage C. enthält das 'ausgeben von dem eingenommen gelt der anschlege zu Nurnberg wider den konig von Hungern meines gn. h. hertzog Albrechts von Sachsen anwald, meister Peter Arnold sekretar anno 1487'. Es ist eine Liste in größeren Posten. 50800 G. sind bis Mitte 1488 ausgegeben. Von dem restat, was überig läuft über die zerung zu Nurnberg, wil sich (sic) die k. Mt. erberechnung tun.

nicht not gewesen der kays. Mt. auf s. g. briefe uns deshalb auch geschriben sunderlich antwurt zu geben. Denn e. l. als unserm fr. l. bruder bruderlich dinst zu erzaigen thun wir gern.

Datum Coln an der Sprew an donrstag nach Oculi [13. März] im 88.

Johanns etc. marggrave zu Brandemburg etc. churfurst.

An m. gn. h. marggrave Friderichen.

Nr. 57. ist ein Schreiben des Herzogs Albrecht von Sachsen an den Markgrafen Friedrich von Brandenburg vom 26. Februar 1488¹. Es lautet:

Hochgeborner furst, lieber ohey. Als wir in unserm einzihen gein Osterreich kommen, haben wir der kays. Mt. sachen mit aller notturft, zum kriege gehorende, ungeschickt funden, auch die 6000 der k. Mt. dinstleute, die wir der zusage nach, uns zu Nuremberg vor annemung unser hauptmanschaft bescheen, sampt etlicher tausent aus der k. Mt. erblichen landen und undertanen zu rettung der Newenstat in bereitshaft finden solten, gar nit funden, auch keinen under denselben dermassen geschickt auf die zeit geschen, haben dorauß und nit aus unser verseumlichkeit die verlust der Neustat gefolgt, als das und anders e. l. on zweifel vorhin vermerckt hat. Nu haben wir hinoch der angezaigten 6000 dinstleut biß hieher nye keinen auf der. k. M. solt oder schaden vor ein thor bringen mugen, derhalben wir mit hilf derselben 6000 uns von der k. M. wegen zu tun gantz verlassen gewest. Wir haben auch keinen andern dinstman auf s. k. g. solt und schaden mugen aufpringen, sundern, so wir der k. M. land und leut in gantzen verderben nit haben setzen wellen, so haben wir dinstleut auf unser eigen schadenbrive und solt mussen aufnehmen, der wir dann nu in das 6. monat bey 5000, zu zeiten mynner und auch mer, gehabt, mit denselben dem konige von Hungern, sovil wir gemocht, widerstant getan. So aber der bemelt konig von Hungern nach eroberung der Newenstat drey heer, eins in Nyder Steirmarck, das ander in Obir Steirmarck und das dritte in nyder Osterreich gehabt, haben wir demselben heer in Osterreich entgegen unser dinstleut bey 4000 gein Melkh, Yps, Krems und Graffenek gelegt, die sich dann teglich hart mit den feinden gearbeit, dadurch wir verhofft, dieselben unser dinstleut sollen den feinden in Osterreich solchen widerstand thun, damit sie irer kreft der k. M. zu schaden ferrer nit erstrecken mochten. Haben dennoch besorgt, das in Ober und Nyder Steirmarck der k. M. erbland in unserm

¹ Auch bei Minutoli, Friedr. I. u. 2. Abthn. S. 23. — Es ist ein Originalbrief mit Siegelspuren.

abwesen ferner schade ersteen mocht. Solchs zu vorhuten haben wir uns auf vliissigs ersuchen der lantleut doselbst personlich auf die Steyrmarck gefugt, daselbs ein slos, Negagnant, das hartiglich ist belegert gewest, gerettet und den herrn von Perneck doran vil gelegen was, mit aller seiner hab geweltiglich aus dem sloss genomen und das slos mit fußknechten besetzt, der hoffnung, das lenger zu erhalten, wiewol das bernocher über etliche zeit mutwilliglich on unsern wissen und willen übergeben ist. Wir haben auch das slos Voitzberg doselbs in der Steirmarek, das auch von den feinden hart belegert gewest, mit gewalt gespeist und das-selbige biß bieher erhalten und sust doselbst den feinden vil widerstant gethan, dordurch vil irts furnemens der kays. Mt. land und leut zu schaden vorkomen. In mitler zeit hat sich des konigs von Hungarn beer, so in Osterreich gelegen, gestreckt und mit den 8000 oder mer zu roß und fuß mit vil puchssen und ander notturfft, die auch bey den 1500 wagen gehabt, an das wasser Enns zwischen Steyr und der stat Enns gelegert und doselbst in unserm abwesen zwu veste pasteien an dem wasser gegeneinander, auch ein pruckn von einer pastien zu der andern, über das wasser zu kommen, gepawet. So wir aber des innen wurden, sein wir wider gein Osterreich gezogen, haben unsere dinstleut, sovil wir der aus den besetzungen haben entperen mugen, zu uns gefordert, auch in dem lande aufgeboten und mit den lant-leuten, die uns bey 400 pferden und bey 1500 pawrn zu-pracht, sampt unsern dinstleuten auf montag nach Martini [17. November] ins felt vor die veint, der vast mer dann der unsern in dem angezaigten heer an der Enns und in den pastien gelegen sein, gezogen, in meynung und furnemen, den streit mit ine anzunemen. Haben denselben tag fur ine im felde biß auf die nacht verharret. Aber sie haben das beer nit rewmen wollen, sundern den tag mit einander her-zerit und mit puchssen zesamen geschossen. So wir aber im feld zu beharren nit geschickt gewest, doselbst auch wi-der speis tranck oder futter gehabt, auch die pawern am meisten teil entloufen, sein wir auf die nacht wider gein Enns gezogen; doselbst haben unser rete mit herrn Benischen von der Weitmule, der deßhalben von der ko. wird zu Hungarn gegen Enns geschickt was, einen fridlichen anstant un-geverlich auf 4 wochen begriffen, und wiewol wir solchen fridlichen anstant vil lieber nachzulassen und der k. Mt. in widerstant dem konige von Hungern zu uben mer genaigt gewest, so haben wir doch die dinstleut ferrer zu erhalten nit vermocht, dann uns aus dem reich des angeslagen gelts über 50800 Reinisch gulden nit gefallen und gereicht ist, das doch auf 100000 und etlich 1000 auf drey monatten zu ge-

prauchen furgenomen. Mag e. l. selbs ermessen, was wir in 6 monatten, dorinnen wir in der veint widerstant gewesen, mit solchem gelde den dinstleuten und zu ander notturft auszugeben haben außgerichten mugen, und wiewol wir unsers gelts und guts noch unserm vermugen ein merglich anzal in der k. M. sachen über die bestympte sum als bey den 60000 guldin dargestreckt und ferner der k. M. und dem h. reich zu gut gerne getan hetten, ist doch dißmals in unserm vermugen nit gewest, und nachdem die not und gesteltnis der kriegsleute on gelt und volck kein gute schickung hat erleiden wollen, haben wir der k. M. solichs alles verkundigt und s. g. gebeten uns mit geld oder volck zu hilf zu kommen, so anders s. g. erbliche lande nit solten verloren werden. Aber s. k. M. hat uns dorinnen kein besunder hilf gethan, sundern in einem briefe, des datum am tag Andree [30. November] heldet, gantz abgeschriben und ausgedruckt, das s. k. M. usserhalben des reichs uns mit volck oder mit gelde nit mugen zu hilf kommen. So wir das vermerckt und mit geld und volck allenthalben verlassen gewest und sust keinen weg dem konig von Hungarn widerstand zu thun gewust haben vorzunemen, sein wir diesen fridlichen anstant, des wir e. l. ein copien mit zusenden, auch aus rat, willen, wissen und bete aller geschickten aus der k. Mt. erbländen Osterreich, Steirmarck, Kernten und Crayn, so in einer redlichen anzal bey uns gewest sein, anzunemen bewegt wurden, so wir anders der k. Mt. lant und leut nit zu verließen haben vorhuten wollen; das wir alles im pesten der k. Mt. und dem h. reich zu eren, nutz und gut gethan und nit haben andern mugen; als wir das e. l. ferner und merer zu seiner zeit berichten wollen, in vertrawen, es solle von e. l. und vonnymants anders dann aus notturft und der k. Mt. landen zu gut gescheen wol und im pesten vermerckt werden. Wir haben uns auch auf s. k. g. begerung bewilligt, lenger in s. g. und des reichs hauptmanschaft und dinst zu pleiben, doch also, das uns s. g. dorumb pflegen und thun, das wirs erleiden mochten, und das uns s. g. unser dargelegt gelt itzt entricht und binfur, wes wir den dinstleuten und zu ander notturft des kriegs darlegen und ausgeben, vorgewisset wurden, das wir dasselbig also zu bekommen westen. Dorauf ist uns kein antwort begegent. Mussen des unsern also entperen uns zu merglichem schympf und schaden; derhalb wir uns der hauptmanschaft und dinsts dißmals haben entslaben müssen, das wir doch villieber anders gesehen hetten; e. l. doruf freuntlich bittende, so euch dieser dinge von ymands andere underrichtung uns entkegen zukommen wurd, dem nit glauben zu geben, sundern uns darumb horn. Wollen wir uns also dorin verantworten, dodurch e. l.

keinen mißfall begreifen wirdt. Wollet uns auch beraten und hilflich sein, damit wir dasselbig gelt, so s. k. g. uns schuldig ist und wir dargelegt haben, wider bekommen und ynpringen mogen. Das wollen wir umb dieselbige e. l. in aller freundschaft verdienien.

Geben zu Nurmberg am dinstag nach Invocavit [26. Februar] anno etc. 88.

Albrecht etc. hertzog zu Sachssen, lantgrafe in Duringen etc.

Dem etc. hern Friderichen marggrafen zu Brandenburg etc.

Nr. 58. ist der lateinische Text des Vertrages, den Herzog Albrecht von Sachsen mit dem König Matthias von Ungarn am 13. Dezember 1487 abgeschlossen hatte. Die deutsche Uebersetzung findet sich bei Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte S. 529 ff.; deswegen ist von einer Wiederholung des weitschweifigen Schriftstückes hier Abstand zu nehmen¹.

Damit sind die zur 2. Serie gehörigen Altenstücke erschöpft.

III.

Gefangenschaft Maximilians in Brügge und seine Befreiung 1488.

Die folgende Reihe von Altenstücken trägt von Volkers Hand die allgemeine Aufschrift: handelung und schriften, konig Maximilians gefencknus zu Pruck und sein erledigung berurend im 88. jar. Es gehören zu dieser Serie 10 Schriftstücke, die größtentheils noch unbekannt sind und einen Einblick in das Verhältnis der Markgrafen von Brandenburg zum Kaiser gewähren.

Nr 59. ist ein Brief Kaiser Friedrichs III. an die Markgrafen Friedrich und Sigismund von Brandenburg d. d. Innsbruck, 16. März 1488, der eine Schilderung der Lage Maximilians giebt und eine dringende Aufforderung zur Hülfeleistung enthält. Er lautet:

Wir Friderich etc. Ro. kays. etc. entbieten den hochgeborenen Friderichen und Sigmunden gebrudern marggrafen zu Brandenburg etc. unser gnad und alles gut. Hochgeborenen l. oheimen und fursten. Euch ist unverborgen der grob untrew handel, so das gemein volck und povel zu Bruck in Flandern an dem etc. Ro. konig, unserm l. sune, in kurtzverschinen tegen begangen, der e. l. und meniglichen billichen zu hertzen geen und laid sein soll, in ansehung, das der selbst furst von denen, die er menigmaal mit wagnuß seins

¹ Vgl. auch Lichtenwörth Ges. d. Hauses Habsburg VIII, S. ccxxxi Nr. 1047.

leibs und lebens und darstreckung alles das, so im Got geben, aus den henden irer veinde mit allem vleis und treuen erledigt und ander mendlich that von den jaren seiner jugent untz auf heutigen tag, denselben seinen underthanen zu gut und aufnemen, auch enthaltung derselben seiner land bey dem h. reich, unverdrossenlich bewisen hat, also unbillichen umb sein guttat belont und bezalt soll werden und ytzo in solhen seinen grossten noten und angst allain von uns, e. l. und andern untertanen des reichs hilf, trost und erleidigung gewartend ist, die wir im dann nit allain aus veterlicher lieb, sunder auch dem h. reich zu eren, das dermassen durch frembd gezung verletzt und gantz von der Teutschen nacion gedrungen werden mocht, als ferr uns leib und leben weret, zu thun gantz willig und gnaigt sein. Wie wol wir aber auf unser und des h. reichs churfursten, fursten und ander rat und zusagen auf den nechst gehalten tag zu Nurmberg beschehen euch und andern bey sweren penen und bussen zu s. Jorgentag [23. April] nechst komende bey Augspurg im veld zu rettung unser erblichen land und leut neben uns zu erscheinen geboten, so will uns doch und der gantzen Teutschen nation an der bemelten des Ro. konigs person auch hoch gelegen sein; deßhalben wir uns in aigner person mitsampt aller unser und des h. reichs macht zu des selben konigs erledigung on verziehen zu wenden fürgenomen haben. Demnach ermanen wir e. l. der pflicht, damit ir uns und dem h. reich verpund seit, gebieten euch auch bey privirung und entsetzung ewr regalien, zollen, gnaden, freyhaiten, privilegien und was ir von uns und dem h. reich habt, auch den penen der belaidigung unser kays. Mt. (zu latein pena criminis lese majestatis gnant) und unser und des h. reichs acht und aberacht von Ro. kays. macht ernstlich und vestiglich mit diesem brive, und wollen, das ir auf den bemelten sant Jorgentag in aigner person auf das hochst und mainst gerust und zugericht, als in veld gehort, zu Coln. bey uns seyet und uns helfet mitsampt andern, die wir gleicher weyß beschrieben haben, das bemelt unschuldig plut aus den henden seiner ungetrewen undertanen zu erledigen und die Teutschen nation bey irn eren und wirden, auch den bemelten landen zu behalden; angesehen, wo das nit beschehe, wie gar kurtzlich Frankreich, auf des trost und hoffnung die bemelten von Bruck solich ir ungeburlich handelung wider den benanten unsern l. sone fürgenomen haben, dieselben land erobern und mit irer macht dermassen besterckt, dadurch die Teutsch nation ir herlichkait, lob, ere und berum, so ir vorforder mit menigfelter mendlicher that und vergissung irs pluts erstritten haben, mit schand und laister zu ewigen zeiten verlieren wurd, alsdann solhs

vormals zu den zeiten der inzug weyland hertzog Karls von Burgundi fur die aynig stat Neus, der datzumal mit Franckreich keinerlay verstantnuß, hilf und trost het, bitzlich furgenomen und mit grossem fleis, arbait und mercklich darlegen furkomen ward. Darumb das zu verhuten, wollet hirin nit sewmig sein, noch auf yemants waigerung suchen, als ir uns, dem h. reich, demselben konig, auch Teutscher nation von gotlichem und naturlichem rechten des zu thun schuldig seyt und wir uns ungezweivelt gentlich zu euch versehen. Daran thut ir unser ernstliche maynung und sunder gefallen, das wir zusamqt der billichkait mit allen gnaden gegen euch erkennen und zu gut nicht vergessen wollen. Dann wo ir hirin ungehorsam erscheinen wurdet, des wir uns doch billichen zu euch nit versehen, wollen wir mit den vorgeschriven penen, strafen und bussen gegen euch handeln und volfarn, als sich gegen frevenlichen, ungehorsamen und verachtter unser kays. Mt. und des h. reichs zu thun geburet. Darnach wissen sich e. l. zu richten.

Geben zu Insprugk am 16. tag des monats Marcii nach Cristi geburt 1400 und im 88., unsers reichs im 36. jare.

Ad mandatum d. imperatoris in consilio.

Nr. 60. Darauf folgt die Antwort der beiden Markgrafen vom 4. April 1488¹.

Allergn. herr. Am montag nechstvergangen ist uns hier geantwurt ein briefe von e. k. Mt. an uns lautend, dorin e. k. g. uns gebeut, zu rettung ewres sons etc. auf sand Jorgentag bey e. g. zu Coln zu sein, mit e. g. in das Nyederlant zu ziehen etc. Nu ist uns das ungetrew boshaftig furnemen, gein der ko. Mt. von seinen Bruchingen undertan geubt, mit gantzen treuen laid. So sein wir auch e. k. Mt. zu underteniger gehorsam willig. Wiewol uns dann die ding von e. k. g. vast kurtz angelangt sein, wollen wir uns doch dasselb nit verhindern lassen, sundern sein des willens, uns bede in eigen personen mit Gots hilf auf sant Jorgentag des h. ritters und merterers schirst mitsambt einem gerusten geraisingen zeug, dorab e. g., als wir getrawen, gefallen haben wurd, zu erheben und gestracks auf Coln und ferner mit e. k. Mt. zu hilf und rettung ewres sons etc. und strafe des ubels an s. k. Mt. begangen in das Nyderlant zu ziehen, als die, die in nachfolg der fueßstapfen irer eltern ewer beder gnaden unversparts unsers vermogens underteniglich zu dienen willig sind etc.

Datum Onoltzpac am h. karfreitag [4. April] anno etc. 88.

An kayser.

¹ Sie ist erwähnt bei Sichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg VIII, Nr. 1111.

Nr. 61. ist ein Schreiben des Kurfürsten Johann von Brandenburg an seine Brüder, die Markgrafen Friedrich und Sigismund, vom 29. März 1488. Es lautet:

Freuntliche liebe bruder. Ewer schreiben, an uns itzt mit eingelegten abschriften, wie unser oheim, der pfalzgrave, an euch der eylenden hilf halben zu entrettung unsers gn. h. des Ro. konigs und widerstand seiner ungehorsamen zu thun gelangt, haben wir vernomen. Nun ist uns unser l. h. und oheyms, des Ro. konigs, widerwertigkeit und enthalt von gantzem hertzen mit trewen laid, und wern gnaigt s. g. mit allem unserm vermogen zu hilf zu komen, wo die land uns so ferren nit gelegen wern, auch die 100 zu pferd und 100 zu fueß zu schicken auf Geory zu Frankfurt zu sein, wollen doch die gescheft, so wir mit unsern ungehorsamen und widerwertigen stetten in dieser Alten Marck¹ haben, auch die kurtze der zeit solhs nit leiden, die unsern auf dießmals zu schicken; dann sie ferrer wenn anderhalb-hundert meil von hynnen aus gein Frankfurt und furder in Nyederlant zu reiten hetten; mogen ewer lieben abnemen, wie fugsam das sein wolt. Deßhalben ist unser bruderliche und freuntliche bete, ir wollet von unsern wegen da aussen 100 zu roß und 100 zu fueß bestellen und mit den ewern hinabschicken. Was solchs allenthalben mit zerung, costen und anderm gesteine wirt, darumb wollen wir uns mit e. l. gantz brnderlich und freuntlich vertragen; dann wir ewers schadens ungern und nit begern wolten, in gantzer zuversicht, ir werdet uns zu enthaltung unsers glympfs damit nit lassen und solhs in ander maynung nit versteen, dann aus obgedachten unsern anlichen erzelten ursachen; das komet uns zu dancknemen gefallen, widerumb zu allen zeiten umb dieselben e. l. bruderlich zu verdienen.

Datum Tangermund am palmabent [29. März] im 88.

Johanns etc. marggrave zu Brandemburg, churfürst.

An marggrave Friderich und m. Sigmunden, gebr. zu Brandenburg².

Auch fugen wir e. l. wissen, das uns des widerwertigen zusteens und enthaltung ko. Mt. und der seinen zu Bruck unser freuntlicher lieber oheim und swager, herr Bertholt, erzbischove zu Menntz, den handel nach der leng zugesandt; deßgleich wir euch auch zukomen sey uns versehen und dabej einen tag angezaigt, unser rete auf sonntag Quasimodogeniti [13. April] einzukommen gein Wurtzburg zu schicken zu ander kurfursten reten, darhin wir unsern brobst zu Ber-

¹ Sie wollten die Bierziele nicht auf sich nehmen.

² Eine mit dem Original collationirte Abschrift, die ich im Nürn. Archiv fand, fügt noch hinzu: In irer liben eigen hant.

lin, rate etc. herrn Erasmus Bramburg fertigen wollen. Nachdem aber wir in der hilf fur ein person und in einem thun angesehen sein, bitten wir, ir wollet hern Ludwigen von Eyb oder doctor Pfotel, wo aber der keiner anheymisch were, einen andern ewer rete zu dem unsern auf suntag Quasimodogeniti gein Wirtzburg fertigen von unsren wegen, als fur ein person zu steen. Das wollen wir widerumb vergleichen und bruderlich gern verdienen.

Nr. 62. enthält die Antwort darauf vom 7. April 1488.

Fr. I. bruder. Als e. l. uns auf unser schreiben neben unsers lieben oheims pfaltzgraven ersuchen umb 200 zu roß und 200 zu fueß zu hilf und rettung etc. des Ro. konigs geantwurt und gebeten hat, haben wir inhalt derselben e. l. schrift vernomen. Und so es auf solher pane pliben, wern wir desselben e. l. ansuchens aus freuntlichem bruderlichem willen gewilligt gewesen. So sich aber hat geendert und gemert durch schriftlich gebot und erforderung etc. des Ro. kayssers, die nu, als uns nit zweifelt, auch an e. l. gelangt sein, also das wir s. k. Mt. zu gehorsam und zu hilf der erledigung s. g. sons etc., auch zu straf der ubelthetigen, der ko. Mt. underthan, uns mit Gots hilf auf sant Jorgentag schirst in eigen personen hie erheben werden, gestracks gein Coln und ferner mit der k. Mt. und andern in das Nyederlandt zu ziehen, und wir den handel bewegen haben, das er mer gunst bedarf dann maß, dann man die freund in noten spurt; nachdem wir dann auch ewer lauf in der March zu bedacht genomen, das wir besorgt haben, e. l. mocht villeicht nit wol außkommen, haben wir uns beworben auf 400 zu roß wol gerust und 50 wagen mit etlichen trabanten, damit wir getranen nach gestalt der sachen und ferne des wegs e. l. und wir dißmals wol besteien solten. Und haben solhe zale darumb dester statlicher furgenomen, dann wir baß 200 zu widerbieten dann 100 aufzubringen haben, so ferrn aus dem land zu raysen. Wurd aber e. l. selbs kommen, als der k. Mt. begird, wie wir von ewerm marschalk Cristoffel von Aufses underricht sein, zum hochsten ist, were uns besunder trostlich und zu freunden, so das geschehe, doch das wir es vor unserm ausziehen mochten wissen, bruderlich bittend, uns von stund an wissen zu lassen, wie ir es halten wolt. Dann so e. l. nit konnt kommen oder statlich schicken, wollen wir den zug von e. l. und unsren wegen in gemelter anzal also thun, mit der verantwurtung ewers personlichen aussenpleibens, wie e. l. uns anzaigen wurdt, euch am gefelligsten; des unzweivenlichen vertrawens, e. l. werd auch dagegen ewrm fr. br. erbieten nach, so ir und wir in der hilf fur ein person und in einem thun angesehen werden, was solhs mit zerung, costen und anderm gesteien

wurdt, bruderlich zu ewerm tail mit tragen und euch in unserm abwesen als der freuntlich lieb bruder unser land, leut, stathalter und die unsren bruderlich bevolhen sein lassen etc.

Datum Onoltzpac h am montag in osterfeyertagen [7. April] anno etc. 88.

An marggrave Johannsen, churfursten.

1. zettel.

Und als e. l. uns in einer zettel schreibt, zu dem tag auf suntag Quasimodogeniti, durch unsren lieben hern oheym und swager von Menntz gein Wurtzburg ernant, Ludwigen von Eyb, ritter, den eltern, doctor Pfotel oder, so es der keiner sein mocht, einen andern unsren rate neben ewern rate, den brobst zu Berlin, zu schicken, des sein wir zu thun willig, wiewol wir uns versehen, so sich die ding unsers oheyms pfaltzgrafen außschreibens durch das kayserlich aufgebot nu verendert haben, das demselben nach nit vil fruchtbars doselbst mog außgericht werden¹. Dat. ut s.

2. zettel.

Wir haben an keines unsers rats rate funden, das wir bede sollen personlich ziehen; dann sie hetten gar gern gesehen, haben uns auch getreulich geraten, unser einer soll hie pleiben und der ander ziehen; hat unser keiner hie pleiben wollen, in hoffnung, es soll uns allen als jung fursten in dieser not unsers hern und gebornen freunds zu ere und lob raichen. Dat. ut s.²

¹ Sie schickten Dr. Pfotel. Vgl. Müller Reichstagsth. unter Mag. I, 73.

² Es sei gestattet, hier einige dem Nürnberger Archive entnommene Archivalien, die stofflich hierher gehören, einzuschließen.

a. Schreiben des Kurfürsten Johann Cicerus an seine Brüder vom 15 April 1488.

Hochgeborne fursten, fruntlichen lieben brüder. E. l. antwort uf unser an euch gethan schreiben, der hälff halben, so unser lieber oheim hertzog Philipps, pfalzgrave bey Rhein, den Romischen konig, unsren gn. hern, von seiner enthalt zu entledigen, usgeschrieben und von e. l. und uns mit etlichen zu roß und zu fuß zuzuziehn gebeten, haben wir verlesen und befunden, das sich der anslag uf anzuchen kais. Mt. in der anliggenden not verendert; deßhalben ir betracht, das wir in den leufuten, damit wir itzund befallen sein, nicht wol von den orten unser lande komen mochten und von ewer und unsren wegen 400 reisige pferd, 50 wagen und etliche zu fuß geworben, damit ir baide in der grossen not zu rettung der ko. Mt. hinabe zu Nyderlant mit kays. Mt. ziehn woltet, wie dann ewer schrift forder antzaigt, haben wir vernomen. Und wiewol uns ewer baider l. hinabziehn nicht wenig beswerung unsers gemuts bringt, doch gantz gnaigt und erfrewet wern, kays. und kon. Mten in den obgedachten anliggenden irer gnaden und des h. Ro. reichs sachen mit leib und gut zu willnfarn und irn gnaden gern dienen wolten, haben doch unsere sachen itz und mit etlichen unsren ungehorsamen stetten ein gestalt, auch teglichs überfalls von ko. wird von Hungern und seinem anhang, so wir mermals gewarnt, warten müssen, also das wir uf dißmal in

Nr. 64. ist ein Schreiben des Kaisers Friedrichs III. an die Markgrafen Friedrich und Sigismund von Brandenburg vom 10. April 1488.

keinen weg, wie ir selbst antzaigt, uß unsren landen ziehen können. Darumb so e. l. ye baide personlich ziehn wollen, gefelt uns und bitten bruderlich, das ir mit der ansal als furgennen von ewr und und unsren wegen statlich ziehet und ewr einer von unsren und der ander von ewrn wegen sich kays. Mt. als die gehorsamen ansaigen; was darauf geen und das gesteen wirt, wollen wir uns mit e. l. fruntlich umb vertragen und am schaden nicht steen lassen, mit erbietung, solchs widerumb umb dieselben e. l. als umb unsere fruntliche liebe bruder allezeit zu vergleichen und fruntlich zu verdienem.

Datum Tangermündt am dinstag nach dem suntag Quasimodogeniti [15. April] anno etc. 88ten.

Johanns etc. margrafe zu Brandenburg, churfurst etc. Den etc. hern Fridrichen und hern Sigmunden, gebrudern marggraven zu Brandenburg etc.

[Collationirt cum Originali.]

Zettel.

Wollet uns auch gegen kays. und der kon. Mt., ob Gott seine entledigung miltiglich geben wolt, unsers personlichen ussenbleibens entschuldigen; dann wie wir angetzaigt ye nicht gern uns hie in enthalten, sunder das uß großer nottorfft gedrungen thun müssen; darauf wir e. l. hiemit ein credenz an die kays. Mt. schicken, unser entschuldigung und anliggende not a. g., wie e. l. wol zu thun wissen, weitleufiger, wann wir an kays. Mt. geschriben haben, wie ir hirin abschriftlich befinden werd, zu entdecken. Datum ut supra.

[Collationirt mit dem Orig. Concept (sic)]

b. Schreiben des Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg an den Kaiser Friedrich III. vom 15. April 1488.

Allergnedigster herr. Mir hat der wolleboren und edel, mein vetter rath unnd lieber getreuer, Eytfritz grave zu Czoller, ein credenz brive, von e. k. Mt. wegen an mich lutend, zugeschickt und darbey e. g. meynung und bevelh, auch das ubel, so die ungetrewen von Bruck an e. g. son etc. dem Ro. konig begangen, geschriben; solchen handel ich mit betrubtem hertzen, Got von himmel wais, empfangen, ungern gehort, und ist mir gantz getreulich laid. Ich wolt auch onversparts leibs und guts zu e. k. Mt. gern gegen Coln kommen und den gnanten m. gn. h. den Ro. konig neben e. k. Mt. und andern des h. reichs churfürsten, fursten und verwantem uß derselben ungetrewen hend zu bringen und solche untat nach irem verdinst helfen strafen und darinnen also erzaigen, wie mein herr und vater sel. oft bey e. g. und dem h. reich getan und sein blut vergossen hat, denselben fustapfen auch nachvolgen, des sich e. k. Mt. zu mir gentlichen verseen und glauben mag. Ich bin aber mit meinen eigen underthanen, den Altmerckischen stetten zu unwillen kommen, die sich gegen mir unbilliger ding über ir eid und pflicht auch brif und sigel, so sie von sich geben, verschrieben und vergessen haben, gebrauchen, die ich dann mit hilf des almechtigen Gots und andern meinen fromen undertanen getraw gehorsam zu machen und umb solch ir mutwillig boß furnemen zu strafen, das ich eins teils gegen inen großen unverwintlichen schaden des churfürstenthums zu Brandenburg, mein, meiner erben und nachkommen zu verkomen in straf vorgenommen hab und itsaud uf disse tag mercklichen reisigen zeug bey mir hab, solchs furder, wie oben berart, zu volenden und die ungehorsamen ge-

Friderich etc. Ro. kayser etc. Hochgeborenen lieben oheimen und fursten. Wir haben vormals e. l. den unerhorten,

horsam zu machen. E. k. Mt. waß auch, wie ich mit meinen landen dem konig von Hungern und Bohem grenitz besessen und in unwillen stee und des backenslags teglich warten muß, inmaßen ich das e. k. Mt. bey meinem marschalk Cristoff von Auffses clerlich zu entboten, auch e. k. Mt. mein rat und veter von Zoller bericht hat. Demnach wurd ich durch die zwai obbestimbt ursachen verhindert, des ich uf dißmal an die ende, da ich von e. k. Mt. zu komen beschaiden byn, personallich nit kommen kan, wiewol ich mein lebtag keinen zug lieber und frölicher wolde getan haben, denn den, das ich e. k. Mt. son, m. gn. h. den Ro. konig, onvererparts leibs und guts mocht helfen uß der ungetrewen hende von den swärn banden zu entledigen; byn doch mit meinen fruntlichen lieben brudern, marggraf Fridrichen und marggrafe Sigmunden ubereinkommen, das sie baid in eigener person mit 400 pferden und etlichen zu fuß zu e. k. Mt. gegen Coln kumen, also das der eine bruder vor mich und das churfürstenthumb ziehen, wie e. k. Mt. von den gnanten meinen brudern, so ine Got zu derselben e. k. Mt. hilfet, eigentlicher vernemen werdt. Bitte daran e. k. Mt. als m. gn. h. meines personalchen ussenbleibens in ungnaden nit zu vermercken, noch zum ergsten wenden, sundern mich obgerurter ursachen und meiner lieben bruder antzeigung nach entschuldig haben und inen des gleich meiner eigen person glauen geben. Das wil ich umb die vilgnante e. k. Mt., die der almechtig Got lang gesunth frist und sterck, als m. gn. h. allezeit willig und gehorsam verdienen.

Datum Tangermund am dinstag nach dem suntag Quasimodogeniti [15. April] anno Domini etc. 88.

E. k. Mt.

gehorsamer churfürst Johanns, marggraf zu Brandenburg.

An Ro. kayser.

[Collationirt mit dem Orig. Concept.]

c. Schreiben der Gräflichen Statthalter an den Kurfürsten Johann von Brandenburg vom 27. April 1488.

Gnedigster herr. Bede e. g. bruder, unser gn. herrn, sein an sant Jorgen tag nechstvergangen [23. April] hie zu Onoldspach aufgezogen mit einem wolgerußten geraisigen zeug, etlichen furknechten und wagen ob der zale, die ir gnad e. g. eemals zu erkennen geben haben; dann nachdem sie e. g. willen empfiengen, das sie auch e. g. in disem zug verwesen solten, haben sie sich dester stattlicher mit den leuten zu roß und fuß angriffen, das sie, als wir getrauen, e. g. und ir selbs halb den ferren zug wol besteen werden. Got verleih iren gnaden glück und seligkeit. Solhs haben wir e. g. im besten nit wollen verhalten. Dann e. g. undertenig dienste zu beweisen sein wir gutwillig.

Datum Önolzbach am sonstag nach Geory anno Domini etc. 88.

An marggraf Johanns.

[Collationirt mit dem Original Concept.]

d. Schreiben des Kurfürsten Johann von Brandenburg an seine Brüder vom 31. Mai 1488.

Hochgeborenen fursten, fruntlichen lieben bruder. Wir haben auf e. l. junget schreiben, by ewrm herolt an uns getan, ewrn gutwilligen fleis by kays. Mt. unsern halben, nach gestalten leuften furgenobmen, wol verstanden, daß wir e. l. auß bruderlicher lieb und trew fruntlich dankbar sein; dann sich teglichs dy konig Hungern und

bosen, unmenschlichen handel, so durch das ungetrew leichtvertig volck zu Brück in Flandern gegen den etc. Ro. konig als iren herrn wider ir hochgelübd und eide, damit sie im verbunden sein, furgenomen und euch an das kundigist entdeckt und auf das hochst ersucht und erfordert auf sant Jorgentag schirstkunftigen mit aller macht und gereitschaft, so in feld gehort, in eignen personen zu Köln bey uns zu sein und mitsamt unsren und des h. reichs churfürsten, euch und andern fursten und underthanen denselben unsren lieben sun aus handen der gemelten ungetrewen untertanenen zu bringen und dieselben aller Deutschen nacion zu eren und andern zu ebenpild umb solch ubel helfen zu strafen, inmassen das unser brif, euch deßhalben zugesandt, clerlicher begreifen. Sein wir nochmals bericht, wie der hochgeboren Philips ertzherzog zu Österreich und hertzog zu Burgundi etc., unser l. sun, der solcher unser handlung und schrift nit wissen gehabt, bey euch und andern umb ein clein eilend hilf arbaiten lassen, die im zu schicken zugesagt und vielleicht darfur gehalten, so die beschehe, das damit genug gethan und ferrer hilf nit not sein solt; und woe nu solchs die gestalt haben, des wir uns doch nit versehen, mugt ir selbs ermessen, das nach gros und gestalt der sachen dem handel damit nicht geholfen, sonder unser loblich furnemen, das nit allein uns und dem gemelten unserm lieben son, sonder auch dem h. reiche und Deutscher nacion zu eren und gutem beschein ist, gantz zerrut, und derselb unser lieber sun dadurch in ferer unrat und beswerung seins leibs und lebens gefurt, das uns, unsren churfürsten, euch und andern fursten und gemeiner Deutscher nacion zu ewigem laster und smahe getzelet wurde, das euch, als uns nicht zweivelt, gantz leide

Behem zu krig rusten und aufgebot getan. Und sunderlich der konig zu Hungern ein mercklich volk vor Großenglagow, das er berant, im veld liget hat. Derhalben dy notturft des richs, unser herschaften, unser land und der unsren dißmals erfordert, in solchen leuften uns in landen zu enthalten. Wir haben ewrn herolt widerumb zu e. l. gefertigt, weiß sich furder by kays. Mt. und ins richs sachen begeben wirdet, e. l. zu erinnern, uns solchs zu schreiben. Dy wir mit fruntlichen fleis bitten, uns das und wes neue zeitung vorhanden sind onentdeckt nicht zu lassen. Deß wir e. l. an dysem ort, weiß sich furder begeben wirdet, auch nicht verhalten wollen. Dann e. l. in bruderlichen treuen fruntlich dinst und wolgefalen zu ertzeigen, sein wir zu thun gutwillig.

Datum Coln an der Sprew am sunabent in der pfingstwochen anno 88.

Johanns etc. marggrafe zu Brandburg etc.
ertzkamrer und churfürste etc.

Den hochgeborenen fursten hern Fridrichen und hern Sigmunden
gebrudern, marggraven zu Brandburg etc.
[Collationirt cum Originali.]

und widerwertig were. Und begern demnach an e. l. auf das hochst wir imer mugen, bevelhende und bitend, ir wollet unverhindert solch unsers lieben suns ertzherzog Philips ersuchen auf den obbestympten s. Jorgentag in eigner person mit aller macht, als in velt gehort, bey uns zu Koln, da wir in sechs tagen den negsten ungeverlich personalich sein wollen, erscheinen und mitsampt uns und andern helfen, dem obberurten unserm furnemen und anschreiben on allen verzug, weygerung und seumnus volg ze thun und zu verhutzen, damit der gemeilt unser lieber sun der Ro. konig und die lande, so wir dem h. reich und Deutscher nacion zu gut durch sein persone und swer sorgveltig arbait widerumb zu dem h. reich bracht, in des konigs von Franckreich, noch andere fremder nacion nit wachßten, als ir uns, dem ytzberurten unserm lieben sun, euch selbst, dem h. reich und Deutscher nacion, so allen an den sachen gros gelegen, zu thun schuldig seyt; des thun wir uns gentzlich zu euch verlasen, und thut daran unser ernstlich meynung etc.

Geben zu unser stat Worms an donerstag vor dem suntag Quasimodogeniti [10. April] anno etc. 88, unsers kayserthums im 37. jare.

An m. gn. h. marggraf Fridrich und Sigmundt gebrudere etc.

Nr. 65 ist ein Schreiben des Kaisers Friedrichs III. an die Marckgrafen Friedrich und Sigismund von Brandenburg vom 24. October 1488.

Fridrich etc. Ro. kayser etc. Hochgeborenen lieben oheimen und fursten. Wir sein ungezweift, e. l. haben in guter gedechtnus den bosen schnoden handel, die von Gent, Brugg und Ypper mit irn zustendern an dem etc. Ro. konig etc. und den seinen über ir glubd und eyde wider Got und alle billichkeit mit angreifen desselben unsers suns, des Ro. konigs, eigen person und etlicher der seinen in gefencknus gesetzt und so lang wis wir mit unserm und des h. reichs churfürsten, ewr und ander fursten und stenden des h. reichs volck uns erhaben und in die Nyderlande gefugt, gefengklich gehalten, und wiewol sie s. l. daraus gelassen mit unpillichen und unredlichen verpflichtungen beladen und etlich sein diener, gaistlich und werllich, noch in swerer gefengknus haben, auch der eins teyls on recht vom leben zum tod bracht; deßhalb sy und ir zustenden, auch die, so inen zufuren, mit inen handlen, kaufslagen oder gemeinschaft haben, in babstlichen bann und unser kaysерlich acht und aberacht declarirt und mit grosen censuren und penen beswert sein, nichts destmynder in solhem irem bosem gemut und willen beharren und sich zu keiner gehorsamen iren pflichten nach haben wollen begeben, sunder die lande, von uns und dem h. reich

zu lehend rurend, und zum haus von Burgundi gehorig, in frembd hend zu stellen, als in mercklichen stucken in Brabant und andern enden beschehen, des sie auch noch in teglicher ubung sein. Das alles ir woll abnemen mogt, uns als Ro. kayser nit gezymen will zu gedulden. Dann solbs uns, dem h. reich und sunderlich Deutscher nacion nit klein nachteyl brechte, und so man die gegenwere darwider tapferlich tette, dem gemelten unserm sun, dem Ro. konig, in zeiten mit einem volck zu hilf kumpt, wol zu verhueten ist, nachdem s. l. den merern teil von stetten und slossern in Brabant und Flandern, auch gantz Hennegaw, Holand, Seeland und ander lande dartzu gehorende noch in seiner gewalt hat. Demnach begern wir an e. l. mit gantzen ernst und fleise gutlich, euch auf der h. dreyer kunig tag [6. Januar] schirstkunig zu uns gen Speyer zu fugen, dahin wir ander unser und des h. reichs eburfursten, fursten und ander stende und gelider des h. reichs auch beschrieben haben, sein auch des willens, dabin personlich zu kumen, oder aber an unser stat den gemelten unsern sun etc. mitsampt andern unsern anwelden zu schicken und mit euch und andern zu ratslagen und zu besliessen widerumb einen geweltigen zug in die Nyederlande zu thun, damit dieselbigen lande bey uns, dem h. reiche und Deutscher nacion behalten und bleiben mogen. E. l. wolle grosse des handels und was uns, dem h. reich und Deutscher nacion in kurtzvergangen zeiten durch einem fursten, der in Niderlande frembds gezungs, beswerung geschehen sein, und als die noch in eines grossern handen und gewalt außerhalb Teutscher nacion gebracht gar vilmer beswert wurden, ermeßen und nicht aufzubleiben, auch zu volbringung sulchgs zugs treulich raten und helfen etc.

Geben zu Collen am 24. tag des monats October anno etc. 88, unsers keisertumbs im 37. jare.

Ad mandatum d. imp. propr.

Den hochgeborenen Friderichen und Sigmunden gebrudern marggraven zu Brandemburg etc.

Nr. 66 ist ein Schreiben König Maximilians an die Markgrafen Friedrich und Sigismund von Brandenburg vom 23. Januar 1489.

Maximilian von Gots gnaden Ro. kunig, zu allen zeiten merer des reichs etc. Hochgeborenen l. oheimen und fursten. Wir haben uns mercklicher notsachen und gescheft halben, so uns in unsern landen und in sunderheit in unserm lande von Holland zugefallen sein, in dasselb unser land von Holland gefugt, damit uns das in unserm abwesen nicht empfremdt, sunder bey uns, dem h. reich und Teutscher nacion behalten werde, und das im mit der hilf Gots auf solch maß und wege bracht, das wir des in unserm abwesen on sorge sein

mugen, deßhalb sich unser zukunft zu dem kayserlichen tag gen Speyr, das wir den nicht haben mugen erreichen, bißher verzogen hat. Aber wir wollen uns gewißlich auf freitag nach s. Paulstag conversionis [30. Januar] nechstkunstig hie erheben und furter eylends zu dem tag in eigner persone fugen. Begern dorauf an e. l. mit sonderm freuntlichem fleis bittende, ir wollt bedencken, was ere, nutz und wolfart dem h. reich und Deutscher nacion an solchem tag ligt und euch in allwege gericht halten als dann bey uns zu erscheinen und nicht außbleiben, auch unsren verzug nicht zu unwillen, sunder mercklicher ehaftiger notsachen und gescheft halben versten. Dann sofer wir in unser eigin personne in unser land von Holland nicht kommen und selbs in die sachen gesehen hettent, so wern wir on alle mittel Holland und Seland in unserm abwesen abhendig und verlustig, das dann dem h. reiche und Teutscher nacion nicht ein kleiner abzugk, sunder mercklicher schade und nachteyl were, als dann e. l. das alles von uns eigentlicher wirdet vernemen etc.

Geben in unser stat Delfft an freitag nach sant Vincenzcentag [23. Januar] anno etc. 89, unsers reichs im dritten jare.

Ad mandatum d. regis in consilio.

Den hochgeborenen Fridrichen und Sigmunden gebrudern margraven zu Brandemburg etc.

Nr. 67 ist ein Schreiben des Kaisers Friedrichs III. an die Markgrafen Friedrich und Sigismund von Brandenburg vom 9. Mai 1489, das abgesehen von den Formeln ganz demjenigen entspricht, das sich bei Janssen a. a. O. S. 515 findet.

Nr. 68 ist ein Schreiben König Maximilians an die beiden Markgrafen vom 14. Mai 1489, das bereits bei Müller, Reichstagstheater unter Maximilian I. S. 88, gedruckt vorliegt.

Mit diesem Altenstücke schließt die 3. Serie, die bis unmittelbar an den Reichstag von Frankfurt 1489 heranreicht.

IV.

Reichstag von Frankfurt 1489.

Die neue Lage der Dokumente ist von der Hand des Kanzlers Volker mit der Ueberschrift versehen: handlung des kaiserlichen und koniglichen tags zu Frankfurt im 89. — Sie beginnt mit einem Anschlage zu einer eiligen Reichshülfe für die Niederlande, der bisher noch nicht publicirt worden ist und der hier um so eher folgen soll, als die Materialien gerade für diesen Reichstag bis jetzt ziemlich unbedeutend sind. Es sei gleich vorweg bemerkt, daß in dem Exemplar dieses Anschlags aus dem ehemaligen Kurzerzanglerarchiv (jetzt in Wien) die bedeutsame Notiz

sich findet: contentus est contra regem Hungarie et non contra regem Francorum hanc summam mittere.

Nr. 69. Verzeichnus der eylenden hilf uf VI^m mann ongefeirlich zu roß und fuß der ko. Mt. uf ir begern in Niderland zu schicken auf dem tag zu Franckfort beslossen am donerstag nach Margrete [16. Juli] anno etc. 89.

Churfürsten.

	zu roß	zu fuß
Meintz	33	133
Trier	33	133
Collen	33	133
Pfaltzgrave	33	133
Sachszen	33	133
Brandemburg	33	133

Erzbischöven.

Maydburg mit dem stift Halberstat und den steten Maydburg, Halberstat, Hall und andern	22	140
Saltzburg		
Bisuntz		
Bremen mit der stat Premen, Boxstehu, Sta- den und andern	10	40
Munster mit der stat Munster und andern	7	27

Bischöve.

Passaw		
Freysing		
Kemsee		
Gurck		
Seckau		
Lavant		
	suma	227
Chur		6
Costentz		2
Basel		2
Straßburg		4
Speyer		2
Wurms		6
Wurtzburg		17
Bamberg		7
Augspurg		4
Eystet		4
Regenspurg		2
Meichßen		3
Neumburg		2

	zu roß	zu fuß
Merspurg	2	4
Bischof zu Hildesheim mit der stat Hildesheim	7	27
Halberstat ist in des von Maydburgs anslag		
Munster ist in des von Premen anslag		
Osnabrück mit der stat Osnabrück	6	15
Mynden mit der stat Mynden und andern	4	10
Verdun	3	6
Balborn mit den steten Balworn, Warburg und andern	6	25
Lubeck	2	3
Utrich mit den 4 steten Utrich, Swolle, De- fendar, Camp, Grunyngen und andern	24	100
Camyn	1	1
Swerin		1
Genff		1
Camerach	10	40
Verden	2	7
Lasan	4	18
Metz		
Tulln		
Luttich mit der stat und den seinen		
Trient	3	13
Brixen	3	9
summa	123	472

Weltlich fursten.

hertzog Jorg von Bayrn	33	133
hertzog Albrecht von Sachßen	22	125
hertzog Sigmund von Osterreich	33	133
hertzog Albrecht zu Bayrn	22	125
hertzog Ott von Bayern	5	20
hertzogen Alexander und hertzog Casper von Veldentz	6	13
hertzog Hanns, grafe zu Spanheim	4	10
hertzog Wilhelm von Gulch und Berg	22	125
hertzog Wilhelm von Braunsweig sambt sei- nen sonen		
hertzog Hainrich und hertzog Ericken mit den steten Braunsweig, Hannuber, Northaym, Gottingen und andern	33	175
hertzog Hainrich von Braunsweig und Lunen- burg mit den steten Lunenburg, Zell und andern	30	130
der hertzog von Braunsweig zum Grobenha- gen mit den steten Seltz und Embick	10	32
hertzog Hans von der Lawenburg	8	16

	zu roß	zu fuß
hertzog von Stetin mit den steten Stetin, Wolgast und andern	22	125
hertzog von Meckelburg mit den steten Rostock, Wißmar und andern	25	70
könig von Tennmarck mit seinen brudern von der land von Hollstein wegen		40
hertzog von Cleve von dem hertzogthum Cleve und dem land von der Marck	30	120
hertzog von Burgundi mit Gellern und andern landen zum reich gehornde		
lantgrave von Hessen der junger	14	56
lantgrave Wilhelm der elter	4	20
lantgrave Wilhelm der mitler	4	20
marggrave zu Baden	4	20
lantgrave zum Leuchtenberg		2
marggrave von Rotel	4	10
alle von Wirtemberg	22	125
grave Wilhelm von Henbergs kind	4	6
grave Ott und graf Herman von Henberg	4	6
graven von Anhalt mit den 4 witwen	3	9
grave von Gortz		
burggraf zu Meydburg		
summa	368	1666 ¹

Welsch fursten.

hertzog von Sophey		
hertzog von Lothryngen	20	50
printz von Caleyn		

Graven und hern.

all von Helffenstein		2
Kirchberg		1
all graven zu Werdenberg	2	6
alle graven von Lupfen	2	4
alle graven von Montfort	2	7
alle graven von Furstemberg	2	6
herr Gotfrid von Zymmers		2
die von Stoffell		1
die von Gundelfingen		2
Liechtemberg ist angeslagen den, die die herschaft inhaben		
grave Bernhart von Eberstein der elter	2	
Geroltzeck	1	
grave Joachim von Otingen	3	
grave Wolfgang und sein bruder	2	

¹ In B 1671.

	zu roß	zu fuß
Johanns herr zu Heydeck		2
all von Rapoltstein	4	12
die von Stauffen		2
all von Tierstein	1	2
Hohenfels, alias Reypolskirch		2
Sultz	1	2
Hohenzoller		4
herrn von Brandis	1	3
Ochsenstein		
	summa	25
alle von Sonnberg	4	8
die Truchsessen von Walburg	2	6
grave von Castel		1
grave Hanns von Wertheym	4	4
grave Michel und Asmus von Wertheym		2
grave von Ryneck		8
alle grafen von Hohenloh	4	8
bed von Weinsperg		1
schenken von Lymperg	2	5
alle Schencken von Erbach		1
Sigmundt und Michel hern zu Swartzenberg	2	
Katzen Elnbogen ist im anslag des lantgra-		
ven von Hessen		2
grave Emich von Leyningen und sein bruder		
grave Weicker von Leyningen und sein bru-		
der zu Ruchsen		2
grave Philips von Hanaw der jung	2	4
von der halben herschaft Liechtemberg	2	2
grave Philips von Hanaw der elter	2	5
grave Engelbrecht von Nassaw zu Breda	15	60
grave Johann von Nassau zu Dielnberg	2	8
die graven von Nassau zu Wißbaden	1	2
die graven von Nassau zu Sarbrucken	3	6
grave Philips von Nassaw mitsampt seins		
sons sone zu Wylnburg	2	4
grave Hainrich von Nassaw zu Beylstein	2	4
die jungen herrn zu Konigstein		2
Gotfrid herr zu Ebstein und Myntzenberg		2
grave Ludwig von Eysenburg	2	4
die graven von Nidern Eysenburg		1
herrn von Metsch		
Bickennbach		
	summa	51
grave Philips von Virnberg	2	152
die hern von Reyneck		2

	zu roß	zu fuß
grave Ott von Solms	2	4
grave Philips von Solms	2	4
Wimberg		1
die von Gemen	6	12
Vincentius graf zu Mers mit der herschafft Rodennach	10	20
herr Ludwig von Arberg	6	
alle graven von Honstein		2
grave Hans von Salwerd zu Lar mit der gantzen graffschaft		2
der von Vynstingen		1
alle Reingraven	2	6
Weyrich her zu Eberstein	2	2
der von Newenar	2	4
die herrn von Huten		1
grave Weycker von Bytsch und sein bruder von der halben herschafft Liechtemberg	1	2
grave Hainrich von Bitsch	1	1
die von Sayne	3	4
grave Hans von Tungen		2
grave Wilhelm und Jorg von Santgans		1
alle von Manßfelt	2	8
Stolberg	4	8
Beichlingen		2
grave von Barbi		
grave Sigmundt von Gleichen	1	2
grave Erenwein von Gleichen		2
grave Karl von Gleichen		2
grave Gunter von Swartzburg	8	13
grave Baltasar von Swartzburg		1
die vogt von Hunoltstein		
	summa	113
alle von Gera	54	
der von Plesse	4	4
die Reussen von Gretz		2
die herrn von Wiede	1	4
herr Johann von Runckel		2
grave Ludwig von Lewenstein		2
die herrn von Reinstein		4
grave von der Marck ist zu dem hertzogen von Cleve geslagen		2
grave Hanns und sein bruder von Roßheym in Frießland		30
die herren von der Lypp	3	10
grave Gerhart von Oldenburg		4

	zu roß	zu fuß
grave von der Hoy		7
herrn von Westerburg		3
graven von Waldeck	2	4
Schennken von Landsperg		2
der graff von Bentem	3	10
der grave von Brunkust	3	10
der grave von Hochmudt		4
alle graven von Wittichstein	2	4
die hern von Spiegelberg	1	2
die herrn von Richenstein Deckelnburg		8
alle hern von Schawenburg zu Westvaln	5	20
der von Abensperg hat hertzog Albrecht von Bayrn innen		10
graven von Ortemberg		4
die herrn von Rytperg	2	4
graven von Orlamundt		
Sigmundt von Frawenberg her zu Hag	1	2
Johans her zum Degenberg	1	
die herrn von Stauffen zu Erenfels	1	2
die herrn von Sumbriff		4
die herrn von Manderscheit mit der grafschafft Blanckenheym	6	10
die hern von Refferschiedt		2
die herrn von Eckemundt und vom Eytzelstein	10	20
die hern von Bergen und von Wal	10	20
die herrn von Hewen	1	2
die graven von Tubingen		4
die von Blanckenberg im Westerreich	2	
die hern von Krechingen		2
summa	58	224

Ebt und prelaten.

abt zu Fulde	6	10
Hirsfelt mit der stat		6
Elwangen	2	4
Weissenburg		2
Camberg	1	
Salmansweyler	1	4
Murbach		4
Kempten	1	3
Wyngarten	1	3
Sand Gallen	2	7
Reichenaw		2
Weyssenaw		3
Sand Blasy	1	2

	zu roß	zu fuß
Sand Jorgen		2
Kursey mit der stat Kurfay		2
Schussenriede		2
Backenriede		2
Rietershawsen		2
Creutzlingen		2
Stein am Rein		2
Schaffhawsen	1	2
Waltsachsen		6
vom Eynsideil	1	4
von Sant Maximi		
	summa	17
von Sand Mathias zu Trier		76
Heydenhußen		
Rockenberg		2
Ochsenhawsen		3
von Sensee		2
Rockenhawsen	1	
Hernalb		2
Kuntzlingen		2
Elchingen		3
Blanckenberg		2
Zwifalten		
Yßnen	1	2
Pfeffers		2
von Sant Johanns	1	
Petershawsen		2
Kayßhaym	1	5
ebtissin von Quedelnburg mit der stat Quedelnburg und mit dem closter Geringerode	3	10
der abt von Munster in sand Jorgental	1	2
abt von Munchröde		1
abt von Sand Cornelius		6
ebtissin von Essen mit der stat Essen		6
ebtissen von Herwerden mit der stat Herwerden		3
abt von Werden in Niderlandt		4
Swebischen Werd		
abt zu Sand Ulrich zu Augspurg		
 Tewtschhern.		
der Teutschmeinster mit den baleien under ine gehorig		12
baley zu Cobelentz	1	2
baley im Elsaß	1	3
baley in Osterreich		
baley an der Etsch		

	zu roß	zu fuß
der menster sand Johans ordens mitsambt allen hewsern desselben ordens in Deut- schen landen		20
summa	10	96
Freyen und Reichstete.		
Regenspurg	9	35
Nuremberg	20	60
Rotemburg an der Thawber	4	16
Weyssenburg am Norckaw		2
Swebischen Werde	2	6
Windscheym	3	10
Schweinfurt	2	6
Wympffen	1	3
Heiligpronnn	2	8
Swebischen Halle	4	15
Nordlingen	6	15
Dinckelsbuhel	2	8
Ulm	15	50
Augspurg	12	45
Glengen		3
Bopffingen		2
Alen		2
Gemundt	2	8
Eßlingen	4	10
Reutlingen	2	7
Weyl	1	3
Pfullendorff	1	3
Kauffbeurn	1	3
Überlingen		4
Wangen		1
Yßni		2
Lewtkirchen		1
Memyngen		4
Kempten		2
Buchhorn		1
Ravenspurg		4
summa	111	372
Bibrach	1	5
Lyndaw	2	8
Costnitz	4	10
Basel		8
Straßburgk		20
Keysersburgk		2
Colmar		4
Sletzstat		3

	zu roß	zu fuß
Mulhawsen im Elsas	1	2
Rotweyle	4	16
Hagenaw	3	8
Weysseburg am Reyne	1	6
Obern Ehenhéim		6
Roßheim		2
Speyer	10	28
Worms	5	18
Franckfurdt am Mayn	12	50
Friedburg		5
Geylnhawsen		3
Wetzslar		2
Colln	20	60
Ach	10	25
Metz	15	40
Trier		
Dulln	2	4
Verden	2	6
Schaffhawsen	2	8
Kauffmanns Salbruch	1	2
Bisuntz		
Lubeck	20	60
Hamburk	10	30
summa	162	511
Dortmundt	2	10
Nidern Wesel	2	7
Mulhawsen in Doringen	3	8
Northawsen	2	7
Goßlar	3	8
Sost	10	20
Brackel	2	10
Wartemberg		
Homgaw	1	2
Durckheym		2
Verden		12
Munster in Sant Jorgental		2
summa	25	88

summarum zu roß 1231 und zu fuß 4893

summarum zu roß und fuß angeslagen 6124 man.

Nr. 70 ist der Reichstagsabschied; er trägt hier die Ueberschrift: uf suntag nach Jacobi [26. Juli] anno etc. 89 ist gemeiner samlung des kaiserlichen tags zu Franckfordt nachfolgender abschied gegeben. Er ist bereits gedruckt bei Müller a. a. O. S. 171 und bei Janßen II, 537¹.

Vielleicht ist es auch an dieser Stelle gerechtfertigt, einige sachlich hier

V.

Reichstag zu Nürnberg 1491.

Nr. 71. ist eine Relation über die auf dem Nürnberger Reichstage 1491 anwesenden Fürsten. Sie lautet:

Item als unser herr der konig ein tag gein Nurnberg

her gehörige Archivalien theils aus dem Nürnberger, theils aus dem Kurfürstentagsarchiv in Wien einzuschenken. Aus dem Nürnberger Archiv:

a) Schreiben des Kurfürsten Johann Cicero von Brandenburg an seine Brüder vom 8. September 1489.

Hochgeborenen fürsten, fruntlichen lieben brudern. Auf einbringen Cristoff von Aufsess, unsers marschalks, dem abschide nach des istz gehalten kaiserlichen tags zu Frankfurt haben wir von den unsren 17 pferd gerust geordent in Nyderland zu zihen und einem von denselbigen, den wir in zu heubtman gegeben, in befehl getan di fusknecht unsers teils nach angezeigtem anslag zu bestellen darniden und aufzunehmen und sich mit den ewrn, so e. l. zu ross und fuss schicken werden, in einigkeit und zu einander zu halten, fruntliche fleis bittende, e. l. solchs dermassen eurn geschickten widerumb zu thun auch befehl geben wolle, als wir des unzweifelichen vertrauns, sind wir gen e. l. in bruderlichen treuen fruntlich zu verdinen gutwillig.

Datum Collen an der Sprew am donerstag nach Decollacionis Johannis anno 89.

Johanns etc. marggrafe zu Brandenburg etc.
erzkammer und churfürste etc.

Den hochgeborenen fürsten herrn Fridrichen und herrn Sigmunden etc.

Im Wiener Archiv finden sich über diesen Reichstag noch folgende Städte (vgl. auch Janssen II, 518 ff.):

b) eine Präsenzliste;

c) mehrere Entwürfe zu Anträgen. Dazwischen die Notiz: Ferner ha die obgemelten rete zu aufbringung der 6000 mann, die der ko. Mt. auf ire begern in der eyle in Nyderlant geschickt werden sollen, aus vorberürtem anslag den dritteil getzogen, in ein verzeichnus setzen und die uf sanct Marien Magdalentag nachmittag an die ganz versamnung außerhalb der stett sendtboten langen und öffentlich verlesen lassen. — Uf das die kurfürsten sich alleyn unterredt und vor der versamnung geantwort: wiewol ine solcher anslag des dritteils aus allerhande ursachen dasmals und auch davor angezeigt schwere sey, dannoch der keys. und ko. Mt. zu eren und dem h. reich zu nutz und damit sie als gehorsame kurfürsten vermerckt wurden, wollten sie in solich antzael des dritteils inen ufigelegt willigen und die zu diinst schicken; aber ires ermessens were solicher anslag ander fursten, graven, hern, epten, prelaten, stetten und andern an vil orten ungleich und untreglich angesetzt; darumb not, eynschens und enderung zu thun und etliche rethe, die der furetentum, auch der lande und grenitzen, darzu der gemelten stende gelegenheit, vermöglichkeit und wesens wissens hetten, darüber zu ordnen, damit yderman nach seynem vermogen gleich angesetzt würde. Das hat der versamnung auch gefallen. — Sint demnach etliche rethe verordnet, das sie donerstag frue darob gesessen, erkundung und enderung getan, ab und zugesetzt, eyn verzeichnus der eylenden hilf in Nyderlandt uf die 6000

ausschreiben lassen hat uf sonstag Letare [13. März] im 91. jar der minnern zale do zu sein, dohin s. k. Mt. und mit

mann zu ross und fuss treffende begriffen. — (Es folgt dann der oben unter Nr. 69 gegebene Anschlag).

d) Entwurf eines Schreibens der Stände an die Eidgenossen, datirt Frankfurt, Samstag nach S. Kilianstag (11. Juli) 1489, mit der Mahnung die Söldner aus französischen Diensten abzuberufen.

e) Lateinisches Concept eines Briefes an den König von England, datirt Frankfurt, 30. Juli 1489, folgenden Inhalts: Man sei jetzt zu Frankfurt versammelt, um mit dem römischen König über die Angelegenheiten desselben sowie auch über die des Reichs zu verhandeln, und man beschäftige sich gegenwärtig mit dem Kriege, den der König von Frankreich gegen den Herzog von Bretagne geführt habe und jetzt gegen dessen Tochter und Erbin fortsetze. England habe deren Partei ergriffen 'justo atque prudentissimo judicio', nicht um Krieg zu führen, sondern den Frieden zu erwirken. Verum cum Regiam Rom. Majestatem favoribus praefatae illustrissimae dominae ducissae Britaniae plurimum studiosam intelligamus atque maximae justiciae purae atque aequae pacis affectatorem, cui auxilia Serenitatis vestrae admodum suffragantur; unde eandem pro gloria Regiae Serenitatis hortamur plurimumque rogamus, ut susceptas dictas dominae ducissae partes auxiliis et favoribus prosequatur. Die Macht und das Ansehen des Königs (von England) würden sehr zum Frieden helfen. In kurzem werde der römische König Truppen nach Flandern führen, die man hier bewilligt habe und zwar einen Theil sofort, den gröheren später. Diese würden wohl den Aufstand bezwingen, und dann könne man an den Zug in die Bretagne denken u. s. w.

f) Entwurf eines Schreibens an die Herzogin von Bretagne von demselben Datum. Man habe den König von England gebeten, ihre Partei nicht zu verlassen und in den Versuchen Frieden zu stiften fortzufahren. Da der Aufstand in Flandern den König von Frankreich in dem gegen sie unternommenen Kriege verstärke, so hätten sie dem römischen Königin Hülfsstruppen bewilligt. Man betreibe die Rüstung eifrig; sie solle daher keinen unwürdigen und ungünstigen Frieden eingehen, sondern sich verteidigen. Wenn sie ausharre und sich rechthaffen wehre, werde ihr auch der Himmel helfen.

g) Ein Vortrag des päpstlichen Legaten Perandi (das von ihm überbrachte Breve gebracht bei Müller, Reichstagstheater unter Mag. I, Kap. 12, S. 94), der Kaiser und Reich im Namen seines Herrn aufforderte, Gefandte mit ausreichenden Vollmachten nach Rom zu schicken, um über einen Türkenzug zu berathen. Die Gelegenheit sei sehr günstig, da der Papst aus den Händen der Rhodiser Ritter den türkischen Prinzen Bajezimus in seine Gewalt gebracht habe praeterea se offerebat, quod, si quae essent gravamina vel onera nationis, de his fideliter quantum posset libenter provideret vel operaretur in favorem nationis.

h) In der darauf ertheilten Antwort (Summarium responsionis datae domino Raymundo oratori apostolico praesente Regia Majestate in conventu Franckfordiensi) wird herborgehoben: cum pontifex persuasus cum rei necessitate tum etiam opportunitate temporis praedicta de communis salute statuerit tractare, expertus oratores decerni plenisque instructos mandatis ad urbem mitti, verissimum hoc sit, rem tantam totius populi christiani esse communem atque summe necessarium consilium captare; . . . dum pontifex reliquos religionis christiana reges et potentates saltem per oratores comparere vocabit ad tractandum de communi periculo vitando et consilio atque remedio captando, regia Romana Majestas similiterque conventus oratores suos ad requisitionem pontificis decernent apud pontificem, una

im bischof Wilhelm zu Eystet als kayserlicher anwalt kommen sein am dinstag nach vermeltem sontag Letare; haben sich auch dahin gefugt und sein do gewesen der erzbischof zu Mentz, der pfalzgraf, hertzog Friderich von Sachssen, marggraf Johanns zu Brandburg, churfursten — hertzog Ott, hertzog Albrecht, hertzog Jorg, hertzog Cristoffel und hertzog Wolfgang von Bayrn, hertzog Albrecht, hertzog Johanns von Sachssen, marggraf Fridrich, marggraf Sigmund zu Brandburg, landgraf Wilhelm der metler zu Hessen, graf Eberhart der elter, graf Eberhart der junger von Wirtemberg, alle personlich und von botschaften des ertzbischofs zu Coln, des ertzbischofs zu Trier, des ertzbischofs zu Maydburg, der bischof Bamberg, Wirtzburg, Augspurg, des jüngsten landgrafen zu Hessen, des marggrafen zu Baden. Der pfalzgraf und die andern bern von Bayrn sein hinweg geriten am montag vor Viti [13. Juni]. So ist marggraf Johanns hinweg geriten am sonntag nach Petri et Pauli [3. Juli]; Mentz, marggraf Friderich und marggraf Sigmundt zu Brandburg und der elter von Wirtemberg sein am dinstag nach Visitationis Marie [4. Juli] hinweg geriten. Der hern von Bayrn ist keiner bei dem anslag der hilfe, der königlichen M. gein Ungern und Britannien zu thon, gewest; die andern churfursten, fursten und botschaften haben es gehandelt, und dieselben churfursten fur sich und die botschaften fur ire herrn zugesagt.

Nr. 72. ist ein neuer Vorschlag zu einer festeren Vereinigung der Reichstände; er ist überschrieben: auf itzt gehaltem tag ist angesehen und geratslagt ordnung furzunemen, damit des h. Ro. reichs ere, nutz uud aufnemen gefurdert werde auf mainung nachfolgender artickel; gedruckt bei Müller a. a. D. S. 196. 197.

cum praefatis tracturos de causis et rebus praedictis. Nam R. R. Maj. totaque Germanorum natio praeter ceteram curam et conservationem christiani nominis tota sua mente revolvunt, pro cujus defensione ac etiam s. apostolicae sedis summique domini nostri reverentia et devotione, pro tutela rei christianae paranda multas jam pecuniarum tollationes et praestationes tuleruntque saepissime; testesque hujus esse multorum pontificum tempora; sed nec deterreri Majestatem Regiam neque reliquos hujus conventus; quare, dum pontifex praefato modo rem christianam tractaturus sit, offerret se paruisse Regia Majestas etc.

i) Königliches Mandat 'dem abscheidt zu Frankfurt vollentziehung zu thun an myn hern von Mentz ußgangen' b. d. Frankfurt den 29. Juli 1489. — Berthold sollte seinen Anteil an der bewilligten Geldhilfe an den Rath zu Frankfurt zahlen, seine Mannschaften aber auf Mattheitag zu Köln haben. Auf solich mandat hat m. gn. h. von Mentz sein sold der fusknecht fur die zwey monat dem rate zu Frankfurt ußgericht und quittantz entpfangen, die man bei dem kamerschreiber fyndet. —

Nr. 73. ist das Formular zu einer solchen Reichseinung, gedruckt bei Müller a. a. D. S. 198.

Nr. 74. ist die antwurt auf die notel, von der kon. Mt. wegen des friden und austragshalben fur gehalten, der kon. Mt. gegeben Johans baptiste [24. Jnni] im 91. Sie ist gedruckt bei Müller a. a. D. S. 199; hier fehlen allerdings am Schlusse einige Sätze, die sich bei Müller finden.

Nr. 75. trägt von Volkers eigner Hand die Bezeichnung: dis nachfolgend ist der recht abschid ob gemelts tags. Er lautet:

Als die kon. Mt., auch der kayserliche anwalt nach allem fur halten der anligenden beswerung, die cron zu Hungern, auch Britannien betreffende, hilf begert haben und doruf gewalt von der kais. Mt. mit angehengtem gebot und gezwang der hilf halb horen lassen etc., haben sich churfürsten, fursten und geschickte botschaft hie versamelt, so vil sie und ir hern berurt, aus besunderm gutem willen, zu eren und nutz der kays. Mt. und der kon. wirde einer hilf vertragen, die zu thun aus freiem gemut, one das sie in solhen fellen die zu thun schuldig weren, protestiren und verdingen sich des hiemit, solch hilf nit zu thun in kraft angezeigt kays. mandats.

Item so hinfur tege im reich in des reichs sachen solten gehalten werden, were unfruchtpar, wu alle des reichs steende nit dartzu erforderd und relacion solcher erforderung fur bracht wurde; wollen die ko. Mt. auch der kayserlich anwalt im besten und aus nottorft ansehen.

Item das jederman frey stee, sein antzal leut zu schicken, oder aber gelt zu geben, damit die mogen bestelt werden.

Item das versorgt werde, solch gelt, das gefallen wurd, in die hilf und nit anders angewendt werde.

Item das die ko. Mt., auch der kayserlich anwalt sich ercleren, wie sie solch hilf an iglich ort brauchen wollen und verordnen, wohin ein yeder dienen soll.

Item als die hilf anfengklich zugesagt ist, so ferre frid und recht im reich ufgericht werde, ob yemant dis anslags mit kriege beladen wurde und also der hilf verhindert, das die ko. Mt., auch der kayserlich anwalt der anfenglichen antwort wollen ingedenck sein, dieselben entschuldigt zu haben.

Item das straß, auch Rein und Thunaw geöfft sein, also das die leut schicken und profiande, dieselben damit zu speysen, das solch profiande zollfrey pleib, doch uf brieflich urkund und genuglich berechtung.

Item das das camergericht ufgericht werde nach einer ordnung und capiteln, die vormals zu tegen, darvon beslossen, sein gewilligt und zugesagt.

Nr. 76. ist von Volker überschrieben: am abschid hat die kon. Mt. diese zettel angezaigt. Dieses Schriftstück, das m.

W. noch nicht gedruckt ist, zeigt, wie Maximilian damals sich bereits mit der Reformpartei unter Berthold von Mainz verständigt hatte¹. Es lautet:

Item dem h. reiche ligen ytz drey sachen mercklich und grosslich an.

Die erst, das zwischen den herrn von Bayrn und dem punt umb künftig oder vergangen hendel oder sunst zwischen ainichen fursten oder stetten im reiche kain aufrar erstee.

Die ander des kayserlichen gerichts halben.

Die dritt mit Franckreich, das das nit überhand gewynn.

Item es soll der Ro. kayser dem Ro. kunig gewalt und bevelb geben, frid zu gepieten dem punt und auch den herrn von Bayrn zu recht, und soll ain commission auf den Ro. kunig und kays. anwalt lassen ausgeen; es soll auch ein tag ytz uf Martini [11. November] schirstkünftig gein Franckfort gemacht werden, dobin all churfursten und fursten personlich durch die kays. Mt. gefordert werden und daselbst erscheinen sollen.

Daselbs soll der Ro. kunig fur sich fordern die herrn von Beyrn und auch den punt und lowler und si da ir spruch und vordrung genugsamlich verhoren, darnach gütlich oder, wo die gütlichait nit gefunden mag werden, rechtlich entschaiden.

Item und was sunst wider den gemain lantfriden im reiche sachen fürgenomen oder gehandelt sein oder hinfur understanden wurden, sol die kun. Mt. auch bevelb haben, wie obgemelt ist, hinzulegen und denselbigen ewigen frid zu hanthaben.

Item es soll auch hiemit der zehenjerig frid von kays. und ko. Mt. aus volkommenheit ires gwalts auf ewig zeit erstreckt und erlengt werden bey den penen und strafen darin begriffen.

Dieselben zu hanthabung soll an dem kays. hofe aufgericht werden ain erbers camergericht mit ainem teuglichen camerrichter zu underhaltung des obgemelten frids und sunst meniglich recht ergeen zu lassen.

Es soll auch daneben all jar ainst ain versameling im reiche der churfursten und fursten oder ir volmechtigen sand-

¹ Es findet sich auch im Geh. Staats-Archiv in Berlin. Daß es auch im Dresdener Archiv erhalten ist, ergiebt sich aus Ranke, Deutsc̄. Gesch. I, S. 71. Denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß das von Ranke a. a. D. erwähnte Schriftstück mit dem hier vorliegenden identisch ist. Die eigenhändige Unterschrift des Kanzlers Wolter gestaltet nun in erwünschter Weise die darin enthaltenen Vorschläge sicherer einzufordnen und die Stellung König Maximilians zur Reformpartei genauer zu erkennen. — Unzweifelhaft eine Antwort auf diese von seinem Sohne befürworteten Vorschläge seitens des Kaisers findet sich bei Lichtenwald, Gesch. d. Hauses Habsburg VIII, Regesten S. noclviii. Vgl. auch Archiv f. österr. Gesch. VII, 116 ff.

boten sein an ainem gelegen ende, da die kays. Mt. oder kun. wirde auch nemlich die ersten 3 jar personlich sein und erscheinen sollen. Wo aber nach außgang der obgemelten negsten 3 jarn ir baider Mtt. mit solchen mercklichen gescheften beladen weren, das sy baid oder ir einer personlich nit erscheinen mochten, alsdann sy ain treffenlichen comissari dartzu verordnen und schicken sollen, daselb furgenommen und gebraucht werden all unbillich irrung, trang und gewalt, die im oder am h. reich beschehen oder furgenomen mugen werden, durch wen oder wie das beschehen mag, abzustellen und hinzulegen, und der Deutschen nacion und des h. reichs recht, frid und ainigkait zu handhaben.

Und was da ainhelliclich oder durch den merern tail zu gut dem h. reich und Deutscher nacion furgenomen und beslossen wirdet, dasselb durch ir baider Mtt. mit hilf des h. reichs voltzogen und gehandhabt werden soll.

Item auf solchen handel sollen auf der obgemelten kundigen versammlung zu Franckfurt geschriften aufgericht werden durch die churfursten und fursten, so daselbst sein werden, deßgleichen auch durch die kun. Mt. und den kays. anwalt nach notturft und versigelt binder ain erzbischoven von Menntz gelegt, dardurch solh ainigkait bestendig sein und gehandhabt werden moge.

Item es soll auch von stund von kayser und churfursten und fursten diser besammlung ain treffenliche botschaft zu dem kunig von Franckreich verordnet und geschickt werden, die von wegen der keys. Mt. und der versammlung an ine begern solle, das er den Ro. konig, desgleichen auch den kunig von Engelland bey dem fride beleiben lasse, den er zu Franckfurt beslossen, zu Dürß gesworn und nachmals zu Ulm von newem wider bestett hat.

Es soll auch zu der cron zu Beheim ain ander botschaft von der obgemelten versammlung geschickt werden, die begern soll, das sy irn hern und kunig vermugen und ine anweisen wellen, das er des kriegs, den er auf die kays. und kun. Mt. treibt, abstellen und sy bey der cron Hungern, auch andern irn landen und leuten berublich und unangefochten lassen, oder doch als ain churfurst des h. reichs ine in diser irrung und zwitrecht erkantnus oder gutlichkeit vergonnen welle, wie das lange zeit churfursten zwischen ine und kays. oder kun. Mtt. herbracht und geubt haben; deßgleichen wollen sy bey kays. und kun. Mtt. verfugen, das solhe irrung und zwitrecht zu in auch gestellt werde, und das sy dester fruchtherlicher darin handeln mugen, wellen sy zu solher erkantnus und gutlichkeit des kunigs von Polan treffenlich rate und botschaft zu in auch begern und nemen.

Item zu handhabung aller obgemelter ainigkait und frid

Teutscher nacion sollen furgenomen werden 12 haubtleut in dem h. reiche, der ye 2 mitainander zu hanhabung desselben frids das volck verwalten sollen, und soll das reich in 6 tail getailt werden, und zu solher underhaltung der haubtleut und der andern sollen allweg 49 mann den 50. außhalten; doch also das under den 49 gleich taylung beschehe und der reich dem armen zu steur kome etc.

Oder es sollen durch rate der churfursten und fursten ander weeg furgenomen, dardurch das volck underhalten werde, zu fride und ainigkait des h. reichs und Deutscher nacion.

Die haubtleut sollen auch das volck nit pruchen, denn allain mit wissen und willen der kays. oder kun. Mt. zu handhabung des frids und gerechtigkeit, darin zu anfang und end alle handlung furgenomen sullen werden nach rate churfursten und fursten.

Item in solhe obgemelte zal des volcks sollen zu handhabung des h. reichs frid und ainigkait die furstenthumb des haws Burgundi und Britani, die an die kun. Mt. und das h. reich auch kumen sein, begriffen und verfast werden; deßgleichen auch die cron zu Engelland und Hispani, der die Ro. kun. wirde zu solher verainigung mechtig ist.¹

¹ Es sei gestattet hier anmerkungsweise ein sehr wichtiges Schriftstück des Wiener allgemeinen Reichsarchivs einzuschalten, daß zwar weder Unterschrift noch Datirung trägt, indessen unzweifelhaft in diesen Zusammenhang hineingehört und sicherlich eine Kritik der Pläne Maximilians und der Reformpartei seitens des Kaisers Friedrichs III. enthält. Es lautet (auszugswise):

Die artickl.

Was in dem Frantzosischen und Hungrischen handl zu bedencken sey.

1. Der König werde mit Krieg und Gewalt an den Enden nichts fruchtbarliches austrichten, da er es aus seiner eignen Macht nicht thun könne und Hilfe dazu vom Reiche erhält; nachdem die jetzt zugesagte Hilfe nicht von statthen gehen will, und wenn sie auch von allen Fürsten gehan und auf einen Tag gegeben würde, wäre sie doch für zwei Kriege gegen Hungern und Frankreich zu klein.

2. Die Macht des Königs von Frankreich sei nicht auf ein halbes Jahr wie die Reichshilfe, sondern auf ewig gestellt. Er solle erwägen die Macht von Hungern, Böhmen und Polen gegen Österreich, Steier und Krain, und namentlich bedenken, wenn der König von Böhmen sich auf Österreich mit Gewalt lege, als dann jetzt der Kaiser, nachdem Weichenburg verloren ist, täglich gewarnt werde; daß könne dieser unzweifelhaft und ohne Widerstand, wenn nicht der König zu Hilfe komme; das Land könne nicht mehr widerstehen. Dann werde auch Steier und Krain verloren gehen, und man werde sie nicht wiederbekommen, da der König von Böhmen bei aller Welt ein frommer, gerechter, warhaft gotfürchtiger ko. berumbt und von dem blut des hauses Ostreich kommen ist; daher werde ihn jeber als einen natürlichen Erbherrn von Herzen gern annehmen und ihn vertheiligen. Er möge bedenken, daß sie sich im vergangenen Jahre so willig wieder an s. g. und den kaiser geschlagen hielten und jetzt so elendiglich verlassen, und nicht als vor bei ko. Mathias zeiten, dem sie ungern untertenig gewesen, beschehen ist, so leiderlich wiederum fallen würden.

VI.

Reichstag zu Koblenz 1492.

Die letzte Serie ist von Volker mit der Auffchrift versehen: den kaiserlichen und koniglichen tag anfangs auf Steffani

3. Den König zu überzeugen, daß er der rechte Erbe der Lande sei, und niemand darum Ansprache haben mag, wie jetzt um Bretagne und andere Lande, darum er jetzt fechte, vor Augen beschieht. Es sei besser, um das Gewisse und was ihm unzweifelhaft zustehe zu fechten und das Ungewisse „die-weiß“ ruhen zu lassen.

4. Er solle bedenken die große Nachrede und ewigen Ruf und Geschrei in allen Königreichen wider die kais. M. und ganze Deutsche Nation von den Hungern. Prälaten und Herren, so sich an s. G. geschlagen und auf ihn gerechnet haben, wodurch sie um ihre Güter gekommen und in Gefahr ihres Lebens. Sollen die verlassen und die reichshilfe an andre ende verwendet werden, da sie doch nichts erspiessen mag, so werbe sich niemand mehr auf uns verlassen.

5. Dem König zu sagen, dem erbieten nach, so der ko. von Frankreich durch den præceptor von Memmingen vor der kais. M. habe lauten lassen, vermerk die kais. Mt., wo die ko. werde seinen gn. folgen wolle, das seinen gn. seiner gn. gemahl mit grossen ehren werden und s. g. mit dem ko. von Frankr. ein ehrlichen bericht haben mög. Denn der Præceptor habe dem Kaiser von wegen des Rö. von Fr. zugestagt, wenn der Röm. R. seine Sachen und Irrung mit Frankreich in die Hände des Kaisers lege und diesem vertraue und des der Rö. von Frankr. gewiß sei und der Röm. R. dem Kaiser nichts darein eintrage, so werde der R. von Frankr. sich mit dem Kaiser wohl deshalb vertragen und ihm als Vater vertrauen. Erbiete sich die Widerpartei zu demselben, und sich der kais. Mt. darein begeben habe, damit der ko. von Fr. mit der zeit nicht auf die Deutsche nation gelaitet werde, die ko. werde daran zu weisen. Der König solle es also nicht weigern, damit die kais. Mt. den Præceptor jetzt eilends nach Frankreich schicken und das Einverständnis erklären könne und darauf ein friedlicher Anstand gemacht werde; denn wo solches nicht geschieht, könne der Kaiser nicht auf Begehren des Königs, dem Kaiser durch Meister Bernhardus fürgehalten, einen Anstand des Krieges machen und einen Tag zum Ausgleich ansegen; denn man habe gemerkt, daß das Vertrauen der Widerpartei zum Röm. R. in keinen Wege gefehlt, und dieweil die Sachen in seinen Händen, werde nicht verschägliches ausgerichtet werden.

6. Dem König den Schaden und Verderben vorhalten, wenn der König zu dieser Zeit mit Frankreich auch kriegen und sich von dem Reiche und den erblichen Landen thun wolle. Zunächst werden bei solchem Krieg die Niederlande abfallen, wie Gent, Brügge und andre bereits angefangen; der König und sein Sohn könnten von da vertrieben oder getötet werden; daß und die Vergießung unschuldigen Bluts in solchem Kriege solle er bedenken.

7. Böhmen, Ungarn, Polen werden dadurch bestärkt und keinerlei Sorge auf Widerstand haben, noch auf Verhandlungen eingehen wollen. — Die Gehorsamen würden verjagt werden, und die Waixen sich zum Feinde schlagen. — Item die Fürsten des Reichs, so sy der kun. würde abwesen merken und das s. g. in fremde lande einen krieg, den s. g. in keinem wege mit nutzperkeit enden mag, führen und das Kunigreich Hungern nu gantz aus s. k. g. handen kumen und s. g. erblich land swerlich angefochten und in der feindt gewaltsam bracht, werden weder kaiser noch kunig in acht oder vor augen halten, sonder nach irem willen im reich und allenthalben handeln, deshalbens s. k. w.

im snit [2. August] gein Metz ausgeschriben und nachfolgend
gein Coblenz geendt im 92. jar.

Nr. 78 ist das Ausschreiben des Kaisers Friedrichs III. vom 4. Juni 1492 an die Markgrafen von Brandenburg. Es stimmt (natürlich abgesehen von den Formalien) mit dem bei Janssen II, 553 gedruckten überein.

Nr. 79. ist ein Schreiben des Markgrafen Sigismund von Brandenburg an die Räthe seines Bruders, des Markgrafen Friedrich vom 30. Juni 1492. Es lautet:

Sigmundt etc.

Unsern gunstlichen grus zuvor. Lieben getrewen. Von etc. des Ro. kaysers wegen ist uns diß beygeschickt mandat hieher geantwort und daneben von etc. dem Ro. konig under anderm in ainer zettel geschrieben, das s. g. den tag in dem mandat gein Metz bestymbt aus bevelh der kays. Mt. bis auf unser l. fruentag Assumptionis schirst darnach koment des 15. tags des monats Augusti auf maynung der kaya. Mt. ausschreibens zu Metz an der herberg zu sein geschoben. Und wiewol wir gedencken, das unser l. bruder marggraf

nichts gewissers, dann nach der kais. Mt. tod und abgang entsetzung der cron des reichs, alsdann vormals andern kunigen auch beschehen, gewartten ist. Item pund und Bayern werden ungezweifelt von stund in einander wachsen, dardurch das Yntal mit den ersten hingeen und auf einen tag verloren wirdet.

Aus dem Handel wegen Bretagne werde dem König nichts fruchtbare erwachsen, da der König einer fremden Zunge und dem Volk ohne Zweifel nicht angenehm sei; auch sei das Herzogthum ganz ungelegen, sodaz er es mit seiner Person nimmermehr besitzen noch innehaben werde. Er würde dort doch nur ein Titelfürst sein und etlicher herren im land und des ko. v. Engl. schirm und purdräger und sorger. Das würde nur diesen zum Vorteil, dem König aber, seinem Sohne, den Niederlanden und dem Reiche zum Schaden gereichen; zumal der Kd. von Engl. unter der Gestalt des Bündnisses seinen eignen Nutzen sucht, da er leinenfalls den Kd. von Fr. in Bretagne leiden mag. Dazu sind die Forderungen des Kd. von Engl. wegen der Ausgaben, die er zu Gunsten des Kd. Kd. und seiner Gemahlin gemacht haben soll, unerschwinglich groß: daher werde er das Herzogthum doch nicht genießen können.

Nachdem nun Weihemburg, Agram und die Windischen Lande dem Kaiser jetzt abgebrungen seien und nur noch des furslags für Wienn und Newstat und weiter kriegen auf der erblichen land gewartend ist, und der Kd. gegen Frankr. nur Schande, Schab und Verachtung erwerben wird, und da auch seine Gemahlin leichter mit listen und heimlichen anslegen, wo die teilung nit stat haben wolt, aus der sorgnus der Franzosen, dann durch den gewalt zu bringen ist, da ferner der ko. Bretagne weder haben noch geniessen mag, darzu der Niderland kürzlich, sobald h. Philipps zu seinen vogtbaren jaren kumen, wozu nicht lange zeit ist, ein gast sein werd, und der ko. auf nichts dann auf sein erblande und das reich hoffnung und trost haben mag, wessen wolle er sich dann zeihen und seine Ehr und Nutzen ohne alle Roth so gar lieberlich aus den Händen geben? das solle man der ko. Mt. mit allem Fleiß füthalten, daß sie bedenke, was sie dem Kaiser, ihrer Ehr und Nutz, Landen und Leuten schuldig sei und die so lästerlich nicht verlasse.

Fridrich des mandats vorwissen hab, so haben wir doch nit underlossen wollen, euch das dannocht zuzeschickn, des ain wissen zu empfaen.

Datum Onnoltzpac am sambstag nach Petri und Pauli [30. Juni] anno etc. 92.

Nr. 80. ist ein Schreiben des Markgrafen Sigismund von Brandenburg an seinen Bruder Friedrich vom 5. November 1492.

Fr. l. bruder. Wir schicken e. l. hiebey die handlung und abschid des nechstgehalten tags zu Coblenz, darab ir der ko. Mt. und kays. anweld furhalten, einer stettlichen hilf s. k. g. wider Franckreich zu thun, zu vernemen habt; das dann darauf gestellt, das uf ein yde fewrstatt allenthalben durch das reich ein ort oder ein halber ort eins guldin gelegt, davon gefallen und solich gelt alsdann zu des reichs nottorft mit zeytigem rate der kays. und ko. Mt. und der churfursten, fursten und etlicher von stetten angelegt werden soll; solch furhalten durch die churfursten, fursten und geschickte botschaften uf ein anbringen an ire underthan und verwandten zugelassen ist, mit dem anhang, das soliche maynung allen andern des reichs stenden, so auf dem tag zu Coblenz durch sich selbst oder ir botschaft nit entgegen gewest sind, in schriften auch entdeckt und darauf dieser grossen hilf halben ein ander tag uf s. Lucientag [13. Dezember] schirst zu Franckfurt furgennen und gehalten werden soll, alsdann daselbst solicher hilf halben der ko. Mt. zu thun endlich und beschließlich zu handeln, wie dan solichs und anders, davon uf demselben tag zu handeln furgennen ist, die schriften und artickel derselben maynung hiebey gruntlich ynhalten und anzaigen. Daneben ist auch uf diesem tag der ko. Mt. durch die versammlung zu Coblenz ein eylende hilf 10 wochen lang zugesagt, des ein anschlag uf das reich gemacht, der einem yeden churfursten, auch einem fursten, der ine im anschlag gleich gehalten, 100 pferd trifft, und sind e. l. und wir neben unserm l. bruder marggraf Johannsen in seinem als des churfursten anschlag mit eingezogen, und hat darauf unsers l. bruders marggrafe Johannsen rate, doctor Johannes Stawf-mell, die ko. Mt. alßbald, seines anslags halb und sovil des dem hertzogen von Stetin trifft, bezalt und vergnugt. Solichs haben wir e. l. zu entdecken nit verhalten wollen, damit ir deßhalb mit den unsern zu handeln und euch uf dem farge-nomen tag zu Franckfort darnach zu richten habt, wiewol wir es dasfur halten, das e. l. nu des durch doctor Stawf-mell, unsers l. bruders rathe, wol bericht sey.

Datum Trier am montag nach Omnium sanctorum [5. November] anno etc. 92.

Sigmund etc. marggrafe zu Brandenburg etc.
An m. gn. h. marggrafe Fridrichen.

Nr. 81. ist eine Anlage zu dem vorhergehenden Schreiben; es enthält den Entwurf einer Reichskriegsverfassung.

Die erst zettel, die nachmals den merern teyl geendert, des auch hiebey die recht verhanden ist.

Item¹ es sollen zum ersten geordent werden 7 haubt-
leut und 7 commissarien in den 7 ertzbistumben des h. reichs
von wegen der kays. und ko. Mtt.

Item sollen die churfursten, fursten fur sich und in na-
men der andern stend des h. reichs 28 commissari erweilen
in einem yden erzbistumb 2 weltlich 2 gaistlich.

Item die commissarien in einem yden erzbistumb sol-
len sich fugen zu dem obersten haubtman in demselben erz-
bistumb, und der obrist haubtman daselbst soll zu im fordern
underhaubtleut des reichs, auch die commissary, wie her-
nach gemelt ist, in ydem furstentumb, stetten und kreyssen.

Zu wissen am ersten die 7 ertzbistumb mit namen Menntz,
Coln, Trier, Saltzburg, Meydburg, Preuen und Rigen; un-
der dieselben ertzbistumb mag man taylen die andern bis-
tumb, so in dem h. reich ligen und promittyrt sein in We-
lisch land.

Item in Menntz soll sein ein obristler haubtman von irer
beder kays. und kun. Mtt. wegen.

Item von des reichs wegen durch die churfursten N und
N furgenomen und erwelt werden N gaistlich N weltlich.

Item den commissarien soll alle monat fur ir sold und
dienst gerechent werden sovil etc., dieweyl sie werden in
solichen commission gebraucht, sie sollen auch betzalt werden
durch die hend, wie hernach angezaiget ist.

Item der 7 obristen haubtman einer soll haben zu sold
ein monat n uf sovil n pferd auf seinen satel, wenn er
rayßen wurde.

Item so er aber nicht rayset und in dem land hin und
herzeucht, so soll er haben alle monat n.

Item der oberst kays. commissari geistlich und wernt-
lich soll albeg in der provintz pleiben und soll haben alle
monat n.

Item in der Mentzischen provintz soll sein fur ein haubt-
man N und fur ein commissary yder; also soll es auch fur-
genomen werden mit haubtleuten und commissarien in den
andern ertzbisthumben, die alle nach nottorft mit glubden
und ayden irem befehl nach trewlich darinnen zu handeln
verpflicht sein sollen.

Item die kurfursten sollen auch 4 commissarien nemen
mit namen, 2 gaistlich, 2 weltlich.

¹ In margine steht bei diesem Artikel vacat.

Item der Ro. konig und der kays. Mt. anwald sollen nehmen in einem yedem bishumb einen underhaubtman und ein commissari; dieselben sollen dem obristen haubtman helfen und beystand tbun, das gelt und volck in einem yden derselben bishumb ufzubringen von dem gemeynen volck.

Zu wissen, in dem bishumb Eystet, dem bishumb Con-
stantz und den andern.

Item die churfursten sollen in namen des reichs yedem derselben underhaubtman zwen zuordnen, ein geistlichen und ein weltlichen, die ine hilf thun solichs zu volfurn, so in gleicher gestalt, wie obsteet, verpflicht sein sollen.

Item dieselben obristen kayserlichen haubtleut sollen ziehen zu feld, und die 7 kays. commissarien sollen in den provintzen, do yder furgenomen wurdet, pleiben, die bezalung des gelts darin ufzubringen.

Item der kurfursten vier oberstcommissary in denselben provintzen sollen auch zwen zu feld ziehen und die andern zwen in den provintzen pleiben.

Item aus einem yden bistumb sollen die kayserlich underhaubtlewt zu feld ziehen und die undercommissarien anheym pleiben, deßgleichen auch die zwen undercommissarien sollen anhem pleyben und helfen den obristen commissarien das gelt aufzubringen zu außhaltung des volcks, so also im feld ligen wirdet.

Item die obersten commissary sollen das gelt einnehmen und das ferner den hawbtleuten zuschicken zu solicher bezalung des volcks, und der Romisch konig soll der mustrung im feld altzeit übersehen, damit solich gelt nicht vergebenlich außgeben werd.

Item all quattember sollen yeder kurfurst einen, auch von den andern fursten des reichs welch die wollen yder ein gein Meintz schicken, deßgleichen die 6 haubtsteet im reich yede einen von iren und der andern gemeinen reichstett wegen; daselbst sollen die obersten commissarien in eigner person erscheinen, auch die hawbtleut sollen einen mit iren muster registern dar schicken bey den underhawbtleuten, dieselben sollen alßdann auf ir musterung, so also durch die ko. Mt. beschein wirdet, daselbst zu Meintz rechnung thun.

Item die obristen hawbtleut und obrist underhawbtlewt, auch allweg die zwen obristen commissarien sollen zu feld ziehen, und die andern hawbtleut und commissarien sollen anheym pleiben, den sachen mit ufbringung des reichs außzuwarten.

Item nachdem zu solicher ordnung fruchtbar und not sein will, das meniglich bey frid und sone gehalten und vor freyenliche gewalt verhut werd, ist beschlossen, das der

kays. 10jerig lantfrid allenthalben ufrecht und stracks gehalten werd. Ob aber ymand daruber beschwert oder genot wurd, so mag derselb beschwert oder benot solichs der kays. Mt. anbringen und clagen. Alsdann soll die kays. Mt. oder die ko. Mt. aus irem befehl dieselben gewaltigung uud beschwerd gantz abstellen und demnach die partheyen vor iren ordenlichen rechten entschaisds warten lassen.

Item wo die underthanen, so der hilf uf die fewrstat zu schlählen ersucht werden, anziehen wurden, ob ir herrn, churfürsten, fursten und ander derselben underthanen oberherrn auch mit irer hilf sich ertzaigen wollen, was dorauf zu handeln sey, oder wie inen in antwort begegnet sollen werden, setzt die kuniglich Mt. zu ewrm rat und gutbeduncken, was darin zu handeln oder furzuenmen sey, damit dieselben in guten willen behalten werden.

Nr. 82. ist überschrieben: der anslag im reich uf ein jar. Er lautet:

Item das die underhawbleut und commissary in ydem bishumb, wie sie von den kays. und ko. obrigkeit, auch den churfürsten und steenden des h. reichs benent werden, in allen pfarrn, so in den bishumben irer verwesung sein, auch commissary, sovil nach gelegenheit der pfarr not sein werden, verordnen und setzen mogem, die alle fewrstat in yder pfarr aufmercken und beschreiben und dieselben in des h. reichs nottorft und brauch also uf ein jar, wie obbestimbt ist, anschlagen.

Des ersten: nachdem des h. reichs, auch der herrn stette allenthalben kaufmanschatz¹, gaistung², gewerb und hantirung haben, der sie geniesen uf einen hohern anslag, dann der man uf dem land erleyden mog, ist angesehn, das von denselben und allen gemawrten stetten genomen wird fur ein jar hilf ein halber guldin von der fewrstat, doch also und mit der beschaidenheit, das der rat und burger einer yden stat 4 oder 5 wilkürlich dartzu ordnen, die sich yeds burgers und inwoners reichthums und vermogens versteen und einem yeden nach seinem stattem einen anschlag also machen, das von yder feurstat ein halber guldin kom und der reich dem armen zu stat und steur komm und gleich burd aufgelegt wird.

Item deßgleichen soll es uf dem land auch also gehalten werden in mercken, dörfern, weylern, hofen und hußen, wie die genant seyn, doch auch also, wie obgemelt ist, das in yedem kirchspil oder pfarr von den gerichten

¹ Raufmannsgut Schmeller II, 499.

² sic; gastung = Gastwirthsgetwerbe? Schmeller I, 953.

und gemeinen auch lewt wilkurlich dartzu verordnet werden, die einen gleichen anslag machen, also das der reich dem armen zu stewr kom, und von yeder fewrstat ein ort eins guldin mog ufgehebt werden.

Nachdem aber der adel und ritterschaft dartzu gewidembt und geordent sein, das sie fur das h. reich streiten und das-selbig sollen mit ir leib und gut helfen beschirmen, ist an-gesehen, welicher edel und rittermessiger man seinem stat gnug thun und personlich oder durch seinen angesypten freund einen das h. reich will helfen retten, derselbig mag nach gleichen zymlichen dingen seiner eygenleut und underthan anslag, wievil sich derselb nach obgeschribner maß laufen wurd, selber verdienien, und soll im uf sein pferd und fußknecht, sovil er der haben wil, gegeben und gerechent wer-den getrewlich und ongeverlich, wie dann zumal der sold uf die dinstlewt angesehen und verordent wird.

Es ist auch betracht, was solichs gelts von den fewr-stetten in stetten und uf dem land, wie obgemelt ist, ufge-hebt und einbracht wird, das soll also angelegt werden: was von den stetten gefellt, davon soll man fußknecht, und was von dem land kombt, davon soll man edel zu ross oder fuß bestellen zu des reichs nottorft, als vil man mag.

Item als die ko. Mt. sich mit des h. reichs kurfursten und fursten, auch den geschickten botschaften uf dem tag zu Coblenz unterredt hat, damit seinen kuniglichen gnaden in ansehung, was dem h. reich yetzmals obligt, und besunder des ungeburlichen unkristenlichen furnemens halb, so konig Karl von Franckreich gegen seinen ko. gnaden geubt hat und nochmals gegen derselben Ro. ko. Mt. und dem h. reich zu uben understeet, geholfen werd und demselben ko. von Franckreich widerstand geschee, nemlichs dits die gedachten kurfursten, fursten und die geschickten botschaften angeno-men haben uf die wege, wie hernach volgt, zu handeln. An-fencklich das die kurfursten, fursten und die geschickten sollen an alle und yde ir underthanen, so in iren furstenthum-ben sitzen, in welichem stat oder wesen die sein, bringen und gelangen lassen, was der ko. Mt. und dem h. reich ob-lig, wie dann solichs uf dem tag zw Coblenz manigfertiglich erzelt und furgetragen ist.

Item damit dem konig von Franckreich seins furnemens widerstand geschee, auch das h. reich vor seinem furnemen, auch den beschwerden, so ime zugezogen mochten werden, verbut, das dann eine gemeine hilf im reich furgenomen werd;

Und das zu solicher hilf ydermann, wer der sey, oder auch in welichem stand und wesen er sey, sein stewr dartzu werd geraicht;

Also und in der gestalt, das nemlich uf ein yde hert oder fewrstat ein gelt gelegt werd benantlich etc. als obsteet, welichs gelt furderlich und uf das schirst gegeben und überantwortur werden solle.

Item das gemelte churfursten, fursten und geschickten solich maynung furderlich an ire underthan, wie obverlawt hat, trewlich bringen und allen muglichen fleis ankern, damit dieselben ire underthanen bewegt werden und in ansehung der mercklichen ursachen obgemelt sich in solichem gutwillig erzaigen;

Und wu die kurfursten, fursten und geschickten des handels nach irem anbringen bey iren underthanen volg erlangt hetten, das sie des die ko. Mt. furderlich berichten, nemlich uf Martini [11. November] schirstkomend, damit sich die ko. Mt. demnach wiss zu halten.

Ob aber etlich nit willigen, des sich doch die ko. Mt. nit versehen will, das dann in solichem kein anhangken gebraucht, sunder gestracks der ko. Mt., wes willens ein yeder sey, zu erkennen geben und eroeffnet werd, damit ob der merertail bey den willigen erfunden wurd, das dadurch die unwilligen auch zu gutem willen geraizt und durch weyter gutlich ubung bewegt werden mochten, mitsamt den willigen sich der obrigkeit auch zu wilfarn gutwillig beweysen.

Item damit die ko. Mt. zu dieser zeit nit also schnell durch den kunig von Franckreich ubereylt, auch damit der konig von Engelland, so ye der Ro. ko. Mt. zu gut übermer kommen, in gutem willen der gedachten Ro. ko. Mt. zu ere und nutz ufenthalten werde, auch damit die fursten, prelaten, grafen, herrn und des b. reichs stett, so angetzogen sein, nit widerumb zurück ziehen, das die churfursten, fursten und ander des reichs verwanten dem Ro. ko. ytzmals mit einer zymlichen anzal volcks mit eylender hilf zusetzen und helfen wollen, benantlich ein curfurst und die fursten, so nach dem anschlag des reichs in der zal den kurfursten gleich angeschlagen sein, mit 100 pferden, und der andern fursten einer mit 60 pferden, biß auf nechstkonftig weihennachten ongeverlich, damit der Ro. konig in mitler zeit mit uwegung irer erblichen landen beyder hewser Osterreich und Burgundi mitsamt der cleinen hilf bis uf dieselb zeit dest baßer warten mug.

Doch wollen bede kays. und ko. Mtt. umb die grossen hilf nit anziehen, es sey dann, das der konig von Franckreich die billickait wurd abschlagen und sich der richtung, so ytz hie zw Coblenz verfast ist, ungemeß machet; so wirdet irer baider Mtt. notorft erfordern, dieselb groß hilf uf 2 jar, der zuversicht, benanter konig von Franckreich wird sich derselben in gemelter zeit gemess machen, zu gebrauchen.

Wu er sich aber derselben richtigung wolt messig machen und der billigkeit nach dieselben anzunemen befleyssigen, das dann die Ro. ko. Mt. sich in solichem auch gutwillig beweyß und solich richtigung, damit cristenlich plutvergiessen und manigfeltig beschedigung, so daraus beider seiten erwachsen mocht, vermiten pleib, annemen; demnach dann solich des reichs hilf nit weyter furgennen soll werden.

Doch ist angesehen, das baid gross und clain hilf aus dem gelt, so in obgemelter weyß im reich ufgehebt wurd, verlegt soll werden.

Es sollen auch die Ro. ko. Mt. mitsamt den kays. anwelden, churfursten und fursten hie ire treffenlich botschaf-ten zu den konig von Engelland verordnen, damit mit den-selben willen zu handeln der gemelten richtigung, auch der hilf und eynigung halb, damit baide konig auch daneben des h. reichs sachen zum krieg oder friden und richtigung in alweg in gleichhait dester tapferlicher entlich furgeno-men werden.

Item ist lawter abgeredt, das solich hilf, auch das fur-nemen, so mit ufgebung des gelts von der fewrstat, in all-weg allen churfursten, fursten und meniglich, so dem h. reich verwant, welch states oder wesens der sey, an irn al-ten herkommen unvergriffen sein.

Und wollen sich auf solchs die Ro. ko. Mt. und kays. anweld ungezweyfelt versehen, das die churfursten, fursten und ander des reichs stend sich hirin dermassen gutwillig halten und erzaigen, dardurch die beschwerden, so baiden den kays. und ko. Mtt. und dem h. reich obligend, stattli-chen gewent werden.

Dann dieselben kays. und ko. Mtt. durch keinen andern weg ditsmals sehen, mercken noch versteen megen, der Franzosen grossem gewaltigem furnemen so sie wider das h. reich und Deutsch nacion uben, widerstand zu thun, dann mit so-licher hilf, in ansehung, das all ander hilf, so die kays. Mt. yetz etwovil jar im h. reich ufbracht hat, unfruchtperlich er-schossen sein.

Diese zettel ist geendert und ein neue zettel hiebeyli-gend gemacht worden.¹

Nr. 83. ist überschrieben: der ander und recht zettel der ko. Mt. furhaltens, welcher mas s. g. ein austregliche hilf

¹ Für den Abdruck der hier mitgetheilten Urkunden ist zu bemerken, daß Doppelconsonanten (auch dt) befeitigt sind, sonst die Schreibung der Co-dices beibehalten ist. Einiges, das zuerst aus B abgeschrieben war, ist nach A corrigirt, woraus vielleicht einzelne kleine Ungleichheiten entstanden. Ganz unverändert blieben die Namen in Nr. 69.

wider Franckreich zu geschehen furgenomen werden soll. Er ist gedruckt bei Müller a. a. D. S. 159.

Nr. 84. ist überschrieben: der anschlag auf ain jare. Er ist gedruckt bei Müller a. a. D. S. 160.

Nr. 85. trägt die Ueberschrift: abschid des gehalten tags zu Coblenz, der uf donerstag vigilia Mathei apostoli [20. September] angefangen hat. Er findet sich bei Müller a. a. D. S. 161.

Nr. 86. ist bezeichnet mit copei, wie dem konig von Engellandt durch die Ro. ko. Mt. auch der kais. Mt. anwelden und churfursten, fursten und geschickten botschaften uf dem tag zu Coblenz geschriben ist. Das Schreiben findet sich auch bei Müller a. a. D. S. 166¹.

¹ Im Wiener Archiv findet sich ein ähnlicher Entwurf schon aus dem Jahre 1489.

**Das Privilegium Ottos I. für die
römische Kirche.**

Bon

J. v. Pfungk-Hartung.

Für jeden, der ältere Urkunden wissenschaftlich untersucht, wird die erste Frage sein: liegt das betreffende Stück in Originalausfertigung, als Scheinoriginal oder als Abschrift vor? Ist jenes der Fall, d. h. ist die Urkunde wirklich von demjenigen und für denjenigen erlassen, der als Aussteller und Empfänger genannt worden, so hat jedes andere Bedenken zu schweigen, ihr Inhalt muß als unbedingt zuverlässig gelten, es sei denn, daß er sich durch nachträgliche Maßuren und Correcturen oder dergl. vernechtet erweist. Ist die Urkunde dagegen nur scheinbar original, wurde sie nicht von demjenigen ausgestellt, der sich als Urkunder nennt, sondern von jemand anders, aber in Neuerlichkeiten, die den Schein erwecken sollen, es sei die Kanzlei des Urkunders thätig gewesen, ist sie nur eine Original-Nachbildung, so muß ihr Text nicht nur auf seine inneren Merkmale untersucht werden, sondern es besteht schon von vorne herein ein Verdachtsgrund gegen dessen Zuverlässigkeit. Dieser fällt weg, sobald sich das Vorliegende als bloße Abschrift ergibt, selbst als eine solche, die sich mehr oder weniger den Neuerlichkeiten der Vorlage anschließt. Die Unterschiede zwischen einer derartigen Abschrift und einer Originalnachbildung lassen sich nicht immer bestimmt feststellen, als wichtigster und augenfälligster darf die Besiegelung gelten, die man gerne dem Scheinoriginal anfügte, um dessen Glaubwürdigkeit zu erhöhen.

Gehen wir von diesen Fragen aus und treten wir damit heran an Sickels Schrift über das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche, so finden wir, daß sie gerade in ihrem Kardinalpunkte unbestimmt beantwortet worden.

Schon in meinem Iter Italicum S. 98 nahm ich vor dem Erscheinen von Sickels Buch entschieden Stellung zu der Frage, indem ich mich dahin aussprach, daß an der Echtheit des Vaticanischen Diploms kaum zu zweifeln sei. Da ich nun dieses sowohl als auch sein Gegenstück in Wolfenbüttel selbst gesehen habe, so mag es mir vergönnt sein, auf den vielbesprochenen Gegenstand einzugehen und die nähere Begründung meiner Neuerlung zu liefern.

Wenden wir uns zunächst Sickels Ergebnissen zu, die, in dem Buche verstreut, Weiland trefflich in der Zeitschrift für Kirchen-

recht XIX, S. 163 dahin zusammenfaßte: Das angebliche Original erweist sich als eine kalligraphische Copie der Urkunde, sie entbehrt aller Voraussetzungen amtlicher Ausstellung, hat niemals ein Siegel gehabt und enthält einen zweifellosen Einschub, der eine gewisse redactionelle, frei schaltende Thätigkeit des Copisten gegenüber dem Originale voraussetzt. Die Schrift gehört zweifellos dem 10. Jahrhunderte an, ihr Schreiber war wahrscheinlich ein Italiener. Die kalligraphische Ausfertigung geht direct auf das eigentliche Original zurück. Sie findet ihr Gegenstück in der zu Wölfenbüttel aufbewahrten Bewidmung Ottos II. Nur hat an deren Abfassung die kaiserliche Kanzlei einen bestimmten Anteil genommen, wie die Recognition zeigt, während wir beim Ottonianum keine bestimmte Bürgschaft für Ausfertigung auf Befehl des Kaisers haben.

Damit nun ist die Schwierigkeit nicht gelöst, sondern umgangen, die zunächst entscheidende Frage nämlich: ist das, bezw. sind die beiden Stücke Originale, Scheinoriginale oder Copialurkunden? Hierzwischen giebt es nichts. Duplicates sind Originale, seien sie kalligraphiert oder nicht; jedes derselben ist auf seine Art im Texte zuverlässig, wie etwa das Breve Clemens III. an alle Gläubigen vom 16. Januar 1188, welches in drei Originalausfertigungen zu Pisa erhalten ist. Über auch wohl der Erlass des Legaten Mainard gegen Simonie und Nikolaitismus, der uns in einer amtlichen Abschrift für St. Ambrogio in Mailand erhalten zu sein scheint, und zwar in einer solchen, die recht nachlässig gemacht worden, so daß sie gegen die Urschrift für den Erzbischof von Mailand zurücksteht. Solche Dinge können natürlich vorkommen, zumal dann, wenn es sich um Schriftstücke für verschiedene Adressaten handelt, wo dem Abschreiber mithin zugleich eine redactionelle Thätigkeit oblag (Näheres Iter Italicum S. 429). Thatsächlich ist ein solches Diplom zwar nicht Urschrift, wohl aber Original, und erhebt alle Ansprüche eines solchen¹, wie ja bekanntlich Schreib- und Flüchtigkeitsfehler auch in gewöhnlichen Originale, die zugleich Urschriften sind, zu den alltäglichen Vorkommnissen gehören. Dagegen ist ein nicht officielles Duplicate entweder ein Scheinoriginal oder eine Copialurkunde und nichts weiter.

Zu welcher Gruppe rechnet nun Sichel die beiden Privilegien? Er sagt von dem Wölfenbütteler S. 110: „Daz an dessen Abfassung die kaiserliche Kanzlei einen bestimmten Anteil genommen hat, bezeugt schon die Recognition. Und so ist auch das Protokoll bis auf einen Theil durchaus kanzleimäßig“. Was ist

¹ In dem betreffenden Falle liegen dadurch besondere Umstände vor, daß der Legat schwierlich eine ganze richtig ausgerüstete Kanzlei mit sich geführt hat, sondern den Umständen gemäß verfahren mußte. So etwas fällt beim Kaiser und Papste fort.

hier nun aber unter „einem bestimmten Antheil“ zu verstehen? Entweder die Urkunde, oder, sagen wir mit Sichel, „die kalligraphische Aussertigung“ ist aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen, oder sie ist es nicht, denn niemand wird doch wohl annehmen wollen, ein kaiserlicher Kanzleibeamter habe sie in seinen Mußestunden hergestellt. Ist sie aus der Kanzlei hervorgegangen, so sind in ihr unbeabsichtigte Versehen zwar zulässig, nicht aber eigentlich Unkanzleimäßiges, weshalb alsdann auch nicht gesagt werden kann, sie sei „bis auf einen Theil kanzleimäßig“, was hingegen gilt, sobald sich nachweisen läßt, das Schriftstück sei nicht aus der Kanzlei hervorgegangen. Die Recognition ist für deren Antheilnahme an der Herstellung unseres Brachtens völlig werthlos, denn so gut der Kalligraph Text und anderes abschreiben konnte, vermochte er auch die Recognition einzutragen, dies um so leichter, als es in gleicher Schrift geschehen.

Über das Ottonianum bemerkt Sichel S. 38: „An dem Dictat des Ottonianum hat die Kanzlei entweder gar keinen oder doch keinen genau erweisbaren Antheil“. Die Gründe, welche ihn zu diesem unbestimmten Urtheil veranlassen, gehen von zwei Richtungen aus: 1) die Urkunde entspricht äußerlich nicht dem sonst Ueblichen, 2) sie enthält einiges sonst formell nicht Uebliche.

Beides ist für uns nicht stichhaltig, und zwar deswegen, weil wir ein durchaus eigenartiges Schriftstück, oder, wie wir unten sehen werden, eine eigene Urkundengruppe, vor uns haben, auf welche wir nicht ohne Weiteres die Regeln der gewöhnlichen Priviliegienaussertigung anwenden dürfen. Hätte es sich nur um Abchrist gehandelt, so ist nicht abzusehen, warum der Schreiber nicht in der Beugenliste ebenso verfahren sein sollte wie im Conscripte. Gerade ein bloßer Kalligraph hätte sich gewiß am wenigsten selbständige Aenderungen erlaubt.

Die wichtigsten Kanzleien des Mittelalters sind bekanntlich die der Päpste und die der Kaiser und Könige. Beide Arten haben vielfach auf einander eingewirkt, namentlich die letztere auf die letzteren, wie ich in einem größeren Werke im Einzelnen darthun werde. Die Regeln der einen lassen sich nicht für die der anderen gebrauchen, wohl aber Vergleichungen aus der einen für die andere entlehnen.

Nun habe ich in meiner Schrift über die „Urkunden der päpstlichen Kanzlei“ gezeigt, wie es in der päpstlichen Kanzlei eine ganze Reihe verschiedener durchaus zu sondernder Arten von Erlassen gegeben hat. Eine Darlegung, welche in den „Arten der päpstlichen Urkunden bis zum 13. Jahrhunderte, nach Originalen untersucht“ noch genauer und eingehender präzisiert wird (Archiv. Zeitschr. IX, S. 113). Hier sehen wir nun, wie die Päpste so verschiedene Urkunden erlassen haben, daß unter den einzelnen gar keine Uehnlichkeit mehr obwaltet. Eine Konstitutionsbulle Leos IX. wird durch ein Chi-Rho-Zeichen eingeleitet, das

beginnende 'Leo episcopus' und das schließende letzte Conscriptwort zeigen Gitterschrift, während das Uebrige in gewöhnlicher Urkundenschrift ausgeführt worden und Unterschriften ganz fehlen. In den gewöhnlichen Bullen gehört das eröffnende Chi-Rho-Zeichen zu den Ausnahmen, das letzte Conscriptwort ist nie in Gitterschrift ausgeführt und stets sind wenigstens einige Unterschriftenzeichen gesetzt. Die Plumbirung pflegt hier gewöhnlich durch 4 Löcher zu geschehen, in der Konstitution ist die seltener Art durch deren zwei angewandt. Die Konstitutionen Alexanders II. führen eine eigenhändige oder durch einen Bevollmächtigten geschriebene Unterschrift, wie sie die Bullen nie haben, dafür sind diese mit Unterschriftenzeichen versehen, die dort wieder fehlen, und die gewöhnliche Konstitutionsplumbirung geht durch ein Loch, wie sie bei Bullen sehr selten vorkommt. Noch verschiedener von den Prunkbullen sind die Judikate, bei denen die Eigenart so weit geht, daß sie nicht einmal besiegelt zu sein brauchen. Wie im Neufzeren, so unterscheiden sich diese Urkunden nun auch in ihren Formeln; trüte man mit denen der Prunkbullen an die Judikate und Konstitutionen heran, so müßte man sie alle für unecht erklären. Und noch weiter geht dies; selbst innerhalb der Prunkbullen kommen Verschiedenheiten vor, so daß statt eines Datum- etwa eine Scriptum- oder gar Actumzeile gesetzt ist, oder gar, daß sie durch die Invocation eingeleitet werden und dergleichen. Wir sehen, wie äußerst vorsichtig man hier im Aburtheilen sein muß, wie es vor allem darauf ankommt, die Gruppen zu sondern und jedes Stück innerhalb seiner Gruppe zu betrachten.

Nun sind aber Purpururkunden eine eigene von Laien, zumal von den Kaisern und den süditalienischen Fürsten angewandte Urkundengruppe.

Kaiser Konstantin IV. sandte um die Mitte des 10. Jahrhunders ein Schreiben auf blauem (wohl violettem) Papiere mit Goldschrift an den Kalifen Abderrahmann. Kaiser Romanos schrieb mit Goldbuchstaben an Konrad II., und Kaiser Manuel ebenso an Friedrich I. (Wattenbach, Schriftwesen S. 115. 213). Ein Inventar der Engelsburg führt auf: 1) eine griechische Urkunde auf Pergament von violetter Farbe mit goldenen Buchstaben, worin Kaiser Johannes sich über die Vereinigung der orientalischen mit der griechischen Kirche ergeht; 2) eine ebensolche Urkunde, worin der Kaiser die römische Kirche ermahnt, daß sie den König der Franken zu einem Kreuzzuge veranlaßte (Pflugl-Hartung, Iter Italicum S. 98).

In einer Stelle des Vita Johannis VII. heißt es, daß der Langobardenkönig Aripert dem Papste eine Schenkungsurkunde in Goldbuchstaben (wohl auch auf Purpur) ausgestellt habe. Eine Schenkung der Könige Hugo und Lothar an das Mailänder Ambrosiuskloster soll ebenfalls in Gold und auf Fischhaut geschrie-

ben sein; wir irren wohl nicht, unter der Fischhaut gefärbtes, dem Berichterstatter unbekanntes Purpurpergament zu verstehen¹.

Auch von englischen Königen haben wir wiederholt Nachrichten, daß sie in Goldbuchstaben geurkundet haben, ohne daß genügender Grund vorliegt, solche Schriftstücke für gefälscht oder für Abschriften zu erklären.

Von süditalienischen Fürsten urkundete Robert Guiscard für S. Giovanni di Volturno mit Gold auf violettem Grunde, Roger II. von Sizilien ebenso für den Emir Christodulos, und der selbe auf blauem Baumwollenpapier mit Gold für die königliche Kapelle zu Palermo, letztere Urkunde ist, wie so viele andere, für Copie erklärt, jedoch meines Erachtens nur, weil man von falscher Voraussetzung ausging (Wattenbach l. c. 115. 215). In S. Nicola zuvari wird ein Privilegium des Fürsten Grimoald von Vari aufbewahrt, dessen Pergament dunkelblau ist und aus zwei der Länge nach zusammengenähten Blättern besteht, jedes Blatt c. 0,142 (zusammen 0,285) breit und 0,49 lang. In einer Linie, quer über beide Blätter weg, geht die Schrift, mit Golddinte eingetragen, sie zeigt in der ersten Zeile Majuskeln, im Conscripte Minuskeln, und Grimoalds Unterschrift von ganz abweichender Hand. Von einer Siegelung scheint nichts vorhanden zu sein (Iter Italicum S. 460). Wie leicht könnte man nicht geneigt sein, dieses eigenthümliche Schriftstück mit seinem doppeltheiligen Pergamente und Mangel eines Siegels für Abschrift zu erklären, und doch ist es ein unbedingt zuverlässiges Original².

Gehen wir jetzt zu den Purpururkunden der deutschen Kaiser über, von denen wir theils aus chronikalischen Nachrichten wissen, oder die uns noch im Originale erhalten sind. Der Anon. Haser spricht von einer Urkunde Kaiser Arnulfs in Goldschrift (ob auf Purpur?) für Eichstedt (Wattenbach l. c. S. 215). Ihm zunächst steht die Purpururkunde Ottos I. für die römische Kirche, dann die Ottos (I. und II.) für die Kaiserin Theophano, jetzt in Wolfsenbüttel. Das Bisthum Ivrea rühmte sich einer Purpururkunde von Otto III. (Wattenbach S. 216. Ficker, Urkundenlehre II, S. 493). Bestimmt entinne ich mich, unter den tausenden von Dingen, die mir auf der Vaticanischen Bibliothek vorkamen, auch eine Notiz gefunden zu haben: daß Stegest einer Urkunde von einem der drei Ottonen für eines der größeren italienischen Klöster; ich glaube, es war S. Vincenz am Volturno oder ein Beneventanisches, wobei angegeben war, es sei auf Purpur

¹ Wattenbach S. 214 hält es für Papyrus. Uebrigens sind die älteren Ambrosianer Urkunden gut erhalten, so daß Nachforschungen im Arch. Capitolare di S. Ambrogio wohl die Entscheidung bringen.

² Nachforschungen in italienischen, zumal süditalienischen Archiven werden vielleicht noch Ergebnisse liefern. Das werthvolle Archiv zu Brindisi hat Monsignore G. Tarantini für mich durchsuchen lassen, jedoch ohne andere als gewöhnliche Pergamenturkunden zu finden.

mit Goldschrift. Leider habe ich mir hiervon ebensowenig wie von anderen Kaiserurkunden schriftliche Aufzeichnung gemacht, doch glaube ich sicher zu sein, daß das Regest zwischen anderen Mittheilungen in einem Papierkodex des vorigen Jahrhunderts stand und in italienischer Sprache eingetragen war. Ein alter Katalog des Jahres 1366, den Muratori, Antiq. VI, 77, abdruckte,theilt uns mit, daß auch die Schenkung Heinrichs II. für die römische Kirche auf Purpur mit Gold eingetragen war. Außerdem hat Heinrich IV. für Osnabrück in Goldschrift geurkundet, Lothar III. für Stablo und Konrad III. für Corvey, worüber wir unten des Nächeren sprechen werden.

Die einzelnen Angaben in ihrer Gesamtheit betrachtet, ergeben das schon angeführte Resultat: wir finden Purpururkunden zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern, doch stets nur von Laienfürsten erlassen, keine einzige geistliche: äbtliche, bischöfliche oder päpstliche. Von Papsturkunden habe ich mehrere tausend Originale in Händen gehabt und nicht ein einziges purpurnes befand sich darunter. Das ist sicher nicht Zufall, sondern geht auf eine Regel zurück.

Wattenbach, *Schriftwesen* S. 216, meint: es ergäbe sich aus der Bücherschrift der Urkunden, daß solche Bractstücke nicht eigentlich aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgingen, welche dazu wohl gar nicht befähigt war. Dies ist ein Schluß *a priori*, ausgehend von den gewöhnlichen feierlichen Präcepten. In der päpstlichen Kanzlei haben wir verschiedene Urkundengruppen, zumal Breven, welche auch Bücher- und keine Urkundenschrift aufweisen, woraus zur Genüge hervorgeht, daß man solche in mittelalterlichen Kanzleien angewandt hat. Und was die Befähigung anbetrifft, so ist die Herstellung solch' eines Stükess, sobald man das nötige Material besaß, nicht gerade schwierig, in der Schrift gar leichter als die der großen Präcepte. Das Material dafür und dessen Anwendung kann man nun aber in den verschiedensten Klöstern und in der Kanzlei eines Fürsten von Vari nachweisen, und, was hier der Fall war, ist doch mit mehr Wahrscheinlichkeit für die weit überlegene kaiserliche Kanzlei anzunehmen.

Wattenbach erörtert ferner, wie die Purpururkunden entstanden seien, zeige ein Diplom Friedrichs II. für den Bischof von Ivrea. Darin erlaubt der König dem Bischofe, ein seiner Kirche ertheiltes Privileg mit goldenen Buchstaben schreiben zu lassen, welches der König alsdann auf Verlangen mit dem Goldsiegel versehen lassen werde (Winkelmann, *Acta I*, S. 129; Ficker, *Urrl. S. 493*).

Dies spricht nun aber nicht gegen die Echtheit von Purpururkunden, sondern gerade für dieselben, denn wenn kalligraphische Purpurstücke einfach in Abschriften zulässig gewesen wären, so hätte der Kaiser nicht nötig, ihre Herstellung in einem eigens und nur dafür erlassenen Diplome zu erlauben. Dies weist auf

einen Ausnahmefall von der Regel, dadurch begründet, daß der Herrscher dem altghibellinischen Bisthume eine Gunst erweisen, die damit verbundene Mühe jedoch seiner Kanzlei nicht aufzürden wollte¹. Einen besonderen Hintergrund erhält die Sache noch dadurch, daß ein benachbartes Stift schon ein solches Document besaß und Ivrea nicht dagegen zurückstehen wollte.

Der von Sichel im Privilgium Ottos S. 9 herangezogene Fall besagt ebensowenig: Nach Aussage Ottos III. hatte der Diakon Johannes sich zur Herstellung einer Schenkung Kaiser Konstantins Golddinte bedient. Im Vaticanischen Archive befanden sich schon mehrere Diplome in Goldschrift, da lag es nahe, daß ein Fälscher gerade das für Rom wichtigste Stück ebenfalls mit solchem Materiale herstellte, um seiner Sache Glanz und Nachdruck zu verleihen. Aber — sein Unternehmen wird alsbald als das erkannt, was es ist: als Fälschung. Der Diakon wollte doch gewiß ein Scheinoriginal liefern, wie hätte er nun so dummi sein sollen, dies mit Gold einzutragen, wenn solches nur für kalligraphische Abschriften, nicht auch für Originale verwendet wurde, er entzog seinem Schriftstücke ja dadurch von vorne herein den eigentlichen Werth.

Im Gegentheile, wir werden anzunehmen haben, der kostbare Stoff hat auch ein kostbares Diplom zur Voraussetzung, goldene Lettern und Purpur wurden für besonders wertvolle Schriftstücke verwendet². Ein Satz der sich bestätigt findet, sobald wir die Addressaten näher ansehen. Am meisten solcher Originale sind der ersten Kirche der Welt, der römischen, ausgestellt. Lothar III. und Konrad III. urkunden so für den berühmten Wibald von Corvey, Roger II. für die vornehme Palaskapelle, König Hugo für die reiche und altehrwürdige Kirche des heil. Ambrosius, Gremoald für die bedeutendste Kirche seines Herzogthums, Otto II. für seine Gemahlin.

Und noch weiter scheinen wir gehen zu dürfen, aus den Ausstellern scheint sich zu ergeben, daß die Urkundengruppe ihre Entstehung im byzantinischen Reiche gefunden hat, und von da aus auf das Abendland übertragen wurde. Schon an und für sich ist mehr Purpurpergament in Byzanz als im Abendlande verwandt worden, wie z. B. ja bekanntlich die ganze Bibel des Wulfila auf Purpur geschrieben ist, wie man überhaupt solchen Brunt dort liebte. Die ältesten Purpururkunden, von denen wir wissen, sind byzantinische, gerade in Süd-Italien, wo sich die Griechen am längsten behaupteten, finden wir Purpururkunden am häufigsten angewandt, und bei den Kaisern gerade unter den

¹ Durchaus zu verwerfen dürfte Sichels Bemerkung (Priv. Ottos) S. 10 sein: „Auch in den folgenden Jahrhunderten haben diejenigen, welche Diplome in Goldschrift zu besitzen wünschten, sich ihrer eigenen Kalligraphen bedient“. Solch eine Thatsache folgert Sichel aus unserem beregeten einzigen Falle.

² So äußerte ich mich schon in meinem Iter Italicum S. 98, Anm. 1.

Ottonen, als die Beziehungen zu Konstantinopel besonders lebhaft waren. Das bei weitem schönste Stück, welches wir besitzen, ist der griechischen Theophano ausgestellt.

Dürften demnach die Purpururkunden als eigene Gruppe nachgewiesen, die Umstände, unter denen sie verliehen, unter denen sie entliehen wurden, wahrscheinlich gemacht sein, so haben wir uns jetzt das Neuhäre dieser Schriftstücke zu vergegenwärtigen, wenigstens das der für uns in Betracht kommenden Kaiserdiplome.

Die Urkunde Ottos I. für die römische Kirche ist auf einer Bergamentrolle geschrieben von 1,01 Länge und 0,4 Breite, das Bergament besteht aus zwei der Breite nach zusammengeliebten Stücken, ist purpur gefärbt mit schmalem, durchweg blauem, theilweise mit Gold und Zeichnungen verziertem Rande, wovon der obere, 0,025 breit, am meisten hervortritt (Näheres Siedel I. c. S. 17). Unten wurde das Bergament 0,02 umgeschlagen¹, und durch zwei Löcher scheint die Siegelschnur gegangen zu sein, die jetzt mit dem Siegel verloren ist. Mit zäh flüssiger Golddinte wurde das Schriftliche eingetragen, alles hinter einander weg von gleicher Hand in Bücherschrift. Monogramme und Recognitionssymbole fehlen.

Die Urkunde Ottos (I. und II.) für Theophano in Wölfenbüttel ist nach gütiger Mittheilung des Herrn Archivars Dr. Zimmermann auf einer Bergamentrolle geschrieben von 1,447 Länge und 0,4 Breite. Das Bergament besteht aus drei der Breite nach zusammengeliebten Stücken, das erste und zweite je 0,54—0,55, das dritte 0,375 lang. Die Färbung ist Purpur mit darunter liegendem Blaugrün, welches in regelmäßigen Medaillons hervortritt, je einen Greifen darstellend, der ein Reh, und einen Löwen, der einen Stier gepackt hält. Drei Ranten zeigen schmale Blattornamente, die obere einen 0,021 breiten fein gezeichneten Rand. Das Bergament ist nicht umgeschlagen und besiegelt, auch nie gewesen. Mit Golddinte wurde der Text ausgeführt, alles von gleicher Hand in einem Zuge und in Bücherschrift. Die Monogramme Ottos I. und II. sind eingetragen, mit den dazu gehörigen und den einleitenden zwei Zeilen in leicht hervortretenden Majuskeln.

Die Urkunde Heinrichs II. für die röm. Kirche ist nicht im Originale erhalten, doch sagt ein Katalog des Jahres 1366 von ihr: geschrieben auf violettem Bergamente mit goldenen Buchstaben, an rother Seidenschnur hing das Goldsiegel (Muratori, Antiq. VI, 77).

Die Urkunde Lothars III. für Stablo (Stumpf 3353) in Düsseldorf zeigt nach gütigen Mittheilungen, die mir Herr Archivar Dr. Goette im Auftrage des Herrn Geh. Archivsraths Dr.

¹ Wenn Siedel S. 7 aus der Farbe folgern will, der Bug sei nicht ursprünglich, so geht die Folgerung weiter, als sich beweisen lässt; um so mehr, als das etwaige Siegel frisch verloren gegangen, wie es schon im 14. Jahrhunderte nicht mehr vorhanden war.

Harles machte, ein schwach purpurnes einstückiges Bergament von 0,66 Höhe und 0,53 Breite, welches nicht gerollt, sondern gefaltet worden. Figuren und Randverzierungen finden sich nicht. Das Bergament wurde unten 0,06—0,065 umgeschlagen und durch vier Löcher in Rautenform eine Schnur (anscheinend Seide mit Wolle (!)) gezogen, deren Siegel verloren gegangen. Die Buchstaben, mit Golddinte eingetragen, entsprechen im ganzen der Bücherschrift, doch sind auch gestreckte Buchstaben darunter. Von 'testes' an bis zum Schlusse stehen die Buchstaben und Worte viel weiter auseinander, oft durch Füllstriche unterbrochen. Das Monogramm wurde gesetzt, es ist das gewöhnliche Lothars, das Recognitionszeichen fehlt. Wohl alles ist von gleicher Hand eingetragen.

Die Urkunde Konrads III. für Corvey (Stumpf 3543) im Geh. Staatsarchive zu Berlin zeigt nach gütigen Mittheilungen, die mir Herr Staatsarchivar Dr. Friedländer im Auftrage des Herrn Directors v. Sybel machte, purpurnes, einstückiges Bergament von 0,76 Höhe und 0,495 Breite, welches nicht gerollt, sondern gefaltet wurde. Figuren und Randverzierungen finden sich nicht. Das Bergament wurde unten 0,023 umgeschlagen und durch zwei Löcher geht eine verblichene, ursprünglich wohl grüne Seidenschnur, deren Siegel verloren gegangen. Die Buchstaben mit Golddinte eingetragen entsprechen der Bücherschrift, doch sind die Invokation, der Titel, Signumzeile und Recognitionsformel in gestreckten Buchstaben geschrieben. Das Monogramm ist das gewöhnliche Konrads III., ein Recognitionszeichen fehlt. Alles ist von gleicher Hand ausgeführt¹.

Den besprochenen Urkunden gemeinsam ist die wichtige That-
sache, daß sie ganz von einer Hand geschrieben wurden, wodurch sie sich von vorne herein von gewöhnlichen Präcepten unterscheiden, beeinflußt wohl zunächst durch das Schreibmaterial. Keine von ihnen führt ein Recognitionszeichen, alle aber weisen Bücherminuskeln auf, und zwar so, daß man sie in den älteren Urkunden ausschließlich anwandte, höchstens bereichert durch etwas hervortretende Majuskeln, während man in späterer Zeit neben die Minuskel Gitterschrift setzte. Wieder wird es das Schreibmaterial gewesen sein, die schwerflüssige Golddinte, vielleicht unterstützt von byzantinischem Urkundenbrauche, weshalb man in früherer Zeit die Schrifteinheit bewahrte, während sich später bei fester durchgebildeter Kanzlei die Ausstellungsart gewöhnlicher Präcepte mehr geltend machte. In der Schrift nimmt demnach die Feierlichkeit zu, das älteste Stück, das Ottos I., ist noch ganz schmucklos, man möchte sagen unbeholfen gehalten. Umgelebt mit dem Beschreibmaterial, im Bergamente sind die beiden früheren die sorgfältiger

¹ Die Angaben von Wattenbach, Schriftwesen S. 216, Stumpf 3543 über die Urkunde Friedrichs I. für Corvey beruhen, wie Herr Archivar Dr. Philippi mir mittheilte, auf Irthrum, sie ist nicht mit Gold auf Purpur eingetragen.

und schöner gearbeiteten, indem man sich später mit einfacher Färbung begnügte.

Unregelmäßigkeit zeigt sich in der Siegelung, doch ist ihre Anwendung das gewöhnliche, und zwar wohl in der Zusammensetzung von Seidenschnur, bei Otto I. vielleicht Bergamentband, und Goldsiegel, dies gewiß mit Rücksicht auf die Dinte und die Pompastigkeit der Byzantiner. Das Diplom Ottos II. erweist sich unbesiegelt, wie das Grimoalds. Auch bei den griechischen Purpururkunden ist in dem genauen Inventare der Engelsburg nichts von einem Siegel gesagt, während dies dort bei anderen Schriftstücken ausdrücklich erwähnt worden. Offenbar erachtete man in solchen Fällen den ausgewählten Stoff der Urkunde und ihr Neuhörer als genügend, wie z. B. auch in der päpstlichen Kanzlei neben besiegelten unbefiegelte Jubilate vorkommen und unbefiegelte Bischofs- und Privaturkunden etwas ganz Gewöhnliches sind, ohne dadurch irgend an ihrer Glaubwürdigkeit einzubüßen.

Betrachten wir somit die besprochenen Urkunden innerhalb ihrer Gruppe, so läßt sich kein Grund absehen, warum sie oder auch nur eine von ihnen Abschrift und nicht Original sein soll. Mehrere wichtige Uebereinstimmungen, die innerhalb fast zweier Jahrhunderte und in so verschiedenen Fundorten, wie Rom, Ganderheim und Stablo obwalten, stützen die Originalität ebenso, wie gewisse sich allmählich entwickelnde Verschiedenheiten in Schreibart und Bergament, Rollung der früheren und Faltung der späteren. Es ist eben eine Urkundengruppe die nur selten, geradezu als Ausnahmefall zur Anwendung kam und dadurch nicht zu der Sicherheit und Technik der Durchbildung gedeihen konnte, wie die gewöhnlichen Präcepte, die massenhaft erlassen wurden.

An der Originalität der späteren zwei Purpururkunden wird gewiß niemand zweifeln wollen; anders jedoch liegt es mit den beiden älteren, auf die wir deshalb noch näher einzugehen haben.

Zunächst auf die Ottos I. Siedel hat ihren Text genau untersucht und gelangt zu dem Ergebnisse, alles sei kanzleimäßig außer dem sonst nicht üblichen 'ac suorum episcoporum, abbatum et comitum' (S. 32) und 'signum — illius'. Wir vermag nicht, uns hieran besonders zu stoßen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir ein auch äußerlich durchaus eigenartiges Schriftstück vor uns haben. Wenn die Urkunde, wie Siedel meint, eine getreue Copie des Originals ist, in der nichts weggelassen, nichts interpoliert worden, so sehen wir keinen Grund ab, warum es durchaus Copie und nicht Original selbst sein soll. Das Neuhörer entspricht allerdings nicht den gewöhnlichen Präcepten, die Schrift gehört jedoch sicher in das 10. Jahrhundert¹ und nach Siedel selber (S. 16) ist das ganze Verhältniß zwischen

¹ Auch meine Meinung. Siedels Berufung auf päpstliche Bullen S. 22. 23 ist unzutreffend, vor dem Jahre 1000 lassen sich keine päpstlichen Urkunden-

Imperium und Sacerdotium unter dem Sohne und Enkel Ottos I. nicht dazu angehören, daß man in diese Zeit die Unfertigung einer auf Ottos Namen lautenden Urkunde in tendenziöser Absicht verlegen könnte.

Es ist richtig, die Urkunde weist nicht die gewöhnliche Schrift der Präcepte, sondern Bücherschrift auf, hat weder Königs- noch Recognitionszeile, hat aber Zeugenliste und Datierung. Die oben besprochene Luccheser Konstitution Leos IX. hat auch nicht einmal dies, hat überhaupt gar keine Unterschriften und ist doch Original. Warum nicht auch das Ottonianum? Der Mangel jener Zeilen mit den Zeichen erklärt sich leicht daraus, daß man die Zeilen in gestreckter Schrift zu schreiben pflegte und diese und die Zeichen sich schlecht mit der dickflüssigen Dinte herstellen ließen. Ueberhaupt kann in unserem Falle der Mangel des Monogramms nur dann besonders betont werden, wenn man annimmt, daß der Vollziehungsstrich vom Herrscher selber gemacht werden mußte. Uns steht dies nun aber durchaus nicht fest. Aus einer bisweilen abweichenden Dinte läßt sich zunächst nur folgern, daß jemand anders als der gewöhnliche Schreiber thätig gewesen zu sein scheint, und in der päpstlichen Kanzlei können wir mit Sicherheit darthun, daß für das, was der Papst hätte machen sollen, verschiedene Hände thätig waren, wovon höchstens eine die des Papstes sein kann. Für unseren Fall ist außerdem vielleicht noch in Betracht zu ziehen, daß die römische Kirche mehrere, sicher schon zwei ältere Purpururkunden besaß, die bei der Herstellung eines dem kaiserlichen Kanzleipersonale ganz ungewohnten Schriftstückes zu Rathe gezogen sein können und äußerlich beeinflussend gewirkt haben. Nun waren aber jene beiden Stücke offenbar große Briefe, nicht eigentlich feierliche Diplome, — und das würde dem Aeußersten unseres Privilegiums trefflich entsprechen. Hätten wir nicht ein Original, sondern eine kalligraphische Ausfertigung vor uns, so muß man sich nur wundern, weshalb sie so wenig kalligraphiert worden. Gerade die einfach, ohne besonderen Kunstaufwand eingetragene Schrift zeugt für jemand, der sich nicht veranlaßt sah in den Buchstaben etwas Besonderes zu leisten. Ob er Italiener oder Deutscher gewesen, wird sich nie sicher entscheiden lassen und ist auch gleichgültig, weil in den kaiserlichen Kanzleien gewiß Schreiber beider Nationen gearbeitet haben. Hätte man von päpstlicher Seite aus kalligraphieren wollen, so würde man mit Leichtigkeit einen höher stehenden Künstler gefunden, überhaupt das Ganze wohl prunkvoller gestaltet, jedenfalls nicht besonders hervortretende und als nötig erachtete Zeilen, wie die des Rö-

texte in fränkischer Minuskel nachweisen, die angeführte Johannis XIII. ist kein Original, sondern eine Nachbildung, nur in den für sich zu behandelnden Datumzeilen kommt jene Schriftart vor. Außerdem ist nichts mit der Sache zu machen, weil es sich im Ottonianum nicht um Urkunden, sondern um Bücherschrift handelt.

nigs und Kanzlers weggelassen haben. Gerade hier hätte ein Kalligraph zeigen können, was er vermochte.

Nach unserem Dafürhalten ist die Urkunde ursprünglich besiegelt gewesen. Da sie aber nicht gefaltet, sondern gerollt war, so konnte ein eingepresstes Wachsiegel nicht verwendet werden. Wachsiegel an Schnüren waren noch nicht aufgekommen, und somit blieb nur ein Metallsiegel übrig, wofür die römischen Bullen in ihren Bleisiegeln das nächste Vorbild boten. Der goldenen Schrift aber sollte auch ein goldenes Siegel entsprechen. Auch die päpstlichen Papyrusbullen dieser Zeit sind gerollt, und um die Plumbierung vor dem Ausreissen zu hüten, legte man den Papyrus ein oder mehrere Male um. Ebenso geschah es hier. Dass uns von Otto I. kein Goldsiegel erhalten blieb, besagt nichts, es wird eben nur für Purpururkunden verwendet worden sein, und von solchen ist blos die vaticanische erhalten. Auch von den Stempeln päpstlicher Bleisiegel lässt sich nachweisen, dass sie bisweilen nur ganz vereinzelt angewandt sind. In unserem Inventare der Engelsburg und dem des Archivs f. ä. d. G. XII, 209. 210 findet sich eine ganze Reihe Kaiserdiplome für die römische Kirche mit Goldsiegeln versehen.

Die Annahme einer nachträglichen Besiegelung von Seiten eines päpstlichen Beamten, etwa im 11. oder 12. Jahrhunderte, ist uns persönlich unwahrscheinlich, und zwar deshalb, weil der Umschlag zu schmal für curialen Brauch ist, bei der Menge des unbeschriebenen Pergamentes hätte er nach päpstlicher Kanzleiregel ungefähr doppelt so breit sein müssen.

Doch zugestanden, die etwaige Siegelung sei späteren Ursprungs, so ist damit gegen die Originalität des Diploms nichts gesagt, weil solche späteren Änderungen nichts weiter als die Ansichten der gerade Lebenden bezeugen. In meinen Dipl.-hist. Forschungen z. B. habe ich darauf hingewiesen, wie die ursprüngliche Datierung von einer echten Königsurkunde abgeschnitten und durch eine unechte Kaiserliche ersetzt wurde (S. 242). In Herbst befindet sich ein echtes Original Leos IX., in Wien ein echtes Alexanders II. je mit gefälschtem Bleisiegel u. s. w. Von dem Späteren auf Früheres zu schließen, ist mithin unzulässig.

War nun die Urkunde besiegelt, so wird man sie so gerollt haben wie die gleichzeitigen päpstlichen Papyrusbullen: von oben nach unten, so dass unten das Siegel frei herabhangt. Als dann aber das Siegel früh verloren ging, verlor man damit zugleich den Regulator des Rollens und rollte je nach Umständen, bald von unten, bald von oben, am liebsten wohl von unten. Den Verlauf hat man sich folgender Maßen zu denken: man las von oben, je mehr man nach unten gedieh, desto mehr rollte das daran gewöhnte Pergament lose von oben auf. Hatte man zu Ende gelesen, so nahm man das Pergament da wo man aufgehört hatte, d. h. unten, und rollte es von da an wieder auf.

Die stärkere Abnutzung des oberen Theiles lässt sich erklären, weil er zumeist nach außen und weil er zumeist nach innen gelegen hat. Die päpstlichen Papyrusrollen sind auffallend oft nur im unteren Theile erhalten, oder z. B. doch, wie die für Corbie, unten besser als oben, mithin in einer unserem Ottonianum entsprechenden Weise. Die Abnutzung ist alsdann nicht durch den Gebrauch, sondern durch den gefährlicheren Feind, durch Wader und dergl., zu erklären. Der innere Theil einer Rolle bietet eben weniger Zutritt von frischer Luft.

Gehen wir zu der Wolfenbütteler Urkunde über. Sie ist im Ganzen etwas feierlicher und kunstvoller gehalten und führt zwei Königsszeilen je mit einem Monogramme, die aber ganz, auch im Vollziehungsstriche, von dem Schreiber des Diploms gemacht wurden. Auf die Schrift und anderes brauchen wir uns nicht einzulassen; nur das Fehlen der Besiegelung und der Wortlaut der Königsszeilen sind in Betracht zu ziehen. Ersteres kann nach den bereits geführten Darlegungen nicht mehr bestreiten. Die Urkunde fällt in die Zeit, als Kaiser Otto I. noch lebte, gewiß wird der Sohn damals nicht, oder vielleicht nie, einen eigenen Stempel für Goldsiegel besessen haben, ein etwaiger Umstand, der allein schon genügte, sie unbesiegelt zu lassen¹. Auch Folgerungen aus dem Vorlaute der Königsszeilen scheinen uns äußerst schwach begründet, weil ein Kalligraph sich gewiß, wie auch sonst in der Urkunde, an die Vorlage gehalten haben würde; noch besonders deshalb, weil die zweite Zeile mit dem 'item signum domni' vor und dem 'perenniter augustorum' hinter dem Monogramme sich besonders schlecht für Kalligraphie eignete, vorne sind zu wenige, hinten zu viele Buchstaben. Das sieht wahrlich nicht darnach aus, als ob ein Mann, dessen Kunstsinn aus dem ganzen Schriftstücke mehr als deutlich hervorgeht, hier selbstthätig gewesen wäre; viel mehr entspricht es der weniger berechnenden Thätigkeit eines Kanzleibeamten. Der Umstand, daß beide Kaiser je aber in einer Zeile für sich auftraten, legte Vermengung von Plural und Singular nahe, in jeder Zeile hielt man das Wort 'signum' für nöthig, und eine feste Formel für solche Doppelauffertigung gab es noch nicht.

Wäre unser Diplom nur eine Abschrift, so würde höchst wahrscheinlich auch das Original erhalten sein, denn mit dem Urkundenbestande des Klosters Gandersheim, dem es angehört, stehen die Sachen äußerst günstig; es scheint nahezu, wenn nicht direct alles Ältere von Originalurkunden auf uns gekommen zu sein.

¹ Die Ankündigung des Siegels in der Corroboration (Sidell S. 40) besagt gar nichts, weil die Corroboration einfach nach der Formel angefertigt worden. In päpstlichen Urkunden kommt sogar die nicht eigentlich zur Formel gehörige Ankündigung eigenhändiger Unterschrift vor, die dann aber doch wegblied, ebenso wie hier das Siegel.

Worum dann nicht auch die zu substituierende Vorurkunde? oder warum nicht wenigstens eine Abschrift derselben, mit anderen Signaturzeichen? Nicht das Geringste derart. Nach unserem Daßfürthalten wurde der Kaiserin ein feierliches Diplom ausgestellt, auf dem beide Herrscher signierten, welches sie auch äußerlich an ihre prunkvolle und kunsttümliche Heimat erinnern sollte.

Dies sind unsere Ergebnisse, wenn wir jede der beiden Ottoschen Urkunden gesondert betrachten, sie werden nun gefestigt, sobald wir sie zusammen behandeln.

Fast an den entgegengesetzten Enden des weiten deutsch-italienischen Reiches, in Rom und in Gandersheim sind zwei vom Gewöhnlichen durchaus abweichende Urkunden erhalten, die aber gerade in den wesentlichsten Dingen übereinstimmen. 1) Die Form des Bergamentes: es ist nicht breit wie sonst, sondern schmal und lang, es wird nicht gefaltet, sondern gerollt. 2) Die Herstellung des Bergamentes: es ist Purpur mit blau, beide haben Ränder mit Zeichnungen, und zwar oben einen breiteren, an den übrigen Seiten schmälere Ränder. 3) Die einzelnen Bergamentstücke sind der Breite nach in gleicher Weise zusammengeliebt, nicht geräht, wie z. B. die Purpururkunde Grimoalbs. 4) Beide Bergamente sind 0,4 breit. 5) Die Schrift trägt beide Male den gleichen Charakter, es ist Bücher- und nicht Urkundenschrift. 6) Beide Male finden sich im Schlussrahmen Abweichungen vom gewöhnlichen Brauche, und zwar solche, die darauf deuten, daß man mehr Worte als nötig mache, was also zu dem Prunkvollen im Neueren stimmen würde.

Neben dem Gleichtägigen finden sich auch Verschiedenheiten, wesentlich darin begründet, daß das Diplom Ottos II. das schönerre ist, was trefflich der Zeit und dem Wachsen des überlegenen byzantinischen Einflusses entspricht. Außerdem sind es bei Urkunden einer selten angewandten Gruppe nicht die Verschiedenheiten, sondern die Übereinstimmungen, welche zunächst das Auge auf sich ziehen, wie z. B. wieder Papsturkunden beweisen. In unserem Falle aber kommt es gerade auf die Übereinstimmungen an.

Finden sich diese so schlagend in einer Urkunde je zu Rom und Wolsenbüttel, so können sie nach den Regeln der Kritik nur auf eine gemeinsame Quelle zurückgeführt werden, und diese kann kaum anderswo als in der kaiserlichen Kanzlei zu suchen sein. Lägen uns nur kalligraphische Abschriften vor, eine selbständige in Rom, die andere unter „einem gewissen Einfluß“ der kaiserlichen Kanzlei in Gandersheim oder sonst wo entstanden, beide nach gewöhnlichen Präcepten, d. h. also nach solchen gearbeitet, die in ihrem Neueren unter sich übereinstimmen, von dem uns Borliegenden aber ganz abweichen, so bleiben die Übereinstimmungen der Purpururkunden unerklärt; es hätte fast mit Nothwendigkeit

etwas von den Schriftäußerlichkeiten einer etwaigen Vorlage in sie übergehen müssen.

Als Endergebnis stände demnach da: beide Ottoniana sind Originale und mithin authentisch im Texte.

Jedoch bleibt zu erwähnen, daß das Material zu gering ist, um die Untersuchung mit gleicher Sicherheit führen zu können wie solche von gewöhnlichen Urkunden. Es bleibt deshalb für den absoluten Zweifler noch ein Ausweg offen, der nämlich, das Ottos römisches Diplom eine Originalnachbildung sei, allerdings keine nach einem landesüblichen Präcepte, sondern nach einer der Nachbildung entsprechenden Purpurvorlage gefertigt. Für denjenigen, der dies annimmt, treten dann sofort die Verdachtsgründe ein, die wir oben bei Scheinoriginalen geltend machten. Doch einer solchen Ansicht widerspricht mancherlei, wie wir es schon bei Zurückweisung der kalligraphischen Abschrift erörterten; am meisten zu betonen dürfte die Schrift sein, die entschieden noch auf das zehnte Jahrhundert weist, und die Verhältnisse der Kurie zu dieser Zeit, die eine Fälschung besonders unwahrscheinlich machen. Ueberhaupt stehen die äußeren Gründe für Nachbildung weit zurück gegen die für Originalität¹.

¹ Ich benutze die Gelegenheit, um auszusprechen, daß die für eine interpolierte Abschrift geltend gemachten Gründe mich nicht überzeugt haben. G. W.

Die angeblichen Predigten des Bonifaz.

Von

H. Hahn.

In den Jahrbüchern des fränkischen Reichs von 741—752 (1863. S. 39) hat der Unterzeichneter die sogenannten Predigten des Bonifaz mit Seiters und Kettberg aus jugendlicher Ehrbietung für fremde Autorität und für handschriftliche Bezeichnung derselben noch für echt gehalten. Heute drängen ihn eigne Beobachtung und Untersuchung zu entgegengesetzter Ansicht.

Schon in älterer Zeit sind leichte Zweifel an der Echtheit erhoben worden. Aber die Mehrzahl der Bonifatiuskennner, zumal in neuerer Zeit neigte sich dazu, das Werk, das, durch Glaubensfestigkeit und hohe Sittlichkeit ausgezeichnet, das Charakterbild des verehrten Apostels in würdigster Weise zu ergänzen geeignet war, ihm hauptsächlich aus diesem Grunde zuzuschreiben. Zu den erstbezeichneten gehört Kas. Doudin¹, der aber nur das Unsichere des Titels rügt; dagegen erklären sich für die Echtheit in der ältern Zeit u. a. Martene und Durand², in neuerer Zeit Seiters³, Kettberg⁴, Küll⁵, Müller⁶, Ebert⁷, Cruel⁸, Pfahler⁹, Werner¹⁰, Fischer¹¹ und in allerneuester Zeit auch Nürnberger¹². Gegen dieselbe hat sich nur Scherer ausgesprochen¹³; aber Cruel hat ihn

¹ Commentarii de script. ecclesiast. Lips. 1722. I, 1788.

² Collect. vet. scriptor. ampl. IX, 186—218. 1733.

³ J. C. A. Seiters. Bonifacius. 1845. S. 573 ff. mit kurzer Inhaltsangabe.

⁴ Kircheng. Deutschl. I, 408 §. 71. 1846. II, 776 §. 119.

⁵ Sämtliche Schriften d. h. B. Nebers. und erläutert. 1859. II, 105—157. (In der Anmerk. besonders Angabe der biblischen Citate); II, 440 f. N. 5.

⁶ Bonifacius. Amsterdam 1870. II, 316—330.

⁷ Allgem. Gesch. d. Lit. d. Mittelalt. im Abendlande I, 614.

⁸ Gesch. d. deutsch. Predigt im Mittelalter. Detmold 1879. S. 18—28.
§. 3. Die Sermonen d. h. B. (Untersuchungen über Inhalt, Beschaffenheit, Abstammung der Predigten, Übersehung einzelner und Widerlegung von Scherer).

⁹ S. B. u. seine Zeit. Regensb. 1880. S. 373—380.

¹⁰ B. Leipzig 1875. S. 430 ff.

¹¹ Bonifacius. Leipzig 1881. (5. Pred. übersetzt). S. 81 ff.

¹² A. Nürnberger, Zur handschriftlichen Überlieferung d. Werke d. h. B., R. Archiv VIII, 299—325, spec. 314—317.

¹³ Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poësie und Prosa. 2. Aufl. Berlin 1873. S. 504 (1. Aufl. 444; bei Besprechung von Nr. LIV, einer Predigt und des darin verlangten Erlebens von Glaubensbekennnis und

ausführlich zu widerlegen versucht¹. Buß-Scherer und Ebrard scheinen auf die Predigten gar nicht eingegangen zu sein².

Trotz jener stattlichen Reihe von Verteidigern der Echtheit und trotz Cruels Widerlegung neige ich mich auf Scherer's Seite. Der erstere von beiden hat um das Verständnis der Predigten unbestreitbar das höchste Verdienst, zumal was die Zurückführung derselben auf ihre ursprünglichen Quellen betrifft. Eben weil die obgenannten Schriftsteller das Quellenverhältnis und Cruels Fingerzeige dazu nicht kannten, ist ihr Urtheil über jene Reden mehrfach ein schiefes und unhaltbares geworden; desgleichen sind aus demselben Grunde auch Scherer's Bedenken nicht durchweg und ohne weiteres stichhaltig. Aber um die Lösung der Echtheitsfrage hat er sich wieder durch grundlegende Bemerkungen hoch verdient gemacht. Man könnte sich damit genügen lassen. Wenn ich es trotzdem unternehme, nach all diesen Vorgängern noch einmal auf dies angebliche Werk des Apostels einzugehn, so geschieht dies, theils um dem ewigen, unbegründeten Ja und Nein und den ebenso unbegründeten Urtheilen ein Ende zu machen, zumal da die Entscheidung über die Hauptfrage doch von mächtigem Einfluß auf die Feststellung von Bonifatius' Glauben, Gesinnungen und Lehren, sowie seines Stils und seiner Predigtweise sein muß; theils weil Scherer die Angelegenheit an einer für den historischen wie theologischen Forscher etwas abseits liegenden Stelle behandelt, überhaupt die Frage über Zeit, Ursprung und Echtheit der Predigten trotz alles Gewichts seiner Bemerkungen nur leise und beiläufig gestreift hat; theils endlich, weil sich zu den Forschungen Cruels noch einige nicht unwesentliche Ergänzungen geben lassen und seine Einwendungen gegen Scherer doch nicht unwiderlegt bleiben dürfen.

Darin ist nun bei der Mehrzahl der Beurtheiler kein Widerspruch, daß die Reden einfach und klar, ohne besondern Schmuck sind. Sie halten sich ebenso fern von dem bei den Angelsachsen mehr oder minder so beliebten Schwulst der Sprache, als von der bei Beda und deutschen Theologen der karolingischen Zeit so üblichen Sucht zu bildlicher Auslegung der Bibel. Einig sind jene auch darüber, daß sie theils Festpredigten der Oster-, Pfingst- und Weihnachtszeit, theils Katechismusreden sind.

Aber welchen Spielraum lassen sie in anderer Beziehung für die entgegengesetztesten Urtheile! Da halten sie die einen für Ansprachen an jüngere Geistliche, die andern für solche an eben ge-

Vaterunser). Wichtig für unsere Frage ist auch Scherer's Abhandlung: Eine lat. Musterpredigt aus d. Zeit Karls d. Gr., Haupt's Zeitschr. f. deutsch. Alt. XII, 436—446. Auf diese beziehen sich Denkm. S. 266. 298. 505. 508 (I, 255. 280. 445. 448).

¹ l. c. S. 23—27.

² Winfrid-Bonif. Aus d. lit. Nachlaße von Dr. F. J. v. Buß herausgegeb. von Dr. R. Ritter v. Scherer. Graz 1880; und Ebrard, B. Güterloh 1882.

taufte Laien; noch andere finden, daß sie theils an die ersteren, theils an Versammlungen, aus beiden Bestandtheilen gemischt, gerichtet sind. Die letztere Ansicht ist wohl die begründetste. Das geht daraus hervor, daß an den Stellen¹, wo von den Pflichten der Priester die Rede ist, doch auch wieder von dem Gehorsam gegen sie, von den Pflichten der Eheleute, der Eltern gegen die Kinder, der Herrschaften gegen das Hausgefinde gesprochen wird², oder von der Ehrfurcht gegen Geistliche, von falschem Maß und Gewicht. Die Anrede 'fratres carissimi' und 'dulcissimi' kommt auch in derartigen Predigten vor, ist also nicht auf Geistliche allein zu deuten, sondern vielmehr auf Versammlungen, die aus Männern bestanden, oder wenigstens darauf, daß die Männer vorzugsweise als die Anredenswerthen betrachtet werden. Ferner finden die einen in ihnen noch fest gewurzeltes Heidenthum, die andern fertige, die andern unfertige Zustände. Manche halten sie für eine schriftliche Aufzeichnung, die bei der mündlichen Ausführung eine Erweiterung erfahren mußte, die meisten für völlige ausgearbeitete Ansprachen, manche für gleich lateinisch abgefaßte, einige für solche, die vor deutschen Gemeinden in der VolksSprache vorgetragen, dann erst ins Lateinische zurückübersetzt worden sind und darum so viele deutschthümliche und lateintwidrige Ausdrücke enthalten. Einige endlich bestreiten die Gedankenfälle, die andre wieder in ihnen erblicken wollen. Man sieht, es ist ein Gewirr von persönlichen Meinungen, die auf bloßen Eindrücken beruhen, aber ohne tiefere Begründung sind. Bei eingehender Betrachtung wird manche von diesen Behauptungen in sich zusammenfallen, manche in das richtige Licht gestellt werden.

Eine Inhaltsangabe dieser Predigten hier zu geben, halte ich für überflüssig, weil sie, ebenso wie Uebersetzung einzelner Stücke und ganzer Reden, ja, sogar der gesammten, und wie ausführliche Besprechung der darin enthaltenen Glaubens- und Sittenlehren von zuständiger Seite, d. h. von Geistlichen katholischen wie evangelischen Glaubensbekennnisses, gebracht worden ist. Nur das sei noch einmal betont, daß nach allgemeiner Uebereinstimmung

¹ Die Belege werden nach J. A. Giles: *S. Bonifacii opera*. Lond. 1844. II, 53—107 angeführt. Ein älterer Abdruck ist der bei Matidone; vgl. oben S. 585 Anm. 2.

² Serm. III, 3, S. 65: *Presbyteri — inreprehensibiliter vivant — digni efficiantur; bagegen III, 2, 64: Sed et parentes filios suos erudiant — agere. Uxores — bona;* die Stellen I, 1, 58: *necessarium est omni homini — maxime populi praedicatoribus christiani et ecclesiarum Dei doctoribus,* und die obige erste Stelle lassen es mindestens zweifelhaft, ob nach Rühl II, 440, der sie hier anführt, wirklich jüngere, aus dem Heidenthum hervorgegangene Geistliche allein gemeint sind; aber V, 1, 71: *Conjubibus — familiam vestram similiter, oder VI, 76 und VIII von der cultura idolorum oder IX, 98 Stateras — impendite von den falschen Maßen und Gewichten und von der Ehrfurcht gegen Priester und Kirchen sind doch sicher an Laiengemeinden gerichtet.*

die Mehrzahl Katechismusreden sind, d. h. neben der Darlegung der wesentlichsten Glaubenssätze überwiegend Sitten- und Pflichtenlehren enthalten; selbst da, wo in Fasten- und Festpredigten¹ die Deutung der Fastenzeit die Hauptache ist, wird doch die Schlussfolgerung immer auf den sittlichen, gottgefälligen Lebenswandel gemacht. Mit Recht hebt daher Werner hervor²: „Das moralische Element tritt in diesen Reden in den Vordergrund“ und: „Wenn auch in diesen Reden das spezifisch römisch-katholische Wesen in auffälliger Weise hervortritt, so hat doch das allgemein Christliche und die christliche Moral die Vorhand“.

Und nun, wie ganz anders ist dagegen das Bild des Bonifaz, das uns aus seinen Briefen, den echten Zeugen seines Denkens, Fühlens, Wollens und Handelns entgegenleuchtet. Schon Werner staunt darüber, daß derselbe Mann doch auch wieder ein so ganz anderer sein konnte, wie sich das so oft, am stärksten freilich in seinem Briefe an Erzbischof Eudberth ausgesprochen hat. „Von der hierarchischen Theorie, die ihn beseelt, findet man da (in den Reden) kaum eine Spur“. Werner war also auf dem richtigen Wege. Er hat den Gegensatz herausgeföhlt; aber vom Bewundern bis zum wahren Grund ist er nicht durchgedrungen.

Auf noch richtigerem Wege befindet sich bereits Scherer. Er betont unter den Gründen gegen die Echtheit, daß Bonifaz überall Streit mit feierlichen und verheiratheten Priestern geführt habe, in den Predigten davon aber geschwiegen werde³. Der Fehler bei ihm ist nur, daß er damit nur einen einzigen Punkt, aber nicht den vollen Umfang des Gegensatzes getroffen und sich dadurch einer billigen Widerlegung ausgesetzt hat.

Denn überhaupt alles, was das Wesen des Bonifaz ausmacht und infolge dessen in einer oder der andern Form im jeglichen seiner Briefe auftaucht, fehlt in den Reden. Dahin gehört die bewußte Unterordnung unter das römische Papstthum, die hierarchische Organisation der fränkischen Geistlichkeit, d. h. also die Einsetzung von Erzbischöfen als Bindeglieder zwischen Papst und Bischöfen, die Zurechnung der Pflichten für die einen und für die andern, das Aufsichtsrecht der Erzbischöfe über die Bischöfe und dieser über die Presbyter, die Verpflichtung dieser zu regelmäßiger Rechenschaftslegung über Amtsführung, Lehren und Lebenswandel, die Verpflichtung zu regelmäßiger Abhaltung von Synoden behufs beständiger Verbesserung und Fortentwicklung des kirchlichen Lebens, die Unterstellung der Kirche unter den schützenden und helfenden Arm des Staates, aber auch umgekehrt der Kampf zum Schutz der Kirche gegen die Vergewaltigung durch Haupt und Große des Landes, das Ringen gegen die Verwildlung der gallischen Geistlichkeit, gegen ihre weltlichen Sitten, ihre

¹ Vgl. Serm. XII. XIII. XIV.

² l. c. S. 504 (444).

³ l. c. S. 432.

Verheirathung, ihr unzüchiges Leben, gegen die Rezereien britischer Irrelehrer, die Bestrebungen zur Einführung kirchlich gesetzmäßiger Eheverhältnisse. Und nicht minder seine persönlichen Stimmungen und Neigungen: seine stete Seelenangst über den unvermeidlichen Verkehr mit den falschen Priestern, sein Unmuth über die langsamem Erfolge seiner Bestrebungen und über den Widerstand, den er auf Schritt und Tritt erfährt¹, seine Fürsorge für verschiedene Klöster und für die Jünger, die an seinem Lebenswerk mithelfen, die Sehnsucht nach der Unterstützung durch das Gebet frommer Amtsgenossen und Freunde und das beständige Eruchen darum und das Bestreben durch Gebetsverbrüderungen sein und der Seinigen Seelenheil zu fördern². Alles in allem, er ist ein Mann von der rastlosesten praktischen Thätigkeit, bemüht, den als richtig erkannten Glauben ebenso auszubreiten, wie mit Vollwerken aller Art zu schützen, und der in dem Gefühl, von dem idealen Ziele seines Wollens noch immer fern zu sein, von hypochondrischer Angst gequält, zu keinem innern Seelenfrieden gelangen kann und nach irdischen wie himmlischen Stützen sucht.

Von alledem keine oder kaum die leiseste Spur in den Predigten! Zeit und Verfasser von diesen und von jenen Briefen müssen eben verschieden gewesen sein, wie das aus den spätern Auseinandersetzungen noch weiter sich zeigen wird. Wenn W. Scherers Einwurf, daß man in den Predigten nichts von der Bekehrungsmethode des B. Daniel von Winchester, die dieser seinem Freunde anempfiehlt, bemerken könne, von Cruel damit zurückgewiesen wird³, daß Bonifaz in der zweiten Hälfte seines Lebens keine Gelegenheit zur Bekehrung mehr gehabt hätte, und daß die vorliegenden keine Bekehrungspredigten seien, so könnte der letztere Einwand allenfalls noch stichhaltig erscheinen. Die erste Behauptung wird allein schon durch seine Reise nach Friesland widerlegt. Wenn Cruel aber die Bemerkung, daß hier nirgends vor ketzerischen Priestern gewarnt werde, damit zurückweist, daß von den vielen hundert Predigten, die der Bekehrer offenbar gehalten, nur 15 schriftliche noch vorliegen und in diesen zufällig keine Beispiele jenes Kampfes vorhanden seien, so ist diese Art der Widerlegung ungemein billig und jener tödliche Hieb schlecht abgewehrt. Denn wenn die Ansprachen, wie es doch scheint, theilweise auch an junge Geistliche sich richten, wie z. B. in S. III, 3 ein ganzer Abschnitt sich mit ihnen beschäftigt⁴, so sollte man doch meinen, daß hier

¹ Undique labor, undique meror, foris pugnae, intus timores. 72, 212.

² Jaffé ep. 39, 107; 60, 177; 62, 181; 78, 212; 86, 234 u. a. m. (Die Beispiele, den Briefen verschiedenster Lebenszeiten des Bonifaz entnommen, sind nach Ph. Jaffé Mon. Moguntina angeführt. Die erste Nummer bezeichnet den Brief, die zweite die Seite).

³ l. c. §. 28.

⁴ S. 65: Presbyteri vero et totius clerus s. ecclesiae — digni efficiantur.

oder bei den im Glauben offenbar noch jungen Gemeinden irgend mal die Gelegenheit vorhanden war, jene vor Irrlehrn zu warnen oder diese vor ihnen zu tadeln. Man darf nicht vergessen, daß man es in den Briefen nicht mit einem einmaligen, zufälligen Angriff des Bonifaz auf legerische Priester zu thun hat, sondern mit einer von den sein ganzes Leben erfüllenden Aufgaben. Aber weder in der oben angeführten Stelle, noch sonst irgendwo begegnen wir einem der bis zur Unerhörlichkeit vielfachen und fast in jedem Brief wiederkehrenden Kraftausdrücke, wie importuni et mali homines¹, ethnici et publicani², pseudosacerdotes³, heretici⁴, populi erronei⁵, praecursoris antechristi⁶, hypocritae⁷, schismatici⁸, fornicatores und fornicarii⁹, adulteri¹⁰, carnales idiotae¹¹, spurcitia gentilium¹², blasphemii¹³, falsi presbyteri¹⁴ u. a. m. Aber selbst wenn dieser wunderbarste Zufall hier spielen sollte, daß in 15 verschiedenenartigen Reden eine der herbvorragendsten Gewohnheiten jenes Mannes nicht zum Vorschein käme, so ist es doch völlig undenkbar und unsägbar, daß das gesamte Lebenswerk des B. auch nicht in einem Punkte berührt sein sollte. Das erheischt doch wohl einen andern Erklärungsgrund als den bloßen Zufall.

In der That aber wird nirgends die Einheit mit der römischen Kirche in Lehren, Sitten, Gebräuchen, Einrichtungen, Beschlüssen, auf die der Apostel kraft seines Eides beständig hinarbeitete¹⁵, erwähnt, nirgends von seinem Kindschafsstverhältnis gegen die Kirche, von seinem Sohnes- und Dienerverhältnisse gegen den Papst gesprochen; nirgends also findet man die brieftlichen Ausdrücke, filii und gremium unicae matris ecclesiae (55, 159; 39, 107; 72, 212; 90, 238; 91, 240) oder Sätze, wie: in familiaritate Rom. ecclesiae et in vestro servitio perseverare et praecepto vestro obedire, sicut scriptum est: Judicium patris audite u. s. w. (79, 220)¹⁶. Und doch müßte man dergleichen Mahnungen auch in diesen wenigen Predigten finden; denn er hat ja ausdrücklich gelobt, Hörer und Schüler beständig zum Gehorsam gegen die Kirche einzuladen¹⁷. Wo wäre

¹ Jaffé ep. 89, 107; 91, 239.

² 50, 138. ³ 87, 135.

⁴ 50, 138. ⁵ 55, 158; 91, 240.

⁶ 100, 251. ⁷ 55, 158; 91, 240.

⁸ 87, 235; 42, 116; 47, 127 (Das Concilienprotokoll von 742, auch

durch die Sprache den Anteil des B. verrathend; gleicher Ansicht ist R. Ribbeck: Die sogenannte Divisio des fränkischen Kirchengutes. Diss. inaug. der Univ. Leipzig. Berlin 1883. S. 100).

¹⁰ 42, 116. ¹¹ 42, 115. ¹² 42, 118; 70, 202.

¹³ 50, 138. ¹⁴ 47, 127; 55, 158.

¹⁵ 17, 76.

¹⁶ Vgl. auch: Et in disciplinatu — possim (106, 259). — Si autem aliter — ut sequar (107, 261).

¹⁷ 42, 111: et quantoscumque audientes vel discipulos in ista legatione mihi Deus donaverit, ad obedientiam apostolicae sedis invitare et inclinare non cesso; vgl. 61, 179: Nam catholica — niterer.

aber z. B. bessere Gelegenheit zu einer solchen Einladung gewesen, als in Anreden an jüngere Geistliche und an Neubelehnte, vor allem in der ersten Predigt: *de fide recta?* Nirgends ist ferner mit einem Worte der metropolitani oder archiepiscopi oder ihrer pallia gedacht, wie in 70, 201 f. und in den Synodalakten; nirgends der Pflichten, die mit diesem Amt verknüpft sind, und die Bonifaz so wichtig und schwer erscheinen, daß er in einem langen Briefe an einen landsmannischen Amtsgenossen sein Herz darüber ausschüttet. Nirgends ist ferner von neueingesetzten, oder wenn die Gegend, in der er angeblich predigte, noch nicht der Kirche eingegliedert war, von neueinzirkenden Bischöfen die Rede und von ihrer Pflicht, Geistliche und Gemeinden ihrer Bezirke zu besuchen, zu prüfen, zu überwachen, nirgends von den Pflichten der Presbyter zu regelmäßiger Rechenschaftslegung, nirgends von Synoden und deren Aufgabe, der Verbesserung und Wiederherstellung der Kirche, nirgends von Klöstern oder Mönchen und deren Lebensweise¹, und von der Nothwendigkeit, daß die Staatsgewalt die Kirche schütze.

Nur an einer einzigen Stelle, wo die Pflichten der verschiedenen Stände erläutert werden², werden auch die der Bischöfe und der potentes und judices hergezählt. Es heißt da: *Nam episcoporum officium est, prava prohibere, pusillanimes consolari, protertos corripere.* Wie allgemein gehalten gegen die bestimmten Forderungen des Bonifaz! Und der Satz: *Item potentes et judices — sua magis indigentibus dare, quam aliena rapere,* warnt wohl vor Unrecht, aber nicht vor Schädigung der Kirche, vor Verlehung der Klöster und vor Beschimpfung der Nonnen. Die Worte darin von den judices: *episcopis suis subditos esse, scheinen sogar schon auf ein gewisses Uebergewicht der Geistlichkeit zu deuten.* Und die Stelle über den König: *Deinde regius honor populis debet esse timori et venerationi,* ist so zahm und zweideutig gehalten, daß man nicht weiß, ob die Völker den König fürchten und ehren, oder die Könige ihre Würde so wahren sollen, daß sie Furcht und Verehrung einflößen. Bonifaz pflegt die Verhältnisse nicht so mit Sammetpfötchen anzufassen, sondern das Kind überall beim rechten, oft recht derben Namen zu nennen, wie oben bereits bemerkt wurde. Und wenn der Prediger zu wiederholten Malen von Eheverhältnissen, wieder in allgemeinster Weise spricht³, warum ist da nicht mit einem Wort von den kirchlich verbotenen Ehen die Rede, während gerade die Ehegesetzgebung und die Feststellung der Grenzen erlaubter und unerlaubter Ehen eine große Rolle im Leben des Bonifaz spielen⁴? Scherer hat doch wohl nicht so Unrecht, daß die Predigten „vollkommen geordnete und bestigte kirchliche Zu-

¹ Vgl. über alles das 47, 127 ff.; 70, 201 ff.

² S. IX, 1, 85. * III, 2, 64 f.; V, 1, 71 u. a. D.

⁴ 29; 30; 31; 42, 114; 47, 127 u. s. w.

stände voraussetzen¹, während der Reformator nach seinem Sinn alles unsfertig vorfand und für verbesserungsbedürftig hielt und alle Gegner und Hindernisse seines Wirkens daher eingehend und scharf bezeichnen mußte.

Der Prediger umgekehrt ist anscheinend ein Mann von gleichmäßiger Seelenstimmung, ein bloßer Lehrer des Glaubens und der Liebe, der in gesetzten Zuständen seines Amtes, die Gemeinden sittlich zu veredeln, friedlich warten kann. Die Grundzüge seiner Predigten sind: Der Sündenfall der ersten Menschen, durch den Satan veranlaßt, ist die Ursache aller Laster. Die Fleischwerdung, das Leiden und der Tod Christi einerseits, die Ausübung der angepriesenen Tugenden und die Vermeidung der namentlich aufgezählten Laster als ein Leben in Christus andererseits unter Anwendung von Gebet, Abendmahl, Beichte und Buße sind die Mittel zur Erlösung, die ewige Seligkeit der Lohn der Gerechten, die Hölle die Strafe der Sünder beim jüngsten Gericht. Dogma und Sittenlehre gehen Hand in Hand. Bald wird der eine, bald der andre Punkt mehr hervorgehoben. Doch bleibt, wie oben erwähnt, die sittliche Seite, d. h. die scharfe Gegenüberstellung von Tugend und Laster nach dieser Richtung hin, die Haupttheile. Und wie steht es nun in den Briefen, den unzweifelhaften Lebensäußerungen des Bonifaz wiederum mit diesen Eigenthümlichkeiten des Predigers? Weit entfernt, daß ich jenem etwa die Gläubigkeit und Sittlichkeit absprechen wollte! Erkennt doch selbst sein schärfster Beurtheiler, Ebrard, an, daß er „tadellos in sittlicher Hinsicht“ war². Sein ganzes Wirken ist vielmehr untrennbar von jenen Grundlagen. Wie liebt er Thaten des Erbarmens³; wie braust er auf, wo er Verführung und Unzucht⁴, Gewaltthaten der Grafen, Sittenverfall der Nonnen oder das Laster der Trunkenheit bemerkte⁵! Wie predigt er andererseits Geduld und Gottergebenheit in Noth und Krankheit, Liebe der Genossen untereinander, Standhaftigkeit im Glauben⁶! Wir haben genug Briefe, in denen ein oder das andre Moment zu Tage tritt; aber meist ist dabei doch der Blick auf die irdischen Einrichtungen gerichtet, auf die Rein- und Heilighaltung der Kirche oder auf die drohende Verderbnis von Volk und Vaterland. Des Königs Aethelbald schlechtes Vorbild, meint der Apostel, verführe, die Unzucht, der Luxus und die Trunkenheit entnerve sein Volk⁷. Die Unzucht bezeichnet er als Schmach und Schande der angelsächsischen Kirche⁸. Praktische, vaterländische, kirchliche Beweg-

¹ l. c. 504.

² l. c. 215.

³ 59, 169.

⁴ 42, 112.

⁵ Daf. u. 59, 169 ff.; 70, 208.

⁶ 55, 160; 86, 233; 87, 235.

⁷ 61, 178: — ut semet ipsum cum populo corrigat, ne tota gens cum principe hic et futuro pereat; 59, 173: Si enim gens — saevire permisit; 70, 208: quia magna ex parte pereunt (die Nonnen); 70, 209: Supervacuum — detestor und Fertur — nostrae gentis.

⁸ 70, 208: Quod scandalum — ecclesiae vestrae.

gründe sind also gewöhnlich die Veranlassung seiner Mahnungen. Es fehlen freilich nicht auch Hinweise auf die ewige Seligkeit.

Doch erblicken wir in Bonifaz' Briefen keine Neigung zu einer zusammenhängenden Darlegung seiner religiösen und sittlichen Überzeugungen. Selbst in seinem Eide wird nur das Verhältnis zum Papste auseinandergezehrt und diesem Treue geschworen¹. Auch er kennt und nennt wohl den dreieinigen Gott² und bezeichnet ihn als Schöpfer und Bergelter³, spricht von dem Lohn der Gerechten und von den himmlischen Wohnungen⁴, vom Satan, von der Hölle⁵ und vom jüngsten Gericht⁶; aber mit Ausnahme jenes Berichtes aus seiner Jugendzeit über die Visionen eines angelsächsischen Mönches⁷ erhebt er sich nie zu einer so dogmatischen Begründung oder Auseinandersetzung, wie wir sie in den Predigten finden, betreffs der Dreieinigkeit⁸, des Sündenfalles⁹, der Bekündigung und Geburt Christi¹⁰, von der Bedeutung der Fleischwerdung¹¹, von der Wiederauferstehung Christi und der Erlösung¹², von der Wiedererweckung der Toten¹³, von der Hölle¹⁴, die in den grausigsten, von der ewigen Seeligkeit, die in den lockendsten Farben wiederholt geschildert wird. „Da ist das Leben mit Gott ohne Todesfurcht, das ewige Licht und niemals Finsternis, das Glück, das keine Betrübnis stört“ u. s. w.¹⁵. Alle diese Punkte werden in den Briefen nur gestreift und mehr wie religiöse und biblische Redewendungen gebraucht, z. B.: Deum omnipotentem, retributorem et remuneratorem omnium bonorum operum deprecor, ut tibi in caelestis mansionibus et in aeternis tabernaculis — restituat¹⁶, oder: ut liberemur a laqueo venantis satanae¹⁷, ferner: a luce perpetua extranei in profundum inferni et tartarum abyssi demersi sunt¹⁸. Und hier, wo die beiden Verfasser dieselben Gegenstände berühren, wie verschieden ist da ihre Ausdrucksweise! Bei Bonifaz noch im späten Alter der Hauch der klassischen Jugenderziehung, das Bild der heidnischen Unterwelt und in der Bezeichnung des Satans nach biblischem Muster das Bild des verfolgenden Jägers. Dagegen ist in den Predigten meist einfach vom Teufel oder Satan die Rede¹⁹. Desgleichen vermisst man bei Bonifaz die Betonung der Buße, Beichte, des Abendmahls und des Fastens, auf die in den Predigten so viel Gewicht gelegt wird²⁰, ferner des fleißigen Lernens des Vater-

¹ 17, 76. ² Daf. u. 40, 108. ³ 32, 98.

⁴ 32, 98; 39, 108; 40, 109; 104, 257. ⁵ 39, 107; 59, 174.

⁶ 59, 175.

⁷ 10, 53 ff.; vgl. Hahn, Bonifaz und Sul. S. 85 ff.

⁸ S. I, 57.

⁹ II, 59; XIV, 102. ¹⁰ II, 39; XIV, 103.

¹¹ II, 62 f. ¹² XIV, 104. ¹³ I, 58; V, 75. ¹⁴ VI, 77.

¹⁵ V, 74; VI, 78. ¹⁶ 32, 98. ¹⁷ 39, 107.

¹⁸ 59, 175; vgl. 104, 257: ut in alto caelorum culmine—crescant.

¹⁹ III, 68: diabolo obedire; (XV, 105); potestas diabolica II, 59; d. deceptoris nostro IX, 85; antiquus hostis XIV, 103; opera satanae VI, 77 u. a. m.

²⁰ III, 66; IV, 68; VIII, 83; XII, 95 ff.; XIII, 99 ff.

unsers und des Glaubensbekenntnisses¹. Zwar kann man wohl von vorn herein annehmen, daß Bonifaz diese Heilmittel seinen Gemeinden empfohlen haben wird; aber doch liegt nur ein einziges mittelbares und die vorliegenden Punkte nicht völlig deckendes Zeugnis dafür vom Papst Zacharias vor², allerdings wohl nach dem Bericht des Apostels, daß zu seinem Missfallen gewisse Geistliche weder den rechten katholischen Glauben haben, noch den Heiden lehren, vor allem nicht die Lehre von der Dreieinigkeit, auch nicht „jene feierlichen Worte“ (*nec ipsa solemnia verba*) mittheilen und vor der Taufe abfragen, d. h. die Abschwörung des Satans u. s. w. (*et cetera*), noch sie vorher mit dem Zeichen des Kreuzes beschützen, noch die Beichte von ihnen verlangen (*oris confessio*). Das Zeugnis spricht also nur von gewissen Taufformalitäten, und nicht von allgemeinen Forderungen, wie die Predigten, läßt dabei wesentliche aus, wie Scherer hervorhebt³, weil diese erst der „karlischen“ Zeit angehören. Selbst wenn also Cruel mit seinem Einwand, daß die Lehre des Glaubensbekenntnisses und Gaterunders ein altes kirchliches Verlangen sei und Bonifaz nur dies zu berücksichtigen habe⁴, recht hat, so läßt sich doch der Gegensatz zwischen Briefen und Predigten nicht wegleugnen, daß in diesen beständig, in jenen auch nicht einmal gelegentlich, wie von gewissen Dogmen, von diesen Heilmitteln die Rede ist. Desgleichen wird die Heilighaltung des Sonntags⁵ und der Kirche⁶ vom Prediger seinen Hörern wiederholt eingehärt, aber weder in den Briefen, noch in den Acten der ersten Synoden des Bonifaz erwähnt; erst im Capit. Vernense vom 5. Juli 755, also nach dem Tode des Bonifaz, findet sich das erste Gebot darüber⁷.

Von den Pflichten endlich, die der Prediger nebst den Tugenden, ebenso wie die Laster mitunter in Form eines Verzeichnisses herzählt⁸, ein Verfahren, das sich bei Bonifaz gleichfalls außer bei der Aufzählung heidnischer Gebräuche nicht vorfindet, pflegt er mehrfach die Liebe zu Gott und zum Nächsten als die wichtigsten hinzustellen⁹. Obwohl nun Bonifaz öfters zur Liebe ermahnt, werden doch diese beiden Gebote nirgends von ihm ange-

¹ V, 73; (XV, 106).

² 66, 188: *nec fidem catholicam paganis praedicant — salutem.*

³ I. c. 505 (445).

⁴ I. c. S. 25.

⁵ V, 72.

⁶ III, 66.

⁷ Vgl. 47, 127 ff; 70, 201 f. und Boretius, Capitular. reg. Francor. I, 34 c. 14 nach conc. Aurel. III (a. 538) can. 28 (Mansi IX, 9).

⁸ II, 62: *Vivamus — Dei; III, 63: Deinde prohibet — fratres suos;* III, 65: *Sicut veraces — charitate; VI, 76: Homicidium — ebrietas;* VI, 77: *Par — agere.*

⁹ III, 64: *Primum charitas Dei — alii nobis faciant; VI, 71: Ut Deum — pendet et prophetae; V, 72: Quaecumque vultis — prophetae;* vgl. VI, 77; VII, 80; VIII, 82 u. a. m.

führt. Es ist bei ihm nur von der Liebe um der Einheit und Verbreitung des Glaubens willen die Rede, von der Liebe der Höfsterlichen Genossen, die sich in Eintracht und Verträglichkeit¹ und in wechselseitiger Unterstützung äußert, von der Liebe zu seinen Mitarbeitern, Freunden und Landsleuten, die sich in der gegenseitigen Fürbitte und im Messelesen und Beten für die Seelen der namhaft gemachten Verstorbenen zeigt². Und von den übrigen in den Predigten angepriesenen Tugenden empfiehlt er nur noch die Geduld in Noth und Leiden und die Standhaftigkeit im Glauben³, aber meist nur an Mönche und Nonnen, er lobt die Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit König Aethelbalds und tadtelt seine und seines Volkes Unkeuschheit und seine und seiner Großen Gewaltthätigkeit gegen die Kirche⁴, also in kirchlichem Interesse.

Somit vermissen wir also die wesentlichen Züge des Predigers in den Briefen des Bonifaz. Zwischen beiden ist ein ähnlicher Unterschied wie zwischen dem letztern und dem Bischof Daniel von Winchester⁵. Auch beim Prediger tritt wie bei diesem eine milde, von Gläubigkeit getragene Weisheit und Menschenliebe und ein gewisser innerer Seelenfrieden hervor; in Bonifaz überwiegt die Herbigkeit, Strenge, Unduldsamkeit und innere Unbefriedigtheit. Jener zeigt sich nur als Glaubens- und Sittenlehrer, und seine Lehren sind so allgemein und einfach gehalten, daß er nach Werners richtiger Bemerkung nur wie "ein anspruchsloser Geistlicher der fränkischen Staatskirche" erscheint⁶. Bonifaz aber ist der Mann des unablässigen Schaffens, Aufbauens, Umformens, Verbesserns und Kämpfens, der, mit großartigem Blick Festland und Inselreich, Nord und Süd, Staat und Kirche umfassend, in der Aufrichtung des Gesamtstystems die Bürgschaft für das Seelenheil des Einzelnen, und im Einzelschaden die Gefahr für das Ganze erblickt, ein Reformator und Kirchenfürst zugleich.

Nicht Zufall daher ist es, daß eine einzelne Lebensäußerung des Bonifaz in den Predigten nicht zu finden ist, sondern die Grundverschiedenheit beider Persönlichkeiten bedingt, daß alles, was die Wesenheit des einen ausmacht, bei dem andern zurücktritt oder verschwindet.

Um sichersten könnte übrigens zur Entscheidung über die Echtheitsfrage das Verfahren beitragen, das ich schon früher bei der Untersuchung der Bonifazischen und Vulsgärtnerischen Briefe eingeschlagen habe, nämlich eine Vergleichung der Ausdrücke und Abfassungsweise, und das um so sicherer, als ja unter den Briefen einige sich finden, die einen Anlauf zu einer Predigt

¹ 84, 100: *Nos cum fraterna caritate et fidei unitate expectate, alter alterius onera portantes;* vgl. 64, 184 (an Mönche); 91, 240: *Omnia vestra cum caritate faciat* (an Nonnen nach 1. Cor. 16, 14).

² 102, 258 an Gemmulus; 104, 257 an Optatus; vgl. 86. 87. 91.

³ 55, 160 an Daniel; 86, 233; 87, 235; 91, 240.

⁴ Vgl. ep. 59 und 70. ⁵ Hahn, Bonifatius u. Sul. S. 121.

nehmen oder wirklich eine Art von Ermahnungs- und Bußpredigten sind. Aber gerade hierbei zeigen sich unerwartete Schwierigkeiten, wie auch Cruel bereits gefühlt hat, und zwar auf beiden Seiten durch den Mangel an Gedankenselbständigkeit und die Vorliebe für Benutzung älterer kirchlicher Schriften, die den Werth mittelalterlicher Schriftsteller so sehr herabgesetzt, es aber hinwiederum auch ermöglicht, die Kette der geistigen Entwicklung in langer Zeittreihe zu verfolgen.

Einerseits sind nämlich, wie Cruel verdienstlicherweise nachgewiesen hat, die Predigten zum großen Theile fremden Quellen entlehnt: andererseits ist gerade der Brief, den man als die eigentliche Musterpredigt des Bonifaz betrachten könnte, wie ich bei der Prüfung der Cruelschen Angaben unerwarteterweise entdeckte, gleichfalls überwiegend fremdes Eigenthum. Es wird sich daher, da sich nicht annehmen lässt, daß nur das von Cruel Gefundene allein Lehngut ist, schwer feststellen lassen, welches die eigentliche Schreibweise des Predigers ist, obwohl ich auch darüber bereits meine Vermuthungen habe. Vor allem aber sind die im Irrthum, die da glauben, von einem einfachen, schmucklosen, mitunter barbarischen Stil, als wie von einem Stil einheitlichen Gepräges sprechen zu können. Sie haben z. B. nicht beachtet, daß Schreib-Denk- und Auffassungsweise in Serm. XII. XIII. XIV theilweise anders sind und sein müssen als in den übrigen Predigten, weil sie den Schriften räumlich und zeitlich sehr auseinanderliegender Personen entnommen sind. Es wird daher erst nöthig sein, die Abhängigkeit im einzelnen darzuthun, Cruels Angaben in einigen Punkten zu verbessern, ferner auch die fremden Bestandtheile in Bonifaz' Briefen, so weit es geht, nachzuweisen, ehe es möglich ist, an einen Vergleich der beiden Schriften zu gehen. Freilich aber bleibt trotz obiger Schwierigkeiten noch so viel Eigenthümliches in der Sprache der Briefe übrig, daß man selbst auf diesem Wege noch in die Augen fallende Verschiedenheiten der beiden Männer erkennen kann.

Zunächst nun heben wir, um den Faden der Untersuchung wieder aufzunehmen, die Briefe, welche einen predigtartigen Anstrich haben, heraus. Es sind das aus der Jugendzeit der Brief an seinen jungen Freund Richard¹, den er vor der Jagd nach vergänglichen Gütern warnt und zur Erforschung göttlicher Dinge anreizt, ferner der an König Aethelbald von Mercia², den er von seinem sündhaften Leben zurückbringen und auf Schäden seines Volkes aufmerksam machen will, endlich der an den Erzb. Gudberth von Canterbury³, den er an die Pflichten ihres gemeinsamen Amtes erinnert und zur Ausrottung gewisser Uebelstände in der angelsächsischen Kirche anspornt. Diesen drei reihen sich eine Anzahl anderer an, die gewöhnlich erst am Schluß einen Prediger-

¹ 9, 50.

² 59, 168 ff.

70, 200 ff.

ton annehmen, und bestimmt sind, befreundete Geistliche, Mönche und Nonnen zu trösten und zu ermahnen. Er bezeichnet sie daher selbst einmal als 'literas fraternalis et hortatorias et consolatorias'¹. Es wäre auch wunderbar, wenn der Mann, der es so oft als seine Lebensaufgabe bezeichnetet, das Evangelium zu predigen, gewöhnlich nach 2. Thess. 3, 1 mit den Worten 'ut sermo Domini currat et clarificetur gloriosum evangelium Christi'², Worte, die übrigens trotz sonstiger zahlreicher Bibelsprüche nie als Begründung der Lehre vom rechten Glauben in den sog. Predigten des Bonifaz gebraucht werden, und der auch von andern stets als Verbreiter des Wortes Gottes gerühmt wird, diese Lehrgabe nicht auch in den Briefen geltend machen sollte! Stellen der zweiten Art sind nun der Schluß der Schreiben an Grifo, den Halbbruder Pippins³, an Daniel von Winchester⁴ und an verschiedene Frauen⁵.

Leider ist nun von den dreien der ersten Art gerade der wichtigste und am sorgfältigsten ausgearbeitete⁶, wie erwähnt, nur zum geringen Theil das geistige Eigenthum des Bonifaz. Gedankenursprünglichkeit ist nun nicht mehr sein wesentlicher Zug. Schon Cruel glaubt ihm auf Grund der Predigten diesen Vorzug absprechen und ihn deswegen vertheidigen zu müssen⁷, allein er ohne begründete Veranlassung, weil ja eben jenes Werk nicht sein eigenes ist. Hier aber kann einer seiner Briefe als ein Beweis seiner Unselbständigkeit gelten, und auffallender Weise gegenüber einem hochgestellten und gelehrten Geistlichen, der ja die Quelle seiner Weisheit kennen konnte, wagt es Bonifaz, sich mit fremden Feinden zu schmücken. Freilich leitet er das Citat mit 'quidam sapientium dicit'⁸ ein, eine Einleitung, die er auch bei einer Aufführung aus Hieronymus benutzt⁹, also entweder bei solchen Sätzen, deren Urheber ihm selbst unbekannt waren, oder solchen Schriftstellern, deren Nichtigkeitsniss er bei dem Briefempfänger vorausezkt. Allein nicht etwa blos die nächsten Zeilen, auf die die Worte hindeuten, sondern ebenso sehr schon vorausgegangene Sätze und ganze folgende Seiten sind dem fremden Werk, und zwar den verschiedensten Abschnitten desselben entnommen. Dieses ist aber die Schrift: de vita contemplativa von Prosper Aquitanus¹⁰. Die übereinstimmenden Stellen gebe ich nun mit Anfangs- und Endworten nach der Jaffé'schen Ausgabe und mit Bezeichnung des Standortes in der Max. bibliotheca patrum an. J. 70, 203: Si periculosest — relinquere. 3 Zeilen = c. 16 S. 57 D. — Et idcirco ecclesia — tunditur] [non est — regenda. 3 S. = c. 20 S. 58 B. — J. S. 204: In

¹ 86, 233. ² 39, 107; 73, 213; 91, 239; 104, 257.

³ 40, 108. ⁴ 55, 161.

⁵ 86, 233; 87, 235; 91, 239; 102, 253; 104, 256.

⁶ 70, 200. ⁷ Cruel l. c. S. 27. ⁸ 70, 203.

⁹ 59, 174. ¹⁰ Maxima biblioth. patrum VIII, 53 ff.

actibus — dicens (mit Veränderungen): Contestor — servarem $7\frac{1}{2}$ §. = l. c. lib. II, c. 3 §. 61 G (hier durch verschiedene Zusätze klarer). J. §. 204: nisi me fallat (fallit: Prosp.) opinio — evacuet $1\frac{1}{2}$ §. = c. 20 §. 58. — Quia ad hoc — ostendat 4 §. = c. 20 §. 58. — J. §. 205: Taciturnitatem — prohibet 1 §. lautet bei Prosper c. 20: Dominus per Ezechielem prophetam sub eujusdam terroris denuntiatione loquitur. — §. 205: Speculatorum — instruere $3\frac{1}{2}$ §. = c. 20 §. 58. — Audiens — ex me lautet bei P. l. c.: audiamus, quid divinus sermo contineat: Audiens, inquit, sermonem — me. — J. 205: Indicat — adnuntiabis] [Si me dicente — morieris] [non fueris — requiram] $7\frac{1}{2}$ §. = l. c. — Si ei peccata — tradam (perdam: Prosp.) 3 §. = l. c. Dann ein wenig freier für: Non simus ergo — credamus bei P. l. c.: Quis, rogo, tam saxe pectoris, quis tam ferreus erit, quem sententia non terreat? Quis tam alienatus a fide, qui sententiae isti non credat. 2 §. — §. 206: Haec dicit — bestiarum agri 9 §. = c. 21 §. 58. Dann mit Veränderungen Vae — attendunt 4 §. = c. 21 §. 58 H. Dann mit Umstellungen und Auslassungen: Lac et lanas — deponunt 2 §. = l. c. — Non sanant — perditum $3\frac{1}{2}$ §. = l. c. — Nec ad flictos — defendunt $1\frac{1}{2}$ §. = l. c. — Nec divites — contundit $2\frac{1}{2}$ §. = §. 58 E. F. — §. 207: Propterea pastores — proiciam 6 §. = c. 21 §. 58 u. 59 A. Dann: Ad haec omnia — non credit 1 §. = c. 21 §. 58 — Omnia quae Deus — non credit $5\frac{1}{2}$ §. mit Veränderungen = c. 21 §. 58 G. Dann: Horum et his similium consideratione perterritus sum et timor et tremor venerunt super me — tenebrae $2\frac{1}{2}$ §. = c. 21 §. 59 A. Den letzten Satz habe ich absichtlich vollständiger wiedergegeben, um zu zeigen, wie selbst die Gefühlsergüsse wider Erwarten nicht des Bonifaz persönliche, sondern abgeschrieben sind. Auch in den den obigen Stellen vorangehenden und nachfolgenden Worten sind einige Anklänge vorhanden über die Schwierigkeit das geistliche Schiff zu lenken und über die Ablegung der Bischofswürde¹. Es sind also im ganzen von §. 203—207, soweit mir bekannt, etwa 73 Druckzeilen oder $2\frac{1}{2}$ §. mehr oder weniger wörtlich jener Schrift entnommen².

Die eigentliche Abhandlung beschließt Bonifaz mit den Worten: Non simus canes muti — opportune importune, eo modo quo s. Gregorius in libro pastorali conscripsit

¹ l. c. VIII, 67 c. 18 und 19 über Sünderfall und VIII, 75 lib. III, c. 12 über Hölle nicht mit Serm. II. III. X. XIV und VI verwandt.

² Die Anzahl der Druckzeilen ist angegeben, um den Umfang des Entlehnten klar zu machen. Die Klammern bedeuten, daß in dem Zusammenhange der Bonif. Gedanken Worte oder Sätze des Prosper ausgelassen sind. Auch der Wortlaut gleicher Stellen weicht oft von einander ab. — Neben Prosper vgl. Ebert l. c. 349 ff. und 421 ff. und Register s. v. Prosper.

S. 208. Also auch der liber pastoralis curae Gregors¹ war ihm bekannt und von ihm benutzt; allein, soweit ich übersehe, sind nur einzelne Ausdrücke von Citaten aus pars II, c. 4 S. 168 f. entnommen, so mercenariorum von 168 E; veniente lupo fugiunt; canes muti nach Jes. 56, 10; stareatis in praelio in die Domini nach Ezech. 13, 5; opportune, importune (2. Tim. 4, 22) aus S. 169 F² und die tuba Dei von S. 209 aus S. 169 A nach Jes. 40. Auf die verschiedenen Rang- und Altersstufen, an die Bonifaz die Belehrung gerichtet wissen will, ist er durch P. III, S. 183 ff. aufmerksam gemacht, wo die Unterrichtsweise für jede einzelne Menschenklasse besprochen wird.

Ob noch sonst von diesem Briefe etwas aus einer andern Schrift stammt, habe ich trotz sorgfältigen Suchens nicht entdecken können; denn in Augustins 'de pastoribus'³, das bei gleichem Inhalt und Bonifaz' Bekanntheit mit Augustins Werken auch als Grundlage gedient haben könnte, sind nur einige verwandte, aber doch wesentlich verschiedene lautende Bibelcitate z. B. l. c. IX, 1062 D: Praemonstrabis eis ex me. — In eo eum dixero peccatori: morte morieris — ut impius caveat a vita sua zu vergl. mit ep. 70, 205: Adnuntiabis eis — me dicente ad impium — custodiat impius a via sua. Ferner l. c. c. 1 S. 1053: Vae — greges pascuntur a pastoribus.

Fast gar keine Ähnlichkeit zeigt sich in August. serm. ad fratres in eremo Nr. 64: de exhortatione sacerdotis, ut doceat, quid populum christianum scire et observare oporteat, mit Ausnahme weniger Citate aus Ezechiel. Ausdrücke von serm. de tempore Nr. 241, X, 1123 C: divinos vel sortilegos, auguria, incantationes, für praecantatores, observationes sacrilegas, paganas finden sich wieder in den Kapitularien ep. 47, 128 u. 130 und 70, 202.

Bei dieser Gelegenheit sei es gestattet, auf einige andere Anführungen der Briefe einzugehen, aus denen sich eine gewisse Kenntnis sowohl von Stellen aus Werken des Hieronymus als aus unechten Augustins ergiebt; doch ist diese letztere, soweit nachweisbar, nicht so bedeutend, daß man um dieser gleichen Kenntnis Bonifaz und den Verfasser der Predigten mit Cruel⁴ für ein und dieselbe Person halten müßte.

Daz Bonifaz von früh an eifrige Studien betrieben und große Belesenheit besessen hat, wird ihm ausdrücklich von Daniel bezeugt⁵ und geht aus den zahlreichen Bitten um verschiedene Bücher, besonders um Werke des Veda hervor⁶. So kannte er also u. a. eben auch die unechten Predigten des h. Augustin, wie Cruel

¹ S. Gregorii Magni opp. Par. 1640. Vol. II, T. III, 158—230.

² Die ganze Stelle von Testificor — doctrina ist schon in 70, 206 f.

³ Aug. opp. Froben. Basil. 1569. IX, 1058—1074.

⁴ l. c. 28. 56, 161: multiplici scientia — insigniter decorato.

⁵ z. B. 30, 96; 31, 98; 61, 180; 88, 237; 100, 250 u. s. w.

gezeigt hat¹, die er für echt gehalten zu haben scheint; aber nur zweimal führt er diesen Gewährsmann namentlich an, zuerst in ep. 42, 115: *Et s. Augustinus dixit: Nam qui dietis (Aug.: predictis) i. e. carais (Aug.: caragis) — relinquerit (Aug.: reliquerit)*, und zwar nach serm. de tempore Nr. 241²; aber auch das vorangehende Citat (Gal. 4, 10): *Ait apostolus increpans: Diem (Aug.: dies et menses) observatis (A.: observeate) — vobis, ist aus derselben untergeschobenen Predigt; ferner ep. 102, 253: Et sicut Augustinus dixit: licet (A.: etiamsi) unus — separantur (A.: separentur), ist mit etwas veränderter Form aus Serm. d. temp. Nr. 42³; doch finden sich in ep. 102 auch noch andere leise Wort- und Gedankenanhänge, z. B. betreffs der 'corporis separatio' und 'animorum conjunctio' und die Ausdrücke vera caritas, corporaliter, spiritualiter.*

Unbestimmter lauten die Anführungen in ep. 55, 160: *Habes — sicut Antonius de Didimo fertur dixisse — oculos, quibus potest Deus videri et angeli ejus, und in ep. 59, 174: Quidam sapientum dicebat: Qui rapit — sacrilegium facit.* Das Letztere ist nach einem Briefe des Hieronymus ad Nepotianum⁴, aber verändert. Hier heißt es: *Amico quippiam rapere furtum est, ecclesiam fraudare, sacrilegium est.* — Desgleichen ist zwar in einem Briefe des H. an den blinden Castrutius⁵ von den Tröstungen des gelehrten Didymus durch den h. Antonius die Rede; allein hier steht nur: *multo melius sit, spiritu videre quam carne et illos oculos possidere in quos peccati festuca non possit incidere*, während die eigentliche Verwandtschaft ist mit Rufini hist. eccles.⁶: *quia habes oculos, quos angeli habent et quibus Deus videtur.* Bonifaz scheint also die letzten Stellen nur von Hörensagen oder aus abgeleiteten Quellen zu kennen.

Dass übrigens das Entlehnien in erheblicherem Maße, als man bisher wußte, auch bei den Freunden des Bonifaz üblich war, sieht man bei Daniel von Winchester, der in ep. 56, 164 zwar mit einem 'Ut ait Aug.' und 'iterum dicit' seine Quelle angiebt, aber diese stärker benutzt, als jene Worte erwarten lassen; denn nicht blos *et munda — emendare non valent* stammen aus Aug. de fide et operibus c. 27⁷, wie es nach Jaffés Druck aussieht, sondern schon das Vorangehende: *quia proposita est — bonorum ist aus c. 27: de permixtione in ecclesia bono-*

¹ l. c.

² l. c. X, 1125; in Aug. opp. ed. Bened. Venet. 1781. V, 463 append. Nr. 278.

³ l. c. X, 657 B; in Aug. opp. ed. Venet. l. c. V, 136 serm. 107.

⁴ Hieronymi opp. ed. Vallarsius I, 267; f. Jaffé l. c. Ann. 2.

⁵ l. c. ep. 68, I, 408.

⁶ Rufini opp. ed. Vallarsius I, 278.

⁷ ed. Bened. Antwerp. 1701. VI, 141 B.C.D.

rum — propositas similitudines mit Umstellungen entnommen¹. Dann aber hinter Item dicit mit einigen Auslassungen die ganze Stelle S. 164 f.: Cum ergo — judicii futuros aus l. c. c. 5 Nr. 7 S. 124 C.D.E; et nihil — obfuturos aus c. 5 Nr. 7 S. 123 C; Cum vero — excitandi sumus aus c. 5 Nr. 7 S. 124; Ita est — removendi aus c. 3 Nr. 4 S. 123 E und ut nec patientiae — seviamus aus c. 5 Nr. 7 S. 124 E, im ganzen 28 Zeilen oder fast eine Druckseite.

Wie und zu welchem Zwecke diese langen Anführungen bei ihm und wohl auch bei andern entstanden sind, deutet er gleich darauf an², nämlich durch fleißiges Excerptieren des Gelesenen und Anwendungen zum Nutzen des Lesers: Dicam quoque, quod ex operibus antiquorum excerpti doctorum et utiliter in tam perniciosa barbarie ad memoriam debet reduci.

Um nun wieder auf den Ausgangspunkt, die Originalpredigten des Bonifaz zurückzukommen, so sind sie trotz jener erwähnten Unselbständigkeit der einen doch zu einem Vergleich mit den angeblichen geeignet, weil sie nach Wedek, besonders aber nach Art der Anlage und Gliederung wiederum wesentlich von diesen verschieden sind. Alle drei sind Vespredigten, d. h. aus seinem heiligen Eifer für den Kampf gegen die Sünde hervorgegangen. In reichen, den Psalmen, den Sprüchen der Weisheit, des Jesus Sirach und des Hiob oder der klassischen Mythologie entnommenen Bildern schildert er in der ersten derselben, zur Besserung Rithards bestimmt³, mit verständiger Gliederung zuerst die rasche Vergänglichkeit des Erdenlebens, die Nichtigkeit irdischer Schätze, dann die Gefahr, das Heil der Seele darüber zu verlieren und Höllenstrafen dafür einzutauschen, und mahnt darauf den Jüngling, lieber zu heiligen Studien überzugehen. Im Gegensatz zur Nichtigkeit des Irdischen röhmt er nun die Kostbarkeit der göttlichen Weisheit, im Gegensatz zu den Höllenstrafen die Belohnungen im Paradiese.

Wie Bonifaz vorsichtig und wohl überlegt durch verschiedene andere Schreiben eine Anzahl von Hebeln in Bewegung setzt, um seinem Hauptbriefe an Aethelbald mehr Nachdruck zu verleihen⁴, ebenso vorsichtig und überlegt geht er in jenem selbst zu Werke⁵. In der Einleitung begründet er sein Schreiben mit seiner freudigen Theilnahme bei guten Nachrichten über den König und seiner Trauer bei schlechten in Bezug auf Staat und Kirche, besonders aber bei Seelenheilsangelegenheiten. Zunächst lobt er daher mit Freuden des Königs Mildthätigkeit und Gerechtigkeit und die gesegneten Zustände des Reichs. Nach dieser captatio benevolentiae geht er zu den schlimmen Gerüchten über ihn über, zu denen von

¹ Das. c. 27 Nr. 49 S. 141 B.; ähnlich auch c. 4 S. 122.

² 56, 165. ³ 9, 50 ff.

⁴ Vgl. Hahn, Bonifaz u. Bul S. 174. ⁵ 59, 168 ff.

dem außerehelichen Leben des Königs und stellt dabei die Gegen-säglichkeit der ehelichen Enthaltsamkeit um Gottes willen und der Ehelosigkeit um der Begierden willen scharf ins Licht. Mit einem 'quod pejus est' schreitet er dann zum ärgern Vorwurf der Nonnenischändung. Die Verwerflichkeit dieses Verbrechens weist er theils aus der Bibel, theils aus den kirchlichen Gebräuchen der Griechen und Römer, theils aus den Kirchenvätern nach, hält die Beispiele der Keuschheit bei den Heiden in Altachsen und den Wenden vor und mahnt ihn, aus dreisachen Rücksichten sich zu bessern, als Christ, als reifer Mann und als Vorbild des Volks. Die Gefährlichkeit des schlechten Vorbildes zeigt er 1) an den schlechten Sitten der Angeln, 2) an der daraus hervorgehenden Entnervung und Kriegsuntüchtigkeit südlich germanischer Stämme und 3) vor allem an der dritten Wirkung, dem häufigen Kindermord. Nun folgt der zweite Haupttheil: der Vorwurf der Vergewaltigung der Kirchen und Klöster und der Nachweis der Sündhaftigkeit davon; vom König wendet er sich zu den Härten seiner Beamten und zu dem Privilegenbruch gegen die Kirche. Darauf schildert er mit Feuer die Schicksale eines Vorgängers und eines Zeitgenossen Aethelbalds, die um derselben Verbrechen willen von der himmlischen Strafe ereilt worden sind. Zum Schluß richtet er nun mit zahlreichen Stellen aus der Weisheit Salomonis und mit dem Hinweis auf die Vergänglichkeit und auf die Strafen des jüngsten Gerichts die Mahnung zur Besserung an den König.

Gleichermaßen wohl angelegt, aber mehr kirchlich gehalten und um der Reinhaltung und Besserung kirchlicher Institute willen verfaßt, ist das Schreiben an Erzbischof Eadberth von Canterbury¹. Wiederum sehr klug und vorsichtig beginnt es mit Dank für Briefe, Rath und Mittheilungen des wegen seiner geistigen Ueberlegenheit gerühmten Freundes, mit dem Nachweis der Nothwendigkeit solcher Mittheilungen wegen ihres erzbischöflichen Amtes, sodann mit Uebersendung der Synodalstatuten. Darauf folgt die eigentliche Predigt oder Abhandlung über die Pflichten des Metropoliten als Hirten, Wächters und Priesters, die in ihren wesentlichen Stellen, wie erwähnt, fremdes Eigenthum ist, in den anscheinend ihm zugehörigen Ausführungen seine kirchengeschichtliche Gelehrsamkeit, seine persönlichen Bestrebungen und Erlebnisse und den schon anderweit beobachteten rednerischen Schwung kund thut² und mit der Aufforderung zum Gottvertrauen, zur Festigkeit im Kampf, nöthigenfalls zum Märtyrertod schließt. Erst nach dieser allgemeinen Pflichtenlehre hebt er die besondern Aufgaben des angelsächsischen Kirchenfürsten hervor, die Unterdrückung weit verbrei-

¹ 70, 200 ff.; vgl. Hahn l. c. 218.

² d. B. S. 208: *stemus in praelio — nos. Moriamur, si Deus voluerit — mereamur. Non simus canes muti — importune.* S. 209: — *cum tuba Dei clangamus — dampnemur.* Das Rednerische der Form nach. Das Inhaltliche ist hier auch entlehnt. S. oben S. 598.

teter Schäden, so der Pilgerschaft der englischen Nonnen, die in den Städten Galliens, Franciens und des Langobardenreichs, der Schande verfallen, leben, des Missbrauchs und der Vergewaltigung der Klöster durch Herrscher und Beamte, der Bußsucht in den Nonnenklöstern als der Quelle der Unzucht, der Trunkenheit, welch letztere auch unter den Bischöfen verbreitet und nur bei Angeln und Heiden, aber nicht bei den festränischen Stämmen und bei den südlichen Kulturvölkern zu Hause ist, endlich der früher gar nicht und jetzt nur bei den Angeln bekannten Sitte der Dienstbarkeit der Mönche gegen den König.

In allen drei Predigten zeigt sich also große Ueberlegtheit, Vorsicht, sorgfältige Anlage und Gliederung, eine Richtung auf das Sinnliche, Besondere und Bestimmte, also auf Erläuterung durch Beispiele, ein weltmännischer Ueberblick über die Verhältnisse von verschiedenen Ländern Europas und die Verwendung dieser Kenntnisse zu bestimmtem Zweck, eine verschiedenartige Behandlung seiner Aufgaben gegenüber dem Jüngling, dem König, dem Kirchenhaupt, also dem Staude des Empfängers angemessen, endlich ein gewisser rednerischer Schwung und eine asletische Neigung.

Einfacher sind ja freilich die oben erwähnten *literae hortatoriae et consolatoriae*¹; trotzdem sind auch hier die eben hervorgehobenen Eigenthümlichkeiten erkennbar, die Anknüpfung an bestimmte Einzelverhältnisse, die Verachtung des Irdischen, die z. B. die Augen als *fenestras peccatorum* betrachtet²; der der irdische Gewinn nichts gilt gegenüber dem ewigen Seelenheil³; die sich auch über menschliche Leiden hinwegseht, unter Hinweis auf das Vorbild von Kirchenvätern, Märtyrern, Aposteln und Propheten⁴; auch hier die Empfehlung von Tugenden z. B. der Liebe u. a. m. nur um der Stärkung des Glaubens und der Kirche willen; auch hier endlich bei aller Kürze wohlüberlegte Gliederung z. B. in dem Briefe an Grifo⁵, wo nach einem Gebet für das Seelenheil des Sohnes Karl Martells ein Hinweis auf die Kürze des Lebens, daher auf die Nothwendigkeit, weniger für irdische Güter als für das Seelenheil zu sorgen, und zuletzt auf die Freuden des Paradieses folgt, alles aber nur in aneinander gereihten Sprüchen.

Auch in den Sermonen fehlt zwar weder die logische Gliederung noch die Beweisführung durch Bibelsprüche; aber bei aller Logik ist die Gliederung eine typische. Von einer theologisch-philosophischen oder rein theologischen Einleitung aus wird zu der Vorhaltung des Sittenspiegels übergegangen, und den Schluß bildet die Begründung der Nothwendigkeit der Tugendübung durch den Hinblick auf Lohn und Strafe in Himmel und Hölle. Alles ist aber abstrakt und theoretisch gehalten. Nichts von Anlehnung

¹ S. ob. S. 597 Ann. 1.

² 55, 161.

³ 40, 108.

⁴ 55, 161; 86, 283; 91, 289.

⁵ 40, 108.

an bestimmte Einzelfälle, nirgends Beispiele aus dem Leben der Nachbarvölker oder Berufung auf das Leben der Apostel und der Märtyrer; selten und zwar nur in entlehnten Stellen, z. B. denen über das Paradies, oder wenigstens in des Entlehntheins verdächtigen Sätzen, z. B. Deprecemur eum, quia exacerbavimus eum; humiliemur, ut exaltet nos, desleamus, ut laetificet nos, u. s. w.¹ ein rednerischer Schwung, und statt der Verachtung und Verwerfung irdischer Güter meistens nur der Rath, diese zum Nutzen der Armen, Kranken, Fremden, Witwen, Waisen und der Kirche zu verwenden.

Der Beweis von der Verschiedenheit der Verfasser aus ihrem Stil heraus wird dadurch erschwert, daß die Sermone so wenig selbständige sind, also nicht leicht auszumachen ist, was als eigner Stil des Predigers zu gelten hat.

Wir beginnen nun zunächst mit einer Musterung der entlehnten Stellen und schicken voraus, daß das Hauptvorbild die Werke des h. Augustin und die unechten Predigten Augustins sind, die aber Caesarius von Arles zugehören sollen, jedoch in Gedankengang und Wortlaut große Ähnlichkeit mit den echten Schriften verrathen, demnächst die Homilien Gregors des Großen. Keine Verwandtschaft ist aber mit den Homilien des Beda zu entdecken, wie doch bei dem eifrigen Verlangen des Bonifaz nach Bedas Werken, also auch bei der wahrscheinlichen Benutzung derselben in seinen letzten Lebensjahren zu vermuthen nahe läge. Beda ist aber hauptsächlich an seiner allegorischen Bibeldeutung kenntlich, die in den nüchternen Sermonen nicht zu finden ist. Mit Recht lehnt übrigens Cruel wegen des häufig wörtlichen Ausschreibens in den Predigten die Behauptung ab, daß sie ursprünglich deutsch verfaßt und erst ins Lateinische übertragen sind; ebenso irrig ist aber auch dann die, daß sie nur Entwürfe für mündliche weitere Ausführung waren.

Da bei Cruel der Nachweis der Entlehnung an verschiedenen Orten seiner Abhandlung geführt und die Übersichtlichkeit dadurch verloren gegangen ist, so sollen hier die Sermone der Reihe nach in dieser Richtung hin durchmusteret und die Angaben jenes Forschers in einigen Punkten ergänzt werden.

Sermo I, Giles S. 58 f. ist nach Cruel S. 22, Absatz 1: Necessarium est mit geringen Veränderungen aus Aug. serm. de temp. Nr. 38 de trinitate et columba. Abs. 2: Ista est fides — Spiritus sanctus aus Aug. definitionibus orthodoxae fidei, von creavit — sempiternam eigner Zusatz. Genauer ist Aug. de temp. Nr. 38 (X, 637 B) mit kleinen Veränderungen von neminem — aeternam = S. I: quia ad aeternam — aeternam; dann wieder S. 637 C discat — doctores = I: Proinde — doctoribus mit Veränderung in Sätzefang und Kon-

¹ S. XI, 98.

struktion, ferner I: quomodo — novit fast gleich. In I, 58 de resurrectione mortuorum sind Anklänge an Aug. de verbis apost. Nr. 34 (X, 410 A). Die Sätze Iste unus Deus — mare et omnia, quae in eis sunt soll der Prediger aus Augustinischen Worten und dem Dekalog zusammengesetzt haben, worüber noch weiter unten.

S. III, 63 ff. hat als Katechismuspredigt in einzelnen Sätzen Ähnlichkeit mit verschiedenen Augustinischen Reden, wovon bei S. V. VI u. XV noch Näheres.

S. IV, 67 de octo beatitudinibus evangelicis ist trotz gleichen Stoffs nicht aus Aug. de martyribus (T. X, 1474) entnommen.

S. V, 71 ff. ist nach Cruel¹, wie in ähnlicher Weise auch VI. XV, den Augustinischen Reden de tempore Nr. 53, de Sanctis Nr. 39. 40. 41, ad fratres in eremo Nr. 65, besonders aber Nr. 64 und de tempore 215 als Vorbildern für Katechismusreden nachgeahmt. Indessen mit de t. 53, X, 696, de sanctis 39, X, 1249 und ad fratres 64, X, 1419 ist nur entfernte Verwandtschaft vorhanden, mehr mit de temp. 215, X, 1069 C, z. B. S. V, 71: Fides sine operibus mortua est. — Discordes ad concordiam revocate. — S. 72: — secundum vires eleemosynas pauperibus exhibete. — X, 1069 D: Symbolum et orationem dominicam et ipsi tenete et filiis offendite ist ähnlich in V, 73 (XV, 106); 1069 C (auch ad fratres 64, X, 1419 ff.): filios quos in baptismo exceperitis, scitote, vos fidejussores pro ipsis apud Deum exstisste in V, 73 (XV, 106); vgl. Müllenhoff und Scherer Denkm. Nr. LIV S. 157; 1069 D: Qui causas audiunt, juste judicent in V, 72; ferner Nec munera — verba justorum in V, 72; 1070 A: Omnes dies dominicos ad ecclesiam venite in V, 72; 1070 B: Nolite verbosari in V, 72, und sonst noch viele andere Vorschriften über gute Eigenschaften, über Erziehung der Söhne u. s. w. Auch de temp. 216 (de christiano nomine) X, 1072 D hat das or. dom. memoriter tenete und die Vorschrift über das Symbolum und die Erziehung der Kinder. Endlich auch in de temp. 195, X, 1027 A, sind gleiche Regeln, wie in V, 72, z. B. frequentius ad ecclesiam currite, ferner über Almosen mit der gleichen Begründung: Sicut aqua — peccata (Sir. 3, 32. 33); Decimas — pauperibus erogate in III, 66; V, 72 (XV, 106); Jejunium amate in V, 73; Infirmos visitate; hospites colligite in V, 72; (XV, 106). Die Tugendaufzählungen 1027 B: sit humilis, castus, benignus in V, 71 (XV, 105). Der Schlussatz von V, 6, 74: Tunc fulgebunt — patris eorum (vgl. VI, 78; XIV, 104 nach Matth. 13, 43) und: Ibi erit vita cum Deo sine timore mortis — gaudium, quod nulla tristitia consumit (auch VI, 78; XV, 106) lehrt mit gleicher Veränderlichkeit wieder in Aug. ad fratres Nr. 67, X, 1424 B: Nullus timor — sine nube und X, 1427 A; vgl. de sanctis 39, X, 1248: ut mereamur — gaudium sine fine; de verbis apost.

¹ S. 20.

35, X, 411 B: Tunc justi u. s. w. und nulla erit tristitia u. s. w., hier auch die Citate von VI, 78: Venite benedicti (Matth. 25, 34); vgl. ferner Soliloqu. c. 35, X, 788 D: gaudium infinitum — vita sine morte; endlich Caesar. Arelat. admonitio de contemptu praesentis vitae, Max. bibl. vet. patrum XXVII, 346 F: ubi non est timor mortis — sempiterna laetitia.

S. VI, 76 ff. besitzt mit de sanctis 41, X, 1259, eine geringe Ähnlichkeit; auch hier wird über criminalia peccata (VI, 76: capitalia p.) gehandelt und ein Sündenverzeichnis, darunter auch sacrilegium, homicidium, aber nicht in gleicher Reihenfolge aufgestellt (vgl. III, 63; VIII, 84; XV, 105), die Unterlassung der einzeln aufgezählten Werke der Menschenliebe (ähnlich V, 77) als kleine Sünden bezeichnet. Ähnlich ist das Verzeichnis in de sanctis 39, X, 1250 C: Capitalia criminis — sunt illa: — ebrietas, si assidua sit. Die Opferfeier ad fontes sive ad arbores (VI, 76) findet sich in de temp. 215, X, 1071 B (hier auch phylacteria) und de t. 241, X, 1125: aliquas arbores — habuerit und 1126 B. Die Barmherzigkeitswerke (VI, 77): esurienti cibum dare u. s. w. finden sich statt in der Infinitivform in serm. ad fratres Nr. 64, X, 1419, in der Befehlsform: esurientes pascite, sitientibus potum dirigite, hospites et peregrinos suscipite, vestite nudos u. s. w. (vgl. XV, 107), so auch in de temp. 195, X, 1027 B.C. — Die Formel: in baptismo promisisti (V, 71) credere — Christum filium ejus (V, 71) unicum Deum nostrum, scheint aus dem unechten Augustinischen Werke de rectitudine catholicae conversationis (Aug. opp. IX, 1146 A) zu röhren, das wohl überhaupt die Rüstammer für S. III. V. VI. XI. XV ist. Ueber die Citate Venite und Tunc fulgebunt s. oben bei V.

In S. VII, 79 ff. ist nach Cruel (S. 18—20) de temp. 53 u. 112 benutzt, und zwar aus 112 Abs. 1 wörtlich, von nulla melior an dem Inhalte nach in anderer Ordnung. In der That ist primo — aeternum = de temp. 112, X, 845 C.D; Abs. 2 = de temp. 53, X, 696 C: quia sine fide — recta; dann Ista est fides — sanctum und id est unus Deus. Absatz 3 u. 4: In praeceptis — apostolus; unde ipse — suum. Si forte — Dei aus 697 B.C.D; Nemo — debet aus 696 D; Sed in omni — currendum est aus 697 A; quia in Deo — consistit auch aus de temp. 53.

In S. VIII, 82 f. mit Anklängen an III. V. VI. XV erinnert nur mundemus corda et corpora nostra S. 84 an Aug. de temp. 2, X, 566 C: mundemus — nostra (vgl. auch S. II, 62 u. X, 90).

In S. IX, 85 finden sich gleichfalls Ähnlichkeiten mit III. V. VI und mit de temp. 216, X, 1072 D, besonders über die Achtung gegen Greise und Eltern, und über Erziehung der Kinder.

In S. X, 89 ff. ist Abstinete — pervenire nach Cruel 17

aus de verb. apost. 39, X, 410 A; hier sind auch die in vielen Augustinischen Predigten wie in den Sermonen wiederkehrenden Schlußworte in saecula saeculorum.

In S. XI, 93 ff. ist wieder eine stärkere Benutzung angeblicher Augustinischer Schriften nachzuweisen. Nach Cruel S. 20 sind nur Einleitungsgedanken und zerstreute Sätze aus de temp. Nr. 216, in Wirklichkeit, sind es ganze Stücke, so XI, 92 ebrietatem — pertimescite; auch die zahlreichen Mahnungen über falsum testimonium, mentiri, odium habere (vgl. auch de temp. 215, X, 1069 C. D), vor allem das für karolingische Zeit so fremdartige stateras dolosas et mensuras duplices (S. 93), auch velut gladium diaboli pertimescite (S. 92), ferner decimas reddit, sacerdotibus amorem impendite u. a. m. Qui enim non cogitat — coelo in XI, 93 stammt aus 216, X, 1072 A. B, oder vielleicht auch aus de rectitudine cath. conv. IX, 1144 B. Hier ist Qui enim — bestiis similis est = S. XI, 93 und wieder Nam ideo christiani — coelo mit unbedeutenden Veränderungen. Auch die oben angegebenen Vorschriften finden sich hier 1145 A; de temp. 195, X, 1027 B. C ist zu vergleichen.

In XII, 95 ff. und in XIII über die Fasten- und XIV über die Osterzeit tritt eine neue Quelle hervor, und zwar die Homilien Gregors I.¹ Nach Cruel (S. 21) ist XIII von quia redemptor — apostolus dicit aus Gregors Hom. XVI. Indessen schon XII, mit XIII verwandt, wie z. B. ersichtlich aus XII, 96: Homo spiritualis — diaboli tentamenta vincuntur = XIII, 100: Deo — vincuntur, stammt aus Gr. Hom. XVI, z. B. (Dominus) noster — in quantum possumus XII, 96 = XIII, 99 (Redemptor) noster — possumus. Dort jedoch ist auch weiter anno — conamur aus Hom. XVI B.; ferner A presenti — duo fiunt. Die Worte: vita corporis anima est, vita animae Deus est (XII, 97) sind mit Aug. de verb. apost. 13, X, 313 B: anima carnis est vita u. s. w. verwandt, mit 18, X, 350 C wörtlich gleich.

In S. XIII, 99 ff. ist quia redemptor (Greg.: auctor) — veniens, dann jejunavit — diebus, darauf et nullum cibum — possumus, wie erwähnt aus Greg. Hom. XVI, 42 B; quia praesenti (Gr.: etenim) — remanent; dum vero — ducitur; nos — per abstinentiam subdamus (Gr.: mortificemus); unde — affligat = XVI, C; dann nach einer Auslassung wieder carnos laeta — veniam, endlich einzelne Worte, wie cecidimus, resurgamus. Andere Stellen weisen wieder auf Augustin, z. B. der Schluß cum patre et Spiritu sancto — saeculorum (XIII, 101) ist auch in de temp. 1, X, 565 D. Hier findet sich auch in der gleichen Formel das praestante — Christo von XI, 94. — Nach

¹ S. Gregorii Magni opp. Par. 1640. 2 Voll. — Hom. XVI. Vol. II, T. III, 42.

Cruel 17 ist XIII, 100: *ubi est certa securitas — fallitur* aus Prosper Aquit. de vita contemplat. lib. 1 c. 2. Indessen ist dieselbe Spielerei: *ubi est certa securitas, secura tranquillitas u.s.w.* — *timor nullus*, wie er selbst bemerkt, auch in Aug. lib. meditat. c. 17, IX, 707 A, dann in de diligendo Deo c. 18, IX, 572 A: *ubi aeterna salus exuberat — fallitur* wie in XIII, 100; vgl. auch Soliloqu. c. 35, IX, 787 D — 788 A: *summa — beatitudo.*

In S. XIV, 102 ff. sind nach Cruel 21 die wichtigsten Stellen aus Greg. Hom. XXI, 63 ff., zuerst fratres carissimi — loquamur (XIV, 102) aus l. c. 64, dann apparuit — praemio aus 65 A, nach einer Auslassung solus — (re)surrexerunt, wieder nach Auslassung Ecce — capite, ferner XIV, 104 transmigrare — vitiis ist gleich XXI, 65 E. F transmigramus — vitiis, endlich der Schluß regnat — Amen aus 65 F.

In S. XV, 105 ff. ähnelt der Anfang Säzen von de rectitud. cath. conv. IX, 1143 D: *Mementote quia — renunciare vos diabolo et omnibus operibus ejus in ipso baptismo promisistis* (vgl. ob. über V). Abrenunciastis diabolo et omnibus pompis ejus et operibus ejus. Darauf folgt eine Sündenaufzählung, in der Reihefolge von XV, 105. Auch das Glaubensbekennnis XV, 105 von credere — perfecta (= V, 71) ist wie in l. c. IX, 1144 A: Promisistis — unicum Deum nostrum (= VI, 76). — XV, 105 Nr. 3 u. 4 ähnelt in der Herzähnung der Tugenden und in Ermahnungen: *Estote patientes — impolluti. Filios docete — peregrinos suscipite* (vgl. ob. über V. VI) serm. de sanct. 64, X, 1419 D, und andern Katechismusreden. Über die Formel Ibi est vita XV, 106 f. ob. über V u. VI. — XV, 106 Nr. 6 hat in der kurzen Wiederholung Ähnlichkeit mit de temp. 2, X, 567 D, wo auch abgekürzte Ermahnungen mit den Worten eingeleitet werden: *Breviterque, quae dicta sunt, iteramus: Hoc enim admonuimus;* dann folgt *quia natalis — imminet, ferner iracundiam — pervenire.* Im Übrigen ist XV eine Wiederholung von V, 71: *Admoneo — promisistis* von XV, Nr. 1 Ende = V, 71 Nr. 1 Anfang. *Primitus — perfecta* Nr. 2 = XV Nr. 1. Satz 2: XV Nr. 3: *Haec sunt mandata — prophetae* = V, 1 Satz 3 u. ff. XV, 3: *Estote patientes — polluti in gleicher Reihefolge wie die Tugenden in* V, 1, 17, aber mit Weglassung der Sprüche; XV, 3, 106: *Filios — sapientes* ist ein Auszug von V, 72: *Filios sapientium;* XV, 4, 106 Auszug aus V, 72 f. Nr. 2, 3, 4 und Anfang 5; XV, 5, 106 Auszug und Abkürzung von V, 74 Nr. 6.

S. XV ist in einer vatikanischen (c. Pal. 485) des 9ten Jahrh. und in einer Meller Hs. allein ohne die andern überliefert¹, ist also, da er außerdem in Einleitung und Schluß selbständige

¹ Müllenhoff u. Scherer, Denkmäler 505 (445). Nürnberger, Zur handschr. Überliefer., N. Arch. VIII, 316 Nr. 4. 317 Nr. 8.

Benuzung der Augustinischen Quelle zeigt und nur im Haupttheil Abschrift oder Auszug von S. V ist, eine Arbeit für sich und zwar als Kompilation eine schriftlich abgefasste. Ueber die Zeit seiner Entstehung sprechen wir weiter unten eine Vermuthung aus.

Auch bei S. VI müssen wir aus gewissen Ursachen noch einige Augenblicke verweilen.

Nach Scherer¹ ist S. VI der letzte Theil einer in Hss. des 8. oder 9. Jahrh. enthaltenen umfangreichen Predigt, über die seine Abhandlung²: Eine lateinisch e Musterpredigt aus der Zeit Karls d. Gr. sich verbreitete unter Wiedergabe des Textes nach einer Münchener und Wiener Hs. Schon im Anfang³ derselben erinnern einzelne Worte an die Pseudo-bonifazischen Predigten, so necessarium est — unicuique an S. I, 57 und creavit coelum — omnia, quae in eis sunt⁴. Es folgt eine Schilderung der Schöpfung und des Sündenfalls, die aber von der Darstellung in S. II, 59 abweicht. Dagegen zeigen sich von S. 439 ab Stücke von der größten Uebereinstimmung mit S. VI: Haec sunt autem opera mala et criminalia peccata⁵, dann: Sacilegium — daemonia sunt = VI, 76; et multa alia — fornicatio, dann mit Auslassungen in VI, 76: sive — peccata sunt, weiter: furta et rapinae — perditionem; Ita est malitia — dolum. De talibus — trahit = VI, 77. Et idcirco — extinguetur fehlt aber in VI, 78; desgl. Idcirco — vitam S. 440. Die Fortsetzung: Et haec sunt praecepta Dei: fides recta, quam supra exposuimus — sine fine = VI, 77 f., aber ohne den Satz: decimas annis singulis reddere, der in VI, 78 eingeschoben ist; ubi juventus — sempiterna fehlt in VI, 78. Die letzten Zeilen aber sind wieder wie in VI, 77. Auch in den Lesarten der Anmerkungen sind Anklänge an unsere Sermonen, z. B. S. 440 §. 21: bonum — vitam, und 441 §. 9: hoc — diverti, wo in beiden die Worte vorkommen: bona, quae psalmista facere praecepit: Diverte a malo et fac bonum (Ps. 33, 15), die in Pseudo-Bonifaz öfters wiederkehren: z. B. in VII, 79; VIII, 82.

Scherer hält nun S. VI für einen Auszug aus der Musterpredigt⁶, weil dort die Gehntensforderung eingeföhrt und die Symmetrie der Höllenbeschreibung gestört sei; Cruel dagegen die letztere für eine Homilie von Hrabanus Maurus⁷ mit Weglassung der Stellen über den Götzendienst und die fleischlichen Vergehen. Der erste Theil von ihr sei wahrscheinlich die erste der drei Katechismusreden des Hrabanus. Jedenfalls habe dieser die Bonifazischen Sermonen gekannt und benutzt⁸.

¹ I. c.; vgl. 266. 294. 508 (255. 280. 448).

² 3. f. D. Ult. XII, 436—46. ³ S. 436.

⁴ S. oben S. 606 u. Cruel 22.

⁵ l. c. 441.

⁶ Hrabanus Mauri opp. Col. Agr. 1636. Homil. T. V, 850. ff.

⁷ Cruel 26.

Cruel irrt jedoch darin, daß Hrabanus Hom. 65 und 67 zusammen die Musterpredigt bilden. Die Hom. In diebus dominicis¹ enthält wohl einzelne verwandte Stellen von S. VI, 76: z. B. den Anfang, carissimi andite — intelligite — mandata, oder den ähnlichen Schluß von ubi lux — in cor hominis ascendit, aber keine Ähnlichkeit mit dem ersten Theil der Musterpredigt. Dagegen steht Nr. 67² sowohl mit dieser, als mit S. VI in Verbindung. Von haec enim sunt capitalia peccata bis zu den Schlußworten diligentibus se ist eine Ähnlichkeit mit S. VI unter beständiger Umstellung, Weglassung, Veränderung von Worten und Sätzen und Aufnahme einzelner Worte aus VIII und aus Scherers Predigt. Wenige Beispiele mögen genügen. Die Stelle in VI, 76: sive auguria, sive filacteria, sive quae immolant super petras, sive ad fontes, sive ad arbores, Jovi vel Mercurio vel alii diis paganorum lautet in Hrab. Nr. 67: i. e. auguria et quae immolant ad petras, ad arbores, sive ad fontes, sive incantationes sive divinos faciunt. Diese incantationes sowie die comedationes sind wieder in S. VIII, 84 zu finden. Eine Vergleichung der Schlußformel in allen drei Predigten dürfte auch nicht unangebracht sein: Ubi est lux — sine ist in VI, 78, in Hrab. 623 G und in der Musterpredigt; ubi juventus — sempiterna in den beiden letztern, nicht in VI; ubi majora — diligentibus se wieder in allen dreien. In V, 74 und XV lautet der Satz in jeder etwas anders. Die Aufzählung der opera misericordiae ist bei Hrab. mit geringen Abweichungen wie in VI, 77 f., während das decimas (B.: annis singulis; Hr.: de omnibus rebus) reddere von beiden bei Scherer fehlt. Das 'Jovi vel Mercurio' in obigen Beispielen ist wieder bei Scherer vorhanden, aber nicht bei Hrabanus.

Ich kann also weder Cruel bestimmen, der eine Benutzung von S. VI durch Hraban und eine Gleichheit von Hrab. Nr. 67 mit der Musterpredigt annimmt, noch auch Scherer, der S. VI aus der letztern ableitet; nach meiner Überzeugung lag vielmehr den Verfassern aller drei Predigten eine bestimmte Quelle vor, die sie verschiedenartig benützten. Ob nun dieselbe eine Augustinische Predigt oder die eines seiner Nachahmer oder eine der karolingischen Zeit näherstehende gewesen ist, wage ich nicht zu entscheiden.

Aber auch zu einem andern Vergleich fordert S. VI heraus, nämlich in Bezug auf die cultura idolorum. Die Unterschiede dabei in den drei Predigten haben wir bereits beobachtet. Wichtiger jedoch ist eine Vergleichung einerseits mit den Gesetzesstellen, die aus der Tätigkeit des Bonifaz hervorgegangen sind, andererseits mit dem bekannten Indiculus superstitionum³. Während

¹ l. c. V, 622 D, wohl = Nr. 65 bei Cruel.

² l. c. V, 623 F.
Boretius, Capit. reg. Franc. I, 222 Nr. 208.

es nun im Capit. Liptin. c. 4¹ nur heißt: qui paganas observationes in aliqua re fecerit, und in Capit. Suess. (744) c. 6: Ut populus christianus paganus non fiant², lautet das Verbot von Capit. 742 c. 5³: Ut populus Dei paganas non faciat, sed ut omnes spurcitas gentilitatis abiciat et respuat; sive sacrificia mortuorum sive sortilegos vel divinos sive filacteria et auguria sive incantationes sive hostias immolatiis, quas stulti homines juxta ecclesias ritu pagano faciunt sub nomine sanctorum martyrum vel confessorum, Deum et suos sanctos ad iracundiam provocantes, sive illos sacrilegos ignes, quod niedsyr vocant, sive omnes — paganorum observationes diligenter prohibeant⁴.

Von diesen heidnischen Gebräuchen bezeichnenden Ausdrücken kommen wohl die, welche auch Augustin und die Päpste als bei den Völkern des Südens gebräuchliche kennt, in S. VI und XV vor, wie cultura idolorum⁵, diis paganorum, quae omnia daemonia sunt⁶, auguria, filacteria, divinos vel sortilegos, die Gebete ad fontes, ad arbores⁷, aber es fehlen darin die eigenthümlichen Bezeichnungen der Bonifatizischen Briefe und Gesetze, wie paganias, spurcitas gentilitatis, paganas observationes⁸. Die Opferschmäuse und die Thieropfer werden von den Päpsten nach Bonifatz' Klagen stark gerügt. Gregor II. schreibt: Non adoretis idola nec immoletis carnes⁹, und: de immolatiis escis consulisti¹⁰; Gregor III. erwähnt sogar die Menschenopfer: dixisti, quod quidam — ad immolandum paganis sua vendunt mancipia¹¹. Das führt zu dem Verbot, ut mancipia christiana paganis non tradantur¹². Von diesen Schlacht- und Menschenopfern ist wohl aber in S. VI, 76¹³ nicht die Rede.

Auf die Ähnlichkeit der entsprechenden Stellen in der Musterpredigt mit dem sog. Indiculus superstitionum¹⁴ hat bereits Scherer aufmerksam gemacht¹⁵. Dasselbe gilt natürlich also auch von S. VI. Eine Vergleichung wird das ins Klare stellen. Sacrilegia sunt, quemadmodum sunt sacrificia mortuorum de-

¹ l. c. I, 28c. 4.

² l. c. I, 30.

³ l. c. I, 25.

⁴ Abkürzung davon in Kar. Capit. 769 c. 6. Bor. l. c. 45 Nr. 19.— Die Ausdrücke pag. observ. und spurcitas gentilium auch in ep. 70, 242.

⁵ Ep. 22, 82 von Gregor II.; auch 90, 238 von Bonifaz.

⁶ Ep. 22, 82: dii gentium, ut sit scriptura, daemonia sunt.

⁷ Aug. de temp. 241, X, 1123 C: divinos vel sortilegos; 1125: aliquas arbores — habuerit: 1126 B: ad fontes aut ad aliquas arbores, vgl. auch Bonifaz und Zacharias über die heidnischen Gebräuche in Rom ep. 42, 115; 43, 120.

⁸ S. §. 610 Anm. 3 und oben Ann. 1—4 u. ep. 42. l. c. u. 43. l. c.: ritu gentilium und gentili more; auch 70, 202.

⁹ Ep. 26, 88.

¹⁰ 27, 89; vgl. die hostias immolaticas in Capit. 742 c. 5 und Ep. 66, 187: presbiteris, ut scripsisti — qui tauros et hyrcos dñis paganorum immolabant, manducantes sacrificia mortuorum.

¹¹ Ep. 28, 94.

¹² Conc. Lipt. l. c. I, 28 c. 3.

¹³ S. §. 610.

¹⁴ Boretius I, 222.

functa corpora, vel sepulchra illorum, wobei wohl ein super oder circa vor defuncta ausgefallen ist = Ind. Nr. 1: De sacrilegio ad sepulchra mortuorum und N. 2: De sacrilegio super defunctos i. e. dadsisas; vgl. Cap. 742 c. 5 (S. oben). — VI, 76: sive auguria = Ind. 13: De auguriis vel avium vel equorum vel bovum stercora vel sternutationes. Die ersten und die letzten Gebräuche finden sich auch bei Augustin de temp. 241, X, 1123 D: auguria — aviculas cantantes; 1123 D: sternutationes; vgl. auch Cap. 742, 5 und ep. 70, 202, sowie S. VIII, 84 und XV, 105, und in Bezug auf Rom ep. 42, 115. — VI, 76: sive filacteria = Ind. 10: De filacteriis et ligaturis; über lig. vgl. VIII, 84; ep. 42, 115; 70, 202. — VI, 76: sive quae immolant super petras = Ind. 7: De his — petras; vgl. Admon. generalis¹ mit Auflärung über die Art der Opfer. — VI, 76: sive ad fontes = Ind. 11: de fontibus sacrificiorum, vgl. Aug. de temp. 241, X, 1126: convivia aut ad phanum aut ad fontes. — VI, 76: sive ad arbores vielleicht = Ind. 6: de sacris silvarum, quae nimidas vocant. — VI, 76: Jovi vel Mercurio = Ind. 8: De sacris M. vel Jovis und 20: De feriis — Mercurio; vgl. über Woden ende Thunaer die Taufformel². — Die incantationes von S. VIII, 84; XV, 105 = Ind. 12; vgl. Cap. 742, 5; ep. 70, 202. — Die divinos vel sortilogos von XV, 105 c. 742, 5; ep. 70, 202; auch bereits in de temp. 241, 1123 C = Ind. 14. — Die niedfyr von Cap. 742, 5 = Ind. 15: De igne — nodfyr. — Ind. 17: De observatione paganorum in foco vel in incoatione rei alienus findet sich in de temp. 241, X, 1123 D, in Bezug auf das Herausgehen aus den Häusern oder den Tag der Heimkehr.

Es stellt sich also heraus, daß der Indiculus sowohl alle Angaben der Bonifatiiischen Briefe wie der Sermonen umfaßt, und wie diese eine Verwandtschaft mit Augustin verräth. Dieser Zusammenhang zeigt sich im Indiculus, wo die zusammenhängenden Stellen jener auseinander gerissen sind, mit Ausnahme von 3. 16. 19 bis 20 hin. Von da ab ist keine Ähnlichkeit mehr, scheint also eine andere Quelle zu Grunde gelegen zu haben. Ob die Verwandtschaft mit Augustin entweder nur auf der weiten Verbreitung und langen Dauer heidnischer Gebräuche beruhe oder auf einer ähnlichen Benutzung wie bei den Sermonen, ist nicht klar. Da nun alle Bestandteile der cultura idolorum in Briefen und Reden im Indiculus, manches von diesem aber nicht in jenen vorhanden ist, so muß derselbe nach der Zeit des Bonifaz, und entweder, wenn das 'multa alia, quae enumerare longum est, quae universa juxta judicium sanctorum patrum a christianis vitanda — noseuntur (VI, 77) eine beabsichtigte Abkürzung des Indiculus bezeichnet, vor dem S. VI, oder, wenn jene Stelle nach dem Wortlaut nur auf die Kirchenväter geht,

¹ Boretius I, 59 c. 65.

² Das. I, 222 Nr. 107.

nach VI entstanden sein, was das Wahrscheinlichere ist. Im Indiculus fehlt eine Andeutung von strigas und fictos lupos credere aus S. XV, 105. Das deutet auf eine Nichtkenntnis dieser Predigt oder auf eine Entstehung vor ihr. Mit S. XV hat es aber, wie wir weiter sehen werden, eine besondere Verwandtschaft. Die Musterpredigt, die das Jovi vel Mercurio nicht enthält, hat also auch obige beide Quellen nicht gekannt oder noch vor Entstehung derselben aus dem unbekannten Original geschöpft.

Nach dieser notwendigen Abschweifung lehren wir zu dem Ausgangspunkt zurück. Es sind, wie nachgewiesen, die echten und die unechten Werke Augustins und die Homilien Gregors I. die Hauptquellen unserer Sermonen, meist freilich frei benutzt und manngsach verändert. Bei der ungeheuern Fülle jener Schriften, die sich selbst vielfach wiederholen und ausschreiben, ist es schwer, das Abhängigkeitsverhältnis im einzelnen darzulegen. Es scheinen übrigens nur bestimmte Predigten, vielleicht also ein Sammelwerk gebraucht worden zu sein. Ich zweifle nicht daran, daß mir, wie auch Cruel, manche verwandte Stelle entgangen ist, und daß Glücklichere nach dem gegebenen Fingerzeige deren mehr entdecken werden. Völlig durchführbar wird die Aufgabe vielleicht überhaupt nicht sein, weil wir nicht wissen, welche Sammlung von patristischen Schriften, und in welchem Umfange sie dem Verfasser der Predigten vorgelegen haben, und ob uns nicht viele der ursprünglichen Homilien und gewisse Mittelglieder verloren gegangen sind.

Bei dem oben angedeuteten Sammelwerk könnte man an das Homiliarium denken, das Paulus Diaconus auf Wunsch Karls des Gr. aus verschiedenen Kirchenvätern zusammengestellt hat¹. Leider kann ich den Nachweis der vermuteten Abhängigkeit nicht führen, da mir eine Ausgabe des ursprünglichen Homiliars von Paulus nicht zu Gebote stand; denn die von E. Ranke geplante² ist nicht zu stande gekommen, und die mir erreichbaren scheinen schon erhebliche Erweiterungen des ursprünglichen, wenn nicht gar ein andres Werk zu sein. Das eine davon, eine Basler Ausgabe von 1493, als homeliarius doctorum bezeichnet, unterscheidet sich nach den Worten des Herausgebers selbst von einem kurz vorher erschienenen Homiliar Karls d. Gr. durch eine größere Fülle von Predigten und enthält außer denen der im Vorwort erwähnten Kirchenväter Hieronymus, Ambrosius, Augustin, Gregor I. u. s. w.

¹ Vgl. Cruel l. c. 47—51; Simson, Jahrb. Karls d. Gr. II, 569, vor allem E. Ranke, Zur Gesch. d. Homiliariums R. Gr., Theol. Stud. u. Krit. II, 882—96. 1855. Hier Abdruck von Paulus' Widmungsgedicht und Karls handschreiben über das Werk. S. auch E. Dümmler, Poet. lat. I, 68 Nr. 84 u. S. 84 K.; Jaffé, Mon. Carol. 378 ff. Nr. 18; Boretius Capit. I, 80 Nr. 80 (786—800); vgl. Mühlbacher, Reg. 268 (783—86). Nach Bethmann, P. D. Leben und Schriften (Arch. X, 801 ff.), Gedicht vom J. 782.

² Ranke l. c.

auch solche von Hericus von Augerre und Haymo¹, ist also fristens erst gegen Ende des 9ten Jahrh. angelegt. Die zweite ist die in Migne Patrolog. T. XCV, 1159—1457 nach einer Kölner Ausgabe des Eucharius Cervicornus von 1539 abgedruckte. Sie ist nicht so umfassend wie jene; z. B. ist zwischen Migne l. c. hom. 52 und 53, beide von Veda, in der Baseler ein sermo Augustini de charitate: Divinarum scripturarum f. 36, und nach Migne h. 53 wieder eine Augustinische Predigt f. 38 col. 4: Quantus nos, endlich auf f. 118 ff. nach Migne b. 157 ein liber Alcuini de fide u. s. w. eingeschoben und nach Alcuins Schlussbemerkung f. 126 gleichfalls aus Augustin entnommen. So lange aber die ursprüngliche Form der Sammlung Pauls nicht klar gelegt ist, ist eine Untersuchung des Verhältnisses von Pseudo-Bonifaz zu ihr nicht durchführbar. Zwei von dem letztern benutzte Predigten finde ich auch in obigen Ausgaben wieder. In ed. 1493 f. 11 col. 4 ist Augustins sermo wohl gleich Aug. de temp. 2² und f. 50 s. Gregor. = Gr. hom. XVI³. Doch genügen diese zwei Fälle nicht zur Bestätigung der oben aufgestellten Vermuthung. Auch hier bleibt die Lösung der Frage der Zukunft vorbehalten.

Aber selbst, wo die Quelle für einzelne Theile der Reden nicht zu finden war, hat man doch mitunter die Ahnung, daß sie auf die Vorbilder Augustins oder seiner Schüler zurückgehen, besonders da, wo sich eine scharfe logische Gliederung, wie in S. VIII in Bezug auf irdisches und ewiges Leben, auf die Stände der Menschen und ihre Pflichten (IX, 85) oder eine psychologische Auseinandersetzung, wie in XII, 97, oder rednerische Ausrufungen finden, wie quanta est bonitas Dei nostri (X, 89); denn alles das sind auch wesentliche Züge Augustins.

Wie unmöglich ist es daher, von einem einheitlichen Stil und dessen Beschaffenheit zu reden, wo z. B. die Sätze der erzählenden und Festagspredigten, in denen sich zum Theil Gregorianische Bestandtheile nachweisen lassen, sichtlich länger und mehr periodisch gebaut sind⁴ als die scharfen Schlagwörter der Katechismuspredigten, oder die psychologischen Sätze aus Augustin (XII, 97), und wo bald die Spielereien von XII, 100 mit certa securitas, secura tranquillitas u. s. w. auf Prosper Aquitanus, bald das Haschen nach Gegensätzen wie lux sine tenebris u. s. w. auf den ersten hindeuten.

Anders steht doch die Sache bei Bonifaz, von dessen Briefen die bedeutenderen vielleicht Entlehnungen enthalten mögen, die Mehrzahl jedoch, zu persönlichen Mittheilungen bestimmt, den eigensten Geist des Mannes an der Stirn tragen. Und in diesen erblickt man so viel des Eigenthümlichen in Satzbau und Worte-

¹ Über Heircus († 876 oder 877) vgl. Ebert, Lit. d. M. II, 285 ff.; über Haymo von Halberstadt († 853) und seine Homilien Eruel l. c. S. 68.

² S. ob. S. 606 zu S. VIII. ³ S. ob. S. 607 zu S. XII u. XIII.

⁴ Vgl. z. B. II, 60: Et fuit — naturam, 14 Zeilen, II, 61: Haec — custodire, 14 Zeilen, XIV, 103: Consensit — patiamur, 16 Zeilen.

brauch, was sich ebenso wenig wie die geschilderten Geistes-
züge in den Predigten wiederfindet, daß auch daraus die Ver-
schiedenheit der Verfasser nachgewiesen werden kann. Natürlich
soll hier keine erschöpfende Darlegung des Sprachgebrauchs gebo-
ten werden, sondern nur eine Anzahl beweisender Beispiele. Selbst-
verständlich findet sich diese und jene Eigenthümlichkeit des Satzbaus,
für die Bonifaz durch öftmalige Wiederholung eine besondere Vor-
liebe zeigt, vereinzelt wohl auch in den Sermonen vor.

Diese sind allgemein als schmucklos, nüchtern, abstrakt be-
zeichnet worden. Gleichnisse und Bilder finden sich selten wie
z. B. XI, 92: medicamentum poenitentiae, oder: per omnes sce-
lerum campos, laxatis peccatorum habenis feruntur, und wo
sie vorkommen, entsprechen sie meist nicht denen des Bonifaz; da-
gegen sind sie bei diesem häufiger; denn er ist eben phantasie-
icher, durch Natur- und eifriges Bibelstudium gleichmäßig dazu
angeregt. Oft sind es Bilder, dem Seelenleben seiner Heimat und
den Erfahrungen seiner Pilgerschaft entlehnt, von Stürmen, Schif-
fen, Höfen z. B. 29, 94: Germanicum mare — perveniamus;
30, 96: navem — tempestatum fluctibus quassatam — in portu
firmae petrae (vgl. 73, 213; 87, 235; 90, 238; 91, 239¹). Dergleichen Bilder fehlen in den Sermonen völlig. Noch zahl-
reicher sind die zum großen Teil der Bibelsprache entlehnnten Tro-
pen, theils von Tieren, nämlich Schafen, Böcken, Eseln, Pfer-
den, reißenden Wölfen, z. B.: vestimentis ovium indutus, intus
lupus rapax (nach Matth. 7, 15), hinnientium equorum con-
suetudine vel rudentum asinorum more in 60, 178 (vgl. 72,
213; 91, 239), theils von Pflanzen, vom Samenstreuen, Pflan-
zen einsetzen und bewässern, Wurzeln austrotten, Wein bauen, z. B.
55, 158: cum lolio superseminare — evellere student (vgl. 61,
179; 62, 181), theils aus dem Bereich der Menschenthätigkeit,
von den Geschossen und Schlingen des jagenden Satans, von
Schild und Speer, Herzen und Leuchten, Thürmen, Bauten und
Gruben, z. B.: jacula antiqui hostis, puteus, foveam, conse-
crata templa, lucerna, scintillam de candela, scutum fidei
u. s. w. (vgl. 59, 171. 173. 175; 73, 213; 72, 212; 100, 215;
86, 234)². Mehrfach werden derartige Bilder durch die Nebens-
art eingeleitet: similimum est collatione (10, 54; 59, 176). Auch
bisherreiche Sprüche liebt er, besonders die Salomons und
der Psalmen z. B. 59, 175. 176.

Zu der Neigung für sinnlichen Schmuck gehört die Häufung
malender Beiwörter, die oft wieder durch andre Attribute von
ihren zugehörigen Hauptwörtern getrennt werden z. B. 72, 211:
aureo spiritalis amoris vineulo et divino ac virgineo carita-

¹ Neben die gleichen Neigungen seiner Landsleute s. Hahn in Forschungen XXI, 886.

² Einzelne dieser Bilder wie scintilla sind auf seinen Schüler Vul über-
gegangen; s. a. a. D. XXI, 884.

tis osculo über 70, 200: *vivae vocis melliflua conloquia*; 62, 181: *saevus Babylonicae restinguatur flammae*, lauter Ueberreste seiner schwülstigen Jugend-Rhetorik (vgl. noch 29, 94; 100, 250). — Auf dem Gebiete der Grammatik ist der häufige Gebrauch von Gerundivformen, besonders von Ablativis Gerundii, ferner von Abl. absolutis und Participlekonstruktionen auffallend. Selbstverständlich fehlen diese auch nicht in den Sermonen, z. B. XI, 92: *benedictione suscepta, laxatis peccatorum habenis*; X, 39: *culpa exigente*; XII, 95: *jejunando, orando, eleemosynam dando*; aber sie sind selten gegenüber dem reichlichen Gebrauch bei Bonifaz, und zwar von seiner frühesten bis in seine späteste Zeit, z. B. 10, 53: *admirandas visiones, scribendo intimare, veneranda abbatissa*; vgl. 32, 99; 90, 238; 91, 239; 100, 249. 251: *De istis — refutandum*; 107, 259; 60, 177: *interpretando et recitando, enumerando et predicando*; 70, 201: *in docendo — defendendo*. Für die Participlekonstruktionen genüge z. B. 10, 56: *erumpente tetra — flamma — plorantes et ululantes — stridentes — ingentes — herentes — hejulantes cecidisse in puteos*; vgl. 29, 95; 34, 100; 42, 111 ff.; 86, 223; 100, 250 ff.; 107, 259 u. s. w. Auf den häufigen Gebrauch des Fut. II oder Perf. Conj. ist schon anderweitig von mir aufmerksam gemacht worden¹; zu den dortigen Beispielen komme noch 55, 159: *si nequiverim, si — venero*; 100, 250 ff.: *dum invenero; si — degradatus fuerit, revelatum fuerit, scandalizaverit u. s. w.* Noch auffallender sind die zahlreichen, vom klassischen Latein abweichenden Konstruktionen von *quia*, *quod*, *ut* nach *verbis declarandi* und *sentiendi* statt des Acc. *cum infinitivo*, und von *quia* mit dem Plusquamperf. Conj., z. B. Notum sit, *quia — suscepit* in 34, 100. Confitemur, *quia*; indicare *quia* 42, 111; vgl. 59, 169. 171: *audivimus, quod; compertum est, quod*; 50, 139: *Dicunt, quod — abstulisset;* vgl. 105, 258; 107, 261. Dem entgegengesetzt wäre das sehr häufige Vorkommen der Acc. c. inf.-Konstruktion hervorzuheben, wenn diese nicht auch in den Predigten oft angewandt wäre. Auf die Konjunktionen *eo*, *quod*, *nisi tantum*, *licet*² deute ich hier nur hin. An obige Barbarismen reihen sich eine Anzahl Wendungen, die hart an Germanismen streifen, z. B. *ligatas babere* 42, 115; *prope babere* 102, 253, der häufige Gebrauch des Gerundiums mit *ad*: *cupidis ad possidendum, ad perfruendum* 42, 112, *ad vendendum, ad comparandum offerre* 42, 115; vgl. 50, 139; 91, 239; 104, 257; endlich *contra contendere* 42, 115.

Von einzelnen Wörtern und Redensarten seien hier die zahlreichen Adverbien auf -ter erwähnt z. B. *spiritaliter, corporaliter* 79, 219; *audenter* 88, 236, *veraciter* 55, 161, *inhianter*

¹ *Forschungen XXI, 399.*

² Ueber licet s. j.

55, 159; 100, 250¹; vgl. 93, 241; 100, 253; dann besondere Adjektiva wie grande 59, 174; 62, 181; immarcescibilis 79, 280; 100, 249; utilimum 100, 250². Das Register von Schimpfwörtern, die bei Bonifaz sehr häufig, in den Predigten selten oder gar nicht vorkommen, ist oben aufgeführt³. Von sonstigen ihm eigenthümlichen Hauptwörtern nenne ich noch intercapedo 86, 233; 102, 253; peregrinatio 90, 238; 102, 253; quies contemplativae vitae 86, 233. Von Verbis treten hervor dinoscor 59, 169; 42, 114; 55, 157; 102, 253; digneris, dignemini, dedignemini 29, 95; 39, 107⁴; mandare, mandare curare, transmittere curare⁵ oder studeas, studeatis 30, 97; 31, 97; 39, 107; ferner Verbalzusammensetzungen mit ad z. B. adfirmare, adgregare, adstipulare 29, 95; 31, 97; 39, 107; 50, 140; 79, 288.

Man könnte nun auch eine Anzahl von Ausdrücken und Befeststellen bezeichnen, die dem Prediger, aber nicht Bonifaz eigen sind; doch genügt ja schon die Betonung einiger bei dem einen und nicht bei dem andern vorkommenden Besonderheiten. Wir wollen lieber zum Schluß durch ein paar zusammenhängende, aber zufällig herausgerissene Sätze den Unterschied des Stils beider Autoren klar machen, z. B. durch ep. 59, 174: Praeterea nuntiatum est nobis, quod multa privilegia ecclesiarum et monasteriorum fregisses et abstulisses inde quasdam facultates. Et hoc si verum est, peccatum grande esse dinoscitur, testante sacra scriptura, quae ait u. s. w., und S. III, 63: Audiamus itaque dilectissimi, quae sint mala, quae diabolus suggerit, et postea, quae sint bona, quae dominus Deus noster vult, ut faciamus, ut simus filii dilectionis suae, non filii perditionis aeternae. Prima est et pessima in peccatis superbia, per quam diabolus, cum esset angelus clarissimus in coelo, cecidit et factus est aeternae perditionis reus cum omnibus satellitibus suis.

Im ganzen macht Bonifaz' Redeweise den Eindruck, daß sie naturwürdiger, anschaulicher, aber auch barbarischer, die des Predigers glatter, logischer, mehr dem Klassischen sich nähernnd ist, wie sich das bei einem Schriftsteller von selbst versteht, der sich an Augustin und Gregor hinaufrankt. Damit ist freilich nicht gesagt, daß Bonifaz' Schreibweise nicht hoch über der vieler seiner Zeitgenossen stände, aber auch ebensowenig, daß die des Predigers tadellos wäre; nur barbarisch verdient sie nicht genannt zu werden. Bonifaz' Stil ist übrigens selbst in abgeleiteten Schriften leicht zu erkennen. Er schimmert nicht blos in den Erzeugnissen seiner Schüler, wie Lulis⁶, sondern auch fernerstehender Personen

¹ Neben gleiche Gewohnheiten Lulis f. l. c. 397.

² Neben aethereus f. l. c. 397. ³ S. ob. S. 590.

⁴ Vgl. Vorl. l. c. XXI, 399. ⁵ Daf.; über flagellare daf. 397 f.

⁶ S. daf. 390 u. 398.

durch. Beweis dafür sind die formulae Marculinae aevi Karolini¹; nach Beumer sind die ersten 7 davon in einem cod. Monac. 4650 vom 9. Jh. allein enthalten, gehen auf eine gemeinsame Quelle zurück und umfassen Formeln von Geistlichen und Beamten und an solche². Diese gemeinsame Quelle scheint nun dem Kreise des Bonifaz, besser vielleicht des Vul anzugehören; von ihm selbst stammen sie wohl nicht; denn neben Eigenthümlichkeiten und Redewendungen, die sich bald mehr bei dem einen, bald mehr bei dem andern vorfinden, erscheint darin auch wieder manches Fremdartige und Abweichende. Da nun über jene 7 Formeln hinaus, auch in Nr. 10, ja, selbst bis Nr. 21 verwandtschaftliche Stellen sichtbar sind, z. B. aesi indignus (Nr. 1 u. 8); per has exiguitatis nostrae (Nr. 6 u. 9); in Christo (6 u. 9); optamus fore salutem (1 u. 6); industria vestra (5 u. 19); Magnifico — inlustri viro (5 u. 21), so hat der Verfasser der ganzen Sammlung in den beiden ersten Abschnitten³ vielleicht jene ursprünglichen Formeln benutzt oder er gehört möglicherweise dem Kreise des Bonifaz oder Vul an.

Auffällig tritt das Verwandtschaftsverhältnis mit diesen besonders in Nr. 1 und 2 hervor, weniger scharf in den folgenden.

Wir bemerken die auch bei Bonifaz, besonders aber bei Vul beobachtete Neigung zur Selbstherabsetzung⁴, z. B. aesi indignus (vgl. ep. 75, 214; 76, 215 L.⁵); exiguis (32, 98 B.; 97, 245 L.; exiguitatis literas; rusticitatis lit. 99, 247 L.), servorum Dei servus (34, 100 B.; 122, 288 L.); die Bezeichnungen als alumnus (111, 271 L.), vernacula (Nr. 7; vgl. ep. 41, 109 L.), ferner die Gesuche um Fürbitte (Nr. 2; vgl. ob. S. 589), die Anempfehlung der Eintracht an Klostergenossen, sogar mit Benutzung der gleichen Bibelstelle (Nr. 2 u. 7; vgl. ep. 34, 100 nach Gal. 6, 2)⁶, ebenso die Vorhaltung der Pflichten der Seelenhirten mit Aufführung von Ezechiel 34, 2: Vae pastoribus u. s. w. (Nr. 2 u. ep. 70, 205 f.⁷), verwandte biblische Redewendungen wie aethereis (Nr. 2; vgl. Forschungen XXI, 397), rosifluam, ähnlich wie mellifluam (Nr. 2 u. 6; vgl. 42, 116 B.; 70, 200 B.), caritatis vinculum (Nr. 2; vgl. 65, 184; 130, 296 Freunde des B. und L.; amoris vinculo 70, 200 B.). Zu den bei B. oft vorkommenden Wörtern gehört immarcescibilem (Nr. 2; 9, 50; 79, 218 B.; 111, 271 L.; s. ob. S. 617); missum — direximus (Nr. 1 u. 42, 113 B.; 105, 258; 106, 259 B.), portitorem litterarum (Nr. 6 u. 79, 218 B.), zu den grammatischen Verbindungen Infinitive mit merear (Nr. 2 u. 106, 259), studeatis (Nr. 1; 40, 108; 50, 138 B.), dignemini oder dedi-

¹ M. G. hist. K. Zeumer, Formulae Merow. et Karol. aevi I, 118 ff.

² Daf. 113 f.

³ Daf. über die 8 Abschnitte: Abschn. 1 = c. 1—12; Abschn. 2 = c. 13—20.

⁴ Forschungen l. c. 391. ⁵ L. = Vul.; B. = Bonifaz.

⁶ S. ob. S. 589. ⁷ S. ob. S. 598.

gnemini, besonders nostri memores esse dignemini in vestris sacris precibus (Nr. 3; vgl. T. XXI, 399; 39, 107 B.) u. v. a. Man sieht also, wo wirkliche Sprachverwandtschaft besteht, ist sie auch unschwer herauszuerkennen.

Auch betreffs der Entstehungzeit der Predigten hat Scherer schon das entscheidende Wort gesprochen. Bei der Auseinandersetzung über die Musterpredigt hat er nämlich den Zusammenhang derselben mit Karls d. Gr. Admonitio generalis von 789¹ betont und aus dem Ursprungsort der Hss. jener Predigt Mainz als den Ursprungsort derselben und einen Theilnehmer jener Geistlichenversammlung, etwa Nikulfs von Mainz, als den Verfasser erschlossen, der auch zur Frage der Taufgelöbnisformeln in naher Beziehung steht². Eine leise Andeutung weist sogar auf den Zusammenhang der Sermonen mit jener Admonitio hin, und somit wäre die Frage über die Verschiedenheit der Verfasser bereits gelöst gewesen, wenn die gesammte Beweisführung Scherers nicht nur so nebenher gemacht und die einzelnen Beweisgründe für sich allein leicht zu widerlegen gewesen wären. In der That sind sie auch von Cruel widerlegt worden. Der Einwand von der Einführung der Gehnten erst nach Bonifaz' Zeit wird allerdings einfach damit zurückgewiesen, daß die Gehnten eine alte kirchliche Einrichtung seien, und daß die Übernahme der Gehntenpflicht aus der Bibel beim Prediger nur die Nothwendigkeit der Unterstützung der Kirche bedeute, und daß diese Abgabe ebenso bei Augustin und seinen Schülern wie bei Bonifaz in ep. 68, 197 erwähnt wird, von einer staatlichen Regelung also noch nicht die Rede zu sein braucht. Wohl aber erhalten die von Scherer eingewandten Punkte eine andre Beleuchtung, wenn die Predigten als Erzeugnis der Zeit Karls nachgewiesen und nun erst die Erwähnung der Gehnten, des Vaterunser, Glaubensbekenntnisses als nothwendige Folge der damaligen Vorgänge begriffen wird. Dann erhalten sie unter sich erst einen gewissen Zusammenhang und stützen auch wieder den Hauptbeweis. So entsteht für uns nun die Aufgabe, den Zusammenhang aller Sermonen mit der admonitio von 789 des Nähern darzulegen.

Fedenfalls müssen die ersten aus der Zeit einer Königs-herrschaft stammen; denn an mehreren Stellen sind sowohl die Pflichten gegen einen König, wie die eines Königs selbst eingeschränkt, z. B. in V, 73: *regem honorificate — resistit.* Demgemäß beziehen sich auch wohl die nachfolgenden Ermahnungen auf den Gehorsam gegen das Könighum, nicht auf geistliche Vorschriften und Abgaben: *Ideoque piis praeceptis obedite. Justum censem ne subtrahatis — vestigal.* Vom Könige heißt es IX, 85: *Deinde regius honor populis debet esse*

¹ Boretius l. c. I, 52—62 Nr. 22.

² 3. f. D. Alt. XII, 441 u. Denkm. 500 (440). 508 (448).

timori et venerationi — Deo. Item potentes et judices omnes qui regi adhaerent fideles sint oportet. Sind diese Sätze nicht etwa gedankenlose Duellenausschreibung, sondern mit Bewußtsein in den Predigten vorgebracht, so bleibt nur übrig, daß sie, wenn Bonifaz ihr Verfasser sein soll, zwischen 752—754 abgefaßt sind, d. h. zwischen Pippins Krönung und seinem Tode; denn zum Gehorsam gegen Chilperich III. würde Bonifaz doch nicht aufgefordert haben. Oder, ist dieser nicht ihr Urheber, so stammen sie von einem andern aus der späteren Zeit Pippins oder aus der Zeit Karls vor seiner Kaiserkrönung. Die Zeit aber, wo Bonifaz frank, weltmüde, sich zu seiner letzten Lebensreise gerüstet hat, wird wohl nicht gerade die gewesen sein, wo er diese ruhigen, besonnenen, liebevollen Reden gehalten hat, die wegen ihres gleichen Inhalts und ihrer beständigen Verwandtschaft, unter einander ziemlich alle aus einer Zeit herühren und in größerer Zahl vorhanden gewesen sein müssen, als sie uns vorliegen; denn in XIV, 102 heißt es: Audistis saepe — quomodo primi parentes — transgressi sunt. Auch diese Erwägungen sprechen also gegen eine Urheberschaft des Bonifaz.

Für die Entstehung zur Königszzeit Karls haben wir aber bestimmte Anhaltspunkte.

Der gesammte Inhalt der Sermone steht nämlich mit der erwähnten Admonitio generalis von 789¹, von der das Capitulare missorum von 802 nur ein theilweiser Auszug ist², im innigsten Zusammenhang.

In jener Anweisung, die in einer Versammlung von Priestern und Räthen unter dem sittlichen Einfluß von Karl und seiner ebenso frommen wie praktischen Gesinnung abgefaßt und an weltliche wie geistliche Stände, vorzugsweise an die geistlichen Oberhaupten gerichtet ist und bis cap. 59 nur Auszug aus ältern Konzilsakten und Dekretalen ist, von c. 60 aber Bestimmungen der Versammlung selbst enthält³, sind in c. 82 S. 61 die Kirchenhäupter noch besonders ermahnt, die Priester in den Parochien zur Predigt alles dessen anzuhalten, was zum ewigen Leben führt. Es werden die Gegenstände der Predigt, und zwar erst die des Glaubens, dann die des sittlichen Lebens⁴ genau bezeichnet und damit eine Zusammenfassung dessen gegeben, was zerstreut schon von c. 60—81 behandelt worden ist. Die Sermone sind nur eine genaue Ausführung der Anweisung von c. 82, nehmen oftmals aber auch auf die andern c. 60—81, freilich nur im allgemeinen Rücksicht. Nur einmal stimmen sie auch in der Begründung zusammen. Oft zeigt sich die Verwandtschaft bereits in den Predigtüberschriften.

¹ Sickel Acta Kar. II, 51 Nr. 122 u. S. 267. Mühlbacher, Reg. Nr. 292. Boretius l. c. Einleit. S. 52 ff. und Simson, Karl d. Gr. II, 2.

² Boretius l. c. 102—104 (802?).

³ l. c. S. 57 c. 60: capitula, — quae subjungere visa sunt.

⁴ Cruel l. c. 40.

Wir vergleichen die einzelnen Vorschriften von c. 82 mit den Predigten¹. Primo omnium praedicandum est omnibus generaliter, ut credant — Spiritus sancti schreibt das Predigen der Trinitätslehre vor. Dieser Vorschrift entspricht S. I Nr. 2 zum Theil wörtlich. Hier wie dort wird von Gott ausgesagt: qui creavit — omnia quae in eis sunt, eine Stelle, die freilich Eruel S. 22 aus einem Augustinischen Saße und der Formel aus dem Dekalog zusammengeschmolzen und daher gerade für eine Quelle jener admonitio hält. Ich sehe nun aber nicht ein, warum gerade Pseudo-Bonifaz der Erfinder der Verschmelzung sein muß, die sich auch anderweitig findet². Weitere Befolgungen des Gebots sind in S. V, 1; VI, 1; VII, 2 (XV, 2). Darauf folgt in c. 82: Item — aeternam die Darlegung der Inkarnation Christi durch den heil. Geist und die Jungfrau Maria zur Erlösung des Menschengeschlechts, des Leidens, der Grablegung, der Auferstehung, der Himmelfahrt, des jüngsten Gerichts, der Höllenstrafen und des Lohnes im ewigen Leben, eine Aufforderung zur Predigt, die auf c. 33, d. h. auf Bestimmungen des Konzils von Karthago, zurückgeht (ut fides s. trinitatis — ascensionis in celos predicetur). Die gesammte Lehre findet sich in S. I de fide recta und vereinzelt in den übrigen Reden, z. B. in X, 89, wo sogar die Ueberschrift eine wörtliche Wiederholung ist (Adm.: Dei filius incarnatus — reparatione humani generis. S. X: De incarnatione filii Dei et h. g. reparatione). Von der Inkarnation wird ausführlicher gehandelt in S. II, 1 und XIV, 2, von den Leiden in X und XIV, hier auch noch von der Höllenfahrt und der Wiederauferstehung, vom jüngsten Gericht in I, 2; III, 4; V, 6; VI, 2; XI, 1; XV, 5).

Die Höllenstrafen der impii im ewigen Feuer und der justi Lohn im ewigen Leben sind das unerschöpflich wiederholte Thema vom Schlusse der Predigten, wie in I, 2; III, 1 u. 4; V, 5 u. 6; VI, 2; VII, 4; VIII mit der Ueberschrift: qualiter in futurum vivendum sit; IX, 4; X, 2; XI (De duobus regnis a Deo statutis); XIII. XIV, 3; (XV, 5) zum Theil mit Wiederholung und Veränderung der Worte der Anweisung: impii in ignem aeternam et justi cum Christo et sanctis angelis in vitam aeternam, mehrfach mit Verwendung der Augustinischen Glanzstellen über das jenseitige Leben.

Die Wiederauferstehung der Todten in iisdem corporibus (c. 82: Item — accepturos) wird mit Hervorhebung von cum propriis corporibus in S. I, 2; V, 6; X, 2; XIV; (XV, 5) besprochen.

Darauf wird c. 82 Aufzählung und Warnung vor den schw-

¹ Die Citate von S. XV werden eingeklammert, weil XV besonderer Beleuchtung bedarf.

² Vgl. Scherers Musterpredigt l. c. 436.

ren Sünden in den Predigten verlangt (Item cum omni diligentia — aeternum supplicium). Wiederum geht die Erfüllung dieser und der nächsten Forderungen schon aus manchen Predigtüberschriften hervor z. B. III: de gemina justitiae operatione; VI: De capitalibus peccatis et praecipuis Dei praecepsis; IX: Qui actus sint omni studio evitandi et qui tota virium instantia (vgl. unt.: omni instantia) sectandi. Der königliche Sittenprediger entrollt nun an der Hand des Apostels (Galat. 5, 19—21) das große Sündenverzeichnis (Legimus — possidebunt), und getreulich werden ähnliche, wenn auch nicht wortgleiche wiederholt in III, 1; VI, 1; VIII; X, 2; XI, 1; XIII (XV, 1; XV, 6), am ähnlichsten noch in XIII.

Im einzelnen sind schon vor c. 82 in der Admonitio gewisse Laster und Verbrechen besprochen und zur Bestrafung empfohlen worden, z. B. der Meineid (vgl. c. 64 u. S. VI, 1; VIII; XI), Wahrsagerei, Zauber, Opfergebräuche an Bäumen, Felsen und Quellen (c. 65; vgl. ob. S. 606 über S. VI), Hass, Neid, Habsucht, Gier (c. 66), Mord (c. 67), Diebstahl, ungesetzliche Ehen, falsche Zeugnisse (c. 68). Für all das entsprechende Stellen in den Predigten aufzufinden, würde zu weit führen. Alles Aufgezählte ist vertreten und wird in der Admonitio nur mehr vom Standpunkt des Gesetzgebers, in den Predigten von dem des Sittenlehrers beleuchtet.

Sed omni instantia ammonete eos de dilectione Dei et proximi, de fide et spe in Deo — possidebunt, fährt der König fort. Wie viel er auf Liebe zu Gott und Nächstenliebe hält, geht daraus hervor, daß er seine eignen Ermahnungen damit beginnt (c. 61 u. 62), und so bilden diese Gebote nun auch den Mittelpunkt und Ausgangspunkt der meisten Predigten, z. B. V: De fide et operibus dilectionis; VI, 2; VII: De fide et charitate; VIII, 1; IX, 4; XII, 1 u. 3 (XV, 3), und zwar wird immer wie in c. 61 Matth. 22, 37 zu Grunde gelegt und mit den Worten: An diesen beiden Geboten hängt das ganze Gesetz und die Propheten (Matth. 22, 39, 40), geschlossen. An diese Auseinandersetzung wird gewöhnlich die Mahnung zur Befolgung der göttlichen Gebote geknüpft. Die Nächstenliebe wird dann meist in ihren verschiedenen Formen dargelegt als Liebe und Achtung zwischen Mann und Weib, Eltern und Kindern, Wirth und Gast, Knecht und Herrn, Armen und Reichen (z. B. IX, 1 u. 2) und mitunter mit denselben Bibelsprüchen begründet, z. B. Beati pacifici u. s. w. in c. 62 u. S. IV, 7 und In hoc — invicem in c. 62 u. S. VII, 3. Daß die Tugenden der Demuth, Geduld, Keuschheit und die guten Werke des Almosengebens und der Vergabe aus c. 82 unaufhörlich in den Sermonen vorkommen, bedarf weiter keiner Nachweisung. Wie bei den Sünden, sind auch hier nach dem Muster von c. 82 S. 61 mehrfache Tugendverzeichnisse mit und ohne Bibelsprüche aufgestellt z. B. III, 2; V, 1

u. s. w. Nur auf die Einschärfung der Beichte um der Sündenvergebung willen in c. 82 u. S. I, 2; II, 3, der Pflichten gegen die Kirche, des fleißigen Besuches derselben, anständigen Verhaltens in ihnen, der Verehrung der Priester, der Zahlung der Gehnten (vgl. c. 71 u. III, 2, 4; V, 2; VIII; IX; XI), des Fastens und der Kreuzigung (XII, 2, 3 u. XIII) möchte ich noch aufmerksam machen. Aber auch die Pflichten der Bischöfe und Priester, durch Lehre und Leben den Gemeinden vorzuleuchten (vgl. c. 70 u. 72 und III, 3 u. IX, 1), ja, selbst weltliche Vorschriften, z. B. über gerechtes Gericht in c. 63 u. VI, 1 u. 3 und vor allem in IX, 1, wo den Mächtigen übrigens auch anempfohlen wird: *episcopis suis subditos esse*, und über gleiches Maß in c. 74 und XI, wo mit Benutzung einer ältern Predigt gesagt ist: *Stateras dolosas et mensuras duplices quasi mortifera venena vitate*.

Auf einen Umstand will ich zuletzt noch hinweisen. In c. 70 ist u. a. der Gesang von *Gloria patri* von der Gemeinde verlangt (*ut gloria — cantetur*). Und auch dieser Forderung ist in den Sermonen in eigner Weise Rechnung getragen. An die Erzählung von dem Gesang der Engel in III, 3: *Gloria in excelsis Deo — voluntatis* ist die Mahnung geknüpft: *Et nos gloriam eum angelis Deo canemus*. Dabei geht eine gleiche Verwechslung vor sich, wie bei dem Weißenburger Katechismus¹, den Scherer wegen der Ausführung der Forderungen der Admonitio v. 789, ferner wegen der Gleichheit des Sündenverzeichnisses nach Gal. 5, 19—21 und der Auslassung der ‘impudicitia’ in beiden Schriften, endlich wegen der erwähnten Verwechslung von *gloria* gleichfalls auf Anregung jener Admonitio nach 789 in Weißenburg entstanden annimmt. Ebenso führt er auch das fränkische Taufgelöbnis LII, 156 III; 500 (440), auf denselben Ursprung und den Einfluß Rikulfs von Mainz zurück und ist daher geneigt, auch die sogen. Musterpredigt² demselben Manne zuzuschreiben, da er wohl Theilnehmer der erwähnten Geistlichenversammlung gewesen sein wird.

Völlig unmöglich wäre die Urheberschaft Rikulfs nicht; doch kann ich bei dem Mangel an vorhandenen literarischen Erzeugnissen³ von ihm und bei seiner nicht bloß aus der Erzählung des S. Gallen Mönchs⁴ hervortretenden, sondern auch aus den Briefen Alkuins an ihn durchscheinenden Neigung zu weltlichem Brunt⁵ im Gegensatz zu der frommen Einfachheit der Sermonen in meinen Schlüssen nicht so weit gehen. Nur eine geistige Verwandtschaft jener, ferner der sog. Musterpredigt, des Weißenburger Katechismus,

¹ Müllenhoff u. Scherer l. c. LVI, §. 159 f. 163; vgl. §. 517 (456).

² 3. f. D. A. XII, 441. Corn. Will, Reg. Mog. §. XVI.

³ Mon. Germ. SS. II, 787.

⁴ Will l. c. §. 45 Nr. 4. Mon. Alcuin. ed. Wattenbach u. Dümmeler, §. 164 Nr. 12 (c. 787 also beinahe um die Zeit jener Synode) u. 705 Nr. 211. Will l. o. 47 Nr. 18.

der Taufgelöbnisse und der ersten Hälfte des Indiculus lässt sich behaupten; sie alle scheinen unter dem Einflusse der Befehle Karls von 789 entstanden zu sein.

Unter gleichem Einflusse ist auch die 'missi cujusdam admonitio'¹ (801—812) entstanden. Sie ist in verderbtem Latein abgefasst, wahrscheinlich das Werk eines italischen missus. Das Glaubensbekenntnis des ersten, wie die Katechismusmahnungen des zweiten und dritten Theils, z. B. Diligite Deum u. s. w., diligite proximos —; peregrinos suscipe; — mulier sint subjecti viri sui (= IX, 4, 87) u. v. a. ähneln sowohl der Admonitio von 789, wie den pseudobonifazischen Katechismusreden, zumal S. V u. IX sehr. Nur die Anweisung an Geistliche, Mönche, Herzöge u. s. w., sowie der Schluss weicht von jenen ab.

Aus fast all diesen Schriftstücken strahlt der fromme und zugleich praktische Sinn Karls hervor. Seine Forderungen von 789, besonders die von c. 81 sind in den Predigten zumal beinahe der Reihe nach inhaltlich, oft sogar buchstäblich erfüllt, ebenso die meisten von c. 80—80. In dem Rahmen einer Ausführung seiner Verordnung ist erst die Deutung der acht Seligpreisungen von S. IV zu verstehen, der sonst von den Festtags- und Katechismusreden in der Form sehr abweicht. Allesamt scheinen sie eher von einem einfachen Geistlichen als von einem höheren Kirchenbeamten ausgegangen zu sein, wenn nicht etwa die gewandte Redeweise und die theologische Durchbildung für das Letztere spräche. Jedenfalls sind sie, wenigstens S. VI, in einem neubekirchten Lande, also etwa in Sachsen, in den Diözesen von Mainz oder Köln, gehalten worden.

Mit der letzten Predigt XV, 106 muß es wohl aber eine besondere Bewandtnis haben. Die Uebergehung der Stelle 'regem honorificate' und 'justum censem ne subtrabatis' bei sonstigem engem Anschluß an S. V, 71² scheint doch auf eine Zeit der Abfassung schließen zu lassen, wo im Gegensatz zu S. V der betr. Redner nicht im Einverständnis mit seinem Herrscher war. Andererseits läßt die starke Benutzung von S. V und VI, die Wiederholung der Abrenunciatio, die ausführliche Aufzählung der Teufelswerke und die Hinzufügung früher nicht genannter heidnischer Gebräuche wie strigas und fictos lupos eredore nicht blos auf eine spätere Entstehung als die der übrigen Predigten schließen, sondern auch darauf, daß sie wie jene in einem Missionsgebiete entstanden ist. Sie könnte also der Zeit Ludwigs des Fr. und dem Kreise seiner Gegner, also vielleicht dem von Adalhard und Wala, den Gründern von Korvey, und ihrer Gesinnungsge nossen entstammen.

¹ Boretius l. c. I, 238—240 Nr. 121; S. 239: Ammonitionem domini Caroli imperatori audite.

² Vgl. ob. S. 608.

Was endlich die Handschriften der Predigten betrifft¹, so ist ihre Bezeichnung 'Sermones S. Bonif. mart.' am allerwenigsten maßgebend; gerade der anscheinend später verfaßte S. XV ist noch in der ältesten Hs. aus dem 9. Jahrh. aufbewahrt (cod. Pal. 485 d. Batil. Bibl.). Die übrigen dagegen finden sich nur in Hss. des 11., 12. und 16. Jahrh., und die angeblich älteste, die dem 10. Jahrh. angehören soll und von Martene und Durand zu ihrer Ausgabe benutzt ist, ist leider nicht mehr vorhanden. Zeitgenössische Zeugnisse über diese Bonifazischen Predigten existieren aber gleichfalls nicht.

Jedenfalls dürfen sie nun nach obigen Gegenbeweisen nicht mehr neben den Briefen als ein Zeugnis von Bonifaz' geistiger Thätigkeit und schriftstellerischer Wirksamkeit sowie seiner moralischen Eigenschaften und Glaubensgrundsätze angesehen werden. Auch ohne sie behält er noch genug des Anerkennenswerthen; sicher aber erscheint ohne sie sein Wesen einheitlicher.

¹ Vgl. Nürnberger I. c. 314 ff.

Kleinere Mittheilung.

Die Gründungslegende und die angebliche Stiftungsurkunde des Klosters Freckenhorst.

Von Wilhelm Diekamp.

Das unweit Münster im Kreise Warendorf belegene Kloster Freckenhorst ragt nicht dadurch hervor, daß es in die politische oder kirchliche Entwicklung auch nur des Münsterlandes irgend nennenswerth eingegriffen. Soweit wir wissen, entfaltete sich vielmehr das Leben dort ganz innerhalb der hergebrachten Grenzen¹. Bedeutung hatte das Stift aber durch seinen Güterbesitz, für den es aber auch außerordentlich besorgt war. Dieser Sorge verdanken wir die berühmte Freckenhorster Heberolle aus der Mitte des XI. Jahrhunderts, deren Wichtigkeit für die heimatliche Topographie noch übertroffen wird durch das sprachwissenschaftliche Interesse, daß diesem Denkmal deutscher Sprache eignet.

Bei dem auf diesem Besitz beruhenden Reichtum konnte es dem Kloster nicht schwer fallen, den harten Schlag, der es im Jahre 1116 traf, da es ganz ein Raub der Flammen wurde², so...ll zu verwinden. Gar bald erhoben sich aus dem Schutt Kirche und Kloster in neuer Pracht, die Kirche bis auf den heutigen Tag ein hehres Denkmal romanischer Baukunst³. Bereits im Jahre 1129 konnte Bischof Ebert von Münster sie einweihen, wie aus der Inschrift des hochinteressanten Taufsteines hervorgeht⁴. Aber die Kräfte des Klosters waren damit nicht er-

¹ Interessant ist jedoch der Nachweis, wie das Läufertum nach dem Sturze des Reiches Sion-Münster in Freckenhorst offene Protection fand. E. Keller, in Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst I, 458 f.

² Ann. Corbeienses, bei Jaffé Bibl. I, 48.

³ Vgl. die eingehende Beschreibung der Stiftskirche zu Freckenhorst von B. Zeh, in J. H. Schulte Geschichtliche Mittheilungen über das Stift Freckenhorst, Warendorf 1852. Demnächst J. B. Nordhoff, in Kunst- und Geschichtsdenkmäler der Provinz Westfalen. II. Band: Kreis Warendorf.

⁴ Gedr. Boll. Acta 88, zum 30. Januar II, 1156; Schulte a. a. D. S. 26; Libus, Gründungsgegeschichte der Stifter, Pfarrkirchen u. s. w. des Bistums Münster I, 717; zum Theil Dorow, Denkmäler alter Sprache und Kunst I, 18, wo auch Tafel I. eine Abbildung der einen Seite sich findet.

schöpfst; dem XII. Jahrhundert gehört auch das „goldene Buch“ an, das jetzt im Staatsarchiv Münster aufbewahrt wird¹, sowie ein ferneres reichverziertes Evangeliar im Freckenhorster Pfarrarchiv.

Als Gründer verehrt Freckenhorst das vornehme und reichbegüterte Ehepaar Everwold und Geva und deren Nichte Thiadbild. Die wunderbare Veranlassung zur Gründung und diese selbst wird uns erzählt in einer Legende, die bisher unter dem nicht zutreffenden Namen einer Vita s. Thiadbildis ging. War es nun auch bekannt, daß dieselbe erst später niedergeschrieben sei², so glaubte man sie doch um so mehr annehmen zu können, als ihre wesentlichen Angaben durch die vom 24. December 851 datierte Stiftungs-Urkunde des Klosters gestützt schienen. Datum sezen denn auch noch die neuesten Förscher³ in völliger Uebereinstimmung die Klostergründung zum Jahre 851. Nun erweist sich aber, wie nachher des genaueren dargethan wird, diese Stütze als unbrauchbar, die historischen Angaben der Urkunde als nur aus jener Legende entlehnt und sie selbst überhaupt als ein in ganz bestimmter Tendenz und zu ganz bestimmten Zwecken verfertigtes Machwerk späterer Zeit. Damit ist die Aufforderung zu einer eingehenderen kritischen Würdigung der Legende, als ihr bisher zutheil geworden, gegeben.

I. Die Legende.

Sie liegt vor in einer Bergament-Handschrift des Pfarrarchivs Freckenhorst⁴, von wo Caplan Dr. iur. utr. Sprickmann-Kerckerink in bewährter Freundschaft sie zur ungehinderten Benutzung mit nach Münster zusandte. Die Handschrift ist geschrieben von einer Fraterherrnhand, die sich mit ziemlicher Sicherheit dem Ende des XV. Jahrhunderts zuweisen läßt, immerhin aber auch noch dem Anfange des folgenden angehören könnte. Es ist dieselbe Handschrift, welche Gamans dem bisher einzigen Drucke der Vita s. Thiadbildis⁵ zugrunde legte und die auch die Grundlage bilden muß für die vorbereitete neue Ausgabe⁶.

¹ Vgl. über dasselbe Friedländer, Die Heberegister des Klosters Freckenhorst — bisher einziger Band des Codex traditionum Westfaliorum — S. 68 f.

² S. z. B. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I⁴, 290 II. 3.

³ Von solchen mbgen genannt werden Erhard, Reg. hist. Westf. Nr. 405; Wilmans, Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen I, 416. 522; Libus a. a. O.; Friedländer a. a. O. S. 1 ff.; Heyne, Kleinere altniederdeutsche Denkmäler. 2. Aufl. S. 67.

⁴ Über die Wanderungen der Handschrift während der letzten hundert Jahre vgl. Wilmans, Kaiser-Urkunden I, 414 II. 2.

⁵ Boll. Acta SS. a. a. O. Die dort durchgeföhrte Einschätzung in Paragraphen mit fortlaufenden Zahlen wird der Einfachheit wegen hier in den Citaten beibehalten.

⁶ Im Verein mit den andern mittelalterlichen Heiligenleben und Le-

Die Handschrift enthält die Legende zunächst in lateinischer, dann in niederdeutscher Sprache¹. Die niederdeutsche Legende ist nur eine Übersetzung der ersten; das ergibt sich aus dem meist wortgetreuen Anschluß, der zu ganz undeutschen Redewendungen und Wortstellungen führte, dann auch namentlich aus den vereinzelten echt legendarischen Erweiterungen. Beide Herausgeber weisen sie ohne weiteres dem XIII. Jahrhundert zu; ja man hat das Jahr noch genauer feststellen wollen: weil im Jahre 1292 die zur Aufbewahrung von Reliquien bestimmte 'imago s. Bonifacii' renoviert wurde, glaubte man dieser Zeit die niederdeutsche Bearbeitung des Lebens des hl. Bonifatius, die den zweiten Theil der Handschrift bildet, und der Legende überhaupt zuschreiben zu dürfen². Davon kann aber gar keine Rede sein. Schon J. Grimm erkannte aus den Lesefehlern der ersten Ausgabe und den Wörtern, daß die Handschrift „unmöglich über das XV. Jahrhundert hinaufsteigen“ könne³. Ja nach dem Gebrauche⁴ und der Bedeutung⁵ einer Reihe von Wörtern, nach den Endungen⁶ und Redewendungen können wir diese Schriften nicht einmal der ersten Hälfte, sondern frühestens der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts zuweisen. Und vergleichen wir sie etwa mit den nach 1480 in Münster gehaltenen Predigten Beghes⁷, so zeigt sich sofort, daß sie nicht viel älter sein können, weit eher jünger. So kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Abfa-

genden des Münsterlandes im 5. Bande der Geschichtsquellen des Bistums Münster.

¹ Die letztere ist gebr. Dorow a. a. O. S. 31 ff.; Schulte in einigen durch das tausendjährige Jubiläum veranlaßten Schriften, Warendorf 1852. Beide geben auch die sogleich zu nennende niederdeutsche Bearbeitung des Lebens des hl. Bonifatius.

² Wilmans a. a. O. Westfäl. Urk.-Buch III, 828 A. 3 zu Nr. 1591. An letzterem Orte erkennt auch er den „späteren Charakter“ der Sprache an; gegen seine Annahme, dieser sei beim Abschreiben des ältern Werkes herbeigeführt, spricht die Ausführung oben im Text und der Umstand, daß die Sprache durchaus einheitlich — spät — ist.

³ In der Recension von Dorows Buch in Gott. Gel. Anzeigen 1824, wieder abgedruckt Kleine Schriften IV, 211.

⁴ Unter den schon von Grimm aufgeführten Wörtern sei verwiesen auf bussos — Büchse als Feuerwaffe (so zuerst in den siebziger Jahren des XIV. Jahrhunderts in Regensburg; Buch der Natur od. Pfeiffer S. 91; vgl. Schmeller, Bairisches Wörterbuch 2. Aufl. Sp. 198), und soldat in unserer heutigen Bedeutung, für welche Beyer, der doch die Quellen auch des XV. Jahrhunderts noch ausgebeutet hat, keinen Beleg bringt, Weigand sagt geradezu, daß es erst im „späteren XVI. Jahrhundert“ aus dem Französischen entlehnt sei, was aber durch unsere Legende sich als unrichtig erwies.

⁵ B. mydelick = gütig, freundlich statt freigebig; moten = mühsen statt können, blitzen; kranchheit im Gegensatz von „Gesundheit“ statt von „Starkheit“.

⁶ Keine einzige alte Form hat sich erhalten; alles ist so abgeschliffen wie nur möglich.

⁷ Herausgegeben von Fr. Josse. Halle 1883.

sungszeit der niederdeutschen Bearbeitung ziemlich genau der Zeit der Niederschrift entspricht.

Aber auch die lateinische Legende ist nicht viel älter. Unsere Handschrift ist zwar nur eine Abschrift; das zeigt außer den vielen Lese- und Schreibfehlern der Umstand, daß sie an drei Stellen Lücken hat¹, die sich doch nur dadurch erklären lassen, daß der Schreiber, der allerdings ganz gedankenlos zu Werke gegangen sein muß, seine Vorlage nicht hat lesen können. Aber der Verfasser hat nicht allzu weit vor unserer Zeit gelebt. Er selbst gesteht in der noch ungedruckten Einleitung², daß wegen der langen dazwischen liegenden Zeit schon manches verdunkelt sei und viele gar nichts mehr wüßten von dem Ursprung und den Gründern des Klosters; was er von den Kanonikern und Kanonessen in Erfahrung gebracht, wolle er niederschreiben; aus seinem Werke werde man dann alles klar erkennen.

Diesem Vorsatz ist der Verfasser, ohne Zweifel ein Kanoniker des Stifts³, getreu geblieben; was man sich im Kloster erzählte, hat er niedergeschrieben, ohne über diese Tradition hinauszugehen. Unverständlich wäre es sonst, warum er über das Leben der hl. Thiadhild nur ein paar fromme Phrasen bringt, die in ihrer Allgemeinheit nichts besagen und seine Unwissenheit nur zu deutlich erkennen lassen. Leicht lassen sich aus seinem Werke drei einzelne selbständige Erzählungen herauslösen, die er nur lose verbunden zu einem Ganzen hat vereinigen wollen. Die erste berichtet uns von den Gründern und der Gründung des Klosters, die zweite vom Stabe des hl. Bonifatius und die letzte von dem wunderbaren Freckenhorster Kreuze.

Die dritte ist zunächst für uns von Wichtigkeit, weil sie

¹ In c. 10 ist in dem Satze: qui se discit Christi servum non esse eine Lücke für cit; einige Zeilen weiter in: ut minus post discessum suum de se haberet desideri[um] eine für um (!) und im Anfange von c. 14: nostri ingenioli difficilis ad dicendum für ein Wort von etwa sechs Buchstaben mit dem Sinne wie etwa imbecillitati. —. Die Form Mymigardesfordensis c. 6 läßt sich nur insoweit zur Zeitbestimmung verwerthen, als sie beweist, daß die Legende nach dem Anfange des XI. Jahrhunderts geschrieben ist; denn erst um diese Zeit verdrängt jene die ursprüngliche Namensform Mimigernaesford. Wenn sie nun auch schon selbst gegen Ende desselben Jahrhunderts der neuen Bezeichnung Monasterium weichen muß — die Belegstellen für das erste Vorkommen der verschiedenen Formen s. Diekamp, in Geschichtsqu. des Bisthums Münster IV, 156 A. 4 und 5 —, so hält sie sich doch neben dieser gebräuchlicheren Form durch alle Jahrhunderte.

² . . Quod a veridicio audivimus aggredimur narrare, vetustate jam per longum tempus obscurasse; nec non et optimis quibusque dicentibus (Handschrift: decentibus), religiosis viris videlicet et feminis, quorum relacione ad nostram etatem usque pervenit quod dicitur, dubium non est multos nunc fore pluresque post futuros, qui ignorant, a quo vel qua de re Vrekenhorstense monasterium construeretur. Sed si presencium series litterarum perquiritur, quid cause extiterit aut unde origineum sumpserit, liquido cognoscitur.

³ Vgl. in his regionibus c. 12.

zur Bestimmung der Abfassungszeit den terminus a quo bietet.

„Es war einmal in alten Zeiten, so hebt sie an, in einem Kloster eine ehrwürdige Aebtissin“¹. Gott sandte ihr direct vom Himmel her ein mit kostbaren Steinen geschmücktes Kreuz, das im Kloster hoch verehrt wurde; aber ihr Bruder raubte es mit Gewalt ob seiner Heiligkeit. Später von Neue ergriffen zog er gen Lüthauen und nahm dahin das hl. Kreuz mit, das auch dort besondere Verehrung genoß. Bei einem Sturme auf die Stadt, in deren Kirche es gerade aufbewahrt wurde, kam es in groÙe Gefahr. Da forderte eine himmlische Stimme den dort anwesenden Legtwhä auf, es zu sich zu nehmen und nach Freckenhorst zu bringen, was ihm denn auch nach großen Fährnissen gelang.

Das Kreuz kam demnach von Lüthauen nach Freckenhorst², und wir werden wohl in diesem Factum den historischen Kern der Legende zu erblicken haben. Möglich wäre es allerdings auch, daß selbst jenes nur Errichtung wäre, und diese ganze Legende sich einfach an das reichverzierte Kreuz anschloß, das etwa eine Aebtissin als Einfassung der in Freckenhorst schon früh verehrten Kreuzpartikel³ und anderer Reliquien hatte anfertigen lassen. Für die Zeitbestimmung, auf welche es uns hier ankommt, bleibt das Resultat dasselbe. Lüthauen wurde erst im letzten Viertel des XII. Jahrhunderts dem westlichen Europa bekannt, und erst im XIII. Jahrhundert entwickelte sich der rege Verkehr zwischen Westfalen und dem fernen Ostheiland, der sich namentlich darin äußerte, daß so viele westfälische Edle und Herren an den Kreuzzügen nach Lüthauen theilnahmen. Vielleicht ist durch einen von ihnen das Kreuz nach Freckenhorst gekommen; des Dankes der Klosterfrauen konnte der Ueberbringer sich ja versichert halten. Wir können aber auch noch besondere Beziehungen von Freckenhorst zu den Ostseeländern nachweisen: Bischof Hermann von Leal-Dorpat weihte im Jahre 1230 zwei Glocken des Stiftes⁴.

Schon bald schloß sich die Verehrung des Kreuzes Christi an das neue Heiligthum an, und bereits im XIII. Jahrhundert wird dieses Mittelpunkt besonderer liturgischer Gebräuche, wird an bestimmten Festtagen feierlich durch die Kirche⁵ oder die Gemar-

¹ Antiquorum temporibus extitit quedam venerabilis abbatissa, que praeerat cuidam congregationi, c. 16.

² Den Tag der Antunft feierte man im XIV. Jahrhundert: Item in adventu sancte crucis colligendi sunt quinque pauperes. Aus dem 'Goldenen Buch' bei Friedländer S. 107.

³ S. Urkunde des Bischofs Erpho von Münster von 1090 September 2 bei Erhard Cod. dipl. Westf. I, 129 f. Nr. 165: altare sancte crucis als Hochaltar, inventio s. crucis unter den Hauptfesten; s. auch die Hebrolle bei Friedländer S. 54 bei Heyne S. 82.

⁴ Gleichzeitige Notiz in dem zweiten Evangeliar f. 1, gebr. Schulte, Geschichtl. Mittb. S. 81; Libus, in Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens XL^a, 173 f.

⁵ Boll. Acta SS. Januar II, 1056 aus einem verlorenen Evangeliar.

schafft¹ getragen. Eine Erinnerung aber daran, daß ursprünglich nicht dieses Kreuz, das Reliquiar, sondern die in ihm aufbewahrten Reliquien mit der Kreuzpartikel das eigentliche Heiligtum waren, läßt die Legende deutlich durchblicken, da sie wieder und wieder von den reliquiae und ihrer wunderbaren Kraft spricht, mit diesem Ausdrucke aber das Kreuz an und für sich nicht bezeichnen kann.

Mag nun die Herüberkunft des Kreuzes aus Livland ein historisches Ereignis sein oder nur legendarisch, die Legende wurde zu der Form, wie sie uns vorliegt, doch erst ausgebildet, als das Bewußtsein von Livland als einem neuentdeckten Lande und von der engen Verbindung Westfalens mit ihm schon geschwunden war; unser Autor sagt ja auch selbst, antiquorum temporibus habe alles das sich ereignet. So berichtete offenbar die Klostertradition seiner Zeit. Als sie niedergeschrieben wurde, war aber auch der letzte Schritt schon geschehen: das Kloster, das vom Himmel so reich begnadet war, wird identifiziert mit Freckenhorst, und die Äbtissin, die der ursprünglichen Legende gemäß doch frühestens um das Jahr 1200 kann gelebt haben, mit der hl. Thiadhibis. Ueber die kostbarkeiten aus der Zeit dieser ersten Äbtissin, so sagt der Verfasser im überleitenden Capitel, will er noch einiges anfügen.

Es ist kaum anzunehmen, daß noch im XIII. Jahrhundert eine solche verwirrende Fortbildung der Legende Platz gegriffen hat, und es würde sich somit das XIV. oder wohl noch wahrscheinlicher das XV. Jahrhundert als die Abfassungszeit unseres Werkes ergeben.

Ist so die Legende auch erst in spätester Zeit schriftlich fixirt, so enthält doch der erste Theil derselben, die eigentliche Gründungsgeschichte, einen echten unverwestlichen Kern, zu dem die fromme Phantasie im Laufe der Zeit dann manchen ausschüttenden Zug hinzugedichtet hat. Zur Zeit König Ludwig des Jüngern gründeten Everword und Geva mit Genehmigung des Bischofs Liudbert von "Mimigardeford" Kirche und Kloster Freckenhorst, nachdem zunächst ihr Schweinehirt Frecko wiederholt in nächtlicher Stunde ein großes Licht in dem Eichenhain gesehen, in den er seine Schüblinge trieb, und darauf Everword selbst vom Apostelfürsten Petrus aufgefordert war, an der Stelle der nächtlichen Erscheinung eine Kirche zu bauen. Zur ersten Äbtissin des Klosters, das sich bald nachher mit allem Zubehör neben der Kirche erhob, wurde Thiadhild, die Adoptivtochter der beiden Stifter und Gevas Bruderskind, bestimmt, als sie eines Tages wunderbarer Weise aus sichtbarer Todesgefahr befreit war. Dann nahm Everword auch Geva das Versprechen ab, den Schleier zu nehmen, theilte zwei Drittel seiner Habe seiner Stiftung zu, das letzte Drittel dem Kloster Fulda, in das er selbst als Mönch

¹ Friedländer S. 101 aus dem „Goldenen Buche“.

eintrat und in dem er auch sein Leben beschloß. Als Todestag Gevas wird der 2. Mai, als der Thiadhildens der 30. Januar angegeben.

Nun steht aus anderweitigen gleichzeitigen Quellen völlig fest, daß das Kloster Freckenhorst zur Zeit Ludwig des Deutschen bestand, daß Bischof Liudbert von Münigernaeft Beziehungen zu demselben hatte, daß ein Everwod zur Zeit Ludwig des Deutschen seine südlich von der Lippe gelegenen Güter dem Kloster Fulda schenkte. Ausdrücklich berichten die Xantener Annalen zum Jahre 861, daß Bischof Liudbert das monasterium quod dicitur Frikkenburst mit vielen Reliquien, unter denen die des hl. Bonifatius an erster Stelle aufgeführt werden, ausgezeichnet habe¹. Bestand demnach das Kloster schon im Jahre 861, so läßt die Fulder Urkunde mit ziemlicher Sicherheit erkennen, daß es schon einige Jahre früher muß gegründet sein, wenn auch die Einreihung derselben nicht ganz sicher ist. In dieser in Worms von einem 24. März datierten Urkunde² beträgtigt König Ludwig der Deutsche auf Bitten des Fulder Abtes Thioto und Everwards, der zuerst vir nobilis ac fidelis noster, und später vir religiosus genannt wird, die von letztem dem Kloster Fulda zugewendete Schenkung seiner Güter ex meridiana parte Lippiae fluminis . . . in pago Dorerinse³. Als Recognoscent erscheint der Kanzer „Adalbert“. Die Urkunde ist nur im Codex Eberhardi erhalten und von dessen Schreiber in gewohnter Weise zurechtgestutzt und vernechtet. Aber ihr Inhalt ist doch ohne Zweifel im wesentlichen echt⁴. Nach den Regierungsjahren des Abtes Thioto muß die Urkunde zwischen 857⁵ und 871 fallen; dann kann der Recognoscent aber nur Hadebert sein, der als solcher von 851 Mai 22 bis 859 April 25 auftritt. Während der so als Grenze sich ergebenden Jahre 857—859 ist Ludwig wiederholt in Worms gewesen; aber der Frühjahrsaufenthalt von 857 und 859 stimmt am besten zum Monatsdatum. In den Fasten des Jahres 857 hält nämlich Ludwig einen Reichstag in Worms⁶, und im Früh-

¹ MG. SS. II, 230. Die übrigen hier zum Jahre 861 gegebenen Nachrichten gehören zu 860, wie ja diese Jahrbücher zumeist um ein oder zwei Jahre differieren. So läßt sich 861 als Jahr der Translation nicht mit Bestimmtheit hinsstellen.

² Gebr. Schannat Corp. trad. Fuld. S. 205 Nr. 511; Dronke Cod. dipl. Fuld. S. 270 Nr. 602.

³ Erhard, Reg. hist. Wesf. I, 105 Anm. zu Nr. 405, vermutet in diesem Wort mit Recht eine Verunklarung des pagus Borahtra.

⁴ Freundliche Mittheilung von G. Mühlbacher, der ebenfalls dem Jahre 857 die „größere Wahrscheinlichkeit“ zuerkennt.

⁵ Thioto wurde zwar bereits im Jahre 856 Abt, aber erst nach dem am 4. April erfolgten Tode Gattos.

⁶ Ann. Fuld., MG. SS. I, 970; von Worms 857 März 27 datiert auch die von Hadebertus subdiaconus recognoscierte Urkunde Böhmer Reg. Kar. Nr. 779; Siedl Urk. Subwigs Nr. 59.

jahr 859 berührt er die Stadt auf seinem Rückzuge aus Westfrancien¹.

In diesem letzteren Jahre erscheint zugleich Thiotus in enger Verbindung mit dem Könige, der ihn als Gesandten an den Papst und Kaiser Ludwig II. sendet. Da aber dies erst im Juni oder Juli stattfand², kann es zur Zeitbestimmung unserer Urkunde nicht verwendet werden, und bleibt mithin unter den drei möglichen Jahren 857 das wahrscheinlichere, zumal damals das Placitum den nicht lange vorher erwähnten Abt mit Everward mag an den königlichen Hof geführt haben.

Die Identität dieses Fulda Everward mit dem Freckenhorster Everword ist mit stichhaltigen Gründen nicht zu bezweifeln. Die durchaus selbständigen Nachrichten der Fuldaer Urkunde und der westfälischen Tradition ergänzen sich vielmehr aufs Beste. Und es soll schon hier darauf hingewiesen werden, daß Abt Thiotus sich für die Schenkung dankbar erwies und der Stiftung Everwards aus dem reichen Reliquienschatze seines Klosters von den Reliquien des hl. Bonifatius, mittheilte. Everward war bei der Aufstellung der Urkunde schon in das Kloster Fulda eingetreten: die Schenkung war offenbar vorher, eben beim Eintritte ins Kloster, erfolgt und wird jetzt nur bestätigt; außerdem heißt Everword ausdrücklich *vir religiosus*³. Die Gründung von Freckenhorst war aber schon früher erfolgt; das Kloster bestand bereits bei der Ausstellung der Urkunde. Genauer läßt sich die Zeit nicht feststellen⁴.

Die Freckenhorster Nachrichten über Everword setzen erst spät ein; er wird erst in den aus dem Anfange des XIV. Jahrhunderts stammenden historischen Notizen des „Goldenen Buches“ genannt; sie bezeichnen ihn ausdrücklich als *fundator noster*⁵ und lassen erkennen, daß sein Gedächtnistag⁶ durch besonderen Gottesdienst und reichlichere „Tröstungen“ gefeiert wurde.

Geraume Zeit früher wird Thiadolid genannt. Schon im XI. Jahrhundert wird ihr Gedächtnistag unter den Haupt-

¹ Ann. Fuld., MG. SS. I, 879.

² Vgl. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches I, 488.

³ Ich glaube dies als Bestandteil der ursprünglichen Urkunde reclamieren zu dürfen.

⁴ Woher die „Stiftungsurkunde“ das Jahr 851 genommen, läßt sich nicht bestimmen; allzu weit von der Wahrheit liegt die Annahme nicht. Vgl. auch unten S. 650.

⁵ Friedländer a. a. O. S. 104, vgl. S. 105 *fundatorum* (scil. Everwordi et Theadoldis).

⁶ Im „Goldenen Buche“ wird das Anniversarium zweimal auf den 30. April gesetzt, bei Friedländer S. 102: *ante festum Philippi et Jacobi*, S. 105: *ante festum Walburgis*, beides Mai 1; einmal dagegen auf den 2. Mai, S. 104: *Item proxima die Philippi et Jacobi, scilicet in anniversario Everwordi fundatoris nostri*, und ausdrücklich heißt es weiter: *Item sequenti die scilicet inventione crucis, d. h. am 8. Mai.* Den 2. Mai verzeichnet der Legendschreiber als *Lobestag Gebas*.

festen des Klosters aufgezählt¹; er wurde begangen durch feierlichen Umzug und wie die Weihnachtsvigilie, Ostern und Pfingsten durch geistliche Spiele². So blieb ihr Andenken in Ehren³; im XIV. Jahrhundert wird ihr Festtag noch großartiger gefeiert und die „Tröstungen fallen noch größer aus als am Tage Everwords“⁴.

Ist es nun schon auffallend, daß nirgends, weder in der Heberolle, noch im „Goldenen Buche“, noch sonst in irgend einer mittelalterlichen Urkunde, Geva als Erwähnung gethan wird, so erregt es weiter Bedenken, daß die Legende ihr Gedächtnis einfach auf den Tag Everwords verlegt⁵. In der That, ihr Name ist nur durch Missverständnis in die Gründungslegende gelommen, und da man sonst nichts mit ihr anzufangen wußte, wurde sie zur Gattin Everwords gestempelt⁶. Geva ist die Erbauerin der noch jetzt bestehenden herrlichen im Jahre 1129 eingeweihten Kirche, wahrscheinlich die damalige Abteifrau⁷. Noch bewahrt die Kirche ihr Grabdenkmal, das eine liegende Frauenfigur in langem faltenreichen Gewande mit Kopfbinde und Gürtel darstellt⁸. Der Kunstcharakter und ganze Typus entspricht dem XII. Jahrhundert⁹. Von den beiden Inschriften nennt die eine in deutscher

¹ Urk. Bischofs Bischofs Expho von Münster von 1090 September 2, bei Erhard Cod. dipl. I, 129 Nr. 165; das anniversarium abbatissae Thiedhildis steht dort in der zeitlichen Ordnung zwischen Epiphanie, Januar 6, und Maria Steinigung, Februar 2.

² Et in anniversario sancte Thiedhildis to thēn neppenon andē to thēn almōsaen andē to themo inganga therō iungerend tūē malt. Heberolle bei Heyne S. 81 f., s. auch S. 25, bei Friesländer S. 54. Mit leichterem die Bedeutung von knippenn = geistliche Spiele (s. Heyne S. 133) anzuzweifeln, liegt kein Grund vor; daß to thēn kann doch ebensoviel auffällig erscheinen als daß gleichfolgende to themo inganga. — Die Anordnung der einzelnen Tage ist nicht genau chronologisch, da die Reihenfolge wiederholt unterbrochen wird, um eine gleich hohe Abgabe an die fröhtere anschließen; so auch hier. Aber abgesehen davon steht auch hier das anniversarium zwischen epiphania domini und liehtmissa, damit stimmt das „Goldene Buch“ bei Friesländer S. 102, 104, 105. Ein von Gamans, Boll. Acta SS. Januar II, 1154, angeführtes Necrolog hat den 30. Januar. Everword wird in der Heberolle nicht genannt.

³ S. Urk. von 1297 November 29 Westfäl. Urk. Buch III, 828 Nr. 1591.

⁴ Histor. Notizen des „Goldenen Buches“ bei Friesländer S. 102, 104, 105; s. auch die Pfründenordnung aus dem Ende des XV. Jahrhunderts ebenda S. 174.

⁵ S. oben S. 636 An. 6.

⁶ Die spätere Tradition, der auch Gamans a. a. O. S. 1154 beitritt, Geva und Thiadild stammten aus Friesland, wird durch nichts gestützt; vielleicht hängt sie mit der ebenfalls spät auftauchenden Nachricht zusammen, die angebliche Gemahlin des Sachsenführers Wibulind Geva sei eine Friesin gewesen.

⁷ Nach der 1085 und 1090 nachweisbaren Abteifrau Adalheid (Erhard Cod. dipl. I, 128 f. Nr. 164, 165) kennen wir erst wieder Gertrud, die 1193 und 1196 als Abteifrau erscheint (Erhard II, 230 Nr. 582; II, 242 Nr. 549).

⁸ Beschrieben Gamans a. a. O. S. 1155 f., bei Schulte Geschichtl. Mittb. S. 28 ff.; Abbildung Dorow a. a. O. Tafel II.

⁹ Damit stimmt auch der Schriftcharakter der lateinischen Inschrift; in der deutschen Inschrift weist die Form bilithe auf so hohes Alter.

Sprache auf dem vordern Rande des Steines, in den die Figur eingelassen ist, die Künstlerin¹, während die andere auf dem oberen Rande in vier lateinischen leoninischen Hexametern ihn als Grabmal Gevas, der fundatrix hujus templi, bezeichnet². Fundatrix ist hier aber nicht die Stifterin, sondern die Erbauerin³; nur vom Kirchengebäude, vom templum, ist die Rede, nicht vom Kloster, als dessen Gründerin sie doch gepriesen wäre, wenn die Legende Recht hätte. Auch noch in anderer Beziehung liegt diesen Versen eine vorlegendarische Auffassung zu Grunde: Geva ist wohl virtutis amatrix, aber nicht beata; im Gegenthile, die beiden letzten Verse enthalten die Bitte, Gott möge sie zur ewigen Ruhe berufen, und die Aufforderung an jeden Gläubigen, dafür zu beten. Dasselbe gilt von dem der hl. Thiadbild gewidmeten Distichon, das der Legenden schreiber wohl schon vorfand und so in sein Werk aufnahm: Christus gieb ihr die Ruhe, und du, hl. Jungfrau Maria, höre auf ihre Bitten⁴. — Daß Everword, der Stifter, und Thiadbild, die erste Äbtissin, in einem verwandschaftlichen Verhältnisse gestanden, läßt sich zwar nicht mehr erweisen, ist aber durchaus nicht unwahrscheinlich. Freckenhorst wird eben, wie so viele andere um jene Zeit im Westfalenland gegründete Klöster, eine Familienstiftung gewesen sein.

Die von der früheren Kloster- und jetzigen Pfarrkirche westlich gelegene St. Peters-Capelle, in der man allgemein die ursprüngliche Kirchenanlage Everwords sah und auch jetzt noch sieht⁵, ist ein um mehrere Jahrhunderte jüngerer Bau; sein Alter läßt sich bei den vielfachen Veränderungen und Umgestaltungen, die ihn getroffen, nicht genauer angeben. So bildet dieser Bau eine höchst bedenkliche Stütze auch nur für die Hypothese, daß der hl. Petrus der ursprüngliche Patron von Freckenhorst gewesen und

¹ Ai got minne Gerboden de dit biletis scop alle dele: (Stiel?)
^o Gott liebe Gerbod, die dies Bild schuf in allen Theilen; die Abbildung bei Dorow und die Drucke bei Gamans und Schulte zeigen Abweichungen. Das Denkmal ist leider so in einer Rutsche eingemauert, daß von dieser Inschrift gar nichts und von der folgenden nur noch ein Theil sichtbar, vielleicht auch sogar gesagt werden, erhalten ist; doch ist der obige Text der Inschrift wohl sicher.

² Corpore defuncta tumulo jacet hoc Geva juncta,
 Hujus fundatrix templi, virtutis amatrix,
 Quam pia duxera dei sanctae jungat requiei,
 Vivat ut in celis, hoc oret quisque fidelis.

* Fundare wird bekanntlich im Mittelalter in viel weiterem Sinne gebraucht, als gewöhnlich angenommen wird, und nicht allein vom Stifter; J. Du Cange Gloss. s. v. III, 437; es bezeichnet nach mittelalterlichem Sprachgebrauch ausdrücklich und recht eigentlich das Erbauen, s. die vielen von Watterich in Organ für christliche Kunst XIX, 14 f. (1869 Nr. 2; Prof. Korbhoff machte mich freundlichst hierauf aufmerksam) gesammelten Stellen.

⁴ So glaube ich die nicht ganz klaren und handschriftlich verborbenen Verse deuten zu sollen: Aldagund sume diem, da sibi Christe quiem, Cui (Hds. Qui) precibus siste, virgo Maria pia. Der Tag der hl. Aldagund, der 30. Januar, ist der Todestag Thiadbildens.

⁵ Gamans S. 1156; Schulte S. 44 ff.; Friedländer S. 128 II. 883

sein Patrocinium nach seiner Verdrängung aus der Hauptkirche in diese Capelle verlegt sei. Um allerwenigsten läßt sich dieselbe behuß Beurtheilung der Legende verwerthen.

Daz der Platz zu Kirche und Kloster durch eine wunderbare Erscheinung angewiesen wird, ist ein ganz gewöhnlicher Zug der Legenden¹. Die Art, wie es hier geschieht: der hl. Petrus mit einem Stride das Fundament ausmessend, deutet auf eine späte Entstehung, nicht minder das Auftreten Freichos, dem das Stift seinen Namen verdanken soll. Fricconhorst, wie der Name am Ende des XI. Jahrhunders sich geschrieben findet², war ein dem Cultus der Göttin Fryja oder Frigg³ geweihter Hain⁴, und diese alte Götterstätte wurde von den christlichen Missionaren möglichst bald in ein christliches Heiligthum verwandelt. In der Legende ist die „lichte“ Göttin ein subtileus geworden, aber nicht einer, der etwa dem „göttlichen“ Eumaios vergleichbar wäre, sondern einer, dessen Ungeheür durch den Autor hinlänglich charakterisiert wird, wobei der Uebersetzer sich noch auf den „heydenschen meister Aristotiles“ beruft.

Ist so in der eigentlichen Gründungsgeschichte trotz aller legendarischen An- und Zubauten noch deutlich der unversehrt erhaltene Grundriß zu erkennen, so steht es mit der zweiten Legende schlimmer. Der hl. Bonifatius habe auf seiner Wanderung nach Friesland die Großeltern Everwords belehrt und bei seinem Abschiede der Großmutter seinen Stab hinterlassen mit der Verheißung, derselbe werde bei seinem Tode ein Geichen geben. Und in der That habe der Stab, als jene ihn bei der Todesnachricht in die Erde gesteckt, begonnen zu grünen, zu blühen und kostliche Frucht zu tragen.

Abgesehen davon, daß wir von einer Wirksamkeit des hl. Bonifatius im Herzen des Westfalenlandes nichts wissen — kaum ja, daß er die Grenzen der Sachsen und Hessen streifte —, und daß es geradezu unglaublich ist, daß dort den großen Krieg hindurch das Christenthum sich sollte gehalten haben; ist das Grüntwerden des Stabes eine verbreitete und oft wiederholte Erscheinung. In Freckenhorst selbst wird der Stab des hl. Bonifatius schon früh erwähnt und noch heute dort vorgezeigt⁵. Der Schreiber der lateinischen Legende läßt uns ganz im Unklaren darüber, wie das Grüntwerden sich neben der Fortexistenz als Stab erklären läßt.

¹ Schon Gamans S. 1157 u. f. stellt mehrere aus der Nähe zusammen.

² Erhard Cod. dipl. Westf. I. 128 f. Nr. 164. 165.

³ Es ist hier nicht der Platz, Stellung zu nehmen im Streite der Germanisten, ob beide ursprünglich eins (so Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie 4. Aufl. S. 383 ff.) oder von Haus aus verschieden sind (so J. Grimm, Deutsche Mythologie 2. Aufl. S. 277). Vgl. auch Stubolph, Die Göttergestalt der Frigg, Leipzig 1875.

⁴ Grimm, Mythologie S. 282.

⁵ Abbildung bei Dorow Tafel II; Beschreibung von Gamans S. 1155, bei Schulte S. 37.

In diese Lücke tritt nun der deutsche Bearbeiter; er erzählt zunächst, daß „von der solven vrucht noch hute tho daghe appelbome und eyn art in dem Klosterhove tho Fryckenhorst synd, de alle har grohen, blohen und vrucht brengen“. Dann denkt er sich die Sache so, daß der Stab, der so wunderbar geblüht, später wieder zusammerschrumpfte und die frühere Form annahm. Eine ähnliche Erklärung giebt auch Gamans. Wichtiger ist aber, daß letzterer aus einem verlorenen Kalender des Klosters aus dem XII. Jahrhundert zum 4. December die Nachricht aufbewahrt hat: *Hodie ad vesperas adventus baculi s. Bonifacii*, welche in dieser Fassung mit Bestimmtheit auf eine Reliquientranslation deutet. Mögen wir nun annehmen, daß der Stab gleich unter den im Jahre 861 nach Freckenhorst gekommenen Reliquien gewesen¹, oder daß er später dorthin gebracht sei, wir sehen, wie wenig die Legende bedurfte, um sich selbstständig zu entwickeln. Die Beziehungen Freckenhorsts zum hl. Bonifatius beschränken sich also darauf, daß schon früh Reliquien des Heiligen dorthin gebracht sind² und besonders sein Stab dort hoch in Ehren gehalten wurde³. Damit hängt zusammen, daß Bonifatius Klosterpatron war⁴ und sein Fest feierlich begangen wurde⁵.

Als Resultat unserer Untersuchung dürfte sich also ergeben, daß ein Kanoniker des Stifts Freckenhorst im XIV. oder wahrscheinlicher erst im XV. Jahrhundert die Klostertradition über die Gründung und die Gründer schriftlich fixierte und dabei drei selbständige Legenden lose zu einem Ganzen vereinigte, das gegen Ende des XV. Jahrhunderts in die niederdeutsche Sprache übertragen wurde; daß die erste Legende, die eigentliche Gründungsgeschichte, eine Reihe historischer Momente enthält: das Kloster in der That von dem Edlen und spätern Fulder Mönch Everwold vor dem Jahre 857 gegründet und Thiadhild die erste Ab-

¹ Dafür ließe sich vielleicht anführen, daß Fulda, der Hort der Reliquien des hl. Bonifatius, dem Stifter von Freckenhorst zu großem Dank verpflichtet war, s. oben S. 685; als genaues Datum der Translation würde sich dann 861 December 4 ergeben. Steht so aber nicht einmal die Zeit der Ankunft fest, so läßt sich noch weniger über die Echtheit ein apodictisches Urtheil abgeben. Hier möge es genügen zu constatieren, daß von den christlichen Archäologen bisher kein Zweifel geführt ist.

² Außer dem Stabe wurden noch andere dort verehrt: in dem 1292 renovirten Bilde des hl. Bonifatius (s. oben S. 681) wurden Reliquien von ihm aufbewahrt, noch andere in drei weiteren von Gamans S. 1155 beschriebenen Reliquiarien.

³ S. die Notiz des Kalenders bei Gamans S. 1155.

⁴ Urt. von 1285 September 21 bei Wilmans, Westfäl. Urt. Buch III, 674 Nr. 1290.

⁵ Heberolle bei Friedländer S. 54 f. (en half malt then iungeron integande); Urt. von 1090 bei Erhard Cod. dipl. Westf. I, 129 Nr. 165; „Goldenes Buch“ bei Friedländer S. 104 (unicuique domine integra crathera vini). Pfandbeordnung aus dem Ende des XV. Jahrhunderts bei Friedländer S. 179.

tissen; daß die zweite Legende, über den hl. Bonifatius und seinen Stab, nur ein Werk der frommen Phantasie ist, die ihren Ausgangspunkt von dem schon früh nach Freckenhorst transferierten Stabe des Heiligen genommen; daß die dritte Legende über das wunderbare Kreuz, frühestens dem XIII. Jahrhunderte angehört und den immerhin wahrscheinlich historischen Zug enthält, daß dieses Reliquiar aus Livland nach Freckenhorst gekommen.

II. Die Urkunde.

Um vieles einfacher würde sich allerdings die Untersuchung gestaltet und sie auch zu andern Ergebnissen geführt haben, wenn wir die angebliche Gründungsurkunde¹ hätten benutzen dürfen. Das Schriftstück trägt aber so sehr den Stempel der Unechtheit an sich, daß es unbegreiflich erscheint, wie es von tüchtigen Forschern als echt verwerthet werden konnte². Und doch ist dies bis in die neueste Zeit geschehen. So mögen denn die wesentlichsten Kennzeichen der Unechtheit, wie sie sich in der Form, im Inhalt und in der Ueberlieferung klar ergeben, hier hervorgehoben werden.

Was zunächst die Form angeht, so könnte es vielleicht gewagt erscheinen, darüber mit völliger Sicherheit zu urtheilen; denn selbst wenn wir zur Beurtheilung der westfälischen Urkunden Vorarbeiten hätten, wie die heutige Diplomatik sie verlangt, so würden sie uns doch nur wenig helfen, da die Urkunden erst in einer bedeutend späteren Zeit eingesehen, aus dem IX. und X. Jahrhundert nur ganz vereinzelte Stücke und von ihnen noch mehrere in zweifelhafter Fassung auf uns gekommen sind. Aber soviel läßt sich doch leicht sagen, daß Protokoll wie Eschatokoll einfach unmöglich sind; eine Invocation wie diese finden wir in keiner älteren Urkunde, und für eine Datierung nach dem Festkalender läßt sich aus münsterischen Urkunden kein Beispiel vor dem XIII. Jahrhundert beibringen³. Die Zeugenreihe setzt ein vollständig

¹ Sie ist gedruckt in Rom in den Proceßverhandlungen des Jahres 1713 (s. unten), Kindlinger, Münsterische Beiträge II. Urk. S. 9 ff.; Friedländer a. a. D. S. 1 ff.

² Vgl. die oben S. 680 II. 3 angeführten Schriftsteller; Friedländer S. x hält die Urkunde zwar für durch „spätere Zusätze“ verfälscht, erklärt aber sofort, daß sie „die ältesten Formen der Ortsnamen“ enthalte. Der einzige, der die Unechtheit erkannte, ist G. Waiz, welcher in der Anzeige von Friedländers Werk, in Gött. Gel. Anz. 1872 Stück 45 S. 1781, die Urkunde als „sicher falsch“ bezeichnet.

³ Die ersten sind Wilmans, Westf. Urk. Buch III, 8 f. Nr. 10. 11. Im Bisthum Paderborn findet sie sich zwar schon im XII. Jahrhundert: abgesehen von der Abdinghofer Fälschung Erhard, Cod. dipl. II, 12 Nr. 207, Bischof von Paderborn 1129, auch Erhard, II, 62 Nr. 278, Abt von Corvey 1151; II, 131 Nr. 378, ebenso 1176; 204 Nr. 490, urkundliche Notiz über

entwickeltes Domcapitel voraus mit Vertheilung von Aemtern und Würden, wie sie erst später hervortritt; einen Domcuestos können wir im Münster erst im Jahre 1129 nachweisen¹, einen Scholast mit diesem Titel gar erst 1183². Die Namen sind rein willkürlich³.

Das Formular ist mit einem lächerlichen Aufwand von Wortgelingen und Phrasen aufgestellt; gleich die Arenga mit ihren hohen theologischen Grörterungen kann dem IX. Jahrhunderte nicht angehören; würdig stellt sich ihr zur Seite die kostliche Pertinenzformel, die mit hominibus, ministerialibus, vaccis, poreis et ovibus omnibusque moventibus geschlossen wird.

Die Sprache überhaupt bietet nicht einmal Anklänge an die Sprache der alten Urkunden, enthält vielmehr Wörter und Redewendungen, die dem Gebrauche des IX. Jahrhunders wohl sprechen. Da figuriert ein forestum castro (= Burg) nostro contiguum; hac irrevocabili pagina; pro dote et alimentis; beneficia ministerialia; in regione Ravensburg; frumenta omnis generis; habitare in casis in strata versus Otomar in den Rotten an der Straße nach Hoetmar (!); instrui in cultu et lege dei; ratis manentibus suprascriptis, d. h. wobei die obigen Bestimmungen in Kraft bleiben; sors beata et extrema mortalitatis; potestatis secularis aut clericalis interventu; salvo censu a viris presbiteris ei persolvendo u. s. w.; dazu eine Anzahl von Wortbildungen auf -atio oder -io. Da kann es uns nicht wundern, wenn wir bereits Hofsnamen in der Urkunde finden, von einem curtifer Stauffen und einem curtifer Husen gesprochen wird.

Der Urkunde ist mit Absicht ein archaisches Gepräge gegeben, was aber bei näherem Zusehen den Trug nur noch offenkbar macht. Zunächst gilt das von den Ortsnamen. Münster heißt Mimigarde, nicht Mimigardeford, geschweige denn Mimigernaeford, welche letztere Form allein bis zum XI. Jahrhundert nachweisbar ist. Mimigarde findet sich nur dort, wo sich bloß eine dunkle Kunde des alten Namens erhalten hatte, die nun verwertet werden sollte⁴. Otomar soll Hoetmar, ein Dorf im Kreise Warendorf, sein, während die Heberolle des XI. Jahrhun-

eine Verbindung seitens des Grafen von Waldeck; aber sämtlich nur nach Abschriften.

¹ Erhard Cod. dipl. II, 12 Nr. 208.

² Erhard Cod. dipl. II, 166 Nr. 432; einen magister scolarum aber schon 1144, bei Erhard II, 87 Nr. 246.

³ Auf „Meinulf“ mag den Fälscher der „einige westfälische Heilige“, der Stifter von Kloster Böddelsen geführt haben, der ja in der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts lebte.

⁴ In ähnlicher täuschender Absicht ist es auch angewandt in der vita s. Suidberti, einem Buchwerk des XIV./XV. Jahrhunderts, vgl. Diekamp in Histor. Jahrbuch II, 278. Das frühe Vorkommen des Abiectius Mimigardensis in Wolfrers Vita Godehardi episcopi (Vita prior), MG. SS. XI, 190, ist ganz vereinzelt (s. j. B. auch ebenda A. c) und vor der Hand unerklärt.

derts nur Hotnon schreibt. Bohren, eine Bauerschaft von Warendorf, ist zu Foberg verunstaltet, da es doch Vornon, dann Vornhem heißtt. Fahrendorpe ist gesetzt statt Waranthorpa, das später zu Warendorpe wurde. Freckenhorst selbst behält diese Form statt Fricconhurst, Fricconhorst, oder einer der andern älteren Formen, die dann allerdings schon im XII. Jahrhundert sich zu Vrekenhorst abschleissen. — In ähnlicher Weise trägt der älteste Geistliche den Titel primicerius. Es mag sich eine Erinnerung daran erhalten haben, daß dies irgendwo eine besondere Würde war, wobei wir eine genauere Kenntnis doch kaum annehmen dürfen. Über den Freckenhorster Senior so zu nennen, ist ungereimt.

Ergiebt sich so aus einer Untersuchung der Form, daß wir es mit einem Machwerke frühestens aus dem späten Mittelalter zu thun haben, so stimmt der Inhalt dazu völlig. Die geschichtlichen Angaben sind aus der Legende entlehnt; wie dort werden Everword, Geva und Thiadhibl genannt, wird der Schmerz des Ehepaars über die Kinderlosigkeit und sein Tag und Nacht andauerndes Gebet geschildert, wird die himmlische Lichterscheinung erwähnt, und erscheint der hl. Petrus besonders betheiligt. Auch wörtlich schließt sich die Urkunde an die Legende an:

Legende

c. 6. Lutbertum episcopum, qui tunc temporis Mymigardefordensi preerat sedi, adiit . . . atque ejus auctoritativo consilio arbores precidit, truncos omnes et radices funditus extirpavit.

c. 1. quia filios carnales non habuerunt, multos spirituales filios et filias sibi fecerunt.

vgl. c. 13. quia dum sterilis carnibus desperaretur filiis, . . . multos deo filios spirituales genuit.

Und wie in der deutschen Legende von „gold, sulver“ die Rede ist, so weiß auch die Urkunde von vasis aureis et argenteis, die Everword dem Kloster schenkte.

Dass nun aber nicht ein umgelehrtes Verhältnis obgewaltet und der Legendenbeschreiber die Urkunde benutzt hat, geht schon aus seinen einleitenden Worten hervor, in denen er sagt, daß so viele über den Anfang von Freckenhorst nichts wüssten, und in denen er eben nur die Klostertradition als seine Quelle angibt¹. Ganz gewiß würde er ein so gewichtiges Zeugnis wie die Stiftungsurkunde nicht verschwiegen haben; ja seine Klage wäre gegenstandslos gewesen, wenn das Schriftstück damals existiert hätte. Es geht aber auch daraus hervor, daß die Urkunde in einem Punkte eine Weiterentwicklung der Legende bietet. Wenn schon

Urkunde

Auctoritativo consilio venerabilis patri Ludberti episcopi sedis in Mimigarde funditus excindi et eradicari jussimus.

propagationis carnalis . . . desiderium deponentes ad spiritualis posteritatis generationem nos convertimus . . . filios et filias nobis adoptamus. vgl. opprobrium sterilitatis.

¹ S. oben S. 632 §. 2.

in dieser Geva einen, wie wir nicht anders sagen können, unrechtfertigt hohen Platz einnimmt, so ist das in der Urkunde noch gesteigert: Geva erscheint als die erste Äbtissin, Thiadbild als die zweite, allen älteren Nachrichten zum Trotz¹.

Die Urkunde hat ferner eine Entwicklung des Klosterlebens und rechtliche Verhältnisse zur Voraussetzung, die vielleicht wohl für die Zeit des ausgehenden Mittelalters und die folgenden Jahrhunderte, aber nicht für die Karolingerzeit zutreffend sind. Das Collegium der Geistlichen zerfällt in Priester und Diacone. In keiner der alten Stiftungen ist davon die Rede; da das Diaconat die nothwendige Vorstufe zur Priesterweihe war, und umgekehrt die Diacone der Regel nach, wenn sie das vorgeschriebene Alter erreicht hatten, Priester wurden, so werden sie in jenen früheren Jahrhunderten nicht besonders aufgeführt. Anders später, wo es Kleriker gab, welche nie über die niedern Weihen hinaus wollten, andere die als Subdiacone oder Diacone lebten, und wo zur Erlangung einer Präbende oft einer dieser Grade genügte. So werden in Freckenhorst in den Aufzeichnungen des „Goldenen Buches“ aus dem XIV. Jahrhunderte denn auch diese Grade unter den Kanonikern geschieden². — Der älteste Kanonicus, der ‘primicerius’, soll eine Wohnung für sich haben in dem Hause des curtifer Stauffen, die übrigen Priester und Diacone dagegen in casis in strata versus Otmar. Dass zur Zeit der Stiftung die vita communis üblich war, ist dem Verfasser der Urkunde unbekannt. — Kanonessen sollen nur filiae ingenuae boni nominis, non servae, non manumissae sein. Gerade in Freckenhorst scheinen sich solche Bestimmungen schon früh ausgebildet zu haben; bereits am Ende des XIII. Jahrhunderts wird ausdrücklich bezeugt, dass nach alter Gewohnheit nur Kanonessen aus edlem Geschlechte zu Äbtissinnen gewählt wurden³. Aber wir suchen für jene früheren Zeiten vergeblich nach einem Beispiele eines solchen „adlichen frei weltlichen Damenstiftes“, wie unsere Gründungsurkunde es bereits im Jahre 851 errichten will. — Nur in den späteren Jahrhunderten ist auch eine solche Bestimmung über die Aufnahme und Verpflegung von Pilgern möglich, wie sie hier getroffen werden.

Gleich von vorn herein soll eine scharfe Scheidung der Einkünfte der Kanoniker von denen der Kanonessen eingeführt sein.

¹ Die Tendenz der Urkunde war, wie wir sehen werden, die Äbtissin als die patrona und alleinige collatrix aller Präbenden und Kanonicate hinzustellen. Darum musste die angebliche Gründerin Geva erste Äbtissin werden. Noch augensässiger wird die Tendenz, wenn in den von der Urkunde ausgehenden Gründen des Richterspruches von 1714 Geva fundatrix, Everwold dagegen nur confundator genannt wird.

² Bei Friedländer S. 100 und oft.

³ Urkunde von 1298 Mai 7 bei Wilmans Westfäl. Urk. Buch III, 839 Nr. 1611.

Daran ist gar nicht zu denken. Die Heberolle des XI. Jahrhunderts weiß von einer solchen nichts; ja die Trennung der Einkünfte des Nonnenconvents von denen der Äbtissin ist erst von Bischof Erpho durchgeführt¹. Es ist außerdem gar nicht einmal anzunehmen, daß von Anfang an ein Collegium von Klerikern neben dem Nonnenkloster bestanden. Als Bischof Erpho in eben derselben Urkunde die den einzelnen Klosterinsassen zukommenden Leistungen regelte, ist nur die Rede von den Nonnen; der Kanonikerpräbenden wird mit keinem Worte gedacht².

Das volle Dispositionssrecht über Besitz und Eigenthum wird, so scheint es, dem Convente übertragen; der Bischof behält sich nur die Abgaben der Priester vor. Aber gerade in Freckenhorst hat der Bischof weitreichende Rechte, und die innern wie die äußern Verhältnisse sind ihm untergeordnet. Auf Bitten der Äbtissin bestimmt Bischof Erpho die Rechte der Dienstleute des Klosters³; er ordnet die Präbenden, und die Äbtissin muß sich dabei trotz ihres Sträubens eine Schmälerung der gewohnheitsrechtlich ihr zustehenden Besugnisse gefallen lassen⁴. Bischof Hermann II. entscheidet in den Streitigkeiten zwischen Äbtissin und Vogt⁵.

Von der Regelung des Vogteiverhältnisses, auf das ja bei sämtlichen älteren Klosterstiftungen besondere Rücksicht genommen wird, findet sich keine Spur; die Kunde von den Vögten muß bei Auffassung der Urkunde schon ganz verschwunden sein. Dagegen wird die Beziehung zum König unter Berufung auf eine selbstverständlich niemals erlassene Urkunde Ludwig des Deutschen derart geregelt, daß der König das Kloster schützen und behüten und in den anhängig gemachten Klagen Recht sprechen soll, daß er aber weder selbst noch durch irgend einen seiner Beamten irgend eine Leistung fordern oder über irgend etwas verfügen darf; er soll sich mit dem himmlischen Lohne begnügen.

Die handschriftliche Ueberlieferung ist die denkbar ungünstigste: nichts führt über das XVIII. Jahrhundert hinaus. Die älteste uns erhaltenen Abschrift ist ein Transhumt des Notars der Rota Romana Succursus de Amicis vom Jahre 1713, das auf eine Abschrift des Münsterischen Notars Heinrich Barwick zurückgeht. Barwick verbürgt in ihr, wie der in das Transhumt aufgenommene Schlusspassus bezeugt, in hergebrachter Weise die wörtliche Uebereinstimmung seiner Copie mit dem Original-Stiftungsbriebe, der in membrana antiquissimo caractere, legibili tamen geschrieben sei und im Abteiarchiv aufbewahrt werde.

¹ Urk. von 1090 bei Erhard Cod. dipl. I, 180 Nr. 165. Die Kanoniker dependirten in der späteren Zeit wenigstens von der Äbtissin.

² Im XII. Jahrhundert müssen dann auch diese sich entwickelt haben; die Urk. von 1196 j. B. bei Erhard I, 243 Nr. 549, zählt drei Freckenhorster Kanoniker auf.

³ Urk. von 1085 bei Erhard I, 128 Nr. 164.

⁴ Urk. von 1090. ⁵ Urk. von 1196.

Das Archiv jener Zeit ist unversehrt erhalten und in das Staatsarchiv Münster übertragen; die Stiftungsurkunde ist aber nicht zu finden. Die Abschrift Barwicks ist mit den Procephaeten nach Rom gekommen und muß, wenn überhaupt erhalten, im Archive der päpstlichen Rota beruhen. So bleibt jenes römische Transsumt, das mit der Entscheidung der Rota nach Vrekenhorst gefandt wurde und jetzt ebenfalls im Staatsarchiv Münster aufbewahrt wird, für uns die älteste Quelle. Es ist auch die Vorlage zweier im Staatsarchive Münster beruhenden Abschriften aus dem XVIII. Jahrhundert¹. Eine dritte Abschrift vom Jahre 1810² zieht außerdem den Kindingerschen Druck zu Rathe.

Dieser außerordentlich mangelhaften Ueberlieferung entspricht es, daß die Urkunde bis zum Beginn des XVIII. Jahrhunderts unbekannt war. Das führt uns zugleich darauf, Zeit und Tendenz des Machwerkes genauer festzustellen. In der Urkunde wahren sich die Stifter das Recht, jede Bacanz sowohl bei den Kanonikern als bei den Kanonessen, mag sie durch Todesfall oder durch Remotion³ eintreten, frei und ohne jedwedes Einspruchsrecht zu beseiken; diese Vollmacht soll ganz und voll auf Thiadbild und ihre Nachfolgerinnen übergehen. Nun hat allerdings die Abtissin in Bezug auf die Klerikerpräbenden schon früh weitgehende Besugnisse: bereits 1252 heißt es, daß ihr die ordinatio beneficiorum der Weltgeistlichen frei und ungehindert zustehé⁴. Aber sie weiß sich nur auf das Gewohnheitsrecht zu berufen; daß ihr dieses und noch weit größere Rechte nach der Gründungsurkunde zustehen, ist ihr gänzlich unbekannt⁵. Ueber die Präbenden der Kanonessen konnte dagegen die Abtissin nicht frei verfügen, ebensowenig als über die frei werdenden Lehen. Nicht

¹ Msc. II, 44 S. 212 und Msc. II, 46 S. 255, beide aus der Kindingerschen Sammlung, erstere auch von seiner Hand, aber nicht ohne Fehler. Seinen Druck (s. oben S. 641 Nr. 1) will er ex cop. aut. sec. XVI. schöpfen; diese Angabe ist nur einer der bei ihm sich häufiger findenden Verstöde gegen die Zeitbestimmung seiner Vorlagen. Außer dem römischen Transsumt scheint die Abschrift in Msc. II, 46, welche von Friedländer S. 4 mit Unrecht noch dem XVII. Jahrhunderte zugewiesen wird, ihm als Quelle gedient zu haben.

² Msc. VII, 1324 im selben Archive.

³ quoties . . . vel aliquis vel aliqua se indignam largitionibus nostris reddiderit.

⁴ Cum ordinatio beneficiorum in Vrekenhorst, que clericis secularibus conservant assignari, ad abbatissam que pro tempore fuerit libere pertineat et absolute. Urk. von 1252 August 12; nach dem „Goldenen Buche“ gebr. Wilmans Westf. Urk.-Buch III, 291 f. Nr. 543.

⁵ Wenn sie dann weiterhin in dieser Urkunde die gewohnheitsrechtlich ausgebildete Praxis, das Pfarrbeneficium nur einem dort præbendirten und residirten Geistlichen zu übertragen, zum Statut erhebt, so erhält dies doch seine Gültigkeit erst durch die Zustimmung des Bischofs. Auch in jedem einzelnen Falle steht dem Bischofe die Bestätigung und selbstverständlich die Übertragung der cura animarum zu, s. De decania et collatione ecclesie in Vrekenhorst, aus dem „Goldenen Buche“ bei Friedländer S. 100.

einmal zur Zeit der Vacanz konnte sie über die Einkünfte dieser Präbenden bestimmen. Als sich dennoch, entgegen dem in den andern Klöstern bestehenden Usus, im XI. Jahrhundert eine solche Praxis gebildet hatte, musste die Äbtissin Adelheid, so ungern sie es auch thut, auf das Drängen des Bischofs darauf verzichten¹. Bei der Verleihung der Präbenden sodann war sie an die Zustimmung des Capitels gebunden. Ausdrücklich ist diese Bestimmung in die Eidesformel aufgenommen, welche die neugewählten Äbtissinnen im XIII. und XIV. Jahrhundert und wohl auch schon früher zu schwören hatten². Hätte die Gründungsurkunde bestanden, so würde weder Äbtissin Adelheid sich einen solchen Eingriff des Bischofs in ihr Recht haben gefallen, noch auch eine ihrer Nachfolgerinnen sich an die Zustimmung des Capitels haben binden lassen. Und doch blieb dieser Brauch bis in den Anfang des XVII. Jahrhunderts, wo er geändert wurde — aber nicht zu Gunsten der Äbtissin.

War die Urkunde somit bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts unbekannt, so gewinnen wir ein gleiches Resultat für das XIV. Jahrhundert. Sie hätte ihren Platz im „Goldenen Buche“ finden müssen, in dem der fleižige Bruno alles zusammengestellt, was er über die Besitzungen, Lehne, Lehnten, Rechte und Präbenden des Stiftes auffüllern konnte, und die Abschrift mancher werthvollen Urkunden bietet. Von der unsrigen aber keine Spur! In gleicher Weise ist sie dem Legendschreiber des XIV. oder XV. Jahrhunderts unbekannt. Ja, überspringen wir gleich die nächste Zeit: Im Jahre 1641 besuchte der Jesuit Gamans das Stift und suchte mit der größten Mühe alles zusammen, was sich auf die Gründung und die Gründer bezog. In seiner fleižigen, aber nicht kritisch tief eindringenden Arbeit, der Einleitung zur Ausgabe der Gründungslegende, führt er alles auf, das nur irgend als Stütze derselben konnte angezogen werden, und wir hatten oben wiederholt Gelegenheit auf seine Notizen einzugehen. Da wäre doch die Urkunde für ihn, der sich auf Erzählungen, moderne Bilder und alles mögliche beruft, von größtem Werthe gewesen. Aber kein Wort von ihr! So wissen denn auch die Geschichtschreiber Westfalens, ein Schaten, Kleinsorgen in ihren chronologisch angelegten Werken nichts von der Gründung Freckenhorsts im Jahre 851.

¹ Urk. von 1090 bei Erhard Cod. dipl. I, 130 Nr. 164.

² Item juro . . . nec prebendas dominarum alicui conferte vel permittentes sine consensu capituli. Aus dem „Goldenen Buche“ gebr. Wilmans Westf. Urk.-Buch III, 839 Nr. 1612; Friedländer 129. Wenn dort der Eid auch nur den drei Äbtissinnen Beatrix, Lysa und Elisabeth, welche von 1298 bis ins zweite Viertel des XIV. Jahrhunders regierten, zugeschrieben wird, so ist es doch kaum zweifelhaft, daß die Formel älter ist und auch später noch angewandt wurde. Jene drei nur werden natürhaft gemacht, weil ihre Regierung in die Zeit des Verfassers, des Kanonikers und Notars Bruno, fällt.

Im XVII. Jahrhundert war die langjährige Befugnis der Aebtissin, mit Consens des Convents die Kanonessenstellen zu besetzen, wesentlich eingeschränkt. Aebtissin Margarethe zur Lippe hatte sich in der Wahlcapitulation vom 13. August 1570 noch ihr altes Recht gewahrt, nur mit der Maßgabe, daß wenn eine „Junffer“ auf ihre Prähende „yn behoif irer verwanten und freundten oder einer zu dem stift qualificirter personen“ zu Händen der Aebtissin resigniert, „wir allsolcher hitt volgens alsbaldt stadt und platz gebenn und vrselbigen presentirten personen zukommen lassen wollenn“¹. Konnte ihre Nachfolgerin Gräfin Metta zu Limburg-Styrum ihr neues Amt noch unter den gleichen Bedingungen antreten², so mußte Gräfin Elisabeth von dem Berge im Jahre 1605 auf ein gut Theil ihrer Hoheitsrechte verzichten. Die Kanonessen setzten es durch, daß sie selbst fortan wie in den andern adlichen Damenstiftern, für die in den geraden Monaten frei werdenden Jungfrauen-Prähenden das Präsentations- und Nominationsrecht erhalten sollten³. Aber schon die folgende Aebtissin Gräfin Agnes von Limburg-Styrum suchte die Ordnung trotz der eingegangenen Capitulation zu durchbrechen. Sie erhob entsprechend den preces primariae des Kaisers und Fürstbischofs den Anspruch, daß „nach alten loblichen herbringen einer zeitlichen abtissinnen bei der ehister inauguration und antritt die ehiste

¹ Staatsarchiv Münster, Stift Freckenhorst II. 437. Es heißt dort weiter: „Die proevene aber, so durch derenn junferenn doetlichen absallenn oder sonst andere vertrückinge vaciren werbenn, wollen wir jederzeit unsers gefallens, doch yn beisein unsers capitels dieselbige zu conferiren macht und gewalt haben, doch über der personen qualificationn dem capittel ire rechtmessige inrhede vorbehalten.“

² Wahlcapitulation von 1578 August 30, Staatsarchiv Münster, Stift Freckenhorst II. 455. Die einzelnen Punkte sind nicht besonders aufgeführt. Die Wahlcapitulation ihrer Nachfolgerin Margarethe Elisabeth von Manderscheid ist nicht erhalten; daß aber die Neuordnung erst 1605 durchgeführt, bezeugen die Kanonessen ausdrücklich im Jahre 1636. Auch läßt sich denken, daß die Wahl der im Gegensatz zu ihren Vorgängerinnen streng katholischen Elisabeth, welche in ihrer nur neunjährigen Regierung eine gänzliche Wandlung der zerschienenen religiösen Zustände herbeiführte, nur durch bedeutende Zugeständnisse von den Kanonessen zu erreichen gewesen.

³ „Wir haben auch auf uns bewegenden erheblichen ursachen unnd vor gehaltnen reitschern bedenkenn, damit unsere capitular-jungfrawenn gleich anderenn rittermehigenn adelichern stifterenn zu zeittenn qualificirte personen nominiren und praesentiren mögenn, zugelaßenn unnd verwilligt, daß hinsuro wir aller jungfrawen-præbenden, so in monse januario, martio, maio, julio, septembri und novembri bei diesem stift Freckenhorst funftig vaciren unnd versallenn, wiedrumb qualificirten personen, so rittermehigenn herhommens, conferiren unnd vergeben wollen; hingegenn aber waz in anderenn monaten als februario, april, junio, augusto, octobri und decembri vor jungfrawen-præbenden erlebtig, vornn den capitular-jungfrawen eine, successive nach dem alter in capitull, gleichfals wie öbenn qualificirte personen innerhalb sechs wochen unnd darzu widerumb praesentirt unnd nominirt werden sollen“. Wahlcapitulation von 1605, Januar 31, Staatsarchiv Münster, Stift Freckenhorst II. 485.

durch eine mitt thodt abgegangene capitular-junfferen vacirende prae-bende umb ires gefallens zue conferirn unde zu vergieben gebuh-rete¹. Die Kanonessen treten aber für ihr Recht ein; nicht „einige junffer wehre“, so antworten sie, „welche von angezogene gerechtigkeit und privilegio der ehister vacantien, succession in turno capituloarium, ienige wissenschaft hette“. Sie erinnern die Abtissin an die ohne jeden Vorbehalt eingegangene Wahlcapitulation², an den Ussus seit dem Jahre 1605 und bitten zum Schluß, „in gute uns zu entdecken und zu communiciren, ob einige andere nachrichtungh oder vergleichnuß der angegebener gerechtigkeit oder privilegii, davon weiß Gott uns nicht bevorstehett, bei handen sein mögtte“.

Dem Capitel ist die Stiftungsurkunde also gänzlich unbekannt; in gleicher Weise aber auch der Abtissin. Sie muß ihren Anspruch zurückziehen, und ihre Nachfolgerin Gräfin Claudia Seraephia von Wolkenstein und Rodenegh geht dieselbe Capitulation ein wie ihre Vorgängerinnen, erkennt den Capitular-Jungfrauen die sechs geraden Monate ohne jeden Vorbehalt zu³. Ja sie mußte — was doch der Stiftungsurkunde geradezu entgegen gewesen wäre — noch in den Jahren 1682 und 1683 die preces primariae des Fürstbischofs Ferdinand und des Electen Maximilian annehmen⁴.

Um 21. Juli 1688 starb sie nach 42jähriger Regierung, und am 15. September desselben Jahres wurde nach längerem Wahlgange die kraftvolle energische Hedwig Christina Gertrud Korff vom Hause Suetheuen erkoren, welche am 19. November die hergebrachte Capitulation einging und darin den Kanonessen die sechs Capitelsmonate bestätigte. Wie „solches also friedtseim ru-hig und läblich biß anhero allezeit gehalten worden, so wollen wir es auch bey als solcher allezeit bewilligter und bestettigter ge-rechtigkeit durchauß ohne eindracht nicht allein verpleiben lassen, sondern globen auch für uns selbst und unsere nachkommen ahn diesem stift selbiges zu halten“⁵. Auch sie nimmt die vom 7. Februar 1689 datierten preces primariae des Fürstbischofs Fried-Christian⁶ ohne ein Wort des Widerspruchs entgegen. Dies ist aber auch das letzte Mal, daß man sich in Kanonessen-Sachen ohne unsere Urkunde behaft. Und dennoch trat diese nicht etwa

¹ Das Schreiben der Abtissin an das Capitel von 1636 November 10 ist verloren, doch ergiebt sich dieser Wortlaut aus der vom 19. November datirten Antwort des Capitels, ebenda Nr. 495.

² Urk. von 1614 März 13, ebenda Nr. 495, in ziemlich wörtlicher Ue-bereinstimmung mit der Capitulation Elisabeths.

³ Urkunde von 1646 März 24, ebenda Nr. 532. Eine vier Jahr spä-ter geschlossene Uebereinkunft zwischen Abtissin und Capitel änderte zwar, wie eine auf der einen Copie nachgetragene Bemerkung ergiebt, die Capitulation in vielen Punkten, ließ aber die uns interessierenden Bestimmungen intact.

⁴ Urkunden ebenda Nr. 578. 579.

⁵ Urkunde ebenda Nr. 587.

⁶ Urk. eb. Nr. 588.

hervor in einem Streit um die so viel umworbenen Jungfrauen-Bräbenden, sondern in einer Klagesache um ein Kanonikat, obgleich ja die Verleihung derselben seit Jahrhunderten der Abtissin als ungeschmälertes Recht zustand. Leider gewähren die lückenhaften Acten keine vollständige Klarheit und gestatten nicht, das dunkle Getriebe vollständig zu enthüllen.

Wenn auch das Recht der Abtissin zur Besetzung der Kanonikate noch so oft und klar bezeugt war, so hatte sie dies doch nicht davor schützen können, daß solche anderweitig besetzt wurden und es wiederholt zu langandauernden Streitigkeiten darüber kam. Bereits im Jahre 1555 hatte der apostolische Legat Hieronymus von Bologna dem Johann Mersmann ohne irgend welchen Vorbehalt eine Bräbende verliehen¹. Unter der Regierung der Hedwig Christina Gertrud von Korff kam es sodann zu einer Reihe von Processen vor dem päpstlichen Stuhl. Den ersten, von dem wir wissen, strengte sie gegen Theodor Heinrich Bolbier an, der wahrscheinlich auf Grund einer päpstlichen Provision² Anspruch auf eine Bräbende erhob. Die Abtissin machte alle nur möglichen Anstrengungen: Der Senior und Subsenior, welche über 40 bezüglich 30 Jahre dem Stifte angehörten, müssen bezeugen, daß, solange sie wissen und wie sie von alters her gehört, die Abtissin stets alle Kanonikate frei besetzt habe³. Das läßt sie sich auch von Bischof und Generalvicar beglaubigen, denen sie aus dem Archive die Beweismittel vorgelegt. Und so berufen sich diese auf antiquissima und originalia documenta, antiquissimae tabulae, die ihnen die Überzeugung beigebracht hätten, daß Freckenhorst ein Laienpatronat sei, und die Abtissin dies stets ausgeübt habe⁴. Den Beweis für das letztere sehen beide in der oben angeführten Urkunde von 1252. Welche aber jene documenta gewesen, ergiebt sich nicht mit Sicherheit; es scheint aber namentlich die Legendenhandschrift zu sein. Auffallend ist allerdings, daß in der Urkunde des Bischofs zum ersten Male uns das Jahr 851 als Gründungsjahr entgegentritt⁵. Man dürfte durch ungefähre Be-

¹ Brüssel 1555. September 20, Urt. ebenda Nr. 417. Die Urkunde ist ganz nach Art der Papsturkunden ausgestattet, geschrieben in einer Übergangsschrift zur scriptura s. Petri, trägt in dorso den Vermerk: registrata libro secundo, capitulo 213^a.

² Eine solche ist wenigstens der Grund bei den späteren Streitfachen; von bishöflicher Seite war, wie aus dem Zeugniß des Bischofs und Generalvicars hervorgeht, kein Anspruch erhoben.

³ 1693 Juni 28, Urt. ebenda Nr. 594. 595.

⁴ Gutachten des Bischofs von 1693 October 10, in zwei notariellen Abschriften ebenda Nr. 596. 597; das des Generalvicars ist nur in dem durch viele Druckfehler entstellten römischen Druck von 1714 erhalten, trägt dort das Datum 1692 Juni 13; doch dürfte es mit den andern Documenten 1693 ausgestellt sein.

⁵ Constare nobis ex certa scientia et visis originalibus documentis, quod saepedictum collegium circiter octingentesimo quinquage-

rechnung im Stift auf diese Zahl gekommen sein. Daß die Gründungsurkunde hier noch keine Rolle spielt, zeigen zunächst schon die für ein so wichtiges Document doch zu vagen und unbefestigten Ausdrücke; es ergiebt sich weiterhin aus dem Umstände, daß auch im nächsten Prozeß von ihr noch keine Rede ist, sowie daraus, daß im folgenden Jahre 1694 im weitern Verlaufe des Prozesses der bischöfliche Notar Wendelin Rottendorff nach Freckenhorst gesandt wurde, wo er am 2. September das Archiv einer genauen Untersuchung unterwarf und alle auf Verleihung der Kanonikate bezüglichen Schriftstücke abschrieb. Da figurieren lange Reihen von Urkunden des XVI. und XVII. Jahrhunderts, in denen die Aebtissin als die ordinaria collatrix pleno jure erscheint; auch der „liber aureus vulgo guldens buch“, das Protokollbuch der Aebtissin und des Capitels und die Heberolle werden einer Durchsicht unterzogen¹. Die Gründungsurkunde hätte das alles überflüssig gemacht.

Wie der Prozeß ausgelaufen, wissen wir nicht. Wenige Jahre später, 1705 entbrannte ein neuer in durchaus ähnlicher Angelegenheit. Der Kandidat des Papstes stand dem der Aebtissin gegenüber, Franz Ludwig Willage oder Bhillage gegen Hermann Peter Socher oder Socker. Schon war die päpstliche Verleihung erfolgt; aber mit Glück führte der Sachwalt der Aebtissin die Collationsurkunden der letzten Jahrhunderte ins Feld, und der Einwurf der defensores impetratoris, daß Kanonikat gehöre nicht zu den von Everword und Geva gestifteten wurde mit dem Sache abgethan, daß collegium sei 851 integrum gestiftet laut den Bezeugnissen des Bischofes und Generalvicars. Genug, die Rota entschied, daß die päpstliche Verleihung zurückzunehmen sei².

Als nun im Jahre 1711 die Aebtissin in einen ganz gleichen Prozeß verwickelt wurde, ward es ihr schließlich doch zu arg. Da die Urkunde von 1252 sowie die fortlaufende Reihe der Collationsurkunden sie nicht vor solchen Eingriffen schützen konnten, ging sie mit fühlbarem Schritt weiter und produzierte ein Document, vor dem fortan alle Angriffe zu Schanden werden mußten.

Das durch den Tod des Heinrich Anton Geißberg erledigte Kanonikat übertrug die Aebtissin am 29. October 1711 dem Johann Joseph Geißberg, und gleich am folgenden Tage ergriff dieser Besitz. Johann Anton Theodor Burmühlen erwirkte aber für sich, da das Kanonikat im September³ erledigt und mithin

simo primo, regnante augustissimo Romanorum imperatore (!) Ludovico juniore, ex bonis saecularium nobilium Everwordi et Gevae fundatum u. s. w.

¹ Notariats-Instrument ebenda Nr. 596.

² Aus den Prozeßakten des Jahres 1714, ebenda Nr. 641.

³ Für unsere Frage ist es irrelevant, daß von der Gegenpartei nachgewiesen wurde, der Tod H. A. Geißbergs sei nicht am 30. September, sondern am 1. October eingetreten.

gemäß dem Concordat dem päpstlichen Stuhle reservirt sei, eine Provisionsurkunde, die Papst Clemens XI. unter dem 10. December aussellte. Burmühlen konnte natürlich die Execution derselben bei der Aebtissin nicht durchsezzen, und so verklagte er den Geissberg als widerrechtlichen Usurpator beim päpstlichen Stuhle. Außer den uns aus den vorigen Processen bekannten Schriftstücken wurde jetzt von Freckenhorst aus die Gründungsurkunde als wichtigstes Beweismittel dem römischen Gerichtshofe vorgelegt.

Vergegenwärtigen wir uns nun, wie das Schriftstück nach Sprache und Inhalt frühestens dem ausgehenden Mittelalter angehören kann, wie die Ueberlieferung nicht über das XVIII. Jahrhundert hinausreicht, wie die Urkunde bis zum Jahre 1694, ja noch 1705 der Aebtissin und den Stiftseingesessenen, überhaupt allen denen unbekannt war, die doch ein lebhaftes Interesse an ihr haben und von ihrer Existenz hätten wissen müssen; so können wir uns der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Urkunde nach dem Jahre 1705, und zwar höchst wahrscheinlich in dem im Jahre 1711 sich erhebenden Processe im Interesse der Aebtissin gefälscht ist. Wie weit diese direct betheiligt, ja auch nur ob sie Betrügerin oder vielleicht gar nur selbst Betrogene war, läßt sich nicht feststellen, wenn das Letztere auch meines Erachtens höchst unwahrscheinlich ist. Auch das bleibt unentschieden, ob man in der That versuchte, ein alterthümlich ausschendes Schriftstück zu fabricieren, oder wodurch man sonst den Notar Henricus Barwick gewann, daß er mit seiner amtlichen Autorität die Abschrift beglaubigte, oder ob dieser am Ende gar nur eine fingierte Person war¹ und man das Document gleich von vorn herein in die bequemere Form einer notariellen Copie brachte.

So bleibt es uns auch unverständlich, wie man es fertig gebracht hat, den Gegner zu täuschen und ihn zur Anerkennung des Documentes zu bewegen. Er sieht es so wenig an, daß er vielmehr gerade aus dem Alter desselben für sich günstige Schlussfolgerungen zu ziehen sucht. Außer dem schon 1705 erhobenen Einwand, daß das Kanonikat nicht zu den von Everword und Geva gestifteten gehöre, machte er jetzt geltend, daß zur Zeit der Gründung die Kanzleiregeln und die Reservationen noch nicht aufgeliommen waren und mithin die Gründer auch nicht hätten beabsichtigen können, die Stellen auch von diesen auszuschließen. Dem gegenüber hatte die Bertheidigung leichte Sache; die Urkunde drückt sich ja deutlich genug aus, ihr clarus et literalis tenor läßt keinen Zweifel zu. Und so wurde am 19. Februar 1714 Burmühlen mit seiner Klage abgewiesen und ihm ewiges Stillschweigen auferlegt.

Es läßt sich leicht denken, wie große Freude dieser Urtheils-

¹ Es ist ein in jener Zeit in Münsterischen Urkunden häufig vor kommender Notarsname, s. Wilmans Kaiserurkunden I, 523.

spruch in Friedenhorst erregen mußte, mit welcher Befriedigung besonders Hedwig Christina Gertrud ihn entgegennahm. Was kein noch so gut bezeugtes Gewohnheitsrecht ihr hatte verschaffen können, das und noch mehr hatte die „Stiftungsurkunde“ bewirkt: sie war mit ihren Nachfolgerinnen die *patrona et indubitata collatrix omnium beneficiorum ibidem vacantium canoniciatum in dicta ecclesia.* Ihr Hochgefühl spricht sich aus auf einem Zettel, der von ihrer festen kräftigen Hand geschrieben noch jetzt bei den Proceßacten beruht: „Diß ist die von mir kostbare erhaltene römische Sentens über die Canonicaten, habe die aus meinen eigenen mittelen¹ ohne anderen zuduhnen bezahlett zur großen ehre Gottes. H. C. G. Abdissen“.

¹ In ihrem vom 18. Juni 1714 datirten Testamente klagt sie, daß sie „ein confiderebeles“ nicht funberen könne, „weilen die vielfaltige gar harte processen unnd vielfältig zugestossene ausgaben, auch andere abtehliche beschwerden unnd verbesserungen solches nicht verstattet haben“.

Berichtigung.

S. 5 Nr. 1 letzte Zeile liest: nimium statt nimirum.

Göttingen,
Druck der Dieterich'schen Univ.-Drausdruckerei.
W. G. Küster.
